M410-L-4

Geschichte

von

Hessen

durch

Christoph v. Rommel.

Vierten Theiles erste Abtheilung.

(Fünfter Band.)

Cassel,
im Verlage von Friedrich Perthes von Hamburg.

1835.

Neuere Geschichte

von

Hessen

durch

Christoph v. Rommel.

DIETRICH CHRISTOPH VON ROMMEL

Erster Band.

Cassel,
im Verlage von Friedrich Perthes von Hamburg.

1835.

1315509
DD
801
.H56
R6
5

Sr. Hoheit

dem

Kurprinzen und Mitregenten

Friedrich Wilhelm

von Hessen

widmet

diesen ersten Band der neueren Geschichte

von Hessen

ehrerbietigst

der Verfasser.

Vorbericht.

Weder der Beifall der Gelehrten *), noch die Aufmunterung, welche mir von der höchsten Staats-Behörde und der Ständeversammlung meines Vaterlandes zu Theil geworden ist **), konnten mich gegen

*) Vergl. über die zwei letzten Bände und L. Philipp's Biographie (welche dort das ganze sechste Buch, in der besonderen Ausgabe, 1830 zu Gießen, mit einem besonderen Urkunden-Band drei Bände umfaßt) Schlosser in den Heidelberger Jahrbüchern, 1827. Nr. 62. 63, und in dem von ihm und Dr. Bercht zu Frankfurt herausgegebenen Archiv für Geschichte und Literatur, Bd. IV. 1833; ferner die Göttingischen Anzeigen, die Berliner Jahrbücher, Pölitz Jahrbücher der Geschichte, die Leipziger Literatur-Zeitung, alle im Jahre 1831 vom Februar bis Mai. Unter den neueren Geschichts-Werken, worin die Benutzung neu gefundener Thatsachen meiner Reformations-Geschichte von gleicher Anerkennung zeugt, bemerke ich nur Pfister's Geschichte der Deutschen, Bd. IV., Buchholz Geschichte Ferdinand's I. (hier mit Ausnahme der leitenden Grundsätze).

**) Bei der Uebersendung der ersten vier Bände dieses Werkes drückte sowohl ein verstorbener Staatsminister im Namen des Gesammt-Staatsministeriums (1831 am 29. Nov.), als der Präsident der Ständeversammlung (1831, 19. Nov.) den

die bisherigen Mängel eines Werkes verblenden, in welchem ich, unabhängig von meinen Vorgängern, zugleich der Forderung einer selbstständigen gründlichen Forschung, und einer, der Würde des Gegenstandes angemessenen, Darstellung zu genügen versuchte. Die unausgesetzte Beschäftigung des Geistes mit einem, wenn gleich vielseitigen, Gegenstande, die Vorliebe für einen selbst gefundenen, dem Staub der Archive entrissenen Stoff, die Zuneigung zu einem großen Charakter, unter dessen Einfluß sich die ganze geistige Cultur eines Volkes entwickelt, führen den Geschichtschreiber oft über die Schranken seines eigenen Planes. Als der für ein größeres Publikum bestimmte Abdruck der Biographie L. Philipp's mich in Abhängigkeit von einem Verleger setzte, welcher auf der festgesetzten Bogen-Anzahl bestand, mußte ich (gleich) einem eilenden Schifffahrer, der ganze Ballen seiner Ladung über Bord wirft oder in kleineren Fahrzeugen nachschleppt) einen Theil der inneren Landes-Geschichte Hessens aus der letzten Zeit L. Philipp's, viele Einzelnheiten, welche ihre Stelle und Wichtigkeit sonst in dem Text erhalten hätten, nachträglichen Anmerkungen (engeren Drucks)

Wunsch der Fortsetzung aus, letzterer mit den Worten: „damit bei dem erneuten Interesse für das Vaterland der Mangel der Verbindung der Vergangenheit mit der Gegenwart nicht zu beklagen bleibe." Auch erfolgte von beiden Seiten die Erlaubniß der Benutzung des hiesigen landständischen Archivs.

einverleiben. Dieſe und vielleicht mehrere, die Form betreffende, Ausſtellungen eines ſtrengen, aber aufrichtigen Beurtheilers *) ſind gegründet. Andere gegen den Gegenſtand ſelbſt, den Landgrafen von Heſſen, und die leitenden Grundſätze des Geſchichtſchreibers gerichtete Vorwürfe erfordern eine vorläufige Erklärung.

Der Verfaſſer hat es bisher weder für nöthig, noch nützlich gehalten, von ſeinen eigenen politiſchen Grundſätzen zu ſprechen, weil ihm als Geſchichtſchreiber, welcher durch Thatſachen reden ſoll, eine eigene, von der Tages-Politik weit entfernte, Sphäre der Unpartheilichkeit angewieſen iſt, weil er in den Zwieſpalt der Meinungen, der nun bis in ſein eigenes Vaterland eingedrungen iſt, durch voreiliges Urtheil am wenigſten eingreifen wollte. Aber eine ausführliche gründliche Landes-Geſchichte als die beſte Trutzwaffe gegen inneren und äußeren Deſpotismus erkennend, begann er dies Werk kurz nach der Befreiung Heſſens vom ausländiſchen Joch. Schon vor den Ereigniſſen, denen wir eine neue Anerkennung landſtändiſcher Verfaſſung verdanken, hat er dieſem unentbehrlichen Organ der Landes-Beſchwerden allenthalben ſeine Stelle in der Geſchichte der Fürſten angewieſen **); in der Darſtellung

*) Siehe Schloſſer's und Bercht's Archiv, Bd. IV., Anhange S. 348—385, über die neueſten Bereicherungen der deutſchn, Geſchichte (und vergl. ebendaſelbſt Bd. II. S. 317, Bd. V. Vorwort).

**) Vergl. die geſchichtliche Einleitung zu B. W. Pfeiffer's

des Bauernkrieges die Stellung der Gemeinden im Kampf gegen Willkühr und Habsucht *), in der Geschichte der Reformation bei allen ihren vorübergehenden Ausschweifungen die verhängnißvolle Störung eines naturgemäßen Gährungs-Prozesses, die Nemesis jeder voreiligen, durch Kurzsichtigkeit oder Feigheit herbeigeführten Reaktion angedeutet, der man es fast immer zuschreiben muß, wenn misgeleitete oder unvollendete Reformen mit dem Zwiespalt eines halben Zustandes, mit einem, die besten Kräfte langsam aufreibenden, trügerischen Waffenstillstand endigen, wenn die Versöhnung der scheinbaren Extreme abermals der dunklen Zukunft oder einem neuen Wendepunkt zugeschoben wird.

Aber der Historiker, der bald eine gefährliche Ausdehnung volksthümlicher oder ritterschaftlicher, und landständischer Freiheiten (wie zur Zeit der Minderjährigkeit L. Philipp's), bald eine allzueinseitige Ausübung fürstlicher Hoheitsrechte (wie bald nachher nicht nur gegen das Land, sondern gegen das Reich),

---

Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen. Cassel, 1834, bis S. 61.

*) Vergl. Bd. III. S. 287 u. f. w. bis 312. Erst aus einer späteren Aeußerung L. Wilhelm's IV. auf dem Landtage von 1576 geht hervor, daß L. Philipp auf dem leider nur aus Bruchstücken bekannten Landtag zu Alsfeld, 1525, den Landadel durch einen Vertrag verband, „den Bauern keine neue Uffsätze zu machen" (siehe unten Buch I. S. 255).

bald ein nachtheiliges Uebergewicht aller Grundherren, der fürstlichen wie der adeligen, gegen den Stand der Bauern und Colonisten, bald eine Ausgleichung dieser Extreme durch freiwillige oder abgedrungene Concessionen (eine Compensation, die oft nach Jahrhunderten erfolgt) zum Gegenstand hat, soll mit gleicher Wage für die alten verfassungsmäßigen Rechte der Länder, wie für die ihrer Regenten, alle jene Evolutionen und ihre Wendepunkte (welche man Revolutionen nennt) nicht mit dem Ausdruck des Unwillens, sondern durch aufrichtige Mittheilung der Thatsachen, nicht mit der raschen rauschenden Feder des Journalisten, sondern mit dem ehernen Griffel der Geschichte schildern. — So z. B. findet es der Biograph Philipp's keineswegs in der Ordnung, wenn nach der Aufhebung der alten Klöster, bei der Anordnung und Vertheilung der Kirchengüter, das Volk und der Clerus leer ausgehen (S. B. IV. a. a. O. S. 378. Vgl. 358—361). Aber abgesehen von der juristischen Entschädigungsfrage, welche fast ohne Ausnahme für die ehemaligen Stifter der Klöster, den Adel und die Fürsten, entschieden werden mußte, war es eigentlich das Volk, Bürger und Bauern, deren materielles und geistiges Capital durch alle Anstalten der Reformation, durch Abschaffung der Feier- oder Faulheitstage, wie durch Stiftung der Schulen gesteigert wurde. Wenn die Hessischen Bauern dem Mönchsstand entsagen mußten, so konnten sie dafür durch die neue Landes-Uni-

versität Prediger, Rechtsgelehrte oder Aerzte werden. Auch die Eröffnung neuer Spitäler und Krankenhäuser für das ganze Hessische Landvolk muß zu einer Zeit, wo es noch keinen besoldeten Landphysikus gab, in Anrechnung gebracht werden. Als die stehenden Truppen bei uns eingeführt wurden (nicht eher als hundert Jahre nach der Hessischen Reformation), war die Stellung der aus dem Bauern- und Bürgerstand genommenen besoldeten Landsknechte (nicht blos unter adeligen Offizieren, wie der Kritiker glaubt), immer noch besser, als die der frohndienenden Hintersassen, und Wagenknechte, zur Zeit der persönlichen Ritterdienste. Der Clerus, der am meisten verschuldet hatte, wurde freilich, weil man da nicht ärndten soll, wo man nicht gesäet hat, am härtesten in seinen (evangelischen) Nachfolgern gestraft (wie dies die gewöhnliche Tücke des Schicksals ist). Wenn aber jener Historiker mit Unwillen anführt, daß die Geldbesoldung eines Predigers zu Cassel nur 110 Gulden betrug, so übersieht er, außer dem damaligen Preis der Lebensmittel, den Werth des Geldes (vergl. unten S. 294) und der mit jedem Geldsold verbundenen Natural-Besoldung. L. Wilhelm berechnet fast vierzig Jahre später dem Statthalter zu Cassel, der 200 Gulden, die höchste Civilbesoldung, genoß, den ganzen Betrag seiner Einnahme auf 1000 Gulden jährlich. — Die menschliche Erbsünde klebt nicht blos den Individuen, sondern auch den Institutionen und Entwickelungen an, zu denen man die steigende Ter-

ritorialmacht der damaligen Reichs-Fürsten (mehr auf Unkosten des Adels als des Volkes, am wenigsten auf Unkosten der Bauern) rechnen muß. Aber den Anfangspunkt jener unerträglichen Herrschaft neuerer Despoten (Recensent sucht sie in Portugal und Italien S. 368), in der patriarchalischen Herrschaft der alten deutschen Fürsten, in der allzugroßen Beschränkung des Volks- und Familien-Lebens durch die ersten zahlreichen Verordnungen, welche im Gefolge der Reformation erschienen, zu suchen, ist ein starker Anachronismus. Um den wahren Zusammenhang dieser, alle geistigen und materiellen Interessen der fürstlichen wie der adeligen Unterthanen, der Landsiedeler und Leibeigenen, wie der Stadtbürger umfassenden, meistens auf den Synoden und Landtagen berathenen, Verordnungen zu verstehen, muß man die bäuerlichen und städtischen Verhältnisse, den ganzen Umfang der damaligen religiösen, sittlichen, volks- und staatswirthschaftlichen Reformation, den Widerstand des Landadels gegen die fürstlichen Verbesserungen, die Schlemmerei, den Luxus und die Unzucht der alten Feste und Kirchmessen, die geringe Anzahl evangelischer Lehrer, alle Reste der Roheit und des Aberglaubens aus den Zeiten der Bettelmönche, sich vergegenwärtigen. Die ganze Regierungs-Geschichte Wilhelm's des Weisen, der in die Fußtapfen seines Vaters trat (Siehe unten Buch II.), wird Zeugniß geben von der Bedeutung jener väterlichen Herrschaft, und den Beweis

liefern, daß ſolche Verordnungen der reformirenden Fürſten (wenn gleich nicht ſelten ärztlichen Experimenten gleichend) nicht von anmaßenden Pedanten einer damals noch unbekannten Beamtenwelt, ſondern von Männern ausgingen, welche die Bedürfniſſe ihrer Zeit zu beurtheilen wußten. Aus Liebe zu dem Lande, zu dem Volke und zu dem Stamme, deſſen Blüthen die Heſſiſchen Fürſten waren, habe ich es gewagt, die Regenten deſſelben zu beſchreiben, wohlbekannt mit der ſchmerzlichen Sehnſucht, welche Volksfreunde zu einem leider nur kümmerlich vorhandenen oder untergegangenen hiſtoriſchen Element tragen, aber beſchränkt auf den Stoff, welchen die vaterländiſchen Quellen darboten, und den auf Unkoſten der Wahrheit zu ergänzen, der Geſchichtſchreibung Pflicht verbietet. Auch zeigt uns die Geſchichte der Gründer und Stifter des Heſſiſchen Staates wenig Fürſten, mit ſolchen Flecken, mit denen ſelbſt große Tugenden nicht auszuſöhnen vermögen; jene ſittlichen Untugenden, welche der Beurtheiler Landgraf Philipp's allzuemſig hervorhebt, habe ich nirgends verſchwiegen; und wenn es einſt einem anderen Geſchichtſchreiber beſſer als mir gelingen ſollte, ſich der ihm als Regenten und Reformator (und einigen ſeiner Vorgänger) ertheilten Lobſprüche zu enthalten, ſo werden auswärtige Zungen für ihn reden *). — Noch muß ich

*) Um jedes Mißverſtändniß zu vermeiden, wie es entweder

den Vorwurf der undeutschen Politik beleuchten, weil er nicht blos L. Philipp (S. 363 der Rec.), sondern auch einige seiner Nachfolger betrifft. Dieser Vorwurf, einer durch die höchsten Interessen der Religion gebotenen Nothwehr, fällt ursprünglich auf denselben Kaiser zurück, in dessen Macht es lag, da ihm seine Spanische und Italienische Politik nicht erlaubte, die Leitung der Reformation selbst zu übernehmen, durch eine einzige aufrichtig gegebene und aufrichtig

---

dem obigen Recensenten, aus sonst lobenswerthem Eifer gegen jeden Despotismus oder aus Unkunde örtlicher Landesverhältnisse (die man nicht nach Idealen schaffen kann), oder dem Verfasser selbst in einzelnen Worten zur Last fällt, habe ich einige Stellen der Biographie L. Philipp's in den Zusätzen und Berichtigungen zu Bd. III. und IV. im Anhang dieses Bandes theils näher erläutert, theils geändert. So zum B. eine, im Zusammenhang wohl verständliche Stelle über Herzog Ulrich von Würtemberg, welche den Recensenten abermals zu einem anachronistischen Ausfall veranlaßt hat (S. 367, vergl. S. 354). Die vom Herrn Stadtpfarrer Heyd zu Markgröningen (Verf. einer 1534 zu Stuttgart gedruckten Schrift zur Jahresfeier der Schlacht bei Laufen) zu erwartende Biographie Herzogs Ulrich wird zeigen, ob dieser Fürst etwas mehr Rücksicht verdient, als ihm Rec. widmet. Wenn dieser ferner die Religions-Händel, gerade den Stoff, ohne dessen Bearbeitung ein Geschichtschreiber jener Zeit wie der Wirklichkeit, so der Wahrheit zu nahe treten würde, als Dinge beseitigt, die ihre Bedeutung verloren haben (383), so ist dies eine Aeußerung, der wir keine Bedeutung beilegen können. Ueber den dem L. Philipp vom Kaiserl. Staats-Ministerio gespielten Betrug bitte ich meinen Nachtrag in den Zusätzen zu Bd. IV. zu lesen, Seite 852—854.

gehaltene Conceſſion den deutſchen proteſtantiſchen Fürſten jeden Vorwand zu einer auswärtigen Intervention zu entreißen. Damals, wo man die Religion noch nicht von der Politik, die benachbarten Staaten noch nicht von dem, die Chriſtenheit umfaſſenden, römiſchen Reich deutſcher Nation, trennte, wo man Frankreichs Eroberungspläne, Englands Egoismus, Dänemarks Schwäche noch nicht kannte, gab es für jene Fürſten kein anderes Mittel, Deutſchlands Sache zu retten. Ihre Rechtfertigung, abgeſehen von den beſonderen, dem Heſſiſchen Hauſe zugefügten Unbilden, und von der alten Verwandtſchaft zwiſchen dieſem und dem Franzöſiſchen Hauſe, liegt in der Geſchichte Carl's V., Philipp's II., Rudolf's II. und der beiden Ferdinande, in dem Leben Guſtav Adolf's, in dem Einverſtändniß der deutſchen proteſtantiſchen Fürſten mit dem deutſch geſinnten Maximilian II., ſo lange er dem Einfluß des Königs von Spanien, ſeines Schwiegerſohns, widerſtand, in dem ähnlichen Benehmen Heinrich's IV., welchen die Franzoſen ihren nationellſten König nennen. Von jener Verachtung, welche die Franzoſen, dem angeführten Hiſtoriker zu Folge (S. 365), gegen die deutſche Nation faſſen mußten, als ihre Vertreter, namentlich L. Philipp, bei dem Könige von Frankreich, nicht für ſich, noch für ſeine Heſſen, ſondern zur Befreiung und Herſtellung eines Süddeutſchen proteſtantiſchen Staates diejenigen Vorſchüſſe ſuchte, welche man jetzt durch das Haus

Rothschild mit geringerer persönlicher Aufopferung erhält, habe ich keine Spur weder in der gedruckten noch ungedruckten Literatur des sechszehnten Jahrhunderts gefunden, wohl aber, daß Condé, Coligny und selbst Heinrich IV. (dessen Obligationen über 70,000 vorgeschossene Gulden noch jetzt in Hessischen Händen sind), unter gleichen Umständen sich denselben Liebesdienst gleich zudringlich erbaten. Solche gegenseitige Hülfen, eine nothwendige Folge der damaligen Geldarmuth, beruhten auf einem Tauschhandel ganz eigener Art, welchen die Fürsten schon als Gutsbesitzer und Familienhäupter unterhielten, und in außerordentlichen Nothfällen, wie der der Würtembergischen Gefangenschaft war, zur Förderung gemeinsamer Religions- und Staats-Angelegenheiten benutzten. —

Nach den weltgeschichtlichen Zeiten Philipp's des Großmüthigen, dessen Einfluß auf die Deutschen Angelegenheiten eine ausführlichere Darstellung erforderte, kehren wir zur Landesgeschichte zurück. Mein Plan war anfangs, um dem Leser das ganze ungetheilte Hessenland noch einmal vorzustellen, diese neuere Geschichte mit einer über das sechszehnte und siebenzehnte Jahrhundert ausgedehnten Ortsbeschreibung zu beginnen. Der erste Entwurf derselben belehrte mich jedoch, daß eine solche Ausführlichkeit mich zu weit von dem Laufe der Begebenheiten abführen, und dies Werk über die Gebühr ausdehnen würde.

Die örtliche Theilung Hessens, die Darstellung seiner untheilbaren Gesammt-Verhältnisse, wie sie den beiden jetzigen Hessischen Hauptstaaten lange Zeit zum Grunde lagen, eine bisher fast gar nicht bearbeitete Verfassungs-Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die Lehns-Verhältnisse, Landstände, Ritterschaft, Gerichte, Kirche, Schule, ist der Haupt-Inhalt des ersten Buches dieses Bandes *). Alsdann folgt die Regierungs-Geschichte Wilhelm's des Weisen, Stammvaters der Linie von Hessen-Cassel, Gründers und Ausführers jener Gesammt-Verfassung; ein für Hessen wie für ganz Deutschland wichtiger friedlicher Zeitraum der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, ein reicher Stoff vaterländischer Thatsachen, deren ausführliche Mittheilung die Persönlichkeit jenes Regenten, die anschauliche Ordnung seines fürstlichen Haushaltes, und die Ergiebigkeit derjenigen archivalischen Quellen gebot, deren ungehinderte Benutzung meine amtliche Stellung erlaubt.

Hessen besitzt noch unbenutzte, und, wie ich mich durch Vergleichung an Ort und Stelle überzeugt habe, für die Geschichte unseres gesammten Deutschen Vaterlandes wichtige archivalische Schätze, eine ungedruckte Literatur, welche durch den Briefwechsel und

*) In demselben findet sich S. 125 — 168 der noch immer gültige wichtige erbliche Brüdervergleich (Erbeinigung) vom Jahre 1568, mit L. Wilhelm's bisher ungedruckter Instruktion nnd Resolution.

die eigenthümliche unabhängige Stellung der Hessischen Fürsten, zu einer Zeit, wo noch alle Reichs- und Landes-Angelegenheiten von den Regenten persönlich verhandelt wurden, einen besonderen Werth erhält *). Wenn dieser Quellen-Vorrath dem Moder der Gewölbe entrissen, und unter Mitwirkung der Landstände (zur Errichtung eines Central-Archivs) geschichtet und geordnet wird, wenn die neu erwachende Liebe zum Vaterland Geschäftsmänner und Gelehrte erweckt, welche einen Theil ihrer Muse der urkundlichen Staatswissenschaft widmen, und den praktischen Nutzen derselben geltend machen, wird das politische Leben eine neue, uns bisher fehlende Grundlage gewinnen, die Rechte des Hauses wie der Corporationen mit größerer Sicherheit geschieden und festgestellt, die Landesgeschichte allen Ständen eröffnet, und die Täuschung zerstört werden, womit blinde

*) Wie ergiebig der Austausch solcher Correspondenzen mit verwandten oder befreundeten Häusern seyn würde, zeigt die so eben 1835 zu Leiden erschienene **Correspondance inedite de la maison d'Orange-Nassau** (von dem Königl. Cabinets-Sekretair Groen van Prinsterer), deren erster Band, der Zeitraum von 1552 — 1565, unter andern eine große Menge bisher unbekannter Briefe L. Philipp's und besonders L. Wilhelm's IV. an Wilhelm von Oranien enthält (vergl. die Zusätze im Anhang). Auch die von dem Grafen v. Drechsel zu München herauszugebende Geschichte des Pfalzgrafen Wolfgang, Schwiegersohns L. Philipp's, zu der wir einige Beiträge aus den hiesigen Archiven geliefert haben, wird hiervon den Beweis liefern.

Nachbeterei unberufener Schriftsteller Jahrhunderte hindurch die Tradition derselben umhüllte *).

---

*) Schon Spittler schrieb im Jahre 1780 (Geschichte von Hannover Th. II. S. 100): „Wenn es doch Fürsten und Ministern mit Flammenschrift vor die Augen geschrieben werden könnte, was Unkunde und Unpublicität von Staats- und Haus-Verträgen schon angerichtet hat, wie Krieg (welches jetzt nicht mehr Statt findet) und Erbitterung allein durch Bekanntmachung derselben verhindert, Rechte des Hauses geschützt, große Last der Verantwortung, die auf dem Minister und seinen Vertrauten fürchterlich schwer ruhet, mit dem ganzen Publikum glücklich getheilt, und selbst auch ein Patriotismus erweckt werden kann, dessen verlöschende Lebenskraft allein nur in der ausgebreitetsten Kenntniß des Landes und der Rechte des Regentenhauses (wie der Stände und Corporationen) liegt." — Deutlicher spricht ein uns nahe liegendes Factum aus dem siebenzehnten Jahrhundert. Als nach dem Tode L. Wilhelm's V. (1637) bei der Minderjährigkeit seines Sohnes zwischen der im Testament ernannten Vormünderin Amalie Elisabeth und dem vom Kaiser angestellten Administrator von Hessen-Cassel, L. Georg II. zu Hessen-Darmstadt, eine staatsrechtliche Frage erhoben wurde, und die Hessische Ritterschaft den Erbmarschall um Nachricht bat, wie es zur Zeit der Minderjährigkeit L. Philipp's mit der Bestellung der Landes-Regierung gehalten worden, forschte der Erbmarschall vergeblich in den ihm zugänglichen Landes-Urkunden, und ward endlich von einem, sonst unterrichteten Hessischen Ritter, Hermann von Wersabe, auf Dillich's Hessische Chronik verwiesen. Eine ähnliche Unwissenheit hinderte mehrmals die Städte, zu deren Nachtheil die Ritterschaft außerordentliche Beiträge zu gemeinsamen Landes-Lasten verweigerte, ihre Ansprüche und herkömmlichen Rechte aus früheren Zeiten zu deduciren. Der mächtige Impuls der

In Berücksichtigung des mir zunächst zu Gebot stehenden archivalischen Stoffes war ich anfangs willens, mich auf die Landes- und Regenten-Geschichte von Hessen-Cassel zu beschränken (siehe Vorrede zu Bd. IV.). Aber die Fäden, welche beide Haupt-Linien von Hessen seit dem Tode L. Philipp's bis zum Westphälischen Frieden durchziehen, die von den Erbstreitigkeiten dieser Häuser unabhängigen tieferen Grundlagen des Hessischen Gesammt-Staats-Rechts und des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes greifen so dicht in einander, daß jede Ausschließung eines so innig verwandten Hauses und Volksstammes der Vollständigkeit und selbst der Unpartheilichkeit Eintrag thun würde.

Weder der langsame Fortschritt dieses Werkes (in Zeiten wie die unsrigen von unberechenbarem Vortheil für die Einsicht und die Erfahrung des Geschichtschreibers), noch die neue Reihe von Berichtigungen und Ergänzungen desselben (ein endloses Protokoll, welches zum Anhang jeden Bandes eröffnet wird) wird diejenigen befremden, welche eine Ahnung von den Schwierigkeiten einer Landesgeschichte haben. Die Verzeichnung der benutzten Quellen und Hülfsmittel, von nun an mit möglichster Aus-

gegenwärtigen Zeit wird mich jeder Aufforderung und Bitte im Interesse der historischen Aufklärung, namentlich zur Berichtigung und Ergänzung der im ersten Buche dieses Bandes mitgetheilten ritterschaftlichen Nachrichten, überheben.

schließung der gedruckten Literatur, wird durch die neue Form der Anmerkungen (unter dem Text) an Anschaulichkeit, durch besondere, einer Zeitschrift des hier gestifteten Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde einzuverleibende Abhandlungen*) an Vollständigkeit gewinnen. Die bessere äußere Ausstattung dieses Werkes, welches, unvorhergesehene Fälle abgerechnet, ohne Unterbrechung in wenigen Jahren vollendet seyn wird, verdanke ich der Mitwirkung eines befreundeten Verlegers, welcher, vertraut mit den Bedürfnissen der Literatur, kaufmännische Interessen den billigen Wünschen der Schriftsteller unterzuordnen weiß.

Cassel, am 1. Juli 1835.

Der Verfasser.

---

*) Vergl. im ersten Bande dieser Zeitschrift die erste Abhandlung: über die Quellen und Hülfsmittel der Hessischen Landes-Geschichte, welche weder zur gedruckten, noch ungedruckten Literatur gehören (ein Beitrag zur Hessischen Alterthumskunde).

Inhalt.

Erstes Buch.

Seite

Hessen überhaupt, wie es L. Philipp der Großmüthige seinen Söhnen hinterlassen. Gemeinsame Staats- und Landes-Verfassung 1

Erstes Hauptstück. Einleitung 3

I. Beilage. Auszug aus einem früheren Testament L. Philipp's 32

II. Beilage. Revers der Landgrafen Ludwig und Philipp, zu Gunsten ihres ältesten Bruders L. Wilhelm . . . 34

Zweites Hauptstück. Eröffnung des Testaments. Inhalt. Landtag. Brüder-Vergleiche 39

III. Beilage. Erklärung der Söhne L. Philipp's vor Eröffnung des Testaments 72

IV. Beilage. Erklärung L. Wilhelm's nach Anhörung des Testaments 73

Drittes Hauptstück. Ausführung des Testaments. Ende der Grafen von Diez. Fürstliche Brüder-Vergleiche und Erbeinigung 76

V. Beilage. Brüder-Vergleich vom 29. Aug. 1567 . . . 112

VI. Beilage. Erbeinigung von 1568, 28. Mai 125

Viertes Hauptstück. Gemeinsame Anstalten der Gerichts- und Kirchen-Verfassung. Universität 169

VII. Beilage. Auszüge aus den Abschieden und Beschlüssen der General-Synoden 198

VIII. Beilage. Uebersicht der Hauptlehrer der Universität . 211

Fünftes Hauptstück. Gemeinschaftliche Landtage. Verfassung und Wirksamkeit derselben. Steuerwesen 222

IX. Beilage. Uebersicht und Inhalt der gemeinschaftlichen Landtage 239

X. Beilage. Landtags-Abschied von 1566 263

XI. Beilage. Steuertafel von ganz Hessen 271

Sechstes Hauptstück. Reichs-Verband, Reichs- und andere Passiv-Lehen des Hessischen Hauses 285

Siebentes Hauptstück. Hessische Schutzgerechtigkeit. Lehnhof. Vasallen, Landsassen und Ritter 319

XII. Beilage. Uebersicht der vornehmsten Hessischen Vasallen, Landsassen und Ritter-Geschlechter 366

Zweites Buch.

Seite.

Hessen-Cassel. Die Zeiten L. Wilhelm's des Vierten oder des Weisen. 1567—1592 452

Einleitung 453

Erstes Hauptstück. L. Wilhelm als Reichsfürst 469

Zweites Hauptstück. [L. Wilhelm's Verhältnisse zu den spanischen Niederlanden, England und Frankreich.] . . 529

I. Beilage. Schreiben Königs Heinrich III. von Frankreich an L. Wilhelm 571

II. Beilage. Antwort L. Wilhelm's 572

III. Beilage. Schreiben des Königs Heinrich IV. an L. Wilhelm 575

Drittes Hauptstück. L. Wilhelm's Religions- und Staats-Verhältnisse zu den Deutschen und verwandten Fürsten . 578

Viertes Hauptstück. Landesgebiet und Erwerbungen L. Wilhelm's 622

Fünftes Hauptstück. Landes-Regierung, Landes-Polizei und Landes-Vertheidigung 642

IV. Beilage. L. Wilhelm an die Junker von Löwenstein . 667

V. Beilage. L. Wilhelm's Medicinal-Vorschrift 670

Sechstes Hauptstück. Fürstliche Kammergüter und nutzbare Rechte, Einnahme und Ausgabe; Hofstaat, Bauten, Anlagen und Gewerbe 672

VI. Beilage. Ermahnung L. Wilhelm's an seinen Bruder L. Philipp, zur Einschränkung der Hof-Pracht . . . 740

VII. Beilage. Ausgaben der Jahres-Besoldungen und des fürstlichen Standes und Hofstaates 745

VIII. Beilage. Anschlag, was jährlich auf die Hofhaltung läuft 749

IX. Beilage. L. Wilhelm's Verordnung an das Hofgesinde 751

X. Beilage. Preise der Seiden- u. a. Meßwaaren . . . 753

XI. Beilage. Gedinge und Preise der Künstler und Handwerker 755

Siebentes Hauptstück. L. Wilhelm als Gelehrter und Beförderer der Wissenschaften 758

XII. Beilage. Schreiben L. Wilhelm's an Tobias Homberg 793

XIII. Beilage. Schreiben L. Wilhelm's an den Grafen Hermann von Nuenar 794

XIV. Beilage. L. Wilhelm's Anweisung an seinen Astronomen Christoph Rothmann, zur Bestimmung der Polhöhe 797

XV. Beilage. Schreiben L. Wilhelm's an Kaiser Rudolph 798

XVI. Beilage. Schreiben L. Wilhelm's an Georg Cölestin 799

XVII. Beilage. Schreiben L. Wilhelm's an den Superintendenten Joh. Pist. Riddanus sen. 804

XVIII. Beilage. Schreiben L. Wilhelm's an Beza . . . 808

Achtes Hauptstück. L. Wilhelm's Verhältniß zu seinen Brüdern, Gemahlin und Kinder, Erziehung seines Sohnes und letzte Anordnung 810

Berichtigungen und Zusätze 845

Erstes Buch.

Hessen überhaupt,

wie es Landgraf Philipp der Großmüthige seinen Söhnen hinterlassen. Gemeinsame Staats- und Landes-Verfassung.

Erſtes Buch.

Erſtes Hauptſtück.

Einleitung. Frühere Anerkennung des Erſtgeburtsrechts. Familienzwiſt. Margaretha von der Sala und ihre Kinder.

Wenn man bedenkt, unter welchen Umſtänden Landgraf Philipp die Herrſchaft ſeines Hauſes übernommen, behauptet, vergrößert, und nach einer ſchrecklichen Niederlage, nicht ohne Hülfe ſeines Erſtgeborenen, wiederhergeſtellt, mit welcher Aufopferung und Standhaftigkeit er vierzig Jahre hindurch der großen Angelegenheit ſeines Zeitalters gedient, wie er vor allen ſeinen Glaubensgenoſſen faſt ganz allein den inneren Zwiſt der neuen evangeliſchen Kirche gehemmt, und endlich ſein Land, ein Bollwerk gegen geiſtlichen und weltlichen Despotismus, mit trefflichen Anſtalten für Kirche und Schule, adlichen Stiftungen und Hospitalien, mit verbeſſerten Forſten und Salinen, vier wohlverſehenen Feſten, und einem Landesſchatz für Nothfälle (ohne willkührliche Auflagen) hinterlaſſen, ſo ſcheint

nichts zur Vollkommenheit ſeines Ruhms zu fehlen, als daß er nicht im Vorgefühl der Zukunft die ungetheilte Macht ſeines Landes einem Einzigen vererbt hat. Die Betrachtung dieſes Landes ſeit dem erſten Erbfolgeſtreit unter den Enkeln Landgr. Philipps, die urſprüngliche Verfaſſung deſſelben mit ungetheilten in einer erblichen Einung begriffenen Ständen, das Schickſal Deutſchlands in den großen Bürger- und Religions-Kriegen, überhaupt die Geſchichte unſeres Vaterlandes ſeit drei Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag rechtfertigen dieſen Wunſch, den ſelbſt ein abgetheilter und zur alten Kirche zurückgekehrter heſſiſcher Fürſt, der Stammvater der Linie von Rotenburg, einſt äußerte [1]).

---

1) Landgraf Ernſt, der nach dem Marburger Erbfolgeſtreit lebte, meint (in ſeinen hinterlaſſenen Handſchriften), Landgraf Philipp habe am beſten eine Primogenitur (welche, nicht zu verwechſeln mit der auch in Heſſen früher vorkommenden und von Landgr. Philipp ſelbſt richtig gewürdigten Individual-Erbfolge und Regierungs-Einheit, erſt durch die Prärogative einer erſtgebornen Linie förmlich begründet wird) durch Teſtament einführen können, mit Hülfe und Beſtätigung des Kaiſers; ſetzt aber hinzu, die Kaiſer hätten nicht wohl daran gethan, ſpäterhin, um ſich die Reichsfürſten zu verpflichten, denſelben unbedingte Primogenitur-Privilegien zu ertheilen. Sie hätten vielmehr im allgemeinen Intereſſe ſich das Recht vorbehalten müſſen, jedesmal einen der Tüchtigſten aus jeder fürſtlichen Familie folgen zu laſſen. Ein ſchöner Gedanke (beſonders wenn man die Eigenſchaften mehrerer deutſchen Fürſten der zwei letzten Jahrhunderte in Betracht zieht), wenn ihm nur die Kaiſerliche Macht-Vollkommenheit und die Einheit der Kirche zur Seite ſtünde. Unſtreitig würden Carl V., vielleicht auch Ferdinand I., (weniger Maximilian II.) vor allen aber Rudolph II. und die folgenden Ferdinande, demjenigen Sohne oder Enkel Philipps des Großmüthigen den Vorzug gegeben

Uns liegt ob, zu erforſchen, wie weit eine ſolche Anordnung, wenn ſie dauernd und für die Nachkommen verbindlich ſeyn ſollte, in der Macht des Landgrafen ſtand. Seit die Perſönlichkeit der deutſchen Reichsämter und großen Lehen, trotz der Conſtitution des Kaiſers Friedrich Barbaroſſa, und ohngeachtet der goldenen Bulle, welche insbeſondere den Kurfürſten die Untheilbarkeit der Kurlande nebſt der Erbfolge nach dem Erſtgeburts-Recht zuſicherte, allmählig erloſchen war, und allenthalben bei der erblichen Vermiſchung der Stamm- und Lehngüter die Herrſchaft als Familiengut, die Regenten-Würde als Zubehör des Eigenthums angeſehen wurde, gab es faſt kein Fürſtenthum in Deutſchland, wo ſich nicht (trotz allen vorübergehenden Anſprüchen der Erſtgeborenen auf die alleinige Regierungs-Nachfolge) die Erbfolge in der That nach den Grundſätzen eines eigenen Familien-Staats-Rechts gerichtet hätte. Ein gleiches Erbrecht aller männlichen Leibes-Erben, in dem Gewiſſen der Erblaſſer durch mißverſtandene oder unrichtig angewandte Ausſprüche des alten und neuen Teſtaments gerechtfertigt, und von den Kaiſern, als ihnen die

Primogenitur.

---

haben, der ſich wie Landgr. Ernſt zum alten Glauben bekannt hätte. — Wie übrigens der größte heſſiſche Rechtsgelehrte Hermann Vultejus im Jahre 1605 (vor dem verderblichen Hausſtreit) von der Theilung Landgr. Philipps urtheilt, erkennt man aus den Worten deſſelben: „Testamento caverat, quam et quantam cujusque potestatem esse commodissimum videretur, consilio, quod eventu ipso postea comprobatum est, sapientissimo.“ (Oratio funebris de Ludovico, Hassiae Landgravio 1605.)

Reichsfürsten zu mächtig wurden, begünstigt, führte zur Erbtheilung, und zu jener den Landen und fürstlichen Familien gleich nachtheiligen Gemeinschaft der Regierung und der Staatsgewalt, von der man bald, weil das Erbe nicht aus gemeinem Eigenthum, sondern zumeist aus Gegenständen der Landeshoheit und Reichsstandschaft bestand, noch nicht reif zur Anerkennung einer eigentlichen Staats-Erbfolge, wieder zur Theilung zurückkehrte. So in Oesterreich, Brandenburg, Bayern, Pfalz, Braunschweig, Würtemberg und zuletzt in Sachsen-Weimar. Die Anordnungen einzelner regierenden Herren zu Gunsten der Erstgeborenen durch solche Dispositionen, welche die Ehrfurcht gegen den väterlichen Willen heiligte, waren unsicher und nur zu einer vorübergehenden Individual-Erbfolge oder Regierungs-Einheit hinreichend, so lange die Zustimmung der nachgebornen Fürsten durch Erbvergleich, förmlichen Verzicht, oder stillschweigende Einräumung, und die unwiderrufliche Bestätigung des Reichs-Oberhaupts und Oberlehnsherren fehlte. Jahrhunderte vergingen unter den verderblichsten Brüder-Fehden und Bürgerkriegen, selbst da, wo Hausverträge und fideicommissarische Einrichtungen, wie die sächsisch-hessische Erbverbrüderung war, mit der Ausschließung und dem Verzicht der Töchter, die Integrität des Landes gewährten; bis man endlich durch allmählige Einführung eines Erstgeburts-Rechts mit dem Vorzug der ganzen erstgeborenen Linie (Primogenitur-Ordnung) sich aus der engen Verfassung einer Patrimonial-Herrschaft zu dem Begriff eines

untheilbaren Staatsgebiets und zu jener von den Kaiſern, gern oder ungern, privilegirten Succeſſions-Ordnung erhob, welche ſchon durch das ewige Verbot aller Theilung die Grundlage der Sicherheit und der Wohlfahrt der deutſchen Staaten geworden iſt. Ein Staatsgeheimniß, welches auch unſer Vaterland um blutigen Preis erkaufen mußte [2]).

Auf Heſſens Erſtgeburt ruhte ein beſonderes Verhängniß. Seit Heinrich, der erſte Herr von Heſſen, abhängig von dem Einfluß einer zweiten Gemahlin, und vielleicht auch von den Rathſchlägen des damaligen Königs der Deutſchen, eines Grafen von Naſſau, durch eine Theilung zwiſchen ſeinen Söhnen zweier Ehen den erſten Grund zur Störung des Hausfriedens legte [3]), verſuchte zwar ſein Nachfolger Heſſen.

---

2) Vergl. J. J. Moſer fürſtl. Familien-Staats-Recht Th. I. Eichhorn deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte Th. IV., und Pfeiffer vollſtändige Erörterung des Sachſen Gothaiſchen Succeſſionsfalls Th. I. Siehe beſonders S. 199 u. ſ. w. den ſchlechten Erfolg, den mehrerer deutſchen Fürſten Dispoſitionen über die Individual-Erbfolge bei nachher abgedrungenen Landestheilungen hatten.

3) Der Erſtgeborne erſter Ehe, Heinrich (der Ungehorſame hin und wieder genannt), früher Mitregent ſeines Vaters, nachdem er verfolgt von ſeiner Stiefmutter und unter Adolfs von Naſſau Königlicher Einmiſchung eine dem Erſtgeburts-Recht und auch der Brabantiſchen Hausverfaſſung widrige Entſcheidung erhalten, ſchloß einen feindſeligen Bund zur Fehde gegen ſeinen Vater, und verſchwand nachher, ohne daß man die Zeit ſeines Todes und ſeine irdiſche Ruheſtätte bis jetzt ermittelt hat (Th. II. m. h. G. S. 93. Anm. 49). Daſſelbe that auch ſein vollbürtiger Bruder Otto, der deshalb ſein Erbtheil im Land an der Lahn erhielt. Wie alt die Sage von einer dämoniſchen Verwünſchung der Erſtgeburt im heſſiſchen Hauſe iſt, weiß man nicht, aber für ihren neueren Urſprung

und Sohn erster Ehe, Otto I., durch bittere Erfahrungen belehrt, die Einführung eines Erstgeburts-Rechts, welches auch dessen Erstgeborener, Heinrich der Eiserne, durch Abfindung seiner Brüder noch vor der Erhebung des ganzen Fürstenthums zu einem großen Reichslehn, ruhmvoll behauptete. Aber zum Unheil des Hauses, und noch mehr des Landes, starb plötzlich dessen erstgeborener und so viel man weiß, einziger Sohn, Otto der Schütze, und das Fürstenthum Hessen, auf einen Neffen Heinrichs des Eisernen, Hermann den Gelehrten, übergehend, war in Gefahr zerrissen zu werden, weil mißgünstige Nachbarn sich mit einem Tochtermann des alten Landgrafen, Otto dem Quaden von Braunschweig, verschworen hatten, um weibliche Ansprüche gegen den Agnaten des Hauses geltend zu machen. Diese verderbliche Unsicherheit endete zwar die Entschlossenheit Hermanns des Gelehrten, die grenzenlose Aufopferung und standhafte Ausdauer der hessischen Städte, und die Erbverbrüderung mit Sachsen (Thüringen und Meißen), welche, durch eine fideicommissarische Anordnung und durch ewige Ausschließung aller weiblichen Ansprüche, die Erbfolge des hessischen Manns-Stammes und die Unzertrennlichkeit des Landes gewährte. Aber der Nachfolger Hermanns, Ludwig der Friedsame, einer der weisesten Fürsten seiner Zeit, (wenn er gleich zu Gunsten Oesterreichs die ihm

---

spricht der Umstand, daß sie erst in den letzten Jahrhunderten ihre verhängnißvolle Bedeutung durch öfteren frühen Tod des Erstgeborenen erhalten hat.

angebotene Kaiserkrone ausschlug, und zur Schonung seines Landes seine Erbansprüche auf Brabant nur durch Anwälte geltend machte) sah sich durch besondere Rücksichten für seinen zweiten Sohn Heinrich, dem die Erbtochter der reichen Grafschaften von Katzenellenbogen und Diez zu Theil wurde, zu einer neuen Erbtheilung gedrungen, welche durch einige Vorzüge seines Erstgeborenen, Ludwig des Freimüthigen, in dem Empfang der Reichslehen, in der Führung des hessischen Majestäts-Siegels und der Bestellung der hessischen Erbämter zwar gemildert, aber nicht befestigt wurde. Die blutige Bruderfehde, welche hierauf erfolgte, und die ein jüngerer Sohn Ludwigs des Friedsamen, der Erzbischof Hermann von Köln, der siegreiche Gegner Karls von Burgund, vergeblich zu stillen suchte, würde ohne die rastlose Bemühung der Stände des Landes und ohne die Einführung eines hessischen Austrägal-Gerichts den Wohlstand dieses Landes auf lange Zeit zertrümmert haben. Die Scheidewand zweier Landestheile (Nieder- und Oberhessen) blieb; und noch lagen die von Ludwig und Heinrich zertrümmerten Burgen in der Mitte dieser Landestheile in ihren Ruinen, als zur Schmälerung der Erstgeburt ein zweiter Sohn Ludwigs, der anfangs zum geistlichen Stande bestimmte, aber hochstrebende und vom Kaiser Maximilian begünstigte Wilhelm der Mittlere von seinem älteren Bruder (Wilhelm I.) eine neue Theilung desselben Niederfürstenthums verlangte, welches kaum einen Fürsten ertragen konnte. Wilhelm der ältere, ein frommer, von seinen

Unterthanen geliebter, aber seit seiner Reise nach Palästina und einem verderblichen Aufenthalt in Venedig schwermüthiger Fürst, legte zu Gunsten seines jüngeren Bruders die Regierung, nicht ohne Bestätigung des Kaisers, nieder, (,,damit das durch manche Theilungen zertrennte Fürsten„thum Hessen, so lauten jetzt die Worte Maximilians, „wieder zusammen gebracht, in ein beständiges nützliches „Wesen gekehrt, und von demselben dem heiligen Reiche „deutscher Nation desto stattlicher gedient werden möge"), und der tödliche Sturz seines Vetters in Oberhessen erhob Wilhelm den Mittleren, den Vater Philipps des Großmüthigen, zum alleinigen Fürsten von Hessen.

Philipp. Philipp der Großmüthige kannte die Geschichte seines Landes, und achtete wo nicht ein unbedingtes Recht der Erstgeburt doch als Grundlage der Wohlfahrt eines wohlgeordneten Staates die Einheit und Untheilbarkeit des Regiments, zu einer Zeit, wo er auf dem Gipfel seines Ansehns stand, und durch keine Familien-Rücksichten an der Ausübung erkannter höherer Regentenpflicht gehindert wurde. Zur Feststellung seiner Anordnungen über die Verfassung seines Hauses und Landes, wählte er gleich nach dem Anfang der Reformation ein constitutionelles ihn zugleich der Einmischung des Kaisers überhebendes Mittel, testamentarische Dispositionen unter Gewähr derselben Landstände, mit deren Hülfe er die Mönchs- und Nonnenklöster aufge-
1534. hoben und zu nützlichen Zwecken verwandt hatte. Zur Zeit

ſeiner Kriegsrüſtung für die Wiederherſtellung Würtembergs, als er einen einzigen zweijährigen Sohn und zwei unmündige Töchter hatte, ſchrieb er ſein erſtes Teſtament über die Vormundſchaft dieſer Kinder und über die Handhabung der neuen evangeliſchen Stiftungen, wozu die Landſtände, ſechsundzwanzig Ritter (die ſich zugleich als Statthalter, Befehlshaber, Erbbeamte, Amtmänner und Lehnleute bezeichnen) und die Städte Caſſel, Marburg, Eſchwege, Gießen, Homberg, Alsfeld, Allendorf und Treißa eine förmliche Verwilligung gaben. Zwei Jahre nachher, als ihm ein zweiter Sohn (Philipp Ludwig) geboren, aber durch einen plötzlichen Tod entriſſen wurde, faßte er den Entſchluß, alle künftig nachgeborenen Söhne durch ein geringes Landestheil ohne Landeshoheit abzufinden, und das ganze unter Familienfideicommiß gelegte Fürſtenthum Heſſen ſeinem Erſtgeborenen (Wilhelm nachmalen dem Weiſen genannt) zu vererben. In dieſer (den vaterländiſchen Geſchichtſchreibern bisher unbekannten) Urkunde erkennt der Landgraf, daß aus zertheilter Regierung Zank, Irrung und Beſchwerung der Unterthanen entſtünde, und verordnet zum allgemeinen Beſten ſeines Fürſtenthums: „ſein älteſter Sohn, ſo ihm mehrere Söhne geboren würden, ſofern derſelbe vernünftig und zum Regiment tauglich ſey [4]), wo dies nicht,

1536. 25. Februar. Beil. I.

4) Bei dieſer Anordnung ſcheint Landgr. Philipp außer dem Beiſpiel ſeines Oheims Wilhelms I. eine Hauptſtelle der goldenen Bulle Kaiſer Carls IV. (welche auch von dem Spruch der Bibel Lucas 11. v. 17. ausgeht) befolgt zu haben. Primogenitus filius succedat...

der nächste nach ihm, soll die Regierung von ganz Hessen allein haben, ungehindert von seinen Brüdern. Der zweite jüngere Sohn soll nach gethanem Verzicht auf das Fürstenthum unter Schutz und Schirm seines ältesten Bruders und mit der Verpflichtung zu gemeinsamer Landesvertheidigung und Rettung einige (meistens in jüngerer Zeit erworbene nicht zu Alt-Hessen gehörige) Aemter, Städte und Schlösser erhalten, (außer Homberg in Hessen, womit schon Erzbischof Hermann von Köln abgefunden war, und Alsfeld, Friedewald mit dem Säulingswald, Battenberg, Nidda, Lichtenberg und Reinheim in der oberen Grafschaft), mit Vorbehalt des Heimfalls an ihn oder seine Kinder beim tödlichen Abgang seines Bruders oder dessen Kinder. Eine gleiche Abfindung mit einem geringen Erbtheil nach Gelegenheit des Fürstenthums und der Lande soll auch bei andern etwa nachgeborenen Söhnen Statt finden; der Ehestand ihnen zwar nicht verboten seyn; damit jedoch auf ewige Zeiten ein Fürstenthum und Wesen bleibe, sollen sämmtliche Brüder eine gegenseitige Versicherung (Erbvertrag) deshalb aufstellen, auch zur Feststellung des hessischen Mannsstammes und der Integrität des Landes, keiner derselben das Recht

---

nisi forte mente captus, fatuus, seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet, seu posset hominibus principari, in quo casu inhibita sibi successione secundogenitum ... volumus successurum. Eine Vorschrift, die nicht blos auf die Kurfürsten sondern auch auf andere Reichsfürsten Anwendung finden mußte und noch findet.

haben, etwas von ſeinem Erbtheil zu verſetzen, zu verkaufen oder an andere Erben gelangen zu laſſen.“

Dieſes Teſtament mit allen ſeinen übrigen Anordnungen (beſonders einer Garantie der evangeliſchen Reformen und Stiftungen) zu halten, zu vollſtrecken und dawider nicht zu handeln, gelobten damals die Landſtände für ſich und ihre Nachkommen in einer beſonders ausgeſtellten „Bevollwortung“, nachdem der von ihnen gewählte Prüfungs-Ausſchuß das Anſinnen des Landgrafen für weislich, ehrlich, fürſtlich und wohl fürgenommen erklärt hatte. Homberg 7. Juli. Welche Gründe den Landgrafen in ſeinen ſpäteren Jahren beſtimmten, von dieſem Plane abzugehen, zuerſt ſeinem zweiten Sohne Landgr. Ludwig (für welchen er eine beſondere Zuneigung gefühlt haben ſoll), dann auch den beiden jüngeren, ein beſonderes Erbtheil mit Landeshoheit zu beſtimmen, dies nach und nach zu vermehren, und ſo dem Erſtgeborenen, Landgr. Wilhelm, den er ſelbſt für den verſtändigſten und witzigſten ſeiner Söhne erklärte, und dem er zumeiſt ſeine Befreiung aus der ſchmählichſten Gefangenſchaft verdankte, nicht allein das Scepter der Alleinregierung zu entreißen, ſondern auch den Anfall und Beſitz des eigentlichen Heſſenlandes (woran anfangs Landgr. Ludwig gar keinen Antheil haben ſollte) zu ſchmälern, würde ein ewiges Geheimniß ſeyn, wenn nicht die vorhandenen Bruchſtücke nachfolgender teſtamentariſchen Dispoſitionen (in denen der Landgraf auf die unvollſtändige Entwickelung der Reformation hinſichtlich

der hohen Stifter und Bisthümer hindeutet), zwei erſt in unſerer Zeit entdeckte Erklärungen der älteren Söhne Landgr. Philipps, in Verbindung mit der Geſchichte ſeiner Neben-Ehe, darüber hinlänglichen Aufſchluß gäben [5]).

---

5) Zwiſchen den Jahren 1537 und 1547, ſeit jenem Haupt-Teſtament bis zur Gefangenſchaft, in welcher Zeit Landgr. Philipps rechtmäßige Gemahlin ihm noch drei Söhne, ſeine Nebengemahlin fünf Söhne gebar, kommen zwei dem Haupt-Inhalt nach unbekannte Dispoſitionen vor, 1540 wo Landgr. Philipp, zu Gießen krank, ſeiner Nebengemahlin 20,000 Gulden, und ihren Söhnen Heſſenſtein, die Landsburg, Umſtadt und Rens ausſetzte, und 1542, wo er zu Trendelenburg Mitvormünder (der fürſtlichen Kinder) ernannte, welche unter andern für einen Geſchichtſchreiber ſeiner Zeit und ſeines Lebens ſorgen ſollten. (Band IV. m. h. G. S. 389.) Daß dieſe in der Hauptbeſtimmung für den Erſtgeborenen nichts Weſentliches änderten, erhellt wohl aus der merkwürdigen ſpäteren Erklärung Landgr. Wilhelms (von 1567. ſ. weiter unten) worin er verſichert, daß ſein Vater noch nach ſeiner Befreiung (nämlich von 1552 bis 1557) mehreremal zu ſeinen Gunſten die frühere Hauptbeſtimmung ratificirt habe. Erſt 1557, alſo zwei Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden, welcher durch den geiſtlichen Vorbehalt den proteſtantiſchen Fürſten die Hoffnung raubte, ihren nachgeborenen Söhnen unter Beibehaltung der evangeliſchen Religion geiſtliche Stifter zuzuwenden (ſ. Bd. IV. Anm. Nr. 182.), geſchah, ſo viel man weiß, die erſte Willens-Aenderung Landgr. Philipps. Denn damals errichtete er (Marburg am 6. April) ein dem Stadtrath zu Caſſel anvertrautes Teſtament, worin alle frühere teſtamentariſche Beſtimmungen, weil ſich die Zeitläufte verändert, die Söhne erwachſen, die Töchter größtentheils verheirathet, und es mit dem evangeliſchen Verſtändniß eine andere Meinung gewonnen, caſſirt wurden. (Dies erhellt aus dem noch vorhandenen Notariats-Inſtrument dieſes Teſtaments vom 5. April 1557). Höchſt wahrſcheinlich war es dieſes bis jetzt nicht aufgefundene Teſtament, welches dem Erſtgeborenen zwar immer noch weit mehr, als er ſpäter erhielt, nämlich ganz Nieder- und Oberheſſen, aber auch dem Zweiten, Landgr. Ludwig, dem anfangs blos die oben bemerkte Apanage beſtimmt war die Graf,

Anderwärts iſt erzählt worden, welche anfangs geheime, dann in ganz Deutſchland verſchrieene Neben-Ehe Landgr. Margaretha von der Sala.

ſchaften von Katzenellenbogen, Eppenſtein, Nidda und das Amt Romrod vermachte, und ſo zuerſt zwei regierende Herren ins Fürſtenthum führte. Aus einem bisher verborgen gebliebenen Revers der Landgrafen Ludwig und Philipp vom Jahre 1560, worin ſie, die Prärogative der Erſtgeburt nach göttlichem und kaiſerlichem Recht und Gebrauch der fürſtlichen Häuſer teutſcher Nation anerkennend, der obigen Vertheilung erwähnen, erſieht man, daß Landgr. Philipp damals noch die Abſicht hatte, die beiden jüngeren Söhne den älteren ins Haus zum Unterhalt zu geben. (Revers von 1560 Beilage II.) Aber in dem hierauf folgenden vorletzten noch vorhandenen, wenn gleich durchſchnittenen Teſtament von 1560 (Marburg am 13. Mai), worin abermals der Veränderung der Zeitläufte hinſichtlich der chriſtlichen Vereinigung, des Erwachſens von drei Söhnen, der Verheirathung von vier Töchtern u. ſ. w. erwähnt, und die Dispoſition von 1557 caſſirt wird, bekennt Landgr. Philipp ausdrücklich und Gewiſſenshalber, daß er in dem früheren Teſtament (von 1557) den beiden jüngeren Söhnen Landgr. Philipp und Landgr. Georg zu wenig vermacht habe (wie er dies auch 1562 wiederholt), ertheilt ihnen die beiden Grafſchaften Katzenellenbogen zum Erbe, und ſchiebt Landgr. Ludwig zum Nachtheil des Erſtgeborenen in Heſſen hinein. Der Unterſchied dieſes vorletzten vor dem letzten Teſtament von 1562 beſteht nur darin, daß in jenem den Söhnen der Margaretha, außer Lisberg, Bickenbach und Umſtadt, Schloß-, Stadt- und Dörfer-Bezirk von Butzbach, ſowie Schloß-, Stadt- und Dörfer-Bezirk von Eppenſtein zugewieſen wird, welche beide Herrſchaften nachher Landgraf Ludwig erhält, um dafür ſeinen Halbbrüdern Ulrichſtein, Schotten, Stormfels, Homburg vor der Höhe und das Dieziſche Dorf Dern abzutreten. Auch geſtand das Teſtament von 1560 den Söhnen von der Margaretha ſo lange in ihren fünf Aemtern und Herrſchaften den Gulden Weinzoll zu, bis die darauf ruhenden Pfandſchaften völlig abgelöſet wären. Außerdem findet ſich noch eine 1562 weggelaſſene Stelle darin, wonach, wenn eine Grafſchaft wie Waldeck, Wittgenſtein oder Pleſſe u. ſ. w. dem Fürſtenthum heimſtarb, jeder Sohn daran ſeine Gerechtigkeit haben ſollte.

Philipp noch bei Lebzeiten seiner rechtmäßigen Gemahlin mit Margaretha von der Sala geschlossen, welche ihm bis zu seiner Gefangenschaft binnen sechs Jahren fünf Söhne (Philipp, Hermann, Christoph Ernst, Albert und Philipp Konrad) und eine Tochter (Margaretha, nachherige Grä-fin von Eberstein) gebar. Margaretha, in Hessen wenig beliebt, und während der Abwesenheit des Landgrafen nur durch den großmüthigen Schutz seines Stellvertreters, Landgr. Wilhelms, gegen Verfolgungen sicher gestellt, gewann bald nach der Rückkehr des Landgrafen, den sie noch mit zwei Söhnen (Moritz und Ernst) erfreute, einen überwiegenden Einfluß. Unterstützt von ihren Schmeichlern und Anhängern, welche ihr fürstliche Ehre erwiesen und verschafften, und wenig zufrieden mit den früheren Donationen, überwand sie selbst den felsenfesten Sinn und die wohlberechnete Spar-samkeit des Landgrafen, um sich und ihren Söhnen immer neue Vergünstigungen zu erwerben. Außer den schon ihren Söhnen vermachten Schlössern und Aemtern, verlangte sie, der Erbverbrüderung und dem von Landgr. Philipp seiner fürstlichen Gemahlin gegebenen Revers zuwider (,,den Kin-dern der Margaretha nichts von dem Fürstenthum Hessen zuzugestehen, sondern sie mit eigenen neuerworbenen Gütern zu versehen''), für ihre Söhne eine reichslehnbare hessische Grafschaft, oder vom Kaiser zur Grafschaft zu erhebende Herrschaft, hessisches Wappen und Titel, und eventuelle Erbfolge in dem Fürstenthum selbst. Weder die Gutachten auswärtiger Rechtsgelehrten, noch die oft herben Gegen-

vorstellungen

vorſtellungen der jungen Landgrafen, noch die Bitten und Befehle Landgr. Philipps ſelbſt vermochten ſie zu ermüden. Im Vertrauen auf ihre körperliche Schönheit, und auf den Anhang ihrer Verwandten, reiſete ſie ſelbſt nach Speyer, 1560.
um den Kaiſer und die vornehmſten Beamten des Reichs zu gewinnen, und war im Begriff bei dem Kurfürſten von Sachſen als Haupt-Mitglied der Erbverbrüderung ein gleiches zu verſuchen, als ſie erfuhr, daß dieſer, einverſtanden mit den jungen Landgrafen, noch weniger günſtig für ſie geſtimmt war [6]).

---

6) Vergl. Bd. IV. Anm. Nr. 149. und 205. meiner heſſ. Geſch. Zur Ergänzung dieſer Nachrichten führen wir noch folgendes an: In der erſten Donation Landgr. Philipps für Margarethe von 1540, worin er erklärt, mit Wiſſen und Zulaſſung ſeiner Gemahlin, der vornehmſten Gottesgelehrten und ſeiner Räthe, nach Form der alten Väter und auch Chriſten, um in ſeinem Gewiſſen gegen Gott freizuſtehen, Margaretha als Zuweib genommen zu haben, (erſt nach der Landgräfin Tod nennt er ſie ſeine eheliche Gemahlin), wurden ihr für den Fall ſeines Todes 20,000 Gulden Capital, ihren Söhnen Heſſenſtein, die Landsburg, Umſtadt und Rens (am Rhein, heſſiſchen Antheils), den Töchtern zur Ausſtattung jeder 8000 Gulden beſtimmt. Nachher kam eine Nürnberger Verſchreibung von 16,000 Gulden hinzu, welche ſpäter die einzige Tochter dieſer Ehe erhielt; den Söhnen wurde Lisberg, Bickenbach und Stormfels zugeſetzt (über die weitere Verhandlung ſiehe weiter unten). Unter den heimgefallenen Lehen, welche nach einer alten Nachricht Margaretha dem Landgrafen abgebettelt, waren zum Nachtheil der rechtmäßigen Agnaten die Katzenellenbogenſchen Lehen der Kalb von Rheinheim, worüber 1579 ein zu Darmſtadt niedergeſetztes Manngericht für den Kläger Werner Kalb von Rheinheim entſchied. Zu den Anhängern der Margaretha, welche eine förmliche Hof-Parthei gegen Landgr. Wilhelm und ſeine Brüder bildeten, gehörten faſt lauter Ausländer, die Verwandten derſelben, von Sala, Salhauſen und Miltiz, Dionyſius Melander,

Unter ihren Söhnen, deren Erziehung und Aufwand dem alten Landgrafen große Bekümmernisse verursachte, und die er, wohl versehen mit Hof- und Lehrmeistern und mit Edelknaben, theils auf auswärtige hohe Schulen (Tübingen, Straßburg, Paris und Orleans), theils in fremde, besonders französische, Dienste sandte, war der älteste, Philipp, der unruhigste und einflußreichste. Vom Könige von Frankreich, dem er, achtzehn Jahr alt, die ersten Kriegsdienste leistete, und vom Landgr. Philipp selbst mit Gnadengeschenken und solchen Einkünften versehen, daß er die karge

---

aus Ulm gebürtig, nachher zu Frankfurt, dann zu Cassel Prediger und Kanonicus, der die Trauung verrichtet, der alte Kammerdiener Henning, der Margaretha dem Landgrafen zugebracht, und dessen Sohn Georg, den Landgr. Philipp selbst in seinem Testament nur unter der Bedingung bedacht wissen will, daß er sich nicht unter die Brüder (beider Ehen) menge, noch Practicken anfange; Joh. Lening, Exprior der Karthäuser bei Felsberg, nachher Haupt-Prediger zu Melsungen, und Gewissensrath der Margaretha, gemeiniglich Bischof Hennchen genannt, der bei allen häuslichen Streitigkeiten herbeigerufen wurde, und dem noch in seinem siebenzigsten Jahre Frau Margaretha ihre Kammerfrau zur Ehe gab; endlich ein Lüneburger, Christoph Hülsing, ein tapferer Kriegsmann, welcher die Schwester der Margaretha, Barbara, für die man vergebens einen Freier unter der hessischen Ritterschaft suchte, nicht eher zur Frau nahm, als bis ihm und ihr ein reiches selbst auf Töchter sich erstreckendes Lehn, Schloß und Amt Ludwigstein verschrieben wurde. Wie wenig ihm diese Verschreibung gehalten wurde, hat U. F. Kopp urkundlich nachgewiesen (Hessische Beiträge zur Gelehrsamkeit. Bd. II. S. 390). Unter den auswärtigen Juristen, die mit Margaretha wegen ihrer Prätensionen Briefe wechselten, war Aegidius Mommer, der ihr zwar den Titel hochgeborne Fürstin gab, aber die Forderung einer eventuellen Erbfolge ihrer Söhne für voreilig erklärte.

Einnahme der fürstlichen Söhne weit übertraf, maßte er sich zuerst, von seiner Mutter angereizt, den landgräflichen Titel an; in einem Brief an Landgr. Wilhelm, dem er französische Bau-Risse zusandte, unterschrieb er sich Philipp der Mittlere Landgraf zu Hessen [7]). Als er einst in einem französischen Feldlager bei einem Spiel, wo jeder Anwesende die Anfangsbuchstaben seines Namens in ein Glas schnitt, sich derselben Bezeichnung bediente, und ihm dies in Gegenwart mehrerer Fürsten und Herren von einem Herzog von Sachsen (Johann Wilhelm) eine bittere Bemerkung zuzog, benutzte er nach seiner Rückkehr diesen Vorfall, um von seinem Vater die Vergünstigung eines land-

---

7) Im Jahr 1561, 8. Juni schrieben Landgr. Wilhelm und Landgraf Philipp der jüngere an den hessischen Geschäftsträger Hotomann in Frankreich, er möge dem König, dem Admiral Coligny und dem Prinzen Condé mittheilen, daß der Graf Philipp, der sich des Titels eines Landgrafen von Hessen anmaße, und allerhand bedrohlige Practicken gegen sie anzeddele, nichts anders sey als Baron von Hessenstein und Bickenbach, und daß ihm ihr Vater, der Landgraf, diese Anmaßung (wogegen sie hiermit förmlich protestirten) mehr als einmal verboten habe. — Noch 1568 als dieser Philipp mit einem starken Reuterhaufen nach Frankreich zog, (Kirchners Gesch. von Frankfurt Th. II. S. 264.) kommt er in Natalis Comes kosmographischem Werk unter dem Titel Landgravius und dux Ingrionum (?) vor (pag. 397.) In den geheimen Briefen Landgr. Wilhelms an seine Brüder und Verwandte vom Jahre 1560 bis 1562 wird dieser Philipp mit dem Namen Apitz bezeichnet, eine Anspielung auf jenen vom Kaiser legitimirten Bastard des Markgrafen Albrecht des Entarteten, welchem dieser, durch blinde Liebe gegen Kunigunde von Eisenberg bethört, unter Verstoßung seiner edlen Gemahlin Margaretha von Hohenstaufen und seiner rechtmäßigen Söhne, die Erbfolge in Meissen und Thüringen zuwenden wollte (1281).

gräflichen Wappens oder Titels zu erwerben. Landgr. Philipp ſchlug dies, nach Befragung ſeiner geheimen Räthe, ein für allemal ab, und ertheilte einem jüngeren Sohne der Margaretha, welcher auf ihre Veranſtaltung die Wiederholung dieſer Bitte mit einem Fußfall begleitete, eine ſo handgreifliche Reſolution, daß dieſer gern von ſolcher Forderung abſtand. In ſolchem Familien-Zwiſt war der alte Fürſt, wenn Margaretha, wie er es nannte, ihren ſaliſchen Kopf aufſetzte, und ihre verzogenen Söhne ihr und ihm trotzten, durch Kummer und Zorn erſchöpft, mehr als einmal ſeinem Ende nahe.

Landgraf Wilhelm.

Nicht minder litt Landgr. Wilhelm, der es als Erſtgeborener, wenn gleich zu eigenem Nachtheil, übernahm, zugleich die Vorrechte des fürſtlichen Stammes und Hauſes und die Geſammtrechte ſeiner vollbürtigen Brüder zu vertreten. Der Schmerz der Erinnerung an die Leiden ſeiner, durch jene ſtolze Nebenbuhlerin verdrängten, Mutter, an ihre grenzenloſe Aufopferung zur Zeit der Gefangenſchaft Landgr. Philipps (während welcher Margaretha mit ihren Söhnen in ungeſtörten Freuden lebte), das geheime Geſtändniß, welches Chriſtina ihm thränenvoll und auf dem Todbett abgelegt, unter welchen Umſtänden (der Bewußtloſigkeit) man ihr einſtens jenen ſeltſamen Conſens zur Neben-Ehe abgelockt, und wie man ihr nachher eine Abſchrift deſſelben verſagt; die näheren Nachrichten, die ihm ſeine Vertrauten in Sachſen, beſonders ein Schwiegerſohn Melanchthons, Caspar Peucer, über den ganzen Hergang der Digamie

† 1549.

mittheilten, die unvorſichtigen Reden, womit Margaretha ſelbſt zuweilen, um ihr Verdienſt zu erheben, das Andenken der ſeligen Landgräfin befleckte, ohne dabei des Landgrafen ſelbſt zu ſchonen (ſie ſey dem Trunke, der Landgraf, der ſie nicht aus Liebe geheirathet, zuweilen einer andern ſeiner Geſundheit noch gefährlicheren Untugend ergeben geweſen), ſteigerten ſeinen Unwillen auf das Höchſte.

Einſtmals (ſo erzählt ein alter Chroniſt) als ein Fürſtenlager zu Marburg bereitet wurde (zur Hochzeit des Kurfürſten von der Pfalz mit Eliſabeth der vierten Tochter des Landgrafen), und Margaretha in hohem Schmuck im großen Saal ſich beſpiegelte, verſteckte ſich Landgr. Wilhelm, von ſeinen Vertrauten unterrichtet, hinter die Thüre, nahm ihr, als ſie bei ihm vorüber ging, rückwärts den fürſtlichen Hauptſchmuck, warf ihn zu Boden, und mußte den Hof ſeines Vaters meiden. Von gleicher Geſinnung war ſein Bruder Ludwig; als er im geheimen Briefwechſel mit ſeinem nach Stuttgard gezogenen Bruder, wegen der beabſichtigten Erhebung der Söhne der Margaretha durch Ertheilung einer Grafſchaft, von ſeinem Vater ertappt wurde, erklärte dieſer im höchſten Zorn, wenn ſie ihm ferner hierin widerſtrebten, wolle er die Kinder der Margaretha unter Verpfändung von Schlöſſern und Aemtern mit reichlichem Geld verſehen, und zu einer andern Ehe ſchreiten. In der Inſtruktion, welche Landgr. Philipp ſeinem Sohne Ludwig zu deſſen würtembergiſcher Reiſe vorſchrieb, wurde ihm zur Pflicht gemacht, ſich nie gegen Margaretha oder ihre Kin-

der mit Worten oder Geberden, verächtlich, schimpflich, oder höhnisch zu bezeigen. Als Margaretha sah, daß sie zur Ausführung ihrer Pläne der Zustimmung der jungen Landgrafen, besonders Landgr. Wilhelms, nicht entbehren konnte, bot sie ihm durch den Superintendenten zu Cassel, Bartholomäus Meyer, bei Gelegenheit einer kirchlichen Communion, eine christliche Versöhnung an. Landgr. Wilhelm antwortete in gleichem Sinn, erinnerte aber Margaretha an die Dienste, welche er ihr während der Gefangenschaft seines Vaters geleistet. Hierauf schrieb Margaretha an
1560. sämmtliche Prinzen (mit der Unterschrift: Ew. Fürstlichen Gnaden Herren Vaters eheliche Hausfrau) nach ausführlicher Erzählung ihrer stattlichen Herkunft, ihrer feierlichen Verheirathung, und der damals von Landgr. Philipp und dessen Abgeordneten erhaltenen Versprechungen: es sey weder diesen Zusagen noch dem Ehestand gemäß, daß man ihre Söhne des hessischen Namens, Standes und Schildes berauben wolle; sie ersuche sie inständig, dahin zu wirken, daß diesen Söhnen, ihren Brüdern, dereinst die Erbfolge in dem Fürstenthum Hessen eröffnet würde. Landgr. Wilhelm antwortete in seinem und seiner Brüder Namen (diesmal nicht ohne Vorwissen seines Vaters, aber schärfer als dieser wünschte): „Frau Margaretha möge sie mit solcher Anmuthung verschonen, und vielmehr gutes Vernehmen in der Familie stiften. Die Erfüllung ihres Wunsches stünde nicht in ihrer Macht. Fürsten pflegten den Kindern solcher Ehe kaum den Grafenstand zu ertheilen.

Ihr Herr Vater habe ihr ſeiner Zeit genugſam angezeigt, in welchen Stand er ihre Kinder bringen wolle, darauf ſey die Verſchreibung deſſelben ihrer ſeligen Mutter gegeben. Landgr. Philipp, der ſchon größere Dinge ohne Weiber geſchlichtet, werde als weiſer Fürſt auch dieſe Sache zu entſcheiden wiſſen.“

Landgr. Philipp wünſchte nun, die Grafſchaft Nidda mit einigen benachbarten Schlöſſern und Aemtern (Lisberg und Stormfels) zu vereinen, und den Söhnen ſeiner anderen ehelichen Gemahlin (wie er ſie nannte) mit dieſer Donation einen ehrlichen Namen und Stand zu geben. Hiezu glaubte er der Einwilligung ſeines Erſtgeborenen zu bedürfen. Zur Unterhandlung mit demſelben bediente er ſich Simon Bing's, ſeines und Landgr. Wilhelms vertrauteſten Raths, der dieſem gleich anfangs meldete, der Landgraf würde ſeine Einwilligung mit der Erbſchaft von ganz Heſſen belohnen; wo nicht, ſein früheres Teſtament (worin Landgr. Wilhelm Ober- und Niederheſſen, Landgr. Ludwig die Grafſchaft Katzenellenbogen und Epſtein beſtimmt war) zerſchneiden, und eine den andern Brüdern mehr günſtige Dispoſition machen. Wilhelm antwortete: „Wenn er gleich die meiſte und ſchwerſte Unguade zu erwarten habe, ſtünde es nicht in ſeiner Macht dies zu verwilligen; die Grafſchaft Nidda, ein fuldaiſches Reichslehn, eine alte Erwerbung des Fürſtenthums Heſſen, ſey in der Erbverbrüderung begriffen; um ſie den rechtmäßigen fürſtlichen Mannes-Erben zu entziehen, bedürfe es der Einwilligung

aller Fürsten, die diesen Erbvertrag beschworen. Sein gnädiger Herr Vater habe ihm und seiner frommen Mutter vor und in der Custodie etwas ganz anderes versprochen und verschrieben, und mehr als hundertmal gesagt, Frau Margarethen Kinder hätten ihren Bescheid, sie sollten ihn nicht hindern. Er möge doch der Schmerzen seiner seligen Mutter, seiner eigenen kindlichen Liebe gedenken, wie er für ihn Leib, Gut und Blut gewagt, und durch den Befreiungskampf der höchsten Häupter Unwillen auf sich gezogen. Hessen sey nicht groß genug, um so viel Fürsten und Grafen zu ernähren; Landgr. Philipp möge dies arme Land nicht zerreißen, lieber mit einer einzigen Summe von vierzig oder fünfzig tausend Gulden für die Söhne der Frau Margaretha Güter in Böhmen kaufen, oder wenn sie sich nicht begnügten, Herren von Hessenstein zu heißen, sie zu Grafen von Eppstein erheben, und nebst Hessenstein und Bickenbach, Umstadt, Lisberg, Huneck und selbst Itter hinzufügen. Sollte er für seine Person hierunter leiden, so müsse er denken, es für seine Sünden verdient zu haben.“ Landgr. Philipp erklärte hierauf, Güter in Böhmen zu kaufen sey zu weitläufig, dort sey die Schatzung zu groß, ihre Religion nicht gelitten. Sachsen und Brandenburg hätten Freunden und Dienern große Erbgüter gegeben; warum ihm dies nicht für seine Kinder frei stehen sollte? er werde es so einrichten, wie er es vor Gott und der Welt verantworten könne.

Unterdeſſen beriethen ſich die Brüder Landgr. Wilhelms, wie ſie dieſen, falls die Ungnade ihres Vaters ihn des im früheren Teſtament gegebenen Vorzugs berauben ſollte, für alle Zukunft ſchadlos halten wollten; und Landgr. Ludwig nebſt Landgr. Philipp II. (Georg war damals erſt dreizehn Jahr alt) gaben ihm folgende geheime Verſchreibung für ſich, ihre Erben und Nachkommen: „Da Landgr. Philipp ihr gnädiger Herr und Vater willens ſey, den Kindern von Frau Margaretha die Grafſchaft Nidda nebſt Stormfels und Lisberg zukommen zu laſſen, welches Landgr. Wilhelm im Einverſtändniß mit ihnen in keinem Wege zugeben wolle, und Landgr. Philipp zugleich erklärt habe, falls Landgr. Wilhelm nicht einwillige, ſein früheres Teſtament, worin dieſem das Land zu Heſſen mit dem Land an der Lahn vermacht ſey, zu vernichten, wodurch Niemand mehr leide, als ihr älteſter Bruder, dem aus göttlichem und kaiſerlichem Recht und Gebrauch der fürſtlichen Häuſer in deutſcher Nation wegen der Primogenitur vor allen andern eine Prärogative gebühre; ſo verpflichteten ſie ſich an Eides Statt, daß in dieſem Fall jenes Teſtament, gleich als wäre es nicht caſſirt, gänzlich gehalten, dem Landgr. Wilhelm und deſſen Erben das ganze Nieder- und Oberfürſtenthum Heſſen verbleiben, dem Landgraf Ludwig aber die Grafſchaft Nidda zu dem ihm beſtimmten Erbtheil von Katzenellenbogen und Eppſtein zukommen ſollte, (wobei die beiden älteren Brüder, dem Inhalt eines früheren Teſtaments gemäß, den Unterhalt

Revers 25. April 1560. Beil. II.

ihrer jüngeren Brüder übernehmen mußten). Bald nachher cassirte Landgr. Philipp sein früheres zu Gunsten der beiden ältesten Söhne gestelltes Testament, die Unterhaltung und Dignität seiner mit Margaretha erzeugten Kinder auf folgende Art festsetzend: „Da er vor Jahren Margaretha von der Sala zu seinem eheligen Gemahl genommen, sie noch habe, und bis ans Ende seines Lebens behalten wolle, mit derselben aber sieben Söhne und eine Tochter erzeugt, so sollten diese den Titel Grafen aus dem Hause Hessen geboren führen, und demnächst folgende Herrschaften, Schlösser, Städte, Aemter und Dörfer mit allen ihren Nutzungen und Zugehörungen zu vollkommener Possession und Gewähr erhalten: die Herrschaft und das Haus Lisberg, den hessischen vierten Theil an Schloß, Stadt und Amt Butzbach, den hessischen halben Theil an Schloß und Herrschaft Eppstein, wie es Landgr. Wilhelm der Jüngere vor Zeiten von Gottfried Herren zu Eppstein und Münzenberg erkauft, Schloß und Amt Bickenbach, und Umstadt, mit aller Gerechtigkeit, Obrigkeit, und Herrlichkeit, auch dem Blutbann; diese Oerter und Aemter sollten seine Söhne, die Landgrafen und Fürsten zu Hessen, pfand- und schuldenfrei machen, daselbst weder die in Hessen etwa verwilligte Ranksteuer, noch die Reichs- oder Türkensteuer, noch bis zu der ihnen obliegenden Ablösung der Pfandschaften und Schulden den Gulden-Weinzoll erheben, und nichts darin zu gebieten haben, als Durchzug und Oeffnung. Im Fall des Ausgangs des ganzen männlichen Stammes dieser

Donation 1560. 7. Mai.

Söhne „zweiter Ehe" (die sich in Todesfällen untereinander beerben sollten) bestimmte Landgr. Philipp den Erbanfall aller ihrer Besitzungen an das Fürstenthum Hessen gegen Abfindung einer jeden Tochter mit zwölftausend Gulden, und gebot seinen vier Söhnen, Fürsten und Landgrafen zu Hessen, die Haltung dieser Verordnung bei dem kindlichen Gehorsam, womit sie ihm verwandt und schuldig seyen." Durch die Herrschaft Eppstein, wovon die hessische Hälfte nebst dem Landgericht Mechtelnhausen Reichs-Lehn war, hoffte Landgr. Philipp die Kinder seiner Neben-Ehe zu Reichsgrafen, zu Nachbarn und Freunden der Wetterauischen Grafen und der Stadt Frankfurt zu erheben. Auch ver- 1561. April.
sprach ihm Joh. Ulrich Zasius, der kaiserliche Geheime Rath und langjährige Rathgeber des Landgrafen, beim Kaiser sowohl die Uebertragung des Reichs-Lehns als auch die Erhöhung der Herrschaft zur Grafschaft des Reichs auszuwirken. Aber die jungen Landgrafen, welchen durch Absonderung von Butzbach und Eppstein zugleich ein wichtiger Standpunkt in der Wetterau, die Behauptung des hessischen Geleites nach Frankfurt, und des Gulden-Weinzolls entging, und die bei einer förmlichen Bestätigung des Kaisers die Landeshoheit des Fürstenthums Hessen für gefährdet hielten, wandten sich insgeheim im Einverständniß mit Herzog Christoph von Würtemberg, um dessen Tochter damals Landgr. Ludwig freite, an einen andern Vertrauten des Kaisers, Nicolaus von Warnsdorf. Ferdinand im Gefühl 28. Sept. Prag.
kaiserlicher Amtspflicht antwortete dem Landgrafen, er

finde diese Handlung so beschaffen, daß wenn er, Landgr. Philipps Begehren nach, etwas darüber ausfertigen lassen wolle, dies entweder dessen Absicht nicht gemäß, oder dem Reichsgebrauch zuwider seyn werde. Beides sey ihm bedenklich. Als Landgr. Philipp diese ausweichende Antwort empfing, warf er den ersten Verdacht auf Landgr. Wilhelm und auf die Fürsten, mit denen dieser damals in vertrautem Briefwechsel stand, unter welchen Kurfürst August von Sachsen noch mißhellig mit ihm wegen der Heirath der Prinzessin Anna, Tochter des Kurfürsten Moriz, mit Wilhelm von Oranien war. Damals als Ulrich Zasius dem Landgrafen versprach, ihm die geheimen Urheber der kaiserlichen Antwort zu entdecken, sah sich Landgraf Wilhelm genöthigt, aus Furcht vor dem Zorn seines Vaters seinen Schwager den Pfalzgrafen Wolfgang in Zweibrücken und den Herzog Christoph von Würtemberg um einen Zufluchtsort für den Nothfall zu ersuchen. Landgr. Philipp, dem auch ein neuer Plan, die Söhne der Margaretha mit Titel und Wappen der Grafschaft Katzenellenbogen zu versehen,
1562. mißlang, endete diesen Hausstreit durch eine neue Donation
25. Febr. 6. April. und durch seinen letzten Willen. In diesem theilte er Hessen in vier ungleiche Theile, und bestätigte die Ausschließung seines Erstgeborenen von der Alleinregierung nicht nur, sondern auch von dem Oberfürstenthum Hessen; in jener, welche seinem Testament in den wesentlichen Punkten einverleibt wurde, gab er den, unter dem Titel Geborner aus dem Hause Hessen, zu Grafen von Diez und Herren

von Lisberg, Bickenbach u. s. w. erhobenen Söhnen der Margaretha, außer den schon früher vermachten Bezirken von Lisberg, Bickenbach und Umstadt, die am Vogelsberg und in der Wetterau gelegenen Schlösser, Städte und Aemter Ulrichstein, Schotten, Stormfels, Homburg vor der Höhe, und das von der Grafschaft Diez zurückbehaltene Dorf Dern (hessischen Antheils), zum Ersatz für Eppstein und Butzbach, weil diese Aemter in streitiger Gemeinschaft mit den Grafen von Königstein und Solms, ihre Gerechtigkeiten schwer zu handhaben seyen, auch seine fürstlichen Söhne wegen des damit verbundenen Geleites nach Frankfurt und des Gulden-Weinzolls über deren Vergabung nicht geringe Beschwerde gehabt; mit aller schon im Jahr 1560 verzeichneten Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, nur den Durchzug, die Oeffnung der Festen, die hessische Holzordnung, den Gulden-Weinzoll, das Recht der Veräußerung oder Verpfändung und den letzten Anfall an das Fürstenthum Hessen ausgenommen. Hiezu fügte er zur Ausgleichung mit dem früheren Vermächtniß eine jährliche Summe von 500 Gulden aus dem Bopparter Zoll und die Verpflichtung seiner fürstlichen Söhne, die Pfandschaften von Homburg, Schotten, Stormfels und Umstadt binnen sechs Monaten nach seinem Tode abzulösen. Doch unter der Bedingung, daß die Führung des Titels und Wappens der neuen Grafen von Diez seinen fürstlichen Söhnen weder an dem Nassauischen Vertrag, noch an den Ansprüchen derselben auf die Grafschaft Diez, noch an

ihren übrigen fürstlichen und gräflichen Titeln Abbruch thun sollte. Der mit dieser Donation gleichzeitige auch
25. Febr. im Testament erwähnte Consens der jungen Landgrafen, worin sie versprechen, die Anordnung ihres Vaters nicht allein hinsichtlich der Aemter und Herrschaften, sondern auch des Titels, Wappens und Namens zu halten, auch die kaiserliche Bestätigung, falls eine solche nöthig sey, zu fördern, würde im Widerspruch mit einigen folgenden Handlungen derselben stehen, ohne die neueste Entdeckung eines bisher verborgen gebliebenen geheimen Vorbehalts. Zu derselben Zeit, als jene letzte Donation im Namen des alten Landgrafen vom hessischen Kanzler Reinhard Scheffer dessen erstgeborenem Sohne Landgr. Wilhelm zur Unterschrift überreicht wurde, erklärte dieser zuerst mündlich, „er werde nimmer Margaretha von der Sala als eheliche Gemahlin seines Vaters erkennen," und deponirte hierauf eine
7. März. von ihm und Landgr. Philipp zu Cassel unterschriebene Urkunde, daß jene Einwilligung eine erzwungene sey. Eine gleichförmige Urkunde wurde bald nachher zu Stuttgard in Gegenwart des Herzogs von Würtemberg und eines
19. März. kaiserlichen Notars von Landgr. Ludwig vollzogen, und beide Brüder Landgr. Ludwig und Landgr. Philipp (Landgr. Georg nahm überall wegen unmündiger Jugend keinen Antheil an diesen Vorgängen) wiederholten gleichförmig ihrem ältesten Bruder das feierliche Versprechen, an dem früheren Testament Landgr. Philipps zu halten, und ihm der Abrede gemäß das Erbtheil von ganz Hessen (das

Obere und Niedere Fürstenthum) zu überlassen. Der Verleihung von Titel und Wappen der Grafschaft Diez und einem etwaigen neuen Zugeständniß, einer Erbfolge in Hessen, widersprach der Kurfürst von Sachsen als Mitglied der Erbverbrüderung (in einem besonderen Brief an Landgr. Wilhelm, worin er unter andern versichert, er so wenig als andere Fürsten des Reichs würden die Söhne jener Margaretha als geborne Freunde ansehen), und Kaiser Ferdinand bestätigte die Donation des Landgrafen auf eine Art, welche künftiger Einschreitung weiten Spielraum ließ, („dem Kaiser und Reich auch sonst männiglich in seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgreiflich und unschädlich"). Erst drei Jahre nachher nahmen die Ismaeliten (so nannte Landgr. Wilhelm seine Halbbrüder) fast unwillig das Vermächtniß ihres Vaters an, bis dessen Tod ihrer Verblendung, nicht ihrem Uebermuth ein plötzliches Ende bereitete.

1562. 18. Nov.

1565. 26. Mai.

Beilagen I. und II.

zu Buch I. Hauptſtück I.

I.

1536 am 25. Februar.

Auszug aus einem früheren Teſtament Landgraf Philipp des Großmüthigen.

Dieweil aus zerteilter Regierung der Fürſtenthumb vill Zancks, vnnd Irrung auch vil beſchwerung der Armen entſtehet ſo ein Jeder ſein furſtlich Regiment vnd weſen haben will vnd ſoll; damit dan der gemeine nutz, vnſers Fürſtenthumbs Lande, vnd Leuthe, gefurdert werde, So haben wir für gut angeſehen, geſatzt vnd verordent, Vnd wollen auch daß es alßo gehalten werde, das vnſer Eltiſter ſone So wir mehr dan einen haben, vnnd vberckhommen wurden, ſouer derſelb vernünfftig, vnd zum Regiment tuglich iſt, Wo nicht, der nheſt darnach das Regiment vnſers Fürſtenthumbs Graueſchaften Lande vnd Leuthe, wie nachgemelt, allein haben ſoll, vnd doran von ſeinen brudern vngehindert pleiben, Aber der Ander vnſer ſone, Ob der hernach

hernach geporen wurde, ſoll frey vnnd leddig haben, das auch der Eltiſt alßo leddig machen ſoll, von aller Zinße, Gulte, Vnd beſchwerung, Nidda, Schloß Stadt vnnd Ampt, Hombergck Zu heſſen Schloß Stadt vnd Ampt, Rhomrodt, vnd Alffelt, Schloß Stadt vnd Amt Vlrichſtein Schotten Lichtenberg, mit Rheinheim vnnd Battenbergck, Fridwalt vnd den Sewlingswalt mit allen vnd Iglichen Iren Zugehorungen, wie wir die Itzt Inne habenn vnnd beſitzen nichts daruon außgeſcheiden, Vnd damit ſoll er ſich alßo gnügen laßen, Vnd auf das ander Verzigck thun, Es were dan das Ime, oder ſeinen Kinden, durch todsfelle des Bruders oder deſſelben Kinden widderumb Zugangck wurde, das ſol Ime unbenommen ſein, Vnd ſall der Eltiſt, oder der Regierend vnſer ſone, diße Guter, In ſeinem ſchutz, vnnd ſchirm haben vnnd vertheidigen, doch dem bruder nicht Zu nachtheil, Desgleichen, Wo das Fürſtenthumb Zu heſſen, oder ſeine Zugehorige lande noit angienge das ſollen die gemelte Ampt, ſampt Iren herren Auch Zu retten, vnnd vertheidingen Zu helffen ſchuldig vnnd dem von einander nicht geſatzt ſein, Sondern Ewiglich ein Fürſtenthumb vnd weßen pleiben, vnnd deſſhalben ſollen auch die geprüder notturfftig Verſicherung, Vnthereinander machen geben vnnd nemen.

Wurden vns aber mehr ſone geporen, die ſollen auch nach Gelegenheit des Fürſtenthumbs, vnd der lande Inmaſſen wie der ander geporen ſone, von Irem bruder dem Regierenden hern, verſehen werden, vnnd das ſollen ſie

also haben für Ir Erbteil, vnd damit gnügig sein, dem oder denselben vnserm sone, oder sonen, sall auch nicht verpotten sein oder werden nach Gottes Ordnung Eheliche weiber Zunehmen, Doch alßo das sie von Ihrem teil nichts versetzen oder verkeuffen, Sondern dasselbig alles bei vnserm Stamme, von vnserm leibe geporen Ewiglich pleiben, vnnd den erben soll, vnd sonst niemants.

II.

1560. Marburg am 25. April.

Revers der Landgrafen Ludwig und Philipp, zu Gunsten ihres ältesten Bruders Landgraf Wilhelm.

Von gottes gnaden Wir Ludwig vnd Philips gebrüder Landtgrauen zu hessen, grauen zu Catzenelnpogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda. thun kunth hiran offentlich bekennende vor vns vnsere erben vnd nachkommen. Nachdem der hochgebornne Fürst her Philips Landtgraff zu hessen graue zu Catzenelnpogen ꝛc. vnser genediger lieber herr vnd vatter, an den hochgepornen Fürsten herrnn Wilhelmen Landtgrauen zu hessen ꝛc. vnserm Freundlichen lieben Brudern, hat gelangen lassen, das S. L. verwilligen wolt F. M. von der Salh kindern die Graueschafft Nidda sampt Stornfelsch und Lisperg, zukommen zu lassen, mit dem anhang,

das In hochgedachts vnsers genedigen lieben herrn vnd vatters Testament verordiniret were, das vnser Bruder L. Wilhelm solt haben das gantz Landt zu hessen mit dem Saltzwerck, auch das Landt an der Loyne. Darjegen sollten Wir L. Ludwig haben die Catzenelnpogische vnd Epsteinische Graueschafften, di Graueschafft Nidda vnd Rummerodt. Vnd nachdem wir auch offtmals aus vnsers genedigen lieben herrn Vatters mundt gehoret, das alsdan vnser bruder L. Wilhelm vnser Jungsten bruder einen, vnd wir L. Ludwig den andern zu sich nemen, vnd denselbigen nach gelegenheit zimliche Fürstenliche vnterhaltung geben solten. Nachdem auch weiter in gemelten anbringen stehet, das durch hinweckgebung der Graueschafft Nidda vnserm freuntlichen lieben bruder L. Wilhelmen zu seinem tail nichts abging, aber wir L. Ludwig verloren dardurch etwas statlichs vnd bekemmen darjegen widder. Bickenbach, Umbstadt vnd Battenberg, wilche Ampter doch kaum den drittenteil des Inkommens haben so die Graueschafft Nidda hat, ꝛc. vnd aber wir beidt vnß mit vnserm Freuntlichen lieben Bruder L. Wilhelmen gantz freuntlichen vereiniget, das S. L. In dem bei vns halten, vnd nichts bewilligen wolt, So S. L. vns vnd allen vnsern erben, vnd nachkommen, zu nachteil, gereichen mocht, Sonderlich aber das S. L. gar keins wegs wolt bewilligen das di Graueschafft Nidda In F. M. kinder hende keme, Zu wilchem allen sich S. L. jegen vns Freuntlich, vnd brüderlich erpotten, vnd vns solchs, bei Fürstlichen waren worten zugesagt hat.

Vnd aber vnser genediger lieber Herr vnd Vatter vnsers bruders L. Wilhelms libten hat zuentpotten woe S. L. nicht willigen wolte di Graueschafft Nidda F. M. kindern volgen zu lassen, das alsdann S. G. obgedacht Testament zerschneiten vnd zereissen wolt. Inmassen S. G. solchs auch sich jegen vns L. Ludwig mit ausgedrückten worten hat lassen vernemen, vnd wir dan leichtich abenemen konnen woe das geschee das niemants dorch Zerreissung solchs Testaments herter beschwert wurde, als gedachter vnser eltester Bruder L. Wilhelm ꝛc. wilches liebten dardurch am meisten wurdt abgezogen. Vnd aber wir mercken vnd befinden das S. L. des trewen brüderlichen gemüts ist, nicht zu consentiren, das die Graueschafft Nidda, daran vns sunderlich ein Merglichs abging, In F. M. Kinder handt komme, vnd darüber entschlossen ehr zuleidden vnd zuerwarten was S. L. vnfreuntlicher willen derwegen von vnserm Herrn Vatter begegnet, wilches alles vns zum besten geschicht, vnd wir S. L. freuntlichen Dank wissen. Nachdem Wir vns auch wissen zu bescheiden das gleichwol S. L. aus göttlichem vnd kaiserlichem recht vnd gebrauch der Fürstlichen Heuser in der Teutschen Nation pillich ein prerogatina vor vns andern gepurt propter primogenituram. Das demnach wir L. Ludwig vnd L. Philips in erwegung des alles vns jegen S. L. verpflichtet, vnd obligirt haben, verpflichten vnd obligiren, vns auch hiermit freiwilliglich vnd ausdrücklich vor vns vnsere erben und nachkommen, wo

sichs zutrüge das vnser Herr Vatter S. G. Testament zerreissen cassiren, adder verendern wurdt, vnserm Freuntlichen lieben bruder L. Wilhelmen ꝛc. zugegen oder nachteilig, das alßdann nichts destoweniger, als wan solch Testament noch vncassirt were, vnser bruder L. Wilhelm ꝛc. soll das gantz Nidder Fürstenthum zu Hessen, mit dem Saltzwerk, auch das Landt an der Loin vor sich vnd seine erben haben vnd behalten, allein die Graueschafft Nidda, sampt Rummerodt sol vns L. Ludwigen pleiben, neben den Catzenelnpogischen Graueschafften vnd herrschafft Epstein, Es sal auch auff die Fel so gott genediglich lang verhüten wolte, der Succession halben, vnter vns brüdern, vnd vnsern erben, gehalten werden wie es im Testament verordenet vnd vns glaubwirdige personen so solches gelesen, oder dennen es vermelt ist berichten werden.

Inmassen wir solchs alles vestiglich zu halten S. L. bei handt gebender trew, an geschwornen eydes stadt haben versprochen, vnd zugesagt, vnd verzeihen vns hirmit außtrücklich vnd wissentlich aller beneficien des rechten, auch minorennitatis, vnd anderer Ding wie die erdocht werden konnen, so wir zu vmbstossung oder Infringirung dieser vnser Verwilligung, Itzo odder künftiglich geprauchen oder vorwenden mochten, wolten oder konten.

Wir versprechen auch bei vnsern Fürstlichen waren worten, in allen moglichen sachen so S. L. zu Forderung dienen mogen bei S. L. bruderlich und trewlich zu halten, Inmassen sich S. L. gegen vns hinwidder verpflicht hat

vnd vns desen einen revers geben hat, vns nach allem seinem vermugen vngespartes Fleiß bruderlich vnd Freundtlich zu fordern vnd zu helffen in allen sachen so vns zum besten nutzen viel ehren gedeien mogen.

Des zu vrkunt stetter vester vnuerbrüchlicher Haltung, haben wir diß mit handtgebender trew an eines waren eidts stadt Jme vnserm bruder L. Wilhelmen zugesagt vnd gelopt. Auch vns mit eignen handen vnterschriben, Geschehen zu Marpurg am fünff vnd zwanzigsten Dag des Aprils Im Jar Dausent Fünffhundert vnd sechtzig.

(L. S.) Ludwig L. zu Hessen.

Philips der Junger L. zu Hessen.

Zweites Hauptstück.

Eröffnung des Teſtaments. Inhalt. Landtag. Brüder-Vergleiche.

Vier Wochen nach dem Tode des Landgrafen Philipp 1567. 30. April.
erforderte der Stadt-Rath von Caſſel, bei welchem die Urkunde ſeines letzten Willens niedergelegt war, der Aufſchrift derſelben gemäß, die vier jungen Landgrafen, Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg, die älteſten Söhne der Margaretha von der Sala, die Vormünder ihrer übrigen Kinder (Kurt Diede, Chriſtoph Hülſing, Siegmund von Miltiz, Abraham von der Sala, Wolf von Salhauſen, Johann von Ratzenberg und Eberhard von Bruch), den Kanzler, Kammermeiſter, die edlen und gelehrten Räthe, die Sekretarien und Kammerdiener Landgr. Philipps, den Hauptmann von Ziegenhain, die Oberamtleute und Superintendenten, ſammt den oberſten Pfarrherren von Caſſel und Marburg, und dem Pfarrer Lening von Melſungen, und die verordneten Stadt-Räthe (je zwei) von Marburg, Gießen, Grünberg, Alsfeld, Treiſa, Homberg, Eſchwege, Spangenberg und Grebenſtein. Sie erſchienen in dem großen Saal des Schloſſes zu Caſſel, in einer feierlichen, von dem alten Hofmarſchall Friedrich von Rols-

hausen, angeordneten Versammlung. Nach der Einladungs-Rede des Bürgermeisters von Cassel übergab ein Bevollmächtigter der vier Landgrafen folgende Erklärung: „Seine durchlauchtigen und hochgeborenen Herren hätten aus der Aufschrift des Testaments verstanden, wie zu dieser Handlung auch die Kinder Frauen Margaretha von der Sala erfordert würden; da sie sich nun erinnerten, was bei Aufrichtung einer für dieselbe geschehenen Donation etlicher darin einverleibter, nachdencklicher und von J. F. G. allweg bestrittener Namens Worte und Anderes wegen vorgelaufen, was sich auch deshalb J. F. G. mehrmalen in erfolgter Bewilligung und sonst vielfältig erklärt, und sich vorbehalten, auch wohin die kaiserliche Bestätigung gerichtet sey, so wollten sie hiemit bei dieser früheren Erklärung, Protestation und Vorbehalt beharren, und dieselbe hiemit wiederholt
Beil. III. haben." Hierauf nahm der Kanzler Reinhard Scheffer das Testament in seine Hand, untersuchte zuerst die Siegel, dann die Unterschriften des hochseligen Landgrafen, der sieben Zeugen, fand keinen Mangel, und übergab die Urkunde zur Vorlesung demselben Sekretarius (Alexander Pflug), der sie geschrieben. Während der Vorlesung, welche drei Stunden dauerte, war eine feierliche Stille. Alsdann trat Landgr. Wilhelm auf: „Lange zuvor, so sprach er, und ehe sein seliger Vater durch ihn aus der kaiserlichen Custodie erledigt worden, habe ihm derselbe als seinem Erstgeborenen aus hohen, wichtigen und in Recht begründeten Ursachen, zu Erhaltung des fürstlichen Standes und Würde, und

zum allgemeinen Beſten des Landes viel ein mehreres als in dem jetzigen Teſtament, vermacht und verordnet, dies auch nach der Erledigung beſtätigt und etliche mal ratificirt, wie ſolches die noch vorhandenen Teſtamente und lebendige glaubhafte Zeugen darthun würden. Seinen fürſtlichen Brüdern ſey bekannt, aus welchen Urſachen die Veränderung des Teſtamentes erfolgt ſey, weil nämlich er ſeinen Brüdern und Miterben zum Beſten auch auf ihr fleißiges Bitten und Anhalten nicht verwilligen wollen, daß etliche vornehme Stücke dieſes Fürſtenthums Heſſen hingegeben und entzogen würden, durch welche Hingebung ihm an ſeinem Theil von Landen und Leuten nichts wäre ab- ſondern vielleicht zugegangen; auch würde es ihnen noch in friſchem Andenken ſeyn, was ſie ſich damals für den Fall einer Caſſirung und Veränderung der früheren Teſtamente aus dankbarem Gemüth verpflichtet und verſchrieben. So genugſam befugt er nun ſey, dieſen vorgelaufenen Handlungen anzuhängen, ſo habe er doch beſchloſſen, ſeinem gottſeligen Herrn Vater zu Ehren und aus kindlichem Gehorſam, zu öffentlicher Darthuung ſeines brüderlichen Gemüths, zur Pflanzung und Erhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit, und in dem feſten Vertrauen, daß ſeine freundlichen lieben Brüder, ein jeder für ſich ſelbſt, gleichergeſtalt geſinnt ſeyn und thun würden, für ſeine Perſon ſich mit dem ihm verordneten Landestheil zu begnügen, und ſolches hiemit anzunehmen. Dies geſchehe in der freundlichen und gnädigen Zuverſicht, daß nicht allein ſeine Brü-

der, sondern auch die Umstehenden von geistlichen und weltlichen Räthen, sowie die Ritter- und Landschaft mit dieser seiner Erklärung und seinem Erbieten freundlich und unterthänig, wohl zufrieden und derselben jeder Zeit eingedenk
Beil. IV. seyn würden [8])." Diesen großmüthigen Verzicht, dessen spätere Folgen Landgr. Wilhelm nicht im Voraus ahnen konnte, (ohne denselben würde nach menschlicher Berechnung Hessen weder den langwierigen Streit um die Marburger Erbfolge, noch die blutigen Bürger-Fehden im großen deutschen Krieg erfahren haben), hörten die Anwesenden mit freudigem Erstaunen, und die drei jüngeren Landgrafen Ludwig, Philipp und Georg beeilten sich durch ihre Kanzler (Heinrich Lersner, Heinrich Hund und Jost Didamar) die Annahme des väterlichen Testaments in kindlichem Gehorsam zu erklären. Abschriften desselben erhielten sie durch den Stadt-Rath.

---

8) Im Concept dieser bisher unbekannten Urkunde, welche, wie man aus dem noch vorhandenen Protocoll des actus publicationis sieht, Landgr. Wilhelm selbst verlas, und also in die erste Person umsetzte, standen hier anfangs folgende Worte: „Da aber S. F. G. über kurz oder lang dawider angefochten werden wollten, dessen sich doch S. F. G. aus eines theils obermeldeten und andern wichtigen Ursachen keineswegs vermuten noch versehen, uff denselben Fall würden S. F. G. unvermeidlich geursacht, sich der vorigen Vermächtnisse, Verpflichtungen und Anderer Gründe dagegen zu behelfen und zu gebrauchen, deren auch S. F. G. uff solchen Fall sich nicht begeben sondern hiemit vorbehalten und bedingt haben wollen." Diese Stelle ist im Original durchstrichen unter folgender eigenhändiger Bemerkung des Landgrafen: „Diß sal dieweil sich meine brüder erklert, daß sie zu ewigen Dagen das testament nit disputiren sondern simpliciter acceptiren wollen, nit gelesen werden."

Das Testament umfaßte die gesammte Staats- und Hausverlassenschaft, für den Fall der Theilung der fürstlichen Söhne ihre Gesammt-Rechte und Pflichten, Grundbestimmungen der gesammten Landes-Verfassung, Regeln der Landesverwaltung, Rathschläge der Staatsweisheit, Sittlichkeit und Gottesfurcht, und eine fast ängstliche Schutz-Empfehlung der Kinder von Margaretha von der Sala. Inhalt.

Die Reichsbelehnung zur gesammten Hand nach dem Sinn der Erbverbrüderung voraussetzend, verknüpft der Landgraf seine angelegentlichste Ermahnung der innigsten und vollkommensten Eintracht an den Wunsch, daß seine fürstlichen Söhne bei einander Haus halten und das Land nicht theilen möchten, als welches ihm das Beste dünke. Aber durch das Beispiel anderer Fürstenhäuser gewarnt, bestimmt er zugleich, falls sie nicht bei einander wohnen könnten oder wollten, welches Erbtheil ein jeder haben sollte, und theilt ganz Hessen sammt allen dazu gehörigen Grafschaften und Herrschaften, mit Ausnahme der den Kindern der Neben-Ehe verordneten Güter, in vier ungleiche Theile. Hievon bestimmte er einem Jeden zur Vererbung an die männlichen rechtmäßigen Leibeserben, mit allen Zugehörungen, Einkünften und Lasten, dem Erstgeborenen Landgr. Wilhelm ohngefähr die Hälfte, dem Zweiten Landgr. Ludwig ein Viertheil, den beiden Jüngern Landgr. Philipp und Landgr. Georg jedem ein Achtel, doch dergestallt, daß das ganze Land, unter Fideicommiß gestellt, einen gesammten Staat bilden sollte. Staatsverlassenschaft.

Theilung. Landgr. Wilhelm sollte haben das Niederfürstenthum Hessen, dessen Hauptstadt Cassel war, alle Schlösser, Städte und Aemter an der Diemel, Fulda, Schwalm und Werra (sammt den Gleichen bei Göttingen und dem Antheil an Treffurt), und hiezu, „weil er der Erstgeborene sey und seinen Vater mit Gottes und anderer Herren und Freunde Hülfe erledigt habe", die Grafschaft Ziegenhain, die Herrschaft Itter, (welche nachher an Landgr. Ludwig vertauscht wurde) Huneck, Barchfeld, und die früher zum Land an der Lahn gerechneten Aemter, Friedewald (an der Grenze von Hersfeld), den hessischen Antheil an Hersfeld und am Amt Landeck, Heringen an der Werra, Vach (von Fulda erworben), den hessischen Antheil und die Anwartschaft von Schmalkalden, und die Gerechtigkeit an Herrenbreitungen. Zu diesem Antheil gehörten auch, außer den Salinen von Allendorf und dem größten Bezirk des hessischen Forstes, die seit der Reformation eingezogenen und erworbenen Klöster Helmarshausen, die Probstei Hofgeismar, Lippoldsberg, Walshausen, Hasungen (alle an der Diemel), Weißenstein und Annaberg bei Cassel, Breitenau, die Karthause bei Felsberg, Heyda bei Morschen, Korenberg, Frauensee zum halben Theil (nach dem Vertrag mit dem Abt zu Hersfeld), die Gefälle von Immichenhain, Spießkappel, die um Ziegenhain liegenden Höfe des Klosters Haina, und die Erbschutz-Gerechtigkeit des Hochstifts Corvey und der Stadt Höxter, sammt der von Hersfeld.

Landgr. Ludwig erhielt das Oberfürstenthum oder das Land an der Lahn (Ohm, Edder und Wieseck), wovon Marburg die Hauptstadt war (von Borcken und Frankenberg an bis nach Grünberg und Gießen), mit der Grafschaft Nidda, der Fuldaischen Mark zu Bingenheim, der Erbgerechtigkeit an Wetzlar, der Pfandschaft von Limburg, Rosbach und Butzbach in der Wetterau, der Herrschaft Eppstein, dem Geleite nach Frankfurt, dem Lehen und der Oeffnung von Kronenberg, der Pfandschaft von Hünfeld, Rockenstuhl und Geisa im Hochstift Fulda, dem dritten Theil des Waldeckischen Goldbergwerks auf dem Eisenberg, und allen Klöstern des Oberfürstenthums (mit Ausnahme der zur Universität oder den adlichen und milden Stiftungen verwandten), nämlich Wiesenfeld, Georgenberg bei Frankenberg, und dem Antoniter-Haus zu Grünberg.

Landgr. Philipp (zu welchem sein Vater gesagt haben soll: „Lips du sollst Rheinfels haben, denn du trinkest gern") die niedere Grafschaft Katzenellenbogen am Rhein, nämlich die Schlösser, Städte und Aemter, Rheinfels mit St. Goar, auch dem Rheinzoll daselbst und dem Salmenfang, Neu-Katzenellenbogen, St. Goarshausen, Alt-Katzenellenbogen, Reichenberg, Hohenstein mit dem Vier-Herren-Gericht und dem Hainrich, Braubach, Rens, Embs und dem Wart-Pfennig zu Boppart.

Landgr. Georg (nicht ohne Vorzug vor seinem älteren Bruder) die obere Grafschaft Katzenellenbogen, nämlich die Schlösser, Städte und Aemter von Darmstadt, Rüssel-

heim, Dornberg, Lichtenberg, Rheinheim, Zwingenberg und Auerberg.

Außerdem eröffnet Landgr. Philipp für die beiden jüngeren Söhne (deren früheres zu geringes Vermächtniß er abermals für eine Beschwerde seines Gewissens erklärt), falls der geistliche Vorbehalt des Religionsfriedens, nämlich die Strafe der Entsetzung gegen die zur neuen Religion übergehenden Bischöfe, aufgehoben würde, die Aussicht, daß jeder derselben unter Beibehaltung seines Landestheiles zum Regierer eines Bisthums erhoben werde.

Für die sieben Söhne von der Margaretha, Grafen von Diez, Herren zu Lisberg u. s. w., bestimmte er die Schlösser, Städte und Aemter am Vogelsberg und an der Grenze von Oberhessen und an der oberen Grafschaft, Lisberg, Ulrichstein (genannt Mühlstein), Schotten, Stormfels, Homburg vor der Höhe, Bickenbach und Umstadt (hessischen Antheils), sammt dem hessischen Antheil an dem Dorf Dern in der Grafschaft Diez, und einer jährlichen Gülte von fünfhundert Gulden auf den Zoll zu Bopparten, mit aller in der Donation vorbehaltenen Zubehör, Herrlichkeit, Obrigkeit und Gerechtigkeit (namentlich Wäldern, Jagden, Land-Zöllen, hergekommenen Gerichten und Rechten auch übers Blut), und der ausdrücklichen Vorschrift an die fürstlichen Söhne, die noch verpfändeten Aemter Homburg, Schotten, Stormfels und Umstadt binnen sechs Monaten zu lösen. Diese Vergabung rechtfertigt er ausdrücklich durch Aufzählung der unter seiner Regierung

erhöhten Staats-Einnahmen, der Salinen an der Werra, der verbesserten Forsten, Teiche, Mühlen, Festen und Schlösser, und durch die neuen Erwerbungen von Helmarshausen, der Hälfte der Stadt Hersfeld, des Amts Landeck und der Klöster von Frauensee und Korenberg.

Die geistlichen und weltlichen Lehen, welche das Fürstenthum Hessen weit über seine Landes-Grenze ausdehnten, vertheilte Landgr. Philipp so, daß der Erstgeborene alle Lehen des Niederfürstenthums und der Grafschaft Ziegenhain, der andere alle Lehen des Oberfürstenthums, die beiden Jüngeren die alten Lehen der Grafen von Katzenellenbogen, verleihen sollten. Mit heimfallenden Lehen des Auslandes, aus der Pfalz (erworben seit dem siegreichen Zuge Landgr. Wilhelms des Mittlern), aus dem Kraichgau (seit der Niederlage Sickingens), aus dem Lande Würtemberg (seit des Herzogs Ulrich Restitution), oder auch aus Hessen bat er Landgr. Wilhelm und die andern fürstlichen Söhne, ihre Halbbrüder zu versehen, zu deren besserer Versorgung er ebenfalls den Wunsch ausdrückte, daß sie zu einer Abtei (Hersfeld oder Korvey) oder Dom-Probstei gelangen möchten. Lehen.

Ueber alle Güter der Staatsverlassenschaft wurde im Sinn der Erbverbrüderung und durch die väterliche Verordnung, daß die Landgrafen keine Städte, Schlösser oder Dörfer erblich hinweggeben oder verkaufen sollten, der Grundsatz der Unveräußerlichkeit ausgesprochen; vieles, worin L. Philipp der Zukunft nicht vorgreifen wollte, einer

brüderlichen und freundlichen Vergleichung vorbehalten, auch über die Erbfolge nur im Allgemeinen bestimmt, daß wo einer der vier Gebrüder Fürsten zu Hessen ohne männliche Leibes-Erben stürbe, alsdann die andern drei noch lebenden Gebrüder ihn sämmtlich beerben und sich hierüber freundlich und brüderlich vergleichen sollten [9]).

Töchter. Zur Zeit als Landgr. Philipp seinen letzten Willen aufsetzte, war die älteste Tochter desselben, Agnes, (die Gemahlin erst des Kurfürsten Moritz, hierauf desselben Fürsten, dessen Vater Kurfürst Moriz an den Rand des Verderbens gebracht, des unglücklichen Johann Friedrichs des Mittlern) wie der väterliche Testator sich ausdrückt, „seines Verhoffens bei Gott dem Allmächtigen," die drei folgenden

9) Daß der Sinn dieser Bestimmung auf eine Erbfolge nach Stämmen (per stirpes) geht, erhellt, außer der Voraussetzung der Vererbung auf eines jeden männliche Leibeserben, aus dem folgenden Zusatz: „daß den alsdann vorhandenen Töchtern (eines verstorbenen Fürsten) außer der Ausstattung das folgen soll, was ihnen die Erbverbrüderung verordnet." Diese bestimmt aber nur eine höhere Geldabfindung für den Fall des Ausgangs einer Parthei (Sachsens oder Hessens), und innerhalb derselben eines Stammes. Von Linien konnte noch keine Rede seyn. Bei dem Tode Landgr. Philipps des Jüngern, als dessen drei Brüder Wilhelm, Ludwig und Georg nach einer brüderlichen Vergleichung erbten, und also das Testament des Landgrafen ohne Rücksicht auf Erstgeburt befolgt wurde, konnte auch die Vererbung nach Stämmen nicht mit einer Vererbung nach Köpfen in Collision kommen. Dies geschah erst nach dem Tode Landgr. Ludwigs, (der aber auch die Erbfolge nach Stämmen verstand), als Landgr. Georg drei Söhne hinterließ, welche nach Köpfen (per capita) erben wollten.

folgenden, Anna, Gemahlin Herzog Wolfgangs von Zweibrücken (des Stammvaters des jetzigen königlich Bairischen Hauses), Barbara, die Gemahlin Herzogs Georg, von dem die Könige von Würtemberg abstammen, Elisabeth, die Gemahlin des Kurfürsten Ludwigs VI. von der Pfalz, alle nach herkömmlichem Verzicht auf jedes väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe, wohl ausgestattet und gänzlich abgefunden. Also verordnete Landgr. Philipp eine gleiche Abfindung für seine jüngste Tochter Christina, welche bald nachher die Gemahlin eines Herzogs von Holstein (und eine Großmutter des großen Schweden-Königs) wurde. Hierauf wiederholte er das in der letzten von ihm unter-
siegelten Erbverbrüderungs-Notel genauer bestimmte Haus- 1555.
gesetz, daß keine hessische Tochter vom Fürstenthum Hessen, dessen zugehörigen Grafschaften, Pfandschaften, Baarschaften, fahrender Habe, gegenwärtigen und künftigen oder anderen Gütern erben solle, so lange des Hauses Mannsstamm blühe; und behielt ihnen nur eine damals beschlossene Erhöhung der Abfindungs-Summe vor, falls eine ganze Parthei (Hessen oder Sachsen) oder ein Stamm derselben ausstürbe. Das Heirathsgut einer fürstlichen Tochter betrug herkömmlich, außer dem Schmuck und Silbergeschirr, zwanzigtausend rheinische Gulden; für seine einzige Tochter von der Neben-Ehe, Margaretha, weil sie einen Grafen oder Freiherrn heirathen sollte (sie erhielt einen Grafen von Eberstein), verordnete Philipp von seiner eigenen Baarschaft die Hälfte dieser Summe (nebst einem Schmuck von fünftau-

send Gulden) und vertraute auch dieses dem Stadt-Rath von Cassel an.

Haus-verlassen-schaft.

Von allen (zu einem geringen Theil noch jetzt vorhandenen) Kleinodien, Silbergeschirr, Tapezerei, Kleidern und Hausrath, sowie vom Geschütz (für die Festungen Cassel, Ziegenhain, Gießen, Rheinfels und Rüsselsheim) sollte dem Landgr. Wilhelm die Hälfte, Landgr. Ludwig ein Viertheil, ein anderes Viertheil den beiden jüngeren Söhnen folgen, doch mit Absonderung eines besonderen Ueberschusses für den Bedarf der neugebauten Feste Rüsselsheim. Neben den Kleinodien rechnete schon die letzte Erbverbrüderung das Geschütz mit dem ganzen Kriegs-Materiale zum unveräußerlichen Hausvermögen, und Landgr. Philipp befiehlt ausdrücklich, daß es zu keinem Angriffs-Kriege, am wenigsten aber zu einer Bruder-Fehde mißbraucht werden sollte. Früchte und Wein wurden auf den, den vier Fürsten zugeordneten Häusern und Aemtern so vertheilt, daß ein jeder für ein halbes Jahr sich davon erhalten konnte. Wenn man das Verzeichniß der großen Geldsummen betrachtet, welche Landgr. Philipp zur Abfindung Nassaus nach dem Katzenellenbogenschen Vertrag, Herzog Heinrichs von Braunschweig und der Grafen von Münsterberg (welche ihre alte Forderung an die Ziegenhainische Grafschaft verkauften), zur Aussteuer und den Hochzeitskosten seiner Töchter und der zwei ältesten Söhne, zum Bau seiner Festen und Schlösser, und zur Ablösung vieler zur Zeit der Noth versetzten Aemter und Güter verwandte, und daß er diesen Aufwand

meiſtens nach ſeiner und ſeines Landes Niederlage und nach den koſtſpieligen Prozeſſen, die während ſeiner Gefangenſchaft anhängig waren, beſtritt, ſo muß man zugleich über die Kräfte des Landes, das ihn hiezu in den Stand ſetzte, über die gute Verwaltung ſeiner Vorwerke, Kammergüter, Forſten und Salinen, und über den glücklichen Erfolg ſeiner erſt in ſpäteren Jahren ängſtlichen Sparſamkeit in Haus- und Hofhaltung erſtaunen [10]). Dennoch hinter-

---

10) Verzeichniß aus dem Kammerarchiv. 1) Für Naſſau 600,000, für H. Heinrich 20,000, für Münſterberg 7000 Gulden. 2) Für die Heirathsgüter und Ausſteuer der vier Fräulein Anna, Barbara, Eliſabeth und Chriſtina 159,500, für die Hochzeit und Zehrungen Landgr. Wilhelms und Landgr. Ludwigs 18,000 Gulden. 3) Für Feſten- und Schlöſſerbau: Caſſel die Feſtung 70,000, das Schloß daſelbſt 60,000, Melſungen 12,000, Darmſtadt 6000, Ziegenhain 5000, Gießen 30,000, Rüſſelsheim 20,000. Außerdem werden folgende geſchehene Ablöſungen bezeichnet: Ulrichſtein, Braubach, Burg Gemünden, Lisperg, Schartenberg, Wanfried, Senſenſtein, Beilſtein, Sontra, Huneck, das Emſergericht, Heimbach (im Amt Spangenberg), Josbach (Amt Rauſchenberg), Liebenau, Helmarshauſen, der Hof Rohne (Amts Frauenſee), Frauenſee, Itter, Biedenkopf, Treffurt, Steinheim. Wenn man die obigen Summen jetzt ſchätzen will, ſo muß man wiſſen, daß damals (von 1559 bis 1623) der 10⅓ Guldenfuß beſtand, wovon 1 Gulden nach dem jetzigen 20 Guldenfuß 1 Thlr. 9 Alb. 9$^{40}/_{31}$ Hlr., 10,000 fl. = 13,071 Thlr. 28 Alb. 7$^{13}/_{31}$ Hlr. betragen. Der Reichsgulden betrug 60 Kreuzer nach der Reichsordnung, aber nach heſſiſcher Münzordnung 62 kr. Fünfzehn Batzen (ſo viel betrug der rheiniſche Gulden Frankfurter Währung) waren gleich 27 Heſſen-Albus oder Weispfennigen (jeden zu 12 Heller), deren geringen Werth man daraus erkennt, daß 32 Albus (1 Thaler) 72 Kreuzern gleich waren. Unter einem Gulden gangbarer, läufiger Heſſen-Münze, wie in dieſen Angaben immer unterſtellt werden muß, ſind 26 Albus oder ein Kammergulden zu verſtehen, der Steuergulden betrug 27 Albus.

ließ er einen baaren Schatz, den Landgr. Wilhelm für sich und seine Brüder auf den Nothfall eines Vertheidigungs-Krieges bewahren sollte, und dessen Bedeutung man aus den Legaten erkennt, welche vorher daraus bestritten werden sollten. Denn außer fünfzehntausend Gulden Münze für die Aussteuer der Gräfin Margaretha, und viertausend Gulden für ihre Brüder, vermachte er dem Landgr. Ludwig zwanzigtausend, jedem der beiden jüngeren Söhne fünftausend Gulden, den Hausarmen und anderen nothdürftigen Leuten viertausend Gulden, und vermöge eines Codicills denjenigen Dienern, welche ihm bis zu seiner letzten Krankheit aufgewartet, verhältnißmäßige Geldsummen [11]).

---

11) In den gewöhnlichen Abdrücken von Landgr. Philipps Testament, Schminke Monum. Hassiaca, Lünig Reichs-Archiv vol. IX. und dem 1831 und 1832 zu Darmstadt und Leipzig gedruckten hessischen Staatsrecht fehlt dieser Zusatz, worin Hans Scheuernschloß mit 1000, Johann Hertingshausen mit 400 Goldgulden (jeder zu 75 Kreuzer oder 20 Batzen), Oswald von Carlowitz mit einem Mannlehn, Karl Schönewald mit 400 fl. Münze, Jeremias Schröder mit eben so viel, Geysebert mit 100, George Euler mit 50, der Stubenheizer Konrad mit 10, der Wärter der kleinen Hunde mit 10 fl. Münze bedacht wird. So nach dem Original. Auch ist es unrichtig, wenn in einer neueren Geschichte von Hessen bemerkt wird, daß dies Testament von den Landständen untersiegelt worden sey, (dies ist der Fall bei der Urkunde des erblichen Brüdervergleichs von 1568), Landgr. Philipp befiehlt nur am Ende desselben neben seinen Räthen und Dienern den Landständen (Ritterschaft, Adel, Städte und Landschaft) dasselbe zu halten, weil er wisse, daß es vor Gott und der Welt billig sey, und wenn seine Söhne ihm nachkämen, es ihnen und der ganzen Landschaft zu Ehren und Aufkommen ge-

Gesammt-Staats- und Familien-Recht.

Wenn gleich durch Landgr. Philipps Testament die bisher unter einem Oberhaupt gestandene Landgrafschaft in vier ungleiche Theile und regierende Linien zerstückelt wurde, und alle Söhne Philipps als regierende Fürsten ihre eigenen Residenzen, und, weil damals die Reichsstimmen nicht auf dem Lande, sondern auf den Personen hafteten, Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen erhielten, (wodurch dem evangelischen Körper ein bedeutender Zuwachs verschafft wurde), so blieb doch den vier Landestheilen, außer der Erbverbrüderung, in Titel, Wappen und Hoheits-Rechten der Fürsten, in dem allgemeinen hessischen Landtag, in den obersten Staats-Gerichten, den gemeinsamen Zöllen und Einkünften, der gegenseitigen Oeffnung der Festen, der Universität, hohen Spitälern, und dem Sammt-Archiv so viel Gemeinsames, daß ganz Hessen nur einen Staat bildete. Daher befiehlt Landgr. Philipp seinen fürstlichen Söhnen, daß sie bei Reichs-Anlagen, (wozu ein jeder unter billiger Vertheilung nach seinem Vermögen steuern soll), bei Reichsprocessen und bei einem rechtmäßigen Vertheidigungs-Krieg für einen Mann stehen sollten. Alle Appellations-Sachen in dem Fürstenthum Hessen und den zugehörigen Grafschaften von den vier Landestheilen sollen an das Hofgericht zu Marburg gehen, dies von allen vier Söhnen mit drei gelehrten Räthen und anderen von

---

reichen würde. Uebrigens vergleiche die in den Hauptstücken VIII. u. IX. meiner Gesch. Philipps (Bd. IV. der G. v. H.) abgedruckten Stellen des Testaments.

Adel (welche letztere aber verständige ehrbare Leute seyn müßten), sowie mit den gehörigen Sekretarien und Schreibern besetzt und nach Masgabe jedes Landestheils nach einem brüderlichen Vergleich insgesammt unterhalten werden. Im Sinn der alten reichsständischen Freiheit, und in der Absicht, bei häuslichen Rechts- und Erbstreitigkeiten zu schneller Entscheidung zu gelangen, den inneren Fehden, der Einmischung auswärtiger Fürsten, der Einschreitung der Reichs-Gerichte, der Ausbreitung der Haus-Geheimnisse zuvorzukommen, bestätigt und erneuert er die schon früher im hessischen Hause gebräuchlichen Austrägal-Gerichte. „Da Gott vor sey, daß unsere Söhne sollten mit ein-„ander in Unwillen wachsen, so sollen sie sich mit einander „freundlichen vergleichen. Da aber sie sich mit einander „nicht freundlichen vergleichen könnten, so sollen sie acht vom „Adel, aus den Räthen und Ritterschaften wählen, nemb-„lich jeder (der streitenden) vier, acht aus den Städten, „jeder viere, und zween vom Hofgericht, so doctores seyn, „nämlich jeder einen, auch einen Juristen aus der Univer-„sität (als Obermann), die sollen zwischen inen gütlich „handeln, und sie vergleichen. Wo aber solches entstünde, „was alsdann unter den Neunzehn das Mehrertheil wird „sprechen, dabei soll es bleiben, doch daß sie wider „diese unsere väterliche Verordnung unseres Testaments nicht „sprechen." (Diese wichtige Anordnung ward nachher in der Erbeinigung der vier Brüder näher bestimmt, und neben dem Sammt-Hofgericht auch ein Sammt-Revisions-Gericht

eingeſetzt). Die gegenſeitige Oeffnung der heſſiſchen Feſtungen, doch ohne Schaden des Inhabers, ſoll für den Fall Statt finden, daß der vier Brüder einer verjagt wird, ſobald er ſich der übrigen Brüder billigem und rechtlichem Erkenntniß unterwirft; die Trankſteuer ihnen insgeſammt als Schuldentilgungsſteuer, zu andern gemeinſamen Ausgaben mit oder ohne des Landes Beiſteuer der Gulden-Wein-Zoll dienen. Der gemeinſamen Anſprüche auf Brabant wird nicht gedacht, wohl aber alter Kölniſcher Schuldverſchreibungen, welche ihnen insgeſammt zu Gute kommen ſollten [12]). Die Urkunden über die Güter der einzelnen Landestheile ſollen den Inhabern folgen, die Sammt-Urkunden ein Sammt-Archiv bilden, von denſelben aber, ſowie von jenen der einzelnen Landestheile, aus beſonderen, den Landgrafen bewegenden, Urſachen, jeder Fürſt beglaubigte Abſchriften haben.

---

12) Dieſe Kölniſche Schuld rührte urſprünglich von der Zeit des Erzbiſchofs Hermann, geb. Landgr. von Heſſen, und von der Kriegshülfe her, welche ihm ſein Bruder Landgr. Heinrich III. mit 20,000 Mann im Jahre 1474 gegen Herzog Carl von Burgund leiſtete. Sie betrug im Jahr 1501 30,000 Goldgulden, die jährlich mit 1000 Thlr. verzinſet wurden. Verbürgt waren ſie durch die weſtphäliſchen Aemter und Städte Volkmarſen, Medebach, Winterberg, Hallenberg und Schmalenberg. Damals als Erzbiſchof Hermann einen Verzicht auf das Fürſtenthum Heſſen (bis zum Ausgang des landgräflichen Mannsſtammes) leiſtete, verſprach Landgr. Wilhelm dieſe Schuld bei Lebzeiten Hermanns nicht einzulöſen, doch mit der Bedingung, daß dieſer Aufſchub keine Verjährung nach ſich ziehe. Nach den vorhandenen Quittungen Landgr. Philipps ſind die hinterſtelligen Summen des Kapitals abgetragen worden, daß aber noch Rückſtände Statt fanden, erhellt aus obiger Stelle des Teſtaments.

Kirche, Schule, Stiftungen.

Als eine Grundlage seines Staats betrachtete Landgr. Philipp, zufolge der höchsten und ersten Ermahnung seines Testaments, die wahre Religion des heiligen Evangelii alten und neuen Testaments, nach der Augsburgischen Confession (ohne Berücksichtigung des Unterschieds zwischen der unveränderten und veränderten Fassung), christlich lebende und dem Volk kein Aergerniß gebende Prediger und Schulmeister, rechtschaffene Aufseher der Kirche (Superattendenten), und eine solche Oberaufsicht der Fürsten, welche ohne Eingriffe in die kirchliche Verfassung die Diener Gottes gegen Ueberlast, Beschwerung, Beeinträchtigung und Verdrießlichkeit schützen solle. In dieser Ermahnung lag für den Prediger-Stand ein Ersatz des durch die Reformation verlorenen Glanzes und hierarchischer Würden. Weit entfernt von dem Beispiel jenes grausamen und unbeständigen Königs von England (Heinrichs VIII.), welcher kurz vor seinem Tode geängstigt, von denselben Stiftungen, durch deren Beraubung er (wie man glaubte) die Seelenruhe seiner Vorfahren gestört, Seelmessen für sich verlangte, verordnete er zu seiner Seelenruhe nichts anders als die unverbrüchliche Haltung jener Pflanz-Schulen, die er dem Evangelium, der leidenden Menschheit, der Erziehung und den Wissenschaften gestiftet. Dies waren: die hohe Schule zu Marburg, welche unter der ausschließlichen Aufsicht der beiden älteren Söhne, als Fürsten von Nieder- und Oberhessen, bei ihren Gütern und Geldeinkünften ungeschmälert erhalten, und ohne Rücksicht

des Eigennutzes oder der Verwandtſchaft mit gelehrten und rechtſchaffenen Lehrern beſetzt werden ſollte; die aus Beiträgen der Landes-Städte ebendaſelbſt gegründete Pflanzſchule des Prediger- und Schulſtandes (Stipendium), bei der Landgr. Philipp die Unterſtützung talentvoller Jünglinge des Bürgerſtandes im Auge hatte, die hohen Stifte von Kauffungen und Wetter zur Erhaltung des Wohlſtandes des heſſiſchen Adels, ſämmtliche Kirchenkaſten, gemeine Spitäler und Siechenhäuſer, deren Haushalt er unter die genaueſte Rechenſchaft geſtellt wiſſen will, und vor allem die mit außerordentlichen Vorrechten geſtifteten allgemeinen Landes-Hospitalien zu Haina und Merrhauſen für Ober- und Niederheſſen, zu Hofheim und Gronau für die Grafſchaften am Main und Rhein, zu deren Sanktion nach dem von ihm als weſentlich heilſam erkannten Zweck er keinen Eid zu theuer und keinen Fluch zu hart hielt [13]).

---

13) Man vergl. außer Hauptſtück III. des dritten Bandes, die im Hauptſt. VIII. und IX. des vierten Bds. meiner heſſ. Geſch. abgedruckten Stellen des Teſtamentes. Landgr. Philipp befahl nicht nur in den Stiftungsbriefen die gewiſſenhafteſte ſtrengſte Handhabung aller Ehren, Freiheiten, Güter, Gerechtigkeiten, Ordnungen ſeiner frommen Inſtitute ſeinen Nachfolgern auf ewige Zeit, ſondern auf der hölzernen Tafel, welche zur Nachricht vor jedem Thor der Haupt-Spitäler aufgehangen wurde, ſtanden unter anderen die Worte: Wer etwas dieſem Haus entzeucht, die Armen um ein Kleines betreucht, oder ſich zudringt ohne einige Noth, und ſich mißbraucht der Armen Noth, verflucht derſelbe ſo lange bleibe, an Ehr und Gut an ſeinem Leibe, bis er ſeine Sünde erkennen thue, den Armen laß das Ihre in Ruh. Vergl. Winkelmanns Chronik Th. IV. Cap. 6. Daher erklärt ſich die Erzählung in W. Buchs Chronik: „In der Fundation hat er ſchriftlich an

Wenn Melanchthon unter allen Gottesgelehrten des sechszehnten Jahrhunderts der letzte war, welcher, dem Controversen-Geist fremd, nur in der höheren evangelischen Ansicht Beruhigung fand, so Philipp unter den Fürsten. Daher empfiehlt er nach mißglücktem Unionsversuche die durch Bucer mit seiner Vermittelung zwischen den Lutheranern und Oberländern errichtete Concordienformel als ein Asyl der Gewissensfreiheit, und nicht ohne Ahnung der folgenden Zeit als einen Schirm gegen Glaubens-Verfolgung, bahnt der Bekehrung irrgläubiger Sekten (Wiedertäufer) durch billige Unterscheidung und das Verbot der Todes-Strafe den Weg, und gedenkt selbst im Voraus einer Wieder-Vereinigung oder Ausgleichung der alten und neuen Kirche. Umfassende Geister nach ihm (wie de Groot und Leibnitz) haben in Erwägung, daß die Mißbräuche der römischen

---

„vier Tafeln schreiben lassen, daß wer unter den Nachkommen oder „Erben, er sey wer er wolle, das Geringste in solcher Fundation „ändern würde, der sollte verflucht und vermaledeyt seyn und nim„mer keine gesunde Stunde haben." Wie ernst Landgr. Philipp diese Sache ansah, sieht man schon aus der Verschreibung, die er sich schon im Jahr 1555 (Ziegenhain am 4. Decemb.) von seinen Söhnen geben ließ. Darin heißt es: Nachdem ihr Herr Vater Haina, Merxhausen, Hofheim und Grunau armen, kranken, elenden und gebrechlichen Menschen zu Gut und zur Unterhaltung inhalt seiner Fundation gestiftet (vergl. Bd. III. meiner h. G. Hauptst. III.), so versprächen sie dasselbe nicht nur zu handhaben nach der Verordnung, dieselben Spitäler auch zu bessern und nicht zu ringern, sondern wollten auch ihre künftige Söhne dazu anhalten und verpflichten, als lieb ihnen ihre Seeligkeit sey, und sie solches am jüngsten Gericht gegen Gott verantworten könnten.

Kirche nicht im Weſen der chriſtlichen Kirche noch in der heiligen Schrift gegründet, mehr in der That als im Recht beſtehen, ſich zu dieſer Anſicht erhoben. Aber kein proteſtantiſcher Fürſt hat zur Zeit, als die Väter zu Trient eine Scheidewand zwiſchen der alten und neuen Kirche aufrichteten, einen Ausſpruch gethan, wie folgt: „Ob unſer „Herr Gott Gnade gebe, daß ſich die Papiſten würden un„ſerer Religion nähern, und da es zu einer Vergleichung „kommen möchte, die nicht wider Gott und ſein heiliges „Wort (als doch wie zu beſorgen ſchwerlich geſchehen wird) „wäre, wollen wir treulich gerathen haben, daß unſere „Söhne mit Rath unſerer Gelehrten und Ungelehrten, „frommen und nicht eigennützigen Räthe, ſolche Vergleichung „befördern helfen, und nicht ausſchlagen.“

Landes-Regierung.

Als die Grundlage eines guten Regiments empfiehlt Landgr. Philipp, außer der Achtung der Rechte der Landſtände, in den Zuſagen Unverbrüchlichkeit, in der Gerechtigkeit Gleichheit vor dem Geſetz, Unpartheilichkeit (gegen Arme wie gegen Reiche, gegen Gefreundete wie gegen Ungefreundete), Unbeſtechlichkeit, Unverzüglichkeit, ſelbſt zu handhaben und über die Behörden deshalb zu wachen; perſönliche Annahme und Verleſung oder genaue Einſicht der Berichte über die Bittſchriften der Unterthanen, perſönlichen Beſuch der fürſtlichen Kanzlei (welche zugleich höchſte Verwaltungs- und Gerichts-Behörde war), damit die Befehle und Entſcheidungen den Armen und den Partheien treulich mitgetheilt, nichts davon und nichts dazu gethan werde;

um die Landesbeschwerden, Landesgrenzen und Landesinteressen kennen zu lernen, selbst den Besuch der Jagd, wo den Armen der sonst erschwerte Zutritt erleichtert werde, vor allen Dingen Mitleid und Hülfe gegen alle, welche unverschuldete Noth leiden. Weil ein Fürst an der Haltung seiner Zusage (als welche in alten Zeiten dem Eide gleich geschätzt wurde), an seiner Münze und an Reinhaltung seiner Straßen erkannt werde, sollten sie bei der Münze keine Finanzen suchen, Straßenräuber und die, welche ihnen Schutz und Herberge gäben, auch Fremde, die den Raub in ihr Land führten, nach Landfriedens- und peinlichem Recht strafen. Zur Erhaltung des Staats-Guts und der fürstlichen Einkünfte gab er vier Mittel an. Erstens: sich nichts von ihren Grenzen entziehen zu lassen, und nichts Erbliches zu verkaufen („denn wenn man aus einem „Garten Aepfel, Birnen vergiebt, das wächst wieder, so „man aber die Bäume vergiebt, so hat man denn nichts „weiter, das man nutzen urd vergeben kann"). Zum andern: außer den von ihm verbesserten Salzwerken (Bergwerke waren noch unbedeutend) über die hessischen Waldungen zu halten, daß Jungholz zum Bauen und Brennen nie ausgehe, und daß sie gehegt und nicht verwüstet oder verrodet würden („denn sollte ein Brand oder Krieg ins „Land kommen, und ein unbarmherziger Tyrann nähme „solchen Krieg für, und Städte und Dörfer verbrennten, „würde großer Mangel Holzes seyn, zudem wann die „Leute die Rottländer etwas gebraucht, lassen sie dieselben

„alsdann liegen, und hat man keinen Nutzen davon, und „ist das Holz und die Wildfuhr hinweg, und liegt dann „wüste). Drittens: Vermeidung des Hof-Luxus, (es ist „auch unser treuer Rath und Verordnung, daß sie wollen „wohl haushalten, und nicht zu prächtig seyn, es sey mit „Bauen, Spielen, Kleiden, großen Banketen, großem „Gnadengeld oder anderm, denn sie wohl sehen, daß an„dere Herren darüber in große Schuld kommen, daß sie ihre „Lande der Landschaft übergeben, oder sonsten Verkauf „haben müssen"). Endlich: Verhütung jedes nicht höchstnothwendigen Kriegs, (,,denn es ist nicht mehr zu kriegen „als vor Zeiten, das Kriegsvolk ist zu theuer, man kanns „nicht mehr erhalten; es muß auch ein Herr schier all sein „Hofgesind besolden, das zuvor nicht gewesen; der Finan„zen sind zu viel, darum wollen sie sich hüten vor Krie„gen und das Sprichwort merken, dulce bellum inex„pertis, sie müssens denn thun, so sie überzogen würden"). Welchen Nachtheil für das Land und das regierende Haus die Vernachläßigung der beiden letzteren Warnungen hatte, zeigt die Geschichte des Landgrafen Moritz.

Philipp kannte auch die Bedürfnisse der Landleute, daher empfiehlt er für sie einen mäßigen Holzpreis, (,,ob „die Holzordnung etwas beschwerlich den gar Aermern „wäre, können sie es auf mildem Wege richten, die aber „Reiche sind, Handwerk treiben, kaufen und verkaufen, „auch die brauen, wissen sich in die Ordnung wohl zu „schicken, giebt man ihnen das Holz theuer, so geben sie

„auch ihre Waaren desto theuerer und haben deswegen „keinen Verlust"), und verlangt Schonung ihrer Felder gegen das Wild und Schaden-Ersatz bei Wildschaden, („daneben „sollen sie den Leuten vergönnen, daß sie ohne Schaden „des Wildprets die Früchte bezeunen, auch zu etlichen Zei„ten mit Hunden abhetzen, und sonderlich die wilden Säue, „welche den meisten Schaden thun. Wo auch das Wild„pret der Armuth so großen Schaden thut, sollen sie dar„gegen Erstattung thun, oder ihnen etwas an Renten, „Zehnden und Zinsen nachlassen." Die Jagd selbst hielt er in Gottes Ordnung gegründet, und (zu einer Zeit, wo bei der patriarchalischen Haushaltung der Staaten alle Verantwortlichkeit der öffentlichen Geschäfte auf den Schultern der Fürsten ruhte, Turniere nicht mehr gebräuchlich, andere Schauspiele noch nicht eingeführt waren) zu ihrer Erholung nothwendig.

Andere Rathschläge.

Die Eintracht verwandter Fürstenhäuser zu befördern, war eine von allen hessischen Fürsten seit Landgr. Ludwig dem Friedsamen befolgte Regel der Staatsweisheit, welche auch Landgr. Philipp seinen Nachfolgern einschärfte, indem er ihnen diejenigen Reichsstände nannte, mit denen sie eine eigene Freundschaft unterhalten sollten; beide Linien von Sachsen, wegen der uralten Verwandniß und erblichen Verbrüderung, Würtemberg, wegen der großen Verpflichtung, die die Herzoge dieses Landes gegen ihn selbst, ihren Wiederhersteller, hatten, die Pfalz, wegen der Familien-Bande, alle drei wegen der religiösen Uebereinstimmuug.

Ueber Frankreich schwieg er, entweder aus Rücksicht für den Kaiser, mit dem er sich ausgesöhnt, oder weil das Bündniß mit dieser Krone seit dem Tode Franz I. erloschen, ihm wenig fruchtbar mehr für evangelische Fürsten schien, (anders dachten seine Nachfolger). Auch in seinen sittlichen Warnungen mochte er eigener Erfahrung gedenken. Denn um der heiligen Pflicht gegen göttlichen Befehl, aus Achtung vor der Welt und aus Rücksicht gegen seine Landschaft empfiehlt er seinen Söhnen neben dem ehelichen Stand den Ruhm derselben Tugend, deren Verletzung er sich am meisten vorzuwerfen hatte. Doch als die höchste und vornehmste Sünde erklärt er den vorwitzigen Umgang mit Dingen, welche eine andere Einwirkung voraussetzen, als die des Allmächtigen, (Zauberei, Nekromantie u. s. w.). Hiergegen sich zu wahren (dieser Rath galt besonders seinem Erstgeborenen), sollen sie Gott den heiligen Geist bitten und an ihren alleinigen Mittler glauben.

Staatsdiener.

Landgr. Philipp kannte die landesfürstliche Pflicht, tüchtige Staatsdiener, so lange sie keiner Versäumung oder Verletzung ihres Amtes schuldig seyen, beizubehalten, und weder durch Entziehung noch Verminderung ihres Diensteinkommens zu kränken. Zur Garantie der von ihm hinterlassenen vornehmsten Diener und Räthe wählte er die testamentarische Anordnung. Damit keinem derselben, falls seinen Söhnen ihre anderweitige Verwendung belieben sollte, eine gleich ehrenvolle, gleich einträgliche zweckmäßige Anstellung, oder, im Fall der Entlassung, der verdiente Unterhalt

entginge, übergab er ſeinen Söhnen ihr Verzeichniß, unter Bezeugung ihrer Fähigkeiten, Kenntniſſe, Erfahrung, geleiſteter Dienſte und Brauchbarkeit. Sein größter Lobſpruch iſt der der Rechtſchaffenheit, von höheren Verwaltungsbeamten verlangt er Kraft und Strenge, von fürſtlichen Räthen Landes-Kenntniß, ſo dringend, daß er einem alten Kanzler (Heinrich Lersner, an deſſen Stelle, Reinhard Scheffer trat), um deswillen noch Sitz und Stimme im Geheimen Rath vorbehält, „weil er viel von alten und „anderen Sachen im Lande weiß“ [14]).

In

14) Folgendes iſt das Verzeichniß der vom Landgr. Philipp empfohlenen fürſtlichen Diener (von denen die meiſten Landgr. Wilhelm für ſich behielt): Heiderich von Calenberg, Statthalter zu Caſſel, Friedrich von Rolshauſen, Hofmarſchall, Kurt Diede, Georg von Malsburg, Heinrich von Schachten, Reinhard Schenk, Hauptmann zu Ziegenhain, Antonius von Werſabe, der Bremer in ſeiner Jugend genannt, der franzöſiſch und ſpaniſch verſteht, für den Dienſt eines Herrn vortrefflich paßt und dabei treu, fromm und redlich iſt, Ebert von Bruch, von gleicher Geſinnung, Chriſtoph Hülſing, dem die Verſchreibung auf Ludwigſtein gehalten werden ſoll, Hermann von Hundelshauſen, Wolf von Sahlhauſen, Oberamtmann (aus Meißen), Ratzenberg, im Feld wohl zu brauchen, Johann Milchling, Oberamtmann zu Darmſtadt, Valentin von Baumbach, Amtmann zu Schmalkalden, Johann Keudel, Statthalter zu Marburg, ein guter frommer Mann, aber dem Amt zu weich, und fürs Hofgericht vorzuſchlagen, Adam Trott in der Mark Brandenburg, ein trefflicher geſchickter Menſch in Kriegshändeln, dem ſeine Beſtellung bleiben ſoll, Georg Chammerer, genannt Preußen (hoffnungsvoll wegen ſeiner Rechtſchaffenheit), Dr. Oldendorp, der um ſeiner Verdienſte in dem Naſſauiſchen Proceß willen ehrlich zu unterhalten und nicht wegzulaſſen iſt, der alte Kanzler H. Lersner (ſ. oben), Simon Bing, der bei Landgr. Philipp treulich gehalten und deſſen Erledigung gefördert hat, Georg Henning, um ſeines

In den früheren Büchern dieſer Geſchichte iſt erzählt worden, wie ſeit dreihundert Jahren bis auf den Tod Philipps die Stände des Heſſen-Landes an allen großen Angelegenheiten des Hauſes und des Landes, in Krieg und Frieden, bei Erb- und Theilungs-Streitigkeiten, Haus- und Staats-Verträgen Theil genommen, die Landes-Freiheiten geſchützt, die Landes-Fürſten aber mit Rath und That, Landſtände.

Vaters willen, falls er keine Intriguen macht, anzunehmen, Dr. Lersner, ein gutes frommes Männlein, fürs Hofgericht oder die Kanzlei, Reinhard Scheffer, der junge Kanzler, redlich und treu; Pflug (Pflüger), der treue und redliche Sekretarius, ſoll von den Söhnen ſo begnadigt werden für ſich und ſeine Kinder, daß er und ſeine Freunde ſehen, daß er Landgr. Philipp nicht umſonſt gedient habe; Harſack, der franzöſiſch und lateiniſch kann, ſey als Sekretarius wohl zu gebrauchen; Dr. Meckbach, Geſchäftsträger in Sachſen, dort von Nutzen, ſoll ſchon um ſeines Oheims willen, welcher Landgr. Philipps Leibarzt war, gnädig angeſehen, auch Otto Gleim, Kammerſchreiber, der ihm wohlgefalle, wenn er ſo fortfahre, beibehalten werden, (er wurde oberſter Zollſchließer des Gulden-Weinzolls). Ebenſo Hermann Ungefug. Hans Schönewald der ältere, weil er viel Undanks um Landgr. Philipps willen erfahren, ingleichen ſein Sohn Carl, Jeremias Schröder, auch wenn ſeine Gelegenheit nicht mehr ſey, am Hofe zu bleiben, ſollen nicht ohne Gnade oder Dienſt gelaſſen werden. Endlich werden noch etliche Wildſchützen, Birſchknechte und Jäger, auch ein Windhetzer und Hundeſchneider, weil ſie die Gelegenheit des Landes und der Grenzen wiſſen, zur Beibehaltung, die Oberförſter von Caſſel, Treißa und Romrod als brauchbar, Joſt Becker, wegen ſeiner Verdienſte um das ihm wohlbekannte und von ihm angerichtete Salzwerk an der Werra, empfohlen. Des Landgrafen Bube, Hans Scheuernſchloß, ſoll ein Lehngut von 1500 Gulden Werth, oder eine gleiche Kammer-Rente haben, nicht blos um ſeinetwillen, ſondern auch weil deſſen Vater im Felde unverzagt oftmals ſein eigenes Leben für Landgr. Philipp gewagt hat.

durch Beisteuer und Bürgschaft, durch Geldhülfe oder persönliche Dienste in verfassungsmäßiger oder außerordentlicher Wirksamkeit zu allen Zeiten unterstützt haben. Mit Hülfe dieser Stände (besonders aber der Städte) hatte Landgr. Philipp den Aufruhr der Bauern gestillt, die Mönchs- und Nonnen-Orden aufgehoben, die großen Stiftungen begabt und verbürgt, Maßregeln gegen gefährliche Sekten (besonders die Wiedertäufer) genommen, Landesfestungen gebaut und nach der nothgedrungenen Schleifung wieder hergestellt, fünf Töchter ausgestattet, große Landesschulden abgetragen, Pfandschaften gelöset, die Forderungen Nassau's an Katzenellenbogen getilgt, und endlich einen Landesschatz gegründet. Mit Hülfe derselben Stände, die Kaiser Carl V. ermächtigt hatte, falls ihr Landesfürst die Capitulation nicht halte, ihn zu greifen und Sr. Majestät zu überantworten, hatte sein erstgeborener Sohn ihn aus derselben Capitulation und der schmählichsten Gefangenschaft gezogen. Ohngefähr achtzehn, meistens wichtige, Landtage wurden während der langen Regierung L. Philipps gehalten, und obgleich dieser unermüdliche Fürst sich nicht immer gleich blieb in der Anerkennung landständischer Gerechtsame (und auch seinen letzten Willen nicht förmlich unter diese früher mehr als einmal begehrte Bürgschaft stellte), so waren doch die einträchtigen Beschlüsse und Abschiede seiner Ständeversammlungen eben so viel Winke für seine Nachfolger, wie sie sich ohne Verletzung der Regenten-Würde gegen ihres

Landes Stände zu benehmen hätten, um ſich ihrer Bereitwilligkeit in allen billigen Dingen zu verſichern [15]).

---

15) Sowohl zur vollſtändigen Ueberſicht als Ergänzung meiner Geſchichte Philipps bemerke ich hier, welche Landtage ſeit dem Tode Wilhelm II. bis zum Jahre 1567 Statt fanden, (bis 1527, mit Einſchluß der alten Prälaten, worauf die allmählige Beſetzung der neuen Prälaten-Bank mit den Obervorſtehern der hohen Stiftungen und der Univerſität, ſowie die Wiedererſcheinung des Land-Commenthurs erſt nach dem Tode Philipps beginnt). 1) Im Jahre 1509 während der Minderjährigkeit L. Philipps Landtag am Spieß (ohnweit Spießkappel), wo in Folge einer ariſtocratiſchen Revolution oder Reaction die große ſtändiſche Einung geſchloſſen wurde (Originale im Staats- und im Caſſelſchen Stadt-Archiv). 2) Im Jahre 1514 unter der Regentſchaft der Landgräfin Anna zu Treißa, wo nach formeller Aufſtellung einer neuen Einungsurkunde immer noch den Landſtänden Entſcheidung bei fürſtlichen Streitigkeiten, Oberaufſicht der Staatsausgaben und vormundſchaftlichen Rechnungen eingeräumt, beſtechlichen Beamten mit der Abſetzung gedroht, und ein Wahl-Ausſchuß geſammter Landſchaft conſtituirt wird. 3) Im Jahr 1518 zu Homberg, wo der junge Landgraf ſich der Ritterſchaft entgegen ſtellt, und die willkührliche, früher einem ſtändiſchen Ausſchuß überlaſſene, Berufung der Abgeordneten (diesmal ſolcher, welche weder Landes-Kenntniſſe noch Landes-Intereſſe hätten) Gegenſtand einer ſtändiſchen Beſchwerde wird. 4) Im Jahr 1525 zu Alsfeld, bei Gelegenheit des Aufruhrs der Bauern, wo ſich der Landgraf der Treue der Bürger durch eine neue Erbhuldigung verſicherte und alle Unterthanen ermächtigte, ihre Beſchwerden gegen die Beamten einzureichen. (Von dieſem Landtag iſt kein förmlicher Abſchied vorhanden). 5) Nach der Theilnahme ſämmtlicher Landſtände an der großen Synode zu Homberg 1526, wo die Kirchen- und Kloſter-Reform discutirt und beſchloſſen wurde, erſcheint im Jahr 1527 in Form eines vertragsmäßigen Abſchieds mit Ritterſchaft und Städten, eine Proclamation über die neue Verwendung der Klöſter. (Estor de comitiis Hassiae. p. 113.) 6) Im Jahr 1532 Landtag zu Homberg, wo der Landgraf zuerſt von der Corporation der Ritterſchaft durch Zuziehung ihrer Unterthanen die Geld-Beiſteuer zu einer allgemeinen Landſteuer (nach der Reichs-

In ſeinem letzten Willen gab er ihnen folgende Rathſchläge:

Anlage) erlangt, aber auch zum Schutz ihrer Freiheit ihnen eine erbliche (durch die perſönliche Leiſtung der Ritterdienſte bedingte) Verſicherung giebt. 7) Im Jahr 1534 zu Caſſel, wo die Landſtände das erſte landgräfliche Teſtament durch eine Verwilligung garantiren, (Anmerk. Nr. 118. Buch VI. Hauptſt. V. im vierten Band. Ich bemerke hiezu, daß das Original der ſtändiſchen Verwilligung noch in drei Exemplaren vorhanden iſt). Merkwürdig iſt zugleich, daß damals der Landgraf die niederheſſiſche Ritterſchaft zu einem Zug außerhalb des Landes zur Reſtitution des Herzogs von Würtemberg gegen kaiſerliche Statthalterſchaft bewog. 8) Im Jahr 1536 zu Homberg, wo die Landſtände nach einer gegenſeitigen freundlichen Unterredung, Berathſchlagung, Beſchluß, Verwilligung und Zuſage und nach einem Bericht des Prüfungs-Ausſchuſſes die Bevollwortung (Garantie) des andern Teſtaments Landgr. Philipps und der Landesſtiftungen übernehmen, und zu einen Landesſchatz ſteuern, (unter dreifachem Verſchluß, des Landgrafen, der Ritterſchaft und der Städte). Bald darauf 1538 ſchloß Landgr. Philipp einen Vertrag mit den Pfännern des Salzwerks zu Allendorf, unter eventueller Verwilligung der Landſtände, wo bei Erhöhung des Salzpreiſes und gegenſeitigen Streitigkeiten den Landſtänden rechtliche Entſcheidung eingeräumt wird. (Kopp Geſchichte des Salzwerks. 1788). 9) 1542 Particular-Landtag der Ritterſchaft, wo die adeligen Obereinnehmer der Landſteuer (ihres ſechſten Pfeunigs des Einkommens) ernannt und zur Bewahrung des gemeinen Pfennigs zu Marburg eine gemeine Truhe oder Kaſten angeordnet wird. 10) Im Jahr 1544 war ein Landtag (worüber die Documente fehlen), wo Landgr. Philipp wahrſcheinlich vor ſeiner Abreiſe zum Speyerſchen Reichstag wegen der zu ernennenden Statthalterſchaft und für den Fall eines Angriffs vom Herzog von Wolfenbüttel mit den Landſtänden Abrede nahm. 11) 1547 hielt Landgr. Philipp einen Landtag zur Berathung der Capitulation mit dem Kaiſer, welche die Landſtände, diesmal nicht blos die heſſiſche, ſondern auch die Katzenellenbogenſche Ritterſchaft und Landſchaft, ratificirten, nachdem ſie für dieſen Fall ihrer Eide und Pflichten gegen den Landesfürſten von demſelben entbunden waren, (vergl. den

Um die Trankſteuer zur Tilgung der Kammer-Schulden und Ablöſung der heſſiſchen Pfandſchaften noch länger zu

---

Urkunden-Band zur Geſchichte Philipps, Gießen 1830. Nr. 48. 61. 63.) Die Zurückſtellung dieſer Ratification forderte Landgr. Wilhelm von den Reichsſtänden zu Paſſau 1552, „weil man ſonſt keinen vollkommenen Gehorſam im Lande mehr habe." 12) 1552 hielt Landgr. Wilhelm einen geheimen Landtag zu Caſſel, wo die Stände wegen des dem Landgr. Philipp nicht gehaltenen Wortes ſich nicht mehr an die Capitulation gebunden erklärten, und zur Befreiung des Landesfürſten mitwirkten und ſteuerten. Hierauf ratificirten ſie auch die neue gemilderte Capitulation (Revers) auf einem Landtage zu Homberg. 13) 1553 wurde von den Städten zur Unterhaltung des fürſtlichen Staats, zu dem Feſtungsbau und den Ablöſungen zum erſtenmal eine Trankſteuer bewilligt, welche der Landgraf nach acht Jahren abzuthun verſprach, auch der Landſchaft eine Eheſteuer von 20,000 fl. dagegen erließ. 1553 am 8. April, als man dem Landgrafen ein Bündniß (gegen Markgraf Albrecht) antrug, antwortete er, „daß er ohne Vorwiſſen der Landſchaft kein Bündniß mit andern Kur- und Reichsfürſten eintreten könne." 14) 15) Im Jahr 1555 wurde im Voraus jene Trankſteuer abermals auf acht Jahre, alſo im Ganzen bis 1569 bewilligt, nicht blos von den Städten, ſondern auch der Ritterſchaft (Landtage im Aug. und Octb.) Die Landſchaft giebt ein Gutachten über den wichtigen Naſſauer Vertrag und zur Vollziehung deſſelben 60,000 Gulden, die Ritterſchaft einen Beitrag, klagt aber wegen Beſchränkung der herkömmlichen, zu ihrer Nahrung nöthigen Freiheit, in fremde Kriegsdienſte zu treten, wegen Beſchwerung ihrer adeligen Patrimonial-Gerichtsbarkeit von Seiten der landgräflichen Beamten, und Mangel an Execution und Rechtshülfe beim Hofgericht. 16) 1558 wurde von den Städten noch eine Summe von 30,000 fl. wegen der Naſſauiſchen Schuld verwilligt, unter der Bedingung, daß der Adel auch zahle, welcher einzeln deshalb exequirt wird. 17) Landtag zu Treißa wegen der Türkenſteuer 1557. Hier wird die erſte Grundlage zu einer allgemeinen heſſiſchen Einkommenſteuer unter Beſtimmung der ritterſchaftlichen Tafelgüter gelegt; wegen Zuziehung der auswärts liegenden ritterſchaftlichen Güter und Pfandſchaften will der Landgraf es halten, wie Mainz gegen Heſſen. Auf die

erlangen, ſollten ſie mit Fleiß mit der Landſchaft (Städten und Aemtern) handeln, auch die Erhebung und zweckmäßige Verwendung dieſes Geldes nicht ſelbſt beſorgen, ſondern vielmehr den Landſtänden überlaſſen, und nach erreichtem Zweck die Steuer fallen laſſen. Von ihren eigenen fürſtlichen Renten aber ſollten ſie die Ausſteuer der Gräfin Margaretha

---

Beſchwerde der Städte, daß bei dieſer Einkommenſteuer ihr Hausrath, Kleider und Kleinodien nicht ſo wie bei der Ritterſchaft ausgenommen würden, antwortet Landgr. Philipp, daß dies auch Edelleute wären und dafür perſönliche Ritterdienſte leiſten müßten. 18) Landtag zu Marburg 1560 wegen Reichsanlage, auch Beiſteuer zum Feſtungsbau von Gießen und Rüſſelsheim. Dies lehnen die Ritter und Städte ab, weil ſie ſchon genug zu den Feſten geſteuert. Viele vom Adel bleiben weg. 19) Landtag von 1566, wo eine große Reichsſteuer zu eilender und beharrlicher Hülfe ausgeſchrieben und von Ritterſchaft, Prälaten und Landſchaft des ganzen heſſiſchen Gebiets auf alle Güter, Renten, Zinſen, liegende und fahrende Habe veranlagt wurde. Siehe unten Beil. X. 20) Der letzte Landtag Landgr. Philipps von 1567, deſſen Ausgang er nicht erlebte, ward wegen Erhöhung des Salzpreiſes, wozu die Stände ihre Zuſtimmung geben mußten, gehalten (Abſchied vom 4. April). Daß Landgr. Philipp ſeinen letzten Willen nicht durch die Landſtände garantiren ließ (vielleicht hielt ihn eine gewiſſe Scheu zurück, denn er äußerte bei einer anderen Gelegenheit, das könne er vor ſeinen Landſtänden nicht verantworten), hatte eine nachherige Proteſtation derſelben wegen des Vermächtniſſes an die Grafen von Diez zur Folge. Vergl. B. W. Pfeiffers Geſchichte der landſtändiſchen Verfaſſung in Kurheſſen. Caſſel 1834, auch in beſonderer Beziehung der Steuerfreiheit des Adels, Ledderhoſe kl. Schriften Bd. III. 251—260., und deſſen Abdruck des Landtgas-Abſchieds vom Aug. 1555 a. a. O. B. V. 49., überhaupt aber neben den Landtags-Abſchieden (Copial Bücher im Staats-Archiv) das landſtändiſche Archiv (jetzt zu Caſſel), welches einzelne Neben-Notizen enthält.

beſtreiten (falls die dazu beſtimmte Baarſchaft durch unvorhergeſehenen Krieg erſchöpft würde), „um die Landſchaft damit nicht zu beſchweren.“ Bei Reichs-Anlagen und anderen, beſonders durch einen nothgedrungenen Krieg veranlaßten allgemeinen Steuern und Hülfen, ſoll das Angebühr eines jeden Fürſten nach ſeinem Vermögen (an Landen und Leuten), auch die Anlagen der fürſtlichen und adligen Unterthanen einer jeden Stadt, eines jeden Amts nach dieſem Maßſtab (der Erträglichkeit) ſich richten. Das wichtigſte Recht räumt Landgr. Philipp nach dem Beiſpiel ſeiner Ahnen den heſſiſchen Ständen bei fürſtlichen Streitigkeiten ein, zuerſt der Neutralität (weil ſie einen Körper bildeten), hierauf zu Wiederherſtellung der geſtörten Eintracht, falls Bitten nichts vermögten, ſolcher Maßregeln, wodurch Bruder-Fehde oder Bürger-Krieg verhindert würde. Das von ihm vorgeſchriebene Mittel hiezu war jenes einheimiſche durch Mitglieder der Ritter- und Landſchaft zu beſetzende Friedensgericht, welches man Austrag (Austrägalgericht) nannte.

Beilagen III. und IV.

zu Buch I. Hauptſtück II.

III.

1536.

Erklärung der Söhne Landgr. Philipps vor Ableſung des väterlichen Teſtaments, betreffend die Kinder der Margaretha von der Sala.

Forma Protestationis ante apertionem Testamenti.

Die durchlauchtige und hochgeborne Fürſten und Herrn Herr Wilhelm Herr Ludwig Herr Philipps der Junger und Herr Georg Gebruder Landtgrave zu Heſſen, Grave zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda u. ſ. w. Wiſſen ſich zu erinnern aines erbaren Raths der Stadt Caſſel außſchreibens und heuthiger tags benennung, haben auch innitzt abgeleſener Inſcription des Teſtaments verſtanden, das zu diſſem actu und publication under andern auch Frawen Margrethen von der Sahl Kinder erfordertt werden, Nuhn wiſſen ſich ihre F. G. noch wohl zu erinnern was inn ufrichtung dero donation, ſo bemelten Kindern hiebevor beſchehen, etzlicher darinnen verleibtter nachdenklicher unnd von Ihren F. G. allweg beſtrittener Nahmens Worte unnd anders wegen vorgelaufen, Was ſich auch derowegen Ihre F. G. zu mehrmalen inn darauf er-

volgter bewilligung unnd sonsten vielfaltiglich erkleret unnd Ihren F. G. vorbehalten, auch wohin die volgents erlangtte kayserliche Confirmation gerichtet, Da nuhn derselben donation und angeregter bedenklicher Namen und Worte im Testament solte gedacht werden, dafür es Ihre F. G. ob verlesener Inscription vermudtlich ansehen, So wollen Ihre F. G. bei voriger über solche donation Nahmen und Worte gethaner erklerung, vorbehalt, und allen andern nachmals umb gelibtter Kurtz willen beruhen lassen, Sich hiermit darauff getzogen und solchs alles sambtt und sonders anhero vortheilig repetirt, auch der von itzo abermals protestirt haben, und seindt Ihre F. G. darauf der publication gewertig.

IV.

1567. Cassel am 30. April.

Erklärung Landgraf Wilhelms, als ältesten Sohnes Landgraf Philipps, nach Anhörung des väterlichen Testaments, betreffend das ihm vermachte Landestheil.

Es hat mein gnediger Furst unnd Her Landtgrav Wilhelm zu Hessen u. s. w. Seiner F. G. Hern unnd Vatters hochloblichen seliger gedechtnus hinderlassenen Testament hören ablesen, unnd soviel in solcher nil beschehen mögen gutermassen eingenohmmen. Soviel nun dasjenige, so S. F. G. zu Irem theil in solchem Testament verordennet antrifft;

Wie wol es andem, das S. F. G. Her Vatter gottſeliger gedechtnus S. F. G. alß dem primogenito auß hohen wichtigen und in recht gegrundten urſachen, Auch zu erhaltung fürſtlichen Staudts unnd Dignitet, gemeinen Landen und Leuthen zum beſten, und wolfarth lange zuvor unnd eher S. F. G. ſeligen durch ire F. G. erledigt, viel ein mehrers vertröſtet, vermacht und verordennet gehapt, welches auch S. F. G. als ſie aus der Cuſtodien kommen confirmirt und zu etzlichen mahlen ratificirt, inmaſſen die damalß uffgerichten Teſtamente welche noch zu finden ſein, auch lebendige glaubwurdige Zeugen ſolchs beſagen und darthun werden, Unnd S. F. G. gahr nit zweiffeln, derſelben freundtliche liebe bruedern werden ſich gutermaſſen zu erinnern wiſſen auß waß urſachen, die verenderung der vorigen Teſtament ervolgt, nemblich das S. F. G. iren bruedern und miterben zum beſten, auch uff ir vleißigs bruederlichs bitten und anhalten, nit verwilligen wollen, das etzliche vornehme ſtück vonn dieſem Furſtenthumb ſolten hingeben und entzogen werden, durch welche hingebung S. F. G. an irem damals geordentem theil von Landen und Leuthen doch nichts mehr ab ſondern vielleicht zugangen, wie deſſen noch genugſame documenta vorhanden, auch S. F. G. bruedern ſolchs alles, auch waß ſie ſich uff ſolchen fall der betrawten Caſſirung und enderung der Teſtament auß dankbarlichem gemuet hinwidder jegen S. F. G. verpflichtet unnd verſchrieben, in friſchem gedecht-

nuß ſonder zweiffel haben werden, Ob nun wol S. F. G. gueten fug hett, denſelben vorgelaufenen Handelungen antzuhangen, So wollen doch S. F. G. deſſen unerachtet Irem Hern und Vater gottſeligen zu ehren und kindtlichem gehorſam und darnegſt zu öffentlicher darthuung Ires bruederlichen gemuets auch zu pflantzung und deſto mehr erhaltung bruederlicher lieb und eynigkeit und inſonderheit uff das gefaſt vertrawen, das S. F. G. freundtliche liebe brueder ein jeder vor ſich ſelbſt gleichergeſtalt geſinnet ſein, und thun werden, vor ire perſon mit demjenigen waß S. F. G. zu irem antheil in dem itzt abgeleſenen Teſtament vermacht und verordennet iſt, begnuegt und zufridden ſein, auch ſolches acceptirt und angenommen und ſich deſſen hirmit öffentlich erklert haben. der freundlichen und gnedigen zuverſicht, Es werden nicht allein S. F. G. freundtliche liebe Brueder, von denen S. F. G. alle freundtliche bruederliche lieb und treu gewertig, und inen hinwieder zu beweiſen willig und bereith ſein, Sondern auch dieſer Umbſtand von den erforderten aus geiſtlichen und weltlichen Rethen dartzu von Ritter- und Landtſchafft mit dieſer S. F. G. erklerung und erpieten freundtlich und underthenig wol zufridden und deren jederzeit eingedenk ſein, und ſolchs bey dieſen actum zu protocolliren. S. F. G. ſeynd auch daruff der Copien des gantzen Teſtaments under des Raths zu Caſſel Sigill gewertig.

Drittes Hauptstück.

Ausführung des Teſtaments. Ende der Grafen von Diez, Herren von Lisberg u. ſ. w. Fürſtliche Brüder-Vergleiche und Erbeinigung.

Nach der feierlichen Beiſetzung der irdiſchen Reſte Landgr. Philipps in der St. Martins-Kirche zu Caſſel (welcher Kurfürſt Auguſt von Sachſen noch während der Belagerung von Gotha beiwohnte), nachdem Landgr. Wilhelm ebendaſelbſt zu einem Denkmale ſeines Vaters und ſeiner Mutter derſelben Standbilder zuſammengeſtellt hatte, wurden zuerſt die Geldvermächtniſſe ausgezahlt, und die Hausverlaſſenſchaft ſammt Geſchütz und Munition in brüderlicher Einigkeit vertheilt [16]).

---

16) Geldlegate. Quittungen an Landgr. Wilhelm ausgeſtellt. Landgr. Ludwigs über 20,000, Landgr. Philipps über 5000, Landgr. Georgs über 5000, der vier älteſten Söhne der Margaretha (mit dem Siegel der Grafſchaft Diez und einer gleichmäßigen Umſchrift), ſowie der Vormünder ihrer jüngeren Brüder über 4000 Gulden. Die drei fürſtlichen Brüder erklären, daß, obgleich Landgr. Wilhelm nach dem Teſtament nur verpflichtet geweſen, dieſe Gulden in Heſſen-Münze zu zahlen (den Gulden zu 26 Albus), ſo habe er ſie doch mit Frankfurter Währung in guter gangbarer Münze, nämlich den Gulden zu 15 Batzen, erfreut. Hieraus, und da die Grafen von Diez den Gulden zu 26 Albus erhielten, erſieht man den damaligen Werth der Gulden und Albus (ein Albus betrug etwas mehr als 2 Kreuzer), und daß 15 Batzen 27 Albus (dem vom Kammer-Gulden verſchiedenen Steuer-Gulden) gleich kamen. Zur ſelbigen Zeit 1567 quittiren die drei jüngeren Brüder über die Kleinodien, Kleider, Silbergeſchirr, Tapezerei, Geſchirre, Harniſche und Pferde, (alte Katzenellenbogenſche und Ziegenhainiſche Trinkbecher u. ſ. w. von

Eine gemeinſame Regierung ohne Erbtheilung ſchlugen die Landgrafen aus, und nahmen Erbhuldigung, ein Jeder Erbhuldigung. 1567.

---

dieſer Vertheilung finden ſich noch im Caſſelſchen Muſeum). Im folgenden Jahr 1568 wurde auch das Silbergeſchirr der 1558 verſtorbenen Schweſter Landgr. Philipps, Eliſabeth, Herzogin von Sachſen, (welches während Landgr. Philipps Gefangenſchaft an den Grafen Siegmund von Kirberg verſetzt, nachher von Landgr. Philipp wieder eingelöſet ward), an die vier fürſtlichen Brüder vertheilt. (Bei der Vertheilung der Kleinodien der Landgräfin Chriſtina 1554 wurden auch die Prinzeſſinnen bedacht). Um den Hausrath aus den nieder- und oberheſſiſchen Schlöſſern nicht zu vertheilen, ließen ſich die beiden jüngeren Brüder mit 1500 Gulden für ihren Antheil abfinden. Geſchütz und Munition (zu Caſſel, Ziegenhain, Gießen und Rüſſelsheim aufgeſtellt). Vergleich vom 3. Februar 1568. Landgr. Wilhelm verlangte anfangs die Abſonderung des Geſchützes und Zeuges, ſo er 1552 als Mitfeldherr des Kurfürſt Moritz von dieſem, vom Pfalzgrafen Otto Heinrich, und vom Erzſtift Mainz (letzteres als unabgelöſete Pfandſchaft) erhalten oder erworben, und insbeſondere was er im Feldzug gegen Carl V. ſelbſt erbeutet hatte. Das letztere blieb ihm, das andere wurde zur Maſſe geſchlagen und alles in zwei Theile gebracht, wovon Landgr. Wilhelm eine Hälfte die andere deſſen drei Brüder erhielten. 1568 am 24. Februar erklären ſie ihre Zufriedenheit mit der Theilung. 1569 quittiren ſie, und Landgr. Philipp ſchenkt aus Dankbarkeit gegen Landgr. Wilhelm demſelben 2 Falkaunen mit allem Zeug. Landgr. Wilhelm erhielt 4 große Karthaunen, die 55 bis 60 Pfund ſchoſſen (eine vom Herzog Heinrich von Braunſchweig erobert), 6 große Stück Schlangen, Steinbüchſen und Mörſer, 8 achtpfündige Falkaunen, 5 ſechspfündige zu Caſſel gegoſſene Falkaunen, 2 Quartier-Schlangen, ſo 3 und 3½ Pfund ſchießen, 30 Apoſteln und Stücke, ſo 1½ Pfund ſchießen (davon etliche von Naſſau-Dillenburg und von der Neuſſer Belagerung gegen Karl den Kühnen), 10 Falkonet, welche 1 Pfund ſchießen, ſo des Herzogs von Alba geweſen, 6 neue ½pfündige Scharpentirer, 12 noch kleinere Scharpentirer. Eben ſo viel die drei Brüder (darunter mehreres ſo Kurfürſt Moritz von Heldrungen hergeſchickt und mit dem Mühlhauſer Wappen). Das übrige Zeug und Munition

in ſeinem Landes-Theil. Zu Caſſel, wo auch die Geſandten des erbverbrüderten Hauſes Sachſen zugegen waren und Handgelöbniß empfingen, ſchwuren die Beamte, Stadträthe und Bürger: „dem durchlauchtigen hochgeborenen „Fürſten und Herren, Herren Wilhelm, Landgrafen zu „Heſſen, Grafen zu Catzenellenbogen, Diez, Ziegenhain „und Nidda und Seiner fürſtlichen Gnaden ehelichen männ„lichen Leibes-Lehn-Erben, und in Mangel derſelben ihren „freundlichen lieben Brüdern, Herren Ludwigen, Herren „Philipſen dem Jüngern, und Herren Georgen, allen Land„grafen zu Heſſen und ihren ehelichen männlichen Leibes„Lehn-Erben, zu Folge und vermöge ihres Herren Vaters, „weiland Landgr. Philipps des älteren, hochlöblicher Ge„dächtniß, aufgerichteten Teſtament, und im Fall der ganze „Stamm der Fürſten zu Heſſen Todeshalber abgangen und „verſtorben wäre, den Chur- und Fürſten zu Sachſen, „Landgrafen in Thüringen und Markgrafen in Meißen, „und ihren männlichen Leibes-Erben in Kraft der Erb„verbrüderung auf die angezeigte Fälle, getreu, gewärtig „und gehorſam zu ſeyn, Ihrer fürſtlichen Gnaden und „deroſelben Erben Frommen, Ehren und Nutzen zu fördern, „Schaden zu warnen, und zu wenden, nach ihrem beſten

---

beſtand aus 80 kupfernen Doppelhaken, 16 kupfernen Sturmhaken, 2092 Handröhren, 824 Centnern Pulver, 123 Centnern Schwefel, 369 Centnern Salpeter, 172 Centnern Blei, 80 Harniſchen, 230 Sturmbüchſen, 2000 langen Spießen, 50 Centnern Eiſen, ſowie dem gehörigen Schanz-Zeug, Hebzeug, Kugeln und Anſpann.

„Vermögen, auch ſonſt alles zu thun, zu halten und zu „laſſen, was getreuen Unterthanen gegen ihren Landes„fürſten und Obrigkeit von Gottes- auch Gewohnheit und „Rechts wegen zu thun ſchuldig ſeyen, ganz getreulich und „ohne Gefährde; und alles dies ſtets feſt und unverbrüch„lich zu halten, als ihnen Gott helfe durch ſeinen Sohn „Jeſum Chriſtum ihren Herren.“ Alſobald erhielten ſie, ein jeder in ſeinem Staude, Beſtätigung ihrer Freiheiten, Privilegien und Statuten. Zugleich wurde die Erbverbrüderung, bei deren Erneuerung unter Landgr. Philipp ſchon die beiden älteſten Landgrafen zu Naumburg ihren Eid geleiſtet, in einer feierlichen Verſammlung von Landgr. Philipp und Landgr. Georg beſchworen. Die Sammt-Reichs-Belehnung folgte nach.

Unterdeſſen hatten ſich unter der Leitung Landgr. Wil- Landtag.
helms, als älteſten Fürſten, ſämmtliche Landſtände von Heſſen und den dazu gehörigen Grafſchaften zu Caſſel verſammelt, und die Einſicht des fürſtlichen Teſtaments erhalten. Nachdem ſie zur Erleichterung der Kammerſchulden zwanzigtauſend, für die Reſidenz Landgr. Philipps II. zwölftauſend Gulden verwilligt, bat die Landſchaft (Städte und Amtbezirke) die anweſenden vier Fürſten um eine Beſtätigungs- und Verſicherungs-Urkunde der das Land betreffenden Hauptpunkte des fürſtlichen Teſtaments, die Beibehaltung der evangeliſchen Religion nach dem Augsburger Bekenntniß, die Handhabung der brüderlichen Einigkeit, die Vermeidung des Kriegs, die gehörige Beſetzung

der Pfarrer- und Schulſtellen und der oberſten Sammt-Gerichte, die Landes- und Straßen-Polizei, die Prägung guter Münzen, die Garantie der hohen Stiftungen und die Unveräußerlichkeit des Landes betreffend, und verlangten außerdem die Heranziehung aller Güter und Herrſchaften der Grafen von Diez zu allgemeinen Landespflichten und
26. Aug. 1567. Beſteuerung. Dieſe Urkunde wurde am Tage des Abſchieds ertheilt, und für die geſammte heſſiſche Landſchaft den beiden Städten Caſſel und Marburg zugeſtellt. Sie begreift die Univerſität, die vier hohen und andere gemeine Hospitalien (die adeligen Stiftungen nicht), die Siechenhäuſer und Kaſten, die Unveräußerlichkeit des Landes (unter der Bedingung der Geſammt-Bewilligung aller vier Brüder bei nothgedrungener Verpfändung), wie ſie nachher in der Erbeinigung wiederholt verbürgt wurde, und eine (mit der Donation und dem Teſtament Landgr. Philipps nicht ganz übereinſtimmende) Heranziehung der Grafen von Diez zum heſſiſchen Steuerweſen [17]). Die Garantie der

17) In der im Teſtament beſtätigten Donation von 1560 und 1562, welche hierin die ſpäteren Vorrechte der landgräflich-heſſiſchen Linie von Rotenburg übertrifft, heißt es nämlich, daß die Landgrafen in den Aemtern der mit dem Recht der Landzölle verſehenen Grafen kein Gebot und Verbot haben, insbeſondere aber keineswegs die etwa in Heſſen verwilligte Trankſteuer erheben ſollen. Die Reichs- oder Türkenſteuer ſollen die Grafen ſelbſt aus ihren Aemtern neben der des Fürſtenthums Heſſen erheben. In der nach Wunſch der Landgrafen von der Landſchaft geforderten und ihnen gegebenen Aſſecurations- und Confirmations-Akte (worüber ſechs Originalien ausgefertigt wurden) heißt es: „die den Grafen von Diez vermachte

der übrigen von der Landschaft bezeichneten Punkte wurde durch die allgemeine Zusicherung der Landgrafen (in derselben Urkunde) ersetzt, sich gänzlich nach dem väterlichen Testament und so zu halten, wie es christlichen und löblichen Fürsten wohl anstehe. Von allen Brüdern war Landgr. Philipp am wenigsten mit seinem Erbtheil zufrieden, da es weniger eintrug, als das des jüngeren Bruders Georg, und die Feste Rheinfels ihm weder ein passendes Wohnhaus noch Hausrath darbot. Anfangs als L. Wilhelm seinen jüngsten Bruder in Darmstadt einführte, um von da mit L. Philipp zur Erbhuldigung in Rheinfels zu reiten, lag er zu Marburg krank an den Blattern, von denen er schon früher heimgesucht worden, (und welche ihm diesmal die Aerzte durch Aderlaß und Purganzen vertrieben). Hierauf nach einem Zwist mit Landgraf Georg, ritt er nach Spangenberg zu Landgr. Wilhelm, und verlangte von ihm die Ausführung eines vorläufigen Versprechens, die Beförderung zur Administration des Hochstifts Hersfeld, ohne die daran von seinem Bruder geknüpfte Bedingung des ledigen Standes. Ein heftiger Wortwechsel, während dessen Landgr. Wilhelm seine Trabanten rief, Landgr. Philipp den Dolch zuckte, endigte mit der Weisung des älteren Bruders, „sich zu packen," und mit der Dro-

Landgraf Philipp II. 1567. Mai.

Juni.

„Aemter sollen ihren Fürstl. Gnaden allerseits Landschaften mit den „Reichs- und Landsteuern auch andern gemeinen Landespflichten und „Bürden nicht entzogen werden." Dies war eine Mediatisirung mit Hülfe der Landstände zum Besten des Landes.

hung des Jüngeren, zum Kurfürsten von Sachsen oder in fremde Dienste zu reiten. Als er seinen Weg nach Cassel nahm, schrieb Landgr. Wilhelm seinen Räthen, sie sollten das Schloß verwahren, „es sey seinem Bruder abermals der Schwarm unter die Nase gestiegen." Aber der sonst gutmüthige, damals sechsundzwanzig jährige, Fürst kehrte bald in aufrichtiger Reue zur Besonnenheit zurück. Nachdem er die Beisteuer der Landstände in Cassel erhalten, stattete er seinen ersten Besuch in Rheinfels ab (wo gerade des Herzogs Alba Sohn auf einem Rheinschiff mit spanischer Begleitung hinauf zum kaiserlichen Hof fuhr), sandte
Sept. seinem Bruder die ersten Zeitungen über die Niederlande, der Gemahlin desselben zwei „Kötzen," die eine mit Quitten die andere mit Kastanien angefüllt, und erhielt bis zur Errichtung seines Hauses, wie sein Bruder Georg, die Hofkost in Cassel [18]).

---

18) Die Einfachheit des hierüber am 30. December 1567 geschlossenen, zu Michaelis desselben Jahres beginnenden, Kontrakts ist merkwürdig. Landgr. Wilhelm nimmt seinen Bruder an seine Tafel, dessen Hofgesinde von höchstens 32 Personen, worunter nur 4 vom Adel und drei edle Jungen seyn sollen, an die Hoftafel (damals aus mehr als 40 Tischen bestehend), dessen Pferde, nicht mehr als 28, in sein Futter und Stroh. Jedes Pferd erhält an Hafer das damals gewöhnliche Hoffutter, 1¼ Casselscher Metzen, für einen Tag und Nacht, alle Pferde zusammen fürs Jahr 30 Fuder Heu, wie sie die Bauern fahren. Auch in den Jagdhäusern, wo nichts zu kaufen, wird Futter gereicht. Dagegen sorgt Landgr. Philipp für Licht in seinem Stall und Stallmiethen, und zahlt fürs Ganze eine jährliche Lieferung von 20 Fudern Rheinfelser und 10 Fudern Braubacher Wein. Nach Lersners Frankfurter Chronik (S. 514.) kostete

Gleich nach Eröffnung des Teſtamentes verlangte und erhielt Philipp, Graf von Diez und Herr zu Lisberg, einen Auszug deſſelben und die Donations-Urkunde. Die Ausführung dieſer, ſo erklärten die Landgrafen, ſey ſchwierig, weil die Stände des Landes Vorſtellung dagegen gethan, Sachſen die Erbverbrüderung einwende, die Einwilligung der Lehnsherren (über Bickenbach und Homburg von der Pfalz, über Stormfels von der Abtei Fulda) nothwendig, Umſtadt verpfändet, Lisberg, Ulrichſtein und Schotten als Zubehör von Heſſen Reichslehn ſeyen. Auch müſſe er mit ſeinen Brüdern zuvor eine Verſicherung über die Unveräußerlichkeit und über den Rückfall an Heſſen, beim Ausgang ſeines Mannsſtammes, ausſtellen. Unterdeſſen erſchienen in allen dieſen Aemtern Bevollmächtigte der vier Landgrafen, und nahmen bei der Erbhuldigung die landesfürſtliche Obrigkeit und was derſelben anhing, auch alles aus, was in der Donation Landgr. Philipps ihnen vorbehalten oder nicht benommen war; außer dem Rückfall, der Oeffnung aller Feſten, dem Durchzug, dem Gulden-Wein-Zoll und der Holzordnung, auch die heſſiſche Kirchen-Ordnung, Steuer, Landfolge, Jagden, Geleite, und die Appellation an die Sammt-Gerichte. Die Grafen von Diez legten Wider- Ende der Grafen von Diez.

damals das Fuder Rheinwein 12 fl. (in andern Jahren 30 bis 50). Das Hofgeſinde Landgr. Philipps muß ſich in Caſſel und auf den Jagdhäuſern nach Landgr. Wilhelms Hofordnung und Burgfrieden richten. (Siehe ſpäterhin Landgr. Wilhelms Hofordnung). Einen Vergleich vom 26. December über denſelben Gegenſtand ſchloß Landgraf Georg mit Landgr. Wilhelm (mangelt).

spruch ein, wandten sich an den Kaiser Maximilian II. und unternahmen in Erwartung einer günstigen Entscheidung Manches, was einen offenen Ausbruch fürchten ließ. Die Landgrafen ersuchten den Kurfürsten von Sachsen um sein Gutachten und um Verwendung beim Kaiser. Ihr vertrauliches Schreiben, welches Hans von Berlepsch und Doctor Heinzenberger zu Dresden überreichten, enthielt folgendes: „Die Söhne der Margaretha von der Sala, welche sich geborne Herren aus dem Hause Hessen nennten, wollten dem Testament zuwider einen eignen kirchlichen Superintendenten bestellen und ihre Pfarrer der fürstlichen Aufsicht entziehen, die Berufung an das Hofgericht nicht gestatten, und weder die Reichssteuer den fürstlichen Obereinnehmern, noch die Ranksteuer folgen lassen, welche eben zur Auslösung ihrer Aemter (Umstadt, Stormfels und Homburg) bestimmt sey. Dem Herkommen zuwider hätten sie den Einwohnern zu Bickenbach untersagt, vor dem Centgericht zu Zwingenberg und zu Jugenheim in der oberen Grafschaft zu erscheinen, die an Romrod stoßende Wildfuhr zu Ulrichstein geschlagen, den Oberförster von Romrod, einen Mann, den ihr Herr Vater an seine eigene Tafel gezogen und der ihre Gegenvorstellung überbracht, geschmäht, die Büchsen über ihn gehalten, ihm ihr Land verboten, einen Schultheißen, der den landesfürstlichen Vorbehalt ihren Unterthanen bei Glockengeläute bekannt gemacht und deren Revers verlangt, gefänglich nach Ulrichstein geführt, allenthalben ihren Unterthanen untersagt, dergleichen Geboten von Seiten der Landgrafen

oder von wem es auch ſey (,,Heinze oder Kunz" hätten ſie ſchmählich hinzu geſetzt) Folge zu leiſten. Solch trotzigen Hochmuth, womit ſie ſchon die ſelige Landgräfin unter die Erde bringen helfen, hätten ſie ſchon öfters bewieſen; nachdem man aus Rückſicht gegen ihren Vater ſo vieles nachgeſehen, ſey es jetzt Zeit zu ernſteren Maaßregeln. Doch glaubten ſie zuvor eine gütliche Ermahnung verſuchen zu müſſen. Da aber Iſaac und Ismael in die Länge nicht friedlich bei einander wohnen könnten, ob es nicht beſſer ſey, ihnen Güter in Böhmen, Schleſien oder Lauſitz gegen Abtretung ihrer heſſiſchen Aemter zu kaufen?" Der Kurfürſt antwortete: „Wenn die Iſmaeliten ſich nicht fügten, ſolle man ſie rechtlich belangen, oder alle Erbverbrüderte hineinziehen und ſich an den Kaiſer wenden, einſtweilen ihre verpfändeten Aemter nicht einlöſen." Unterdeſſen erfolgte ein kaiſerliches Abmahnungsſchreiben an die Grafen: Da 1568. die ihnen von Landgr. Philipp vermachten Güter, zum Fürſtenthum Heſſen gehörig, ihnen nur zum Unterhalt (ad effectum alimentationis) gegeben, und die Donation deſſelben weder den Landgrafen an ihren Regalien und Hoheiten, noch den Fürſten von Sachſen wegen der Erbverbrüderung nachtheilig, auch hierauf die Beſtätigung des Kaiſers ſeines Vorfahren gerichtet ſey, ſo möchten ſie abſtehen von ihrem unbefugten Vornehmen und die Landgrafen als Fürſten des Landes anerkennen. Hierauf willigten die Grafen in eine gütliche Unterhandlung zu Treißa, wo vorläufig fol- 31. Mai. gende Punkte verabredet wurden: „Den Grafen von Diez

19. März.

bleibt die Administration ihrer Güter und Aemter, in denen die Landgrafen weder Gebot noch Verbot haben, Frohnen, Dienste, Bußen, bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit; hinsichtlich der Pfarrer Präsentations- und Collations-Recht. Aber unter Schutz und Schirm des Fürstenthums Hessen sollen sie alle ihre Herrschaften und Güter nach Einwilligung der Lehnsherren von den Landgrafen zu Afterlehn tragen, als Vasallen ihnen gewärtig und hold seyn, in gemeinen Landesnöthen ihnen vorreiten; den Landgrafen das fürstliche Geleite, die Verfolgung der Straßenräuber und Missethäter, die Einnahme der Reichssteuer, die Oberaufsicht der Pfarrer nach der hessischen Kirchen-Ordnung überlassen, auch ohne Rath und Wissen der hessischen Superintendenten keinen Prediger absetzen. Ihre Unterthanen appelliren an das Samnt-Hofgericht, wo die Grafen als Beklagte in erster Instanz erscheinen, sie selbst nach ihrer Wahl an das hessische Ober-Appellations- oder an das Reichs-Gericht. Ihre Pfandschaften werden gelöset." Graf Philipp, der sich bei dieser Gelegenheit ausländischen Kriegsdienst vorbehalten, stand schon damals in geheimer Unterhandlung mit Karl IX. König von Frankreich. Statt in seinem und seiner Brüder Namen den Abschied von Treißa zu vollziehen, ritt er heimlich auf die Muster-Plätze von Hörter und Wehnde bei Göttingen, wo die von ihm bestellten Rittmeister (unter ihnen Berthold von Winzingerode vom Bodenstein und Christoph von Amelunxen) sechszehnhundert Reuter aus Braunschweig und Westphalen,

zum Kampf gegen die Hugonotten verſammelten. Vergebens beſchwerten ſich wegen Gefahr der evangeliſchen Religion der Herzog Julius von Braunſchweig und der Kurfürſt von der Pfalz, wegen Verſäumniß der nach den Reichsgeſetzen in ſolchen Fällen zu leiſtenden Caution der rheiniſche Kreis-Obriſt, Graf Ernſt von Solms. Landgr. Wilhelm war gerade abweſend, ſeine Räthe und Landgr. Ludwig begnügten ſich, den heſſiſchen Vaſallen und Landſaſſen den Zuzug zu verbieten. Graf Philipp eilte an der Spitze ſeines Regiments bei Frankfurt vorbei (wo die von ihm um dreitauſend Thaler Vorſchuß erſuchte Stadt während ſeines Durchzugs ſelbſt ihre Dörfer mit bewaffneten Bürgern beſetzte), über Straßburg nach Poitou zum Streit wider dieſelbe Sache, für welche der Tochtermann Landgr. Philipps, Wolfgang von Zweibrücken, ſo eben ſein Leben verloren hatte. Die Schlacht bei Mont Contour, wo mit Hülfe 1569.
ſeiner Reuter die Königlichen ſiegten, raffte den Baſtard 3. Octob.
von Heſſen als ehrenvollen Krieger, dieſelbe Laufbahn gleich nachher zwei andere ihm nachgezogene Brüder (Albert und Philipp Konrad) weg; ihnen folgte in demſelben Jahre zu 1570.
Tübingen auf der hohen Schule Graf Ernſt, wo ſeine Begräbnißkoſten ſo lange unberichtigt blieben, bis der Rektor der Univerſität Graf Friedrich von Würtemberg ſich deshalb an L. Wilhelm wandte. Die Reihe dieſer Todten ſchloß eben ſo plötzlich Graf Hermann, nach einem däniſchen Kriegszug gegen Schweden. Graf Chriſtoph hatte inzwiſchen, nebſt ſeinem jüngeren Bruder Moriz, das Regiment ſeines

Bruders Philipp in Frankreich abgedankt, dessen französische Obligationen, eine Forderung von 434,600 Franken an sich gebracht, vom König Karl eine Anwartschaft auf einen Kriegsbefehl erhalten, einige vom Reich geächtete Ritter und Straßenräuber (unter ihnen Ernst von Mandelslohe und Konrad Pflug) mit sich auf die hohe Feste von Ulrichstein geführt, in den Aemtern, welche man den Grafen eingeräumt hatte, Ulrichstein, Lisberg, Schotten und Bickenbach die landesfürstliche Obrigkeit noch immer nicht anerkannt, das Kirchengebet für die Landgrafen verboten (weil sie schon unter den Fürsten des Reichs begriffen seyen), die Reichssteuer nicht abgeliefert, gegen Landgr. Ludwig wegen Grenzstreitigkeit eine ruchlose oder übereilte Drohung ausgestoßen, zuletzt seinen ehelosen Stand (in dem alle sieben Söhne der Margaretha verharrten) durch eine Reihe von Entführungen und gewaltsamen Attentaten bezeichnet, welche durch die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung mit der Todes-Strafe verpönt waren. Als er eben im Begriff war, nach Speier zu reisen, um die Langrafen wegen Verweigerung der noch nicht abgelöseten Aemter, Umstadt, Stormfels und Homburg und anderer Einkünfte zu verklagen, wurde er plötzlich in Ulrichstein überfallen. Die Landgrafen Ludwig und Georg, als nächste Landesherren, begleitet von Befehlshabern ihrer Brüder, fünfhundert Reisigen und zweitausend Mann zu Fuß führten ihn aus seiner Schlafkammer mitten in der Nacht mit allen seinen Briefschaften und Kleinodien in einer bedeckten Kutsche auf die Feste Ziegenhain,

1570. April.

seine Diener wurden verstrickt, sein vertrautester Rathgeber Theophilus Schütz, Schultheiß von Lisberg (der vorher im Fuldaischen Gebiet Straßenraub an französischen Dienern eines Bischofs von Posen begangen), in Cassel eingesperrt. Hierauf nahm Landgr. Georg, begleitet von tausend Mann, die Herrschaft Bickenbach ein, den Schultheiß des Amtes führte er nach Rüsselsheim. Graf Moriz war inzwischen den französischen Kommissarien, welche die Dienstgelder und Pensionen des Grafen Philipp auszahlen sollten, nach Coblenz, Trier und Metz gefolgt, wo der französische Präsident, die Vollmacht seines gefangenen Bruders und der Landgrafen selbst verwerfend, ihm einen Theil der Rückstände auszahlte. Als er am Rhein die hessische Grenze betrat, ward er anfangs angehalten; auf Umwegen in Cassel angelangt, von zwei Einspännigen der Landgrafen begleitet, zur Unterschrift einer Capitulation gedrungen, und vor das Hofgericht zu Marburg beschieden, wo alle noch unbezahlte Rittmeister des Grafen Philipp, welche den Landgrafen ihre Muster-Rollen und Forderungen eingesandt hatten, in seiner Gegenwart verhört und durch ihn befriedigt werden sollten. Die Capitulation, welche die Landgrafen selbst eine Instruction nannten, stellte alle Diezische Aemter unter einen adeligen General-Rentmeister und einen Justiz-Amtmann, welche dem Grafen Moriz zur Seite stehen, dessen Verfügungen contrasigniren, die Polizei gegen verdächtiges Gesindel üben, als Reservaten-Commissarin die landesfürstlichen Gerechtsame wahren sollten. Dem Grafen selbst,

damals siebenzehn Jahr alt, welcher unter Leitung eines Lehrmeisters sich nützlicher Künste und sittlichen Betragens befleißigen sollte, ward verboten, mehr als zwei Knechte, einen Buben und sechs Pferde zu halten, nirgends ohne Erlaubniß der Landgrafen ins Ausland zu reiten. Moriz,
1571. statt zu Marburg zu erscheinen, ritt plötzlich nach Speier, wo er unterstützt von seinem Schwager Johann Bernhard Grafen von Eberstein, für sich und seinen gefangenen Bruder das Reichs-Gericht anrief, und den Kaiser um Wiederaufhebung der ihm aufgedrungenen Capitulation bat. Der Kaiser ernannte eine schiedsrichterliche Kommission unter Vorsitz des Markgrafen von Baden. Zu Friedberg, wo die erste Versammlung der Kommissarien war, verlangte Graf Moriz als Erbe seiner Brüder, außer der Restitution seines Bruders, dem die Landgrafen nach Leib und Leben, Ehre, Gut und Blut stünden, die Vollziehung der väterlichen, von den Landgrafen selbst unterschriebenen, Donation, welche durch ihre Berufung an die Landstände und den Kurfürsten von Sachsen nicht entkräftet werde, die Einräumung aller Dieziſchen Aemter mit der Landes-Superiorität oder einen Abtrag von sechsmal hunderttausend Gulden. Hierauf erwiederten die landgräflichen Gesandten (Georg von Scholley, Joh. Milchling von Schönstädt und die Rechts-Doctoren Hund, Heinzenberger und Theophilus Lonicer): „fünf Söhne der Margaretha seyen eines natürlichen Todes gestorben, einer bürgerlich todt, Graf Moriz könne höchstens, da alle sieben Aemter kaum siebentausend Gulden jährlich

eintrügen, eine Rente von zweitauſend Gulden in Anſpruch nehmen; wenn er Abbitte wegen der vorgebrachten Injurien leiſte, und den Wiederfall an das Fürſtenthum verſichere, ſey man bereit ihn mit einer Geldſumme abzufinden (wozu zuletzt hunderttauſend Gulden geboten wurden), oder ihm die Lehnſchaft etlicher Aemter zu ertheilen. Deren Landeshoheit ſey ihnen wiederholt vom Kaiſer zugeſprochen. Sollte der Markgraf von Baden die Sache an den Kaiſer zurückſtellen, behielten ſie ſich wegen der Donation die Einrede der Landſtände und den Widerſpruch Sachſens vor. Die Sache des Grafen Chriſtoph gehöre vor ein peinliches Gericht.“ Graf Moriz, der weder zu Friedberg noch zu Durlach zu einer Entſcheidung gelangte, und zuletzt vergeblich um einen Curator bat, ſtarb im Ausland an einem hitzigen 1575.
Fieber, welches durch einen allzuſtarken Wermuthstrank unvorſichtiger Aerzte tödlich wurde [19]). Seine Briefſchaften

19) Zu Friedberg waren die heſſiſchen Geſandten nicht nur über den ganzen Vorgang der Digamie, über die Proteſtation gegen die Donation, ſondern auch insgeheim über die Geburt des Grafen Moriz inſtruirt: er ſey 1553 nach der Rückkehr Landgr. Philipps um einen Monat zu früh zur Welt gekommen, Landgr. Philipp nur durch die Bezeugung etlicher beſtochener Aerzte, daß dies natürlich zugehe, beſchwichtigt worden. Bei der Nachricht von ſeinem plötzlichen Tod ſchrieb Landgr. Wilhelm an ſeinen Bruder Georg, der Spruch des Buchs der Weisheit (Cap. III. der Saame aus unrechtem Bett ſoll vertilgt werden) erfülle ſich. Man erkenne nun den ſchrecklichen Zorn Gottes über das unordentliche Beilager, und daß der Eltern Miſſethat an den Kindern gerochen werde. Aber Gott müſſe man demüthig bitten, daß er nicht an ihnen ihre eigenen und ihrer Väter Miſſethaten ſtrafe, denn da ſechs junge Perſonen ſo

brachte Theophilus Schütz, zu Caſſel nach geſchworner Urfehde voreilig entlaſſen, zur Gräfin von Eberſtein, deren Gemahl, ein treuer Beiſtand ſeiner Schwäger, kurz vorher in Schwaben nach einem gefährlichem Sturz zu Pferd an einer ſchmerzhaften Operation geſtorben war. Unterdeſſen hatte auch Graf Chriſtoph vergeblich beim Reichskammer-Gericht wegen Landfriedenbruchs gegen Landgr. Ludwig und Landgr. Georg geklagt, und außer der Entledigung aus dem Gefängniß, der Wiedererſtattung ſeiner Briefſchaften, Kleinodien und Baarſchaft (aus welcher Berthold von Winzingerode allein viertauſend Kronen erhielt) zuerſt die Einſetzung in das Erbe ſeiner Brüder verlangt. Schon ſaß er fünf Jahre in demſelben Eckzimmer des Ziegenhainer Schloſſes, welches vor ihm Herzog Heinrich von Wolfenbüttel bewohnt hatte, in dem er nachher ein ganzes Menſchenalter verlebte, jenem denkwürdigen Philipps-Thor gegen über, wo einſt der dankbare Landgraf in ſpöttiſcher Befolgung eines kaiſerlichen Befehls den Helden dieſer Feſtung (Heinze von Lüdder) mit einer goldenen Kette umwunden lebendig henkte und ewig ehrte, deſſen mit den übrigen bombenfeſten Kaſematten unzerſtörbarer

---

plötzlich geſtorben ſeyen, ſo könne Gott auch ſie züchtigen." So wie 1570 über die Mobilien des Grafen Chriſtoph ein großes pergamentenes Inventarium aufgeſtellt wurde, ſo auch jetzt über die Kleider und Kleinodien des Grafen Moriz. Man bemerkt darunter, außer den Dolchen und Schwerdtern, einen Elendskoller, welſche Filzhüte, ſchwarze ſammtne Hüte mit goldnen Schnüren, ſchwarz damaſtne Mäntel und rothſeidene Strümpfe.

Kitt noch in unſerer Zeit nach vergeblichen Exploſionen den beſten Artilleriſten Napoleons Bewunderung abdrang. Der Kaiſer Maximilian hatte ſich an der Tafel zu Speier perſönlich bei Landgr. Wilhelm über den Grafen und deſſen Gefangennehmung erkundigt, die Landgrafen unter Verſicherung, daß ſie nur die Ausübung landesfürſtlicher Pflicht, nicht die Invaſion ſeiner Güter beabſichtigten, ihm eine ausführliche Schilderung ſeiner Frevelthaten zugeſandt. Die nach vorläufiger Unterſuchung gegen ihn vorgebrachten Beſchuldigungen, daß er Landgr. Ludwig zu erſchießen gedroht, Reichsächter beherbergt, der Erbhuldigung und dem Revers ſeiner Unterthanen zuwider ſich der Landeshoheit angemaßt, unterlagen keiner weiteren Rechtfertigung, aber die von der fürſtlichen Kanzlei in Marburg verzeichneten Klagen verletzter Eltern und verunehrter Dirnen (aus dem Gebiet der Landgrafen Ludwig und Georg), nebſt ſeinem eigenen ſchriftlichen Geſtändniß über dieſe Attentate (die er ſeltſam entſchuldigte), genügten den Landgrafen und den von ihnen um ihr Gutachten befragten Univerſitäten (Marburg, Tübingen, Köln und Ingolſtadt, nachher auch Paris und Venedig), ihn des Todes würdig zu erkennen. Drei ſeiner Kupplerinnen wurden mit dem Schwerdt gerichtet, er ſelbſt vorläufig für bürgerlich todt erklärt und anfangs ſo ſorgfältig verwahrt, daß man täglich die Wachen und alle drei Monate die Schlüſſel ſeines Kerkers veränderte. Vergebens war ſeine Einrede, daß er weder Theil an den Intriguen und Proceſſen ſeiner Brüder gehabt, noch den Landgrafen

durch geleistete Lehnspflicht verbunden, noch außer jenen Jugend-Sünden, für welche er genug gebüßt, eines Vergehens schuldig sey; weder seine Bitte um einen Anwald, noch seine Berufung an ein ordentliches unpartheiisches Gericht wurden berücksichtigt. Umsonst waren auch die Fürbitten des Königs von Frankreich, der sein mannhaftes Betragen in Frankreich lobte, und selbst des Kaisers Erklärung, Graf Christoph habe genug gebüßt, nachdem er einmal für den Fall, daß er des Todes würdig sey, die Milderung seiner Strafe in ein ewiges Gefängniß genehmigt hatte. Man weiß nicht, ob eine eigenthümliche Reue und Sinnesveränderung (er begann mit großem Eifer das Studium der heiligen Schrift und theologischer Bücher, besonders des Wolfgang Musculus), oder eine besondere Gewohnheit (er erklärte mehr als einmal, daß er seinen Kerker lieb gewonnen), oder die Hoffnung einer Restitution unter einem anderen Kaiser jede Unterhandlung der Landgrafen mit ihm fruchtlos machte, welche sie wenigstens gleich nach dem Tode des Grafen Moriz durch Simon Bing, Hauptmann zu Ziegenhain, aufrichtig versuchten. Aus allen seinen verwirrten Reden (seine Mutter pflegte ihn Aesop zu nennen), leuchtete ein hartnäckiger Stolz und die Furcht der Infamie hervor. Als seine Schwester Margaretha die lange umsonst erbetene Erlaubniß erhielt, ihn zu
1576. besuchen, konnte sie ihn kaum dahin bewegen, eine schriftliche Bitte um Verzeihung an die Landgrafen ergehen zu lassen; (späterhin fand man mehrere Entwürfe von

Freiheits-Geſuchen). Bei dem erſten Antrag zu einer Geldabfindung antwortete er, er ſey kein Kaufmann. Als man ihm endlich eine Rente von vier bis fünftauſend oder eine Hauptſumme von hunderttauſend Gulden bot, worauf er nach geſchworner Urfehde auf des Kaiſers und des Königs von Frankreich wiederholte Verwendung erledigt werden ſollte, antwortete er: Die Urfehde wolle er ſchwören, aber die Donationen ſeines Vaters müßten deponirt, die Obligationen von Nürnberg und Frankreich ſammt ſeinen Briefen und Kleinodien ihm zugeſtellt, die genoſſenen Früchte und Einkünfte berechnet werden (denn ſonſt beträufe man ihn mit ſeinem eigenen Fette); alsdann willige er in einen freiwilligen förmlichen Verkauf ſeiner Herrſchaften, gegen hundertundzwanzigtauſend Gulden völligen Eigenthums, mit der Freiheit zu wohnen wo er wolle. Die Herabwürdigung der Neben-Ehe ſeines Vaters und die Anführung ähnlicher für die Kinder verderblicher Beiſpiele fruchteten noch weniger [20]). Auch verlangte er bei Ertheilung der

---

20) Ein hiezu beſonders inſtruirter Wachtmeiſter von Ziegenhain (Simon Bing und Friedrich von Rollshauſen weigerten ſich deſſen), mußte die alten Exempel von der in der Donau ertränkten Agnes Bernauerin, von der Katharina von Brandenſtein im Hauſe Sachſen, von der von Leyen in der Pfälzer und einer jüngſt verſtorbenen Concubine in der Brandenburgiſchen Familie erwähnen, und wie man nirgends die Donationen bethörter Väter gehalten habe. Der Graf antwortete, dieſe Beiſpiele paßten hier nicht, für die Mägdlein ſey er genug gezüchtigt. (Unter ſeinem Nachlaß, deſſen letzter Reſt, einige orientaliſche Perlen, bei einer 1810 verſuchten Theilung des Sammt-Archivs in fremde Hände kam, fand man jedoch, außer

Lehen ihre Ausdehnung auf künftige Töchter. Jetzt erst beschlossen die Landgrafen, des Grafen Unbeständigkeit, oder im Fall der Erledigung, dessen Rache fürchtend, die Fortdauer seines Gefängnisses. Aber der Theilung seiner Aemter, welche besonders Landgr. Philipp wünschte, widersetzte sich am längsten Landgr. Wilhelm, aus eigenem Mitgefühl (seit Graf Christoph einst bei vernachläßigter Verschließung des Kerkers die Gelegenheit zur Flucht abgeschlagen, und bei einer gefährlichen Krankheit sich dankbar seines Leibarztes bedient hatte), aus Rücksicht für den Kaiser, dem sämmtliche Fürsten geschrieben, daß sie nur Erfüllung der Gerechtigkeit suchten, aus Besorgniß eines neuen noch gefährlichern Streites über diese Aemter, von denen Landgr. Philipp, gegen den Wunsch Georgs, nicht nur Ulrichstein, sondern auch Bickenbach verlangte. Auch schrieb er seinen Brüdern: Graf Christoph sey noch keineswegs gerichtet, eine andere kaiserliche Kommission könne ein förmliches Erkenntniß, dieses eine Wiederherstellung desselben bringen, weder

---

dem Verzeichniß der von ihm entehrten und nach Standes-Unterschied abgefundenen Dirnen, einen Holzschnitt, der nur zu sehr zur Erinnerung an seine frevelhafte Liebhaberei dienen mußte). — Von dem unauslöschlichen Haß der fürstlichen Brüder gegen das Andenken der Margaretha zeugt ihre damalige Berathschlagung, ob deren Gebeine, weil sie auch einst Spott mit den Reliquien ihrer Großmutter getrieben, unter dem Denkstein der Kirche zu Spangenberg weggenommen, und auf den Kirchhof geworfen werden sollten. Landgr. Wilhelm rieth wenigstens, nur den Grabstein wegzuschaffen, oder das hessische Wappen mit der Umschrift abzuglätten, (wie noch sichtbar ist).

weder deſſen Erbrecht noch die Anſprüche ſeiner Schweſter ſeyen erloſchen; um ſeiner eigenen und ihrer Ehre willen willige er, der Landgraf, nur in eine gemeinſame vorläufige Verwaltung [21]). Als aber die Gräfin Margaretha zum

21) Landgr. Philipp, der ſeinem Bruder Landgr. Wilhelm vorrechnete, in ſeinem armen Lande fielen nur 100 Gänſe, in der Herrſchaft Bickenbach allein 700, auch ſey Ulrichſtein beſſer zur Haushaltung als Rheinfels, bediente ſich gleich nach dem Tode des Grafen Moriz (den er einen wunderlichen Fall nannte) wunderlicher Gründe zur Unterſtützung ſeines Theilungs-Geſuchs, ohngeachtet ihm ſchon von Zeit zu Zeit Gelder und Früchte aus den Dieziſchen Aemtern vorgeſchoſſen waren. 1575. „Landgr. Wilhelm möge bedenken, wie es dem Saul ergangen, welcher den Amalekitern wider Gottes Wille Barmherzigkeit erzeigt, und die gemäſteten Ochſen zum Opfer erhalten; worauf er von ſeinem Königreich verſtoßen ſey. Er wolle nicht, daß Gr. Chriſtoph ſtrangulirt werde, man ſolle ihm nur deſſen Baarſchaft zu Ziegenhain genießen laſſen. Wäre die Theilung vorüber, würde ſich derſelbe beſſer abfinden laſſen; ließe man ihn vorher los, könne er die exceptio carceris machen. Ein Streit zwiſchen ihm und ſeinen Bruder Georg wäre nicht zu fürchten, da die Aemter wohl begränzt, ſie beide noch ohne Kinder ſeyen und tauſchen könnten. Falls ſein Hunger und ſeine Noth ſo fort wachſe, ſo müſſe er eine Ausflucht auf Ulrichſtein, Bickenbach oder Schotten nehmen. Landgr. Wilhelm werde ſich noch erinnern wie es zu Caſſel ergangen, als der Bär losgelaſſen worden, und welchen Unfug derſelbe getrieben." Landgr. Wilhelm antwortete: „Sein Bruder möge ſich vielmehr des väterlichen Teſtaments und der dem Kaiſer gegebenen Verſicherung erinnern. Noch ſey kein Urtheil über Graf Chriſtoph gefällt. Saul habe einen ausdrücklichen Befehl von Gott erhalten, ſie nicht; es wäre denn das Gebot honora patrem. Erſt müßten die erbverbrüderten Häuſer ihre Meinung abgeben; er möge auch ſeinen Schwager, den Kurfürſt von der Pfalz, um Rath fragen, (dieſer rieth wirklich, den Grafen förmlich vor Gericht zu ſtellen). Wenn er nicht vorſichtiger und beſcheidener zu Werke ginge, würde Jedermann ſagen, ſie ſeyen auf gut türkiſch mit den Kindern ihres Vaters umgegangen. Denn ein noch nicht erledigtes Erbe zu theilen verletze Gott, kaiſerl.

zweitenmal heirathend, einen förmlichen Verzicht auf die Erbschaft ihrer Brüder ausstellte (sie erhielt die Nürnbergische
1577. Haupt-Verschreibung ihrer Mutter von sechszehntausend
1. April. und eine andere Hauptsumme von vierzehntausend Gulden), konnte Landgr. Wilhelm dem Ungestüm seiner jüngeren Brüder nicht länger widerstehen. Also ward folgender Ver-
16. Juli. gleich der vier Fürsten geschlossen: „Demnach alle Söhne der Margaretha von der Sala verstorben, der Verhaftete, dessen von vielen Universitäten erkannte Lebensstrafe die Landgrafen mit Vorwissen des Kaisers haben anstehen lassen, zwar noch am Leben, aber für bürgerlich todt zu achten sey, so haben die Landgrafen in Erwägung der Schädlichkeit einer gemeinsamen Administration, vorläufig folgende Interims-Vertheilung (Mutschirung) der Dieziſchen Aemter zu vier gleichen Theilen beschlossen: die Aemter Schotten, Stormfels, Lisberg und Homburg vor der Höhe, sammt

---

Majestät als ihre ordentliche Obrigkeit und seine eigene Autorität, auch sey dies seinem wohl bedingten Versprechen nicht gemäß. Graf Christoph müsse entweder mit Geld abgefunden, oder dessen Tod abgewartet werden." (Bei einer wiederholten Klage Landgr. Philipps schrieb ihm sein ältester Bruder jenes berühmte Ermahnungsschreiben über fürstlichen Haushalt, welches wir anderwärts mittheilen werden). Zur selbigen Zeit als Landgr. Georg mit großer Entrüstung über des Grafen freches Gemüth dem Landgr. Wilhelm seinen Briefwechsel mit der Gräfin Margaretha mittheilte, erinnert ihn Landgr. Wilhelm an das Schicksal des einst in Ziegenhain gefangenen Herzogs von Braunschweig (bei dessen Gefangennehmung damals Wilhelm als Knabe die Worte Solons an Crösus weinend ausgesprochen hatte) und setzt hinzu: **Longue chorde tire, qui la mort d'un autre desire.**

dem Dorfe Dern fallen den Landgrafen Wilhelm und Philipp zu, und Landgr. Wilhelm überläßt diesem aus freundschaftlichem brüderlichem Willen auf Lebenszeit seinen Antheil. Das Amt Ulrichstein soll Landgr. Ludwig, das Amt Bickenbach (sammt der nachher hinzugefügten Kapellanei von Alsbach und Wenigen-Umstadt) Landgr. Georg verwalten, das Amt Umstadt aber, unter Aufsicht und Justiz Landgr. Georgs, zur Unterhaltung und Verwahrung des Grafen Christoph dienen. Alles vorbehaltlich brüderlicher Erbtheilung im Fall des Todes, im Fall unvorhergesehener Erledigung oder Restitution desselben Grafen aber, unter Bedingung gemeinsamer Abfertigung[22])." Diesem Vertrag folgt eine lange mit Wehmuth erfüllende Stille in dem Leben des Büßenden, eine Lücke von sechsundzwanzig Jahren (vielleicht nur ergänzbar aus den Nachrichten seiner Kerkermeister oder der Einsicht seiner zahlreichen Bücher aus allen Fächern der Literatur, welche nach seinem Tode L. Moriz der Universität zu Marburg schenkte), bis die Enkel Philipps 1577. bis 1603.

22) Schon 1577, Braubach am 29. Januar, stellt L. Philipp an seine Gebrüder eine Versicherung aus: Da ihm 2000 Gulden, 16 Fuder Wein, 1000 Malter Korn, 150 Malter Gerste und 300 Malter Haser mit ihrer Bewilligung von den einige Jahre reponirten Diezischen Einkünften vorgeschossen worden, so wolle er nicht allein dies, sondern auch die zur Fastenmesse von Frankfurt 1576 aus jenem Vorrath erhaltenen 5000 Gulden wieder zurückzahlen, falls es dahin käme, daß dem jetzt zu Ziegenhain custodirten Grafen von Diez oder seiner Schwester, der Gräfin von Eberstein, die gedachten Aemter cum fructibus perceptis oder die fructus allein ganz oder zum Theil müßten restituirt werden. (Staats-Archiv.)

des Großmüthigen, nachdem sie dem Ergreiseten freie Bewegung zu Wagen und Pferd und einen adeligen Begleiter zugestanden (so lautet die Sage), bald darauf seine Schwester, die Gräfin von Eberstein, aufforderten, ihrem entschlafenen Bruder die letzte Ehre zu erweisen. Sie erschien, empfing des Grafen hinterlassenen Schatz (an Gold, Silber, Ketten und Dolchen), stellte Bescheinigung aus, und endete fünf Jahre nachher den ganzen Stamm dieser Neben-Ehe [23]).

† 1603. 20. April.

1604. 19. Jan. Ziegenhain.

Brüder-Vergleiche.

Alle im väterlichen Testament den Söhnen überlassene oder nicht genau bestimmte oder durch den Drang der Um-

---

23) Die Gräfin Margaretha hatte schon 1566 bei dem Tode ihrer Mutter ihren Antheil des mütterlichen Nachlasses erhalten. Nach dem Vergleich von 1577, wo sie auf Nachlaß und Baarschaft ihrer Brüder verzichtete, und die Quittungen über 30,000 Gulden ausstellte, verlangte sie im Jahr 1590 in einem Schreiben aus Urach einen Vorschuß von 3000 Gulden aus der in Ziegenhain müßig liegenden Baarschaft. Sie wolle ihren Sohn Philipp nach Italien zu den Studien ziehen lassen, (der andere Sohn hieß Hans Jakob), der ältere Stammhalter der Ebersteinischen Linie in Süddeutschland sey gestorben, weshalb sie auch zur Erlangung der Lehen Geld bedürfe. (Diese Linie starb mit dem Enkel Hans Jakobs, Casimir, 1660 aus, und die Lehen fielen an Baden). Margaretha hatte im Jahre 1577 einen anderen Grafen von Eberstein, Heinrich Stephan, Herrn von Massow und Neugarten in Pommern geheirathet, dem sie außer einem jung gestorbenen Sohn Georg zwei Töchter gebar, welche beide an Herren von Putbus verheirathet wurden. Sie selbst starb 1608, (Hübners genealogische Tabellen). Der Zusammenhang der schwäbischen Linie der Grafen von Eberstein mit der sächsischen (an der Weser und Leine, welche vor Alters Güter in Niederhessen besaß) und der pommerschen ist noch nicht genug erörtert. (Man sehe von Spilcker Geschichte der Grafen von Eberstein. Arolsen 1833.)

stände wichtige Gegenstände des gemeinsamen Rechts und der gemeinsamen Landes-Interessen wurden von den fürstlichen Brüdern binnen wenigen Jahren mit unermüdlichem Fleiß persönlich erörtert, und an den Orten ihrer Zusammenkunft zu Cassel, Marburg, Ziegenhain, Friedewald und Grünberg unter Vorsitz Wilhelm des Weisen freundlich verglichen; die Hausverfassung und das Familien-Staats-Recht durch eine Erbeinigung, (erblichen Brüder-Vergleich), die gesammte Rechtspflege durch Einführung oberster Staats-Gerichte (des Sammt-Hof- und des Sammt-Revisions-Gerichts), die gemeinsame Kirchen-Verfassung durch jährliche General-Synoden gesichert, die Finanzen, das Steuerwesen, die Theilung der Kammerschulden mit Hülfe der Landstände geordnet, die hessischen Lehen, die jedem Landestheil zukamen, näher bestimmt, das Vorrecht des eigentlichen Fürstenthums Hessen (Nieder- und Oberhessen) vor den neu erworbenen Ländern am Rhein und Main durch den Vorbehalt der hessischen Erbämter, der Universität und des hohen Spitals Haina (welche allein L. Wilhelm und L. Ludwig zufielen) gewahrt, ein Sammt-Archiv zu Ziegenhain angeordnet. Diese rasche folgerechte Durchführung der neuen gesammten Landes-Verfassung in allen ihren Bestandtheilen (bei welcher nur der Entwurf eines allgemeinen Land-Rechts nicht ins Leben trat), verdankte man, außer dem treuen Eifer der von L. Philipp hinterlassenen trefflichen Kanzler und Räthe, hauptsächlich jenem Einklang mit den hessischen Landständen, welcher den ganzen Zeitraum der

heſſiſchen Geſchichte bis zum Ausbruch des Erbfolge-Streits und des großen Religions- und Bürgerkriegs bezeichnet [24]).

---

24) Vergl. die nächſten folg. Hauptſtücke. Um aber alle, auch die vorübergehenden Gegenſtände der Brüder-Vergleiche kennen zu lernen, wollen wir dieſelben nach der Zeitfolge, jedoch mit Unterſcheidung der Sammt-Vergleiche aller vier Brüder und derer zwiſchen einzelnen Brüdern, namentlich der beiden älteſten, als Fürſten von Heſſen, hieher ſetzen (nach dem Caſſelſchen Staats-Archiv, wo jedoch einige Originale fehlen). A. Sammt-Vergleiche. 1567, Caſſel am 18. Mai: über die Unkoſten des Teſtaments, Auszahlung des Armen-Legats, gemeine Kammer-Schulden, Erhebung der Trankſteuer und Unterhalt der alten Diener. 1567. Grünberg am 8. Juni, wegen des Sammt-Hofgerichts und der Beſoldung von deſſen Mitgliedern (iſt abged. in Ledderhoſe kl. Schriften Bd. IV. S. 117.) 1567. Friedewald am 3. Auguſt, Verabredung 1) ſich nebſt Pfalz, Würtemberg und Baden mit der Krone Frankreich in ein Verſtändniß und Correſpondenz einzulaſſen; 2) auf dem nächſten Landtag 2000 Gulden zu Geſandtſchaften und zu einem gemeinen Verlag zuſammenzulegen (dieſer gemeinſame Verlag, über welchen ſie einen gemeinſamen Pfennigmeiſter ſetzten, wurde ſpäterhin, jedoch immer unter Direktion des älteſten Bruders, auf Landgr. Wilhelm und Landgr. Ludwig eingeſchränkt; denn 1589 ſchreibt jener an dieſen, es ſey nichts mehr im Vorrath, man ſey dem gemeinen Pfennigmeiſter noch ſchuldig, auch habe ſein Kammerſchreiber 654 Gulden für den gefangenen Herzog von Sachſen verlegt; da nun die Ausgaben jeden Orts die Hälfte trügen, ſo möge Landgr. Ludwig 4 bis 500 fl. ihm zuſchicken, um ſich bis zur nächſten Rechnung zu helfen); 3) wie ihre Lehen gemuthet und wo thunlich geſammter Hand empfangen werden ſollten; 4) über Erhebung und Einnahme der Trankſteuer ſich auf künftigen Landtag mit gemeinſamer Landſchaft zu verſtändigen, eben ſo wegen des Gulden-Wein-Zolls, damit es deſto aufrichtiger und verdachtloſer damit zugehe (ſiehe heſſiſche Landes-Ordnung von 1567, 28. Auguſt), eben ſo wegen der Türkenſteuer; dbsgleichen wollten ſie ſich auf bevorſtehendem Landtag wegen Regiſtratur der gemeinſchaftlichen Briefe in den Archiven und wegen der Landſaſſerei und Leihe an Lehnleuten und Lehngüter vergleichen.

Nachdem die Landgrafen Wilhelm und Ludwig eine noch rückſtändige Schuld von Manngeldern (heſſiſcher Va- Vergleich der Kammer-ſchulden.

1567. Caſſel am 29. Auguſt, Brüder-Vergleich wegen der Trankſteuer, Beſoldung eines Sammt-Anwalds, gemeinen Verlags, Türkenhülfe, Proceßführung am Reichs-Gericht, Sammt-Hof- und Oberappellations-Gericht, Sammt-Archiv, Sammt-Empfängniß der Reichs- und anderer fürſtlichen Lehen. Siehe die Urkunde in Beil. V. 1567. von demſelben Tag, daß alle vier Brüder die hinterſtelligen Schulden der Frankfurter Herbſtmeſſe von der ſchon eincaſſirten Türkenſteuer, dieſe hinwiederum von der verwilligten Landſteuer bezahlen wollen. Die Landſchaft hatte drei Tage vorher 20,000 Gulden (nicht 2000) zur Bezahlung der Kammer-Schulden verwilligt, wozu jedoch die Meßſchulden des Hofes nicht gehörten. 1568. Marburg am 16. Januar, Brüder-Vergleich 1) wegen der ſchuldigen beharrlichen Türkenſteuer, auch Reichs- und Kreisſteuer zur Gothaiſchen Expedition. Jene betrug für alle vier Landgrafen 19,680, dieſe 11,480 Gulden (wovon noch eine Original-Quittung vorhanden). Man ſetzte feſt, wenn der Reichs-Pfennigmeiſter in Frankfurt die aus Heſſen erhobene gangbare Münze nicht annehme, das Geld einſtweilen daſelbſt nieder zu legen, die Stadt Homburg vor der Höhe wegen des rückſtändigen Beitrags ernſtlich, die rückſtändigen von Adel mit der Einziehung ihrer in Heſſen liegenden Güter und der reichsverfaſſungsmäßigen poena dupli zu bedrohen; 2) wegen der Widerſetzlichkeit der Söhne der Margaretha gegen die Erbhuldigung in den ihnen zum Unterhalt vermachten Aemtern, die Einlöſung der Pfandſchaften von Homburg und von Stormfels (jene von dem Obriſten von Reiffenberg, dieſe von den Herren von Hertingshauſen) noch aufzuſchieben; 3) zu Ziegenhain ſollte unter Zuziehung der fürſtlichen Räthe abgeſchloſſen werden über eine Erbeinigung (Beil. VI) zur Feſthaltung aller Lande und Ausſchließung der Allodial-Erben und Töchter, über gemeinſame Muthung nnd Empfängniß der Reichs- und anderer Paſſiv-Lehen, über das Angebühr eines jeden zu Reichshülfen und Reichsſteuern nach einer Propoſition Landgr. Wilhelms, auch wie und mit wie viel Perſonen die Kreis- und Reichstage in aller vier Fürſten Namen zu beſchicken wären und wie dieſelben im votiren ſich zu verhalten hätten (mangelt). 1568. Caſſel, am 3. Februar,

fallen) zur Erleichterung ihrer jüngeren Brüder brüderlich

Brüder-Vergleich wegen Vertheilung des Geschützes (siehe oben Anmerk. 16). 1568. Ziegenhain am 28. Mai, Neben-Abschied wegen der quota und rata der vier Brüder zu den Türken- und Landsteuern (mangelt, vergl. jedoch Beil. VI. Nr. 1.) 1569. zwei Vergleiche im Januar und Mai, über die Theilung der rückständigen Manngelder und gemeinsamen Kammerschulden, wobei Landgr. Wilhelm seinem Bruder Philipp mehr als ein Opfer brachte (siehe die betreffenden Stellen oben im Text und in der folg. Anmerkung). Die folgenden Vergleiche der vier Brüder betreffen theils Reichs-Processe wegen Schulden, bei denen sie für einen Mann stehen, theils die Erbschaft der Grafen von Diez und Landgr. Philipps II. (welcher 1583 starb), theils gehören sie in die einzelne Landes-Geschichte. Eine besondere Erwähnung verdient jedoch noch ein Vergleich aller vier Brüder von 1572, weil er zeigt, wie sie damals noch in allen Landes-Interessen für einen Mann standen: 1) wegen der von der Synode für nöthig erachteten Kirchen-Ordnung (siehe Hauptst. IV.); 2) wegen der Berufung der Ritter- und Landschaft zur Erhebung einer Reichssteuer; 3) wegen des Münzwesens, daß sie in Folge der zu Worms mit den vier Kurfürsten am Rhein geschlossenen Societät und um das Münzen in Hessen zu Werk zu richten, eine besondere (gemeinsame) Münzordnung beschlossen, daß jeder von ihnen zum Sold des Münzmeisters, Guardians und Aufsehers noch 200 Thaler zulegen solle, um es ein halb oder ganzes Jahr zu versuchen, und wie einem jeden Fürsten das in die Münze gelieferte Silber bezahlt werden solle (Landgr. Wilhelm gab 1571 und 1592 für sich Münzedicte heraus, Landgr. Ludwig allein 1571 eine den Reichs-Abschieden gemäßere umfassendere Münzordnung (siehe dieselbe Band II. S. 657. der hessischen Landes-Ordnungen), welche aber jenem späteren Vergleich nach nicht für hinreichend gehalten wurde); 4) wegen der Sammtlehn-Empfängniß der Fuldaischen alten und neuen Lehen, daß diese durch die beiden ältesten Fürsten in ihrer aller Namen auf gemeinsame Unkosten geschehen solle; 5) wegen der Plessischen Streitigkeiten, daß alle Brüder Landgr. Wilhelm darin, namentlich in der Gesandtschaft an Braunschweig, unterstützen; 6) eben so soll es gehalten werden in dem Streit Landgr. Wilhelms und Landgr. Philipps gegen Mainz und Pfalz, die ihnen die Zollfreiheit auf dem

freundlich allein übernommen [25]), betrugen die übrigen für

Rhein beſtreiten, wobei des erbverbrüderten Hauſes Sachſen Rath und Hülfe in Anſpruch genommen werden ſoll; und 7) wegen der das Gebiet der Bergſtraße betreffenden Differenz zwiſchen Landgr. Georg und der Pfalz.

B. Einzelne Brüder-Vergleiche. Außer den Vergleichen L. Georgs und Landgr. Philipps mit Landgr. Wilhelm, wegen der Hofkoſt (Anmerk. 18.), betreffen dieſe das den zwei älteſten Brüdern Gemeinſame im eigentlichen Fürſtenthum Heſſen, beſonders in den Punkten, die das Teſtament nicht genau beſtimmte (daſelbſt war ihnen die Handhabung der Univerſität beſtimmt übertragen). 1567. 29. Aug. zu Caſſel, Landgr. Wilhelm und Landgr. Ludwig vergleichen ſich wegen genauer Vertheilung der größeren, gräflichen und Ritterlehn, auch Erbämter-Verleihung (ſiehe Hauptſt. VII.) 1569. Marburg am 28. April, 1) daß das Spital Haina mit allem Zubehör bei ſeiner Fundation gehandhabt, die Landes-Obrigkeit aber beiden Fürſten und ihren Erben gemeinſchaftlich zuſtehen ſolle (mit näherer Grenzbeſtimmung). 1569. Caſſel am 11. Juli, 1) wegen Bezahlung der zu Frankfurt bewilligten vier Römer-Monate an Geld; 2) wegen Abhörung der Rechnung über die im Fürſtenthum erhobene Trank- und Türkenſteuer; 3) wegen Erlegung des Pfandſchillings von Umſtadt (18,000 Gulden) an Churpfalz zur Heimführung Landgr. Philipps; 4) daß die Huldigungsbriefe der ſächſiſchen und heſſiſchen Ritter- und Landſchaft ausgetauſcht werden ſollen. 1572. Caſſel am 8. März, Landgr. Wilhelm und Landgr. Ludwig vergleichen ſich, wegen des den Herren von Pleſſe geliehenen ehemaligen Johanniterhauſes Grebenau (ohnweit Alsfeld) und der von den Pleſſiſchen Erben davon geforderten 5000 Gulden, daß ſie ſich in dieſe Schuld theilen, Landgr. Wilhelms Hälfte aber an der L. Ludwig zum Kauf von Bingenheim vorgeſtreckten Summe abgezogen werden ſollte. Ein gleichzeitiger Vertrag von 1572 betrifft die Univerſität und das Stipendium (ſiehe Hauptſt. IV.)

25) Es dient zur Kenntniß des heſſiſchen Lehnhofs, das Verzeichniß der damals rückſtändigen Manngelder hier zuſammen zu ſtellen: Landgr. Wilhelm übernahm Doctor Günderode's ſeligen Erben (50 fl.), Doctor Friedrich Nordeck (30 fl.), Falkenberg an der Weſer (12 fl.), Lippold von Kanſtein, jetzt Mordian (30 fl.), Johann

gemeinſam erklärten Kammerſchulden eine Summe von hundert ſiebenunddreißigtauſend dreihundert ſechszig Gulden (zu fünfzehn Batzen), welche bisher jährlich mit ſechstauſend ſechshundert zweiundneunzig Gulden achtzehn Albus, meiſtens zu 5 pCt., verzinſet wurden. Der erſte Plan, dieſe Staatsſchuld durch die Trankſteuer zuvörderſt zu tilgen, und dann erſt zur Ablöſung der auf den einzelnen Landestheilen haftenden Pfandſchaften zu ſchreiten, wurde verworfen, um nicht die günſtigſte Zeit zu nützlichen Ablöſungen zu verſäumen. Alſo beſchloß man, unter Zuziehung der Landſtände, die Kammerſchulden zwar einſtweilen nach Verhältniß der Landestheile zu vertheilen, aber vorerſt die einzelnen Fürſten zu ermächtigen, mit Hülfe der von der Landſchaft ihrer Landestheile verwilligten Trankſteuer die vornehmſten und nützlichſten Pfandſchaften einzulöſen. Mit den Zinſen der genannten Kammerſchuld (L. Wilhelm übernahm 3346 und den Antheil ſeines Bruders Philipp von 669 Gulden, L. Ludwig 1673, L. Georg 1003 Gulden, ein

---

Spiegels Söhne (10 fl.), die von der Malsburg (50 fl.), die von Viermünden (15 fl.), Georg von Weiters (40 fl.), zuſammen eine Summe von 237 fl. Landgr. Ludwig übernahm Belehnung und Manngelder von folgenden Vaſallen: Philipp, Caspar und Ebert Schenk (8 fl. 8 Alb.), von Viermünden (15 fl.), Friedrich und Reinhard Schenk, Rudolfs und Hambrechts Söhne (8 fl. 8 Alb.), Franz von Hatzfelds Erben (18 fl. 12 Alb.), Wilhelm von Hatzfeld, Georg's Sohne (8 fl. 8 Alb.), Ebert und Caspar Milchling (8 fl. 8 Alb.), Philipp Rodt (8 fl. 8 Alb.), Johann von Ockershauſen (11 fl. 2 Alb.), Hermann von Hatzfeld zum Willenberg (50 fl. 2 Alb.), Curt Daniel von Hatzfelds Erben (18 fl. 12 Alb.), die Grafen von Sayn (100 fl.), zuſammen 256 fl. 14 Alb.

jeder mit den dazu gehörigen Albus und Hellern), wurden zugleich die den Gläubigern gegebenen Verschreibungen vertheilt, aus denen man die Kapitalisten erkennt, welche sich L. Philipp zur Zeit des Krieges und der großen Zahlung an Nassau verpflichtet hatten. An L. Wilhelm wurden gewiesen, die gemeinen Guldener und die Stadt von Straßburg, die Kapitel von Paderborn und Fritzlar und der Abt von Hersfeld, die Grafen von Wied (anfangs auch die Grafen von Diez wegen des Zolls zu Bopparten), die Herren von Lehrbach, von Eschwege, von Kerstlingerode, Späde und etliche Privatpersonen zu Cassel und Fritzlar. An L. Ludwig das Hospital von Straßburg, der Gotteskasten von Schotten, die Herren von Hanau, die Gaugreben in der Grafschaft Waldeck, die Rau von Holzhausen, die Erben der Herren von Weiters und von Waiblingen, und eine Witwe vom Forst. An L. Georg die gemeinen Guldener von Basel (nebst einer Verehrung für ihren Zinsenerheber in Frankfurt). Noch hatte das Haus Hessen eine Hauptschuld von sechstausend Gold-Gulden an das Erzstift Trier; L. Philipps Antheil an dieser Last übernahm L. Wilhelm sammt einer auf Nastädten in der niederen Grafschaft stehenden Pfandsumme von dreitausend Gulden aus freundlichem brüderlichem Willen. Nachdem er hiedurch das Maas seiner Liebe zur Eintracht erfüllt, und L. Philipp den Abschied dieses Brüder-Vergleichs mit dem höchsten Dank unterschrieben, meldete L. Georg, daß sein Dorf Arheiligen sammt etlichen Weibern, Kindern und Vieh

1569. 27. April.

verbrannt, nur noch zwanzig Gebäude darböte (ein Schaden von dreitausend Gulden), und daß an der Trankſteuer der oberen Grafſchaft, in den letzten zwei Jahren achttausend zweihundert ſechsundneunzig Gulden betragend, dermalen gar vieles mangle; er habe jedoch den Vergleich wegen der Kammerſchulden zur Erhaltung brüderlicher Liebe genehmigt, in der Zuverſicht, daß wenn die Trierſche Schuld über kurz oder lang gefordert würde, L. Wilhelm dahin trachten werde, auch ihn ſeines Antheils an derſelben zu verſchonen.

Erbeinigung. 1568. 28. Mai. Beil. VI.

Die meiſten Staats-Grund-Verträge und Verfaſſungs-Urkunden tragen das Gepräge vorübergegangener Ereigniſſe, der Bedürfniſſe ihrer Zeit, zuweilen auch der Geſichtspunkte und Beweggründe der Männer, welche an ihrem Entwurf Theil nahmen. Die heſſiſche Erbeinigung (auch erblicher Brüder-Vergleich genannt) hat ſich, ohngeachtet der Unterbrechung im oberheſſiſchen Erbfolgekampf, durch Jahrhunderte bewährt, und iſt noch jetzt ein vaterländiſches Grundgeſetz der geſammten heſſiſchen Haus- und Landes-Verfaſſung. Dies Verdienſt, vermöge eines höheren in die Zukunft und auf das Weſentliche gerichteten Blicks, gehört Wilhelm dem Weiſen und den von ihm inſtruirten Räthen (dem Kanzler Reinhard Scheffer, Doctor Hund, Johann Meiſenbug, Landvoigt an der Werra, Reinhard Schenk, Hauptmann zu Ziegenhain, Georg Riedeſel zu Eiſenbach, Anton von Werſabe, und Simon Bing, L. Wilhelms Kammermeiſter, denen nachher Joſt Didamar, ein trefflicher Rechtsgelehrter,

beigefügt wurde). Schon zweimal hatte man im Hause Hessen eine brüderliche Erbeinigung geschlossen, zuerst nach einer blutigen Bruder-Fehde, zwischen L. Ludwig II. und 1469.
Heinrich III., um ähnliches Unheil zu verhüten, mit Einsetzung eines Austrägal-Gerichts (von dreizehn Personen). Hierauf nach einer bedenklichen Erbtheilung im Niederfürstenthum selbst, zwischen Wilhelm I. und II., mit einer gleichen 1487.
schiedsrichterlichen Einrichtung (von sieben Personen), jedesmal unter Einwirkung und Bürgschaft der Landes-Stände, welche zuletzt ermächtigt wurden, in streitigen Fällen nur demjenigen ihrer Landesfürsten beizustehen, welcher solchen Erbvertrag halte. L. Wilhelm ließ die ältere Urkunde (als allgemeine) nur in solchen Stellen zu Grunde legen, welche noch wesentliche Bedeutung hatten (ihre Sprache war ihm schon unverständlich). Auch die mit den erbverbrüderten Häusern Sachsen und Brandenburg geschlossene Erbeinigung wurde benutzt (jedoch ohne die zu gegenseitiger Vertheidigung dort vorgeschriebene kostspielige Kriegshülfe), das Austrägal-Gericht aber, wie es schon L. Philipp vorgeschrieben, auf neunzehn Personen ausgedehnt. Denn jetzt kam es darauf an, im Sinn des väterlichen Testamentes die in der Erbverbrüderung allgemein begränzte Haus-Verfassung noch fester zu begründen, das ganze lehnbare und allodiale hessische Stamm-Gut, sowohl gegen einseitige Veräußerungen als gegen weibliche Erbansprüche (durch Ausschluß und Verzicht der Töchter über alle Nachfolge und Erbschaft) unwiederruflich zu gewähren, Heiraths-Gut, Aussteuer und

Witthum der Fürstinnen von Hessen zu bestimmen, in allen vier Landestheilen den inneren Frieden und Verkehr, die Personen und das Eigenthum der Unterthanen durch eine gemeinsame Landes-Polizei und Rechts-Verfassung zu schützen, muthwillige Kriege nach der Norm des inzwischen geschlossenen Land- und Religionsfriedens zu verhüten, und vor allen Dingen zur Erhaltung der innigsten Eintracht den gesammten Staat mit allen seinen neuen Stiftungen durch gleichförmige Grundsätze der evangelischen reformirten Religion zu stützen. Diesen Zweck erreichte L. Wilhelm, nicht ohne Ausscheidung der im ersten Entwurf der hessischen Räthe enthaltenen allzuspitzfindigen Bestimmungen (welche Stoff und Anlaß zu Hader geben konnten), durch unverrückten Blick auf die Hauptbedingungen brüderlicher und fürstlicher Eintracht, und durch Achtung landständischer Gerechtsame. Deshalb wurde die von einem Ausschuß der Ritter und Städte berathene neue Erbeinigung „zu mehrerer Sicherheit, ewiger Bekenntniß und steter Befestigung" durch ein und dreißig Prälaten, Ritter und städtische Abgeordnete als Bürgen untersiegelt, und für alle künftig regierende, oder das achtzehnte Jahr erreichende, Fürsten von Hessen die Verpflichtung hinzugesetzt, dieses von den vier Söhnen Philipps des Großmüthigen für alle ihre Nachkommen rechtskräftig erlassene Grundgesetz auf Erfordern zu beschwören [26]).

26) Siehe Beilage VI. die Erbeinigung (mit zweien bisher nicht herausgegebenen Akten), ein Abdruck, der schon wegen der Fehlerhaftigkeit aller bisherigen Ausgaben (in Winkelmanns

Chronik Th. V. C. 5. Estor elementis juris publici hassiaci hodierni p. 122. Lünigs Reichs-Archiv Vol. IX. p. 788. und zuletzt in dem 1832 zu Darmſtadt und Leipzig gedruckten heſſiſchen Staats-Recht S. 92 u. ſ. w., mit welchen man die Berichtigungen in Schminke Monumentis hassiacis Tom. IV. p. 632. vergleichen kann) unerläßlich war. Im Jahr 1594 (nach dem Tode Landgr. Wilhelms), als Landgr. Moriz den Erbvertrag beſchworen, ertheilten ihm Landgr. Ludwig der ältere und Landgr. Georg einen Revers, daß ſie denſelben ebenfalls Kraft ihres vorhin geſchworenen Eides in allen ſeinen Punkten feſt halten wollten; einen gleichen Revers erhielt von Land- Moriz und Landgr. Ludwig dem ältern, der junge Landgr. Ludwig von Heſſen-Darmſtadt nach abgelegtem Eid. Dieſer ſtellte 1596 nach dem Tode ſeines Vaters dem Landgr. Moriz und Ludwig dem älteren eine neue Verſicherungs-Urkunde aus, die von ihm beſchworene Erbeinigung unverbrüchlich zu halten. 1604 nach der Eröffnung des Teſtaments Landgr. Ludwigs, beſchworen die beiden Brüder des Landgr. Ludwig von Darmſtadt, Philipp und Friedrich, die Erbeinigung zu Marburg in dem Gemach Landgr. Morizens. (Urkunde im Staats-Archiv). Die Erbeinigung wurde zwar nach dem Marburger Erbfolgeſtreit neu redigirt und in dem neuen Erbvergleich von 1628 am 24. März in folgenden Worten von Landgr. Wilhelm V. und Georg II. beſtätigt: „Daß wir darauf den Erbvertrag, wie ſolcher „in unſerem fürſtlichen Hauſe sub dato Ziegenhain am 28. Mai „1568 aufgerichtet, nachgehends aber zur Beruhigung deſſelben un„ſeres fürſtlichen Hauſes etwas geändert worden, mit vorgehabtem „zeitigen Rath unſerer dazu erforderten Räthe auch etlicher von un„ſerer Ritter- und Landſchaft erſehen, gewiſſe Punkte, ſo weit ſie „in ihrem Stand verbleiben, daraus gezogen, in gegenwärtigem „neuen Erbvertrag gebracht, und uns zu dem, ſo nachfolgt, ewig „und unwiderruflich verbunden haben.“ Da aber die Abänderungen nicht weſentlich waren (es wurden insbeſondere zur beſſeren Feſtſtellung der Lineal-Erbfolge, allenthalben ſtatt männliche Leibes-Erben oder nachgelaſſene Söhne und deren Nachkommen, der Ausdruck Linie hingeſetzt), auch in dem nachfolgenden durch den weſtphäliſchen Frieden geendigten Kampf der Erbvergleich von 1628 aufgehoben und nachher caſſirt wurde, ſo hat man ſich ſpäterhin immer an die Original-Urkunde von 1568 gehalten. — Ueber die Einrichtung, Grenzen und Befugniſſe der in der Erbeinigung vorgeſchriebenen Austrägal-Gerichte vergl. die Abhandlungen von Hagen 1738. und Chr. L. Koch 1749.

Beilagen V. und VI.

zu Buch I. Hauptstück III.

V.

Brüder-Vergleich der vier Landgrafen vom 29. August 1567.

Zu wissen, Als die Durchleuchtige Hochgebornne Fürsten, vnnd Heren Hern Wilhelm, Her Ludewig, Her Philips der Jünger, vnnd Her George gebrüdere Landgrafenn zu Hessenn, Grafenn zu Catzenelnpogen, Dietz, Zigenhain vnd Nida ꝛc. vnsere gnedige Fürstenn vnd Hernn Itzo einen Landtagk alhie zu Cassell gehaltten, vnd darbeneben allerhandt gemeine sachen mitteinander In beratschlagunge gezogenn, Das demnach Ire F. G. sich in denselbigenn sachenn, mitt vorgehaptem Rath Irer Landt- vnd anderer Rethe brüderlichenn verglichen habenn, Inmassen wie hernach volgett.

Trankſteuer. Erstlich als Ire F. G. die Innemung der Tranckſteur der Landtschafft mitt vbergeben, vnd zugestellt, Dero gestaltt, das hinfüro hirtzu von aller Irer F. G. wegen zwo Personen, Desgleichen von der Landtschafft wegen auch zwo Personenn geordnet werden, wilche vier die Tranckſteur Im Nidder, vnd Oberfürstenthumb Hessenn, vnd den zugehörigen Grafschafften entpfangen, In Ire sambttliche Verwarung nehmen, vnd fürtters zu solchen außgaben wie Ire

F. G.

F. G. ſich deſen dabeuor, vnd ietzo abermals wie hernach volgett, mitteinander freundtlich verglichenn; verwenden ſollen, vnd dan die Landſchafft hiertzu Michaeln Ruſpickern vnd Hanſen Daubern Burgermeiſtern zu Marpurgk namhafftig gemacht, ſo hatt vnſer gnediger Fürſt vnd Herr Landgraff Wilhelm, hierzu Johan Waldenſtain, vnd vnſer gnediger Furſt vnd Herr Landgraue Ludwig Wolffenn Heintzenberg Rentmeiſter zu Blanckenſtein verordnett, darein auch beide vnſere gnedige Fürſten vnd Herrenn, Landgraue Philips, vnd Landgraff George bewilligt, Was nun dieſelbigen vier Perſonen ſich hierinnenn allenthalbenn mitt Innemen vnd außgeben verhaltten, vnd was Jr beuelch ſein ſoll, daruonn haben Jre F. G. ſich einer beſondernn Ordnung, vnd Instruction vff ſolche vier Perſonen verglichen, die auch Jnen zugeſtellt, vnd darbenebenn Jngebunden werden ſol, ſich deroſelbigen gemees tzuuerhaltten:

Hirbey haben Auch Jre F. G. ſich freundlichen verglichen, vnd bewilligtt, das es ſouiel die erhebunge der Tranckſteur in den Stetten vnd Ambttern betrifft, gerad bey der Ordnung wie es bey Jrer Fürſtlichenn Gnadenn Hern Vatters gottſeligen Regirung biß hieher gehaltten worden iſt, gelaſſen, vnd darinnen von keinem Fürſten ohne der andern aller mitwiſſen etzwas geendertt werden ſoll: Doch mag ein yder Fürſt in ſeinem ortt Landes mit zuſehen, das darmitt allentthalbenn trewlich, vnd vfrichtig vmbgangen werde,

Dieweyll auch zwiſchen Jren Fürſtlichen Gnaden in der Vergleichung de dato den achten May diſſes Jegenwertigen

Jars abgeredt ist, das von der Tranckſteur etzlich Stormfelß, vnd Homberg vor der Hohe, endtlichen auch Vmbstadt zu ſeiner Zeitt gelöst, dartzu die Penſion ſo vff die Cammer verſchriben, daruonn betzaltt, Auch das Haubgeltt, ſouiel möglichen von Zeitten zu zeittenn daruonn abgelöst, vnd abgeſtattet, vnd dan hernachmals weitter bewilligt ist, das die funffhundertt gulden Järlicher Zinß ſo Fraw Margrethen Sohnen vff dem Zol zu Popartteun verſchriebenn, auch von diſſer Tranckſteur betzalett, vnd volgents daß Capital von derſelben Tranckſteur abgeſtattet, So ſol es bey diſſer Vergleichunge gelaſſenn werden, auch die loißkündigungenn ietzo alspalt vff Stornfelß, vnd Hombergk vor der Höhe beſchehenn, vnd ſollen die vier Innehmer tzu einem Jedenn Ziell nach beſchehener lifferung vnſern gnedigen Fürſten vnnd Herrn, in einem ſambtſchreiben den außzugk zu ſchicken, wieuiell daſſelbig Ziel getragenn, damitt Ire F. G. daruff den Einnehmernn ein Verzeichnüß Jedesmals zuzeſtellenn, was, vnnd wieuiell ſie zuuolge obbemeltter Vergleichung von der Tranckſteur zur Betzalung der Penſion, vnd Inlöſung der Haubttſum außwenden, Auch wem ſie es geben ſollenn.

Sammt-Anwald u. ſ. w.

Zum andern weil auch Ire Fürſtliche Gnaden vermöge des vatterlichenn Teſtaments In den Rechthengigen ſachen vor einem Man ſtehenn ſollen, So haben Ire F. G. bewilligt, Licentiaten Amanden Wolff, vnd Doctor Jacob Friderich Meurern In ſambttlicher Beſtallung zubehaltenn, Derowegen auch in Irer Fürſtlichen Gnaden Namen Inen

beiden vonn hierauß geſchribenn, in dem Dinſt, vnnd Beſtallung wie bey Irer Fürſtlichen Gnaden Hernn Vatter gottſeligem beſcheen, zuuerharren, vnd ſol der Camerſchreiber Otto Gleim Inen beydenn Ire Järliche Beſoldung hinfüro: Desgleichenn die Vierhundertt guldenn Jeden zu ſechzehenn Patzenn gerechnett ſo Ire Fürſtliche Gnaden zu jarlichem Vnderhaltt des Cammergerichts zu gebenn ſchuldig, von dem gulden Weintzoll jedesmals in den Franckfurtter Meſſen erlegen, vnd Jedem Fürſten ſein gebürendt Ratam zu rechnenn.

Zum Drittenn, Als auch Ire F. G. zu uerrichtung gemeiner Legationen vnd anderer Immertzu vorfallender gemeiner ſachen, zweitauſentt Guldenn zuſammengelegtt, vnd die Michaeln Nußpickern vnd Johann Waldenſtein zugeſtellet, So iſt ein beſondere Instruction begriffenn, wes ſich dieſelbigenn beidt mitt außwendung diſſer zweitaußentt guldenn zuuerhaltten haben ſollenn. Gemeiner Verlag.

Zum Virtten als auch inn Bedencken getzogen, was Ire F. G. ſich mitt erlegung des erſten vff Joannis Baptiſtä nechſtuerſchienen betagten Ziels, die beharliche Türckenhülff zuuerhalten haben möchten. Iſt dahin geſchloſſenn, das Ire F. G. noch einen Monat lang vngeuer damitt Inhalttenn, vnd ſehen ſollen, wo hinnaus die geuerlichen leuffte wollen, Darnach Ire F. G. ſich alsdan zu richten, Ob aber vnder des ein ernſtlich Mandat kheme: ſo hetten daruff Ire Fürſtliche Gnaden das verlauffenne Ziel zuerlegen, vnd moram zum Peſten zu excusiren, Türckenhülfe.

Processe am R. K. Gericht.

Zum fünfften, Irer F. G. Rechthengige sachen am Cammergericht betreffende: ist von Iren Fürstlichen Gnaden allerseits beschlossen, vnd bewilligt, das alle Rechthengige sachen von Irer F. G. allerwegenn In gemein durch Iren Procuratorn daselbst, dem sie auch hirtzu einen gemeinenn Gewaltt zugeferttigtt, vertretten, doch was von newen sachen furfallen möchte: dieselbigen anderst nicht, dan mitt Iren Fürstlichen Gnaden aller Vorwissen, vnd Rath, angefangen werden solttenn.

Den Vncostenn so vff eine Jede sach mit **Commission, Mandaten**, Zeugen Verhör, vnd anders lauffen würde: Soltte Jeder Fürst wie auch den Vncosten so vff gutliche tageleistung vffgehenn würde: in seiner F. G. theyll landes, vnd in seiner Fürstlichen Gnaden sachen tragenn,

Was aber den gewinst vnd Verlust jeder sachenn anlangtt, was da **Actiones personales** weren, als mit dem Teutschen Meister die fünff und fünffzigtausent gulden, mitt dem Grauen von Oitingen die Zehenntausentt gulden, mitt Büna, vnd derogleichen sachenn betreffende ꝛc. In denen soltten vnsere gnedige Fürsten vnd Hernn, die vier gebrüder vor einen Mau, zu gleichem gewinst, vnnd Verlust **pro rata** stehen.

Was aber **Actiones reales** werenn da vff ein ligendt gutt, als vff Wissentvheldt, Helmerßhausen, vnd dero gleichenn geclagtt, da soltte einem Jeden Fürsten in seinem ortt Landes von denselbigen sachen der Verlust wie auch der gewinst heimwachssen, Es were dan das ein solche

ſache verloren, vnd man darüber, auch in die Restitutionem fructuum perceptorum verdambtt würde: Da ſolten vnſere gnedige Fürſten vnd Hern zu erſtattung dero abnutzungen was dero bis vff Ires Hern Vatters gottſeligen abſterben vffgehaben weren, Jeder pro rata verpflicht ſein,

Doch da auch etzliche ſachen vorhanden, darinnen man ſich des Verluſts zu befarenn, ſo ſoltt mann mit Vhleis dahin trachtenn, das dieſelben in der gütte vff zimbliche wege bey Zeitten verglichen würden:

Es ſoll auch Jeder Fürſtlich theyl ſeiner F. G. ſachen zu ſich nehmen, vnd dieſelben durch S. F. G. Rethe zum beſten vertrettenn, vnd durch dieſelbigenn jeder Zeitt die notturfft darinnen ſtellen laſſenn, darnach ſol ein Fürſtlich theyll dem andern die geſtaltten producta zuſendenn, odder im fall es vonnötten: vmb furderliche zuſammenſchickung der Rethe anſuchen, damitt alſo die notturfft communicato consilio gefertigtt vnnd Inn aller Fürſten Namen In bracht werde,

Zum ſechſten das Houegericht betreffende: wie das hinfüro angeſtellett, auch wie es mitt den Instantien vnd Appellationen gehaltten werden ſoltte, haben Ire F. G. mitt vorgehabttem Rath vnd guttachten Irer Rethe vnd etzlicher vornehmen Landſaſſenn vom Adell dahin, doch Sammt-Hof-gericht*).

*) Dieſer ſechſte Abſchnitt iſt abgedruckt in Ledderhoſe kl. Schriften Bd. IV. S. 120—123. Eben daſelbſt S. 124 u. f. w. findet man den ſpäteren Vertrag über das Sammt-Hof und Sammt-Reviſions-Gericht von 1650.

vff zwey Jar lang von Dato anßzurechnen, zuuersuchen, freundtlichen sich verglichenn,

Jre F. G. wollen das Houegericht zu Marpurgck laut des zu Grünbergck gemachten abschits sämbttlichenn vnderhaltten, vnd bestellen, vnd ein jeder Fürst an den bewilligtten viertzehenhundertt gulden zu vnderhaltt des Houegerichts sein **Ratam** lautt desselbigen Abschits durch den Cammerschreiber Otto Gleimen vom Gulden Weintzoll erlegen lassen, daruff auch ietzo alhie die Bestallungenn vor den Houerichtern Arnden von Viermundt, vnd die geordnethen Beisitzer geferttigtt,

Ober-Appellations-Gericht.

Darbeneben wollen Jre F. G. eine besondere **Reuision** odder **Ober-Appellationgericht** ordenenn, vnd wil hierzu vnuser gnediger Fürst vnnd Herr Landgrafe Wilhelm vier Personen zwen vom Adell, vnd zween gelerttenn, Vnser gnediger Fürst vnd Herr Landgraff Ludowig zwo Personen, einen vom Adell, vnd einen gelarttenn, vnd vnsere beide gnedige Fürsten vnd Hernn Landgraff Philips der Jünger vnd Landtgraue George zusammen auch zwo Personen Einenn vom Adel, vnnd einenn gelarttenn ordenenn, denselbigen achten einer aus der **Vniuersitet** als Doctor Heystermann zugegeben werden soll.

Sammt-Hof-Gericht.

Souiel nun das Houegericht betrifft, ist verglichen, das der Adel, vnd diejenigenn so bißhero in erster **Instantz** ans Hofgericht gehortt haben, zuuorderst vor einenn yeden Fürsten darunter sie seßhaftig zur gütte vorbescheiden werden, vnd da die guette endtstünde: das sie alsdan, am

Hoffgericht Ire erſte Instantz actiue, et passiue haben, vnd dodannenn vor der vier Fürſten Perſonen ſelbſt, oder aber an das Kaiſerlich Camergericht alternatiue appelliren ſollenn, doch da der Appellans das Reuision oder Appellation-Gericht eligirte, das dardurch die Appellationen ans Cammergericht abgeſchnitten ſein ſoltten.

Souiel Bürger vnd Baurenn belangtt, die ſoltten Ire erſte Instantz an den Stat vnd Landgerichten behalten, die zweitte Instantz am Houegericht, vnd die dritte alternatiue, enttweder für den Landtsfürſten, vnd Irem Ober-Appellation-Gericht, oder am Cammergericht habenn,

Da aber die Partheienn vmb Vermeidung willen groſſers Vncoſtens von den Vndergerichtenn lieber vor Irem Landtsfürſtenn vnd in deſſelben Cantzley pleibenn woltten, Das ſoltte Inen wie bißhero geſcheen, frej ſtehen,

Vnnd im fal der eine vor ſeinem Landtsfürſten bleibenn, der ander aber lieber ans Hoffgericht woltte, dodann zu befindenn, das derjenige ſo ans Houegerichtt woltte: in dem Aufflucht, vnnd Verlengerung der ſachen ſuchte, vnd im grunde nicht befugt were: So hatt dannеſt der Landtsfürſt einen ſolchenn muttwilligen Hadderer abzuweiſenn, odder da er ſich je nicht abweiſenn laſſenn woltte, Inen alsdann suo periculo ans Hoffgerichtt zu weiſenn, doch gegen Ime poenam temere litigantium zu reſeruiren, vnnd dieſelbige vff den fall er verluſtig würde: nach gelegenheitt vorzunemen.

Die Reuisores oder Ober-Appellation-Richtter, solten des Jars dreimal, nemblich vff Reminiscere, Trinitatis, vnd den erstenn Octobris zu Cassell zusammen kommen, Vrtheill fassenn, vnnd dieselbigen eröffenen lassenn.

Da eine sache wichtig, soltte insonderheitt dem Fürsten darunter die Partheyen gehören, daruon referirt, vnd desselbigen bedenckenn in Verfassung des Vrteils vernommen werdenn, Da aber beide Partheyenn dessenn mitteinander einig, das sie sich nicht vorm Houegericht Rechtferttigen, sondern lieber, In Iren Landtsfürstenn allein compromittiren wolten, das soltt Inenn frey stehenn.

Damitt auch die Appellationes vom Houegericht an die Landtsfürsten zu rechter Zeitt anhengig gemacht werden mögen, So sol zum Reuision, oder Appellation Gericht ein Secretarius der die Acta In seiner Verwaltung hette, vnd jederzeitt die proces verferttigtte, geordnett werdenn, vnd alhie zu Cassel residiren, bey demselben, vnd zweien Rethenn, so vnnser gnediger Fürst vnnd Herr Landgraff Wilhelm auß seiner Fürstlichen Gnaden Cantzley verordenen würde: dieweil die ohnedas zu Cassel Jederzeitt sein, sollen die Appellationes Insinuiret, compulsoriales vnd andere Rechtliche notturfft gesucht vnnd in aller fürstenn namen erkandtt werden.

Vnnd darmitt dis Reuision, oder Oberappellation-Gericht souiell desto ehr ins werck gerichtett, vnd sonderlich denn beschlossenenn sachen so vom Hoffgericht ann weylandt Landgrafenn Philipsenn den elttern zu Hessen ꝛc. vnnsernn

gnedigenn Fürstenn vnnd Hernn, Hochloblicher vnnd Christseliger Gedechtnüs durch **appellationes** erwachssenn, vnd noch vnerörttert alhier in der Cantzley zu Cassell sein, abgeholffenn werdenn mögen, So wollen Hochermeltte vnnsere gnedige Fürsten vnnd Herren, ein Jeder seine tzu dissem **Reuision** oder Ober-**Appellation**-Gericht verordnette Rethe vff den erstenn **Octobris** schirstkünfftig anhero gein Cassell gewißlichen verordenenn, dahinn auch vff dieselbige Zeitt Doctor Heistermannen beschribenn, vnnd Ihme die Zherungk vonn gemeinem gelde außgerichttet werden soll, Vnd sollen alsdan dieselbigen Rethe etzliche dero vom Houegericht an weiland vnsern gnedigen Fürsten vnd Hern gotseligenn erwachssenne vnd numehr beschlossenne **Appellation** sachen vor die Handt nemen, Vrtheil darin fassen, auch sonstet solche **reuision** oder **Appellation** gericht in gutte nottwendige vnnd nutzliche ordnung richten.

Zum siebendenn die **separation** der gemeinen vnd sonderbaren **Originalbrieffe** in der Archiff auch **Registratur** derselben anlangende: Dartzu hatt vnser gnediger Fürst vnnd Herr Landgraff Wilhelm **Magister** Heinrich Hundt, vnd vnser gnediger Fürst vnnd Herr Landgraue Ludewig Doctor Johan Heintzenbergern, vnd Doctor Krug also, das Irer einer den andern endtsetze: benentt, dero einem, oder inen allen vnsere gnedige fürsten vnd Hern Landgraff Philips, vnd Landgraue George Ire Volmacht, auch nach ermessen geben wollen, vnd soln disse verordnete vff den ein vnd zwantzigsten **Septembris** nechstkünftig zu Zigenhain gegen

Samml. Archiv.

abent einkomen, vnd volgents das Werck nachuolgendermassen ann die Handt nemen.

Erstlich sollen sie die Keiserliche, darnach alle Churfürstliche, Fürstliche, vnd andere Inuestituren vber die Lehn so vnsere gnedige Fürsten vnd Hern zu entpfangenn haben, vornemen, verlesenn, eine jede Artt zusammen gehoriger brieff an iren besondern ortt verwarlich in gutte ordnung legen, die Zal der brieff zuuorderst vffzeichnen, vnd den Inhaltt in seiner ordnung kürtzlich extrahiren.

Darnach sollenn sie vornemenn was von Keiserlichen vnd Koniglichen Priuilegien Confirmationen, vnd derogleichenn brieffenn vorhandenn, volgentts die erbverbruderung erb, vnd andere einigungen, auch Vertrege was man derenn mitt andern Chur vnnd Fürstenn, Auch Grafenn, vnnd Hern hatt, weitter die Pfandtsbrieue vber Pfandschafftenn so man bey andernn intzulosenn hatt, Item was von allerley Heuratsverschreibungen, vnd dartzu gehörigen brieffenn vorhandenn, Endlich die Reuersalia was derenn vber verlauhenne Lehne zu befinden, Vnd letzlich zu den vbrigen brieffenn, wie solchs das Werk Irer der verordnethen bescheidenheitt nach, am besten an die Handt geben wirdett, schreitten, vnd darinnenn allenthalbenn mitt signirung, extrahirung, vnd reponirung derselben ebenmessiger weis wie hir obenn gemeldett procediren.

Vber dissem Werck sollenn sie die Verordnethenn einenn Monatt oder andertthalbenn nach gelegenheitt beieinander pleiben, die extract, vnd Vertzeichnüssenn wie vorstehet,

verferttigenn, vnd Hochermeltten vnſern gnedigen Fürſtenn vnnd Hern vorbringenn, auch darbenebenn von mangeln vnd gebrechen, ob deren vorfallen würden: Relation vnd Bericht thun, damitt Jre F. G. ſich in ſolchen extracten zuerſehenn, was vonn gemeinen, odder Sonderbarenn Brieffenn vorhandenn, welche abzucopiiren, Einem Jedenn nöttig, odder nicht, Einander nach beſter gelegenheitt weitter freundtlich zuuergleichenn.

Es iſt auch ein beſonderer Aidt begriffenn, denn die Registratores ſchwerenn, vnnd vermittelſt deſſelbigen Aidts, alles was ſie bishero von brieffen in Jrer Verwaltung gehaptt, ann tag bringenn, vnd den Verordnethen allerſeits in dem nichts Verhalttenn ſollen.

Desgleichen haben obermeltte zur Registratur verordnete Nemblichenn Magiſter Heinrich Hundt, Doctor Johan Heintzenbergern, vnd Doctor Krugk, Vnſern gnedigen Fürſten vnd Hern, gelobtt, vnnd bey gethanen Eiden zugeſagtt, Alles, vnnd Jedes was ſie aus Verleſunge der brieffe In der Archiue erfharen werden, das Jre F. G. In ſambt, oder einem inſonderheitt In ſeinem ortt Landes betreffen möcht, in gutter geheim, bis in Jre gruben zubehaltten, vnd ſolchs auſſerhalb Iren Fürſtlichen Gnadenn zu derſelbenn nachtheill ſonſt nimandts zu offenbaren,

Zum achtenn welchergeſtallt ſich Hochermeltte vnſere gnedige fürſten vnd Hernn in entpfangnüs Jrer Lehnn verhalten möchtenn, iſt verabſchidett das die Reichslehen vnd Regalia in namenn Jrer Fürſtlichenn Gnadenn ſambtt- Sammt-Reichs-Lehen.

lichenn entpfangenn, auch der vncost so daruff lauffenn würdt, pro rata von Jederm Fürsten getragen werdenn soll, Was aber die Lehen so bey andernn Chur, vnnd fürsten zu entpfahen sein belangtt, sollen zuuorderst die Inuestituren vber solche Lehen halttende: aller durch die zur Registratur verordnette extrahirt, vnd Iren Fürstlichen Gnaden vorbracht werden, darnach Ire F. G. sich dero entpfengnus halber weitter zurichten, vnd zu halten, Inn allewege aber wollenn Ire F. G. sambt vnnd sonders dahin vornemblichen sehen, das zwischen Iren fürstlichen gnadenn keine sonderung gemacht werde: sondern Ire F. G. vermöge des vätterlichen Testaments in alleweg in der sambttbelehnung beieinander verharrenn mögen.

Letzlich als auch an Ire F. G. sambttlich die Grauenn von Dietz ein schreiben aus Spangenberg de dato den vier vnd zwantzigsten dis Monats gethan, so haben Ire F. G. sie die Grauenn darauff hinwidder schrifftlichen beantwortten lassenn, daruon ein Jeder Fürst hirneben Copien bekommen.

Das nun solchs alles deromassenn wie vorstehett, abgeredt, verhandlett, vnd beschlossen, auch vonn Iren Fürstlichen Gnaden allerseitts bewilligtt wordenn seye, Des zu vrkundt seint disser abschit vier gleichs lauts vntter Irenn Fürstlichen Gnaden Handtzeichenn, vnd vffgedrücktten Secreten verfertigtt vnnd Jederm Fürsten einer zugestelltt wordenn, Actum Cassel den neun vnd zwantzigsten Augusti, Anno domini Eintausent fünffhundertt, sechzig, vnd siebenn.

VI.

Erbeinigung von 1568. 28. Mai.

A.

Instruction vnser Wilhelms von Gottes gnaden Landtgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnpogen, Dietz Ziegenhain vnd Nidda, zum Ziegenhainischem Tage.

Denselbigen sollen von vnsernt wegen besuchen, vnser Landtvogt an der Wehrra, Johan Meysenbugk, vnser Hauptman Zu Ziegenhain Reinhartt Schenk, Jorge Riedtesell Zu Eysenbach, Anthonius von Wersabe, Simon Binge Chammermeister, Reinhartt Scheffer Canzler vnd Heinrich Hundt, Vnnd nachdem solcher tagk vff den Marpurgischen Abschiedt eruolgt ist, vnder welchem vnder Anderm vermeldett wirdt, das vnser der vier gebruder Fursten Zu Heßen ꝛc., jegen Ziegenhain abgeordtnete Rethe, das vatterliche Testament vnd die Vertrege, so wir sieder Absterben vnsers Hern Vatters gemacht, auch die alten der Fursten zu Heßen vertrege vor sich nehmen, verlesen, vndt daraus nach gelegenheitt einen Erbvertragk zu erhaltung vnsers Stambs vnd Nahmens extrahiren, vndt vns daruon berichten solten, So sollen vnsere Rethe neben vnserer bruder dahin verordenten dem also nachsezen, vnd solchen wegk an die Handt nehmen, darbeneben auch vnsers Hern Vatters gottseligen Zuuor vffgerichte Testamenta verlesen, die vornembsten Capita aber, so dem Erbvertragk Zu Inseriren, sollen vngeuehrlich dieße sein, Erstlich, soll

darauff mitt vleis gedacht, auch daßelbig notturfftig versehen werden, das das Furstenthumb Heßen mitt seinen Zugehorigen Graueschafften, Herschafften, Landen vndt Leuthen, aller maßen solche von vnserm Hern Vatter gottseligen an vnns vndt vnsere gebruder sampttlich kommen, vndt die wir vnsere Bruder vndt vnser allerseits Erben kunfftiglich an vns pringen mochten, zu erhaltung Stambs vnndt Nahmens, bey vnns den Fursten Zu Heßen Manlichen geschlechts, itzigen vndt kunfftig in allewege vnuerruckt pleiben muge, vndt dieweill die Erbverbruderungen, auch das vatterliche Testament vff diesen scopum vornemblichen sehen, so thutt von nothen Im Erbvertragk sonderlich zu präcauiren, das die Tochtere durch successiones vnndt Erbschafften nichts vberall an Landen vndt Leuthen vom Furstenthumb odder deßen Zugehorigen Grafschafften pringen, das auch kein Furst In seinem ort Landes ettwas von Schloßen, Stedten vnndt Ampten vereußer, sondern das solchs alles Laut des Vatterlichen Testaments vnderlaßen, vnd es dessals Lautt Jungster vff alhie Zu Caßell gehaltenem Landtage, getroffener Bruderlichen vergleichung gehalten, alle Reichs vnd andere Lehen In illum effectum Itzo vndt kunfftiglich von vns vndt vnsern Manlichen Ehelichen Leibs Erben, sampttlich entpfangen werden.

Ausstattung der Töchter.

Nachdem aber die Tochter gleichwoll versehen sein mußen, das es alsdan dahin gerichtet werde, da einer vnder vns den vier gebrudern, odder desselben Manliche

Erben, ohne Eheliche Manliche Leibs Lehens erben abginge, dardurch deßelbigen Abgestorbenen Fursten theil Landes den andern gebrudern, odder Ihren ehelichen Manlichen Leibs Lehens Erben, anfallen, so soltte des abgestorbenen Fursten nachgelaßenen vnbestatteten Tochtern, einer Jedern Zwanzig Thausent gulden, an stadt Ihrer Legitima vnndt entlicher Abfertigung zu Heurathgut, beneben Kleinottern, Kleidern, Silbergeschir vnd geschmuck nach gelegenheitt des Abgestorbenen hinderlaßenschafft, vnndt wie das Im Fursstenthumb Heßen preuchlich vndt herkommen ist Zu Zeitt Ihres Heurathens gereicht vndt geliefferth, auch dieselben Tochter mittler Zeitt, bis zu Ihrem verheurathen, mitt notturfftiger gepürlicher vnderhaltung, an Kleidern, Geschmuck vndt Anderm, wie Furstlichen Frewleinen gepurt versorgtt vndt vnderhalten werden, Vnndt hieruber sollen dieselben Tochter kein Anforderung vberall wedder zu Ihres abgestorbenen Hern Vatters verlaßenen Landen, Leuthen, noch auch an Erbschafften, Pfandtschafften, Parschafften, Farender Hab, noch ettwas Anders, wie auch das genant werden mocht: haben, sondern mitt Ihrer Ehesteur vndt Abfertigung, wie obsteet, daruon genzlich vndt allerdings abgesondert vndt außgeschloßen sein. Was aber solchen Tochtern von wegen Ihrer Mutter Zugeprachten vndt bezaltten Heurathgelts, widderlag, Morgengab, Auch hinderlaßenen geschmucks, Kleidern, Kleinottern, vnd silbergeschirs vermacht odder gepurte, solchs soll Ihnen so fern es beim Fursstenthumb noch vorhanden,

vnndt der Mutter Zuuor nicht erlegt, odder durch sie Anders wohin transferirt wehre, auch gefolgt werden, Desgleichen wo auch der Furſten einer, ſo keine eheliche Manliche Leibs Lehens Erben hette, ſeinen Tochtern durch Teſtament odder desgleichen dispositionen ettwas von ſeiner mit gutter vorſichtiger Haushaltung, ohne vercußerung, verpfendung vndt beſchwerung ſeiner Renth Chammer, Lande vnndt Leuth, erobertter vndt vor erſparter Barſchafft, Kleinottern odder Silbergeſchir Teſtiren, odder beweißlich vermachen wurde, Solchs was deßen nach beſcheener Abſtattung vndt Bezahlung der Schulden, ſo derſelbig Furſt ſelbſt gemacht, noch vbrig im vorade ſein wurde, ſollen die Erben vndt nachkommen Furſten zu Heßen, Ihnen den Tochtern auch volgen laßen, doch das von Landen vndt Leuthen derwegen nichts vberall verpfendett, vereußert, odder ſouſtet In Andere wege beſchwerdt ſey odder werde, Das auch zuuor, von der hinderlaßener Parſchafft, die ſchulden, ſo der abgeſtorbene Furſt vf ſeinem ordt Landes gemacht, genzlichen wie vorſtehet, abgeſtattet vndt bezaltt ſeyen, aber ohne ſolche verteſtirung vnndt Disposition, ſollen die Tochter zu allen dieſen Dingen kein Anforderung vberall haben, ſondern mitt Ihrer Außteur loco legitimo endtlichen zufridden ſein vnd pleiben, Wo auch der abgeſtorbene Furſt, ſein Gemahl hinderließe, Dieſelbig ſoll in allewege bey Ihrem, jegen Ihren zugeprachten vndt bezalten Heurathgutts Furſtlichem prauch nach, vermachtem Widdumb, aldieweill ſie nicht wiedder

zur

zur zweitten Ehe schreittet, gelaßen vndt gehandthabt, odder im Mangell deßen, solcher Widdumb nachmals gepurlicher weiß, von den nachuolgenden Fursten vermacht werden. Wurde von der andern vnserer gebruder wegen erregt werden, da der Fursten einer eine Tochter verheurathen wurde, das alsdan die ganze sampttliche Landtschafft die Ehesteur erlegen mochte, darauff sollen vnsere Rethe sagen, man wehr darumb nicht abgefertigt, vnndt gehortte in den Erbvertrag nicht, vnndt dieweils die Landtschafft antreffe, muste je dessals mitt Ihrem willen gehandtlet werden, Man wuste auch den Prauch nicht eigentlich, was vnndt wieviell die Landtschafft hierzu aus schuldigkeitt verpflichtett, dan es hiebeuor vngleich gehalten, einer Töchter wehr mehr, vndt einer weniger gegeben, ezliche wehren ohne Zuthun der Landtschafft außgesteurt, so kontte auch kein gewiße Determination itzo gemacht werden, weil die Felle so sich zukunfftiglich zutragen mochten, vngewiß, es kontten zu einer Zeitt so viell Furstlicher Frewlein vorhanden sein, das der Landtschafft vnmoglich dieselben zugleich stadtlichen außzusteuren; es soltt vns aber nicht zuwidder sein, wan ein Frewlein außgesteurt wehr, das alsdan die ganze Landtschafft, wie herkommen beschrieben, vnd mit Ihnen der Ehesteur halben nach gelegenheitt der verheuratung gehandtlett wörde*).

*) Diese Stelle ist um so wichtiger, weil sie das auch in der Erbeinigung anerkannte, aber nachher abgekommene, Recht der

Sessiones vnd Vota in Reichs odder Kreysversammlungen.

Hierüber sollen sich vnsere Rethe, mit vnserer Bruder verordenten, vnderreden, vndt nach notturfft erwegen, obs nuzlich vndt guth, das von vnser der vier gebruder Fursten zu Heßen wegen, vier vnderschiedtliche **Sessiones**, vndt also von einem jeden Fursten, ein sondere **Session** gehalten werde, vndt vns daruon Ihres bedenkens berichten, darauff wir vns weitter zu **resolviren** haben, das aber dieser Punct dem Erbvertrag inuerleibtt werden solte, solchs achten wir nicht notigk sein*).

Eines ieden Fursten Ratum in Reichs vnd andern Contributionen betreffendt.

Nachdem ezliche Hulffen von der Landtschafft wegen vndt ezliche von vns den vier gebrudern Landtgrauen zu Heßen aus vnserm Chammerguth zu leisten, so will auch vonnothen sein, das zweyerley Raten gemacht werden, so viell eines jeden Fursten ort Landes **Ratum** anlangt, das kan vff zweyerley Weyse gemacht werden, Erstlich nach den alten gewohnlichen Anschlegen, die ein jde Stadt vndt Amptt bißhero gehaptt, zum andern das dieselbigen Anschlege nach der nechst in **Anno 1566** erhabenen Turkensteur da die Steur von den guttern erhaben ist, **regulirt** vnndt gerichtet werden.

Nach den alten Anschlegen seind an **203** gulden die Quoten eines jeden ordt Landes,

---

freien Steuer-Verwilligung, hinsichtlich der Fräulein- oder Prinzessin-Steuer beweiset. Vergl. Pfeiffer Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen. 1833. S. 86. 87.

*) Die nähere Bestimmung über diesen Gegenstand fehlt.

	Zu Roß	Zu Fuß		
Landtg. Wilhelm	23.	118.	Landtgraff Wilhelm	93 gulden
Landtg. Ludtwig	16.	85.	Landtgraff Ludtwig	66 gulden
Landtg. Philips	2.	10.	Landtgraff Philips	8 gulden
Landtg. Georg	7.	37.	Landtgraff George	28½ gulden
Fraw Margrethen Sohne	2.	10.	Frau Margrethen Sohne	8¼ gulden
	50.	260.	Summarum	203 gulden

Nach der Türckensteur aber so in Anno 1566 erhaben, seind die Quoten an 203 gulden, wie volgt

Landtgraff Wilhelm	98 gulden
Landtgraff Ludtwig	62 gulden
Landtgraff Philips	10½ gulden
Landtgraff Georg	26 gulden
Frau Margrethen Sohne	6½ gulden
Summarum	203 gulden.

Was nuhn dieße zwen wege belangt, sollenn vnsere Rethe dahin handtlen, das die Quoten vff eines jeden Fürsten orth Landes, vermoge der alten Anschlege gemacht vndt gesezt werden, dan soltt man die Quoten vermog des zweitten wegs nach der Türckensteur reguliren, so musten die alten Anschlege geendert, einstheils geringert, vndt eins theils erhohett werden, welchs ein große weittleufftigkeitt, auch allerhandt beschwerung bey denen gebahren vndt pringen wurde, den man zulegen, vndt ihre alten Anschlege erhohen muste. Was aber die Hülffen anlangt, so aus der Fürsten Chammergueth zuleisten, sollenn vnsere Rethe entlichen bewilligen, wan zwanzig gulden erlegt werden sollen, das wir daran Neun gulden zu vnserm Theill vnerachtett das wir respectu vnsers vermogens jegen vnserer gebruder

vermogen so viel nicht schuldig, erlegen wollen, vndt das vnser Bruder Landtgraff Ludtwigk, sechs gulden vff sich nehm, was aber Landtgraff Philipßen vndt Landtgraff Georgen belangt, die mogen sich selbst, ob sie konnen, ihrer Raten diffals vergleichen, da sie es aber nicht konten, mochten vnsere Rethe dahin haudtlen, das Landtgraff Philips zwen gulden vndt Landgraff Georg drey gulden erlegte.

Universitet, Spitäll, Sichenheuser vnd andere dergl. milte Stiftungen betreffende.

Derselbigen im Erbvertragk auch zugedencken, das sie soltten in esse erhalten, vndt es damitt vermoge des vatterlichen Testaments gehalten werden.

Gulden-Zoll.

Deßelben auch im Erbvertragk zu gedencken, das daran kein Furst dem andernn Intrag thun, sondern es dessals bey getroffener bruderlichen vergleichung gelaßen werden soll.

Bestellung der Justitien.

Solchs auch in vertragk zu pringen, vnd sonderlich das Hoffgericht jederzeitt communibus sumptibus, aus vnser der vier gebruder Chammerguth, vndt nach den Raten, deren man sich wie vorsteet vergleichen wirdt, zu vnderhalten, da es auch mit dem Reuisiongericht noch zur Zeitt in der Ordtnung gelaßen werden solte, bis man sich hiernechst eines beßern vndt andern vergleiche.

Außtrag der Fürsten.

Den Außtrag, so im Testament gesetzt, ist zu confirmiren vndt sonderlich vff die Weise zu ercleren, wan vnser zwen gebruder mitt einander litigiren, vndt vor dißen Austragk erwachßen wurden, das alsdan ein jeder Furst die helffte, von denen Adelspersonen vndt Stetten nominir, doch das vnder den Adelspersonen keine außlendische, sondern des Furstenthumbs Heßen, angehorige Landtsaßen no-

minirt werden. Da auch zwen odder drey jegen einen litigiren wurden, das alsdan die zwen oder drey wie sie vor einen man stehen, also auch zusammen die bestimptte helffte der Adelsperſohnen vndt Stedte nominiren.

Sonstett sollen im Erbvertragk alle andere vnser vndereinander bißhero seidt vnsers Hern Vatters gottseligen absterben gemachte bruderliche Vergleichungen ratificirt, vndt denen durch den Erbvertragk nichts derogirt werden. Der Erbvertragk soll auffuhrlich mit seinen gewohnlichen vndt preuchlichen, auch hierzu dienlichen Clausuln, was man deren inn den vorigen vertregen befinden wirdt, gestelt, vndt sonderlich die Siegelung vff ezliche Grauen, vndt von der Ritterschafft, auch Stedte wie die in einem sondern verzeichnus benent seindt, gerichtett werden. General Clausul.

Signatum Caßell den 15. May Anno 1568.

Wilhelm L. zu Hessen.

B. Resolution zur Erbeinigung.

Wilhelm von gotts gnaden Landtgraue zu Heßen Graue zu Catzenelnpogen ꝛc.

Retth vnd liebenn getrewen, Wir haben ewer schreiben samptt dem vberschickten Erbvertrag enttpfangen vnd gelesenn, vnd demnach vnsern Rath Doctor Josten Didamarn zu euch abgeferttigt, vndt Ihme beuohlenn, Euch doruff vnsere nachfolgende Resolution vnd was darinn allenthalbenn vnser gemuetth ist, weittleufftiger anzuzeigen, vnd zuerclerenn, vndt darnach mitt vnd neben euch solcher

berathschlagung vndt verferttigung deß erbvertrags vndt anderm beyzuwohnen, derwegenn wollett Ihnen zue solchen sachen ziehenn vndt Inen vnsere **Instruction** vnd anders, verlesenn laßenn. Souiel nun erstlich vorgemelten zwischen Landgraue Ludwigen vndt Landtgraff Heinrich vffgerichtenn Erbvertrag betrifft*) ists ann dem, daß jtziger Zeitt die leufft vnndt Zeitt viel anders, derwegen also solcher erbvertrag in allen Puncten nicht kan ernewert werdenn, zudem ist der Stylus deßelbenn ganz **obsoletus**, vndt viel wortt darin, die wir gahr nichtt verstehenn. Ohn aber ist es nicht, daß sonst viel ding darin begriffenn, die wir nichtt allein leidenn mogen, sondern auch vor vnser, vnser erben, Landt vnd Leuth hochnotturfft erachten, **mutatis mutandis** vndt mitt verpeßerung inserirt werden, wie Ihr solchs alß getrewe Rethe wol werdett zu machen vndt inn den vertrag neben den andern Articuln die wir euch beuohlenn zupringen wißenn. Darumb wir euch auch gnediglich ermahnenn dem mitt vleiß nachzudencken, vnd zu ponderiren, vndt was zu erhaltung vnndt verbindung bruderlicher einigkeitt, auch vnsers Stambs vndt nahmens, vnd allerseitts vnsern Landen vndt Leuthen mag dienlich sein, darin nichts zuuergeßenn, Nun habenn wir den zugeschickten vertrag gelesen, auch bey einem jeden Artickel, denn wir inn der Substanz leiden mogen, **placet** mitt eigner Handt geschriebenn, doch wo ezliche be-

*) Vom Jahre 1469. Siehe hessische Geschichte Band III.

denckliche oder dißputirliche wortt inn denselbenn paragraphis stunden, die haptt Ihr ewerer beschaidenheitt nach zu moderiren, zu verpeßernn, vnd nach jzigem stilo vndt gelegenheitt der Zeitt zu richtenn, Inn alleweg aber wollett dorauff sehen, nachdem solcher vertrag vff hulffleistung, auch beistandt inn eines oder anders theils Kriegen gerichtett, das außtruglich cauirt vndt versehenn werde, daß auch solche hilffleistung vff den Landfriden vndt souern einer vff den andern recht leiden konte, allein defensiue gerichtett werde, damitt zuvorkommen, daß keiner vnnötige Krige anfahe, sich selbst vnd sein vnndt seiner Bruder Landt vndt Leuthe inn noth vnd leidenn pringe, Wir halttens auch darfuer, daß nitt vngutth, einen sonderlichen Artickel hinein zu pringen, wo ettwa vnser einer mitt einem gewalttigen Nachparn Irrungen oder Zwitracht hett, dorauß Krieg kommen mochten, daß dieselbigen zuuor vndt ehir man zue thatlichen Ingreiffen schreitt: ann die andern Bruder gelangtt, vndt mitt Ihrem Rath vnd vorwißenn darin gehandelett werdenn solle, doch wollet wie obengezeigtt solchs alles vleißig vndt wol ponderiren, vndt was Ihr im Rath findett, so fur vns sein mochtt, solchs konth Ihr inn den erbvertrag mit pringenn, daßjenige aber so widder vns, vndt jtzo oder kunfftiglich zur disputation vndt altercation vndt weitleufftigkeitth vrsach gebenn mochtt, daßelbige konth Ihr herraußenn laßen, vndt biß vff vns, vndt vnsere fernere Resolution verschiebenn, vndt vns zue vnser ankunfft daruonn berichtt

thunn, dann es ſeindt viel Puncten nach gelegenheitt derſelben Zeitt vndt Perſonenn, ſo denn Vertrag gemacht, die vieleicht mehr gewinſt am kriege alß vom friden gehaptt, dermaßen geſteld, daß ſchier ein Jeder alle tag denn andernn vffordern vndt ins Harniſch pringen mochtt, welchs vns vnſern Landen vnd leuthen zu großer Vnruhe wurdt gereichen, Wir ſeindt aber zufriden, daß genugſam cauirt werde, daß ein jeder Bruder des andern Perſon Landt vndt leuthe mitt handt vndt munde, ſo fern ſie wider den Laudt vnndt Religion friden von jemandts vergewaltigt werden ſoltten, nach ſeinem Rato vnd vermögen: wie ſolchs in einem ſondern nebenabſchied ſol verfaſt werden, dann vonvnnoten ſolchs in ein erbvertrag der vor die Key: Majt: vndt viel leuth kommen muß, zu ſezen,: ſollt helffen rethen vnd vertheidiengen, doch daß keiner keinn vnnötige Kriege vnd die dem Landfriden zuwider anfahe, auch ſich inn keine frembte Buntnuß darauß Krieg entſtehen konthe einlaße, ohn der andern, ſonderlich aber vnſer als des eltiſten Rath vnd vorwißenn, Was aber betrifft, wie ein Furſt dem andern in minoribus bellis: die reitende Vhede genennt werden, Hulff leiſten, Item Straßenreuber, Diebe Morder vnd dergleichen mißtheter, verfolgen helffenn ſol, da kans vermög dießes Vertrags, doch mitt verbeßerung wol gerichtett werdenn. So gefeldt vns auch daß keiner des andern vnderthanen wider den andern in ſchuz vnd verſpruch nehme, dann dardurch wurden die Hernn zuſamen gehenckt vnnd inn vneinigkeitt prachtt. Es gefeltt vns auch,

daß wir vns jegen einander obligiren, daß einer dem andern seine widerwerttige vnderthanen helff zu gehorsam pringenn, dan solchs heldt gute einigkeitt. Der siebenzehendt Articul missfeldt vns auch nichtt, ist an Ime selbst pillich, doch kan ehr weiter außgestrichen werdenn*). Souiel den achzehenden Artickel betrifft, da ist ein form eines Außtrags in vnsers Hernn Vatters seligen Testament verordenett, deroselben wir pillich volgenn, doch wie die parerga so solchem Außtrag vorhergehen als Beschreibung vnd eins vnd anderß sol bescheen, da haptt Ihr euch vermog ewer Instruction vnd sonst ewer bescheidenheitt nach mitt vnser gebruder Rethenn zu uergleichen. Souiel den zwanzigsten Puncten betrifft, belangende, wo eines Hern Diener oder Vnderssaßen zu einem andern Hernn, oder deßelben Diener vndt vnderthonen Zuspruch gewunnt, da ist das Hoff vnd Appellation gerichtt, von vns samptlich, vermog des vatterlichen Testaments verordenett vndt besteldt, wo es in den Terminis also erhalten wurdt, kan dem Vnderthanen dardurch zu schleunigem rechten geholffen werden, allein mocht man jtzo in den Puncten, do ohnndaß der Justitien gedacht wirdt, mitt inserirt werden, daß das jenige so am Reuision gerichtt, vermog vndt Inhaldt deßelbenn Ordenung erkanth, durch einen jeden Fursten,

*) Vergl. sowohl diesen Artikel, der die Freistellung gegenseitiger bestrickter Diener und Unterthanen auf gestellte Bürgschaft betraf, als die andern oben beurtheilten in der früheren Form zu den 17. 18. 19. 20. Paragraphen gehörigen Punkte nunmehr in der folgenden besseren Fassung unter §. 8.

auch alſo exequirt werden ſolle. Soviel aber betrifft, do eines oder des andern vnderthan zue der Furſten einem forderung gewunnt, ſo ſeindt alda des Reichs abſchiede vnd andere Verordenungen wie es darmitt gehalten werdenn ſoll, darbey wirs laßenn pleibenn, Was aber den funff vndt zwanzigſten Articul vndt wie die ſtraßen rein zu haltenn betrifft, da haptt Ihr vnſer meinunge vorgemeldt gehordt, daß derſelb zum peſten ſol verſehenn werdenn. Gleichergeſtaldt awch hapt Ihr zu bedencken, ob nitt diejenigen als Toidtſchleger, Morder, Reuber, Diebe, Wildtſchuzen, Ehebrecher vnd andere dergleichen mißtheter*), welche in eines oder des andern Furſtenthumben vndt Landen, verwieſen wehrenn, vndt daßelbig verſchwerenn muſten: inn des andern Landt ſo wol als auß welchem ſie verwieſen oder vertrieben,: pillich nitt vffgenohmmen noch ihnen einiger vffenthaldt oder vorſchueb gegebenn werden, ſondern ſie vielmehr ſo wol inn einem als dem andern, vnd alſo durchs ganz Landt verwieſenn vndt vertriebenn ſein vndt pleibenn ſollen. Woltten wir euch hinwider zu erclerung vnnſers gemuetts gnediger meinunng nitt pergen, vndt ſeindt euch mitt gnaden gneigtt.

Datum Caßel am 19 May Anno 1568.

Wilhelm L. zu Heſſen.

Vnſern Landtvogtt an der Werra, Canzler Cammermeiſter vndt Haupttman zue Zigenhain, Rethen vndt lieben getrewen, Johan Menſenbugen, Reinhardten Schencken, Jorgen Riedeſeln, Reinhardten Scheffern, Simon Bingen vnd M: Henrich Hunden,

praesent. Zigenhain den 21 May no 68.

ißo zu Zigenhain.

*) Vergl. hiermit §. 8 der Erbeinigung.

C.

Erbeinigung (erblicher Brüder-Vergleich) zwischen den vier Herren Gebrüdern Landgrafen zu Heßen.

Ziegenhain am 28. May 1568.

Von Gottes genaden Wir Wilhelm, Ludwig, Philips der Jünger vnnd George gebrüdere Landtgrauen zu Heßen, Grauen zu Catzenelnpogenn, Dietz, Ziegenhain vnnd Nidda ꝛc. Thun kunth hieran offentlich vor vns vnsere Erbenn, vnnd nachkommen Fürsten zu Heßenn bekennende, Als wir vns nach todtlichem abgangk weylandt des hochgebornenn Fürsten Hernn Philipsenn des Eltern Landtgrauenn zu Heßenn, Grauen zw Catzenelnpogenn, Dietz, Ziegenhain vnnd Nidda, vnsers freundtlichenn geliebten Hernn Vatters loblicher vnnd seliger gedechtnus vmb seiner gnadenn hinderlaßenne Fürstenthumb, Grauenschafftenn, Herschafftenn, Lande vnnd Leuthe, nach lauth seiner gnadenn vffgerichten Testaments vnnd letzten willens, freundtlich vnnd bruderlich verglichen, vnnd nuhnn bey vns vernunfftiglichen ermeßen, wie es auch die tagliche erfarung gibtt, vnnd bezeugtt, das Landt vnnd Leuth, durch nichts so hoch inn bestendig gedeienn, vffnehmenn vnnd wolfarth gebracht vnnd erhalttenn werdenn, als eben durch bruderlich, beharlich Vertrawens vnnd einmutigkeit, dardurch auch kleine vnnd geringe dinge erhohett vnnd erweittertt, vnnd herwiderumb durch vneynigkeitt vnnd mistrawenn, was gros ist mitt der Zeitt zerürett wirdt, vnnd

zu ſcheitternn gehett, Vff das dann wir vnnd nach vns vnſer allerſeits Manliche leibserben vnnd nachkommen Fürſten zue Heßenn bey ſolcher Vergleichung, vnnd ſonſtet in allem bruderlichem freundtlichem vnnd vffrichtigem Vertrawenn jegeneinander beſtendiglichenn zu verharren vrſach haben, darzu vnſere vonn Gott verlawene vnnd ahnererbte Landt vnnd Leuthe, inn gutem Chriſtlichen vnndt fridtſamen Regiment behalten, auch inſonderheit wir, vnnd vnſere eheliche Man leibs lehens erbenn, vnnd nachkommen Furſten zu Heßenn, bey denſelben vnſern ahnererbten Furſtenthumben, Graueſchafften, Herſchafftenn, Landenn vnnd Leuthen, was wir dero jtzo haben, oder kunfftiglichenn weitter bekommen, vnnd an vns pringenn mochten, immer vnnd allewege verpleibenn vnnd dieſelbige durch die Tochter vnnd Allodialerbenn, vnnd Ihre ahngemaſte ſucceßion, nicht zerrißen, verwendett, noch auch ſonſtenn in vnnd durch einigen anderun wegk, wie der auch nahmen haben magk, von vnſerm Furſtlichen Mannlichem Stamme gebracht vnnd vereußertt, ſonder vilmehr durch gewiße ſatzung vnd Ordnung hinführo nicht weniger, als bis dahero beſchehenn, ewiglichenn beyeinander behalten, vnnd alle künfftige Irrungen vnnd miſuerſtendt, ſo dieſer dinge wegen hirnehiſt entſtehen, vnnd daraus Zerruttung bruderlicher eynigkeitt, auch vnſerer Lande vnd Leuth vnter vns vnnd vnſern nachkommen eruolgen mochte, grundtlich hingenommen, vnnd denen vorkommen werde; Das wir demnach in Nahmen der Heyligenn vnzertheiltenn

Dreyfaltigkeitt, Gott dem Almechtigenn zu lob vnnd ehren, auch zu erhaltung vnnd vermehrung bruderlicher liebe, trew vnnd eynigkeitt vnter vns selbst, vnsernn Erben vnnd Nachkommen, vnnd dann vnsern Landen, Leuthen, vnnd dem gemeinen Nutzenn zu guttem vns mitt zeitigem vorgehaptem Rath, vnserer darzu erforderttenn Rethe, auch etzlicher vonn vnserer Ritter vnnd Landtschafft, mitt einander freundtlich vnnd bruderlich vor vns selbst, vnnd vnsere allerseits Manliche, eheliche, leibs lehenns erben vnnd nachkommen, ewiglich vnnd ohnwidderrufflich verglichenn, vereynigett vnnd verbunden habenn, vergleichenn, verbinden vnnd vereynigenn vns hirmitt vnnd in crafft dieses offenenn briues, wißentlich inn der allerbestenn form vnnd gestaldtt, wie das immer am krefftigstenn vnnd bestendigstenn geschehen kan, soll, vnnd magk, inmaßen wie vnterschiedtlichenn hernachuolgtt.

Einigkeit. Religion. Kirche. Synodus.

Anfenglich: sollen vnnd wollenn wir vorbenennte gebrüdere vnsere erbenn vnnd nachkommen Fürstenn zu Heßenn, vnser einer dem andern, vnser lebtage, bruderlich, freundtlich vnnd guttlich meynenn, ehrenn, fordern, vorantwortenn, vnnd vnser eyner des anndernn, auch Lannde vnnd Leuthe schadenn warnenn, vnnd bestes mitt Wortenn vnnd Werckenn getrewlich vnnd ohngeuerlich thun, verwenden vnnd befordernn, gleich als ob es vnsern Iglichen selbst antreffe. Vnnd nachdem vns Gott der Almechtige inn den Furstlichen standt vnndt Regierung gesetztt, dahero Wir vns zuuorderst vnnd vor allen dingen schuldig erkennen,

vnſer ſelbſt, vnnd vnſerer vntergebenner Vnterthanen, ſo wol ewige als zeitliche wolfarth zu ſuchen vnnd zu befordernn, ſo erklerenn vnnd bezeugenn wir hirmitt offentlich, vnnd vor Idermenniglich, das wir bey der erkannten vnd bekanten Lähr des heyligen Euangely mitt gnediger hülff vnnd beiſtanndt Gottes des heyligenn Geiſts, bis inn vnſer abſterbenn verharren, vnnd vnſer Jeder in ſeinem orth Landes die ernſte Verſehung thun ſoll vnnd will, daß allenthalben in Kirchenn vnnd Schulen, den Prophetiſchen vnnd Apoſtoliſchen ſchrifften, vnnd der darin gegruntten, vnnd im Religionfrieden begriffenner vnnd zugelaßenner Augſpurgiſchen Confeßion gemeß vnd gleichformig gelertt vnnd gepredigtt, vnnd dero zujegen keine wiederige Secten verſtattet noch eingefurett, ſondern denen mitt embſigem Vleis vnnd ſorgfeltigkeitt, wie vns ſollichs alles vnſer her Vatter Gottſeliger gedechtnus, in ſeinem hinderlaßenen Teſtament, gantz chriſtlich vnnd vatterlich ermanett, vorkommen vnnd begegnett werde, vnnd darmitt dem deſto vleißiger nachgeſetztt, ſo ſoll vnſer Jeder ſeinen orth Lanndes, mit getrewenn, frommen vffrichtigen, gottsfurchtigenn vnnd gelerthen Superintendenten beſtellen, vnnd denſelbigenn beuehlenn, die Inſpection der Pfarren mitt getrewenn Vleis zu uerſehen*). Wir wollen auch alle

*) Vergl. die Kirchen-Ordnung von 1566, die Reformations-Ordnung von 1572 und die Kirchen-Ordnung oder Agenda von 1573 in den heſſiſchen Landes-Ordnungen. Beide leztere Geſammt-Ordnungen ſind in Folge dieſer Erbeinigung gegeben worden.

vnnd jde Jahr, zu gelegenner vnnd hirzu bequemer Zeitt, zum wenigſten einen wo nicht mehr Synodos, alternatis vicibus zu Caßell vnnd Marpurgk, oder andern bequemenn ortern, wie das jdesmahl die gelegenheitt am beſten geben, vnnd wir vnns miteinander vergleichen werden, halten. darauff alle vnſere Superintendenten vnnd etzliche der vornembſten Prädicanten, neben einem oder zweyen professoribus Theologiae der Vniuerſitet zu Marpurgk vnd vnnſern Rethen, die Wir jdesmahls darzu ordnenn werden zuſamen kommen, ein jder Superintendens, was er inn ſeinem bezirgk an der Predicanten Lahr, leben, Weſen, vnnd Wandell, auch ſonſtett vor gebrechen vnnd mangell, an Schmelerung vnnd entziehung der Pfarren, Kirchenn, vnnd Caſten guttern findett, anzeigen, Daruon wie auch von andern zum Kirchen vnd Schulenn Regiment gehorigenn ſachen, geredt, geradttſchlagtt, vnnd in alle wege dahin geſehen werden ſoll, das alle ſolche mengel, Gottes Worth Prophetiſcher vnnd Apoſtoliſcher Schrifften, vnnd der dariun gegrundten Augſpurgiſchen Confeßion gemeß, reformirt, vnnd denen zuwieder, wie auch ſonſtett zu nachtheil abbruch vnnd vnbillicher beſchwerung der Pfarren vnnd Almoßen Caſten nichts geſtattet noch vorgenommen werde.

Zum andern, als auch vnſer Her Vatter, aus Chriſtlichem gutten bedencken, Gott dem almechtigen zu lob, vnnd dieſen vnſernn Furſtenthumben vnnd Landen zu ehren vnnd gedeylicher wolfarth, auch inſonderheitt zu ufferziehung gelerter frommer leuth, beits zu geiſtlichen vnnd

Univerſität und andere Stiftungen.

weltlichen ſachen, die Vniuerſitet zu Marpurgk fundirt, mitt ſtadtlichen guttern vnnd freiheittenn begabtt, darzu Kayſerliche priuilegia vnnd confirmationes darüber erlangt, auch mit nutzlichen ordnungen verſehenn, vnnd ſonderlich der Stipendiaten Irer vnterhaltung, vfferziehung vnnd ſtudirens halber ein ſondere ordnung in Anno Tauſent, funffhundert ſechzigk, denn funffzehnden February publicirtt *), darzu ſechs hohe Hoſpitalia, als Kauffungen, Wetter, Heyna, Merrhauſenn, Gruna vnnd Hoffheim, neben ſonſtett noch andern mehr gemeinen Spitteln vnnd Siechenheuſernn, zu Vnterhaltung armer vnnd gebrechlicher leuthe, durchs gantze Landt geſtifftett, vnnd wir vns zu volge ermeltts Vatterlichen Teſtaments, auch vff vnderthenigs anſuchen vnnd bitten vnſer allerſeits Landtſchafft des niddern vnnd obern Fürſtenthumbs Heſſen, vnnd dero zugehorigen Graueſchafften, im nehiſtuerſchienenn ſieben vnnd ſechtzigſtenn Jahr, vff damals zu Caßell gehaltenem Landtage, dieſelbigen Vnſers Hernn Vatters ſeligen fundationes, donationes, gegebene priuilegia, Stifftungen vnnd Ordnungen, gnediglichen confirmirt, beſtetigtt vnnd vns verpflichtett habenn, das wir vor vns vnnd vnſere nachkommen, ermelte Vniuerſitet, hohe vnnd niedere Spittäl, Siechenheuſer vnnd Caſtenn, bey Irenn durch gedachtenn vnſern Hern Vatter gotſeligen verſchriebenenn guttern, Priuilegienn, Freyheitten, gerechttigkeittenn,

Stipendiaten

*) Siehe heſſ. Landes-Ordnungen Th. I. p. 179.

Stipendiaten vnnd andern Ordnungen, gnediglich pleibenn laßen, darbey furſtlich ſchutzenn, ſchirmen vnnd handthaben wollen, allermaßen wie ſolchs von vnſerm Hernn Vatter loblicher gedechtnus geſchehenn vnnd herbracht, fernners Inhalts derſelbenn vnſerer Verſchreibuug, deren datum ſtehett, Dinſtags denn ſechs vnnd zwantzigſten Augusti Anno Domini Tauſent Funffhundert ſechtzigk vnnd ſieben*), ſo haben wir vns hirmitt abermals vor vns ſelbſt, vnſere manliche leibs lehens erbenn vnnd nachkommen Furſtenn zu Heßenn, jegeneinander verpflichtett, das wir es bey ſolcher vnſerer Landtſchafft gegebener Confirmation, alles ires Inhalts pleibenn laßen, vnnd ermelte Vniverſitet, auch die ſechs hohe vnnd andere Spittäl, Sichenheuſer vnnd Caſten, vnnd ſonſtett in gemein, alle andere milte Stifftungen, wie die namen haben mugen, in irem weſen, vnnd bey gutten herbrachtenn Ordnungen, ſamptlichen, vnnd ein jder, da es Jme geburtt, trewlich handthabenn, vertheidigenn, vnnd nicht geringern noch mindern, ſondern vilmehr nach muglichkeitt in Beßerung bringen helffenn, auch darauff ſehen wollen, daß darmitt allenthalbenn rechtſchaffen vmbgangen, vfrichtige rechnung gehaltenn, vnnd den armen trewlich vorgeſtandenn werde.

Zum Drittenn. Dieweil Wir vns auch vermuge vatterlichen Teſtaments, vnnd ohne das vonn furſtlichem tragendenn Ambts wegenn ſchuldig erkennenn, die Juſtitien Landes-Juſtiz.

*) Vergl. oben Hauptſtück III.

dermaßenn zu bestellen, das Jederman bey gleich vnnd recht erhaltenn, vnnd vor vnbillichem gewaldt geschutzt werden muge, so sollen vnnd wollen wir die Versehung thun, das menniglichem vff sein ansuchen, schleunigen, gleichmeßigen vnnd vnpartheylichenn Rechtens verholffenn, die Straßen durch vnsere Furstenthumb, Graueschafften, Herschafftenn vnnd gebiett, rein gehalttenn, vnnd niemandts darauff vberfallen, beraubt, noch an seinem leib, Haab, vnnd guth vergewaltigt werden möge, sonndernn die Vberfahrer vnnd Vbeldetter mitt allem ernst veruolgenn, bissolang wir die zu hafftenn vnnd geburlicher verdienter straff nach irer Verwirckung pringenn, darumb auch vnser jdes Ampttleuthe, Beuelchabere, Diener vnnd Vnderthanenn, nicht allein vor sich selbst, so baldt sie einicher Straßenreuberey oder dergleichenn mißhandlung innen werden, sondern auch vff ersuchen, ahnmanen vnnd begeren des andern Fursten Beamptten, Diener oder Vnderthanenn schuldig sein sollenn, mitt allem ernst vnnd vleis den thetern vnuerzuglich so tage so nacht nachzuuolgen, wo sie die finden anzufallenn, vnnd zu hafften zu pringen, vnerachtett, ob gleich die Mißhandlung, inn dieses oder jhenes Obrigkeitt vnnd gebiet begangen, auch die nachuolge aus vnser eins inn des anderenn obrigkeitt vnnd gebiete beschehenn muste, doch sol der ergriffene Mißtheter inn der Obrigkeitt behaltenn vnnd gerechtfertigett werden, da er ergriffenn*). — Da auch

*) Forum delicti.

einicher beſchuldigter Mistheter in eynem vnſer der vier gebruder oder vnſerer Nachkommen orth Landes mitt peinlichem Rechten veruolgtt, vnnd endtlich mitt Vrtheil vnnd Recht inn die Mordt Acht erklerett, oder ſonſtett des Landts verwieſenn wurde, der ſol nicht in dem ort Landes allein da die erkanthnus beſchehenn, ſondern durch vnſer aller Furſtenthumbe, Graueſchafftenn, Herſchafftenn vnnd Gebieth vor einenn erclerten Mordtächter, oder Landesverwieſenenn gehalten, vnnd jegen demſelben von vnſer Idem da er betrettenn, vermuge geſprochener Vrtheil, vnnd nach form des Rechtens, verfahrenn werdenn. — Vnnd nachdem Uns im vatterlichenn Teſtament die Beſtellung des Hoffgerichts ſamptlichen, doch pro rata vfferlegtt vnnd beuolen, ſo wollen wir vor vns vnnd vnſere nachkommen jderzeit daßelbige vnſer Hoffgericht, mitt frommen verſtendigen, geſchicktenn vnnd tauglichen perſohnenn vom Adell vnnd gelertten, inn notturfftiger antzall, wie wir vns deßen verglichenn, beſtellenn, vnnd dieſelbigen ſamptlichenn, doch nach vnſerer verglichenen Raten, aus vnſerm Chammerguth beſoldenn, auch mit ſonderm vleis darauff ſehen, das an ſolchem vnſernn Hoffgerichtt gutte Ordnung gehalttenn, vnnd Iderman ſchleunigs Rechtens verholffenn werde. — Alſo auch, wollenn wir vnſer Oberappellation oder Reuiſiongerichtt, inn der Ordnung, deren wir vns miteinander verglichenn haben, noch zur Zeitt vnnd ſo lang pleibenn laßenn, bis wir vns deshalbenn eines beßernn vnnd nutzlichern vereynigen mögen. Vnnd was alſo an demſelben vnſerm

ſamptlichen Hoff oder Reuiſiongerichtt endtlichen geurtheilt vnd erkanth wirdt, daßelbige ſol vnſer Ider oder nach vns vnſere nachkommen, in ſeinem orth Landes, ſo baldtt es ſein crafft erreicht, vff erlangte Executorial-Brieff eines jden obermelter beider gericht vnuerzuglichen exequiren laßen *).

Haus-Verfaſſung, Sammt-Belehnung, Töchter- und Wittwen-Abfindung.

Als dan auch zum Viertenn, vnſer Her Vatter gottſeliger inn ſeinem hinterlaßenen Teſtament, aus vatterlicher vorſichtigkeitt, vnter anderm diſponirt vnnd verordnett, da vnſer der vier gebruder Furſtenn zu Heßenn einer, ohn eheliche manliche leibs lehens erben, nach dem Willen Gottes abginge, das alsdan die vbrigenn drey dem abgeſtorbenenn in ſeinen zugetheiltenn Landenn vnnd Leuthen, auch ſonſt aller Verlaßenſchafft, ſamptlichen ſuccediren, vnd keine Tochter etwas am Furſtenthumb Heßenn, vnnd darzu gehorigenn Graueſchafften, Pfandtſchafften, Barſchafftenn, fahrender Habe, jegenwertigen oder zukunfftigenn guttern, oder anderm, aldieweil Mansperſohnenn von vns oder vnſern nachkommen vorhanden weren, erben, ſondern mitt Irem gewonlichenn heuradttgeldtt, als Irer verordenten Legitima abgeſondert vnnd zufriedenn ſein, auch preuchlichen Verzicht thun ſollen, außerhalb was Inen die Erbverbruderung der Heußer Sachßen vnnd Heßen gebe, vff den fahl der manliche Stam der Furſtenn zu Heßenn aller abginge ꝛc., ferners Inhalts des vatterlichen Teſtaments,

*) Die näheren Beſtimmungen über das Sammt-Hof-Gericht und Samnt-Reviſions-Gericht ſiehe in dem Brüder-Vergleich von 1567. Beilage V.

vnnd dan wir befinden vnnd erkennen, das dieſe vatterliche Diſpoſition vnnd Verordnung, nicht allein dieſes Furſtenthumbs loblichenn herkommen, vnnd obbemelter Heuſer Sachßen vnnd Heßen, von vndencklichen Jahren wolherbrachter, vnnd von Romiſchen Keyſern vnnd Konigen ſtatlich confirmirter Erbverbruderung gemes iſt, ſondern auch ohne das zu erhaltung vnſers furſtlichen Standts, Stams vnnd Nahmens gereicht. So habenn wir darauff einander bey geſchwornem Aidt verſprochenn vnnd zugeſagtt, vnnd thun das hirmitt vnnd in crafft dieſes Briues wißentlich, vor vns vnnd alle vnſere erben vnnd nachkommen, daß nicht allein wir es vor vnſere perſohnen, bey dieſer vatterlichen Verordtnung der ſucceßion halbenn pleiben laßenn, vnnd der zuwidder nichts vberal vornehmen wollen, ſondern das es auch kunfftiglichen bey vnſernn allerſeits erben vnnd nachkommen Furſten zu Heßen, zu ewigen Zeitten alſo ſteiff, veſt, vnnd vnuerbruchlich gehalten werden, vnnd kein Dochter oder geborn Frewlein zu Heßenn, zu ewigen Zeitten, die felle tragen ſich gleich zu wie ſie immermehr wollen, aldieweil Mansperſohnenn von vns, vnſern ehelichen manlichen leibs erben vnnd nachkommen Furſten zu Heßen in leben ſein, etwas am Furſtenthumb Heßenn, vnnd dartzu gehorigenn Graueſchafftenn, Herſchafftenn, Pfandtſchafften, Barſchafften, farender Habe, jegenwertigen oder zukunfftigenn guttern, oder anderm erben, ſondern daruon gentzlich durch die Mansperſonen ewiglichen ausgeſchloßen ſein vnnd pleibenn, vnnd ſich mitt

Irenn verordenten heurathguth vnnd abfertigung als Irer verordenter Legitima vnnd geburnus endtlich begnugen laßen sollen, darzu dan vnser Jder sich seine erben vnnd nachkommen, bey seinem vnnd Iren gewißen, durch crafft vnnd macht dieses brieues, ewiglich vnnd vnwidderrufflich verpflichtett, verstrickt vnd verbunden haben will. — Unnd darmitt dem allenthalbenn souil steiffer vnnd gewißer gelebtt vnnd nachgesetzt werde, so sollenn vnnd wollen Wir vnnd nach vns vnsere eheliche manliche leibs lehens erben, vnnd nachkommen Fursten zu Heßenn, vnsere vom heyligen Romischen Reich, auch alle andere vonn Churfursten, Fursten vnnd Prelaten, herrurende Lehenn, keins ausgescheiden, jtzo vnnd kunfftiglich allwege insamptt vnnd zugleich endtpfangenn, vnnd desfalls immerzu in vnzertrenter sampttbelehnung sitzen pleiben auch vnser einer des andernn nachgelaßenen Sohnenn, trewlich beholffenn sein, das sie alle Ire anererbte Lande vnnd Leuthe behaltenn, vnnd darbey gelaßen werden mögen. — Damitt aber gleichwol die Töchter vff denn fahl, da vnser der vier gebruder einer oder mehr, oder derselbenn sohne vnnd nachkommen, ohn eheliche manliche leibs lehens erbenn abgingen, dardurch des oder derselbenn abgestorbenenn Fursten theil Landes, den andern noch lebenden gebrudernn, oder Iren ehelichenn manlichen leibs lehens erbenn angefallen, geburlicher weise versehen werden, vnd denen an Irem vnterhalt vnnd ausstattung kein mangel erscheine, So sol des oder dero abgestorbenen Fursten nachgelaßenenn vnbestatteten Töchtern,

einer Jeden zwantzigk thausent gulden, Franckfurter wehrung zu funffzehen Patzenn, ein vnnd zwantzigk Meisnischen Zinsgroschen, oder sieben vnnd zwantzigk albus, so itzo alle gleichs werths seindt, anstadt Irer Legitima vnnd endtlicher abfertigung, zu Zeitt Irer Verheurathung, zu rechtem heurathguth, beneben Kleinotern, Kleydern, Silbergeschir vnnd Geschmuck, nach gelegenheitt des abgestorbenenn hinterlaßenschafft, vnnd wie das im Furstenthumb Heßenn bräuchlich vnnd herkommen ist, durch die nachuolger vnnd erbenn Furstenn zu Heßen, so inn des oder dero abgestorbenen orth Landes succediren, vnweygerlich gegebenn, gereicht, vnnd geuolgtt, auch dieselben Döchter mittler Zeitt, bis zu Irem verheuratten, mitt notturfftiger geburlicher Vnterhaltung, an Kleidern, geschmuck vnd anderm, wie furstlichenn Freulein geburtt, versorgett vnnd vnterhaltenn werden. — Unnd hieruber sollen dieselben obgemelten nachgelaßene Tochtere kein anforderung uberall, wedder zu Ires abgestorbenenn Hern Vatters Bruders oder anderer Irer Aguaten vnsers manlichen staubs verlaßenen Landen, Leuthen, noch auch an Erbschafftenn, Pfandtschafften, farender Haabe, noch etwas anders, wie auch das genendt werden möcht, haben: sondern mitt Ihrer Ehestewer vnnd abfertigung wie hieroben gemeldett, daruon gentzlich vnnd allerdings, (: doch Testament vermechtnus, mitt maßen wie nachuolgtt, vorbehalten :) abgesondertt vnnd ausgeschloßen sein vnd pleiben. — Wan auch etwo ein Tochter bey leben Ires Hernn Vatters, mitt einer geringern summa

als zwantzig thauſent gulden ausgeſtattett worden were, vnnd ſie Jres Hernn Vatters doitlichen abgangk, ohn manliche leibs lehens erbenn erlebtte, alsdan ſol Jr vonn den nachuolgernn der Reſt ſo an ſolcher beſtimpten ſum, der zwantzigk thauſent gulden heuradtguths mangelt, nachmals erſtattet vnnd vergnugtt werden. — Da aber vff dieſenn fahl vnſer oder vnſerer erben vnnd nachkommen Furſten zu Heßen eyner oder mehr mitt tode abginge, vnnd keine leibserben manlichen geſchlechts verließe, ſondern ehliche geborne frewlein zu Heßen, deſſelbenn Stambs vnnd linien noch vorhanden, vnnd im leben werenn, was dan denſelben wan Jre frau Mutter abgeſtorbenn, von wegen derſelben Jrer frau Mutter zugebrachtem vnnd betzalten heuradtgeldts, Widderlage, Morgengabe, auch hinderlaßenenn geſchmucks, Kleider, Kleinoter, Silbergeſchir, farender habe vnnd dergleichen vermacht oder geburtte, ſolchs ſoll Jnen ſo fern es inn dem Furſtenthumb Heßen oder zugehorigen Graueſchafften, vnnd zu Nutz derſelben angelegt vnnd noch vorhanden, vnnd der Mutter zuuor nit widder vergnugett, noch durch dieſelbe in die zweite ehe, oder anders wohin verwendett, von den nachuolgernn Furſten zu Heßen, vnweigerlich auch geuolgtt, vnnd durch keinenn Vertzicht benommen werden. — Desgleichenn wo auch vnſer der vier gebruder oder vnſerer nachkommen einer, ſo keine ehliche manliche leibs lehens erbenn hette, ſeinen Dochtern durch Teſtament, oder dergleichen diſpoſitionen, etwas von ſeiner, mitt gutter vorſichtiger Haushaltung, ohn vereußerung,

verpfendung vnd Beſchwerung ſeiner Renth-Chammer, Lande vnnd Leuthe, eroberter vnnd vorerſparter Barſchafft, Kleynotern oder Silbergeſchir teſtirenn oder beweislich vermachen wurde, ſolches was deßenn nach beſchehenner abſtattung vnnd betzalung der ſchulden, ſo derſelbige abgeſtorbenne Furſt ſelbſt gemacht noch vbrig im vorrath ſein wurde, ſollen die erbenn vnnd nachkommen Fürſten zu Heßenn, Inen den Tochternn, zu obberurter Legitima vnnd mutterlicher verlaßenſchafft, auch volgen laßen, doch das vonn Landen vnnd Leuthen, auch anererbter Barſchafft, derwegen nichts vberall verpfendett, vereußertt, oder ſonſtet inn andere wege beſchwerdt ſey oder werde, daß auch zuuor von der hinderlaßenenn Barſchafft, die ſchulden, ſo der abgeſtorbene Furſt vff ſeinem orth Landes gemacht, gentzlichenn, wie vorſtehett abgeſtattett vnnd betzalt ſeyenn, aber ohne ſolche Verteſtirung vnnd disposition, ſollen die Dochtere zu allen dießen dingen, kein recht oder anforderung vberal habenn, ſondern mitt Irer ausſteur als der verordenten Legitima endtlich zufrieden ſein vnnd pleibenn. — Alles vnnd jedes ſo denn gebornen Frewlein zu Heßenn inn obermelten fellen zu Irer eheſtewr vnnd Legitima, auch Kleidern, Kleinotern, Silbergeſchir vnnd geſchmuck, dartzu durch vatterliche Teſtament vnnd diſpoſitiones, mit maßen wie vnderſchidtlichenn vorgeſetzt, vermacht, oder von Mutterlichen anfals wegen Ihnen zu derſelben Zeitt, albereidt zugefallen wehr, vnnd geburtte, ſollen vnnd wollen wir vnſere erben vnnd nachkommen

Fursten zu Heßen, denselben Frawlein zu Zeitt Ihres Verheuratens vnweigerlich volgen laßen, vnnd darin keynen vffhalt noch geuerde vberal gebrauchen, darauff dieselben Döchter vnnd Frawlein auch notturfftigen vnnd genugsamen Vertzigk zu thun schuldig sein sollenn, da aber der mutterliche anfall zu Zeitt der Frawlein verheuratens sich noch nitt zugetragen, so solt derselbige Ihnen den Frawlein gleich sehr vorbehaltenn, vnnd sie deßenn so baldt er sich begebe, auch gewertig sein. — Wo auch der abgestorbenne Fürst sein Ehegemahl hinderließe, dieselbig soll in allewege bey Irem jegen Irem zugebrachten vnnd betzalten heurathguth furstlichem prauch nach, vermachtem Widdumb, aldieweil sie nicht widder zur andern ehe schreittet, gelaßenn vnnd gehandthaptt, oder da sie mitt keinem Widdumb versehenn were, Ir derselbig nachmals geburlicher weiß von den nachuolgendenn Fursten vermacht, auch zu Zeitt Ires widder verheurattens Ir zubracht vnnd betzalett heurath guth, vnnd was Ir der Widderlage halber geburtt, vnweigerlich vergnugtt, entrichtt vnnd geuolgtt werden. — Da aber vnser der vier gebruder einer oder mehr, oder auch vnsere manliche leibs lehens erbenn nach vnns beide Söhne vnnd Döchtere ehelichen erzielen, vnnd der Tochtere eine oder mehr verheuraten wurdenn, Weil dan diesmals vmb kunfftiger vngewißen felle willenn, kein gewißheitt getroffen werden magk, was vnnd wie uil einem jeden Frawlein zur aussteur, nach gelegenheitt eines jeden Furstenn vnnd auch des Frawleins, so ausgesteurt werden soll, Verheurathung,

zur ehesteur gegebenn werdenn solle oder konne, so sol alsdan vnnd vff solchen fahl, wo ein Frewlein von Heßenn zu vergebenn, vnsere allerseitts gantze Lanndtschafft zusammen beschrieben, vnnd mitt derselben der ehesteur halbenn, nach gelegenheitt der Verheuratung vnnd Vermögens, auch vielheit der manbarenn Frewlein, so zu derselbenn Zeitt außzusteuren seindt, von vns, vnserm erben vnnd nachkommen Fursten zu Heßenn, trewlich gehandlett werden, das gedachtte Landtschafft solchs Irem Vermugen nach, entweder gar vff sich nehmen, oder je stadtlichenn darzu contribuiren wolle.

Wir haben vns auch fernner vnnd zum Funfften zuuolg des vatterlichenn Testaments vnd Verordnung jegen einander obligirt, verpflichtett vnnd verbundenn, obligiren, verpflichten vnnd verbinden vns auch deßen hirmitt vnnd in crafft dieses Briefs, vor vns vnsere erben vnnd nachkommen, ewiglich vnnd vnwidderrufflich, das vnser, noch vnserer ehelichen manlichen leibs lehens erbenn, keiner, von seinenn anererbten Schloßen, Stetten, Amptern, Dorffernn, Zollenn, Clostern vnnd iren zugehorungen, Ichtwas erblich verkauffenn, verschencken, zu Lehen ahnsetzen, vertauschenn, oder auch in andere Wege alieniren oder vereußernn soll, oder magk, inn keynen wegk, wie der Nahmen hat, ohne vnser aller oder vnser erben Fursten zu Heßen vorwißenn, vnnd ausgedruckte vhrkuntliche samptliche wißenschafft, vnnd vnter vnsernn Handtzeichen vnnd anhangenden Siegiln gegebenner Bewilligung, sondern sollen alle vnsere

Unveräußerlichkeit des Landes. Pfandschaften.

anererbte Schlos, Stedt, Dorffere, Zolle, Amptter, Cloſter vnnd alle Ire zugehore vns vnnd vnſerm ehlichen manlichen Stamb, auch vnſer allerſeits Landtſchafft zum beſten, beyeinander vnzerrißen vnnd vnuereußert erhalten, vnnd dauon nichts erblichs*) verlaßen. Da aber vnſer einenn oder den andernn ein redliche tringende noith anginge, oder ſonſtenn eynenn gutten augenſcheinlichen nutzen darmitt zu ſchaffen wuſte, derwegenn er zu abwendung ſolches ſchadens oder Befurderung mehrers nutzens, auch weitterm vnheil vnnd ſchaden zuuorkommen, etwas von dem ſeinenn angreiffenn, vnnd vf widderkauf verſetzenn muſte, ſo ſoll derjhenige ſo vnter vns oder vnſernn nachkommen Fürſtenn zu Heßen, etwas vff widderkauff verſetzen oder verſchreiben will, ſolchs, bevor anndern fremdten oder auswertigenn, vns oder vnſernn erben vnnd nachkommenden Fürſten zu Heßen, ſamptlich, bruderlich anbietenn, vnnd in pillichem Landtleufftigenn vnnd gebreuchlichem werth vff widderloſung zukommen laßen, in allewege aber ſol vnſer oder vnſer nachkommen keiner keinem König, Fürſtenn oder Reichsſtadt etwas ohnn vnſer aller vorwißenn vnnd ſamptliche ſchrifftliche vnnd vhrkunthliche bewilligung, vfftragen, verſetzen, verpfenden, verkauffenn, oder inn andere wege vberlaßenn, oder deßen zu thun macht haben, inn keinen Wegk. Wo er auch, vff oberzelte maß vnnd vorgehende ſamptliche Bewilligung, einem Grauen vom Adel oder ſonſt Priuat-

*) Nicht erhebliches, wie einige unrichtige Abdrücke haben.

persohnen etwas verpfendenn oder hypotheciren würde, sol er inn allewege darin vorbehalten, das solchs keynem Potentaten, Fursten, oder Reichsstadt furter verpfendett oder verschriebenn werden solle. Ob auch vnserer nachkommen einer, im fahl wie vorstehett was verpfendenn, vnnd vff widderkauff verschreibenn wurde, solchs sollenn wir andernn vnnd vnsere Nachkommenn, nach vnser gelegenheitt, vmb daßelbig geldtt an vns zu loesen habenn, doch in allermaßenn wie das verschriebenn ist, vnnd vorbehaltlich dem Verpfender vnnd seinen Manleibserben der widerlosung jederzeitt. Deßen allen wir vns hirmitt jegen einander bruderlichenn obligirt, vnnd bey vnsernn fürstlichen wahren worten, crafft eynes geschwornen Aidts angelobt vnnd versprochenn habenn wollen, inmaßen wir dabeuor albereitt daßelbige vnserer allerseits Landtschafft, vff Ir vnderthenigs erinnern versprochenn vnnd verschrieben haben. Nach lauth daruber haltender Verschreibung.

Reichs- und Landes-Anlagen.

Zum Sechsten, dieweil auch im vatterlichen Testament ferner verordnett ist, daß wir inn Reichsanlagen, auch da wir (: das Gott gnediglich abwende :) kriegen musten, oder mitt Recht angefochtenn wurden, vor einenn Man stehen einander trewlich helffen, auch inn allen andern sachen, einander trewlich, rethlich vnnd hülfflich sein, das auch die hülffen nach Vermögen, vnnd nachdem vnser Jder an Landen, Leuthen vnnd Vnderthanen hat, beschehen sollen, darmitt dan wir vnnd vnsere nachkommen, vnnd ein Jder besonder, seinen, vnnd seines zugetheiltenn orth

Landes anſchlagk vnd ratam wiße, darnach ſich vnſer Jder inn vorfallenden nothen, vnnd erhebung gemeiner Reichs vnnd Landtſteuren, auch entrichtung ſeines geburnus zu gemeinen Contributionen vnnd ausgabenn zu richten, ſo haben wir vns derſelbenn vnſerer Raten, inn einem beſondern abſcheidt vnnd neben Vergleichung mit einander freundtlich vnnd bruderlichen vereynigett*), dem wir vnd vnſere nachkhommen, auch alſo trewlich vnnd vnweigerlich nachkommen ſollen vnnd wollen, vnd ſonderlich da hirnehiſt vber kurtz oder langk, gemeine bewilligte Reichsanlagenn zu erhebenn, dieſelben ſoll vnſer Jder bey ſeiner Ritter vnnd Landtſchafft zum trewlichſten inzupringenn, auch vermoge vnnd Inhalt gedachter vnſer neben Vergleichung an geburende orth zu rechter Zeitt zu liffernn vnnd zu erlegenn ſchuldig ſein, darmitt die furters von vns ſamptlich dem Reich gehorſamlichen vergnügt vnnd bezalt werden mögen. Da aber bey vnſer einem oder dem andern deshalbenn mangel erſchiene, was dan daraus der Kayſ. Majeſtät: halber oder ſonſt vor Beſchwerung oder Verweis eruolgtte, ſolchs alles ſoll der ſeumige allein, ohn der andernn Zuthun, zu tragen vnnd zu gelten, vnnd nichts deſtoweniger alles dasjhenige ſo von ſeiner Ritter vnnd Landtſchafft zu erhebenn, den verordenten Obereinnehmern zu liffern ſchuldig ſein.

*) Zur Ergänzung dieſes fehlenden Vergleichs dient L. Wilhelms ohne Zweifel genehmigte Propoſition in der Inſtruktion vom 15. Mai.

Als auch zum Siebenden im vatterlichen Teſtament der Gulden Zoll vns ſamptlichenn vermacht iſt, vnnd wir vns deßelbenn halben albereidt einer ordnung, wie es damitt gehalten werden ſoll, freundtlich verglichenn; So ſol vnſer keiner dem andern hieran eynichen Intragk noch verhinderung thun, ſondern es desfals bey getroffener Vergleichung laßenn, vnnd darauff mit Vleis ſehenn, das derſelbig gulden Zoll vns allenthalbenn zum beſten vffs trewlichſte erhalten vnnd inpracht werde. Gulden-Weinzoll.

Zum Achten. Dieweil auch vnſer geliebter Her Vatter gottſeliger, aus ſonderlicher vatterlicher liebe, trew, vnnd ſorgfeltigkeitt, vns nicht allein vor Kriegenn, ſondern auch, vor innerlichenn vneynigkeittenn, Zanck, Vnwillenn, vnnd Meuterey ſo trewlich verwarnett, vnnd herjegen zu Frieden, bruderlichenn Lieb, vnnd eynigkeit vermahnet; So ſollen vnnd wollen wir, vnſere erben vnnd nachkommen Fürſten zu Heßenn, derſelben trewhertzigen vatterlicher Vermahnung jderzeitt ingedenck ſein, vnnd vns nicht allein vor frembten, ſondern auch vnnd vornemblichen vor iunerlichen Kriegenn vnnd miſuerſtandt huetten, vnſer einer dem andern ſeine im Teſtament beſcheidenne Lanndt vnd Leuthe, ſamptt derſelbenn gerechtigkeittenn, freyheiten, gewonheitten vnd herlichkeitten zu behalttenn, zu handthaben, zu ſchützen, Gegenſeitiger Schutz, Zuſage u. Austrag*).

*) Vergl. über den gegenſeitigen Schutz der Fürſten und Unterthanen (wodurch deren Rechte gewahrt wurden), die mit Sachſen und Brandenburg geſchloſſene Erbeinigung von 1555 und 1614 in Müller's Reichstags-Theater und Eſtor's Elementis juris publici hassiaci hodierni.

zu ſchirmen, zu vertheidingen vnd zu verantworten, gleich vnſer ſelbſt Lande, auch ſonſtet inn allen ſachen vnnd nothen, da vnſer einer des andern bruderliche weiſung dulden vnnd leiden magk, ohn einiche widderredde, mit leib vnnd guth, Landt vnnd Leuthen getrewlich beholffenn, berathen vnnd beyſtendig, darzu mitt verſtattung der Offnung in vnſern Veſtungen, lauth vatterlichen Teſtaments, einander gewertig ſein, auch da vnſer einer oder mehr widder des heiligenn Reichs Constitutiones vnnd Landtfrieden vberzogen, oder vergewaltigett, vns vnſaumblich inn der Perſohn zuſammen verfuegenn, oder die vnſern vnuerlangtt zuſammen ſchicken, da wir ſelbſt perſohnlich zuſamen zu kommen verhindert, vnnd vns vnter einander was zu abwendung vorſtehenden vnheils jderzeitt die notturfft nach gelegenheitt vorzunehmen erfordern will, freundtlich vnnd trewlich vnderreden vnnd vergleichenn, vnnd an allen was zu errettung vnſer vnnd vnſerer Landt vnnd Leuthe, dienlich, rathſam vnnd vorträglich erfunden wird, nach vnſerm eußerſten vermuegen nichts erwinden laßen. — Es ſoll aber vnſer oder vnſerer manlichen leibs lehenserben vnnd nachuolger Fürſten zu Heßen keiner, zu vnnotigen Kriegen dem Religion oder Landtfriedenn zuwidder vrſach geben, vilweniger die vor ſich ſelbſt anfahen, auch ſich inn keine fremdte Bundtnus, daraus Kriege entſtehen möchten ohn vnſere oder vnſerer nachkommen ſampttliche Verwilligung, einlaßen, vnnd dardurch ſich ſelbſt, auch ſein vnnd ſeiner Bruder Landt vnnd Leuth, in Noth, gefahr, vnnd Beſchwerung

pringen,

pringen, ſondern deßen gentzlich mußig gehen vnnd ſich enthalten. Dan da vnſer oder vnſer manlichen leibserben, einer oder mehr, vnnötige oder mutwillige Kriege dem Religion oder Landtfrieden zuwidder anfingen, darin die andernn deßen oder derenn zu Recht nicht mechtig werenn, oder ſich inn ſondere eynung vnnd Bündtnus, ohn vnſer andern vorwißen vnnd Bewilligung einließe, das doch keinswegs ſein ſoll, ſo ſolten auch dieſelbenn dem oder denenn dießer eynung halber zu einicher hulffleiſtung nicht verpflichtett ſein, vnnd gleich ſehr dieſe einung ſonſtet inn allen andern iren puncten vnd articuln in crafft vnnd macht pleiben. — Da auch vnſer oder vnſer nachkommen einer, mitt einem gewalttigen Nachpaurn, inn ſolche Irrunge vnnd Zwitracht erwuchſe, daraus thatliche Zugriff vnnd Kriege zu beſorgen, ſo ſollen dieſelbenn gebrechen ehr vnnd zuuor ſie zur Weittlaufftigkeitt vnnd thatlichen Zugriffen gelangenn, an vnns andere gebruder, oder nach vns, an vnſere nachkommen gebracht, vnnd mitt vnſerm vnnd Ihrem Rath vnnd vorwißen darin gehandlet werden. Ferner ſoll auch vnſer keiner des andern Schlos, Stedt, oder Dörffer, inn ſonderbaren ſchutz vnnd verſpruch wieder den andern nehmen, noch deſſelben Vnderthanenn widder Ihren Hern zu vngehorſam ahnreitzenn, ſondern vilmehr einer dem andern ſeine widderſpenſtige Vnderthanen zu geburlichem ſchuldigenn gehorſamb pringen helffen, auch keiner des andernn vorſetzliche Vheinde oder Echtere hauſen, herbrigen, vnterſchleiff noch einige Beforderung erzeigen. Desgleichen ſol vnſer

keiner des andern Diener vnnd Vnderthanen, die recht leidenn mugen, vnd keine peinliche noch Maleſitzhandlungen begangen, an Iren leib, haab vnnd guttern, widder Recht, es ſey mitt Beſtrickung, gefencknus, einziehung Irer wolherbrachten inhabenden gutter, oder ſonſtet beſchwerenn oder beſchweren laßen. Sondern da ſie gleich ingezogenn, vff Ires hern ſchrifftlich bruderlich erſuchen vnnd Recht bietten, jegen genugſame Caution vnuerzuglich bis zu verhoer der ſachen, ſo vonn beiderſeits Furſten darzu geordenten Rethen beſchehen ſoll, ledig, vnnd bey dem Ihren, vff rechtlich erkäntnus, vnnergewalttigett pleibenn laßen. Befunde ſich dan in ſolcher Verhör, das der eingezogenne oder beſchuldigte vnrecht hette, ſo ſol er gebuerlichen abtragk, nach gelegenheit der Verwirkung, an dem orth zu machenn angehalten werden, da er die Ubertretung begangen. — Da ſich aber vnter vns denn Gebrudernn oder vnſern erben vnnd nachkommen Furſten zu Heßenn vber kurz oder langk, vmb was ſachen willen das wehre Irrungen zutruegen, vnnd dahero einer zum andern zuſpruch vnnd forderung zu haben vermeinte, vnnd wir vns vntereinander ſelbſt, oder durch vnſere Rethe gutlich nit vergleichenn kontten, vff denſelbigen fahl, ſollen vnnd wollen wir, vnſere erben vnnd Nachkommen, dieſelbigen Irrungen, durch den im vatterlichen Teſtament geſetztenn Austragk, vnuerzuglich vnnd ohn alle gefehrliche Verlengerung erortern laßen. Als nemblich ſol der Clagende theil, vier vom Adel aus ſeinen Rethen, vnnd Ritterſchaft, die Landtſaßen ſeyen, vier

Rathsperſohnenn, aus ſeinenn ſelbſt, oder andern ſeiner Bruder Stetten, wie das einem Jeden gefellig iſt, vnnd einen gelerthen vom Houegericht, Desgleichen der beclagte theil ebenmeßiger weiſe, viere vom Adel aus ſeinen Rethen vnnd Ritterſchafft, die Landtſaßen ſeyen, vier Rathsperſohnenn aus ſeinen Rethen, einen Gelerten vom Houegericht, vnnd daruber beide Clager vnnd Beclagter ſamptlichen einen Juriſten aus der Uniuerſitet zu Marpurgk, innerhalb ſechs wochen nach beſchehenner des Clagenden theils erfuchung, benennen vnnd erwehlen. Dieſelben benannte vnnd erwelte neunzehn Perſohnenn, ſollen in des Beclagten furſtl. Stede einer, die dem Clagendenn Furſten am nechſten gelegen iſt, oder deren ſie ſich nach Irer beßern bequemlichkeit, mitt einander vergleichenn wurden, vff einen gewißen tagk, des ſich vorhero beide theil miteinander freundtlich zu vergleichenn zuſamen kommen, die ſachenn erſtet inn der guthe notturfftig verhorenn, darauff gutliche Handlung vornehmenn, vnnd allen muglichen Vleis anwenden die irrigen Partheyenn miteinander ohn Weitlaufftigkeit freundtlich vnnd gutlich zu vergleichen. Im fahl aber die gutte vber ahngewenten Vleis nicht ſtat haben wolte, alsdan die Partheien beiderſeits, in Iren zuſammen habenden gebrechen, mitt Clagen, antworten, beweiſungen, in vnnd nachredenn vnnd aller notturfft bis zum Beſchlus der ſachenn rechtlichen hören, vnnd endtlichen nach Irem beſten Verſtandt die ſachenn mitt einem Rechtſpruch, der dem vatterlichen Teſtament in alle wege gemes, vnnd nicht zuwidder ſey,

endtscheidenn, darbey es auch ohn weitere Appellation gelaßen, vnd von demjhenigen widder denn gesprochen vnnd erkanth wurde, darjegen nichts weitters inn vnguttem gesuchtt noch vorgenommen werden soll. — Vnnd damitt solche vonn beiderseits Ritter- vnnd Landtschafft, auch aus dem Houegericht vnnd der Universitet benente Personenn Irer Aidt vnnd Pflicht halber, darmit ein Jder seinem Hern verwantt, vnuerhindert, was billich vnnd rechtt, auch dem vatterlichen Testament gemeß ist, urtheilen vnd erkennen mugen, so sollen sie vonn vnser Jden derselbenn Pflicht souil hierzu vonnöthen, (aber sonst weitter nicht) erlaßen, vnnd zu diesem Austragk mitt einem newen zimblichen Aidt beladen werden, das sie nach Jrem besten Verstandt, was recht vnnd pillich, auch dem vatterlichen Testament gemes vnnd nicht zuwidder wehr, urtheilenn vnnd erkennen wolten.

Verpflichtung. Alle vnnd jde vorermelte puncten vnnd articul, sollen vnnd wollen wir, vnsere erben vnnd nachkommen, alles ires Inhalts, stedt, vest, vnnd unuerbruchlich halten, vnnd darwidder nicht thun, noch schaffen gethan werden, mit wortten oder wercken, heimlich noch offenbarlich in keynerley weise, vnnd soll widder das alles vnnd Jdes vns vnser erben, vnnd nachkommen Fursten zu Heßen in gemein vnnd sonderheitt, nicht schützen, schirmen, oder zu statten kommen, eynich gnadt, Recht, Freyheit, Priuilegien, Auszugk, Behelf, Exception vnnd einrede, geistlich oder weltlich, noch eynige ordnung, statut vnnd satzung, oder etwas anders, wie das itzunder in geistlichen vnnd weldtlichen

gemeinen oder ſonderbaren Rechten, geſetzt vnnd geordnett, oder hinfuro in ewige Zeitt geſetzt oder geordnett werden mochte, nichts ausgenommen. Wir vnſere erben vnnd nachkommen Furſten zu Heßenn ſollen vnnd wollen vns auch dero ſamptt oder ſonder, wie die genandt oder erdacht werden mochten, wedder inn oder außerhalb Rechtens, widder dieße vnſere bruderliche Erbeynigung nicht gebrauchen, durch vns ſelbſt, oder andere voun vnſernt wegen in gar keine Weyſe, dan Wir vns dero aller vnnd Jder vor vns, vnſere erben vnnd nachkommen Furſten zu Heßen ewiglich mitt rechtem wißen verziehen vnnd begebenn haben, verzeihen auch vnnd begeben vns dero hiermitt vnnd in crafft dieſer vnſerer bruderlichen Erbeynung, in der allerbeſten weyſe, form vnnd maß, wie ſolchs allerbeſtendigſt von Rechts vnnd gutter gewohnheitt wegen, geſchehenn ſoll kan oder magk, in allermaßen als ſtunden die hierinnen, von worten zu worten benendtlich ausgedruckt vnnd ſpecificiret, die wir auch hirmith alſo vor ausgedruckt, ſpecificirett vnnd benendt haben wollenn, vnnd inſonderheitt ſo verzeihen vnnd begeben wir vns mitt rechtem wißen der gemeinen Rechten, ſprechende, das gemeiner Verzigk ohn vorgehende ſpecification ſonderbarer Auszüge nicht verfahe noch tuglich ſeye, wie wir dan ſolches alles ſamptt vnnd ſonders, vnſer einer dem andern, vor vns, vnſere erben vund nachkommen, bey vnſern furſtlichen ehren vnnd wirden mitt handtgebenden trewen verſprochen, geredt, gelobt, vnnd mitt einem leiblichen Aidt, denn wir zu Gott vnnd ſeinem

heyligen worth geschworenn, beteurtt haben, alles sonder geuerde vnnd argelist. — Vnd sobaldt nach vnser eines oder des andern absterben, vnsere eheliche Man leibs lehenserben vnnd nachvolger Fursten zu Heßenn in die Regierung dretten, oder sonsten achtzehen Jar erreichenn, sollenn sie diese vnsere bruderliche Vergleichung vnnd Erbeynung, in allen Irenn puncten vnnd Inhaltungen, steth vest vnnd vnverbruchlich zu halten schuldig, auch solches vff erfordernn einander mitt leiblichen Aiden zu betewern vnnd zu versichernn hirmitt verpflichtett seyn. — Unnd nachdem wir seithero vnsers geliebten Hern Vatters gottseligenn absterbens, vns allerhandt mehr puncten halber, so hierinnen nit begriffen sein, ezlicher schrifftlichen abschide, zu vnderschiedttlichenn Zeitten bruderlichen verglichenn, so soll denselben abschiedenn wie auch sonstett dem vatterlichen von vns allen ahngenommenem vnnd bewilligtem Testament, hirdurch nichts vberall derogirt noch abgebrochen sein, sondern wir wollen vilmehr alle solche abschiede, in allen puncten, der hierinnenn nicht gedacht, wie auch gleichergestalt berurt vatterlich Testament durchaus in allen seinenn Dispositionenn vnd Verordnungen vns die vier gebruder vnd vnsere erben Fursten zu Heßen, vnter einander betreffende, in bester form vnnd gestaldt solchs vonn Rechts oder gewohnheit wegenn beschehen kan sol oder magk, ratificirt, bestetigt vnnd becrefftigtt habenn. — Des zu urkunth habenn wir obgenennte vier gebruder, Wilhelm, Ludwigk, Philips der Junger, vnnd George Landtgrauen

zu Heßenn ꝛc. dieſer eynungsbrieff vier gleich lauths, vor vnſer Idenn eynen verfertigenn, die wir alle mitt eignen handen vnterſchrieben, vnnd vnſer Ider ſein fürſtlich Inſigil an dießen Brieff wißentlich hangen laßen, vnnd zu mehrer ſicherheit ewiger Bekantnus, vnnd ſtetiger Beueſtigung, haben wir obgenente Furſten, die Wolgebornne vnſere liebe Nevenn vnnd getrewen, Philipſen den Eltern, Grauen zu Waldeck, vnnd Ludwigen vonn Seyn Grauen zu Wittgenſtein vnnd hernn zu Hombergk, auch die Wirdige vnſere liebe getrewen, Johan vonn Rehn Landtcompthurn zu Marpurgk, vnnd Rectorn, Decanum vnd Professores vnſerer Uniuerſitet daſelbſt, darzu aus vnſerer allerſeits Ritterſchafft, Heiderich vom Calenbergk Stadthalter zu Caßell, Burckhart vonn Cram Stathalter zu Marpurgk, Friederich vom Stein Oberamptman der niddern Graueſchafft Catzenelnpogenn, Johann Milchling von Schönſtadt Oberamptman der obern Graueſchafft Catzenelnpogen, Friederich vonn Rolshauſen Landtvogtt an der Dimmell, Johan Meyſenbugk Landtvogt an der Werrha, Georg Riedeſell zu Eyſenbach, Caſpar Schuzſpahr genandt Milchlingk, Hans von Berlipſch, Johan vonn Linſingk, Haushoffmeiſter zu Marpurgk, Reinhart Schenck Hauptman zu Ziegenhain, Georg vonn der Malspurgk Ambtman zum Wolffhagen, vnnd Hartman von Eringshauſenn Amptman zu Gießen, desgleichen von vnſern allerſeits Stetten, Caßell, Marpurgk, Sanct Gewehr, Darmbſtadt, Hombergk inn Heßen, Gießen, Eſchwege, Franckenbergk, Treyſa, vnnd Alsfeldtt, geheißen vnnd an

ſie begerth, dieße vnſere brüderliche Vergleichung vnnd Erbeynung mitt vns zu verſigiln, vnnd wir obgenente Philips Graue zu Waldeck, Ludwigk von Seyn Graue zu Witgenſtein, Johann vonn Rehn Landtcompthur, **Rector, Decanus vnnd Professores** der Univerſitet zu Marpurgk, Hedderich vom Calenbergk, Burgkhart von Cram, Friederich vom Stein, Johan Milchlingk von Schonſtadt, Friederich von Rolshauſen, Johan Meyſenbugk, George Riedeſell, Caſpar Schutzſpahr genandt Milchlingk, Hanns von Berlipſch, Johan von Linſingk, Reinhart Schenck, Georg von der Malspurgk, vnd Hartmann von Eringshauſen, desgleichenn wir Burgermeiſter vnnd Rath der Stette Caßell, Marpurgk, Sanct Gewehr, Darmbſtadt, Hombergk in Heßenn, Gießen, Eſchwege, Franckenbergk, Treyßa vnnd Alsfeldtt, bekennen hirmitt, nach dem Hochermelte vnſere gnedige Furſten vnnd Hern ſich dieſer Erbeinung miteinander Iren furſtlichen gnaden, derſelben nachkommen, auch Landen vnnd Leuthen zu Wolfarth vfnehmen vnnd gedeyenn, bruderlichen verglichen vnnd vereynigett, Das wir demnach vff Irer Fürſtlichen Gnaden gnediges erſuchen, heißen vnnd begeren, vnſer angebornne, auch der Vniverſitet vnnd gemeiner vorbenanten Stedt Inſiegil hieran wißentlich gehangen haben. Der geben iſt zu Ziegenhain Freytags nach **Ascensionis Domini** den acht vnnd zwantzigſten Monatstagk **May**, im Jahr nach Chriſti vnſers Hernn vnd ſeligmachers geburtt, eintauſend fuunffhundert ſechzigk vnnd achtt.

Viertes Hauptstück.

Gemeinsame Anstalten der Gerichts- und Kirchen-Verfassung. Universität.

Das doppelte Bedürfniß, der Aufzeichnung vaterländischer Gewohnheits-Rechte, um sie mit den Grundsätzen der neuen Wissenschaft in Einklang zu bringen, der Belehrung der Schöpfenstühle und Untergerichte, um eine gleichförmige Rechtspflege vorzubereiten, erkennt man aus den ersten gemeinsamen Bestrebungen der Landgrafen und den wiederholten Gesuchen ihrer Landstände, ein allgemeines Land-Recht oder eine Land-Ordnung einzuführen; der Landschaft, weil ihr die weitläufigen und kostspieligen Processe über die strittigen Erbfälle, eheliche Güter-Verhältnisse, und über die Landsiedel und Leihgüter (der Zeit- und Erb-Pacht) lästig fielen; der Ritterschaft, weil sie eine sichere Erbfolge in ihren Ritterlehen und die Erhaltung eines reinen Mannsstammes wünschte. Schon L. Wilhelm der Jüngere zu Marburg hatte die oberhessischen Gewohnheits-Rechte den wichtigsten und anwendbarsten Sätzen des römischen Rechts unterzuordnen gesucht, und dessen Vetter und Nachfolger L. Wilhelm der Mittlere, als Fürst von ganz Hessen, mit Zuziehung der Landschaft ein allgemeines Land-Recht beabsichtigt; beides umsonst. Die große Schwierigkeit einer gesetzlichen gleichförmigen und allgemeinen Bestimmung lag in der Verschiedenheit und dem Widerspruch der Orts-

Land-Recht.

1497. 1500.

gewohnheiten mit der neuen Rechtswissenschaft, besonders hinsichtlich der Erbfälle, der ehelichen Güter-Verhältnisse und der Leihgüter, vielleicht auch in den verschiedenen Interessen der adeligen Grundherren und der Landesherren. Ein erbliches gegen unveränderlichen Zins übertragenes Recht der Laudmeier und Landsiedeler, deren es in ganz Hessen eine überwiegende Menge gab, war zwar hin und wieder dem ritterschaftlichen Adel vortheilhaft, um sich selbst steuerfrei zu erhalten, aber noch heilsamer den Landesfürsten, zur ordentlichen Anlage der Grundsteuer nicht nur ihrer, sondern auch des Adels Unterthanen. Auch trat der Neigung des Adels, seine Hintersassen in Abhängigkeit und Leibeigenschaft zu erhalten (wobei ihnen der häufige Mangel urkundlicher Leihbriefe zu Statten kam), die römische, in den fürstlichen Kanzleien immer mehr Eingang findende, Lehre von der Erbpacht oder Emphyteusis entgegen. An solchen allgemeinen und besonderen Hindernissen scheiterte,
1591. wie L. Wilhelm der Weise selbst zuletzt der Landschaft zu erkennen gab (indem er zugleich ihren Rath und ihre Mitwirkung für nothwendig erklärte), das von den Landständen
1583. mehr als einmal begehrte, im Entwurf noch handschriftlich
bis
1591. vorhandene allgemeine hessische Land-Recht (Land-Ordnung), welches nicht allein, außer der Abschneidung langwierigen Haders, den Zweck der Gleichförmigkeit („eines gleichmäßigen Rechtens") deutlich ausspricht, sondern auch in den meisten Vorschriften die römische Pflanzschule der landesfürstlichen Räthe und Rechtsgelehrten verräth. Auch setzte

der Kanzler L. Wilhelms, Reinhard Scheffer, zu gleicher Zeit für die Schöpfenſtühle und andere Gerichte zur Abſchneidung weitläufiger Proceſſe, eine wiſſenſchaftliche Erörterung der Erb- und anderer ſtrittigen Fälle auf, während L. Ludwig in Oberheſſen alle Städte zur Aufzeichnung ihrer Ortsgewohnheiten über Erb-Recht und eheliche Gütergemeinſchaft, mit der ausdrücklichen Andeutung aufforderte, jene böſen Gebräuche abzuändern und abzuſchaffen, wodurch oft Kinder und die nächſten Bluts-Verwandten von der ihnen gebührenden Erbſchaft ausgeſchloſſen würden. Das gemeinſame heſſiſche Land-Recht (zu einer Zeit, wo ſowohl die Frankfurter Reformations-Ordnung, als das Land-Recht der Grafſchaften Solms und Münzenberg durch den unermüdlichen Rechtsgelehrten Johann Fichard herauskam) gelangte zu keiner geſetzlichen Einführung, wenn gleich nach mehrmaligen Erinnerungen der Landſtände faſt alle folgenden Landgrafen ein ſolches Unternehmen zu fördern ſuchten; bis endlich zur Zeit eines ähnlichen legislatoriſchen Eifers unter L. Carl ein heſſiſcher Rechtsgelehrter den alten Entwurf der Söhne Philipps des Großmüthigen unter eigenmächtiger Vorſetzung des landesfürſtlichen Namens öffentlich bekannt machte. Man findet in dieſem Entwurf, 1703.
außer der Abſtellung einiger läſtiger Ortsgebräuche über Erbtheilung, eine dem Bauernſtand günſtige Anwendung der römiſchen Lehre von der Erb-Pacht, einen Seitenblick auf die adeligen Gerichte, welche hin und wieder nicht nur ſchlecht, ſondern auch auf Unkoſten eben der Hinterſaſſen

bestellt waren, von denen die Gerichts-Junker Bußen, Renten, gemessene und ungemessene Dienste zogen. Aber
1576. die von der Ritterschaft auf dem Landtag zu Treysa verlangte, ebenfalls darin enthaltene, Vorschrift des strengen Lehns-Rechts, daß zu hessischen Ritterlehen die außerhalb der Ehe erzeugten und durch nachherige Ehe legitimirten Kinder des Adels (Mantel-Kinder) nicht fähig seyn sollten, blieb in Kraft; und L. Wilhelm auf altheſſiſches Herkommen gestützt, legte einst bei einem Rechtsstreit über die Lehn-Erbfolge der Treusche von Buttlar in diesem Sinn eine förmliche Protestation bei dem Sammt-Hof-Gericht zu Marburg nieder [27]).

---

27) Man vergl. (außer Kopp's Handbuch der kurheſſ. Landes-Verf. unter Land-Recht) das deutsche Corpus juris von H. A. Geise. Hannover 1703. Buch IV. bis Seite 522, wo das eingeschaltete Stück, mit Ausnahme des Namens L. Carls, sowohl mit der Vorrede als mit dem wörtlichen Inhalt eines handschriftlichen Exemplars, welches die Namen L. Wilhelms, L. Ludwigs und L. Georgs trägt, und also nach dem Tode L. Philipps 1583 aufgesetzt wurde, fast ganz übereinstimmt. Einige Erläuterungen über dies Project findet man zwar in Kopp's Gesch. der hess. Gerichts-Verfassung Th. I. Stück 1 §. 49, in den Vorreden zu Bd. I. und II. der hess. Landes-Ordnungen, und hinsichtlich der Lehns-Entscheidung über die Mantel-Kinder (siehe weiter unten vom Landtag zu Treysa 1576), in Ledderhose kl. Schriften Bd. V. S. 406 u. s. w.; aber dennoch haben sich diese Rechtsgelehrten durch das falsum der späteren Ausgabe, und weil ihnen der historische Gesichtspunkt fern lag, von einer nähern Würdigung des Inhalts abhalten lassen. Hinsichtlich der willkührlichen Abschaffung von Ortsgebräuchen vergl. man nur in jenem Land-Recht die Artikel „Wie die Theilung unter Geschwistern gleichmäßig geschehen soll" und „von zweier oder mehrerer Ehen Kinder, wie sich die in ihrer Eltern Nachlaß theilen sollen", sowie den Ab-

Nachdem Kaiſer Maximilian II. den vier landgräflichen Brüdern die Befreiung vom kaiſerl. Hof-Gericht zu Rothweil, von dem weſtphäliſchen und andern fremden Gerichten (mit Ausnahme einer Rechts-Verweigerung oder Rechts-Verzögerung der heſſiſchen Gerichte) beſtätigt, und ihnen das Privilegium ertheilt hatte, daß von den Ausſprüchen des Sammt-Hof- und des Sammt-Reviſions-Gerichts keine Appellation an ein Reichs-Gericht Statt haben ſollte, wenn die Sache nicht über ſechshundert rheiniſche Goldgulden betrüge, beſtanden in Heſſen unter den vier Landgrafen, mit Ausnahme der Particular-Gerichte, viererlei ordentliche Gerichte. 1569. 20. Jan.

ſchnitt von den Erbzinsgütern. (Ueber die oberheſſ. Ortsgewohnheiten, die für L. Ludwig aufgezeichnet wurden, vergl. Senkenberg selecta juris Tom. III. mit den Marburgiſchen Beiträgen zur Gelehrſamkeit, St. III. und Waldſchmidt und Senckenbergs Abhandlungen über einzelne Theile des alten heſſiſchen Privat-Rechts. Auch findet man eine allgemeine Bemerkung altheſſiſcher Ortsgewohnheiten im Gericht Beilſtein an der Werra, in Stadt und Amt Hersfeld, Schmalkalden u. ſ. w., in Kopp's Handbuch unter dem Artikel Ehegatten-Erbfolge). Die folgenden Schickſale des obigen Landrechts erzählt Kopp in der Geſch. der heſſ. Gerichts-Verf. Namentlich wollte L. Moriz 1597, daß die vom Kanzler Reinhard Scheffer verfaßte Land-Ordnung (das obige Land-Recht), vom Kanzler Heinrich Hund, Georg Meyſenbug und Andern, unter Zuziehung des Regnerus Sirtinus revidirt werden ſollte. Aber der große Krieg kam dazwiſchen, und alle ſpätern Verſuche L. Wilhelms VI., Georgs II. und ihrer Nachfolger in Caſſel und Darmſtadt ſcheiterten bis auf dieſen Tag. — Bei der folgenden Darſtellung muß man mit der im obigen Land-Recht enthaltenen Schilderung der heſſiſchen Gerichte (wenn ſie gleich nur auf einem Project beruht), die Hofgerichts-Ordnungen ſelbſt, und da keine Reviſions-Gerichts-Ordnung publicirt iſt, die quellenmäßige Ausführung Ledderhoſe's in dem 4. Band der kleinen Schriften über beide Gerichte vergleichen.

Gerichte: die Stadt- und Land-Gerichte, das Sammt-Hof-Gericht, die fürstliche Kanzlei als Justiz-Collegium, und das Sammt-Revisions- oder Oberappellations-Gericht. Die städtischen Gerichte durch rechtsgelehrte Bürgermeister und Raths-Personen, die Land- und Cent-Gerichte durch Land- und Centschöpfen besetzt, versammelten sich unter Vorsitz landesfürstlicher Beamten (Schultheißen), der Vorschrift nach, jene alle vierzehn Tage, diese alle vier Wochen wenigstens (damit die schon unter L. Philipp beschränkten Gast- oder Fremden-Gerichte gänzlich entbehrlich würden); in diesen Gerichten sollten nur zwei Procuratoren geduldet werden; Aktenversendung an die Universität, an berühmte Schöpfenstühle, an städtische Oberhöfe (unter denen sich Cassel, Marburg, auch Treisa, Eschwege, Grünberg, Frankenberg, Alsfeld und Gießen auszeichneten) war erlaubt; die Berufung an das Sammt-Hof-Gericht, oder an eine fürstliche Kanzlei, nach Willkühr, nur bei einer Hauptsumme über zwanzig Gulden gestattet; im Fall der Rechts-Verweigerung oder schlechter Besetzung sowohl dieser als der adelichen Unter-Gerichte, durften die Unterthanen selbst unmittelbar die Rechtfertigung ihrer Sachen bei den fürstlichen Kanzleien suchen. Ueberall war bei diesen Gerichten neben der hergebrachten Mündlichkeit schriftliche Einleitung und nach Maaßgabe der Sache Verhandlung zur genauern Feststellung der Thatsachen und Verhütung richterlicher Fehlgriffe eingeführt. Das von den Landgrafen gemeinsam zu besetzende und zu unterhaltende Sammt-

Hof-Gericht, welches nach L. Philipp's Wunsch ein gemeinsames Band für die fürstl. Brüder und für alle Landestheile, Grafschaften und Herrschaften Hessens seyn sollte (durch die gemeinsame Ausübung des wichtigsten Rechts der Landeshoheit und durch den Umfang eines höchsten Staats-Gerichts), war die erste (active und passive) Instanz für alle Hessische Grafen, Prälaten, Ritter, hohe Stiftungen und alle schriftsässige oder mit Burgmannsfreiheit versehene Personen, die zweite Instanz für alle Bürger und Bauern. Von allen Stadt- und Land-Gerichten (nicht Particular- und Patrimonial-Gerichten) ergingen hierher die Berufungen, mit Ausnahme einer vorher bei den fürstlichen Kanzleien zu versuchenden Güte (nachherigen Concurrenz). Bei der Besetzung des Sammt-Hof-Gerichts (mit einem adeligen oder gräflichen Hofrichter, sechs bürgerlichen und zwei adeligen Beisitzern) beobachteten die Landgrafen eine große Vorsicht, und, weil hier die wichtigsten und geheimsten Landes-Prozesse verhandelt wurden, einen Vorzug der Inländer vor den Ausländern, deren höhere Soldforderung (wenn sie ihre Kenntnisse erweitert hatten) oder baldiger Abzug ihnen gleich lästig war. Die fürstliche Kanzlei (vom Statthalter und Räthen und wegen des Hofrechts vom Hofmarschall besetzt) entschied Landfriedens-Brüche, Pfändungen und andere Landes- und Kammer-Sachen, nahm Berufungen bei Rechtsverweigerung an, und bildete vor Errichtung der Consistorien die ordentliche Behörde über Ehesachen der landesfürstlichen oder adeligen Unterthanen. Das Sammt-

Revisions- oder Oberappellations-Gericht (wozu L. Wilhelm, vermöge seines größeren Landestheils, zween adelige und zween gelehrte Räthe, L. Ludwig einen adeligen und einen gelehrten, L. Philipp und L. Georg zusammen einen adeligen und einen gelehrten Rath, alle vier einen Rechtslehrer der Universität bestellten), war besonders bestimmt, die Kostspielige, Zeitraubende und den Fürsten nicht selten beschwerliche Berufung an das Reichs-Gericht zu beschränken. Hier oder beim Reichs-Kammer-Gericht hatten die höheren Stände ihre zweite, Bürger und Bauern ihre dritte und letzte Instanz. Aber ganz verschieden von dem in neuerer Zeit aufgerichteten Oberappellations-Gericht,
1742. welches nach unbeschränkter Erweiterung des kaiserlichen Privilegiums eine selbstständige heilsame Autorität erhielt, trug jenes Revisions-Gericht noch durch die Vorschrift, in wichtigen Sachen dem Landesfürsten, unter welchen die Partheien gehörten, zu referiren, die Spur seiner Entstehung aus dem Schoos landesherrlicher Justiz.

Peinliche Ordnung.

Land-, Cent- und Stadt-Gerichte, mit besonders dazu beeidigten Richtern und Schöpfen besetzt, entschieden in peinlichen Sachen, nachdem der betheiligte Kläger (nicht ohne zu leistende Caution) oder von Obrigkeits wegen ein öffentlicher Ankläger aufgetreten war, nach Landgraf Philipp's peinlicher Gerichts-Ordnung, zum Behuf des mündlichen Geständnisses (welches durchaus erforderlich war) nicht ohne peinliche Frage (Tortur); indem sie in wichtigen Fällen bei herkömmlichen oder berühmten Oberhöfen

oder

oder Schöppenstühlen Rath und Urtheil, die Bestätigung bei der mit dem Blutbann versehenen Obrigkeit suchten. Nachdem schon L. Philipp dem städtischen Oberhof zu Cassel, bei welchem in höherer Instanz alle Missethäter des Nieder-Fürstenthums gerichtet wurden, zween gelehrte Räthe beigegeben hatte, bestätigte ihm Landgraf Wilhelm diese ausgedehnte Befugniß, indem er die gemißbrauchte und kostspielige Freiheit der Versendung der Akten (an andere Schöpfenstühle und Universitäten) sehr beschränkte Man weiß nicht, welche Absicht der vier Landesfürsten einem damaligen gemeinsamen Entwurf einer peinlichen Gerichts- und Landes-Ordnung zum Grunde lag, da sie weder veröffentlicht noch gesetzlich eingeführt wurde. Aber die peinliche Ordnung L. Philipps, (dem Casselschen Oberhof und dem mit der Peinlichkeit beliehenen hessischen Adel ausdrücklich vorgeschrieben), wenn gleich in den Strafbestimmungen mangelhafter als die ihr zum Grunde liegende Carls V., würkte doch, neben der Kaiserlichen, die ihr zur Ergänzung diente, allmählig ins Leben tretend, heilsam gegen die herkömmlichen Mißbräuche eines allzuschnellen Strafverfahrens und jener ausgesuchten, grausamen Todes-Strafen, welche aus den Zeiten der Barbarei stammend, in andern Ländern noch hin und wieder beibehalten wurden. 1572. 1. Aug.

Jene heilige, in der hessischen Hof-Gerichts-Ordnung ausgesprochene, Anforderung an die Priester der Gerechtigkeit, nicht nur nach Eid, Pflicht und Gewissen zu richten, Hessische Richter.

sondern sich auch hievon durch keine menschliche Bewegung, weder durch Furcht, Zwang, Geheiß oder Befehl, noch durch Gabe, Geschenk oder Liebe, noch durch Leid, Haß, Neid oder Abgunst ableiten zu lassen, erging damals nicht umsonst. So groß war der Ruhm der weisen richtigen Beurtheilung und der Unbestechlichkeit der hessischen Sammt-Hofrichter, deren Urtheilssprüche entweder nie oder höchst selten, und dies nur nach neuen Ergebnissen und Beweisen von dem Sammt-Revisions-Gericht zu Cassel, oder dem Reichs-Kammer-Gericht zu Speier reformirt wurden, daß einst der Reichs-Kammer-Richter erklärte, wenn im heiligen römischen Reich deutscher Nation alle obern Gerichte so bestellt wären, als das Sammt-Hof-Gericht zu Marburg, würde beim Reichs-Gericht die Ueberlast der Reichs-Processe weit geringer, die Schlichtung der Appellations-Sachen weit leichter seyn. Diesem Zeugniß fügte der, dem ein großer Theil dieses Ruhmes gebührte, der während eines halben Jahrhunderts unzählige peinliche Processe des Auslandes eingesehen und durchgeführt hatte, Hermann Vultejus (Beisitzer des Hof-Gerichts und des Spruch-Collegiums zu Marburg) ein noch seltneres Lob jener peinlichen Gerichte zu, welche dem Schuldlosen die Furcht ungerechter Bestrafung, dem Schuldigen die Hoffnung der Strafloſigkeit nehmen sollen. Denn nie war in Hessen seines Wissens Gefängniß ohne vorhergegangene Untersuchung, peinliche Frage ohne hinreichende, dringende, überführende An-

zeige, Todes-Strafe ohne Ueberzeugung und Geſtändniß erkannt worden [28]).

---

28) Herm. Vulteji oratio de vita et morte Ludovici senioris Hessiae Landgravii p. 43: Revertamur ad Ludovicum principem, cujus singularis prudentia ex hoc animadverti potest, quod Illustrissimo parente defuncto cum Illustrissimis fratribus generale illud Hassiae judicium, quod summum vocant, in hac urbe Marpurgo Instituit, In quo tametsi Hessia, eidemque incorporati Comitatus administratione viderentur divisi esse, ipsa tamen dignitate regalibusque suis conspicerentur uniti, hic status provinciales omnes cernerentur conjuncti, quo ipso ad concordiam inter eosdem status sartam tectamque conservandam nihil fieri potuit convenientius. Hic quod ad judicii ejus incrementum faceret, nihil quidquam omittebat, illud colebat, quin et hoc cum primis curabat, ut ei praeficerentur praesides, et in judices referrentur viri et moribus graves, et doctrina excellentes qui negotia ejus tractare sedulo et possent et vellent, nec ullo personarum respectu habito jus suum cuique integerrime redderent, tanto tamque felici successu, ut judicium illud ne in minimam quidem unquam suspicionem justitiae secus, quam oportet, administratae, inciderit, ejusdemque pronuntiata vel nunquam vel perquam raro, idque nonnisi ex noviter deductis et probatis in judicio Hessiaco, quod Revisorium appellant, et ab iisdem Principibus, ne quid justitiae rite recteque administrandae deesset, Cassellis Institutum est, vel etiam in augustissimo Camerae Imperialis judicio, quod est Spirae, retractata fuerint, ut mirandum non sit, divae memoriae Maximilianum II. Caesarem Augustum sese in concedendo illustrissimis Hassiae Principibus privilegio de non appellando Infra summam sexcentorum aureorum tam aequum facilemque praebuisse. Committere non possum, ut commemorare praeteream, quam honorifice Sapientissimus Camerae Imperialis judex Marquardus de hoc Hassiaco judicio senserit. Is enim cum omnium ac singularum, quae tum in judicio Camerae Imperialis tractabantur, causarum cognitionem haberet exactam, ut nihil earum Ipsum latere existimaretur, aliquando optasse fertur, in omnibus aliis, quae sunt in Imperio Romano, judiciis tam legitime procedi et tam incorrupte justitiam

Kirchen-Verfaſſung.

Der Religionsfriede hatte die deutſche evangeliſche Kirche aus dem großen Kampf gegen die alten Biſchöfe geführt, der Erzbiſchof von Mainz, der während der Gefangenſchaft L. Philipps ſeine Diöceſan-Rechte über Heſſen wieder her-

---

administrari, quam id omne fieret in judiciis Hessiae, ita namque fore, ut in Imperio minus esset litium, earum vero, quae ad Cameram Imperialem per appellationem devolverentur, expediendarum ratio facilior. Judicium profecto egregium, quo nescio an ullum aliud esse possit aut optari debeat honorificentius. Quid porro dicam de judiciis, in quibus publicorum criminum persecutio vertitur? Deum immortalem, quam accurate hic instituuntur omnia, quam exacte audiuntur omnia, quam diligenter consignantur omnia, quam sollicite examinantur omnia, quam saepe sub incudem revocantur omnia, quam nihil eorum omnium omittitur, quae ad innocentiam accusati propalandam ullo modo pertinere videntur, nulla hic praecipitatio, nulla perversio, tractantur omnia ordine legitimo, expediuntur incorrupte omnia, nihil gratiae datur, nihil odio. Unquamne auditum est in Hessia ullum datum custodiis, quem non praecedens inquisitio custodiis dandum jussisset, aut ut id fieret, evidens postularet necessitas? Unquamne auditum est in Hassia ullum quaestionibus subjectum esse, nisi quem indicia, quae vocant, evidentissima et urgentissima, de crimine commisso suspectum reddidissent? Unquamne auditum est in Hassia ullum etiam facinorosissimum ad mortem raptum esse, qui non prius satis auditus atque ex sua ipsius confessione convictus esset? Hinc est ut in Hassia nostra innocenti non sit extimescendum, nihil sperandum nocenti. Dicerem nisi Hassus essem, imo exclamarem, nullam esse in universo terrarum orbe regionem, nullum locum, in quo haec omnia tractentur et expediantur rectius. Credent mihi autem hoc dicenti, hoc exclamanti credent mihi omnes, quod annos viginti tres integros in his studiis versor, et quod sine arrogantia dictum velim, processus causarum criminalium aliunde huc transmissos vidi, legi, expedivi innumerabiles. (Dies ſchrieb Vultejus 1605, lebte aber in gleicher Thätigkeit bis 1630).

zuſtellen ſuchte, ſich zum zweitenmale vertragen (1528 und 1552). Nachdem die evangeliſchen Landesfürſten, vermöge urſprünglicher Hoheits- und Reformations-Rechte (jus circa sacra), als Schirmvoigte der Kirche, als erſte Mitglieder der chriſtlichen Gemeinde, nach der Bezeichnung L. Philipp's zur Zeit der Homberger Synode, als Noth-Biſchöfe (nach Luther's Bezeichnung), die dringende Beſtellung der Gotteshäuſer durch evangeliſche Lehrer allein übernommen, die neue Verwendung der Kirchen-Güter mit Hülfe der Landſtände geordnet hatten, kam es darauf an, der evangeliſchen Kirche (als einer durch die Gemeinſchaft des Glaubens und der Sacramente begründeten geiſtigen Vereinigung, welche nach der heiligen Schrift nur unter Chriſtus, weder unter einem geiſtlichen noch weltlichen Oberhaupt ſteht) eine angemeſſene, nicht papiſtiſche, Repräſentation und ſelbſtſtändige Verwaltung zu geben. Die kirchlichen Viſitationen wurden erſt proviſoriſchen, dann permanenten Ober-Aufſehern (Viſitatoren, Superintendenten) aufgetragen, welche von den Pfarrern gewählt, von dem Landesfürſten beſtätigt wurden. Aber L. Philipp hatte ſich im erſten, durch Lambert von Avignon angefachtem, Eifer unter Autorität der conſtituirenden Synode (zu Homberg) für eine kirchliche Demokratie erklärt; den evangeliſchen Gemeinden in ihren ſtimmfähigen Mitgliedern das Wahlrecht (und in erſter Inſtanz auch das Abſetzungs-Recht) der Kirchendiener, ohne Rückſicht auf die Patronate des Landadels, ſelbſt die Befugniß des Kirchenbanns (Excommunication) eingeräumt; die

Bd. III. S. 389.

1537.

1526.

oberste und letzte Entscheidung in den Sachen der Kirche einer jährlich zu haltenden (permanenten) Synode zugestanden, in welcher er selbst sich nur die erste Stimme, vor seinen Grafen und Edlen, vorbehielt. Diese Einrichtung, welche nie vollständig in's Leben trat (schon die erste constituirende Synode hatte dem Landesfürsten einige nothgedrungene Vorrechte eingeräumt), wurde entweder wegen der Schwierigkeit ununterbrochener ganzer Gemeinde-Convente, oder Gleichgültigkeit und Unfähigkeit der Laien, durch eine ebenfalls aus den ersten Zeiten des Christenthums entlehnte Anordnung von Kirchen- und Gemeinde-Aeltesten geistlichen und weltlichen Standes gemildert, hierdurch eine innigere Zusammenwirkung der Kirchenglieder und eine angemessenere Repräsentation der Gemeinden bezweckt. Auf einem Convente der neu ernannten Superintendenten und der vornehmsten Pfarrer, welchem außer den fürstlichen Räthen, städtische (aber keine ritterschaftliche) Abgeordnete beiwohnten, beschloß man nämlich zu der neuen Kirchen-Ordnung die Einführung solcher Gemeinde-Aeltesten beiderlei Standes (Seniores, presbyteri), welche an Statt der Gemeinden selbst, mit und neben den Pfarrern (als geistlichen Aeltesten) die Seelsorge, die Handhabung der Kirchen-Zucht, die Förderung aller Zwecke der Kirche übernehmen, sich selbst kontrolliren sollten; ein heilsames Institut, das in Hessen zwar späterhin bestätigt, und durch förmliche Ordination der Gemeindeältesten bekräftigt wurde, aber hier nie, wie in der Schottischen National-Kirche, eine so innige Zusammenwirkung beider

Presbyterial-Verfassung.

1539. Ziegenhain.

Stände bewirken, noch das ganze Kirchen-Regiment umfassen konnte. Damals schon wurde die Strafe der Excommunication dem Urtheil jener neuen Oberaufseher vorbehalten, welche auch als Bischöfe bezeichnet werden. Als permanente Visitatoren und Handhaber der geistlichen Gerichtsbarkeit sollten sie in bestimmten Bezirken alle Kirchen, Kirchenkasten, Prediger und Schulmeister beaufsichtigen, untüchtige Kirchendiener bis zur nächsten Synode absetzen, zu den landesfürstlichen Pfarrstellen präsentiren, und besonders durch die wichtige Befugniß der Prüfung und Bestätigung der Kirchendiener den Landesfürsten in einer heilsamen Beschränkung der adeligen Patronat-Rechte unterstützen. In der letzten Kirchen-Ordnung L. Philipps, welche diese neuen evangelischen Bischöfe nach des Landgrafen Auftrag verfaßten und contrasignirten, wurde ihnen das schon früher 1566.
ertheilte Recht, Unteraufseher (erst späterhin Metropolitane genannt) aus den Pfarrherren ihres Bezirks zu ernennen bestätigt, welche unter ihnen die Aufsicht über die benachbarten Dorfkirchen führen, und sie in ihren Amtsverrichtungen eben so unterstützen sollten, wie vor Zeiten den Archidiaconis von den Chorepiscopis oder Land-Dechanten geschehen war (eine Einrichtung, die erst unter den Söhnen L. Philipps hin und wieder ins Leben trat); der umfassende Wirkungskreis der Superintendenten hierarchisch bestimmt; das Urtheil über den Kirchenbann, der immer mehr gemildert wurde, denselben bestätigt; die Theilnahme

der Gemeinden aber an der Wahl ihrer Pfarrer (durch Vorschlag, berathende Stimme oder Widerspruch) noch immer anerkannt; (und erst späterhin im siebenzehnten Jahrhundert, als Druck der Steuern, stehender Truppen, und allmählig erweiterte Bevormundung die ursprüngliche Communal-Verfassung entkräftete, mehr und mehr beschränkt). In dieser ganzen hessischen Kirchen-Verfassung (welche in der quellenmäßigen ächtbiblischen Ausführung der Kirchen-Ordnungen eine eigenthümliche, wahrhaft katholische Grundlage hat) ist der weltlichen Obrigkeit noch immer keine andere Stelle angewiesen, als die des Schutzes und der nöthigen Hülfe; nur in strittigen Ehesachen wandten sich die Gottesgelehrten an die fürstlichen Räthe und Rechtsgelehrte, bis endlich diese mit Hintansetzung des tiefen Sinnes der evangelisch-symbolischen Bücher das von Luther und der ersten hessischen Synode verbannte kanonische Kirchen-Recht wieder hervor zogen, den Landesfürsten seit dem Passauer Religions-Frieden, welcher der alten Bischöfe geistliche Gerichtsbarkeit bis auf eine allgemeine Vergleichung suspendirte, dieselbe ohne genaue Beschränkung zuschrieben, hierdurch zuerst die geistliche Gewalt, welche die Kirche überträgt, mit der des Staates vermengten; die Gottesgelehrten aber, bei offenkundigen ärgerlichen Streitigkeiten, zuerst die Vermittlung, dann die Entscheidung weltlicher Obrigkeit (partheinehmender Fürsten und Räthe) selbst über den kirchlichen Lehrbegriff herbeiriefen oder veranlaßten.

Nach L. Philipps Tode behielten ſeine Söhne, die vier abgetheilten Landgrafen, zuerſt mit den bisherigen Superintendenten, die von L. Philipp angeordneten, über ganz Heſſen ſich erſtreckenden ſechs Kirchſprengel bei. L. Wilhelm übernahm den von Caſſel (Caſſel, Grebenſtein, Immenhauſen, Sababurg, Trendelenburg, Beckerhagen, Gieſſelwerder, Schönberg, Hofgeismar, Liebenau, Zierenberg, Schartenberg, Wolfhagen, Haſungen, Gudensberg, Felsberg, Homberg, Borcken und was darin, darum und daran liegt), und den von Rotenburg, deſſen Hauptſitz mit Allendorf und Eſchwege wechſelte, (nämlich Rotenburg, Hersfeld, Vach, Sontra, Schmalkalden, Friedewald, Bercka, Spangenberg, Lichtenau, Reichenbach, Waldkappel, Eſchwege mit dem Gericht Beilſtein, Melſungen, Allendorf, Ludwigſtein, Witzenhauſen, die Gleichen bei Göttingen und was in und an dieſem Bezirk lag). Der Sprengel des Superintendenten von Alsfeld oder Nidda (beſtehend aus Alsfeld, Homburg an der Ohm, Grünberg, Ulrichſtein, Schotten, Nidda, Stormfels, Ziegenhain, Burg Gemünden, Neukirchen, Schwarzenborn, Treißa und was im Fürſtenthum Heſſen darum und daran liegt) blieb unverſehrt, wenn gleich hier Aemter L. Wilhelms (die Grafſchaft Ziegenhain), L. Ludwigs, und anfangs auch der Grafen von Diez als Herren von Ulrichſtein, Schotten und Stormfels, zuſammen ſtießen. In Ober-Heſſen als dem Landestheil L. Ludwigs, blieb der Kirchſprengel des Superintendenten zu Marburg (wo wegen der Univerſität und der Lage

Kirchſprengel.

im Mittelpunkt Hessens die Hauptprüfungen und Ordinationen Statt finden sollten), oder auch zu Frankenberg (bestehend aus Marburg, Blankenstein, Gießen, Königsberg, Stauffenberg, Allendorf an der Lumbde, Kirchhain, Wetter, Schönstein, Hessenstein, Rauschenberg, Frankenberg, Wolkersdorf, Battenberg, Rosenthal, Biedenkap, und was im Fürstenthum darum und daran liegt). Ein Kirchsprengel mit dem Hauptsitz von St. Goar umfaßte L. Philipps II. Landestheil, nämlich die niedere Grafschaft Katzenellenbogen, nebst den vor der Höhe gelegenen Aemtern. Ein anderer mit dem Hauptsitz zu Darmstadt oder Gerau (zuweilen auch zu Zwingenberg) L. Georgs obere Grafschaft nebst der Herrschaft Eppenstein. Unter allen sechs Oberaufsehern dieser Bezirke, in denen Special-Synoden Statt fanden, sollte kein anderes Primat seyn, als das der göttlichen Begnadigung und der Ehre, welche Treue und Fleiß des Amtes gibt.

Gesammt-Kirchen-Verfassung.

1572. Hierauf ertheilten die vier Landgrafen zwei auf der General-Synode beschlossene Kirchen-Ordnungen, eine Reformations-Ordnung, die wegen ihres contentiösen Inhalts auch einem Ausschuß der Ritter- und Landschaft vorgelegt

1573. ward, und eine aus der letzten Kirchen-Agende L. Philipps gezogene Vorschrift über den Kultus und Ritus (nach Rath und Bedenken aller Superintendenten). Aus dem Inhalt derselben erkennt man die Absicht, die Reinheit, Einheit und Eintracht der evangelischen Lehre in ganz Hessen, selbst gegen den Mißbrauch der Lehrfreiheit, zu behaupten, eine

von den Geistlichen ausgegangene scharfe Bestimmung der verbotenen Ehe-Grade, aber auch in einigen zeitgemäßen Bestimmungen eine allmählig erweiterte Theilnahme der weltlichen Obrigkeit. Die früher den Superintendenten als bevollmächtigten Kirchen-Aufsehern überlassene Anordnung außerordentlicher Bettage wurde an eine jedesmalige Vergleichung mit der weltlichen („christlichen") Obrigkeit geknüpft, die Entscheidung über Absetzung oder Versetzung untüchtiger Patronats- oder Adels-Pfarrer, in wichtigen Fällen von den Superintendenten, nicht allein an die General-Synode, sondern auch an geistliche und weltliche Räthe der Landesfürsten oder auch an diese selbst gewiesen, den Pfarrern ausdrücklich auferlegt, in zweifelhaften Ehesachen vor der Einsegnung sich an Statthalter, geistliche und weltliche Räthe der Landesfürsten zu wenden, woraus später unter L. Moriz eine permanente Kirchen-Behörde (Consistorium) entstand. Auch sprachen die Fürsten bei dem beginnenden Kampf gegen die adeligen Kirchen-Patrone (gleichzeitig mit dem gegen ihre Patrimonial-Gerichte), jetzt zum erstenmal den von ihrer General-Synode 1572.
gebilligten Grundsatz aus, daß, unabhängig von ihrer Befugniß, adelige und unadelige Unterthanen mit tüchtigen Gottesgelehrten zu versehen, durch den Religions-Frieden und Reichs-Abschied die geistliche Jurisdiction und mit derselben die General-Inspection der Kirchen und das Recht der Prüfung und Bestätigung präsentirter Kirchen-Diener ihnen anheim gefallen, und der Adel verpflichtet sey, gleich

ihnen selbst, da sie bei ihrer Collation das Urtheil der bevollmächtigten kirchlichen Aufseher walten ließen, dem allgemeinen Wohl ein Opfer zu bringen. Die Presbyterien als geistliche und sittliche Rüge-Gerichte wurden beibehalten [29]).

---

29) Vergl. außer Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. IV., und dessen Grundsätze des Kirchen-Rechts (2 Bde., besonders Bd. II. S. 56.), Ledderhose hessisches Kirchen-Recht (neu bearbeitet von Pfeiffer 1821), die Homberger Synodal-Beschlüsse (Monumenta hassiaca Tom. II.), deren wesentliche Grundsätze von Selbstständigkeit der Kirche und Abschaffung des Priesterthums nirgends späterhin gesetzlich aufgegeben oder aufgehoben wurden, insbesondere die hessischen Kirchen-Ordnungen von 1537, 1539, 1566, 1572, 1573, 1630, 1656, 1657, aus denen man bei genauer Erforschung des Inhalts, mit Zuziehung archivalischer Nachrichten (wie z. B. von dem 1572 am 8. März geschlossenen Brüder-Vergleich, daß die vier Landgrafen die auf der Marburgischen Synode für nöthig erachtete verbesserte Reformations-Ordnung bis zum bevorstehenden Landtag genau erwägen, und wenn ihnen dieselbe allerseits beifallswürdig erscheine, der landständische Ausschuß vor der Publikation davon berichtet werden solle), manche herkömmliche Ansichten über das hessische Kirchen-Recht berichtigen kann; siehe auch Bach's kurze Geschichte der kurhessischen Kirchen-Verfassung. Marburg 1832. — Ueber die hessischen Patronats-Rechte und den Widerstand des hessischen Adels gegen die landesfürstliche Handhabung der Kirchen-Rechte giebt (außer den Kirchen-Ordnungen von 1566, 1572,) folgende Resolution L. Wilhelms an die Herren von Boyneburg (von 1573, 25. Jan.) Aufschluß. Sie verlangten nämlich herkömmliche freie Hand der Annehmung und Beurlaubung ihrer Prädicanten. Darauf antwortet L. Wilhelm ausführlich: 1) das Schloß Boyneburg rühre vom Fürstenthum Hessen mit allem Zubehör und Gerechtigkeiten zu Lehn, stehe unmittelbar unter hessischer Landes-Hoheit und Lehnsherrlichkeit, der Brunnquell ihrer im Gericht Boyneburg angemaßten Gerechtigkeit sey die fürstliche Belehnung und Concession; 2) die Fürsten zu Hessen hätten früher keine geistliche Jurisdiction gehabt, sondern das Erzstift Mainz, aber L. Philipp habe

Unter L. Philipp war ſeit der Verſammlung zu Homberg keine allgemeine Kirchen-Synode mehr gehalten worden, Synoden.

ſie durch einen Vertrag mit demſelben erlangt, (vergl. Kopp's heſſiſche Gerichts-Verfaſſung Th. I. Stück 1. §. 168), und ſey darin mit allen andern Reichsſtänden durch den Paſſauer Religions-Frieden und Augsburger Reichs-Abſchied bekräftigt; 3) man habe ihnen früher nicht leihen können, was man ſelbſt nicht gehabt, es ſey aber befremdlich, daß ſie ſich außerhalb der Lehnbriefe der geiſtlichen Jurisdiction, die ihnen niemals geliehen ſey, bevorab gegen ihre Lehns- und Landesfürſten anmaßen, und denſelben Maas und Ziel gegen ihre heilſame Landes-Ordnung ſetzen wollten; 4) in derſelben würden die Rechte des Patronats, der Präſentation und Collation, wo ſie kundlich hergebracht, beſtätigt, und ſtünde ihnen frei, an ſolchen Orten tüchtige Prediger zu beſtellen; 5) hierbei gebühre dem Landesfürſten vermöge jener Jurisdiction, das Recht durch die Superintendenten die Pfarrer, damit die Kirche mit tauglichen Dienern beſetzt werde, zu examiniren und zu confirmiren, wogegen ein Urtheil, Cenſur oder willkührliche Abſetzung ihnen nicht zuſtünde; 6) auch ohne dieſe Landes-Ordnung (von 1572) müßten ſie zur Errettung ihres Gewiſſens die Prüfung, Ordination und Confirmation bei den Superintendenten ſuchen; 7) was die Beurlaubung und Abſetzung eines Prädicanten betreffe, ſo ſey es gleichfalls chriſtlich, ehrbar, billig und Rechtens, dem heiligen Miniſterio zu Ehren, für tüchtig erkannte und ordinirte Prediger nicht leichtfertigerweiſe zu entſetzen, damit ein Unterſchied zwiſchen einem Seelſorger und Sauhirten erkannt werde. Die Landgrafen hätten ſich dem heiligen Predigt-Amt zu Ehren dieſer Willkühr begeben, und feſtgeſetzt, daß ſolche Prediger nur nach Verhör, Urtheil und Recht, mit Vorwiſſen der Superintendenten und einer ganzen Synode abgeſetzt werden dürften; wie dürften ſie ſich derſelben Willkühr anmaßen? 9) Es ſey aber nicht nur nöthig, daß der Superintendenten beſtändige Aufſicht auf Lebenswandel, Dienſtführung und Lehre der Prediger ungeſtört gehandhabt, ſondern auch eben ſo die Kirchenkaſten controllirt würden, von denen leider unter dem Schein der adeligen Collatur ſo manches abgeriſſen werde; 10) man überlaſſe ihnen und andern Gerichts-Junkern bei ſolchen Güter- und Schulden-

einzelne vom Landgrafen angeordnete Synoden der vornehmsten Geistlichen und der fürstlichen Räthe beriethen Kirchen-Ordnungen im Auftrag des Landesfürsten, oder stellten wichtige Gebrechen und Mißbräuche der Kirche zu seiner und der weltlichen Obrigkeit Abhülfe und Entscheidung.

1568. Zuerst in der Erbeinigung der vier Landgrafen wurde es unwiderruflich festgesetzt, daß zur regelmäßigen Berathschlagung über alle Angelegenheiten des Kirchen- und Schul-Regiments und zur Fortsetzung einer evangelischen Reformation jährlich in Hessen eine General-Synode abwechselnd in Cassel und Marburg oder an anderen gelegenen Orten Statt finden, und daselbst alle Superintendenten des Landes, etliche der vornehmsten Prediger, ein oder zwei Professoren der Theologie und die fürstlichen Räthe erscheinen sollten. Dieser verfassungsmäßigen Einrichtung (welche einen größeren Wirkungskreis hatte, als die Consistorien anderer Länder) verdankt die hessische Kirche während der Regierung der vier Landgrafen die Behauptung ihrer wichtigsten Rechte. So lange es in ihrer Macht stand, wachten die General-Synoden (im Geiste L. Philipps und Melanchthons) über die Reinheit, Einheit und Eintracht der Lehre, gegen Volks-Aberglauben wie gegen Sekten-Geist; übten eine heilsame

---

Processen (welche vor weltliche Gerichte gehörten), den bürgerlichen Weg des Rechts zu verfolgen, werde aber nie zugeben, daß sie Pfarrer nach eigener Willkühr, oder aus Privat-Rücksichten eigenmächtig einsetzen oder absetzen wollten." (In der Kirchen-Ordnung von 1572 ward Simonie und Mercantzey ausdrücklich verboten).

kirchliche und sittliche Polizei gegen Kirchen-Diener, Adel und Volk; wahrten die Grenzen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit; schlichteten die Zweifel, prüften die Berichte und Rechnungen der Visitatoren, entschieden über die in den jedesmal vorhergegangenen Bezirks-Synoden bemerkten Ortsgebrechen, und beaufsichtigten Disciplin, Lehrämter und Oekonomie der hohen Schule und des theologischen Seminariums zu Marburg. Die Anzahl der Mitglieder dieser General-Synoden, die immer mit einem feierlichen Gebet eröffnet wurden, die Dauer der Versammlung (selten über acht Tage), die Menge der einzelnen Ausfertigungen derselben hing von der Wichtigkeit der landesfürstlichen Propositionen, der Berichte der Superintendenten und der Gegenstände überhaupt ab, die Form der Beschlüsse (wobei die politischen Räthe gleiches Stimmrecht mit den geistlichen ausübten) geschah nach Art der Landtags-Abschiede. Als in Folge eines neuen in der Würtembergischen Kirche aufgenommenen Dogma's (von der Person Christi) und der in Sachsen projektirten ultra-lutherischen Concordie die ober- und niederhessischen Theologen sich spalteten, und es immer schwieriger wurde, die Freiheit der Lehre (in den Schulen und auf der Kanzel) in solchen Schranken zu erhalten, wobei die Einigkeit der Kirche bestehen konnte, lösete sich zwar mit der theologischen Eintracht der hessischen Gottesgelehrten das geistige Band, das bisher ganz Hessen umschlungen hatte, allmählig, aber die politische Eintracht der vier Landgrafen blieb noch ungestört, weil sie, auswärtigen Fürsten

Beilage VII.

und Theologen gegenüber, im Geist der Versöhnung und einer fortschreitenden evangelischen Reformation beharrten.

Sammt-Erklärung.

Sobald der Kurfürst August von Sachsen den hessischen Landgrafen die Annahme jenes Concordien-Buchs zumuthete, welches ohne Einwilligung einer allgemeinen Kirchen-Versammlung oder gesammter evangelischer Stände durch die Verdammung der reformirten Lehre die Spaltung zweier Partheien der evangelischen Kirche auf Jahrhunderte veranlaßte, und geheimnißvollen, der heiligen Schrift und dem Augsburgischen Bekenntniß fremden Dogmen eine scharfe, fast symbolische Bestimmung gab, antworteten sie insgesammt, ohne Mißbilligung der darin enthaltenen allgemein anerkannten evangelischen Grundsätze: „Da die Kirchen und Schulen in Hessen bisher in guter Eintracht erhalten worden, wofür sie Gott dem Allmächtigen dankten, so bedürfe es weder für sie, noch ihre Theologen einer neuen Confession oder Conciliation; das neue Concordien-Buch sey weder einfach und kurz, noch deutlich für Uneingeweihte, noch gemäßigt genug, noch geeignet, Schwachgläubigen ihre Lehre annehmlich zu machen, noch endlich übereinstimmend mit den bisherigen Handlungen der evangelischen Fürsten (und L. Philipps insbesondere); die darin verworfene mildere Fassung der Augsburgischen Confession (wodurch den Reformirten der Zutritt zu den Lutherischen erleichtert werden sollte), von Melanchthon, nicht ohne Vorwissen Luthers, mit gewissenhafter Treue und reifer Ueberlegung aufgesetzt, sey von jenen Fürsten zu Frankfurt und Naumburg gebilligt,

1558. 1561.

von

von den Theologen zu Regensburg und Worms zum Grunde gelegt worden; eine offene Verwerfung derselben, da sie vielmehr eine Verbesserung der ersten, in der Eile und nicht ohne sorgsame Vorsicht aufgesetzten, Confession sey, würde den Fürsten, in deren Namen diese Concordie ausgehen solle, zum mindesten den Tadel der Unbeständigkeit und anstößiger Zurückweichung zuziehen; zu einem evangelischen Lehrbegriff (corpus doctrinae), der ohnehin mit jener Confession und den andern symbolischen Büchern ihrer Kirche geschlossen sey, passe weder diese Concordie, noch andere darin sanktionirte Privat- und Streitschriften Luthers; solche Berufung menschlicher Autorität entferne nicht nur von der Haupt-Norm der heiligen Schrift, sondern gebe auch den Papisten gleiches Recht, auf eben der Tradition der Kirchen-Väter zu beharren, von welcher Luther selbst uns abgeführt habe; unlauter und gehässig seyen die Absichten derjenigen, welche schon früher Melanchthon, diesen wohlverdienten frommen Mann, verfolgt und dessen Darstellung der evangelischen Lehre verläumdet; bedenklich aber im höchsten Grade, das selbst bei den allergelehrtesten Theologen und nicht blos in Deutschland strittige Dogma von der Natur der Gegenwart Christi beim Nachtmahl nicht nur zum Gegenstand einer offenen anstößigen Verdammung hervorzuheben, sondern auch durch spitzfindige Bestimmungen (über die Allenthalbenheit der Person Christi), worin nicht einmal die Lutheraner selbst übereinstimmten, noch unerforschlicher zu machen. Sie blieben bei den einfältigen Worten des Herrn Christi. Andersdenkende in

strittigen Dogmen zu verdammen, verbiete das Beispiel der Apostel. Fürsten zieme es nicht, sich der Scheltworte der Gelehrten theilhaftig zu machen. Ein jeder müsse für sich selbst Rechenschaft geben. Noch habe kein ordentliches Gericht über die Gegenlehre (vom Nachtmahl Christi), wenn sie auch irrig sey, entschieden. Eine öffentliche Verdammung derselben, da sie in der Meinung nicht allein so vieler Privat-Personen, sondern auch ganzer Königreiche und Landschaften gegründet sey, im Namen der Fürsten der Augsburgischen Confession und vermittelst dieses Concordien-Werks, überschreite nicht allein ihre fürstl. Befugniß (nach der Rechts-Regel quod par in parem non habeat imperium), sondern enthalte eine grausame Achtserklärung gegen eben diejenigen, welche, in allen andern evangelischen Grundsätzen mit ihnen einig, bisher eine solche Glaubenskraft bewiesen, daß sie als Märtyrer Christi „nicht aber des Teufels" für die erkannte Wahrheit Leib und Leben, Ehre und Gut gewagt. Jetzt, wo der Pabst mitten im Licht des Evangeliums den leidigen Ablaß wieder einführe, wo die vergiftete Lehre der Jesuiten die Jugend und die besten Köpfe der höheren Stände anstecke, sey nichts verderblicher, als diese Verketzerung, nichts nothwendiger und heilsamer, als gemeinsame Verbrüderung und Vertheidigung.

Univer-sität.

Wenn gleich L. Philipp die Oberaufsicht und die Bestellung der Landes-Universität seinen zwei ältesten Söhnen aufgetragen hatte, so war sie doch eine Bildungs- und Lehr-Anstalt für das ganze Land, und den edelsten Zwecken

der Menschheit gewidmet; nach dem Urtheil Wilhelms des Weisen und seiner Erklärung an sämmtliche Professoren das nützlichste, und in Betracht der schwierigen Stiftung und Erhaltung unter den ungünstigsten Zeiten, das größte Werk Philipps des Großmüthigen, dessen Hauptzweck, in dem Freiheits-Brief der Universität ausgedrückt, damit die 1529.
wissenschaftliche Aufklärung mit der der evangelischen Religion in wesentlicher Eintracht auf gleicher Bahn fortschreite, und einer Wiederkehr zur rohen und verderblichen Geistes-Sclaverei auf immer vorgebeugt werde, glücklich erreicht wurde. Es war ein Hauptvorzug dieser Anstalt, daß sie mitten unter den politischen und theologischen Streitigkeiten Deutschlands und der benachbarten Staaten ein Asyl der Lehrfreiheit, eine Freistätte verfolgter Gelehrten wurde. So lange L. Philipp und dessen Söhne, L. Wilhelm und L. Ludwig, den Partheien fremd die Angelegenheiten derselben leiteten, studirten und lehrten hier in ungestörter Ruhe französische, italische, schweizerische, und nach Alba's blutiger Verfolgung, niederländische Protestanten, Cryptocalvinisten und solche Theologen, die sich in Sachsen und anderwärts der neuen ultra-lutherischen Concordie entzogen. In den Eidesformeln der theologischen Facultät und der Universität überhaupt, welche zur Zeit des großen Marburger Religions-Gesprächs ein Jahr vor der Uebereichung der Augsburgischen Confession gestiftet war, in dem Freiheits-Brief selbst wurde keines Parthei-Namens, keines besonderen, auch nicht des lutherischen Lehrbegriffs

gedacht, wohl aber trafen L. Wilhelm und L. Ludwig, als man anderwärts den Unterſchied der geänderten und ungeänderten Augsburgiſchen Confeſſion zur Ausſchließung der Anhänger Melanchthons und der ganzen reformirten Lehre feſtſtellte, eine beſondere Uebereinkunft, dem väterlichen Teſtament gemäß, daß die Doctoren der Theologie bei jeder feierlichen Ertheilung von gelehrten Würden ihren Candidaten, als Richtſchnur der brüderlichen Duldung und Eintracht, jene Buceriſche Concordie vorhalten ſollten, wodurch der ſpitzfindige Streit über das Sacrament des Nachtmahls hinreichend beſeitigt würde [30]).

30) Als Aegidius Hunnius im Jahre 1585 als Doctor der Theologie einigen Candidaten eine neuere, der Lehre von der Allenthalbenheit der Perſon Chriſti günſtigere, Eidesformel vorzuſchreiben ſich unterſtand, und dies ſelbſt eine Beſchwerde des Pfalzgrafen Joh. Caſimir veranlaßte, wurde nach L. Wilhelms Propoſition die ältere Formel näher beſtimmt. Der Schwur ging nämlich auf die prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften, auf die drei von der Kirche angenommenen Symbola (das Apoſtoliſche, Nicäniſche und Athanaſianiſche) auf die Augsburgiſche Confeſſion und Apologie (ohne Unterſchied der älteren und neueren Ausgabe). Hierauf heißt es: Ad articulum de coena Domini, qui hisce temporibus tantopere nec absque scandalo et dilaceratione ecclesiarum agitatur quod attinet, sancte promittetis, quod phrasibus Sacrae Scripturae, Confessioni Augustanae, Apologiae et Concordiae anno 1536 inter Saxonicos et Superioris Germaniae Theologos initae consentaneis pure et simpliciter insistentes, nullius qui in illa conciliatione acquiescat, conscientiam curiosis et sophisticis quaestionibus et argutiis ulterius perturbaturi, seu ad alias phrases approbandas compulsúri sitis, sed cum his qui concordiam supra dictam recipient in hoc articulo pacem et tranquillitatem Ecclesiae alere et fovere velitis. Siehe, außer Hartmann Hist. Hass. P. II. p. 43. und 179, Tilemann Schenk vitae Profess. Theol. Marburg. p. 125, auch den

Während der Regierung der beiden fürſtlichen Curatoren wurden alle Freiheiten und Gerechtſame der Univerſität treulich gewahrt, den Abgeordneten derſelben auf der Prälaten-Bank der gemeinſamen Landtage der Zutritt früher als den übrigen Repräſentanten der Kloſter-Güter eröffnet; 1572. u. ſ. w.
der reiche Haushalt derſelben gründlich unterſucht und geordnet, ihre höheren geiſtigen Intereſſen nicht nur von den 1575.
beiden Fürſten, ſondern auch auf den General-Synoden, wo die Bevollmächtigten aller vier Landgrafen erſchienen, als Landesangelegenheit berathen; hier beſonders Lehre und Disciplin des theologiſchen Seminariums in höchſter Inſtanz beaufſichtigt; und, damit deſſen talentvolleren und reiferen, mit hinlänglichen Zeugniſſen verſehenen, Zöglingen, der ſtatutenmäßige Vorzug zu allen Kirchen- und Schulſtellen nicht verkümmert würde, die zur Beſetzung derſelben ermächtigten Superintendenten von jeder anderen Rückſicht der Freundſchaft oder Verwandtſchaft abgemahnt. Die erſte Generation der großen, meiſtens aus dem Auslande berufenen, Univerſitäts-Gelehrten (wodurch L. Philipp wie Wilhelm nicht ſelten einer ihnen verhaßten Simonie der Verwandtſchafts-Verhältniſſe entgegen treten wollten) war vorüber; aber noch behauptete Heſſen ſeinen Antheil an der geiſtigen Wiedergeburt Europa's; die einzige Stadt und Schule zu Wetter, die Wiege Eoban's, Euricius Cordus,

Freiheits-Brief der Univerſität (ein unentbehrliches Hauptſtück zur Geſchichte derſ.) in meinem Urkunden-Band zur Geſchichte Philipps (Gießen 1830), die Buceriſche Concordienformel aber im Anhang meiner kurzen Geſch. der heſſiſchen Kirchen-Verbeſſerung Caſſel 1817.

Justus und Hermann's Vultejus lieferte eine lange Reihe von Männern voll Einfluß auf die vaterländische Bildung, unter ihnen auch den großen Sprachgelehrten Friedrich Sylburg, dem die Landgrafen, ohngeachtet er ihrem Rufe nach Marburg nicht folgte, dennoch ihre reine Liebe zur Wissenschaft freigebig bethätigten; die Vielseitigkeit der damaligen Gelehrten, durch keine scharfe Unterscheidung der Fächer gehemmt, und durch mannigfache Reisen ins Ausland (besonders in die Schweiz und Frankreich) auf Kosten der hessischen Fürsten gefördert, der innige geistige Verkehr, in welchem sie mit diesen als Lehrer und Rathgeber standen, wirkte nach der langen harten geistigen Vormundschaft und bei den ersten neuen Entdeckungen der Kunst und Wissenschaft gleich wohlthätig für's öffentliche Leben.

Beilage VIII.

Beilagen VII. und VIII.

zu Buch I. Hauptstück IV.

VII.

Auszüge aus den Abschieden und Beschlüssen der General-Synoden, welche unter der Regierung der Landgrafen Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg zu Cassel und Marburg gehalten worden sind, von 1568—1582.

(Größtentheils nach einer handschriftlichen Sammlung der Casselschen Bibliothek. Mss. Hass. Fol. 123.)

Erste Synode 1568 zu Marburg. Zugegen waren sechs Superintendenten (des Bezirks von Cassel, Barthol. Meyer

früher Professor der Theologie zu Marburg, Joh. Pistorius von Nidda, Tholde von Frankenberg, Grau von Allendorf, Melchior Scotus von St. Goar, Peter Voltzius von Darmstadt, nebst dem Statthalter von Marburg, Burkard von Kramm, dem Kanzler R. Scheffer, Dr. Hund und Dr. Heiderich Krug von Nidda). Diese Synode beschloß die Publication und die Einführung der unter L. Philipp gedruckten Kirchen-Ordnung von 1566, (die Superintendenten sollen nach Versammlung aller Dorf-Pfarrer ihres Bezirkes, diese und das Volk über Zweck, Nutzen und Beweggründe der Kirchen-Ordnung belehren, und damit die Befolgung derselben durch alle Beamten gesichert werde, bei dieser Handlung durch einen weltlichen Commissarius begleitet werden); trug die Ergänzung derselben besonders hinsichtlich der verbotenen Ehen dem Casselschen Superintendenten auf; machte die landesfürstliche Bestätigung aller bisherigen Superintendenten bekannt; verlangte bis zur nächsten Synode eine vollständige Nachricht über alle hessische Pfarrer jeden Bezirks, ihre Tüchtigkeit, ihre Einnahme u. s. w. und über die Collatur der Pfarreien; entschied wegen solcher geistlichen Lehen, die von dem Adel zurückbehalten und dem theologischen Seminarium entzogen würden, daß der Beweis der Lehens-Gerechtigkeit durch Urkunden oder eine dreißigjährige Verjährung des Herkommens geführt werden sollte; bedrohte lasterhafte und dem Trunk ergebene Prediger, damit den Landesfürsten nicht Ursache gegeben werde, sie politice zu strafen, mit Disciplinar-Strafen (Arrest von vier Wochen im Hause Tag und Nacht unter eidlichem Verspruch, Suspension binnen zweier Monate, bis man Reue, Leid und Besserung spüre); drang auf die Erneuerung einer kirchlich-polizeilichen Verordnung, wegen des Luxus und der Schlemmerei bei Kindtaufen (wo keiner, weder Reiche noch Arme, weder Große noch Kleine einer Kindbetterin mehr als einen Thaler schenken solle) sowie bei Hochzeiten (wo die ungebührlichen Geschenke von Braut und Bräutigam auf

große Gastereien geschlagen würden); erforderte ein Gutachten von den Superintendenten wegen Zulassung von Papisten zu den Gevatterschaften; bestrafte die verbotene Ehe eines von Löwensteinischen Bauers mit der Wittwe seines eheleiblichen Bruders Sohns; und empfahl die Lesung von Melanchthons Schriften für diejenigen **majores** des theologischen Seminariums, welche sich unterstanden hatten, nach ihrer Anstellung ihre eigene Unterschrift hinsichtlich der Abendmahlslehre nach ihrem Verstande zu mißdeuten und darüber zu disputiren.

Zweite Synode 1569 zu Cassel. Hier wurde dem mit der Ergänzung der früheren Kirchen-Ordnung (Theil IV.), namentlich der Redaction der Presbyterial- und Synodal-Ordnung beauftragten Casselschen Superintendenten (der aber unsers Wissens damit nicht zu Stande kam), ein Auszug aus der Erbeinigung von 1568 mitgetheilt (betreffend die unabänderliche Festsetzung einer Synode), auch angeordnet, daß bei jeder Synode außer einem Universitäts-Lehrer der Theologie, auch der Ephorus des theologischen Seminariums erscheinen solle, damit die Synode immer über Lehre und Disciplin aller Studenten unterrichtet sey. Ferner: „Da den Landesfürsten nicht allein wegen des Vertrags, welchen L. Philipp wegen Veränderung der Religion mit dem Adel zu Homberg aufgerichtet, sondern auch wegen der Vergleichung mit dem Erzbischof von Mainz die geistliche Jurisdiction im ganzen Fürstenthum und den dazu gehörigen Grafschaften aufgetragen, und durch den Religions-Frieden und Reichs-Abschied bestätigt sey, ihnen also die General-Inspection und Visitation der Kirchen zukomme, so sollen die Superintendenten in ihren Bezirken die Prädicanten des Adels, die Aemter der Grafen von Diez mit eingeschlossen, prüfen und darauf sehen, daß nur tüchtige Personen präsentirt werden.“ Im Fall der Widersetzung des Adels soll an Hof berichtet werden. Die übrigen Gegenstände dieser Synode betrafen die Special-Beschwerden oder Ortsgebrechen

der einzelnen Bezirke, die hier zum erstenmal von den allgemeinen wichtigeren Gegenständen getrennt werden, (unter andern werden zwei Prediger aus der Nähe von Cassel wegen Zechens und Spielens in der Zeche suspendirt). Aus einem gleichzeitigen Schreiben Landgr. Ludwigs zu Marburg erkennt man, daß er damals noch, dem Testament L. Philipps zu Folge, der Wittenbergischen oder Bucerischen Concordie (von 1536) Bekenntniß für hinreichend hielt, um einen des Zwinglianismus verdächtigen Pfarrer zu Wetter (Johann Pincier, den gelehrten Schwiegervater des großen Philologen Fr. Sylburg) zu behaupten; der Landgraf trug seinem Superintendenten auf, diese Sache bei der nächsten General-Synode vorzutragen (erst 1577 auf der Synode zu Cassel ward zu Gunsten Pincier's entschieden).

Dritte Synode 1571 zu Marburg (wegen Abwesenheit L. Ludwigs, welcher persönlich beiwohnen wollte, war der Termin verschoben worden). Hier wurde beschlossen, alle theologische Disputationen, wodurch die Gemeinden nicht erbaut würden, zu vermeiden, und sich an die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche, die drei Symbola, die Augsburgische Confession (ohne Unterschied der doppelten Fassung), das **Corpus doctrinae** von Melanchthon (auch an die Schmalkaldischen Artikel und Luthers Katechismus) zu halten; gegen die verführerische Secte der Wiedertäufer und ihre geheimen Zusammenkünfte strenger zu wachen, und die abergläubischen Crystallenseher und Wahrsager (welche verruchte Leute genannt werden), weil sie Unterricht, Vermahnung und Besserung verwerfen, streng zu strafen; alles nach früheren Kirchen-Ordnungen.

Vierte Synode 1572 zu Cassel. Diese Versammlung aufgefordert zu einem Gutachten über Wigands Schrift gegen **Flacius Illyricus** von der Erbsünde, mißbilligt des letzteren von der prophetischen und apostolischen Lehre abweichende neue

und gefährliche Darstellung, lobt die Absicht seines Gegners und weiset ganz im liberalen Sinn der früheren Synode auf Melanchthons **loci communes**. Die Landgrafen werden unterthänig ersucht, zum Flor der Universität Marburg, nach dem Testament L. Philipps, die dortigen Lehrer, damit sie desto pünktlicher ihr Lehramt verrichten können, mit außerordentlichen Diensten zu verschonen. Zugleich wurde die von der Synode gebilligte Kirchen-Ordnung von 1572 ausgegeben.

Fünfte Synode 1573 zu Marburg (von vierzehn Theologen und vier weltlichen oder politischen Räthen besucht). Die zur Gleichförmigkeit in dem Ritus der hessischen Kirchen entworfene Agende wird geprüft und gebilligt (1573 gedruckt). Außerdem kommen folgende Artikel vor, 1) Jesuiten: „Als „auch unsere gnädige Fürsten und Herren zu Hessen ganz „christlich und väterlich erwogen, mit was geschwinden und „listigen Practiken und Gefährlichkeit unter gefärbtem Schein „die uffgestandene Secte der **Jesuiter** sich um die Heerden der „christlichen Kirchen in Ihrer Fürstl. Gnaden Fürstenthumb „gelagert, auch mit ihrem sirenischen Gesang die liebe Jugend „von der Stimme des Erzhirten Christi zu entwöhnen, zu ihrer „Disciplin und Lehre, und also endlich in den Abgrund zu „ziehen sich unterstehen, und gnädiglich an sie begehrt, diesen „listigen Wolf zu beschreyen, und von der Heerde Christi in ihrem „Fürstenthum abzusetzen, auch als wackere treue Hirten dieses „Pfirchs und anbefohlener Schäflein von dem gefährlichen „Seelenmord dieser papistischen Heuchler mit zeitiger Ermah„nung zu erretten, so haben deswegen die versammleten Theo„logen eine Warnungsschrift an alle treuherzige Christen des „Fürstenthums gestellt" (welche den Landgrafen zur Genehmigung und zum Druck zugestellt wird). Auch soll nicht nur gegen diejenigen, welche ihre Kinder den Jesuiten übergeben, sondern auch gegen die, welche sie in papistische Stifter stecken, mit allem Ernst verfahren werden. 2) **Connubia effootarum.**

Es ſollen keinerlei Ehen junger Geſellen, welche um Gutes- und Geizeswillen alte abgelebte Weiber heirathen, weil aus ſolchen ungleichen Verbindungen Unrichtigkeiten erfolgen, außer mit Vorwiſſen der Superintendenten und Conſiſtorien (ein Ausdruck der hier zum erſtenmal vorkommt) geduldet werden. 3) In Anſehung der Taufe ward der Grundſatz des heiligen Bernhard feſtgehalten: **quod non privatio sed contemtus Baptismi damnet, et quando factum excludit necessitas, voluntas pro facto censeatur.** 4) Die Mömpelgardiſche Concordie wird gebilligt, weil ſie mit der Buceriſch-Wittenbergiſchen übereinſtimmt, auch wünſchen die Superintendenten die Einführung eines Leſebuchs in den Schulen, nach Melanchthon. 5) Da zu des alten Superintendenten zu Nidda (und Alsfeld) Joh. Piſtorius Unterſtützung, L. Ludwig einen Subſtituten von Alsfeld, L. Wilhelm einen andern von Ziegenhain wünſcht, ſo erklärt ſich die Synode dagegen, weil durch Anſtellung zweier Gehülfen der Bezirk von Nidda (und Alsfeld) getheilt werde. 6) In einem Schreiben der Synode an den Superintendenten von Frankenberg (mit der Anrede „Gottes Gnade durch Jeſum Chriſtum ſammt unſerem andächtigen Gebet vor Eure Leibes und Seelen zeitliche und ewige Wohlfahrt, Ehrwürdiger, wohlgelahrter, freundlicher lieber Herr und Bruder in Chriſto"), ward über das Vocations-Recht des Magiſtrats zu Biedenkop ſo entſchieden: Da die Gemeinde des Dorfes Eckelshauſen den ihr von dem Magiſtrat beſtimmten Pfarrer nicht wolle, ſondern einen andern von Dillenburg, und es eben ſo bedenklich ſey, einen Seelſorger einzuſetzen, gegen welchen ſich die Gemeinde auf ſolche Art erklärt habe, als den ſtädtiſchen Behörden das Recht, Kirchen-Diener ihres Gefallens zu wählen oder zu verwerfen, zuzugeſtehen, ſo ſolle nach L. Ludwigs Entſcheidung ein dritter tüchtiger erfahrener Prediger dort angeſtellt werden. Unter den Specialgebrechen kommt ein Pfarrer vor, der während ſeines Wittwenſtandes mit

seiner Magd Umgang gehabt und deshalb abgesetzt worden; die Synode entscheidet, nachdem er seine Magd geheirathet, für seine Wiedereinsetzung. Eine verheirathete Frau, die gleich nach der Heirath mit dem Kinde eines anderen Mannes niedergekommen, soll ohngeachtet der Aussöhnung mit ihrem Ehemann, in Gegenwart der **Seniores (Presbyterium)** des Kirchspiels Kirchenbuße thun, und alsdann wieder aufgenommen werden u. s. w.

Von einer 1574 der Ordnung nach zu Cassel gehaltenen Synode fehlen die Nachrichten; in diese Zeit fällt der Briefwechsel L. Wilhelms mit dem Kurfürsten von der Pfalz, den Streit über die Allenthalbenheit Christi betreffend, wobei L. Ludwig zum erstenmal seine Theologen unter Hinweisung auf Brentius zu einem Gutachten auffordert. Am Neu-Jahr 1575 publicirte L. Wilhelm die sogenannte Rothenburgische Stiftung für abgelebte und zu pensionirende Prediger, welche von nun an in jeder Synode durch Vorlesung der Urkunde und durch die Vorschläge der Superintendenten von Nieder- und Oberhessen (zu den erledigten Pfründen) zur Sprache kam.

Sechste Synode 1575 zu Marburg. Nachdem durch alle bisherige hessische Synoden die vier Landgrafen die reine unverfälschte evangelische Lehre und, vermöge der Kirchen-Ordnungen, Eintracht in den Ceremonien behauptet haben, so giebt die gegenwärtige Synode allen Superintendenten eine Anweisung, wie dieser Zweck durch genaue Visitationen ferner zu erreichen und die gesetzlichen Vorschriften noch mehr einzuschärfen seyen: („der Zehrung halber, so uff die Visitirung der Pfarren „und Schulen auch Anhörung der Kasten-Rechnung und **Exa-„mination** in Städten und Dörfern gehet, dieweil nit wol „muglich, daß dieselbe alle aus dem Visitir-Geld ohne großen „Abbruch und Beschwerung der armen Pfarrherren erlegt, über „das eines Theils die Gottes-Kasten ganz und gar arm, eines „Theils auch gar keine vorhanden, daß auch daher keine oder

„je geringe Steuer zu gedachter Zehrung kommen und zuge-
„legt werden mag, ist abermahls der Superintendenten und
„Theologen ganz fleißiges Bitten, daß gleichwie unser gnädiger
„Fürst und Herr, L. Wilhelm zu Hessen, im näheren Synodo
„zu Cassel sich gnädig erklärt, in S. F. G. Fürstenthumb zu
„solcher Visitation beydtes Futterung und nothdürftige Zehrung
„gnädig zu geben, also auch unsere andere gnädige Fürsten und
„Herren dieselbe ebenmäßig unter sich gnädig erstatten und
„ausrichten lassen wollten, damit man also unter den armen
„Pfarrherren mit den Visitirgeldern desto weiter reichen möge“).
Ferner beschließt die Synode, wegen der zu Fritzlar und ander-
wärts überhand nehmenden Crystallenseher und Wahrsager, die
von allen benachbarten Orten ersucht und um Rath gefragt
werden, eine neue Belehrung des Volks nebst Strafandrohung;
beschließt wegen des großen Unfugs der Zauberei und der Klagen
über Schaden an Vieh u. s. w., daß zwei überführte Weiber,
die zu Marburg verhaftet sind, vor das peinliche Gericht ge-
stellt werden; bedroht solche heimlich Verlobte, die, um der
kirchlichen Strafe zu entgehen, sich in andere Oerter unter die
Papisten begeben, und dann heimlich wiederkehren, außer der
Thurmstrafe mit öffentlicher Kirchenbuße; schlägt Mittel vor
gegen die Adeligen, welche zum Aergerniß der Kirche und des
Volks, ihre Concubinen und Köchinnen öffentlich bei sich halten
(nach Abmahnung der Orts-Prediger und hierauf des Super-
intendenten soll an den Landesfürsten berichtet werden); ermahnt
die vor die Versammlung citirten Professoren von Marburg
dringend, eine strengere Aufsicht über den öffentlichen und Pri-
vat-Fleiß der Studenten, besonders in der literärischen Facul-
tät (facultas artium) zu führen, und empfiehlt hier, wie
bei dem Pädagogium, wo Luthers Katechismus gehandhabt,
und kein Zwinglianer als Lehrer zugelassen wurde, Melanch-
thons Vorschriften und Schulbücher. Als damals an die Stelle
des nach Nürnberg abgegangenen Professors der Arzeneikunde

Marius, ein Anhänger des Paracelsus und der Magie (Pistorius, Sohn des Superintendenten von Nidda) vorgeschlagen wurde, widersetzte sich die Synode dessen Anstellung. (Der Freiheits-Brief L. Philipps von 1529 weiset die mediciniſche Facultät an Hippokrates, Galenus und Avicenna). Auch wird von ihr auf den Antrag des oberhessischen Superintendenten ein Pfarrer zu Baurbach abgesetzt (wo der Ort unter Mainzischer Oberherrlichkeit stand, die Collation der Pfarrei aber dem Landgrafen gebührte), der sich statt des Kelchs eines Bierglases aus der Schenke, statt der Hostien (unter dort beibehaltenem Namen) eines Weckes bedient hatte. In dem folgenden Jahre 1576, wo Aegidius Hunnius aus dem Würtembergischen, ein Anhänger und Geistes-Verwandter des Johannes Brenz, und mit ihm ein reicher Stoff theologischer Disputationen nach Marburg versetzt, auch ein Gutachten der ober- und niederhessischen Theologen über das Torgauer (nachher Kloster-Bergische) Concordien-Buch erfordert und hiedurch zuerst die Verschiedenheit ihrer Lehr-Meinungen über die Person Christi aufgedeckt wurde, gab es Special-Synoden oder Convente zu Homberg, Ziegenhain und Marburg. Auch wurde in demselben Jahre die

Siebente General-Synode zu Cassel gehalten, wo L. Wilhelm (nachdem er mit seinem Bruder L. Ludwig und mit Hunnius selbst in Briefwechsel getreten) es durchsetzte, daß unbekümmert um Jacob Andreä's Concordien-Entwurf (den dieser persönlich nach Marburg gebracht hatte), gemäß den früheren Abschieden jede Neuerung des Lehrbegriffs verhütet wurde. Diese Casselsche Synode verwarf in einem Schreiben an die Fürsten jene Concordienformel, unter andern wegen Hintansetzung des bisher in Hessen eingeführten Melanchthonischen **Corpus doctrinae** (**Hartmann Hist. Hass. P. II. p. 38.**), und die vier Landgrafen übersandten dem Kurfürsten von Sachsen als Protector jener verhängnißvollen Concordie in gleichem Sinn ein ausführliches Schreiben, welches ein deutliches Licht auf die

bisherigen Grundlagen der heſſiſchen Kirche wirft (ſiehe oben den Text und Hartmann a. a. O. p. 200—215). Nachdem hierauf auf einer Special-Synode zu Caſſel, in einer Propoſition L. Wilhelms, die ganze Verhandlung wegen der neuen Concordie vorgelegt, und von demſelben der Wunſch ausgedrückt worden, daß in Uebereinſtimmung aller Theologen die bisherige Eintracht in Heſſen behauptet werde, ward zu Treißa 1577 ein Convent von achtzehn vornehmen Geiſtlichen gehalten, der anfangs zwieſpaltig (Hunnius war nicht eingeladen und verweigerte auch nachher ſeine Unterſchrift), endlich unter Beſtätigung der bisherigen reiferen Ueberlegung verabſchiedete, daß zur Behauptung der Eintracht weder in den Schulen noch auf der Kanzel von der Perſon Chriſti (und der Allenthalbenheit ſeines Leibes) anders als in **abstracto** bis zu einer allgemeinen Vergleichung geredet und gelehrt, und vor der Hand alle ungewöhnliche und ſtrittige Redensarten über dies geheimnißvolle Dogma vermieden werden ſollten.

Achte Synode 1578 zu Marburg, wo unter den weltlichen Räthen auch zwei Herren von Riedeſel gegenwärtig waren. Ungeachtet einer doppelten, nicht ganz übereinſtimmenden, Propoſition der beiden älteſten Landgrafen, wurde hier der Treißaer Abſchied beſtätigt, worauf Hunnius und etliche oberheſſiſche Theologen, ihre Gewiſſens- und Lehrfreiheit zu wahren, ein beſonderes Bekenntniß einreichten, und zuerſt die unbedingte Beibehaltung des Melanchthoniſchen **corpus doctrinae** (worin auch deſſen **loci communes** enthalten) verwarfen. Die Superintendenten der niedern und obern Grafſchaft, Melchior Scotus und Johannes Angelus (Nachfolger des Voltzius, den ſeine bisherige Gemeinde zu Gerau ſo werth hielt, daß ſie ihn in einem mit ihren Töchtern beſpannten Wagen zurückführen wollte, den aber L. Georg I. nicht miſſen wollte, wenn es ihm auch etliche tauſend Gulden koſte), erklärten hier, daß ſie außer den ſymboliſchen Büchern, neben Luthers öffentlichen Schriften, auch

Melanchthons **corpus doctrinae** gelten ließen, im Namen ihrer Fürsten aber, daß sie sich der neuen Streitigkeit (über die Ubiquität) nicht theilhaftig machen wollten. Diese Synode empfahl den Predigern mehr Vorsicht und Unterscheidung bei der Anwendung der öffentlichen und Privat-Kirchenbuße, besonders bei der Strafe zu früher Niederkunft, weil sonst Trennungen der Eheleute dadurch veranlaßt würden (worauf die folgende Synode genauere, dem evangelischen Kirchen-Recht gemäße Vorschriften ertheilte); ließ sich aber durch einseitige Berichte über die Sonntags-Tänze (daß nämlich die oberhessischen Landleute um dieses verbotenen Vergnügens zu genießen, unter Vernachlässigung ihrer Geschäfte die Wetterau und andere Grenz-Oerter überzögen) verleiten, auf eine Dispensation von dem betreffenden Polizei-Verbot anzutragen (welche die folgende Synode nach genauer Erkundigung wieder abstellte).

Neunte Synode 1579 zu Cassel. Bei der Ankündigung dieser Synode verordnete L. Ludwig zum erstenmal, „daß die in der vorhergegangenen oberhessischen Special-Synode vorgekommenen Ortsgebrechen nicht der General-Synode, sondern zur Berichtigung ihm anheim gestellt werden sollten." Außer den zwei Kanzlern von Nieder- und Oberhessen waren von Seiten L. Wilhelms acht, von Seiten L. Ludwigs sechs, von Seiten L. Philipps II. und Georgs drei vornehme Theologen gegenwärtig. Bei der allgemeinen Umfrage, ob alle Prediger zur Handhabung der Eintracht der hessischen Kirche sich nach den bisherigen Synodal-Abschieden gerichtet, beharrten die oberhessischen Geistlichen auf ihrem, im vorigen Jahre übergebenen und im Abschied erwähnten, besonderen Bekenntniß über die Person Christi, welches aber Bartholomäus Meyer im Namen der niederhessischen Geistlichen nur auf die Gewissens-, nicht auf die Lehrfreiheit bezog. Doch wurde unter Bestätigung des Treißaer und Marburger Abschieds der Beschluß erneuert, daß zur Erhaltung des Friedens alle ärgerliche Disputationen über die

Allenthalbenheit

Allenthalbenheit des Leibes Christi vermieden und mit der Gewissensfreiheit die Einheit der Lehre und des kirchlichen Glaubens so viel als möglich gehandhabt werden sollte.

Zehnte Synode 1580 zu Marburg. Ueber den Abschied dieser Synode waren die nieder- und oberhessischen Theologen nicht einig, da sich diese gleich anfangs bei L. Ludwig, welcher sie immer mehr in Schutz nahm, über die Beschränkung der früheren Abschiede beschwerten, und wenigstens für den Landestheil desselben (Ober-Hessen) Freiheit der Prüfung und der Lehre verlangten. Damit man sie nicht als Urheber dieses Streits ansähe, übergaben sie eine Rechtfertigung an sämmtliche fürstliche Räthe, womit der gegenseitige Schriftenwechsel begann. (Johann Pistorius von Nidda, der Veteran der Religionsgespräche, der seinem eigenen Bekenntniß nach sich gegen die jungen Neuerer zu nachgiebig bewiesen, richtete an diese Synode seine letzte Bitte um Eintracht, vergl. **Anal. hass. Coll. X. p. 466**).

Eilfte Synode 1581 zu Cassel (welcher eine Conferenz der Räthe L. Wilhelms und L. Ludwigs zu Cassel über die Verabschiedung des Hunnius voranging, die aber erst zehn Jahre nachher erfolgte). Nachdem der Kanzler Scheffer, im Namen L. Wilhelms, mehrere in Erfahrung gebrachte sehr anstößige Phrasen in der Lehre von der Allenthalbenheit der Person Christi zu einer Erklärung der anwesenden Theologen mitgetheilt, und dieselben einstimmig verworfen worden, beschloß die Synode, daß man mit Ausnahme nothgedrungener doctrineller Erörterung und unbeschadet der Gewissensfreiheit, über den streitigen Artikel weder in Kirche noch Schule anders reden und lehren wolle, als die prophetischen und apostolischen Bücher, die drei Haupt-Symbola, die Oecumenischen Kirchen-Versammlungen, der Brief Leo's an den Flavianus, die Augsburgische Confession, Apologie und die Schmalkaldischen Artikel mit sich brächten, einfach und ohne spitzfindige Disputationen. Der Geist dieser Synode war noch versöhnend. Denn als der Superin-

tendent von St. Goar drei Prediger seines Bezirks wegen des Zwinglianismus in der Abendmahls-Lehre verklagte, und eine in der Bezirks-Synode beschlossene Excommunication derselben anzeigte, ward dies gemißbilligt und beschlossen, die Angeklagten erst vorzuladen, und wenn sie die Bucerische Concordie einfach annähmen, in ihrem Amt zu lassen. L. Wilhelm schrieb an seinen Bruder (Spangenberg 21. Sept.), er werde den Abschied dieser Synode mit Fleiß halten. Aber die oberhessischen Prediger erklärten jetzt öffentlich, daß sie die bisherigen Synodal-Abschiede, in so fern dadurch ihre Lehrfreiheit beschränkt würde, nicht mehr für verbindlich hielten.

Zwölfte Synode 1582 zu Marburg. Sie war die letzte verfassungsmäßige, weil man von nun an öffentliche Kirchen-Versammlungen für bedenklich hielt. Denn wenn gleich, auf die erste Anfrage der politischen Räthe wegen Ausführung der bisherigen Abschiede, die anwesenden Theologen im Allgemeinen sich einträchtig und beruhigend erklärten, auch in dieser Versammlung unter andern nützlichen Entscheidungen, nach der kurz vorhergegangenen Verbrennung einiger Zauberinnen, den Predigern hinsichtich der Anklage mehr Vorsicht empfohlen, und da man solche Zauberei zum Theil aus natürlichen Ursachen erklären müsse, eine Belehrung des Volkes beschlossen wurde; so beriefen sich doch die Oberhessischen Theologen schließlich auf eine Erklärung L. Ludwigs, und Hunnius nebst Helfrich Herden (der an Tholde's Stelle Superintendent zu Marburg wurde) auf das Bekenntniß ihrer Parthei. So endeten die General-Synoden (worauf Hunnius, erst kurz vor dem Tode L. Wilhelms 1592 zu Marburg entlassen, seine Hauptschrift **de persona Christi** öffentlich herausgab), trotz der unwiderruflichen Bestimmung des erblichen Brüder-Vergleichs. Man findet seit 1582, daß einzelne, besonders oberhessische, Prediger und Gemeinden sich in wichtigen Fällen an die theologische Facultät zu Marburg wandten. Ein großer Theil der Geschäfte der

bisherigen General-Synoden ging im Jahr 1610 im Lande des L. Moriz an das neue Consistorium über. Vergl. weiter unten L. Wilhelms IV. Regierungs-Geschichte.

VIII.

Uebersicht der Hauptlehrer der Universität Marburg, seit dem Anfang der Gesammt-Verwaltung L. Wilhelms und L. Ludwigs 1567, bis zum Tode L. Ludwigs 1604.

(Vergl. über die frühere Zeit Hess. Gesch. Bd. III.)

I. Theologische Facultät. Nachdem Joh. Garnier aus Avignon, mit andern Hugonotten geflüchtet, ein trefflicher Kanzelredner und Lehrer der Kirchen-Geschichte (den L. Wilhelm 1560, als er die Berufung des Dichters Lotichius Secundus und anderer ausgezeichneter Gelehrten wiewohl vergebens, nach Marburg betrieb, dort aufgenommen hatte), die theologische Professur mit der Hof-Prediger-Stelle in Cassel vertauscht, und die Facultät im Jahr 1566 den trefflichen Wigand Orth aus Wetter, einen Freund des Hyperius, des hessischen Melanchthons, durch die Pest verloren hatte (bald darauf 1569 starb auch der alte sprachgelehrte Landsmann Luthers, Joh. Lonicer, und Heinrich von Waltmannshausen verließ 1570 seine Stelle, um in Ruhe den Studien zu leben), war jene Facultät noch keineswegs verwaiset. Denn noch lehrten hier 1566 bis 1575 Heinrich Orth aus Wetter, der zugleich Ephorus der Stipendiaten war (als aristotelischer Philosoph erzog er jenen berühmten Friedrich Risner aus Schlitz, Professor der Mathematik zu Paris, Lehrer und Freund des Petrus Ramus); Heinrich Vietor (Bender) aus Friedberg, ein frommer bescheidener Forscher und trefflicher Kanzelredner, der dreimal

das Rectorat bekleidete (er ſtarb an der Peſt an ſeinem Poſten als die ganze Univerſität nach Frankenberg zog 1575); und ſeit 1576 bis 1580 als Hauptſtütze der Eintracht (wie L. Ludwig nachher ſelbſt bekannte), der alte Lehrer der vier Landgrafen Nicolaus Rhoding aus Treißa (dem einſt L. Wilhelm auf einer General-Synode ſcherzend zurief, warum habt ihr mich kein Griechiſch gelehrt!), derſelbe, der früher zu Frankfurt und Naumburg mit L. Philipp die geänderte Melanchthoniſche Faſſung des Augsburgiſchen Glaubens-Bekenntniſſes zum Grunde gelegt hatte. Von dem glänzendſten Talent war Georg Sohn aus Rosbach (1574 bis 1584), der in ſeinem drei und zwanzigſten Jahre durch einſtimmige Empfehlung Profeſſor der Theologie ward (nachdem er vorher zu Wittenberg die Rechte ſtudirt, aber in plötzlicher inniger Begeiſterung zur Gottesgelahrtheit übergegangen war), ein eben ſo beſcheidener als genialer Gegner der neuen ſpitzfindigen Lehre von der Allenthalbenheit der Perſon Chriſti und des neuen Concordien-Buchs, welcher aber 1584 (als Hunnius immer mehr um ſich griff) dem Ruf des Pfalzgrafen Johann Caſimir nach Heidelberg folgte, wo er 1589 als geiſtlicher Rath in hohem Anſehen, nur zu frühe für die Wiſſenſchaft ſtarb. Daniel Arcularius (Kiſtner) aus Caſſel, wo ſein Bruder Caspar ſeit 1578 bis 1581 Hof-Prediger und Mitglied der General-Synoden war, hatte zu Tübingen mit Hunnius die Lehre des Brentius eingeſogen. Er zeichnete ſich als ſtrenger Aufſeher des theologiſchen Seminariums und als dreimaliger Rector der Univerſität aus. Als er 1596 ſtarb, wieß L. Ludwig ſeiner Wittwe die damals bedeutende Summe von 500 Kammer-Gulden an. Sein Freund Aegidius Hunnius 1550 im Würtembergiſchen geboren, hatte ſich ſchon, vom Markgrafen von Baden-Durlach berufen, bei der Synode zu Emmendingen als ſcharfſinniger Dialektiker ausgezeichnet (Sachs Geſchichte von Baden). Durch L. Ludwigs würtembergiſche Gemahlin Hedwig, die er nachher

gänzlich leitete, empfohlen, erwarb er sich seit 1576 bis 1592 als Gegner der liberalen reformirten Parthei und Anhänger der ultra-lutherischen Concordie zuerst in Hessen, nach seiner Berufung zu Wittenberg in Sachsen, als Hauptverfolger der Kryptocalvinisten, ein immer steigendes Ansehen. (Vergl. über ihn, außer Strieder und Tilemann Schencks **vitae professorum Theol. Marburg.**, mehrere Briefe in **Anal. hass. Coll. IV.** und **VIII.**, wo man bei Gelegenheit einer Beschwerde Johannes Pinciers aus Wetter erfährt, daß Hunnius sogar die Hochzeiten zu seinen theologischen Disputationen benutzte). Außer Johannes Molther aus Battenberg, vorher Schul-Rector zu Grünberg, welcher 1594 bis 1599 neben der Theologie die hebräische Sprache lehrte, und nach einer sechsjährigen Abwesenheit als Prediger zu Friedberg von L. Moriz 1605 wieder nach Marburg gerufen wurde, einem eifrigen Gegner aller Neuerungen (auf der Grundlage der heiligen Schrift und der reineren evangelischen Lehre), und Christoph Cramer aus Allendorf, einem ausgezeichneten Lehrer der griechischen Sprache (starb 1595), neigten sich die folgenden Theologen wieder zur ultra-lutherischen Lehre. Johannes Winkelmann aus Homberg, vorher Rector der Schule daselbst, studirte auf L. Wilhelms Kosten zu Heidelberg, Tübingen, Straßburg und Basel (wo er 1581 Doctor der Theologie ward), und erhielt hierauf die Hof-Prediger-Stelle in Cassel, mit der ausdrücklichen Weisung, die alten Sprachen und Quellen der Theologie ferner zu studiren, um Papisten und Jesuiten widerlegen zu können. Seit 1592 Nachfolger des Aegid. Hunnius, mißbilligte er die Reformen des L. Moriz, und ging nach Gießen, wo seine, die Allgegenwart Christi als Gottes betreffenden, spitzfindigen Streitigkeiten mit Balthasar Menzer aus Allendorf, welcher sonst als Professor zu Marburg Schicksal und Meinung mit ihm theilte, durch den einbrechenden Religions-Krieg gestillt wurden. (Winkelmann hatte denselben, als er dem

Rufe nach Marburg nicht folgen wollte, durch eine drohende Berufung an das jüngſte Gericht dazu gedrungen).

II. Juriſtiſche Facultät. Nach dem 1567 erfolgten Tode Oldendorps, des Reformators der Univerſität, hatte dieſe Facultät, außer dem Vice-Kanzler Hermann Lersner (1579 bis 1605) und dem zu frühe (1568) verſtorbenen Anton Heiſtermann, welchen die vier Landgrafen zum Sammt-Reviſions-Gericht beſtimmt hatten, bis auf Sixtinus, Vultejus und Göddäus nur wenig Rechtslehrer, welche ſich ganz allein ihrem Fach und dem wichtigen Spruch-Collegium gewidmet hätten. Denn Konrad Matthäus aus Alsfeld, vorher Profeſſor der Hiſtorie und Beredſamkeit, wenn er gleich zuerſt 1572 und 1576 die landſtändiſchen Rechte der Univerſität ausübte (vergl. **G. F. C. Robert de jure praelaturae Univ. Marb. competente 1797**), war eigentlich Syndicus und Mitglied des Sammt-Reviſions-Gerichts; (zwei ſeiner Söhne Philipp und Anton Matthäus wurden ſpäter öffentliche Rechts-Lehrer zu Marburg). Wigand Happel aus Marburg, Schwiegervater des Hermann Vultejus, der in Löwen alte Sprachen, in Wittenberg unter Luther und Melanchthon Theologie, in Straßburg und Zürich Philologie (unter Fagius, dem großen Orientaliſten, hebräiſch) ſtudirt hatte, war zwar vom Jahre 1560 bis 1572 Lehrer des Rechts, aber auch der hebräiſchen Sprache zu Marburg; auch Hieronymus Treutler aus Schweidnitz, ein in Straßburg gebildeter Philoſoph, und 1591 Profeſſor der Rhetorik zu Marburg (wo er hierauf das Leben L. Wilhelms des Weiſen ſchrieb), gehörte nur eine kurze Zeit der juriſtiſchen Facultät an (ſeine **disputationes ad jus civile Justinianeum** wurden bis ins ſiebenzehnte Jahrhundert aufgelegt). Berufen als Syndicus nach Bautzen, ward er bald nachher Kaiſers Rudolf II. Böhmiſcher Appellations- und Lehns-Rath. Bernhard Copius aus Weſtphalen, ein Mann von ſehr angenehmen Sitten und großer körperlicher Schönheit, ein aus-

gezeichneter Kenner der griechischen Sprache (seit 1569 angestellt), dann Rechts-Gelehrter und Hof-Gerichts-Assessor, gelangte wegen des Verdachts des Calvinismus erst 1580 zu einer juristischen Professur, worauf ihn 1581 die Pest wegraffte. Nur Valentin Forster aus Wittenberg, ein Schüler Luthers und Melanchthons, der in Padua Mathematik studirte, in Frankreich deutsche Studenten unterrichtete, in Spanien dem Gouverneur von Castilien als Informator und durch Uebersetzungen diente, in Bourges unter Hugo Donellus Rechts-Gelehrter, dann Ober-Amtmann in Münden ward, wirkte, nachdem er eine kurze Geschichte des römischen Civil-Rechts herausgegeben hatte, längere Zeit, seit 1569 bis 1580, als öffentlicher Rechtlehrer zu Marburg, ging aber von da nach Heidelberg, Worms und Helmstädt (wo er 1608 starb). Nicolaus Vigelius aus Treißa, seit 1560 bis 1594, der Lehrer und Gegner des Hermann Vultejus, ein eben so fruchtbarer als anmaßender Schriftsteller, der sein neues Rechts-System im ganzen Reiche eingeführt wissen wollte, verdunkelte seinen Ruhm durch ungemessene Streitsucht, welche endlich seine Absetzung zur Folge hatte. Die heilsame Wirksamkeit des Regnerus Sixtinus, der, in Friesland geboren, ein Schüler der damaligen Coryphäen der Rechts-Wissenschaft des Cujacius und Donellus, mit andern Flüchtlingen gegen Alba's Tyrannei eine Zuflucht in Hessen fand, begann im Jahre 1569. Damals schlug ihn L. Ludwig seinem Bruder L. Wilhelm wegen seiner großen Gaben und seines wohlbegründeten Rufes mit folgenden Worten vor: „Denn es Ew. Liebden und Uns wie „auch der Schule selbst daran merklich und viel gelegen, daß „wir gelehrte und fleißige Juristen in unserer Schule haben, „welche **cum gratia et auctoritate** sowohl in der Schule „lehren, als auch, wo es von Nöthen **consilium petentibus** „**ex jure** ausführlich mittheilen, auch der Universität großen „Zulauf und Ruhm verschaffen können." L. Wilhelm, ein-

willigend, antwortete: „Dieweil albereits vier **ordinarii Pro-**
„**fessores juridicae facultatis** allda ſeindt, deren eines
„Theil wenig Nutzen ſchaffen, damit dann unſerer Uni-
„verſität die Laſt mit Annehmung des fünften nit zu ſchwer
„werde, ſo wäre dies der nechſte und beſte weg, daß E. L.
„dahin gedächten, wie man der vier **ordinariorum** eines, der
„ohne das den geringſten Nutzen ſchaffte, mit Fugen abkommen,
„und gedachter Sixtinus an deſſelben Statt geordnet werden möge."
Im Jahr 1576 war er mit Konrad Matthäus Landſtand auf der
Prälaten-Bank; im Jahr 1591 ging zwar Sixtinus, als er
Primarius der Facultät war, als Syndicus nach Frankfurt,
ward aber 1594 wieder nach Heſſen berufen, und bis zu ſei-
nem Tod (1617) als Geheimer Rath von L. Moriz in den wich-
tigſten Staatsgeſchäften gebraucht. Hermann Vultejus, Sohn
des großen Sprach-Gelehrten und Pädagogen Juſtus Vultejus,
geb. 1555 zu Wetter, nachdem er ſich unter deſſen Leitung zu
Wetter und Marburg, und hierauf zu Heidelberg die ausge-
breitetſte Gelehrſamkeit erworben, auch in Marburg aus Liebe
zu ſeinem Vater eine Lehrer-Stelle am Pädagogium bekleidet
hatte, bildete ſich in Genf, Padua und Baſel, wo er Doctor
wurde, zum vielſeitigen Rechts-Gelehrten, reiſete in Italien
und Frankreich, ward hierauf zu Marburg Lehrer der griechiſchen
Sprache, dann der Rechte, Syndicus, Beiſitzer des Sammt-
Hof-Gerichts und Vice-Kanzler der Univerſität, aus Liebe
zu welcher er die vortheilhafteſten Berufungen ins Ausland
und ſelbſt die Kanzler-Würde in Caſſel ausſchlug, ein ange-
ſehener Rathgeber der L. Wilhelm und Moriz, ein eben ſo großer
Lehrer als Richter und Schriftſteller, ſo allgemein anerkannt,
daß, wenn er gleich im Staats-Recht dem conſtitutionellen
Syſtem anhing, und ſelbſt dem L. Moriz zur proteſtantiſchen
Union rieth, er doch 1631 zum kaiſerlichen Rath und in den
Reichs-Adel erhoben wurde. Gleich beſcheiden und in der
Ablehnung glänzender Berufungen und der Anhänglichkeit zu

zu seinem neuen Vaterland standhaft, war sein Schüler und College Joh. Göddäus, in der Grafschaft Mark geboren, der in Philosophie, Sprachen und Dichtkunst gebildet, 1578 nach Marburg kam, um Theologie zu studiren, aber, abgeschreckt durch die Streitigkeiten der Ultra-Lutheraner, zur Rechts-Gelahrtheit überging, in Speier den Reichs-Kammer-Gerichts-Proceß lernte, und seit 1594 bis 1632 nicht nur als Lehrer, sondern auch als landständischer Abgeordneter unausgesetzt thätig wirkte. Diese Facultät, zu der seit 1605 auch Christoph Deichmann (nachher L. Moriz's Geheimer Rath) und einige Jahre hindurch der berühmte Gottfried Anton aus Westphalen gehörte (nach dem ersten Erbfolge-Streit zwischen L. Moriz und L. Ludwig von Darmstadt ging Anton an die neue Universität Gießen, deren erster Kanzler, Prorector und Ordner er wurde, und schrieb als Anhänger kaiserlicher Machtvollkommenheit gegen Hermann Vultejus), erzog bis zu diesem Zeitpunkt hundert sechs und neunzig Doctoren des römischen Rechts, welche fast alle zu den hessischen Gerichten und Dikasterien übergingen.

III. Facultät der Mediciner und Naturforscher (welche bis 1605 fünfundvierzig Doctoren creirte und zugleich die Pflanz-Schule der fürstlichen Leibärzte war). Nachdem Euricius Cordus zu Marburg den ersten botanischen Garten, Dryander den Weg zu einem anatomischen Theater gebahnt, Janus Cornarius die Kunde der großen Aerzte Griechenlands durch treffliche Ausgaben und Uebersetzungen verbreitet hatte, sank der Ruhm dieser Facultät. Denn Gratarolus aus Bergamo, Heinrich Botter aus Holland, Justus Velsius aus Friesland, verließen die Academie bald nach ihrer Anstellung, Georg Marius aus Würzburg (sonst auch Botaniker und Chemiker), zog allenthalben seiner Praxis nach (so daß man ihn 1575 gern entließ), Nicolaus Sascher aus Gröningen, Philipp Dorsten, ein Westphale (sein Vater hätte in Cassel als kenntniß-

reicher Arzt unter L. Philipp gelebt), der sich als Anatom und auf seinen Reisen in Italien gebildet hatte, wurden den Wissenschaften durch einen frühen Tod entrissen. Nützlicher für Hessen wurden Paulus Cellarius (Keller) aus Cassel (seit 1583), der neben seinem Lehramt die Hospitalien von Haina und Merxhausen besorgte, und Johannes Wolf aus Marburg, der in Basel promovirt, nicht nur (seit 1578) als Professor der Arznei-Wissenschaften, sondern auch als chemischer Untersucher der Mineral-Wasser (er schrieb über den Wildunger Sauer-Brunnen) sich auszeichnete, auch 1598 auf der Prälaten-Bank als Landstand saß (er starb als Leibarzt 1616 in Cassel). Gleich berühmt war dessen Bruder Hermann Wolf, der nach lehrreichen Reisen in Italien und in der Schweiz anfangs als Professor der Physik, dann der Arzneikunde, hierauf als Leibarzt, Chemiker und Architekt (er schrieb über einen neuentdeckten Gesundbrunnen von Nordshausen ohnweit Cassel), bei L. Moriz eines großen Ansehns genoß (sein gleichnamiger Sohn ward einflußreicher Geschäftsträger des Königs von Schweden in Cassel), und dessen Gattin Christina als Hebamme von Marburg aus, weit und breit ihre hülfreiche Hand ausstreckte. Als erster öffentlicher Lehrer der auf die Arzneikunde angewandten Chemie (Chemiatrie) ward Johannes Hartmann aus Amberg in der Pfalz, früher Buchbinder, dann Mathematiker (Wilhelm Dillich brachte ihn nach Hessen), der berühmteste Lehrer dieser Facultät, welcher er ebenfalls als Leibarzt L. Moriz's entzogen wurde (er starb 1631 nachdem er sich den Beinamen **Theophrastus Casselanus** erworben).

IV. Literärische und philosophische Facultät (**facultas artium**, nach damaliger Art zu studiren, die Pflanz-Schule der drei andern Facultäten, so daß ein großer Theil der oben genannten Professoren anfangs hier außerordentlich lehrte). Als Lehrer der Dichtkunst, Beredsamkeit und Geschichte zeichneten sich Petrus Paganus und Hermann

Kirchner, beide mit dem Dichterkranz zu Wien gekrönt, Johannes Ferinarius aus Schlesien, einst Melanchthons Gehülfe und Schwiegersohn Kaspar Crucigers, dann Pädagogiarch zu Marburg, in derselben Stelle Lazarus Schoner, Enkel des großen Mathematikers Joh. Schoner, aus; als Philologen Theodor Vietor aus Lich, Johannes Scholl aus Battenberg, Otto Gualtperius (Walper) aus Rotenburg, dessen griechische Grammatik, in Fragen und Antworten abgefaßt, in den hessischen Schulen eines dauernden Ansehns genoß; als Rhetor Philipp Matthäus, nachher Jurist (siehe oben), als Mathematiker Victorin Schönfeld aus Bautzen, dessen astronomisches Gutachten nicht selten L. Wilhelm einforderte (er starb 1591), späterhin auch der Schwede Chesnecophorus, der zuletzt Hof-Kanzler und Günstling Carl IX. in Stockholm wurde; als Physiker und Anthropolog Johannes Magirus aus Fritzlar, als Ethiker und Philosoph Heiderich Theophilus Lonicer, 1583 Landstand unter den Prälaten (dessen Bruder Adam als Botaniker und Arzt meistens in Frankfurt lebte), Petrus Nigidius der Jüngere (dessen Sohn Peter Hermann Professor der Beredsamkeit war), und vor allen der hessische Aristoteles Rudolf Goclenius der ältere, aus Corbach, ein großer Polyhistor seiner Zeit, fertiger Dichter (Epigrammatist), fruchtbarer Schriftsteller, Rathgeber L. Moriz's, und so thätig in der Universität, daß ein großer Theil der unzähligen Menge von Zöglingen dieser Facultät unter ihm allein promovirte. (Vergl. über alle genannte Professoren besonders zur Kunde ihrer Schriften Striders hess. Gelehrten-Geschichte, mit Wachlers und Justi's Fortsetzung 18 Bände, auch Justi's Grundzüge einer Geschichte der Universität Marburg). Im Jahre 1573 schenkte L. Wilhelm der Universitäts-Bibliothek eine theuere Polyglotten-Bibel mit der eigenhändigen Inschrift: **dilectis fidelibus Universitatis nostrae Marburgensis Professoribus et alumnis haec sacro-**

rum Bibliorum volumina ad incitationem studii linguarum, nec non ad perscrutationem sincerae translationis dono dedi, ut in ejusdem Gymnasii Bibliotheca in nostram memoriam fidelissime sed tamen in usum studiosorum asserventur. W. H. L. Im Jahre 1572, als man die Renten der Universität gesichert und vermehrt fand, ertheilten die beiden Landgrafen nach einem besonderen Vergleich folgende jährliche Zulagen: an Hermann Lersner 20, Sixtinus 20, Vietor 20, Heinrich Orth 30, Copius 30, Lonicer 20, Nigidius 20, Arcularius 20, Paganus 10, Matthäus 10 Gulden. Im Jahre 1575 nach geschlossenem Visitations-Abschied der Universität, vertheilten dieselben Fürsten wegen der theuern Zeit 608 Gulden unter sämmtliche Professoren (deren Haupt-Vorlesungen noch unentgeldlich waren), so daß jeder 38 Gulden erhielt (woraus man ungefähr die damalige Anzahl der ordentlichen Lehrer, gewöhnlich 16 bis 18, erkennt). Im Jahre 1583 schrieb L. Wilhelm dem Herzog von Holstein, er könne ihm nicht rathen, seinen Sohn nach Marburg zu schicken, weil daselbst die Sitten wegen der Vereinigung der Hofhaltung (L. Ludwigs und seiner Gemahlin Hedwig) und der Universität nicht zum Besten wären. — Ueber die Schulen zu Marburg, Wetter, Cassel, Homberg, Allendorf, Eschwege, Schmalkalden, deren oberste Lehrer nicht selten zu den ausgezeichneteren Gelehrten gehörten, finden sich nur zerstreute Nachrichten. Zu Marburg und Wetter hat nach Justus Vultejus eine lange Reihe der trefflichsten Philologen das Pädagogium geleitet. (Siehe **Hartmann Hist. hass. P. II. p. 120** u. ff.) Zu Cassel waren Hauptlehrer, nach jenem Veteran der hessischen Schulen, Petrus Nigidius (der auch den Kindern L. Philipps Unterricht im Lesen, Singen und Gebets-Formeln gab), Andreas Stein, genannt Lithos, nachher Decan (zu dessen Zeit einer der Schulmeister eine Komödie im städtischen Kaufhause aufführte und dafür

vom Bürgermeister drei Gulden bekam); der berühmte Rudolf Goclenius (der 1591 nach Marburg abging); Jodocus Jungmann (ursprünglich aus Flandern, wo sein Vater der Inquisition entflohen war), dessen öffentlichen wöchentlichen Repetitionen jedesmal ein Mitglied des Stadt-Raths beiwohnte, Verfasser einer lateinischen Grammatik, welche in den niederhessischen Schulen eingeführt wurde, (er starb 1597 an der Pest und hinterließ Justus Jungmann, einen angesehenen hessischen Staatsmann); Johannes Buch, vorher Lehrmeister der Söhne L. Philipps, späterhin Bibliothekar L. Moriz's, (dessen Sohn Wilhelm unter Georg I. die fürstlichen Kinder in Darmstadt unterrichtete, und Verfasser einer hessischen ungedruckten Chronik ward), und Nicolaus Krug aus Nidda, den L. Moriz sehr schätzte. Damals war die Schule mit einem Rector, Konrector, Dialecticus, Grammaticus, Rudimentarius, Infimus, Nomenclator und Oeconomus besetzt, welche zusammen aus frommen Stiftungen und Gotteskasten, vom Stadt-Rath und vom Landesfürsten ohngefähr 450 Gulden (nach jetzigem Münzfuß etwa 596 Thaler) ständige Einnahme und Besoldung genossen (handschriftliche Nachrichten, vergl. auch des Rectors J. H. Wetzel Programme von 1757. 1758). In Homberg zeichnete sich nach jenem Leonhard Krispin (Kraushaar, dem Freunde Melanchthons, dem dieser einst schrieb: **ingenia, fidem et candorem Catticae gentis magnopere amo**), Johannes Winkelmann (siehe theol. Facultät) aus, und in den Städten an der Werra hatten die gelehrten Schulen, nach Petrus Nigidius, an Georg Reinmann, Schmalkalden insbesondere an Valentin Schoner, Schulvorsteher, deren Verdienste sich nachher, als sie die ersten Stellen in der hessischen Kirche erhielten (jener zu Rotenburg, dieser zu Marburg), glänzender, wenn gleich nicht fruchtbarer, entwickelten.

Fünftes Hauptstück.

Gemeinſchaftliche Landtage. Verfaſſung und Wirkſamkeit derſelben. Steuerweſen.

Als nach dem Tode L. Philipps an Statt eines Regenten vier abgetheilte Fürſten in Heſſen auftraten, änderte ſich zwar die äußere Stellung der Landſtände, aber nicht ihre Wirkſamkeit, nicht jene Einheit ihres Körpers, beſonders der Ritterſchaft im Ober- und Nieder-Fürſtenthum, welche ſie auch bei den früheren Landestheilungen, durch die Pflicht der Neutralität gebunden, verfaſſungsmäßig behauptet hatten. Ihr Gewicht, wie überhaupt in Deutſchland, ſeit dem allgemeinen Land-Frieden, welcher dem Adel und den Städten die Waffen nahm, ſeit der Reformation, welche den Landesfürſten mehr äußere und innere Unabhängigkeit gewährte, ſeit der mit Rechts-Gelehrten der neuen Schule beſetzten mehr geregelten Landes-Regierung, in unſerm Vaterland beſonders, ſeit die verwandten und benachbarten Grafen ſich von den Landtagen zurückzogen, allmählig vermindert, ſchien ſich anfangs (wie bei jeder Regierungs-Veränderung) zu verſtärken. Hierzu trug die Verpflichtung der abgetheilten Fürſten, gemeinſame Landtage zu halten, ſich zu allgemeinen Reichs- oder Landes-Steuern über das Angebühr ihrer Landestheile zu verſtändigen, und ihre beſonderen Bedürfniſſe dem Allgemeinen unterzuordnen, Vieles bei, ſo lange die Stände ſelbſt im Einverſtändniß der Städte mit der

Ritterſchaft unbillige und ungleiche Forderungen der einzelnen Curien glücklich zu vermeiden wußten. Aber in der politiſchen und bis zum Ende L. Wilhelms des Weiſen religiöſen Eintracht der abgetheilten Fürſten, in der von den Brüdern jenem als älteſtem Fürſten übertragenen Leitung der gemeinſamen Landtage lag ein heilſames Gegengewicht; und eine lange Reihe gemeinſamer und einhelliger Landtags-Abſchiede bis zum Ausbruch des Marburger Erbfolgeſtreits giebt den Beweis, daß das geſammte Fürſtenthum Heſſen eine verfaſſungsmäßige feſte Grundlage beſaß, um unter dem Schutz des Reiches einen angeſehenen und dem deutſchen Vaterlande heilſamen Staat zu bilden [31]).

---

31) Ich bemerke nur hier, daß 1567, 1569, 1596, 1601 ſtädtiſche, 1572, 1576, 1583, 1586, 1594, 1598, 1599, 1603 ganz allgemeine Landtage gehalten wurden (ihren Inhalt ſiehe in Beilage IX.), welche übrigens deshalb keine große, ſondern hinſichtlich der Anzahl der Mitglieder meiſtens engere Landtage waren (vergl. Ledderhoſe kl. Schriften Bd. I. S. 69.) Als um das Jahr 1599 zuerſt von den abgetheilten Fürſten beſchloſſen wurde, zur Anticipation einer ſo eben verwilligten allgemeinen Landſteuer abſonderliche (particulaire) Landtage zu halten (ſeit 1567 bis dahin nur in herkömmlicher Convocation wegen der Trankſteuer und des Feſtungsbaues in Nieder- und Oberheſſen vorkommend), erſchien ein, wie es ſcheint, von niederheſſiſchen Stände-Mitgliedern aufgeſetztes und dem L. Moriz widerrathendes Bedenken, „ob es den Fürſten von Heſſen Particular-Landtage zu halten nützlich ſey.“ Hierin kommen folgende Sätze vor: 1) Es ſey der brüderlichen Einigung zuwider, daß ein jeder Fürſt ſeine Ritter- und Landſchaft beſchreiben wolle, ohne des Andern oder deſſen Abgeſandten Beiwohnung, um abſonderlich zu handeln und zu verabſchieden; 2) die Fürſten von Heſſen hätten auch jeder Zeit vermöge dieſer Erb-Verbrüderung für einen Mann geſtanden, welches bei Andern ein großes Anſehn gehabt, nach dem Spruch: **Concordia res parvae**

Die Befugnisse dieser Landstände, ihre Selbstständigkeit, unbeschadet der Autorität der Landes-Regierung, und ihre Wirksamkeit

---

crescunt, discordia res magnae dilabuntur; wenn Ritterschaft und Landschaft getheilt und ihre Gemüther getrennt würden (in den einzelnen Landestheilen), könnten auch die Fürsten nicht einstimmig (communicato consilio) handeln. 3) Da andere Reichs-Fürsten jetzt still und ruhig säßen, würde es seltsam erscheinen, wenn in Hessen so viel unterschiedliche Landtage gehalten würden, gleich als ob die Fürsten so wenig eigenes Vermögen hätten, um keinen Verlag zu einer Steuer (und zwar einer Land-Rettungs-Steuer) bestreiten zu können. Dies stimme auch nicht mit dem überein, was die Fürsten von Hessen auf den Reichstagen von großer Last und Beschwerde ihrer Unterthanen vorgebracht. 4) Wann Ritter- und Landschaft des einen Landestheils oder Fürstenthums dies, des andern jenes bewilligten, und dennoch ein jeder bei seinem Schluß bleibe, alsdann würde erfolgen, entweder daß ein Jeder thäte, was seinem Herrn oder ihm gefalle, oder daß einer sich auf den andern beziehe, einstweilen nichts zum Endbeschluß gebracht, im Fall der Noth keinem Hülfe geleistet werde, bis endlich Feindschaft, Widerwille und Krieg daraus entstehe. Gleichfalls und noch schlimmer sey es, wenn ein Landtag einseitig das umstoße, was auf dem andern (benachbarten) beschlossen sey. 5) Bedenklich sey es auch, wenn von Niederhessen die vornehmsten Prälaten, der Land-Kommenthur und die Universität, oder gar die obere Grafschaft Katzenellenbogen von Ober- und Niederhessen auf solche Art getrennt würde. 6) Auch widerstreite solche Trennung den Pflichten der Landstände, dem Herkommen der Erb-Verbrüderung, und beider Fürstenthümer von Hessen landständischer Vereinigung. Wie es verfassungswidrig sey, wenn nur einer von einem Adelsgeschlecht, oder nicht alle berechtigte Städte berufen würden, so könne ohne Einwilligung der andern und abwesenden Glieder oder Bevollmächtigung derselben mit Ehren nichts statuirt werden, weil der Grundsatz fest stehe: quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari. 7) L. Morizen besonders müsse daran gelegen seyn, consensum animorum et consiliorum zu erhalten; ihm sey am wenigsten zu rathen, solche zertheilte Landtage auszuschreiben, da ihm das directorium in gemeinsamen Landessachen gebühre, und er

Wirksamkeit, hinsichtlich der Landes-Angelegenheiten waren hinlänglich gewährleistet. Die Selbstständigkeit durch unbestrittenes Herkommen und durch eine einhellige erbliche Einung aller Curien (auf welche sie sich noch zur Zeit des 30jährigen Kriegs nach dem Tode Wilhelms V. beriefen); durch die Anerkennung der Kaiser, von denen Maximilian I. in dem Prozeß Wilhelms I. ihnen die wichtigsten Vollmachten ertheilt, Carl V. ihre Gewährleistung der Unterwerfung L. Philipps gefordert hatte; durch die Landesfürsten, in den Reversen, Testamenten und erblichem Brüder-Vergleich; endlich durch die Landtags-Abschiede selbst, in denen die Stände bei einseitiger oder zu enger willkührlicher Zusammenberufung die Rechte ihrer Corporation und ihre das ganze Land repräsentirende Einheit geltend, und jede außerordentliche Verwilligung von den Vollmachten oder noch einzuziehender Genehmigung abwesender, oder nicht einberufener, Mitglieder abhängig machten. Auch begriff die bei den Erbhuldigungen gebräuchliche fürstliche Bestätigung aller hergebrachten Freiheiten, Gerechtsame und Privilegien der Unterthanen, nach einer von den vier fürstlichen Brüdern der Landschaft gegebenen ausdrücklichen Erklärung, zugleich ihre Vertreter. Ihre Wirksamkeit, die freie Steuerbewilligung und ein großer Antheil an den Angelegenheiten des Hauses und

1509. und 1514.

1569.

dies, ohnehin bestritten, nicht erhalten könne, wenn ein jeder Herr die Seinigen zu Landtagen beschreibe, mit ihnen handle und sonderliche Abschiede mache, die eben so gut wider als für S. F. G. seyn könnten. (Aus dem landständischen Archiv zu Cassel).

Landes, stand unter gleichmäßigen Garantien, des Reiches (welches die Besteuerung der Unterthanen den Reichsfürsten nur zu namhaften Reichsbedürfnissen und unter der Bedingung gestattete, aus ihren Kammer-Gütern beizutragen), der Landes-Verfassung, eines unvordenklichen Herkommens, und außerordentlicher Weise des jedesmaligen landesfürstlichen Zugeständnisses der landständischen, im Laufe der Zeit erworbenen, Gerechtsame, bei jedem großem Ereigniß des fürstlichen Hauses oder dringender Landes-Gefahr.

Innere Verfassung. Prälaten.

Die Landtagsfähigkeit der Prälaten, als der ersten Klasse der hessischen Landstände, beruhte vor der Reformation auf den Gerechtsamen landsäßiger, geistlicher Corporationen und Stiftungen, und der großen Güter, welche sie zu vertreten hatten. Als diese Prälaten, dem römischen Papste verpflichtete Aebte, und andere Kloster-Vorsteher, mit dem Land-Commenthur der Balley Hessen, in Folge der großen Kirchen-Reform, abtraten, blieb ihre Bank während der Regierung L. Philipps in der That unbesetzt, weil bis
1535. zum Religions-Frieden die Säcularisation der Klöster und geistlichen Stiftungen der höheren Genehmigung des Reiches entbehrte, und weil man es anfangs für hinreichend hielt, die neuen evangelischen Vorsteher derselben, der adeligen und milden Stiftungen und der Universität, der Ritterschaft beizuordnen, mit denen sie gleichmäßige Befreiung von den
1557. gewöhnlichen Landes-Steuern genossen. Daher tragen zwar
1560. die letzten allgemeinen Landtage L. Philipps den Namen
1566. der Prälaten zwischen dem der Ritterschaft und Landschaft

an sich, aber die Bekräftigung der Abschiede durch Siegel und Unterschrift geschah nur durch ritterschaftliche und städtische Abgeordnete. Erst unter der Regierung L. Wilhelms und seiner Brüder erkannte man, ohne Ertheilung eines neuen Privilegiums, das auf die neuen evangelischen Prälaten übergegangene Recht und ihren Vorrang an, der That nach zuerst der Landes-Universität. Diese mit neun reformirten Klöstern und vier Klostervogteien, und vermöge der kaiserlichen Bestätigung mit allen Ehren, Würden, 1541.
Vortheilen und Gerechtigkeiten der hohen Schulen des heiligen römischen Reichs versehen, welche schon als landsäßige geistliche Corporationen das Recht der Landstandschaft besaßen, bevollmächtigte zuerst ihren Syndicus, Conrad Matthäus, Doctor der Rechte, hierauf einen öffentlichen Lehrer des Rechts, Regner Sirtin, zu den allgemeinen hessischen Land- 1572.
tagen, wo sie sich im Namen der Prälaten, wenn gleich 1576.
anfangs nach der Ritterschaft, unterzeichneten. Bald nachher folgten diesem Beispiel die adeligen Stifter von Kaufungen und Wetter und die hohen Spitäler, deren Ober-Vorsteher sich mit den Abgeordneten der Landes-Universität (wenn gleich vor ihnen) als Prälaten, als Repräsentanten jener hohen Stifter unterzeichneten, und den Rang 1583.
vor dem Erbmarschall und der ganzen hessischen Ritterschaft einnahmen. Um diese Zeit schlossen die vier Landgrafen zur Abstellung aller Mißhelligkeiten einen Vertrag mit dem deutschen Orden, worin unter andern festgesetzt 1584.
wurde, „daß ein jedesmaliger Land-Commenthur der zu Carlstadt.

Balley Hessen zu den allgemeinen Landtagen der Ritterschaft und aller Landstände des Fürstenthums Hessen, für sich oder durch ein Ordens-Mitglied erscheinen, und neben denselben die gemeine Landes-Nothdurft berathschlagen und schließen helfen sollte." Seit dieser Zeit nahm der Land-Commenthur, wie früher, den Vorsitz vor allen Prälaten, wenn gleich dem Erbmarschall nach und nach die Leitung der landschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere der Prälaten und Ritterschaft, aufgetragen wurde.

Ritterschaft. Damals war die hessische Ritterschaft zum Behuf der landständischen Abordnung noch nicht nach den Hauptströmen des Landes (Fulda, Diemel, Schwalm, Werra und Lahn) abgetheilt, sondern alle landsäßige Adelige, welche durch Geburt, eigenen allodialen oder lehenbaren Güterbesitz, Landes-Religion und gehörige Aufnahme, der Ritterschaft des Fürstenthums Hessen angehörten, selbst mehrere Brüder und Vetter als gemeinsame Besitzer eines Rittergutes, zum mindesten ein Mitglied jedes Geschlechtes, erschienen der Regel nach auf den allgemeinen Landtagen und nahmen willkührlich ihren Sitz unter Anführung des Erbmarschalls. Zur Zeit L. Philipps, wenn er seinem Hause oder dem Lande eine kräftige Garantie durchgreifender Reformen geben wollte, wurden nicht selten über hundert Ritter versammelt und mit Futter und Mahl versehen [32]); aber die Unkosten

32) Auf den großen Landtagen L. Philipps, besonders 1536 und 1542, erschienen folgende Landsassen von Adel und Rittergeschlechtern

ſolcher Landtage, die Weitläufigkeit der Abſtimmung veranlaßten L. Wilhelm und ſeine Brüder, die Berufung auf

---

(wovon einige nachher ausgeſtorben oder zu der eigentlichen heſſiſchen Ritterſchaft nicht aufgenommen ſind, vergl. Beilage XII. und Ledderhoſe kl. Schriften Bd. I. Beil. Nr. 1.) von Aſcha (in der Mark zu Moringen beliehen, nachher unter L. Wilhelm nicht mehr vorkommend), Berlepſch, Boyneburg, Baumbach, Breidenbach, Bodenhauſen, Bürgel, Biſchoffrode, Biedenfeld, Berge, Colmatſch, Calenberg, Clauer, Dalwig, Dörnberg, Dernbach, Diede, Doring, Dern, Derſch, Eſchwege, Ehringshauſen, Falkenberg, Finck, Gaugreben, Gilſa, Greußen, Griffte, Günzerode (Langenſtein genannt), Gensfleiſch, Hatzfeld, Habel, Hattenbach, Harſtall, Hanſtein (Kurt, der nachher in Feindſchaft mit L. Philipp gerieth), Hertingshauſen, Heß, Hohenfels, Hohenſtein, Huhn (von Elkershauſen und Treißbach bei Frankenberg, nicht mit den von Haune im Fuldaiſchen zu verwechſeln), Hund, Keudel, Krengel, Lawerbach (Lehrbach), Langsdorf, Leſch, Linſingen, Lützelwig, Lüderbach, Lüdder, Malsburg, Meyſenbug, Merlau, Milchling von Schönſtädt, Mudersbach, Netter, Noding, Papenheim, Rau von Holzhauſen, Rabenau, Ratzenberg, Reckerode, Rehen, Riedeſel, Rodenhauſen, Romrod, Rolshauſen, Rückershauſen, Schachten, Schenck zu Schweinsberg, Schleger, Schlüchter genannt Katzenbiß, Scheuernſchloß, Schrautenbach, Storndorf, Stockhauſen, Spede, Tann, Traxdorf, Treuſch, Trohe, Trott, Urf, Waldenſtein, Weitershauſen, Wehren, Wildungen, Wolf, Winold (Apel). Auf den gemeinſchaftlichen Landtagen von 1567—1604 erſchienen die Erb-Beamte Riedeſel, Schenck, Berlepſch, Wildungen (ſpäterhin die v. Löwenſtein), ferner die Ritter Boyneburg, Baumbach, Breidenſtein, Buſeck (genannt Münch), Buttlar, Bürgel, Calenberg, Clauer, Dalwig, Dörnberg, Doring (zu Elmshauſen), Falkenberg, Langenſtein (zu Günzerode), Harſtall, Klingelbach, Lauerbach, Linſingen, Löwenſtein, Meyſenbug, Milchling (zu Schönſtädt, und Schutzbar genannt Milchling), Rau, Rabenau, Ratzenberg, Riedeſel, Rode, Schenck, Schwerzel, Trohe, Werſabe und Wildungen. Mehrere von dieſen waren Statthalter (wie Calenberg), Ober-Amtmänner (wie Milchling von Schönſtädt), Landvoigte (wie Meyſenbug), Hofmarſchälle (wie Baumbach). Die ritterſchaftlichen Mitglieder, welche die erbliche landſtändiſche Einung 1509 und in größter Anzahl 1514

einen engeren Ausſchuß zu beſchränken, der meiſtens aus den Erbbeamten, den vornehmſten Geſchlechtern und den Hauptſtädten zuſammengeſetzt wurde. So lange das deutſche Reich und der Kaiſer von den Reichsſtänden nur perſönliche Truppenſtellung verlangte, war der Roßdienſt der Ritter, auf welchem die Hauptſtärke der damaligen Heere beruhte, die eigentliche und einzige Steuer derſelben. Als unter Carl V. zuerſt in den Türken-Kriegen die Reichshülfe in Geld angeſchlagen und den Fürſten eine durchgreifende Einkommenſteuer geſtattet wurde, erlangte zwar L. Philipp von der heſſiſchen Ritterſchaft neben dem perſönlichen Dienſt einen Geldbeitrag, aber nach Selbſtſchätzung und nicht ohne urkundliche Verſicherung, ſie außerdem mit keiner Beſteuerung, Schatzung oder Anlage zu beſchweren. Den Städten, welche bei allen Landſteuern eine gleichmäßigere Vertheilung begehrten, erklärte er beiläufig dieſe Befreiung der Ritterſchaft als bedingt durch die perſönliche, immer koſtſpielige Leiſtung der Ritterdienſte und durch den Vorzug des Standes, welcher ein Erbtheil alter und adeliger Freiheit war. Anfangs ſteuerte die Ritterſchaft von ihrem jährlichen Ein-
1582. kommen, die Tiſch- oder Tafelgüter mit eingeſchloſſen, einen ſechſten Theil oder Pfennig (die Prälaten einen Vierten) überhaupt. Als aber die Einkommenſteuer, immer durch-

---

unterſchrieben, oder ihre Zuſage gaben, findet man in den Deductionen des deutſchen Ordens, welche ich an ihrem Ort angeführt habe (Heſſ. Geſch. Bd. III. Buch VI. Hauptſtück I.), beſ. beurkundete Nachricht von der Kommende Schiffenberg Urk. Nr. 245 und 248.

greifender, und die Hinterſaſſen hinzugezogen wurden [33]), als die Stellung der Ritter- und Lehnpferde neben dem Geldbeitrag eine andere Vergütung erheiſchte, erlangte die Ritterſchaft jene Tafelfreiheit, welche in der Ausnahme 1576
ihrer eigenen Wohnhäuſer auf dem Lande, ihres Vorraths an eigenem Vieh, ihres Ackerbaus zu eigenem Hausgebrauch, ihrer Kleider, Kleinodien und Harniſche beſtand. Dieſe Befreiung, in allen folgenden Landtagen beſtätigt, wurde im Laufe der Zeit auf den der Ritterſchaft einver-

---

33) Ein ſtatiſtiſches Handbuch L. Wilhelms des Weiſen vom Jahre 1585, welches eine Steuertafel mit Ausnahme der adeligen Hinterſaſſen enthält (Beil. XI.), macht über die Beſteuerung derſelben folgende Anmerkung: „Und iſt der Gebrauch bis dahero ge„halten worden, daß in den Dörfern, da die Unterthanen unſerm „gnädigen Fürſten und Herrn und denen vom Adel zugleich zuſtehen, „als im Amt Schartenberg (Zierenberg), Oberaula und dergleichen „Orten die Steuer unter die Landſchaft erlegt wirdt. Dieſelbige „bemeldte Unterthanen müſſen auch zu allen Soldaten- (Garniſons) „Ehe- und Landſteuern erlegen. Da aber die von Adel in etzlichen „Dörfern freye Höfe und von unſerm gnädigen F. und H. zu Lehen „haben, darauf ſie Colonos geſetzt, dieſelben Coloni verſteuern an „ſolchen Höfen und Edelleuts Gütern weiter nichts, als was ſie an „farender Habe oder ſonſt in den Dörfern eigenthümliche Güter „haben. Es ſey dann daß die ganze Ritterſchaft eine Steuer be„willige, ſo erlegen ſie die Steuer von den Höfen ihren Junckern, die „es forter unſerm Gnädigen F. und H. und der Ritterſchaft contri„buiren.“ (Die Legeſtädte der Ritterſchaft, welche ihre eigenen auf den Landtagen gewählten Ober-Einnehmer hatte, waren Caſſel und Treißa, in einzelnen Fällen ſandten die Ritter und Land-Adelige der beiden Grafſchaften Katzenellenbogen ihren Beitrag nach Marburg). Vergl. über die Steuer-Erhebung, die immer unter Controlle der Landſtände ſtand, ſowie überhaupt B. W. Pfeiffer Geſchichte der landſtändiſchen Verfaſſung in Kurheſſen. Caſſel 1834. Seite 95.

leibten stiftsfähigen auf seinen Gütern wohnenden oder in landesfürstlichen Diensten anwesenden Adel beschränkt. Die Städte. Repräsentation der Landschaft und Bauernschaft, der Aemter und Dörfer, stand ursprünglich bei allen hessischen mit Stadt-Recht versehenen Städten, zu deren Gerichts- oder Communal-Bezirk sie gehörten [34]). Ihre Legestädte (wohin sie ihre Steuern sandten) waren Cassel und Marburg.

---

34) Bei der landständischen Einung von 1509 waren von allen hessischen Städten nur Cassel, Marburg, Homberg, Eschwege, Treißa, und Wetter auserlesen. Die Burgermeister und Räthe derselben unterschrieben für sich und ihre Nachkommen, auch gemeine Landschaft und Einwohner des Fürstenthums zu Hessen. Auf dem großen Landtag von 1514 zu Treißa, unterschrieben zwar nur in derselben Weise die Burgermeister, Rath und ganze Gemeinden der Städte Marburg, Eschwege, Gießen, Allendorf an der Werra, Wetter, Spangenberg, Grünberg, Grebenstein, Treißa und Witzenhausen. Aber versammelt waren dort und zu Felsberg die Abgeordneten von sechs und vierzig Städten, nämlich, — außer den protestirenden, Cassel, Alsfeld, Wolfhagen, Neustadt, Gudensberg, Schmalkalden und Bach (von welchen beiden letzteren nur ein Theil hessisch war) —; vom Niederfürstenthum: Eschwege, Allendorf, Spangenberg, Rotenburg, Sontra, Felsberg, Niedenstein, Liechtenau, Witzenhausen, Melsungen, Homberg, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Trendelnburg, Liebenau; vom Oberfürstenthum: Marburg, Wetter, Gießen, Grünberg, Frankenberg, Gemünden an der Wohra, Allendorf an der Lumbde, Biedenkopp, Kirchhain, Rosenthal, Rauschenberg, Battenberg, Frankenau; ferner die Städte der Grafschaft Ziegenhain (damals zu Oberhessen gerechnet) Ziegenhain, Treißa, Schwarzenborn und Borken; aus der oberen Grafschaft: Darmstadt, Zwingenberg, Reinheim, Gerau, Homburg vor der Höhe, Umstadt, mit gemeiner Botschaft aus Städten und Flecken dieser Grafschaft, welches letztere deshalb zu bemerken ist, weil späterhin von der oberen und niederen Grafschaft nur die Hauptstädte gewählt oder berufen werden.

Noch war die hessische Landschaft nicht nach Strömen (der Diemel, Fulda, Werra, Schwalm und Lahn) geordnet, denen man erst späterhin (seit der Einverleibung der Abtei Hersfeld) Cassel, Hersfeld, Eschwege, Homberg und Marburg als ausschreibende Städte vorsetzte. Bei allen gemeinsamen Landtagen der vier Landgrafen erschienen ihre vier Hauptstädte Cassel, Marburg, St. Goar und Darmstadt als bevollmächtigt, entweder allein oder mit andern von der Landschaft gewählten oder den Fürsten berufenen Städten. Doch bemerkt man vorzugsweise, daß in L. Wilhelm's Landestheil, außer Cassel, die Städte Grebenstein und Wolfhagen an der Diemel, Eschwege und Allendorf an der Werra, Homberg und Treißa an der Schwalm, Melsungen, Spangenberg und Rotenburg an dem Fulda-Strom (wozu damals auch Cassel gerechnet wurde), ihr landständisches Recht ausübten; in Oberhessen, außer Marburg, die Städte Gießen, Alsfeld, Frankenberg und Grünberg. Alle diese Städte sandten ihre wohlinstruirten und bevollmächtigten Burgermeister, unter denen der von Cassel immer den Vorrang und die Leitung zum wenigsten der niederhessischen Städte behauptete.

Steuern.

Die damaligen Steuern oder Hülfen, die man in der Regel nur von den Städten und Aemtern begehrte, waren wie die Bedürfnisse selbst, die durch sie gedeckt werden sollten, außerordentlich, weil ordentlicher Weise alle Corporationen, Orts-Obrigkeiten, Gerichte und Stiftungen sich von ihren Gütern, Einkünften und Nutzungen erhielten,

Hof, Hof-Feſte, Hofgeſinde und die fürſtliche Kanzlei von dem Haus-Vermögen, den Vorwerken und Kammer-Gütern der Fürſten, den nutzbaren Regalien, Schutz- und Straf-Geldern, ausſchließlich und regelmäßig beſtritten wurden. Jeder Beitrag zur Aushülfe bei dieſen Ausgaben oder zur Deckung der Kammer-Schulden hing von der Verwilligung der Landſtände ab, deren Verweigerung keine andere Folge hatte, als die Ausführung des beſonderen Zweckes zu hindern, für den man ſie in Anſpruch nahm. Es gab weder ſtehende Heere, noch, mit Ausnahme eines Beitrags für den Bau der Feſtungen, eine regelmäßige Kriegs-Contribution. Außer unbedeutenden Land- und Wollenzöllen und der Trankſteuer, die von der heſſiſchen Landſchaft nur als Schulden-Tilgungs-Steuer auf etliche Jahre bewilligt (wenn gleich immer wieder erneuert) wurde, und der ſich anfangs der Adel gänzlich entzog (weshalb L. Philipp ein Interdict auf ihre Schenkſtuben und Bierkrüge legte), gab es auch keine indirekte Steuern, deren Erſatz hauptſächlich in dem Gulden-Wein-Zoll lag. Das Verwilligungs-Recht der heſſiſchen Fräuleinſteuer, die ſich einſt L. Wilhelm der Mittlere vorbehalten hatte, herkömmlich nach einer ſchon in der heſſiſch-
1457. ſächſiſchen und brandenburgiſchen Erb-Verbrüderung beſtimmten Ausſtattungsſumme, zwanzigtauſend Steuergulden (zu ſiebenundzwanzig Albus oder fünfzehn Batzen) betragend, wurde (nach einem von L. Wilhelm dem Weiſen ſelbſt erhobe-
1568. nen Zweifel) in dem erblichen Brüder-Vergleich dadurch anerkannt, daß man die partielle oder gänzliche Uebernahme

dieſes Beitrags von einer jedesmaligen Unterhandlung mit der Landſchaft (von Heſſen und den zugehörigen Grafſchaften und Herrſchaften, ſpäterhin auch Schmalkalden, Pleſſe und Hersfeld) abhängig machte; Prälaten und Ritter nebſt ihren Unterthanen blieben davon befreit. Nur die für die Reichs- und Kreishülfen eingeführte durchgehende Einkommenſteuer ſtand unter Schutz und Gebot des Reiches. Bei dieſer, auf Beſitz, Gewerbe und Gebrauch ſteuerbarer Gegenſtände gelegten Steuer, wie bei jeder außerordentlichen Grundſteuer (Landſteuer), pflegte man zum Behuf der Billigkeit und Gleichmäßigkeit die Erträglichkeit der Güter zum Grunde zu legen. Das Steuer-Kapital war ein ausgeſchiedener Theil des natürlichen Einkommens; fünf Steuer-Gulden Einkünfte wurden zu fünf und zwanzig Gulden Steuer-Kapital, zwanzig Steuer-Gulden Einkünfte zu hundert Gulden Steuer-Kapital angeſchlagen, (von dem man bei einer Einkommenſteuer in verſchiedenen Zielen höchſtens zwei Gulden procent erhob); die Früchte nach einem Durchſchnitts-Preis ebenfalls nach dieſem Geldmaßſtab berechnet; die einzelnen Beträge nach Schreckenbergern (einer meißniſchen Münze, deren ſechs einem heſſiſchen Steuer-Gulden gleich kamen) bezeichnet.

Die Landtage.

Da die Landtage nur in Folge der Reichsgebote, bei außerordentlicher Gefahr, oder wenn die Fürſten eine Verlängerung der Trankſteuer, oder die Erhebung einer Fräuleinſteuer begehrten, ausgeſchrieben wurden, ſo gab es für dieſelben keine beſtimmte Friſten; einſeitige Unterhandlung mit

landſtändiſchen Mitgliedern außer den Landtagen (wie ſie L.
1601. Moriz einmal verſuchte[35]) waren eben ſo verfaſſungswidrig, als eine Zuſammenkunft ohne landesfürſtliche Berufung (mit Ausnahme der Zuſammenkunft der Ritterſchaft in ihren Angelegenheiten), wenn gleich ſpäterhin zur Zeit des großen Krieges ſich dieſes Recht ſelbſt kaiſerliche Commiſſarien anmaßten. Der Ort der Zuſammenkunft war, ohngeachtet L. Philipp's II. und L. Georg's Theilnahme, immer im eigentlichen Heſſenland, nach einer Uebereinkunft L. Wilhelm's und L. Ludwig's abwechſelnd in einer nieder- oder oberheſſiſchen Stadt, wozu Treißa als Mittelpunkt am gelegenſten erſchien. Der Widerwille der heſſiſchen Landſtände gegen Verſammlung in einer Feſtung oder fürſtlichen Reſidenz zeigte ſich erſt ſpäterhin, als L. Moriz mit der Ritterſchaft in Mißhelligkeiten gerieth; zur Abkürzung der Unter-

35) Im Jahre 1601, als man die 1591 zuerſt von der Ritterſchaft bewilligte Trankſteuer erneuert wünſchte, ſandte L. Moriz unter Erwähnung, daß ihn ſeine Reiſe hindere, die Ritterſchaft zur Prorogation jener Steuer zu beſchreiben, eine Aufforderung an einzelne Rittergeſchlechter mit dem Begehren, gleich der Landſchaft die Verlängerung auf zehn Jahre zu übernehmen, ſo daß ſie von den Untereinnehmern an ſeine Rent-Kammer entrichtet würde. Die von Malsburg beſchwerten ſich deshalb in einem Schreiben an den Erbmarſchall, weil eine ſolche Procedur, wodurch die Ritterſchaft ſelbſt unter ſich getrennt würde, nicht verfaſſungsmäßig und eine Beſchreibung der ganzen Ritterſchaft nöthig ſey (landſtändiſches Archiv). Auch erinnerte die Landſchaft im Abſchied von 1601 (Caſſel am 5. Mai), daß inskünftige Ritter- und Landſchaft der beiden Fürſtenthümer und der dazu gehörigen Graf- und Herrſchaften zu beſchreiben und mit denſelben unabſonderlich zu handeln wäre.

handlung und zur Ersparung der Kosten wählte man noch einigemal die Malstätten unter freiem Himmel (besonders Maden bei Gudensberg). Die fürstlichen Ausschreiben der Berufung, die Propositionen (anderwärts Postulate genannt) geschahen nach Einwilligung aller Brüder, nicht ohne Vorrecht des ältesten Fürsten L. Wilhelm, dem L. Ludwig auch die Bestimmung des Ortes und der Anzahl überließ, bis diese Direktion nach dem Tode L. Ludwigs dem Nachfolger L. Wilhelms von Seiten Hessen-Darmstadts bestritten wurde[36]). Die Form der Landtags-Abschiede ist die eines Vertrags, sie enthielten nur die wichtigsten, die einhelligen oder die in Folge der Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse. Bei der Vollziehung derselben, nachdem der Entwurf der fürstlichen Räthe in gegenseitiger Unterhandlung und hierauf der Abschied selbst von den Landesfürsten genehmigt worden (im Fall eines unheilbaren Zwiespalts ent- bis 1654.

36) Im Jahr 1569, als ein gemeinsamer Landtag nach Marburg, der Residenz L. Ludwigs, ausgeschrieben wurde, heißt es in einem Brüder-Vergleich der vier Fürsten: Was die Proposition anbetrifft, so wird L. Wilhelm mitlerzeit darauf bedacht seyn, und sich deren mit seinen freundlichen lieben Brüdern zeitlich zu vergleichen wissen. Bei einer ähnlichen Gelegenheit schreibt L. Ludwig an L. Wilhelm: „Und beruht es nur darauf, daß Ew. Liebden ein Schrei„ben begreifen lassen, welchermaßen solcher Tag ausgeschrieben und „wie die Landschafft dazu erfordert werde, und daß E. L. uns Ge„brüdern dasselbe Concept, sich darnach zu reguliren, und die Seinigen „darnach zu erfordern, nächstens überschicken.“ Sowohl in den Eingangsformeln (vergl. Beil. X.), als in den Unterschriften der Abschiede behielt L. Moriz ohngeachtet seiner Jugend die Präcedenz vor seinem Oheim.

fernte ſich nicht ſelten die Ritterſchaft nach eigener Willkühr und ohne Abſchied, wie dies ſelbſt in dem letzten Jahre L. Wilhelms und ſpäter unter L. Moriz geſchah), hatte noch die Siegelung (mit Ringpetſchaften) gleiche Kraft mit der Handſchrift; für die, welche nicht ſchreiben konnten, haftete die Unterſchrift der Andern (wie dies noch in den
1555. letzten Jahren L. Philipps vorkam). Alle Landtage waren von kurzer Dauer, weil außer der Steuer-Bewilligung die übrigen Gegenſtände, ſelbſt wichtige Landes-Beſchwerden, in beſonderen, engeren und gemiſchten Berathungen verhandelt, oder verſchoben, oder ohne Umſchweife in fürſtlichen Reſolutionen erledigt wurden. Dieſe allgemeinen und beſonderen Landes-Beſchwerden (gravamina), ſpäterhin Wünſche und Bittſchriften (desideria und supplicationes) der Landſtände genannt (ſowohl der einzelnen Klaſſen als auch einzelner Städte und Geſchlechter), welche faſt jeder Steuer-Bewilligung als Bedingung zugefügt wurden, ſind eine bisher unbenutzte Quelle zur inneren Landes-Kenntniß. Vergl. Beilage IX.

Beilagen IX., X. und XI.
zu Buch I. Hauptstück V.

IX.
Uebersicht und Inhalt der gemeinschaftlichen Landtage vom Jahre 1567—1604.

(Nach dem Staats-Archiv und dem landständischen Archiv zu Cassel.)

(Vergl. Beil. X.)

I. Hinsichtlich des Steuerwesens.

1567 zu Cassel. Abschied vom 26. August. Landtag der gemeinen Landschaft (von Nieder- und Oberhessen und der beiden Grafschaften Katzenellenbogen). Gegenstände: 1) Ernennung von zwei landschaftlichen und zwei landesfürstlichen Einnehmern der Trankſteuer, welche auch nach einer Instruktion die Verwendung derselben zu Abstattung obliegender Landes-Bürden besorgen sollen. 2) Bewilligung von 20,000 Gulden Hessen-Münze (zu 26 Albus) zu den gemeinschaftlichen Kammer-Schulden (siehe Hauptst. III.) aus treuherziger Zuneigung gegeben. 3) Bewilligung von 12,000 Gulden Münze für ein Wohnhaus L. Philipps II. Unterschrift eines Ausschusses von Städten.

1569 zu Marburg. Abschied vom 26. April. Landtag der gemeinen Landschaft. Haupt-Gegenstand: die Trankſteuer (vermöge der man nach dem Anschlag von 1553 von jedem Fuder oder sechs Ohmen ausländischen Weins 2½ Gulden, von jedem Fuder Landwein oder inländischem Gewächs, von jedem Fuder Bier, inländischem und ausländischem, sowie Nachbier, von jeder Ohm Brandtewein, von jedem Viertel Malz und Gerste von den Essigbrauern je 1 Gulden erhob). „Nachdem die 1553 zuerst auf acht Jahre, dann 1561 auf neun Jahre

bewilligte Trankſteuer jetzt abgelaufen, und die vier Landgrafen wegen noch nicht geſchehener Ablöſung einiger Pfandſchaften und anderer Schuldenlaſt, ihren getreuen Unterthanen von der Landſchaft ihre Beſchwerung vorgehalten, und ihren Rath begehrt, haben dieſe ihren fürſtl. Gnaden zu unterthänigen Ehren und Gefallen und aus treuherziger Liebe und Neigung denſelben die Trankſteuer noch auf zwölf Jahre bewilligt, mit dem Geding, daß alsdann dieſe Steuer aufhören und gänzlich ab ſeyn ſolle, welches letztere die Fürſten gnädig verſprochen haben. Damit auch eine ehrbare Landſchaft ſpüre, daß J. F. G. dieſe bewilligte Trankſteuer zu nichts anders, denn zu Abtragung ihrer obliegenden Schulden zu verwenden, und alſo zum nützlichſten zu verbrauchen gemeint ſind, ſo will ein jeder Fürſt in ſeinem Ort Landes alle Jahr ein oder zwei Perſonen aus der Landſchaft zu dieſer Trankſteuer Rechnung ziehen, damit dieſelben Perſonen zuſehen, was nicht allein von derſelben Steuer eingenommen, ſondern auch wohin es wieder nützlich verwendet worden.“ Einer Erinnerung der Landſchaft zu Folge wollen auch die Fürſten mit den Geiſtlichen (Prälaten) und Adeligen handeln, daß dieſe Trankſteuer in den ihnen zuſtehenden Dörfern und Gerichten ebenfalls erlegt werde (dies geſchah 1591 und 1601 zu Marburg und Caſſel, als die Erneuerung dieſer Steuer, welche nicht auf den Gütern und Perſonen, ſondern auf dem Getränke haftete, von der Landſchaft erlangt wurde). Zugleich bittet die Landſchaft, zu dieſer Landesbürde die Aemter der Grafen von Diez hinzuzuziehen, indem ein Vermächtniß, worein ſie nicht gewilligt, ihr dieſe Gerechtigkeit (gleicher Vertheilung ohne Exemtion) nicht entziehen könne. Die Landgrafen verſprechen hierin ihrer getreuen Landſchaft Beiſtand zu erweiſen. Unterſchrift und Unterſiegelung der vier Landgrafen (für L. Georg als abweſend war der Ober-Amtmann Milchling von Schönſtädt Stellvertreter), ihrer vier Kanzler (Reinhard Scheffer, Johann Heinzenberger, Friedrich

Nordeck

Nordeck und Johann Fischer) und der bevollmächtigten Städte Cassel, Marburg, Homberg, Eschwege, Alsfeld, Frankenberg, Treißa, Gießen, St. Goar und Darmstadt. Die acht Original-Exemplare des Abschieds wurden unter die vier Landgrafen und ihre vier Hauptstädte vertheilt.

1572 zu Treißa. Abschied vom 9. Juni. Allgemeiner Landtag (der Prälaten, Ritter und Städte). Zu einer Reichshülfe wird eine allgemeine Einkommensteuer nach dem Anschlag des Landtags-Abschieds von 1566 bewilligt; doch, da man jetzt nur 20,000 Gulden und einer viermal geringeren Beisteuer bedarf, als im Jahr 1566 (man nahm damals einen Steuer-Gulden oder sechs Schreckenberger von 100 Gulden Steuer-Capital, womit man ohngefähr 78,600 Gulden erzielen wollte, in der That aber im Ganzen über 100,000 Gulden herausbrachte), dergestalt, daß jetzt, statt eines ganzen Guldens, ein Viertel- oder Orts-Gulden von 100 Gulden Steuer-Capital erhoben werden sollte. Dabei wird erinnert, sowie von jener Steuer noch ein den Landständen zum Besten gereichender Rest vorhanden sey, daß es eben so mit einem etwaigen Ueberschuß der gegenwärtigen Steuer gehalten werden soll. Die Erhebung, Selbstschätzung (nach Handgelöbniß an Eides Statt) und Lieferung steht unter Aufsicht der ritterschaftlichen und städtischen Ober-Einnehmer. Die drei Originale dieses Abschieds werden von acht Rittern, einem Prälaten (der Universität) und den vier Hauptstädten untersiegelt. — Von dieser Steuer war 1576 ein Rest von fast 10,000 Gulden übrig, welches sich aus dem Ueberschuß von 1566 und dem hohen Ansatz überhaupt erklärt.

1576 zu Treißa. Abschied vom 19. December. Allgemeiner Landtag (untersiegelt von acht Rittern in ihrem und der ganzen Ritterschaft Namen, zwei Universitäts-Abgeordneten im Namen der Prälaten, den Burgermeistern der vier Hauptstädte und den Städten Eschwege, Allendorf, Homberg, Gießen und

Frankenberg, von ihrer und der gemeinen Städte wegen). Haupt-Gegenstand: allgemeine Einkommensteuer zu einer beharrlichen Hülfe von 60, und einer eilenden Hülfe von 10 Monaten. Man bewilligte von 100 Gulden Steuer-Capital in sechs Zielen sechs Schreckenberger, welches, gleichbedeutend mit einem Steuer-Gulden (27 Albus oder 15 Batzen), im Ganzen gerade so viel betrug als im Jahr 1566. (Nach dem wirklichen, erst nachher urkundlich erwähnten, Ergebniß jener Steuer, 100,000 Gulden, zu urtheilen, trug also damals ein Schreckenberger oder Simplum solcher Einkommensteuer durch ganz Hessen-Land etwas mehr als 16,600 fl. ein; späterhin schlug man einen Schreckenberger durch das Hessen Casselsche Land ohngefähr auf 8000 Thaler an, woraus man die Steigerung der Bevölkerung und des Vermögens erkennt. Siehe Ledderhose kl. Schriften Bd. I. S. 60). Auch die Veranlagung dieser auf eine zweckmäßige und einfache Weise alle Arten des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und Einkommens umfaßenden Besteuerung und Selbstschätzung aller Stände und Klassen, sowie die Ausnahme und Befreiung der ritterschaftlichen oder freiadeligen Tafel-Güter (vergl. hierüber Ledderhose kl. Schriften Bd. III. S. 261), gründet sich auf die Hauptbestimmungen des Landtags von 1566 (und 1557). Dennoch wird der Anschlag von 1576, der in einem Artikel, der Besteuerung der Miethsleute, vollständiger ist, bei allen folgenden Reichssteuern des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts entweder zum Grunde gelegt, oder wenigstens erwähnt, und hinsichtlich der Tafel-Güter-Freiheit bis in die neueste Zeit bestätigt. Es ist daher nicht unwichtig, die damaligen Wünsche und Beschwerden der Stände, besonders der Ritterschaft, vor der Genehmigung dieses Anschlags aus den landständischen Acten zu erkennen. Vergl. dabei hessische Landes-Ordnungen Bd. II. S. 268. 1) In dem §. 4, wo es heißt: „es sollen in dieser Steuer mit handgebendem Gelübde an Eidesstatt ver-

steuert werden alle und jede Häuser, Gärten, Teiche, Acker, Wiesen, eigene Güter, alle und jede Lehen-Güter des Adels und der Bürger" war im Entwurf hinzugesetzt „Gehölze, Mühlen, Zehnden." Dies verbaten sich die Landstände, weil sie diese und andere jährliche Nutzungen und Aufkommen ohnehin versteuern müßten. 2) Zu §. 6, Item: Vorrath an Früchten, Wein und Bier, und allem andern, was ein jeder über seine Nothdurft bis zum Neuen übrig und zu verkaufen hat." Dieser letztere Zusatz wurde auf ausdrückliches Verlangen der Stände beigefügt (wie 1566). 3) Im Entwurf des §. 13 waren die Frucht-Renten und andere jährliche Natural-Zinsen zur Veranschlagung eines Steuer-Capitals von 100 Gulden anfangs stärker besteuert. Die Stände bestehen auf dem Anschlag von 1566 (vergl. Beil. X.), besonders da der Preis der Früchte immer mehr abschlage; zugestanden. 4) Zu §. 14, über die Versteuerung der Früchte, welche ein jeder zur Zeit des ersten und der folgenden Ziele zu verkaufen haben würde; hier verlangten die Stände, daß wie 1566 hinzugesetzt würde „über seine Nothdurft." Man genehmigte den Ausdruck „über seine Haushaltung" als bestimmter. 5) Zu §. 17 und 18, wo die Tafel-Güter-Freiheit dahin bestimmt wird, daß der Ritterschaft ihre Wohnhäuser auf dem Lande, ihr Vorrath, alles eigene Vieh und Schafe (mit Ausnahme dessen, was ihren Schäfern, Knechten und Unterthanen zusteht), ihre Pferde und Harnische, auch der Ackerbau zu ihren Häusern (mit Ausnahme des ihren Unterthanen um Zins und Pacht ausgethanen und verliehenen Ackerwerks und des eigenen Kosten-Ueberschusses von ihrem Ackerbau), täglicher und nutzbarer Hausrath, Kleider und Kleinodien befreit werden sollen, fügt die Ritterschaft hinzu: „Dabey wolle sie sich unterthänig versehen, Ihre gnädige Fürsten und Herren werden sie über ihre hergebrachte adelige Freiheit und Gerechtigkeit auch hierin ferner nicht beschweren, sondern bei demjenigen, wie es bishero

gehalten, und das sie allbereit zu ihrer großen Beschwerung eingewilligt, sonderlich in den Landtags-Abschieden von 1557 und 1566, gnädiglich verbleiben lassen." (Man erkennt hieraus, daß der Grund der von der Ritterschaft begehrten Exemtion ihrer Meinung nach nicht so sehr auf der Last persönlicher Ritter- und Hof-Dienste als auf ihrem Erbtheil jener uralten vollkommenen teutschen Freiheit beruhte, welches auch L. Philipp bei einer Beschwerde der hessischen Städte unter andern durch den Ausdruck Edelleute anerkannte. Vergl. dagegen Ledderhose Bd. III. S. 250. 251.) 6) Zu §. 19, wo es heißt: „Was ein jeder von Früchten jedes Jahres verkauft und zu Gelde gemacht, dasselbige aus Frucht gelöfete und eingebrachte, oder noch unter den Leuten stehende Geld soll gleich aller andern Baarschaft auch versteuert werden", hielten sie für billig, daß die Worte „oder noch unter den Leuten stehende Geld" ausgelassen würden, weil man der Zahlung zur Zeiten ungewiß sey, und da solche gleich erfolgte, dasselbige Geld doch hernach versteuert werden müsse. 7) Zu §. 21, wo der Ritterschaft auferlegt wird, auch die Steuern ihrer Hintersassen vermittelst auferlegten Eides aufzubringen, und sich selbst dabei durch glaubhafte Männer und Register zu controlliren, hatten die fürstlichen Räthe, über den Abschied von 1566 hinaus, also in Folge genauerer Erfahrung, hinzugesetzt: „und davon nichts bei Strafe des Meineids hinterhalten und verschweigen." Hierzu bemerkten die Stände, „diese Clausel sey vornehmlich der Ritterschaft ganz beschwerlich, bei den Ausländischen verkleinerlich und nachtheilig, auch in andern Fürstenthümern nicht gebräuchlich; könne nicht blos auf die Ritterschaft und deren Unterthanen, sondern auch auf Prälaten und Landschaft, bezogen werden; sey auch dazu geeignet, bei einfältigen Leuten gerade Ursache zum Meineid zu geben; jedermann sey ohnehin der Obrigkeit mit Eid und Pflicht zugethan, und werde noch obendrein von den Steuer-Einnehmern aufs treulichste ermahnt." Diese

Vorstellung drang durch. 8) Zu §. 25, wonach ein Jeder neben seiner Anlage den Einnehmern ein Verzeichniß seiner Haabe und Güter überantworten soll, war der Zusatz der Zurückgabe dieses Verzeichnisses weggelassen, worauf die Landstände bestanden. — Außer dem gewöhnlichen Vorbehalt, daß der Ueberrest dieser Steuer Prälaten, Rittern und Landschaft zum Besten aufzuheben sey, und daß man, wenn das vierte oder fünfte Ziel den nöthigen Gesammtbetrag erschwinge, den letzten Termin ihnen erlassen müsse, enthält diese Erklärung eine bisher nicht vorgekommene Erinnerung: „Schließlich finden die Stände bey allen getreuen Wünschen für täglichen Wachsthum an Landen und Leuten doch darin eine besondere Beschwerung, daß die Kloster-Güter, so J. F. G. hiebevor zu sich genommen, die J. F. G. heimgestorbene Lehen, auch ihre erkauften Güter, in diesen und dergleichen Steuern ausgenommen seyen, wodurch die Last auf Prälaten, Ritter und Landschaft mehr gehäuft würde, denen solche Güter hiebevor in dergleichen Anlagen zu Gute gekommen seyen.“ (Die meisten und reichsten Kloster-Güter waren der Universität, dem Adel und den milden Stiftungen zugewandt; die jährliche Einnahme der übrigen, welche größtentheils in Niederhessen lagen, namentlich folgender: Annaberg, Augustiner-Kloster zu Eschwege, Breitenau, Carthause bei Felsberg, Frauensee, Germerode, Hainer Hof, Helmarshausen, Hasungen, Heyda, Herrenbreitungen, Korenberg, Lippoldsberg, Spießkappel, Vacher Kloster, Weißenstein und Wilhelmiten-Kloster zu Witzenhausen, wird nach einem alten Register auf höchstens 30,000 fl. geschätzt; eigenthümliche und ursprüngliche Reichs- und fürstlicher Familien Domainen blieben damals in Deutschland immer steuerfrei, nur fehlte es an genauer Feststellung der Domanial-Eigenschaft). Von den übrigen bei diesem Landtag vorgekommenen Landes-Beschwerden (siehe unten Nr. II.), erwähne ich hier nur die folgende, weil sie die landständische Corporation und Repräsentation be-

trifft: „Man bitte, daß Ihre Fürstliche Gnaden die Landtage wie vor Alters herkömmlich ausschreiben und alle, die dazu gehören, erfordern möchten; wie es bei L. Philipps Zeit mit Prälaten, Ritter und Landschaft gehalten worden; denn in solchen Sachen keiner gern viel mehr gebe oder nehme" (als ihm allein zukomme).

1583 zu Marburg. Abschied vom 8. März. Allgemeiner Landtag, wo zuerst die oberste Bank der Prälaten vollständig, hinsichtlich der Abordnung der adeligen Stifter, der Sammt-Hospitalien und der Universität Marburg besetzt war, außer neun Rittern die Burgermeister der vier Hauptstädte als Bevollmächtigte unterschrieben, die Ritterschaft sich aber beschwerte, daß sie nicht zahlreich genug beschrieben sey. Haupt-Gegenstand: Einkommensteuer zur Reichshülfe (40 Römer-Monate beharrlicher, 10 eilender Hülfe und 2 Monate wegen der Niederländischen Unruhen), nach dem Maßstab von 1572 und 1576 zu etwa 4 bis 5 Schreckenbergern und Zielen. Man bedingte, falls das dritte Ziel hinlangte, die Aufbewahrung des Ueberschusses für die Landstände, bewilligte aber auch größtentheils von dem Ueberschuß der Steuer von 1576 sechszehntausend Gulden für die Mainzer Unterhandlung und den Merlauer Vertrag, den die vier Landgrafen zum Besten des Landes schlossen; mit der vorausgeschickten Erklärung, daß es im Allgemeinen bedenklich und den Reichs-Abschieden zuwider sey, wenn man solche Steuern zu etwas anderm als zur Reichshülfe verwende. Nachdem der Abschied im Schloß vorgelesen und gebilligt war, erschienen die Landgrafen Wilhelm und Ludwig (Philipp starb in diesem Jahr, und L. Georg sandte in der Regel einen Stellvertreter), und dankten persönlich wegen der Beisteuer, zur Abfindung des Erzstifts Mainz.

1586 zu Treisa. Abschied vom 6. Juni. Allgemeiner aber enger Landtag. Außer dem Land-Commenthur haben nur vier Ritter, und für sich und die andern mit beschriebenen Städte

(Eschwege, Gießen, Homberg, Allendorf an der Werra und Grebenstein), Cassel, Marburg und Darmstadt (ohne St. Goar) unterſiegelt. Haupt-Gegenſtand: erbetene Hülfe wegen einer Schuld an die Grafen von Oettingen, der Weſtphäliſchen Kreisſteuer und anderer dringenden Ausgaben, wozu man außer einer angemeſſenen Steuer 16,000 Gulden Ueberſchuß der vorigen Steuer zu verwenden wünſcht. Nach vorgängiger Beſchwerde, daß dem Herkommen zuwider zu wenig Mitglieder der Ritter- und Landſchaft beſchrieben ſeyen, und der Erklärung, daß zu einer ſchließlichen verbindlichen Handlung die Anweſenden keine Vollmacht von den Uebrigen hätten, bewilligen ſie, dieſen unvorgreiflich und bis zu einem wirklichen allgemeinen Landtag, eine einſtweilige Erhebung und Verwendung der letzten Reichs- oder Türkenſteuer zu 10,000 Gulden, und beſtehen auf der Einſtellung des vierten Ziels derſelben. Die im Jahr 1576 vorgebrachten Landes-Beſchwerden (ſiehe unten II.) werden wiederholt.

1594 zu Treißa und Ziegenhain. Abſchied von 29. October. Allgemeiner Landtag, wo zuerſt L. Moriz, deſſen Namen vor dem ſeiner Oheime ſteht, und der die Propoſition aufſetzen ließ, das Directorium führte, und außer den Prälaten und neun Rittern die drei Hauptſtädte unterſiegelten. Haupt-Gegenſtand: zu einer Reichshülfe von 83½ einfachen Römer-Monaten in ſechs Zielen eine allgemeine Einkommenſteuer nach dem Treißaer Abſchied zu ſechs Schreckenbergern und ¾ Gulden. Wer weniger als 100 Gulden Steuer-Capital beſitzt, wird dennoch nach dem Maßſtab eines Schreckenbergers geſchätzt, wenn es ihm auch nur einen Batzen trägt. Sowie hier von landesfürſtlicher Seite vorbehalten wurde, daß wenn die anberaumten Ziele nicht die ganze Reichshülfe ertrügen, man damit fortfahre, ſo bedungen ſich dagegen die Landſtände die Zurückſtellung eines etwaigen Ueberſchuſſes. Dagegen wird mit Verwerfung der geringeren Geldſorten und Pfennige zum erſten-

mal auf der Zahlung in guter grober Münze (nach der hessischen Münz-Ordnung) bestanden. Als im folgenden Jahre die Herren von Riedesel, wegen des ihren Unterthanen bei dem niederländischen Durchzug zugefügten Schadens, ihren Antheil an dem dritten Ziel dieser Steuer zurückhielten, wurde ihnen unter Mittheilung eines Pönal-Mandats des kaiserlichen Fiscal's durch die Ober-Einnehmer bekannt gemacht, daß dies nicht angehe, und daß sie eine solche Forderung wegen ihrer Hintersassen auf andere gebührliche Art geltend machen müßten.

1596 zu Marburg. Abschied vom 27. April. Landtag der gemeinen Landschaft, nach deren aus „treuherziger Gutwilligkeit" geschehenen Verwilligung die Räthe der Landgr. Moriz, Ludwig des älteren, Ludwig des jüngeren (da L. Georg gestorben war) mit den vier Hauptstädten (St. Goar stand jetzt unter Hessen-Cassel) abschließen. Haupt-Gegenstand: Beisteuer zu dem Heirathsgeld der kurz vorher gestorbenen Tochter L. Georg's, Gräfin von Erbach, der Erbeinigung gemäß, nachdem die Abgeordneten in Folge der ihnen zu bedächtigem Gemüth geführten Motive und Ursachen sich der schuldigen Gebühr und des Herkommens erinnert haben. Die Landschaft liefert zu der 24,000 Gulden betragenden Ausstattung aus den Städten, Gerichten und Aemtern von Nieder- und Oberhessen und den dazu gehörigen Grafschaften und Herrschaften 20,000 Gulden (zu 27 Albus oder 15 Batzen) nach Marburg und Cassel als Legestätten, das Geld wird nach dem Rent-Kammer Cours berechnet (der Spanische Thaler und Gold-Gulden zu 20, der Reichs-Thaler zu 18 Batzen) und nach Darmstadt gesandt. Von diesem Abschied erhalten die drei Fürsten Originalien, die gesammte Landschaft eine Abschrift (eben so 1601).

1598 zu Marburg. Abschied vom 15. Juni. Allgemeiner Landtag, ebenfalls unter Präcedenz des L. Moriz, untersiegelt von den Prälaten, neun Rittern (und Erb-Beamten) und den drei Hauptstädten (als Repräsentanten der gesammten

Landschaft). Haupt-Gegenstand: Reichs- oder Türkensteuer (zu 60 einfachen Römer-Monaten während des Kriegs und 10 Monaten Nachzug), wozu Hessen mit den übrigen evangelischen Ständen 40 Monate freiwilliger mitleidentlicher Hülfe bewilligt; nach dem Anschlag von 1576 in zwei Jahren und vier Zielen je zu einem Schreckenberger (von 100 Gulden Steuer-Capital), dergestalt, daß die ersten 10 Monate von dem Ueberschuß der letzten Einkommensteuer von 1594 berichtigt werden. Für den Nachzug (10 Monate) soll im äußersten Nothfall ¼ Gulden oder 1½ Schreckenberger nachher erhoben, auch zum Behuf der in Ungarn verwundeten armen Soldaten wegen der Almosenstöcke nach der Reichs-Ordnung und der Verordnung von 1594 (Landes-Ordnungen Th. II. 274.) verfahren werden. Zu bemerken ist, daß, als L. Moriz diesen Landtag in eine niederhessische Stadt ausschreiben wollte, L. Ludwig der ältere (in Beziehung auf den letzten allgemeinen Landtag zu Treißa) erinnerte, die Abwechselung im Nieder- und Oberfürstenthum sey herkömmlich, worauf L. Moriz, doch ohne Präjudiz, nachgab. (Landständisches Archiv.)

1598 zu Melsungen. Abschied vom 31. December. Allgemeiner Landtag. In einem Ausschreiben L. Moriz's an die Riedesel, wo als Veranlassung dieses Landtags, die Greuelthaten eines ausländischen barbarischen Volks, der Spanier, am Rhein und in Westphalen angeführt werden, heißt es, daß nach seiner Verabredung mit den Landgrafen zu Marburg und Darmstadt, von jedem ritterschaftlichen Geschlecht einer, von den Städten etliche erscheinen sollen, wozu L. Moriz Cassel, Schmalkalden (jetzt zum erstenmal), Eschwege, Rotenburg, Treißa, Grebenstein und Melsungen für seinen Theil bestimme; in dem Abschied selbst aber findet man nur einen Ausschuß von Rittern und Städten, sieben Ritter (und Erb-Beamte) und die drei Hauptstädte, welche als Bevollmächtigte für sich und ihre Mitverwandte bewilligen und unterschreiben. Haupt-Gegenstand:

Land-Rettungsſteuer von 150,000 Gulden, wozu man vorerſt 2 Schreckenberger von 100 Gulden Steuer-Capital nebſt einem Ueberſchuß der vorigen Türkenſteuer bewilligte, und die Fürſten erſuchte, die nöthige Zulage (zu 150,000 fl.) einſtweilen vorzuſchießen, welche mit 2 bis 3 Schreckenbergern nachher gedeckt werden ſollte. Bei dieſem Landtag wurden von beiden Seiten alle Ueberredungskünſte erſchöpft, indem die Landſchaft das Unvermögen, die Beunruhigung des Volks bei einer ſolchen Steuer, die Ritterſchaft, weil ſie nebenbei zur perſönlichen Bereitſchaft aufgefordert war, die Unkoſten dieſes Dienſtes vorſchützte, die fürſtlichen Commiſſarien, außer der Größe der Gefahr, die bisherigen nutzloſen Schritte bei dem Kaiſer, bei den erbverbrüderten und benachbarten Fürſten, bei dem Kreis-Obriſten, vorſtellten. Die Landſtände beſtanden darauf, daß das verwilligte Geld zu keinem andern Zweck verwendet würde. — In dem folgenden Jahre wurden zur Anticipirung der bewilligten Summe, einer fürſtlichen Verabredung gemäß, zwei abſonderliche Landtage zu Caſſel und Marburg (hier unter Zuziehung der Prälaten) gehalten, und vorerſt anderthalb Schreckenberger vorgeſchoſſen (wobei es den Herren von Riedeſel insgeſammt für ihre Perſonen und Hinterſaſſen vierhundert ſieben und vierzig Gulden
1599. trug). Bei dieſer Gelegenheit, wo die zuerſt getrennten Landſchaften die Vorausſetzung der gegenſeitigen gleichen Bewilligung ſtellten, erklärte der Ausſchuß der niederheſſiſchen Stände, daß die Ritterſchaft und Landſchaft im Oberfürſtenthum und in den Grafſchaften mit ihnen ein Corpus bilde, deſſen Erhaltung ſie gern ſähen. (Vergl. auch das in Anmerkung 31 enthaltene Gutachten.) Dieſelbe Erklärung wiederholten die Städte 1601, als die Verlängerung der Trankſteuer damals in Particular-Landtagen geſucht wurde.

1601 zu Treiſa. Abſchied vom 2. November. Landtag der gemeinen Landſchaft, unterſchrieben von den vier Hauptſtädten. Gegenſtand: Verwilligung einer zweifachen Eheſteuer

je zu 20,000 Steuer-Gulden für zwei Prinzessinnen von Hessen-Darmstadt; nach dem Maßstab des Landtags-Abschieds von 1596 Marburg am 27. April. Beide Landtags-Abschiede sind abgedruckt bei Ledderhose's Abhandlung von der hessischen Fräuleinsteuer (kl. Schriften Bd. V. S. 55. 59.)

1603 zu Treißa. Abschied vom 10. August. Allgemeiner Landtag, von den Prälaten, sieben Rittern (und Erb-Beamten) und den drei Hauptstädten untersiegelt. Haupt-Gegenstand: Einkommensteuer zu einer Reichshülfe von 89½ Monaten; man bewilligt nach dem Treißaer Abschied von 1576 sechs Schreckenberger zu sechs Zielen (im Nothfall den siebenten zum Jahr 1606), doch unter der Bedingung, daß das erste Ziel aus dem Ueberschuß der letzten Reichs- oder Einkommensteuer berichtigt werde. Bei dieser Gelegenheit wird gerügt, daß die Beamten hin und wieder den gemeinen Landmann im Werth seiner Güter übersetzen und zu hoch spannen, wodurch die gleichmäßige Billigkeit zerstört werde.

Nach dem Tode L. Ludwigs des älteren wurde zwar (nachdem L. Ludwig zu Darmstadt schon 1605 einen besonderen Landtag zur Stiftung einer hohen Schule in Gießen gehalten hatte) im Jahr 1609 durch L. Moriz wegen der gefährlichen Zeitläufe und der Mißverständnisse zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt ein allgemeiner Landtag zu Treißa ausgeschrieben, wozu auch die sämmtlichen Prälaten, und außer vier Erb-Beamten zehn Ritter, jedoch nur die niederhessischen Städte Cassel, Schmalkalden, Homberg, Eschwege, nebst Marburg erschienen. Aber L. Ludwig der jüngere, Miterbe von Hessen-Marburg, verlangte (schon 1606), daß die Abwechselung der gemeinschaftlichen Landtage in Ober- und Niederhessen gewahrt, und ihm die Proposition zur Genehmigung mitgetheilt werden müßte, und nahm keinen Antheil an diesem Landtag, so daß mit Ausnahme des Landtags von 1628 (wo der Hauptvertrag beider Häuser in gemeinsamer Versammlung beschworen wurde) der

Landtag von 1603 eigentlich die letzte gemeinsame Ständeversammlung gewesen ist.

II. Inhalt der gemeinschaftlichen Landtage, hinsichtlich anderer Landes-Angelegenheiten und Landes-Beschwerden 1567—1604 *).

1567. Cassel am 26 August. Landtag der gesammten Landschaft. Dieselbe begehrt und erhält eine Assecurations- und Confirmations-Urkunde der vornehmsten Punkte und Stiftungen des Testaments L. Philipp's und der Unveräußerlichkeit des Landes (wie in der Erbeinigung). Vergl. oben Hauptst. III.

1569. Marburg am 26. April. Landtag der gesammten Landschaft. Dieselbe verlangt eine Versicherung der wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten, worauf alle vier Fürsten außer dem, was sie schon bei der jüngst vorgenommenen Erbhuldigung versprochen, erklären, sie seyen (jeder an seinem Ort) gemeint, sich gegen ihre Unterthanen so zu verhalten, daß sie sich Ihrerhalber zur Ungebühr nichts sollten zu beklagen haben. Siehe oben Nr. I.

---

*) Schon 1566 kamen einige, 1576 größtentheils wiederholte, Beschwerden vor, von denen man nur folgende im Allgemeinen kennt: 1) wegen nöthiger Bestellung des Kanzlers und Aufhaltung der Partheien; 2) wegen Abschaffung eines „geschwinden" Edicts gegen die Studenten (vermuthlich die ausländische strape di chorda betreffend, welche L. Philipp bei den Spaniern gesehen haben mochte. Vergl. Bd. III. m. H. G. Buch VI. Hauptst. III. Anmerk. Nr. 65); 3) wegen der fürstlichen Amts-Knechte und Förster, Schmälerung der Grenzen und Mangel an Hülfe derselben; 4) wegen Aufhetzung der Hintersassen gegen ihre adeligen Herren durch die fürstlichen Beamten; 5) wegen Abstrickung der adeligen Jagd, Hute und Weide; 6) wegen Schaden des großen feisten Wildprets, welches man nicht einmal mit kleinen Hunden abhetzen dürfe.

1576. Treißa am 19. December. Hier bat zuerst die Ritterschaft, folgende Punkte in eine Landes-Ordnung zu fassen: 1) wegen weiblicher adeliger Personen, so sich von losen Buben betrügen und schwächen lassen; 2) daß die Kinder, so die vom Adel mit leichtfertigen Personen außerhalb der Ehe zeugen, ob sie gleich durch nachfolgende Ehe legitimirt würden, in den Ritter-Lehengütern keine Erbfolge haben sollten (vergl. oben vom Land-Recht); 3) daß die Stamm-Güter wie herkömmlich bei dem Mannsstamm bleiben und die Weibsbilder darin keine Succession haben sollten; 4) daß sowohl beim Heimfall adeliger Lehngüter an die Landesfürsten, als wenn Abgestorbene vom Adel keine eigene Güter oder Baarschaft hinterlassen, über die Versorgung nachgelassener Töchter oder Schwestern etwas bestimmt würde (nach Art und Weise der fürstlichen Haus-Verfassung). Ueber diese Punkte ward noch im Jahr 1583 um Resolution gebeten. Hierauf übergaben Ritter, Prälaten und Landschaft folgende allgemeine Beschwerden: 1) Wegen der fürstl. sächsischen, ohngeachtet der in Hessen genommenen Erbhuldigung, noch fehlenden Reverse, welche die Landstände verlangten. Antwort: Die jungen Herzoge von Weimar und Coburg sollten daran erinnert, die Originalien der Reverse in das landesfürstliche Archiv, beglaubigte Abschriften aber den Landständen gegeben werden. 2) Wegen Ersteigerung des Salzkaufes in den Soden an der Werra. Nach dem im Jahr 1538 von L. Philipp mit den Pfännern aufgerichteten Vertrag sollte keine Erhöhung des Salz-Preises ohne Wissen und Willen der hessischen Landstände geschehen, und die 1567 im Landtags-Abschied vom 4. April enthaltene Bewilligung einer Erhöhung bis zu 25, höchstens 26, Albus für einen Achtel Salz, deren acht eine Pfanne betrugen, war mit dem Vorbehalt verbunden, daß solches jeder Zeit mit Vorwissen gesammter Ritterschaft und Landschaft geschehe. „Demohngeachtet werde jetzt das Salz zu höherem Werth ihnen und den Unterthanen zur

Beſchwerde verkauft, welches doch nur den Sälzern (Salzverkäufern) zu Gute komme, welche, auf ihren Tagereiſen die Metze Salz zu 5 Albus verkaufend, an einem einzigen Viertel Salz, wofür ſie 28 Albus gäben, 30 Albus gewännen, ohne das Ausland zu betreten." Dieſer Beſchwerde wurde 1576 nur im Allgemeinen die Steigerung des Holz-Preiſes, des Korn- und Frucht-Kaufs durch die Benachbarten vom Adel, die Steigerung des Fuhrlohns entgegen geſetzt (wie 1567, wo man das Intereſſe der armen Fuhrleute, damit ihnen der Aufſchlag des Salz-Preiſes zu Gute komme, geltend machte), auch angeführt, daß des Niederländiſchen Krieges wegen die Sälzer jetzt viel Salz aus dem Lande führten; die Söder müßten thun, wie andere Handwerker, und aufſchlagen. (Eine willkührliche Vertheuerung des Salzes war jedoch den Södern ſchon durch die Verordnung von 1573 verboten. Vergl. heſſ. Landes-Ordnungen Th. I. S. 423). Im Jahr 1583 gab L. Wilhelm eine beſondere Erklärung auf obige Beſchwerde: Er ſelbſt (ſeines Antheils an den Soden) habe nicht einen Pfennig aufgeſchlagen, auch das Holz, das zum Behuf der Soden gehauen werden, im alten Werth gelaſſen, desgleichen die Wolle (auf ſeinen Domainen); daß man 1567 auf ein Achtel Salz drei Albus aufgeſchlagen, dieſe und andere Dinge hätte er ſelbſt gewünſcht, daß ſie im alten Stand geblieben. Wie ſehr aber der Holzkauf ſeit der Zeit geſtiegen, beweiſe der Umſtand, daß eine Klafter Holz, welche ſonſt, für's Salzgeld, 1 fl. gekoſtet, jetzt mit Fuhr- und Hauerlohn dem Söder 35 bis 36 Albus zu ſtehen komme, weil von dem Adel an der Werra (Hanſtein, Treuſch, Biſchhauſen, Bergen, Keudel, Reckerode, Trott) eine Klafter nicht unter 16 Albus Stammgeld im Walde zu erhalten ſey; hiezu komme die ſtarke Abrodung und Verwüſtung der Gehölze an der Werra und im Eichsfeld, ſo daß er, um Holz zu erſparen und das Salzwerk zu erhalten, mit ſchweren Unkoſten die Steinkohlenfuhr (am Meisner) erbaut, und in dem gegenwärtigen

Jahre auch damit 5000 fl. für Holz erspart habe; jede allgemeine Ersteigerung habe nothwendigen Einfluß auf den Salz-Preis. Daß die Landgrafen ohne Bewilligung der Landstände keine Ersteigerung des Salzkaufes vornehmen könnten, sey ein Irrthum, da im Abschied nicht verboten sey, gleichen Schritt mit andern Ersteigerungen des Holzkaufes u. ff. zu halten, auch das Angebühr, welches in die fürstliche Kammer komme, nicht ersteigert werde; nicht er, sondern sein Vater, habe den Salz-Schließ und Kauf zum besseren Vertrieb zu Cassel, Darmstadt, Gerau, Hörter, und zu Bremen angeordnet (vergl. wegen eines bei Holzminden angehaltenen und mit höherem Braunschweigischem Weser-Zoll belegten hessischen Salzschiffes, das kaiserliche Mandat von 1541 in den hess. Landes-Ordnungen Th. I. 423.) Da das Allendorfer Salz in Ruf gekommen und hinreichenden Absatz erhalten, habe man nur die Factoreien zu Darmstadt, Gerau, und Cassel beibehalten; hier besonders, weil der Transport zu Wasser von Allendorf her zum Nutzen des Landes gereiche, (wobei man dort, wo Holzfuhr nöthig sey, die Leute selbst, hier aber Wagen und Geschirr nicht nur der Stadt Cassel, sondern auch des benachbarten Adels schone); er hoffe nicht, daß die vom Adel auch ihre armen Unterthanen mit Salzfuhren beschweren wollten, denn dies sey dem Vergleich zuwider, den L. Philipp im Bauernkrieg den Bauern zum Besten mit dem Adel getroffen „keine neue Ufffätze zu machen" (welches man hier zum erstenmal erfährt); ihm werde man nie nachsagen können, daß er seine Unterthanen zur Ungebühr beschwere. 3) Wegen des Wildprets. Es sey eine gemeine Klage, welchen Schaden das fürstliche Wild durch Vertretung und Abätzung der Früchte anrichte, wie man nicht einmal den Bauern die Abhetzung, noch die gehörige Verzäumung der Acker, Wiesen und Garten verstatte, und dennoch für die Herrschaft bei der Zinslieferung gute reine Frucht verlange. Antwort: Seit der Theilung des Landes sey dem Wildpret großer Ab-

bruch geschehen, man müsse den Herren, auf welchen die Sorgen und Mühen der Regierung lägen, ihre Erholung gönnen, die Landstände möchten zusehen, wie es in andern Ländern hergehe. 4) Wegen Land-Zölle und Gulden-Weinzoll. Es seyen neue Landzölle errichtet worden, so daß sie sogar ihre Früchte und Vieh verzollen müßten*), und die Ritterschaft insbesondere ihre Freiheit vom Land-Zoll und Gulden-Wein-Zoll nicht genießen könne. Antwort: Es sey keine Neuerung vorgenommen; daß etlichen vom Adel ihr Wein ohne Zoll-Briefe frei passire, sey kein Recht, sondern Gunst; der Gulden-Zoll sey den Landgrafen geleisteter Dienste wegen vom Kaiser verwilligt, gegen andere Herren müßten auch sie sich Zoll-Entrichtung gefallen lassen. 5) Wegen der fürstlichen Beamten. Die Ritterschaft klagt wegen Beeinträchtigung ihrer Gerichte und Botmäßigkeit, indem jene Beamten nicht allein sie in ihren Häusern überfallen, sondern auch ihre Hintersassen zur Ungebühr beschweren. Antwort: Diese Klage müsse genau und im Einzelnen belegt werden. Außerdem wird folgende fürstliche Gegenbeschwerde dem Adel zugestellt: „Ihre fürstliche Gnaden hätten erfahren, daß sich etliche von der Ritterschaft nicht allein in ganz beschwerliche Schulden vertieften, und darüber sowohl fürstlichen Unterthanen als andern mit ihren eigenen Briefen, Siegel und Urkunden hafften, sondern daß auch etliche unter ihnen bisweilen ihre Hintersassen dermassen behandelten, als ob es Wenden oder Sclaven wären, und

*) Dies geschah seit 1543, in Folge der damals verbesserten Landstraßen und Wege (vergl. auch die Land-Zoll-Ordnung L. Ludwigs von Marburg von 1574. Hess. Landes-Ordnungen Th. I. S. 426). Ueber das hohe Alter der hessischen Land-, Wasser-, Brücken- und Schleußen-Zölle überhaupt, und des Casselschen Brücken-Zolls insbesondere, vergl. L. F. Wiederhold die Wissenschaft der indirecten Steuern. Marburg 1820. Seite 139.

und als ob sie **vitae et necis potestatem** über sie besäßen. Etliche unter ihnen hätten vor wenig Jahren sehr alte, beinahe 80jährige Männer, um geringer Ursachen willen in Thürme und Stöcke geworfen, und unerhörter Weise mitten im Winter mit kaltem Wasser begießen lassen, so daß diesen armen Menschen Zehen und Füße erfroren seyen. Es sey landesfürstliche Pflicht und Verantwortlichkeit, Gleichheit des Rechts für Arme und Reiche zu handhaben; denn wenn sie, die Fürsten, in diesem ihrem Amte nachläßig wären, sey zu besorgen, daß, wie einst dem König Belsazar geschehen, die drei Worte an der Wand erschienen, und sie sammt der Ritterschaft mit göttlicher Strafe heimgesucht würden. Wenn daher ihre Statthalter sie zur Bezahlung ihrer Schulden und Abschaffung solcher barbarischen Beschwerung ermahnten, sollten sie dies nicht so verächtlich, wie mehrmalen geschehen, in den Wind schlagen, noch dadurch selbst die nöthige Hülfe der Justiz und Execution herbeirufen." 6) Beschwerde der Ritterschaft und etlicher Städte gegen die fürstlichen Gehege und Zuschläge, wodurch ihnen, altem Herkommen zuwider, hin und wieder in den Gehölzen, die Triften und Huten verhindert und versperrt würden. Antwort: Es sey vielmehr auch ihnen nützlich, ordentliche Gehege einzurichten, um das Vieh heraus zu lassen, und Zuschläge zu machen, weil sonst die mit Vieh betriebenen Holz-Gehege zwanzig bis dreißig Jahre trauerten, und die Ausspreßlinge nicht wieder aufwüchsen; (auch sehr beschwerlich, daß hin und wieder Ritter und Städte, welche eigenes Gehölze besäßen, dies nicht allein hinweg hauen, sondern auch mit Eisen, Glas und dergl. belegen ließen, wodurch der Wald verödet werde). 7) Etliche vom Adel, welche zuvor die Schweine zu ihrer Haushaltung ohne Mastgeld getrieben, würden jetzt gegen diese alte Freiheit beschwert. Antwort: Befreiung vom Mastgeld sey eine Forderung ohne Grund und gegen Herkommen. Was aus besonderer Begünstigung für Beamte und

Andere geſchehe, ſey kein Recht. 8) Es ſey ein altes Recht der Ritterſchaft, Haſen und Füchſe, auch außerhalb der alten Gehege, in einigen fürſtlichen Aemtern auf etliche Zeit zu hetzen, und das kleine Waidwerk zu treiben; auch das werde ihnen verkümmert. Antwort: Die Landesfürſten ſeyen nicht ſchuldig, auf ihrem Boden der Ritterſchaft Jagd zu geſtatten, ſie ſollten auf ihren Grund und Boden jagen; man bleibe bei dem billigen Zugeſtändniß, zur gehörigen Zeit die Haſen abzuhetzen. 9) Etliche Ritter hätten Frei-Güter und Freihöfe in den Dörfern, welche ſonſt von den fürſtlichen Beamten weder mit Frohnden noch andern Laſten beſchwert worden wären. Jetzt geſchehe das Gegentheil, indem ihre Hofleute (coloni) nicht allein zum Feſtungsbau Frohndienſte thun, ſondern auch bei Strafe der Pfändung jährlich zur Soldatenſteuer (Garniſonsſteuer, woraus erſt ſpäterhin die monatliche Kriegs-Contribution entſtanden) beitragen müßten. Antwort: Es ſey zwar herkömmlich, daß des Adels Hofleute oder coloni, die in den adeligen Frei-Gütern und von den Fürſten empfangenen Lehn-Gütern unter adliger Gerichtsbarkeit ſäßen, in weiter nichts beſteuert würden, als was ſie an fahrender Habe, eigener Beſſerung und eigenthümlichen Gütern daſelbſt beſäßen; bei ſolchen Gütern aber, deren Inhaber dem Adel blos zinspflichtig ſeyen, in Dörfern, die zugleich den fürſtlichen und adeligen Unterthanen zuſtänden, müßten dieſe zu allen gemeinen Landſteuern beitragen; eine Exemtion derſelben wäre um ſo unbilliger, als ſie Schutz, Schirm, Gericht, Recht, Feld, Waſſer und Weide von den Landesfürſten genöſſen, und wo ſie nicht ſteuerten, die Laſt auf ihre Nachbarn gewälzt würde. Die Landgrafen hätten wegen des Feſtungsbau's, welcher der Ritter- und Landſchaft zu Gute komme, und der Soldatenſteuer (Garniſonsſteuer) ſchon zu viel Geduld gegen die Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen bezeigt, man müſſe hierin das Beiſpiel anderer Staaten befolgen. 10) Beſchwerde wegen der Zins-Güter. Man verhindere

Ritter und Bürger, über ihre zinsbare Güter, nach Abgang der Väter (Zinsmeyer u. s. w.) dergestalt zu disponiren, daß sie einem von den Kindern zugetheilt würden, welches die andern davon abfinden solle; da man doch dadurch die Zerreißung der Güter und den Abgang oder die Vereinzelung der Zinsen verhüten wolle u. s. w. Antwort: Es sey ein Unterschied in diesen Gütern (**bona censualia, emphyteutica, feudalia**, und sogenannte Los- und Meier-Güter), nur bei den Meier-Gütern könne Entsetzung Statt finden; man müsse Rücksicht auf die steigende Bevölkerung nehmen, auch habe es das Ansehen, daß jenen Gütern zwei oder drei Mann nützlicher seyen, als einer. Unbillig sey es aber, daß sie solche Güter gegen dreißigjähriges Herkommen zu ungewöhnlicher Leihe und Empfängniß steigerten.

1583. Marburg am 8. März. Nach einer hier vorgekommenen Erinnerung der Landstände, wegen Resolution auf die früheren Gravamina, welche doch L. Philipp niemals unterlassen habe, wurden die meisten zum vorigen Landtag angeführten Antworten gegeben, aber auch im Namen L. Wilhelm's, als ältesten Fürsten, der Ritterschaft und Landschaft folgende „Mängel" angezeigt. Der Ritterschaft. 1) Statt vaterländische Aemter anzunehmen, dienten sie allzusehr ihres Nutzens wegen ausländischen Herren (bezieht sich besonders auf Frankreich). Unbedacht ob ihrer wahren christlichen Religion, ob dem Vaterland zum Vortheil oder Nachtheil, unerlangten Urlaubs, unersucht ihrer Landesfürsten, ja selbst ausgegangenen Verboten zuwider, ließen sie sich bei jedem Kriegsgeschrei, was keineswegs vaterländischer Brauch sey, zu solchen Diensten bestellen. Dies schade nicht blos dem Vaterlande überhaupt, sondern auch ihren schuldigen Ritterdiensten, welche zu Hause unbestellt blieben. 2) Sie belegten nicht nur ihre Hintersassen mit neuen Diensten und Zinsen, sondern drängten sie auch, von ihren eigenen ererbten Gütern, wovon sie vor Alters nur ein Genieß und verordnet leicht Geld gegeben, den zehnten, ja wohl fünften Pfennig zu

erlegen. Arbeiten, deren früher keine geleistet worden wären, zum Haus, beim Flachs (Wein-, Bier- und anderer „Finden" nicht zu gedenken) würden jetzt ihren armen Unterthanen auferlegt. Ja man verlange sogar beim Einzug derselben Zusage, nach Gelegenheit der Ritterschaft wieder abzuziehen, und über diese und andere Sachen keine Klage anzubringen, was gegen landesfürstliche Obrigkeit sey. 3) Es sey ein Unfug, daß sie von ihren Unterthanen große Summen aufborgten, und aller Verschreibung ohngeachtet nicht zahlten, ja solche Verschreibungen auf Güter stellten, die schon verschrieben, oder landesfürstliche Lehen wären; hierdurch brächten sie ihre Unterthanen um das ihrige, sich selbst um den adeligen Namen und Ruhm, wenn sie Treu und Glauben nicht hielten. 4) Ohngeachtet allenthalben evangelische Kirchen- und Schul-Diener bestellt seyen, führen doch einige unter ihnen fort, ihre Kinder in papistische Stifter und Schulen zu schicken, wodurch nicht nur Verachtung der wahren Religion, sondern auch Trennung im Lande verursacht werde. 5) Eben so unverantwortlich sey es, daß sie Kirchen- und Kasten-Güter angriffen, den Superintendenten die Kirchen-Visitationen und Rechnung verweigerten, dem Passauer Religions-Frieden und der Reichs-Ordnung zuwider der Fürsten geistliche Jurisdiction nicht anerkennten. 6) Auch diene es nur zum Aufenthalt der Rechts-Sachen und zur Fortsetzung des Zankes, daß sie bei jeder Gelegenheit statt sich mit dem Sammt-Revisions- und Hof-Gericht zu begnügen, die Berufung an das Reichs-Kammer-Gericht ergriffen. — Der Landschaft. Wegen Mißwachs, Theuerung und anderer Beschwerden der Städte, hätten Ihre Fürstliche Gnaden Mitleiden mit denselben. Doch trügen sie viel eigene Schuld. 1) Weil sie entweder selbst keine Ordnung machten oder darüber nicht hielten, sondern es zuließen, daß jeder Handwerker und Tagelöhner nach seinem Gefallen den Handwerker- und Tagelohn steigere. 2) Weil sie selbst, ihre Weiber und Kinder, sich zu

sehr an schädlichen Müßiggang gewöhnten, Gesinde und Kinder zu keiner Arbeit auferzögen, Erziehung und Vormundschaft vernachläßigten, und sich mit Zehrungen, Gastungen, Kindtaufen und Hochzeiten übernähmen. Man habe mit Bedauern bemerkt, daß jetzt manche Bürgers- und Handwerks-Tochter besser mit Sammt und Seide geschmückt und behangen sey, als vor etlichen Jahren fürstliche Frauenzimmer und adelige Jungfrauen selbst bei Anwesenheit fremder Fürsten; bei ihren Familien-Festen schämten sie sich, altem Herkommen zuwider, so sehr des Biers, daß, wenn nicht alles in Wein schwimme, man glaube der Sache nicht genug gethan zu haben; hierdurch werde so viel Geld aus dem Lande gezogen, daß man große und selbstverschuldete Armuth besorgen müsse. — Die Landschaft sowohl als die Ritterschaft werde einsehen, daß es S. F. G. treulich mit ihnen meine, und daß diese Erinnerung nothwendig gewesen.

1594. Treißa und Ziegenhain am 29 October. Da der diesem Landtag vorhergegangene Reichstag zu Regensburg, ob des Niederländischen Kriegs, genauere Vorschriften wegen auswärtiger Kriegsbewerbung, Bestellung und Caution (bei Durchzügen und Musterung, wegen Kosten und Schaden), vorschrieb, so wiederholte die Ritterschaft ihren alten Vorbehalt, daß die deutsche hergebrachte Freiheit nicht so eng eingeschränkt, und die Hände sowohl Edlen als Unedlen gebunden würden; worauf die Landesfürsten erklärten, man würde dem nachdenken und gehörigen Unterschied zu machen wissen, doch müsse Ritterschaft und Landschaft das Vaterland allen andern Bewerbungen vorziehen. Bei diesem Landtag hatten sich die fürstlichen Räthe in Erwartung, daß die Ritterschaft einige früher vorgebrachte noch nicht erledigte Punkte (Ausschließung der Weibsbilder in den Mannlehen und der ungerathenen Töchter überhaupt, Jagdwesen, Befreiung vom Gulden-Weinzoll betreffend) in Erinnerung bringen würden, auf einige gegentheilige, zum Theil schon früher vor-

gebrachte, Beſchwerden vorbereitet: daß die Ritter viele Bauern-Güter an ſich kauften, und dadurch den Fürſten Renten und Zinſen entzögen, daß ſie die Lehn-Güter verkauften, verſetzten, verpfändeten und dermaßen zerriſſen, daß man nicht wiſſe, wo man ſie ſuchen ſolle; bei den fürſtlichen Unterthanen immer noch viel borgten und nicht bezahlten; ohngeachtet ſie nicht nur Schutz und Lehen von ihren Fürſten genöſſen und auf gemeine Koſten ſtudirten, dennoch um des Gewinſtes willen fremden Herren-Dienſt vorzögen, dabei ihre Lehen-Dienſte verſäumten; daß ſie, ſelbſt ſolche unter ihnen, welche Erb-Aemter inne hätten, die Landtage nicht beſuchten, auch ihre alten Stammhäuſer, welche Lehen ſeyen, nicht in Bau und Beſſerung erhielten, ſondern verfallen ließen. Aber es unterblieb beides, ſowohl die Beſchwerden der Landesvertreter als die der Landesherren.

1598. Marburg am 15. Juni und Melſungen am 31. December. Auf dieſen beiden Landtagen wurde die Theilnahme der Landſtände an der Landes-Geſetzgebung in damaliger Form anerkannt. Denn in dem erſten Abſchied heißt es: „Als ſchließlich Prälaten, Ritter und Landſchafft der Frucht-Zinſen halber, daß dieſelbe, weil die Frucht ietziger Zeit in hohem Werth geſtiegen, reducirt und geringert, wie auch, daß wegen des Uebermaaßes in Eſſen und Trinken, welches inſonderheit zwiſchen dem gemeinen Mann zu ſeinem eigenen Verderben bei Hochzeiten und Kindbetten im Schwange ginge, Ordnung und Maaß gegeben werden möchte, Anregung gethan, ſo iſt darauf in vor hochermeldter unſerer gnädigen Fürſten und Herren Namen dieſe gnädige Reſolution und Erklärung beſchehen, daß J. F. G. der bemeldten übermäßigen Frucht-Zinſen wegen uff eine ſowohl des Ausleihers als Schuldners halber trägliche Moderation und Ringerung, und dann wegen der angezogenen Uebermaaß uff eine durchgehende Polizei-Ordnung gnädig bedacht ſeyn wollen.“ Und in dem andern Abſchied wird abermals verſprochen, nach eingezogener Erkundigung

der Sachen, deshalb eine Verordnung ergehen zu laſſen. Bald darauf, 1601, begehrte auch die Landſchaft neben einer beſonderen Holz-Ordnung die ſchon mehrmals angeregte Land-Ordnung, welches 1603 von ſämmtlichen Landſtänden mit der Erklärung wiederholt wurde, „damit dieſen und anderen Beſchwerden dermaleinſt der Gebühr nach abgeholfen würde.“ Die fürſtl. Räthe verſprachen Communication unter den Landesfürſten, und endliche Abhülfe, indem ſie Kraft Auftrags Prälaten, Ritter- und Landſchaft der allſeitigen landesfürſtlichen Gewogenheit verſicherten.

X.

Treißa am 29. Mai 1566.

Landtags-Abſchied mit Prälaten, Rittern und Städten, über eine allgemeine Landſteuer (Vermögensſteuer*) zur Reichshülfe.

(Die Veranlagung dieſes Abſchieds liegt bei den ſpäteren Steuern dieſer Art, insbeſondere bei dem Anſchlag des Treißaer Abſchieds von 1576, welcher in der Folge immer erwähnt und beſtätigt wird, weſentlich zum Grunde. Vergl. den Abſchied von 1576 in den heſſiſchen Landes-Ordnungen Bd. II. S. 268 und die folg. Beil. XI.)

Zu wißen, als der Röm. Kayſerl. Majeſt. unſerm allergnädigſten Herrn auf jetzigem Reichstag zu Augſpurgk durch Churfürſten, Fürſten und gemeine Stände des Reichs ein dreifacher Römerzug auf acht Monat zu eilenden, desgleichen

---

*) Die früher mehrmalen (S. 69. 70. 235. 241. 242. 246. 247. 249. 251.) vorkommende Bezeichnung Einkommenſteuer wurde dadurch veranlaßt, daß die allgemeinen Landſteuern, Türken- oder Reichsſteuern, unter L. Philipp bis zum Jahre 1557 größtentheils nach dem Einkommen veranſchlagt worden waren. Es waren Nothſteuern, welche in dieſer Art in die Länge nicht wiederholt werden konnten. Seit dem Jahre 1557 und 1566 aber, wie der Inhalt dieſes und der folgenden Landtags-Abſchiede beweiſet, ſind dieſe Landſteuern, der Veranſchlagung nach, eigentliche Vermögens- oder Kapitalſteuern.

zur beharrlichen Hülfe in den dreyen nechſtfolgenden Jahren, jedes Jahrs beſonders Ein einfacher Römerzug acht Monat lang, darzu zween einfache Römerzüge zu Unterhaltung ezlicher Pferd im Wart-Gelde bewilliget und ſonderlich verabſchiedet worden iſt, daß eine jede Obrigkeit von Ihren Unterthanen, geiſtlich und weltlich, Exemt und nicht Exemt, gefreyt und nicht gefreyt, wie Recht und Herkommen wäre, dieſe bewilligte Reichsſteuern, ſoviel die zu eines jeden Standes gebührenden Antheil ertrüge, zu erheben und einzubringen gut Fug und Macht haben ſollen. Derowegen der Durchlauchtig Hochgebohrne Fürſt und Herr Herr Philipps der Aelter Landgraf zu Heſſen, Graf zu Cazenelnbogen ꝛc.*) Unſer gnädiger Fürſt und Herr einen Landtag anhero gen Treyſa ausgeſchrieben, und darauf S. F. G. treuen Ritterſchafft, Prälaten, und Landſchafft ſolches alles vorhalten, und gnädiglich begehren laſſen, auf Weege zu gedenken, wie ſolche vorgemeldte Reichsſteuer, welche allzuſammen in einer Summa zu S. F. G. Antheil ertragen Siebenzig Achttauſend, Sechshundert Gulden, Jeden zu 15 Bazen gerechnet, zum füglichſten erhaben und einbracht werden möchten; So haben auf beſchehenen Vorhalt Ritter und Landſchafft ſich endlich vereiniget, verglichen, bewilliget und verabſchiedet, daß vorberührte ſumma angeſchlagen, aufgefordert, gegeben, eingenommen und geliffert werden ſoll, wie unterſchiedentlich hernach folget. Erſtlich ſollen alle Haab und Güter, Reuthe und Zinſe, liegende und fahrende, nichts ausgenommen, ſo in unſers gnädigen Fürſten und Herrn zu Heſſen, Fürſtenthumen, Grafſchafften, Herrſchafften, Landen und Obrigkeiten gelegen ſind, ſie ſtehen zu den Prälaten, Geiſtlichen, hohen und niedern Stifften, Comtureyen, denen von der Ritterſchafft, Univerſitäten, Clöſtern, reichen Hoſpitalen oder andern wer die ſeyn, ſie ſeyen geſeſſen

*) In den folgenden gemeinſchaftlichen Landtags-Abſchieden ſtehen hier die Namen der vier landgräflichen Brüder.

in oder ausserhalb Landes, in diese Steuer und Anlage gezogen und denen verordneten Einnehmern die Steuer darvon erleget werden, und ein jeder solch sein Haab und Gut getreulich sonder gefehrlichen Auffatz vermittelst handgegebener Gelübnis, und Treu an Eidesstatt, welche Gelübde Er den Einnehmern für der Lifferung thun soll, in rechtem ziemlichem Werth anschlagen, und also versteuern; Und von jedem Hundert Gulden Haubtgelds zur eilenden Hülf ein halber Gulde desgleichen zur beharrlichen dreyjährigen Hülf auch ein halber Gulde in dieser Anlage versteuert, und aufgenommen werden. Es sollen alle Haubtsummen, so auf Geld und Thlr. stehen zu 27 alb. gemachet, und also die summa wie viel solch Geld und thlr. ertragen den Gulden zu 27 alb. gerechnet; Desgleichen der Gulden in Erlegung der Steuer zu 27 alb oder 15 Bazen geliefert und bezahlt werden. Es sollen in dieser Steuer mit Haudgebender Gelübde an Eidesstatt versteuret werden alle und jede Hause, Höve und Garten, Teiche, Aecker und Wiesen, eigen Güter, alle und jede Lehengüter des Adels und der Bürger, Item die Häuser so der Adel in Stätten, desgleichen was ein Jeder an baaren oder ausgeliehenem Geld, auch an Pfandschaften, Handelgelde, und Besserung hat. Item Vorrath an Früchten, Wein und allem andern das ein Jeder über seine Nothdurft biß zum Neuen übrig und zu verkaufen hat. Item alles Rindviehe, Schaafe, Säue und ander Vieh, Item Silberwerck, Haußgeräth und Kleider, so man nicht zum täglichen Gebrauch bedarf. Jährliche Renthe, Zinse, Aufkommen, Nuzungen, die seyen an Gelde, an Frucht, und allem nichts ausgenommen. Und nachdem nicht wenig sind, die Kramer-Werck und ander dergleichen Parthierung mit grosen und kleinern, und allerlei Wahren in unsers gnädigen Fürsten und Herrn Lande treiben, des Jahrs ein merckliches grosses gewinnen, aber gleichwohl keine liegende Güter, und also nichts oder gar wenig in den Steuren zu Hülfe kommen,

So ſollen Denſelben U. G. Fürſten und Herrn Beamte mit Zuthun der zugeordneten Einnehmer, auch die vom Adel den Ihren, Jedem ein ziemliches auf ſolche Handel, und Gewerb ſetzen, und verſteuern laſſen, und alle und jede andere Güter wie die Nahmen haben, nichts ausgenommen, dann wie nachfolget, verſteuert werden. In dieſer Steuer ſollen die jährliche Renthe und Aufkommen an Früchten verſteuret werden; Nemlich 8 Viertel partim Caſſeliſch Maas und Vierthalb Malter Marpurgiſch Maaß partim*) vor 100 fl. Capital und dieſem Anſchlage nach ſollen in Ihrem Werth auch alle andere Früchte, jährliche Zinſe, und Aufkommen angeſchlagen und verſteuert werden. Was aber Jeder über ſeine Nothdurft bis zum neuen zu verkaufen hat, das ſoll wie folget verſteuert werden. Ein Viertel Korns 2 fl. allein in Erlegung des Erſten Ziels der eilenden Hülfe, ſofern bei U. G. Fürſten und Herrn deshalben keine Milderung erlanget werden könnte, daß es durchaus bei dem Anſchlage **de anno** 57 gelaßen werden möchte, wie gemeine Ritterſchafft und Landſchafft unterthänig gebeten haben wollen. Sonſt ſoll ein Viertel Korn in Bezahlung der beharrlichen Hülf nicht höher als auf 40 alb. geſezt werden.

Ein Viertel Weizen 2 fl.
Ein Viertel Gerſten 1 Thlr.
Ein Viertel Hafer 27 alb.
Ein Viertel Erbeiß 2 Thlr.
} Caſſeliſch Maaß.

Alſo ſoll es auch im Oberfürſtenthum verſteuert und je 7 Marpurger Meſten vor ein Caſſeliſch Viertel gerechnet werden.

---

*) Partim heißt in Heſſen Roggen und Hafer zu gleichen Theilen, ſo daß zwei Viertel partim ein Viertel Roggen und ein Viertel Hafer bedeuten. Späterhin wurden 12 Viertel partim Caſſelſchen Maaßes zu 100 Gulden Capital angeſchlagen, oder 20 Gulden Geldeinkünften gleich geſetzt. Siehe Kopp's Handbuch der Kurheſſiſchen Landes-Verfaſſung unter Contributions-Anſchlag.

In der Ober- und Nieder Grafschafft Cazenelnbogen, Herrschafft Epstein Ein Maynzisch Malter Korn vor 2 fl.

Ein Maynzisch Mltr. Weizen für 1½ Thlr.

Ein Maynzisch Mltr. Gersten für 1 Thlr.

Ein Maynzisch Mltr. Erbeiß für 1½ Thlr.

Ein Maynzisch Mltr. Spelz für 27 alb.

Ein Maynzisch Mltr. Haffern für 27 alb.

Es soll aber der Ritterschafft aus sonderlichem Bedencken und Ursachen in dieser Schazung frey seyn Ihre Häuser, Ihr Vorrath als alles Vieh und Schafe, so Ihr ist, Pferd und Harnisch. Was aber Ihrer Schäferknecht und Unterthanen ist, das soll versteuret werden. Item soll Ihnen gefreyet seyn Ihr Ackerbau, den sie selbst zu Ihren Häusern gebrauchen, Desgleichen Ihr Haußrath, so sie täglich haben und nutzen müssen, auch Kleider und Kleinod, was aber sie von Ackerwerck haben, und Ihren Unterthanen oder andern um Zinse und Pacht ausgethan, und verliehen, darvon sollen sie wie von andern ihren schazbaren Gütern die Steuer erlegen. So auch Einer oder mehr von Ihrem Selbst-Ackerbau über den Unkosten Ueberschuß hätte, solchen Ueberschuß soll Er versteuern. Es sollen dero vom Adel Hintersassen versteuern alle und jede Haab und Güter liegend und fahrende, klein und groß Vieh, wie das genannt, Baarschaften, Pfandschaften, Handelgeld, Kram-Werck und alles anders, woran und wo sie das haben, gleichwie die andern U. G. Fürsten und Herrn Unterthanen, das Ihre nichts darvon aus oder abgesondert. Und sollen die von der Ritterschafft neben Ihren Steuren dieselben Ihrer Unterthanen Steuren auch also getreulich von einem Jeden Ihrer Unterthanen vermittelst Eides, den sie Ihnen auflegen sollen, einbringen und fürters den verordneten Einnehmern liffern, und sollen die vom Adel in Einbringung Ihrer Hintersassen Steuer in alle Wege ein oder zween glaubhafte Männer darbei nehmen, und im Beisein derselben die Steuer empfahen, in ein ordentl.

Register zeichnen, was jeder gibt, und solch ihrer Hintersassen Register neben der Steuer einbringen. Den Pfarrern und Kirchendienern sollen gefreyet seyn die Pfarrer- und Kirchengüter, wer aber Besserung daran hätte, der soll seine Besserung verstehen *). So sollen auch Pfarrer, Kirchen und Schuldiener, Item die professores in U. G. Fürsten und Herrn Universität, und die procuratores S. F. G. Canzlei und Hofgerichts, Ihre eigene Erb- und fahrende Güter, Baarschafften und anders nichts ausgeschieden gleich den andern S. F. G. Unterthanen versteuren. Und sollen diese Steuren auf unterschiedliche Zeiten und Ziel erleget werden, nemlich die eilende Hülfe auf zween termin, die Helfte trägt ein orth des Guldens vom Hundert auf den 14. Sept. und die übrige helfte trägt aber ein orth Guldens auf den ersten Dec. alles dieses gegenwärtigen 66. Jahrs. Die beharrliche dreijährige Hülf soll auf drei Ziel erlegt werden, ein Drittentheil trägt einen Schreckenberger vom Hundert auf Ostern des 67. Jahrs, das zweite Drittentheil trägt auch einen Schreckenberger vom Hundert auf Ostern Ao 68, und das lezte Drittentheil trägt abermahls einen Schreckenberger vom Hundert auf Ostern des 69ten Jahrs. Die im Niederfürstenthum sollen allemahl Ihre Steuren gen Cassel denen verordneten Einnehmern liffern, die vom Adel unsern und Ihren Verordneten als nemlich Rheinharden von Baumbach, Jost von Budtlarn, und Johann Starcken Rendschreibern zum Zierenberge, Geistlichen, Stätt und Ampte †), unsern Verordneten Henning Mug Burgermeister zu Cassel und Michael Nußpickern. Die im Oberfürstenthum und zugehörigen Grafschafften gen Marpurg den verordneten Einnehmern, die von Adel Unsern und Ihren verordneten als nemlich Caspar Milchling, Ludwigen von Boyneburgk und unserm Rentmeister zu Burggemünden Wolf Beyern, die Geistlichen, Stätt und Ampte †), denjenigen, die U. G. Fürst

*) d. i. versteuern.

†) Soll heißen: die Geistlichen in Städten und Aemtern.

und Herr hierzu benennen wird. Es ſoll auch ein jeder neben ſeiner Anlage ein Verzeichnis ſeiner Haab und Güter den Einnehmern überantworten, die ſollen daſſelbige mit Fleiß beſehen, überſchlagen, und darauf ſehen, daß gerecht und nach dieſer Ordnung ein jeder das Seine verſteure, doch ſoll einem jedem nach ſolcher Beſichtigung ſein Verzeichnis wieder zugeſtellt werden. Was die Unter-Einnehmer empfahen, darinnen ſollen ſie allergeſtalt (wie oben gemeldt) Form und Ordnung, auch aufrichtige Regiſter halten, Rechnung und Lifferung den Ober-Einnehmern thun. Die Juden, ſie ſitzen unter U. G. Fürſten und Herrn oder denen von Adel, ſollen zu dieſen Steuren alſo angeſchlagen werden, daß eine jede Juden Perſon, ſie ſey jung oder alt, zu der eilenden Hülf aufs erſte Ziel einen Gulden erlegen und die Reichen Juden in ſolcher Anlage den Armen zu hülfe kommen; Im andern Ziel der eileuden hülf ſoll Ihr jeder von hundert Gulden Haubtguts ohne Maas wo die immer gelegen einen halben Gulden und alſo auf und ab geben, und doch hiermit Ihr Wucher uubekräftiget ſeyn. Zur beharrlichen dreyjährigen Hülf aber ſoll ein jeder Jud von 100 fl. Haubtguts 9 alb. zu einem jeden Ziel inſonderheit erlegen, trägt auf drey Ziel eiuen Gulden vom hundert. Und weil Churfürſten, Fürſten und gemeine Stände des Reichs mit **ratification** und Bewilligung der Kayſerl. Majeſt. die **poenam dupli** gegen den Unterthanen, ſo in Erlegung Ihrer Gebührnis ſäumig befunden werden, geſezt haben: So wird ſich ein Jeder mit gehorſamſter Erlegung vor dieſer **poen** und alſo vor Schaden ſelbſt zu hüten wiſſen, und im Fall jemands, deſſen unerachtet in der Erlegung ſäumig befunden würde; So ſtellen Ritterſchafft, Prälaten und Landſchafft zu U. G. Fürſten und Herrn, daß S. F. G. als Oberherr und Laudesfürſt dieſelben durch **arrest** und Zuſchlagung Ihrer Güter, auch andere billiche Wege nicht allein zu Erlegung Ihrer Gebührnis, ſondern auch darbeneben zu geſazter Straff anhalte, damit einer ſowohl er-

lege als der ander und in den Dingen allenthalben Gleichheit gehalten werde. Und dieweil befunden, daß von etzlichen die vorigen in Ao 57 und 59 bewilligte Reichsſteuren biß noch nicht erlegt; So ſollen dieſelben zur Erhaltung der Gleichheit Ihr Gebührnis nachmahls zu erlegen ſchuldig ſeyn, auch U. G. Fürſten und Herrn frey ſtehen dieſelbige ſäumigen laut voriger Abſchiede zur gebührlichen Erlegung und Gehorſam anzuhalten. Und im fall dieſe Anlage die hieroben gemeldte Summa nicht würde ertragen; So ſoll alsdenn die ganze Landſchafft als die vom Adel, Prälaten, Geiſtlichen, Stätte, Amte, und andere, ſo in dieſer Anlage begriffen ſeynd eine neue Anlage unter ſich, aufs förderlichſte ſie deßen erfordert und beſchrieben werden, machen, davon obermeldte ſumma erfüllet werde. Würden aber die Erſten zwei Ziel der eilenden hülf, da jedesmahls ein orth vom hundert wie obſtehet, gegeben werden ſoll, die ganze vorbenannte ſumma der eilenden und beharrlichen Hülf nemlich 78600 fl. völlig ohne Abgang ertragen; So ſollen Ritter und Landſchafft der übrigen termin erlaßen ſeyn, auch da etwas an ſolcher ſumma übrig ſeyn würde, ſolches gemeiner Ritter- und Landſchaft zur andern Reichs- oder Landnöthen zum beſten aufgehoben und verwahret werden. Und dieweillen Ritter- und Landſchafft hierneben bey U. G. Fürſten und Herrn zu dieſem Landtage verordneten Räthen ezliche puncten vermög einer von Ihnen übergebenen, und zu Ende dieſes Abſchieds angehengten Schrifft geſucht, darauf aber die Räthe dißmahls von S. F. G. keinen Befehl gehabt; So wollen gleichwohl Ritter- und Landſchaft ſich ganz unterthäniglich verhoffen, es werde S. F. G. in gnädiger Betrachtung, daß ſie erbietig ſeyn, die ganze von S. F. G. begehrte und geforderte ſumma der 78600 fl. S. F. G. völligl. ohne allen Mangel und Abgang zu erlegen, demſelben Ihrem unterthänigen Suchen gnädiglich ſtatt geben und ſich darauf mit Gnaden erzeigen. Des zu Urkund ſeynd dieſer Abſchiede drey gleiches lauts verfertiget, und von Uns Georgen von der

Malsburgk, Georg Riedeſellen zu Eyſenbach, Rheinhardten von Eſchwege, Georg Schwerzellen zu Willingshauſen, Caſpar Schutzbar gen. Milchling, Johann von Razenberg, Joſten von Budtlar und Albrechten von Dernbach vor Uns ſelbſt und gemeiner Ritterſchaft wegen, und dann von Uns Henning Mugen zu Caſſel *), Daniel Ludickern zu Marpurg, Caspar Burg zu Gieſen, Conrad Freund zu Eſchwege, Caſpar Raben zu Grünberg, Philipps Schaden zu Trayſa, Hanß Willungk zu Homberg in Heſſen, und Jobſt Schrendteiſen zu Gudensberg, Bürgermeiſter, von gemeiner Landſchaft wegen mit unſern aufgedruckten Ringpitſchaften verſiegelt.

Actum Trayſa den 29. May Ao 1566.

(16 Siegel.)

XI.

Steuertafel von ganz Heſſen, wie ſie bei den gemeinſamen Landſteuern der vier Landgrafen von Heſſen, Söhne Philipps des Großmüthigen, zum Grunde gelegt worden iſt.

(Nach Original-Angaben vom Jahre 1585 geordnet, und mit der damaligen Bevölkerung zuſammen geſtellt).

Vorläufige Anmerkungen.

Im Allgemeinen iſt zu bemerken, daß, mit Ausnahme der allgemeinen Vermögensſteuer als einer Reichsſteuer, wozu Prälaten, Stifter und Ritterſchaft als Neben-Contribuenten einen Beitrag lieferten (ſiehe den Anhang), dieſe Steuertafel nur die Landſchaft, d. h. die herrſchaftlichen Städte und Aemter, vom Nieder- und Oberfürſtenthum und den beiden Grafſchaften Katzenellenbogen begreift. Sie enthält unter fünf Colonnen: A. und B. die Anſchläge zu einer größeren uud geringeren Vermögensſteuer zur Reichs- oder Türkenhülfe, C. eine Fräuleinſteuer, D. eine Trankſteuer und E. eine Mannſchaftstafel.

---

*) Dies iſt derſelbe Burgermeiſter, der 1567 bei Eröffnung des landgräflichen Teſtaments dem Stadtrath zu Caſſel präſidirte.

A. Die hieennter folgende Vermögensſteuer v. J. 1566, wobei je 100 fl. Steuer-Capital zu einem halben Gulden angeſchlagen ward, teug für ganz Hrſſrn vhngefähr 50,000 Steuer-Gulden ein. Der zum Grunde liegende Anſchlag iſt aber eigentlich, da man im Jahr 1566 eine eilende und eine beharrliche Türkenhülfe (jene nach dem oben bemerkten Maßſtab, dieſr zu 3 Schreckenbeegern odee Simplen, die eben ſo viel betrugen) ausſchrieb, nur der Steurr-Anſchlag der eilenden Türkenhülfe, odee der erſten Hälfte der aanzen damals von der heſſiſchen Landſchaft verlangten Hülfe (vergleiche oben Beilage X.) Da dieſe nun 78,600 fl. überhaupt erzielte, die erſte Hälfte derſrlbrn aber ſchon 50,000 fl. einbrachte, ſo eekennt man daraus, daß der Anſchlag (wie herkömmlich) über die Maßen erhöht war. Dennoch bemerkt das ſtatiſtiſche Handbuch L. Wilhelms, aus deſſen Oeiginal dieſe Nachrichten gezogen ſind, daß dieſe Steuee noch mehr würde eingebeacht haben, wenn damals ſchon Umſtadt, Errbenau und Bingenheim (die Fuldaiſche Maek) dem Füeſtenthum Heſſen wären ſteuerbar geweſen.

B. Das Verhältniß dieſer geeingeren Vermögensſteuer zur voeigen iſt 2 zu 5, oder 1 zu 2½. Der Grund der Verſchiedenheit der einzelnen Anſätze zu drr folgenden Fräulein- oder Eheſteuee liegt daein, daß dieſe als Grundſteuer mehr das platte Land, jene als durchgehendr Vermögensſteuer mehr die Städtr traf. Man vergl. deshalb die Anſätze des Amts und dee Stadt Caſſel bri beiderlei Steuer. Wenn man weiß, daß das Steuer-Capital ⅓ des natürlichen rohen Einkommens ausmachte, ſo kann man nach der Grundlage beider Steuertabellen untee Vergleichung der Mannſchaft einen Ueberſchlag des damaligen ſteuerbaren oder vielmehr oerſteuerten Veemögens dee Städte und Aemter in Heſſen bewerkſtelligen.

C. L. Wilhelm's Kammermeiſtee bemerkt, daß dieſe Steuertafel, wonach man die Landſchaft ſicher anſchlagen könne, aus deei ſeüheren Feäuleinſteuern L. Philipp's und aus drei Landſteueen (Grundſteurrn) von 1531, 1532, 1534, mit großem Fleiß rectifieirt ſey. Sowohl dieſee Anſchlag als drr älteee ſey etwas erhöhct, weil bei dieſer Steurr der Mit-Herren Conſens hin und wiedee abgehe, und mühſam zu erlangen ſey, und damit wegen der Zehrung und andeeer Unkoſten kein Abgang Statt finde. Auch bei dieſer Steuer iſt zu bemeeken, daß die adeligen Hintrrſaſſen (heekömmlich von jeder Fräuleinſteuer befreit) nicht darin begriffen ſind.

D. Dieſe Trankſteuertafel der landesheerlichen Städte und Dörfer, welche Weinſchank, Birrbann und andere Schenk-Gerechtigkeit beſaßen (die mit Coneeſſionen oerſehrnen Dörfrr des Adels zahlten nur in Folge außerordentlicher Bewilligung der Ritterſchaft), zeigt uns die Grade und die Haupt-Orte der Conſumtion. Die einzelnen Anſätze dieſee Trankſteuer findet man in dem Landtags-Abſchied von 1553. Heſſ. Landes-Ordnungen Th. I. S. 669 u. f. w.

E. Bei der am Ende zur Vergleichung angehängten Mannſchaftstafel iſt zu bemerken, daß Männer gleichbedeutend mit Hausgeſeſſenen oder Familien-Vätern waren, und daß man nach damaliger Bevölkerung im Durchſchnitt auf jede Familie 3½ höchſtens oier Seelen eechnen kann. Die Mannſchaftstafel der landesherelichen Städte und Dörfer begreift übeigens keineswegs die adeligen Unterthanen odee Hinterſaſſen, außer in den Aemtern, wo die Unterthanen zugleich den Landesherren und dem Adel zuſtanden (wie Schartenberg, Oberaula). Das Verhältniß der adeligen Unterthanen zu den landesherrlichen iſt von Niederheſſen odee dem Antheil L. Wilhelms (welcher die Hälfte von ganz Heſſen beſaß) eeweislich. Dee Landgeaf hatte 27,805⅓ Familien-Vater, der Adel 7000 (im Jahr 1585).

I. Lan-

I. Niederfürſtenthum Heſſen.

Landestheil L. Wilhelm's des Weiſen.

Landſchaft an der Diemel*).	A. Vermögen-ſteuer v. J. 1566 zu einem Geſammt-Betrag von circa 5[illegible] fl	B. Anſchlag derſelben Vermögensſteuer zu einem Geſammt Betrag von c. 2[illegible] fl	C. Heiſſiſche Fraulein und Landſteuer zu einem Geſammt-Betrag von 24,081 fl.	D. Trankſteuer zu einem Geſammt-Betrag von 36,470 fl.	E. Mannſchaft.
	Gulden zu 27 Alb. oder 15 Batzen.	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Manner.
Volkhagen, Stadt.	391	156	240	600	400
Volkhagen, Amt.	148	59	140	—	297
Zierenberg, Stadt.	223	89	110	500 mit Schartenberg.	221
Zierenberg, Amt (genannt Amt Schartenberg).	368	147	220	—	548
Trendelnburg, Stadt.	89	36	70	250	100
Trendelnb., Amt.	289	116	140	—	460
Zapfenburg (Sababurg), nebſt Eiſelwerder, Beckernhagen und Lippoldsberg.	338 54	157	170	150 (ohne Lippoldsberg).	586
Helmarshauſen, Stadt, mit Langenthal.	69 62	32	60	250	142 41
Grebenſtein, Stadt.	517	207	240	1500	431
Grebenſtein, Amt, mit Burguffeln u Wilhelmshauſen.	115 12	51	100	15 für Calden und Burguffeln.	274
Immenhauſen, Stadt.	145	58	100	200	240
Hofgeismar, Stadt.	448	179	300	600	535
Liebenau, Stadt.	78	31	60	40	96
Hauptſumme der Landſchaft an der Diemel.	3346	1338	1950	4105	4371
Städte, nebſt der Zapfenburg.	2022	965	1180	4090	2792
Dörfer, Flecken u. ſ. w.	1324	373	770	15	1579

*) Bei der Abtheilung der Landſchaften liegt Engelhardts Erdbeſchreibung von Heſſen-Caſſel (vom Jahre 1778), bei allen einzelnen Angaben der Aemter und Städte das Handbuch L. Wilhelms zum Grunde.

Landschaft an der Fulda*).	A.	B.	C.	D.	E.
	fl.	fl.	fl.	fl.	Männer.
Cassel, Stadt (als ausscheidende Stadt zur Diemel gehörig).	2111	844	500	3200	1062
Cassel, Amt.	896	358	700	—	1873
Dörfer gen Kaufungen gehörig.	101	40	70	—	224
Melsungen, Stadt.	306	122	140	1000	266
Melsungen, Amt. mit Ostheim und Dagobertshausen.	181	72	100	—	379
Lichtenau, Stadt.	156	62	90	350	134
Lichtenau, Amt (Amt Reichenbach).	185	74	150	—	418
Spangenberg, Stadt.	271	108	140	700 (mit Haida.)	270
Spangenberg, Amt, mit Iba und Wichta (wovon das erstere nachher zum Amt Rotenburg geschlagen wurde.)	808	323	250	—	968
Rotenburg, Stadt.	285	114	150	900 (hiermit Rengershausen und Wildeck.)	344
Rotenburg, Amt mit Rengershausen und Wildeck).	924	370	450	15 (für das Dorf Solz.)	1448
Friedewald mit Heeringen.	627	251	160	300	431
Hauptsummen der Landschaft an der Fulda.	6851	2738	2900	6465	7817
Städte.	3129	1250	1020	6450	2076
Dörfer u. s. w. (nebst Friedewald und Heringen).	3722	1488	1880	15 (für Solz.)	5741 †)

*) Dörfer, die dem Adel gehören, wie das baumbach'sche Gericht Rentershausen, werden hier, wie überall, nicht aufgeführt.

†) Hier erkennt man schon das Uebergewicht der Bevölkerung des platten Landes (siehe die Mannschaftstafel).

Landſchaft an der Schwalm.	A.	B.	C.	D.	E.
	fl.	fl.	fl.	fl.	Männer.
Gudensberg, Stadt.	343	137	150	800 (nebſt Niedenſtein.)	189
Gudensberg, Amt (nebſt Vorſchütz und Mellerich).	1065	426	400	—	771
Niedenſtein, Stadt.	96	38	60	Siehe Gudensberg.	97
Felsberg, Stadt.	145	58	90	300	119
Felsberg, Amt.	341	136	240	—	566
Homberg, Stadt.	1216	486	360	1200	474
Homberg, Amt.	819	328	380	—	931
Borken, Stadt.	232	93	120	600	155
Borken, Amt. (nebſt Singlis).	566	226	200	—	392
Hauptſumme der Landſchaft an der Schwalm.	4823	1928	2000	2900	3694
Städte.	2032	1116	1220	2900	1034
Dörfer u. ſ. w.	2791	812	780	—	2660

Landschaft an der Werra.	A.	B.	C.	D.	E.
	fl.	fl.	fl.	fl.	Männer.
Allendorf, Stadt,	1335	536	380	1000	460
mit den Soden					153
u. dem Dorf Bach.	4				31
Witzenhausen, Stadt.	345	138	200	500 (mit Gleichen.)	344
Ludwigstein, Amt.	60	24	100	—	339 (mit Kleinalmerode.)
Bilstein, Amt,	459				
nebst Germerode	106	254	280	—	961
und Grebendorf.	69				
Eschwege, Stadt.	1083	433	380	1700 (mit Bilstein)	737
Wanfried, Flecken (späterhin Stadt) und Amt.	256	102	120	200	389
Waldkappel, Stadt.	99	40	50	150	162 74 herrsch.
Sontra, Stadt *).	127	51	120	500 (mit Wommen u. Richelsdorf.)	231
Sontra, Amt *) (mit Dens, Wommen, Richelsdorf, Ulfen u. Breitau).	311	124	200	—	547
Vacha, Stadt.	200	80	100 zu 2/3	350 (Vacha zu 2/3	365
Vacha, Amt.	242	97	90 zu 2/3	—	225
Herleshausen.	46	19	40	70	100
Hauptsumme der Landschaft an der Werra.	4742	1898	2060	4470	5044
Städte.	3193	1278	1230	4200	2483
Dörfer u. s. w.	1549	620	830	270	2561

*) Jetzt (seit der Verfassungs-Urkunde von 1831) zum Fulda-Bezirk gehörig.

Grafſchaft Ziegenhain (an der Schwalm)	A.	B.	C.	D.	E.
	fl.	fl.	fl.	fl.	Manner.
Ziegenhain, Stadt.	191	76	70	350	142
Ziegenhain, Amt, mit Landsburg.	524	210	200	—	471
Neukirchen, Stadt.	202	81	140	300	240
Neukirchen. Amt (mit Rollshauſen).	108	43	140	—	301 1/3
Schwarzenborn, Stadt.	71	28	60	50	90
Schwarzenborn, Amt (mit Oberaula, nachher Amt Oberaula).	166	66	120	40	392
Treißa, Stadt.	637	255	300	850	427
Schönſtein, Amt.	126	50	100	—	230
Grebenſtuhl oder Gericht am Spieß (Gericht Frielendorf).	207	83	120	50	285
Der Edlen Unterthanen.	—	—	—	150 (mit Rollshauſen.)	—
Battenhauſen, Todenhauſen und Löhlbach (vom Kloſter Haina).	—	—	—	50	—
Hauptſumme der Grafſchaft Ziegenhain.	2232	892	1250	1840	2578 1/3
Städte.	1101	440	570	1600	899
Dörfer u. ſ. w.	1131	452	680	240	1679 1/3

Andere, damals zum Niederfürstenthum Hessen gehörige Herrschaften, Städte und Aemter.	A.	B.	C.	D.	E.
	fl.	fl.	fl.	fl.	Männer.
Hersfeld, Stadt.	480	192	150	350 (für die hess. Hälfte) nebst 10 für Frauensee.	557
Hauneck mit Cruspis.	48 20	27	30	—	64
Landeck, Amt.	344	138	80	60 (für die hessische Hälfte.)	389
Schmalkalden, Stadt.	546	218	180 (zur Hälfte.)	660 (zur hess. Hälfte.)	887
Schmalkalden, Amt (mit Barchfeld).	554	222	200 (z. Hälfte.) 40	—	1361 121
Treffuet, Stadt. (hess. Drittheil).	49	20	50	—	73 Hessischer Antheil.
Treffurt, Amt.	26	10	60	—	213 1/2
Pleße, Herrschaft.	—	—	120	—	246
Gleichen.	78	31	90	—	141
Ittee, Herrschaft (hess. Antheil).	56	22	70	—	248 1/2
Hauptsumme dieser Herrschaften u. s. w.	2201	880	1070	1080	4301
Städte.	1075	430	380	1010	1517
Dörfer.	1126	450	690	70	2784
Totalsumme des Niederfürstenthums Hessen.	24,195 Steuer-Gulden.	9674 Steuer-Gulden (im Original 9672.)	11,230 Steuer-Gulden.	20,860	27,805 1/3
Städte.	12,552	5479	5600	20,250	10,801
Dörfer u. s. w.	11,643	4195	5630	610	17,004 1/3

II. Oberfürſtenthum Heſſen, oder Land an der Lahn, wie es L. Ludwig beſaß, (nebſt Nidda, Grebenau. Bingenheim, Eppſtein und Limburg).

Anmerk. Dies Land wurde nachher (mit den unter Nr. V. vorkommenden Aemtern der Grafen von Diez) zwiſchen Heſſen-Caſſel und Heſſen-Darmſtadt getheilt.

Oberheſſen.	A.	B.	C.	D.	E.
	fl.	fl.	fl.	fl.	Männer†).
Marburg, Stadt.	1122	449	440	1730 (mit der Land-Commenthurey)	2431
Marburg, Amt.	956	382	540	—	
Wetter, Stadt.	276	110	200	500	513
Wetter, Amt.	124	50	220	—	
Frankenberg, Stadt.	486	194	260	660	306
Frankenau.	62	25	50	—	—
Heſſenſtein.	44	18	—	—	—
Wolkersdorf, Amt (mit dem Vorwerk*).	224	98	130	—	695
Roſenthal, Stadt.	58	23	60	70	224
Roſenthal, Amt mit Battenhauſen und Todenhauſen.	39	16	100	—	
Kirchhain, Stadt.	155	62	140	500	—
Kirchhain, Amt.	42	17	20	—	—
Gemünden an der Wohra.	177	71	100	100	126
Rauſchenberg, Stadt.	159	64	100	340	855 nebſt Schonſtein.
Rauſchenberg, Amt.	136	54	200	—	

*) Aus der Angabe von der Mannſchaft, verglichen mit Frankenberg, muß man ſchließen, daß das nachherige Amt Frankenberg als Dörfer-Bezirk damals zum Schloß Wolkersdorf gezählt wurde. Wieſenfeld, Haus und Kloſter, wird beſonders mit 40 Mann angegeben (1605).

†) Leider fehlt die Mannſchafts-Angabe dieſer Zeit bei allen folgenden Landestheilen. Wir haben ſie aber bei dem Landestheile L. Ludwigs aus einem Theilungs-Anſchlag vom Jahre 1605 ergänzt, wobei man nur bemerken muß, daß hier die adelichen Unterthanen, der Summe nach zu urtheilen, mitbegriffen ſind. Iſter iſt in dieſem Anſchlag mit 432 Männern (ſeit L. Ludwig's Erwerbung) angegeben.

Oberhessen.	A.	B.	C.	D.	E.
	fl.	fl.	fl.	fl.	Männer.
Alsfeld, Stadt.	606	242	300	830	1631 (nebst dem Gericht Schwarz.
Allendorf an der Lumbde, Stadt.	165	66	100	150	123
Romrod, Stadt.	—	—	40	—	—
Romrod, Amt mit Romrod und dem Äußer-Gericht).	848	339	240	—	—
Kirdorf, Flecken (späterhin Stadt).	74	30	60	160	—
Homburg an der Ohm, Stadt.	139	56	100	140	496
Homburg an der Ohm, Amt.	148	59	160	—	
Grünberg, Stadt.	489	196	300	690	785
Grünberg, Amt, mit Nieder-Ohm und Merlau.	508	203	200	—	
Gießen, Stadt.	811	324	320	870 (m't Staufenberg.)	2168
Gießen, Amt, und Huttenberg.	813	325	300 100	—	
Staufenberg, Stadt.	50	20	80	—	—
Königsberg, Stadt.	40	16	40	100	638 in Gemeinschaft.
Königsberg, Amt nebst den Bellersheimischen Lehn-Gütern).	243	97	100	—	
Blankenstein, Amt (nebst Gladenbach).	293	117	220	340	885
Burg Gemünden. Amt (Gemunden in der Ohm, auch an der Straße genannt).	153	61	140	60	220

Oberheſſen.	A.	B.	C.	D.	E.
	fl.	fl.	fl.	fl.	Männer.
Biedenkap, Stadt.	231	92	120	170	435
Biedenkap, Amt.	192	77	200	—	
Battenberg, Stadt.	61	24	60	130	601
Battenberg, Amt (mit Münchhauſen und Wollmar*).	169	68	180	—	
Roßbach.	51	20	30	—	90
Butzbach, Stadt.	120	48	60	340	520
Butzbach, Amt.	300	120	140	—	
Nidda, Stadt.	2644	1058	130	1260	1904
Nidda, Grafſchaft.			500	—	
Seebenau, (Ordens Kommende).	82	33	—	—	219
Vingenheim, Amt (Fuldaiſche Mark).	fehlt.	fehlt.	fehlt.	—	—
Epſtein, Herrſchaft.	1550	620	700	800	520
Limburg, Stadt (Pfandſchaft).	400	160	—	—	221
Limburg, Amt.			100	—	
Totalſumme des Oberfürſtenthums Heſſen.	15,260	6104	7580	9940	16,606†)

Anmerk. Die Abſcheidung der Städte und des platten Landes läßt ſich hier, im Oberfürſtenthum und in den Grafſchaften Katzenellenbogen nicht ausführen, weil bei den meiſten Aemtern und Herrſchaften die Anſätze für Stadt und Land zuſammen gezogen ſind, und die Mannſchaft nicht angegeben iſt.

*) Hatzfeld iſt zwar hier angegeben, aber nicht ausgeführt, weil es dem Adel gehörte. Dagegen iſt Hatzfeld mit unter der Mannſchaftszahl begriffen worden.

†) Hierbei fehlen aber die Zahlen von Frankenau, Heſſenſtein, Kirchhain, Romrod, Kirdorf, Staufenberg, Vingenheim, mit welchen zuſammen die Mannſchaft des Oberfürſtenthums wohl die Hälfte von der des Niederfürſtenthums betragen wird (hier unter Zurechnung der Unterthanen des Adels von c. 7000 Mann).

III. Die obere Grafschaft Katzenellenbogen.

Landestheil L. Georgs *)

Obere Grafschaft Katzenellenbogen.	A.	B.	C.	D.	E.
	fl.	fl.	fl.	fl.	Männer.
Darmstadt, Stadt.	370	148	200	1260	—
Darmstadt, Amt.	925	370	700	—	—
Lichtenberg, mit der Cent.	701	280	500	350	—
Aurberg, Amt, mit Zwingenberg.	481	192	240	890	—
Doenberg, mit der Cent Jugenheim.	2322	929	700	350	—
Rüsselsheim.	1690	676	700	590	—
Hauptsumme.	6489	2595	3040	3440	—

IV. Die niedere Grafschaft Katzenellenbogen.

Landestheil L. Philipp's.

Niedere Grafschaft Katzenellenbogen.	A.	B.	C.	D.	E.
	fl.	fl.	fl.	fl.	Männer.
Rheinfels mit St. Goar, St. Goarshausen, Hundsrück und Vadersberg.	484	194	200	460	—
Braubach, Stadt und Amt mit Ems.	308	123	140	170	—
Reichenberg, Amt.	479	192	200	230	—
Vierherren-Amt zu Reichenberg.	184	74		50 zur hess. Hälfte.	—
Hohenstein, mit dem Thal.	1029	412	400	350	—
Vierherren-Amt zu Hohenstein.	80	32		—	—
Rhens.	—	—	50	—	—
Hauptsumme.	2564	1027	990	1260	—

*) Man erkennt aus dem verschiedenen Steuerbetrag dieser zwei Landestheile den Vorzug, den L. Georg vor seinem älteren Bruder L. Philipp II. erhalten hatte.

V. Die Aemter, welche L. Philipp der Großmüthige den Grafen von Diez, ſeinen Söhnen von Margaretha von der Sala vermachte, und welche nachher zum Oberfürſtenthum und zur oberen Grafſchaft geſchlagen wurden.

Aemter der Grafen von Diez.	A.	B.	C.	D.	E.
	fl.	fl.	fl.	fl.	Männer.
Homburg vor der Hohe, Stadt.	160	64	140	200	—
Homburg, Amt.	161	64	100	—	—
Ulrichſtein, Stadt und Amt.	351	140	180	140	691 (i. J. 1605.)
Schotten, Stadt.	244	98	90	180	—
Schotten, Amt (mit Breuningsheim).			100	—	—
Lisberg, Stadt.	88	35	40	70	—
Lisberg, Amt.			100	—	—
Bickenbach.	408	163	200	330	—
Umſtadt, Stadt*).	—	—	100	—	—
Umſtadt, Cent (Amt*).	—	—	60	—	—
Stormfels*).	—	—	80	50	—
Hauptſumme dieſer Aemter.	1412	564	1190	970	—

Wiederholung.

	A.	B.	C.	D.	E.
	fl.	fl.	fl.	fl.	Männer.
Niederfürſtenthum Heſſen.	24,195	9674	11,230	20,860	27,805 1/2
Oberfürſtenthum Heſſen.	15,260	6104	7580	9940	—
Obere Grafſchaft Katzenellenbogen.	6489	2595	3040	3440	—
Niedere Grafſchaft Katzenellenbogen.	2564	1027	990	1260	—
Grafen von Diez Aemter.	1412	564	1190	970	—
Totalſumme von ganz Heſſen.	49,920 (im Original 49,946.)	19,964 (im Original 19,972.)	24,030	36,470	—

*) Die Reichsſteuer dieſer Oerter fehlt, weil ſie noch verpfändet waren.

Anhang.

Beitrag zu der von der gesammten hessischen Landschaft erlegten Vermögenssteuer A. von Seiten der Prälaten, des Adels und der Stifter*).

	Steuer-Gulden.
Der Adel des Niederfürstenthums	4522
Stifte und Geistliche des Niederfürstenthums . . .	1104
Der Adel des Oberfürstenthums	4182
Der Land-Commenthur	500
Die Universität Marburg	282
Die hohen Spitalien	880
Ausländische vom Adel, Geistliche und Weltliche der oberen Grafschaft Katzenellenbogen	588
Hauptsumme dieser Beiträge	12,058
Totalsumme der ganzen Vermögenssteuer vom Jahre 1566 mit Einschluß dieses Beitrags	61,978
(Im Original	62,004)

*) Nach Estor de comitis hassiacis p. 122, war überhaupt das Verhältniß der landschaftlichen Steuer zu dem Beitrag der Prälaten und Ritterschaft wie 10 Thaler 4 Albus zu 48 Thalern 15 Albus. Im Jahr 1595 meldete L. Moriz dem Erzbischof von Mainz, auf dessen Anfrage über die Befreiung der hessischen Geistlichkeit von der Türkensteuer (Vermögenssteuer), daß ihre Güter jetzt, in Folge der vertragsmäßigen Uebereinkunft mit den Landständen, keineswegs mehr ausgenommen seyen.

Sechstes Hauptstück.

Reichs-Verband. Reichs- und andere Passiv-Lehen des hessischen Hauses.

Die Landgrafen von Hessen gehörten zu den altfürstlichen Häusern (unter denen Böhmen und Oesterreich den ersten, Anhalt zumeist den letzten Platz einnahm) und übten auf den Reichstagen, nach dem Collegium der drei geistlichen und vier weltlichen Kurfürsten, unter den Reichsfürsten gleich nach den Herzogen von Braunschweig, mit Pommern, Würtemberg und Baden, anfangs ohne bestimmte Ordnung und nach dem persönlichen Alter abwechselnd ihr Sitz- und Stimm-Recht. Der Vorsitz unter diesen vier Häusern war oft streitig. Schon auf dem großen Reichstag zu Augsburg, als L. Philipp den Vorrang vor Pommern behauptete, eröffnete Kaiser Carl V. den Fürsten von Baden, Hessen und Pommern, sie möchten, unvorgreiflich ihrem Herkommen, abwechselnd einer um den andern bei derselben Versammlung unten und oben sitzen. Bei dem evangelischen Kongreß zu Schmalkalden erklärte Herzog Ulrich von Würtemberg (dessen Vorfahren als Grafen in alten Urkunden sich selbst nach den Grafen von Ziegenhain unterschrieben, als Herzoge vor Pommern und Hessen den Vorrang verlangten) dem Herzoge von Pommern, er wolle gerne hinter dem Ofen sitzen, wenn nur die gute Sache befördert würde. Auf dem letzten Reichstag des Kaisers Maximilian II., als Pommern und Würtemberg unter sich eine

Reich.

1530.

1537.

1576.

Abwechselung beliebten, verglichen sich auch die Landgrafen von Hessen mit Pommern in Sitzung und Unterschrift zu wechseln, und bei der nächsten Versammlung Baden den
1582. Vorzug zu überlassen. Hierauf zu Augsburg verabredeten die vier Häuser, Würtemberg, Pommern, Hessen und Baden einen Tag um den andern abzuwechseln, bis endlich die Her-
1640. zoge von Mecklenburg erst die zu Güstrow, dann die zu Schwe-
1653. rin, lange vergeblich einen Vorzug begehrend, in diese Reihe traten, und alle fünf Häuser, die alternirenden genannt, einer bestimmten künstlichen Ordnung folgten, in der sie abwechselnd ihre Stellen einnahmen (in zehn Strophen nach den zehn Linien von Hessen-Cassel und Darmstadt, Vor- und Hinter-Pommern, Würtemberg, Baden-Durlach, Baden-Baden und Baden-Hochberg, Mecklenburg-Schwerin und Güstrow; dem
1653. Zutritt von Holstein, welchen der Kaiser verlangte, widersprach damals der König von Schweden).

Hessische Stimmen.

Die Reichsstimmen hafteten auf allen auch den abgetheilten regierenden Fürsten ohne Rücksicht auf die Länder. Also erhielten die vier Landgrafen zu Cassel, Marburg, Rheinfels und Darmstadt jetzt vier Stimmen auf den Reichstagen, doch so, daß der ältere Landgraf Wilhelm IV. und hierauf dessen Sohn und Nachfolger L. Moriz (im Vorzug der Linie oder nach dem persönlichen Zugeständniß seines Oheims, L. Ludwigs) zuerst, nach ihnen die andern Landgrafen, deren Abgesandten auch in geringerer Anzahl erschienen, stimmten und unterschrieben [37]).

37) Verzeichniß der Reichstage seit 1567 bis 1603, auf denen

Je mehr man damals ſeit der Religionstrennung auf die Zahl der Stimmen (und nicht mehr auf das Anſehn

---

Landgräfliche Geſandte erſchienen (S. neue Sammlung der Reichsabſchiede Theil III.)

1567. Reichstag zu Regensburg. Von wegen aller vier Landgrafen Jacob Lersner, und Jacob Kleinſchmidt.

1569. zu Frankfurt. Von wegen L. Wilhelms Johann Milchling von Schönſtädt, Eckbrecht von der Malsburg und Rudolph Meckbach.

1570. zu Speyer. Perſönlich L. Wilhelm nnd L. Georg. Von wegen L. Ludwigs Johannes Heinzenberg und Jacob Lersner; von wegen L. Philipps II. Juſtus Didamar.

1571. Reichsdeputationstag zu Frankfurt. Von wegen L. Wilhelms Eckbrecht von der Malsburg und Jacob Lersner, von wegen L. Ludwigs David Lauck.

1576. Reichstag zu Regensburg. Von wegen L. Wilhelms Anton von Werſabe, Heinrich Hund und Bernhard Keudel; von wegen L. Ludwigs Johannes Riedeſel und David Lauck, L. Philipps II. Johann Knittel, L. Georgs Hermann Lersner.

1582. zu Augsburg. Für L. Wilhelm Anton von Werſabe, Bernhard Keudel und Heinrich Hund; für L. Ludwig Johannes Riedeſel, und David Lauck, für L. Philipp II. Johann Knittel, für L. Georg Otto von Tettenborn.

1586. Reichsdeputationstag zu Worms, von wegen der beiden älteſten Landgrafen B. Keudel, Johann Antrecht, Regner Sixtin und Wilhelm Roding.

1594. Reichstag zu Regensburg. Für L. Moriz (der die Präcedenz ſeines Vaters behauptete) Graf Georg von Sain Wittgenſtein, Georg von Meiſenbug, und Eberhard von der Weyhe; für L. Ludwig Johann Riedeſel Erbmarſchall und Siegfried Klotz; für Landgraf Georg Johannes Struppaus Gelnhauſen.

1598. zu Regensburg. Für L. Moritz Otto von Starſchedel, Eckbrecht von der Malsburg, Eberhard von der Weyhe, für L. Ludwig Johann Riedeſel Erbmarſchall, und Siegfried Klotz, für L. Ludwig den Jüngeren, Georgs I. Sohn, Johannes Strupp.

1600. Reichsdeputationstag zu Speyer, für L. Moriz allein Eberhard von der Weyhe, Reinhard Scheffer der Jüngere, und Johannes Groot.

der Personen) Rücksicht nahm, um so nöthiger war es bei dem Ausgang einer Linie oder bei Wiedervereinigung getrennter Länder mit den früheren Stimmen den bisherigen Einfluß zu behaupten. Hessen war hierin nach dem
1583. Abgang zweier kinderloser Landgrafen L. Philipps II. und
1604. L. Ludwigs des älteren nicht so glücklich, als die Pfalz (welche die ausgegangene Stimme von Lautern fortführte), ohngeachtet man nach und nach die Reichsversammlung vom Jahre 1582, wo Hessen vier Reichsstimmen führte, um deßwillen zur Richtschnur annahm, weil sie eine der vollständigsten war, und späterhin während des großen Religionskrieges jeder Reichs-Convent auf lange Zeit unterblieb. Den Anspruch Hessens auf die durch L. Ludwigs Tod erledigte Stimme insbesondere störte der Marburger Erbfolgestreit. — Das große Ansehen, welches Hessen unter L. Philipp im Reiche besessen, beruhte nicht nur auf dessen Persönlichkeit, sondern auch auf dessen permanenter Theilnahme an den ordentlichen Reichsdeputationen, einem engeren Ausschuß der Reichsversammlungen, der an die Stelle des früheren Reichs-Regiments getreten war. Aber die Kaiser, besonders Ferdinand II., zerstörten bald durch willkürliche

Wahl

1603. Reichstag zu Regensburg. Für L. Moritz Eckbrecht von der Malsburg und Reinhard Scheffer, für L. Ludwig Jacob Jungmann, für L. Ludwig den Jüngeren Johann Strupp.

(Im Jahr 1613, als L. Moritz zum Reichstag nach Regensburg drei Gesandte abschickte, erschien L. Ludwig der Jüngere persönlich; nach einer langen Pause in dem dreißigjährigen Krieg erschienen 1641 nur Darmstädtische Gesandte.)

Wahl der Ausschuß-Mitglieder ein so heilsames Element der Reichs-Regierung. Die Theilnahme Hessens an den Reichs-Kreisen war anfangs nur gering. Denn von allen diesen, zur Handhabung des Landfriedens und zur Vollziehung der Reichsbeschlüsse besonders an den Grenzen gegen Frankreich angeordneten Bezirken, war der oberrheinische der einzige, in welchem die Landgrafen die Standschaft, nicht selten das Obristen-Amt, und gemeinschaftlich mit der Pfalz die Präsentation eines evangelischen Reichs-Kammergerichts-Beisitzers besaßen (erst späterhin kam Hessen-Cassel durch Schmalkalden in den fränkischen, durch Schauenburg in den westphälischen Kreis); die großen Reichstage, wo auch innere Angelegenheiten der Stände entschieden wurden, beschickten die vier Landgrafen herkömmlich durch einen gemeinschaftlich besoldeten Stellvertreter; als L. Georg sich darüber beschwerte, daß Milchling von Schönstadt, sein Oberamtmann zu Darmstadt, hierzu allein gebraucht werde, machte ihn L. Wilhelm darauf aufmerksam, welchen Nachtheil die Anstellung eines andern (minder Gewandten) oder die Einschiebung eines papistischen Abgeordneten für sie alle habe. Der Beitrag zu der Besoldung des Reichs-Kammergerichts (Kammer-Ziel genannt) der für L. Wilhelms Hälfte jährlich zweihundert sechs und siebenzig Gulden betrug (später immer etwas stieg), war die einzige regelmäßige Abgabe an das Reich. Die Entrichtung der Reichs- oder Türkensteuer, deren Bedürfniß vom Kaiser nachgewiesen werden mußte, knüpften katholische und evangelische Reichsstände, auch die

1583. Landgrafen (gerade wie ihre eigenen Landstände) an die Erfüllung dringender, allgemeiner und besonderer Reichsbeschwerden. Seit die Kaiser die wirkliche Truppenstellung in eine Geldsteuer umgewandelt hatten, welche die Reichsstände unter dem Namen einfacher und doppelter Römer-
1521. Monate nach einer bestimmten Matrikel entrichteten, (man berechnete den Monats-Sold eines Reuters auf zwölf, den eines Fuß-Soldaten auf vier Gulden), betrug für ganz Hessen, welches sonst fünfzig Reuter und zweihundert sechzig Fußknechte stellte, der einfache Römermonat (so viel als für Kur-Sachsen) eintausend sechshundert vierzig Gulden, worin sich die vier Landgrafen nach Maßgabe ihres damaligen Landes theilten.

Kaiserliche Privilegien.

So lange die deutschen Fürsten, in väterlicher Herrschaft, ihre Wohlfahrt und ihren Haushalt von dem des Landes nicht trennten, war ein mit Klugheit benutztes Einverständniß mit dem Oberhaupt des Reiches fast immer von solcher Wirkung, daß die Vergünstigungen, welche sie für ihr Haus errangen, zugleich ihrer Landschafft zur Erleichterung dienten. Dies zeigt die Geschichte der Vorgänger Hessens am Rhein, der Grafen von Katzenellenbogen, deren Zoll-Privilegien nachher in dem hessischen Reichslehnbrief bestätigt wurden, Landgr. Hermanns zur Zeit Kaiser Wenzels, und der Landgrafen Wilhelm des Mittleren und des Jüngeren, Zeitgenossen Maximilians I.

Zollbefreiung.
1398.

L. Hermann erwarb für sich und seine Erben die Erlaubniß, jährlich vier Schiffe mit Wein, einzeln oder bei-

ſammen, vom Elſaß den Rhein hinab und den Main hinauf bis Frankfurt und von da bis in die landgräfliche Hofſtätte zollfrei führen zu laſſen. Dies Privilegium wurde vom Kaiſer Maximilian II. den vier Landgrafen zwar beſonders beſtätigt, bald nachher aber bei dem Widerſpruch der Kurfürſten am Rhein in einen allgemeinen Streit über alle Zollbefreiungen verwickelt. L. Wilhelm der Weiſe, der noch über ſiebenzig Fuder Elſaß'ſchen und Breißgauer Weins Zollbefreiung an acht Stätten (bei Mainz, Pfalz, Speier, Baden, Straßburg, Fleckenſtein, Rappoldſtein und Schlettſtadt) erlangte, erfuhr einige Jahre nachher durch den Kurfürſten von der Pfalz, daß nach einer Vereinbarung der rheiniſchen Fürſten ihm nur eilf Fuder vergünſtigt werden ſollten.

1571. 11. April.

1584.

1591.

Der Gulden-Weinzoll. 1505. 23. Juni.

L. Wilhelm der Mittlere erwarb zum Lohn ſeiner ritterlichen Dienſte vom Kaiſer Maximilian I. das Recht, von jedem Fuder Wein (zu ſechs Ohmen) nach oder durch Heſſen geführt, einen rheiniſchen Gulden zu erheben und deshalb beliebige Zollſtätten im Fürſtenthum Heſſen und den dazu gehörigen Grafſchaften anzulegen. Dieſer erbliche Zoll (der damals für ganz Heſſen im Durchſchnitt jährlich fünftauſend Gulden betrug) dem Teſtament L. Philipps und der Erbeinigung gemäß, gemeinſchaftlich, (außerordentliche Befreiungen ſelbſt für Kaiſer, Könige und Kurfürſten und die herkömmlichen Befreiungen der Grafen in der Wetterau, und von Erbach, waren an eine Genehmigung aller vier Landgrafen gebunden) iſt von den Landgrafen, vermöge der

allgemeinen kaiserlichen Bestätigung bis in die neueste Zeit behauptet worden, wenn gleich Kaiser Maximilian II. den
1578. Söhnen L. Philipps die Bitte abschlug, denselben Zoll durch den Reichslehnbrief zu gewähren.

Münz-Privilegium. In den älteren Reichslehnbriefen waren die Landgrafen, die in früheren Zeiten schon, nach altfürstlichem Herkommen,
1373. Münzstätten angelegt hatten, mit dem Münz-Privilegium
1397. belehnt. Kaiser Maximilian ertheilte dem L. Wilhelm II. und seinen männlichen Nachkommen das besondere Recht,
1503. goldene Münzen zu prägen. Als L. Philipp in den rheini-
17. März. schen Münzverein aufgenommen wurde, ward für die hessischen Goldgulden festgesetzt, daß die vier kleinen Schilde der rheinischen Kurfürsten (mit der Umschrift: moneta aurea rhenensis) das hessische Wappen umgeben sollten. Dies geschah auch auf den von L. Wilhelm und L. Ludwig geschlagenen Münzeinigungsthalern. Damals bestand schon der bis in die Zeiten des großen Krieges reichende nach Ferdinand I. benannte Münzfuß, vermöge dessen eine Mark feinen Silbers zu 10 1/5 Reichsgulden ausgeprägt werden sollte. [38])

38) Der 10 1/5 Gulden Fuß, vermöge dessen der Reichs-Ordnung nach, der Goldgulden zu 75, der Reichsthaler zu 68, der Reichs- und rheinische Gulden zu 60 Kreuzer angeschlagen wurde, während nach der Hessischen Münz-Ordnung der Reichsthaler anfangs zu 28 dann zu 32 Albus oder 72 Kreuzer, der Reichsgulden zu 26 Albus oder 62 Kreuzer ausgeprägt wurde (so nach L. Wilhelms IV. eigener Angabe, Vergl. übrigens L. Ludwigs Münz-Ordnung vom Jahr 1571 in den hess. Landes-Ordnungen II. 657) dauerte ohngeachtet

Nachdem ſchon L. Heinrich II. in allen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten ſeinen Unterthanen eine Befreiung von

Privil. de non evocando. 1355.

---

des immer mehr geſtiegenen Preiſes des rohen Silbers bis 1623. Als damals der äußere Werth der Reichsthaler auf 99 Kreuzer ſtieg und die Mark feinen Silbers zu 13½ Gulden ausgebracht werden mußte, begann in Folge eines Reichsſchluſſes der 13½ Gulden Fuß. Nach geſchehener Erhöhung des Reichsthalers auf 99 Kreuzer beſtand ſolcher in dieſem Werthe beinahe 40 Jahre. Allein der von Jahr zu Jahr ſteigende Silberpreis und die von mehreren Ständen ausgeprägten geringhaltigen Sorten veranlaßten, daß der gerechte Reichsthaler bis auf 105 Kreuzer ſtieg; wodurch die Mark feinen Silbers zu 15¾ Gulden ausgebracht, und im Jahr 1667 ein neuer Münzfuß, der ſogenannte Zinnaiſche, beſtimmt wurde. Aber auch dieſer nicht allgemein angenommene Münzfuß war von keinem Beſtand, ſo daß im Jahre 1690 von den Häuſern Sachſen, Brandenburg und Braunſchweig der Reichsthaler auf 120 Kreuzer erhöhet, und die Mark feinen Silbers zu 18 Gulden ausgebracht wurde. Dieſer ſogenannte Leipziger oder Torgauer Münzfuß ward 1738 als allgemeiner Reichsfuß eingeführt. Im Jahr 1753 führte der Wiener Hof den 20 Gulden Fuß ein, den mit den meiſten Reichsſtänden (Hannover blieb beim 18 Gulden Fuß, Preußen ſtieg zum 21 Gulden Fuß) Heſſen-Caſſel 1763, ohne Rückſicht auf die geringeren Sorten annahm. Da die Einnahmen und Ausgaben des ſechzehnten Jahrhunderts u. ſ. w. ſehr oft mit dem jetzigen Geld verglichen werden müſſen, ſo ſetzen wir folgende Vergleichung des 10⅓ mit dem 20 und 21 Gulden Fuß hierher:

Nach dem 20 Gulden Fuß thut verglichen mit dem 10⅓ Gulden Fuß (ſeit 1559 bis 1623.)

1 Gulden		1 Thlr.		9 Alb.		9 40/51 Hlr.	
10	„	13	„	2	„	3 31/51	„
50	„	65	„	11	„	6 2/51	„
100	„	130	„	23	„	— 4/51	„
500	„	653	„	19	„	— 20/51	„
1000	„	1307	„	6	„	— 40/51	„
10,000	„	13,071	„	28	„	7 43/51	„
15,000	„	19,607	„	26	„	11 39/51	„

allen Gerichten der besonders hierzu privilegierten Reichsstädte erlangt hatte, gab Kaiser Maximilian den Landgra-
1493. 1495. fen Wilhelm II. und III. und ihren Erben das Privilegium, daß fernerhin keinerlei Rechtsstreitigkeiten über Güter und Personen, unter ihrer fürstlichen Botmäßigkeit gelegen, in erster Instanz dem (immer mehr anmaßlichen) Gerichts-Zwang fremder Gerichte, besonders des rothweilischen und der westphälischen, unterworfen würde. Dies Privilegium, wobei der Fall einer Rechts-Verzögerung oder Verweigerung allein ausgenommen war, wurde für L. Philipp
1569. von zwei Kaisern, hierauf für die vier Söhne desselben er-
20. Jan. neuert. Der landgräfliche Anwalt erhielt darüber von dem kaiserlichen Hofgericht zu Rothweil eine Beglaubigung, worin dasselbe seine wohlhergebrachten Gerechtsame verwahrte; die Landgrafen, gleich den andern Reichsfürsten in diesem Recht durch die Reichskammer-Gerichtsordnung geschützt, verschmähten einer verfänglichen Klausel wegen (wodurch man dem rothweilschen Gerichte als reformirt einen ferneren
1578. Einfluß gestatten wollte) die Bestätigung dieses Privilegiums.

Nach dem 21 Gulden Fuß thut verglichen mit dem 10½ Gulden Fuß (seit 1559 bis 1623.)

1 Gulden		1 Thlr.		11 Alb.		11 3/51 Hlr.	
10	„	13	„	23	„	2 30/51	„
50	„	68	„	20	„	— 40/51	„
100	„	137	„	8	„	1 43/51	„
500	„	686	„	8	„	9 21/51	„
1000	„	1372	„	17	„	6 42/51	„
10,000	„	13,725	„	15	„	8 4/51	„
15,000	„	20,588	„	7	„	6 4/51	„

L. Philipp erwarb in der kurzen Zeit ſeines Einverſtändniſſes mit Carl V. außer der Schutzgerechtigkeit über Wetzlar, welche in dem Reichslehnbrief gewahrt wurde, und anderen vorübergehenden Vergünſtigungen (darunter ein Mandat an Herzog Heinrich von Braunſchweig, wegen einer dem heſſiſchen Salzhandel nachtheiligen Erhöhung des Weſer-Zolls bei Holzminden), die kaiſerliche Beſtätigung der Landes-Univerſität, zu einer Zeit, wo der Kaiſer eine der deutſchen 1541.
Nation wenig heilſame Politik befolgte. Nach Philipp's Ausſöhnung mit Ferdinand I. gab dieſer Kaiſer den heſſiſchen Unterthanen die Erlaubniß, trotz eines General-Verbots in den niederländiſchen Erblanden Wolle zu verkaufen. Als Maximilian II. die religiöſe und politiſche Eintracht in Deutſchland wieder herzuſtellen ſuchte, konnten die vier Landgrafen von Heſſen mit gutem Gewiſſen ſich und ihr Land einem Kaiſer empfehlen, deſſen biederer Wille die ſchönſte Zukunft verſprach. Er ertheilte ihnen, außer der allgemeinen Beſtätigung aller früheren Vergünſtigungen (in dem Reichslehnbrief), das beſondere Privilegium, daß von Appellations-Privilegium. 1573. 4. April.
den Ausſprüchen der heſſiſchen höchſten Sammt-Gerichte keine Berufung an das Reichsgericht Statt finden ſollte, wenn die Hauptſache nicht über ſechshundert rheiniſche Goldgulden betrage. (Daſſelbe wurde ſpäter für Heſſen- 1631.
Darmſtadt, dann für Caſſel dahin erweitert, daß weder 1650.
von jenen Sammt-Gerichten noch den fürſtlichen Juſtiz-Kanzleien eine Berufung zugelaſſen werde, wenn nicht die Hauptſache über eintauſend rheiniſche Goldgulden betrage,

und zuletzt für beide Häuser ganz unbeschränkt ertheilt.) Unter den folgenden Kaisern, welche eine entschiedene Richtung gegen die Reformation und selbst gegen die deutsche Freiheit nahmen, als der Zwiespalt der Fürsten und der Nation auch durch Hessen drang, gereichten die besonderen Vergünstigungen, welche die Landgrafen von Darmstadt, dem Wiener Hof ergeben, für ihre jüngere Linie erwarben (der Primogenitur und Majorennität) dem Sammt-Hause nicht eher zum Vortheil, als bis der Hausstreit auf Unkosten des Landes geschlichtet, und beide Linien gleichgestellt waren.

Reichs-Lehen.

Seit Heinrich, zur Bestätigung seiner Fürsten-Würde, vom König Adolph die erste Reichsbelehnung über das Schloß Boyneburg und die Stadt Eschwege erhielt, haben alle Landgrafen bei jedesmaliger persönlicher Regierungs-Veränderung sowohl des Reiches als des Fürstenthums Hessen, anfangs und zumeist persönlich, späterhin durch bevollmächtigte Gesandte, nie ohne urkundliche Bekräftigung, die kaiserliche Belehnung ihrer Regalien und anderer Lehnstücke in allen geeigneten Fällen, nach dem Herkommen fast aller altfürstlichen Häuser, zu gesammter Hand empfangen [39]). Eine solche Belehnung zu gesammter Hand, welche

---

39) Folgendes ist das Verzeichniß der hessischen Haupt-Reichs-Lehnsbriefe bis zur Sammt-Belehnung von 1569 und 1576 (nach dem Sammt-Archiv):

1292. Belehnung des L. Heinrichs I. (Eschwege vom Landgrafen dem Reich aufgetragen, Boyneburg, bisheriges Reichslehn, zu Lehn

ſelbſt die abgetheilten Fürſten (nicht alle insgeſammt nach der Ordnung der Erbfolge, ſondern nach dem Alter) umfaßte, war

---

ertheilt, werden mit allem Zubehör ihm und ſeinen Erben zu Lehn gegeben, nomine principatus).

1309. Belehnung L. Johannes durch K. Heinrich VII. (eine allgemeine Beſtätigung und Erneuerung aller ererbten und von den römiſchen Königen erhaltenen Vorrechte u. ſ. w. ſeines Vaters, Heinrich I., die er als Fürſt Niederheſſens vorzugsweiſe vor ſeinem älteren Bruder Otto an der Lahn erhielt).

1323. Belehnung L. Otto's durch Kaiſer Ludwig perſönlich zu Nürnberg (mit den allgemeinen und beſonderen Lehen, welche ſchon ſein Vater und Bruder erhalten für ſich und ſeine Erben).

1331. Belehnung L. Heinrich II. durch Kaiſer Ludwig zu Nürnberg perſönlich (zum erſtenmal in deutſcher Urkunde und ausdrücklich „mit Landen, Leuten, Burgen und Städten und allen den Reichslehen, die ſein Vater und ſein Großvater „angebracht" haben.

1348. Belehnung deſſelben durch K. Carl IV. perſönlich zu Speyer (in demſelben Sinn.)

1373. Belehnung L. Hermanns für ſich und ſeinen Oheim L. Heinrich II. zu geſammter Hand und für beider rechte Leibes-Mannes Lehns Erben; perſönlich zu Prag; zum erſtenmal, nachdem Heſſen zu einem großen Geſammt-Lehen erhoben war, mit dem Fürſtenthum der Landgrafſchaft und Herrſchaft zu Heſſen, und allem Zubehör, auch mit den Zöllen und Münzen (dieſe werden um 1397 noch einmal erwähnt, dann weggelaſſen).

1397. Belehnung L. Hermanns für ſich und ſeine Erben, vom Kaiſer Wenzel perſönlich zu Frankfurt erhalten, eine Beſtätigung aller ihm und ſeinen Vorfahren von den römiſchen Kaiſern und Königen ertheilten Handfeſten, Briefe und Schriften über alle ſeine Fürſtenthume u. ſ. w. (die damalige beſondere Belehnung mit der Hoheit des Gerichts Bußeck, wie ſie Heſſen Darmſtadt in neuerer Zeit für ſich erlangt hat, wurde noch unter Wenzel ſelbſt zurückgenommen).

1403. Belehnung L. Hermanns durch Kaiſer Ruprecht, perſönlich zu Nürnberg.

immer ein Beweis des gleichen angeborenen Rechts zur Mitregierung, und um die Folge in das getheilte Lehen zu wah-

---

1417. Belehnung L. Ludwigs I. durch Kaiser Siegmund persönlich und feierlich auf dem Felde zu Konstanz.

1471. Belehnung L. Ludwigs II. für sich und seinen abgetheilten Bruder Heinrich III. von Kaiser Friedrich III. persönlich zu Regensburg; erste eigentliche Sammt-Belehnung, wo zum erstenmal die hessischen Erbämter, insbesondere aber die Erbverbrüderung mit Sachsen und die Grafschaft Waldeck einverleibt, und die nachher beibehaltene vollständige Formel über alle einzelne Stücke des Fürstenthums gewählt wird. (Die Lehnbriefe von 1417 und 1471 sind abgedruckt in Kuchenbeckers Erbhofämtern Beilage S. 58. 59.)

1486 und 1493. Anwartschaft und Belehnung L. Wilhelms III., betreffend die Katzenellenbogenschen und Eppenstein'schen Lehen, den Zoll zu St. Goar, den Bopparter Wart-Pfennig, das Dorf Crumstadt, die Hälfte von Eppenstein, das Landgericht zu Mechtelnhausen, die Rheinfahr zu Weisenau, den Bau zu Rüsselsheim und eine zollfreie Rheinfahrt mit eigenem Gewächse.

1495. Die Landgrafen Wilhelm III. und II. Grafen von Ziegenhain und Nidda werden persönlich von Kaiser Max zu Worms zu gesammter Hand mit ihren Regalien wie 1471 belehnt, daneben aber L. Wilhelm II. in die Katzenellenbogenschen und Eppenstein'schen Lehen seines Vetters mit aufgenommen, und mit Anwartschaft darauf versehen. In dem Haupt-Banner, welches damals vorgetragen wurde, waren zum erstenmal neben dem hessischen die Wappen der vier Grafschaften Katzenellenbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda (selbst Waldeck) zusammengestellt; welche von nun an dem hessischen Titel angehören. Siehe den Lehnbrief selbst in Ludwigs Reichs-Archiv Vol. IX. S. 767.

1505. Belehnung L. Wilhelms II. vom Kaiser Maximilian I. zu Cöln persönlich. Eine Bestätigung der Katzenellenbogenschen Anwartschaft. Die in diesem Brief enthaltene Anweisung, einige bisher von der Pfalz erhaltene Lehen künftig vom Reich zu empfangen, ward nachher weggelassen.

ren, eine Gemeinſchaft von höchſtem Werth. Der erbliche 1568.
Brüder-Vergleich (Erbeinigung) bekräftigte die Gemeinſchaft dieſer und anderer Paſſiv-Lehen als Haus-Geſetz.

Gleich nach dem Tode ihres Vaters hatten die vier

1521. Belehnung L. Philipps durch K. Carl V. perſönlich zu Worms wie 1471 und 1495.

1559. Belehnung L. Philipps vom Kaiſer Ferdinand I. durch Geſandte zu Augsburg. In dieſem Lehnbrief kommt zum erſtenmal die 1541 erworbene Vogtei und das Geleite von Wetzlar u. ſ. w. vor.

1566. Belehnung L. Philipps vom Kaiſer Maximilian II. eben ſo und eben daſelbſt. Zum erſtenmal mit der 1563 aufgetragenen Grafſchaft Rittberg. (Siehe unten die ganze Stelle). Seit dieſer Zeit erleidet der heſſiſche Reichslehnbrief, 1569 und 1578 für die vier Brüder erneuert, 1593 für L. Moriz, auch nachher einigemal für die einzelnen Fürſten der beiden Linien, immer mit Berückſichtigung ihrer regierenden Agnaten, für Darmſtadt ſelbſt der apanagirten landgräflichen Brüder ausgefertigt, keinen Zuſatz, außer nach einer Erwerbung L. Ludwigs des älteren über Butzbach (von 1595) den des Wegegeldes von Butzbach zuerſt im Lehnbrief von 1613. Ueber das Fürſtenthum Hersfeld, wodurch Heſſen-Caſſel eine neue Reichsſtimme erhielt, ward ſeit 1651 für dieſe Linie ein beſonderer Lehnbrief ausgefertigt, Heſſen-Darmſtadt 1707, unter Wahrung des Heſſen-Caſſelſchen Vorgangs (citra alternativam), zugelaſſen, indem nämlich ſonſt beide regierende Häuſer in Anſehung der Praecedenz bei Reichsbelehnungen, die bei einem Thronfall vorkommen, von Fall zu Fall abwechſelten. Von der 1726 an Heſſen-Darmſtadt gegebenen Belehnung über die Hoheit des Buſecker Thals war beſtimmt, daß ſie, wie ſichs gehörte, in den Sammtlehnbrief eingerückt werden ſollte. Dies unterblieb. (Vergl. überhaupt über die gemeinſamen heſſiſchen Paſſiv-Lehen Lederhoſe kl. Schriften B. III., wodurch das obige Verzeichniß näher erläutert wird. Die Reichslehnbriefe von 1595, 1628, 1670 und 1674 ſind abgedruckt in Lünig's Reichs-Archiv Vol. IX.

Landgrafen die Lehns-Muthung binnen Jahr und Tag gewahrt, auch dem Kaiſer Maximilian II. anheim geſtellt, ob er einen beſonderen Tag zu einer feierlichen Belehnung beſtimmen, oder dieſelbe bis auf einen Reichstag verſchieben wollte. An dem zu Wien angeſetzten Tage entſchuldigten die landgräflichen Bevollmächtigten zuerſt im Namen ihrer Herren die Unterlaſſung der perſönlichen Erſcheinung (L. Wilhelm ſchützte Regierungsgeſchäfte, ſorgſame Kriegsläufte, und eine damals in Böhmen um ſich greifende Peſt vor, der Lehnbrief ſelbſt bemerkt ausdrücklich ehehafte Verhinderungen); hierauf ſchwuren ſie dem Herkommen gemäß, bei Empfängniß der Regalien und Reichslehen vor dem Kaiſer kniend, das Evangelium berührend, den Knopf des kaiſerlichen Schwerdes küſſend, in der Seele der vier Fürſten von Heſſen, dem regierenden römiſchen Kaiſer getreu, gehorſam und gewärtig zu ſeyn; und zahlten, außer einem Geſchenk für die kaiſerlichen Hofbedienten (nach der goldenen Bulle eine urſprünglich den Reichs-Erbbeamten zukommende Verehrung), die gewöhnlichen Lehngebühren.

1569. 29. Jan.

Der Reichslehnbrief ertheilt zuerſt den Landgrafen insgeſammt den von L. Philipp ſchon geführten vollſtändigen Titel: Landgrafen zu Heſſen, Grafen zu Katzenellenbogen, zu Dietz, zu Ziegenhain, und zu Nidda[40] (welchem erſt ſpäterhin mit der Erwerbung Hersfeld, Schauenburg, Hanau

40) Das Wappen der Landgrafſchaft Heſſen iſt ein ſilbergefärbter, wagerecht rothgeſtreifter und goldgekrönter aufgerichteter Löwe, mit ausgeſchlagener Zunge und geſchwungenem Schweif, in blauem

und Iſenburg einverleibt wurden; hierauf als unmittelbare Reichslehen

1) „Die Landgrafſchaft und das Fürſtenthum zu Heſſen, mit ihren Landen, Leuten, Schlöſſern, Städten, Märkten, Dörfern, Freiheiten, Gnaden, Herrlichkeiten, Zöllen, Geleiten, obern und niederen Gerichten, Freiſtühlen, und dem Bann über das Blut zu richten, Gewohnheiten, Beſitzungen, Eigenſchaften, Stiftern, Klöſtern, Vogteien, oberen und niederen Mannen, Mannſchaften, Herrſchaften, Lehen, Lehenſchaften, geiſtlichen und weltlichen, Zwingen, Bannen, Kreiſen, Wäldern, Hölzern, Büſchen, Feldern, Weiden,

---

Felde. Der ſilberne Helm iſt goldgekrönt, und aus demſelben erheben ſich zwei ſilberne auswärts mit acht grünen Rautenſtäben beſetzte Büffelhörner. Das Wappen der oberen und niederen Grafſchaft Katzenellenbogen iſt ein aufgerichteter ſilbergekrönter rother Leopard im goldenen Felde, auf dem gekrönten Helm ein geſchloſſener ſchwarzer Flug, auf welchem im runden goldnen Schilde wieder der rothe Leopard erſcheint. Die Grafſchaft Diez (genannt die goldene, wovon aber, nach der Abtretung an Naſſau, Heſſen auſſer Wappen und Titel nichts als einen Antheil am Dorf Dern und an Bad und Dorf Ems erhielt) führte im rothen Felde zwei übereinanderlaufende goldene Löwen, auf dem gekrönten Helm iſt ein offener ſchwarzer Flug, auf jedem Flügel deſſelben das Wappen in kleinem rundem Schilde. Das Wappen der Grafſchaft Ziegenhain iſt ein halb in die Quere getheiltes Schild; oben ſchwarz mit einem ſechsſtrahligen ſilbernen Stern, unten golden. Auf dem gekrönten Helm iſt eine hervorwachſende ſchwarze geflügelte Ziege mit goldenen Hörnern und Klauen, der eine Flügel iſt golden, der andere ſchwarz mit einem ſilbernen Stern. Die Grafſchaft Nidda führt gleichfalls ein ſchwarz und gold-getheiltes Feld; im ſchwarzen ſind nebeneinander zwei achtſtrahlige ſilberne Sterne; des gekrönten Helms offener Flug iſt oben ſchwarz und auf jeder Seite mit dem Stern geziert, unten golden.

Wassern, Wasserläuften, Gejagden, Wildbahnen, Weidnereien, Erzen, Bergwerken, Erbämtern, Zinsen, Gülten, Ehren, Rechten, Würden, und allen anderen Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen",

2) „Die Grafschaft Waldeck, so vormals eigen gewesen, und ihre Voreltern den Kaisern und dem heiligen Reiche zu Lehen gemacht haben, und sie und ihre Erben von demselben empfangen und inne haben sollen." Hiezu erhielt im Jahre 1742 Hessen-Cassel noch eine kaiserliche Anwartschaft auf einige besondere Reichslehen der Grafen und Fürsten von Waldeck, nämlich auf alle Bergwerke, Münzen, Salzbrunnen, freie Stühle, Straßen, Geleite, Zölle und Gerichte, die in derselben Grafschaft gefunden und aufgerichtet seyen, und hinführo gefunden werden; worüber sich Hessen-Darmstadt seiner Seits 1747 alle rechtliche Befugnisse vorbehalten hat).

3) „Die Brüderschaft mit den Landen Sachsen, Hessen, Thüringen und Meissen." (Diese im Jahre 1373 zwischen Hessen und Sachsen für ihre gesammten damaligen und zukünftigen Lande gestiftete und mehreremale besonders 1457 und 1614 mit Einschluß des Kurlandes erneuerte Erbverbrüderung, von den Kaisern in den Jahren 1373 und 1437 insbesondere, seit 1471 in den hessischen und sächsischen Reichslehnbriefen im Allgemeinen bestätigt, seit 1658 mit allen verfassungsmäßigen Erbverbrüderungen unter die Garantie der kaiserlichen Wahl-Capitulationen gestellt, ward in den Jahren 1457 und zuletzt 1614 durch einen gleichmäßigen Erbvertrag

der Häuſer Sachſen und Heſſen mit Brandenburg verſtärkt und erweitert, wodurch Heſſen eine neue Ausſicht auf die Kurwürde erwarb. Die ältere und engere ſächſiſch-heſſiſche Erbverbrüderung, von jedem Fürſten dieſer Häuſer nach ſeiner Volljährigkeit, im vierzehnten Altersjahr, beſchworen, iſt bei jeder Erbhuldigung gegenſeitig zum Grunde gelegt worden).

4) „Den Zoll zu St. Goar (genannt der Rheinzoll, weil er von den auf- und abgehenden Rheinſchiffen entrichtet ward, von den Grafen von Katzenellnbogen im Jahre 1493 als Reichslehen mit ſeiner Freiheit, Gnade, Recht und Gerechtigkeit an Heſſen gelangt, von L. Philipp ſeinem gleichnamigen Sohne vermacht, nach deſſen Tode aber 1583 für gemeinſam erklärt [41]).

41) Dieſer Rheinzoll (nicht mit dem Gulden-Weinzoll zu verwechſeln) von welchem kaiſerliche und andere Geſandte, auch Reichsfürſten mit ihrer Begleitung, und die Stadt Oberweſel gegen jährliche Entrichtung von 100 Goldgulden frei waren (er betrug von einem ledigen Schiffe vier Kreuzer, von dem Zollfuder eines befrachteten Schiffs einem Goldgulden, für L. Wilhelms Antheil ſeit 1585 jährlich 2100 Gulden überhaupt, in neuerer Zeit im Durchſchnitt 9000 Thaler), durfte ohne Einwilligung der Kurfürſten am Rhein nicht erhöht werden, wie man aus einer Proteſtation des Kurfürſten von Trier vom Jahr 1570 erſieht (es ſey dieſes gegen ihren Eid). Im Jahre 1584, als die drei Landgrafen über die Erbſchaft Philipps II. eine Uebereinkunft zu Treyſſa durch ihre Räthe trafen, ſchrieb L. Wilhelm an ſeine Brüder: „Darum es bekomme Rheinfels unter „uns, wer da wolle, wird den andern Brüdern müſſen Caution thun, „daß er daſſelbige Haus als einen Paß und Ort-Haus ſoll halten „und beſtellen, denn wir ſeint nit Kaufleute, oder Schmeck-Krämer, „daß wir allein aufs utile, ſondern von Gottes Gnaden geborne „Fürſten, daß wir, was Ehre, gemeiner Nutzen, und gut iſt, ſehen

5) „Zween alte Turnose (Turnois, französische Groschen) am Zoll zu Boppart (vormals Reichsstadt, dann kurtrierisch), an jedem Fuder Weins und andern Kaufmanns-Schätzen, die den Rhein auf- und abfahren." (Dieser durch kaiserliche Pfandschaft von den Vorfahren der Landgrafen am Rhein, jedoch nie ganz, erworbene Zoll war mit mehreren anderen Häusern, mit Trier, Pfalzbaiern, Baden, Hohenlohe, Leyen, auch Rodeckschen Erben gemeinsam, so, daß er selten mehr als einhundert Thaler jährlich eintrug. Von L. Philipp II., zu dessen Erbtheil dieser Zoll hessischen Antheils gehörte, kam er zwar an dessen Wittwe Anna Elisabeth von der Pfalz, als sie aber ihren Wittwen-Stuhl verrückte, 1601 an die hessischen Fürsten und zur Gemeinschaft zurück).

6) „Das Dorf Crumbstadt," (eine Katzenellenbogensche Pfandschaft, worüber zuerst L. Wilhelm III. 1493 die kaiserliche Belehnung erhielt).

7) „Das Schloß Eppstein halb, das Landgericht Mechtelnhausen, und das Rheinfahr zu Weißenau, welche von Kaiser und Reich zu Lehn rühren, und die weiland ihr Ahnherr L. Wilhelm (der Jüngere 1492) von Gottfried Herren von Eppenstein erkauft hat (für vier und sechszig tausend Gulden), auch Freiheit, Herrlichkeit, Mannschaft, Lehen-

„sollen." Vergl. über die Sammt-Zölle überhaupt, nämlich den Gulden Weinzoll (nicht güldenen Weinzoll), den Rheinzoll, und den Bopparter Wartpfennig Ledderhose in den kl. Schriften B. IV. wo man in der Beilage Nr. VII S. 256 eine neuere Rheinzoll-Rolle über die zollbaren Waaren und Erzeugnisse findet.

schaft, Zölle, Recht, Gerichte, Privilegia, Lehnbriefe, Handfesten, andere Briefe, Gnade und gute Gewohnheit (über diese Eppenstein'sche Güter)." Von diesen Lehen ist die Rheinfahrt von Weissenau oberhalb Mainz nachher abhanden gekommen.

8) „Den burglichen Bau auch Stadt-Recht zu Rüsselsheim", ursprünglich der Grafen von Katzenellnbogen Lehen, vom Kaiser 1437 bestätigt und 1493 an Hessen gekommen.

9) „Die Freiheit, ihr eigen Gewächs, es sey Wein, Korn und allerlei Frucht, wie sie genannt ist, die sie zu ihrer Leibes-Nahrung und Nothdurft ihres Gesindes in ihrem Hause, und was sie zu ihrem Bau bedürfen, zollfrei den Rhein hinauf und abfahren mögen, inmaßen sie ihre Altvorderen Grafen von Katzenellnbogen, und ihre Vorderen von den römischen Kaisern und Königen und sonderlich ihr Ahnherr L. Wilhelm (der Jüngere) von Kaiser Maximilian I. und dem heiligen Reich erlangt empfangen und gehabt haben." (Dieses Lehenstück, dem die rheinischen Kurfürsten schon im fünfzehnten Jahrhundert widersprachen, scheiterte, nachdem der Reichshofrath 1707 auf die hessische Klage keine allgemeinere Entscheidung gab, da man ohnehin von Zeit zu Zeit mit der Aufhebung aller solcher Zollbefreiungen umging, an der Auswürkung der Freipässe oder einer Uebereinkunft mit den Zollherren).

10) „Die Gerechtigkeit an dem Schloß Callschmidt und an der Vogtei und dem Geleite zu Wetzlar, sammt allen zugehörigen und anderen Stücken, wie die von weiland L.

Philipp, und Johann Ludwig Grafen zu Naſſau und Saarbrück mit Bewilligung Kaiſer Carls V. wechſels- und übergabsweiſe an Heſſen gekommen.“ (An der Schutz-, Oeffnungs- und Beſatzungs-Gerechtigkeit von Wetzlar hatten die Landgrafen ſchon von den älteſten Zeiten Antheil. Die ganze Erwerbung L. Philipps, der ſchon einen Unter-Voigt nach Callſchmidt, einen Obervogt nach Wetzlar ſetzte, auch Schutz und Schirm des Kloſters Altenburg bei Wetzlar umfaſſend, kam ſeit der Marburger Erbſchaft an Heſſen-Darmſtadt; das alte Reichsſchloß Callſchmidt, oder Kallsmund, ohnweit Wetzlar aber, war ſchon 1541 ſo verwüſtet, daß die Grenzen der Burg-Güter nicht mehr ausgemacht werden konnten).

11) „Schloß, Stadt und die ganze Herrſchaft oder Grafſchaft Rittberg, mit allen ihren Herrlichkeiten, es ſey an Schlöſſern, Städten, Dörfern, Mannſchaften, Gerichten, Gebieten, Leuten, Gütern, Aeckern, Wieſen, Wildbahnen, Fiſchereien, Waſſern, Weiden, Gülten, Renten, Zinſen, und allen andern Obrigkeiten und Zugehörungen, wie oder welcherlei die benannt ſeyen, oder werden mögen, erſuchts oder unerſuchts, nichts davon ausgenommen, inmaßen das alles über Menſchen-Gedenken ihrer und ihrer Vorfahren, Landgrafen zu Heſſen, Erb- und Eigenthum und der Grafen zu Rittberg Lehen geweſen, und weiland Graf Johannes von Rittberg und ſeine Vorfahren inne gehabt, und beſeßen oder billig hätte beſitzen mögen, aber nach ſeinem Grafen Johannſen als des letzten Inhabers berührter Grafſchaft

Rittberg tödlichem Abgang ohne mannliche Leibes-Lehns-Erben ermeldetem ihrem Vater L. Philippſen zu Heſſen als dem Lehnsherren wiederum eröffnet und heimgefallen, und durch ihn, ungeachtet daß dieſe Grafſchaft ſein Erb- und Eigenthum mehr als hundert Jahre her geweſen und noch ihr der Landgrafen wäre, jüngſtlich (1563) Kaiſer Ferdinanden und dem heiligen Reich gutwillig zu Lehn aufgetragen und von Sr. Majeſtät verliehen worden wäre.“ In der nachfolgenden Wiederholung aller Lehnſtücke iſt hinzugefügt:

„Uns und dem heiligen Reich an unſerer Obrigkeit und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unſchädlich, auch alſo daß oftgenannte unſere liebe Oheime und Fürſten L. z. H. Gebrüdere, und ihre mannliche Leibs-Lehns-Erben, Inhaber der Grafſchaft Rittberg, uns, unſeren Nachkommen und dem heiligen Reiche alle Contributionen, Steuern und Reichs-Anlagen von ſolcher Grafſchaft inſonderheit neben andern ihren gebührenden Reichs-Anſchlägen jedesmal zu entrichten ſchuldig ſeyn ſollen.“ — Der Schluß dieſes Reichslehnbriefes enthält das Gebot „an alle und jede der Landgrafſchaft nnd des Fürſtenthums Heſſen Grafen, Freye, Ritter, Knechte, Bürger und Gemeinden, Hinterſaſſen und Unterthanen, wes Würden, Staats, oder Weſens die ſeindt, ernſtlich und feſtiglich, daß ſie den Landgrafen Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg in allen Sachen und Geſchäften als ihren rechten ordentlichen natürlichen Herren ohne alle Irrung und Widerrede getreu, gehorſam und gewärtig, und ſolcher ihrer

Regalien nach allen ihren Nothdurften und Gefallen genießen und gebrauchen lassen sollen, bei kaiserlicher und des Reichs Ungnade und einer Strafe von hundert Mark löthigen Goldes halb in die kaiserliche Kammer, und halb den Landgrafen zu zahlen."

Andere Passiv-Lehen.

Außer dem Kaiser erkannten die Landgrafen als Fürsten von Hessen und in ererbter Verpflichtung der neu erworbenen Grafschaften und Herrschaften über einzelne Oerter, Bezirke und Gerechtsame die Lehnsherrlichkeit anderer, meistens geistlicher, Reichsstände an, ein ursprünglich zu Ausgleichung mancher Territorial-Streitigkeiten ersprießliches Verhältniß, welches nach und nach, in leerer Form durch Bevollmächtigte ausgeübt, jede Beziehung auf politische Verbindung verlor. Die Erbeinigung erkannte diese Passiv-Lehen als Sammt-Lehen, von denen hinführo kein geborner Fürst von Hessen ausgeschlossen werden konnte; in den Lehnbriefen wurden sie alle nach dem Alter, nicht, wie bei den Activ-Lehen, nach der Ordnung der Erbfolge bezeichnet; die Muthung und Empfängniß derselben übernahmen anfangs die beiden ältesten Brüder, als Fürsten des eigentlichen Hessen-Landes, unbekümmert um die betreffenden Lehnstücke; erst als Hessen in zwei regierende Haupt-Linien zerfiel, wurde die Regel der Abwechselung bei der Muthung und Empfängniß, die Sammt-Bewahrung der Lehnbriefe, mit Ausnahme derer, welche im Laufe der Zeit einzelne Nachfolger sich ertheilen ließen, nebst dem Angebühr der sämmtlichen Unkosten näher bestimmt. Die geistlichen Lehnsherren

in Hessen waren der Erzbischof von Mainz, nebst dem St. Stephans-Stift zu Mainz und dem St. Ferrutius-Stift zu Bleidenstadt; der Erzbischof von Trier nebst der Abtei Prüm; der Bischof von Würzburg; das Stift Herse und die Abteien Fulda und Hersfeld.

Mainz. Bei diesem uralten Erz-Stift bekleideten die Landgrafen von Hessen, als Erben der Landgrafen von Thüringen, das Erzmarschallamt, welches einst L. Herrmann in Person versah, und worüber noch in neuerer Zeit den beiden regierenden Haupt-Fürsten ein Sammt-Lehnbrief ertheilt wurde. Erbmarschälle desselben waren die Herren, 1788.
nachherige Grafen von Heusenstamm. Von demselben Lehenhof empfingen die Landgrafen in Ober- und Niederhessen: das Landgericht zu Hessen, ein Gau- und Centgericht zu Maden ohnweit Gudensberg, auf der alten Mahlstätte der Chatten; alle Zehnten der Grafschaft zu Hessen, worunter man den geringen Bezirk jenes Gerichts verstand, sie seyen von dem Landgrafen anderen Leuten verliehen oder nicht; die zu demselben Landgericht gehörige Stadt Gudensberg; in Folge einer beigelegten Fehde und zur Ausgleichung gewisser Grenzstreitigkeiten, die Stadt Melsungen mit Leuten, Gerichten und Rechten, die Städte und Schlösser von Frankenberg und Grünberg, so wie die Stadt Kirchhain auf dem strittigen Grenzboden von Amöneburg; die Vogteien der niederhessischen Klöster Hasungen und Breitenau, so wie des Stifts Wetter ohnweit Marburg, deren Schutz-Gerechtigkeit schon die Landgrafen von Thüringen besessen

hatten; die ſpäterhin außer Uebung gekommenen Patronat-Rechte über die Kirche der Stadt Wildungen, welche ſammt dem Schloß ehemals in den Händen der Landgrafen von Thüringen war, und zu Reichenhagen, einem benachbarten Ort; das Kirchlehen zu Felsberg, ohngeachtet daſſelbe ſchon im ſechszehnten Jahrhundert in den Händen des deutſchen Ordens zu Marburg war, und von Wenigen-Zennern, einem ausgegangenen Ort in der Feldmark von Wabern. Mit dem allgemeinen Titel aller anderen Lehen, welche die Fürſten von Heſſen vom Erzſtift zu Lehen haben ſollten, bedeckte man ſtrittige Anſprüche deſſelben, beſonders über die Städte Wolfhagen, Zierenberg und Immenhauſen an der Diemel, und über das alte Gericht zu Dietmol ohnweit Caſſel, welches vor Zeiten die Grafen der benachbarten Schauenburg als mainziſche Vaſallen hegten. In beſonderen Lehnbriefen wurden die Lehen der Grafſchaften von Katzenellenbogen verzeichnet; das Schloß Auerberg nebſt dem Dorf Auerbach, das Dorf Pfungſtadt, das Schloß Hohenſtein und das Dorf Rupprechtshoven mit ihren Zugehörungen; das (jetzt ausgegangene) Schloß Zwingenberg mit ſeinen Zugehörungen; die Herrſchaft Bickenbach ſammt der Mannſchaft, Behauſung und Bauten, geiſtlichen und weltlichen Lehnſchaften; das Dorf Alsbach und der Zehnten zu Gernsheim. Nachdem im Jahr 1714 L. Ernſt von Heſſen-Darmſtadt von den Grafen von Erbach noch das ganze Amt Seeheim und Tannenberg gegen 221,750 Gulden erblich und ewig erkauft hatte, trägt Heſſen auch

dieſe Aemter mit ihren Dörfern vom Erzſtift Mainz zu Lehn.

Der Dechant und das Kapitel des St. Stephans-Stifts, deſſen Probſt vor Zeiten die Oberaufſicht des größten Theils des Oberlahngaues als Diöceſan des Erzſtifts Mainz beſorgte, ertheilte den Landgrafen mehrere alte Lehen in Oberheſſen. Das Gericht zu Dillich ohnweit Jesberg mit dem Kirchlehn daſelbſt, einen Theil des Gerichts zu Oberohmen, mit den dazu gehörigen Dörfern, Wüſtungen und dem Kirchlehn, mit zweiundzwanzig Hufen, Voigt- und andern Leuten, Fiſcherei, Zinſen, Faſtnachtshühnern, einem Wald und einem Frohnhof jenes Gerichts; den Hof zu Grünberg; die Vogtey zu Ebsdorf nebſt vielen Zehnten und Zinſen jener Gegend; Güter zu Vers, die Wüſtung Battenhauſen im Bezirk des Kloſters Haina u. ſ. w. Dieſe Lehen gegen den landgräflichen Schutz und einen beſtimmten Zins ertheilt, empfing zuerſt die Landgräfin Sophie, hierauf L. Heinrich der eiſerne für ſich und ſeine Erben unter dem Verſprechen, ſie nach ſechszig Jahren in Ermangelung päbſtlicher Beſtätigung wieder einzuräumen. Als dieſer Zeitraum vollendet war, geſchah nach einer langen Friſt die Erneuerung durch L. Wilhelm III., hierauf durch die Vormundſchafts-Regenten, und endlich durch L. Philipp, auf deſſen Lebenszeit. Als nach deſſen Tod das Stift den Heimfall behauptete, erlangten die vier Söhne deſſelben insgeſammt die Belehnung auf Lebenszeit, obgleich, älteren Verträgen zu Folge, nur L. Ludwig als Fürſt an der Lahn

St. Stephans-Stift.

1370.

1489.

1513.

1521.

1567.

darauf Ansprüche hatte. In dem Marburger Erbfolgestreit und während des großen Krieges unterblieb jede Erneuerung; das Stift, welches die Abtretung jener Güter verlangte, wandte sich an das Reichs-Gericht; bis endlich, nach langen Unterhandlungen beider Hauptlinien mit dem Erzstift Mainz und dem Sct. Stephans-Stift selbst, das Sammthaus Hessen eine Belehnung auf hundert und fünf-
1661. zig Jahre gegen Ertheilung des Schutzbriefes nicht ohne Erhöhung des Zinses auf zweihundert und fünfzig Thaler erlangte.

St. Ferrutius Stift. Das ehemals vom Erzbischof Lullus gestiftete, mit Genehmigung des Pabstes in ein Ritterstift verwandelte, St. Ferrutius-Kloster lag zu Bleidenstadt ohnweit Wiesbaden im Erzbisthum Mainz. Von demselben trugen die Landgrafen als Erben von Katzenellenbogen das Schloß Alt-Katzenellenbogen, mit allen dazu gehörigen Dörfern nebst dem Dorf Dörsdorf im Amt Nastädten, auch das Dorf Wallau im Amt Hochheim sammt dem Kirchsatz zu Breckenheim zu Lehn. Von diesem
1492. Dorfe hatte L. Wilhelm III. durch den Ankauf der Herrschaft Eppenstein, wozu es gehörte, die Hälfte käuflich erworben.

Trier. Die Lehen des Erzstifts Trier, von den Grafen von Katzenellenbogen ererbt, waren in der niederen Grafschaft das Schloß Reichenberg mit aller Zugehörung, die vier Oerter des Amtes Rheinfels, Bornich, St. Goarshausen, Patersberg, und der Hof Offenthal, der vierte Theil des

Hofs Lollschied auf dem Einrich, die mit Trier gemeinsame Benutzung des Salmenfangs im Rhein bei Braubach; aus der Grafschaft Diez das Dorf Dern, aus der Wetterau ohnweit Friedberg der zum Theil nassau-saarbrück'sche Flecken Ober-Roßbach, jedes zu einem Viertheil, welche sich L. Philipp in dem nassauischen Vertrag sammt Lohnberg und 1557.
dem Bad und Dorf Ems ausdrücklich vorbehalten hatte. Trier'sche Lehen waren überhaupt von den damals abgetretenen Ländern das hessische Viertheil der Grafschaft Diez, und die Hälfte des Schlosses Hadamar nebst den Höfen Schneppenhausen und Rödchen; da L. Philipp seinen Erben vorbehalten hatte, alle auf hundert und fünfzig tausend Gulden geschätzte Länder dieser pfandschaftlichen Abtretung beim etwaigen Ausgange des nassauischen Mannsstammes wieder einlösen zu dürfen, so wünschten die Landgrafen, seine Söhne, die Aufnahme derselben in den Trier'schen Lehnbrief. Dies unterblieb; aber Kur-Trier gab nachher dem 1626
Sammthause statt dessen einen Revers, wornach diese Auslassung für jenen Fall keinem Theile an seinen Rechten nachtheilig seyn sollte. Bald darauf erwarb Hessen-Darm- 1633
stadt den nassau-saarbrückschen Theil, und durch Tausch 1666.
von Kur-Trier jenes lehnbare Viertheil von Ober-Roßbach.

Die uralte Benedictiner-Abtei Prüm im Ardenner Prüm.
1579
Wald, welche um diese Zeit dem Erzstift Trier einverleibt und gefürstet wurde, ertheilte den Grafen von Katzenellenbogen 1501.
die Belehnung über die Stadt St. Goar mit allem Zubehör, und

über das Haus Rheinfels. Als Erbe derselben Grafen erhielt L. Wilhelm II. auch von dem Stift die Belehnung über halb Nastädten, Dorf Hildigenrode, nebst den Zehnten zu Laufenfelden und Milen. In den späteren Lehnbriefen ward, um jede Irrung zu vermeiden, nur im Allgemeinen aller der Lehen gedacht, welche vor Zeiten die Grafen von Katzenellenbogen von der Abtei Prüm erweislich erhalten hatten.

Würzburg. 1470. 1561. Von dem Bischof von Würzburg empfing das Sammthaus Hessen: die Katzenellenbogenschen durch besondere Verträge gewährten Lehen, die Stadt Darmstadt, den Flecken Bessungen, das ausgegangene Dorf Klappach, nebst dem Dorf Eschollbrücken im Bezirk von Bensheim; Hessen-Darmstadt 1658. späterhin hiezu den von L. Georg II. erkauften Theil von Grebenhausen, jetzt Gräfenhausen, ohnweit Darmstadt, sammt der reichslehnbaren Burg, eine alte Besitzung der Herren, nachherigen Grafen von Heusenstamm; Hessen-Cassel einige von den Herren von Hutten zu Steckelberg, durch Amalie Elisabeth 1656. erkaufte Zehnten und Güter zu Mittel-Sinna, Schwarzenfels, Weitersbach, und was vom Gut Altengronau dem Stift Würzburg lehnbar war. Die anderen Stücke dieses Gutes ertheilten die Markgrafen von Brandenburg zu Onolzbach. — Als die Landgrafen zusammen zuerst jene 1568. älteren würzburgischen Lehen mutheten, beschwerte sich der Würzburgische Kanzler, daß in dem Eingang des Sammtschreibens seinem Herrn nicht der Titel eines Herrn, son-

dern nur eines Freundes gegeben war, indem er ſich auf das von L. Philipp beobachtete Herkommen berief.

Das adelige freiweltliche Frauenſtift Herſe im Paderborniſchen Amt Dringenberg belieh Heſſen ſeit L. Ludwig II. zu rechtem Erbmannlehn mit der edlen Vogtei des Stifts und deren Mannſchaft nebſt allen ihren Rechten, Ehren und Zugehörungen. Dieſe Belehnung unterblieb eine Zeitlang aus folgender Veranlaſſung. Durch die Vorgänger der Landgrafen, die Herren von Schonenberg, waren die alten Herren von Herſe mit jener Vogtei beafterlehnt, ſie hatten ſie ſogar mit den dazu gehörigen Erbgütern der Aebtiſſin des Stifts ablöslich verkauft. Ein Erbe, und in weiblicher Linie Abkömmling der ausgeſtorbenen Herren von Herſe, Heinrich von Weſtphalen erlangte hierauf von L Philipp dieſelbe Belehnung gegen Lehns-Auftrag ſeiner ſämmtlichen Erbgüter im Weichbild Herſe. Zugleich kündigte er dem Stift jene Verpfändung der Herren von Herſe, ohngeachtet die Vogtei ein rechtes Erbmannlehn war, und nähere Anſprüche zur Löſung derſelben von den Herren von Harthauſen behauptet wurden. Vergeblich war nun die Bemühung des Landgrafen für die von Weſtphalen. Auch die heſſiſche Inveſtitur unterblieb unter ihm und ſeinen nächſten Nachfolgern, bis endlich die Landgrafen, Georg II. von Darmſtadt und Wilhelm V. von Caſſel, dieſe Streitigkeiten ausglichen, und von nun an die Fürſten beider regierender Häuſer das Herſiſche Sammtlehn mutheten und empfingen. Heſſen-Caſſel

Herſe. 1490. bis 1629. 1629.

aber in vertragsmäßiger Ausübung der Schirm-Vogtei belieh die Herren, nachherige Grafen von Westphalen insgesammt mit den zum Stifts-Erbamt gehörigen Schloß und Dorf Herbram zu Afterlehn, eine besondere Linie derselben, die Lehns-Erben Herbolds von Westphalen, mit der Unter-Vogtei von Herse und ihrem Zubehör. Andere zum Stift oder zur edlen Vogtei gehörige Erbgüter, die Vogteien von Niehausen und Mengersen, ertheilte schon K. Wilhelm der Weise und dessen Nachfolger den Herren
† 1719. von Niehausen zu Afterlehn, nach deren Erlöschen sie
† 1729. einem Herren von Spiegel, nach dessen unbeerbtem Abgang den Freiherrn, jetzt Grafen von Bochholz ertheilt wurden.

Fulda. Die Lehen der Abtei Fulda, welche Hessen erhielt, rührten meistens von den Grafen von Ziegenhain und Nidda, andere von Katzenellenbogen her. Etliche hessische Städte
1434. und Oerter wurden zuerst dem Abt Johann, gebornem Herrn von Merlau, aufgetragen, als dieser dem Hause Hessen die neuen Erwerbungen von Ziegenhain und Nidda durch erneuerte Belehnung bekräftigte. Als Fulda'sche Lehen wurden anerkannt: in Niederhessen, Burg und Stadt Spangenberg nebst dem Gericht Schemmermarcke daselbst, das Schloß Ziegenberg und das Kloster Heyda ohnweit Morschen; in Oberhessen und den benachbarten Gegenden, das Gericht Heringen im Amt Friedewald, Oberaula zur Hälfte, indem die andere v. Dörnbergische Hälfte dieses Dorfes Mainzisch Lehn war, hierzu die Dörfer Breidenbach, Hartenrode,

Gehau, Odelsbach und Machtlos alle zur Hälfte, die Stadt Alsfeld nebſt der Altenburg, die Stadt Rauſchenberg, Gemünden an der Straße, die Burg Sturmfels, Staufenberg, Burg und Stadt, die Vogteien Krainfeld und Burghards, Nidda, Burg, Stadt und die ganze Grafſchaft, die Fuldiſche Mark oder das Amt Bingenheim in der Wetterau, nebſt dem Hof zu Bingenheim, das Dorf Echzell halb, und die ehemaligen Eppenſteinſchen, nachher Katzenellenbogenſchen Lehen, Obernhain, Roßdorf, Guntershauſen, Arheiligen, Maſſenheim (hier nämlich außer dem Dorf die Lehnſtücke, ſo vor Zeiten Adolf von Naſſau von Fulda gehabt hatte).

Von der alten Abtei Hersfeld, welche nicht blos in Hersfeld.
Thüringen, ſondern auch in Heſſen beſonders in den benachbarten Aemtern an der Fulda eine bedeutende Anzahl kirchlicher Lehen und Patronate beſaß, hatten die Landgrafen von Heſſen eine Zeitlang die übernommenen Lehen der ausgeſtorbenen Grafen von Ziegenhain (über Burg, Stadt und Grafſchaft Ziegenhain, über die Burgen und Städte von Treyſſa, Neukirchen, Schwarzenborn, Gemünden und mehrere Dörfer an der Schwalm) empfangen, auch die Hersfeldiſche Lehnsherrlichkeit über Friedewald und das Baumbachſche Schloß Tannenberg anerkannt. Die Rettung des Stifts in Folge einer bewaffneten Intervention L. Philipps zu den Zeiten des Bauernaufruhrs, die vertragsmäßige Ausdehnung der Erbſchutzgerechtigkeit zu einer gleichmäßi-

gen Theilnahme an der Hoheit über alle Hersfeldische Vasallen im Fürstenthum Hessen, eine für viele adliche
1571. Geschlechter wichtige Epoche, änderten dieses Verhältniß; auch hatten die Aebte dem L. Philipp ausser der Hälfte der Stadt Hersfeld das Amt Landeck, die Klöster Korenberg und Frauensee je zur Hälfte zum Ersatz der Kriegskosten verpfändet, und bis zur Wiederlösung, welche unterblieb, zu rechtem Erbmannlehn eingeräumt. Diese hersfeldische
1606. Lehnsherrlichkeit erlosch zuerst zur Zeit des L. Moriz, als er für seinen Sohn Otto die Administration des Stifts erwarb, bis endlich die ganze Abtey unter dem Titel eines Fürsten-
1650. thums als Reichslehn Hessen einverleibt wurde.

Kur-Pfalz. Dieses waren die geistlichen Lehen. Von weltlichen Reichsständen erkannte das Haus Hessen nur den Kurfürsten von der Pfalz als Lehnsherren, theils wegen des in der Pfälzer Fehde eroberten Schlosses und der Stadt Homburg an der Höhe, mit allen den Lehnstücken, welche die vorigen Besitzer, die Herren von Eppenstein und zuletzt die Grafen von Hanau, empfangen, theils wegen der Grafschaften von Katzenellenbogen (über zwei Drittheile des Einrichs, den Hof zu Castorf, das Burglehn zu Lindenfels, über das Schloß Lichtenberg, nebst Biberau und Hausen, Schloß und Stadt Braubach, Burglehn zu Oppenheim u. s. w.) Als die beiden ältesten Landgrafen, Wilhelm und Ludwig, durch Johann Schwerzel in Heidelberg für sich und ihre Brüder diese Lehen empfingen, berechnete der Abgesandte ausser funfzig Thaler Zehrung hundert

dreizehn Thaler Lehnsgebühren. Jeder Fürst übernahm sein Angebühr [42]).

Siebentes Hauptstück.

Hessische Schutz-Gerechtigkeit. Lehnhof. Gräfliche und adeliche Vasallen, Landsassen und Ritter.

Durch die Theilung Hessens kamen die wichtigen Schutzgerechtsame, welche L. Philipp vermöge erblicher Verträge über benachbarte geistliche Stifter und Städte in ungetheilter Macht ausgeübt, zumeist in die Hände seines ältesten Sohnes als Fürsten des Hauptlandes; mit Ausnahme der über Wetzlar erworbenen Rechte (Edelvogtei, Pfandrecht an der Bede und Steuer der Stadt, und Geleite daselbst) deren Ausübung anfangs L. Ludwig als Fürsten an der Lahn, hierauf nach der Theilung von Oberhessen den Landgrafen von Hessen-Darmstadt zukam, und der von den Grafen von Katzenellenbogen erworbenen Schutzgerechtigkeit

Schutz-Gerechtsame.

42) Vergl. überhaupt ausser den archivalischen Lehnbriefen, Luenig corpus juris feudalis, Limnaeus jus publ. und insbesondere Ledderhose's Abhandlungen, über die Gemeinschaft der Landgrafen von Hessen in Ansehung ihrer Passiv-Lehen, und über die hessische Lehnsverbindlichkeit gegen Mainz, Trier und das St. Stephans-Stift in B. III. und V. der kleinen Schriften, wo besonders in den Beilagen der Nassauische Vertrag unter Nr. IV von 1557 zu bemerken ist; denselben über das Stift Herse im Hanauer Magazin 1783 Stück 29, über Hersfeld sowohl die brevis assertio jurium Hassiae principum in Abbatiam Hersfeldensem, als De nexu dioecesano abbatiae

über die Stadt Oberwesel, welche dem Besitzer der niederen Grafschaft L. Philipp II., hierauf den Landgrafen von Hessen-Cassel folgte. Denn das hergebrachte lebendige hessische Geleite in der Wetterau durch Butzbach, durch Friedberg, und bis an die Frankfurter Warte war ursprünglich ein Sammtrecht. Die Schutzgerechtsame der Landgrafen von Niederhessen betraf theils benachbarte Stifte, theils Städte. Die von den Grafen von Ziegenhain behauptete Schirm-Vogtei über Stadt und Cent von Fulda war seit der Veräußerung des Grafen Johann außer Uebung gekommen. Aber der alte Erbschutz über Hersfeld, durch Verträge L. Wilhelms IV. und seines Nachfolgers mit den Aebten und dem Kapitel verstärkt, führte nach und nach zu einer gänzlichen Abhängigkeit, zur Administration der Söhne des L. Moriz, und zu der im westphälischen Frieden anerkannten Oberhoheit und Reichsbelehnung, deren Theilnahme Hessen-Darmstadt erst in neuerer Zeit erlangte. Die erbliche Schirmgerechtigkeit über Corvey und Hörter, von L. Ludwig I. und dessen Nachfolgern mit der Oeffnung der Stiftsschlösser und dem Einlösungsrecht der Stifts-Pfandschaften erworben, wenn gleich bei jeder Regierungs-Veränderung sowohl der gefürsteten Aebte als der Schutzherren bis in die neueste Zeit erneuert, brachte weniger Vortheil

---

Hersfeldensis. Ueber Fulda siehe Schannat Clientela Fuldensis. Ueber das St. Ferrutius-Stift Dahl's Abhandlung in den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde B. II. Heft 2.

Vortheil dem heſſiſchen Hauſe als dem Stift und der Stadt in ihren Streitigkeiten mit dem Biſchof von Paderborn[43]). Die Schirm-Vogtey, welche L. Moriz über die Ritterſchaft und das Stift Paderborn übte, war nur vorübergehend. Das Kloſter Breidelar ohnweit Stadtbergen erhielt den letzten heſſiſchen Schutzbrief unter Wilhelm dem Weiſen. Den Erbſchutz über das St. Petersſtift zu Fritzlar mit den benachbarten Dörfern Ungedanken und Rothhelmshauſen, gegen eine jährliche Abgabe (zuletzt von hundert fünf und zwanzig Gulden) bis in die neueſte Zeit erneuert, benutzten die Landgrafen zum Beſten der Proteſtanten in Fritzlar, die ſich der nahe gelegenen Frauen-Münſter-Kirche bedienten, und dehnten ihn, in Zeiten des Krieges zuweilen erſucht, auf die ganze Stadt und auf die andern in Heſſen gelegenen Aemter (zu Naumburg, Amöneburg und Neuſtadt) aus. Unter den weſtphäliſchen Städten ſtanden die von Corvey an Kur-Cöln verpfändeten Oerter, Marsberg, auch Stadtbergen genannt, nebſt dem Schloß Kugelnberg, und

seit 1465.

43) Vergl. Ledderhoſe über Hersfeld in brevis assertio jurium Hassiae principum 1787, und über Corvey und Hörter, außer meiner Heſſ. Geſch. Bd. II. Seite 286, in dem Hanauer Magazin Bd. V. Seite 129 u. ſ. w. Die Aebte von Corvey ſtellten ſeit 1434 der Vorſchrift des Vertrags gemäß, einen mit dem Siegel des Kapitels und der Stadt Hörter bekräftigten Reversbrief an die Landgrafen, ſeit 1567 an Heſſen-Caſſel allein aus, wogegen der Schutzbrief erfolgte, dem die Namen und Bedienungen ſämmtlicher Capitularen einverleibt waren. Die Feierlichkeit der Schutzerneuerung ſowohl zu Corvey als Hörter, die Eidesleiſtung des Raths und der Bürgerſchaft an die landgräflichen Abgeſandten war genau beſtimmt.

Volkmarsen schon durch die Schirm-Vogtei über das Stift Corvey in nahem Verband mit Hessen. Marsberg verpflichtete sich außerdem den Landgrafen Wilhelm und Moriz, ihre Feinde nicht zu beherbergen, sondern zur Haft zu bringen. Volkmarsen, nach einer Fehde mit den Grafen von Waldeck und einem Landfriedensbruch gegen die hessische Grenze unterworfen und in hessischen Erbschutz getreten, zahlte jährlich dreißig Thaler in die Renterei von Wolfhagen bis auf die neueste Zeit der Einverleibung. Zur
1564. Zeit L. Philipps und seiner nächsten Nachfolger entrichteten auch noch thüringische und braunschweigische Städte in alter Verpflichtung jährlichen Tribut. Erfurt außer zwei Fässern mit Salpeter, hundert und eilf, Mühlhausen und Nordhausen zusammen zweihundert, Göttingen und Nordheim dreihundert Gulden, Eimbeck, zweimal in feindlichem Bunde besiegt, sandte sein Bier, das Lieblingsgetränk der damaligen Fürsten, und verweigerte erst unter L. Moriz
1593. die früher herkömmliche förmliche Belehnung.

Deutscher Orden. Die deutschen Ordenskommenden zu Marburg und zu Schiffenberg (ohnweit Gießen) standen unter hessischem Schirm (dessen Ausübung dem Landgrafen, welcher Marburg inne hatte, zukam), wenn gleich des Ordens Reichs-Unmittelbarkeit im Widerspruch mit der über des Ordens Güter und Unterthanen in Hessen behaupteten Landeshoheit stand, und der Landkommenthur trotz der vertragsmäßigen Landfolge und der Erscheinung auf den Landtagen keineswegs für einen hessischen Landsassen angesehen werden wollte.

Dieſe Vortheile, welche L. Philipp in Folge der Reformation über das deutſche Haus zu Marburg errungen, vernichtete anfangs der ihm im Gefängniß zu Oudenarde abgedrungene vom Kaiſer beſtätigte Vertrag; aber der Paſſauer 1549.
Friede und die Rückkehr des Landgrafen benahmen dieſem Vertrag alle Wirkung. Als die heſſiſche Erbhuldigung in Gegenwart aller vier landgräflichen Brüder und der ſächſiſchen Geſandten zu Marburg eingenommen wurde, erſchien 1567.
auch nach langer Weigerung und Unterhandlung der Landkommenthur von Marburg, Johann von Rehen, auf dem Mai.
fürſtl. Schloß, und leiſtete für ſich und ſeines Ordens Unterthanen im Oberfürſtenthum dem L. Ludwig ein Handgelöbniß, ſtatt des Eides, unabbrüchlich des Ordens und deſſen Meiſters Gerechtſame. Nachdem L. Ludwig hierauf das alte Verbot jeder Veräußerung von heſſiſchen Gütern, Renten und Zinſen an die Häuſer und Kommenden von Marburg und Schiffenberg erneuert hatte, ſah ſich der Landkommenthur 1578
Alhard von Hörde genöthigt, einen ſchon eingeleiteten Kauf gegen Erſtattung des Kaufgeldes rückgängig zu machen, auch konnte er des Ordens Unterthanen und Güter in Heſſen keineswegs von der im Laude veranlagten Reichs- und Vermögensſteuer befreien. Des deutſchen Ordens Meiſter klagten beim Reichsgericht, zwei kaiſerliche Commiſſionen bemühten ſich, den Hauptſtreit über des Ordens Exemtion zu ſchlichten, bis endlich der von den Landgrafen Wilhelm, Ludwig und Georg mit des deutſchen Ordens Meiſter Heinrich von Bobenhauſen unter Vermittelung einer neuen Reichs-Commiſſion,

des Bischofs Julius von Würzburg und des Grafen Hein-
1584. rich von Castel, geschlossene Vertrag zu Carlstadt das gegen-
18. März. seitige Verhältniß rechtskräftig bestimmte. Der Dudenarder Vertrag wurde aufgehoben, und mit Umgehung der von Hessen prätendirten Landsassenschaft des Landkommenthurs, die Mitwirkung desselben zu allgemeinen Landtags-Versammlungen, zur Landes-Rettung und Landesfolge, nach dem Maßstab anderer hessischer Adlichen zugestanden. Bei Reichssteuern sollten die unmittelbaren Ordens-Unterthanen von den in Hessen liegenden Gütern zu einer Hälfte an den Orden, zur andern an die Landgrafen steuern, von den zins- und lehnbaren Gütern des Ordens in Hessen, welche im Besitz landgräflicher Unterthanen waren, die ganze Steuer dem Fürstenthum folgen. Die peinliche Gerichtsbarkeit des Ordens in Marburg wurde mit Ausnahme der Ordens-Personen durch die Vorschrift der Auslieferung an die landgräflichen Gerichte, die hohe Jagd in den eigenen und hessischen Wäldern gegen jährliche Ablieferung von zwei Hirschen und zwei Schweinen beschränkt; die Traksteuer des Weinschanks im teutschen Haus, mit Ausnahme von zwei und fünfzig Fuder Wein für den Orden und dessen Commenthur, für Hessen erhoben; auch für die Pfarreien von Marburg, Schiffenberg, Seelheim und Goßfelden, wo dem Orden die Collatur zustand, neben dem Religionsfrieden die hessische Kirchenordnung zur Richtschnur angenommen. Erst unter L. Moriz, der eine zweite Reformation auch auf die Bilder und Crucifixe der Ordenskirche zu Marburg ausdehnte,

und während der Wechsel und Bedrängnisse des dreißigjährigen Kriegs begannen neue Streitigkeiten, vorbereitet durch mannigfache Processe und Verwickelungen der gegenseitigen Gerichtsbarkeit, bis der Westphälische Friede den vorigen Besitzstand wieder herstellte, aber auch den alten Plan der Hoch- und Deutschmeister, sich für den Verlust von Preußen durch ein unmittelbares und römisch-katholisches Gebiet in Hessen und benachbarten Ländern zu entschädigen, auf immer vernichtete.

Dem hessischen Banner folgten noch unter L. Philipp viele benachbarte Grafen und Edelherren, deren Vorfahren seit Jahrhunderten sich und ihre Güter dem Lehnsschutz der Landgrafen anvertraut hatten, und die, vermöge der in den Lehnbriefen ausgedrückten Verpflichtung, gegen alle Feinde derselben in Zeiten der Gefahr als Vorposten dienten und ihre Schlösser öffneten. L. Philipp wußte sich auch zur Zeit der Reformation durch Erziehung der Söhne derselben eines geistigen Einflußes zu versichern. Sie hießen der Landgrafen liebe Neffen und Getreue. Bei außerordentlichen Feierlichkeiten zu Dienst und Aufwartung des Hofes erfordert, trugen sie selbst die vorgeschriebene Farbe des Hofgewandes. L. Philipp hatte in seinem Testament alle Activ-Lehen, die der Grafen und Dynasten nicht ausgeschlossen, an die einzelnen Landestheile geknüpft, unter denen Niederhessen wegen alter Verträge in unzertrennlicher Verbindung mit allen im Norden von Hessen und in der Nachbarschaft östlich und westlich gelegenen Lehngrafschaften stand. Also verglichen sich, zur Verhinderung jedes Irrthums, die 1567. 29. Aug.

Lehn-Grafen.

beiden ältesten Landgrafen auf folgende Art: L. Wilhelm, als dem ältesten Fürsten, sollte nach früherem Herkommen die Belehnung der Grafen von Waldeck für sich und Namens seines Bruders Ludwig, auch ihrer beider Leibes-Erben zustehen. Desgleichen sollte er die westphälischen, thüringischen und braunschweigischen Grafen und Herren, nämlich die von Lippe, Schauenburg, Hoya, Diepholz, Rittberg, Schwarzburg und Plesse, L. Ludwig aber die wetterauischen und westerwaldischen Grafen, nämlich die von Solms, Wittgenstein, Sayn, Nassau-Saarbrücken und Idstein belehnen. Die beiden jüngeren Landgrafen, denen die Katzenellenbogenschen Lande zugefallen waren, hatten, mit Ausnahme der wechselseitigen Erbrechts-Genossenschaft, hieran keinen Antheil, bis die Erbschaft Ludwigs zwischen Cassel und Darmstadt vertheilt, und zur Zeit des westphälischen Friedens die Belehnung der Grafen von Wittgenstein an Hessen-Darmstadt gewiesen wurde.[44]) Die Lehnstücke dieser Grafschaften waren folgende:

---

44) Vergl. (außer den Mannbüchern L. Philipps und L. Wilhelms) über die Gemeinschaft der hessischen Aktiv-Lehen überhaupt Ledderhose in den kl. Schriften Bd. IV., über Lippe-Detmold denselben a. a. O. Bd. I., über die Grafen von Schauenburg und Lippe-Bückeburg B. II., über Hoya und Diepholz denselben im Hess. Kirchenstaat Seite 445 und 447 (eine hannöverische Abhandlung über Diepholz von Düve steht auch in dem von Spiel und Spangenberg herausgegebenen vaterländischen Archiv 1819 Bd. III. Seite 289), über Rittberg denselben in dem Hanauer Magazin Bd. IV., über Schwarzburg denselben ebendaselbst Bd. V., über Solms denselben in den Marburger Anzeigen 1782. Stück 12, über Plesse Wenck in der Hess.

Der Lehnbrief, welchen die Grafen von Waldeck als rechte Erbmannen erhielten, begriff die ganze Grafſchaft mit allem Zubehör an Mannſchaften, Schlöſſern, Städten (namentlich Corbach, Nieder-Wildungen, Waldeck und Sachſenhauſen), Dörfern, Leuten, Lehen, Gerichten, freien Stühlen, Renten, Zinſen, Gefällen, Ackern, Wieſen, Weiden, Wäldern, Wildbahnen, Fiſchereien, Herrlichkeiten, Freiheiten Rechten und Gewohnheiten, mit Vorbehalt der Oeffnung, und dem Verbot jeder Veräußerung ohne Verwilligung der Fürſten von Heſſen, welche auch bei Verpfändungen, wodurch die Grafſchaft nicht über fünftauſend Gulden beſchwert würde, den Vorzug haben ſollten. Im Fall des Heimfalls der Grafſchaft waren die Landgrafen verpflichtet, jeder noch unausgeſtatteten gräflichen Tochter von Waldeck viertauſend Gulden zu geben. Durch die Reichsbelehnung mit der anfangs allodialen Grafſchaft Waldeck wurde dieſelbe ein Reichsafterlehen für das geſammte Haus, wenn gleich Heſſen-Caſſel außer ſeinem Vorzugs-Recht ſpäterhin allein die kaiſerliche Anwartſchaft auf einige unmittelbare Waldeck. seit 1471

L. Geſch. Band II. Abtheil. II., über Naſſau fehlen nähere gedruckte Nachrichten. Doch iſt der Haupt-Vertrag mit Naſſau-Dillenburg von 1557 abgedruckt in Ledderhoſe kl. Schr. Bd. V. S. 153 — 192. (Ueber den Antheil der Lehngrafen an fürſtl. Hoffeierlichkeiten vergl. man die Beſchreibung der Hochzeit L. Wilhelms IV. vom Jahre 1565 in Kuchenbeckers Erbhofämtern, Beilage S 85 u. ſ. w. Erforderte Grafen waren die von Solms, Naſſau, Waldeck, Hoya, Sayn und der Junker von Pleſſe. Sie empfingen die Hand-Zwehl (Serviette), hielten das Becken, gaben das Waſſer, trugen Confekt, tanzten vor und nach).

Reichslehen der Grafen ſelbſt erhielt. Auch verabredeten die beiden Häuſer Caſſel und Darmſtadt zur Zeit des weſtphäliſchen Friedens, außer dem Wechſel der Belehnung in gemeinſchaftlichem Namen (durch den jedesmaligen an Jahren älteſten regierenden Fürſten) für den Heimfall eine gleiche Theilung der Grafſchaft. Bis zu den Zeiten des L. Moriz erkannten die Grafen von Waldeck in dem Landgrafen nicht nur ihren Lehn-, ſondern auch Landes-Fürſten, Ober-Vormund und ordentlichen Richter. Die Grafſchaft ſelbſt wurde zum Gebiet des Fürſtenthums (im weiteren Sinn) gerechnet. Die Erbhuldigung der waldeck'ſchen Mannſchaft, Städte und Unterſaſſen, geſchah bei jedem Thron- oder Hauptfall an die Landgrafen, welche dagegen die Handhabung ihrer Ehren, Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten verſicherten.

Lippe. Die Edelherren und Grafen von der Lippe (erſt ſpäter zu Detmold und an andern Orten abgetheilt) erhielten ebenfalls zu rechtem Erbmannlehn in zwei Lehnbriefen, Schloß und Stadt Blomberg, und die Schlöſſer Lipperode, Bracke und Varenholz, mit allen Dörfern und Zugehörungen, unter Vorbehalt der landgräflichen Oeffnungs-Gerechtigkeit. An denſelben Orten geſchah die Erbhuldigung, wie zu Waldeck, bei jeder Veränderung des Lehnsherrn. Dieſe Lehnsherrlichkeit blieb unmittelbar (ohne Auftrag an das Reich). Als einſt der Pfalzgraf den L. Wilhelm IV. erſuchen ließ, ihm ſeine beiden Lehngrafen, Hofdiener und Pflegeſöhne, Grafen Simon den Jüngeren von der Lippe und Grafen

Franz von Waldeck zu einem Kriegs-Zug folgen zu lassen, 1574.
schlug dies der Landgraf ab.

Die Grafen zu Schauenburg, Holstein und Sternberg, Schauenburg. seit 1518.
Herren zu Gehmen, empfingen als Erb-Edelmänner und
zu Erbmannlehn die Häuser und Schlösser Rodenberg, Arnsburg und Hagenburg mit allen Dörfern und Zugehörungen, und schlossen zugleich mit ihrem Lehnsherren, der im Fall einer Theilung von Hessen immer ein Fürst von Niederhessen seyn sollte, einen gegenseitigen Schutz- und Vertheidigungs-Vertrag, der auch für die künftigen blutsverwandten Erben der Grafschaft Schauenburg verbindlich seyn sollte. Die Huldigung geschah von allen Beamten und Einwohnern jener Schlösser, deren Pförtner, Wächter und Thürhüter die Landgrafen zur Zeit der Oeffnung selbst beköstigen und belohnen mußten. Als Graf Johann in der Fehde L. Philipp's gegen den Herzog von Wolfenbüttel seinem Lehnsherren abtrünnig wurde, entsetzte ihn derselbe seiner Feste Bückeburg, bis er in einem demüthigen Revers jenen Erb-Vertrag erneuerte. Nach dem Tode des letzten Grafen von 1547.
Schauenburg, Otto VI., als die Grafschaft zwischen Hessen † 1640.
und Lippe getheilt ward, wurden die Grafen von Lippe zu Bückeburg, Stadthagen, Arnsburg, Hagenburg und einem Theil des Amts Sachsenhagen, als dem ihnen zugefallenen Antheil, hessische Vasallen.

Die Grafen von Hoya (und Bruchhausen) trugen Hoya u. Bentheim-Tecklenburg.
nach einem früheren Tausch gegen Nienburg, Löwenau und
Drackenburg von Hessen zu Mannlehn, die Schlösser Uchte

und Freudenberg mit Dörfern, Gerichten und anderen Zugehörungen; ohngeachtet auch die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg besonders Freudenberg für ein altes Stück ihrer Lehnsherrlichkeit erklärten. Der nahe Ausgang dieses Stammes veranlaßte noch bei Lebzeiten des letzten
1576. Grafen Otto mannigfache Entwürfe. Endlich schloß L. Wilhelm IV. mit Anna, der Wittwe des Grafen Eberwein (Erwin) von Bentheim, einer Erbtochter jenes mit Hessen verwandten Grafen Konrad von Tecklenburg (des letzten dieses Stammes), welche ihren Kindern die in Besitz genommene Grafschaft Tecklenburg sichern wollte, eine Erbeinigung, vermöge der ihren männlichen und in deren Ermangelung ihren weiblichen Nachkommen die Lehen von Uchte und Freudenberg (auch von Auburg für den Fall des Abgangs der Grafen von Diepholz) zugesichert wurden; hiergegen eröffnete sie den Fürsten von Hessen-Cassel beim Ausgang ihrer Nachkommenschaft die Erbfolge in die Grafschaft Tecklenburg, nebst der Gerechtigkeit zu den verpfändeten Herrschaften Lingen und Rheda. Dieser Vertrag wurde vom Kaiser bestätigt, die Tecklenburgische Huldigung vorläufig eingenommen, die Wiedereinräumung der von den Spaniern besetzten Herrschaft Lingen vom L. Wilhelm emsig
† 1582. betrieben. Nach dem Tode des Grafen Otto erhielt Anna die versprochene Belehnung der heimgefallenen Aemter Uchte
bis 1675. und Freudenberg, eben so ihre Leibes-Lehen-Erben, bis in Folge eines früheren vom Reichs-Gericht anerkannten Erb-Anspruchs die Grafschaft Tecklenburg den Grafen

von Solms-Greifenſtein zum Nachtheil des Fürſtenthums Heſſen zugeſprochen wurde. Die Landgrafen zogen nun jene, ohnehin mit Schulden beladene Hoya'ſchen Aemter, deren Lehns-Empfängniß die Grafen von Bentheim verſäumt hatten, zum Schutz ihrer Gerechtſame wieder ein, und ſchlugen ſie, unter Beibehaltung des Hoya'ſchen Rechts, zu 1700.
ihrer Grafſchaft Schauenburg.

Die benachbarten Grafen von Diepholz, ſonſt Vaſallen Diepholz
der Herzoge von Braunſchweig-Lüneburg, hatten dem Hauſe Heſſen ihr allodiales Schloß Auburg ſammt der Oeffnung, den großen Flecken Wagenfeld und die Wagenfeldiſchen Struthen mit allen Zugehörungen aufgetragen; noch während der Minderjährigkeit des letzten Grafen, Friedrich, nahm L. Wilhelm dort die Erbhuldigung ein, erlangte vom Kaiſer die Ausſchließung des Amtes Auburg aus dem Lüneburgiſchen Reichs-Lehnbrief der Grafſchaft Diepholz, und zog daſſelbe beim Ausgang des Diepholziſchen Manns- 1585.
ſtammes als heimgefallenes Lehen an ſich. Der Wittwe des letzten Grafen, Anaſtaſia von Waldeck, geſtattete er eine lebenslängliche Leibzucht zu Auburg (welche nachher auf ihre einzige Tochter Anna Margaretha, Gemahlin des L. Philipp's III. zu Butzbach ausgedehnt wurde), verglich ſich mit Lüneburg wegen der Abſcheidung (der Hauptſtreit blieb noch unentſchieden), und übergab endlich dieſes Amt ſeinem natürlichen Sohn, Philipp Wilhelm von Cornberg, anfangs als Hauptmann und Droſten, dann zu Erbmannlehn für alle deſſen männliche Nachkommen, gleichwie es

die Grafen von Diepholz besessen. Besatzungs-Recht, Landfolge, Steuer, Appellation und die Landes-Hoheit, welcher sich späterhin einer dieser Erb-Beamten anmaßte, behauptete der Lehnsherr.

Rittberg. Die Grafen von Rittberg empfingen von Hessen nicht blos Schloß, Stadt und die ganze freie eigene Grafschaft dieses Namens mit allen Zugehörungen zu rechtem Erbmannlehn (die Huldigung geschah bei jedem Thron- oder Hauptfall), sondern standen auch in einem Bündniß und Erbeinigung, gleich der der Grafen von Schauenburg, wodurch die Lehnsherrlichkeit selbst nach Abgang ihrer Leibes-Lehns-Erben dem Hause Hessen (überhaupt) gesichert werden sollte. Als nach dem Tode des letzten vom Reich geäch-
† 1562. teten Grafen, Johannes, L. Philipp die heimgefallene aber entlegene und von dem Westphälischen Kreis in Besitz genommene Grafschaft nicht einzog, sondern sie dem Reiche zu Lehen auftrug, lebten noch bei der gräflichen Wittwe, Agnes von Bentheim, zwei unverheirathete Töchter, Ermgard und Walpurgis; Philipp wünschte die älteste zuerst für einen seiner Söhne von Margaretha von der Sala, dann für Philipp den jüngeren zur Ehe. Dieser Plan blieb unausgeführt. Agnes erlangte unter ihm (gegen zwölftausend Gulden) die Belehnung, ihrer Töchter „für sich und ihre Leibes-Lehns-Erben, Söhne von ihrem Leibe geboren, und da deren nicht da wären, alsdann für deren Töchter,
1565. gleichfalls von ihrem Leibe geboren," hierauf auch, unter L. Wilhelm, der Gemahl der Gräfin Ermgard, Graf Erich

von Hoya, „Namens derſelben und zum Mitbehuf ihrer Schweſter Walpurgis“ immer zu rechtem Erbmannlehn [45]). Nach dem Tode des Grafen Erich ſicherten ſich die beiden Schweſtern, unter Genehmigung L. Wilhelms, bei einer Theilung ihrer väterlichen Güter, wozu auch die Geldernſchen Lehen von Eſens, Stedesdorf und Wittmund gehörten, die gegenſeitige Erbfolge. Ermgard vermählte ſich 1578. wieder mit einem Grafen Simon von der Lippe, Walpurgis mit Enno, Grafen von Oſtfriesland. Nachdem dieſe Grafen als Ehe-Voigte ihrer Gemahlinnen die heſſiſche Belehnung erhalten, ſtarb Ermgard ohne Kinder, Enno und Wal- † 1583. purgis gelangten, mit Ausſchluß des Grafen von der Lippe, zum alleinigen Beſitz der Grafſchaft Rittberg. Ihre Töchter, Sabine und Agnes, die ſich ebenfalls über die gegenſeitige Erbfolge verglichen, hatten dem Lehns-Vertrag

45) Auf dem Rücken des Haupt-Reverſes von 1565 iſt vom heſſiſchen Kanzler mit der Unterſchrift L. Wilhelms ſpäterhin folgende Nachricht verzeichnet. L. Philipp habe die beiden Schweſtern und Fräulein von Rittberg nicht aus Pflicht, ſondern aus Gnaden mit der Grafſchaft belehnt; es ſey weder L. Philipps noch ſeines Nachfolgers Abſicht geweſen, dieſelbe für Söhne und Töchter bis in's Unendliche zu Erblehn zu ertheilen; dieſe Grafſchaft bleibe ein Mannlehn, denn im erſten Fall würden die Gräfinnen für ſich und ihre Mannes-Lehns-Erben und in deren Ermangelung nur für ihre leibliche Töchter belehnt, im zweiten aber nur die Mannes-Lehns-Erben derſelben, ſo daß wenn die Töchter dieſer Gräfinnen abſtürben, die Grafſchaft an Heſſen zurückfalle. In dieſem Sinn habe L. Wilhelm den Erbvertrag der beiden Schweſtern und eine Heirathsverſchreibung des Grafen Simon beſtätigt, und ſolle dies bei künftigen Belehnungen zur Richtſchnur dienen.

gemäß, der die weiblichen Nachkommen in entfernten Graden nicht begriff, keine andere Ansprüche als für sich und ihre männliche Lehns-Erben; zu einer solchen Belehnung war der Landgraf bereit; aber Enno, ihr Vater, verlangte eine ausgedehntere Belehnung auf ihre Söhne und Töchter, und Sabina, indem sie im verbotenen Grade ihres Vaters leiblichen Bruder, Johannes, heirathete, machte sich selbst ihres Lehns verlustig. Hierdurch entstanden weitläufige Lehns-Processe, gegen Sabina und gegen Agnes, zuerst vor dem hessischen Mann-Gericht, hierauf durch Berufung vor dem Reichs-Kammer-Gericht. Gundacker, Fürst von Liechtenstein, der Gemahl der Gräfin Agnes, wurde von L. Moriz zurück gewiesen. Die hinterlassenen Söhne der Gräfin Sabina aber, Grafen von Ostfriesland, gelangten in Folge eines Vergleichs und einer Summe von sechszehntausend Thalern zur Belehnung mit der Grafschaft,
1645. „für sich und ihre beiderseits eheliche Leibes-Erben männlichen Stammes, in deren Ermangelung auch für Töchter, und ferner alle ehelich erzielte Nachkommen derselben in absteigender Linie, für und für, so lange ihres männlichen und weiblichen Geschlechts vorhanden wären; jedoch mit der Bedingung, daß bei Erbfällen allemal die Söhne den Töchtern vorgehen, und diese nur in Ermangelung des männlichen Stammes lehnfähig seyn sollten.“ Als aber dieser Stamm fünfundvierzig Jahre nachher in männlicher
1690. Linie erlosch, entstanden neue Streitigkeiten aus den Ansprüchen weiblicher Seiten-Verwandten. Vergebens be-

hauptete Heſſen den Heimfall der ganzen Grafſchaft, der Kaiſer ſtellte ſie unter kommiſſariſche Verwaltung. Die Fürſten von Liechtenſtein, als Nachkommen der Gräfin Agnes und anderer weiblicher Nachkommen der Grafen von Oſtfriesland, von denen aber eine Erbtochter, Maria Erneſtine Franziska, ſich mit dem Grafen Maximilian Ulrich von Kaunitz vermählt hatte, wandten ſich in dieſem verwickelten Lehns- und Erbſtreit an den heſſiſchen Lehnhof, an den Reichs-Hofrath und an die Reichs-Verſammlung, bis endlich ſechsunddreißig Jahre nachher ein Vergleich 1726.
zwiſchen ihnen und jener Oſtfrieſiſchen Erbtochter, Gräfin von Kaunitz, zu Stande kam. Dieſer Vergleich, im Ganzen zum Vortheil der letzteren und ihrer zur Hauptbelehnung gezogenen männlichen Erben, jedoch mit der Bedingung eines eventuellen Vorzugs der männlichen Liechtenſteiniſchen vor der ſpäteren weiblichen Kaunitziſchen Nachkommenſchaft (welcher für dieſen Fall eine Abfertigung von hunderttauſend Thalern vorbehalten wurde), ward von Heſſen beſtätigt; neben der Kaunitziſchen Hauptbelehnung den Fürſten von Liechtenſtein die Mitbelehnung zur geſammten Hand ertheilt. Dies geſchah für die Fürſten von Liechtenſtein nicht ohne Nachzahlung der Gelder einer früher in zehn Fällen unterlaſſenen Lehnserneuerung, und mit dem Anhang, daß dieſe Fürſten oder deren Nachkommen, ſobald ſie nach jenem Vergleich zur heſſiſchen Lehns-Grafſchaft Rittberg gelangten, dem Lehnsherren für die bewilligte Mitbelehnſchaft zuvor vierzigtauſend Reichsthaler, hart,

vollwichtig, unverſchlagen und in unzertrennter Summe erlegen ſollten.

Pleſſe. Die Edelherren von Pleſſe, unter denen Dietrich III. zur Zeit der Gefahr dem L. Wilhelm dem Mittlern ſeine ganze Herrſchaft zur Beſetzung einräumte, Dietrich IV., durch L. Philipp mit dem Hauſe Grebenau (ohnweit Alsfeld) begabt, auch heſſiſcher Landſtand war, trugen von Heſſen, unbeſchadet ihres Lehns-Verhältniſſes zu Mainz, Paderborn und Braunſchweig, zu rechtem Erbmannlehn ihre freie eigenthümliche reichsunmittelbare Herrſchaft Pleſſe, ohnweit Göttingen, nämlich das Schloß mit allen Dörfern, Lehen, Mannſchaften, Gerichten, Leuten, Gütern u. ſ. w., worüber ein Regiſter bei jeder Lehnserneuerung zugeſtellt wurde. Sie ſtanden auch vermöge des Lehnauftrags in einem erblichen Schutz-Bündniß mit Heſſen, dem die Oeffnung, die Beeidigung ihrer Schloßwächter, und der Vorzug bei Verpfändungen zukam. Zu den Dörfern gehörten (außer dem großen Flecken Bovenden) Angerſtein, Eddigehauſen, Reyershauſen, Oberbillungshauſen, Spanbeck, Holzerode und Höckelheim, ſammt dem von den Edelherren geſtifteten und begabten Kloſter dieſes Namens. Ihr Lehnhof begriff zur Zeit L. Wilhelms des Weiſen die Herren von Aſcha (an deren Stelle im 16. Jahrhundert hier die Herren v. Calenberg traten), Alten, Bodenhauſen, Bultzingeleben, Bovenden, Biſchhauſen, Bönigſen (Bennigſen), Bodenſen, Bode von Adelepſen, Dötzen (ihre Lehen ſind im 16. Jahrhundert an die von Bennigſen gekommen), Dunckeleben.

seit 1448.

leben, Dastingen, Gemerßen, Gittelde, Gruna, Glabeck, Hanstein, Heringen, Helversen, Hundelshausen, Hardenberg, Ibre, Kißleben, Knorr, Kerstlingerode, Luttarßen, Linsingen, Minningerode, Mutzefall, Münchhausen, Mandelslohe, Oldershausen, Rheden, Saldern, Stederten, Steinberg, Stockheim, Trott (belehnt mit dem halben Zehnten über das ganze Land, genannt das Parheuser Holz), Uslar, Westernhagen, Westphalen, Winzingerode. Anderwärts wird erzählt werden, wie nach dem Ausgang dieses alten Geschlechts L. Wilhelm † 1571. seine Rechte als Lehns-, Erb- und Eigenthumsherr von Plesse geltend machte, und welche zum Theil bis in die neueste Zeit unentschiedene Streitigkeiten zwischen Braunschweig und Hessen über die Zugehörungen dieser benachbarten, aber auf altem sächsischen Boden gelegenen, Herrschaft entstanden.

Die Grafen (nachher Fürsten) von Schwarzburg, Schwarzburg. Herren zu Arnstadt und Sondershausen, empfingen das von uralten Zeiten Hessen eigenthümliche Schloß Allerberg, mit den Dörfern des Gerichts (worunter Geschwende als Hersfeldisches Lehen erst später begriffen wurde) und allen Zugehörungen zu zwei Drittheilen zu Lehen, unter Vorbehalt der Oeffnung des Schlosses, dessen Burg- und Amtmänner (wie die von Uslar und Winzingerode in früheren Zeiten) von den Landgrafen bestellt, Wächter und Pförtner aber zur Zeit des Krieges von ihnen besoldet wurden. Das dritte Drittheil hatten die Grafen von Hohnstein, Herren zu Heldrungen, von Hessen zu Lehen getragen, aber in langer Zeit nicht empfangen. Beide gräf-

liche Häuser hatten die Herren von Minningerode mit diesem Gericht beafterlehnt. Als die Grafen von Hohnstein
1593. (Loraischer und Klettenbergischer Linie) zur Zeit des L. Moriz ausstarben, fügte dieser das eröffnete Drittheil den Grafen von Schwarzburg zu, welche von nun an, von Hessen-Cassel mit zwei Lehnbriefen versehen, die Oberbotmäßigkeit über das ganze Gericht und über die Herren von Minningerode ausübten, auch bei einem Eingriff des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, der jenes Gericht für ein Zubehör der ihm unter dem Titel Halberstadtischer Stiftslehen zugefallenen Herrschaften Lora und Klettenberg ausgab, durch das Reichs-Gericht geschützt wurden. Im westphälischen Frieden, als das Hochstift Halberstadt an Brandenburg fiel, und der Kurfürst einen Grafen von Sayn und Wittgenstein mit jenen Herrschaften belehnte, entstanden neue Irrungen über das Gericht Allerberg zwischen Kur-Brandenburg einer, und Hessen-Cassel nebst Schwarzburg
1653. anderer Seits. Nach vergeblichen Berathungen zu Goslar
1654. und Nordhausen, wurden die gegenseitigen Ansprüche end-
1706. lich zu Duderstadt zu Gunsten des Lehnsherrn und seines Vasallen verglichen, die Oberbotmäßigkeit, das Episcopal-Recht (nebst der Fürbitte im Kirchengebet), die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über die von Minningerode und ihre Hintersassen, nebst den davon abhängenden Appellationen ihnen vorbehalten, die Erhebung der Steuern aber (an die Hohensteinische Landschafts-Kasse) Kur-Brandenburg überlassen.

Dies waren die gräflichen Lehen, welche nach L. Philipp's Tod an Hessen-Cassel fielen (die Burggrafen von Kirchberg gehörten zu dem Lehnhof der zwischen Hessen, Mainz und Sachsen gemeinsamen Gan-Erbschaft von Treffurt an der Werra, und die Grafen von Hohenlohe zu Neuenstein und Langenburg erhielten erst nach dem Abgang der Gra- † 1631.
fen von Gleichen und der Einverleibung der Abtei Hersfeld 1650.
die Hessen-Casselsche Belehnung über diejenigen Orte, welche jene Grafen von Hersfeld zu Lehen getragen). Als L. Wilhelm IV. einst den König von Dänemark besuchen wollte, berührte er von der Diemel bis nach Bassum im Amt Freudenberg (drei Meilen von Bremen) zum Nachtlager nur solche Oerter, welche seinen Lehngrafen zustanden.

Zu Hessen-Marburg gehörten die Lehngrafen von Solms (nach dem Ausgang des alten Königsbergischen Hauses in zwei Haupt-Linien getheilt), die Grafen von Sayn und Wittgenstein, und die von Nassau, bis späterhin bei einer Vertheilung 1648.
durchs Loos zwischen Cassel und Darmstadt, die Solms'schen Lehen von Lich und Braunfels der älteren Linie zufielen.

Die Grafen von Solms, zu Lich und Laubach (früher Solms.
auch zu Hohensolms) wurden belehnt mit dem (nun ausgegangenen) Schloß Hohensolms sammt dem Thale darunter, als weit Thal und Berg Begriff haben, späterhin auch mit einem bedeutenden Manngeld (anfangs zu einer Hauptsumme von achtzigtausend, dann dreißigtausend Gulden); die Grafen von Solms zu Braunfels (und Greifenstein) mit der Gerechtigkeit und dem Herkommen der

Gerichte, Dörfer und Leute auf der Dill und Lempe (dort zehn, hier sieben Oerter), und mit der Hälfte des Schlosses Hermannstein, sammt aller Zugehörung derselben. Zur
1469. Zeit als Graf Otto von Solms mit dieser Hälfte von Hermannstein vergleichsmäßig die Schenke zu Schweinsberg beafterlehnte (die andere Hälfte erhielten sie von Hessen), trug er auch dem Landgrafen Wilhelm III. halb Grüningen, Wolfersheim und Weckheim zu Lehen, wozu nachher das Dorf Rötgen kam. Diese Lehnstücke hat Hessen-Darmstadt, als zum Gießen'schen Theil gehörig, ohngeachtet jener Entscheidung durchs Loos, nicht ohne Widerspruch von Hessen-Cassel, behauptet.

Wittgenstein und Sayn.

Die alten Erben der Grafen von Wittgenstein und Battenberg theilten sich in zwei Haupt-Linien, Wittgenstein (und Berleburg), und Sayn. Jene hatten den Landgrafen die Grafschaft Wittgenstein, das Schloß daselbst, die Stadt Lasphe, Schloß Rischenstein, Schloß und Stadt Berleburg und Ermegardsbrück mit allen Dörfern und Gerichten aufgetragen, welche sie für ihre männlichen Erben, in Ermangelung derselben für ihre Töchter und nächsten Erben zu Lehen erhielten; diese das von den alten Herren von Bicken abgelöfete Schloß und Stadt Friedewald im Gericht Altenkirchen, mit der Oeffnungs-Gerechtigkeit und einem Bündniß zu Schutz und Trutz. Das Gebiet dieser hessischen Lehngrafen (welche späterhin gleich den von Solms den fürst-
1816. lichen Titel erwarben) ist in neuester Zeit, mit fünfzehntausend Seelen auf zehn Quadratmeilen, an Preußen gefallen.

Die hessische Lehnsherrlichkeit über Schloß, Stadt und Amt Herborn ward in dem Haupt-Vertrag über Katzenellenbogen und Diez zu Gunsten der Grafen von Nassau-Dillenburg und Oranien (welche in früheren Zeiten auch Burg und Stadt Driedorf von Hessen zu Lehen trugen) gänzlich aufgehoben. Aber nebst ihnen wurden noch unter L. Philipp die Grafen von Nassau-Weilburg, Idstein und Saarbrück als hessische Vasallen aufgeboten, wenn gleich der mit Hessen verwandte Graf von Nassau-Saarbrück bei Gelegenheit einer verlangten Bürgschaft zur Capitulation erklärte, er sey ein freier Reichsgraf und kein hessischer Landsasse. In der Theilung der hessischen Lehen zwischen L. Wilhelm und Ludwig wird der Grafen von Idstein und Saarbrück ausdrücklich erwähnt. Graf Philipp von Idstein und Wiesbaden hatte unter L. Philipp statt des ihm abgelöseten Dorfs Nordenstadt, die Dörfer Michelbach und Isenkoben mit aller Obrigkeit, ablösbar mit tausend rheinischen Gulden, zu Erbmannlehn empfangen. Man weiß nicht, ob dessen Söhne und Enkel, bis auf Johann Ludwig, den letzten dieses Stammes, nach dessen Tod Nassau-Idstein und Wiesbaden den Grafen zu Weilburg und Saarbrück zufiel, dieses Lehn erneuert haben. Nachdem aber L. Philipp die Pfandschaft und Vogtei zu Wetzlar (auch den Schutz des Klosters Altenburg und die Gerechtigkeit am Schloß Kallschmidt) vom Grafen Philipp zu Nassau-Weilburg (und Saarbrück) gegen sein Schloß, Thal und Amt von Burg Schwalbach, und seinen Theil an Schloß,

Nassau.
1557.
1539.
1567.
† 1605.

1536. Stadt und Amt Lohnberg eingetauscht und sich die Lehnsherrlichkeit hierüber vorbehalten, diese auch im Haupt-Vertrag mit Nassau-Dillenburg behauptet hatte, wurden die Söhne jenes Grafen Philipp, Philipp und Albrecht, denen die abgetheilte Grafschaft wieder anheim fiel, sammt ihren Söhnen, Töchtern und Erben mit Burg-Schwalbach und
1560. Lohnberg erblich belehnt, wobei sich Hessen wegen des
Dienstag vor Pfingsten. Gulden-Weinzolls die Zollstätte zu Lohnberg (und beim Ausgang des landgräflichen Stammes dem erbverbrüderten Hause Sachsen die Erbfolge-Gerechtigkeit) vorbehielt. Albrechts Sohn, Ludwig, ward Tochtermann L. Wilhelm's des Weisen.

Erbach. Den Schenken zu Erbach waren, als Anhängern und Vasallen des geächteten Pfalzgrafen und Kurfürsten Philipp, vom L. Wilhelm II. in der Pfälzer Fehde die Schlösser Bickenbach, Habitzheim, Schönberg nebst dem heutigen Amt Seeheim abgenommen und zum Theil vom Kaiser als Ersatz der Kriegskosten zugestanden worden. In einem dar-
1510. auf folgenden Vergleich blieb das Schloß Bickenbach unter Mainzer Oberlehnsherrlichkeit bei Hessen, über die anderen den Schenken, nachherigen Grafen von Erbach, wieder eingeräumten Oerter Habitzheim, Schönberg und das heutige Amt Seeheim, erkannten dieselben die Landgrafen als Lehns-
1527. herren an. L. Philipp stellte hierauf dem Schenk Eberhard seinen Antheil an dem zerfallenen Schloß Tannenberg zurück, welches früher eine Gan-Erbschaft mehrerer adeligen Burgmänner nicht nur der Schenke zu Erbach, sondern

auch der Herren von Frankenstein, Rodenstein, Echter von Mespelbrunn und Schrautenbach war, und woran auch die Pfälzer Ganerben zu Starkenburg und Lindenfels Ansprüche hatten, so daß der hessische Antheil nur das Dorf Seeheim betraf. (In neuern Zeiten erkaufte der Landgraf 1714. Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt von den Grafen von Erbach das ganze Amt Seeheim und Tannenberg, mit den Dörfern Bickenbach, Jugenheim, Seeheim, Malchen, Balckhausen, Staffel, Wurzelbach und Beedenkirchen um 221,750 Gulden).

Andere vornehme Lehnsträger.

Unter den vornehmen Vasallen der niederen Grafschaft Katzenellenbogen, welche L. Philipp II. und hierauf den Landgrafen von Hessen-Cassel zufielen, bemerkt man nur die Grafen von Leiningen, wegen des Zehnten zu Dorheim bei Ellar im Nassau-Hadamarschen Gebiet, und die Freiherren von Eltze, Burgmänner zu Rheinfels, wegen des Dorfes Lutze. Aber außer den ausgestorbenen Herren von Eppenstein, als Grafen von Königstein (deren Erbschaft zum Theil an die Grafen von Stolberg fiel), den Burg-Grafen von Rieneck (hessischen Vasallen über ein Achtel ihres Landes Oehlbrück), den Grafen von Beichlingen (über Zehnten im Amt Gudensberg, welche verafterlehnt an die Hunde, Elben und von Dörnberg, L. Wilhelm dem Weisen 1568. bei dem Abgang der Grafen anheim fielen), findet man in den alten hessischen Lehnbriefen die Grafen von Isenburg zu Grensau (über ihr Haus Brüch mit allem Zubehör, worüber sich L. Philipp für den Fall des Ausgangs des

Salentinischen Mannsstammes, welcher auch im Jahre 1664 erfolgt ist, wegen einer Schuld von tausend Gulden den Heimfall oder von den nächsten Erben die Rückzahlung vorbehalten hat), und die Grafen von Wied und Runckel (wegen einiger Zehnten zu Schuppach und Umenau und der Dörfer Schuppach und Oberdieffenbach); auch seit der siegreichen Fehde des L. Wilhelms II., die Grafen von Löwenstein-Scharfeneck (zu Habitzheim, Groß- und Klein-

Kronenberg. Zennern und Umstadt). — Hierzu kam die von L. Philipp,

1541. bei der Wiedereinsetzung der Herren von Kronenberg ohnweit Frankfurt, über Schloß und Stadt Kronenberg ausbedungene erbliche Oeffnung und evangelische Schutzgerechtigkeit, welche an L. Ludwig zu Marburg, nach der Theilung Oberhessens an Hessen-Darmstadt fiel. Als die Herren von Kronenberg, unter denen sich der Enkel Hartmuths Johann Schweikard, Erzbischof von Mainz, im siebenzehnten Jahrhundert auszeichnete, als Anhänger der alten Kirche zur Zeit des dreißigjährigen Krieges die evangelische Gemeinde zu Kronenberg drückten, und nach dem Abgang

1692. dieses alten Geschlechts das Erzstift Mainz in ihre Rechte trat, wurde der hessische Schutz mehr als einmal gesucht und gehandhabt.

Erbhofämter. Die Verleihung der Erbhofämter, ein ursprüngliches Vorrecht der altfürstlichen Häuser, welches zuerst Kaiser Friedrich III. in dem hessischen Reichs-Lehnbrief ausdrücklich anerkannt hatte, behielten sich anfangs die beiden älteren

1567. Landgrafen, als Fürsten des eigentlichen Hessen-Landes,

gemeinsam für sich und ihre Leibes-Erben vor; aber späterhin, nach dem Abgang der Linien von Rheinfels und Marburg, wurde die Ausübung dieses Sammt-Rechtes dem 1627.
jedesmal an Jahren ältesten Fürsten, hierauf, nach dem Wunsch von Hessen-Darmstadt, dem jedesmal regierenden 1648.
ältesten Fürsten beider Haupt-Linien, welcher die Lehnshand haben sollte, überlassen. Sie geschah mit beständiger Berücksichtigung des erbverbrüderten Hauses Sachsen für den Fall des Ausgangs des hessischen Mannsstammes. Die Erb-Hofämter, das Erb-Marschall-, das Erb-Schenken-, das Erb-Kämmerer- und Erb-Küchenmeister-Amt wurden nach und nach erblich in vier ausgezeichneten adeligen Geschlechtern, von denen nach einem altdeutschen Gebrauch der jedesmalige Stamm-Aelteste, als Haupt der Familie, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Linien, unter ausdrücklicher Voraussetzung der persönlichen Tauglichkeit, zumeist zum Mitbehuf aller lebenden Geschlechts-Mitglieder, immer mit Ausschließung der Weiber, in urkundlichen Briefen, sowohl beim Ableben des Lehnsherrn als der Vasallen, belehnt wurde. Die hessischen Erbbeamte waren zugleich zu Hofrecht geborne Dienstmannen, und aus dem ehemaligen Kriegerstand entsprossene adelige Landsassen, in dieser Eigenschaft mit Ritter-Lehen versehen, in jener, außer der Amts-Ehre, durch geringe Hof-Güter oder herkömmliche Geschenke entschädigt. Zu außerordentlicher Aufwartung bei fürstlichen Festen, Ehrentagen, Hochzeiten, Leichenbestattungen verpflichtet, trugen sie entweder die fürstlichen

Insignien (Helm, Wappen, Regiments-Stab, Schwerdt, Fürsten-Hut, Krone), oder versahen bei fürstlichen Gastmahlen, unter Vortritt des Erb-Marschalls, die durch ihren Titel bezeichneten Verrichtungen, der Erb-Kämmerer insbesondere die alte Ceremonie des Brautbettes. Die Führung der Adels-Fahne und der Ritterschaft selbst, die Bewahrung der Urkunden ihrer landständischen Verhandlungen, sowie der Vorsitz der Landtage selbst, gebührte dem Erb-Marschall.

Riedesel. Das Erb-Marschall-Amt war nach dem Abgang der alten wohlbegüterten Herren von Eisenbach, Vasallen und Nachbarn von Fulda, und hierauf der Herren von Röhrenfurt, deren Güter an der Fulda im Amt Melsungen lagen, sammt Stamm- und Lehn-Gütern jener ausgestorbenen Geschlechter zuerst an Hermann Riedesel, den Günstling L. Ludwig's des Friedsamen, und Tochtermann des letzten
1438. Herrn von Röhrenfurt, gekommen; nach der förmlichen ersten Belehnung, welche Landgr. Ludwig II. hierüber den
1459. Riedesel von Eisenbach ertheilte (zum Sold des Erb-Amtes war das Eisenbach'sche Burg- und Kirchlehn zu Altenburg, ohnweit Alsfeld, nebst zwanzig Gulden jährlich vom Hof zu Grünberg angewiesen), hat der jedesmalige Stamm-Aelteste dieses Geschlechts, zum Mitbehuf aller seiner Bluts-Verwandten, bei allen Thronfällen von dem Sammt-Hause Hessen die urkundliche Belehnung bis auf unsere Zeiten erhalten. Als niederhessische Vasallen und Ritter an der Fulda, erhielten sie außer dem Gericht Rohrbach (einem

Hersfeldischen Güter-Bezirk, worüber die Grafen von Waldeck die Lehnsherrlichkeit erworben hatten), von Hessen zwei Burgsitze zu Melsungen, ein Burglehn zu Rotenburg, das Schloß, und nach und nach das ganze Gericht Ludwigseck, so weit es die von Röhrenfurt besessen, die Dörfer Mündershausen, Ilmingshausen jetzt Imshausen, Bernings-hausen jetzt Berndshausen, sammt dem Gericht daselbst, die Wüstung Freudenhausen, sammt andern Höfen, Gütern und Gerechtigkeiten in den Aemtern Rotenburg und Melsungen, zu Lehen. Aber ihr Haupt-Güterbesitz bildete sich durch Fuldaische Lehen und Pfandschaft, und durch Vermehrung der alten Eisenbach'schen Stamm-Güter an der Grenze der Abtei Fulda in zwei Gebieten, in der alten Cent Lauterbach und den Gerichten Oberohm und Engelrode, wo sie allenthalben große Vorrechte, wenn gleich als Landsassen der Landgrafen von Hessen-Darmstadt, und bis auf unsere Zeit einen Bezirk von eilftausend Seelen erwarben; und als reichsunmittelbare, der fränkischen Ritterschaft zugewandte, durch Selbstbesteuerung und Gerichts-Hoheit bevorzugte Ritter am Rhöngebirge, wo ihre Unterthanen der Stadt Lauterbach, des Dorfes Werenges, der Gerichte Stockhausen, Laudenhausen, Altenschlirf, Moos und Freiensteinau in neuester Zeit auf zehntausend Seelen geschätzt wurden; zusammen eine durch Familien-Verträge, und Ausschließung der weiblichen Erben, wohl gesicherte Stammes-Herrschaft von fünfundfünfzig Dörfern, welche zuerst durch Lehns-Verhältnisse, hierauf durch einen Haupt- 1713.

Vergleich, dem Hause Hessen-Darmstadt zugewandt, in neuester Zeit, nach Erweiterung und Feststellung landesfürstlicher Oberhoheit, unterworfen ist. Die Reichs-Freiherren Riedesel von Eisenbach (mit diesem Titel unter Leopold I. versehen) behaupteten in beiden Linien und Staaten des Hauses Hessen, seit der Trennung der hessischen Ritterschaft und des verfassungsmäßigen allgemeinen Landtags, vermöge des Erb-Marschall-Amts, den landständischen und ritterschaftlichen Vorsitz, wogegen die Landesfürsten, von ihnen nicht selten die Ablehnung auswärtiger Staatsdienste verlangten [46]).

---

46) Unter den Vorfahren des ersten Erbmarschalls erscheint Johannes Riedesel, der Verfasser einer verlorenen hessischen Chronik, vermuthlich derselbe, den L. Heinrich der Eiserne nach Paris und Avignon sandte. Auf den oben genannten Hermann Riedesel, († 1463), folgte sein gleichnamiger Sohn († 1501) und Enkel Hermann III., der sich in dem Regentschaftsstreit für Anna, L. Philipps Mutter, gegen Sickingen und als Statthalter zu Marburg auszeichnete, auch von Landgr. Philipp, weil er in seinen Gütern zuerst die Reformation einführte, mehrere Vergünstigungen erwarb. Ihm folgte (seit 1529) sein Bruder Theodor, einer der Wiederhersteller des Schlosses Eisenbach, in dem Erbamt, vermöge des Lehnbriefs vom Jahre 1515, ungeachtet er den alten Glauben festhielt († 1531); aber Hermanns Sohn, Johann, ein eifriger Anhänger und Gevatter Luthers (Dr. Luther schrieb ihm 1532: Meine Käthe und euer Pathe lassen euch freundlich grüßen; euer Pathe will ein thätiger Mann seyn, er greift zu und will sein Sinnchen haben.) wandte sich sammt allen seinen Nachfolgern zur evangelischen Kirche (wodurch die liberale immer zeitgemäße Richtung dieses Geschlechts begründet wurde). Er lebte bis 1550. Unter ihm und seinem Nachfolger und Bruder Volpert I., der auch Oberamtmann zu Rheinfels war († 1563) wurde großer Streit mit dem Abt von Fulda wegen des Amts Lauterbach u. s. w. geführt. Diese alte

Das Erb-Schenken-Amt haben die Schenken zu Schweinsberg (urſprünglich auch von Marburg benannt,

---

fuldiſche Pfandſchaft kündigte der Abt auf, nahm die Stadt Lauterbach gewaltſam weg, verlor ſie aber 1552 auf gleiche Art gegen die Riedeſel, denen ein ſpäterer Vertrag von 1684 dieſe Beſitzung mit aller Herrlichkeit und Obrigkeit ſicherte. Volpert's Neffe Adolph Hermann, der Erbauer der Hermansburg in Stockhauſen, ein eifriger Verfechter der Reformation, dem Flacius Illyricus 1571 die neue Ausgabe von Otfrieds Evangelienbuch widmete, iſt derſelbe, dem die beiden Landgr. Wilhelm und Ludwig 1568 die erſte Sammtbelehnung für alle ſeine Vettern und Blutsverwandte ertheilten. Vor ſeinem kinderloſen Tod (1582) waren Familienſtreitigkeiten ausgebrochen, die unter ſeinem Nachfolger und Vetter Georg († 1589) im Jahre 1586 durch einen wichtigen, in Joh. Mader reichsritterſchaftl. Magazin Bd. III. S. 338 — 387 abgedruckten, 1669 beſtätigten Familien- und Erbvertrag geſchlichtet wurden. Nachdem hierauf Konrad die Konradiniſche und Volprecht die Volprechtiſche (auch Hermannsburger) Linie geſtiftet (ſiehe über dieſe und die folgenden Erbmarſchälle Kuchenbeckers Stammtafel, Erbhofämter S. 121. der Beilagen, welche jedoch einer Berichtigung bedarf, Estor de comitiis hassiacis p. 100, auch Landau's heſſ. Ritterburgen Bd. III) haben die Riedeſel immer zwei Häuſer in dem Stammſitz zu Eiſenbach behauptet, außer ihren beiden Häuſern zu Ludwigseck. Unter L. Moriz waren ihre Güter ſchon ſo bedeutend, daß ſämmtliche Riedeſel, an welche immer die erſten landgräfl. Ausſchreiben zu den Zahlungen bewilligter Steuern ergingen, bei dem zweiten Ziel einer Steuer, wo es den Rittern von 100 Gulden Steuer-Kapitals 6 Albus 6 Heller trug, für ſich und ihre Unterthanen zu Lauterbach, Oberohm, Engelrode und Grünberg 457 Gulden zahlten. Abgeſonderte Linien von Josbach, Camberg und Bellersheim ſind im ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhundert ausgegangen. Die Riedeſel von Bellersheim, von denen Volpert, der unruhige Abt von Hersfeld im Anfang des ſechszehnten Jahrh., ſtammte, ſind verſchieden von den im Bezirk von Hungen und Nidda belehnten Herren von Bellersheim. — Unter den neueren in Krieg und Frieden ausgezeichneten Mitgliedern des Geſchlechts der Riedeſel nennen wir nur Joh. Hermann, königl. preuß. Geſandten zu Wien (geb. 1740 geſt. 1785), einen geſchmackvollen

erst späterhin in zwei Linien zu Schweinsberg und Hermannstein, ohnweit Wetzlar, abgetheilt) seit unvordenklichen Zeiten bis jetzt behauptet, wenn gleich eine förmliche Belehnung mit diesem Erbamt, wozu ein Theil des Zehntens zu Kirchhain und ein Viertel des Gerichts zu Niederohm
1459. als Nutzung geschlagen wurde, erst unter L. Ludwig II. Statt fand. Die ewige Oeffnung ihres Schlosses Schweinsberg (ohne Lehns-Auftrag), die sie zuerst L. Ludwig I. geschworen, wurde späterhin, als dessen Söhne und Enkel sich zu Cassel und Marburg abtheilten, mit Einschluß des landesfürstlichen Erbschutzes auf die Landgrafen von Marburg, deren eifrige Anhänger sie waren, beschränkt; auch
1484. findet man, daß L. Wilhelm I. zu Cassel seinen Küchenmeister, Henne Holzsadel, einen niederhessischen Ritter mit dem Schenken-Amt belehnte. Als hessische Ritter an der Lahn, wo sie drei Häuser zu Schweinsberg (und späterhin mehrere Sitze auf Darmstädtischem Gebiet) vertraten, empfingen sie von L. Wilhelm IV. (welcher zugleich mit L. Ludwig ihnen die erste Sammt-Belehnung über das Erbamt
1568. ertheilte) das Schloß Belnhausen ohnweit Marburg zum vierten Theil, und ein Manngeld aus dem Zoll und dem Salzwerk zu Allendorf zu Lehen. Zu ihren alten Stamm-Gütern, ohnweit Marburg, erbten sie damals von den aus-
† 1568. gestorbenen Voigten von Frohnhausen, ihren Ganerben,

Kunst- und Alterthums-Kenner, dessen Reisebeschreibung über Sicilien, Großgriechenland u. s. w., an Winckelmann und einige Verwandte gerichtet, seine Erben 1830 herausgegeben haben.

(deren Wappen mit dem ihrigen vereint wurde), das Burghaus und Dorf gleiches Namens. Außer dem Hermannſtein, von welchem ſie eine Hälfte von Heſſen, die andere von Solms zu Lehen trugen, und ihren Burglehen zu Staufenberg und Homburg an der Ohm, erwarben ſie ſchon frühe, zum Theil unter Naſſau-Weilburgiſcher Lehnsherrlichkeit, das aus vierzehn Dörfern beſtehende Gericht Reizberg, ohnweit Marburg, das Eigen-Gericht von fünf Dörfern ebendaſelbſt, die Gerichtsbarkeit im Eußer-Gericht im Amt Kirdorf von ſechs Dörfern, ohngefähr dreizehn Kirchen-Patronate, den Juden-Schutz in Schweinsberg, in dem Reizberger und Eigen-Gericht; als Fuldaiſche Vaſallen auch, außer einem Erbburglehen zu Herbſtein, ein Lehngut zu Buchenau, jenem alten Stammſchloß der Herren von Buchenau, deren letzte Sprößlinge in unſerer Zeit geſtorben ſind. Der Abtei Fulda gaben ſie drei eifrige Kirchenfürſten [47]).

47) Vergl. außer Kuchenbeckers und Hombergs Erbhofämter, Eſtor in verſchiedenen Schriften, Juſti's Denkwürdigkeiten beſ. IV 2. S. 428, Ledderhoſe kl. Schriften Bd. I. S. 240 (wo der 1780 zwiſchen den Landgrafen und den Schencken abgeſchloſſene Vertrag mitgetheilt wird), Landau's Ritterburgen B. I. S. 229 u. ſ. w. Nach Martin Schenck, 1451 Landkommenthur zu Marburg, erneuerte zuerſt Johann Schenck, heſſiſcher Marſchall, ein Kriegsheld, der unter Heinrich III. und Wilhelm III. ſich auszeichnete, auch mit Hans von Dörnberg Pfandinhaber von K. Maximilians I. burgundiſchen Kron-Kleinodien ward, den Glanz dieſes alten Geſchlechts. Er war der Stifter der Hermannſteinſchen Linie, erwarb mehrere kölniſche Pfandſchaften in Weſtphalen, und mit denen von Dörnberg ein heſſiſches Lehn zu Sechten und Keldeneck im kölniſchen Gebiet (anfangs noch unter L. Philipp ertheilt, bald nachher in den Händen der Herren von Siegen, von denen ein Nachkomme 1643 die ſchwarze Kupfer-

Ver-
lepsch. Das Erb-Kämmerer-Amt, womit die an der Leine und
Werra, auch in Thüringen begüterten Herren von Berlepsch
1369. schon im vierzehnten Jahrhundert belehnt waren, wurde,
nach versäumter Gesammt-Belehnung, fast hundert Jahre
1461. nachher, unter L. Ludwig II. in Sittich I. erneuert, und
bis auf unsere Zeit diesem Geschlecht in allen seinen Linien
erhalten. Als hessische Landsassen und Ritter an der Werra
wurden sie zu ihren Stamm-Gütern mit so viel Ritterlehen
in

stecherkunst erfand). Zur Zeit der Minderjährigkeit L. Philipps zeichnete sich Hermann als Gegner der Landgräfin Anna aus, der, nachher verfolgt, seine Güter erst durch die Intervention Sickingens zurückbekam. Nach Rudolph, der L. Philipp nach Augsburg und Regensburg zu den Reichstagen begleitete, stand Reinhard, Obervorsteher zu Haina und Hauptmann zu Ziegenhain bei L. Wilhelm in großer Achtung 1559 — 1574. Von nun an findet man die Schencke oft in auswärtigen (katholischen) Diensten. Aebte von Fulda waren Philipp Georg von und zu Schweinsberg 1541 — 1556, Georg Walrab, dessen Neffe 1568, Johann Bernhard, ein Freund des päbstlichen Nuntius Caraffa, der in der Schlacht bei Lützen 1532 als Märtyrer des alten Glaubens starb. Im 18ten Jahrh. waren zwei Glieder dieses Geschlechts, (welches unter allen Erbbeamten allein diesen Amtstitel zum Familiennamen beibehalten hat) Ober-Vorsteher der adeligen Stifter, von denen der erste Carl Ludwig 1721 in Franken das Gut Neustädtchen mit dem Dorf Willmar erkaufte. —

Die Güter der von den Schencken beerbten Voigte von Fronhausen, Schloß und Vogtei, waren meistens hessische Weiberlehn, so daß hier gegen die Gewohnheit des hessischen Adels, ihre Stamm-Güter durch Familien-Verträge, und Abfindungssummen für die Töchter, zusammen zu halten, sämmtliche Töchter miterbten. Als daher 1568 Johann, der letzte dieses Stammes, und dessen Frau starben und mehrere unmündige Kinder hinterließen, mußten sich die Verwandten ihrer Armuth annehmen. Die von Schenk erbten die Haupt-Lehn-Güter.

in Dörfern, Höfen und anderen Gerechtigkeiten verſehen, daß ſich zu ihrem neuen Haus Berlepſch an der Werra (das alte, auf Braunſchweigiſchen Boden, zerſtörte lag ohnweit Göttingen) ein ganzes Gericht, ohnweit Witzenhauſen, gebildet hatte[48]). Als Nutzung ihres Erbamtes diente urſprünglich das Dorf Unterrieden und zehn Pfund Geldes aus dem Gericht Nidda. Zur Zeit L. Wilhelm IV. aber, 1569

48) Ueber die ſchon 1369 vorkommende Belehnung der Herren von Berlepſch mit Hubenthal, Hermannrode, Albshauſen und Grebenhagen, vergl. Ledderhoſe Kirchenſtaat S. 194. Der Sammtlehnbrief L. Wilhelms IV. für die Herren von Berlepſch enthält: „Berlepſch das Schloß ſammt der Wildbahn auf jenſeit der Werra, Farnbach mit ſammt der Jagd, einen Burgſitz zu Melſungen bei der ſteinernen Capelle, einen zu Caſſel in der Neuenſtadt, Gertenbeck (Gertenbach) das Dorf mit dem Gericht Ungerieden (Unterrieden) ſammt dem Erbkämmereramt, ihren Theil zu Albeshauſen, die Gehölze zum Schloß Farnbach gehörig, und in der Feldmarck derſelben gelegen, den Zehnden vor Farnbach bis auf die Sumbach, eine freie Schäferei zu Crumbach, item die Fiſchereien zu Biſchhauſen und Farnbach, item den Hof zu Welsbach, mit ſeinen In- und Zubehörungen, ein frei Gut zu Stockhauſen, einen Hof zu Grumbach, ſammt anderen Gefällen und Gerechtigkeiten zu Blickershauſen, Ermswerth, Biſchhauſen, Mühlingenfeld (Mollenfeld), Martshauſen, Bebra, Ritte, Thweren (Zweren ohnweit Caſſel), Heckershauſen, Harleshauſen und anderen Orten mehr.“ Außerdem wurden damals noch drei beſondere Lehnbriefe ertheilt für Siltich und Caspar von Berlepſch (über den Burgſitz halb zu Melſungen, Zehnten, Zinſen, Vorwerke dort herum und am Gericht zu Quentel und Rengershauſen an der Fulda), Caspar (über den Mösberg) und Eitel v. Berlepſch, Hauptmann zu Ziegenhain, und deſſen Manns-Lehns-Erben (über den Bleifarben Hof und Gut zu Allendorf an der Landsburg, Gut zu Nieder-Grenzebach, und Hofſtätte zu Treißa). J. J. 1720 lieh L. Carl den von Berlepſch einige Schottenbergſche Lehen an der Diemel vorher in den Händen einer ausgegangenen Linie von Papenheim.

als man die Hoflehen von den Ritter- oder Kriegs-Pfründen zu unterscheiden anfing, wurde in der Amts-Belehnung (für Sittich, Josts Sohn und alle seine Bluts-Verwandte) nur desjenigen Geschenks gedacht, welches der Erb-Kämmerer bei fürstlichem Beilager entweder persönlich verdiente, oder im Fall ehehafter Verhinderung (von wegen des Herrn oder seines eigenen Leibes Noth) als hergebrachte Gerechtigkeit forderte (zwanzig Gulden) [49].

---

49) Vergl. überhaupt Kuchenbeckers Erbhofämter besonders die Stammtafel S. 128. Sittich I., trat 1461, als ihm L. Ludwig II. dessen Stammschloß Berlepsch wieder verschaffte, die an der braunschweigischen Grenze früher erhaltenen Lehen erblich ab, nämlich das Schloß Sensenstein (welches erst unter Landgraf Moritz an einen Herrn von Weyhe, später an einen Grafen von Kunowitz wieder ertheilt wurde) nebst dem durch ihn erkauften, in neuester Zeit von dem General von Schlieffen bewohnten, Gut Windhausen und einem Kauffungenschen Gut Dalheim. Sittich gründete durch drei Söhne, Günther, Philipp und Sittich II. drei Häuser oder Stämme in Hessen und Thüringen. Günther ward der Stifter des Hauses Hubenthal; von dessen Enkel, Caspar Sittich, der ein Bundesgenosse Sickingens war, stammt Eitel v. Berlepsch, der achte Erbkämmerer seines Geschlechts, L. Wilhelms IV. Kammermeister. Philipp, hessischer Hofmarschall unter L. Wilhelm IV. der seine hessischen Besitzungen verkaufte, gründete das Haus Tomasbrück und Urleben. Sein Enkel war Erich Volkmar, Oberamtmann in Thüringen, und Erbkämmerer zu Hessen, ein berühmter Staatsmann seiner Zeit, der das Amt Rosla erkaufte, und dessen Wittwe Johannes Letzner die Chronik von Berlepsch widmete, welche in Analectis hassiacis Coll. VII abgedruckt ist. Diesen Stamm setzte Kurt Thilo, dessen Bruder, fort, der vom Stift Fulda mit den erheiratheten Gütern der Herren von Ebersberg belehnt wurde. Der dritte Stamm Sittichs II. zerfiel durch seine zwei Söhne Jost und Hans in zwei Linien. Die erste zu Gatterstädt, Burgsleben, und Hubenthal, von der Jost's Sohn Sittich IV., Würtembergischer Marschall, die erste Sammtbelehnung

Das Truchsessen Amt wurde am spätesten erblich. Nach Henne Holzsadel und Hans Diede, welche dasselbe eine Zeit lang versahen, ernannte zwar L. Wilhelm II. Philipp von Wildungen, dessen Geschlecht aus Niederwildungen entsprossen, in der Gegend von Fritzlar alte Stamm- und Lehn-Güter besaß, zum hessischen Küchenmeister, aber nicht erblich; erst dessen Enkel Burkard, der in der Pfarr-Kirche zu Niederwildungen begraben liegt, führte den Titel eines Erb-Küchenmeisters, wenn gleich ohne urkundliche Belehnung; L. Moriz gestattete auch dessen Sohn Otto, der neun Jahre vor seinem Vater starb, die Stellvertretung dieses Erbamtes. Als aber Burkard seinen alten Stamm in männlicher Linie beschloß, und, außer einer abgetheilten nicht mitbelehnten Linie, nur einen Tochtermann, Hartmann von Löwenstein, hinterließ, geschah es durch Vergünstigung des L. Moriz, daß dieser, und nach ihm dessen Vetter, ein hessischer Obrist, der sich von Steuerburg in der Herrschaft Itter nannte, diese Würde mit der Anwartschaft der Sammt-Belehnung be-

Erb-Küchenmeister.

1491.

seit 1589.

† 1610.

von L. Wilhelm IV. und L. Ludwig als Erbkämmerer erhielt, erlosch zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs. Die andere, deren Stifter Hans, Amtmann zu Wartburg und Inhaber des Schlosses Heldrungen, sich bei der verdeckten Gefangennehmung Dr. Luthers auszeichnete, theilte sich wieder durch drei Söhne Apel, Caspar (Ober-Hauptmann im Eichsfeld zur Zeit L. Wilhelms IV.) und Hans den Jüngeren in die Linien zu Fahrenbach, Seebach und Welsbach. Otto Wilhelm v. B. zu Thomasbrück u. s. w., L. Moriz's Ober-Amtmann in der niederen Grafschaft Katzenellenbogen erhielt von demselben die durch Absterben Peter Breders von Hohenstein heimgefallenen Lehen zu Kemel mit dem Dorf Hausen. Als dieselben 1617 durch seinen Tod wieder erledigt wurden, schenkte sie der Landgraf seiner zweiten Gemahlin, 1619.

kleideten. Diese Hoffnung vernichtete der Haupt-Streit mit Hessen-Darmstadt. Erst zur Zeit eines Vergleichs zwischen
1629. L. Wilhelm V. und Georg II. erhielt der Hessen-Darmstädtische Forst- und Jägermeister, Georg Bernhard von Hertingshausen, eine urkundliche Zusage des hessischen Sammt-Hauses; aber der erneuerte Erbfolgestreit und der dreißigjährige Krieg brachten neue Unterbrechung, und Ludwig Wilhelm von Hertingshausen, der letzte seines Stammes,
† 1689. bekleidete dieses Erbamt nur neun Jahre. Dreiundvierzig Jahre nachher vereinten sich die Landgrafen der beiden regierenden Häuser in der Person eines Herrn von Dörn-
1732. berg, dessen Nachkommen diese Würde bis auf unsere Zeit behauptet haben [30]).

30) Vergl. Löwenstein und Hertingshausen in der Beilage XII. Ueber die von Wildungen, welche zwei Küchen- oder Hackemesser im Wappen führten, bemerke ich nur, daß von L. Wilhelm IV. die v. Wildungen zu Kalbsburg mit dem Thurm Hohenenglis genannt ohnweit Kleinenglis, um die dortige Landwehr zu vertheidigen, und dem Bau zu Kalbsburg, und etlichen Zehnten und Gütern im Amt Gudensberg, die von Wildungen zu Möllerich mit dem freien Burgsitz zu Ober-Möllerich belehnt waren. Timo von W. besaß auch ein Burglehn zu Melsungen, welches im sechszehnten Jahrh. (1506) an Wilhelm von Hessen zur Landsburg, einen natürlichen Sohn L. Wilhelms II., als heimgefallen ertheilt wurde; andere ihrer Güter kamen entweder durch Verkauf oder Lehns-Uebertragung an neu aufgekommene adelige Geschlechter, einiges ohnweit Fritzlar und im Amt Gudensberg an die von Hesberg, ein Burglehn zu Nassenerfurt an die v. Corenberg. Nach Burkard v. W. Tod 1610, dessen Sohn Otto sich schon vorher aller Lehngüter entäußert zu haben scheint, war nicht das ganze Geschlecht ausgestorben, denn unter L. Wilhelm V. wird ein Heinrich von Wildungen als der letzte seiner Linie genannt, dessen ererbte, schon zur Zeit L. Philipps in den

Der zahlreiche, aus den Zeiten der Franken entsprungene, hessische Adel, ehemals die Grundfeste unseres Vaterlandes, (dessen innere Geschichte, durch die Sorglosigkeit der Nachkommen verdunkelt, nur aus Bruchstücken erkennbar ist) immer noch mächtig und einflußreich, so lange die Kriegsmacht des Staates auf ihm allein beruhte, ungleich in angeborenen, erworbenen und angemaßten Rechten, noch ungewohnt der neuen Ordnung, welcher er sich nach und nach in verschiedenen Abstufungen der engeren Hof-Dienstmannschaft und der freieren Lehns-Pflicht unterwarf, bestand aus Landsassen oder durch allgemeine Unterthanen-Pflicht beschränkten Gutsbesitzern, aus Vasallen, welche an den Grenzen zuweilen mehr als einem Lehnsherrn verpflichtet waren, und aus Mitgliedern der landtagsfähigen hessischen Ritterschaft. Zu Zeiten des L. Moriz's, als man die bloßen Landsassen von den Lehnsträgern unterschied, bezeichnete man die Herren von Donop, Otto von Wildungen, und Magnus Heyer von Rosenfeld (früher zu Ludwigsau, ohnweit Hersfeld, belehnt) als Landsassen, welche keine hessische Lehnsträger wären. Weder das bloße Lehns-Verhältniß, noch

Hessischer Adel. Ritterschaft.

Wildungenschen Lehnbriefen vorkommende, Güter zu Niederbeisheim, Amts Homberg, Nicolaus Sixtinus († 1669), nach ihm die Göddäus erwarben, worauf die letzteren auch mit dem ehemals von Wildungenschen Antheil zu Sontheim, Amts Homberg, beliehen wurden. Im Jahre 1661 erscheint ein Christoph v. Wildungen, der beim Leichenbegängniß L. Georgs II. die Prinzessin Eleonora führte, und in neuester Zeit erlosch mit dem rühmlichst bekannten Ober-Forstmeister v. W. zu Marburg dessen Mannsstamm. Vergl. Justi Denkwürdigkeiten IV. II. 484.

die engere Verbindung mit der Landes-Regierung, welche man Landsassenschaft nannte, war hinreichend zur Aufnahme in das allmählig geschlossene Institut der Ritterschaft, welches nicht nur das persönliche und dingliche Repräsentations-Recht der Landstandschaft, sondern auch unter gewissen engeren Bedingungen die Stiftsfähigkeit zu Kaufungen und Wetter für standesmäßige Wittwen und Töchter in Anspruch nahm. Die Landgrafen bestanden darauf, daß kein adeliger Gutsbesitzer oder Lehnmann Antheil an den Vortheilen jener wohlbegüterten Stifter genießen sollte, der nicht unzweifelhaft ein eingesessener, der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfener, Landsasse sey. Diesen Stiftern, von denen Kaufungen insbesondere sechszehn adelige Geschlechter zu Lehnsträgern hatte, stand die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die freie Bestellung ihrer Beamten und Diener, unter selbst gewählten Obervorstehern, die untere Gerichtsbarkeit ihrer Hintersassen zu; die Bürde der Fürstenlager und der Jägeratzung löseten sie gegen eine jährliche Abgabe. Die Bevorrechtung und Aufnahme zur hessischen Ritterschaft, ursprünglich auf Nieder- und Oberhessen eingeschränkt (wodurch die Macht der Landgrafen zu Cassel und Marburg gleich anfangs verstärkt wurde), ward an die Bedingung der adeligen Geburt, eines freien adeligen Guts und des Wohnsitzes in Hessen, in neuerer Zeit auch der evangelischen Religion und seit der Theilnahme Hessen-Darmstadts an die Bewilligung der beiden regierenden Haupt-Fürsten, geknüpft. Als man im Jahre 1763 ein Verzeichniß der noch blühenden Rittergeschlechter, fünfund-

1629.

vierzig an der Zahl, aufſtellte, ward dieſes Vorrecht zu Gunſten der darin etwa übergangenen und zum Behuf der Wiedereinverleibung auf alle diejenige heſſiſche adelige Familien erſtreckt, deren Vorfahren während der langen Regierungs-Zeit L. Philipp's das Recht der Landſtandſchaft beſeſſen, wenn gleich nicht ausgeübt, hatten. Damals ſuchten die heſſiſchen Ritter noch den Stolz ihrer alten Rechte in jener perſönlichen Theilnahme an den Gefahren und Bürden des Vaterlandes (welche man nun mehr nach Geld als nach Thaten ſchätzt), bis zu den Zeiten des großen Krieges Reuterei auf Unkoſten der Ritterſchaft, hierauf ſtehende Soldheere auf Unkoſten aller Unterthanen eingerichtet wurden; eine neue Art von Vaſallen, welche auch ohne die, oft blinde, immer ſchädliche Beſorgniß unumſchränkter Fürſtenſchaft, den Landes-Freiheiten gefährlicher ward, als die alte privilegirte Ritterſchaft [51]). 1509. bis 1568. 1631.

---

51) Vergl. überhaupt über den heſſiſchen Adel mit Rückſicht auf die ausgeſtorbenen Geſchlechter das Verzeichniß der Landſaſſen und Vaſallen in Winckelmanns Chronik Th. V. Cap. IX., Estor origines juris publ. Hass. p. 289, auserleſene kl. Schriften B. III. S. 162 und de comitiis Hassiacis p. 72, über die adeligen Stifter Ledderhoſe kl. Schr. B. II. und meine heſſ. Geſchichte B. III. Hauptſt. III., über den Beſtand der heſſiſchen Ritterſchaft im Jahre 1763 Ledderhoſe a. a. O. I. S. 135, über die adeligen Kirchen-Patronate denſ. im heſſ. Kirchenſtaat, ſowie W. Bach K. G. der heſſiſchen Kirchenverfaſſung, Caſſel 1832, wo S. 49. die dermalige Zahl der mit kirchlichen Patronat-Rechten verſehenen adeligen Familien mit Einſchluß vier auswärtiger, auf 39 geſchätzt wird. Da wir in Beilage XII. eine Ueberſicht von ſieben und ſiebenzig heſſiſchen Vaſallen, Landſaſſen und Rittergeſchlechtern, ohne Rückſicht auf die Stromabtheilung geben,

Vasallen. Das Mannbuch L. Philipp's, zweihundertundachtzig meistens in mehreren Linien zertheilte, jetzt wenigstens zur

---

welche neueren Ursprungs ist, so diene folgende Designation von 1787 zur Vergleichung:

I. Rittergeschlechter an der Fulda.

v. Baumbach (zu Binsförth, Kirchheim, Rentershausen, Sontra)
v. Biedenfeld (zu Berneburg),
v. Buttlar (zu Friemen),
v. Cornberg (zu Richelsdorf seit 1777),
v. Hundelshausen (zu H. und Harmuthsachsen),
v. Lindau (zu Elbersdorf und Spangenberg seit 1760).
Meysenbug (zu Frielingen und Retterode),
Riedesel (zu Ludwigseck),
Treusch v. Buttlar (zum Altenfeld, zu Holzhausen und Nesselröde und zu Markershausen),
v. Schlieffen (zu Windhausen seit 1781, auswärtiges Geschlecht),
v. Scholley (zu Malsfeld),
Trott (zu Imshausen, Schwarzenhasel und Solz).

II. An der Diemel.

v. Calenberg (zu Wettesingen),
v. Buttlar (zu Elberfeld),
v. Canstein (zu Sielen seit 1776 erneuert),
v. Dallwigk (zu Hof),
v. Malsburg (zu Helmarshausen, Escheberg und Malsburg).
v. Papenheim (zu Grimmelsheim, zu Liebenau und Stammen),
v. Schachten (zu Schachten),
v. Stockhausen (zu Immenhausen und zu Wüllmersen)
Wolf von Gudenberg (zu Meimbressen).

III. An der Schwalm.

v. Baumbach (zu Freudenthal, Lenderscheid, Nassenerfurt, Roppershausen),
v. Boyneburg (zu Altenburg bei Felsberg),
v. Dalwigk (zu Dillich und zu Lützelwig),
v. Dörnberg (zu Breitenbach und zu Hausen)
v. Gilsa (zu Gilsa und zu Siebertshausen),
v. Hattenbach (zu Rommershausen).

Hälfte ausgeſtorbene, adelige Geſchlechter von Nieder- und Oberheſſen und den Grafſchaften Katzenellenbogen begreifend, beurkundet zugleich die Größe des damals unzertheilten

---

Meyſenbug (zu Riede),
Milchling (zu Lembach),
v. Romrod (zu Schrecksbach),
Schwerzel (zu Schrecksbach und Willingshauſen),
v. Urf (zu Urf),
v. Weitershauſen (zu Merzhauſen).

IV. An der Werra.

v. Berlepſch (zu Berlepſch und zu Hubenthal),
v. Biſchhauſen (zu Neuenrode),
v. Bodenhauſen (zu Arnſtein und zu Nieder-Gandern),
v. Boyneburg (B. zu Wichmannshauſen, B. genannt Hohenſtein zu Reichenſachſen, Jeſtädt und Netra, Freiherren von Bömelburg zu Biſchhauſen und Wichmannshauſen),
v. Buttlar (zu Ermſchwerd, zu Stiedenrode und zu Ziegenberg),
Diede (zu Fürſtenſtein),
v. Eſchwege (zur Au und zu Reichenſachſen),
Keudel (zu Schwebda),
Meiſenbug (zu Röhrda),
v. Stein (zu Barchfeld).

V. An der Lahn.

v. Baumbach (zu Amönau und zu Gemünden),
v. Fleckenbühl genannt Bürgel (zu Bürgeln),
Heidewolf (zu Germershauſen),
Knoblauch (von und zu Hatzbach),
Milchling (von und zu Schönſtädt),
Rau (zu Holzhauſen, und zu Nordeck),
Rotsmann (zu Halsdorf),
Schenck (zu Schweinsberg und zu Frohnhauſen),
Schutzbar genannt Milchling (zu Treyſen der Lumbde).

Von dieſen Geſchlechtern ſind nachher ausgeſtorben: Fleckenbühl genannt Bürgeln 1796, Diede zum Fürſtenſtein 1807, Meyſenbug 1810, Calenberg 1813, Scholley 1829, Lindau 1831.

hessischen Lehn-Heeres, und die Menge von Kriegs-Pfründen, die dem Landgrafen zu Gebot standen; theils aufgetragene, theils nach dem Abgang uralter Geschlechter heimgefallene und neuern Vasallen oder Landsassen ertheilte Lehn-Güter, Dörfer, Flecken, Wüstungen, diese um sie urbar zu machen und von neuem zu besetzen, Gerechtsame aller Art, oft in so allgemeinen Ausdrücken, daß der mit Gerichtsbarkeit versehene Adel sich zumeist der Kirchen-Patronate in seinen Dörfern und deren Filialen auch ohne besondere Belehnung anmaßte; nur wenige dieser Pfründen waren auf Lebens-Zeit aus Gnaden ertheilte Gefälle und Ländereien für verdiente Kriegs- oder Staatsdiener, oder Günstlinge der Landesfürsten. Die ächten hessischen Lehen waren rechte Erbmannlehen, erst erlöschend mit dem Mannsstamme der Linien, welche die gesammte Hand gewahrt hatten; andere, nach einem mehr der weiblichen Vererbung günstigem, besonders in den Hoch-Stiftern Hersfeld und Fulda hergebrachtem Lehnrecht; bei zu Lehn aufgetragenen Stamm-Gütern, oder durch abgelöste Pfandschaft von dem Adel unter Vergünstigung des Landesherrn erworbenen Gütern, blieb den weiblichen Erben und selbst den nächsten Bluts-Verwandten bis in die entfernteste Zeit der Anspruch auf Entschädigung oder Abfertigung. Wie die Reichsfürsten die zu ihren Stamm-Gütern geschlagenen Lehen, den Preis der Verdienste ihrer Vorfahren, auf ihre Nachkommen, nicht blos in absteigender Linie, vererbten, so der niedere Lehns-Adel, sobald es nur der Inhalt der ursprünglichen Lehns-

Verträge erlaubte, und so lange er nicht durch Armuth genöthigt wurde, Stamm- und Lehn-Gut der Landesherrschaft selbst zu veräußern. Verschuldung, Verpfändung und Beschwerung der Lehn-Güter ohne Einwilligung der Lehns-Herren ward schon von den vier landgräflichen Brüdern bei 1578. 27. Juni.
Strafe des Verlustes verboten; andere Vasallen verwirkten ihre Lehn-Güter durch feindselige Kriegs-Dienste oder persönlichen Abfall. Die verfassungsmäßigen hessischen Mann-Gerichte, aus beiderseits ernannten Mannen oder Gliedern des Lehn-Adels (pares curiae) zusammen gesetzt, entschieden über die Verletzung der Vasallen-Pflichten und alle Lehnsachen, worin der Landesfürst als Lehns-Herr Parthei war; über Streitigkeiten der Vasallen unter sich die ordentlichen Gerichte, immer nach Lehnrecht.

Der Inbegriff aller hessischer, auf dem ganzen vater- Theilung.
ländischen Boden zerstreuter, Lehen (aus deren Verzeichniß man eine große Menge alter früher bebauter Wüstungen erkennt), war gemeinsames, unveräußerliches, durch die Erbeinigung und die Art der landesfürstlichen Belehnung (zum Mitbehuf sämmtlicher Agnaten, mit Rücksicht auf alle erbberechtigte Fürsten) gewährtes Haus- und Staats-Gut. Zur Erhaltung desselben diente die späterhin, besonders unter L. Moriz, nicht selten verletzte Regel, ohne Veränderung ihrer Natur die heimgefallenen Lehen anderen Vasallen zu ertheilen, und nicht zu vererben. Aber auch die Theilung der Mannen zuerst nach dem Tode L. Philipp's des älteren (nach der Lage und Angrenzung der Landes- 1567.

theile), dann L. Philipp's des Jüngeren (nach dem Geldwerth der Lehn-Güter), zuletzt nach dem Ausgang der
1583. Marburger Linie, und nach der Abſcheidung zwiſchen Caſſel
1648. und Darmſtadt, diente zur Zerſplitterung des geſammten heſſiſchen Lehnhofes, deſſen größter Antheil, ſchon vor der Einverleibung Hersfeld's und in neueſter Zeit Fulda's, an die Fürſten von Heſſen-Caſſel fiel [52]).

---

52) Bei dem Brüder-Vergleich von 1567, wo dem L. Wilhelm der Bezirk von Niederheſſen und der Grafſchaft Ziegenhain, und wegen der Nachbarſchaft die Gegend von Paderborn, Braunſchweig, Eichsfeld, Harz und Thüringen zufiel (zuſammen 90 Geſchlechter adeliger Vaſallen), wurde ihm ausdrücklich die Belehnung der Gaugreben, mit dem waldeckiſchen Schloß Godelsheim, und der Kölniſch-Weſtphäliſchen Grafſchaft Grünebeck, der von Hutten in Anſehung ihrer Ziegenhainiſchen Leben, der Flache von Schwarzburg wegen der vom Kloſter Breitenau lehnrührigen Zehnten zu Utphe, der von Dörnberg wegen des Hirzbergs übertragen. L. Ludwig, welchem zum Oberfürſtenthum der Bezirk der Wetterau, des Vogelsbergs und des Weſterwalds zufiel, erhielt dagegen die Belehnung der Riedeſel mit dem Schloß Eiſenbach, und der Herren von Pleſſe, wegen des ehemaligen Johanniter Hauſes Grebenau. Nach dem Abgang der Rheinfelſer Linie 1583, erhielt L. Wilhelm von den Vaſallen des verſtorbenen L. Philipp's 29, Lehn-Güter für 22,940 Gulden, L. Ludwig Vaſallen 11, Lehn-Güter für 32,400 Gulden, L. Georg Vaſallen 7, Lehn-Güter für 47,600 Gulden. Die beiden jüngeren Brüder bekamen nämlich die Dieziſchen Aemter nebſt mehreren Aequivalent-Stücken an der Grenze, L. Wilhelm die Aemter der niederen Grafſchaft Katzenelnbogen. (Vergl. die Vaſallen der beiden Grafſchaften, unter denen die größeren, z. B. Reifenberg und Rodenſtein zum Erſatz der Ausſchließung von der heſſiſchen Ritterſchaft eine reichsritterſchaftliche Unmittelbarkeit behaupteten, in Wenck heſſ. Landes-Geſchichte B. I. S. 166. 167.) Nach dem Tode L. Ludwigs zu Marburg 1604 wurde zwar vorläufig der Marburgiſche und Gießen'ſche Theil nebſt den Vaſallen nach dem Prinzip der Lage zwiſchen Heſſen-Caſſel

und Darmstadt getheilt (worauf späterhin diese Linie ihren Anspruch auf Solmsische Lehn-Güter gründete); aber der Marburger Erbfolgestreit, welcher 1627 nur auf einige Zeit beschwichtigt wurde, verhinderte jede ordentliche Ausgleichung. Im Jahre 1648, als man wegen der zweifelhaften Lehen das Loos entscheiden ließ, fielen die Lehen der Rau von Holzhausen, und der Milchling zu Treißa an der Lumde an Cassel, die der v. Rabenau zu Nordeck an Darmstadt. Die Lehen der Gaugreben wurden gleich den Erbämtern und der Grafschaft Waldeck Seniorats-Lehen. — Der alte zahlreiche Lehnhof des Stifts Hersfeld, der in Thüringen auch die Grafen von Gleichen, nachher die von Hohenlohe umfaßte, ist nie gehörig verzeichnet worden (Beiträge dazu liefert in den betreffenden Zeit-Abschnitten meine hess. Geschichte, indem ein großer Theil der Hersfeldischen Vasallen in den Streitigkeiten mit der Stadt und dem Abt vorkommt, auch mehrere Hersfeldische Aebte aus einheimischen Geschlechtern gewählt wurden). Die Clientela Fuldensis von Schannat nennt folgende hessische Vasallen und Landsassen als Lehnträger der Abtei Fulda: Baumbach zum Tannenberg (auch Hersfeldische Vasallen), Bellersheim, Berlepsch, Boyneburg, Breidenbach zu Breidenstein, Buchenau, Buseck, Buttlar, Treusche von Buttlar (welche L. Philipp 1539 gegen die 1628 ausgestorbenen v. Haune eintauschte), Diede von Fürstenstein, Dörnberg, Eschwege, Hanstein, Harstall, Hattenbach, Hutten, Lüder, Mansbach, Merlau, Nöding von Werdau, Nordeck von Rabenau Rau von Holzhausen, Reckerode, Riedesel, Romrod, Schenke zu Schweinsberg und Hermannstein, Schlitz, Tann, Trott, Weyse von Fauerbach, Wildungen (diese bis 1669). Vergl. auch über die Vasallen des Stifts Kaufungen Ledderhose kl. Schriften Bd. II. S. 5.

Beilage XII.

zu Buch I. Hauptstück VII.

Uebersicht der vornehmsten hessischen Vasallen, Landsassen und Rittergeschlechter.

(Nach der Grundlage ihrer Lehn-Reverse und der Mannbücher L. Philipp's und dessen nächster Nachfolger. Vergl. über die frühere Zeit des hessischen Adels meine Anmerkung Nr. 35. zu Buch IV. Abschnitt VII. im zweiten Band meiner hessischen Geschichte.)

v. Amelunxen (von dem gleichnamigen Ort zwischen Höxter und Bevernngen; seit dem vierzehnten Jahrhundert zu Wehrden und Amelunxen, welche Linie ausgestorben ist, abgetheilt; alte Burgmänner zu Corvey und Höxter, und im Paderbornischen begütert; in Hessen zuerst seit 1472 mit einigen Gütern und Gefällen an der Diemel, alten Lehen der Herrschaft Schonenberg belehnt. Nach Christoph v. A., der 1568 mit dem Grafen Philipp von Diez als Rittmeister gegen die Hugenotten zog, erscheint Raban, L. Wilhelms IV. Kammerjunker, welchen dieser in Italien studiren ließ, und unter andern im Jahr 1581 durch das Haus Turisani mit hundert Kronen unterstützte. Raban ward Amtmann zu Trendelenburg und Helmarshausen, auch von L. Moriz mit einem erledigten Lehn zu Bodenfen in der Herrschaft Plesse belehnt, und setzte den Stamm fort, der noch blüht.)

v. Baumbach (hess. Ritter an der Fulda, an der Schwalm, zuletzt auch an der Lahn; Burgmänner zu Sontra und Rotenburg, ursprünglich zwischen der Fulda und Werra in der Gegend von Rentershausen, wo ihre alte Burg lag, und Sontra, im Umkreis ihrer Stammburg Tannenberg bis nach Treffurt begütert und belehnt; in zwei Hauptstämme, den älteren Rein-

hardiſchen zu Nentershauſen, Kirchheim u. ſ. w. und den jüngeren Asmus'ſchen getheilt. Zur Zeit L. Philipps erwarben ſie die Sammtbelehnung mit den Herren von Wallenſtein als Erben der Holzſadel zu Binsfört an der Fulda, hierauf 1583 das Hersfeldiſche Lehn von Kirchheim im Amt Niederaula, ſeit 1593 Freudenthal und Roppershain mit Zubehör im Amt Homberg, ſeit 1599 Naſſenerfurt und Hahrhauſen im Amt Borken, ſpäterhin 1699 und 1719 von den Herren von Gilſa Antheile an Ropperhauſen und Lenderſcheid in der Grafſchaft Ziegenhain, zuletzt noch, nach dem Verkauf alter Tannenburgiſcher Stammgüter an L. Carl, Amenau an der Lahn, überhaupt ſo viel zerſtreute Lehngüter, daß ihnen über funfzig Lehnbriefe ausgefertigt wurden. (In einem 1578 mit L. Wilhelm verabredeten, erſt 1593 von L. Moriz genehmigten, Vertrag zwiſchen der Landesherrſchaft und den von Baumbach werden die Grenzen zwiſchen dem Amt Sontra und ihrem Stammſchloß Tannenberg feſtgeſetzt; die von Baumbach werden gegen Abtretung gewiſſer hergebrachter Dienſte auf ihren Stamm-Gütern zu Ulſen und Breitau mit der Peinlichkeit des benachbarten Dorfes Blankenbach, gegen Abtretung der oberen Gerichtsbarkeit zu Weißen-Haſel mit dem Untergericht daſelbſt und einigen bisher ſtrittigen Dienſten der nach Sontra gehörigen Männer belehnt, auch ſollen ihnen zu Weißen-Haſel die neu eingezogenen Hinterſiedeler mit Dienſten und Zinſen verbleiben, wiewohl ſolche Dienſte neuer Hinterſiedeler überhaupt auf den Dörfern des Adels der Landesherrſchaft gebührten. Bei dieſer Gelegenheit kommt vor, daß jene nach Sontra gehörigen Männer, zehn Familien, jährlich ein oder zweimal der von Baumbach Weiber und Töchter zu Hochzeit- und Ehren-Tagen, jedoch auf der Junker Unkoſten, fahren mußten). Von dem älteren Reinhardiſchen Stamm zeichneten ſich aus: Ewald der alte, Mainziſcher Rath, welcher

im Jahre 1530 den Gegner der Reformation, Herzog Heinrich von Wolfenbüttel, nach Augsburg begleitete, während ein Asmus von B. mit L. Philipp zog; dessen Vetter Reinhard, der Hersfeldische Marschall, welcher 1583 das Hersfeldische Rittergut Kirchheim im Amt Niederaula von einem Herrn von Dalwigk erkaufte, und seit dem Erlöschen der alten Herren von Rükkershausen 1576 die Belehnung über einen Theil des Hersfeldischen Gerichts Otterau erwarb. Er war im Jahre 1571 hessischer Gesandte zu Erfurt bei der Landestheilung der Söhne des gefangenen Herzogs Joh. Friedrich des mittleren von Sachsen; 1596 zu Torgau im Namen des Stifts Hersfeld, um mit Sachsen den Vertrag wegen der Probstei Göllingen abzuschließen. Reinhards Sohn, Asmus, der diesen Stamm fortsetzte, war Land-Voigt an der Werra. Reinhards Bruder, Philipp Ludwig, Haushofmeister L. Philipps II. zu Rheinfels, erwarb zwar etliche Katzenellenbogen'sche Lehen, besonders der ausgestorbenen Stumpfe von Waldeck, die sein gleichnamiger Sohn durch Vergünstigung L. Ludwigs des älteren von Marburg seit 1602, als die Herren von Scheuernschloß ohnweit Marburg ausstarben, mit den anheimgefallenen Lehen derselben vermehrte. Aber dieser Philipp Ludwig der Jüngere wurde wegen vertrauten Umgangs mit der Gemahlin L. Ludwigs in einen peinlichen Proceß verwikkelt, der ihm gleich nach dem Tode des Landgrafen Ludwigs von Seiten L. Moriz's die Einziehung jener Güter zuzog. — Den jüngeren Asmus-Stamm gründete Erasmus, abgekürzt Asmus, der Starke, zur Zeit L. Wilhelms II. Von dessen fünf Söhnen bemerken wir nur Asmus II., Jost den älteren und Heinrich den älteren. Asmus II., des Straßenraubs angeklagt, starb im Gefängniß zu Cassel; einer seiner Söhne, Jost der jüngere, zu Fulda gebildet, sandte einst der Kirche von Rentershausen, zum Schrecken des schon reformirten Pre-

digers Collmann, des Chroniſten dieſer Familie, einen ganzen Wagen voll Heiligenbilder, und ſtiftete daſelbſt ein Hospital, welches nach ſeinem Tode reformirt wurde; der andere Adam I., der dem Kaiſer Carl V. diente, ſtiftete eine Linie, welche noch jetzt forblüht, in den erſt ſpäterhin an der Schwalm, zu Nopperhauſen und Lenderſcheid, abgetheilten Zweigen. — Jost des älteren zwei kinderloſe Söhne Heinrich der jüngere und Ludwig zeichneten ſich unter L. Philipp dem Großmüthigen als eifrige Anhänger der Reformation aus; Heinrich, der 1547 ſtarb, kämpfte zweimal gegen H. Herzog Heinrich von Wolfenbüttel, und ward kurz vor ſeinem Tode an die Oberländiſchen Städte geſchickt, Ludwig war Geſandter in England, Frankreich und bei Carl V., dem ſeine lange holdſelige Figur und ſeine langſame bedächtige Sprache gefallen mochte. Er begabte die Kirche von Nentershauſen, erwarb mit ſeinem Bruder die Sammtbelehnung über Binsfört mit den Herren von Wallenſtein und ſtarb in dem Todesjahr L. Philipps. — Heinrich des älteren Sohn, Adam II., war unter L. Wilhelm IV. Hofmarſchall; deſſen Sohn Asmus III., Land-Voigt an der Fulda und L. Moriz's Geſandter bei der Königin Eliſabeth, verkaufte ſeinen Vettern mehrere Tannenberg'ſche Lehngüter und ſtiftete die Linie von Naſſenerfurt; von dieſer Linie war auch Wolf Georg Heinrich, Ober-Vorſteher und Sammt-Hofgerichtsrath zur Zeit L. Friedrichs I. Königs von Schweden. Siehe überhaupt Eſtor's Ahnen-Probe II. 149, 172, Ledderhoſe Kirchenſtaat 92, 94, 95, 109, 222, Juſti Denkwürdigkeiten IV. II. 419., die handſchriftliche Chronik des Nentershäuſer Pfarrer Collmann auf der Landes-Bibliothek und die letzte ritterſchaftliche Deſignation von Ledderhoſe in den kl. Schriften B. I. 39. Vergl. Wallenſtein).

v. Berge (nicht zu verwechſeln mit den Schelmen von Bergen ohnweit Hanau u. in der oberen Grafſchaft Katzenellen-

bogen, alten Burgmännern zu Rheinheim und Geluhausen, über welche man Gottschalk's Ritterburgen B. VIII. S. 251. nachsehen kann. Die niederhessischen Herren von Berge waren Landsassen an der Werra, belehnt mit der Burg und Behausung zu Rückerode, dem Dorf Floßbach, Eberterode, jetzt Epterode, zur Hälfte, Niederalmerode und einem nachher den Herren von Corenberg ertheilten Zehnten zu Nassenerfurt. Als dieses alte Geschlecht 1633 mit Haus von Berge im Mannsstamm erlosch, gelangte die ganze Vogtei Rückerode, einer von L. Moriz der Erbeinigung nicht gemäß schon 1621 ertheilten Anwartschaft zu Folge, an dessen Gemahlin Juliane, hierdurch an das Haus Rotenburg. Die späteren Schicksale dieses Lehens, welches erst 100 Jahre nachher an das regierende Haus zurück ging, erzählt Ledderhose im hess. Kirchenstaat S. 197).

v. Biedenfeld (hessische Ritter an der Fulda, zu Berneburg im Amt Sontra, auch in Sammt-Belehnung mit denen von Stein mit einem Burgsitz zu Sentra, den Dörfern Stadt- und Gruben-Hosbach u. s. w., seit 1594 mit etlichen Gütern des St. Cyriacus-Stifts zu Eschwege belehnt, worauf die von Weitershausen eine Anwartschaft erwarben. In älteren Zeiten erscheint dies [noch nicht ausgestorbene] Geschlecht in der Gegend von Frankenberg mit dem Burgsitz daselbst, auch in Verbindung mit den Herren von Nordeck gegen die von Rodenstein und Rodheim als Befehder des Blankensteins. Güter in jener Gegend verkauften sie an die Milchling von Schönstädt).

v. Bischofferode (hess. Ritter an der Fulda im Amt Spangenberg zu Elbersdorf und Kaltenbach, im Amt Rotenburg zu Erckshausen, Hergershausen u. s. w., theils von Hessen, theils von Hersfeld, seit der unter L. Wilhelm IV. verabredeten Theilung der Hersfeldischen Lehen, belehnt. Zur Zeit L. Philipps

zeichnete ſich Eberhard und deſſen Bruder Georg, dieſer als Hauptmann heſſiſcher Truppen im Zug nach Ungarn, aus. Als dies alte Geſchlecht mit Georg dem Jüngeren, L. Moriz's Rathe, vor 1610 ausſtarb [im Jahr 1599, als L. Moriz ſich mit mehreren Hof-Herren auf einer Schmelz-Hütte wiegen ließ, wog Georg 270, L. Moriz nur 170 Pfund. Vergl. Juſti Denkwürdigkeiten IV. 2. S. 471.], zeigten ſich mehrere Prätendenten ſeiner Stamm- und Lehn-Güter. Erckshauſen und Hergershauſen ertheilte L. Moriz ſeinem Günſtling Philipp von Scholley, Elbersdorf und Kalteubach ſeinem geheimen Rath Urban von Boyneburg-Hohnſtein [der auf jener Schmelz-Hütte gerade 100 Pf. weniger wog als Georg v. B.], für ihn und deſſen direkte Manns-Erben. Nach deren Abgang gelangten im Jahre 1768 dieſe Lehen an die Herren von Lindau, Hersfeldiſche Landſaſſen, welche erſt 1760 in die heſſiſche Ritterſchaft aufgenommen, in unſerer Zeit, 1831, im Mannsſtamm erloſchen ſind. Auf andere Güter und Gefälle der Herren v. B. im Amt Spangenberg, hatte ſchon im Jahre 1574 Johann Meyſenbug, L. Wilhelms IV. Landvoigt an der Werra, eine Anwartſchaft erhalten, welche von L. Wilhelm V. in einem Vergleich vom Jahre 1628 beſtätigt, erſt 1675 zur Ausführung kam).

v. Biſchofshauſen (zuſammen gezogen Biſchhauſen, heſſiſche Ritter an der Werra, welche man nicht mit den von Löwenſtein-Biſchhauſen an der Schwalm in älteren Zeiten verwechſeln muß, benannt von ihrem alten, nun verfallenen, Burg- und Stammſitz im Gericht Biſchhauſen, Amts Witzenhauſen; von Heſſen, außer dem Burgſitz mit dem Hof Neuenrode und den Dörfern Bergen, wo ihr Erb-Begräbniß iſt, und Hebenshauſen zur Hälfte, welche ehemals zur Herrſchaft Eberſtein an der Werra gehörten, belehnt. Der Dorf-Theil von Hebens-

hausen war nämlich hessisches, der Bach-Theil braunschweigisches Lehen. Von diesem Hause waren sie auch mit dem Kirchlehn und Zehnten zu Bergen und Hebenshausen belehnt. Vergl. hess. Beiträge zur Gelehrsamkeit II. 411. Außer der Amtmannschaft und Pfandschaft von Allerberg im Lüneburgischen, ertheilte L. Ludwig I. dem Hans v. B. und seinen vier Söhnen das früher an andere Ritter, zuletzt an die von Dörnberg, verpfändete, auch von den Herren v. Hanstein in Anspruch genommene, landgräfliche Schloß Altenstein, ohnweit Allendorf, zu Erbmannlehn, im Jahre 1438. Zwei Jahrhunderte blieben die von Bischhausen im Besitz dieser halb verfallenen Burg, wozu noch die Dörfer und Wüstungen Asbach, Weidenbach, Sickenberg, Henneckerode gehörten. 1643 verkaufte dies alles Heimerod v. B. für sich und seinen Bruder Adam Wilke an die Landgräfin Amalie Elisabeth für 18,600 Thaler auf Wiederkauf, bei dem landesherrlichen Erbkauf 1753 erhielten die v. B. noch 6000 Thlr. Vergl. Landau Ritterburgen II. 3.)

v. Bodenhausen (hess. Ritter an der Werra, ursprünglich vom Eichsfeld; von Hessen insgesammt zu rechtem Mannlehn belehnt mit dem Schloß Arnstein, den Dörfern Eichenberg, Wickershausen und Elbingen, jetzt Albungen, der Wüstung Hermannrode und mehreren Zehnten und Gefällen im Gericht Bodenhausen und Berlepsch Amts Witzenhausen. Diese Erwerbungen knüpften sie seit 1434 an die Belehnung über das Schloß Arnstein. In dem Lehnbrief L. Philipp's an Kraft und Bodo, Vater und Sohn, Melchior und Hans, Gebrüder, Söhne Heinrichs von Bodenhausen, vom Jahre 1535, wird die Oeffnung des Schlosses Arnstein, die Vermeidung unrechter Kriege von oder zu diesem Schloß, dessen sie sich nur dann behelfen sollen, wenn ihnen der Landgraf nicht binnen zwei Monaten Recht verschafft, vorbehalten, zugleich ihnen aber beim

Abgang ihres Mannsſtammes zum Beſten ihrer weiblichen Nachkommen oder ſonſtigen Erben die Löſung des Schloſſes mit tauſend Gulden verſprochen. Kraft, deſſen Linie 1567 mit Wilke dem Jüngeren erloſch, erhielt auch von L. Philipp das Wilhelmiten-Kloſter zu Witzenhauſen, Melchior und Hans die Burg Gleichen, ohnweit Göttingen, als heſſiſche Pfandſchaften. Melchior ſtiftete durch ſeine Söhne Wilke und Otto die beiden noch blühenden Linien zu Arnſtein und Niedergandern [über der Grenze ohnweit Witzenhauſen]. In derſelben Gegend erwarben ſie als Braunſchweigiſches Lehen den Zehnten zu Hebenshauſen, welchen ſie der Stiftung des St. Michaels-Hoſpitals zu Witzenhauſen, woran ſie großen Antheil hatten, einverleibten. Siehe ihren Vertrag mit der Stadt Witzenhauſen vom Jahre 1575 in Ledderhoſe's kl. Schr. B. V. 280. u. ſ. w. Sie waren auch in der Herrſchaft Pleſſe belehnt und angeſeſſen, beſonders zu Bodenſee, indem dieſer Ort urſprünglich auch Bodenhauſen hieß, und beide Namen gleichbedeutend ſind. Im Jahre 1669 erwarben ſie die Reichs-Freiherren-Würde. Ueber ihre Streitigkeit, das Pfarrlehn zu Eichenberg betreffend, wo ihr Erbbegräbniß iſt, und wo ſie ſich eines eigenen Hof-Predigers anmaßten, vergl. Ledderhoſe Kirchenſtaat S. 200).

v. Boyneburg (heſſiſche und des Reichs Ritter, benannt von dem zur Reichs-Belehnung L. Heinrich's I. auserleſenen Reichsſchloß ohnweit Sontra, wo ſie eine Erbvoigtei beſaßen, in Heſſen beſonders an der Werra, hierauf an der Schwalm, begütert, dort vormals in einem größeren über die Thüringiſche und Hennebergiſche Grenze ſich erſtreckenden Gebiet. Ihr Sammt-Gericht daſelbſt, anfangs zum landgräflichen Amt Eſchwege, dann zum Amt Biſchhauſen geſchlagen, begriff unter L. Wilhelm IV. ſechszehn Dörfer und zwei Höfe. Außer der heſſiſchen Sammt-Belehnung der ganzen zum Hauſe Boyneburg

gehörigen Familie über dies Schloß mit seinen Freiheiten und seinem Zubehör an Gerichten, Dörfern, Leuten, Gütern u. s. w. wurden den drei Stämmen derselben, den v. Boyneburg zu Boyneburg, den v. Boyneburg zu Bischhausen und den v. Boyneburg-Hohnstein noch besondere Lehnbriefe ertheilt.

1) Die von B. zu B. seit 1450 im Besitz des Hersfeldischen Lehns zu Städtfeld auf sächsisch-thüringischem Boden, wozu unter andern Hörsel, ohnweit Eisenach, gehört, erkannten als hessisches Lehn, ihren Antheil am Haus Boyneburg, die Dörfer Thurm- oder Dörren-Hosbach, Rechtebach halb, Stadt-Hosbach, ihren Theil an Wichmannshausen im Amt Sontra [wozu ihr alleodiales Dorf Hoheneiche und das ehemalige Reichsvorwerk Todenpfeife, jetzt Datterpfeife, gehörten, und wo sie einen ritterschaftlichen Sitz nahmen], nebst mehreren Wüstungen, Gehölzen, Ländereien und anderen Gerechtigkeiten zu Sontra, Reichensachsen, Krauthausen.

2) Die von B. zu Bischhausen und Laudenbach: das Haus Vogelsberg ohnweit Reichensachsen, einen Burgsitz zu Cassel, mit etlichen Gütern daselbst, sowie zu Grebenstein, Haldessen und Ildenhausen, ein Burglehn auf der Burg bei Wanfried, ferner ihren Antheil an den Dörfern Laudenbach mit Gericht und Recht, Schnellmannshausen, Friede, Eptischen-Kull jetzt Epschen, Hademannshausen, Schickenberg, Krauthausen, Wichmannshausen, Rockensüß, Rörda halb, Rudelshausen ohnweit Waldkappel, jetzt eine Wüstung, mit Gericht und Recht [wozu noch ihr ursprünglich Fuldaischer Antheil an der Stadt Waldkappel kam], nebst den Wüstungen Dasbach und Kirchberg, einem Vorwerk zu Bischhausen, etlichen Hufen und Mühlen in dieser Gegend und dem, was sie zu Eschwege und anderwärts haben. Dieser Stamm, mit zwei Rittersitzen zu Bischhausen und zu Wichmannshausen, theilte sich in zwei Linien, wovon

die eine früh ausſtarb, die andere der von Bömmelberg genannt, in den Reichs-Freiherrenſtand erhoben wurde.

3) Die von Boyneburg-Hohnſtein, der jüngſte von einer Gräfin von Hohnſtein benannte Stamm; das Haus Vogelsberg, Güter zu Netra, wo bis 1558 die ſtammverwandten von ihnen beerbten Herren von Netra ſaßen, das Dorf Ottmannshauſen mit Gericht und Recht, Langenhain, Ober- und Nieder-Duntzebach mit Kirchlehn, Gericht und Recht, Antheil an Friede, das Hals-Gericht zu Jeſtädt, etliche Gehölze und Vorwerke zu Sontra und Todenpfeife, nebſt allem, was ſie zu Wellingerode, Weißenborn, Königswald, zu Sachſen, zu Vierbach, Schlierbach, Sittenrode, Staffenbühl, Hende, Allendorf, Rittenshauſen jetzt Rittmannshauſen, Röhrda, Wichmannshauſen, Brettau, Netra und anderen Orten haben [L. Wilhelms IV. Mannbuch]. Die ritterſchaftlichen Sitze dieſes Stammes waren zu Jeſtädt, Netra und Reichenſachſen. Alle drei Stämme, im alleinigen Beſitz der Gerechtſame des Hauſes Boyneburg, gehörten zur ſogenannten weißen Fahne.

Zu der ſchwarzen Fahne gehörten die von Boyneburg zu Wildeck und hierauf zu Gerſtungen, wo ſie nach der allmähligen Ablöſung dieſer Fuldaiſchen Pfandſchaften, Burg- und Stammgüter, zur Fränkiſchen Reichs-Ritterſchaft gehörige Schlöſſer, ein eigenes Gericht beſaßen, und ſich in die Hermann'ſche und Ludwig'ſche Linie theilten. Jene erwarb i. J. 1696 die 1716 erloſchene Reichs-Grafen-Würde. Ludwig, heſſiſcher Landhofmeiſter, 1461 zu Gerſtungen geboren (1537 geſtorben), deſſen Mutter Anna eine Erbtochter des 1480 ausgeſtorbenen Geſchlechts von Lugeln, und deſſen erſte Gemahlin Mechtildis eine geborne von Hörda war, erwarb Stamm- und Lehngüter dieſer beiden Familien (ſiehe deſſen Lebensbeſchreibung in den Curioſitäten, Weimar 1820. B. VIII. Stück I.), wozu nachher einige

Lehngüter der 1537 erloschenen Herren von Holzheim in Niederhessen, insbesondere die Altenburg bei Felsberg, kamen. Er stiftete die gleichfalls zur schwarzen Fahne gehörige von dem Haus Boyneburg getrennte reich begüterte Linie zu Lengsfeld, einer auf Hennebergischen Boden gelegenen, ehemals von Frankensteinischen, und zur Fränkischen Reichsritterschaft gehörigen, Stadt. Belehnt wurde diese Linie, außer der im achtzehnten Jahrh. an die Landgrafen von Hessen-Philippsthal veräußerten Erbvoigtei von Barchfeld [Schloß Barchfeld mit den Riedtlehen, der Schenkstadt im Dorf mit allem Zugehör, wo sich eine besondere, 1693 ausgestorbene, Neben-Linie bildete], und außer der Fuldaischen, nachher abgelöseten Pfandschaft von Brückenau, halb, und einem Theil des Amtes Schildeck, in Niederhessen mit der Altenburg ohnweit Felsberg, sammt allen von Holzheimischen Gütern daselbst, Burgsitz zu Felsberg, dem Dorf Bödicker halb, mit hohen und niederen Gerichten und einer freien Schaftrift daselbst, mit dem Dorf Maden, so viel davon die von Lugeln besessen, auch zu Frauensee mit allerlei Gefällen [L. Wilhelms IV. Mannbuch]. — Von der weißen Fahne, und zwar der Bischhausen-Laudenbach'schen Linie, veräußerten zuerst 1660 die Gebrüder Hans und Carl von Boyneburg-Bömmelburg ihren Antheil an den Lehngütern dieses Stammes an die Landesherrschaft, behielten sich aber die Mitbelehnschaft an den Sammtlehen der Familie vor [siehe Ledderhose Kirchenstaat S. 204 und vergl. über die übrigen Veräußerungen dieser Herren Gottschalks Ritterburgen B. VII. 249]. Nachdem der Stamm der v. Boyneburg, genannt Hohnstein, schon im Jahre 1389 an die Treusch von Buttlar zu Brandenfels, einer von den alten Herren von Boyneburg, wie man glaubt, erbauten Burg, den Dörferbezirk des Rinckgau's, wenn gleich mit Vorbehalt gewisser Rechte, veräußert hatte, ist dieser Stamm mit dem Reichs-

Freiherrn Karl von Boyneburg im Jahre 1792 erloſchen. Der heſſiſche Lehnhof zog hierauf deſſelben dritten, oben nach L. Wilhelm's Mannbuch bezeichneten, Theil des Sammt-Gerichts Boyneburg, als Lehngüter dieſes Stammes, ohngeachtet des Widerſpruchs der Agnaten, ein, und verglich ſich 1803 mit den Allodial-Erben. Im Jahre 1803 verkaufte auch der Landesherrſchaft der Reichs-Freiherr Aloys von Bömmelburg, Herr zu Gehmen, Rösfeld und Eroldsheim, von der Biſchhauſen-Laudenbach'ſchen Linie, der letzte männliche Erbe eines in Schwaben begüterten jungen Stammes, den noch unverkauften Sechstheil der Lehngüter dieſer Linie, wozu unter andern noch der Antheil von der Stadt Waldkappel gehörte, ſo daß von der weißen zum Haus Boyneburg gehörigen Fahne nur der dritte Theil des Sammt-Gerichts der von B. Städtfeld übrig blieb. Ueber mehrere ausgezeichnete Glieder dieſes Geſchlechts, beſonders der noch blühenden Lengsfelder Linie, welche in der heſſiſchen Geſchichte eine nicht unbedeutende Rolle ſpielen, vergl. die Artikel Boyneburg in der Encyclopädie von Erſch und Gruber; über die ausgeſtorbene Barchfeldiſche Linie, Häfner's Kantone der Herrſchaft Schmalkalden beſ. B. III. Beil. 35, über die Geſchichte des Schloſſes und der Familie überhaupt, außer Juſti's Vorzeit 1828, Gottſchalks Ritterburgen B. VII., wo S. 225 der auswärtigen Boyneburgiſchen Lehen, die ſie von Mainz, Fulda, Pfalz ꝛc. empfingen, und S. 205 ihres Reichslehns zur Burg zu Gelnhauſen erwähnt wird, über die Boyneburgiſchen Kirchenlehen Ledderhoſe Kirchenſtaat S. 201, 211, 212, 216, 218).

v. Breidenbach (heſſiſche Ritter an der Lahn, beſonders im Amt Blankenſtein und Battenberg, ſeit der Erbauung der Burg Breidenſtein in zwei Linien, der von Breidenbach zu Breidenbach, und der Breidenbach zu Breidenſtein getheilt. Sie be-

reicherten sich durch den Ausgang mehrerer alten Familien im Breidenbacher Grund, deren Besitzungen theils Stamm-Güter, theils Lehen von Hessen, Nassau und Wittgenstein waren, so daß in dieser Gegend bis auf die neueste Zeit sieben Gerichte waren; bei einem derselben, dem sogenannten siebenjährigen Gericht zu Obereisenhausen unter freiem Himmel, wurden alle landgräfliche Leibeigene gestraft, die eine ungenossene, d. h. adelige Leibeigene geheirathet hatten. Außer ihren Nassauischen und Wittgensteinischen Lehen wurde dies Geschlecht von L. Philipp, hierauf von L. Ludwig zu Marburg, dann von Hessen-Darmstadt mit dem Schloß Breidenstein mit allen dazu gehörigen Dörfern, auch mit dem landgräflichen Schloß Breidenbach im Dorfe gleiches Namens hier zu Erbmannlehn für Söhne und Töchter belehnt, wodurch mannigfacher Streit entstand. Reichsritter wurden sie, seit der Kaiser Wenzel ihnen erlaubte, zu der Feste Breidenstein an der Lahn ein Städtlein zu erbauen. Vergl. die Artikel Breidenbach und Breidenstein in Wagners Beschreibung des Großherz. Hessen, Ester's Ahnenprobe S. 439, Justi's Denkwürdigkeiten II. 209, Vorzeit 1826 284. Im sechszehnten Jahrhundert hat Hector Heydwolf, Schultheiß L. Wilhelm's IV. und dessen Nachkommenschaft zu den erworbenen Gütern der Schaufuße in der Gegend von Alsfeld auch von den Herren von Breidenbach genannt Breidenstein einige Ritter-Güter in der Gegend von Marburg, besonders zu Oberweimar und Hadamshausen, erworben, womit die v. Heydwolf 1689 zuerst förmlich belehnt wurden).

v. Buseck (hessische Ritter an der Lahn und Wieseck in der Gegend von Gießen, Ganerben des neun Dörfer begreifenden Busecker Thals, dessen Gerichtsbarkeit ohngeachtet der hessischen Lehen und Schutzgerechtigkeit von einem kaiserlichen Lehn abgeleitet wurde; abgetheilt in die B. zu Altenbuseck, B. Rußer,

B. Münch und B. Brand, mit welchen die von Trohe, früher auch die Herren von Schwalbach, alte Burgmänner zu Marburg, Gießen, Hermannſtein und zum Frauenberg bei Marburg, in alter Gemeinſchaft ſtanden; außer ihren älteren Burgſitzen zu Friedberg, Kallſchmidt bei Wetzlar, Gießen, Grünberg und Rauſchenberg, von Heſſen belehnt mit der Burg zu Altenbuſeck, mit Vorbehalt der Oeffnung, einem Zehnten zu Wieſeck und dem Burglehn zu Staufenberg, die Nußer auch mit der Hälfte des Schloſſes Badenburg an der Wieſeck, wovon vorher eine Linie der von Weitershauſen benannt wurde. Da die Gauerben des Buſecker Thals wegen der Reichs-Belehnung der Unmittelbarkeit ſich anmaßten, ſo ſchloß L. Ludwig von Marburg 1576 mit ihnen einen Vertrag, wodurch ſie unbeſchadet ihrer Pflichten zu Kaiſer und Reich ſich mit ihren Unterthanen der heſſiſchen Obrigkeit und ritterſchaftlichen Steuer-Verfaſſung unterwarfen, aber auch für ihre Weiber und Töchter ſtiftsfähig wurden. Nach vielen Streitigkeiten wurde im Jahr 1725 zu Gunſten Heſſen-Darmſtadts, welcher Linie das Buſecker Thal von der Marburgiſchen Erbſchaft zugefallen war, dem früheren Vertrag gemäß entſchieden, und die landesfürſtliche Obrigkeit über jenes Thal dem Reich aufgetragen, hierdurch ein neues heſſiſches Samuntlehn begründet. Vergl. Lünig's Reichs-Archiv B. IX. 229, Wetteravia illustrata p. 127 der Beil., Eſter's electa juris p. II. lib. III. c. 40, Wenck heſſ. Landes-Geſch. III. 356 u. f. w., Ledderhoſe kl. Schr. III. 88. Der Stamm der Nußer erloſch 1575, der Münche 1758. Von dieſer Linie war Hans Hermann, Oberamtmann unter L. Georg I. zu Darmſtadt, und Ulrich Eberhard, Amt- und Oberhauptmann zu Gießen unter L. Georg II., dieſer erhielt 1641 durch Abgang Georgs Eberhard Riedeſels von Bellersheim deſſen anheim gefallenen Grebenhof zu Kirchvers, welcher nachher durch

seinen Tochtermann an die Herren von Dernbach kam. Von der noch blühenden Hauptlinie von B. zu Altenbuseck war Amandus, Fürst Bischof von Fulda 1737—1756. Von den Herren von Schwalbach, ihren Ganerben, welche Hohensteinische Lehen in der Grafschaft Katzenellenbogen erwarben, zeichneten sich aus Johann, 1575 hessischer Oberversteher, Johann Friedrich, Abt von Fulda 1606—1626, und Johann Melchior, Kursächs. General im dreißigjährigen Krieg. Die von Trohe, auch Drahe genannt, von dem Dorf gleiches Namens im Amt Gießen benannt, von Hessen unter andern mit dem dritten Theil des Gerichts Treißa an der Lumbde und dem Voigt-Gericht zu Mantzler unter dem Staufenberg zu Kunkellehn belehnt, weshalb nach dem Abgang der Linie Philipp's von Trohe im sechszehnten Jahrh. dessen Schwiegersohn Kraft von Milchling dieses Lehn erwarb, erloschen gänzlich im Jahre 1641 mit Philipp Heinrich von Trohe. S. Milchling).

v. Buttlar (hess. Ritter, ursprünglich von dem Stammschloß an der Ulster und auf Fuldaischem Gebiet, in Hessen an der Werra, zuerst, zur Zeit als sie noch keine Behausung im Fürstenthum hatten, 1494 mit dem durch Pfandschaft erworbenen landgräflichen Schloß Ziegenberg mit allem Zubehör, sowie mit den Vorwerken zu Ermschwerd und Stiedenrode, hierauf mit einigen Lehen des Stifts Kaufungen in der Gegend von Gudensberg und Cassel belehnt. Asmus I., der 1517—1521 eine verderbliche Fehde mit Erfurt führte, und dessen unruhiger Geist, der Erfurter Chronik zufolge, nach seinem Tode zu Ziegenberg spukte, begründete durch seine Söhne Jost Oswald, L. Wilhelms Kammermeister und Oberversteher der adeligen Stifter, und Heimeroth, die Ziegenberger und Ermschwerder Linien, wovon sich die erstere nachher zu Ziegenberg, Stiedenrode und Friemen im Amt Spangenberg theilte. Nach dem Abgang der

Herren von Elben, 1536, kam ein Theil der Elbenſchen Güter zu Elberberg im Amt Gudensberg an die Herren von Griffte, der andere gemeinſchaftlich an die von Boyneburg-Hohnſtein und jene Söhne Asmus I.; als bald darauf 1597 das Geſchlecht der von Griffte erloſch, belieh L. Moriz die Herren von Boyneburg und Buttlar mit der Grifftiſchen Hälfte der Elbenſchen Güter, während Asmus II. von Buttlar durch Sabina, Erbtochter der Herren von Ratzenberg, außer dem Burgſitz zu Rotenburg, deren Hersfeldiſche Lehen zu Iba und Königswald erwarb, wozu auch das Dorf Friemen bei Waldkappel geſchlagen wurde. Zur Zeit L. Carls, als die von Boyneburg ihren Antheil an den Elbenſchen Gütern denen von Buttlar käuflich überließen, ſtiftete Carl von Buttlar von Ermſchwerdt, genannt der Böſe [weil er, einem tollen Gelübde zu Folge, im Trunk ſeinen Haushofmeiſter erſchoſſen], die Linie von Elberberg an der Diemel; da er als Tochtermann des letzten Herren von Hund auch 1660 das Hersfeldiſche Lehen von Kirchberg ohnweit Gudensberg erworben, theilten ſich ſeine Enkel in zwei neue Linien zu Elberberg-Kirchberg und zu Ermſchwerdt. Georg Walrabe war 1735—1744 Oberverſteher der adeligen Stifter. — Das Wappen der heſſiſchen Familie ſtimmt mit dem der Fuldaiſchen und Sächſiſch-Meinungenſchen älteren Linie überein; von dieſer war Konſtantin Abt von Fulda, welchem 1714 die Franciscaner daſelbſt in einer beſonderen Deduktion bewieſen, daß ſeine Vorfahren von dem engliſchen Geſchlecht der Bottler, d. h. Mundſchenke, und ſogar von dem Erzbiſchof Becket von Canterbury ſtammten. Ein Zweig der Herren von Buttlar von Ziegenberg wanderte nach Kurland, wo 1634 ein Glied derſelben auf dem Landtag zu Mietau erſchien. Die Treuſche von Buttlar, ohngeachtet eines ähnlichen Wappens, ſind ver-

schieden. Der Unterschied der Schreibart Buttlar, Butler u. s. w. beruht auf keiner Stammesverschiedenheit).

v. Calenberg (ehemals Kur-Cölnische Vasallen, weshalb Jost von Calenberg 1534 vom Erzbischof Hermann eine Aufforderung erhielt, sich bereit zu halten. In Hessen an der Diemel begütert, auch Burgmänner zu Schartenberg. Rabe v. C. öffnete zugleich mit der Unterwerfung der Freiherren von Canstein dem L. Ludwig I. seine benachbarte Burg Calenberg. Seine Nachfolger veräußerten mehrere Stamm-Güter an der Diemel, besonders zu Ober- und Niederelsungen, an die Herren von Gudenberg ohnweit Zierenberg, wodurch sie an deren Erben, die von Malsburg, gelangten. Ihr Sammtlehn und ritterschaftlicher Sitz ward das Dorf Wettesingen zur Hälfte, mit Gericht und Diensten, das Kirchlehn war Mainzisch; über die zwischen Hessen und Paderborn strittige Hoheit dieses Dorfes wurde 1597 zu Gunsten des L. Moriz entschieden. Zu dem Gericht Calenberg gehörte die Burg zu Rothwesten und das Dorf Kuickhagen nebst Widehagen. Hierzu erwarb Heiderich v. Calenberg, L. Philipp's Oberamtmann zu Rheinfels, auch eine Zeit lang Administrator in Würtemberg, dann Statthalter unter L. Wilhelm IV., die durch den Abgang der von Ascha erledigten Plessischen Lehen zu Moringen. Nach Heiderich war auch Burkard v. C. unter L. Moriz Oberamtmann in der niederen Grafschaft, wo sie Lehn-Güter der ausgegangenen Breder von Hohnstein erwarben. Als Georg II. von Darmstadt 1627 durch den Kaiser in den Besitz dieser Grafschaft gesetzt wurde, erhielt Johann Heidrich v. C. durch ihn ein Haus zu St. Goar und einige erledigte sogenannte Montrealsche Lehen. Nachdem die Herren v. C. in neuerer Zeit ihr Gericht an der Diemel der Landesherrschaft verkauft, ist dies alte Geschlecht 1813 mit Johann Werner im Mannsstamm

erloſchen. Die Lehen fielen anheim, da die Vorfahren der ins Ausland gezogenen und zum Grafenſtand erhobenen von Calenberg die geſammte Hand nicht gewahrt hatten. Vergl. Gottſchalks Ritterburgen VII. 251).

v. Canſtein (an der Diemel, urſprünglich mit der ausgeſtorbenen Kugelnberger Linie von Papenheim verwandt, und erſt 1776, ohngeachtet ihre Vorfahren unter L. Philipp zu den Landſtänden gehörten, zur Ritterſchaft zugetreten. Sie trugen von Heſſen, außer dem auf Waldeckiſchen Gebiet liegenden Schloß Canſtein, welches ſammt anderen Stamm-Gütern frühzeitig an die Herren von Spiegel zu Pickelsheim und Deſenberg veräußert wurde, das Gericht Lamerden zum Drittheil nebſt Zehnten zu Sielen und Eberſchütz zu Lehen, erſchienen aber meiſtens im ausländiſchen Dienſt. Raban war Oberhofmarſchall des großen Kurfürſten von Brandenburg. Vergl. Kanſtein in Gottſchalks Ritterburgen B. VIII. 223).

Clauer von Wehra (auf ihren Stamm-Gütern zu Wohra mit dem Hof, zu welchem das Kirchenpatronat von Roſenthal gehörte, ferner zu Gemünden an der Wehra, auch zu Schönſtein und Schönau in der ehemaligen Grafſchaft Ziegenhain mit Burgſitzen und Ländereien belehnt. Wilhelm Hartmann Clauer, ein durch Klugheit und Strenge ausgezeichneter Abt von Fulda, ſtarb 1570. Nachdem Johann 1577—1605 und Carl 1626—1638 die Oberverſteher-Würde der adeligen und frommen Stifter in Heſſen bekleidet, erloſch 1692 der Mannsſtamm dieſes alten Geſchlechts mit dem Oberſtlieutenant Carl Reinhard und dem Hauptmann Adolf Sittich. Schon früher hatte Amalia Eliſabeth die anheim gefallenen oder veräußerten Lehen zu Schönſtein und Schönau nebſt dem Burgſitz zu Gemünden an den Hofmarſchall von Hof und deſſen Erben ertheilt, wodurch ſie nach Abgang derſelben an den Prinzen Georg,

Sohn L. Carls belangten. Mit den alten Stamm- und Lehn-Gütern zu Wohra wurde ſeit 1692 Johann Reinhard von Dalwigk, Kammer-Präſident, deſſen Mutter Anna Helena eine Schweſter der letzten Herren von Clauer war, belehnt. Nachher erhielt Joh. Reinhardts Tochter Alide Catharina von Reſey, und zuletzt Auguſten von Dalwigk Sohn, Friedrich von Meusbach, dieſe Belehnung. Als dieſer 1753 ohne männliche Erben ſtarb, kamen die erledigten Lehen an die Landgrafen von Philippsthal und Barchfeld, 1797 durch Verkauf an die Landesherrſchaft. Vergl. Ledderhoſe K. St. 344.)

v. Collmatſch (an der Fulda, beſonders zu Richelsdorf, nach der 1539 von dem Stift Fulda an Heſſen darüber abgetretenen Lehnsherrlichkeit, und zu Wommen im Amt Sontra belehnt, auch Mitbeſitzer des zwiſchen Sachſen und Heſſen anfangs gemeinſamen Schloſſes Brandenfels an der Werra, und deshalb in Streit mit den Treuſch von Buttlar. Vergl. Landau heſſ. Ritterburgen I. 316. 319. Nach Georg, der als Amtmann zu Landeck mehrere Hersfeldiſche Lehen erwarb, und der 1552 als Statthalter an der Lahn ſtarb [vergl. deſſen Dienſt-Inſtruktion in Kopp heſſ. Gerichts-Verf. Beil. Nr. 115], erloſch in Burkard circa 1558 der Mannsſtamm dieſes alten Geſchlechts. L. Philipp ertheilte 1562 die von Collmatſch heimgefallene Lehnsrente zur Vikarie des heil. Kreuzes in Hersfeld ſeinem Wundarzt Paul Keller und deſſen Erben; Richelsdorf kam an die Herren von Corenberg).

v. Corenberg (von dem Hersfeldiſchen Kloſter und Vorwerk Corenberg im Amt Sontra benannt, erhielt Philipp Wilhelm, ein natürlicher Sohn L. Wilhelm's IV., dort 1582 und 1584 eine Belehnung, erwarb auch unter Begünſtigung des Landgrafen mit ſeiner erſten Frau Chriſtina von Falkenberg, andere Heſſiſche Lehn-Güter von den Herren von Hundelshauſen,

hauſen, von Berge und von den Schrendeiſen, einer ebenfalls ausgeſtorbenen Familie, die früher den Herren von Wildungen zuſtehende Burg zu Naſſenerfurt, Obermöllerich u. ſ. w., ſpäterhin Richelsdorf und das Hersfeldiſche von den Herren von Wehren erkaufte Lehn-Gut zu Ober- und Niedergude im Amt Rotenburg. Im Jahr 1588 und 1592 mit dem anheim gefallenen Diepholziſchen Schloß und Amt Auburg belehnt, erhielt er 1598 von L. Moriz die Erbamtmannſchaft zu Auburg als Erbmannlehn, gegen Abtretung von Corenberg, welches Vorwerk L. Moriz nachher ſeiner Gemahlin Juliane ſchenkte, wodurch es, wie andere, auf ähnliche Art verſchenkte, Lehen Güter, an das Haus Rotenburg gekommen iſt. Ohngeachtet bei der Haupt-Belehnung mit Auburg Landfolge, Steuer und Appellation vorbehalten wurden, entſtanden doch ſpäterhin Streitigkeiten über Auburg, indem ſich der Kaiſerliche General Auguſt Wilhelm v. C. zur Zeit L. Carls eine Reichs-Unmittelbarkeit über dies Amt anmaßte. Vergl. Ledderhoſe Kirchenſtaat 445—451 und die daſelbſt angeführte Deduction. Die förmliche Aufnahme oder Readmiſſion der v. C. zur heſſiſchen Ritterſchaft geſchah erſt 1777).

v. Cramm erſcheinen nur zu Zeiten L. Philipps und ſeiner nächſten Nachfolger als heſſiſche Vaſallen und Pfandinhaber, nachdem ſie einige Lehn-Güter Joſt's von Steinberg, L. Philipps Obriſten, in der Herrſchaft Pleſſe zu Nette und Upſtedt, der ausgeſtorbenen Familie Winold zu Dirsrode, Elberode und Fiſchbach im Amt Rauſchenberg, auch, nach Ablöſung des oberheſſiſchen Stifts Wieſenfeld, die Güter vor Hongede oder Honingen ohnweit Mühlhauſen, u. vor Seebach, pfandweiſe erworben. Nach Burkard I., der 1490 L. Wilhelm II. auf dem Zug nach Ungarn begleitete, und Burkard II., der 1519 mit Heinrich Meyſenbug das heſſiſche Hülfs-Corps in

der Hildesheimischen Fehde dem Herzog Erich zuführte, während Aſcha von Cramm als Anhänger Luthers und im Dienſte des Königs Franz I. ſich auszeichnete, war noch ein jüngerer Burkard unter L. Wilhelm Statthalter zu Marburg).

v. Dalwigk (Mainziſche, Corvey'ſche, Waldeck'ſche und Heſſiſche Vaſallen und Ritter, an der Schwalm mit dem Hauſe und Dorfe Dillich ſammt den Haynen, wozu auch Neuenhayn und Stolzenbach gehörten, Gütern bei Borken von den Herren von Alnhauſen ererbt, auch ſeit dem Ende des ſiebenzehnten Jahrh. mit dem ehemals von Habelſchen Hof Lützelwig begütert, an der Diemel und Fulda in der Nähe von Caſſel, ohnweit ihrer alten Mainziſchen Erbburgmannſchaft und des Gebiets der Schauenburg, wo Hof ihr Hauptſitz wurde, mit dem großen Hof Martinhagen, etlichen Wüſtungen, Gehölzen u. ſ. w. belehnt, wozu noch die Pfarrlehen von Großenritte, Obervellmar und Kirchditmold kamen. Andere Lehnserwerbungen Reinhards des Ungeborenen zur Zeit L. Ludwigs I., als derſelbe mit Friedrich von Hertingshauſen, ſeinem Neffen, Pfandinhaber von Naumburg und der Weidelsburg war, dem Landgr. die Weidelsburg auftrug, und auf mehrere Dörfer und von den Hunden erworbene ſtrittige Anſprüche verzichtete, gingen in Folge der blutigen, zuletzt unglücklichen Fehden dieſes mächtigen Ritters verloren. Nach der Erwerbung der Pfandſchaft von Schloß und Amt Lichtenfels in der Grafſchaft Waldeck 1473, theilten ſich die von Dalwigk in zwei Hauptlinien zu Schauenburg und Lichtenfels, hier wieder zu Saud und Campf, welcher letztere Zweig einen Ritterſitz zu Schrecksbach im Amt Ziegenhain erwarb. Die Schauenburgiſche oder Reinhardiſche Linie ward von den Waldeckiſchen Lehn-Gütern getrennt, nachdem die ältere, die Waldeckiſche oder Konradiniſche Linie, urſprünglich im Ittergau begütert, gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts

ausgeſtorben war; die Lichtenfelſer behielt die Gemeinſchaft zur Schauenburg. — Im vierzehnten Jahrh. erſcheinen Dietrich und Reinhard als Aebte von Corvey [Juſti's Vorzeit 1825 S. 362]. Nach den großen Streitigkeiten, welche Reinhard der Ungeborene und deſſen Erben, theils mit den Landgrafen, theils mit dem Erzſtift Mainz und mit benachbarten Rittern hatte, waren zur Zeit L. Philipps Joſt und Franz von der Linie Lichtenfels, jener Anhänger des Markgrafen Albrecht, dieſer [der Erbauer von Sand] in Kaiſerlichen und Franzöſiſchen Dienſten, beide in L. Philipps Ungnade; ihr Vetter Reinhard, welcher 1578 dem König von Frankreich 600 Pferde gegen die Hugonotten zuführte, gerieth dadurch in ſolche Schulden, daß er das, mit ſeiner Ehefrau Barbara von Hattenbach erworbene, Hersfeldiſche Ritter-Gut Kirchheim im Amt Niederaula 1583 an Reinhard von Baumbach veräußern mußte. Deſſen Sohn Johann baute 1593 das Haus Campf und ward Stifter einer neuen Nebenlinie. Nach dieſer Zeit waren im heſſiſchen Dienſt Johann Bernhard, 1628 Obervorſteher, welcher als Geſandter L. Wilhelms V. die Reichs-Belehnung empfing, Franz Elgar und deſſen Vetter Kurt von der Schauenburger Linie, beide im dreißigjährigen Krieg bei Lützen fechtend; von Kurts Brüdern überfiel Hans Wilhelm die Kaiſerlichen ohnweit Amöneburg 1635; Johann Bernhard ward 1637 Vormundſchafts-Rath über L. Wilhelm VI. Unter den folgenden ausgezeichneten Mitgliedern dieſes Geſchlechts bemerken wir nur Johann Reinhard, Kammer-Präſidenten L. Carls, von der Linie Campf, zu Obernurf und Wohra, der außer Clauerſchen Lehn-Gütern auch das halbe Gericht Viermünden als ausgeſtorbenes Lehn erwarb, aber keine Mannslehnerben hinterließ (ſiehe Clauer und Derſch). Vergl. die Nachrichten über dies Geſchlecht, welche den Freiherrn Reinhard v. D., Großherzogl. Darmſtadtiſchen General-

Lieutenant, zum Verfasser haben, Darmstadt 1831, Landau's Ritterburgen II. 279 u. f. w., Ledderhose Kirchenstaat 49, 53, 55, 95.

v. Dernbach (an der Lahn, früher Nassauische Landsassen, von dem zwischen Herborn und Selbach vormals gelegenen den Landgrafen geöffneten und von ihnen erworbenen Schloß Dernbach, auch einem gleichnamigen Dorf im Amt Gladenbach benannt. Alte Burgmänner zu Marburg, Melnau, Frauenberg, wo sie Pfandinhaber auch des Gerichts Wittelsberg waren, auch zu Gemünden an der Wohra, wo sie eine Stiftung für die Hausarmen gründeten, Voitsberg bei Gießen und Kalsmund ohnweit Wetzlar, in der Gegend von Marburg im Gericht Lohr und Blankenstein belehnt, [hier nach dem Ausdruck des alten Lehnbriefs L. Philipps, unter andern mit den eigenen Leuten, die mit ihrem Busen ihren Müttern folgen, mit allen Leuten, die sie inne und im Gebrauch haben, und die sich des Fürstenthums Hessen gebrauchen sollen, auch denen die sie mit des Landgrafen und seines Amtmanns zu Blankenstein Wissen gewinnen, doch so, daß diese Leibeigene dem Landgrafen als Schutzherren von ihren beiden Beden, der Mai- und Herbst-Bede, den dritten Pfennig, auch das Schirmhühnchen, die Leibhühner aber den von Dernbach geben sollen]. Die Ritter von Dernbach, deren Verfahren Deutschland von dem Groß-Inquisitor, Konrad von Marburg, durch Todschlag befreiten, und deren Töchter von Zeit zu Zeit als Stifts-Jungfrauen zu Wetter erscheinen [Elisabeth v. Dernbach war am Ende des vierzehnten Jahrh. dort Aebtissin], zeichneten sich, nachdem sie ihre Verbindung mit den Grafen von Nassau aufgegeben, im Dienste der Landgrafen und benachbarter hoher Stifter aus. Philipp, zu dessen Zeit sie das ihnen 1559 verpfändete Johanniter-Stift zu Wiesenfeld ohnweit Frankenberg wieder aufbauten, war seit 1548 Ober-

verſteher der adeligen Stifter; Balthaſar zwiſchen 1576—1606 Abt von Fulda und Einführer der Jeſuiten, aber von der Ritterſchaft und dem Kapitel eine Zeit lang vertrieben; Johann Konrad, dem L. Moriz 1601 ein Grabmahl in der Kirche zu St. Goar unter großem Lob ſeiner Treue und Verſchwiegenheit ſetzte, deſſen Pflegling und Kammerdiener; nach dieſer Zeit, wo ſie bedeutende Herrſchaften, beſonders im Fränkiſchen und Oeſtreichiſchen, erwarben, findet man ſie meiſtens im Ausland. Peter Philipp ward Biſchof zu Bamberg und Würzburg, deſſen 1672. Neffe, Joh. Otto, den Reichs-Grafenſtand mit Sitz und Stimme 1675. beim Fränk. Kreiſe erwarb, aber auch 1697 den älteren Stamm der von Dernbach, genannt Grauel, beſchloß, worauf die Grafen von Schönborn als ihre Erben in weiblicher Linie auftraten. Die jüngere noch lebende Linie gehört zum Fuldaiſchen an Heſſen-Caſſel gefallenem Lehnhof. Vergl. außer Eſter's Ahnenprobe S. 486 den Artikel Dernbach in der Leipziger Encyclopädie von Erſch und Gruber).

v. Derſch, Ders, und von Vierminden, (zwei Rittergeſchlechter an der Lahn und Edder. Die von Derſch, alte heſſiſche Ritter, auch Burgmänner zu Sachſenberg, Frankenberg gegenüber, belehnt mit dem Gericht Frohnhauſen, und ſeit L. Philipp auch mit dem ganzen Gericht Vierminden, ſo weit es Wittekind von Hohenfels von Heſſen zu Lehen getragen, nannten ſich auch Erbherren von Vierminden, ſtanden aber mit den Herren von Vierminden an der Edder, die ſeit dem fünfzehnten Jahrh. anſehnliche Güter in Weſtphalen und Waldeck, von Heſſen aber nur fünfzehn Gulden jährlichen Mannglds beſaßen, in Streit; Johann von Derſch erſchlug 1564 den Johann von Vierminden zwiſchen Frankenberg und Schreuf. [Die von Vierminden theilten ſich in zwei Hauptlinien; Konrad von der Linie zu Nordenbeck, Waldeckiſcher Marſchall und Erbamt-

mann zu Medebach, erhielt Fürſtenberg als Waldeckiſches Mannlehn und brachte die an L. Heinrich III. verſchriebenen Pfandſchaften von Medebach, Hallenberg, Schwalenberg und Winterberg an ſich. Von ſeinen Söhnen Philipp und Ambroſius zeichnete ſich letzterer als gelehrter Rath und Amtmann zu Bilſtein und Oedingen unter L. Hermann als Erzbiſchof von Köln aus, der ihm auch ein Weſtphäliſches Lehen ertheilte. Er gab Fürſtenberg an Waldeck zurück, und ſtarb 1514; im Jahr 1588 erloſch mit ſeinem Urenkel Johann deſſen Linie. Die andere Linie, welche wieder in zwei Zweige zerfiel, ſtiftete Philipp, Erbamtmann zu Medebach, Nordenbeck und Oedingen, deſſen Sohn Johann als Obriſt im Schmalkaldiſchen Kriege focht und 1548 blieb, und deſſen Enkelin Anna 1565 den Grafen Heinrich von Waldeck heirathete; Arnd von Vierminden, Johannes Sohn, war 1567 der erſte Sammt-Hofrichter zu Marburg; aber der Mannsſtamm dieſes Geſchlechts erloſch 1624]. Die von Derſch, von denen einer Namens Johann 1577 ein Fähnlein Knechte für Condé nach Frankreich führte, blühten bis 1717. Philipp Wilhelm von Derſch, Erbherr zu Vierminden, war 1705 Obervorſteher in Heſſen, nach ihm war noch Georg Ehrhard mit der Hälfte des Gerichts Vierminden, mit aller Gerechtigkeit, auch dem Kirchen-Patronat belehnt. Als er 1717 dieſen Stamm beſchloß, fiel zwar das Lehen anheim; im Jahre 1719 wurde es aber einer Marquiſe von Langallerie auf Lebenszeit und zum Mitbehuf ihrer Söhne als Mannlehn ertheilt; nachdem ſie es dem L. Carl verkauft, erhielt es 1722 der Kammer-Präſident Joh. Reinhard von Dalwigk, zugleich mit dem Hof von Arnsbach ohnweit Borken, welchen die von Derſch von den 1629 ausgeſtorbenen Herren von Hun [Huhn] erworben. Nach dem Abgang des von Dalwigk, ohne direkte Manns-Erben, fiel jenes Lehen der Landes-

herrſchaft anheim, der Hof von Arnsbach blieb ſeiner Wittwe und Töchtern auf Lebenszeit).

Die de zum Fürſtenſtein (heſſiſche Ritter an der Werra, mit jenem landgräflichen Schloß zu ½ zu ⅛ und zu 1/24 Theil, einem freien Hof zu Sontra, Burglehn zu Eſchwege, auch mit den Dörfern Mutterode, jetzt Mitterode, Wellingerode und Niddawitzhauſen, einem Hersfeldiſchen Kirchlehn, hier mit dem Gericht über Schuld und Schaden, in dieſer Gegend auch mit den Wüſtungen Bechsdorf, Begenthal, Betelsdorf, Ubach und mit Gehölzen, darunter dem Diedenberg, an der Schwalm mit dem Kloſter und Dorf Immichenhain im Amt Neukirchen belehnt. Sie waren auch Ganerben zu Frielingen mit den Herren von Meyſenbug. Kurt Diede, L. Philipps Kammerdiener und Kriegsgefährte, erwarb durch ſeine Gemahlin eine Erbtochter Joſt's von Draxdorf, der unter L. Wilhelm II. ſein Lehn-Gut zu Beckerhagen gegen das Schloß Ziegenberg in der Wetterau vertauſchte, einen Antheil an dieſem Schloß und deſſen Zubehör, worauf ſich deſſen Nachkommen Erb- Gerichtsherren zu Fürſtenſtein, Ziegenberg, Immichenhain, Wellingerode u. ſ. w. nannten. Die ihm gegebene Anwartſchaft auf die Lehn-Güter Wilhelms von Heſſen, eines natürlichen Sohnes L. Wilhelms II., nämlich Schloß und Herrſchaft Landsburg in der Grafſchaft Ziegenhain, kam nicht zur Ausführung. Philipp Diede, welcher unter L. Philipp im Schmalkaldiſchen Kriege, unter L. Wilhelm 1552 bei der Ehrenburger Klauſe ſich auszeichnete, erwarb die Pfandſchaft vom Schloß Bilſtein an der Werra. Dieſes alte Geſchlecht beſaß auch Stamm- und Lehn-Güter zu Ober- und Niederhone ohnweit des Fürſtenſteins; als 1577 das von Balthaſar Diede beſeſſene Vorwerk von Oberhone anheim fiel, erwarb es der Kanzler Scheffer [der zur Belohnung treuer Dienſte mit dem Zehnten von Mohnſchein bei Wolf-

hagen und mit einem vormals Boyneburgiſchen von Oswald von Carlowitz veräußerten Gut zu Jeſtädt belehnt wurde, wozu deſſen Erben den Hof von Hattenbach, welchen der Kanzler Feige von L. Philipp erhielt, deſſen weibliche Nachkommen aber als unbebaut veräußerten, und ſpäter das Dorf Lüderbach von den Treuſchen von Buttlar erwarben]. Zu Niederhone ließ ſich ein von Quirin Diede ſtammender Zweig dieſer Familie nieder, der weder das Lehn von Fürſtenſtein beſaß, noch den adeligen Titel fortſetzte. Heſſiſche Oberverſteher waren Balthaſar Diede 1536, Hans 1640, Wilhelm 1687 und Hans Eitel, Burggraf zu Friedberg, auch Heſſiſcher Oberamtmann des Fürſtenthums Hersfeld. [Vergl. deſſen Lebens-Geſchichte in Köhlers Münzbeluſtigungen, Theil XX. S. 437, überhaupt aber Juſti's Denkwürdigkeiten II. 240, und Ledderhoſe Kirchenſt. 120, 166, 205, 222, 252, Landau's Ritterb. II. 19 u. 20]. Als der alte freiherrliche Mannsſtamm der Diede im Jahr 1807 mit Wilh. Chriſtoph, Königl. Däniſchem Staatsminiſter und Geſandten zu Regensburg, erloſch, welcher mit ſeiner Gemahlin, einer Gräfin von Calenberg von Muskau in Niederlauſitz, nur Töchter hinterlaſſen, ertheilte der König von Weſtfalen, unbekümmert um einen noch lebenden Abkömmling der Linie von Niederhone, die anheim gefallenen Lehen an einen ſeiner Lieblinge Camus, mit dem Titel eines Grafen von Fürſtenſtein, worauf ſie bei der Auflöſung des Königreichs an Heſſen zurück fielen).

Doring (auch Düring, Fuldaiſche Vaſallen, und bis ins ſechszehnte Jahrh. Pfandinhaber eines Theils des Gerichts Lüder, ſchon frühzeitig in der Gegend von Marburg begütert, wo Werner Doring 1339 eine Kapelle zu Wehrshauſen ſtiftete, auch alte Beamte und Burgmannen zu Grünberg, Lisberg, Nidda, Echzel, Gießen, Biedenkap, als heſſiſche Ritter an der

Lahn, beſonders zu Friedelshauſen, ohnweit Staufenberg, und zu Elmshauſen im Amt Gladenbach begütert und abgetheilt. Philipp Doring, der L. Philipp 1530 nach Augsburg begleitete, und Alexander, Haushofmeiſter L. Ludwigs des älteren und Obervorſteher der adeligen Stifter, dieſer mit ſeiner ganzen Familie liegen zu Buchenau, ohnweit Elmshauſen, begraben, wo die Doring anfangs gemeinſam mit den Herren von Weitershauſen, dann allein das Pfarrlehn beſaßen. Statt des Hofes zu Elmshauſen hatte L. Ludwig dem Alexander den Hof zu Weitershauſen, ohnweit Marburg, zu Lehn ertheilt. Vermöge der Grenz- und Lehns-Theilung zwiſchen Heſſen-Caſſel und Darmſtadt hätte daher dies Lehen bei Caſſel bleiben müſſen, Heſſen-Darmſtadt behielt es aber, bis endlich 1731 dieſer Irrthum berichtigt wurde. Als der alte Doring'ſche Mannsſtamm 1791 zu Elmshauſen erloſch, folgten ihnen dort die Freiherren von Breidenſtein. Eine Doringsburg, ohnweit Biedenkap, wurde ſchon im dreißigjährigen Krieg zerſtört, eine andere Kemnade dieſes Namens beſaßen ſie im Gericht Lüder).

v. Dörnberg (Doringenberg, heſſiſche Ritter, anfangs an der Schwalm, hierauf auch an der Werra und anderwärts begütert, ſeit Hans von D., erſt Amtmann einer verwittweten Gräfin von Ziegenhain, dann Hofmeiſter und Günſtling der Landgrafen Heinrich III. und Wilhelm III. zu Marburg, unter Begünſtigung der Aebte von Hersfeld und Fulda und des Erzſtifts Mainz den Reichthum ſeines Hauſes begründete, auch durch Kauf, Tauſch und Lehnserwerbung von den Rittern von Wehren, Eſchwege, Habel, Holzſadel, Ehringshauſen, Görz zu Schlitz, Weiſe von Fauerbach, Güter und Gefälle erwarb. Außer der Mainziſchen Belehnung mit dem Schloß und Zubehör von Hauſen [im Gericht Breitenbach im Amt Oberaula] einer von Hans v. Dörnberg eingelöſeten, vormals Fuldaiſchen

Pfandſchaft, erhielten ſie von Heſſen zu Lehen in vier Haupt-Lehnbriefen: das Schloß Hirzberg im Amt Oberaula, früher eine Pfandſchaft der Herren von Schlitz, gegen Vorbehalt der Oeffnung, und die Hälfte des Gerichts Breitenbach mit allem Zubehör; das Schloß Frankershauſen an der Werra, ſeit 1770 Stamm-Gut, ſammt dem Dorf Ahrenberg, jetzt Ahrenberghöfen ohnweit Allendorf, Gütern zu Orpherode, Ziegenbach und Eldrichshauſen, Hof- und Kirchlehn zu Oberriede, Haus und Hof zu Allendorf an der Werra, auch Burglehn zu Biſchofshauſen; nach Hersfeldiſchem Lehn-Recht die Güter zu Allendorf in den Wüſten im Amt Niederaula, welche früher die von Wehren von Hersfeld beſaßen; endlich die von den Herren von Habel und Ehringshauſen erkauften Zehnten zu Speckswinkel und Hatzbach, einen Burgſitz zu Marburg, die von den Holzſadel erworbenen Wieſen von Kirchhain auf dem Werflo oder Würfel an der Wohra u. ſ. w., wozu noch 1773 die freien ehemals von Löwenſteiniſchen Erb-Güter von Dittershauſen im Ziegenhainiſchen kamen. Vergl. die Lehnbriefe in Lennep's Abhandlung von der Landſiedelleihe, Urkunden-Band 833 bis 848. Juſti's Denkwürdigkeiten IV. I. und Ledderhoſe Kirchenrecht 124, 125, 164, 166, 196. Hans von Dörnberg erwarb auch nebſt Johann Schenk und Wilhelm von Bibra ſeit 1486 die von Maximilian I. verpfändeten Burgundiſchen Haus-Kleinodien, welche noch im Jahre 1618 auf dem feſten Hirzberg verwahrt, erſt 1630 von dem Abt von Fulda, Johann Bernhard Schenk, zum Behuf eines Geſchenks an Kaiſer Ferdinand II. eingelöſet wurden. Juſti a. a. O. II. III. Nach ihm erſcheint Wilhelm v. D. als einer der Vormundſchafts-Räthe zur Zeit der Landgräfin Anna. Adolf Wilhelm, der den Hirzberg verſchönert hat, war anfangs Hofmeiſter L. Wilhelms IV., wurde aber von L. Philipp getadelt, weil er die in

ſeiner Familie, wie es ſcheint, erblichen geheimen Wiſſenſchaften den jungen Landgrafen lehrte. Unter der Regierung L. Wilhelms IV. erſcheint Carl, der mit ſeiner Hausfrau Anna Katharina v. Schachten Antheil an Burg und Stadt Schlitz erwarb, mit ſeinen gedrückten oder widerſpenſtigen Bauern im Amt Breitenbach am Hirzberg im Prozeß*). Ludwig erwarb 1629 mit ſeiner Hausfrau Anna von Berlepſch, zugleich mit deren Schweſtern, den Töchtern Caspars von Berlepſch zu Großenbodungen und Dorothea Suſanna von der Tann, Antheil an Tann und Völkershauſen; Johann Caspar, heſſiſcher Geheimer-Rath, Tochtermann des Freiherrn von Erbach, Gouverneur von Breiſach, mehrere auswärtige Güter, auch im Jahr 1663 für ſeine Familie den Reichs-Freiherren-Stand, nach dem Ausdruck des Kaiſerlichen Briefs, theils wegen ſeiner Verdienſte, theils weil ſichern Nachrichten zufolge ſein Geſchlecht aus den Kaiſerlichen Erblanden ſtamme. Sein Grabmahl v. J. 1681 iſt in der St. Martins-Kirche zu Caſſel. Nach ihm gelangte durch Joh. Caspar den jüngeren dies Geſchlecht zum heſſiſchen Erbküchenmeiſter-Amt, 1732. Vergl. außer **Estor origines juris publ. hass. p. 263.** Kuchenbeckers Erbhofämter).

v. Eſchwege (heſſiſche Ritter an der Werra, alte Burgmänner zu Eſchwege, Allendorf, Sontra und Fürſtenſtein, auch

*) Die Einwohner des Amts Breitenbach, worin außer dem Mainziſchen Lehn von Hauſen alle landesfürſtliche Hoheit den Landgrafen zuſtand, beſchwerten ſich nämlich, daß ſie von ihrem Junker um einen getheilten Dienſt angeſprochen würden, ſo daß jedes Dorf daſelbſt inſonderheit den Dienſt leiſten ſolle, da ſie ſeit Menſchen Gedenken nur einen verampteten Dienſt im ganzen Amt, ſämmtlich, ihren Junkern geleiſtet hätten; erhielten aber zum Beſcheid, daß ſie keine Urſache zu klagen hätten, und ſchuldig wären, halb oder ganz, wie ſie gefordert würden, zu dienen, ſofern ſie nur nicht genöthigt würden, mehrere Tage zu dienen als vor Alters.

zu Ober- und Nieder-Hone im Amt Eschwege begütert. Ihren Antheil an Schwebde veräußerten sie 1422 an die Keudel, Ellershausen im Amt Allendorf 1498 an die von Dörnberg. Sie besaßen auch einen freien Burgsitz zu Erkershausen, jetzt Erkshausen, im Amt Rotenburg, und ein freies Vorwerk zu Waufried, welches Amt noch im sechszehnten Jahrhundert eine Eschwegische Pfandschaft war, nebst andern ehemals von Hornsbergischen Gütern, die sie in verschiedenen Zeiten zuletzt unter L. Wilhelm VI. meistens an die von Baumbach veräußerten, und theilten sich in die Linien zu Reichensachsen und Aue, über welchen letzteren Ort sie auch von Sachsen-Eisenach belehnt wurden. Man vergl. ihren Sammt-Lehnbrief vom Jahre 1593 in Ledderhose kl. Schriften B. V. 288, worin unter andern das Recht verkommt, daß, wer auf dem Markt zu Eschwege Fische feil hat, und sich bei die Fische setzt, dieselben an die von Eschwege verliere, es wäre denn, daß eine Frau schwanger ginge. Dieses Recht, übereinstimmend mit einem alten atheniensischen Gebrauch, ist zwar ausser Uebung gekommen, jedoch findet sich noch das v. Eschwegische Wappen am Fischstein zu Eschwege. Als einer der ersten Oberversteher der adlichen Stifter erscheint Jost v. Eschwege 1532. Unter den späteren Nachkommen desselben zeichnen sich mehrere als ritterschaftliche Abgeordnete des Werrastroms aus. Vergl. Ledderhose Kirchenstaat 203. 205.)

v. Falkenberg (Mainzische und Hessische Ritter an der Schwalm, zu Falkenberg ohnweit Homberg mit dem Schloß F. und allen dessen In- und Zugehörungen, mit den Burglehen zu Homberg und Ranschenberg, und einem Theil des Dorfes Malsfeld im Amt Rotenburg belehnt, welchen Hans v. F. zur Zeit L. Wilhelms IV. an die von Schelley verkaufte. Sie waren auch früher Pfandinhaber der mehr als einmal zerstörten Densburg ohnweit Jesberg [vergl. Landau Ritterburgen II. 172],

und veräußerten ſchon im Jahre 1441 die Dörfer Hebelde, Uttershauſen und Berg im Amt Homberg an L. Ludwig I. Seit Kunzmann, der Ritter vom goldenen Sporn, 1400 als Theilnehmer der Ermordung des deſignirten deutſchen Königs, Herzogs Friedrich von Braunſchweig, ohnweit Klein-Englis eine ſchwere Schuld auf ſein Haus wälzte, kam dies vormals reiche Geſchlecht immer mehr herab. Hans v. F. hinterließ 1546 40000 Gulden Schulden, darunter 3000 für Schatzgräber und Nekromanten. Deſſen wilder Sohn Georg, den L. Wilhelm IV. einſt mit andern ungebundenen Edelleuten durch ſeinen Schultheiß zu Homberg, Hekter Heydwolf, [den Stammvater dieſes Geſchlechts], beſtricken ließ [vergl. Juſti Vorzeit 1823. 317.] veräußerte an L. Moritz einige Zugehörungen des Schloſſes Falkenberg, und hinterließ 21000 Thlr. Schulden. Als mit ihm im Jahre 1613 dieſer alte Stamm erloſch, verſchenkte L. Moritz nicht blos die erkauften, ſondern auch die heimgefallenen Lehen der Herren von Falkenberg, der Erbeinigung nicht ganz gemäß, einer gegebenen Anwartſchaft zu Folge, ſeiner Gemahlin Juliane [für ſie und den neugebornen nachher verſtorbenen Prinzen Moriz insgeſammt, Schenkungsbrief vom 1. Jan. 1616 im Caſſelſchen Kammerarchiv], wodurch dieſe Güter an das Haus Rotenburg gekommen ſind. In dem Schenkungsbrief wird unter andern das zum Schloß Falkenberg gehörige Dorf Rocksshauſen mit aller Gerechtigkeit und dem Vogtei-Gericht genannt. Dieſes war vor der zu Ober-Möllerich an der Fritzlar'ſchen Grenze gelegenen Frauen-Münſter-Kirche, dem Aſyl der mainziſchen Proteſtanten in Fritzlar. Der Voigt, der es hegte, ſtand auf einem Stein auſſerhalb des Kirchhofs, das Geſicht gegen Heſſen, den Rücken gegen Fritzlar gekehrt. Alle Voigtmänner mußten gewiſſe Gerichts-Artikel beſchwören. Vergl. darüber Ledderhoſe Kirchenrecht S. 69).

v. Falkenberg (an der Diemel zu Herstelle, Kempferfeld und zu Blankenau, theils paderbornische, theils hessische Vasallen von Hessen mit einem Burgsitz zu Trendelenburg und andern Gefällen in der Gegend von Helmershausen belehnt. Mit L. Wilhelm IV. vertrugen sie sich wegen ihrer hohen Jagdgerechtsame daselbst und anderer Ansprüche an das Amt Helmarshausen. L. Philipps Lehnbrief nennt Widekind v. F. als ihren Stammvater, von dem man nicht weiß, ob er mit der niederhessischen Familie, die jedoch mit jener in keiner Gütergemeinschaft vorkommt, verwandt war. Dagegen waren jene Falkenberg, deren Stammburg ohnweit Zierenberg gelegen haben soll, in alter Gütergemeinschaft mit den Herren von Schartenberg und Malsburg an der Diemel. Vergl. Landau Ritterburgen I. 368, 369. Aus diesem Stamm war Johann, ein Guardian zu Höxter zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs, der nach seiner Rückkehr aus Italien sich Bonaventura nannte, und 1640 starb, und der berühmte Dietrich von F., der seit 1615 als L. Moriz's Geschäftsträger in Schweden wichtige Verbindungen mit Gustav Adolf anknüpfte und 1631 als Commandant von Magdeburg unter den Trümmern dieser Stadt fiel. Die von ihm in Schweden erworbenen Güter gingen, da er keine Kinder hinterließ, an seinen Bruder Johann und seines Bruders Widekind Söhne über, welche sich im Jahre 1638 von der Kanzlei in Cassel als hessische Landsassen ein Zeugniß ertheilen ließen, daß sie keineswegs, wie man in Schweden vorgegeben, in kaiserlichen oder der katholischen Ligue Kriegsdiensten gestanden. [Vergl. Landau in dem Preuß. Archiv für Geschichtskunde B. XV. Heft 2, 1834]. Dies zielt wahrscheinlich auf jenen katholischen aber sonst unbekannten Moriz v. F., der nach Fürstenberg's **Monum. Paderborn.** p. 194. 195. als kaiserlicher Offizier unter dem General Götz bei Lützen dem

ihm wohlbekannten Schwedenkönig eine tödtliche Kugel zuſandte. Nachdem noch 1663 ein Johann Heinrich v. F. bei der Leichenbeſtattung L. Wilhelms VI. vorkommt, iſt dies Geſchlecht im Jahre 1733 völlig ausgeſtorben.)

v. Fleckenbühl genannt Bürgel (heſſiſche Ritter an der Lahn, außer ihrem Stammgut Fleckenbühl mit der Voigtei und Gülte zu Bürgeln und dem halben Gericht Schönſtadt belehnt, worüber ſie mit den von Scholley, als Pfandinhabern eines vierten Theils dieſes Gerichts vermöge einer Hatzfeldiſchen Erbſchaft, in einen Rechtsſtreit verwickelt wurden. Ledderh. Kirchenſtaat S. 349. Mit dem heſſiſchen Staatsminiſter Joh. Franz Philipp v. F. ſtarb dies Geſchlecht 1796 aus, worauf die Eventualbelehnung der, nun auch ausgeſtorbenen, v. Scholley zur Ausführung kam. Im Jahre 1819 kam das Gut Fleckenbühl durch Kauf von den Herren v. Scholley an die von Daltwigk, welche hierauf auch mit einem Viertheil des Gerichts Schönſtadt belehnt wurden).

Gaugreben (an der Edder im Waldeckſchen, mit der Grafſchaft Grünebeck, jetzt Grönebach, dem Schloß Godelsheim an der Grenze von Weſtphalen, vermöge alten Auftrags an Heſſen, auch zu Nordernau im Grund Aſtingshauſen, und vermöge einer Pfandſchaft auf Heſſenſtein ohnweit Frankenberg belehnt. Als heſſiſche Schutzverwandte richteten ſie 1584 eine Klage an L. Wilhelm IV. über das undeutſche Volk der bairiſchen Kriegsknechte, welche damals, durch Weſtphalen ziehend, ihre Dörfer verwüſteten und ihre Weiber ſchändeten. In den verſchiedenen Theilungen der heſſiſchen Lehen wurden ſie als Vaſallen immer zur Grafſchaft Waldeck geſchlagen, und zuletzt ihr Lehn als Senioratslehn anerkannt. Dieſes Geſchlecht, aus welchem im Jahr 1570 ein Klaus Gaugrebe als Gatte einer natürlichen Tochter L. Wilhelms IV vorkommt, iſt noch nicht ausgeſtorben).

v. Gilſa (heſſiſche Ritter an der Schwalm zu Ropperhauſen und zu Gilſa abgetheilt, hier mit den Dörfern Gilſa und Zimmersrode im Amt Borken mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit, wozu man auch das Kirchenpatronat rechnet, und mit einem Burglehn und Haus zu Ziegenhain, dort mit dem ausgegangenen Schloß Ropperhauſen mit allem Zubehör an Dörfern, jetzt meiſtens Wüſtungen, und Gerichten belehnt; ſo viel ſie davon nicht nachher, nämlich 1699 und 1719, an die von Baumbach veräußert haben. Vergl. Ledderhoſe Kirchenſtaat S. 109. Sie hatten ihren Oberhof bei dem Stadtgericht zu Homberg, und ſchloſſen 1591 mit L. Wilhelm IV. einen Vertrag unter andern wegen der hohen Jagd, welche ſie, wie damals gewöhnlich war, gegen jährliche Lieferung etlicher Stücke Wildprets und einer billigen Erſtattung der Hinterſaſſen, die ihnen bisher zur hohen Jagd gedient hatten, abtraten. Unter L. Moriz und deſſen Sohn Otto als Adminiſtrator von Hersfeld wurden ſie auch mit etlichen Lehen der ausgeſtorbenen Schaufuß, eines alten Ziegenhainiſchen, ohnweit Alsfeld begüterten, Geſchlechts belehnt. Nach zwei Rittern von Gilſa, welche 1518 zu Flörsheim bei einem Ueberfall mainziſcher Ritter gefangen wurden, erſcheint Wigand v. G., dem L. Wilhelm IV. 1575 einen Zug nach Frankreich verbot. 1760 ſtarb der Generallieutenant und Gouverneur von Ziegenhain v. Gilſa, der ſich im ſiebenjährigen Krieg unter Friedrich dem Großen auszeichnete).

Göns (Günſe, Günſte, in der Gönſer Mark, im Hüttenberg, in der Wetterau und der Grafſchaft Nidda begütert und belehnt. Auch alte Burgmänner zu Gießen, zugleich mit den Herren von Dernbach, Schwalbach, Trohe, Weitershauſen, Rodenhauſen. Der letzte dieſes ritterl. Geſchlechts, wovon die noch lebenden Günſte als Nebenlinie ſtammen ſollen, der den alten

Stamm

Stamm beſchloß, war Johann zu Kirchen-Göns, der 1587 als Amtmann zu Greifenſtein ſtarb. Juſti Denkwürdigkeiten IV. 1.)

v. Griffte (alte Heſſiſche Ritter an der Schwalm und Edder, wo das Dorf Griffte nebſt dem benachbarten dort eingepfarrten Dorf Holzhauſen in Ganerbſchaft mit den Hunden zu ihrem Stammſitz gehörte; zugleich mit den Hunden von Kirchberg mit einem Pfandantheil am Schloß Falkenſtein, ohnweit Niedenſtein, welchen ſpäter die von Baumbach erwarben, auch mit Burgſitzen zu Borken und zu Gudensberg, einer damals feſten Stadt, deren tapferer Vertheidiger Eckbrecht v. G. im vierzehnten Jahrh. ſich auszeichnete, außerdem mit den Dörfern Hahrhauſen bei Naſſenerfurt, und Grebenau ohnweit Breitenau, belehnt; an der Diemel beſaßen ſie Kirchlehen zu Brenne und Röhde. Ueber ihre Verwandtſchaft mit den von Elben zu Elberberg, deren Mannsſtamm 1536 mit Kurt v. E. erloſch, vergl. **Anal. Hass. Coll. IX. 181.** Mit den von Boyneburg-Hohnſtein und von Buttlar waren ſie Miterben der Herren von Elben. Als aber mit Kurt von Griffte 1597 dieſer alte Stamm erloſch, kamen die Grifftiſchen Güter, in Folge eines Vergleichs unter L. Moriz, welchem eine Hälfte derſelben anheim fiel, zur andern Hälfte an Wilhelm Meyſenbug, der die Schweſter Kurts geheirathet hatte; durch Verheirathung der Meyſenbug'ſchen Töchter aber, an Gabriel von Malsburg, G. P. v. Meyſenbug, Hermann v. Hundelshauſen und Siegmund von Leliva [vergl. Ledderhoſe Kirchenſt. 131], welche 1649 als Grifftiſche Erben der Landgräfin Amalie Eliſabeth das adelige Haus zu Griffte ſammt ihren Anſprüchen an das Dorf Holzhauſen verkauften. Grebenau, das den Hunden zugefallen war, erhielt von derſelben Landgräfin nach deren Abgange der General von Geyſo und deſſen Erben, deren Beſitz 1787 erloſchen iſt. Von den alten Elbenſchen Lehn-

Gütern, die zuletzt größtentheils an die von Buttlar gefallen ſind, hatte L. Philipp das Burglehn zu Gudensberg ſeinem Vice-Kanzler Dr. Fiſcher, genannt Walter, erblich ertheilt; als auch damals 1538 die Herren von Holzheim, im Amt Melſungen u. ſ. w. begütert, im Mannsſtamm ausſtarben, wurde der Kanzler Nuspicker nebſt dem Dr. Fiſcher mit dem anheim gefallenen Dorf Elfershauſen belehnt).

v. Habel (Heſſ. Ritter, an der Schwalm zu Lützelwig im Amt Homberg, auf demſelben Hof, den früher die ausgeſtorbenen Herren von Lützelwig beſaßen, in Oberheſſen ſchon früher mit Burglehen zu Grünberg, Homburg an der Ohm, einer Kemnade zu Schotten, und einem Steinhaus zu Queckborn, von welchem zur Zeit der Landgräfin Sophie eine eigene Linie ſich benannte, belehnt. Hans Ernſt von Habel, L. Moriz's Hofjunker, erhielt nach dem Abgange des alten Geſchlechts
† 1576. von Rückershauſen die Kemnade von Waßmuthshauſen ohnweit Homberg; als er ohne Leibeserben ſtarb, kamen die Herren von Romrod eine Zeitlang in deren Beſitz. Den von den Herren von Wehren, einer ebenfalls im Amt Gudensberg und Homberg ausgeſtorbenen Familie, erworbenen Hof Lembach, ohnweit Homberg, veräußerten die Herren von Habel an die Hesberg, von welchen ihn die Milchling, genannt Schutzbar, erkauften und bis 1803 beſaßen. Die letzten Herren von Habel waren Georg Daniel, 1638 bis 1652 Land-Kommenthur zu Marburg, und Otto Wilhelm, der mit L. Carls Bewilligung ſein Gut zu Lützelwig an ſeine Neffen von Dalwigk-Schauenburg veräußerte. — Verſchieden von dieſer Familie ſind die von Hebel oder Hebelde, Ziegenhainiſche Vaſallen, alte Burgmänner zu Felsberg, und Verwandte der Herren von Falkenberg in Niederheſſen. Durch ihren Abgang im Jahr 1520 wurden zwei Lieblinge L. Philipps bereichert. Der Kanzler

Feige erhielt von den Ziegenhainiſchen Lehen der von Hebel im Gericht Otterau das Gut zu Berf für ſich und ſeine direkten Erben, Henning von Scholley das Lehngut von Malsfeld im Amt Melſungen. S. Scholley).

v. Hagen (an der Diemel und Weſer beſonders zu Meimbreſſen, mit verſchiedenen Renten und Gütern belehnt. Nachdem Heinrich v. H. 1569 mit dem Grafen Philipp von Diez einen Zug nach Frankreich unternommen, erloſch das Geſchlecht im Jahr 1576 [zugleich mit den Herren von Rückershauſen, im Amt Neukirchen]. Die Lehngüter, welche L. Wilhelm IV. den weiblichen Erben auf eine gewiſſe Zeit vergönnte, fielen mit Ausnahme einer Wüſtung Dohnhauſen bei Gottsbüren und eines Meierhofs zu Gottsbüren, welche die von Malsburg erworben hatten, an die Landesherrſchaft).

v. Hanſtein (alte Ritter des Eichsfelds unter Braunſchweigiſcher, Mainziſcher, auch Pleſſiſcher Lehnsherrlichkeit; von L. Wilhelm II., der die ihm geöffnete Burg Hanſtein an der Werra-Grenze mit zwölf Hakenbüchſen, einer Tonne 1498.
und funfzig Loth Pulvers, und vierzig Viertel Mehls verſah, und L. Philipp zuerſt mit einem Manngeld von vierzig Gulden, [welches Chriſtian, der Ritter, Statthalter zu Caſſel, der gegen Sickingen gefochten, erhielt], hierauf mit den aufgetra- 1523.
genen Dörfern und Gerichten an der Werra und Leine [zu Hadewatterode, jetzt Hauterode, Rodenbach, Reckerode und Beſenhauſen, dem Sitz einer beſonderen Linie], belehnt. L. Wilhelm IV. ertheilte den Herren von Hanſtein auch ſeit dem 1583.
Anfall der Herrſchaft Pleſſe die Pleſſiſchen Lehen zu Steina unter dem Hanſtein, Ellingerode, Reifenhauſen u. ſ. w. In älteren Zeiten Pfandinhaber von Wildungen, erwarben ſie von den alten Herren von Wildungen die Kalbsburg, ohnweit Fritzlar, welche ſie gegen 6000 Thlr. dem L. Moriz wieder veräußerten

[Ledderhoſe Kirchenſtaat 93]. Auf welche Art die Herren v. H. eine Zeit lang Ganerben zu Frielingen im Amt Niederaula unter Hersfeldiſcher Lehnsherrlichkeit wurden, worauf ihr dortiger Antheil wieder an die Meyſenbug und Diede gelangte, darüber vergl. Ledderhoſe Kirchenſtaat S. 252. Von den angemaßten oder pfandweiſe erworbenen Burgen an der Werra, Arnſtein, Altenſtein und Ludwigſtein, blieb ihnen keine; aber außerhalb des Bezirks ihrer Stammburg erwarben ſie in mehreren benachbarten Ländern bedeutende Beſitzungen. Ueber die früheren Fehden der Herren von Hanſtein, die ſich in älteren Zeiten **Vicedomini** von Rüſteberg im Eichsfeld nannten, und die ausgezeichnetern Mitglieder dieſes Geſchlechts vergl. Landau's Ritterburgen Bd. I., Gottſchalk's Ritterburgen II. 105; über Kurt von Hanſtein insbeſondere, zur Zeit des Schmalkaldiſchen Kriegs und nachher Kaiſerlichen Obriſten und Befehlshaber zu Frankfurt, Kirchners Geſchichte von Frankfurt Bd. II.)

v. Harſtall (alte Fuldaiſche Vaſallen und Treffurtiſche Burgmänner, Kraft der Heſſiſchen Ganerbſchaft mit einer Schaftrift zu Großenbursla belehnt, unter der Bedingung, daß ſie zu Treffurt wohnen ſollten. Im Jahre 1593, als das alte Geſchlecht der Herren von Langenſtein, genannt Günzerode, erloſch, belehnte L. Moriz ſeinen treuen Hofmeiſter und Landvoigt an der Werra, Hans Ludwig v. Harſtall, mit den Langenſteiniſchen Lehen in der Grafſchaft Ziegenhain, einem Burgſitz zu Schwarzenborn, Ländereien bei Neukirchen und einem Hof zu Schrecksbach, dem Krengelshof. Vergl. deſſen Landvoigts Beſtallungs-Urkunde in Kopp's heſſiſcher Gerichts-Verfaſſung Beilage 114. Hundert Jahre nachher, unter L. Carl, veräußerten ſie jene Lehn-Güter an die v. Lüder zu Loshauſen. Sie

beſitzen noch Güter im Eiſenach'ſchen Gebiet. Adalbert von Harſtall war der letzte Fürſt-Abt von Fulda, von 1788 bis 1802).

v. Hattenbach, (alte Hersfeldiſche und Fuldaiſche Vaſallen auf Hattenbach im Amt Niederaula, auch Inhaber des Hersfeldiſchen Ritter-Guts Kirchheim, welches durch Anna v. H. an Reinhard von Dalwigk, von dieſem 1583 an Reinhard von Baumbach kam; von Heſſen mit Ländereien und Zehnten zu Schrecksbach, und dem Voigt-Futter zu Nieder-Berf und Keſingen belehnt. Nach dem Ausgang dieſes alten Geſchlechts erſcheinen die von Peterswald durch L. Wilhelm V., als Adminiſtrator von Hersfeld, ſeit 1626 als Lehns-Erben zu Dorf und Burg Hattenbach. Aber ſpäterhin erhält ein Ernſt, genannt v. Hattenbach, Droſt zu Rodenberg im Amt Schauenburg, von L. Carl, außer dem wieder angekauften Dorf und Burg Hattenbach, noch andere Alt-Hattenbachſche, nachher von Peterswaldiſche Lehn-Güter, ohnweit Kirchheim, im Amt Niederaula, auch die Lehn-Güter der im Jahre 1675 ausgeſtorbenen Herren von Schetzel [ſiehe Schetzel], nämlich zwei Drittheile des Schloſſes und Dorfes Merzhauſen im Amt Ziegenhain, nebſt der Wüſtung Fiſchbach. Dieſer Ernſt ſcheint von jenem neueren v. H. benannten Geſchlecht abzuſtammen, welches von einem natürlichen Sohn L. Otto's, Adminiſtrators von Hersfeld, aus dem Anfang des 17. Jahrh. hergeleitet wird [ſ. die Adels-Lexica]. Im Jahre 1733 ſtarb Carl v. Hattenbach, Gouverneur zu Caſſel und zu Ziegenhain, deſſen Gattin Catharina von Hof ihm mit dem von Hof'ſchen Familien-Fideicommiß und Kunkellehen, unter andern den Ritterſitz zu Rommershauſen im Amt Treißa zubrachte. Er beſaß auch das Pfarrlehn zu Gemünden an der Wohra. Nachdem mit Johann Moriz, dem Sohne Carls v. H., dies Geſchlecht 1787 ausgeſtorben, ſind die von

Hofschen Kunkellehen durch dessen zwei Schwestern, von Hattenbach, an die von Schwerzel und Wangenheim gelangt).

v. Hatzfeld (an der Lahn und Edder, seit der Hauptheilung Hessen-Darmstädtische Ritter, eine anfangs adlige, dann gräfliche, zuletzt fürstliche Familie; ursprünglich Mainzische Vasallen, welche in den Fehden zur Zeit L. Hermanns sich auszeichneten, Herren zu Wildenberg an der Sieg, von Hessen belehnt mit Schloß und Stadt Hatzfeld im Amte Battenberg, mit Burgsitzen zu Melnau und Wetter, und mit einigen Höfen und Zehnten an der Schwalm; auch eine Zeitlang im Pfandbesitze eines Theils von Schönstädt. S. Scholley. In zwei Hauptstämme, zu Hatzfeld und Wildenberg, und mehrere Linien getheilt, erwarben sie besonders zur Zeit des dreißigjährigen Krieges ansehnliche Herrschaften außerhalb Hessen, wo sie ihre Güter nach und nach veräußerten. Nach Hermann und Daniel v. H., welche dem L. Philipp fast in allen seinen Kriegen dienten, und Anna v. H., welche damals die letzte Aebtissin im Kloster St. Georgenberg bei Frankenberg war, erscheinen die meisten Glieder dieses Geschlechts in auswärtigem Dienst. Franz und Melchior begründeten den neuen Flor dieses Hauses, Franz als Bischof zu Würzburg und zu Bamberg, wo er 1642 starb, und Melchior, der in den Grafenstand erhoben wurde, als angesehener kaiserlicher Heerführer im dreißigjährigen Kriege; er starb 1656. Beide Brüder versuchten bei L. Georg II. ihren alten früher an Hessen verkauften Stammsitz Hatzfeld, wovon die Burg zerfallen ist, gegen Abtretung anderer Güter wieder erblich zu erwerben. Aber vermöge der Erbeinigung [Brüder-Vergleich] willigte Hessen-Cassel nicht ein. Vergl. überhaupt den Artikel Hatzfeld in der Leipziger Encyclopädie von Ersch und Gruber).

v. Hertingshausen (Hess. R. an der Fulda, unter Main-

ziſcher, Waldeckiſcher und Heſſiſcher Lehnsherrlichkeit. Dies alte, durch die Pfandſchaften und Verwaltungen von Naumburg und dem Weidelsberg und durch die Verbindung mit Reinhard von Dalwigk in Niederheſſen mächtige Geſchlecht, gerieth durch den Theilnehmer am Mord des Herzogs Friedrich von Braunſchweig, Friedrich von Hertingshauſen, zuerſt in Verfall. Denn in Folge des nachherigen Rachekriegs wurden dieſem Geſchlechte etliche Pfandſchaften und Lehngüter, Dörfer, Gerichte und Wüſtungen entzogen. Zur Zeit L. Wilhelms IV. wurden ſie nur mit einem Hofe im Dorfe Hertingshauſen im Amt Baune an der Fulda, mit dem Zehnten daſelbſt, ſowie zu Alten-Ritte, mit halben, von Ziegenhain herrühreuden, Zehnten zu Stockhauſen und Uttershauſen, einem Hof zu Herboldeſſen und einem Hauſe zu Caſſel belehnt. Dieſes letztere, vom Kanzler Scheffer erkauft, verſchrieb nämlich L. Wilhelm ſeinem treuen Kammerdiener Johann von Hertingshauſen, ſammt einer Geldſumme ſtatt eines verſprocheuen Manulehns, als dieſer, um ſein Haus wieder emporzubringen, ſich mit Maria von Dernbach verheirathete. Johann, 1590 in der St. Martins-Kirche zu Kaſſel begraben, hinterließ ſechs Söhne, unter ihnen den unglücklichen Friedrich Balthaſar, L. Morizens Günſtling und Hofmarſchall, der 1615 von Rudolf v. Eckardsberg auf offener Straße zu Caſſel erſchoſſen wurde. [Eine feierliche ihm gehaltene Leicheurede vergleicht ihn mit einem vornehmen Heerführer und Günſtling des Königs David.] Nachdem deſſen Bruder Georg Bernhard 1627 durch Vergünſtigung L. Georgs II. eine Anwartſchaft auf die erledigte Erb-Küchenmeiſterſtelle erhalten, und auch des Ermordeten Sohn, Moriz, als Oberamtmann zu Darmſtadt ſein Haus wieder emporgebracht, errang zwar endlich im Jahre 1680 Morizens Sohn, Ludwig Wilhelm, von beiden regierenden Fürſten das heſſiſche Erbamt, beſchloß

aber neun Jahre nachher den Hertingshauſenſchen Mannsſtamm. Von den heimgefallenen Lehen erhielt Wilhelm Meyſenbug, L. Carls Oberſtallmeiſter, insbeſondere das Haus zu Caſſel und den Hof in Hertingshauſen, welchen deſſen Erben an die Herren von Lindau verkauften. Vergl. überhaupt Landau Ritterburgen II. 218 — 250).

v. Hesberg. (In den Mannbüchern L. Philipp's noch nicht vorkommend. Heinrich Hesberg, erſt Kammer-Sekretarius L. Wilhelms, dann Amtmann zu Homberg und Kammermeiſter des L. Moriz, erwarb zuerſt durch Vergünſtigung beider Landgr. heſſiſche Lehngüter; Burgſitze zu Gudensberg und Möllerich, Ländereien in der Gegend von Fritzlar und Gudensberg, vorher den Herren von Wildungen und Wehren gehörig, wozu deſſen Söhne noch das Untergericht im Dorf Wehren erkauften, ein Gut Mardorf bei Homberg, vorher dem heſſiſchen Chroniſten Joh. Lauze gehörig, und einzelne vom Vice-Kanzler Nuspicker herrührende Lehen in der Gegend von Caſſel. Als die ehemals von Grunaſchen Lehen in der Herrſchaft Pleſſe, welche L. Wilhelm IV. dem Heinrich Hesberg verſprochen, vom Herzog Erich nicht herausgegeben wurden, erhielt er ſtatt deſſen eine Verſchreibung von je hundert Gulden auf ſieben Jahre zu den Studien ſeiner Söhne. Zu Zweſten im Amt Borken erwarben die von Hesberg ein Allodialgut mit dem freien Begräbniß in der Kirche daſelbſt. Sie gehören ſeit 1820 zur Heſſiſchen Ritterſchaft. Ueber die alte Fränkiſche freiherrliche Familie von Hesberg, welche Fuldiſche Vaſallen waren, vergl. den Artikel Hesberg in der Encyclopädie von Erſch und Gruber).

Hun (Huhn, an der Lahn und Edder in der Gegend von Frankenberg zu Ellershauſen und Treißbach. Hermann Hun war ſeit 1489 Amtmann und Pfandinhaber auf den ehemals

Ziegenhainiſchen Schlöſſern Deusburg und Schönſtein ohnweit Jesberg; dieſe Pfandſchaften kamen an die Hunde; das Geſchlecht der Hune erloſch 1588. Sie ſind nicht zu verwechſeln mit den ehemals mächtigen buchoniſchen Rittern von Haune, alten Inhabern von Hauneck, deren Mannsſtamm im Jahre 1628 erloſch).

Hunde (Heſſ. Ritter an der Schwalm, im Amt Borken und Gudensberg im Beſitz mehrerer Burgen, und ehemals ſo mächtig, daß noch im Jahre 1529 Georg Hund mit hundert Pferden zum Entſatz von Wien ziehen konnte. Sie theilten ſich in die Eitel Hunde, ohne Beinamen, zu Holzhauſen, einem in ihren Ritterfehden mit Reinhard von Dalwigk verheerten Dorf, wo ſie Ganerben der Herren von Griffte waren, und zu Kirchberg, ohnweit Gudensberg, einem Hersfeldiſchen Lehen, das einſt Werner von Grüningen, Gaugraf von Heſſen, beſaß, und wurden von Heſſen, nachdem ſie ſchon 1346 die Dörfer Dittershauſen, Dennhauſen und Eiterhagen an die Landgrafen verkauft, mit ihrem Antheil am Schloß Falkenſtein, welchen ſie mit den Herren von Griffte pfandweiſe erworben, und gegen Abtretung aller weiteren Anſprüche auf Dittershauſen und Dennhauſen behaupteten, einem Burglehn zu Niedenſtein, mehreren Gehölzen, beſonders dem Emſer- und Sengelberg, und Zehnten belehnt, unter denen der von Metz, einer Sage nach, in Folge einer von anderen Pfarrern verſchmäheten Taufe der jungen Hunde zu einem Theil mit der Pfarrſtelle von Metz verknüpft wurde. Einige Zehnten dieſer Gegend, Lehen der Grafen zu Beichlingen, von dieſen in unbekannter Zeit an die Hunde, Griffte und v. Dalwigk verafterlehnt, fielen zur Zeit L. Wilhelms IV., als der Mannsſtamm jener Grafen ausſtarb, an die Landesherrſchaft zurück. Sie waren auch im Beſitz des Dorfes Ober-Beisheim im Amt Homberg. Nachdem nämlich dies vormals

den Herren von Holzheim, hierauf an Wilhelm und Rabe von Reckerode verpfändete und zu Lehn gegebene Dorf von L. Philipp eingelöset dem tapfern Heinze von Lüder ertheilt war, verkaufte es derselbe mit Bewilligung des Landgrafen an Otto Hund, Amtmann und Pfandinhaber zu Schönstein ohnweit Jesberg. Heinrich Hund, L. Wilhelms gelehrter Rath, sollte mit Höckelheimischen Lehen in der Herrschaft Plesse belehnt werden. Als die Einwilligung des Herzogs von Braunschweig hierzu nicht erlangt werden konnte, erhielt er ein Geldlehn. Nachdem mit Caspar Hund, der auch den Hof von Freienhagen ohnweit Cassel besaß, dies alte Geschlecht im Jahr 1660 erloschen war, kamen die meisten Stamm- und Lehngüter desselben durch dessen Erbtochter an Carl von Buttlar, insbesondere Kirchberg ohnweit Gudensberg, und der von den Hunden zur Zeit L. Philipps erworbene Antheil an den Wallensteinischen Gütern. Vergl. Landau's Ritterburgen II. 421. Eine Hundische Neben- oder Bastard-Linie, genannt Canis, lebte aber noch bis 1680, wo Joh. Heinrich Canis starb. Sie war unter andern im Besitz von Grebenau im Amt Melsungen, früher einer Ganerbschaft der von Griffte. Dieses Lehngut erhielt in Folge einer schon von der L. Amalia Elisabeth ertheilten Anwartschaft der Oberst Ludwig von Geyso; das Patronat-Recht behaupteten die von Buttlar zu Kirchberg. Vergl. Lederhose K. S. 171.)

v. Hundelshausen (auch von Hunoldshausen) Hess. R. an der Fulda und Werra, in dem zwischen beiden Flüssen gelegenem Gericht Hundelshausen; vergl. über dies Gericht Kopp's Handbuch der Hessen-Casselschen Landesverfassung. Zu L. Wilhelms IV. Zeit wurden sie außer den zu diesem Gericht gehörigen Dörfern, worunter besonders Harmuthsachsen mit zwei Häusern ihr Ritterstz wurde, mit Burglehn zu Allendorf und

Reichenbach, mit ihrem Erbtheil an der Stadt Waldkappel und mit einem Marktrechte zu Witzenhauſen belehnt. Zu Hundelshauſen im Amt Witzenhauſen mit dem Pfarrlehn, und mit Renten und Zehnten in der Schemmermark, Amts Spangenberg, verſehen, waren ſie auch Grifftiſche Miterben, veräußerten aber unter andern das Burglehn zu Reichenbach an die Herren von Ratzenberg [vergl. Meyſenbug]. Hermann v. H., der ſich unter Philipp auszeichnete, deſſen Bruder als Schwarzkünſtler berüchtigt war, und deſſen Sohn Adam 1553 in der Schlacht bei Sievertshauſen gegen den Markgrafen Albrecht blieb, war von einer abgeſonderten Linie zu Friemen im Amt Spangenberg; als dieſe Linie 1562 erloſch, fielen die Lehn-Güter derſelben dem Landgrafen anheim; das Dorf ſelbſt, welches hierauf die alten bald nachher ausgeſtorbenen Herren von Ratzenberg eine Zeit lang inne hatten, kam an die Herren von Buttlar. Von dem Haupt-Stamm dieſer Familie war Johann einer der erſten Obervorſteher der adeligen Stifter, eben ſo ſeit 1671 Joſt von Hundelshauſen).

Keudel (Heſſ. R. an der Werra zu Keudelſtein und Schwebda, wo ſie ſeit 1422 einige Gerechtſame, und ſeit der Reformation einige Güter des Auguſtiner- und St. Cyriacusſtifts zu Eſchwege erkauften. Zu Fürſtenſtein mit einem Burgſitz und einem Theil des ſogenannten Wede- oder Wettſchatzes, zu Wanfried mit zwei Burglehen, zu Schwebda, ihrem ritterſchaftlichen Hauptſitz, mit Ländereien, Zehnten und Pfarrecht belehnt, waren ſie auch noch im Beſitz einiger jetzt unbekannten Wüſtungen, Deißberg, Recksrode zur Hälfte, und Gauberg auf dem Kalkofen bei Wanfried. Johann Keudel, Statthalter, wird in L. Philipp's Teſtament bezeichnet. Bernhard Keudel, L. Wilhelms IV. Rath, Amtmann zu Sontra und Rotenburg auch Statthalter in Niederheſſen, erhielt zur Belohnung treuer Dienſte ein

besonderes mit 200 Gulden verzinsetes Geldlehn von 2000 Gulden Hauptgeldes. Eine witzige Antwort desselben gegen den kursächsischen Kanzler, als er 1591 zum Leichenbegängniß des Kurfürsten Christian und zur Empfehlung der Toleranz nach Dresden geschickt wurde, welche beweiset, daß er wie sein Herr kein Freund der ultralutherischen Lehre von der Allenthalbenheit der Person Christi war, findet sich in **Zincgrefe Apophthegmatibus, 1639, p. 206.** Ein späterer gleichnamiger Abkömmling desselben war 1722 — 1746 Obervorsteher der adeligen Stifter in Hessen).

v. Knoblauch (Hessische Ritter an der Lahn, von und zu Hatzbach mit allen Zubehörungen und Gerechtsamen belehnt, auch dem Recht der Juden-Aufnahme. Vergl. die Lehns-Specification in **Burchardi exercit. de regali Judaeis incolatum largiendi jure p. 11.**)

v. Linsingen (Hess. Ritter an der Schwalm, Mainzische Pfandinhaber des Gerichts Jesberg, wo sie, als ¾ des Gerichts 1586 an Hessen kamen, mit ¼, außerhalb des Gerichts aber schon früher mit Zehnten zu Freudenthal, Niederhain, Güntershausen und Limbach belehnt wurden. Als sie sich 1571 gegen L. Wilhelm der strittigen hohen Jagd an etlichen Orten begaben, wurden ihnen dagegen fünf Stück rothen und fünf Stück schwarzen Wildprets, mit Haut und Haaren jährlich nach Jesberg zu liefern, vorbehalten. Im Jahre 1577 schrieb L. Wilhelm IV. an Georg Adam v. L. [Cassel am 29. Aug.], „er möge ihm das Linsingen'sche Wappen mit Schild und Helm in unterschiedener Farbe, fein und reinlich abgemahlt senden, da er jetzt aller seiner Vasallen und Landsassen Wappen für das neue Schloß zu Rotenburg mahlen lasse." [Wolf Eichsfeldische Urk. Göttingen 1819 S. 177]. Ueber die Schicksale des Gerichts Jesberg, wie es 1586 an Hessen kam, über

die Streitigkeiten der v. Linſingen mit Mainz und Heſſen, beſonders in kirchlicher Hinſicht, bis endlich der Mannsſtamm der v. Linſingen in Heſſen in Ludwig Eitel, ſeit 1697 Obervorſteher der adeligen Stifter, 1721 erloſch, und Prinz Maximilian von ſeinem Vater L. Carl 1723 die theils heimgefallenen, theils von den Inhabern erkauften Linſingen'ſchen Lehn-Güter zu Jesberg u. ſ. w. empfing, nach deſſen Tode aber das ganze Gericht 1768 landesherrliches Eigenthum wurde, vergl. Ledderhoſe Kirchenſtaat 97, Engelhardts Erdbeſchreibung 652, und Wilhelm Bach's Nachrichten über das Gericht und die Pfarrei Jesberg, Caſſel 1828).

v. Löwenſtein (Heſſ. Ritter an der Schwalm. Von den Linien dieſes alten, vormals reichen Geſchlechts, welches im ſechszehnten Jahrh. noch über hundert Lehnleute in Heſſen, Waldeck und Itter beſeſſen haben ſoll, waren nach dem Abgang der Weſterburgiſchen Linie im Jahre 1492 noch übrig die Löwenſtein zu L., genannt Eitel L., und die Löwenſtein-Schweinsberg. Jene zu Ober- und Niederurf, Römersberg, Wickersdorf, hier meiſtens unter Waldeckiſcher Lehnsherrlichkeit, auch zu Zweſten, Betzigerode u. ſ. w. begütert, wurden von Heſſen zu Borken mit einem Haus, Burgmannsfreiheit und Zehnten, zu Niedenſtein und Berndshauſen mit Zehnten und geiſtlichen Lehen; dieſe wurden mit den Dörfern Biſchhauſen [Biſchofshauſen, wovon ſich früher der ganze Stamm benannte], Thorheim, Schlierbach und Glimmerode, mit dem Gericht Waltersbrück, mit einem Zehnten zu Dittershauſen im Amt Treißa und mit der Wüſtung Wegebach oder Weibach belehnt, welches die Ziegenhainiſche gräfliche Mahlſtätte war, auf der ſie als Richter, der Grafen Stellvertreter geweſen waren. Ihre Güter in der Herrſchaft Itter verkauften die von Löwenſtein 1589 dem L. Ludwig von Marburg, doch benannte ſich eine unter

L. Moriz wohlangesehene Nebenlinie derselben von der Steuerburg, einem Hause vor Itter, welches schon 1355 in einem Burgfrieden der drei Linien von L. mit den Herren von Itter vorkommt. Die meisten Veräußerungen und Zersplitterungen der Löwensteinischen Güter geschahen im siebenzehnten Jahrh. Als 1662 mit Adolf Sittich v. L. die Schweinsberger Linie erlosch, erhielt Jacob von Hof, Ober-Hof-Marschall der L. Amalie Elisabeth, und dessen Erben, die oben benannten, von Adolf Sittich noch vor seinem Tode der Lehnsherrschaft zurückgestellten Lehn-Güter, namentlich das Gericht Waltersbrück mit den dazu gehörigen vier Dörfern, nach dem Abgang der Hofschen Erben unter L. Carl dessen Sohn, Prinz Georg, nach dessen Tod, 1755, die Landesherrschaft. Ueber die Kirchlehen der Herren von Löwenstein zu Niedenstein und Wichdorf, und das 1629 von L. Wilhelm V. in einem ausführlichen Schreiben an die Herren von Löwenstein nachgegebene Präsentations-Recht derselben zu Niederurf, sowie über die Waldeckischen Lehen vergl. Ledderhose Kirchenstaat 62, 98—101, überhaupt Landau's Ritterburgen I. 129 u. s. w., Gottschalk's Ritterburgen IV. 361).

v. Lüder (Lüdder und Lütter, Fuldaische, Hersfeldische und Hessische Vasallen, nachher Hess. Ritter an der Schwalm. Der ältere mit der Fuldaischen Pfandschaft und einem Antheil am Gericht Lüder belehnte Mannsstamm dieses alten Geschlechts erlosch mit Carl von Lüder, der 1478 nach dem Tode seines einzigen Sohns sein Fuldaisches Lehen, namentlich die Hälfte der nachher zur Fränkischen Reichsritterschaft gezogenen Schlösser Lüder und Bimbach seiner Tochter Ermella und seinem Eidam Reinhard von Bömmelburg [aus dem jungen Stamm der weißen Fahne] überließ, worauf dieser auch 1475 die Fuldaische Belehnung erhielt. Aber die Nachkommen desselben,

Karl und Hans, veräußerten jene Beſitzung 1667 an den Groß-Dechanten von Fulda. Von dem jüngeren Stamm, der ſich ſchon im vierzehnten Jahrhundert zu Lüder, Müße und zu Loshauſen im Heſſiſchen Amt Ziegenhain abtheilte, war Heinrich oder Heinze von Lüder, L. Philipps ruhmwürdiger Hauptmann zu Ziegenhain und Obervorſteher zu Haina, der zur Belohnung ſeiner treuen Dienſte das Dorf Beisheim mit aller Obrigkeit und Herrlichkeit zu Lehn erhielt [ſiehe Hund], und 1559 ſtarb. Nach ſeinem Tod blieb nur noch die Linie von Loshauſen übrig, welche 1760 mit Ehrhard Georg von Lütter, Fuldaiſchem Geheimen-Rath, erloſch. Außer den Hersfeldiſchen Lehen, beſonders dem Burgſitz zu Loshauſen und dem ehemals von Krengelſchen Hof daſelbſt, war dieſe Linie von den Vorfahren L. Philipps mit zwei Burglehen zu Ziegenhain, einem Burgſitz zu Schwarzenborn, einem Burgſitz und Theil von Belnhauſen zwiſchen Marburg und Staufenberg, etlichen Dörfern oder Wüſtungen [Hertzhauſen, Wetzigeroda mit Gericht und Gebiet und Görtshauſen], Zehnten und Gehölzen an der Schwalm belehnt. Beim Ausgang des Loshauſer Mannsſtammes wurden die Hersfeldiſchen Erbmannlehn 1762 den Gebrüdern von Schenck zu Rülferode, die Hersfeldiſchen Erblehen einer Generalin von Baumbach nebſt den genannten v. Schenck ertheilt. Die heimgefallenen Heſſiſchen Lehen, worauf ſchon 1746 der um Friedrich I. perſönlich verdiente General von Ditfurt eine Anwartſchaft erhalten, gelangten endlich 1784 an die Herren von Ditfurt. Vergl. übrigens Ledderhoſe Kirchenſtaat S. 108, und über das Fuldaiſche Gericht Lüder, Schneider's Buchonia Bd. IV. Heft 1. Fulda 1829).

v. Malsburg (Heſſiſche Ritter an der Diemel von dem Stammſchloß Malsburg benannt, bis zum Jahre 1784 in die

ältere Hermanns-, nachher Philipps-Linie, und die neuere noch blühende Hermanns-Linie getheilt; ihre Stamm-Güter rühren theils von den Herren von Schartenberg, ihren Vorfahren, theils von den Calenberg, die Bründerſen an ſie veräußerten, von den Herren von Rothweſten, welche ein Haus zu Immenhauſen beſaßen, und von den alten im Jahr 1535 ausgeſtorbenen Herren von Gudenberg, ohnweit Zierenberg, her. Insgeſammt belehnt mit Gehölzen, Ländereien, Zehnten, Forſten, hohen und niederen Jagden, Maſtgeld in dem Amt Zierenberg, welches ſonſt Schartenberg hieß, beſonders zu Ober- und Niedermeißer, der alten Mahlſtätte, zu Ober- und Niederliſtingen, erhielt noch Hermann, der verdiente Marſchall L. Philipps, nach Beendigung des Gudenbergiſchen Erbſtreits und in Folge eines Vergleichs von 1567, für ſich und ſeine Erben die Burglehn und freien Häuſer zu Wolfhagen, Immenhauſen und Caſſel, die Gerichte und Gebiete der Dörfer Oberliſtingen, Breune, Ober- und Niederelſungen und Wetteſingen, die Wüſtungen Röde, unter dem Kugelnberg, und Reinſen zu beſonderen Antheilen, meiſtens mit dem Kirchen-Recht, zu Lehen. Vergl. Ledderhoſe Kirchenſtaat 130, 131 u. ſ. w., und überhaupt über das Gericht Malsburg Martin topogr. Nachrichten von Niederheſſen Bd. III. Die Herren v. Malsburg ſchloſſen mehrere Burg- und Ganerbſchafts-Verträge, beſonders 1322 und 1556, zur Erhaltung ihrer Stamm-Güter, fertigten die Töchter mit einem Brautſchatz ab, ſtellten ſich unter ein Austrägal-Gericht, wobei ſie benachbarte Ritter zu Schiedsrichtern wählten, hielten gute Holzordnung und Saalbücher. Ihre Gerichts-, Grenz- und Forſtſtreitigkeiten mit den Landesherren wurden zuerſt 1579, 1585, 1595 unter L. Wilhelm und Moriz, zuletzt 1787 geſchlichtet. Siehe dieſen Vertrag in Ledderhoſe kl. Schriften Bd. IV. Beil. XXI. Unter den vielen

len ausgezeichneten Gliedern dieſes Geſchlechts bemerken wir nur jenen Hermann den Marſchall, Amtmann zu Schartenberg und an der Diemel, welcher alle Kriege L. Philipps mitfocht, und von ſeinem Pathen Herzog Heinrich von Braunſchweig das Schloß Ottenſtein auf Lebens-Zeit erhielt; von ſeinen Söhnen waren Chriſtoph und Otto Oberſten im Franzöſiſchen Dienſt, Eckbrecht Obervorſteher, Statthalter zu Caſſel und Droſt zu Pleſſe, zur Zeit L. Wilhelms IV., Hermann der jüngere, Pfandinhaber des Mansfeldiſchen Amts Schrapelau. Außer einem ſpäteren Hermann, der 1636 ſtarb und Statthalter zu Caſſel war, bekleidete noch Otto 1650, und Friedrich Anton 1749 die Obervorſteher-Würde in Heſſen. Jener Otto ſtand zur Zeit einer Kriſis 1650 an der Spitze einer ritterſchaftlichen landſtändiſchen Oppoſition, wobei er, verhaftet und verfolgt, mit günſtigem Erfolg die Reichs-Gerichte anrief. Vergl. über die ältere Geſchichte der v. M. **Analecta Hass. Coll. XI. 184 u. ſ. w.)**

Meyſenbug (Heſſ. Ritter an der Schwalm und Fulda, belehnt mit Burgſitzen zu Felsberg, Immenhauſen, Lichtenau, mit einem freien Hauſe zu Caſſel, mit den Dörfern und Gerichten zu Retterode, Niedervorſchütz halb, Cappel bei Mölleric, Riede, Heimershauſen u. ſ. w.; außerdem Hersfeldiſche Gauerben mit den Diede von Fürſtenſtein zu Frielingen Amts Niederaula, unter Waldeckiſcher Lehnsherrlichkeit Erbherren zu Züſchen, vermehrten ſie ihre Beſitzungen theils durch Erbſchaft, theils durch Begünſtigung der Landgrafen als Lehnsherren nach dem Abgang der von Biſchofferode, Griffte und Hertingshauſen, und waren noch in der oberen Grafſchaft begütert. Johann Meyſenbug, L. Ludwigs I. Marſchall, kaufte 1443 das von Heſſen lehnbare Dorf Riede von den alten Herren von Wehren [vergl. Ledderhoſe kl. Schriften IV. 302], welche außer

dem Dorf gleiches Namens im Amt Gudensberg mit einem Burgsitz zu Gudensberg, dem Untergericht Wehren und dem Burgsitz und Hof zu Lembach belehnt, zur Zeit L. Wilhelms IV. ausstarben, worauf Heinrich Hesperg deren heimgefallene Güter zumeist erwarb. Nach Heinrich Meysenbug, der 1519 mit Burkard von Cramm in der Hildesheimischen Fehde dem Herzog Erich hessische Hülfstruppen zuführte, zeichneten sich die Brüder Philipp und Johann aus, jener Amtmann zu Homberg und Marschall, dieser Haushofmeister L. Philipps und Obervorsteher. Von Johann's zweien Söhnen, Johann dem jüngeren, Landvoigt an der Werra, der 1574 von L. Wilhelm IV. die Anwartschaft auf die von Bischofferoder Lehn-Güter erwarb, und Leo, der bis 1593 lebte, stammen alle folgende Meysenbug in zwei Linien, der zu Züschen und Retterode, welche 1756 erloschen ist, und der zu Riede, wo jener Leo das Schloß, und dessen Urenkel Wolrad eine neue Kirche erbaute, welche 1674 in Gegenwart mehrerer Fürsten vom landgräflichen Hof-Prediger eingeweiht wurde. Zur Zeit L. Moriz's erscheinen Wilhelm M., welcher 1599 vermöge eines Vergleichs Griff'ischer Erbe wurde, und Georg, ein durch Gelehrsamkeit ausgezeichneter Staatsmann, dem L. Moriz eine, noch in der Kirche zu Lichtenau befindliche, ehrenvolle Grabschrift setzte. Kurt M. erhielt als Stallmeister L. Wilhelms V. ein Geldmannlehen von 2000 Thalern, welches späterhin L. Carl sammt den Hertingshausenschen Lehen dem Oberstallmeister Wilhelm M. und dem Obervorsteher Georg M. bestätigte. Beide Brüder erhielten auch damals das erledigte Burglehn von Reichenbach im Amt Lichtenau, welches von den Herren von Hertingshausen an die im Amt Rotenburg, besonders zu Iba, begüterten, zur Zeit L. Wilhelms IV. ausgestorbenen Herren von Ratzenberg, nach diesen in andere Hände

gekommen war. Das nahe gelegene Gut Glimmerode veräußerte Ernſt Weltad v. M. an einen General von Gohr aus der alten Mark [vergl. Seyfarts Beſchreibung dieſes Geſchlechts Weißenfels 1769]. Nachdem der alte Meyſenbug'ſche Stamm im Jahr 1810 mit dem rühmlichſt bekannten Landrath Heinrich v. M. erloſchen iſt, fielen die übrigen Lehen anheim, Riede kam durch Verkauf an die Buttlar zu Elberberg).

Milchling (zu Schönſtädt u. ſ. w., Heſſ. Ritter an der Lahn, alte Burgmänner zu Merlau [wo ein eigenes, in der Gegend von Grünberg und Ulrichſtein begütertes, von Merlau benanntes, 1748 ausgeſtorbenes, Geſchlecht mit Gericht und Schloß belehnt war], zu Melnau, urſprünglich Elnhoe ohnweit Marburg, zu Battenberg und Frankenberg, auch vor Zeiten mit einem Sitz zu Gelnhauſen und Friedberg belehnt. Sie theilten ſich zu Treißa an der Lumbde, wo die Schutzbar, genannt Milchling, das Gericht zumeiſt unter Naſſauiſcher Lehnsherrlichkeit beſaßen; zu Schönſtädt, ohnweit Marburg, wo ſie mit Mann- und Burglehn, Zehnten u. ſ. w. belehnt wurden, und das Präſentations-Recht zu Oberrosphe erwarben; früher auch zu Michelbach, ohnweit Schönſtädt, und zu Nordeck, wo die Linie der Schutzbar ſchon vor den Herren von Nordeck zu Rabenau und den Rau zu Holzhauſen heſſiſche Burgmänner waren. Erſt ſpäterhin erſcheinen einige derſelben zu Wilhelmsdorf, ohnweit Nürnberg, begütert, wo ſie ſich Freiherren von Burg Milchling, Wilhelmsdorf und Treißa nennen. Im Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts erbte Kraft Milchling, ein Schwiegerſohn Philipps von Trohe, zu ſeinen zwei Drittheilen des Gerichts Treißa, das Heſſiſche Kunkellehen des anderen dritten Theils mit dem Voigt-Gericht zu Maintzlar unter dem Staufenberg, auch andere Allodial-Güter der Herren von Trohe. Deſſen Enkel und Erbe, Caspar Schutzbar, genannt

Milchling, trug 1585 seine Stamm-Güter zu Treißa, namentlich die Burg daselbst mit allem Zubehör, und zu Gießen, dem L. Ludwig dem älteren zu Lehen auf. Diese Belehnung wurde auf ihn, seine Mannes-Lehn-Erben, alsdann seine Brüder und eines verstorbenen Bruders Sohn, in Ermangelung deren direkter Erben auf ihre nächste Bluts-Verwandte gestellt. Als er im Jahr 1588 ohne Mannes-Erben, bald nachher seine Brüder und jener Neffe starben, fielen sämmtliche Lehen auf einen anderen Neffen desselben, Heinrich Hermann von Burg Milchling zu Wilhelmsdorf. Nachdem dieser im Jahre 1648 wegen Entlegenheit und Verwüstung dieser Hessischen Lehn-Güter dieselben dem L. Wilhelm VI. gegen eine namhafte Summe abgetreten hatte, und 1656 ohne Leibes-Erben gestorben war, meldeten sich als nächste Bluts-Verwandte die Söhne dreier Schwestern jenes ersten Bruders Sohns Caspar Schutzbars, genannt von Baumbach, Oyenhausen und Bechtelsheim. Der Streit über ihre, durch jene Belehnung gerechtfertigte, Ansprüche endete 1662 durch einen Vergleich, in welchem die durch weibliche Verwandtschaft entstandene Bluts-Erben ihren Ansprüchen an jene Lehen gegen 5000 fl. entsagten. Vergl. Ledderhese Kirchenstaat 335 u. f. w. Die Milchling überhaupt waren auch Isenburgische und Waldeckische Vasallen. In ihrem Gericht zu Treißa an der Lumbde hatten sie eine eigene Haus-Verfassung, vermöge welcher ihre Hintersassen zur Aussteuer ihrer Töchter verpflichtet waren. Von der Linie der Schutzbar zu Treißa, welche noch unter L. Friedrich I., König von Schweden, den Lembacher Hof, ohnweit Homberg, von den Herren von Hesberg erkauften, aber 1803 wieder veräußerten, stammten im sechszehnten Jahrh. der Deutschmeister Wolfgang, ein Haupt-Gegner L. Philipps, und dessen gleichnamiger Neffe, Abt zu Fulda. Von der Linie zu Schönstädt, welche in dem

halb landgräflichen halb von Bürgelſchen Gericht daſelbſt einen Ritterſitz behaupteten, zeichneten ſich mehrere durch Vergabung an das Stift Wetter aus. Hans von Schönſtädt, Burgmann zu Melnau, und ein Herr von Rehen zu Amenau, ohnweit Marburg, unterſtützten am Ende des fünfzehnten Jahrh. die dort reformirende Aebtiſſin Eliſabeth von Brück. Juſti's Vorzeit 1827 S. 282. Johann Milchling von Schönſtädt war Oberamtmann L. Georgs I. Ebert und Georg waren im folgenden Jahrh., Georg Friedrich ſeit 1746 Obervorſteher der adeligen Stifter).

Noding (Nöding, in L. Philipps Mannbuch „von Werde genannt Noding", auch mit einem Zehnten zu Werde, vermuthlich Werda ohnweit Marburg, Burglehn zu Melnau und Geldlehn zu Wetter belehnt. Ihre Güter im Amt Romrod, beſonders zu Ingerode, jetzt Angerode, welches Dorf Henne Noding zur Belohnung ſeiner Verdienſte um die Erwerbung der Grafſchaften Ziegenhain und Nidda von L. Ludwig I. erhielt, und wozu deſſen Nachkommen ein Burglehn zu Romrod von Hans von Dörnberg erwarben, ſowie ihre Kirchlehen zu Zelle, Willingshauſen und Waſenberg an der Schwalm, ſcheinen ſpäteren Urſprungs zu ſeyn. Sie ſtanden auch unter Mainziſcher, Fuldaiſcher und Hersfeldiſcher Lehnsherrlichkeit. Seit der Haupttheilung waren ſie Heſſen-Darmſtädtiſche Landſaſſen. Im Jahre 1703 war Johann Georg v. Nöding Obervorſteher. Nachdem dies Geſchlecht in neueſter Zeit ausgeſtorben, ſind ihre Stamm-Güter in der Gegend von Romrod zumeiſt an die Herren von Bibra gekommen. Vergl. übrigens Ledderhoſe Kirchenſtaat S. 107, 108).

v. Nordeck zu Rabenau (Heſſ. Ritter an der Lahn, von der alten landgräflichen Burg Nordeck, wo ſie ſchon im vierzehnten Jahrh. ein heſſiſches Burglehn beſaßen, und von der

benachbarten, von ihnen erbauten, Burg Rabenau benannt, überhaupt in der Londorfer Mark zu Londorf selbst, unter Eppensteinischer Lehnsherrlichkeit, zu Udenhausen jetzt Odenhausen, Appeborn, Ridinghausen angesessen; vor Zeiten abgetheilt in die Linie von Londorf, welche 1472 erlosch, und die von Nordeck, von der ein Zweig, der Braune, welche L. Philipp mit einem Haus zu Nordeck belehnte, 1554 ausgestorben ist; nachher abgetheilt zu Nordeck und Rabenau, obgleich Nordeck selbst mit dem Burglehn in die Hände der Rau von Holzhausen überging. Die Linie der v. Nordeck zu Rabenau besaß auch Burglehen zu Marburg, zu Melnau, Nidda und Grünberg, wozu sie in dieser Gegend das Dorf Weitershain erwarben. Die von Nordeck zu Nordeck, ein Burglehn in und um Melsungen. Sowohl mit den von Milchling zu Schönstädt und zu Treißa an der Lumbde, als mit den Rau von Holzhausen waren sie in verschiedenen Zeiten verschwägert, vermuthlich auch in Ganerbschaft. Unter ihren Vorfahren zeichnete sich im dreizehnten Jahrh. Walther als Heermeister des deutschen Ordens in Liefland aus. Ludwig v. Nordeck zu Rabenau, 1473—1489 Land-Kommenthur zu Marburg, der unter andern das Blei vom Dach der St. Elisabether Kirche und die silbernen Pfeifen der Orgel veräußerte, wurde zur Zeit der Reformation von L. Philipp zum Beweis der schlechten Haushaltung des deutschen Ordens angeführt. Johann Winter von Nordeck zu Rabenau, anfangs Domherr zu Mainz und Köln, seit 1473 mit Katharina Lüder von Loshausen verheirathet, war der Stamm-Vater dieser noch jetzt blühenden Linie [er lebte bis 1495]. Seine Nachkommen erscheinen meistens als Anhänger der alten Kirche im Würzburgischen, Fuldaischen und Deutschen Ordens Dienst. Cyriax von Nordeck zu Rabenau war im sechszehnten Jahrh. Hessischer Obervorsteher, Adolf

Eitel ſeit 1652 Land-Kommenthur des deutſchen Ordens zu Marburg, dieſer evangeliſch; vergl. überhaupt Juſti's Denkwürdigkeiten I. I., Vorzeit 1822. — Unter den Vaſallen L. Wilhelms IV., ſeit er die niedere Grafſchaft Katzenellenbogen erbte, findet man ein Geſchlecht oder eine Linie Nordeck mit Burglehn zu Katzenellenbogen, Reichenberg, Gefällen zu St. Goar, Hauſen u. ſ. w. belehnt; auch in der Hauptkirche zu St. Goar mehrerer Nordeck Grabmähler. Unter dieſen vorzüglich Friedrich Nordeck, der L. Philipps I., Philipps II. und Wilhelms IV. Rath und Kanzler, auch Reichskammer-Gerichts-Beiſitzer war, mit einem von ſeiner Wittwe und Söhnen geſetzten Epitaphium. Außer den ihm ertheilten Heſſiſchen Lehen der 1568 ausgeſtorbenen Herren von Geroldſtein im Amt Gladenbach, beſaß er das Mainziſche Lehen zur rothen Kirche zu Kalden, Amts Grebenſtein, und verwandte es 1580 zu einer Stiftung für die Caſſelſchen Prediger. Vergl. die Urkunde in Ledderhoſe kl. Schriften V. 285, und W. Bach K. G. der heſſiſchen Kirchen-Verfaſſung 1832 S. 16. Von den zu St. Goar begrabenen Nachkommen Friedrichs Nordeck bemerkt das St. Goarſche Kirchenbuch, daß ſie den Hausarmen daſelbſt ein Vermächtniß ſtifteten, wonach alle drei Feſttage des Jahres Fleiſch, Brod, Geld und Tuch geſpendet würde. Ein anderer im Jahre 1580 geſtorbener Johann v. Nordeck, Rath L. Philipps II., der 80 Jahre alt, ſiebenzig Kinder und Enkel erlebt, liegt in der St. Martins-Kirche zu Caſſel begraben. Winkelmann S. 366).

v. Papenheim (an der Diemel, im vierzehnten Jahrh. Erb-Burgmänner zu Schartenberg, und mit den von Canſtein verwandt. Sie theilten ſich urſprünglich zu Liebenau und Kugelnberg [nicht Kochelberg], ohnweit Volkmarſen, als die letztere Linie ausgegangen war, zu Liebenau, wozu das Haus

zu Stammen gehörte, und zu Grimmelsheim an der Paderbornischen Grenze. Von Hessen wurden sie mit dem Dorf Grimmelsheim sammt dem Gericht, Holz und Zehnten zu Lamerden, mit einem Drittheil des Gerichts und dem außer Uebung gekommenen Kirchlehn daselbst, zu Haueda mit dem Rott- und Scheffel-Heuer, zu Steinen-Twergen und Bunningheim, zweien ausgegangenen Orten ohnweit Hofgeismar, auch zu Hofgeismar, Stammen u. s. w., mit Zehnten und Ländereien belehnt. Als das alte Geschlecht der Hesse zu Wichtorf, ohnweit Niedenstein, vor 1631 ausstarb, brachte die Wittwe des letzten Heß deren hessische Lehn-Güter an die von Papenheim. Diese erscheinen meistens in auswärtigen Kriegs-Diensten, stehen aber mit den Bairischen Grafen von Papenheim in keiner Verwandtschaft. Vergl. außer Ledderhose Kirchenstaat S. 145, Gottschalks Ritterburgen Bd. VII. S. 352, und unten den Artikel Spiegel).

Rau (alte Ritter an der Lahn zu Holzhausen, ohnweit Marburg, wo sie vom Erzstift Mainz unter andern mit dem Dorf Holzhausen und dessen Obrigkeit belehnt wurden, und zu Nordeck abgetheilt, hier von Hessen mit dem Schloß, Thal, Dorf und Gericht Nordeck, sammt Winnen, und mit dem Dorf Wermershausen, auch mit allen den ererbten und erkauften Gütern im Bezirk dieser alten Wetterauischen Grenz-Burg belehnt, welche sie vor Zeiten den Landgrafen aufgetragen. Bei dem Vertrag, den die Landgrafen als Schutz- und Schirmherren mit ihnen schlossen, und den der Lehnbrief enthält, wird den Unterthanen, welche den Rauen huldigen und schwören, die Handhabung ihrer alten Freiheiten und Rechte zugesichert. Sie waren auch Fuldaische Vasallen zu Gemünden an der Straße, wo sie sich mit L. Philipp 1557 wegen ihrer Rechts-Ansprüche vertrugen. Als im Jahre 1558 zu Dorheim in der

Wetterau die Dorheimer Linie der Waiſe von Feuerbach ausſtarb, und drei weibliche Erben auf das Kaiſerliche Lehn daſelbſt, genannt das oberſte Waſſer-Gericht an der Wetter, Uſe und Nidda, Anſprüche erhoben, gab der Kaiſer Joſten Rau von Holzhauſen den Vorzug, deſſen Nachkommen dies 1664 erneuerte Lehen bis auf die neueſte Zeit beſaßen und ſich davon benannten. In früheren Zeiten hatten ſie auch Burgſitze zu Marburg, Kirchhain, Königsberg u. ſ. w. Außer Jeſt und Adolf, welche beide heſſiſche Statthalter zur Zeit L. Philipps waren, war Kraft Rau einer der erſten Obervorſteher der adeligen Stifter, und Anhänger der Reformation. Von den ſpäteren Gliedern dieſer Familie erſcheinen mehrere in auswärtigen Kaiſerlichen und Deutſchen Ordens Dienſten. Georg Eitel war 1686 deutſcher Ordens-Kommenthur zu Frankfurt. Vergl. außer Eſtor's Ahnenprobe 501, Juſti's Denkw. I. I. und a. v. O., über die kirchlichen und Hoheits-Streitigkeiten aber wegen Holzhauſen mit dem Erzſtift Mainz, welche unter L. Moriz begannen und durch das ſiebenzehnte Jahrh. fortdauerten, Ledderhoſe Kirchenſtaat 379—383, und Juſti's Denkwürdigk. IV. I. S. 104—130. Vergl. auch über das Kaiſerliche Waſſer-Gericht in der Wetterau Juſti's Vorzeit 1824 S. 199, wodurch Winkelmanns Nachricht in der Chronik I. S. 162 ergänzt wird).

v. Reckerode und v. Werſabe (zur Zeit L. Wilhelm's II. erſcheint zuerſt ein Georg von Reckerode als Heſſiſcher Amtmann zu Schmalkalden, der 1500 von dem Hennebergiſchen Beamten Wolf von Marſchall, ohnweit Fambach, mit einem Schweineſpieß erſtochen ward. Wilhelm und Rabe von Reckerode, zwei Brüder, die ſich unter L. Wilhelm II. auszeichneten, wurden in der niederen Grafſchaft Katzenellenbogen zu ihrem Burglehn zu Hohnſtein mit mehreren Gefällen und Gütern,

auch mit dem Dorf Oberbeisheim Amts Homberg, welches nachher im Jahre 1528 Heinze v. Lüdder und hierauf Otto Hund erwarb, belehnt. Ihre Ansprüche an Alt- und Neuwallenstein, als Neffen Konrads von Wallenstein, des letzten der Albertinischen Linie, der 1521 ein für sie vortheilhaftes Testament hinterließ, anfangs an dem Widerspruch der anderen Wallensteinischen Linie scheiternd, wurden durch ein günstiges Reichskammer-Gerichts-Urtheil 1529 bestätigt; gingen aber, da beide Brüder in demselben Jahre ohne Leibes-Erben starben, an ihre Schwestern und deren Söhne, die von Schachten und die Hunde zu Falkenstein über. Seit dieser Zeit erscheint zuerst Georg, der letzte Herr von Reckerode, der sich auf dem zwischen Hessen und Sachsen strittigen Grenzboden zu Brandenburg an der Werra niedergelassen. L. Philipp, um ihm einen festen Sitz in Hessen zu verschaffen, verschrieb ihm 3000 fl. zu Herleshausen, ertheilte ihm das Dorf und das Haus daselbst mit aller Obrigkeit und Gerechtigkeit, wie sie vorher das Stift Kaufungen darüber besessen, zu Mann- und Weiberlehn, und schloß selbst dessen Schwester Christina, Hofdame der Landgräfin, ihrer Verdienste im fürstlichen Frauen-Zimmer wegen auf Lebens-Zeit in diese Belehnung. Georg, der sich auch Erbherr zu Brandenburg nannte, veräußerte hierauf den von dem Kloster Frauensee erkauften, am rechten Ufer der Werra gelegenen, Rohnhof an L. Philipp, der dieses große Vorwerk zum Amt Friedewald schlug [bis L. Moriz dasselbe im Jahr 1626 seiner Gemahlin Juliane zum Behuf des jungen Prinzen Moriz und der andern Söhne dieser Ehe schenkte]. Georg war ein berühmter Kriegsmann seiner Zeit, ein Haupt-Unternehmer bei dem Befreiungs-Krieg für L. Philipp, in Frankreich Obrist eines Reuter-Regiments, dessen Namens selbst de Thou erwähnt. Nach der vom Kaiser Carl V. gegen ihn

geſprochenen, aber wieder aufgehobenen, Reichsacht, gedachte er in Herleshauſen auszuruhen, aber mit ihm erloſch bald nachher ſein ganzer Stamm. Die dort in der Kirche befindliche Grabſchrift lautet wörtlich: **Auro clarus eques, Gallorum nobilis armis, Rekrathae gentis decus omne, Georgius acer, mole sub hac placida defunctus morte quiescit, undecimo vitae lustro cum laude peracto. A. MDLVIII. XXV. Oct.** Hierauf erhielt das Lehen von Herleshauſen, nämlich Schloß, Burgſitz und Dorf mit aller Herrlichkeit, Dienſten, Lehnſchaften, Jagden und Gerechtigkeiten, wie ſie Reckerode beſeſſen, Anten von Werſabe, genannt der Bremer, L. Philipps ehemaliger Kammer-Bube, und treuer Diener im Gefängniß, nachher Amtmann in Schmalkalden, ein ausgezeichneter Staatsmann, welcher 1563, 1576 und 1582 zu den wichtigſten Sendungen gebraucht wurde. Mit ſeiner Gemahlin Katharina Riedeſel, erzeugte er, außer mehreren Töchtern und zwei jung geſtorbenen Söhnen, einen Namens Hermann, welcher 1594 nach dem Tode des Vaters deſſen Amt und Lehn erhielt, und mit Anna von Berlepſch dies Geſchlecht in Heſſen fortpflanzte. Hermann zeichnete ſich unter L. Moriz, Georg II. als Inhaber der Herrſchaft Schmalkalden, und Wilhelm V. aus. Nachdem im Jahr 1678 mit Anton dem jüngeren der Mannsſtamm der Herren von Werſabe in Heſſen erloſchen war, kam 1679 Herleshauſen mit allem Zubehör an die Landgrafen von Heſſen-Philippsthal-Barchfeld).

v. Rollshauſen (Heſſ. Ritter an der Lahn. Diethard und Kurt erſcheinen zuerſt unter L. Wilhelm II. Sie und ihre Nachkommen erwarben zum Theil pfandweiſe Höfe und Häuſer zu Nordeck und Romrod, einige Lehen zu Allendorf an der Lumbde, ein Erb-Burglehn zu Königsberg, ohnweit Gießen, auch Ziegenhainiſche Lehen im Gericht Ebsdorf und zu Stan-

fenberg. In dieser Gegend zu Friedelshausen wohnte Friedrich von Rollshausen, der anfangs arm, nach seiner Theilnahme an dem Feldzug L. Wilhelms gegen Carl V., wo er sich bei der Ehrenberger Klause auszeichnete, nach einem 1562 mit 2000 Mann unternommenen Zug in Frankreich, wo er großen Ruhm und Ehrenstellen erwarb, mit Reichthümern beladen zurück kehrte, und daselbst ein Haus Klein-Frankreich baute. Er ward noch unter L. Wilhelm IV. als Marschall und Obrist zu Cassel hochgeehrt, und führte 1568 Wilhelm von Oranien einen Reuterhaufen zu. Neben ihm kommt unter L. Wilhelm Johann v. R. als Obrist-Lieutenant vor, dessen Wittwe noch L. Moriz im Jahre 1596 mit Unterhalt versah, und bald darauf Otto v. R., der ein reichsgefreites Gut Gutenacker in der Grafschaft Katzenellenbogen von der Hessischen Botmäßigkeit ausnehmen wollte. Zu derselben Zeit empfahl L. Moriz Friedrichs hinterlassenen Sohn, seinen Tauf-Pathen, dem Grafen Simon von der Lippe, zu dessen neu errichtetem Pädagogium, um der Verdienste seines Vaters Willen. Dies ist vermuthlich Wilhelm Moriz v. R., welcher im Jahre 1606 wegen einiger Ungebührlichkeiten im fürstlichen Frauen-Zimmer [er war in einem geheimen Einverständniß mit einem Hof-Fräulein, welches unter andern gestand, ihm seidene Strümpfe zu einer Fastnachts-Mummerei geliehen zu haben, und bei der er von der Schwangerschaft einer Fräulein von Eltze geplaudert hatte] in den Zwehren-Thurm zu Cassel eingesperrt werden sollte, und dessen Güter, worunter auch Lützelwig und Gutenacker genannt werden, weil er nach Sachsen entflohen war, auf Befehl L. Moriz's in Beschlag genommen wurden. Seit dieser Zeit ist dieses Geschlecht in Hessen verschollen. Eine auswärtige, vielleicht ältere Linie desselben, lebte aber im Jülichschen zu Turnich, machte Ansprüche, wiewohl vergebens.

auf die Heſſiſchen Lehen, und erſcheint daſelbſt nach einer Theilung vom Jahre 1624 noch bis ins achtzehnte Jahrhundert).

v. Romrod (Heſſ. Ritter an der Schwalm, Fuldiſche und Hersfeldiſche Vaſallen. Nachdem die alten Inhaber der Burg und des Amtes Romrod, auch des Herzbergs und der Altenburg bei Alsfeld, wovon ſie ſich bisweilen nannten, im vierzehnten Jahrhundert, wo ſie noch zwei Aebte von Hersfeld und einen von Fulda ihres Geſchlechts erlebten, ihre dortigen Beſitzungen und Burgen zuerſt an das landgräfliche Haus veräußert, erſcheinen die ſpäteren minder mächtigen Herren v. Romrod noch im Beſitz mehrerer Fuldaiſchen Lehen zu Buttlar, Wenigentaft u. ſ. w. und der Hersfeldiſchen Lehen im Amt Hauneck. Sie vermehrten die letzteren in demſelben Amt durch die Hofſtätte und das Schloß Holzheim, das Kirchlehn zu Kruspis, durch ein Burglehn zu Landeck, benachbarte Güter zu Niederweiſſenborn, Metzfeld, Hilmes, Oberlengsfeld, und erwarben auch unter Begünſtigung L. Moritz's und Otto's, als Adminiſtrators von Hersfeld, außer den vormals v. Hattenbachiſchen Zehnten zu Schrecksbach an der Schwalm, mehrere hersfeldiſche Lehen, welche die von Liederbach vor ihrem Abzug in die Mark Brandenburg beſeſſen hatten; Melchior Chriſtian v. R. insbeſondere die Kemnade von Wasmutshauſen im Amt Homberg. Von allen dieſen Lehen haben die v. Romrod nichts behalten, als die Hofſtätte im Schloß Holzheim, das außer Uebung gekommene vormals zum Altar St. Sebaſtians gehörige Kirchlehn zu Kruspis, Geld- und Fruchtgefälle an mehreren Ortſchaften des Amts Landeck, die Zehnten von Schrecksbach, ein verfallenes Herzbergiſches Burg-Gut. Melchior Chriſtian ſtarb 1661 ohne direkte Erben, Lucas Wilhelm, Wolf Adam und Johann Heinrich Vetter und Gebrüder von Romrod zu Holzheim verkauften 1686 ihre Güter,

Zinsen und Gerechtigkeiten in und außerhalb des Amtes Hauneck an L. Carl; die anderen Hersfeldischen vormals von Liederbachischen Lehn-Güter, im Amt Landeck besonders, wurden an die von Mansbach, und von diesen unter L. Wilhelm VI. an den General Geyso veräußert. Vergl. außer Ledderhose Kirchenstaat 249. Landau Ritterburgen I. 175 u. f. w).

v. Schachten (Hess. Ritter zu Schachten an der Diemel, wo sie ursprünglich von den Herren von Schonenberg die Edel-Voigtei zu Lehn trugen, erwarben vom Stift Herse im Paderbornischen das Erb-Kämmerer Amt, das Dorf Schachten mit der Voigtei und dem Kirchenpatronat, und etliche Ländereien zu Lehn. Von Hessen wurden sie zwar mit Haus und Hof zu Grebenstein, Zehnten zu Gremmensen, Heinrichshagen und Nickelberg und der Wüstung Frankershausen, dieser zur Hälfte, belehnt, aber in L. Wilhelms IV. Mannbuch wird für die damalige Zeit bemerkt, daß diese Lehen nicht empfangen seyen. Durch die Verwandtschaft mit Wilhelm und Rabe von Reckerode erwarben die Söhne Georgs von Schachten, Georg, Wilhelm, Heinrich und Dietrich 1530 einen Antheil an den Hersfeldischen Gütern zu Wallenstein und Neuenstein; aber ein Dietrich verkaufte denselben an Philipp Ludwig von Wallenstein, mit Genehmigung Wilhelm V. als Administrators von Hersfeld, wofür er, um Hersfeldischer Vasall zu bleiben, einen Hof bei Hersfeld auftrug. Das vom Stift Helmarshausen erkaufte Gut Amelgotsen, jetzt Wilhelmsthal, verkauften sie 1643 an Amalia Elisabeth, welche es anfangs Ameenenthal, denn Amalienthal nannte. Vergl. außer Ledderhose im K. S. 139, und in den hess. Beiträgen zur Gelehrsamkeit II. 1. Martin's topogr. Nachrichten von Niederhessen II. I. Im 15. Jahrh. erscheint ein Dietrich v. Schachten als Begleiter L. Wilhelms I. nach Palästina, zwei dieses Namens im folgenden Jahrh. als Beamte zu Gre-

benstein und Schenenberg, Wilhelm v. Schachten war als Feldmarschall und Vertrauter L. Philipps und dessen ältesten Sohnes berühmt.)

Schetzel (genannt Preussen, von denen Georg Kämmerer in L. Philipps Testament empfohlen wird, wurden zuerst in Hessen nach dem Abgange der Herren von Rückertshausen im Jahre 1576 durch L. Wilhelm belehnt; anfangs nur auf Lebenszeit. Helwig von Rückertshausen, Amtmann zu Zwingenberg und Auerberg, besaß noch das Hersfeldische Lehn von Otterau, wovon der hessische Theil an die Schwerzel, die andere Hälfte vom Abt Ludwig Landau an die Winter, v. Bannbach, Murhard und Rüdiger ertheilt wurde. Die Schetzel, vom letzten Grafen von Henneberg begünstigt, erhielten, außer einem Burg-Gut zu Ziegenhain, das Rückertshausensche Lehn von Meinhardshausen, jetzt Merzhausen an der Schwalm, Schloß und Dorf zu zwei Drittheilen nebst Zubehör, auch Wiesen, Garten und Mannschaften des Gehölzes Struth genannt, und die Wüstung Fischbach mit dazu gehörigen Gehölzen. Nach Franz Wolf Schetzel, L. Moriz's Oberforst- und Jägermeister, der das ihm geschenkte freie Haus zu Schmalkalden wegen Verschuldung wieder veräußerte, und einmal wegen schlechter Forstverwaltung mit einer starken Geldbuße belegt wurde, starb dies Geschlecht in Hessen im Jahre 1675 aus, waranf L. Carl einen Theil ihrer Lehen den von Hattenbach ertheilte.)

v. Scheliernschloß (alte Ritter an der Lahn, wo sie vor Zeiten Burgmänner und Pfandinhaber des Frauenbergs ohnweit Marburg waren [Landau's Ritterburgen II. 204, 205], in der Gegend von Kirchhain und Marburg besonders mit Zehnten, nachher auch mit dem Gut Hachborn einem vormaligen von den Herren von Merenberg gestifteten Prämonstratenser-Kloster belehnt. Nachdem nämlich Daniel v. S., unter L.

Philipp sich in dem Feldzuge gegen den Kaiser, zu Rochlitz und anderwärts ausgezeichnet, auch mehr als einmal für L. Philipp sein Leben gewagt, verhieß L. Philipp dessen hinterlassenem Sohn Hans, seinem Kammerbuben, ein Lehn-Gut von 1500 Gulden werth. Dieser Hans, der zu Hachborn ein Haus baute, starb 1593, als der letzte seines Stammes, nachdem er noch 1590 einem ungeheuren Trinkgelage auf dem Schlosse zu Marburg beigewohnt. S. Justi's Vorzeit 1824. 286. Dessen Lehn-Güter erhielt zwar anfangs L. Ludwigs zu Marburg Haushofmeister, Philipp Ludwig von Baumbach; als aber wegen vertrauten Umgangs desselben mit der Landgräfin Magdalena zu Marburg 1604, nach dem Tode des Landgrafen, ein peinlicher Prozeß eröffnet wurde, zog L. Moriz diese Lehen wieder ein. Hachborn wurde 1648 in dem Receß zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt der älteren Linie zugesprochen).

v. Scholley (Hess. Ritter an der Fulda. L. Philipp ertheilte dem schon um L. Wilhelm II. verdienten Hennig von Scholley, seinem Kammerdiener, zu dem Hof Michelbach ohnweit Marburg, das nach dem Abgange der Herren von Hebel anheimgefallene Lehn des Dorfes Malsfeld im Amt Melsungen, anfangs zur Hälfte, dann zu zwei Drittheilen; nachdem derselbe noch das an Timo von Wildungen vormals verpfändete aber nicht zur gehörigen Frist gelösete Vorwerk von Dagobertshausen in demselben Amt nebst dem Schnegelshof erworben, auch Hans von Falkenberg seinen Antheil von Malsfeld an die von Scholley veräußert, findet man dieselben späterhin im Besitz des ganzen Dorfes Beisfort, Amts Spangenberg, nebst Civil-Gerichtsbarkeit, Schneide-, Trift-, Rott-, Dienst-, Kost-, Verthätigungs-, Einzugs-, Schutz- und Federlappen-Geldern, auch Bran-, Schenk-, Brenn- und Schlacht-Zinsen, Dienstwaitzen,

waitzen, Dienſthafer, Futterhafer, Fahr-, Hand-, Jagd- und Botendienſten u. ſ. w. Dieſes Dorf beſaßen die unter L. Wilhelm II. aus Oberdeutſchland eingezogenen und von ihm mit einem Theil deſſelben belehnten Herren von Spede, welche auch Ganerben von Frielingen waren, nachdem ſie die drei anderen Theile von den Herren von Holzheim erworben, noch unter L. Wilhelm IV. ganz. Unter L. Wilhelm IV. und Moriz zeichneten ſich Georg von Scholley, Heſſiſcher Geſandte und Oberſt, und hierauf Philipp, Obervorſteher der adeligen Stifter, aus. Philipp erwarb durch ſeine Hausfrau Anna Bilga von Hatzfeld, eine Urenkelin Johanns von Hatzfeld, den von dieſem einſt eingelöſeten vierten Theil des Gerichts Schönſtädt ohnweit Marburg als Pfandlehn, wodurch die Nachkommen deſſelben mit den Herren von Fleckenbühl in die Eventual-Belehnung von Schönſtädt kamen. Nachdem im Jahre 1610 die von Biſchofferode im Mannsſtamme erloſchen, erhielt Philipp auch aus der Maſſe der anheimgefallenen Lehen derſelben die Vorwerke Hergershauſen, Erkshauſen und Ludenbach, in den Aemtern Rotenburg und Lichtenau, welche ſpäterhin in andere Hände gekommen. Im ſiebenzehnten Jahrh., wo ein Philipp v. S. 1636 bis 1657 Obervorſteher zu Haina war, nannten ſich die Herren von Scholley Erbherren zu Malsfeld, Fleckenbühl, Kämmershagen, einem Hofe ohnweit Schwarzenborn, Mitherren des Gerichts Schönſtädt. Ihr Geſchlecht iſt 1829 im Mannsſtamme erloſchen. Vergl. Ledderhoſe K.-St. 170. 351).

Schwertzel (an der Schwalm, von Fulda mit dem Gericht Willingshauſen und deſſen Zugehörung, von Heſſen mit dem freien Haus und Hof zu Willingshauſen zu Erblehn für Söhne und Töchter, auch mit dem von den Herren von Weitershauſen eingelöſeten Dorf Willingshauſen, mit aller Ge-

rechtigkeit zu Mannlehn, sowie mit Zehnten daselbst und einer Teichstätte zu Schrecksbach, belehnt. Nach dem Abgang des alten Geschlechts der von Rückershausen zu Otterau, Röllshausen, Merzhausen u. s. w. im Jahre 1576, sowie der Schleger, oder Schlegerein, Ganerben zu Röllshausen, welche ihren Hauptsitz zu Gemünden an der Wohre hatten, nach dem Jahre 1606, erwarben die Schwertzel die Hälfte des Gerichts Otterau, und einen Antheil am Gericht Röllshausen, in der Nähe des alten vor der Reformation mit einer Haupt-Kirche versehenen Schönbergs, im Amt Neukirchen. Vergl. Ledderhose K. St. 108. 120. Nach Georg Schwertzel, dem Erbauer des Schlosses zu Willingshausen zur Zeit L. Philipp's, erscheint Johann, dessen Sohn, als Sammt-Hofgerichts-Rath und 1586 als Gesandter bei der Kurpfalz, sowie dessen Bruder Georg Hermann, der in Kais. Ungarschen Diensten 1582 in Wien starb. Von Georg dem Jüngeren, der 1617 geboren, seit 1664 Obervorsteher in Hessen war, und fünfzehn Kinder hatte, stammen Johann Bernhard, Königl. Dänischer General-Lieutenant und Ritter des Danebrog-Ordens, welcher sich im Anfang des achtzehnten Jahrh. bei Schellenberg, Hochstätt, Ramillies, Malplaquet, auf der Insel Rügen und vor Stralsund auszeichnete und 1723 in Hessen kinderlos starb, und dessen Bruder Johann, seit 1705 Obervorsteher der adeligen Stifter, der Stammvater aller nachfolgenden Glieder dieses Geschlechts).

v. Spiegel (an der Diemel, wenn gleich nicht zur Hessischen Ritterschaft gehörig, alte Vasallen und in der Linie von Pickelsheim, von welcher der Fürstbischof Heinrich im vierzehnten Jahrh. stammte, Erbmarschälle des Stifts von Paderborn; getheilt zu Desenberg, ohnweit Warburg, welches anfangs Hessen geöffnete Schloß sie 1472 dem Stift wieder auftrugen, und zu Pickelsheim, welche Linie das Schloß Canstein in

Beſitz hatte. Jene wurden von Heſſen mit dem Dorfe Roſebeck halb, ohnweit Deſenberg, mit Gerechten, Gebieten, Leuten, Dienſten und allen Zugehörungen, ein Zweig derſelben die von Schönberg mit Antheilen an den Dörfern Haueda, Ober- und Niedermeißer, Zwergen u. ſ. w. im Gericht Schartenberg, auch einem Gut vor dem Dorf Corbach; dieſe, um ihr Schloß Canſtein, welches unter Heſſiſchem Schutz und Oeffnung ſtand, beſſer vertheidigen zu können, mit einem Burgſitz zu Grebenſtein und etlichen Gütern und Zehnten an der Diemel belehnt. Vergl. Ledderhoſe K. St. 133. In dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrh., ehe L. Ludwig die Stadt Liebenau eroberte, hatten die Herren von Spiegel und Papenheim große Gerechtſame daſelbſt; man hat von ihnen alte Reverſe, worin ſie der Stadt verſprechen, ſie bei allen hergebrachten Privilegien ungekränkt zu laſſen. Rabe v. S., zu Schönberg, trug 1653 bei der erneuten Einweihung der Univerſität Marburg die Matrikel und Geſetze, und ſtarb 1670 als Heſſiſcher Oberforſt- und Jägermeiſter. Vergl. über Deſenberg Gottſchalks Ritterburgen B. V. 317).

v. Stein (zu Barchfeld, abgetheilt von der in der niederen Grafſchaft, zu St. Goar und Braubach, mit Burg und Geldlehen verſehenen Linie, von der Friedrich als Oberamtmann zu Rheinfels im Jahr 1568 die Heſſiſche Erbeinigung mit unterſiegelte. Die Stein zu Barchfeld, deren Stammſitz zu Liebenſtein und Altenſtein auf Sächſiſchem Boden war, von denen Asmus 1567 bei der Einnahme von Liebenſtein durch Kurfürſt Auguſt umkam, waren von Heſſen, außer ihren mit den von Biedenfeld gemeinſam erworbenen Lehen zu Sontra, Stadt- und Grubenhosbach u. ſ. w., um Barchfeld herum nur mit einigen benachbarten Gütern, Höfen und Hufen belehnt. Aber unter Sächſiſcher und Hennebergiſcher Lehnsherrlichkeit, hatten

sie daselbst den adeligen Hof, Haus, obere und niedere Gerichtsbarkeit, hohe und niedere Jagd erworben. Diese Besitzung, worüber die Hess. Belehnung seit 1492 ertheilt wurde, behaupteten sie selbst, nachdem ihre Nachbaren, die von Boyneburg, die Erb-Voigtei und das Schloß Barchfeld mit allem Zubehör ihres Antheils 1731 u. s. w. an die Landgrafen von Hessen-Philippsthal veräußerten. Siehe über die zwischen den von Boyneburg zu Lengsfeld und den von Stein zu Barchfeld ehemals streitige Gerichtsbarkeit Häfners Cantone von Schmalkalden III. Beil. 10. und die Steinsche Stammtafel Beil. 12. Vergl. Gottschalk Ritterburgen VI. 261).

v. Stockhausen (an der Diemel, vormals Schonenbergische, Paderbornische und Korveische Vasallen, welche vom Stift Helmarshausen Lehn-Güter, ohnweit des ausgegangenen Orts Hilboldessen, besaßen, und sich in drei Linien, zu Friedland an der Leine, zu Bramburg an der Weser, und zu Münden theilten, welche die Hessische Linie genannt ward. Von Hessen trugen sie, außer jenen Helmarshäuser Ländereien, Burgsitze zu Krukeberg bei Helmarshausen, zu Trendelenburg, und zu Immenhausen, wo sie neben dreien Burglehen freie adelige Güter besaßen, ferner das Dorf Wülmersen, und die Voigtei Udenhausen mit Gericht, Diensten, Fleischzehnten, Fastnachtshühnern und einer freien Schaaftrifft, auch andere Zehnten und Gefälle an der Diemel zu Lehn; veräußerten aber zwei Burglehen zu Immenhausen, die sie vormals von Widekind von Falkenberg und Rabe von Calenberg erkauft hatten, so daß sie nur noch eins, von den Herren von Ratzenberg erkauft, welches beim Heimfallen den hinterlassenen Töchtern vergütet werden soll, behalten haben. Als unter L. Carl die Gebäude ihres Burgsitzes zu Trendelenburg zur Befestigung der Stadt verwandt, und der Burgsitz selbst, gegen den Wunsch der Stadt, auf einen

benachbarten Hof verlegt wurde, erhielt dieſer adelige Hof, mit der Burgfreiheit verſehen, den Namen Abgunſt. Die von Stockhauſen haben ſeither drei ritterſchaftliche Sitze, zu Immenhauſen, zu Wülmerſen und zu Abgunſt. Von Hans v. S., zur Zeit L. Ludwigs II. Amtmann zu Veckerhagen, der ſich im Jahre 1465 bei der Belagerung von Kruckenberg auszeichnete, rühren die noch in der Familie vorhandenen Trophäen von Kruckeberg, eine Glocke und Brandruthen her. Burkhard, welcher 1623 den jungen Landgrafen Ernſt zur Taufe hielt, iſt der Stammvater der jetzigen Linie von Wülmerſen; deſſen Bruder, Hans Heinrich, Heſſiſcher Oberjägermeiſter, der von Immenhauſen. [Vergl. Martin's topogr. Nachrichten von Niederheſſen an verſch. Ort.] Verſchieden von dieſem Geſchlecht, ſoviel man weiß, ſind die Herren von Stockheim, welche außer einem Vorwerk zu Stockheim, zur Zeit L. Wilhelms, auch einen Burgſitz zu Immenhauſen hatten. Burkhard von Stockheim, L. Moriz's Hetzmeiſter, erhielt ein Geld-Lehn ohnweit Caſſel, als er nachher Ober-Forſtmeiſter zu Rheinfels ward, alte Lehen der Knebel zu Katzenellenbogen, ein Gut zu Arheiligen und ein Geld- und Burg-Lehn zu Butzbach).

von der Tann (von dem gleichnamigen Stammſitz ohnweit Geyſa, an der Hennebergiſchen Grenze, alte Fuldaiſche Vaſallen, gegen welche ſich einſt die Prälaten von Fulda, Hersfeld und Würzburg mit L. Ludwig I. verbanden, von denen vor Zeiten die Serviten zu Vach Güter zu Mariengarten geſchenkt erhielten. Martin von der Tann, Amtmann zu Vach, der die Erbtochter eines Konrad von Mansbach geheirathet, wurde nach deſſen Tod 1525 zuerſt von L. Philipp mit einem Manngeld von 2000 Gulden belehnt, für ſich und ſeine acht Söhne. Unter dieſen zeichneten ſich Alexander und Eberhard

als Anhänger der Reformation und L. Philipps aus, jener 1537 Amtmann zu Vach, wurde Oberamtmann zu Darmstadt, dieser in Sächsischen Diensten ein Freund Luthers und Bekämpfer der Wiedertäufer. In späterer Zeit 1635 ward Hartmann v. d. T. Großmeister des Johanniterordens, Heinrich 1704 Fuldaischer Oberhofmeister, Adolf Melchior L. Carl's Obrist. Vergl. Dörnberg und Weiblingen).

Treusch von Buttlar (an der Werra, alte Fuldaische Vasallen, auch Burgmänner zu Eschwege, seit dem vierzehnten Jahrh. schon Erb-Burgmänner zu Brandenfels in der Nähe von Brandenburg auf dem zwischen Hessen und Thüringen strittigen Boden, in Ganerbschaft mit den Herren von Collmatsch. L. Philipp erhielt 1540 gegen Abtretung seiner lehnsherrlichen Ansprüche auf Burg Haune von Fulda die Lehnsherrlichkeit, von Sachsen die allgemeine Landeshoheit über die zum Haus Brandenfels gehörige und andere den Treuschen zuständige Dörfer, unbeschadet einer mit Sachsen gemeinsamen Lehnsherrlichkeit. Die Hessische, mit Sachsen gemeinsame, Belehnung, zu Mann- und Weiberlehen, begriff nun das Schloß Brandenfels und die dazu geschlagenen Dörfer Archfeld, Lüderbach, Frauenborn, Marckershausen, Breidsbach, Unshausen, Holzhausen, Rittershausen, auch Rittersberg genannt, Berlsgrube und Altenfeld; auch der Treusche, von Fulda sonst lehnbare, Dörfer Rende, mit aller Herrlichkeit, Nesselrode, Herda groß und klein, Engelau, Rabenau, Willershausen mit Gericht und Herrlichkeit, Güter zu Isle und Haselnau, zu Spichert, die Wüstung Wolfenbach und einen Sechstheil von Herleshausen. Hierauf theilten sich die Treusche in vier Linien, zu Altenfeld, zu Holzhausen und Nesselrode, zu Markershausen, und zu Willershausen, welche letztere Linie nunmehro im Mannsstamm ausgestorben ist. Von dem zum Gericht der Treusche von

Buttlar gehörigen Dorf Lüderbach, verkaufte Georg Oswald Treuſch das Gut und den Ritterſitz daſelbſt im Jahre 1622 an den Kanzler Reinhard Scheffer II., und deſſen Bruder, Heinrich Ludwig, Oberverſteher zu Haina, überließ auch 1627 die noch zurückbehaltenen Stücke den Söhnen des Kanzlers und dem Schwiegerſohn des Oberverſtehers, Johann Wilhelm von Capella. Hierdurch ſind die von Capella als Heſſiſche Vaſallen in Eventual-Belehnung mit den Scheffer in Beſitz dieſes Dorfes gekommen; aber im Jahre 1779, nachdem noch Adam Friedrich von Capella 1756—1767 Oberverſteher zu Haina geweſen, im Mannsſtamm erloſchen. Zur Zeit des L. Moriz ſtarb Burkard Treuſch von Buttlar, welcher unter andern das ehemals den Herren von Collmatſch gehörige Dorf Wemmen im Amt Sontra mit hoher und niederer Gerechtigkeit zu Lehn beſaß, ohne Mannes-Erben. L. Moriz ſchenkte zwar daſſelbe 1621 ſeiner Gemahlin Juliane für ihre damalige und zukünftige Töchter zu lebenslänglicher Nutzung. Aber als eine Pfandſchaft von 3000 Thalern erwarb es unter Amalie Eliſabeth der General v. Geyſo, zum Erblehn für Söhne und Töchter, wodurch es an deſſen Tochtermann, einen Herrn von Brink, und deſſen Erben kam. — Die Treuſche von Buttlar, welche von den Fuldaiſchen und Heſſiſchen Herren von Buttlar verſchieden ſind, wenn ſie gleich ein ähnliches Wappen führen, waren meiſtens in auswärtigem Kriegs-Dienſt, doch erſcheinen mehrere dieſes Geſchlechts 1663 bei dem Leichenbegängniß L. Wilhelms VI. im Hofdienſt. Vergl. Ledderhoſe Kirchenſtaat 206, 207, Landau's Ritterburgen I. 307, beſonders über Brandenfels, über das aus neun Dörfern und fünf Höfen beſtehende Gericht der Treuſche an der Eiſenach'ſchen Grenze aber Engelhard's Erdbeſchreibung S. 312).

Trott (an der Fulda, alte Burgmänner zu Rotenburg,

auch Fuldaische Vasallen und Pfandinhaber zu Wildeck, bis die darauf stehende Hessische Pfandsumme von L. Philipp auf das Amt Sontra geschlagen wurde. Vergl. Landau's Ritterburgen II. 29. Friedrich Trott, L. Wilhelms II. Marschall, war nämlich Amtmann zu Sontra, und vermehrte hier und im Bezirk von Rotenburg die Besitzungen seines Hauses. Denn außer ihren schon unter L. Ludwig I. erkauften, ehemals von Holzheimischen, Hersfeldischen Lehen zu Schwarzenhasel, Niederellenbach, Ersrode u. s. w., trugen zwar die Trott insgesammt das Schloß und den Sitz zu Lispenhausen, einem Filial der Stifts-Kirche zu Rotenburg, auch zwei Burglehen zu Rotenburg, zwei Burghäuser zu Wildeck und andere erworbene Güter und Gerechtigkeiten in den Dörfern Solz, Süß, Diemerode und Breitau von Hessen zu Lehen. Jener Friedrich Trott aber und dessen Lehns-Erben wurden noch besonders mit einem Geldlehn von 2500 fl., mit den Dörfern Solz und Imshausen, je zur Hälfte, und mit andern Gütern, Vorwerken und Gefällen zu Lengeborn, Obersuhla, zu Rotenburg, zu Wildeck, zu Dens, zu Dieffenbach in der Wüstung Born versehen. Hiervon hatte er Vieles selbst erkauft, das Dorf Imshausen insbesondere, vormals Widekinds von Hohenfels, von Konrad von Wallenstein, gleich ihm einem Günstling L. Wilhelms II. Vor Zeiten theilte sich dieses, 1587 durch einen Familien-Vertrag vereinte, Geschlecht in zwei Stämme zu Solz und Lispenhausen [beide im Amt Rotenburg], wovon der letztere 1707 ausgestorben ist; der Solzer Stamm wieder in drei Linien, in die Linie zu Imshausen, die zu Treffurt sammt Schwarzenhasel, und die Marker Linie, welche letztere durch Adam, L. Philipps Brandenburgischen Gesandten und Kurfürstl. Hof-Marschall, gestiftet wurde. Von der Treffurter Linie kamen die Mannlehen im Jahre 1775, als Carl Gottfried von Trott zu Treffurt ohne

Mannes-Erben ſtarb, an die zu Schwarzenhaſel, deren Mannsſtamm 1813 mit Carl Ludwig erloſchen iſt. [In der Mitte des fünfzehnten Jahrh., 1468—1470, lebte Thilo Trott, Biſchof zu Merſeburg. Als er eines Tages ſeinen Siegelring vermißte, und der deshalb verdächtige Leibdiener deſſelben zum Tode verurtheilt wurde, fand man den Ring in einem Raben-Neſt dem Schloſſe zu Merſeburg gegenüber. Zum Andenken an dieſe Begebenheit nahmen Thilo Trott, nach ihm die meiſten Mitglieder dieſer Familie, einen Raben mit einem goldenen Ring im Schnabel in ihr Wappen, und auf dem Hofe des von Thilo erbauten Schloſſes wird bis auf den heutigen Tag, einer eigenen Stiftung zufolge, ein Rabe unterhalten. Familien-Nachricht.] Zur Zeit der Reformation, wo Eva Trott als die heimliche Geliebte H. Heinrichs von Wolfenbüttel groſſes Aufſehn erregte, zeichnete ſich im Dienſte Carls V. ein anderer Thilo Trott aus, dem der unglückliche Kurfürſt von Sachſen bei Mühlberg ſich ergab. Adam Trott, der Stifter der Marker Linie, ward von L. Wilhelm 1552 zu den Friedens-Unterhandlungen nach Paſſau geſchickt, und begleitete in demſelben Jahre L. Philipp aus dem Niederländiſchen Gefängniß. Oberverſteher der adeligen Stifter waren ſeit 1653 Joſt, ſeit 1783 Adam Rudolf Trott; in neueſter Zeit zwei andere Mitglieder dieſes Geſchlechts. Ueber die Veräußerung der von Trott zu Liſpenhauſen, einem halb Heſſiſchen, halb Hersfeldiſchen, im dreißigjährigen Kriege ſtark verwüſteten Lehn-Gut, an die Familien Bartel und Stückrad, vergl. Ledderhoſe Kirchenſtaat S. 185, ſowie überhaupt S. 189, 217, 218, 223, 226. Im Jahre 1692 kam durch Otto Chriſtoph Freiherrn von Verſchüer, deſſen mütterlicher Großvater ein Herr von Trott war, dieſe aus den Niederlanden eingewanderte Familie in die Mitbelehnung mehrerer Trott'ſchen Lehn-Güter).

v. Uffeln an der Diemel, belehnt, außer mehreren Höfen und Gütern zu Uffeln, zu Immenhauſen und zu Haldeſſen, einem ausgegangenen Ort ohnweit Grebenſtein, wo eine dem St. Johannes gewidmete Feldkapelle unter dem Patronate des Kloſters Burſfelden ſtand, mit dem Burgſitz zu Oſt- oder Burguffeln, und zweien Theilen am Untergericht und den Bußen daſelbſt, von allem dem, was ſich im Dorfe und in den Zäunen zutrug. Denn außer dem Vorbehalt des dritten landgräflichen Theils war ſeit 1559 feſtgeſetzt, daß die Einwohner von Uffeln, der landgräflichen Obrigkeit unterworfen, bei dem Gowding zu Grebenſtein rügen, Recht geben und nehmen, und Erkenntniß, Buße und Strafe daſelbſt leiden ſollten. Heinrich von Uffeln, Domherr des St. Martinsſtifts zu Caſſel, ſtiftete 1440 für Grebenſtein die ſogenannte Studenterie, wovon die Stadt 1479 zur Zahlung einer Landſteuer dreihundert Gulden borgte. Auch hatten die Herren v. Uffeln großen Antheil an der Begabung des benachbarten Kloſters Wilhelmshauſen oder Wahlshauſen an der Fulda. Im Jahr 1617 führte ein Konrad Heinrich v. U., mit einem Herrn von Calenberg, dem König von Frankreich 300 Pferde zu. Im dreißigjährigen Krieg zeichneten ſich Johann Friedrich, und Heinrich v. U. aus. Zum Andenken Joh. Friedrichs, Oberſtwachtmeiſters, findet ſich in der Stadt-Kirche von Immenhauſen, wo dieſe Familie Haus und Hof beſaß, eine Trauerfahne mit dem Uffelnſchen Wappen, mit der Nachricht, daß er, dreißig Jahr alt, in der Belagerung von Paderborn am 22ten Aug. 1647, bei einem feindlichen Ausfall ritterlich geblieben, und mit der Inſchrift: Meine Begierde iſt ehrlich zu ſeyn, und vor das Vaterland zu ſt . . . [defect]. Heinrich, Heſſiſcher Oberſt, und General, 1674 Kriegsrath des Reichsheeres, ſtarb in Königlich-Däniſchen Dienſten zu Kopenhagen. Nach dem

Tode Carl Friedrich's, des letzten dieſer Heſſiſchen Linie, 1729, vertauſchten deſſen Vettern in Sachſen, von denen einer Dom-Probſt in Naumburg war, die Heſſiſchen Lehn-Güter an den Erbprinzen Friedrich gegen Sächſiſche Güter, Zangenberg und Neumühl, welche Friedrich II. von ſeiner Mutter, einer Prinzeſſin von Sachſen-Zeitz, ererbt hatte. — Im Jahr 1715 erloſch auch der Mannsſtamm einer benachbarten Familie der Herren von Twiſte, welche zu Grebenſtein, zu Haldeſſen und Elgershauſen im Amte Baune bei Caſſel belehnt waren).

v. Urf (Heſſ. Ritter an der Schwalm, alte Burgmänner zu Berken, Mainziſche, Waldeckiſche und Heſſiſche Vaſallen. Nachdem ſie die Erbburgmannſchaft des Erzſtifts zu Densburg, im Amt Schönſtein, und das Heſſiſche Lehn daſelbſt 1483 aufgegeben, wurden ſie mit mehreren meiſtens zur Grafſchaft Ziegenhain gehörigen Lehen, im Schloß zu Treyſa mit Haus und Hof, und mit zerſtreuten Zehnten in zehn verſchiedenen Dörfern, darunter auch Ober-Urf, belehnt. Dieſe Zehnten waren zum Theil von den alten Herren von Dittershauſen und von Romrod erworben und heimgefallen, einige derſelben blieben in den Händen der After-Lehnsträger, der Schaufuß, einer alten Familie an der Schwalm, und der Rotzmaul. Mit den mächtigen Rittern von Löwenſtein, welche zu Nieder- und Ober-Urf, unter Waldeckiſcher Lehnsherrlichkeit, begütert waren, ſtanden ſie in mannigfachem Grenzſtreit. Auch wurden dieſe Dörfer in allen Fehden der Herren von Löwenſtein und von Urf ſtark bedrängt. Im Jahr 1596 nahm L. Moriz die ganze Mannſchaft des Dorfs Nieder-Urf, wo die von Urf ihren Stammſitz haben, gegen zehn Gulden jährlich gleich andern ſeiner Unterthanen in Schutz und Schirm. Ueber den Früh-Pfarrer zu Nieder-Urf, den die von Urf präſentiren, heißt es in einem Dorf-Buch, aus der Zeit des L. Moriz „das Frühmeſſen-Lehn

zu Urf haben die von Urf zu conferiren, ist viele Jahre her von ihnen eingezogen und der Kirche entwendet gewesen, wann sie es aber Anno 1581 gutwillig bei die Kirche wiederum verordnet, ist ihnen vergönnt, eine eigene Person damit zu präsentiren, welche dem Pfarrherren [den die von Löwenstein präsentiren] das Amt hilft versehen." Im Jahr 1578 vermachte Johann von Urf, Burgmann zu Borken, mit Bewilligung seiner Frau Regina Schenck von Schweinsberg, der Kirche zu Borken 100 Thaler, von deren Zinsen den Armen daselbst jährlich graues Tuch gereicht werden sollte. Im Jahre 1715 — 1756 war Wilhelm v. Urf Obervorsteher in Haina. Kurz vor der Reformation 1511 kommt eine Gertrude von Urf als Priorin zu Fritzlar vor).

v. Ußlar (an der Leine und zu den Gleichen ohnweit Göttingen, auch in älteren Zeiten in der Gegend von Eschwege und Witzenhausen an der Werra begütert. Hier besaßen sie unter andern die dem St. Wilhelmi-Kloster zu Witzenhausen geschenkte Kapelle des ausgegangenen Orts Staufenbühl, und die Kirche von Hungershausen, einer Wüstung ohnweit Kleinalmerode, auch das Kirchen-Patronat zu Kleinalmerode, welche von ihnen 1303 u. 1518 jenem Kloster überlassen wurden. Vergl. Bach a. a. O. 18. 19. Nachdem Ernst und Hans von Ußlar 1451 dem L. Ludwig I. ihr freies eigenes Haus, und Theil am Gericht Neuen-Gleichen, nebst ihren Gerechtsamen an Alten-Gleichen und dem Dorf Mackenrode verkauft, wurden ihre Mannserben mit dem Antheil an Neuen-Gleichen, den sie nicht in den Kauf gezogen, auch mit anderen Gütern, welche zum Theil schon Hessisches Lehn waren, zu Gellingehausen, Brockhausen, Hilgershausen, Wittmershausen, Wollmershausen, auch mit der Voigtei und Zehnten zu Breidenbeck, und dem Kirchlehn zu Großlengden halb, belehnt. Die letzten Stücke gehörten zur

zur Herrſchaft Pleſſe, in der Präſentation des Kirch-Lehns zu Großlengden wechſelten ſie mit dem Hauſe Braunſchweig. Vergl. den Kaufbrief von 1451 in Ledderhoſe kl. Schr. III. 203. u. ſ. w., Engelhards Erdbeſchreibung 868, und über die Gleichen Gottſchalks Ritterburgen III. 1. Zur Zeit der L. Amalia Eliſabeth erhandelte Otto Ludwig von Ußlar, mit landesherrlicher Bewilligung, von den Herren von Neſſelröde, einem alten Hersfeldiſchen Geſchlecht, ohnweit Eiſenach und Creuzburg, die Hälfte ihrer Lehn-Güter zu Lengröde, und in der Gegend von Kreuzburg; der eigentliche Erwerber, **Cessionarius**, war ein Burggraf von Kirchberg, deſſen Erben mit dieſen Lehen unter der Bedingung belehnt wurden, daß ſie, nach Abgang des burggräflich Kirchbergiſchen Mannsſtammes, an die von Neſſelröde zurückfallen ſollten. Beide Geſchlechter ſind aber in neuerer Zeit ausgeſtorben. Die Burggrafen von Kirchberg, Inhaber des Schloſſes Farnrode bei Eiſenach, und Erben der kleinen Grafſchaft Sayn-Hachenburg am Weſterwalde, im Jahre 1799).

v. Wallenſtein (an der Schwalm, ehemals Grafen, Hersfeldiſche Vaſallen, Pfandinhaber und zuletzt Erb-Beſitzer der Schlöſſer Wallenſtein und Neuenſtein oder Neuwallenſtein, über welche Heſſen ſeit dem Hersfelder Vertrag mit L. Wilhelm IV. die Mitbelehnung übernahm. Als von den beiden Hauptlinien, der älteren Albertiniſchen und der jüngern Werner'ſchen, jene 1521 im Mannsſtamm erloſch, rückten nach den Herren von Reckerode, als Erben in weiblicher Linie, deren Erben, die Schachten und Hunde, dort ein. Die Werner'ſche Linie wurde von Heſſen zu Neuenſtein, mit der Hälfte des Schloſſes und allem Zubehör zu Rabolds hauſen, wo auch das Wallenſteiniſche Erbbegräbniß, Grebenhagen, Mühlbach, Görzhayn, Saſſen u. ſ. w. belehnt. Hierzu kamen die Lehn-Güter der alten

1530 ausgestorbenen Herren von Holzsadel, in Gemeinschaft mit den Herren von Baumbach, nämlich das Schloß Binsfört, im Amt Spangenberg, mit allem In- und Zugehör, einer Schaaftrift von 300 Schaafen zu Dagobertshausen, und einem Burglehn zu Felsberg. Nachdem nämlich Hans v. Wallenstein durch Else, die Erbtochter des letzten Holzsadels, diese Ansprüche erworben, erhielt Werner, dessen Sohn, der den Ausgang der Albertinischen Linie erlebte, und im Jahre 1577 über hundert Jahre alt starb, diese Belehnung von L. Philipp, mit seinen Vettern Ludwig und Heinrich von Baumbach von der Asmus'schen Linie, sammt ihren Söhnen und Töchtern, zu rechten Sammt-, Burg- und Mannlehn. Werner's Erben theilten sich in Alt-Wallenstein, soviel sie am Schloß besäßen, Neuenstein, und Binsfört nebst Lindheim in der Wetterau, welchen Ort einer seiner Vorfahren durch Heirath mit einer Gräfin von Weilnau nebst andern Wetterauschen Besitzungen erworben hatte. Ueber die Streitigkeiten Werner's mit seinem eignen Sohne Hans, der sich vergeblich an den Abt Michael von Hersfeld, als seinen Lehnsherrn, wandte, um sich allein in Neuenstein zu behaupten, und die folgende Schicksale dieser Familie, bis endlich dieselbe 1745 im Mannsstamme erlosch, und die letzte Erbin das Wallensteinische Stift zu Homberg gründete, vergl. Landau's Ritterburgen II. 375. u. s. w., auch die Wallensteinischen Stammtafeln in Leuney's Landsiedelrecht **Codex prob.** 354. und die 1764 zu Cassel gedruckte Schrift: „Aktenmäßige **Species facti**, der verwittweten Freifrau Maria Amalie von Görz errichtetes Stift Wallenstein, und das Betragen des **Executoris Testamenti**, und Direktors besagten Stifts Carl Friedrich's, Grafen von Wartensleben betr." Da nämlich dieser, Holländischer Gesandte am Oberrheinischen Kreise, das Stift außer Landes verlegen wollte, und die Original-Fundation nicht auf-

zeigte, ſo wurde ihm dieſe mit Gewalt abgenommen, die Beſorgung des Stifts aber dem Fürſten von Naſſau-Uſingen übertragen).

v. Weiblingen (ein urſprünglich ausländiſches Geſchlecht. Rudolf, Kammermeiſter und Liebling L. Wilhelm's II., erwarb zuerſt außer einer 1554 von Joſt Rau von Holzhauſen wieder abgelöſeten Pfandſchaft des Hauſes Lisberg, [Landau's Ritterburgen II. 88.] zum Theil von den Herren von Bellersheim und Doring das Gut Suhl im Amt Wildeck, Hof und Haus zu Nidda, und einen Antheil am Schloß Belnhauſen, ohnweit Marburg, welchen deſſen Sohn Daniel 1554 an Reinhard Schenk verkaufte. Rudolf hatte auch für ſeine Frau Oſanna, als Miterbin ihres Bruders Heinrich von der Tann, Antheil an den Gütern zu Tann und Völkershauſen erworben. Als aber das Geſchlecht der v. Weiblingen in Heſſen mit Daniel im Jahre 1561 erloſch, brachte deſſen Tochter Suſanna dieſen Antheil ihrem Gatten Eberhard von der Tann zu).

v. Weiters (in Oberheſſen, am Vogelsberg beſonders begütert. Caspar, L. Wilhelm's II. treuer Diener, und deſſen Sohn Joſt, Kammermeiſter L. Philipps, mit Agneſe von Dernbach verheirathet, erhielten ſeit 1521 bis 1534 mehrere Mann- und Weiberlehen, theils zur Mitgift für Agneſe, theils weil Joſt mehrere aus den Klöſtern getretene Schweſtern zu verſorgen hatte; einen durch den Abgang der Herren von Hebel erledigten Hof bei Celle, im Amt Ziegenhain, zu Breitenbach an der Fulda eine Wieſe und Weydich, welche dem im Bauernkriege verwüſteten und von L. Philipp eingenommenen Kloſter Blankenheim gehörten, ein Mannlehn von tauſend Gulden zu Stormfels, Ländereien bei Ulrichſtein und Keſterich, das Dorf Keſterich ſelbſt, welches nachher die Schenck erwarben, den Petershainer Hof, ohnweit Weitershain, im Bezirk von Grünberg,

erkauft von der Erbtochter Eckhards von Petershain, mit der Bedingung die Wüstung daselbst wieder aufzubauen; zu demselben Zweck auch ein beim Spital Haina zu lösendes, vormals von Hans von Dörnberg für hundert Gulden gekauftes, wüstes Dorf Gleimenhain bei der Neustadt, im Amt Fritzlar, [jetzt ausgegangen]. Unter L. Moriz erhielten Burkard und Friedrich von Weiters von dem ausgegangenen Stamm der von Wildungen erworbene Güter bei Großenenglis; Burkard, als Amtmann zu Helmarshausen, insbesondere etliche Höfe an der Diemel. Nachdem ihr Geschlecht im Anfang des siebenzehnten Jahrh. erloschen war, kamen diese Güter an der Diemel, durch eine Erbtochter von Weiters, an die Herren von Spiegel, deren Nachkommen noch L. Carl entschädigte, als er den nachher nicht ausgeführten Kanal von Carlshafen bis nach Hümmen über ihr Land zog. Weitershain selbst, im Bezirk von Grünberg, vermuthlich ein Stammsitz der Herren von Weiters, kam an die Herren von Nordeck zu Rabenau).

v. Weitershausen (Hess. Ritter an der Schwalm, auch an der Lahn begütert, nicht zu verwechseln mit den in der Gegend von Gießen, zu Nidda und späterhin zu Lindheim in der Wetterau begüterten Herren von Weitoltshausen, genannt Schrautenbach, unter denen sich zuerst Balthasar, Amtmann zu Gießen, L. Wilhelms II. und L. Philipps Gesandter, auch 1518 Landtags-Kommissarius, auszeichnete, und noch in den Jahren 1746—1756 Ludwig Balthasar als Obervorsteher zu Haina vorkommt. Die von Weitershausen, Hersfeldische Vasallen und Ziegenhainische Landsassen, wurden von Hessen mit einem Drittheil des Schlosses Meinhardshausen, jetzt Merzhausen, im Amt Ziegenhain, mit allem Zubehör in Holz und Feld, einem Hof vor Zelle und Zehnten zu Niebelsdorf und Escherode [Aschenrode] belehnt; sie waren auch früher Pfandinhaber

haber von Willingshauſen [ſiehe Schwerzel]; ein von ihnen zu Mannlehn von dem Boyneburg'ſchen Stamm erhaltenes Gut Volckerode im Eichsfeld iſt in neueſter Zeit zurück gefallen. Nach Dietrich v. W., 1413 Landkommenthur, 1417 Deutſchmeiſter, und Johann, der bis zum Jahre 1512 als Hersfeldiſcher Marſchall und Amtmann zu Landeck vorkommt, erſcheint Baſtian v. W., L. Wilhelms IV., als er noch Erb-Prinz war, Kämmerling, den dieſer 1561 und 1562 an verwandte Fürſten ſandte, an den Pfalzgrafen Ludwig, ſeinen Schwager, an den Prinzen Wilhelm von Oranien [um ſich zu erkundigen, ob deſſen Gemahlin Anna, Kurfürſt Moriz's Tochter, noch feſt an der evangeliſchen Religion halte]. Zur ſelbigen Zeit iſt Sittich v. W., der ſchon 1551 des Mords überführt, aber begnadigt war, wegen zwei neuer Mordthaten zum Tode verurtheilt; auf inſtändiges Bitten ſeiner Freunde durch L. Philipp mit lebenslänglichem Gefängniß beſtraft, mit dem Gelübde, nie aus der Gemarkung von Merzhauſen zu gehen, nie des Nachts ſeine Wohnung zu verlaſſen, noch je Waffen zu tragen. Auch unter L. Wilhelm V. ſaß Friedrich v. W. lange Zeit im Gefängniß. Nachdem noch 1754 ein Herr von Weitershauſen als Domherr zu Fritzlar erwähnt war, iſt dies Geſchlecht, wie auch das der von Weitoltshauſen, genannt Schrautenbach, in neuerer Zeit ausgeſtorben).

v. Winter (an der Lahn, wo ſie noch 1763 den ritterſchaftlichen Sitz zu Kirchhain beſaßen, von L. Wilhelm IV. und deſſen Nachfolgern mit dem Haus und Bauhof Cappel auf der Twiſte im Amt Itter oder Vöhl mit allem Zubehör, auch den Gehölzen Beilſtein, Eylenberg und Linden belehnt. Es gab auch Winter zu Bromskirchen und Rödchen im Amt Battenberg. Das vormals Winter'ſche Gut zu Rommershauſen im Amt Treiſa verlieh Amalie Eliſabeth ihrem Hofmarſchall, Jacob

von Hof, und dessen Erben, von denen es an die neuere Familie von Hattenbach kam; die Winterschen Güter im Amt Friedewald, Hofstätte zu Heringen u. s. w., kamen an die Prinzen von Hessen-Philippsthal).

Wolf von Gudenberg (an der Diemel, von dem ohnweit Zierenberg ausgegangenen Gudenberg benannt. Nachdem das alte Geschlecht der von Gudenberg 1535 mit Ebert im Mannsstamm erloschen war, erbten die Töchter Eberts, Hausfrauen Hermanns v. Malsburg und eines Wolf von Gudenberg zu Itter; dieser insbesondere bekam die Mainzischen Lehn-Güter zu Ober- und Niederelsungen. In Ganerbschaft mit den von Malsburg trugen die Wolfe vom Erzstift Mainz die Dörfer Meimbressen, wo ihr Rittersitz ist, und Oedinghausen, jenes mit allem Zubehör, und die Kirchlehn zu Kalden und Ostheim zu Lehen. Siehe Hess. Beiträge zur Gelehrsamkeit II. 408. Von Hessen hatten sie insgesammt einen Burgsitz zu Cassel, nebst einem dazu gehörigen Hof und Ländereien zu Kirchditmold, ein Burglehn zu Zierenberg und einen halben Zehnten zu Brunderfen; Christoph Wolf insbesondere, zur Zeit L. Wilhelms IV., das nachher ganz zerfallene Schloß Weidelsberg ohnweit Wolfhagen, sammt der Wüstung Ippinghausen. Vergl. Landau's Ritterburgen I. 327. 342. Mit diesem Schloß, dem Berg dazu mit allen Zubehörungen „so viel deren noch dazu seyen", um sie wieder aufzubauen und zu vertheidigen, war schon Thiele Wolf 1520 belehnt. Dieser, der 1534 von L. Philipp vor dem Zug nach Würtemberg als ein Vormundschafts-Rath bestellt wurde, erhielt auch von ihm eine Bestätigung des Wolf'schen Mannlehns über den landgräflichen Antheil an Schloß und Herrschaft Itter. Hierüber entstand nachher ein Reichs-Prozeß, in Folge dessen 1568 die Wolfe auf das Itterische Dorf Horninghausen beschränkt wurden. Unter den

älteren Mitgliedern dieſer Familie erſcheint Johann Wolf 1530 als Amtmann zu Itter, und Balthaſar Wolf, welcher 1563 mit einem Fähnlein Fußknechte den Hugonotten unter Condé zu Hülfe zog).

Mehrere der beſchriebenen Geſchlechter beſaßen das Recht der Juden-Aufnahme, welches einem Reichs-Regale gleich geſchätzt wurde, die Freiherren von Boyneburg faſt auf allen ihren ritterſchaftlichen Sitzen zu Wichmannshauſen und Biſchhauſen, zu Reichenſachſen, Jeſtädt und Netra, die v. Berlepſch, die v. Biſchhauſen zu Hebenshauſen, die v. Bodenhauſen zu Hermannrode, die v. Bürgel im Gericht Schönſtädt, die Treuſche v. Buttlar zu Neſſelröde und vor dem Verkauf an die Scheffer und von Capella zu Lüderbach, die v. Dalwigk zu Hof, Breidenbach und Elmshagen, die von Eſchwege zu Reichenſachſen und Wipperode, die Ganerben zu Frielingen, nämlich Meyſenbug und Diede, die v. Hattenbach zu Hattenbach, die v. Hundelshauſen, die v. Knoblauch zu Hatzbach, die v. Malsburg zu Breune, Oberliſtingen und Malsburg, die v. Milchling zu Treißa an der Lumbde, die v. Papenheim zu Stammen, die Rau zu Holzhauſen und im Gericht Nordecken, die Freih. v. Riedeſel, die Schenck zu Schweinsberg im Gericht Reitzberg und im Eigen-Gericht, die von Schölley zu Malsfeld, die Wolf von Gudenberg zu Meimbreſſen.

Zweites Buch.

Hessen-Cassel. Die Zeiten L. Wilhelms des Vierten oder des Weisen. 1567—1592.

Einleitung.

L. Wilhelm bis zu seinem Regierungs-Antritt.

Ungern steht der Geschichtschreiber an der Grenze einer Landestheilung, wenn sein Blick, rückwärts gerichtet, die mühsame Vereinigung, die glückliche Reform eines aus verschiedenen Herrschaften zusammen gesetzten Staates, die ruhmvolle Zeit einer großen Sache, die Achtung gebietende Macht eines Volkes und eines Fürsten betrachtet; vorwärts, nach kurzer täuschender Ruhe, die Folgen der Trennung, getheilte Interessen, Keime der Eifersucht, Ausbruch der Zwietracht, und die gewaltsamen Hemmungen erblickt, unter denen unverschuldete Geschlechter noch einmal glaubensvoll den Kampf ihrer Väter erneuert.

Aber die Geschichte Hessens, selbst nach seiner Theilung, bietet das erhebende Bild einer Reihe von Fürsten dar, welche, mit geringer Ausnahme, ruhmvoll durch uneigennützige Hingebung für das gemeinsame deutsche Vaterland,

frei von jenem Haß gesetzlicher Schranken, welcher nicht selten für Kraft hohen Fürstensinn's gehalten wird, ausgezeichnet durch wissenschaftliche Bildung, dem Kennzeichen eines veredelten Gemüths, in verschiedenen Richtungen zugleich die Vergrößerung ihres Gebietes und die Vervollkommnung ihres Volkes beförderten. Die Grundlage hierzu legte der Stammvater der Linie von Hessen-Cassel, der in einer unruhigen gefahrvollen Zeit geboren, durch Leiden geprüft, durch Erfahrung gewitzigt, Schmeichlern unzugänglich [1]), einfach, edel und anspruchslos, binnen fünfundzwanzigjähriger ungestörter Regierung für die Zukunft denkend und wirkend, den seltenen Beinamen des Weisen erwarb.

Wilhelm, der Vierte dieses Namens (welcher zuerst durch einen tapferen Herzog von Sachsen in das Hessische Haus verpflanzt wurde), der Erstgeborne L. Philipp's und einer Tochter Herzogs Georg von Sachsen, unter deren Aufsicht er anfangs im fürstlichen Frauen-Zimmer allzulange ernsteren Beschäftigungen entzogen wurde [2]), 1532. am 24. Juni.

---

1) Nec patitur sibi adulari. Henr. Petraei Speculum principum trinum perfectum etc. Marburg 1606.

2) Nach der Erzählung seiner Biographen, unter denen sich Hieronymus Treutler, Professor zu Marburg in der Oratio historica de vita et morte Wilhelmi H. L. Marb. 1592 auszeichnet (vergl. überhaupt die von Justi in der Vorzeit 1825 S. 152 angeführten Schriften), nahm Wilhelm in seiner Kindheit weibliche affectirte Manieren, selbst eine stotternde und lispelnde Sprache an; die falsche Richtung seiner ersten Erziehung war die Folge einer Besorgniß, er möge dem Beispiel seines Groß-Oheims, Wilh. I., folgen, der sich nach frühzeitigen ernsten und alchemischen Studien eine Geistes-

war von der Natur weder mit einem starken noch schönen Körper versehen [3]). Seine Geistes-Talente, anfangs schlummernd (wie bei dem Kaiser Maximilian I., der in seiner Kindheit stumm und geistesbeschränkt schien), kündigten sich

---

Krankheit zuzog, welche ihn zur Regierung nachher unfähig machte. Christina selbst, L. Wilhelm's Mutter, hatte einen ernsten, fast rauhen Charakter, aber die damalige Sitte dehnte die weibliche Erziehung bis zum achten Jahre aus, und L. Philipp, der die Anlagen seines Sohnes anfangs mißkannte, war in den Jahren 1532 bis 1540 fast immer auf Reisen und in großen Angelegenheiten beschäftigt.

3) Er selbst nennt sich häßlich in einem späteren Brief an seine Schwester Elisabeth, und alle von ihm vorhandene Bilder (unter denen sich eines zu Gotha auszeichnet) stellen ihn freilich in seinen späteren Jahren mit einem aufgedunsenen, selbst durch einen Ausschlag verunstalteten Gesicht dar; sonst trug er das Haar stark abgeschnitten, und die damals gewöhnliche einfache deutsche Fürstentracht, mit einem Pelz-verbrämten Mantel (man vergl. besonders das al-fresco Gemälde auf der Regierungs-Kanzlei zu Cassel, wo alle seine Räthe in Lebensgröße ihn umgeben; er selbst mit einem nicht zu verkennenden geistreichen Blick sitzt auf einem Lehnstuhl). Merkwürdig ist, daß das Horoscop, welches Wilhelm's Großvater, Herzog Georg, durch einen berühmten Mathematiker, Lucas Guaricus, für ihn stellen ließ (seine Geburts-Zeit wird darin auf den 23. Juni die Stunde 17, die Minute 30, angegeben), ihn mit Alcibiades verglich, hauptsächlich wohl, wegen des Glücks, welches alle seine Unternehmungen begleiten würde. Die darin enthaltene Warnung, sich nicht zum zweitenmal zu verheirathen, wurde treulich befolgt. Man hat zwar an dieser Nativitätstellung gezweifelt, aber v. Zach giebt sie als noch im Entwurf vorhanden an (monatl. Correspondenz zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde 1805 Bd. XII. S. 269, mit dem Bildniß des Landgrafen). Auch war dieser Gebrauch damals allgemein. Nicht nur L. Philipp's Schicksal wurde auf diese Art nach der Constellation der Gestirne bestimmt, sondern L. Wilhelm übte dasselbe Geschäft nachher bei seinen eigenen und verwandter Fürsten Kindern aus.

zuerst durch einen großen Hang zur Einsamkeit und zum Nachdenken, und durch eine außerordentliche Wißbegierde an. Ihm genügte weder der Unterricht seiner ersten Lehrer (Petrus Rigidius des älteren, und Justus Winters), noch die Spiele der Schulgenossen, die ihm L. Philipp beigesellt hatte (es waren Adolf Herzog von Holstein, nachher Schwager L. Wilhelm's, die Grafen Albert von Hoya, Johann von Rittberg, Bernhard von der Lippe, Philipp von Spiegelberg, Friedrich von Waldeck, denen Wilhelm oft ein Gegenstand des Gespöttes war, Anton von Wersabe und Johann von Berlepsch, mit denen er eine dauernde Freundschaft schloß). Nachdem L. Philipp seinem Sohne, unter der Leitung eines trefflichen Hofmeisters, Volpert Riedesel, eine andere Unterweisung angeordnet (durch Johannes Buch und den aus Frankreich so eben zurückgekehrten Nicolaus Rhoding), entwickelte sich allmählich mit den schwereren und höheren Gegenständen des menschlichen Wissens, mit den Sprüchen der Weisheit aus der heiligen Schrift, welche der Vater selbst unter Tischgesprächen zu erklären pflegte, mit den römischen Geschichtschreibern und Dichtern, mit den Staatsmaximen aus Cicero's Buch von den Pflichten, zugleich Wilhelm's Urtheilskraft und Gedächtniß. Seinen Vater, als er einst von einem Reichstag zurückkehrte, und eine Prüfung seines Sohnes anstellte, überraschte er durch die Fertigkeit, womit er fast alle Idyllen des unvergleichlichen Sängers der Aeneide wörtlich hersagte, und nebst seinen Mitschülern Redner-

Rollen aus Livius Römischer Geschichte übernahm; eine Uebung gelehrten Wettstreites, die er noch im höheren Alter zum Unterricht seines Sohnes Moriz liebte, und durch passende Ausrüstung der jungen Helden, welche Alexander, Hannibal oder Pompejus darstellten, dramatisch ausbildete. Einen unauslöschlichen Eindruck hinterließen in seinem frommen Ge-
1542. müth die evangelische Confirmation, welche ihm schon in seinem zehnten Jahre in der St. Martins-Kirche zu Cassel zu Theil wurde, und die göttlichen Gesänge David's, nach der lateinischen Uebersetzung Eoban's, welche ihm noch in seinem höheren Alter, wenn er sie mit seinem Sohn las, Thränen entlockten. Die große Reizbarkeit seines mitleidigen Gefühls äußerte sich schon in seiner Kindheit bei den Züchtigungen seiner Mitschüler. Als die von seinem Vater besiegten Herzoge von Braunschweig, Vater und Sohn, ge-
1545. fangen durch Cassel geführt wurden, fand man während des Freudengeschrei's des Hofes und der Stadt, den dreizehnjährigen Prinzen weinend und nachdenkend über die Unbeständigkeit der menschlichen Dinge; er gedachte der Lehre, welche Solon einst ahnungsvoll dem Könige der Lyder gegeben.

1546. In dem folgenden Jahre brach der Bundes-Krieg gegen Carl V. aus. Ehe Philipp nach dem Oberlande zog, sandte er seinen Sohn nach Straßburg, einer verbündeten, festen und durch wissenschaftliche Anstalten berühmten Stadt. Hier vom Senat ehrenvoll, von Jacob Sturm, einem der ersten Staatsmänner seiner Zeit, und dessen Bruder Johannes,

der so eben seine treffliche Schule eröffnet hatte, freundschaftlich aufgenommen, lernte er die ersten Gottesgelehrten seiner Zeit, Martin Bucer, Paul Fagius, Caspar Hedio, Petrus Martyr, und unter mehreren Französischen Flüchtlingen jenen Garnier aus Avignon kennen, der zuerst sein Lehrer in der Französischen Sprache, dann sein Hof-Prediger wurde. Als der Krieg eine unglückliche Wendung nahm, der Graf von Büren den Rheinpaß erzwang, der Kaiser das Oberland unterwarf, mußte Wilhelm einen andern Zufluchts-Ort suchen. Man erfuhr, daß für ihn der Auszug aus Straßburg unsicher sey, selbst das vom Stadt-Rath angeordnete Geleite erschien nicht an der anberaumten Stelle. Aber Wilhelm eilte unerkannt bis nach Hornbach, einem Zweibrückischen Kloster; sein Schwager, der Pfalzgraf Wolfgang, führte ihn glücklich auf eine benachbarte Burg. Auf der weiteren Reise in einem Schloß des Pfalzgrafen von Simmern aufgenommen und von dem Burggrafen erkannt, ritt er während der festlichen Anstalten zu einem Gastmahl früh Morgens nicht ohne Gefahr über den Hundsrück, entging den Reutern des Grafen von Büren, erschien plötzlich in Rheinfels, und kam über Niederweisel in der Wetterau, damals einem Sitz des Johanniter-Ordens, wo er insgeheim bei einem armen Wirth eine kurze Mahlzeit hielt, über Gießen und Ziegenhain glücklich in Cassel an. Hier stellte ihn Philipp vor seinem Abzug nach Halle, nebst einigen vertrauten Räthen, an die Spitze der Regierung. Wie treulich er dieser und dem verwaiseten

Vaterland vorstand, wie er die von ihm geliebte Mutter bis zu ihrem letzten Augenblick unterstützte, wie kräftig und selbstständig, selbst gegen den ungerechten Befehl des Kaisers, er die Bürgen seines Vaters, die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, zur Erfüllung ihrer Zusage aufforderte, bis er endlich, der Französischen Unterstützung gewiß, seinen Schwager, den Kurfürst Moriz, zwang, nicht nur den geheimnißvoll vorbereiteten Waffenkampf für die Freiheit der Religion, des deutschen Reichs und seines Vaters zu bestehen, sondern auch die trügerischen Unterhandlungen zu Linz abzubrechen, und den letzten entscheidenden Schritt zu thun, bei welchem er mit seinen tapferen Rittern persönlich mitwirkte, ist anderwärts erzählt worden. Die halben Maßregeln zu Passau hatten seinen Beifall nicht; aber sein Feuereifer, welchen selbst die mit Besorgnissen angefüllten Briefe seines gefangenen Vaters nicht dämpften, seine Begeisterung für die große Sache der Religions- und Gewissens-Freiheit, worin er Moriz von Sachsen weit übertraf, hatten nichts gemein mit der Hartnäckigkeit, womit er anfangs im Gefühl der großen Opfer, welche sein Haus und sein Vaterland der guten Sache gebracht, fast übertriebene, schwer durchzusetzende Forderungen an Fer-
1552. dinand und dessen Congreß stellte. Während der fünfjährigen Gefangenschaft seines Vaters und der Stellvertretung seines Sohnes bieten sich noch zwei Erscheinungen dar, welche L. Wilhelms Charakter und die Stimmung des Hessischen Volkes bezeichnen.

Als nämlich L. Philipp, gebeugt durch sein hartes Gefängniß, und über Kirchen-Ceremonien, wie sie das vom Kaiser vorgeschlagene Interim wieder einführte, weniger sorgsam, für diesen Punkt eine allzunachgiebige Erklärung gab, erklärte ihm L. Wilhelm schriftlich in der Form einer vertraulichen Anfrage seine abweichende Meinung. „Er habe 1548. 27. Juli.
vor sechs Jahren bei seiner Confirmation in der Kirche zu Cassel ein evangelisches Gelübde abgelegt, und nach dem Willen seines Vaters kurz vor dem Zuge gegen Wolfenbüttel erneuert, von welchem abzufallen ihm sein Gewissen verbiete. Das Interim widerstreite der heiligen Schrift, denn darin finde er die grausamen und bitteren Sprüche, womit Christus denen drohe, die ihn verläugneten. Abgöttisch sey die papistische Ceremonie und Oehlung bei der Kindertaufe, gotteslästerlich erscheine ihm die Anbetung der Heiligen; Fastenspeisen und dergleichen äußere Vorschriften wolle er halten, nicht als einen Gottesdienst, sondern als Gebote seiner weltlichen Obrigkeit; hinsichtlich der Beichte wolle er soweit nachgeben, daß er vor den Pfaffen trete, und ihm die gemeine offene Beichte vorsage, aber seine Sünden könne ihm nur sein himmlischer Vater vergeben, dem er sie treulich bekennen wolle; bei der papistischen Messe zu stehen, wie bei einem Narrenspiel, wolle er sich nicht beschweren, wenn er dadurch seinem heißgeliebten Vater die Freiheit verschaffen könne, um deren Willen er bereit sey selbst in die Gefangenschaft zu treten.“ Gleich denkwürdig ist es, wie L. Wilhelm nicht nur das ganze

Heſſiſche Volk in der Anhänglichkeit an ſeinen Fürſten
1551. beſtärkte, ſondern auch nach einem zu Caſſel gehaltenen Landtag eben die Ritterſchaft, deren Häupter der Kaiſer früher gewonnen hatte, zur Eintracht zurück führte. Dies war die Zeit, wo das Urtheil eines mit dem Charakter des Heſſiſchen Landes und Volkes wohl vertrauten Spaniers über den Erfolg eines Heſſiſchen Vertheidigungs- und Landes-Kriegs ſich wohl beſtätigt haben würde [4]).

---

4) Die ganze, in den 1626 zu Frankfurt gedruckten jocorum ac seriorum centuriis des Otto Melander, welcher ein Enkel des Hof-Predigers L. Philipp's und zugleich Kaiſerlicher Rath war, aufbewahrte Erzählung (Sectio II. Nr. 103. p. 145.) gehört in das Jahr 1548, wo, was dem Spanier unbekannt war, kurz vorher noch auf die heſſiſche Ritterſchaft, den Kern des Landes, nicht zu rechnen war; damals erhielt auch Hans Rommel, Zeugwart und bald nachher Zeugmeiſter, von L. Wilhelm und den Räthen den Befehl, alles, von einem Commiſſair Carl's V. inventariſirte und noch zurückbehaltene, Zeug aus den Feſtungen Caſſel, Ziegenhain, Treiſa, Spangenberg, Marburg, Gießen, Rheinfels, Braubach, St. Goar, St. Goarshauſen, Katzenellenbogen, Rüſſelsheim, Darmſtadt, Reichenberg, Lichtenberg und Auerberg an Hieronymus Ortiz nach Frankfurt zu verabfolgen. Die Erzählung ſelbſt, welche einen Ueberblick der damaligen Hülfsquellen des geſammten Landes giebt, lautet ſo: Als L. Philipp ſich dem Kaiſer auf gewiſſe Bedingungen ergab, ſchickte dieſer einige ſeiner Leute nach Heſſen, um die Schleifung der Feſtungswerke von Gießen, Rüſſelsheim und Caſſel zu betreiben. Ein Spanier, der mit nicht geringer Begleitung nach Caſſel kam, und die Lage und Beſchaffenheit des Landes, die Tapferkeit des Volkes, die ſtarken Feſten, die unzähligen Büchſen und Kriegsmaſchinen betrachtete, ließ ſich verlauten „wahrhaftig, wenn dieſer Fürſt in ſeinem Lande geblieben wäre, wäre er wohl unüberwindlich geblieben.“ Da er nach Umſtänden ſich in Caſſel freundlich und gutthätig betrug, ſo nahm er nicht allein einige Caſſelſche Bürger-Söhne in ſein Gefolge, unter denen der älteſte Sohn ſeines Wirths Diethmar Anton war, ſondern be-

Nach der Rückkehr seines Vaters, der noch fünfzehn 1552.
Jahre regierte, trat Wilhelm bescheiden in den Privatstand zurück, nicht um die Blüthe seiner Jahre dem sinnlichen Genuß zu opfern, sondern um sich nun mehr als je der Herrschaft seines Geistes zu freuen [5]). Er gab ein Beispiel ohne Gleichen in den Geschichten derjenigen, welchen

förderte auch die Heirath eines seiner Diener mit einer Casselanerin. Nach der Abtragung der Casselschen Wälle, ging er nach Spanien, stattete dem Kaiser einen ausführlichen Bericht ab, und sagte zu Carl V.: „Ich schwöre dir großmächtiger Kaiser, nie würdest du diesen Fürsten besiegt haben, wenn er sich in seinem Lande behauptet hätte. Denn außer den vier Hauptfesten des Landes, dem unzähligen Kriegszeuge, der Burgfesten Spangenberg, Homberg, Marburg und anderer, besitzt dieses Land so viele hohe Berge und dichte Waldungen, daß geringe Kriegshaufen dir den Zugang verschließen konnten. Das Volk aber, höchst kriegerisch und tapfer, ist seinem Fürsten so sehr in Liebe ergeben, daß es zu dessen Rettung keine Lebensgefahr scheuen würde. Ja das Mitleid und die Sehnsucht dieser Hessen zu ihrem Fürsten ist so groß, daß weder Kinder den Verlust ihrer Eltern, noch Weiber den Tod ihrer Männer so betrauern können, als sie das Unglück ihres Fürsten." Als der Kaiser einen Bericht über die Fruchtbarkeit des Landes verlangte, schilderte der Spanier den getraidereichen Boden, der Eichen- und Buchenwaldungen Ueberschuß für die Schweine-Mast, den Reichthum des Landes an wilden und zahmen Sauen, Hirschen, Ziegen, Hasen, Kühen, Ochsen, Schaafen und Bienen, an Salinen, Kupfer, Eisen, Bergwerken, an Fischen, Krebsen, Feldhühnern, an Wolle, Leinen und den Vertrieb des Salzes bis nach Belgien und andern Landen. Nur über den hessischen Landwein, den er für natürlichen Essig hielt, und den Casselschen Kratzenberger, machte er eine komische Bemerkung, welche Winkelmann (hess. Chronik Th. I. Cap. V.) durch die Erzählung zu widerlegen sucht, daß L. Wilhelm denselben Landwein im Jahre 1571 dem trefflichsten Frankenwein vorgezogen habe. Tilly wußte im folgenden Jahrh. an Hessen, wo er einen ziemlichen Trunk Wein fand, nichts auszusetzen, als den Mangel an einem schiffreichen Fluß.

5) Corporis servitio, animi imperio magis utimur. Sallustius.

der Zufall der Geburt die Aussicht eines Thrones eröffnet, aber auch meistens das Glück entzieht, der ernsten Muse zu huldigen, und in die Tiefen der Wissenschaft zu dringen. Der Größen-Lehre und der Betrachtung des Weltalls sich weihend, ward er mit des Nordens großem Astronomen der Wiederhersteller der damals durch Vorurtheile und Aberglauben verfinsterten Sternkunde, und errichtete in Uraniens Hainen ein Gebäude, welches noch jetzt den Eingeweihten ein Gegenstand des Staunens ist. Hiervon anderwärts. Aber auch die Pflichten eines ersten Unterthanen
1557. wurden von ihm erfüllt. Ihm und einigen andern Räthen trug L. Philipp die Prüfung der großen und verwickelten Rechnungen der Bundes-Kriege gegen Herzog Heinrich und Carl V. auf. Er leitete die Wiederherstellung der Hessischen Festen, und den neuen Schloß-Bau zu Cassel, der ihm und neun Nachfolgern desselben, ihrer Familie und ihrem Hof, zur Wohnung des Friedens und der Sicherheit diente [6]). Er übernahm die höhere Verwaltung der

6) Die Inschrift eines, erst in unserer Zeit da, wo jetzt die mahnende Ruine eines begonnenen Neu-Baus steht, aufgedeckten Grundsteins (mitgetheilt in den Zusätzen des vierten Bandes dieser Geschichte S. 490) ist vom Jahre 1560. Sie mochte ihm selbst ein Geheimniß gebliebeu seyn, weil sie lobredneriſch ihm nicht nur die Wiederherstellung seines Vaters, sondern auch die gründlichste Kunde der Astronomie, der Baukunst, der schönen Wissenschaften und der Theologie beilegt. Eben so würde die Andeutung des eigenen Kosten-Aufwandes bei der kargen Einnahme des Prinzen räthselhaft erscheinen, wenn sie nicht blos von einem Stockwerk zu verstehen wäre. Auch enthielt das Portal des äußeren Schloßhofs den Namen L. Philipp's selbst (Beschreibung von Cassel, von Schminke, S. 99).

Landes-Univerſität, die Unterhandlung mit den Häuptern der Franzöſiſchen Proteſtanten, welche in Conde's Namen in Caſſel ein großes Darlehn der evangeliſchen Fürſten errangen; er erſchien im Auftrage ſeines Vaters auf 1563.
dem Reichstag zu Frankfurt, wo er die Stimmen Kur-Sachſens und der Pfalz für Maximilian II. erwirkte, und von deſſen dankbarem Vater Ferdinand I. nebſt ſeinem Bruder Ludwig nach alter Sitte den Ritter-Schlag erhielt. Als damals in der Abendmahls-Lehre ein Zwieſpalt zwiſchen den Sächſiſchen und Würtembergiſchen Theologen entſtand, an deren Spitze Brentius und Andreä das Dogma von der Allenthalbenheit der Perſon Chriſti aufſtellten, gab L. Philipp den Bitten des Herzogs Chriſtoph nach, und beauftragte ſeinen Sohn, der Unterhandlung in Stuttgard beizuwohnen. Hier erklärte Wilhelm, ſein Vater, dieſer 1565.
Spitzfindigkeit abgeneigt, wolle beim einfachen Glauben verharren, und begnügte ſich die Berichte der Gottesgelehrten anzunehmen, welche an L. Philipp ſelbſt appelliren wollten. Auch in fürſtlichen Haus-Angelegenheiten vertrat L. Wilhelm, in den letzten Jahren ſeines Vaters, die Stelle eines Familien-Haupts; ſeine Brüder, beſonders L. Ludwig, ſeine in der Pfalz, in Mümpelgard, in Holſtein vermählten Schweſtern wandten ſich in vertrauten Mittheilungen, Rath oder Troſt ſuchend, an ihn, deſſen treuherzige Aufrichtigkeit ſie erprobt hatten; nicht minder ihre Gatten[7]).

7) Als Ergänzung und Fortſetzung der im vorigen Band im neunten Hauptſtück Anmerk. 202 und 203 mitgetheilten brieflichen

Der Stifter der Niederländiſchen Freiheit, welcher ſich mit L. Wilhelms Nichte, Anna von Sachſen, gegen den Wunſch

---

Auszüge, diene folgendes: 1) Im Jahre 1561, als Barbara ſeit 1538 Wittwe des Grafen Georg von Mümpelgard, durch ihren Sohn Friedrich die Stamm-Mutter des Würtembergiſchen Hauſes, ihrem Bruder L. Wilhelm ihren Wunſch mittheilte, ſich wieder zu verheirathen, antwortete dieſer: „Er wolle ſie nicht verlaſſen; was den von ihr erwähnten Grafen Joſt anbetreffe, ſo habe es ſeinen Beſcheid an dem ihr ertheilten Rath, wäre er noch jung, ob er ſchon häßlich („wie ich auch"), wüßte ers nicht zu widerrathen (denn ein ſchwarzer Ochſe ſey einer weißen Kuh werth), auch müſſe eine Wittfrau vielmehr andere Gelegenheit als die „Schöne" anſehen, welche vergänglich. Daß ſie Grafen Ludwig von Oettingen abgeſchlagen, da derſelbe ſo viel Kinder habe, ſähe er gern. Daß er ihr aber widerrathen ſolle, caeteris paribus und wo es ihres Herren Vaters Wille und Vorwiſſen ſey, einen ehrlichen Grafen zu nehmen, das wiſſe er nicht zu thun. Denn er ſehe, daß Könige, als Schweden, und Kurfürſten, als Sachſen und Brandenburg und Pfalz, und anderer vieler Fürſten, als Lüneburg, Pommern und Braunſchweig und Heſſen, Töchter und Schweſtern, Grafen, ja Freiherren genommen, um ſo weniger könne man es ihr, die ſie keine der hübſcheſten und eine Wittfrau ſey, verdenken, nur müſſe es ihres Herrn Vaters Wille ſeyn. Herzog Adolf von Holſtein, vor Kurzem von Caſſel abgereiſet, ſey ein ſchöner Herr und noch unverheirathet, werde aber ſchwerlich eine Wittfrau nehmen (er heirathete die jüngere Schweſter Chriſtina). Sie möge ſich nur frommlich, eingezogen und ehrlich, wie er an ihr nicht zweifele, halten und ihren Zorn brechen, ſo viel als möglich, dann werde Gott noch alles zum Guten ſchicken; dieſe brüderlich und gut gemeinte Predigt aber nicht übel aufnehmen."

Im Jahre 1566, als ſich Barbara ſo vergeſſen hatte, daß L. Philipp ſie in Würtemberg in ein Schloß geſteckt wiſſen wollte (L. Wilhelm nennt es facinus), ſuchte L. Wilhelm ſie aus dem Elſaß zu bringen; hierzu, ſo wie zur Heirath mit Daniel, dem Sohne des Grafen Philipp von Waldeck, der anfangs um die Tochter der Margaretha von der Sala warb, wirkte Wilhelm nebſt ſeinem Bruder Ludwig, welcher dieſe Heirath für das beſte Mittel hielt, dieſe Sache

Wunſch L. Philipps vermählt hatte, Anna ſelbſt, die mit Wilhelm von Oranien die Schuld einer unglücklichen Ehe

---

beizulegen. Simon Bing erhielt den Auftrag, es ſo einzuleiten, daß Graf Daniel ſelbſt um Barbara anhielt. (Ihre und ihres Gatten ſpätere Angelegenheiten ſiehe weiter unten.) 2) Von Chriſtina, die im Jahre 1564 heirathete, bemerken wir hier nur einen Brief vom 5. Decemb. 1566, voll der größten Zärtlichkeit, worin ſie L. Wilhelm vertraulichſt meldet, daß ſie zwar guter Hoffnung geweſen, daß aber Gott, dem dies in Ewigkeit geklagt ſey, es zum Abgang geſchickt habe. 3) Aus dem Briefwechſel mit Eliſabeth und deren Gemahl, dem Pfälziſchen Kurprinzen Ludwig (nachher dem ſechſten Kurfürſten dieſes Namens), zeichnen wir folgendes aus. Er ſelbſt, der ſich L. Wilhelms getreuen dienſtwilligen Bruder und Lutz und deſſen Geheimen-Rath nennt, und ihm im Auguſt 1562 einen Leibklepper nebſt einer Kötze voll Weintrauben ſchickt (die wälſchen Nüſſe ſeyen noch nicht reif), meldet ihm alle Ergebniſſe der Schweine-Hatze, und ſchreibt unter anderm, weil L. Wilhelm in ſeiner Jugend kein Freund der Jagd war: „Da ich bei Dir wäre, ich wollt Dich wohl zu einem „Schützen machen, alſo daß ich Dir aufs Weidmeſſer wollte ſchlagen, „oder viel Becher Weins ausbringen.“ Von demſelben Jahr iſt folgendes eigenhändige Schreiben L. Wilhelms an Eliſabeth: Hochgeporne Fürſtin, freundliche liebe Schweſter und Gevatterin. Ich hab beide E. L. ſchreiben dero eins bei Baſtian von Weitershauſen, das andere de dato 11. Januar zu meinen Handen empfangen, und erſtlich ſo vertreuſt mich nit wenig, das jr mir gar kein neu Jahr hapt geſchickt, und jr ſolt wiſſen das ichs euch nicht wil nachlaſſen. Vors andere als ir meinem Diener Baſtian euer Dochterlein gezeigt hapt, da habt ir nit ſo viel gemacht, das ir ſie hettend ufgeweckt, damit er recht mir hette ſagen konnen wem ſie enlich ſehe, dan jr konth dencken, das ich als die Großmutter ſolchs auch gern wolt wiſſen. Vors dritte hab ich ſonſt Kundſchafft E. L. ſollen von Neuem widder ſehr zugenommen haben, wie dem alſo, wünſchte ich E. L. viel Glücks dazu, woe es aber nit iſt, hoff ich doch es ſolt bald werden.

Was dan das Ubrige E. L. erſtes Schreiben angeht, merk ich noch als wol das E. L. gern wollte copeln, wie wol ich aber ſchon biebevor E. L. mein gemute hab verſtendigt, doch verſtehe ichs von

trug, fanden an ihm einen treuen Freund [8]). Fast alle benachbarte Fürsten, besonders die jüngeren, traten schon

---

E. L. nicht unfreuntlich, wan aber Got einmal bessere gelegenheit schicken wirt, wollen wir weiter mit einander davon reden, es ist jetzo aber noch keine Zeit, E. L. aber wan sie die Person gesehen haben (es ist wahrscheinlich Sabina, des Herzogs Christophs von Würtemberg Tochter gemeint, mit welcher sich L. Wilhelm 1565 vermählte), konnen sie mir wol weiter zu erkennen geben was die sach erfordert. Sonst ist unser Herr Vatter und wir alle noch in guter Gesundheit, der Gast aber, wie E. L. wol wissen, ist noch nicht hin weg, furcht er werde wie sein Brauch ist, nit scheiden, er mach denn mir wieder Ungnade und dem guten alten Fürsten Krankheit (hier ist der Graf Philipp, ältester Sohn der Margaretha von der Saal gemeint, vergl. Buch I. Hauptst. III.) Solliches alles hab ich E. L. brüderlicher Meynung nit wollen verhalten, und bit E. L. wollen mein nerrisch Geschwetz nit ubel ufnemen, sondern schwesterlich verstehen, E. L. wollen auch meiner Frau Mutter der Churfürstin viel liebs und guts vermelden, und mich Ihr allezeit lassen befohlen sein, als Iren treuen Bruder. Hiermit thue ich E. L. sammt iren Herren und Gemahl in Schutz und schirm des Almechtigen freundlich befehlen. Cassel am 30. Jan. 1562. Wilhelm.

N. S. Auch herzliebe Schwester ich hor E. L. Gemahl sol an seiner alten Krankheit wieder sehr schwach seyn, woe dem also, wer mirs von Hertzen leid, bit jr wollet mich verstendigen, wie es umb in stehe. Auch ist hier ein gemein geschrei, es sol Herzog Casimir das Freulein von Lothringen jm haben lassen vertrauen, bit, jr wollet mich vertraulich verstendigen, was daran sei.

8) Vergl. a. a. O. Anmerk. 204. Im Jahre 1562, kurz nach der vertrauten Bekanntschaft, welche L. Wilhelm mit dem Prinzen von Oranien zu Frankfurt geschlossen hatte, sandte L. Wilhelm seinen Kämmerer Bastian von Weitershausen nach Breda, um sich nach Anna zu erkundigen, ob sie noch standhaft bei der evangelischen Religion bleibe, mit der Bitte, wenn ihr etwas Widerwärtiges widerfahre, es ihm vertraulich zu melden; dem Prinzen von Oranien (Grafen zu Nassau, Katzenellenbogen und Freiherrn zu Breda) em-

jetzt mit L. Wilhelm in Briefwechsel, nicht blos in freundschaftlichen Haus-, sondern auch in Staats-Angelegenheiten 9). In diesen Verbindungen, welche L. Philipp nicht

---

rfahl er beiläufig einen in Cassel, wo die Bauten vollendet seyen, entlassenen Architekten, Elias Dupré. Dessen Antwort ist voll Freundschafts-Versicherungen. Im Jahre 1566, wo L. Wilhelm durch Dr. Hund in Heidelberg wegen der Unterstützung Oraniens unterhandeln ließ, wünscht ihm Anna Glück zu seiner Heirath, berichtet ihm alle Händel mit ihrem Gemahl, der nicht zugeben wolle, daß sie Diener ihres Gefallens annehme, und rechtfertigt sich, wegen der ihr vorgeworfenen Neigung zu einem Edelmann, Namens Lichtemacher.

9) Vergl. a. a. O. Hauptst. VIII. Anmerk. 188. über Kurfürst August, dem L. Wilhelm schon 1562 ein mechanisches Kunstwerk verfertigen ließ, auch Hauptst. IX. Anmerk. 202. Herzog Julius von Braunschweig wandte sich 1559 während der Verfolgung seines Vaters Heinrich an L. Wilhelm; nachdem er durch ihn von L. Philipp vor seiner Verheirathung, mit Hedwig, des Markgrafen von Brandenburg Tochter, einen schwarzen Hengst erhalten, verlangte er 1563 von L. Wilhelm, als junger Hauswirth, um damit seinen Saal zu zieren, ein Hirschgeweihe. Späterhin schickte er ihm seltene Fische, Aschen und Forellen Setzlinge. Im Jahr 1566 entschuldigt sich Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, daß er dem L. Wilhelm noch nicht den versprochenen Gaul zugesandt, und bietet ihm in seiner Noth dasselbe junge Pferd an, welches er kurz vorher von L. Philipp erhalten. Antwort: Man wolle ihn dieses Geschenks nicht berauben, er möge aber seine Zusage nicht vergessen (die Stadt Mühlhausen war in derselben Zeit zuvorkommender gegen L. Wilhelm. Heinrich Schetzel, L. Wilhelms Abgesandter, brachte zum Hochzeits-Geschenk ein schönes Roß mit). Der Briefwechsel mit dem Herzog von Sachsen, Joh. Friedrich dem Mittlern, von dieser Zeit betrifft, außer einem dem L. Wilhelm vorgeschlagenen Fräulein von Pommern, die von L. Wilhelm getadelte Beurlaubung des Illyricus und anderer sächsischer Theologen, worüber sich der Herzog unter Mittheilung der Kanzlei-Schreiben bestens entschuldigt. Merkwürdig ist eine Aeußerung L. Wilhelms an den Herzog Wilhelm von Jülich und Cleve, dem er ebenfalls seinen zu Cassel entlassenen Ar-

selten mit Mißtrauen ansah (wie in den geheimen Vorkehrungen gegen die Söhne der Margaretha von der Sala, wo die Fürsten von Sachsen, Pfalz und Würtemberg im Spiel waren), zeigte L. Wilhelm, seinem Vater unbewußt, eine Pietät, welche mit gleicher Achtung gegen Vater und Sohn erfüllt. Mit zarter Schonung ertrug er auch die Einschränkungen, welche L. Philipp aus wohl überlegter Sparsamkeit ihm und dem ganzen Hofe auferlegte. Erst als seine bevorstehende Heirath ihn nöthigte, seine Lage dem Ausschuß der Landschaft zu vertrauen, entdeckte er demselben, daß ihm sein Vater kein Jahr mehr als fünf- bis sechshundert Gulden gegeben, während anderwärts erwachsenen fürstlichen Söhnen ein jährliches Pfennig-Geld von sechstausend Gulden zugestanden würde. Als die geistreiche und gelehrte Königin Elisabeth von England, um deren Hand sich zu bewerben, ihm von mehreren Seiten angerathen wurde (L. Philipp war dagegen), ihn aufs freundlichste nach London in ihr eigen Wohnhaus einlud (eine Ehre, so schrieb der Graf von Leiceſter, welche weder dem Bruder des Königs von Schweden, noch dem Herzog
1563. Adolf von Holstein widerfahren sey), mußte er auch die-

---

chitekten empfohlen hatte (1562), und der ihm näheren Aufschluß über die Kriegs-Rüstungen Herzogs Erich von Braunschweig-Göttingen gab: Was den Herzog Erich anlangt, daß er sich der Execution der Spanischen Inquisition unternehme, und etliche Fähnlein Kriegs-Knechte bestelle, wäre wahrlich nicht gut, stünde auch nicht fein, daß sich ein deutscher Fürst zu einem Stecken-Knecht brauchen lasse." 1566.

sem Vergnügen entsagen. Dem Wunsche seines Vaters gemäß, vermählte er sich mit einer Tochter von Würtemberg; ungern, so lange ihm die Mittel fehlten, die Würde seines Standes zu behaupten; aber mit freudiger Entschlossenheit, sobald eine dreijährige kinderlose Ehe seines jüngeren Bruders ihm die Nothwendigkeit zeigte, die Zukunft seines Vaterlandes zu sichern.

Erstes Hauptstück.

L. Wilhelm als Reichs-Fürst. Allgemeine Lage. Wichtigste Reichs- und Religionshändel. 1567—1592.

Nach dem Tode Ferdinands I., von welchem L. Wilhelm zu sagen pflegte, er habe bei den deutschen Fürsten mit Briefen und freundlichen Ermahnungen mehr, als dessen Bruder Carl V. mit großer Macht und Kriegskosten ausgerichtet, waren aller Augen auf dessen Sohn und Nachfolger Maximilian II. gerichtet. In seinem väterlichen Hause wegen seiner Neigung zur evangelischen Reform verfolgt, hatte er einst den alten Landgrafen vertraulich um Rath, und für den Nothfall um Hülfe und einen Zufluchts-Ort ersucht; gleich nach dem Frankfurter Wahltag, wo ihn L. Wilhelm persönlich kennen lernte, demselben geschrieben, er wolle seine günstige Gesinnungen für ihn und seine Brüder durch runde deutsche, nicht durch hispanische, Worte

† 1564.

und Werke bekräftigen. Als L. Wilhelm IV. ihm den Tod seines Vaters meldete, antwortete der edle von dem besten Willen beseelte Kaiser in derselben treuherzigen Sprache, welche wieder an die Zeiten seines Ur-Großvaters, des ersten Maximilians, erinnerte [10]). So schien die Schmach der Behandlung, welche L. Philipp von Carl V. und dessen ränkevollen Ministern erfahren, durch das Einverständniß ihrer Nachfolger hinweg genommen, und dem Hessischen Hause (an dem Vorabend eines weltumkehrenden

---

10) Der Originalbrief Maximilians II. lautet so:

Durchlauchtiger Furscht freuntlicher lieber Oheim ich haw E. L. schreiben sambt der werbung empfangen vnd vernomen, trag auch des totlichen abgangs E. L. Hern Vatters halwen mit derselben ein kristlichs mitleiden. Vnd do es Gottes Willens gewest, hette ich wol leiden mögen das wir seiner L. noch lange Zeit genieſen hetten künen als eines ervarn frumen vnd geschicktens Furschten. Awer wider Gottes Willen kan niemants, vergleichen vns auch billich mit seinen gottlichen Willen, wellichen wir dan alzumal vnterworfen sein, zwaifelt mier auch gar nit E. L. als ein Krist-vnd verschtendiger Fürscht werde sich wiſen zu getrosten, so hof ich auch zu Got sain L. saliger gedechtnus werde fil an einem beſern ort sein als in diſen zerritlichen vnd mieſamen weſen, dan auf diſer zergencklichen vnd schneden Welt weder rast noch rue iſt, iedoch erfrai ich mich das er hinder ime E. L. als derselwen Erwen vnd mir wolbeckhanten verlaſen hatt, getrost mich auch E. L. in allen furfallenden sachen derselwen hilf vnd rat nit wenig, wünsch auch derselwen von Gott dem Herrn zu irer regierung alle glückliche wolfart. weis mich auch zu erindern was ich mich gegen derselwen zum ostermal erpoten et ne videar inportunus vel potius vanus, laſſe ichs darbai belaiwen. vnd E. L. sollen sich zu mier nie anders als alles gutens vnd genaigtens Willens versehen, vnd will alſo E. L. in den Schuz des almechtigens befohlen hawen. gewen zu Prag den 25 Aprillis 1567.

E. L.

Maximilian.

Orkans) dieſelbe Richtung wieder gegeben, welche einſt L. Wilhelm II. der Zeitgenoſſe Maximilians I. befolgt hatte. Noch kurz vor ſeinem allzu frühen Hingang in die Ewigkeit, erhielt Maximilian II. von L. Wilhelm einen ſinnreichen, nach des Landgrafen Angabe verfertigten, Himmels-Globus, und, bedrängt von den Türken, und in Geldnoth, einen Vorſchuß von fünfzehntauſend Gulden [11]). Von Maxi- † 1576.
milians Brüdern, Ferdinand in Inſpruk, und Karl in Steyermark (deſſen Linie ſpäter zur Regierung kam), ſtand beſonders jener, der Gemahl der ſchönen Philippine Welſer, im vertraulichen Briefwechſel mit L. Wilhelm. Er erbat ſich

---

11) Die dem L. Wilhelm und deſſen Bruder Ludwig gegebene Verſchreibung über dies Kaiſerliche Anlehen iſt vom 15. Juli 1576, die Erneuerung derſelben von Rudolf II. vom 30. März 1590. Von der Wiederbezahlung iſt nirgends die Rede. Maximilian verſprach den Abzug der Summe von der nächſten Reichshülfe, L. Wilhelm verlangte, daß eine vornehme Reichsſtadt Nürnberg oder Frankfurt ſich als Bürgen oder Selbſtſchuldner ſtellte, da er ſelbſt das Geld mit großer Mühe gegen Zinſen entlehnt habe. Sowohl im Jahre 1577 als 1578 that L. Wilhelm Erinnerung wegen des Abzugs an der Reichsſteuer, aber Rudolf II. ließ durch ſeinen Landvoigt in Schwaben die allzugroße Noth vorſchützen. Das Geſchenk des Himmelsglobus ſtand in Verbindung mit einem Geſuch L. Wilhelms um eine günſtige Vorſchrift bei dem Könige von Spanien wegen der in den Niederländiſchen Unruhen gewaltthätig beſetzten Tecklenburgiſchen Herrſchaft Lingen, welche in Erbvereinigung mit Heſſen ſtand; 1575 ſchrieb der Kaiſer, dankend für das Geſchenk, daß er deshalb das Nöthige ſeinem Orator am Spaniſchen Hofe aufgetragen; der Römiſche König Rudolf, der die Sache bei ſeinem Vater unterſtützt hatte, daß er eigenhändig an Philipp II. ſchreiben wolle. Die 1575 erfolgte Einladung Maximilians zum Wahltag ſeines Sohnes Rudolf nach Regensburg nahm L. Wilhelm nicht an.

von ihm das Bildniß und den Leibharnisch K. Philipps zu jener Ambrasischen Kunstsammlung, welche nun die Oestreichische Hauptstadt ziert. Der Landgraf fügte diesem Geschenk ein bis auf Carl den Großen führendes Geschlechts-Register der Ahnen des Hauses Hessen bei, deren väterliches Erbland, durch die Herzoge von Burgund ihnen entzogen, Carl V. in einer verhängnißvollen Länder-Theilung seiner Spanischen Linie zugewiesen hatte. Die große Aufgabe Maximilians II. in der Angelegenheit seines Jahrhunderts war, entweder auf der Bahn des Religions-Friedens fest zu stehen zwischen den Grenz-Marken, welche der Neben-Abschied Ferdinands I. (zum Schutz der Evangelischen in katholischen Staaten) und der geistliche Vorbehalt (zur Abwendung der evangelischen Reformation von den katholischen Stiftern und Bisthümern) aufgerichtet hatte, und keinerlei Eingriffe, weder von der Parthei der Reform, noch der des Widerstandes zu dulden (bis daß die innere ungestörte Entwickelung ihr Ziel erreicht hätte), oder, da die große volksthümliche Reform durch die Schuld der Regierungen unvollendet geblieben, nunmehr mit diesen die Leitung von oben her zu übernehmen, wozu ihn seine eigenen Talente, die Freundschaft und das wieder hergestellte Zutrauen so vieler deutscher Fürsten befähigten. Er selbst, über den Partheien stehend, von einer so selbstständigen Religions-Ansicht, daß ihn weder seine Verwandte (Gemahlin und Brüder), noch der Pabst und die Jesuiten, noch die Schlüsse des Tridentiner Conciliums (von welchem

Die Kaiser.

er beklagte, daß es weder die Lehre noch die Sitten gebeſſert) zum Rücktritt in die alte Kirche bewegen konnten, von einer ſo zarten Rückſicht für Gewiſſens- und Glaubens-Freiheit, daß er hierin den Kurfürſt von Sachſen (Auguſt) übertraf, war anfangs weit entfernt von jener kraftloſen und unſeligen Politik, welche gerechte und dringende Anſprüche der Zeit auf eine ungewiſſe Zukunft hinaus ſchiebt. Aber nicht ſtark genug, während ſeiner allzu kurzen Regierung, die verhängnißvollen Fäden zu zerſchneiden, welche von Rom und Madrid über die Niederlande, über Deutſchland und ganz Europa gezogen wurden, oder auch dem durch langen Partheikampf erſchöpften Reiche den neuen Schwung einer patriotiſchen Unternehmung oder Begeiſterung zu geben. Hieran hinderte ihn die Uebermacht Philipps von Spanien, die eigene Stellung ſeiner Erblande, die koſtſpielige Türken-Gefahr, die innere Spaltung Deutſchlands und der Evangeliſchen ſelbſt; vielleicht auch die Ausſicht auf die große Erbſchaft von Spanien (nach Don Carlos Tod) und auf den Polniſchen, damals erledigten, Thron [12]).

Unter Rudolf II. zeigten ſich bald die Vorboten eines 1576. bis 1610.

12) Vergl. die treffliche Darſtellung Leopold Ranke's über Ferdinand I. und Maximilian II. in der hiſtoriſch-politiſchen Berliner Zeitſchrift 1832 (wo zugeſtanden wird, daß die Reformation nach dem Sinn der großen Reformatoren ausgeführt, einen anderen, durch die Hemmungen von oben verhinderten, Ausgang gehabt haben würde), und Lazarus von Schwendi bisher nicht genug beherzigtes Gutachten vom Jahre 1574, wo die Fehler der Regierung Carls V., die Spuren der beginnenden Reaction unter Maximilian ſelbſt aufgedeckt, und dem Kaiſerlichen Freunde eine mehr energiſche

dunkel aufziehenden Ungewitters. Zwar war er ſelbſt von glücklichen Anlagen, ein Freund der Gelehrten, wie

---

und conſequente Leitung empfohlen wird. (Nach Goldaſt's Reichshändeln P. 24 Nr. 3, und Lünig's Staats-Conſilia T. I. Nr. 55, in Häberlin N. T. Reichshiſtorie Th. XV.) Zu wünſchen iſt, daß nach dem Vorgang von F. B. von Bucholtz Leben Ferdinands I. auch die Regierungs-Geſchichte ſeines großen Nachfolgers mehr Aufklärung aus den Wiener Archiven erhalte. — Wie groß die Erwartung aufgeklärter Römiſcher Jünglinge, welche Paul III. zu Kardinälen erhob, von einer Kirchen-Reform oder Vereinigung der beiden Partheien in den Haupt-Dogmen, noch im Jahre 1541 war, wo auch L. Philipp mehr als je mitzuwirken bereit war, darüber hat Leopold Ranke aus den Quellen neue Aufſchlüſſe gegeben (Fürſten und Völker von Süd-Europa Bd. II. Berlin 1834 beſ. 151 157). Im Jahre 1562, alſo zwei Jahre vor dem Schluß des Tridentiner Conciliums, wo L. Philipp in ſeinem Teſtament noch die Möglichkeit einer Vereinigung annimmt, waren ſelbſt katholiſche Fürſten nicht abgeneigt, in Maximilians Wahl-Capitulation durch Veränderung der Worte römiſche in chriſtliche Kirche den Pabſt zu beſeitigen (innerhalb des deutſchen Reichs). Bald nachher beauftragte Ferdinand I. einige Theologen von der rechten Mitte (beſonders Georg Witzel) „zur Abfaſſung eines Lehrbuches wahrer und geläuterter Grundlehren der katholiſchen Religion als Leitfadens für alle Prediger ſeiner Erblande" (der lateiniſche Brief des Kaiſers von 1564 befindet ſich im Caſſelſchen Kammer-Archiv). Aber ſchon 1575 fand der Vorſchlag des alten patriotiſchen Kurfürſten von der Pfalz, in der Wahl-Capitulation den Kaiſer nicht mehr als Schirmvoigt der Römiſchen Kirche zu betrachten, keinen Anklang mehr, und Lazarus von Schwendi, ein eben ſo einſichtsvoller Kriegs- als Staatsmann, giebt dem Kaiſer, nicht ohne Hinſicht auf ſeinen Nachfolger, zu verſtehen, daß er bei Zeiten conſtitutionsmäßig für die Zukunft des Reiches ſorgen müſſe. Ein tadelndes Urtheil über Maximilians theilweiſe Religions-Einräumungen in ſeinen Erblanden (nach Art des Freih. v. Hormayr) würde nur demjenigen zuſtehen, dem der Gang ungeſtörter Entwickelung ohne die bald nachher folgende grauſame Reaction vor Augen läge. Thuanus, der von dieſem Kaiſer ſagt: mediam emen-

L. Wilhelm, ein Beförderer der Himmelskunde und der Bergwerke, mäßig, friedliebend und anfangs nicht ohne Gefühl für die Kaiserliche Würde (Gregors XIII. Ketzerbulle nahm er nicht an); aber weder dem steigenden Einfluß Philipps in Spanien, noch der Jesuiten und Papisten, welche in Wien selbst die Inquisition einführten, noch der immer schwierigeren Leitung seines und des deutschen Reiches gewachsen; in seinen späteren Jahren mehr Gelehrter und Handwerker als Fürst, mißtrauisch, schwankend, verschlossen, zu Staats-Geschäften unfähig. Als unter ihm weder die Grenz-Marken des Reiches noch des Religions-Friedens mehr gehandhabt, jedes Ereigniß der Zeit zu neuem Reiz der kaum beruhigten Leidenschaften benutzt, die Keime der inneren Bindkraft, welche Ferdinand und Maximilian gelegt hatten, bei jedem äußeren Anstoß gelöset, die durch Buchdruckerei aufgeklärte öffentliche Meinung verkannt und durch Preßzwang verletzt wurde, verzweifelte auch L. Wilhelm der Weise kurz vor seinem Tode, und hielt, in jener bangen 1592.
Stimmung, welche großen Katastrophen vorher geht, den Ausbruch des Bürger- und Religions-Krieges näher, als er wirklich war [13]).

---

dationis viam tota vita consectatus, drückt sich, unbekümmert um den Pabst Sixtus V., der von ihm behauptet hatte, er habe gar keine Religion gehabt, umsichtiger aus, indem er hinzusetzt, es habe demselben nichts gefehlt, als Glück und Gesundheit. Bei seinem Tode glaubte L. Wilhelm an Vergiftung, bis ihm der Kurfürst den Bericht des Kaiserlichen Leibarztes Crato zusandte.

13) Schon 1582 schrieb L. Wilhelm an seinen Bruder L. Lud-

Reichstage. Von den vier Reichstagen, welche L. Wilhelm unter Maximilian und Rudolf erlebte, besuchte er nur den zu
1570. Speier persönlich, in Abwesenheit dreier evangelischer Kurfürsten (von Sachsen, Brandenburg und der Pfalz). Hier erschien der Kaiser mit seiner Gemahlin, einer Tochter Carls V., welche der Erzbischof, Daniel von Mainz, mit einem kostbaren Reliquienkästchen erfreute, dreien Söhnen und zweien Töchtern, von denen eine dem Könige Philipp von Spanien, die andere Karl IX. von Frankreich verlobt wurde.

---

wig: „Der Kaiser Rudolf, die Oestreichischen Herren und Bayern (Wilhelm V.), haben eine Zusammenkunft zu Wien gehalten; was solche Conjunctio bedeute, mag Gott wissen, das aber haben wir immer observirt, so offt dieselbe sich zugetragen, ist es ohne Nachtheil und Schaden der Christenheit nicht abgegangen" Seine Stimme sey ein Echo in der Wüste, aber er beklage nichts mehr, als daß man vor 50 Jahren in der Vollendung der Reformation und in der Beschränkung des Pabstthums nicht weiter gegangen. Jetzt, da der Pabst und dessen Anhang das Schwerdt in den Händen hätten, würden die Gottlosen, welche schon zu den Zeiten des alten Testaments die Religion für eine Ursache aller geistlichen und weltlichen Empörung ausgegeben, unter dem Vorwand, die in den Niederlanden, Deutschland und Frankreich verschuldeten Unruhen in ihrer eigentlichen Quelle zu verstopfen, immer weiter gehen. Welche Wichtigkeit übrigens L. Wilhelm schon 1564 dem Schluß des Tridentiner Conciliums beilegte, sieht man aus seinem Briefwechsel mit Du Moulin, dem berühmten Pariser Rechts-Gelehrten, der ihm damals sein Buch Conseil sur le faict du Concile de Trient. Lyon 1564 zusandte, und die vom Parlament deshalb erlittene Verfolgung meldete. (Du Moulin, oder Molinaeus nennt sich Franciae et Germanica Jurisconsultus ob propugnatum Christi regnum Parisiis captivus. Er habe vor zwei Jahren ein ihm und L. Philipp gewidmetes Buch extricatio labyrinthi dividui et individui nach Cassel geschickt).

L. Wilhelm, den der Kaiser bei der Tafel über den gefangenen Grafen Christoph von Diez befragte, entzog sich dem Französischen Verlobungsfest, aber der dreiundzwanzjährige bildschöne Landgr. Georg tanzte mit andern Fürsten, ein Windlicht in der Hand, der Kaiserlichen Tochter vor; nur die ernste Abmahnung L. Wilhelms hielt ihn ab der Einladung zur Pariser Hochzeit zu folgen. — Eine immer wiederkehrende Reichsplage, die Türken-Gefahr, welche kräftig von der Land-Grenze abzuwehren Carl V. versäumt hatte, welche zugleich Oestreich und das Reich erschöpfte, war die meistens plötzliche Veranlassung dieser Reichs-Versammlungen. L. Philipps patriotischer, aber von Carl V. verworfener, Vorschlag, zur Abwehrung der Feinde der Christenheit aus dem deutschen und andern jetzt müßigen Ritter-Orden eine Grenz-Miliz zu bilden, wurde noch einmal, wiewohl vergeblich, kurz vor dem Tode Maximilians erneuert. Als zur Zeit des ersten Reichstags Kaiser Rudolfs II. die papistisch-jesuitische Reaction offenbar wurde, und L. Wilhelm sich entschloß, die Abhülfe gerechter Religions-Beschwerden als Bedingung der Türkenhülfe auszusprechen (worauf der Kaiser durch seinen Oestreichischen Regiments-Sekretarius ein höchst bewegliches Schreiben an ihn erließ), erhielt er die Nachricht aus Preßburg, Ungarn, unwillig über die bisherige deutsche Kriegsführung, wolle von nun an seine Grenz-Festen selbst besetzen. Diese Hoffnung, welche ihm eine neue Aussicht für seine Unterthanen

Türkenhülfe.

1576.

1582.

1591. eröffnete [14]), wurde getäuscht. L. Wilhelm erlebte noch den neuen Ausbruch der Türken aus Bosnien über Croatien, in Folge dessen ihn der Kaiser ermahnte „sich so gutherzig, mitleidig und willfährig zu erzeigen, als es die allgemeine Noth zum höchsten erfordere." — Mehr als irgend ein Kaiser drang Maximilian II., dem die innere Beruhigung Deutschlands nach so heftigen Erschütterungen am Herzen lag, auf eine bessere Kriegs-Verfassung, zu deren Entwurf er sich seines trefflichen Feldherrn, Lazarus von Schwendi, bediente, auf die Beschränkung auswärtiger Kriegswerbungen und willkührlicher Kriegsdienste des deutschen Adels (worin ihn wenige Fürsten mit dem Eifer L. Wilhelms unterstützten), auf eine feste Organisation der zehn Reichs-Kreise, deren

Reichs-Verfassung.

14) „Wo nun dem also, wäre es um so viel besser, und dürften „unsere arme Unterthanen bei jetzigen mißwachsenden, theuren und „geschwinden Zeiten desto weniger mit Schatzungen und Contribu„tionen beschwert werden; welches dennoch auf vorstehendem Reichs„tag auch in Acht genommen werden könnte." 1582. L. Wilhelm an L. Ludwig. L. Wilhelm sah auch in dem fortgesetzten Druck der Türkensteuer eine Quelle der Unzufriedenheit der niederen Stände gegen den Adel, der sich eximiren wollte. Als der Herzog Wilhelm v. Jülich ihn um Nachricht bat, wie es in Hessen mit der Türkensteuer gehalten werde, von der sich die Ritterschaft seines Landes frei mache, antwortete ihm L. Wilhelm, der Reichs-Abschied kenne keine Exemtion, und da es der Türken halber ein gemein Werk sey, welche die von der Ritterschaft eben so viel und noch mehr als den gemeinen Mann betreffe, so werde diese Bürde nicht unbillig von Jedermann edel und unedel getragen. In Hessen werde die Ritterschaft hinzu gezogen, doch seyen ihr vor dem gemeinen Mann etliche Dinge befreyht, und er wolle ihm im Vertrauen berichten, „daß etliche viel solche Begnadigung eben weit extendiren, und deswegen wenig und geringschätziges erlegen." 1566. 24. Sept.

Obristen eine höhere Verantwortung auferlegt wurde [15]), und, zur Sicherung des Handels und Wandels, auf eine durchgreifende Reichs-Polizei; zu deren Handhabung es in Hessen keiner neuen Landesordnungen bedurfte. Die meisten dieser Kaiserlichen Vorschläge, weil sie eine gründliche Erörterung erforderten, wurden in dem engeren Ausschuß der Reichs-Deputationen verhandelt, welchem auch L. Wilhelm und dessen Bruder L. Ludwig angehörten. Dieser nahm sich besonders der Revision des Reichs-Gerichts an, (welche zuerst und auf immer unter Kaiser Rudolf unterblieb, als man den evangelischen und in den Ehestand getretenen Administrator des Hochstifts von Magdeburg, Georg Wilhelm von Brandenburg, weder zulassen noch durch eine anderweite Stellvertretung beleidigen wollte), L. Wilhelm der Preßfreiheit und der Reichsmünze. seit 1588.

Als in Folge der Grumbachischen Händel der bethörte Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen geächtet, in Gotha belagert, und vom Kaiser Maximilian und dessen Reichs-Feldherrn, dem Kurfürsten August von Sachsen, diese Sache Preßfreiheit.

15) Um diese Zeit, als L. Wilhelm ausschreibender evangelischer Fürst, Pfalzgraf Reinhard von Simmern, der Bruder des Kurfürsten Friedrichs III., Obrist des Oberrheinischen Kreises war, bat der Pfalzgraf Georg Hans von Veldenz den L. Wilhelm, seinem Sohne Georg Gustav zu der Stelle eines Lieutenants des Kreis-Obristen zu verhelfen, weil er alle Eigenschaften dazu habe, um mit der Zeit dem Reiche gute Dienste zu leisten. Denn außer dem, daß er gottesfürchtig, nüchtern und nicht beweibt sey, verstehe er sein Latein, Französisch und Italienisch, habe sich in Englischen Diensten geübt, und die meisten christlichen Länder durchzogen.

mit einem außerordentlichem Ernst betrieben wurde, erschien zu Frankfurt unter dem Titel „Nachtigall" ein Schmähgedicht, welches den Zorn des Kaisers und des Kurfürsten aufs höchste reizte. Der Kaiser bedrohte die Stadt Frankfurt mit einer Entziehung aller Gunstbriefe, und verlangte die Auslieferung des Verfassers (eines armen Gelehrten Wilhelm Klewitz) bis zum Stadtrichter in Wien; die Frankfurter Censoren sollten eingesteckt und ihre Güter confiscirt werden. Dies hielt L. Wilhelm nicht ab, der Stadt Frankfurt zum Besten eine Fürsprache beim Kaiser einzulegen [16]).

1570. und 1577. Auf dem Reichstag zu Speier und in der Reichs-Polizei-Ordnung, wurde hierauf den Obrigkeiten streuge Aufsicht auf die Druckschriften empfohlen, deren Verfasser und Drucker, saumt Ort und Zeit, ausdrücklich benaunt seyn sollten, und weil es noch keine beeidigte Buchhändler-Innungen gab, der Bücher-

16) Vergl. Kirchner's Geschichte von Frankfurt II. 257 u. f. w. Merkwürdig ist, daß selbst der Herzog Christoph von Würtemberg, der redliche Freund des Kaisers, wegen eines Nachdrucks der Nachtigall (die überhaupt in wenigen Tagen eine außerordentliche Verbreitung erhielt) in Verdacht gerieth. Als er dies dem Landgrafen meldete, schrieb derselbe, vermuthlich in Anspielung auf den Kurfürsten von Sachsen: „dies sey ein Beweis, wie leicht per indirectum an den Unschuldigsten eine Ursache zu finden sey", ermahnte ihn jedoch, wegen des nächsten Reichstages Aufsicht auf seine Druckereien zu führen, besonders in Religionssachen, „wie wir denn bei unseren Truckereyen ebenmäßig Vorsehung zu thun gemeynt sind" 1567. Auch ein hessischer Dichter Petrus Paganus hatte ein beißendes Epigramm auf die Art, wie Gotha zur Uebergabe gebracht worden, an sein Haus zu Wanfried geschrieben, welches, ohngeachtet durchreisende Hofleute des Kurfürsten es mit Ingrimm lasen, dennoch dem Verfasser keine Verfolgung zuzog.

Büchervertrieb im Großen durch Kauf- und Wechselhäuser, im Kleinen durch Landstreicher geschah, die Haupt-Verantwortlichkeit auf die Drucker gelegt, alle Winkeldruckereien untersagt (Residenzen, Reichs- und Universitätsstädte ausgenommen), der Religionsfriede, der Inhalt der Reichsabschiede zur Richtschnur der Beurtheilung vorgeschrieben. Maximilian hielt unpartheiisch auf diese Vorschrift. Als ein öffentlicher Lehrer zu Wien, der sich Kaiserlichen Reichshofrath nannte (Georg Eder), um diese Zeit eine den Brüdern des Kaisers gewidmete Schmähschrift gegen die Augsburgischen Confessions-Verwandte herausgab, ließ Maximilian alle Exemplare dieses Buches im ganzen Reiche confisciren. — Den Regierungsantritt Rudolfs II., und die Erhebung der Hofpartei der Jesuiten zu Wien bezeichneten kaiserliche Befehle 1576.
an den Stadtrath zu Frankfurt, die Geschichtsbücher Sleidans, deren Unpartheilichkeit selbst Carl V. anerkannt hatte, während der Messe in Beschlag zu nehmen, und ein den Jesuiten anstößiges Buch von der Seligkeit, zur selbigen Zeit zu Frankfurt gedruckt, in der ganzen Auflage zu verbrennen. Der Stadtrath wandte sich abermals an L. Wilhelm. Der Landgraf rieth ihm, sich nicht durch das kaiserliche Ansehen blenden zu lassen. „Da die Jesuiten dieses Buch nicht widerlegen könnten, versuchten sie dasselbe durch den Schrecken des weltlichen Arms zu unterdrücken.“ Und als hierauf das Lästerbuch Georg Eders, der in Wien (zugleich mit Clesel, dem nachherigen Minister) zu hohem Ansehen stieg, vermehrt mit der Genehmigung dreier katho-

1580. lischer Fakultäten wieder erschien, erlaubten die Landgrafen von Hessen einem Hessischen Prediger Georg Nigrinus, eine öffentliche Widerlegung desselben herauszugeben [17]). L. Wilhelm, welcher seine Buchdruckereien zu Marburg und Schmalkalden streng beaufsichtigte, war auch politischen Streitschriften abgeneigt, weil er sie in einer aufgeregten Zeit für scharfe Schneiden hielt, wodurch wunde Stellen wieder aufgereizt würden. Als der Würtembergische Dichter und
1580. Rhetor Nicodemus Frischlin, der sich des Herzogs Ludwig Zuneigung durch Tischscherze und Gelegenheits-Schauspiele erworben hatte, durch eine ehrenrührige Schrift gegen den Adel die ganze Schwäbische Ritterschaft aufgebracht hätte, und dieser nach verweigerter Genugthuung sich an den L. Wilhelm wandte, erinnerte der Landgraf den Herzog seinen Schwager an das Unheil, welches sich sein Großvater

17) Vergl., außer Raupach's evangelischem Oesterreich Th. II. S. 236, Häberlin's neueste deutsche Reichshistorie B. IX. S. 28. u. s. w. und Kirchner's Geschichte von Frankfurt B. II. S. 293. Das zu Dillingen zuerst 1573 gedruckte Buch Georg Eder's hieß: Evangelische Inquisition wahrer und falscher Religion u. s. w.; der zweite Theil vom Jahr 1580: das goldene Flüß. Die Antwort des Georg Nigrinus (geboren zu Battenberg in Hessen, Predigers zu Echzell in der Wetterau, und Superintendenten in der Grafschaft Nidda und des Alsfelder Bezirks): „Lehre Glaubens und Lebens Jesu und der Jesuwider, d. i. Christi und Antichristi u. s. w. Er gab noch mehrere andere, schon durch den Titel characteristische Streitschriften heraus, welche sämmtlich in Strieder's Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten-Geschichte B. X. verzeichnet sind. Durch den von den Papisten fortgesetzten Federkrieg wuchs das gegenseitige Mißtrauen zu jenem Groll, der die Gemüther zu dem großen Religions-Krieg vorbereitete.

durch die Verletzung eines einzigen Ritters (von Hutten) zugezogen, und warnte ihn, ſich nicht durch pasquilliſche Komödien ſo viele tüchtige Männer, welche die rechte Hand eines Fürſten wären, zu Feinden zu machen. Der Herzog antwortete zwar, daß er Gelehrte und Adelige je nach ihrem Stande und nach den ihnen von Gott verliehenen Gaben zu unterſcheiden wiſſe, konnte aber ſeinen Hofdichter, welcher ſich unvorſichtig an den Kaiſer wandte, in ſeinem eignen Lande nicht ſchützen, bis endlich Friſchlin, nach Hohen-Urach gebracht, in einem unglücklichen Entweichungsverſuch von den Mauern dieſer Feſte herab einen ſchmerzhaften Tod fand [18]).

Das verderbliche Uebel der Münzverfälſchung, die Stei- Reichs-Münze.

18) S. Sattler's Würtembergiſche Geſchichte B. V. S. 66 u. ſ. w. Man erzählt von Nicodemus Friſchlin, der damals eines großen Rufs genoß, und dem L. Wilhelm nicht allein während ſeiner Verfolgung einen Aufenthalt in Heſſen geſtattete, ſondern auch den Rath gab, auf Hohen-Urach ſeine libros hebraeidos zu ſchreiben, folgendes: Als ihn Landgraf Wilhelm, der Mäcenas aller damaligen Gelehrten, einſt zur Tafel lud, und ihm unter andern ſechs Eier vorgeſetzt wurden, welche Friſchlin nachdenkend unberührt ließ, ermahnte ihn der Fürſt, ohne Scheu zu eſſen und zu trinken. Friſchlin, vom Wein erhitzt, antwortete endlich, er wiſſe zwar, daß beim Eſſen der Eier ſechs verſchiedene Vorſchriften befolgt werden müßten, wolle ſie aber alle hintanſetzen; zugleich ſteckte er ein ganzes Ei in den Mund und verſchlang es nicht ohne Geräuſch. Der Landgraf ließ hierauf die Worte fallen: „ihr möget wohl ein Doctor ſeyn und mögt wohl auch ein Narr ſeyn". Als aber der Dichter, hierüber beſchämt, in reuiger Stille das Mitleid der Umſtehenden erregte, munterte ihn der Landgraf nicht allein durch Scherzreden und Zutrinken wieder auf, ſondern entließ ihn auch reichlich beſchenkt. Otto Melander jocorum ac seriorum centuriae I. Nr. 563.

gerung des Silber- und Goldpreises, und das Uebermaaß ungerechter Landmünzen und eingeführter Heckenmünzen, veranlaßte unter Maximilian II. und Rudolf II. eine große Thätigkeit der Reichskreise. Sie hielten jährliche Münzprüfungstage, in denen die Abgeordneten der Kreisstände in besonderen Büchsen die Proben geschlagener Münzen überreichten. Die trefflichen silbernen Münzen der Landgrafen Wilhelm und Ludwig (ihre Brüder zu Rheinfels und Darmstadt hatten keine eigene Münzstätten), welche zugleich dem oberen und vermöge des rheinischen Münzvereins dem Kurrheinischen Kreise angehörten, wurden immer gerecht gefunden, der geringere Gehalt der Hessischen Weispfennige und Heller durch die Eigenschaft beschränkter Landmünzen gerechtfertigt, nur L. Ludwig, als er Heller und Doppel-
1589. heller in Form rheinischer Pfennige prägen ließ, späterhin ersucht, dieser Landmünze eine geringere Ausdehnung zu geben. L. Wilhelm insbesondere, eingedenk des Sprichworts seines Vaters (daß man einen Fürsten an der Unverbrüchlichkeit seiner Zusage, an der Reinhaltung seiner Straßen, und an seiner Münze erkenne), und vermöge seiner mathematischen Kenntnisse, welche er auf alle Gegenstände des bürgerlichen Lebens anwandte, war das Orakel aller Münzmeister. Er drang zuerst darauf, daß die Reichsfürsten ihre Münz-Gerechtigkeit nicht durch eigennützige Verpachtung dem Wucher
1571. (listiger Juden) Preis gäben, und legte späterhin dem Reichsdeputationstag zu Worms eine, noch in seinem staatswirth-
1586. schaftlichen Handbuche vorhandene, Tabelle vor, worin

das Verhältniß der Gewichte, der Münzkoſten (Abguß, Tiegelprobe, Vorgewicht und Münzer-Lohn) und der wahre Werth aller gangbaren Münzſorten, in Beziehung auf die Reichs-Ordnung, auf das genaueſte beſtimmt waren. Die Hinzuziehung der Eidgenoſſen und des Burgundiſchen Kreiſes, von wo aus der König von Spanien nach dem Ankauf deutſcher Metalle die nächſten Kreiſe mit ſchlechten Münzen überſchwemmte, konnte der Kaiſer, ohngeachtet ihres Zutritts und ihrer Verpflichtung zur Reichs-Münz-Ordnung, nicht durchſetzen. Aber L. Wilhelm verbot in ſeinem Münz-Edict die Spaniſch-Burgundiſchen Philipps-Thaler, und die dort unter dem Namen Papalen gangbaren ſchlechten Münzen [19]).

---

19) Vergl. über die Münz-Probationstage des Ober- und Kurrheiniſchen Kreiſes (jene meiſtens zu Frankfurt, dieſe zu Worms, Mainz, Bopparten, Bacharach gehalten) Hirſch's Reichs-Münz-Archiv Th. II. und VII. (hier beſonders S. 181). Zu den Abgeordneten dieſer Tage beſtimmte L. Wilhelm immer techniſch gebildete Männer und Kammerbeamten, wie Reinhard Abel, der auch dem Pfalzgrafen diente, Martin Hausmann, Konrad von Offenbach, ſpäter werden Johann Schwerzel, B. v. Calenberg, Hundelshauſen, Rau von Holzhauſen, zuletzt im Jahre 1619, kurz vor der großen Münz- und Kriegs-Kataſtrophe, ſelbſt der Kanzler abgeſchickt. Ueber L. Wilhelm vergl., außer Treutler vita Wilhelmi und von Zach a. a. O., das Münz-Edikt von 1571 in den Heſſ. Caſſ. Landesordnungen Th. I., über eine beſondere, nach ſeinem Teſtament geſchlagene, treffliche Gedächtniß-Münze vom Jahre 1592 Schminke's Beſchreibung von Caſſel S. 146. Von L. Ludwig bemerken wir nur, daß er 1588 aus dem neu entdeckten Silberbergwerke zu Gladenbach Reichsthaler münzen ließ, welche als gehaltreich bald nachher ſehr ſelten wurden.

Päbstlicher Kalender. 1582.

Alle damalige Päbste waren in ungewöhnlicher Thätigkeit, gedrängt durch die dem Römischen Stuhl drohende Gefahr, in verjüngter Kraft seit dem Abschluß des Tridentiner Conciliums (durch welches ein neuer mehr beschränkter Katholicismus begründet wurde), unterstützt durch den blinden Gehorsam und die gelehrte Bildung jenes mehr weltlichen als geistlichen Ordens, der ohne drückende Amts-Geschäfte, ohne Körper-entnervende Kasteiungen, durch einschmeichelnde Geselligkeit und unbezahlten Volks-Unterricht, eigenen Bluts-Verwandten entfremdet, Eingang bei den höchsten und niedrigsten Familien fand. Nachdem der stolze Caraffa, Paul IV., die den Deutschen immer verhaßte Inquisition wieder hergestellt, der leutselige Johann Angelo Medici, früher ein lebenslustiger Jurist, als Pius IV. das zweimal unterbrochene Concilium glücklich beendigt hatte, folgte ihm der strenge Pius V. (Michel Ghislieri), der Freund Alba's und Philipp's von Spanien, welcher durch die Ketzer-Bulle in coena domini, worin er die Grundsätze der Pabstgewalt zusammen stellte, und jede Erörterung der Dogmen der Römischen Kirche auf immer verbot, selbst die eifrigsten katholischen Fürsten in Verlegenheit setzte.

1572. bis 1585.

Gregor XIII. (Hugo Buoncampagni), sonst von sanften und mäßigen Sitten, der bald nach seiner Erhebung die Pariser Bluthochzeit feierlich bekräftigte, die Guisen zur Ligue, die Irländer zur Empörung, Philipp von Spanien zum Krieg gegen Elisabeth anfeuerte, der die wiederhergestellte Autorität des Römischen Stuhls zur Absetzung

eines deutschen Kurfürsten benutzte, beschloß sich durch die Einführung eines neuen christlichen Kalenders unsterblich zu machen [20]). Gregor's Unternehmung erschien eben so

20) Nach der despotischen aber für Rom's Finanzen und Polizei wohlthätigen Regierung Sixtus V. 1585 — 1590, welche L. Wilhelm sammt der kurzen Periode Urban's VII., genannt Castagni, Gregor's XIV., Sfondrati's, und dem Anfang Innocentius IX., Fachinetti's, 1591, noch erlebte, folgten alle römische, meistens minder talentvolle Bischöfe, und, wie jene, Italiener von Geburt, der Richtschnur, welche ihnen ihre eifrige Vorgänger vorgezeichnet hatten. Ueber diese vergleiche man die oben angeführte aus Quellen gezogene Darstellung L. Ranke's (Fürsten und Völker von Süd-Europa Bd. II.), L. Wilhelm hielt einen beständigen Agenten Zuntelinus in Venedig, der ihm alle Römische Umtriebe, unter andern im Jahr 1582 meldete, wie Gregor XIII. ein Consistorium gehalten, worin den Kardinälen jede Bekanntmachung aus dem geheimen Rath unter Strafe des Kirchenbanns untersagt worden. Er warnte daher mehrere evangelische Fürsten, wegen des Reichstags von 1582 auf ihrer Hut zu seyn. — Im Jahr 1589, also unter Sixtus V., meldete ihm Tobias Homberg, der Erzieher des L. Moriz, der in Italien Pflanzen für ihn einkaufte, man habe aus Rom nach Venedig geschrieben, L. Wilhelm, der bisher die verschiedenen Religions-Secten in Deutschland gemißbilligt, habe sich durch Gesandte an einige katholische Fürsten und selbst an den Pabst wegen Annahme der katholischen Religion erklärt. Der starke Irrthum dieser Nachricht (worauf L. Wilhelm schrieb, er gönne den Papisten diese Freude) rührte großentheils daher, daß L. Wilhelm die sächsische Concordie verworfen hatte. Im Jahr 1591, nach dem Tode Urbans VII., sandte ihm Carolus Clusius der Naturforscher folgendes satyrische sogenannte Epitaphium Urbans, und ein Pasquill auf alle damals in Vorschlag gebrachte Candidaten des römischen Stuhls, besonders von der spanischen Faction, mit der angehängten Meldung, daß dennoch Sfondrata, dessen Vater die Vermählung der spanischen Königstochter mit dem Herzog von Savoyen angezettelt habe, unter dem Namen Gregor's XIV erhoben sey.

Das Epitaphium Urbani VII. lautet so:

Pontificum series satis est numerosa: Sed horum
Sunt nimis, heu, pauci nomine reque boni.

friedlich als verdienstvoll. Aber die Rechtfertigung der Protestanten, welche damals jene Reform verwarfen, und K. Wilhelms, welcher in dieser Angelegenheit den Ausschlag gab, beruhte auf Gründen, welche nicht nach dem Standpunkt unserer Zeit betrachtet werden müssen. Die Hauptfehler des julianischen, bisher allgemeinen, christlichen Kalenders, welche auf unrichtigen astronomischen Voraussetzungen, besonders von der Länge des Sonnen-Jahres, und auf einem ungenauern System von Intercalation (Einschaltung) beruhte, und wie denselben abzuhelfen sey, hatten schon in verschiedenen Jahrhunderten andere Gelehrte und Prälaten, zuletzt Peter von Ailly, der Schüler Heinrich's

---

Clementes septem, Constantes sunt duo tantum,
Ac bene qui faciant, sunt modo utrique novem.
Felices quatuor numerantur et Eugenii tot,
Octo sunt Innocui, et nonnisi quinque Pii.
Nec plures etiam quam bis sex sunt Benedicti
Jamque Urbanorum septimus, ecce, cadit.
Inpumeros inter reliquos longo ordine Papas
Non pius aut clemens amplius ullus adest.
Ex quibus, ut paucos referam, bis quinque Leones
Sylvestresque feras tres numerare licet.
Non mirum est ergo a saevis quod ubique tyrannis
Jam lanientur oves, maxime Christe, tuae.

Das Pasquill beginnt so:

Odii, rapine, disgusti, e mille mali,
Morti, rapine, incendi e mill' affanni
In Italia vederete, o Cardinali.
Aprite gli occhi di Spagna alli inganni,
Non fate Papa, chi Filippo vuole,
Ne adesso vi lasciate stringer i panni.

(Hierauf folgen noch siebenzehn dreizeilige Strophen.)

von Heſſen, des Vorgängers der Kirchen-Verſammlungen zu Piſa und Koſtnitz, und der Kardinal Cuſa eingeſehen. Gegen Ende des ſechszehnten Jahrhunderts betrug (außer dem Mangel der Uebereinſtimmung der Neumonde nach der angenommenen Monds-Periode) der Fehler des Sonnen-Jahres in der That dreizehn, vermöge einer ſchon unter Auguſt geſchehenen Abänderung zehn überſchüſſige Tage. Alſo beſchloß man zu Rom den Monat October um zehn Tage zu verkürzen (eine Maßregel, welche man aus Furcht bürgerlicher Unruhen den früheren Reformatoren abgeſchlagen hatte), und zur gründlichen Verbeſſerung des alten Kalenders (außer einer Vertauſchung der ſogenannten goldenen Zahl mit den Epakten) ein ſolches Syſtem von Intercalation, welches nach vierhundert Jahren zwar die Unrichtigkeit des alten Kalenders vollkommen beſeitigte, das aber ſeine eigentliche Vollendung erſt im Jahre fünftauſend zweihundert nach Chriſti Geburt erreichen wird [21]). Der Hauptzweck des Pabſtes war die Tag- und Nachtgleichen wieder auf die Zeit zu bringen, wie ſie bei der Feſtſtellung des Oſterkanons auf dem Nicäniſchen Concilium geſtanden, auch im Intereſſe der Römiſchen Kirche eine Uebereinſtimmung der katholiſchen Feſte mit den Jahreszeiten zu bewirken. Nachdem er den Zweifel an die Unfehlbarkeit dieſer Reform durch einen kirchlichen Fluch beſeitigt, die Befolgung des

1577.

1582.

Im Jahr 325.

21) Vergl. überh. über das Wiſſenſchaftliche der Reform v. Zach in der Biographie L. Wilhelms a. a. O. S. 296 u. ſ. w. und den Art. Kalender in der Encyclop. der Wiſſ. von Erſch und Gruber.

neuen Kalenders allen Königen und Fürsten, Rudolf II. namentlich, geboten, wurde derselbe von einem Legaten
1582. zu Ende des Augsburger Reichstages dem Kaiser zur Einführung im Reiche überreicht. Das Gebieterische dieses Ansinnens mißfiel selbst einigen katholischen Reichsständen, die Verletzung verfassungsmäßiger Form besonders den Protestanten, an deren Spitze die Kurfürsten von Sachsen und der Pfalz, später auch der von Brandenburg sich den Rath Wilhelm's des Weisen, als Reichs-Fürsten und als Sternkundigen, erbaten. Der Landgraf erwog die Befugniß des Pabstes, die Würde des deutschen Reiches, die bürgerlichen Mißhelligkeiten, im Fall hier eine neue Spaltung erfolge, und im Verein mit andern Gelehrten das Mangelhafte der Gregorischen Reform. „Die gegenwärtige Form des Jahres sey zuerst von Julius Cäsar angeordnet worden, hernach habe Karl der Große, der ein Stifter des Römischen Reichs in Deutschland gewesen, den Kalender und die deutschen Namen den deutschen Völkern gegeben. Der Kanon des Nicänischen Conciliums vom Osterfest sey nicht auf Befehl eines Römischen Bischofs, sondern nach einhelligem Rath und Bedenken Constantin's des Großen und der versammelten Väter entworfen und verordnet worden. In den früheren Zeiten habe nicht allein die Versammlung der Kirchen-Väter, wie noch zu Kostnitz vom Kaiser Siegmund geschehen, sondern auch die Erwählung des Römischen Pabstes bis auf Otto I. bei den Kaisern gestanden. Wenn dem Pabst gestattet würde, eine so wichtige Sache ohne

Rath und Bewilligung des Reiches vorzunehmen, wenn die Stände des Reiches durch die Annahme des neuen Kalenders dem Pabſt eine ungebräuchliche Jurisdiction und die Gewalt, dem Kaiſer und Reich zu gebieten, einräumten, ſo werde dadurch zugleich die Hoheit des Kaiſers und des Reiches geſchmälert. Den Kaiſerlichen Mandaten zur Annahme dieſes Kalenders müſſe, ſeiner Meinung nach, eine Berathſchlagung aller Stände des Reiches vorher gehen [22]).

---

22) L. Wilhelm an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg, der ihm ſchon am 29. Sept. das Bairiſche Kalender-Patent zuſandte: „Ob aber uns den Ständen der Augsburgiſchen Konfeſſion und „reformirten" Religion gebühren wolle, dem Pabſt hierin zu folgen, das iſt eine große quaestio, denn wer ſein Gebot in einem annimmt, der muß es auch in toto anerkennen, darum haben dem E. L. und andere Stände vernünftig nachzudenken" (1582. 26. Oct. Späterhin läßt L. Wilhelm ſogar die Beſorgniß fallen, daß man nun auch das Gebot der lateiniſchen Geſänge, der Fleiſchtage u. ſ. w. zu erwarten habe.) In dem Haupt-Briefwechſel mit Kurfürſt Auguſt von Sachſen, der damals das evangeliſche Direktorium führte, machte L. Wilhelm darauf aufmerkſam, daß Spanien, Italien und Polen durch frühzeitige Einwilligung im Spiel ſeyen, und ſetzt hinzu, man ſolle die Würde der deutſchen Nation nicht aus den Augen laſſen, ne qui aliis nationibus hactenus leges dedimus, ab iisdem non sine omine accipere videamur, man müſſe nun auch mit dem evangeliſchen England und Dänemark conferiren (1582. 2. Dec.) Im folgenden Jahre, wo die Sache noch unentſchieden war (denn ſelbſt in Oeſtreich wurde erſt 1584 der Kalender in's Reine gebracht), ſchreibt er nach der Abſetzung Gebhards von Köln an denſelben Kurfürſten: „Und wird nun durch die Entſetzung dieſes Kurfürſten in der That das Primat des Pabſtes und deſſen Gewalt in deutſcher Nation gänzlich geſtärkt." Alle evangeliſche Gelehrte, Theologen und Aſtronomen, deren Bedenken dem L. Wilhelm durch Kur-Pfalz, Würtemberg u. ſ. w. zugeſandt wurden (unter den letzteren der Tübinger Univerſität und Maeſtlins, des Lehrer's von Kepler, Prätorius

Der Landgraf bemerkt hierauf, daß jede plötzliche Kalender-Veränderung eine große Revolution zur Folge habe. Verwirrungen und Schwierigkeiten würden in allen bürgerlichen Händeln entstehen, nicht blos in der Feier der Kirchenfeste (worin man schon von den Papisten geschieden sey), sondern auch in den Chroniken, Gerichtsstühlen, Verschreibungen, Kaufbriefen, Jahrmärkten, Schifffahrten, Erlegung der Zinsen und Ackerbestellung [23]). In wissenschaftlicher

---

von Altorf, G. Jenisch) waren gleicher Meinung. Eine ähnliche Erscheinung bietet England in unserer Zeit dar, wo man sich weigert, aus den „factiösen und heuchlerischen" Händen der Tory's die Reform anzunehmen. Wenn man in neuerer Zeit den großen Kepler als den Einzigen angeführt hat, welcher dem Vorurtheil seiner Parthei widersprach (Keppler's Leben von Breitschwerd, Pfisters Geschichte der Deutschen. Bd. IV. S. 370), so muß man nicht vergessen, daß zur Zeit des entscheidenden Moments 1582 Keppler eilf Jahr alt, nachher in Kaiser Rudolfs Diensten war.

23) Als Martin Chemnitz, Superintendent in Braunschweig, hiergegen erinnerte, diese Irsale fielen weg, weil, wenn im Jahre 1583 nach der Wegnahme von 10 Tagen der ganze Kalender in Ordnung komme, in den unbeweglichen Festen keine Aenderung mehr geschehe, antwortete der Landgraf, er habe seine Meinung nicht verstanden. Denn wenn gleich die unbeweglichen Feste auf die Monats-Tage des alten Kalenders fielen, so träfen sie doch nicht auf die nämliche Zeit ein. Bauern, Kaufleute und Schiffer machten nach gewissen Zeiten, die durch die Heiligen-Tage bezeichnet würden, als: Petri, Jacobi, Michaelis u. s. w., bei Ausstellung der Aecker, Zinszahlung, Frachten u. s. w. ihre Rechnung. Nach dem alten Kalender falle Michaelis 15 Tage nach der Herbst-Nachtgleiche, nach dem neuen 5 Tage nachher ein, wo z. B. die Früchte noch auf dem Felde stünden, während die Zinsen entrichtet werden müßten. Da Walpurgis auf den 1. Mai falle, werde man nun nachher kalte Maitage haben, und die Rechnung falsch seyn, daß nach dem 1. Mai nicht viel Frost mehr zu erwarten sey u. s. w. In einem Schreiben an

Hinſicht erkannte zwar L. Wilhelm das Verdienſt der neuen mathematiſchen Berechnung (an welcher, nach Aloyſius Lili, deſſen Bruder Anton, und der deutſche Jeſuit Clavis den größten Antheil hatte), konnte jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Papiſten, welche ſich jetzt rühmten, die Proteſtanten in einem Hauptſtück beſiegt zu haben, durch das Geſtändniß des irrigen Kanon's der Kirchenfeſte die eigene Lehre von der Unfehlbarkeit ihrer Kirche verletzten. Auch zeigte er das Mangelhafte der neuen Reform, und wie die Intercalation gründlicher zu bewerkſtelligen, das Oſterfeſt richtiger zu beſtimmen ſey [24]). Als der Kurfürſt von Sach-

---

den Pfalzgrafen ſetzt er hinzu: nach dem neuen Kalender würden in verſchiedenen Jahren die Oſtern um vier Wochen zeitlicher kommen, als nach dem alten, welches, im Fall des Zwieſpaltes, in den Meſſen und Verſchreibungen große Irrungen hervorbringen müſſe. Er erwähnt bei dieſer Gelegenheit, als einſt die Bremer Mathematiker ſich einer einſeitigen Kalender-Reform unterſtanden, das damals angeſchlagene Diſtichon:

Bremenses asini cantaverunt Resurrexi
Cum populus domini cantaret Oculi mei.

Bei Gelegenheit des voreiligen Baieriſchen und Polniſchen Patentes wäre dies Pasquill auf folgende Art nachgeahmt worden:

Bavarici (Polonici) porci celebrarunt Nativitatem
Cum priscae gentes celebrarunt Valerianum.

24) Acta der Kalender-Reform (im Caſſelſchen Regierungs-Archiv), welche dem Herrn v. Zach unbekannt waren. Vergl. auch Haltaus Jahr-Zeitbuch der Deutſchen des Mittelalters S. 7. ꝛc., über den Fehler der Beſtimmung des Oſter-Termins, ſowohl bei dem Nicäniſchen Concilium, als bei dem verbeſſerten Kalender. In dem Schreiben an den Pfalzgrafen vom 26. Oct. 1582, bemerkt zwar L. Wilhelm, daß er die Theorie der neuen Veränderung noch nicht vor ſich, auch nicht ſeine musas bei der Hand habe, ſetzt aber doch hinzu: „Wie wir uns ob dieſer Correction laſſen bedünken, ſo ſollte

sen vorschlug, statt der gänzlichen Verwerfung des neuen Kalenders sich hinsichtlich des Osterfestes und der davon abhängigen beweglichen Feste zu accommodiren, antwortete der Landgraf, dadurch entstünde noch größere Verwirrung, man müsse entweder den neuen Kalender ganz annehmen, oder beim alten bleiben. Diesem Bedenken gemäß erließen die evangelischen Kurfürsten ein Erinnerungs-Schreiben an
1582. den Kaiser, und setzten im Namen der Stände Augsburger

---

man noch zum wenigsten drei Tage, wo nicht, vier verschaltet haben, also daß das festum nativitatis domini in ipsum diem solstitii brumalis (der Herbst-Nachtgleiche) eingefallen wäre, wie unseres Versehens tempore nativitatis Christi gewesen ist, und darnach sollte man alle 100 Jahre dem Februario zwei Tage zusetzen, wie man ihm sonst, dem gemeinen Schaltjahr nach, einen Tag pflegt zuzusetzen, so wäre der Sache geholfen, daß sich die Zeit in viel tausend Jahren nicht wieder könnte um einen Tag, zu geschweigen mehr, verschalten; achten aber, die Mathematici haben es darum bei den 10 Tagen bleiben lassen, damit das aequinoctium vernum (die Frühlings-Nachtgleiche) gerade auf den 1. März einfalle, welches sonst, da man den Christtag bis ins solstitium brumale verrückt hätte, auf den 24. und 25. Februar, und also propter bisextilem auf einen ungewissen Tag wäre eingefallen." Späterhin jedoch (Dec. 1582) schreibt er dem Kurfürsten von Sachsen: „Man solle vielmehr vom Jahr 1600 an alle 132 Jahre dem Februar (der nach dem alten Kalender 29 volle Tage betrug) einen Tag nehmen, so daß er im selbigen Jahre eben so 1732 und 1864 und ins Unendliche 28 Tage behalte, damit die Frühlings-Nachtgleiche immer zwischen den 10. und 11. März bliebe. Dann hätten die Juden und Türken uns nicht vorzuwerfen, daß man über die Geburt Christi uneinig wäre. Auch könne dann dem Osterfest leichter geholfen werden, in Uebereinstimmung mit dem Concilio zu Nicæa, daß es auf den Sonntag nach dem ersten Vollmond, als welcher der 12. März sey, falle (nämlich den 21. März. Siehe Kalender in der Encyclopädie).

Confession einen Tag zu Mühlhausen an, der aber durch den Tod des Kurfürsten von der Pfalz verhindert wurde. Gleich fruchtlos war eine spätere Versammlung zu Rotenburg an der Tauber, wo in Gegenwart der Kaiserlichen Kommissarien, weil unterdessen die päbstliche Entsetzung des Erzbischofs von Cöln erfolgt war, keine Religions-Parthei der anderen weichen wollte. Der Kaiser, nach dem Vorgang Baierns und Salzburgs, erließ hierauf, ohne 4. Sept. Reichs-Versammlung, ein auch den Landgrafen von Hessen (Wilhelm und Ludwig) zugesandtes Edict, vermöge dessen der neue Kalender sowohl in seinen Erblanden als im Reiche eingeführt, und nach dem vierten sogleich der fünfzehnte October gezählt werden sollte. Ihm folgten nur die katholischen Stände. Welche Unruhen dieser Zwiespalt zunächst den Reichsstädten (Frankfurt, Augsburg, Aachen) und der Schweiz brachte, bis am Ende des folgenden Jahrhunderts der neu verbesserte evangelische Kalender eingeführt wurde, gehört der Darstellung anderer Oerter und Zeiten an. In Hessen und den angrenzenden Gegenden, wo der Kurfürst von Mainz, Wolfgang von Dalberg, der Nachfolger Daniels, das Kaiserliche Edict in seinen Bezirken mit großem Eifer durchsetzte, in den Kirchen auf Hessischem Boden, deren Patronat ihm zustand, geriethen dadurch die Prediger und Landesherren, in der Wetterau die zwischen Mainz und Hessen schwankenden Grafen (die sich insgesammt an L. Wilhelm wandten) in Verlegenheit. Zwischen den Mainzischen und Hessischen Bauern, in der

Gegend von Fritzlar und Amöneburg, entstanden sonder-
1584. bare Reibungen (jene rühmten zum Christtag, ihr Christus sey schon vierzehn Tage alt, und könne bald in der Stube herum laufen, wenn der evangelische erst geboren würde); auch erregte es ärgerliches Aufsehen, als der Mainzische Oberamtmann im Eichsfeld an demselben Tage, an welchem seit fast fünfzehnhundert Jahren Christi Geburt gefeiert worden, zur Einweihung des neuen Kalenders einen Dieb henken ließ. L. Wilhelm, der darüber den Bericht seines Land-Voigts an der Werra dem Kurfürsten von Sachsen mittheilte, setzte hinzu, „es sey ein böses Beispiel, daß der Kaiser weder der Kurfürsten Erinnerungs-Schreiben geachtet, noch der Reichsstände Bedenken eingeholt habe." Beinahe zwan-
1603. zig Jahre nachher erklärte Rudolf II., er wünsche der bisherigen Uneinigkeit an den Orten, wo der Kalender zwiespaltig sey, und in den Sachen des Reichs-Gerichts (welches gleich anfangs die Einführung des neuen Kalenders bis auf verfassungsmäßige Verordnung aufgeschoben hatte) abzuhelfen, und ersuchte L. Moriz, hiernach seine Gesandten zu instruiren. Aber weder damals, noch während des großen Religions-Krieges, noch fünfzig Jahre nachher, wurde die Einwilligung der evangelischen Stände durch einen Reichs-Beschluß gebunden, worauf sich Hessen-Cassel
1664. und Darmstadt mehr als einmal beriefen. Also beschlossen
1676. sie für sich gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts einen
von 1700 an. neu verbesserten Kalender, dessen theilweise Abweichung von dem Gregorianischen (in der Bestimmung des Osterkanon's), dem

dem unbedingten alternativen Rathe L. Wilhelm's zuwider [25]), neue Verwirrung brachte; ihnen folgten die evangeliſche Schweiz, Holland und Dänemark, ſpäterhin auch England und Schweden. Noch vergingen ſiebenzig Jahre bis ſich beide Religions-Partheien über eine völlige Uebereinſtimmung nach dem Inhalt des Gregorianiſchen Kalenders verglichen, und durch die Verkündigung eines Reichs- 1770.
Kalenders auch die Verletzung der Form geſühnt wurde. So verhängnißvoll iſt in den Zeiten des Parthei-Kampfes, beſonders da, wo es große gründliche Verbeſſerungen gilt, die Trennung der Einſicht, des guten Willens und der Macht.

Das große Verdienſt L. Wilhelm's um die Erkämpfung des Religions-Friedens (bei deſſen Grundlage, dem Paſſauer Vertrag, er mit Moriz von Sachſen an der Spitze ſeiner Religions-Verwandten ſtand) entband ihn keineswegs von der Verpflichtung, denſelben nach dem Buchſtaben des Geſetzes (des Augsburger Reichs-Abſchieds), nicht nach den eigenen getäuſchten Erwartungen, noch nach den For- 1555. 25. Sept.

Religionshandel.

25) Im Jahre 1699, als dieſe Sache zur Sprache kam, erſuchte der Heſſiſche Hiſtoriograph, J. J. Winkelmann, den Landgrafen Carl, er möge doch das berühmte Bedenken, welches L. Wilhelm der Weiſe im Jahre 1582 ausgeſtellt, in Regensburg ſuchen laſſen. Wenn dies nicht das Schreiben an den Kurfürſt Auguſt iſt, deſſen Inhalt ſich aus den von Häberlin Bd. XII. S. 642. angeführten Schriften und deſſen eigenem Auszug ergiebt, ſo verdient daſſelbe allerdings noch jetzt der Nachforſchung. Die hier benutzten archivaliſchen Original-Akten enthalten nur L. Wilhelm's Briefwechſel mit den Fürſten und Gelehrten von 1582-1584.

derungen seiner Parthei, zu erfüllen. Aber vertrauter, als andere nach ihm, war er mit dem Sinn dieses geistlichen Waffenstillstandes, dieses bis zu endlicher christlicher (d. h. unpartheiischer) Vergleichung gestellten Land-Friedens zwischen den Ständen der alten und neuen Religion, welcher zwar weder völlige Gleichstellung noch Freistellung derselben zuließ (wodurch fast ganz Deutschland der Römischen Kirche entzogen worden wäre), aber doch den weltlichen Ständen den Zutritt zur Augsburgischen Confession eröffnete, allen evangelischen Regierungen, die Reichs-Ritterschaft eingeschlossen, den Besitzstand ihres Glaubens, ihrer Kirchen-Gebräuche und Güter, und selbst den gegenseitigen Unterthanen (jeden Standes und Wesens) schon durch die Ermächtigung des freien Abzugs Schutz gegen willkührliche Gewalt gewährte. Unverglichen, beiden Partheien abgedrungen (der Absicht des Passauer Vertrags zuwider), waren zwei Nebenbedingungen. Der sogenannte geistliche Vorbehalt, eine dem Religions-Frieden einverleibte Clausel zur Erhaltung alt-katholischer Bisthümer und Stifter, vermöge deren Prälaten, welche von der alten Religion abträten, ihre Pfründen verlassen sollten, und der in Form einer Declaration Ferdinand's I. gegebene Neben-Abschied, welcher zur Verhütung bürgerlicher Empörung den geistlichen Ständen der alten Religion jede Reaktion gegen evangelische Unterthanen verbot. Gegen diese beiden Grenz-Marken waren die ersten Angriffe der Partheien gerichtet, sobald man ihre Schwächen erkannte. Dem geistlichen Vorbehalt

21 Sept.

mangelte die Bestimmung des Falles, wenn die Reformation nicht blos einen Bischof oder Prälaten, sondern auch dessen Stifts-Capitel und Landstände ergriff (wie fast in ganz Nord-Deutschland noch unter Ferdinand I. geschah); die Neben-Declaration litt, außer dem Mangel der Form (sie war dem Reichs-Abschied nicht einverleibt), an der Beschränkung auf die geistlichen Stände und an der Unsicherheit der Zukunft, welche nach Abschluß des Friedens nicht weiter unter die Garantie einer evangelischen Verjährung gestellt wurde [26]). Eine ganz gewissenhafte und

---

26) Ueber den, von den Protestanten widersprochenen, geistlichen Vorbehalt vergleiche den Bericht der Hessischen Gesandten (Bd. IV. m. Hess. Gesch. Buch VI. Anmerkung 182.) Die nachher von den Alt-Katholischen abgeläugnete Declaration vom 24. Sept. lautet so: Daß der Geistlichen Stände eigene Ritterschaft, Städte und Communen (der einzelnen Unterthanen wird nur in den vorhergehenden Motiven erwähnt), welche lange Zeit und seit Jahren der Augsburgischen Confession anhängig gewesen, und derselben Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien öffentlich gehalten und noch hielten, darin von Niemanden bis zur endlichen christlichen Vergleichung gedrängt werden sollten." Lehmann Reichshandlungen über den Religions-Frieden Bd. I. 51. 55. 56. Man hat bald nachher und auch in neuester Zeit (vergl. K. A. Menzel's Geschichte der Deutschen seit der Reformation Bd. V. bes. S. 49.) zu wenig bemerkt, daß, vermöge ausdrücklichen Zugeständnisses der alten geistlichen Stände, die im Religions-Frieden enthaltene Derogation oder Verwahrung gegen jede den Religions-Frieden hindernde oder ändernde Declaration, in Hinsicht dieser ausdrücklich ausgenommen wurde. Dadurch wird auch der der Declaration gemachte Vorwurf, daß sie einen Tag älter als die Urkunde des Reichs-Abschieds oder des Religions-Friedens sey, entkräftet. Daß übrigens nicht blos dem Kurfürsten von Sachsen als damaligen Direktor der evangelischen Stände, sondern auch dem Kurfürsten von Mainz als Pri-

unpartheiische Handhabung des Religions-Friedens wurde auch dem Kaiser durch seine und seiner Erblande Stellung, dem Reichs-Gericht durch die ungleiche (den Protestanten nachtheilige) Besetzung der Richterstellen, den Alt-Katholischen überhaupt durch die fortgesetzte Abhängigkeit vom Pabst, und die Beschlüsse des Tridentiner Conciliums (so weit auch dieses von dem verheißenen, freien, christlichen General-Concilium entfernt war), den Ständen der neuen Religion durch die im Religions-Frieden enthaltene gänzliche Ausschließung aller Secten und irrigen Meinungen (womit man die Lehre Zwingli's und Calvin's bezeichnen wollte) erschwert.

L. Wilhelm. Der Landgraf, als evangelischer Reichs-Fürst und als Nachbar so vieler alt-katholischen Stifter, trat nicht nur als Vermittler in allen diesen Fällen auf, sondern schlug auch persönlich einen jener Bekehrungs-Versuche zurück, welchen der Religions-Friede insbesondere gegen beiderseitige Unterthanen verboten hatte. Herzog Wilhelm V. von Baiern, einer der eifrigsten Papisten seiner Zeit, bediente sich der schlauen Mitglieder von der Gesellschaft Jesu, nicht blos um sein Volk sinnlich an den alten Glauben zu fesseln, sondern auch um die Fürsten der Augsburgischen Confession

---

mas und ersiem geistlichen Prälaten ein Original dieser Declaration zur Verwahrung übergeben worden war (ein anderes Exemplar muß sich in dem Kaiserl. oder Reichs-Archiv finden), versteht sich, ohngeachtet der zwanzig Jahre nachher erhobenen Zweifel (Häberlin Bd. IX. 343. u. f. w., Bd. X. 240. u. f. w.), von selbst.

theologisch dahin zurück zu führen. Ludwig von Würtemberg sollte durch ein gelehrtes Gespräch gefangen werden. Der theologischen Streitschrift eines Jesuiten Turriani, welche dem Landgrafen mit dem Wunsche übersandt wurde, er möge wieder in den rechten Schaafstall Christi treten und ein beständiger guter katholischer Christ werden, diente die Berufung an das Privat-Urtheil des Landgrafen zum Vorwand, das Lob seiner Mutter, welche im Schoos der Römischen Kirche verharret sey, zur Einleitung. Die Antwort L. Wilhelm's war unumwunden. „Die Landgräfin Christina sey so streng evangelisch gewesen, daß sie selbst das Interim Carls V. während der Gefangenschaft ihres Gemahls verworfen; die Berufung an ihn sey seltsam, da selbst der Pabst das Urtheil einer unpartheiischen Kirchen-Versammlung nicht anerkenne. Was den persönlichen Wunsch des Herzogs betreffe, so versehe er sich nicht, daß Jemand Ursache habe, ihn nicht für katholisch zu halten, oder des Austritts aus jenem rechten Schaafstall zu beschuldigen, dessen Erzhirt Christus selbst sey. Denn er, in der heiligen Schrift forschend, wenn gleich nicht diesem oder jenem Lehrer vertrauend, bekenne sich zu der, von dem auserwählten Rüstzeug Gottes, dem Apostel Paulus, zu Rom gepflanzten christlichen, nicht zu der durch menschlichen Tand und Sauerteig nachher verdorbenen Kirche; je näher dem Ziele seiner Jahre, desto eifriger suche er jenen Weg des Lebens und der Wahrheit, Christus allein, welchen derselbe Apostel in seinen Briefen an die Römer und ander-

wärts verständlich erklärt habe. Auf einem anderen Wege stehe der Widerchrist. Wenn der Herzog desselben unfehlbare, auch in der Schrift abgemahlte Kennzeichen ernstlich erwäge, und sich für ihn hüte, so hoffe und wünsche er, ihn dereinst mit allen andern, um ihr Seelenheil bekümmerten, Christen an einem Ort zu finden [27]." Seit dieser Zeit war L. Wilhelm besonders aufmerksam auf die zur Unterdrückung der neuen Religion ausgesandten falschen Jünger Jesu, deren Umtriebe rings herum ihm nicht unbekannt blieben.

Reactionen. Fulda.

In der Stadt Fulda hatte sich zur Zeit des Regensburger Interim's, unter Abt Philipp (Schenck zu Schweinsberg), eine evangelische Gemeinde gebildet, bei welcher das Abendmahl in beiderlei Gestalten, deutsche Kirchengesänge und die Taufe nach lutherischem Ritus eingeführt wurde; von diesem Bekenntniß war auch der größere Theil der

27) Cassel am 2. Januar 1582. Die in der Antwort des Landgrafen enthaltene, aus der Offenbarung Johannes entlehnte, Beschreibung des Antichrists enthält zugleich eine Anspielung auf den Pabst und auf die Jesuiten, welche in München ein Collegium besaßen, prächtiger als der Pallast des Herzogs. Es heißt darin vom Widerchrist, „daß er im Tempel Gottes zwischen zwei Mohren auf einem Thier von sieben Häuptern oder Bergen sitze, in einer großen Stadt, welche das Reich über die Könige auf Erden gab, große Dinge rede, sich über alles, was Gottes ist, erhebe, thue was er wolle, Frauenliebe nicht achte, Speise, die Gott erschaffen, verbiete, seinen Gott mit Gold, Silber, Edelsteinen und Kleinodien ehre, denen, die ihm hiezu helfen, große Ehre erweise, sie zu Herren über große Güter erhebe, ihnen das Land zum Lohn austheile, und über die Schätze der Erde herrsche."

Buchonischen Ritterschaft. Gegen diese dreißigjährige, von fünf Aebten geduldete, Religionsübung ward Abt Balthasar (von Dernbach) von Pius V. zum Werkzeug erwählt. Er, ein eingeborner Hesse, ein Groß-Neffe seines trefflichen Vorgängers Wilhelm Hartmann (Clauer von Wohra), früher evangelisch erzogen, dann unter Einfluß der Bischöfe von Mainz und Würzburg, und des Eichsfeldischen Oberamtmanns von Strahlendorf, seines Schwagers, ein eifriger Papist, ging mit stürmischem Eifer zu Werke. Mit außerordentlichen Vollmachten vom Römischen Stuhl versehen (zur Absolution der Ketzer, zur Einführung der Jesuiten, zur Anstellung junger selbst illegitim geborner Geistlicher), untersagte er in einem eigenmächtigen Religions-Edict den Evangelischen neue Seelsorger (die sie auf ihre Kosten halten wollten) und die fernere Ausübung ihrer Religion, eröffnete den Jesuiten das bisherige Franciscaner-Kloster, und zum freien (unbezahlten) Volks-Unterricht eine Stadtschule; verdächtige Beamte, Kanzlei-Diener und selbst der Ritterschaft Prediger wurden abgesetzt. Vergebens berief sich diese als reichsunmittelbar auf den Religions-Frieden, die Bürger von Fulda auf die Declaration Ferdinand's I., das Stifts-Kapitel (Benedictiner-Ordens) auf das Privilegium der Stiftsschule, und die verfassungsmäßige Zusage des Abts, dasselbe mit keinerlei fremden Geistlichen zu beschweren. Die Landgrafen von Hessen hatten die Schirm-Voigtei der Stadt Fulda von den Grafen von Ziegenhain ererbt. Also wandten sich

Bürger und Ritter zuerst an L. Wilhelm, an dessen Erbverbrüderte, Kur-Sachsen und Brandenburg, und an den Kaiser. Die Gesandten der evangelischen Fürsten verlangten vor allen Dingen die Ausweisung der Gefährten Loyola's, als der Urheber aller dieser Unruhen. Der Kaiser, dem diese Intervention mißfiel, verwies die Stadt zur Folgsamkeit gegen ihre Obrigkeit, die Jesuiten schützte er, den Partheien überhaupt eröffnete er weitere Rechtfertigung. Als diese von Neuem die Vermittlung L. Wilhelm's anriefen, warnte dieser den Abt um seiner eigenen Sicherheit Willen, der Ritterschaft, um ihre Sache desto eifriger zu verfechten, versprach er den persönlichen Besuch des nächsten Reichstages, die Kapitularen machte er auf die verfassungsmäßi-
1575. gen Rechte ihres Kapitels aufmerksam [28]). Um diese Zeit

---

28) „Nun wüßten wir uns zu erinnern, und gäbe es die Erfahrung, daß auch weltliche Fürsten und Herren, die christlich und „wohl regieren wollten, in ihren erbeigenen Landen in solchen „und dergleichen wichtigen Sachen eines solchen Gewalts sich nicht „leichtlich unterwinden, sondern mit Rath und Zuthun ihrer getreuen „Land-Stände gemeiniglich handelten; wie vielmehr wollte solches „in diesem Fall dem Abt geziemen, der noch lange im Stift die Gewalt nicht hätte, die einem weltlichen Herren in seinem Erblande „gebürete, sondern dessen Administration und Verwaltung vermöge „gemeiner christlichen Rechte und kundlichem Herkommen in viel „Wege limitirt und eingezogen wäre; indem dessen Thun und Handlungen vor sich selbst weder Krafft noch Macht hätten, wenn nicht „des Dechants und Kapitels Consens und Ratification hinzu käme." L. Wilhelms Instruktion an Joh. Meckbach Kanzler an das Kapitel gesandt, 1575. Dem Abt, der sich auf einen zweijährigen Besitz der Jesuiten berief (auch der Kaiser erklärte, sie hätten die ihnen gestellte Probe von einem Jahre gut bestanden), wurde das Verbot aller

wandte ſich auch die Eichsfeldiſche Ritterſchaft, wo der Kurfürſt von Mainz unter Einführung Jeſuitiſcher Prediger dieſelbe Reaktion begonnen hatte, an den Landgrafen; dieſer, kurz vor dem Regensburger Kurfürſten- und Wahltag, den er ſelbſt zu beſuchen verhindert war, in Betrachtung der ſteigenden Unſicherheit aller Religions-Verwandten, an Sachſen, Brandenburg und ſämmtliche evangeliſche Fürſten. Dem Kurfürſt Auguſt insbeſondere, der ſich bei der Anweſenheit Maximilian's in Dresden mit dem Kaiſerlichen Hofe enger verbunden hatte, ſchrieb er: „Er möge dem Kaiſer die Declaration Ferdinand's I. vorlegen. Hungersnoth ſey heftig, aber noch mehr die Sehnſucht nach dem Worte Gottes. L. Philipp habe noch kurz vor ſeinem Tode die Worte wiederholt: das Reich einer Obrigkeit, die Gottes Reich nicht ſucht, wird nimmer beſtehen. Er möge ſeines Anſehns und ſeines Verſtandes ſich bedienen, um die Lehre des Evangeliums und den Frieden im Reich zu erhalten. Denn ſonſt werde in Deutſchland noch ein größeres Blutbad, als in Frankreich und in den Niederlanden, entſtehen.“ Auch auf dem folgenden Reichstag waren die 1576.
Heſſiſchen Geſandten inſtruirt, unter Ausführung aller bis-

Sekten (wozu man auch die Jeſuiten rechne), der dreißigjährige Beſitz der Evangeliſchen in Fulda entgegengeſetzt, worauf er erwiederte, derſelben Religionsübung rühre aus der Zeit der Empörung, hierauf eine achthundertjährige Präſcription der Römiſchen Kirche anführte; eine Argumentation, welche auch die Reformen des heiligen Winfried treffen würde.

herigen Verletzungen des Religions-Friedens, neben Kur-Pfalz auf die förmliche Bestätigung jener Declaration und auf die Freistellung der Religion zu dringen. Aber der Kurfürst von Sachsen, damals uneinig mit Kur-Pfalz, trennte sich von dieser Meinung; der Kaiser, dem Tode nahe, begnügte sich mit Ermahnungen an die Stände beider Religionen. Damals, als der Landgraf vergeblich eine eilende Versammlung der evangelischen Stände vorschlug, schrieb er an Kur-Pfalz: „Seine Stimme sey eine Stimme in der Wüste. Man habe es vor fünfzig Jahren versäumt. Jetzt würden diejenigen, die von jeher die Religion für die Ursache aller Empörung ausgegeben, unter dem Vorwand, die Urquelle aller (selbst verschuldeten) Unruhen allenthalben zu verstopfen, das Schwerdt in die Hand nehmen [29])." Unterdessen vermehrten sich die Unruhen in

---

29) Archival. Nachrichten; vergl. Häberlin N. T. Reichsgesch. Bd. X. bes. S. 236. 251. 255. auch 314. 315. Ueber die Ursachen der damaligen Trennung Kur-Sachsens siehe späterhin. Hier ist zu bemerken, daß in den Jahren 1575 und 1576, wo L. Wilhelm nebst Kur-Pfalz die speciellen Beschwerden seiner Religions-Parthei wegen gewaltsamer, seit 1555 geschehener, Verfolgung, Vertreibung, Gefangennehmung der A. K. Verwandten vortrug, die alt-katholischen Stände keine ähnliche Gegenbeschwerde entgegen setzten. Erst 1582 kommen allgemeinere Klagen über Aergerniß, obrigkeitliche oder legislatorische Partheilichkeit (zum Behuf der Gleichstellung), besonders über die Magistrate der Reichsstädte, vor (Häberlin Bd. XII. 369.) Von Hessen ist mir nicht ein einziger Fall thätlicher Verfolgung altkatholischer Einwohner, weder unter L. Philipp noch Wilhelm bekannt. Wenn also neuere Schriftsteller (K. A. Menzel neuere Geschichte der Deutschen Bd. V. S. 47., vergl. 140. 145.) von dem

Fulda, als der Abt vierundzwanzig von Duderstadt vertriebenen Jesuiten ein Asyl in der Stadt anwies, und, von dem Stifts-Kapitel und der Ritterschaft verlassen, an das Volk sich wandte. Um die Jesuiten in die widerspenstige Stadt Hammelburg einzuführen, hatte er zum Behuf einer feierlichen Messe fünfhundert Bauern entboten. Während diese sich von ihm absonderten (sie gingen in eine andere Kirche, drängten ihn an die Mauer und machten keine Reverenz), erschienen Abgeordnete von Fulda, wo das Kapitel und die Ritterschaft im geheimen Einverständniß mit dem schlauen Bischof, Julius von Würzburg, die Absetzung des Abts beschlossen hatten. Der Bischof stand mit seiner Mannschaft in der Nähe (worauf der Abt ausrief: Gottes Sacrament, wo sollen wir denn hin!); die Abgeordneten, nachdem sie alle Begleiter des Abts entfernt 1576. hatten, zwangen ihn unter Todes-Gefahr nicht nur zu 22. Juni. einer Abdankungs-Urkunde, sondern auch zu einer Erklärung an Kaiser und Reichs-Fürsten, daß diese Abdication

---

ganzen evangelischen Deutschland aus der Zeit vor dem Tridentiner Concilium behaupten: man habe dem Gegentheil nicht blos Religionsübung, sondern auch jedwede Duldung entzogen, so verdiente dies speciellere Nachweisung. Da die allgemeine evangelische Bewegung volksthümlich vorwärts ging, so bestand die Ungerechtigkeit der protestantischen Regierungen „das für sich zu fordern, was sie selbst den Anhängern des Alten keineswegs einzuräumen geneigt waren“ nur in dem Verlangen oder der Anticipation jener Gleichstellung der Religion, welche erst nach einem dreißigjährigen Vernichtungskampf als das einzige vernünftige Auskunftsmittel anerkannt wurde.

sein freier Wille sey. Der Bischof von Würzburg übernahm die ihm angetragene Administration des ganzen Hochstifts, trotz der Abmahnung des Kaisers und Pabstes. Der Abt, anfangs flüchtig (er zog nach Seligenstadt, Frankfurt, Regensburg, und zuletzt nach Wien), erhielt zwar auf Be-
1579. fehl Rudolf's II. den Sitz und die Einkünfte des Schlosses und Amts Bieberstein; aber die verwickelte Lage des von ihm begonnenen Processes (den der Pabst nach Kanonischem Recht und unabbrüchlich seiner Autorität geführt wissen wollte), nöthigte den Kaiser, das Stift unter einstweilige Verwaltung zu stellen [30]). Die Jesuiten, von Rudolf II. begünstigt, denn sie unter andern eine Fuldaische Handschrift von Rhabanus Maurus schenkten, und auch von dem benachbarten

30) Der erste Administrator war der Deutschmeister Heinrich von Bubenhausen, der, wie sein Nachfolger Maximilian, mehrere Ordens-Ritter zu Stellvertretern setzte, so daß die Einnahme des Hochstifts bald nachher von 80,000 auf 30,000 Gulden herab sank. Im Jahre 1577 empfahl L. Wilhelm dem Deutschmeister eine Beschwerde der Hersfeldischen Schuhmacher, denen man durch Einführung einer neuen Schauordnung (wonach die Fuldaischen Schuhmacher selbst nicht arbeiteten), mit angehängter starken Verbußung, den Markt der Stadt Fulda verschließe; er drohte mit Gegenmaßregeln. Der Deutschmeister antwortete: „Diese Ordnung rühre noch vom Abt Balthasar her, derselben seyen alle Fremde unterworfen, die Fuldaischen Schuhmacher müßten sich, wo sie hinkämen, auch fremde Gebräuche gefallen lassen." — Damals wurde auch ein Bube, der zu Rotenburg Feuer angelegt, und sich nach Fulda zurück gezogen hatte, requirirt. Man lieferte ihn gegen Revers an die Fuldaisch-Hessische Grenze in das Dorf Weißenborn (im Amt Landeck ohnweit Schenklengsfeld), wo ihn die vom Schultheiß abgesandten Land-Knechte in Empfang nahmen.

Abt von Zeit zu Zeit dem Pabſt empfohlen (der ihre Pfründen vermehrte), lebten wieder auf [31]). Sie kauften, der Stadt zum Trotz, ſchoßfreie Häuſer, erwarben die Conceſſionen des Weinſchanks, der Bierbrauerei, ihre Schule enthielt bald nachher vierzig adelige und eben ſo viel bürgerliche 1584.
Zöglinge. Die lateiniſche Sprache förderten ſie durch Herausgabe Römiſcher Autoren (meiſtens zu Cöln und Ingolſtadt, ohne Zurückſtellung der Handſchriften an die Fuldaiſche, damals noch ſehr reiche, Bibliothek), die deutſche Sprache und Poeſie, weil ſie dieſelbe für eine gefährliche Waffe der Reformation hielten, die Geſchichte, weil vor ihrem Lichte eine ſo einſeitige Richtung des Menſchengeſchlechts nicht beſtehen kann, vernachläßigten ſie. Als der Deutſchmeiſter, Erzherzog Maximilian, als Kaiſerlicher Adminiſtrator in Fulda einzog (er führte ſogleich den Grego- 1586.
rianiſchen Kalender ein, welchen nur ein Theil der Buchoniſchen Ritterſchaft annahm), ſpielten ſie vor ihm mit ihren Zöglingen eine lateiniſche Komödie, worin neben anderen Heiligen St. Georg die Hauptrolle ſpielte. Nach fünfundzwanzigjährigem Exil wurde endlich Abt Balthaſar vom

31) Im Jahre 1577 wendet ſich die evangeliſche Ritterſchaft (unterſchrieben: Gemeine Reichsbefreyhte zum Ort Röhn und Wehren in Franken gehörige Ritterſchafft in den Buchen und deren Ausſchuß) wegen Religionsbedrängniß an L. Wilhelm. Er möge für ſie beim Kaiſer intercediren. „Der unruhige vom Amt abgeſtandene „Abt, und deſſen Kanzler, Räthe und practicirende Jeſuiten, auf „dem Pabſt geſtützt, würden ſonſt in ihrer teufliſchen Liſt neue Ketzer„meiſter gegen ſie ausſenden."

1602. Kaiser wieder eingesetzt (worauf er noch vier Jahre regierte); die Kapitularen um zehntausend, die Ritterschaft um hunderttausend Gulden gestraft [32]).

Würzburg. Zu den Bischöfen, welche unbekümmert um den Religions-Frieden ihre evangelische Unterthanen gewaltsam zu dem alten Kirchenglauben zurück führten, gehörte derselbe Julius von Würzburg, vom Geschlecht der Echter von

---

32) Die von mir benutzten Quellen findet man im Kasselschen Regierungs-Archiv. Vergl., außer Häberlin von 1571 bis 1602, in Schannat Historia Fuld. Tom. II. Urkundenband p. 430. u. s. w. das Kaiserl. Mandat an die Bürger von Fulda von 1574, den Urtheilsspruch Kaiser Rudolf's von 1602 und das Commissorium für Erzherzog Maximilian, in desselben Dioecesis et hierarchia Fuld., außer der Kirchen-Ordnung des Abts Philipp von 1542 (worin es heißt, das Evangelium solle rein, klar, deutlich und verständlich verkündigt, gepredigt, ausgelegt und verklärt werden) alle Urkunden von 1573 bis 1602. In der Ermächtigung Gregors XIII. zu dem Jesuiter-Collegium kommt über den unbezahlten Schulunterricht die merkwürdige Stelle vor: opera gratuita, quae illarum partium personis admodum accepta est. In der Bittschrift des Abts an den Pabst vom Jahre 1590, zur Empfehlung des Jesuiten-Seminars, wird der nothwendigen Bekehrung des noch immer größtentheils ketzerischen Adels erwähnt: etenim universa pene plebecula sic a nobilitate dependet, ut quamcunque viderit ab ea teneri religionem, eandem et ipsa facillime libenterque complectatur. Ueber den Antheil, den die Jesuiten an der Zersplitterung der Fuldaer Bibliothek nahmen, vergl. Welle's Buchonia 1811 Heft II.; das Lob der Jesuiten, denen Pabst Paulus V. im Jahre 1616 neue beneficia zugewandt, bis zu ihrem Ende 1773 findet man in Schneiders Buchonia Bd. III. H. II. 1828. Abt Heinrich von Bibra vollführte die Bulle Clemens XIV. gegen sie mit unerbittlicher Strenge (nachdem sie hinter seinem Rücken noch manchen literarischen Schatz entwendet); ihre Kirche mit einem prächtigen Altar von Alabaster wurde abgebrochen; das Seminarium 1803 in eine Kaserne verwandelt.

Mespelbrunn, welcher den Abt von Fulda, wie man glaubte, hinterlistig ins Verderben geführt hatte. Als die Strafe derer, die ihren Glauben nicht abschwuren, Verjagung von Haus und Hof, und ein Abzugs-Geld, welches dem dritten Theil von dem Erlös ihrer Güter gleichkam, dem L. Wilhelm, der sich oft in Schmalkalden an der Fränkischen Grenze aufhielt, viele Unglückliche zuführte, 1586.
nahm er sie auf, gab ihnen Unterhalt in seinem Lande, warnte den Bischof mit dem Beispiele Balthasar's, und drohte, wenn er solcher grausamen Verfolgung nicht Einhalt thäte, die ihn anrufenden Religions-Verwandten unter seinen Schutz zu nehmen. Hierdurch bewirkte er so viel, daß der Bischof etwas milder handelte, und sich mit einer mehr friedlichen Bekehrung seiner Unterthanen durch Missionaire begnügte.

Die Unterdrückung der evangelischen Haupt-Gemeinde Paderborn.
in der Stadt Paderborn ist durch die Darstellung der dortigen Annalisten (von dem Orden der Jesuiten) wenig aufgehellt worden. Martin Hoitbrand, ein zur Reformation übergegangener Prediger zu St. Pancratius, dessen Neuerung das Lebensende des neunzigjährigen Bischofs Rembert (von Kersenbrock) beschleunigt haben soll, wird als Haupt einer bürgerlichen Empörung geschildert, weil er, 1567.
früher unsträflich und redlich, das Abendmahl unter beiderlei Gestalten reichte (wie selbst in Wien unter Ferdinand und Maximilian geschah), deutsche Kirchen-Lieder einführte, den Heiligen-Dienst milderte, das Fegefeuer nicht

annahm, und einen großen Anhang unter den Bürgern fand. Als er, vom Bischof mit Absetzung oder Verweisung bedroht, zweimal das Reichs-Gericht zu Speier persönlich anrief, und sein Kirchspiel in jener Religionsübung beharrte, erhielt der Stadt-Rath eines Tages Befehl, ihn vor Sonnenuntergang zu verjagen. Er floh nach Cassel, wo seine „alten Beichtkinder" L. Wilhelms Schutz anflehten. Das Fürschreiben des Landgrafen beantwortete der Bischof mit einer Berufung auf die hergebrachte Religion, auf den geistlichen Vorbehalt, dessen (den Prälaten) angedrohte Strafe Hoitbrand verwirkt habe, auf das landesfürstliche Recht, nach welchem auch der Landgraf Alt-Katholische nicht dulden werde. L. Wilhelm beruhigte sich hierbei. Hoitbrand ward Prediger in Hörter. Aber sobald Bischof Rembert starb, riefen ihn die nach höherem Licht ringenden Bürger zurück, sie wandten sich unter andern evangelischen Fürsten abermals an L. Wilhelm. Die Gefahr dieser um sich greifenden Reformation schien so groß, daß der eifrige Nachfolger Remberts, Johann Graf von Hoya, früher
1568. Bischof zu Osnabrück, den ganzen Klerus versammelte, vor welchem Hoitbrand (wie erzählt wird) verstummte. Nachdem er ihn abermals verjagt (und die Augsburgische Confession in der Stadt für jene Zeit unterdrückt) hatte, gab ihm Pius V. (der allenthalben in Deutschland diese Reaktionen durch Jesuiten leitete) zum Lohn dieses Sieges, den Schlüssen des Tridentiner Conciliums zuwider, die Bestätigung über drei Bisthümer (Paderborn, Osnabrück

brück und Münſter). Hoitbrand ward in Soeſt aufgenommen [33]).

Die Hochſtifter, früher ein ehrenvoller Unterhalt ſo vieler nachgeborenen Prinzen (Münſter, Magdeburg und Cöln nebſt Paderborn bewahrten das Andenken dreier ausgezeichneter Prälaten vom Hauſe Heſſen [34]), waren jetzt ein Gegenſtand doppelter Eiferſucht der evangeliſchen Fürſten, welche die Ausſchließung ihrer Familien im weltlichen Intereſſe als eine bedenkliche Neuerung, das durch den geiſtlichen Vorbehalt den Alt-Katholiſchen zugeſtandene Privilegium als ein gefährliches Hinderniß der evangeliſchen Lehre und

Geiſtlicher Vorbehalt. Hochſtifter.

33) Vergl. Strunk Annal. Paderb. III. beſ. 388. wo das Antwortſchreiben des Biſchofs an L. Wilhelm (nicht deſſen Fürſchreiben) abgedruckt iſt, und 398; auch Beſſen Geſch. des Bisthums P. 1820. Bd. II. zum Jahre 1568, wo es vom Landgrafen aus unbekannter Quelle heißt, daß er den Biſchof Johann, an welchen er doch einen heftigen mit Krieg drohenden Brief geſchrieben haben ſoll, als einen der beſten und vortrefflichſten katholiſchen Geiſtlichen bezeichnet habe. Aus hieſigen Nachrichten ergiebt ſich noch folgendes: Im Jahre 1568 that Landgraf Wilhelm ein Fürſchreiben an das Dom-Kapitel für die Eingeſeſſenen des Kirchſpiels zur Marien-Kirche binnen Paderborn „den abgeſchafften Paſtor, welcher ſie in der A. K. unterwieſen, und ihnen das Sacrament gereicht, ſo wie ſie ſelbſt bei dieſem Sacrament zu laſſen“ (Urk.). Auch wird vom Biſchof Johann nachher erzählt, er habe alle Evangeliſche aus der Herrſchaft Büren vertrieben. Alſo muß die Saat der Reformation ſchon damals weit bedeutender geweſen ſeyn, als jene Annaliſten angeben.

34) Vergl. über Ludwig Biſchof von Münſter, Sohn L. Heinrich I., der 1357 ſtarb, über Otto, L. Otto's Sohn, Erzbiſchof von Magdeburg († 1361), und Hermann, L. Ludwigs des Friedſamen Sohn, Erzbiſchof von Köln und Adminiſtrator von Paderborn († 1508), Bd. II. und III. m. h. G.

Kirchen-Reform, als eine gewaltige Stärkung des Pabstes und Antichrist's ansahen. L. Wilhelm, welcher nebst seinem Vater dem geistlichen Vorbehalt schon zu Augsburg widersprochen hatte, knüpfte im Vergleich zu der ächt theologischen Erziehung, die er mit seinen Brüdern genossen, noch die Betrachtung an, wie Wenige der unter dem Protektorat der Römischen Kirche stehenden Prälaten eifrig in dem Beruf der Seelsorge, und empfänglich für Sittenverbesserung ihrer Unterthanen waren [35]). Auch gewannen, außer Braunschweig und Mecklenburg, die erbverbrüderten Häuser Brandenburg und Sachsen durch Uebernahme benachbarter Bisthümer einen großen Vorsprung vor Hessen. Der Brandenburgische Administrator von Magdeburg hatte sogar, außer der Hintansetzung anderer Kanonischer Bedingungen, mit Einwilligung seines Dom-Kapitels sich des Cölibats entschlagen.

1570.

Hersfeld. Die Verknüpfung der Abtei Hersfeld mit dem refor-

35) Im Jahr 1576 schrieb L. Wilhelm an Kur-Pfalz: „Die beiden heiligen Vetter, der Bischof von Würzburg und der Abt von Fulda, haben neulich einen Schützenhof zu Hammelburg gehalten, welches ihren Aemtern, Beruf und geistlichen Dignitäten nicht übel angestanden. Denn wer wollte zweifeln, daß sie da etwas anderes, denn allein Verbreitung göttlicher Ehren gesucht." Als der Erzbischof von Mainz, Daniel Brendel von Homburg (der schon als Domherr 1552 mit L. Wilhelm den Passauer Vertrag unterschrieb, und dessen Familie seit der Erwerbung Homburgs vor der Höhe zu den Hessischen Vasallen gehörte) einst mit L. Wilhelm am Rhein fuhr, und ihm eine vornehme, zierlich am Wasser gebaute, Stadt zeigte, sagte der Landgraf lächelnd: „Ja es ist eine feine Kasse, wann nur nicht so viel Maden darin wären" (Zinegrefe Apophthegmata).

mirten Hessen, vorbereitet durch gleiche religiöse Bildung in Stadt und Land, ward durch vertragsmäßigen Einfluß der Erbschutzherren auf die Wahl der Aebte, ihrer Verweser und Gehülfen gefördert. Abt Krato I., Luthers Gönner, hatte schon dem L. Philipp die Nachfolge dessen gleichnamigen Sohnes, im Einverständniß mit dem Stifts-Kapitel, versprochen. Als Carl V. dies hinderte, folgte unter Päbstlicher und Kaiserlicher Bestätigung Michael (Landgraf), ein Freund Philipp's und Wilhelm's IV., und so innig vom Geist der Reformation durchdrungen, daß er nicht allein einen evangelischen Hof-Prediger (Molitor) hielt, sondern auch aus eigenem Vermögen das, jetzt noch blühende, Gymnasium, in einem ausgegangenen Franciscaner-Kloster, aber in einem andern Sinne als der Abt von Fulda, stiftete[36]). 1552. 1570.

36) Der Abt hatte die Freimüthigkeit in dem vom Kaiser Maximilian II. bestätigten Stiftungsbrief (Lünig Vol. IX. p. 798.), worin er seine Absicht ausdrückt, in einer bedrängten Zeit, in welcher wegen Mangel an Vermögen und an unterrichteten Lehrern, Jünglinge von den besten Geistesgaben zu Grunde gingen, durch Stiftung einer gelehrten Schule die wahre Religion und Religiosität zu befördern, hinzuzusetzen, daß dies den Schriften der Apostel und Propheten gemäß, einfach, ohne Zusätze menschlicher Traditionen, ohne Sophisterei und mit Vermeidung aller Schwärmerei geschehen solle. Neben anderen Gegenständen wird Arithmetik und Musik, wodurch sich der Mensch über unvernünftige Thiere erhebt, bezeichnet. Von den Zinsen seines eigenen Kapitals von 40,000 Gulden sollten zwanzig durch Sittlichkeit und Geistesgaben ausgezeichnete Jünglinge nicht blos aus dem Gebiet der Abtei, sondern auch aus dem benachbarten Hessen und andern angrenzenden Ländern freien Tisch und Wohnung erhalten. Vergl. Piderit Denkwürdigkeiten von Hersfeld 1829. S. 160. Als L. Wilhelm 1591 dem Abt Crato II.

Dessen Nachfolger Ludwig Landau (aus Hünfeld), ein Beförderer der Künste und Wissenschaften (er ließ alle seine Vorfahren seit der Zeit des heil. Winfrieds malen, und war ein gelehrter Freund Julius von Pflug, des Bischofs von Naumburg, und jenes Georgs Wizel, dem Ferdinand I. die Herausgabe eines Religions-Buchs auftrug), behielt zwar den katholischen Ritus, jedoch neben den evangelischen Lehrern, bei, und wurde von dem Suffraganeus des Erzbischofs von Mainz, jedoch in der protestantischen Stadt-Kirche, eingeweiht, verpflichtete sich aber gegen L. Wilhelm, die Abtei Hersfeld Niemanden aufzutragen, keinem andern Stift zu vereinen, auch keinen Verweser oder Coadjutor
1571. zu ernennen, ohne Wissen und Willen des Erbschutzfürsten. Als der ganze Kouvent, damals aus einem evangelischen Dechant, Krato Weiffenbach, Probst von Göllingen und Philipp Wilhelm von Cornberg (der bald nachher heirathete und austrat), bestand, drang der Landgraf selbst, um keinen Anstoß zu geben, auf Ergänzung. Unter seinem Einfluß wurde nach Ludwig's Tod Krato Weiffenbach gewählt, welcher die Verpflichtung des Stifts zum Hessischen Hause noch enger knüpfte und sich ausdrücklich verpflichtete, nur

---

einen Knaben aus Breitenau zu jenem Stipendium empfahl, lehnte dies der Abt höflich ab, weil der Knabe noch nicht die gehörigen wissenschaftlichen Fortschritte gemacht habe, und dermalen auch keine Freistelle erledigt sey (Archival. Nachricht). Abt Michael hatte auch den Plan zur Stiftung eines Hospitals in Niederaula entworfen, starb aber darüber. Dies Werk vollendete Ludwig, indem er die ursprüngliche Dotation von 8000 fl. 1587 mit 4500 fl. vermehrte.

zu Gunsten L. Wilhelm's oder seines Sohnes Moriz oder eines andern Fürsten aus der Linie von Hessen-Cassel zu resigniren, auch Gebiet und Stift von Hersfeld ungeschmälert zu erhalten. Kaiser Rudolf hatte ihm schon früher, weil er vom wahren Glauben abgewichen sey, die Bestätigung als Coadjutor verweigert. Also wandte sich L. Wilhelm, um den Pabst Sixtus V. zu gewinnen, an dessen Freund, den Großherzog von Florenz, Alexander von Medicis, dessen Schritte zu Gunsten des Landgrafen (durch den Kaiserl. Gesandten und den Tod des Pabstes gehindert) † 1590.
damals hauptsächlich das Gerücht veranlaßten, der Landgraf sey zur Römischen Kirche getreten. Clemens VIII. (Aldobrandini) befahl, nicht ohne die Drohung einer unmittelbaren Einschreitung, eine neue Abts-Wahl. Aber der Ein- 1592.
fluß Hessens auf dies Stift war so fest gegründet, daß selbst unter dem hierauf vom Pabst und Kaiser bestätigten, aber letzten, Abte, Joachim Ruell, einem Freunde des L. Moriz, keine Ordens-Person mehr zugelassen wurde, die sich nicht zur Augsburgischen Confession verpflichtete [37]),

37) Da die Katholiken (ein Ehrentitel, den sich die Evangelischen haben entreißen lassen) den geistlichen Vorbehalt mit Recht als einen Anker der alten Religion in Deutschland ansahen, so ist die Uebertretung desselben merkwürdig, wie sie von den nach Hersfeld berufenen Geistlichen geschah. Im Jahre 1594 gab Nicolaus Beatus (nach dem Familien-Namen Selig) aus dem Fuldaischen einen Revers, „erstlich und vor allen Dingen, wann ich in obbemeld Stift „angenommen werde, soll und will ich mich dero bis anhero und „itzo in solchem Stift geübten und herbrachten Religion und Exer„citio Augsburgischer Confeßion unterwerfen und deroselben die Tag

bis endlich die Administration der Abtei an einen Sohn L. Moriz's gelangte.

Paderborn. u. s. w.

L. Wilhelm stand als Nachbar und Kraft seiner Lehnsherrlichkeit mit den Norddeutschen Bisthümern von Paderborn, Osnabrück, Münster und Bremen in freundschaftlicher Verbindung. Nach dem Tode des Bischofs Rembert von Paderborn, versuchte er, dem letzten Willen seines Vaters gemäß, seinem Bruder Georg die Administration dieses Stiftes zu verschaffen. Eckbrecht von der Malsburg und Jost Didamar brachten von den Kapitularen die Antwort zurück, sie würden einen solchen Herrn erwählen, zu
1568. welchem der Landgraf und andere benachbarte Fürsten sich alles Gute zu versehen hätten; die Herren von Spiegel und der Landdrost von Westphalen, Hessische Vasallen, meldeten, die Religion sey das einzige Hinderniß. Zur Sicherung derselben versprach L. Wilhelm im Namen seines Bruders eine Assecurations-Akte; aber plötzlich ward Joh. II., Graf von Hoya, früher Bischof von Osnabrück, in Paderborn und Münster gewählt, worauf er als eifriger Anhänger der Römischen Kirche die Schlüsse des Tridentiner Conci-

---

„meines Lebens, alldieweil ich im Stift sein und bleiben werde, keinesweges widersetzen, vielweniger daran sein oder befördern daß dero „zu entgegen einige Aenderung in Religion und Kirchen-Ceremonien „vorgenommen werde." Um diese Zeit muß also der katholische Ritus im Stift schon eine Veränderung erlitten haben, ohngeachtet Joachim bis 1606 ruhig regierte. Vergl Nr. XXVI. der Beilagen in Ledderhose jurium Hassiae princip. in Abbat Hersf. br. assertio 1787 und dies Werk überhaupt.

liums in seinem ganzen Gebiet zur Ausführung brachte; aber nur wenige Jahre regierte. bis 1574.

Vor der neuen Wahl in den drei Bisthümern, welche dem Landgrafen den Tod ihres Oberhauptes mit der Bitte um Fortsetzung nachbarlicher Freundschaft meldeten, suchten zwei Bewerber die Empfehlung desselben; Erzbischof Heinrich von Bremen, ein Herzog von Sachsen-Lauenburg und bewährter Anhänger der Reformation, und der junge Graf Philipp von Waldeck, Sohn Johanns des Frommen zu Landau, L. Wilhelms Pflegesohn, für welchen seine verwittwete Mutter, Anna von der Lippe, in einer Bittschrift an den Landgrafen als „obersten Schutzherrn und Vormund ihrer Kinder" das Beispiel seines Groß-Oheims Franz anführte, welcher zur Zeit der Wiedertäufer Münster und Osnabrück regiert hatte. Der Landgraf ließ den Stifts-Kapiteln durch seine Abgeordnete (Reinhard Scheffer und Georg von der Malsburg) vorstellen: „Der Stand und die Bescheidenheit des jungen Grafen sichere ihnen die Behauptung ihrer Freiheiten; wenn sie aber einen Fürsten vorzögen, so empfehle er ihnen den Erzbischof von Bremen, dessen Nachfolge ihm selbst der verstorbene Bischof versprochen habe; in beiden Fällen würden sie nicht nur das Wohl ihrer Stifter fördern, sondern auch zu seinem, seines Bruders Ludwig, Kur-Sachsens und der ganzen Freundschaft Gefallen handeln." Für den Fall, daß sie ihr Augenmerk auf eine hohe ihm bedenkliche Person richteten, waren die Abgeordneten beauftragt, den Kapitularen die

Aesopische Fabel vom Roß und Hirsch vorzutragen [38]).
1574. Osnabrück wählte den Erzbischof von Bremen, Münster einen unmündigen Sohn des zur Römischen Kirche übergegangenen Herzogs Wilhelm von Jülich, Paderborn den Erzbischof von Köln, Salentin von Isenburg, welcher in kriegerischem Aufzug ins Stift ritt, aber es auch drei Jahre nachher, um seinen Mannsstamm fortzusetzen, wieder ver-
1577. ließ. Alsobald gelangte nun Erzbischof Heinrich auch zu diesem Bisthum, und erfüllte die Zusage, welche er früher dem Landgrafen von Hessen gethan [39]); beide Religionen

38) Vergl. Phaedrus IV. 3. (Nach einer gegenseitigen Beeinträchtigung der Weide, zwischen einem Hirsch und einem Pferd, ergreift dieses, angezogen durch einen prächtigen Sattel und einen schönen Reuter, den Entschluß, welcher es, statt der Armuth und Freiheit, dem Joch eines beständigen Herrn zuführt). Bald nach dieser Gesandtschaft schreibt L. Wilhelm dem Erzbischof, den er seinen Schwager nennt: „Er höre, daß die Kapitularen von Paderborn einen großen Bischof wählen wollten, der Papist und ein seltsamer Vogel sey." Dem Kurfürsten von Sachsen: „Es kommen uns Zeitungen, daß wir mit dem Erzbischof von Bremen, so viel die Administratorey des Stifts Paderborn belangt, durch den Korb gefallen, und das Thumb-Capitel daselbst den Bischof von Cöln zum Administrator erwählt habe. Gott gebe daß wir einen guten Nachpauren an ihm haben." (April 1574.)

39) 1577, 13. Nov. wünscht ihm L. Wilhelm Glück mit der Erinnerung an das, was er wegen der Augsb. Confession und der wahren christlichen Religion ihm vertraulich versprochen, wenn ihm Gott der Herr zu diesen Stiftern verhelfe; zugleich verspricht er ihm (neben einer Intercession für seine Muhme, die Gräfin von Tecklenburg in Osnabrückischen Angelegenheiten) die nachbarlichen Gebrechen wegen der strittigen Dörfer Wettesingen und Herlinghausen an der Diemel (vergl. Ledderhose Kirchenstaat S. 131. 134.), wegen Zunöthigungen derer von Malsburg, und wegen des Amts Liebenau zu erledigen.

gleichstellend, doch so, daß selbst die Anhänger der alten sich unbeschwert fühlten, regierte er noch sieben Jahre zu Paderborn, Osnabrück und Bremen. Aber das Dom-Kapitel zu Paderborn, eingeschüchtert durch Gregor XIII., welcher den Bischof als den Wolf dieser Heerde bezeichnete, ließ insgeheim Jesuiten ein. Der Bischof starb eines plötzlichen Todes[40]). Hierauf wurde in Paderborn Theodor 1585.
von Fürstenberg gewählt, der den Jesuiten ein von Salentin errichtetes Gymnasium einräumte, und während einer dreiunddreißigjährigen Regierung alle evangelische Prediger vertrieb; Münster, wo schon früher der junge Herzog von Jülich zu Gunsten Ernst's von Baiern resigniren wollte, vereinte dieser, von einer großen Parthei unterstützt, mit dem erbeuteten Erzbisthum Köln. Der Landgraf, besorgt

---

40) Der gemeinen Sage nach durch einen Sturz vom Gaul, der aber 13 Tage vor seinem Tod erfolgte. Eckbrecht von der Malsburg schreibt aber 1585 an L. Wilhelm: Dieser Fall sey nicht Schuld, der Bischof sey auf eine schändliche Art ums Leben gekommen. Etliche wollen, daß Sr. Gnaden Madonna dieselbe vergiftet (Anna Bestorp, welche er, wenn Gebhards Unternehmen zu Köln glückte, öffentlich heirathen wollte, die aber, der Sage nach, dies verwerfend, ihm einen Liebestrank eingegeben haben soll), Andere, der päbstliche Nuntius Episcopus Vercellensis habe solches durch eine dritte Person anrichten lassen; der Erzbischof habe auch kurz vor seinem Tode der Madame es ins Gesicht gesagt, und sie weidlich mit Feusten geschmissen." Er setzt hinzu: „Zu Paderborn habe das Kapitel beschlossen, keinen Herrn mehr zu wählen, der nicht der Römischen Kirche zugethan sey. Zu Münster sey der päbstliche Nuntius thätig, man glaube, der von Baiern werde mit dem Stift davon ziehen, er schlage auch seine Haken in Paderborn ein, statt dessen noch der Domherr Fürstenberg vorzuziehen sey."

für seine Lehn-Grafschaften, suchte nur Osnabrück und Bremen zu retten [41]). Dort gelangte ein Bruder des Grafen Philipp von Waldeck (der als Domherr zu Straßburg in der Blüthe seiner Jahre gestorben war), Bernhard, zur Regierung, ein stiller, friedsamer und wohlthätiger Prälat, der unter den Formen der alten Religion der neuen freien Lauf ließ; hier der am Hofe L. Wilhelms erzogene noch unmündige Neffe desselben, Johann Adolf von Holstein und Schleswig, dem der Landgraf schon früher ein Kanonicat in dem reformirten Stift Lübeck verschafft hatte [42]); er ward auch Bischof zu Lübeck. Beide erhielten offene Bekenner der
1591. Augsb. Confession zu Nachfolgern. Als nach Bernhards Tod sich neue, meistens lutherische, Bewerber um das Stift Osnabrück meldeten (unter andern auch Herzog Otto von Lüneburg, für seinen Sohn Christoph an L. Wilhelm sich

41) L. Wilhelm schrieb damals an den Grafen Arndt von Bentheim, es sey in allen diesen Stiften auf ein kleines Pabstthum abgesehen, und große Simonie vorhanden. Er möge nur die Osnabrückische Wahl Bernhards von Waldeck fördern; der schon Domherr zu Straßburg und Köln sey.

42) Im Jahre 1585 meldete L. Wilhelm seinem Schwager Adolf die Beförderung zu Lübeck mit den Worten: Zu einem andern nicht reformirten Stift würde er nicht geholfen haben, denn kein Freund könne dem andern rathen, seine Kinder dem Moloch zu opfern. Dem Kapitel von Bremen stellte er vor, bei dieser Gelegenheit Bremen wieder mit Verden zu vereinen, und der dortige Domdechant, Otto von Düringen, bat ihn 1586 nach dem Tode des Bischofs Eberhard von Verden, diese Vereinigung Kraft seines Einflusses zu fördern. (Verden kam aber nachher an Philipp Sigismund von Braunschweig.)

wendend), bat der Landgraf das Stift und die Stadt, ſich in dieſen gefährlichen Zeiten nicht zu übereilen, auf Friede und Einigkeit zu ſehen, und dem Rathe derer zu folgen, welche es nicht nur mit ihrem Stift, ſondern dem ganzen Vaterland deutſcher Nation redlich meinten; worauf ſie den Sohn des Herzogs Julius von Braunſchweig, Philipp Sigismund, wählten. Johann Adolf, um ſich zu vermählen und zur Regierung ſeiner Staaten überzugehen, 1596.
reſignirte zu Gunſten ſeines Bruders, Johann Friedrich, dem das Erzbisthum Bremen während einer achtunddreißigjährigen Regierung weiſe Geſetze und die Behauptung ſeiner evangeliſchen Kirche zu verdanken hat.

Den Sturz des Kurfürſten von Köln, Gebhard's Gra- Köln.
fen von Truchſeß, welcher zugleich ſich und das Erzſtift, trotz des geiſtlichen Vorbehalts, reformiren wollte, konnten 1583.
weder die reiferen Rathſchläge L. Wilhelms (ſich nicht zu übereilen, und mit verſtändigen Theologen und politiſchen Räthen gefaßt zu ſeyn), noch ſeine Erinnerungen an die betheiligten Kurfürſten, noch ſeine Verbindungen mit dem Könige von Frankreich aufhalten. Gebhard's Unterneh- Hauptſtück II.
men, anſtößig im Anbeginn durch ſeine Liebſchaft und Verheirathung mit Agnes von Mansfeld), ſchwierig durch die damalige Trennung der evangeliſchen Parthei, ſcheiterte an dem Widerſtand ſeines Stifts-Kapitels, und an der durch des Kaiſers Schwäche und Baierns Politik geſtärkten Uebermacht des Pabſtes, der dieſe günſtige Gelegenheit wahrnahm, der Römiſchen Kirche einen Triumph zu bereiten.

Alle Landgr. von Hessen, schwankend zwischen der Hoffnung, ein so wichtiges, ihnen benachbartes Gebiet der Reform zu gewinnen, und der Besorgniß eines allgemeinen Religions-Krieges, waren bei diesen Unruhen hoch betheiligt; am eifrigsten L. Ludwig, welchen der, des Calvinismus beschuldigte, Gebhard bei einem persönlichen Besuch in Marburg von seiner reinen Neigung zur Augsburgischen Confession überzeugte. L. Wilhelm, wenn er gleich mit seinem Bruder auf dem Landtage zu Köln das Stifts-Kapitel zu gütlichen
13. Febr. Maßregeln ermahnen ließ, und den Kaiser ersuchte, das Erkenntniß dieser Sache vor den Richterstuhl des Reichs zu ziehen, der Eigenmacht eines zwiespaltigen Stifts-Kapitels (welches zuerst die benachbarte Spanisch-Niederländische Hülfe suchte) und der Einmischung fremder Mächte zu steuern, wobei er ihm die Freistellung der Religion ans Herz legte, erkannte gleich anfangs, wie mißlich in dieser Sache eine thätliche Einschreitung der evangelischen Fürsten sey, unter denen Kur-Sachsen und Brandenburg, entfernter von der Gefahr, partheilose Unthätigkeit, Würtemberg anfangs Verdacht wegen des Erzbischofs calvinistischer Gesinnung zeigte, am thätigsten Kurfürst Ludwig von der Pfalz, wenn gleich lutherisch und mit seinem kriegslustigen Bruder Johann Casimir keineswegs einverstanden, war. Als der päbstliche Bannstrahl nicht blos den Erzbischof, sondern auch den Kurfürsten traf, Ernst von Baiern, schon zu Lüttich, Freisingen und Hildesheim Bischof, an Gebhard's Stelle gewählt und bestätigt, mit Hülfstruppen und Ketzermeistern

versehen wurde [43]), schrieb der Landgraf den erbverbrüderten Kurfürsten, sie würden nun anerkennen, wie schimpflich die papistische Parthei alle Reichs-Constitutionen verachte; da man so geduldig gewesen, den Kurfürsten nicht mit den Waffen zu unterstützen, so müsse man deshalb nicht alle mißbräuchlichen Folgen seiner willkührlichen Entsetzung, noch den Umstoß des Land- und Religions-Friedens und die Herüberziehung des Niederländischen Krieges zugeben. Es sey hohe Zeit, die Köpfe zusammen zu stecken, wenn sie anders freie Deutsche bleiben und dies väterliche Gut auf ihre Erben bringen wollten. Zugleich verlangte er für den Nothfall die Hülfe der Sächsisch-Brandenburgischen Erbeinigung. Den evangelischen Convent zu Worms (nachdem diese Sache den Landgrafen schon große Summen gekostet) beschickten sie nicht. Der Landtag zu Arensberg in Westphalen, wo im Namen L. Wilhelms und L. Ludwigs Eckbrecht von der Malsburg und Rudolf Wilhelm Rau von Holzhausen erschienen, erklärte sich zwar günstig

43) Schon im Jahre 1578, als nach Salentin's Abgang der Pabst die Erwählung Ernsts v. B. nicht durchsetzen konnte, schrieb Hubert Lanquet (Sohn eines Gouverneurs aus Bourgogne, welcher 1577 den Dienst Augusts von Sachsen verließ, und zu Johann Casimir und Wilhelm von Oranien, bei dem er bis zu seinem Tode 1581 blieb, überging) an seinen Gönner L. Wilhelm: „Daß der Freisinger damals nicht Erzbischof von Köln geworden, er, der gewiß Spanien zur Herrschaft über Belgien geholfen und die Evangelischen im Erzstift heftig verfolgt hatte, sey eins der glücklichsten Ereignisse Deutschlands seit dem Kriege, den der Landgraf mit seinem Schwager 1552 gegen Carl V. geführt."

für die Reformation und Gebhard. Als aber aus Mangel evangelischer Prediger (deren L. Wilhelm einen nach Arensberg sandte) und gut bezahlter Hülfstruppen auch diese Provinz nicht behauptet werden konnte, Johann Casimir's einseitiger Streifzug, an welchem Hessen keinen Theil nahm, unglücklich ausfiel, begnügten sich die Landgrafen bei der Annäherung der Baierischen Kriegs-Knechte allenthalben ihre Grenzen zu wahren. Das erste Hülfsgeschrei war das der Gaugreben, Hessischer Vasallen an der Westphälischen
1584. Grenze, gegen die Mißhandlung ihrer Dörfer, und der vom Herzog Ferdinand von Baiern, dem Feldherrn, bedrohten Grafen Josias und Franz von Waldeck, welche sammt ihren Nachbaren zu Wittgenstein und Berleburg den Schutz des Landgrafen anflehten. Wilhelm rettete seine Lehngrafen durch kräftige Vorstellungen, welche Samuel von Dalwigk überbrachte. Der Herzog werde wissen, wie in
4. April. dem Zug gegen Carl V. er, der Landgraf, und Kurfürst Moriz an der Grenze des Baiernlandes kein Huhn verscheucht; sonst müsse er thun, was seines Amtes sey. Der Herzog, der den Landgrafen vergebens um Proviant ersuchte, antwortete: die Grafen wären der Unterstützung Gebhard's verdächtig, Westphalen sey seinem Bruder verwandt, er selbst handle nach Kaiserlichem Befehl. Aber seine Kriegs-Knechte zogen sich zurück. Landgr. Wilhelm, damals zu Ems im Bad, drang bei den Kurfürsten, welche jetzt erst die Restitution Gebhard's verlangten, und die Anerkennung seines Nachfolgers verzögerten, auf bessere Kreis-

Verfassung („deren Contributionen so schlecht eingingen, daß man kaum Dinte und Papier davon bestreiten könne"). Die evangelischen Bürger zu Köln, die ihn um ein Fürschreiben baten, ermahnte er, ihr Kreuz mit Geduld zu tragen; die bewaffnete Coalition, welche Gebhard flüchtig bei Oranien, England und Dänemark suchte, widerrieth er[44]). 1588.

---

44) Vergl. Häberlin N. T. Reichsgeschichte Bd. XIII., außer den in den Casselschen Archiven befindlichen Akten, wo unter andern L. Wilhelm die damalige Zwietracht der evangelischen Fürsten und die verschiedene Stellung seines Vaters anführt. Aus dem weitläufigen Briefwechsel Landgr. Wilhelms mit seinen Brüdern, welche strenger lutherisch waren, geht hervor, daß die zu Rotenburg an der Tauber vorgebrachte Beschuldigung Gebhards als Anhängers des Calvinismus nicht begründet war. Auch erwähnt L. Ludwig in einer Antwort an Landgr. Wilhelm, in der er auf der Richtigkeit seiner Argumente in thesi und auf dem Prinzip besteht, welches man schon aus Vorsicht zu verfechten habe, daß Gebhards Fall ganz gleich dem des Administrators von Magdeburg, und daß diese von seinem Gesandten auf dem Landtage zu Köln vorgebrachte Erinnerung von den übrigen Kur- und fürstlichen Abgeordneten daselbst gebilligt sey, (vergl. dagegen Häberlin Bd. XIII. S. 433). In Westphalen trat, nach Eckbrechts v. d. Malsburg Erzählung, ein alter Mann vor Gebhard, mit den Worten: wenn er sie nicht besser schützen könne als bisher, könnten sie auch für ihn nichts thun. L. Wilhelms beständiger Correspondent in dieser Sache war sein Französischer Secretair Antonius des Traos, der zu Köln saß. Im Jahre 1588 schreibt Gebhard aus Haßlerdyck (sonst aus Delft) und meldet dem Landgrafen durch seinen Secretair de Juin (Junius) aus Gravendyck, der so eben aus England gekommen war: Man trage ihm einen Vergleich mit seinem Gegentheil an, den er aber, da er das deutsche Reich und Vaterland beträfe, ohne Rath des Landgrafen nicht abschließen wolle. Während seines vierjährigen Exils habe er sich in nichts eingelassen, was dem Reich praejudicirlich wäre. Da aber die Königin von England (die man gewöhnlich einer Eifersucht

Aachen und Straßburg.

In der Bedrängniß der Reichsstadt Aachen, wo man den Evangelischen die Bedingung stellte, entweder zur Römischen Kirche überzutreten oder als Ketzer behandelt zu werden, in den Unruhen des Straßburger Dom-Kapitels schloß sich L. Wilhelm an die vermittelnden Kurfürsten, nicht an Johann Casimir von der Pfalz, den damaligen Verfechter der Evangelischen. Der Stadt Aachen, deren mildere Behandlung er ihrem papistischen Schirmvoigt, dem Herzog von Jülich durch Burkard von Calenberg vergebens an's
1592. Herz legte, schrieb er kurz vor seinem Tode: Da man jetzt statt die geschlagenen Wunden zu heilen, die päbstliche Inquisition und das Recht des Stärkeren handhabe, die Evangelischen ohne Haupt und in dogmatischen Streitigkeiten verwickelt seyen, so könne er ihnen nichts anders rathen, als Hülfe bei Gott zu suchen [45]).

---

gegen Agnes und Leicester beschuldigt) in dieser Sache Dänemark und andere Potentaten beschicke, und er dort viel gelte, so möge er wenigstens die Praktiken seiner Feinde hindern. L. Wilhelm war hierzu geneigt, als aber von Anzugs-Geldern und einem Wiedereroberungs-Plan die Rede war, brach er ab.

45) Nach einer Erzählung Reinkings (Biblische Polizei 381.) wurde L. Wilhelm wegen der Elsaßischen Unruhen (deren Ende er nicht erlebte) einst von den Gesandten der evangelischen Stände stark bedrängt. Während der Tafel, wo viel über den glücklichen Ausgang dieses Krieges geweißagt wurde, schien er eingeschlummert, als man plötzlich von ihm folgende Verse aus dem Gesangbuch hörte: Ist dir wohl, so bleib davon, daß du nicht kriegest bösen Lohn.

Zweites Hauptstück.

L. Wilhelms Verhältnisse zu den Spanischen Niederlanden, England und Frankreich.

Zu derselben Zeit, wo Wilhelm von Oranien, Hülfe bei L. Philipp (dem Großvater seiner Gemahlin) und den evangelischen Reichs-Fürsten suchend, nach Cassel schrieb, „man fange mit den Niederlanden an, um mit Deutschland zu endigen," legte L. Wilhelm die Mitgift seiner Gemahlin (32,000 fl.) in Antwerpen auf Zinsen, und ließ den calvinistischen Niederländern insgeheim sagen, sie möchten, um jenen Zweck zu erreichen, sich etwas mehr der Augsburgischen Confession nähern [46]). Durch Hintansetzung dieses

Niederlande. 1566.

46) L. Wilhelm an Konrad Breidenstein, Rentmeister zu Gießen (denselben, der 1550 mit Hans Rommel in Mecheln die Befreiung L. Philipps versucht hatte, und dem L. Wilh. jetzt als Krankem zur Reise nach Antwerpen L. Philipps alte wohlverwahrte Senfte nebst seinen Pferden lieh): „Denn es läßet sich ansehen, daß der König etwa „die Schärfe möchte vornehmen, wo es nicht zuvorderst durch Schickung „Gottes des Almächtigen und durch Vorbitte und Unterhandlung et„licher gutherzigen Churfürsten und Fürsten sollte vorkommen werden. „Dann wir wollen Dir in gnädigem Vertrauen nicht verhalten, daß „von wegen der Niederlande bey dem Churfürsten von Sachsen, dem „Herzoge von Würtemberg, und unserm Herrn Vater eine Vorbitte „beym Könige zu thun gesucht wird, welche Vorbitte dann auch ge„dachte Chur- und Fürsten doch allein auf die Augsburgische Con„feßion und derselben wahren und rechten Verstand zu thun sich er„klärt. Nachdem aber die Niederländische Kirchen mehrentheils dem „Calvinismo anhängig, und ihre Prädicanten so halsstarrig, daß sie „weder den Nahmen noch die Ceremonien der Augsb. Conf. leiden

Raths schlossen sie sich von dem deutschen Religions-Frieden aus, und stärkten die Papisten in ihrem Glauben, daß die alte Religion das Bollwerk unumschränkter Fürstenmacht, die neue reformirte Lehre das Panier der Freiheit sey. Aber L. Wilhelm, der sich mit dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz und dem Bruder Oranien's, Johann von Nassau-Dillenburg, verabredete, auch die Hoffnung einer Vereinigung der Lutherischen und Calvinischen noch nicht aufgab, verließ ihre Sache nicht, damit, so schrieb er dem Kurfürsten August, die evangelische Religion dort nicht ausgetilgt werde, wie Philipp von Spanien beabsichtige. Nach dem
1567. Blutbad zu Antwerpen, dem Anfang eines achtzigjährigen Kampfes, suchte er zuerst der Geldnoth des flüchtigen Prinzen abzuhelfen. Er sandte seine Vertrautesten (Georg von Scholley und Simon Bing) an den Herzog Christoph und den Kurfürsten August. Der Herzog von Würtemberg, des Königs von Spanien Erbrecht, Alba's Uebermacht, die Gefahr einer offenen Theilnahme, das Lehn-Verhältniß Mömpelgard's zu Burgund vorschützend, schlug eine
1568. Gesandtschaft an den Kaiser vor. Der Kurfürst von Sachsen,
16. Juli.

„wollen, so verziehet sich solche Vorbitte und Intercession, daß wir „noch also im Zweifel stehen, ob sie werde ihren Fortgang gewinnen „oder nicht. Darum, wenn Du hinunter kommst, wäre es gut, daß „Du mit Privat-Personen, als vor Dich selbst, darum redest, daß sie „sich doch etwas näher zu der A. C. thäten, mit persuasionibus, wie „Du aus inliegendem Extract zu vernehmen; so hätten wir Hoff„nung, es würden sich obgedachte Chur- und Fürsten nicht allein mit „der Vorbitte, sondern auch weiterem Feuer, so sie beschwert werden „sollten, annehmen." Cassel am 21. Dec. 1566.

einen bedenklichen Brief des Kaisers mittheilend (worin dieser erklärte, die Niederländer seyen eine hochträchtige Nation, die seine Warnungen verachte, er wolle um ihretwillen keine Unlust auf sich laden), rieth zur Aussöhnung, erklärte sich aber, mit Rücksicht auf seine Nichte, des Prinzen Gemahlin, unter dem Siegel höchster Verschwiegenheit zu einem Anlehn von 100,000 Gulden bereit. Hierzu gab L. Wil- 23. Juli.
helm gegen Verschreibung Johanns von Nassau das Hessische Angebühr; Graf Günther von Schwarzburg, des Prinzen Schwager, die Bürgschaft seines Landes; der Prinz, durch Alba seiner Güter beraubt, zur Gegenversicherung, wie er dem Landgrafen schrieb, „seinen eigenen Leib, den ihm Gott gegeben". Zum Oranischen Heer zogen mehrere Fähnlein Hessischer Reuter unter Otto von Malsburg, Hermann Riedesel, Friedrich von Rollshausen, einem eben so angesehenen als dem Landgrafen persönlich theuren Kriegsmanne, dessen Beurlaubung, von anderen Fürsten widerrathen, Oranien inständigst erbeten hatte [47]). Als dieser

47) Archival. Nachrichten. Vergl. Thuanus lib. 43. Während Wilhelm von Oranien an L. Wilhelm schrieb, auf Rollshausen als einem trefflichen berühmten Kriegsmann stehe nächst Gott alle seine Wohlfarth, er wolle dafür dem Landgrafen nach seinem Vermögen dienen, widerrieth besonders der Kurfürst August dessen Beurlaubung eben wegen seines Ansehns und seiner Würde als Hofmarschall und Obrist, da auch L. Philipp sich erklärt habe, weder heimlich noch öffentlich sich in diese Handlung einzulassen; es werde dies, schon der Kaiserlichen Mandate wegen, dem Landgrafen und seinen Brüdern zum Verweiß und Verdacht gereichen; Alba habe schon den Grafen Ludwig von Nassau in Ostfriesland geschlagen, und werde sich von

Feldzug unglücklich auslief, gingen die Hessischen Reuter meistens zu Pfalzgraf Wolfgang, L. Wilhelms Schwager, über, mit welchem sie die gefährliche ruhmvolle Unternehmung für
1569. die Hugonotten theilten. Oranien, der auch die noch unbezahlten Obristen und Rittmeister persönlich vertrösten wollte [48]), flüchtete sich nach Deutschland. Als Alba dem Prinzen nicht allein durch Spanische Soldaten, die sich für

---

dort aus, der Herrschaften Schauenburg u. s. w. annehmen, wo Hessische Lehen wären." Rollshausen verlegte nun den früher bei Wildungen angelegten Muster-Platz. Als er Fieber-krank zurück kam, berief L. Wilhelm mehrere Aerzte, ordnete ihm selbst Arzenei („Unsers Bedünkens sollte wohl nicht bös seyn, das er zur Ader gelassen hätte. Weil auch Cardobenedicten-Pulver mit Cardob.-Wasser eingenommen eine gewisse Medicin contra febrim ist, so möge solches Dr. Volcuin, wenn er es für gut ansieht, geben; was er an Syrup, eingemachten Specereyen und gebranntem Wasser brauche, solle aus dem Frauen-Zimmer geholt werden"). Im Traum hatte L. Wilhelm gesehen, als trügen Küchen-Jungen dem Kranken Wasser zu. Hierüber war er höchst besorgt und ließ ihn besonders warnen (1569 13. Sept.) Gott wolle, schrieb ihm Simon Bing, solche verständige, beherzte und treue Diener, als Rollshausen (und der damals auch kranke Reinhard Schenk, Hauptmann zu Ziegenhain) E. F. G. lange erhalten."

48) Graf Johann von Nassau, der bei L. Wilhelm 1569 die unterbliebene persönliche Einstellung seines Bruders in Frankfurt wegen der Kriegsschulden rechtfertigte, weil dessen Diener in England drei Monate durch widerwärtigen Wind aufgehalten worden, fragte um Rath, ob es nicht bedenklich sey, daß die Obristen, wie der Prinz wünsche, auf einen neuen besseren Kriegeszug vertröstet würden; worauf L. Wilhelm antwortete, drei Tage nach dem Abzug des Prinzen sey aus Meuterey unrichtig bezahlter deutscher Truppen das Treffen des Admiral Hauf verlohren gegangen. Man müsse jetzt gemach thun; wie die Winde wehten beugten sich die Aeste, der Markt werde den Kauf geben. (Octob.)

Baierische Edelleute ausgaben, nachstellen ließ, sondern auch an mehreren Orten darum ansuchte, daß, wenn dem Prinzen „auf den Dienst gewartet" würde, man durch die Finger sehen möge, sprach zwar L. Wilhelm hierüber seine Entrüstung aus, schlug aber dem Grafen von Nassau-Dillenburg das Gesuch ab, Alba's Abgeordnete im Betretungsfall auf Hessischem Gebiet zu verhaften; denn dies 1570.
betreffe auch seiner Brüder Land und Leute, und er wolle sich keiner Parthei anhängen. Eben so standhaft wies er die Anträge des Königs von Spanien zurück. Philipp II. bot ihm (gleich jenem Herzog von Braunschweig, den L. Wilhelm einen Büttel der Inquisition nannte) eine jährliche Pension an, unabbrüchlich dem Reich und der Erbeinigung mit Sachsen und Brandenburg, „nicht um ihm mit seinem Leibe oder Kriegsvolk, sondern nur in aufrichtigen billigen Dingen zu dienen". Als L. Wilhelm auswich, wurde dessen Bruder in Rheinfels (unter Einladung zu 1571.
dem zweideutigen Landsberger Bund) versucht; aber zur rechten Zeit von L. Wilhelm und seinem Schwiegervater, dem Kurfürsten von der Pfalz, gewarnt. Dieser hatte ein mit Spanischen, im Reiche verbotenen, Münzen nach dem Burgundischen Kreis bestimmtes Kaufmanns-Schiff ohnweit Mannheim in Beschlag genommen. L. Wilhelm, vom Könige selbst und von Granvella (damals in Wien) ersucht, als 1568.
ein Betheiligter des Rheinzolls und wegen der Folgen solcher Sperrung, mitzuwirken zur Aufhebung jenes Arrestes, antwortete: „freie Schifffahrt und Verkehr des Rheins zu

zu fördern, sey er immer bereit; in jener Sache den älteren und vornehmeren Kurfürsten zu unterrichten, gezieme ihm nicht, er hoffe aber, daß der Kurfürst sich nach des Kaisers als seines Oberhaupts Weisung und des Reiches Gesetzen richten werde." Seit dieser Zeit beobachtete L. Wilhelm eine strenge Neutralität, ohne seine Verbindung mit dem Prinzen, seinem Verwandten, aufzugeben. Dieser lebte mit Anna von Sachsen, die, wie er, flüchtig umher irrte, ohne das Gebiet von Nassau oder Hessen zu berühren, in unglücklicher Ehe. Als sie jede Zusammenkunft mit ihrem Gemahl verweigerte, und durch ein ausschweifendes Leben in Schulden gerieth, der Prinz den Landgrafen ersuchte, im Einverständniß mit dem Kurfürsten August einzuschreiten, wurde Anna gefänglich eingezogen, in dem Nassauischen Schloß Beilstein verwahrt, von da durch Hessen in einem behangenen Wagen nach Dresden geführt [49]). Ihr unglückliches Ende (sie

---

49) Vergl. überhaupt Bd. IV. der Hess. Gesch. Hauptstück IX. Anmerk. 204. Im Jahre 1570 23. April schrieb Wilhelm von Oranien aus Dillenburg an L. Wilhelm (Französisch ihn Votre Excellence titulirend): „Seine Gemahlin, die alle Achtung gegen ihn aus den Augen verliehre, habe ihm, als er nach Heidelberg und von da nach Sachsen gereiset sey, auf mehrere Briefe nicht geantwortet. L. Wilhelm möge, der ihm zu Darmstadt gegebenen Versicherung gemäß, mit dem Kurfürsten beschließen, wie solchem großen Uebel jetzt vorzubeugen. Welche Tollheiten Anna im Kopf habe, zeige der letzte Brief derselben (den er mittheilte). Er habe sie zuletzt gebeten, nach Gießen zu L. Ludwig zu reisen, wo er sie sprechen wolle, da sie das Land seiner Brüder meide; alsdann ein den Grafen von Solms zustehendes Schloß ohnweit Gießen vorgeschlagen; hierauf habe er die impertinente Antwort erhalten, diese Zusammenkunft

ſtarb im Gefängniß) ſetzte den Prinzen in den Stand, die zu Heidelberg eingeleitete Verbindung mit Charlotte von Bourbon (Conde's Tochter, einer Anhängerin der calviniſchen Lehre) zu vollziehen, welches ihm die Freundſchaft des Kurfürſten Auguſt gänzlich entzog. Der uralte Streit zwiſchen Heſſen und Naſſau war unter L. Philipp auf immer beendigt. Alſo vertraute Graf Johann von Dillenburg, als er ſeinem Bruder, dem Prinzen, in den Krieg folgte, dem Landgrafen Land, Leute, Gemahlin und Kinder an, 1574.
„um ſich deſto ungeſtörter dem Kampf für die bedrängten Religions-Verwandten anzunehmen.“ Auch verhinderte L. Wilhelm, wo er konnte, die Spaniſchen Kriegswerbungen Herzog Erich's, im Einverſtändniß mit Herzog Julius von Braunſchweig, wozu er ſich auch Friedrichs von Rollshauſen und Eckbrechts von Malsburg mit ſolchem Glücke bediente, daß Erich auf ſeinem Muſterplatz zu Nordheim einſt nur ſiebenzehn Knechte vorfand, und zur Stellung der ver- (1572.)
ſprochenen Reiſigen Wagen-Gäule nehmen mußte. Zu Frankfurt auf dem Reichs-Deputationstage, wo Don Juan d'Austria den Prinzen von Oranien verklagte, erklärte L. 1577.
Wilhelm: „Die Klagen des Burgundiſchen Statthalters wären ſcheinbar genug ausgeſchmückt, wenn man aber die Gegen-Parthei höre, werde man nicht geringere Beſchwerden

---

werde mehr Unheil als Heil bringen. So viel Unglück, da auch die unbezahlten Truppen ihn verließen, mache, daß er den Kopf verliere. Seine Geduld ſey zu Ende.“ L. Wilhelm ſandte ihr hierauf Geld, eine alte Hofmeiſterin und einige ehrbare Weiber. Sie ſtarb 1577.

erfahren. Diesem Kriege, der dem ganzen Reiche, besonders aber dem Hessen-Lande, so beschwerlich sey, durch gute friedliche Mittel abzuhelfen, was gleich anfangs leichter gewesen als jetzt, wie Kaiser Maximilian und etliche Reichs-Fürsten so ernstlich gewünscht und gerathen, scheine keineswegs die Absicht des Königs in Hispanien zu seyn, auch jetzt werde die demselben unangenehme Vermittelung des Reichs, besonders in der Religions-Sache, wenig Heil bringen; doch wolle er sich einer Sendung in die Niederlande gern anschließen. Wenn man aber der Meinung wäre, dem Könige Hülfe zu thun, so sey er entschlossen, keineswegs zur Verfolgung derer, die seines Glaubens seyen, mitzuwirken, und bis der König die Freistellung der Religion gewähre, sich in Nichts einzulassen. Der fruchtlose Kampf gegen den Prinzen und die ihm ergebenen Holländer habe schon über vierhundert Tonnen Goldes gekostet; jetzt, da die Staaten für einen Mann stünden und ausländischer Potentaten Hülfe und Schutzes gewärtig seyen, reiche das Vermögen des Reichs nicht hin, ihre Sache mit Gewalt zu vertilgen; um Zerschlagung etlicher hölzerner und steinerner Bilder einen so gewaltigen Krieg auf sich zu laden, müsse allen Benachbarten höchst unverantwortlich seyn.“ Die Hoffnung zum Frieden, welche der Erzherzog Matthias als General-Statthalter und der Prinz als dessen Stellvertreter in einer besonderen Gesandtschaft an den Land-
1578. grafen ausdrückte, verschwand bald, als der Herzog von Parma die Trennung der katholischen Provinzen zu Stande

brachte, und der Prinz von Oranien, der Günstling des Volkes, nicht ohne Mitwirkung der Jesuiten meuchelmörderisch getödtet wurde. Damals, als jener Spanische Feld- 1584.
herr über die Maas geschritten, sich Aachen näherte, beschwerten sich die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, von dem Landgrafen gedrängt, bei Rudolf II. über die Verletzung des Reichsbodens; der Landgraf selbst verweigerte dem Herzog, in seinem Lande Getraide aufzukaufen. Der Königin von England, welche Truppen in Hessen 1587.
werben wollte, stellte er das Reichs-Verbot, seine eigene Gefahr und die von ihm bisher befolgte Partheilosigkeit vor; gestattete aber den Durchzug ihrer Kriegsknechte, nachdem die Bischöfe von Würzburg und Mainz vierzehnhundert von Spanien gemietheten Böhmischen Schanzgräbern eine gleiche Vergünstigung ertheilt hatten. Als die Spanischen Söldner, vom Erzbischof Ernst von Köln früher herbeigerufen, dessen Städte besetzt hielten, und im Kampf mit der General-Staaten Truppen die benachbarten Stifter und Städte Westphalens bedrängten, die evangelischen Stände zu Frankfurt (wo im Namen der Landgrafen, Graf Georg von Wittgenstein, Johann Riedesel Erbmarschall, Hermann von Wersabe und der Vice-Kanzler Antrecht erschienen) 1590.
die deutsche Freiheit, die Verfassung des Reichs für gefährdet erklärten, die Katholischen sich weigerten, die Truppen des Spanischen Königs anzugreifen, der Bischof von Osnabrück (Bernhard von Waldeck), die Grafen von Waldeck, die schutzverwandten Städte Marsberg und Volkmarsen den

Landgrafen um Hülfe anriefen, entbot er seine Vasallen und besetzte seine Grenzen[50]). Moriz von Oraniens Siege, welche ihm dieser sorgfältig meldete, erfüllten seine letzten Tage mit Freude.

England. Mit keinem auswärtigen Könige stand L. Wilhelm in so vertrautem Briefwechsel, als mit der, ihm an Jahren, gelehrter Bildung und Abneigung gegen des Pabstes und Spaniens Uebermacht ähnlichen, Königin Elisabeth, welche die von L. Philipp geförderte evangelische Reform für die Grundlage ihrer und ihres Volkes Macht anerkannte. Als ihr erneuerter Antrag zu einem Vertheidigungs-Bündniß von
1569. den evangelischen Fürsten zu Erfurt erwogen wurde, erklärte
Sept. L. Wilhelm durch seinen Gesandten Johann Meysenbug: „Wenn gleich ein förmliches Bündniß mit Elisabeth nicht

---

50) Nachdem L. Wilhelm 1590 bei dem Einfall der Staatischen Truppen in Paderborn u. s. w., sich der Stadt Marsberg (Stadtbergen) gegen den Grafen von Eberstein angenommen und etliche Reuter nach Volkmarsen gesandt hatte, ertheilte er zum Schutz der Grafschaft Waldeck und des Diemelstroms Befehl an die Beamten von Wolfhagen, Zierenberg und Grebenstein, alle Amts-Unterthanen gegen jeden Einfall bei Tag und Nacht aufzufordern. Neben ihnen sollten Graf Franz von Waldeck, Hermann von Calenberg als Obrist, Eitel Wolf als Rittmeister mit sämmtlichen Rittern von Malsburg, Hertingshausen, den Hunden, Gaugreben u. s. w., unter Zuziehung aller Waldeckischen Lehnleute und Unterthanen aufs stärkste auftreten und das Land retten, doch so gefaßt und geordnet seyn, daß die armen Leute, zu deren Schutz sie abgeschickt würden, dabei nicht um ihre Hälfe kämen. 1592 3. Mai. Zugleich wurden die Grafen von Nassau, Wittgenstein, Lippe und Waldeck ersucht, ein scharfes Auge auf jede Spanisch-liguistische Werbung in jener Gegend zu haben, und ihm darüber zu Tag und Nacht zu berichten.

rathsam sey, weil es den Argwohn der papistischen Stände erwecke, von einem kriegslustigen Reichsfürsten der Augsb. C. oder den von inneren Unruhen gedrängten Königen gegen Deutschland als den vermeintlichen Brunnquell dieser Unruhen mißbraucht werden könne, so sey es doch Pflicht aller evangelischen Fürsten, sich unter einander zu verbinden, die Freundschaft der Königin zu behalten, ihr in Religions-Sachen selbst mit Kriegsvolk beizustehen, ihr Anerbieten jedenfalls dem des Prinzen von Navarra vorzuziehen. Denn er wisse von seinem Vater, daß er immer gerathen, die evangelischen Fürsten sollten auf diese vermögende und geldreiche Fürstin, da sie selbst um der Religion Willen so vieles ausgestanden, ihr Augenmerk richten." Zugleich that er einen Vorschlag, dessen Ausführung die evangelischen Stände gegen jeden Religions-Krieg sicher gestellt haben würde. „Da es augenscheinlich sey, daß weder der Pabst noch die ihm anhängenden Könige mit ihrem (ungern die Grenzen überschreitenden) Kriegsvolk Deutschland gewachsen seyen [51]), da ihre Zuversicht und Stärke nur auf der Voraussetzung beruhe, deutsche Kriegsgesellen jeder auch der evangelischen Religion für Geld an sich zu bringen, so sey ein feierliches (in einem persönlichen Congreß der evangelischen Fürsten zu statuirendes) Verbot nöthig: „daß sich keiner ihrer Unterthanen gegen eigene Religions-Verwandte gebrauchen ließe, und daß die Uebertreter dieses Verbots,

51) „Da sie nicht so kühn seindt, daß sie mit ihren Welschen die „teutsche Nazion dürften angigken."

weil sie ihren Tauf-Eid gebrochen, an Ehre, Leib, Leben und Gut gestraft, und von jeder ehrlichen Gesellschaft gemieden würden." Diese Rathschläge fanden, mit Ausnahme der Kur-Pfalz, wenig Eingang. Aber L. Wilhelm überzeugte sich nach dem Tode Maximilians II. immer mehr, daß bei der inneren Zerrüttung Frankreichs und der steigenden Größe Philipps von Spanien, die Hoffnung aller Glaubensgenossen in Europa auf Elisabeth ruhte. Alle Engländer fanden in Cassel eine freundliche Aufnahme. Die Gesandten der Königin in Deutschland (nach Christoph Mount, Robert Bel, Richard Alanus, Daniel Roger, Horazio Pallavicini) waren beauftragt, den Landgrafen von allen glücklichen Ereignissen ihrer Monarchin, von den geheimsten Gründen ihrer Staatshandlungen zu unterrichten; sie übernahm die Pathenstelle einer seiner Töchter (der früh
1577. verstorbenen Elisabeth), sein Bildniß zierte ihre Gallerie berühmter Fürsten [52]). Wie der Königin Fürschreiben für

52) Vergl. zuerst Bd. IV. m. H. G. Hauptst. VIII. Anm. 186. Im Juni 1569 schrieb Elisabeth an L. Wilhelm (wie fast immer lateinisch, aus Grenwich), dankend für die treffliche Aufnahme ihres durch Hessen selbst ohne Creditiv für ihn gereiseten, zum Pfalzgrafen bestimmten, Gesandten Killegreve, sie werde ihm alle Unterhandlung des Kurfürsten mittheilen (die evangelischen Fürsten sollten Truppen, sie Geld geben). 1577 schreibt G. Scholley an L. Wilhelm: Robert Bel werde zu ihm nach Rotenburg kommen, er habe in Cassel erst eine Kutsche (Gutsche) gekauft und mit Tuch und Leder überziehen lassen, auch die Kinder des Landgrafen erst sehen wollen. Damals erhielt Robert Bel durch Hubert Languet, dem er des Landgrafen Güte und Weisheit rühmt, ein ganzes Paquet Briefe an die Königin, vermuthlich die Sächsische Konkordie betreffend. In dem-

unglückliche oder flüchtige Religions-Verwandte bei L. Wilhelm von ſicherem Erfolg waren, ſo verſahen ſich faſt alle deutſche Herren, welche die Königin beſuchen wollten, zur Sicherung einer guten Aufnahme mit des Landgrafen Empfehlungsſchreiben [53]).

ſelben Jahre ſchreibt L. Wilhelm der Königin, dankend für die durch Richard Alanus in ihrem Namen vollzogene Taufhandlung, „wenn alle Fürſten, die wie ſie das päbſtliche Joch abgeworfen, ſo geſinnt wären wie ſie, würden nicht ſo viel unzählige unſchuldige evangeliſche Chriſten, blos deshalb weil ſie ſich jenes Götzendienſtes weigerten, allenthalben ſo grauſam und unmenſchlich behandelt werden." (Siehe dieſen Brief in **Annal. Hass. Coll. IV. p. 460.**) 1583, als Eliſabeth die evangeliſchen Fürſten noch einmal gegen die päbſtlichen Machinationen und die Durchmärſche papiſtiſcher Truppen warnte (Buder nützliche Sammlung ungedruckter Schriften S. 164.), wandte ſie ſich beſonders an L. Wilhelm. 1586, als ſie offen die Holländer unterſtützte, und zugleich mit Leiceſter den freien Durchzug ihrer Truppen verlangte, ſchrieb ſie ihm Franzöſiſch: „**Vous cognoissez assez combien la defense et la conservation du dit pays importe aussi bien à la cause de la religion en general, qu'à l'etat même de l'Empire en particulier.**" 1587 dankte Daniel Roger für die Güte, womit der Landgraf ſeinen jungen Maler behandelt und neu gekleidet habe, und ſandte ihm zwei lateiniſche Gedichte, eins als Unterſchrift des neuen Bildes, das andere zum Andenken ſeiner Munifizenz. (Frankfurt Nov.)

53) 1574 bat Eliſabeth L. Wilhelm um Schutz und Aufnahme des **Vidome de Chartres, Chabanorum princeps**, der 1572 bei der Pariſer Bluthochzeit glücklich entronnen und ſich wegen der Franzöſiſchen Unruhen lange Zeit in England aufgehalten hatte. 1581 erhält **Levantinus Sancarolus**, der über Bremen und Dänemark nach London reiſet, Gruß und Empfehlung an den Staats-Secretair Cecil. 1591 bittet Herzog Otto von Lüneburg für ſeinen Sohn um ein Fürſchreiben an die Königin, wegen einer Penſion und Beſtallung. Welchen Nutzen dem Neffen des Landgrafen Friedrich von Mümpelgard 1592 eine Empfehlung deſſelben auf ſeiner Reiſe nach London brachte, erzählt Sattler in der Würtemb. Geſch. Bd. V. S. 159.

Als der englische Seefahrer Franz Drake nach seiner Reise um die Welt nicht blos fremde Pflanzen und Gewächse (welche sich L. Wilhelm verschrieb), sondern auch
1580. Spanische Kriegsschiffe aufgebracht hatte, befahl die Königin, von L. Wilhelm ersucht, alle von Carl V. dem
(1550.) gefangenen L. Philipp abgedrungene Kanonen, die sich an den Wappen und anderen Kennzeichen erkennen ließen, zu erforschen, und sie als Hessisches Eigenthum dem Landgrafen zurück zu schicken, und bedauerte nur, daß dies nur
1587. zum Theil geglückt sey. Zu einer Uebersetzung der Reise-
Juli. beschreibung Drake's ließ L. Wilhelm durch einen gelehrten Engländer See-Charten und Anmerkungen zum Verständniß der ausländischen Inseln und Häfen verfertigen[54]. In zwei Dingen handelte Elisabeth theils im Einverständniß mit L. Wilhelm, theils nach dessen Rathschlag, in der Unterstützung der Hugonotten und Heinrichs IV., als er noch König von Navarra war (welchen der Landgraf ihr, als Vertheidigerin des Glaubens, mehr als einmal empfahl),

54) Diesen Auftrag erhielt J. Dee (ein berühmter Mathematiker, ehemals Professor zu Cambridge und Paris, seit 1584 bei Kaiser Rudolf) im Jahre 1586, dem L. Wilhelm schreibt:, „Gott möge seine Unternehmungen zur Verbreitung der wahren Religion fördern; er möge ihm auch schreiben, wie die Sachen beim Kaiser stünden, und ob die Esausche Verfolgung (Anspielung auf den Erzherzog Matthias?) noch fortdaure. Die Einladung des Moscowitischen Fürsten solle er nicht annehmen, weil vermuthlich Jesuitische Umtriebe dahinter steckten (dort hatte Possevin, der den König Johann von Schweden verführte, seine Emissaire)." Die Angelegenheit der Hessischen Artillerie, welche Horacio Pallavicini führte, glückte deshalb nur zum Theil, weil Alba L. Philipps Wappen hatte ausmerzen lassen.

und in der Verwerfung der sogenannten Sächsischen Konkordie, als unchristlich, unzeitig, einseitig, anmaßend, unpolitisch und ganz verschieden von der Ansicht, die L. Philipp zur Zeit des Marburger Gesprächs und nachher behauptet habe [55]). Damals scheiterte ihr und L. Wilhelms 1577.
Plan zu einem evangelischen Bund (Aufhebung aller religiösen Streitigkeiten bis zu einer allgemeinen Synode, Anlegung eines Geldschatzes zu gegenseitiger Hülfe für den Nothfall) abermals an der Trennung des Kurfürsten von Sachsen, der Lauigkeit des Kurfürsten von Brandenburg und dem dogmatischen Eigensinn des Herzogs von Würtemberg. Noch ehe das Urtheil des Parlaments an Maria 1586.
Stuart, Theilnehmerin der Plane Philipps von Spanien, Decemb.
vollzogen wurde, bat der Gesandte Elisabeths den L. Wilhelm um seinen Rath, aber zu spät [56]). Der letzte Brief-

---

55) Vergl. Sattler Bd. V. Urk. Bd. zu 1577 und 1585. Dem Landgrafen schrieb sie 1579, er möge ihre Meinung an den Administrator von Magdeburg, an Holstein, Mecklenburg, Pommern, Anhalt u. s. w. mittheilen. Siehe unten Hauptstück III.

56) Im Nov. 1586 fragte L. Wilhelm bei Pallavicini an, ob es wahr sey, daß Elisabeth gegen Maria als Mitwisserin und Urheberin eines Aufstandes eine Rechts-Execution vornehmen wolle. Er antwortete aus Frankfurt noch im Nov.: Or, Monsieur, puisque Votre Excellence fait cet honneur à S. M. de vouloir estre informé de ces particularités et rendez par là un asseuré temoignage de Votre affection envers Elle, je Vous supplie, que de mesme Vous voudriez considerer, avec Votre prudence, que en ce cas si extraordinaire et si grand pourrait S. M. faire, pour sa justification, pour sa assurance, et pour le repos de son regne, à l'endroit de la dite Reine (Marie) et de tant de Princes ses amis et alliés qui remueront toute chose pour la conserver en vie.

wechſel der Königin und ihrer Geſandten betraf die großen Hoffnungen, die ſie auf die aufkeimenden Talente des Heſſiſchen Erbfürſten (L. Moriz) ſetzte, die Niederlage der Spaniſchen Flotte, welche zugleich England und den General-Staaten eine unermeßliche Laufbahn eröffnete, und ihre Irrungen mit den Hanſeſtädten, welche dem Könige von Spanien Getraide zuführten, und deren Engliſche Privilegien ſie zu Gunſten ihrer Monopoliſten (Adventurer) aufhob. Der Landgraf, als der Königin Freund und Gevatter,
1589. wurde erſucht, beim Reichs-Gericht durch ſeine Beiſitzer, und beim Kaiſer zu bewirken, daß jene Monopoliſten (für welche ſie ein Zeugniß der Stadt Antwerpen mittheilte) nicht ungehört verurtheilt würden.

Frankreich. Die große Anhänglichkeit L. Wilhelms an das Königl. Haus in Frankreich, und ſeine Verbindung mit demſelben, beruhte

Vous plaise, Monsieur, mettre devant vos yeux l'atrocité de la conspiration, le droit divin et humain, s'étendant non seulement contre la personne, mais contre les descendents, le voisinage à l'encontre du Royaume d'Ecosse, l'innocence du Roi son fils, l'estat de S. M. et jusques ou elle peut poiser or craindre tant de Princes, qui sont en merveilleux esmoy pour la dite Reine. Afin que il plaise a V. E. assister S. M. de Votre prudent conseil, lequel je m'asseure par Vos rares qualités sera extrememment bien receu et agreable, et pour ce que en la cour de l'Empereur et pour tout ce cas doive être en très grande consideration, je vous supplie de monstrer cette bienveillance à S. M., de l'advertir de ce que la peut grandement competre d'etre avertie. Die Antwort L. Wilhelms iſt nicht bekannt. Aber der folgende Brief Pallavicini's vom Januar 1587 betrifft die Franzöſiſchen Angelegenheiten, und am 8. Febr. neuen Styls ward die Hinrichtung vollzogen.

beruhte auf persönlicher unverbrüchlicher Dankbarkeit, seit der Unterstützung Heinrichs II. im Kampf gegen Carl V., auf politischen Ansichten von der Stellung Deutschland's zu dem Hause Habsburg, besonders der Spanischen Linie, auf der Hoffnung, wo nicht ganz Frankreich dem Pabst, doch das Haus Valois der papistischen Faction der Guisen (vom Hause Lothringen) zu entreißen, und den evangelischen Glaubensgenossen, jenseits des Rheins, endlich den Schutz und die Freistellung ihrer Religion zu erringen. Aber noch enger war das Freundschaftsband mit den Häuptern der reformirten Parthei (Hugonotten), den Prinzen von Bourbon und dem Hause Chatillon, deren Haupt der edle Coligny war. Bei der ersten Hülfe an Geld und Truppen, welche diesen von L. Philipp zu Theil ward, geschah die 1562.
Hauptthandlung durch L. Wilhelm. Gleich nach dem Antritt seiner Regierung, nachdem Wilhelm mit seinen Brüdern ein freundliches Verständniß mit Frankreich, neben Pfalz, Würtemberg und Baden, beschlossen, sandte er den Hugonotten, mit des Pfalzgrafen Johann Casimir's Hülfsheer, dreitausend Mann unter Christoph von Malsburg, 1568.
und Dietrich von Schönberg, einem Vetter jenes Caspars von Schönberg (Schomberg), der sechs und dreißig Jahre hindurch dreien Französischen Königen (Carl IX., Heinrich III. und Heinrich IV.), als Feldmarschall und als Unterhändler in Deutschland, ausgezeichnete Dienste leistete. Katharina von Medicis, als Vormünderin Carls IX., erklärte dem Landgrafen zuerst, in einem vertrauten Schrei-

ben, ihre Bereitwilligkeit zu einem Religions-Frieden. Also wurde bei der Hochzeit Johann Casimir's zu Heidelberg, welche L. Wilhelm, L. Philipp und L. Georg persönlich besuchten, kurz vor dem Reichstag zu Speier und der Abführung der Tochter Maximilians II. an Carl IX., eine Gesandtschaft fast aller evangelischen Fürsten nach Frankreich beschlossen, welche zur Beendigung des dreimal unterbro-
August. chenen Religions-Kriegs, und zu dem den Protestanten
1570. günstigen Pacifications-Edikt zu St. Germain en Laye wesentlich beitrug. Der hessische Gesandte (Rudolf Wilhelm Meckbach) begab sich hierauf nach Rochelle zu den Häuptern der Hugonotten, welche die Wiedererstattung des unter L. Philipp erhaltenen Darlehns versprachen [57]), mit Johanna Königin von Navarra den evangelischen Fürsten für ihre Mitwirkung zum Religions-Frieden dankten,
1571. dem L. Wilhelm aber insgeheim schrieben, „sowohl der König, als dessen Bruder und Mutter, wären ernstlich zur Erhaltung des Friedens geneigt, aber vom Kardinal von Lothringen, dem Haupte der Guisen, der Frankreich als seinen Raub, nicht als sein Vaterland ansehe, sey nichts anderes als heimliche Nachstellungen oder ein gräulicher

57) Vergl. überhaupt Bd. IV. Hauptst. VIII. Anmerk. 187. Die Bezahlung des Hessischen Antheils von 25,000 Gulden sollte zur Frankfurter Herbstmesse 1571 im ersten Ziel geschehen. Alle vier Brüder gaben dazu eine Original-Vollmacht vom 28. August. Aber die gleichzeitige Original-Quittung ist ebenfalls noch vorhanden, und von der wirklichen Bezahlung keine Nachricht. L. Wilhelm hatte ohnehin seinen Theil seinem Bruder L. Philipp geschenkt. (29. Aug.)

Krieg zu erwarten, auf seiner Seite ständen fast alle geheime Räthe, er suche auch durch Unterhaltung des unseligen Zwistes der Lutheraner und Calviniſten (der doch nur einen Artikel beträfe) die Verbindung der Deutschen Fürsten mit Frankreich zu hindern.“ Der Antrag zu einem Vertheidigungsbündniß mit den evangeliſchen Fürsten gegen alle Potentaten und Republiken, mit Ausnahme des Reiches, besonders um Frankreich gegen den Pabst und Spanien bei dem Pacifications-Edikt zu behaupten, geschah von Carl IX. (dessen Briefe jedesmal sein Bruder und seine Mutter, diese meistens eigenhändig, bekräftigten), durch 1572.
Caspar von Schomberg an den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz und L. Wilhelm, welche die übrigen evangeliſchen Fürsten hinzuziehen sollten [58]). Die Haupt-Verhandlung geschah zu Cassel bei der Taufe des Prinzen Moriz, wo unter andern der Kurfürst August von Sachsen und

Cassel'sche Handlung. Juni.

58) Als Caspar von Schomberg als Unterhändler mit einem großen Gefolge durch Mainz ritt, schrieb L. Wilhelm dies tadelnd an Kur-Pfalz, Schomberg habe das alte Sprichwort vergessen: Wer auf Reuterei will reiten, soll hohle Wege und große Städte meiden. Man beschloß damals neben Schomberg eine vertraute Person nach Paris zu schicken, besonders um die Specialhülfe, welche der König den evangeliſchen Fürsten, Sachsen, Pfalz, Hessen und Braunschweig nicht gleichförmig genug leisten wollte, näher zu bestimmen. Erst, als es zu spät war, entschloß sich Carl IX. zur Stellung und längeren Bezahlung von Reutern. Einstweilen hatte L. Wilhelm schon 1571, wo die Traktaten begonnen, allen seinen Vasallen, namentlich dem Grafen Albrecht von Löwenstein, der Hans von Wallenstein und andere Hessische Ritter nach sich ziehen wollte, jeden eigenmächtigen Zug nach Frankreich verboten, wie das dem Kaiserlichen Edict und Reichsschluß gemäß war.

dessen Schwiegersohn Johann Casimir von der Pfalz gegenwärtig waren. Von Baden und dem Herzog von Würtemberg (dessen Räthen man das Geheimniß nicht anvertrauen wollte), von dem Kurfürsten von Brandenburg, der sich zurückzog, und dem Markgrafen in Franken, der am längsten zögerte, wurde wenig erwartet. Herzog Julius von Braunschweig, von L. Wilhelm besonders beschickt, schützte anfangs den Kaiser vor, und tadelte die Hintansetzung der Städte. Man kam überein, daß von beiden Seiten monatlich eine Summe Geldes (50,000 Thaler) hinterlegt werden sollte, weil Deutsche Reiter und Französische Truppen (der König wollte anfangs Schützen und **hommes d'armes** stellen) nicht zusammen paßten (wie L. Wilhelm bemerkte), das Bündniß sollte nicht auf Lebenszeit (wie der König wollte), sondern auf etliche Jahre geschlossen werden, und eine freundliche Correspondenz heißen. Die Abschließung eines gleichen Schutzbündnisses Carl's IX. mit England,
19. April. ohne Ausschließung der Religion, die wiederholten Anmahnungen des Königs seines Bruders und seiner Mutter, die Bekräftigung Coligny's und der andern Häupter der
Paris am 18. Juli. Hugonotten, welche hiervon das Heil Frankreichs und Deutschlands erwarteten, die dem Freunde Coligny's, Ludwig von Nassau, für dessen Bruder Wilhelm von Oranien, zugesagte Hülfe, die bevorstehende Vermählung einer Schwester des Königs mit Heinrich von Navarra, welche als ein Unterpfand des Religions-Friedens angekündigt wurde, schienen L. Wilhelm, mit dem auch sein Bruder

Ludwig einverstanden war, eine hinreichende Bürgschaft; wenn ihm gleich die Berichte Franz Hotomanns und Hubert Languet's aus Frankreich zuweilen sorgsames Mißtrauen einflößten [59]). Aber immer noch in der Hoffnung, das Haus Valois werde sich endlich zur evangelischen Religion wenden, schrieb er dem König, er hoffe von jener Ver- Juni.
mählung, wozu er von Herzen Glück wünsche, die Vertilgung des bisherigen Mißtrauens, von jenem Verständniß aber mit den Deutschen evangelischen Fürsten ein allmähliges engeres Vertrauen zum Wohle Frankreichs und der ganzen Christenheit. Der Landgraf erhielt hierauf von der Königin Mutter und ihren beiden Söhnen Danksagungsschreiben wegen der durch ihn betriebenen, dem Abschluß nahen Allianz; von dem König aber die schmerzliche Meldung der ersten, gegen den Admiral Coligny geschehenen 22. Aug. datirt.
Meuterei, welche er ernstlich strafen wolle. Jener plötzliche

59) Languet schrieb noch im Juli 1572 von Praktiken um den König, der mit Sehnsucht den Abschluß erwarte, und der Besorgniß der in Paris befindlichen Engländer; und L. Wilhelm (wie er später erzählt) äußerte mehrmals zu seinen vertrauten Dienern, es brause ihm vor jener Hochzeit; aber um diese Zeit mochte ihn Friedrich von Reifenberg, den Katharina von Medicis im geheimen Auftrag „um ein engeres Vertrauen zu knüpfen" an ihn absandte, wieder sicher machen (Juli). Die wiederholten Anmahnungen des Königs zur Abschließung des Bündnisses, gingen deshalb nach Cassel (noch im August), weil man glaubte, der Convent der Fürsten zu Cassel dauere noch fort; ohngeachtet der Kurfürst von Sachsen von da nach Dänemark zur Hochzeit Friedrichs II. gereiset war. Welches Aufsehen die sogenannte Casselsche Handlung erregte, sieht man aus einem Schreiben des Herzogs von Baiern, welcher den Kurfürsten freundlich darüber zur Rede setzte.

Ausbruch fanatischer Mordgier, im Rath der herrschsüchtigen Königin und ihres geliebteren Sohnes (Anjou) beschlossen, durch die Faction der Guisen geleitet, durch die Garde des (überrumpelten und gehetzten) Königs ausgeführt, jener fluchwürdige, vom Statthalter Christi zu Rom gefeierte, Friedensbruch, der Frankreich mehr als dreißigtausend seiner besten Bürger kostete, weckte ganz Deutschland auf. Die erste Nachricht davon gelangte an den Landgrafen durch eine ausführliche Entschuldigung der Königin und des Herzogs von Anjou, welche eine grausame gegen die Krone und das Leben des Königs gerichtete Verschwörung, die an dem Haupte derselben vollführte Strafe als unabhängig von der Sache der Religion vorgaben, und die übrige Schuld auf den gereizten Pöbel wälzten, durch eine gleichlautende Botschaft des Königs (der diesmal nicht selbst schrieb), mit der Erklärung, durch den Tod des Admirals sey die Spaltung der Monarchie getilgt, das Religions-Friedens-Edikt wolle er halten [60]), durch

24. Aug. Pariser Bluthochzeit.

26. Aug.

60) Der König meldete auch die zur Beruhigung der Provinzen ertheilten Befehle, welche aber so schlecht gehalten wurden, daß bald darauf die Nachrichten von den Metzeleien zu Lyon, Metz u. s. w. in Cassel ankamen (Nov.) Die Stadt Genf nannte dieses Blutbad eine Execution des Tridentiner Conciliums. Der Landgraf bemerkt als auffallend, daß diesmal der König nicht selbst an ihn geschrieben. In Erinnerung einer Scene aus der Französischen Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts, wo während der Gefangenschaft Johanns ohne Land, dessen Sohn der Herzog von der Normandie, dem die Faction des Adels zwei Marschälle an seiner Seite erschossen hatte, im Parlament diese That, als auf seinen Befehl geschehen, bestätigen

das Hülfsgeschrei Französischer und Hessischer Flüchtlinge [61]), Franz Hotomann's, der zu Bourges auf eine wunderbare Art entkam, und selbst der Kinder des Admirals, für sich, ihre Güter, ihre Ehre, und ihre nach Savoyen geflüchtete Mutter. Die Antworten L. Wilhelms an den Königlichen

mußte, erklärt er in einem Schreiben an Kur-Pfalz Carls IX. Benehmen ganz auf dieselbe Art. Denn es sey unmöglich, daß dieser junge König sich so schnell und so ganz habe umändern können. Hierzu kam die Nachricht von dem großmüthigen Verfahren des Königs gegen den in Paris gefangenen Grafen Philipp Ludwig von Hanau, der seinem Verräther, einem Grafen Courtelin, ein Lösegeld von 1200 Kronen hatte verschreiben müssen. (Siehe die Geschichte von Hanau im H. Magazin Bd. IV. 1781 S. 334.) Als aber Caspar von Schomberg, zur Beschönigung der Ermordung Coligny's, dessen Charakter verdächtigen wollte, entgegnete ihm L. Wilhelm, er solle bedenken, daß er ein Deutscher sey, und daß ihn der Admiral zu einem Mann gemacht. Er bedauerte nur, daß die Hugonotten so unbewaffnet in die Falle gegangen, da doch die Wölfe noch nicht so gütig wären, daß sie Lammfleisch verschmähten. Qui uni facit injuriam, schreibt er an Kur-Pfalz, omnibus minatur.

61) Unter diesen war, außer Friedrich Risner, dem trefflichen Mathematiker, dem Schüler des gemordeten Petrus Ramus, der Sohn des Hessischen Raths Justus Didamar, der damals mit mehreren hundert Studenten aus Frankreich floh. Didamar schreibt: Quod ad crudelitatem pertinet, ea post hominum memoriam tam magna, ut major esse non possit, unde eos, qui istud exemplum statuerunt non puto homines esse, sed omnis humanitatis alienissimos et Satanae personatos. Noch im Jahre 1577 nennt L. Wilhelm die St. Bartholomäus-Nacht furialis carnificina Parisiensis. Als ihm damals Hubert Languet den merkwürdigen Tod zweier (durch Duell wie es scheint) umgekommenen Haupt-Rädelsführer jener Mordnacht, St. Martin und Comte de Montasier meldet, antwortet L. Wilhelm, ohngeachtet diese Bösewichter sich in Verruchtheit so gleich gewesen, so bestätige doch dies Ergebniß Cicero's Ausspruch: Nullam societatem etiam optimis civibus cum improbo hoste ullo unquam foedere confirmari posse.

Hof, gemildert durch zarte Rücksicht für die übrig gebliebenen Glaubens-Genossen, waren zugleich der Ausdruck seines Mitleids und seiner Entrüstung. Während der König
Sept. von Spanien in seiner Danksagung der Königin Mutter die Hand küßte, weil sie ihm die schönste und größte Nachricht eigenhändig gemeldet, und bei dem Jubelfest Gregors XIII., in der St. Ludwigs-Kirche zu Rom, selbst der Kaiserliche Gesandte den Schleppen des Pabstes trug,
Nov. machte der Landgraf die Königin auf den frevelhaften Mißbrauch eines Strafrechts ohne Gerichte, den Herzog von Anjou auf seine fürstliche Ehre und Reputation, und auf die Pläne der blutdürstigen Romanisten aufmerksam, welche nicht des Königreichs und seines getäuschten Bruders Wohl, sondern die Fülle ihres Bauches und ihrer ruchlosen Hoffart suchten. Den König ersuchte er zwar, seine unglücklichen Unterthanen zu beruhigen und zu schützen, und wo möglich das verlorne Vertrauen der Deutschen Fürsten aufrichtig wieder zu gewinnen, aber unterrichtet von den Jubelfesten zu Rom und Madrid, von den (aufgefangenen) Briefen des Herzogs von Guise an seine Muttter (worin die gänzliche Ausrottung des ketzerischen Ungeziefers angemeldet wurde), von der Art, wie man Condé und Navarra zur Messe gezwungen, erklärte er ihm, es seyen hinreichende Beweise vorhanden, daß dieser Schlag, der Triumph der Feinde Frankreichs, gegen die evangelische Religion gerichtet sey. Wilhelm der Weise erkannte die tiefere Grundlage damaliger Verderbtheit (den Mangel fester und gerei-

nigter sittlich-religiöser Einsicht, durch welche Glauben und Handeln bestimmt werden) und das ansteckende Gift derselben. Denn er begnügte sich nicht, diese Greuelthat, welche auch bei den Papisten in Deutschland hin und wieder einen bedenklichen Anklang fand[62]), als eine Warnung für die Fürsten Augsburgischer Konfession darzustellen (damit sie ihre Schanze wahrten), sondern schrieb dem gleichgesinnten Kurfürsten von der Pfalz: jetzt sey es hohe Zeit, nicht nur die betrüglichen Sitten und Ränke der leichtfertigen Welschen zu fliehen, sondern sich wieder der alten Deutschen Sitten, der Tugend und Mannheit ihrer Vorfahren zu befleißigen. Das Bündniß zwischen Frankreich und den evangelischen Fürsten, so ernstlich es auch Carl IX. selbst im folgenden Jahre noch betrieb (während die siegreiche Faction sogar die Inquisition einzuführen suchte), kam nicht zu Stande; der König läugnete jetzt (was Schomberg früher versichert), daß es die Handhabung seines Pacifications-Edikts begreifen sollte; der Kurfürst von Sachsen (wenn gleich von Carl IX. mit Mauleseln und Jagdhunden beschenkt) ließ dessen Gesandten nicht vor, Friedrich 1573.

62) Ein Trier'scher Rath ließ sich damals vernehmen, es müsse in Deutschland eben so gehen, und wenn es auch auf 100,000 Köpfe kosten sollte; dies geschah zu derselben Zeit wo Maximilian II. selbst die St. Bartholomäus-Nacht für einen ewigen Schandfleck der Regierung seines Schwiegersohns erklärte (anders sein Gesandter der Etiquette und des hergebrachten Vorrechts wegen), und wo mehrere Französische Gesandte (Du Fay, Fregoso) mit einer Verachtung in Deutschland behandelt wurden, die ihres Gleichen nicht hat.

von der Pfalz erklärte dem Landgrafen, er wolle solche gemahlte Brillen nicht mehr so theuer kaufen [63]).

---

63) Diese, meistens aus Urkunden (des hiesigen Regierungs-Archivs) gezogene Nachrichten dienen zur Ergänzung de Thou's, L. Wachler's über die Pariser Bluthochzeit 1826 (worin sich des Kurfürsten von der Pfalz Unterredung mit Anjou und dessen nachheriges Sündenbekenntniß findet) und Capefique's Histoire de la reforme, de la Ligue et du règne de Henri IV. Tom. III. (mit neuen Aufschlüssen aus den Französischen Archiven, wo jedoch zum Jahre 1572 mit Unrecht eine plötzliche Veränderung der ganzen Französischen Politik angenommen wird). Ob die Unterhandlung Carls IX. mit den Deutschen Fürsten vor der St. Bartholomäus-Nacht Spiegelfechterei oder nicht gewesen, darüber waren diese selbst damals nicht einig. Gegen Ende des Jahres 1572, als Johann Casimir, der Sohn des alten Kurfürsten von der Pfalz, von Schomberg bearbeitet, oder zum Besten der Hugonotten, etliche Hessische Ritter (Christoph v. Malsburg, Jost Meysenbug und Johann von Ratzenberg) werben wollte, schrieb ihm L. Wilhelm: „E. L. wissen sich zu erinnern, daß Sie „Ihrem Herren Schwäher (K. August) und mir, beyden mündlich und „schriftlich verwiesen, daß wir so langsam mit Schließung der ange„botenen Correspondenz umbgingen, ecce wie weislich hätten wir „gethan, wenn wir E. L. juvenili ardori gefolgt, und flugs hinein„geplumpt wären. Darum werden E. L. Ihr dies ein Exempel „seyn lassen, und hinführo, wann sie mit Welschen handeln, sich daß „vorzusehen wissen." Der junge Pfalzgraf antwortet (15. Oct.): „die Französische Werbung sey redlich gemeint gewesen, und er glaube, daß wenn man schleuniger zu Frankreich gethan, es zu solcher schrecklicher Mordthat nicht gekommen wäre". Dieser Meinung steht wohl nichts entgegen, als der Mangel an Selbstständigkeit des von seiner Mutter und dem Spanisch-lothringischen Ministerium geleiteten Königs. Von dessen persönlicher Theilnahme an der Massacre schweigen die archivalischen Nachrichten; er drückt zuletzt noch dem Herrn von Schomberg seine Freude darüber aus, daß die deutschen Fürsten endlich anfingen zu glauben, jenes Ereigniß sey kein Project projeté et de long main deliberé gewesen. Die früheren blutdürstigen Anmahnungen Philipps von Spanien, der die Verbindung der Hugo-

Die Beſorgniß, daß entweder Carl IX. ſich dem König von Spanien in die Arme werfen, oder daß dieſer, wenn er freie Hand in Belgien erhielt, ſeine ganze Macht gegen das zerriſſene Frankreich wenden würde, hielt die evangeliſchen Fürſten ab, gänzlich zu brechen. Hierzu kam der neue, von Naſſau-Oranien empfohlene, Plan der Katharina von Medicis, den jüngſten ihrer Söhne (Franz von Alençon) mit der Königin von England, den anderen (Anjou) mit der Krone Polens zu vermählen. Um dieſe Krone warben ſeit dem Tod Siegmund's I., des letzten Jagellonen, Kaiſer Maximilian für ſeinen Sohn Ernſt, Rußland, Schweden, der Fürſt von Siebenbürgen, der Herzog von Preußen, und jener Heinrich von Anjou, der ſich bisher durch perſönliche Tapferkeit, und vor Rochelle durch Gelindigkeit gegen die Hugonotten ausgezeichnet hatte. Die evangeliſchen Edelleute Polens hatten dem franzöſiſchen Unterhändler (Montluc, Biſchof von Valence, einem der aufgeklärteren Biſchöfe ſeiner Zeit) gerathen, ſeinem Herrn die Empfehlung eines evangeliſchen Deutſchen Fürſten zu verſchaffen. Da die Kurfürſten nebſt Johann Caſimir ſich ſchon für den Kaiſer, Brandenburg für den verwandten Herzog in Preußen erklärt hatte, ward L. Wilhelm erſucht, unter deſſen Vorfahren L. Heinrich der Eiſerne Schwiegervater Caſimirs des Großen, des letzten Piaſten von Polen, gewe-

Anjou, König von Polen.

(1572.)

---

notten mit den Belgiern fürchtete (Capefigue a. a. O.), konnten ihm hinterhalten ſeyn.

sen war. Der Französische Gesandte zu Cassel stellte dem Landgrafen auch die wachsende Macht des Hauses Habsburg, die Gefahr, falls der Polnische Thron für den Kaiserlichen Prinzen durch Spanische Truppen unterstützt würde, die Vernachlässigung des Kaiserlichen Hofs, welcher ihn, einen Anverwandten Polens, weder in dieser, noch in anderen wichtigen Sachen um Rath frage, endlich die Zusage Heinrichs von Anjou vor, die Religion in Polen freizustellen. Der Landgraf versprach nur die Empfehlung des Französischen Prinzen an Elisabeth, wenn er gleich bald nachher diese Unterhandlung für eine Spiegelfechterei erklärte, die offene Theilnahme an dem polnischen Handel verweigerte er, aus Rücksicht für den Kaiser und die erbverbrüderten Kurfürsten. Auch konnte er nicht aufhören (so berichtete Schomberg dem König), mit Bitterkeit von dem eingetretenen Hinderniß jeder Annäherung zu sprechen. Endlich fand sich ein Auskunftsmittel. Die Schwester des letzten Königs von Polen, Sophia, Wittwe Heinrichs von Wolfenbüttel, dem Hause Oesterreich abgeneigt, wünschte ihrer jüngsten Schwester Anna durch die Hand des zu erwählenden Königs Antheil an der Krone Polen zu verschaffen. Also begab sich Caspar von Schomberg mit einer geheimen Instruktion L. Wilhelms zur Herzogin von Braunschweig, welche den Polnischen Ständen, nach einer Vorschrift des Landgrafen, unter Bedingung der freien Religionsübung und gewisser Rechte für ihre Schwester, ein so kräftiges Fürschreiben sandte, daß Heinrich von Anjou gewählt wurde.

1573. Jan.

9. Mai.

Der Landgraf erbat ſich für dieſen wichtigen Dienſt von Carl IX. die Wiederherſtellung der Kinder und Verwandten Coligny's in ihre Güter und Rechte, eine gleiche Erwürkung für deſſen in Savoyen gefangene Wittwe, und einen Schutzbrief zu freiem Güter-Verkauf für Franz Hotomann, den berühmten Rechtsgelehrten, den er für ſeinen Diener und Anwalt ausgab. Das letztere wurde augenblicklich zugeſtanden (worauf Hotomann noch ſiebenzehn Jahre in Genf und Baſel verlebte), der Wittwe Coligny's, ſo ſchrieb Catharina, ſey ein ſicheres Geleite gegeben, die Sache ſeiner Kinder ſtehe in der Hand ordentlicher Richter, frommer und ehrlicher Leute [64]). Während die Polniſchen

64) Vergl., außer Thuanus (lib. LV. Tom. III. p. 908.), die Handſchrift der Caſſelſchen Bibliothek: Negotiations du Sieur de Schomberg (deſſen Leben und Geſchlecht man aus einer 1789 zu Mannheim gedruckten Biographie Friedrichs von Schomberg erkennt) Envoyé par le Roy Charles vers les Princes protestans d'Allemagne pour tacher d'avoir des lettres de faveur, pour faire élire le Duc d'Anjou son frère Roy de Pologne, non obstant les briques de l'Empéreur Maximilien beau père de sa Majesté, et pour traiter le mariage du Duc d'Alençon son autre frère avec Elisabeth d'Angleterre, et favoriser les desseins du Prince d'Orange aux pays-bas contre le Roy d'Espagne. Außerdem aber über alle Theilnahme L. Wilhelms an den Franzöſiſchen Angelegenheiten den Briefwechſel deſſelben mit Franz Hotomann (über welchen man den Artikel Hotmann in der großen Encyclopädie von Erſch und Gruber nachſehen kann) in der jetzt ſeltenen Sammlung Francisci et Joh. Hotomannorum epistolae, ed. Meel. Amstel. 1700 (auch in deſſen Ausgabe der opera). Der Verfaſſer der Histoire généal. de la Maison de Hesse Tom. II. p. 11. ſagt hier mit Recht von L. Wilhelm: Sa belle ame se peint toute entière dans ses lettres au celèbre Hotomann. Im März 1573, als L. Wilhelm

Abgeordneten (unter ihnen Lascy, ein Befreundeter des Landgrafen) auf ihrer gefährdeten Reise glücklich über Cassel nach Paris gelangten, bereitete sich K. Wilhelm (nach einer Zusammenkunft mit dem Kurfürsten von Sachsen, und nachdem der Kaiser die Verweigerung des Passes nicht hatte durchsetzen können), den neuen König ehrenvoll zu empfangen (wozu die Forellenteiche abgelassen, süßer Wein, zwei Centner Zucker, mehrere Tonnen Weinessigs an die Grenze gebracht und alle Gärtner beauftragt wurden, für Salat zu sorgen). Der König, nachdem er zu Heidelberg eine harte Lection von dem alten Kurfürsten empfangen, kam, von Franzosen und Polen begleitet, mit 1125 Pferden über Mainz, Frankfurt und Fulda, wo er das Christfest feierte[65]),

---

ihm seine Interceſſion meldet, schreibt er über Frankreich: Nos profecto vehementer dolemus cum quod pulcherrimum illud optimeque quondam constitutum regnum tam misere nunc vastetur, tum vero inprimis, quod laudatissimae memoriae regis Henrici filii tantorum facinorum insimulantur. (p. 36.) Späterhin (1579): Annales vestri docent Galliam hinc usque a Christo nato nunquam, quod nobis constat, quinque aut ad summa octo annos integros pacatam ac sine motibus fuisse. Interim tamen maximopere gaudemus Religionem (evangelicam) inter tot tantosque fluctus non modo non decrescere, sed in dies magis magisque accrescere atque augeri. Quod certe evidentissimum opus Dei est. Dies war der Haupt-Gesichtspunkt, nicht die fleurs de lys, welche, wie Schomberg dem König meldet, dem Landgrafen in das Herz gegraben waren, wenn man gleich, um eine solche Beharrlichkeit des Hessischen Fürsten in diesem Punkt zu erklären, versucht wird, der gemeinsamen Abstammung von den Carolingern etwas beizulegen.

65) Sein Schreiben an den Abt Balthasar vom 20. Sept. 1573, worin er sich auf den Frankfurter Reichsschluß bezieht, daß er durch

an die Grenze. Hier, eine halbe Stunde von Bach, empfing ihn der Landgraf, begleitet von achthundert stattlichen Reitern, mit einer französischen Rede, und bewirthete ihn und sein Gefolge zwei Tage und drei Nächte in Bach. 1573. Dec.
L. Wilhelm hatte auch seinen Hofprediger, Garnier (aus Avignon), mitgebracht. Aber statt die (calvinistische) Predigt desselben anzuhören, eilte der König, selbst das übliche Tischgebet nicht abwartend, zur Tafel, wo die unordentliche Aufführung seines geschwätzigen Gefolges allgemeines Erstaunen erregte. Die nicht schmeichelhaften, aber aufrichtigen Warnungen des Hessischen Fürsten hörte er scheinbar freundlich an [66]). Dann eilte er über die Elbe durch Sachsen und

---

Deutschland auf angeordneten Wegen, ruhig und gegen Bezahlung des Bedarfs mit 800 Pferden durchziehen dürfe, steht in Schannat Hist. Fuld. Probat. Nr. 274. Am 25. Dec. gaben die Kaiserlichen Commissarien zu Fulda eine Erklärung, daß dieser Durchzug weder Fulda noch Hessen præjudicirlich seyn sollte. Der Landgraf schreibt an seinen Kanzler, da der Kaiser keine Anstalten zur Sperrung des Passes mache, und Anjou den Durchzug leicht forciren könne, so wolle er es allein nicht unternehmen, den geheimen Wunsch des Kaisers zu erfüllen.

66) Vergl. L. Wilhems Bericht an Franz Hotemann vom 18. Jan. 1574 (Epistolae p. 43.), wo der bald darauf durch die Anstrengungen der Reise, vermuthlich auch durch Aergerniß herbeigeführte Tod des trefflichen Garnier's, dem die Rolle seines Vorgängers, Lambert von Avignon, bestimmt war, gemeldet wird. Hierauf heißt es: Regem Poloniae pro ea, quae inter domum Vallesianam (Valois) et Hessiacam intercessit semper, necessitudine, excepimus perhumaniter, octingentis et his amplius comitati equitibus. Retinuimus illum nobiscum tribus noctibus. Interim tamen quorum reprehendi et admoneri debuit non obliti, sed, quod id ipsum verae amicitiae vinculum postulet, eo, quo nos nosti, animi

Brandenburg nach Krakau, wo er sein beängstigtes Gewissen durch ein (jetzt nicht mehr verborgenes) Sündenbekenntniß erleichterte, das Reich aber, auf die Nachricht von dem
1574. Tode seines Bruders, in schmähliger Hast, Anna einem besseren Nachfolger (Stephan Batory) überließ.

Heinrich III. Während der ränkevollen, machtlosen französischen Regierung dieses, erst nach und nach unter Leitung seiner eigenen Mutter in Mysticismus und Weichlichkeit versunkenen, Königs blieb L. Wilhelm, oft befragt und selbst um Vermittelung angesprochen, ein aufrichtiger warnender Rathgeber. Wenn

---

selbst

candore, semota omni blandiloquentia, sine adulatione, ipsi diximus, exprobravimus, et admonuimus eorum omnium, quae ad stabiliendam religionem et quidem Galliae et totius orbis Christiani pertinent. Quae, ut tam vultu quam verbis praeferebat, benevolo, amico et grato animo a nobis suscepit. Dem Kurfürsten von Mainz, Daniel Brendel, schreibt der Landgraf (31. Dez.): „Es führt die Königliche Würde mit sich ein groß aber warlich zu „Roß gar unordentlich Gesindlein, und ziehen daher im Felde einer „hier der andere dort, in allerlei Farben und Kleidungen, auf „Pferdlein, davon eins kaum 10 fl. werth, und auf Eseln und „jämmerlichen Kutschen, daß solcher Zug für einen so gewaltigen „König gegen teutschen Gebrauch ein seltsames Ansehn hat. Wir „seint ihm mit 600 (?) Pferden entgegengezogen. Es ist sonst wenig „Gepreng bei dem König, hält sich demüthig, redet mit menniglich, „auch sonderlich wann er über dem essen sitzt legen sich die Franzosen „gar schier auf den Leib, halten mit ihm ein groß immer währendes „Geschwetz, also daß er kaum essen kann, und haben in wahrheit „die französischen Mores gegen teutschen Brauch ein lecherliches An„sehn". Als späterhin Heinrich von Anjou über Wien zurückreisete, wo ihn Maximilian II. im Geiste L. Wilhelms ermahnte, und er wegen aufgebrochener Hände seine Handschuhe anbehielt, fragten ihn die Wienerinnen, ob dies Polnische oder Französische Höflichkeit sey. (Hormayr.)

selbst auf diesem Boden menschlicher Entartung, religiösen Wahnsinns und despotischer Verstocktheit einige Keime der Toleranz, dieser kostbaren Blüthe der Humanität, gelegt wurden, so verdankt dies Frankreich nicht blos den früheren Entwürfen seines edlen Kanzlers (Hospital), sondern auch 1573.
den Rathschlägen deutscher Fürsten, unter denen Wilhelm nach dem Tode Friedrichs von der Pfalz durch persönliches Ansehen die erste Stelle einnahm. Ehe der neue, den Hugonotten fast allzu vortheilhafte, Friede zu Beaulieu geschlossen wurde, in Folge dessen die Papisten einen revolutionairen Bund errichteten, theilte der König dem Landgrafen seine nachgiebigen Anträge und der Hugonotten übertriebene Forderungen mit. L. Wilhelm rieth dem Könige eine Maßregel, die erst im folgenden Jahrhundert Eingang fand, zur Freistellung der Religion unter königlicher Autorität und zur ordentlichen Bestellung der Seelsorger eine evangelische Kirchenbehörde (Consistorium); den Hugonotten aber (die schon damals eine Republik protestantischer Provinzen beabsichtigten) hielt er den Spiegel der Geschichte, die deutsche Reformation, vor, welche erst nach und nach, unter harten Kämpfen und Bedingungen, nicht maßlos, sondern allmählig die Bahn des Evangeliums gebrochen habe [67]). Als der König, geängstigt von der Parthei der Reaction, heilige Ligue.

67) Vergl. das Schreiben L. Wilhelms an Hotomann vom 7. Aug. 1575 in den Epistolis p. 57—60. Im übrigen sind die noch vorhandenen Original-Briefe Heinrichs III. und L. Wilhelms (in Französischer Sprache nach alter Rechtschreibung) benutzt.

dieſen Frieden brechend, ſich an die Spitze der Ligue ſtellte, und dem Landgrafen ſeinen Entſchluß meldete, nur eine einzige, die römiſche Kirche, in ſeinem Reiche zu dulden, und die evangeliſchen Fürſten erſuchte, ſich nicht mehr in die Religionshändel deſſelben zu miſchen, gab der Landgraf jene,
1577. in den franzöſiſchen Annalen berühmte, Antwort, deren Wahrheit ſich bald nachher beſtätigte [68]). Bei den inneren Spaltungen des Königlichen Hauſes, bei den Ränken des charakterloſen Herzogs von Alençon, der ſich an der Spitze der Mißvergnügten mit den Häuptern der Hugonotten
(1574.) ſeinem älteren Bruder, dem Könige, entgegenſtellte, verweigerte er gleich anfangs die von ihm erbetene abmahnende

---

68) Der Landgraf ſtellte dem Könige vor: 1) die Urſachen des Abfalls von der Römiſchen Kirche; 2) die bisherige Zerrüttung Frankreichs nach jeder Maßregel des Religionszwangs und jeder Aufhebung früherer Conceſſionen; 3) die Beiſpiele aus der Geſchichte, bei ähnlichem Treubruch, Folgen der göttlichen Strafe, Verluſt der Krone und des Lebens; 4) die gleich verderblichen Folgen des Sieges oder der Niederlage bei einem verzweifelten Religions- und Bürger-Kriege, wenn die Bande der bürgerlichen Geſellſchaft, Treue, Gehorſam und Heiligkeit der Verträge gelöſet, und der Kern der Königlichen Macht gebrochen wäre. Statt des Waffenkampfes ſchlug er ihm endlich das Gottes-Gericht eines freien loyalen National-Conciliums vor; und ermahnte ihn, bei einer ſolchen Lebensfrage ſich vielmehr des Raths ſeiner wahren Freunde und benachbarter Fürſten zu bedienen, die, wie er, nicht die Zerrüttung, ſondern die Beſchwichtigung Frankreichs bezweckten. Siehe Thuanus lib. LXIII. Tom. IV. p. 191. Welchen Werth der Landgraf auf dieſe Antwort legte, die etwas gemäßigter war, als die Johann Caſimir's, ſieht man aus ſeinem Bericht an Hotomann (Epistolae l. c. p. 80.), wo er die data fides, praeclarissimum omnium Principum diadema nennt.

Botſchaft und Friedensvermittelung. Als Alençon zu den Niederlanden überging, um eine Herrſchaft der ſieben 1579.
unirten, von Spanien abgefallenen, Provinzen ſich oder ſeinem Hauſe zu erringen, und der König in Caſſel erklären ließ, dieſe Unternehmung geſchehe ohne ſein Wiſſen und Wollen, antwortete der Landgraf, er wolle dies, da der König es wünſche, ihm zu Ehren glauben, erſuche aber den König, auch ihm zu glauben, daß der König von Spanien es ſchwerlich glauben werde. Die Unruhen des Erzſtifts Cöln, deren Vermittelung der ohnmächtige König mit den evangeliſchen Fürſten betreiben wollte, veranlaßten einen neuen Briefwechſel. Der Landgraf erinnerte bei ſo Beil. I. und II.
paſſender Gelegenheit an die Lage Frankreichs, an die Hal- 1583.
tung des letzten Pacifications-Edikts: im Einverſtändniß mit Heinrich von Navarra, der damals zuerſt mit einem großen evangeliſchen Reunions-Plan hervortrat, und deſſen Geſinnungen er dem kinderloſen Könige prieß und em-
pfahl, noch ehe der Tod des Herzogs dem hochherzigen 1584.
Bourbon die Ausſicht zum Thron eröffnete. Die Hintan- 10. Juni.
ſetzung ſolchen Raths und das entgegengeſetzte Verfahren durch das Edikt von Nemours (in Folge deſſen alle evangeliſchen Fürſten eine, von Heinrich III. trotzig empfangene, Botſchaft an ihn abordneten) büßte Frankreich, von den Papiſten unterjocht, mit grenzenloſer Zerrüttung, bis endlich der von ſeinem Volke verabſcheute, von allen Partheien verlaſſene König ſich ſeinem rechtmäßigen Thronfolger in die Arme warf. Da warnte ihn L. Wilhelm, 1589.

in einem prophetiſchen Augenblick, vor einem geſchorenen
† 2. Aug. Kopfe; aber zu ſpät [69]).

Heinrich IV. Die Verbindung K. Wilhelm's mit K. Heinrich von Navarra, dem Anhänger Calvin's und Beza's, beruhete auf einem Wunſch beider Fürſten, den Eliſabeth von England mit ihnen theilte, die Proteſtanten aller Länder wo nicht zu einem Bekenntniß, doch zu einer chriſtlichen Brüderſchaft zu führen. Als daher Heinrich zuerſt zur Ausgleichung des ſtreitigen Artikels vom Abendmahl ein Geſpräch gottesfürchtiger und gelehrter Theologen und Staatsmänner vorſchlug,
1583 u. ſ. w. um ein politiſches Verſtändniß vorzubereiten, verhehlte ihm zwar K. Wilhelm die Schwierigkeit ſolchen Unternehmens nach der von den Ultra-Lutheranern geſchloſſenen Konkordie

69) Die Erzählung des de Thou (lib. XCVI. Tom. IV. p. 453.) lautet wörtlich: Superat fidem, quod nunc dicam, de quo tamen certissime constat. Missus fuerat a Caspare Schombergo, Nantolii Comite, antequam in Germaniam proficisceretur, ad Wilhelmum Hassiae principem foederatum et Regis amicissimum cum literis regis Navarri Baradatus e domesticis nobilibus adolescens strenuus et in rebus agendis sagax, ut de delectibus habendis cum eo ageret, et re cum belli ducibus communicata cuncta in adventum Schombergii praepararet. Rebus confectis cum ab Hesso discessurus erat, ille sive innata prudentia, sive ex astrorum scientia, quam percallebat, edoctus haec ultima ad Regem (Henricum III.) dat mandata, a rebellionum multitudine securus esset, ceterum sibi diligenter a capite raso caveret. Verum Baradatus, cum in Galliam redit, ob insessa ab hostibus itinera circuitu capto, in tempore non advenit, nec, si advenisset, quidquam profecturus creditur, aut Regi persuasurus fuisse, ut de monacho tale quidquam suspicaretur. Is fuit Jacobus Clemens etc.

nicht, und widerrieth, um den König von Frankreich nicht zu beleidigen, jedes einſeitige politiſche Bündniß, empfahl aber den evangeliſchen Fürſten eine allgemeine proteſtantiſche Union, als das einzige Mittel, die gemeinſame Sache gegen die ſteigende Macht des Pabſtes zu retten. Die abſchlägliche Antwort, welche Heinrich damals von den eifrigen Anhängern der neuen Konkordie erhielt, war beiden 1585.
Fürſten gleich ſchmerzhaft [70]).

---

70) Der Unterhändler Heinrich's, Segur, Herr von Pardaillan, der 1584 mit L. Wilhelm in beſtändiger Correſpondenz war, und ihm unter andern rieth, die bevorſtehende Hochzeit des jungen Herzogs von Braunſchweig, Adminiſtrators von Halberſtadt, mit der Tochter Auguſts von Sachſen zu dieſer Unterhandlung zu benutzen, brachte ihm die Nachricht, wie ſowohl der (bald nachher ermordete) Prinz von Oranien, als der König von Frankreich täglich an Einfluß verliere, auch von der Friedensliebe des letzteren gegen die Hugonotten, welches ſich zu des Landgrafen Verwunderung keineswegs beſtätigte (Epistolae Hotomannorum p. 176.). Gleichzeitig waren die Briefe Heinrich's an L. Wilh. und L. Ludwig, deren Beantwortungen, betreffend die mißliche Synode, in Henrici Navarri Regis Epistolis (Ultrajecti, 1679. p. 241. 406.) abgedruckt ſind. In einem ähnlichen Schreiben des Königs an den Grafen von Schwarzburg nennt er den Pabſt (der im Begriff war, ihn in den Bann zu thun) ein Monſtrum (Ayrmann Sylloge anecdotorum p. 414.). Der Landgraf, der die Geſinnungen der übrigen Fürſten ſchon kannte, wandte ſich vorläufig an den Fürſten von Anhalt, den Brandenburgiſchen Adminiſtrator von Magdeburg, und durch Rochus von Lynar an den Kurfürſten von Brandenburg (nach welchem ſich Julius von Braunſchweig richtete). Rochus ſchrieb, des Landgrafen Eifer für die Franzöſiſchen Kirchen lobend, der Kurfürſt habe ſich ſehr über dieſen Antrag gewundert (1584 2. Febr.). Man ſchrieb auch dem Landgrafen, der König von Dänemark ſey gerade vor der Ankunft Segur's, wegen Erſcheinung eines Geſpenſtes, das ihn gefragt, ob er nichts an Peter Ochs zu beſtellen habe (vergl. Chriſtiani Geſch.

An dem unglücklichen Reuterdienst, den in Johann Casimir's Namen der Burggraf von Dohna dem König von
1587. Navarra und den Hugonotten leistete, nahm L. Wilhelm schon um des Königs von Frankreich willen, der sich damals an die Spitze eines katholischen Heeres setzte, keinen Antheil. Die Vereinigung der beiden Könige, die innige Freundschaft des jungen geldreichen Kurfürsten Christian's von Sachsen zu L. Wilhelm, die Thronbesteigung Heinrichs IV. gaben den Unterhandlungen desselben einen neuen Schwung. Fast alle Gesandte desselben (Harlay, Herr von Saney, Bongars, de Fresnes, Turenne) wandten sich an
1589. L. Wilhelm, der dem Könige eine Summe von 100,000
6. Sept. 1590. Gulden vorstreckte, und zu Cassel eine Versammlung mehrerer Fürsten (Johann Casimir's, Christians I., Wolfgangs von Grubenhagen und eines Herzogs von Sachsen-Weimar) veranstaltete, wo auch Pallavicini im Namen der Königin von England erschien. Hier wurden die Geldsummen festgesetzt, welche alle evangelischen Fürsten für Heinrich IV. bereit halten sollten. Der Landgraf verlangte, daß die Gegen-Versicherung desselben auf unzweifelhafte Oerter, nicht auf Metz, Toul und Verdun gestellt würde (damit durch eine Einräumung dieser Festen an die evangelischen

---

von Schleswig und Holstein unter Oldenburg II. 405.), todtkrank geworden, worauf er antwortet: „man sehe daraus, daß der Teufel, dessen Reich nicht lange mehr dauren könne, tobe und reite, um die Leute vom Glauben zu führen". Vergl. übrigens Thuanus lib. 79. und Häberlin Bd. XIV.

Stände die Ansprüche des Reichs nicht verletzt würden), drang auf eine bessere eigene Aufsicht bei der Kriegswerbung und empfahl Christian von Anhalt zum Obristen. Als die Eifersucht Johann Casimir's, die Ränke, in welche Christian von Sachsen verwickelt wurde, die Lauigkeit Brandenburgs, die Einmischung des Kaisers, der den Kampf Frankreichs mit Spanien zum Besten des Reichs zu benutzen versäumte, die versprochene Hülfe verzögerten, und Heinrich IV. dem Landgrafen seine dringende Noth vorstellte, verschaffte dieser dem König ein eiliges Darlehen der Reichsstädte Nürnberg und Ulm (worauf Sancy die italienisch-französischen Pässe besetzte), gab selbst einen Vorschuß (worauf Caspar von Schomberg mit 1500 Reutern zu Turenne stieß), und unterstützte Anhalt mit hessischen Kriegern und Geschütze. Aber das treffliche deutsche Heer, anfangs unbeschäftigt, dann unbezahlt, ging auseinander; L. Wilhelm, von Neuem um Vermittelung angesucht, durch den Tod Christian's von Sachsen und Johann Casimir's verlassen, stand allein. Der König, von seinen Prälaten gedrängt, von Venedig anerkannt, verzögerte, des Pabstes schonend, die dem Landgrafen verheißene Freistellung des Evangeliums. Als Ferdinand, Großherzog von Florenz, insgeheim einen Abgeordneten (Franz Guicciardini, den Jüngeren) nach Cassel sandte, um zu erfahren, welche Hülfe Heinrich IV. in Deutschland zu erwarten habe, baten die Französischen Gesandten den Landgrafen, die Religionsfrage zu beseitigen, und zum Besten der christlichen Republik und der mit Hülfe

Beilage III.

1591.

1592.

Frankreichs gegen Carl V. geretteten deutſchen Freiheit, den großen Plan einer Verbindung Frankreichs und Italiens zu fördern; aber L. Wilhelm war ſeinem Ende nahe [71]).

---

71) Archivaliſche Nachrichten (womit man Thuanus lib. 97. 98., Häberlin Bd. XVI. und Epistolae Hotom. p. 233. vergleichen muß). Unter den Urkunden iſt auch die General-Quittung Nicolaus von Harlay, Herrn von Sancy, über die vorgeſtreckten 100,000 fl., (1589, 8. Sept). In demſelben Jahre verlangte der König von den evangeliſchen Fürſten 300,000 Kronen, um die zu Straßburg ſich ſammelnden 9000 Mann zu bezahlen. Der Caſſelſche, zu Torgau genehmigte, Anſchlag betrug im Jahr 1590 für Kur-Sachſen 30,000, Herzog von Sachſen 10,000, die Pfalz 25,000, Kur-Brandenburg 20,000, Adminiſtrator von Magdeburg 10,000, Markgraf Georg Friedrich 20,000, Würtemberg 40,000, Braunſchweig 24,000, Dänemärk 50,000, Holſtein 15,000, Mecklenburg 10,000 Gulden. L. Wilhelm wurde anfangs zu 15,000 angeſchlagen, wozu er nachher mit ſeinen Brüdern noch 20,000 zuſetzen wollte. Zugleich ſchrieb er dem Herzog Carl von Lothringen (der ihm meldete, er müſſe ſich in Vertheidigungsſtand ſetzen), durch des Königs Rüſtung werde kein Stand des Reichs beleidigt, er hoffe auch, daß das herbe Anbringen, welches ſein Geſandter in Rom angebracht haben ſolle, nicht auf ſeinen Befehl geſchehen ſey; der Königin Eliſabeth, ſie möge als fidei defendrix den guten chriſtlichen König zu unterſtützen fortfahren, denn er hoffe, eventum belli velut aequum judicem ei unde jus staret, victoriam daturum. 1591 ließ er die „wider das Guiſiſche Verbündniß“ geworbenen heſſiſchen Soldaten, bei Gelnhauſen gemuſtert, über Hanau abziehen. Von demſelben Jahr iſt ein Wechſel Caspars von Schomberg über 2000 Cruciaten oder halbe Ducaten, welche mit einer gleichen im Jahr 1590 von L. Wilhelm erhaltenen Summe 6000 Reichsthaler ausmachten, der Feldmarſchall verſpricht für ſich und ſeine Erben bei adeligen Ehren, Treu und Glauben dieſe Schuld zur nächſten Frankfurter Herbſtmeſſe zu tilgen. Außer einem Schreiben des Vicomte de Turenne (Henri de la Tour), über die durch L. Wilhelm's zu fördernde Nürnbergiſche Unterhandlung (Siehe Thuanus) von 1591, führt de Fresnes aus Frankfurt den Haupt-

Heinrich IV., von den übrigen Fürſten hintangeſetzt, ſah ſich genöthigt, den Kampf der Faktionen und die

---

Briefwechſel mit L. Wilhelm, voll Nachrichten über des Königs Lage (die der Landgraf oft falſch befand) und auf ihn geſetzte Hoffnung, wobei es an Schmeicheleien nicht fehlt. Bei ſeiner Ankündigung, 1591, als Geſandter, près Mss. les Princes du St. Empire ses amis, entre lesquels S. M. fait estat, que Votre Excellence lui tient lieu de Père etc., meldet er, daß S. M., die alle widrige Edicte gegen die Hugonotten kaſſirt habe, die deutſche Hülfe um der Freiſtellung des Evangeliums wünſche, afin qu'elle soit tant mieux obéie et la liberté de l'Evangile bien établie. Der Landgraf, ſich beſchwerend, daß man ihm ſo Vieles verſchweige, z. B. den Abfall des Grafen von Soiſſons und anderer Großen, auf deren gemeinſame Mitwirkung der König mehr Werth legen müſſe, als auf Schlachten und Siege, fragt: was es mit der projectirten Erwählung eines Patriarchen in Frankreich für eine Bewandtniß habe. Späterhin ſchreibt de Fresnes, voll Beſorgniß, der Landgraf erkalte in ſeinem Eifer: Ego vero, si Principem quaero, qui aut prudentia usuque rerum aut in rempublicam amore studioque in regem Christianissimum Celsitudini vestrae comparandus sit, frustra quaero ... Pudet, illustrissime princeps, cum tot tantaque Rex Christ. Francorumque regnum Illust. Cels. V. debeant, plura petere. Der Landgraf möge die anderen Fürſten bewegen. Praestare hoc Cels. Vestrae auctoritas potest, quam et olim et quotidie experior esse apud omnes principes merito maximam (1592, 15. Mai). L. Wilhelm ſchreibt an den Markgrafen in Franken: „der Geſandte habe ihm die Unzulänglichkeit und Langſamkeit der verſprochenen Geldhülfe, ohngeachtet der ſchweren und großen Verſicherung des Königs, vorgeſtellt, und wie wenig einige Herren ihre Verſprechungen geleiſtet (Kur-Brandenburg und der Adminiſtrator in Magdeburg). Aber es wäre auch zu wünſchen geweſen, daß der König, ihrem Rath zu Folge, die Betrügereien des Pabſtes öffentlich bekannt gemacht; dann würden ſich mehr Freunde zu ihm geſchlagen haben. Wenn der König das Reich Gottes beſſer erweitere, werde man mehr thun, um ſein zeitliches Reich feſtzuſtellen. Daß Wenige ſo viel thun ſollten, wäre weder rathſam, noch erſprießlich

Anarchie ſeines Vaterlandes auf Koſten ſeines Glaubens zu beendigen.

---

für die evangeliſche Sache in dem zerſpaltenen Deutſchland. Er ſchlage jedoch eine neue Zuſammenkunft in Caſſel oder Mühlhauſen vor, wobei aber keine Franzöſiſchen Geſandten in Perſon erſcheinen dürften.“ Als er zur ſelbigen Zeit (1592, Mai) dem Geſandten ſchrieb, der König müſſe, da menſchliche Hülfe allein nicht zureiche, nach dem Beiſpiel Moſis ſeine Zuverſicht auf Gott ſetzen, antwortete derſelbe: wenn er dies nicht ſchon immer gethan, wie würde er ſolche Gefahren und Mühen haben beſtehen können. Das Credenzſchreiben des Großherzogs (1592, 20. April) iſt italieniſch (an den **Illustrissimo Eccellentissimo Signore**). In der lateiniſchen Antwort dankt L. Wilhelm für die bewieſene Freundſchaft, ſich auf das mit Guicciardini gehaltene Geſpräch beziehend. Den Inhalt deſſelben hatte de Fresnes, der gern zugegen ſeyn wollte, richtig vorausgeſagt. Der Herzog, der ſich mit dem König verbinden und wiſſen wolle, worauf er ſich zu verlaſſen habe, habe um des Geheimniſſes willen einen Vorwand genommen. „Denn wie hätte die Vorausſetzung Statt finden können, daß die Fürſten dieſe Religion, für welche ſie ſo viel aufgeopfert, wollten vernichten laſſen. Um Frankreich zur Ruhe zu bringen, habe man des Landgrafen weiſen Rath herausfinden wollen. Wenn aber derſelbe nur den Religionspunkt berühre, werde der Herzog glauben, daß man die Sache Heinrichs IV. aufgebe. Dann werde er ſich an das ſonſt von den Italienern gehaßte Spanien wenden. **Italicam prudentiam, Illustrissime princeps, frustra ad Deum (d. h. ad religionem) revocaveris. Illi nonnisi paratis opibus copiisque confidunt** (13. Juli 1592).

Schließlich bemerke ich, daß die Obligationen Heinrichs IV. an L. Wilhelm über die vorgeſchoſſenen Summen, nachdem Kur-Sachſens Antheil an den 100,000 Gulden, nämlich 60,000, berichtigt worden, 40,000 und 30,000, zuſammen 70,000 fl. betrugen, nachher durch L. Moritz an deſſen Gemahlin Juliane, durch dieſe an Heſſen-Rotenburg gelangten, und meines Wiſſens bis in die neueſte Zeit weder in der Hauptſumme, noch in den Zinſen gelöſet worden ſind.

Beilagen I., II. und III.

zu Buch II. Hauptstück II.

I.

1583 am 25. October.

Schreiben des Königs Heinrich III. von Frankreich an L. Wilhelm, worin er ihm seinen Entschluß mittheilt, die Kölnische Angelegenheit gütlich beizulegen, und ihn zu gleicher Mitwirkung auffordert.

Mon cousin, l'Esperance que j'avois que le trouble advenu a cause de l'Evesche de Colloigne, se deust bientost terminer par un bon et doulx expedient, ma jusques icy gardé d'en faire beaucoup d'entremise et intervention. Mais comme je veoy que de chaque coste des parties contendantes il y a desia grand nombre de gens de guerre levez et assemblez, et quil sen faict encores tous les jours amas, pour venir a la voye de faict et de la force, dont il pourroit advenir ung grand inconvenient, il m'a semblé estre chose convenable, au nom et debvoir dung Roy et Prince chretien, et a lamitye que mes predecesseurs Roys d'heureuse memoire et moy avons tousjours portes au St. Empire et aux electeurs, princes et estats de la Germanie de memploier pour assoupir ce differend, A ceste fin j'en escripts de tres grande affection a lempereur mon bon frere et cousin, et le prie de ne permettre que les choses en viennent a d'avantage d'aigreur et inflammation. Jay bien voullu Vous en faire aussi cette lettre pour Vous prier dapporter ce que vous avez de pouvoir et moien pour appaiser et composer ceste querelle a lamiable, chose que le dit Empereur Vous

et les aultres princes de l'empire debvez embrasser et procurer de toute affection et que les parties contendantes ne peuvent reffuser, comme aussi ayje entendu quelles si pourront disposer, Qui m'en faict esperer une bonne issue si bien tost il y est remedie, Enquoi je moffre dapporter toute layde et assistance quil me sera possible pour la bienveillance que jay au St. Empire et pour eviter aussy ung plus grand feu qui sen pourroit allumer au detriment ruyne et desolation de la Germanie, le bien repos et prosperite de la quelle m'est eu pareil soin et recommandation que de cesluy mon Royaume et estat, comme je feray tousjours parroistre par bons effets. Priant dieu, Mon Cousin, vous avoir en sa saincte et digne garde. Escript à St. Germain en Laye ce XXV. jour de Octobre 1583. Henry.

II.

1584 am 6. Januar.

Antwort K. Wilhelm's IV. an den König Heinrich III. von Frankreich in der Kölniſchen Angelegenheit, worin er ihn bittet, zum Zweck des Religions-Friedens das Pacifications-Edikt feſtzuhalten, und die Geſinnungen und Abſichten des Königs von Navarra preiſet.

Sire, Encores que ne receive jamays lettres de Votr. Maj. qui ne me soyent tresagreables, si est-ce que celles qu'il Vous a pleu m'escrire le 25. Octobre passé m'ont apporté un contentement singulier ayant congnu le desir que V. M. a en suyvant les louables traces de feux Roix ses predecesseurs d'heureuse memoire, assoupir le different pour le jourd'hui esmeu en l'Archevesché de Coullongne, a ce que toute bonne

paix, union, et concorde puisse estre maintenue entre les Membres du St. Empire. Car ceste vertu ne peust être que tres louable en tous Princes, se monstrer non moins curieux du salut de ses voisins, que du sien propre: ainsi que V. M. en faict pour le jourd'hui, demonstration plus que tresample. Quy est occasion aussi qu'un si sainct propos ne pourra estre que grandement approuvé de tous Princes et Electeurs d'Allemaigne prevoyant la ruyne qu'on doit certainement attendre où le feu ja esmeu et entrailles d'y celle viendroit à se determiner (ce que Dieu ne veuille) en une guerre civille et intestine. Surquoy faut que V. M. sache que depuis peu de temps ença par l'intercession de quelques principaux Princes de l'Empire a esté procedé qu'il y avait toute esperance d'une reunion generalle encas seullement, que le nouvel Evesque de Bavière eut voulu permettre, quand et la (Cour) Romaine, le libre exercice de la Religion reformée en lieux où elle est pour le jourd'hui exerceé. Mais ce poinct (je ne sais par quel conseil malin) n'a jamais peu estre impetré enfaçon quelconque: dont le feu d'une guerre pernicieuse ja que trop allumé s'embrase tellement de jour à autre, qu'il y a apparence de tres-grands maux, parce que notamment ceux de Westphale (ainsi qu'ils ont ouvertement protesté) perdront plustot vies et biens et tout ce qu'ils ont de plus precieux en ce monde que d'endurer en façon qnelconque, que le flambeau de verité vienne a leur estre osté. Et puis, Sire, que V. M. voit maintenant que tant de maux, qui se presentent aujourd'huy devant nos yeux, ne procedent d'aultre part, que pour ne vouloir permettre que la pureté de l'Evangile aye son cours en lieux où neanmoins il semble que le Seigneur veuille estre servy selon ses sainctes loix et ordonnances; Je me confie, que V. M. se mirant en un si beau miroir ne faudra de ruminer en soymesme, combien lui importe garder

inviolablement la paix qu'il a pleu à Dieu Vous inspirer au coeur de donner a vos bons subjects, sans permettre que l'Edict de vostre pacification derniere vienne jamays a estre enfrainct en façon quelconque, non obstant tout aultre persuasion contraire, que quelques-uns vous pourroyent cy après mettre en avant. Car cest le seul et unique moyen de conserver Votre couronne, et la remettre de bref en sa premier fleur et splendeur, vous faire obeyr de vos subjects, comme il appartient, pareillement aussi, respecter et aymer a jamays de tous Princes estrangers. De ce que dessus, Sire, j'en conçois une grandissime esperance, non seullement pour la confiance, que j'ai que V. M. y est du tout encliné de sa nature, mais aussi pour avoir congnû de Mons. de Segur a present Ambassadeur du Roy de Navarre vers les Princes et Electeurs protestans d'Allemaigne (et qui au temps mesmes, que les lettres de V. M. me furent delivrées, estoit en ce lieu de Cassel) que son Maistre est en mesme persuasion de V. M., et que Luy de sa part n'avoist chose en plus singuliere recommendacion sinon que Votre Edict de paix dernierement faict demeurast a tousjours inviolable a ce qu'on ne vint jamays a retourner au malheur precedent des guerres civilles quy ont tant affligé Votre noble Royaume de France. Me priant en outre, vouloir a tousjours interceder vers V. M., a ce qu'y celle ne peut jamays cy apres estre dyvertie du sainct propos où elle est maintenant. Et de quoy le dit Sr. Roy de Navarre se loue grandement, soubs confiance que V. M. demeurera tousjours ferme et constant en la resolucion qu'elle a prinse maintenir ses subjects en toute bonne union et concorde. Ce seul but, ensemble le desir qu'il auroit d'esteindre quelque division en matiere de doctrine qu'il y a pour le jourd'huy entre quelques eglises protestantes, luy a faict envoyer cet Ambassadeur. Le

tout tendant au but de la chretienneté et de V. M. mesme, vers laquelle (a ce que jai seu cognoistre) il se montre grandement affectioné, comme je feray a jamays de ma part, et ce d'aussi bonne volonté, que je supplie le Createur, Sire, Vous donner en santé l'accomplissement entier de tous vos saincts desirs. De Cassel ce 6. de Janvier 1584.

Votre très humble cousin et amy
Wilhelm L. d. Hessen.

III.

1590 10. Juli.

Schreiben des Königs Heinrich IV. von Frankreich an L. Wilhelm von Heſſen, worin er, unter Dankſagung für ſeine bisherige Unterſtützung, die dringende Nothwendigkeit einer Hülfe gegen Spanien von Seiten der evangeliſchen Fürſten darſtellt, und ihm für den Nothfall ſelbſt ſeinen perſönlichen Beiſtand verſpricht.

Mon cousin, le Sieur de Schomberg Comte de Nanteuil m'a fait entendre, ce qui estoit passé entre Vous et les autres princes, qui se sont trouvez en votre assemblée de Cassel touchant mes affaires, sur les lettres que je Vous en avois escrites dès le mois decembre, qui ne Vous avoient esté parvenues que peu de temps avant la dite assemblée; m'ayant mandé que, pour l'opinion sur le bruit de la prosperité que je recevois de jour à autre de la bonté de Dieu, que je n'avois besoing de nouveaux secours d'Allemagne, Vous n'aviez faict aucune resolucion, touchant celui dont Vous estiez priez de ma part, ayant remis a y adviser après que Vous aurez ... plus recentes nouvelles de moy, et que neantmoings Vous aviez prins la peine de dresser ung Estat, selon lequel Vous

estimiez que le dit secours se pourroit regler, sil m'estoit necessaire, rendant de Votre part tant de soing et avec tant d'affection en ce qui me touche, que Vous faictez assez cognoitre, que Vous le tenez comme Votre faict propre. Qui m'est subject nouveau d'obligacion et de remerciment en Votre endroit, duquel jai bien voulu m'acquicter par la presente le plus affectueusement qu'il m'est possible. Vous aurez depuis entendu par autres miennes lettres escrites après la bataille que je donné contre mes ennemis au mois de Mars . . . *) duquel il aura pleu à Dieu me favoriser par la victoire qui m'en estoit demeurée, et les occasions que javois de voir, que le Roy d'Espaigne, qui s'est promis que ceste guerre luy apporteroit le triumphe de ma ruyne, s'y echaufferoit encores davantage d'autant mesmes . . . que javois plusieurs advertissemens que son intention estoit, non seulement de donner forces et argent à mes subjects rebelles, mais aussy de faire entrer en son nom par divers endroits de ce Royaume. Par ou n'y ayant plus lieu de doubter du besoing que je pouvais avoir de Votre assistence je me promets, que cela Vous en aura faict prendre la resolution en avancer l'effect. Toutefois voyant desja preparer contre moi une grosse armée composée principallement des forces venant des pays bas et de Lorrayne, que le Roy d'Fspaigne y a, d'autres prestes a entrer du coté de Provence de Bearn et de Bretaigne, par le moyen des intelligences qu'il y a et qu'il s'attend d'y avoir, encores d'Allemaigne bon nombre et beaucoup plustost que moy, jai estimé d'estre à propos de le Vous reputer, et aux autres Princes qui desirent la conservation de ceste couronne soubs mon autorité,

*) Dies ist der Sieg bei Ivry 1590, in Folge dessen Heinrich IV. Paris blockirte.

autorité, et de nouveau Vous prier comme je fais très affectueusement, de vouloir au coup mettre la bonne main a l'advantage du dit secours qu'il m'importe grandement d'avoir le plus tost quil sera possible. Et croi que (me voyant sur le bras ung si puissant ennemy que celuy qui par son ambition monstre si ouvertement m'estre tel, et de si grands efforts a soubtenir que ceulx qui sont desia prestes de sa part) Vous jugerez bien, que le dit secours me serait tres necessaire du nombre porté par le premier Estat, qui en avait esté fait. Ce que je Vous prie aussi mettre en consideracion, que tant plus fort je serai tant plustost je pourrai mettre mes affaires en estat de rendre a mes amys les plaisirs que j'auray reçeu d'eulx. Vous assurant que lors que Dieu men aura donné le moyen je n'espargneray mesmes ma propre personne pour la sureté et conservacion de Vos estats, s'il se presente occasion ou mon assistance soit necessaire. Cependant je ne fauldray de Vous (?) envoyer personnes de qualité et d'honneur vers le grand Seigneur avec charge de faire tout le plus exprès et fervent offrir de ma part qu'il sera possible sur les occurences de Pologne *), ainsi que par mes Ambassadeurs qui sont par delà Vous en serez plus amplement informé. Auxquels me remettant aussi de toutes autres particularitez, je prie Dieu, mon Cousin, Vous avoir en sa saincte garde. Escript au camp de Aubervilliers le Xème jour de Juillet. 1590. Henry.

*) Selbst der Landgraf schreibt damals an einen vertrauten Fürsten: „Menschlicher weise davon zu reden sehen wir nicht viel Hülfe, wo nicht der Türke dem Könige eine stattliche Entsetzung thut". Amurath III. führte mit dem Kaiser Rudolf Krieg, dessen Bruder Maximilian damals Siegmunden von Schweden die Polnische Krone streitig machte.

Drittes Hauptstück.

L. Wilhelm's Religions- und Staats-Verhältnisse zu den deutschen und verwandten Fürsten.

Religions-Verhältnisse.

Die hohe Achtung, die L. Wilhelm der Weise in allen deutschen Angelegenheiten genoß, gründete sich, außer der Hessischen Verwandtschaft mit fast allen angesehenen Fürstenhäusern, und der selbstständigen Stellung und Einigkeit der Hessischen, im Geiste Melanchthon's reformirten, Kirche, auf seine persönlichen Eigenschaften, besonders zur Vermittelung in Religions-Angelegenheiten. Denn er war ein großer Kenner der heiligen Schrift [72]), wohl bekannt mit

---

72) Als er im Jahre 1579 dem Brandenburgischen Hofprediger G. Coelestin die theure Polyglotten-Bibel des Spaniers Arias Montanus schenkte (welches herrliche Werk, wie er scherzend schreibt, hoffentlich die Reformatio Hispaniae oder sonst etwas treffliches nach sich ziehen werde, und wobei er auch der moderaten Vorrede eines Papisten Gerechtigkeit widerfahren läßt), fügte er, nach eigener Vergleichung mit der lutherischen Version, von genauer Kenntniß zeugende Bemerkungen bei (S. den Brief in J. C. Müller und H. G. Küster Altem und Neuem Berlin Th. 1. S. 89.). Sein Superintendent Barth. Meyer pflegte von ihm zu sagen, er wünsche, daß Keiner sich zum heil. Predigt-Amt begebe, der nicht gleiche Erkenntniß in der heil. Schrift habe. Auf die Frage, welches er für den besten Inbegriff der Politik halte, antwortete er: Das zweite Buch der Könige. Auserlesene Kernsprüche der Bibel, mit der Ermahnung an seinen Sohn, „Glauben, Thun und Wandel darnach zu richten" (Konrad Mel Predigten zu auserlesenen Texten, Hersfeld, 1710) ließ er drucken; und die alabasternen Felder der Rotenburger Schloßkapelle damit zieren.

allen theologiſchen Geſprächen und Vergleichs-Verſuchen (deren Urkunden er aus dem heſſiſchen Archiv ſammeln und ordnen ließ), unabhängig von jenen Zeloten, die damals an faſt allen evangeliſchen Höfen herrſchten [73]), frei von jenem übertriebenen Confeſſions-Eifer, der ſich allmählig in alle bürgerliche und Familien-Verhältniſſe miſchte [74]),

---

73) L. Wilhelm an L. Ludwig (1569): „Schließlich rathen wir E. L. mit allen Treuen, daß Sie unſeres Herrn Vaters Fußtapfen folgen und ſich hüten und wachen, daß Sie ihre Pfaffen ſich nicht laſſen auf den Kopf ſteigen, auch ihnen nicht zulaſſen, daß ſie in judicandis his rebus viel Gezänkes, Schreibens und Disputirens machten; denn ſonſt wird E. L. begegnen von den otiosis et arrogantibus ingeniis, was itzo Herzog Johann Wilhelm in Sachſen und dem Pfalzgrafen in der Pfalz begegnet". (Jener ward Ultra-Lutheraner mit den Jenenſern, dieſer Calviniſt mit den Heidelbergern.)

74) In einem Briefe L. Wilhelm's an ſeine Schweſter Eliſabeth (von 1581.), die ihm ein langes „Geſchwätz über das man in Religions- und Confeſſions-Verhältniſſen leiden und nicht leiden ſollte" zugeſandt, und vermuthlich Vorwürfe über ſeine ausländiſchen Gevatterſchaften gemacht hatte, ſchreibt er: „er würde, wenn ſein Kind (Juliane) nicht geſtorben wäre, die ihm von einem großen Potentaten angebotene Gevatterſchaft nicht abgeſchlagen haben. (Zu ſeiner älteren Tochter Eliſabeth hatte die Königin von England dies übernommen.) Er ſey mit ihr nicht einverſtanden, daß man keine ausländiſche und nur Confeſſions-Verwandte zu Gevattern bitten müſſe; die, ſo Chriſti Namen bekennten, ſeyen alle Mitbürger ihres Glaubens; Niemand ſey vollkommen; die Gevatterſchaft ſey nicht von Chriſto eingeſetzt, ſondern aus weltlichen Bedenken von einem alten Pabſt eingeführt, auch lehre die heil. Schrift, daß man ſelbſt mit ausländiſchen Königen, anderen Glaubens, Bündniſſe machen dürfe zu Erhaltung allgemeinen Friedens und zur Beſchirmung von Land und Leuten, wie er ſelbſt und Kurf. Moritz mit Frankreich gethan." Im Jahre 1588 wollte Margarethe von Diez, L. Wilhelm's Halbſchweſter, ihre Tochter einem Grafen von Freiberg ab-

und vor allen Dingen so sehr von dem ächten Geist des Christenthums durchdrungen, daß er jene Toleranz, deren frühere oder spätere Entwickelung die Blüthe der europäischen Staaten entschieden hat, und die er selbst über die Juden ausdehnte, für das Kennzeichen dre wahren Kirche hielt [75]). Daher hielt er sich berufen, bei Fürsten, die ihn um Rath fragten, in lichten Augenblicken, wo besonnene Willenskräfte dem Lauf der Begebenheiten noch eine andere Richtung geben können, die herrschende Begriffs-Verwirrung aufzuklären, an das innere Richtmaß der Dinge zu erinnern, und jene plötzliche Umänderungen zu widerrathen, welche dem Staat und der Kirche gleich verderblich sind. Viele seiner Rathschläge scheiterten an der Kurzsichtigkeit oder Leidenschaftlichkeit seiner Zeitgenossen; aber die Auf-

---

schlagen, weil er schwenkfeldisch sey. Antwort L. Wilhelm's: Das sey kein Grund, der Streit Schwenkfelds sey nur mit etlichen Prädikanten gewesen, Jakob Andreä und Andere nähmen jetzt dessen Lehre von der Person Christi in Schutz.

75) L. Wilhelm an seine Schwester, die Kurfürstin Elisabeth von der Pfalz (welche, in Meißen erzogen, eine ultra-lutherische Richtung nahm) im Jahre 1581: „Wir finden aber in der ganzen heiligen Schrift neuen Testaments nicht ein Gebot darvon, daß man um des Glaubens willen einige Menschen verfolgen, verjagen, oder vertreiben soll, sondern vielmehr, daß einer des Andern Last tragen, und in Liebe und Geduld übertragen soll. Denn die christliche Kirche Niemanden verfolgt, sondern wird von Andern verfolgt. Und das ist auch das Zeichen, da man die rechte und falsche Kirche anerkennen soll; und ist solch Argument stärker, als alles dasjenige so die Plauderer dagegen aufbringen". L. Wilhelm's Brief über die Duldung der Juden, den man in einer Geschichte derselben mit goldenen Buchstaben schreiben sollte, siehe in Kopp's Bruchstücken z. E. der deutschen Gesch. I. S. 159.

bewahrung derselben, da, wo sie vaterländische Thatsachen aufhellen, und zur Darstellung seines Charakters führen, ist Pflicht seines Geschichtschreibers.

L. Wilhelm's Hinneigung zur reineren reformirten Lehre (ungeachtet er die Benennung des Calvinismus von sich wies), die sich nach dem Tode Melanchthon's in seinen Verbindungen mit Theodor Beza, dem Nachfolger Calvin's zu Genf, mit den Oberländischen, Schweizerischen und Französischen Gottesgelehrten ausspricht, war eine Folge seiner Ueberzeugung, daß das einzige Dogma, welches ursprünglich die beiden Confessionen schied, kein wesentlicher Grund zu einer evangelischen Spaltung [76]), und daß der um sich

76) L. Wilhelm an den Grafen von Henneberg (Cassel am 6ten März 1573.): „Welcher Zank unseres Ermessens bey Leuten, die christliche Liebe bey sich haben, so gering und subtil ist, daß auch unser Herr Vatter gottseeliger einen Tag vor S. G. christseeligem Absterben mit hoher Bethewrunge gegen uns gesagt, daß S. G. von Jugend auf bei diesem Streit gewesen, und alles was darin ergangen, gelesen, aber nunmehr Gott lob nicht sehen könte, worin die Lutherischen und Zwinglianer dissentirten; sintemal die Lutherischen nunmehr selbst bekenneten, daß im heil. Nachtmahl das Brod und Wein nicht in den Leib des Herren verwandelt, auch nicht eingeschlossen oder räumlicher weise, auch nicht menschlicher weise da wäre, sondern allein göttlicher und übernatürlicher weise, hingegen aber die Calviniſten sich dahin erkläreten, daß uns im heil. Nachtmal der Leib des Herrn, und eben der Leib, der von der Mutter Maria geboren und am Kreuz gehangen, gegeben und genossen würde; nicht menschlicher oder irdischer weise, sondern sakramentlich und geistlich. Darum auch S. G. seliger es dafür gehalten, daß dieser Zank nunmehr vielmehr in Verbitterung der Gemüther und daß kein Theil von seiner Preceptoren Fürgeben und angefangenem Zank abstehn wolte, dann sonst in einem wesentlichen Zwiespalt

greifende Ultra-Lutheranismus, mit seinen scholastischen, aberwitzigen und spitzfindigen, in der heiligen Schrift nicht begründeten, von dem Hauptzweck der Religion abführenden, Controversen [77]), mit den beibehaltenen papistischen und mystischen Ceremonien [78]) dem Fortgang der Refor-

---

versire." Daß L. Wilhelm schon 1555 ein Anhänger Melanchthon's war, berichtet der Polnische Protestant a Lasco. Füsslin Epist. reform. I. 389. Vergl. Hartmann Hist. hass. II. 113.

77) Vergl. über dieselbe Planck, Spittler, Schröckh und Hottinger. Von dem Abscheu gegen diese Erneuerung der Scholastik zeugen alle Briefe L. Wilhelm's an die Theologen (bes. Aegidius Hunnius) und Fürsten, denen er die absurden Folgerungen der Lehre von der Allenthalbenheit der Majestät der menschlichen Natur Christi vorstellte, und sein Testament vom Jahre 1586, wo er von den Nasutulis spricht, die in den dritten Himmel gestiegen (s. U. F. Kopp Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte II. 125.). Ja er verbot diese Untersuchungen sogar dem Katheder, dem einzigen Asyl derselben, durch Erfahrung gewitzigt, und ahnungsvoll (s. Strieder Hess. Gel. Gesch. Bd. 17. S. 78). Als aber die Reichsstadt Regensburg ihm sogar eine öffentliche Druckschrift dieser Art von der Erbsünde gerade zu einer gefährlichen Zeit, 1575, zusandte, schrieb er dem Magistrat: „Es wäre besser gewesen, solche Händel, die sich eher für die Sorbonne als für den gemeinen Mann schickten, nicht in den Druck zu geben, weil solche Druckschriften das Gezänk nicht stillten, sondern erst recht anfachten, und dadurch Trennung und Aergerniß verursachten" (Urk.).

78) L. Wilhelm an seine Schwester Christina von Holstein, der er die Hessische Kirchen-Ordnung mitgetheilt, in Antwort auf etliche Ausstellungen des dortigen Superintendenten Paul von Eitzen (1576): „Denn je mehr man solche papistische Ceremonien, als lateinische Gesänge, Lichter, Chor-Röcke und Meßgewandte, Feyerung der Apostel-Tage, Beleutung der Todten (Seelmessen) u. s. w., welche aus vergeblicher Menschensatzung herrühren, und zur Seeligkeit nichts vertragen, ja auch dieselbe bei dem gemeinen Layen vielmehr verhindern, und deswegen selbst nach des Herrn Christi Lehre era-

mation und der Entwickelung des menschlichen Geistes hinderlich sey. Derselben Ansicht waren schon damals, öffentlich oder heimlich (Krypto-Calvinisten), die ausgezeichnetsten Köpfe aller Nationen.

Die erste Friedens-Bemühung L. Wilhelm's (sammt seinen Brüdern) bezweckte die Niederhaltung des hoffnungslosen theologischen Streits über die Natur der Gegenwart Christi beim Sakrament des Abendmahls, auf der Kanzel und in den Druckschriften, eine Verabredung, die er mit der Pfalz, Würtemberg und Baden traf, und zu deren Ausführung von Seiten der Calvinisten er sich seines Ansehens bei Theodor Beza bediente [79]). Damals, ehe Pfalz- Vermittelung. 1567.

---

dicirt werden sollen, vermindern wird, desto beßer, Gottes und der Propheten Ehre gemäßer, und dem gemeinen Mann zur Seeligkeit dienlicher und erbaulicher es ist". Der schon vor dieser Kirchen-Ordnung in Hessen von L. Philipp, noch ehe man den Namen Calvin gekannt habe, sammt der Elevation der Hostie abgeschaffte Exorcismus (der auch seit 1583 in Schmalkalden sammt den lateinischen Vespern und Chor-Röcken aufhörte) gehöre nicht zum Wesen der Taufe, sey in der Schrift nicht gegründet, was auch die Kirchenväter nach Christus darüber gesagt und gethan hätten, hänge auch nicht mit der Erbsünde zusammen, die jedes Kind vom Mutterleibe mitbringe. Der Exorcismus setze die Prä-Existenz des Satans im Kinde voraus, welches einer christlichen Mutter eine schlechte Freude sey."

79) Die ausführliche Nachricht über diese Maßregel (opera, studio et labore nostro), sowie über das Versprechen Friedrichs III., Christophs und Carls, dieselbe bei den anderen Fürsten zu bewirken, giebt L. Wilhelm dem Beza am 8. Juni 1567. Erst 1592 meldet dieser, daß er durch die Anklage Selnecker's in Jena wegen Verfälschung der heil. Schrift zu einer Antwort genöthigt sey (ne forte apud Tuam Celsitudinem violatae fidei criminationem incurram).

1568. graf Wolfgang den Hugonotten zu Hülfe zog, wurde auch eine Ermahnung an die Deutschen, nicht gegen eigene Religions-Verwandte den Verfolgern derselben zu dienen, beschlossen; L. Wilhelm willigte unter der Bedingung ein, daß zugleich das Volk über die wahre Bedeutung des von den Prädikanten verfluchten Calvinismus belehrt werde. Diese Maßregel verhinderte der Tod Herzog Christophs und des Pfalzgrafen Wolfgang. Aber L. Wilhelm fuhr fort, sich der Verfolgten auf jede andere Art anzunehmen [80].

Der merkwürdige Briefwechsel beider von 1562—1582 befindet sich in Abschriften, theils in Cassel (Anal. Hass. Coll. VIII.), theils in Gotha (mitgetheilt durch die Güte des Herrn Oberbibliothekar Fr. Jakobs). Vergl. Schlosser's Leben des Beza und Peter Martyr Vermili (Heidelberg, 1809), wo leider gerade diese Briefe nicht benutzt sind.

80) Im Jahre 1569 drang L. Ludwig (nach seiner Zurückkunft von Heidelberg, wo der Pfalzgraf Friedrich seiner Gemahlin Hedwig gesagt hatte, obwohl die Heidelbergischen Bücher in Hessen verboten wären, so würden sie doch von den vornehmsten Hessischen Theologen begierig gelesen), nach dem Antrag seines Frankenbergischen Superintendenten, auf die Absetzung Joh. Pincier's zu Wetter (Lehrers und Schwieger-Vaters des großen Philologen Sylburg), weil dieser des Zwinglianismus verdächtig sey. L. Wilhelm verwies ihn auf das väterliche Testament, auf die bucerische Konkordie, der Pincier anhing, auf den Erbvertrag, und setzt hinzu, man müsse das Gewissen eines so vortrefflichen Theologen nicht weiter beschweren (sobald er nur die Kanzel nicht mißbrauche). „Denn nicht Jedermann mit den Worten, die Lutherus oder der Pfarrherr zu Frankenberg gebraucht, zu reden gemüßigt werden kann". Auch möge er den Pfalzgrafen, dessen Lehre nicht einmal der Reichstag zu verdammen gewagt, nicht vor den Kopf stoßen. Im Jahr 1575 intercedirte L. Wilhelm bei dem Markgrafen Georg Friedrich in Franken für einen verhafteten Calvinisten (Benedikt Thalman), wegen der gefährlichen Consequenzen, worauf der Markgraf die baldige Freilassung versprach.

Als die Calviniſten an Friedrich III. von der Pfalz, dem selbſt ſeine Gegner das Lob der Frömmigkeit zugeſtanden, ihre Hauptſtütze verloren, wünſchte L. Wilhelm, der den lutheriſchen Eifer und Geiſt ſeines Schwagers Ludwig VI. und der Gemahlin deſſelben, Eliſabeth, kannte, einer verderblichen Reaction vorzubeugen. Denn Johann Caſimir, deſſen Bruder, war der reformirten Lehre zugethan, und die Körperſchwäche Ludwigs ließ eine baldige Regierungs-Veränderung ahnen. Seine Schweſter beſchwor er, ſich ihres jetzigen Glückes nicht zu ſehr zu freuen, und den Bogen nicht zu überſpannen (denn in geiſtlichen Sachen ſolle man mehr auf Gott, als die weltliche Obrigkeit ſehen, und es ſey nicht thunlich, daß dieſe Jedermann unter ihren Glauben wolle bringen); den Pfalzgrafen, bei der Reformation der Pfälziſchen Kirchen-Ordnung ſich chriſtlicher Mäßigung und Sanftmuth zu bedienen, und zum Heil ſeiner Unterthanen, zum Schutz ſo vieler herrlichen ausländiſchen Kirchen, zur

Pfalz. 1576.

9. Nov.

Als aber der Markgraf ſpäterhin die Schuld aller Unruhen und ſelbſt des Blutvergießens im Ausland den Calviniſten zuſchrieb (nach ihrem Irrthum ſey nur noch der Alkoran zu erwarten), antwortete L. Wilhelm, daß dies ihm ganz neu ſey. Die Hauptſchuld trügen vielmehr diejenigen Theologen, welche Luther ſelbſt in den Schriften, die er inconsiderate außer dem Wort Gottes gethan, kanoniſirten, die Gegner dieſer Anſicht verfluchten, und durch ihr Geſchrei die evangeliſchen Stände des Reichs an einander hetzten. Zugleich führt er einige ſophiſtiſche Sätze und Folgerungen der Ultra-Lutheraner an (z. B., daß, wenn der Teufel ein Kind gehörig taufe, daſſelbe recht getauft ſey, de Mariae post partum virginitate, und in welchem Sinn die heilige Mutter Gottes ſelbſt die eifrigſte Calviniſtin geweſen ſey).

Förderung einer künftigen gottseligen Ausgleichung, jede plötzliche Umänderung zu vermeiden, die brüderliche Eintracht, damit die Pfalz nicht zerrissen werde, um jeden Preis zu behaupten [81]). Diese Rathschläge waren so frucht-

---

81) In seiner geheimen Instruktion heißt es erstens: man müsse dem jungen Kurfürsten wegen seiner schwachen Natur (vergl. über ihn und seine Gemahlin Moser's patriotisches Archiv Bd. IV.) zu Gemüth führen, daß, wenn nach einem unverhofften Fall (er starb 1583, ein Jahr nach Elisabeth, in Folge einer zweiten Heirath mit einer zu jungen Gemahlin) sein Bruder zur Regierung komme, etwa eine neue Veränderung des Kirchenwesens neue Confusion erzeugen werde. Zweitens, er rathe demselben keinesweges, die ganze Heidelberger Kirchen-Ordnung beizubehalten, wie er selbst in solchem Fall nicht thun werde, sondern nur nicht praecipitanter zu verfahren, und eine Eintracht der dissentientes zu bereiten, auch schon um des Aergernisses und des Andenkens seines trefflichen Vaters willen nicht solche Theologen anzustellen, welche gegen dessen Kirchen-Ordnung geschrieben hätten (besonders nicht Jakob Andreä und Selnecker). Die einmal abgeschafften papistischen Gebräuche wieder einzuführen, widerrieth er zwar, doch nahm er die Hostien davon aus propter unitatem ecclesiae unter der Bedingung, daß die papistische Transsubstantiatio und Circumgestio (Herumtragung und Adoration) nicht wieder eingeführt werde. Das treffliche ausführliche Condolenzschreiben an Ludwig VI. (Zapfenburg am 7. Oct. 1576.) enthält: 1) die Ermahnung sowohl in der Vertheidigung und Fortpflanzung des heiligen Evangelii, als Erhaltung der deutschen Libertät unerschrocken, kühn und muthig in die Fußtapfen seines Vaters zu treten, welchem, weil er aus reinem Herzen und Eifer gehandelt, ohngeachtet der schrecklichen Drohung seiner Feinde bis zu seinem Ende kein Haar gekrümmt worden (wie dann die ganze Weltgeschichte und auch das Beispiel L. Philipp's von solcher Waltung der Vorsehung Zeugniß gebe). 2) Die Warnung, nicht rem ab executione anzufangen: „Dann warlich in Religionssachen muß man gladio verbi und nicht gladio potentiae handeln, und sich fleißig vorsehen, daß man nicht mehr zerbreche als man wieder aufbauen kann, quoniam omnis repentina mutatio est periculosa."

los, daß L. Wilhelm mehr als einmal die beiden Brüder nebſt ſeiner Schweſter warnen und vergleichen, und, als Johann Caſimir zur Verwaltung der Pfalz gelangte, eine gleiche Vermittelung zwiſchen ihm und ſeiner lutheriſchen Gemahlin, einer Tochter K. Auguſts von Sachſen, übernehmen mußte.

Kur-Sachſen.

Die damalige Confeſſions-Uebereinſtimmung dreier Kurfürſten (Brandenburgs, Sachſens und Ludwigs von der Pfalz), nebſt Braunſchweig und Würtemberg, der Haß der Ultra-Lutheraner gegen die Anhänger Melanchthon's und Calvin's, die Betriebſamkeit Jakob Andreä's aus Tübingen, den L. Wilhelm ſchon frühzeitig dem Herzog von Würtemberg als einen Friedensſtörer bezeichnete, das Gold Auguſt's von Sachſen, der, in geheimem Einverſtändniß mit dem Wiener Hof, und erſchreckt über ſeine eigene, bisher den Schülern Melanchthon's bewieſene, Nachſicht, um jeden Preis die Ruhe und Einheit der evangeliſchen Kirche erzwingen wollte, brachte die Kloſter-Bergiſche Konkordienformel hervor; eine von ſechs und achtzig Reichsſtänden

---

3) Die Warnung, ſich nicht von ſeinem Bruder zu trennen, um keiner Urſache, wie groß auch dieſelbige ſeyn möchte, denn er wiſſe, was deſſen Herr Vater für große Potentaten innerhalb und außerhalb des Reichs offendirt, die jetzt die Gelegenheit wahrnehmen würden, dies an ſeinen Söhnen auszuwetzen. Wenn er hierin anders handele und ſeine Ohren nicht, wie die Schlange vor der Stimme des Beſchwörers, vor falſchen Rathgebern (Theologen, Edelleuten, Aerzten oder Juriſten) verſtopfe, ſo könne es leicht kommen, daß ſie beide zerriſſen würden, wie ein Katzbalg, der unter die engliſchen Hunde kommt.

und mehr als sechstausend Theologen und Schullehrern unterschriebene Bestätigung der ungeänderten Augsburgischen Confession, welche durch Verketzerung der liberalen Parthei und der Schriften Melanchthon's die edelsten Keime der Reformation unterdrückte, und ein Signal mehr als hundertjähriger Unruhen wurde. Anderwärts ist erwähnt worden, welche Gründe die Landgrafen von Hessen, einverstanden mit England, Dänemark und der reformirten Kirche in Frankreich und der Schweiz, diesem, im Geist der Reaction vollführten, Akt der Autorität entgegenstellten. Aber der große Kampf, welchen L. Wilhelm, anfangs mit Widerstreben seiner Brüder, und nicht eher, als bis er den eigentlichen Zweck dieser falschen Konkordie erkannte, bestürmt von den Fürsten, ihren Kanzlern und Theologen, in selbstständiger gewissenhafter Ueberzeugung ganz allein bestand (nur etliche Fürsten in der Pfalz, Anhalt, Holstein, Pommern, Mecklenburg und einige Reichsstädte stimmten ihm bei), kostete ihm die Ruhe seiner besten Jahre. Ihn schmerzte die ungesetzliche Verdammung so vieler trefflichen ausländischen Kirchen, die verhängnißvolle Einführung neuer streitiger, in der heiligen Schrift nicht begründeter, Dogmen, die gleich anfangs der Hessischen Universität verderblich wurden, und, je größer der Umfang des ultra-lutherischen Vereins wurde, das künftige Schicksal aller deutschen Dissidenten, vielleicht auch seines eigenen Landes [82]).

S. 192. 206.

1576 bis 1586.

82) Vergl. Häberlin Bd. X. XI. (wenn er gleich befangen ist). Aus dem fast unermeßlichen Briefwechsel L. Wilhelm's (vergl. die

Jenes Aſyl der Geiſtes- und Gewiſſens-Freiheit, welches L. Wilhelm den vereinten Fürſten abgerungen, blieb heilig.

Briefe an Beza in den Anal. Hass. Coll. VIII. und an Hotomann in den Epistolis p. 78. 82. 88. 90. 102. 115. 152. 162.) heben wir nur Folgendes chronologiſch heraus. Schon 1576 ermahnte L. Wilhelm, aus Rückſicht für den reizbaren Kurfürſt von Sachſen, die franzöſiſchen und oberländiſchen Theologen, vor dem Druck des Konkordien-Buches nichts dagegen herauszugeben. 1577 ſchickte ihm Eliſabeth von England, ſich auf L. Philipp's Syſtem berufend, die Gründe ihres Widerſpruchs, die ſie vergebens dem Herzog von Würtemberg vorgeſtellt. Unter den Oberländiſchen Theologen, die ihn um Abwendung des bevorſtehenden Unheils anflehen, iſt Hieron. Zanchius (S. Epistolae lib. II. 355. Anal. Hass. VIII. 441.), in gleichem Sinne ſchreiben die Geſandten des Frankfurter Convents an ihn. Blondel actes authentiques des églises reformées p. 68. Den damaligen Standpunkt des Landgrafen erkennt man aus ſeiner Inſtruktion an Barthol. Meyer. Anal. Hass. Coll. IV. 462. Er meldet dem trefflichen Julius von Braunſchweig (der ſeit dieſer Zeit auch ſchwankt, aber den Kurf. Auguſt ſcheut) und Johann von Zweibrücken, wie man die Unterſchrift ſo vieler obſcurer Menſchen erwirkt, indem man ihnen die Vorrede und Formel der Konkordie, wie den Nonnen den Pſälter, vorgeleſen (ſein Vater habe oft geſagt: man muß ein gut Lied mehr als einmal ſingen, bis man's verſteht), zeigt die Abweichung der eingeführten Spitzfindigkeiten von Luther und der Augsburgiſchen Confeſſion (die nun die Papiſten nicht mehr anerkennen würden) und die unredliche Darſtellung der Calviniſchen Lehre: „warum man nicht auch die Anhänger Oſiander's und Illyricus verdammt habe". Von demſelben Jahre iſt ſein ungedruckter Briefwechſel mit dem alten Piſtorius zu Nidda, der ſich von den jungen Sophiſten in Marburg hatte breit ſchlagen laſſen, und mit Hunnius, dem Einführer der Ubiquitäts-Lehre, ſelbſt, dem er ſchreibt, je tiefer man in die Sonne ſchaue, deſto mehr werde man geblendet. Er ſtellt ihnen die abſurden, den gemeinen Mann um allen Glauben an Himmel und Hölle bringenden, Folgerungen der Ubiquitäts-Lehre vor, im Geiſte Kepler's, der damals ausrief: „wie groß wäre die Leere des Weltalls, wenn Gott nicht in anderer Weiſe allenthalben gegen-

Viele in Sachſen verfolgte Gottesgelehrte fanden bei L. Wilhelm Schutz und Unterhalt. Zwar ſchlug ihm K. Auguſt

---

wärtig wäre!" 1578 verweigert er, ungeachtet Kurf. Auguſt mit ihm zu Langenſalza eine Zuſammenkunft hält, den gegen ſeinen Willen unter Vorſchub des eifrigen Grafen von Henneberg zu Schmalkalden angeſtellten Convent in dieſer Sache zu beſchicken; und rühmt gegen Hotomann den Eifer der Königin Eliſabeth, diejenigen nicht ungehört verdammen zu laſſen, welche ihr Glaubensbekenntniß nicht mit Dinte, ſondern mit Blut beſiegelt hätten. 1579 im Oktober kamen Jakob Andreä, Chemnitz, Zimmermann, nebſt zwei Kanzlern von Sachſen und Brandenburg nach Caſſel; den harten Stand mit ihnen, den endlichen Sieg meldet er Hotomann und Beza auf eine wahrhaft rührende Weiſe (Anal. Hass. Coll. VIII. 453). Als damals Nürnberg (nicht Naumburg, wie in meiner K. G. der Heſſiſchen Kirchen-Verbeſſerung S. 35 ſteht) ihm die Verwerfung der Konkordie meldete, rief er zweimal aus: Das ſind weiſe Leute! Zugleich beſtärkt und lobt er Johann von Zweibrücken, daß er in die Fußtapfen ſeines gottſeeligen Vaters Wolfgang träte, mit der Prophezeiung: Vulnus Achilleo quae quondam fecerat hosti, Vulneris auxilium Pelias hasta tulit. 1580. Einem Schweizeriſchen Gelehrten ſchreibt er, ſein Plan, ein Fundament für ſie alle zu bauen, ſey geſcheitert. Man wolle neben Jeruſalem ein Samaria haben, aber Nebuchadnezar, der Türke, werde auch nicht fehlen. Er könne es ihnen nun nicht verdenken, wenn ſie ſich auch äußerlich von der A. C. losſagten. 1580 meldet er dem Franz Hotomann die Ueberſetzung des Konkordien-Buchs in mehrere fremde Sprachen mit dem Zuſatz: ne exteris nationibus ridendi materia desit, erhält aber bald darauf die Nachricht des Königs von Dänemark, daß er „die ſchön und herrlich eingebundenen Exemplaria der Konkordie, die ihm ſeine Schweſter aus Kur-Sachſen geſchickt, in ein gut Schornſtein-Feuer gebracht habe" (1581, 8. Febr. Hierdurch wird der Zweifel Holberg's in ſ. Geſchichte von Dänemark II. 504 erledigt). Als ihm 1581 Johann Caſimir ſchrieb, der neue Verfolgungs-Eifer ſeiner Schweſter Eliſabeth ſey dieſer Konkordie zuzuſchreiben, ſetzt L. Wilhelm hinzu: „Auch die Schutzloſigkeit und neue Verfolgung der Hugonotten". Vergl. in Monum. Hass. III. 319. das

ſeine Bitte um Verabfolgung ſeines gefangenen Leibarztes, Caspar Peucer's, des Tochtermann's Melanchthon's, ab, aber der Landgraf, dem dieſer die Hülfe ſeiner Kunſt geleiſtet, entzog ihm während ſeiner ſchmählichen Verfolgung ſeinen Sold nicht, und nahm ihn nachher in Caſſel auf. Hier fanden noch zwei ausgezeichnete Gottesgelehrte, welche die Konkordienformel verworfen, Cruciger und May, ehrenvolle Anſtellung; ein zu Nordheim abgeſetzter Prediger (Lubeck) ward von L. Wilhelm nach Höckelheim, David Bramer aus Salfeld nach Felsberg verſetzt. Zur Zeit, als Exorcismus, Vespern und Chorröcke zu Schmalkalden endeten, nach dem Tode des letzten Grafen von Henneberg, befreiete 1583.
auch L. Wilhelm die daſelbſt gefangenen Calviniſten [83]).

Urtheil Hospinian's über das damalige Verdienſt L. Wilhelm's um die chriſtliche Republik vom Jahre 1607.

83) Die Verdienſte L. Wilhelm's um Peucer, ohngeachtet der Herzog von Würtemberg ihm ſchrieb, derſelbe habe größeren Schaden in Deutſchland gethan durch Ausbreitung der Calviniſchen Lehre, als Calvinus ſelbſt, erzählt er ſelbſt in ſeiner Historia carcerum (Tiguri 1605. p. 791 und in der Vorrede). Pezel, deſſen Freund, welcher dem L. Wilhelm deſſen Verfolgung, ohne Verhör vor unpartheiiſchen Richtern (welches den Landgrafen am meiſten indignirte), mündlich berichtete, ſetzte hinzu, daß man ſelbſt auf den Sächſiſchen Landſtraßen in den Herbergen nach den Calviniſten inquirire. Dem Herzog von Würtemberg, dem L. Wilhelm vergebens dieſen redlichen, ehrlichen und gelehrten Mann anempfiehlt, ſchreibt er: „Daß er aber von ſeinen Widerſachern dermaßen E. L. und andern eingebildet wird, das iſt leider, Gott erbarm's, der Welt Lohn, und nicht neu, je beſſer man's um das Regiment und die Kirche verdient, je übler es belohnt wird" (1592). Ueber Caspar Cruciger den Jüngeren, Sohn des berühmten Wittenberger's, und Lucas May, welcher

1586 bis 1591. Die während der kurzen Regierung des mit L. Wilhelm innig befreundeten Kurfürsten Christian I. in Sachsen niedergehaltene, theils aristokratische, theils ultra-lutherische Reaction begann nach dessen plötzlichem Tode mit neuer, in Deutschland bisher unerhörter, Wuth. Des Kurfürsten Crell. verdienter Kanzler Nicolaus Crell, seine vertrautesten Räthe und Hofprediger wurden Opfer derselben. Als die erste herzliche Abmahnung des Landgrafen durch Bernhard Keudel, der dem Leichenbegängniß des Verstorbenen beiwohnte [84]), mit einer Berufung auf den nächsten Landtag beseitigt, die Inquisition

---

Superintendent zu Halle war, und deren in Hessen verdienstvolle Nachkommen (ein Enkel May's, Adolf, zeichnete sich unter Amalie Elisabeth aus), so wie über David Bramer vergl. Strieder's Hess. Gelehrten-Geschichte. Ueber Franz Lubeck Leukfeld Antiq. Nordheim p. 259, über Schmalkalden Geisthirt's handschriftliche Chronik. Im Jahr 1581 intercedirte L. Wilhelm auch bei Joachim Ernst von Anhalt, der die Konkordie verworfen, wegen gefänglicher Einziehung seines alten Kanzlers Traubott, welcher den alten Theologen trefflich beigestanden, und wegen Abschaffung dieser Theologen („er möge doch jam caesis et profligatis hostibus, und da die Autores selbst sich schämten, daß sie diese Dinge angefangen, die Hand nun vom Pflug legen, und die Hunde nicht vom Pferch nehmen"). Eine nähere Aufklärung hierüber giebt selbst Beckmann's Historie von Anhalt, in drei Folianten, nicht (vergl. Bd. II. Th. VII. p. 167).

84) Als man damals in Dresden den Hessischen Gesandten bereden wollte, Christian I. habe viele Lutherische als Ubiquisten verfolgt, die noch in den Thürmen steckten, und dieser nach genauer Erkundigung nur einen, wegen seiner Sittenlosigkeit eingesperrten, Kirchendiener im Gefängniß fand, rief er zum Aerger der neuen Räthe („denen der Pabst heimlich im Herzen steckte") aus: „Welch ein großer Ubiquist muß dieser Mann seyn, da seine einzige Person alle Thürme von Prädikanten füllt".

Inquisition gegen die Krypto-Calvinisten, der Prozeß ohne Verhör gegen den Kanzler fortgesetzt wurde, schrieb L. Wilhelm (der das Ende dieses Trauerspiels nicht erlebte) an die beiden Vormünder des jungen Kurfürsten, Johann Wilhelm von Sachsen, und Johann Georg von Brandenburg: 1592. 3. März (Urk.)
„Nicht allein christliche, sondern die inbrünstige Liebe, die er zum seeligen Kurfürsten getragen, bewege ihn zu dieser nochmaligen, wie er vor Gott bezeuge, gutherzigen und wohlgemeynten Erinnerung. Anstößig sey ein mit der Execution begonnener Prozeß gegen einen Mann, der das wichtigste Staatsamt unter dem seeligen Kurfürsten bekleidet, eine Gefangennehmung desselben trotz angebotener genugsamer Bürgschaft; aber vor Unpartheyischen noch unverantwortlicher die Fortsetzung dieser schmählichen Gefangenschaft ohne gerichtliche Klage, ohne Ueberführung einer Missethat; ihm, dem Landgrafen, um so schmerzlicher, weil nach allen und jeden dem Kanzler zugeschriebenen Verübungen der seelige Kurfürst selbst in dessen Person verfolgt und angetastet werde. Wenn man fürstlichen Räthen, die nach Pflicht und Gewissen frei ihren Rath ertheilt, treuen Dienern, die das, was ihnen befohlen, treulich verrichtet, dergestalt nach den Köpfen greife, und sie stocke und blocke (noch ehe die Beine ihres Herren kalt geworden), wo werde man künftig in Deutschland gelehrte, geschickte, vor allen Dingen aber treue Männer zu Hof- und Staatsdiensten finden? Solle aber der Kanzler büßen für die Anordnungen des Kurfürsten (Abschaffung des Exorcismus, Ein-

stellung der Verketzerung auf dem Predigerstuhl, Hülfe für Heinrich von Frankreich u. s. w.), warum man nicht den Fürsten selbst anklage, oder vielmehr festsetze, daß ohne solcher Ankläger Bewilligung kein Kurfürst von Sachsen in diesen Sachen etwas statuiren dürfe? Noch schrecklicher sey der Vorwand, daß der Kanzler seinen Herrn zu einer falschen und verfluchten Religion beredet; denn diese Anklage treffe den Kurfürsten, der sich nicht mehr verantworten könne, und der durch seinen letzten Willen und durch mündliche Erklärung an die Umstehenden genugsam bezeugt habe, in welcher eigenen Ueberzeugung und Lehre er gelebt und gestorben. Ein solches Verfahren, auf keinen anderen Beweis als das Vorgeben partheiischer Gegner gestützt, sey eine verfängliche, allen Fürsten gefährliche, Zurücksetzung des Kurfürstl. Testaments. Vermöge der Erbverbrüderung und der Erbeinigung verpflichtet, warne er sie hiermit, die Sache reiflicher zu überlegen und den ihnen aufgedrungenen, dem Kurfürstlich-Sächsischen Hause und Lande hoch beschwerlichen, allen Deutschen Fürsten zur Erhaltung frommer und aufrichtiger Räthe präjudicirlichen Prozeß zu ändern, den Kanzler nach geleisteter Bürgschaft loszulassen, ihn, wo er sich rechtfertige, gegen den wüthenden Pöbel zu schützen. Den dort nicht mehr sichern Superintendenten (Dr. Pierius) möchten sie ihm zusenden, gegen die übrigen gefangenen Gottesgelehrten sich so verhalten, daß die Widersacher der evangelischen Religion sich nicht ihres Beispiels (zu ähnlichen Verfolgungen) bedienen könnten.“ Wie

dieser Rathschlag befolgt wurde, lehrt die Geschichte Kur-Sachsens [85]).

Noch verhandelten die Deutschen Fürsten patriarchalisch ihre und ihrer Länder gegenseitige Angelegenheiten, persönlich, auf Reisen, bei Hochzeiten und Kindtaufen und in feierlichen Zusammenkünften, zu Erbverträgen, Länderausgleichungen, Vormundschaften und Vermittelungen aller Art; die förmliche Ausführung, die rechtliche Erörterung in verwickelten Sachen überließ man den Räthen, von denen die genaueste Kenntniß aller verwandten Staaten erfordert wurde. Mit welchem ernstem, regem Eifer sich L. Wilhelm diesen Verpflichtungen unterzog, davon zeugen die Hessischen Archive. Staats-Verhältnisse.

Die drohende Gefahr am Rhein, der Tod des Kurfürsten August erforderte die Erneuerung der Erbeinigung, eines Schutzbündnisses, selbst zu gegenseitiger Kriegshülfe im Fall der Noth. Auf dem Tage zu Naumburg an der Saal, wo alle Fürsten von Brandenburg, Sachsen, und Hessen, regierende und nicht regierende (L. Wilhelm mit seinem fünfzehnjährigen Sohne) erschienen, erkannte man die gegenseitige Stärke dieser Staaten. Das ordentliche Angebühr der Kriegshülfe von Kur-Brandenburg (damals noch Brandenburg und Sachsen. 1587. 5. Juli.

85) Vergl., außer Müller's Sächsischen Annalen, Weiße und besonders Böttiger's Geschichte von Kursachsen, auch hinsichtlich der Thatsachen und Nachweisungen (nicht der leitenden Principien der Darstellung) K. A. Menzel Gesch. der Deutschen seit der Reformation, Bd. V.

ohne Preußen), eben so das des Markgrafen von Anspach-Baireuth, war gleich dem von Hessen (je 200 Pferde und 500 Fußknechte); Kursachsen überstieg sie (je um 60 Pferde und 200 Knechte) auf Unkosten der ernestinischen Linie zu Weimar und Koburg (welche sich zu 140 Pferden und 300 Knechten verpflichtete). Zugleich ward die Erbver-
8. Juli. brüderung zwischen Sachsen und Hessen erneuert, wobei L. Wilhelm als Aeltester die Beeidigung übernahm; und Brandenburg, welches so eben einen gleichen Vertrag mit Pommern abgeschlossen, nach einem Stillstand von hundert und dreißig Jahren, in diesen alten Erb- und Familien-Ver-
9. Nov. trag, ganz seinem Wunsche gemäß, wieder aufgenommen. Denn statt der früheren eventuellen Erbfolge (nach dem Aussterben der beiden, ursprünglich verbundenen, Häuser Sachsen und Hessen) erhielt Brandenburg jetzt einen gleichzeitigen Anspruch. Von Sachsen wie von Hessen, die sich gegenseitig zu zwei Drittheilen beerben, erbt Brandenburg je den dritten Theil. Die Erbschaft von Brandenburg (mit Ausnahme des Landes jenseits der Oder, der Neumark, Sternberg, Vierraden, Lockenitz, so lange der Mannsstamm von Pommern blüht) zerfällt für Sachsen und Hessen in zwei gleiche Theile. Unter den Theilen, welche Hessen erbt, in Sachsen wie in Brandenburg, soll jedesmal die Kurwürde begriffen seyn. Alles dies für gegenwärtige und zukünftige Lande (Pommern und Preußen nicht ausgeschlossen) [86].

86) Urkunden, wobei man bemerkt, daß die nicht regierenden Fürsten nur unterschreiben und kein Siegel anhängen. Vergl., außer

L. Wilhelm vermittelte auch mit dem Kurfürſten von 1579.
Brandenburg, zwiſchen deſſen Sohn, dem Adminiſtrator

Lünig und Vehſe, J. J. Müller's Reichstags-Theater, und J. S. Müller's Sächſiſche Annalen zum Jahre 1571 und 1587, über die frühere, mit Brandenburg geſchloſſene, Erbverbrüderung von 1457 m. H. G. Bd. II., über die letzte Heſſ. Sächſ. Erneuerung von 1555 Bd. IV. S. 355. Anm. S. 395 (wo ſtatt 1561 die Zahl 1555 zu ſetzen iſt). I. Die Erbeinigung wurde von L. Wilhelm und Ludwig 1579 wegen der von Alba drohenden Gefahr zur Sprache gebracht; Brandenburg, wegen einer zweideutigen Antwort zur Rede geſetzt, antwortete am 9. März: „Daß wir in unſerer jüngſten Antwort das Wörtlein unverurſacht (wenn die Spanier unverurſacht etwas feindliches anfingen) gebraucht, iſt ohne Gefahr geſchehen, und dahin nicht gemeynt, daß wir das was wir E. L. auf unſere geſchworene Erbeinigung zu leiſten ſchuldig, damit disputirlich machen oder in Weitläufigkeiten ziehen wollten". L. Wilhelm bemerkte, man müſſe in ſolchen Fällen ſich an die klaren Buchſtaben des Vertrags halten, und dieſelben nicht durch ſonderbare ſpitzfindige Gloſſen in Zweifel ziehen, denn wenn die Gefahr da wäre, dürfe nicht disputirt werden. L. Ludwig: es ſey gut, überhaupt ſich in ſolchen Zeiten munter zu erhalten. Der Kurfürſt Auguſt (20. Febr.) wollte zwar im Nothfall treulich leiſten, was ihm die Erbeinigung auferlegte, bemerkte aber, daß man die Könige von Spanien und Frankreich eine Zeitlang unter dem Schein deutſcher Freiheit merklich gereizt habe, und den Spaniern, als Kriegsleuten, nicht verdenken könne, wenn ſie einmal ihre Feinde an ſolchen Orten, wo ihnen Leid geſchähe (Naſſau), beſuchten. II. Die Erbverbrüderungs-Notel von 1587 beruht ganz auf der von 1555 (wo zuerſt die Ausſchließung der Töchter von jeder fahrenden Habe (Mobilia), ſelbſt im Fall des bloſen Ausſterbens etlicher Fürſten eines Stammes ohne männliche Erben, und der Anfall an die männlichen Agnaten deutlicher beſtimmt und dieſe Verbrüderung überhaupt zu einem Familien-Pact erhoben wurde; nur die Worte Schulde und Gülten hinter Kleinodien ſind 1587 hinzugeſetzt; die letzte Erneuerung von 1618 ändert nichts Weſentliches. Schon 1571 bei'm Regierungs-Antritt Joh. Georg's von Kur-Brandenburg wurde von den Räthen der drei Häuſer ein Präliminar-Abſchied zu Gunſten Brandenburg's

des Stifts Magdeburg, und Kur-Sachsen jenen Eislebenschen Tauschvertrag, wodurch das Haus Sachsen gegen ein Gebiet von Eisleben die Gerechtsame der Burggrafschaft von Magdeburg und Halle abtrat. Damals versah der Markgraf Georg Friedrich das Land seines blödsinnigen Vetters, des letzten Herzogs von Preußen. In großer Verlegenheit wegen der preußischen in den letzten Jahren verwöhnten Stände, fragte er den Landgrafen, kurz vor
1582. einem Landtage, um Rath. „Weil wir verstehen, antwor-
11. April. tete Wilhelm, daß unter den Ständen derer von Adel viel verworrener und unruhiger Köpfe sind, so müssen E. L. leise und gemach mit ihnen fahren, sonst laufen sie Alle über einen Haufen, und werden um desto unbändiger, inmaßen wir an etlichen Auerochsen, die wir selbst erzogen, gesehen, und ihre Natur wohl gespürt haben" [87].

---

abgeschlossen. L. Wilhelm erinnerte die verzögerte Abschließung bei'm Regierungs-Antritt Christian's I. von Sachsen im Jahr 1586 (zuletzt unter dem 10. Febr. 1587), und trug, wiewohl vergebens, darauf an, auch Johann Casimir wegen der Pfalz, Pommern zu Folge einer Abrede, und Würtemberg unter dem Schein der Schwestern, Gemahlinnen L. Wilhelm's und L. Ludwig's, einzuladen.

87) Ueber den damaligen Frieden zwischen dem König von Polen, Preußens Lehnsherrn, und dem Zaar, welcher einstweilen auf Liefland verzichtete, urtheilte L. Wilhelm divinatorisch; es sey wegen Artikels VIII. wegen der Narwen ein neuer und gefährlicher Krieg zu besorgen, „welches Gott verhüte, damit nicht durch das sopirte Feuer ein größerer Brand entzündet, und die Jäger selbst, die sonst mit Erlegung des grausamen Bären großes Lob erlangt, über Theilung der Haut uneins werden, sich selbst metzeln, und darüber Beute und Ruhm verlieren".

L. Philipp hatte ſeine älteſte Tochter, Agnes, nach dem Tode ihres erſten Gemahls, des Kurfürſten Moriz, mit demſelben Johann Friedrich II. zu Gotha verheirathet, der gegen das ſiegreiche Kurhaus einen tiefen nicht unbegründeten Groll hegte. Agnes ſtarb nach einer kaum halbjährigen Ehe, nicht ohne den Verdacht der Vergiftung [88]). Weder L. Philipp's Warnung an Johann Friedrich, ſich nicht mit dem Landfriedensbrecher Grumbach einzulaſſen, Sachſen. 1555.

88) De Wette hiſtor. Nachricht von der Ref. Stadt Weimar (1737) zum Jahre 1555. Auch die letzten Worte des Epitaphium's in der Stadtkirche zu Weimar lauten verdächtig:

Morte propinati quae suspicione veneni
Non caret: Occultum judicat omne Deus.

(Mittheilung des Hrn. General-Superintendenten Röhr.)

Wenn nicht Joh. Friedrich drei Jahre nach dem Tode der Agnes (ſie ward 1555, 26. Mai vermählt und ſtarb, 26 Jahre alt, am 4. Nov. d. J. im hitzigen Fieber) eine Tochter des Kurf. von der Pfalz, Friedrich's III., geheirathet hätte, ſo könnte man auf die Vermuthung kommen, daß jener Mord ein Anbeginn der gräulichen Grumbachſchen Verſchwörung geweſen, um den bezauberten, höchſt thörichten Fürſten deſto ungeſtörter zu beſtricken (denn außer der 1538 vorgefallenen Täuſchung mit der vermeintlichen Anna von Cleve, Heinrichs VIII. verſtoßenen Gemahlin, ſoll man ihm die leibhafte Königin Eliſabeth von England vorgeſpiegelt haben). Sonderbar bleibt immer die bei de Thou (lib. XLI.) enthaltene Nachricht, Grumbach habe ſchon dem Herzog gerathen, die Tochter L. Philipp's zu verſtoßen, weil dieſer ihm ſo oft den ſchlechten Ausgang ſeiner Sache geweiſſagt habe. Und wenn gleich Vergiftungs-Verdacht nachher ſowohl in der Erneſtiniſchen als Albertiniſchen Linie ſich in Gerüchten wiederholt (ſo 1573 bei dem Tode Joh. Wilhelm's, Bruders des gefangenen Herzogs, und 1586 bei dem Tode des 60jährigen Kurf. Auguſts, den nach ſeiner Hochzeit mit einer 13jährigen Prinzeſſin der Schlag rührte), ſo iſt doch eine ſolche Inſchrift eines öffentlichen Monuments von einer ernſteren Bedeutung.

1566. noch die Bitte K. Wilhelm's an den Kurfürst August, sich bei der ihm aufgetragenen Execution aller Privat-Affecten zu enthalten, und neben dem allgemeinen Frieden auch die Einigkeit des Hauses zu fördern, wurde gehört. August, ein sonst rühmlicher Landesfürst, der dem Landgrafen schrieb: „von Johann Friedrich keine Furche Landes begehrend, wolle er nicht weiter schreiten, als ihm von Amts und Kaiserlichen Befehls wegen gebühre," ließ sich vom Kaiser das Versprechen einer ewigen Gefangenschaft seines unglücklichen Vetters geben, übervortheilte dessen Söhne, seine
1573. Mündel, nach dem Tode ihres Oheims zu Weimar, in der Sächsischen und Hennebergischen Erbfolge, und verharrte gegen den Gefangenen und dessen Gemahlin Elisabeth (ein rührendes Opfer ehelicher Treue) in harter, unversöhnlicher Rache. Aber der verwaiseten Prinzen (Johann Casimir und Johann Ernst), die ihm regelmäßig kindliche, in lateinischer Sprache abgefaßte, Jahreswünsche zusandten, nahm sich der redliche Landgraf an. Alsobald nach ihrer Wiederherstellung erfüllte er mit dem Markgrafen in Franken den Kaiserlichen Auftrag, ihr Erbe (Coburg)
1571 von dem Lande ihres Oheims (Weimar) zu trennen und
zu Erfurt. auszugleichen. Aber vergeblich waren seine und anderer Fürsten Fürbitten bei dem Kaiser und Kur-Sachsen für Johann Friedrich, wozu ihn dieser aus seinem Gefängniß zu Wienerisch-Neustadt flehentlich anrief. Als demselben,
1585. kurz vor dem Tode August's, eine beschränkte Freiheit unter so schmählichen Bedingungen angeboten wurde, daß er

ſie verwerfen mußte, war L. Wilhelm der Einzige, der darauf drang, dem durch langes Leiden gebeugten und verarmten Fürſten, außer der Freiheit, eine Fürſtliche Reſidenz und Unterhalt zu gewähren. Sein Mitleid ſcheiterte 1586.
an der hartherzigen Lauigkeit zweier Kurfürſten, Johann Georg's und Chriſtian's I., deſſen Tochtermanns, der zu derſelben Zeit in ſüßem Wein ſchwelgte, wo L. Wilhelm 1591.
den Fürſten klagend meldete, daß der in Schwermuth erſtarrte Gefangene oft des täglichen Brodes ermangele. Johann Friedrich's zweiter Sohn ward der Tochtermann L. Wilhelm's [89]).

---

89) Unter den bisher unbekannten Nachrichten (vergl. Gruner Leben Joh. Friedrich's mit einem Urk.-Band, und die 1832 zu Gotha gedruckte treffliche Lebensbeſchreibung der Herzogin Eliſabeth von Chr. Fr. Schulze) heben wir nur Folgendes hervor: 1585 am 10. Januar forderte L. Wilhelm, im Einverſtändniß mit ſeinem Bruder Ludwig, Sachſen, Brandenburg und Pfalz auf, in Folge der günſtigen Erklärung K. Auguſt's und des Kaiſer's, welche dieſer dem landgräflichen Geſandten gegeben, ihre Geſandten zum 7. März nach Prag zu beſcheiden, und es wegen der Befreiung und Aſſecuration des Herzogs auf erträgliche Maßregeln zu richten. Am 16. März 1586, nach einem Briefwechſel mit dem Reichs-Vicekanzler, ſchreibt er nach Weimar und Coburg: „für das was er gethan, wenn er gleich weder Koſten noch Arbeit geſcheut, ſey es der hohen Dankſagung nicht nöthig. Es ſey etwas falſches böſes dazwiſchen gekommen. Die meiſten Intercedenten wären durch des Kaiſers frühere Reſolutionen geſchreckt, andere dahin gebracht, gar leiſe zu thun. Nach K. Auguſt's Tode habe ſich Rudolf II. nur dilatoriſch ausgedrückt. Ohngeachtet des beim Leichenbegängniß zu Dresden ſeinen Geſandten gegebenen Verſprechens habe der Kurfürſt von Brandenburg über die von ihm zum Beſten des Herzogs aufgeſetzte Schrift (ſiehe Gruner's Urk. Nr. 55.) anfangs nichts hören laſſen, dann die

Braunschweig.

Mit fast allen Herzogen von Braunschweig gerieth zwar L. Wilhelm, nach dem Anfall von Plesse, in Grenz- und Rechtsstreit. Der waldige, von Wildschützen gemißbrauchte Grenzboden zwischen Cassel und Münden ward nicht selten mit Hessischem Blut befleckt. Des unruhigen Herzogs Erich II. Werbungen für Spanien, (dessen Beispiel nachher Otto Heinrich von Lüneburg folgte) nöthigten L. Wilhelm zu beständiger Wachsamkeit; aber seine Friedensliebe verhinderte jeden Ausbruch. Er verglich sich mit Erich wegen
1575. eines streitigen, vormals dem Kloster Hildewartshausen an der Weser gehörigen, Antheils am Reinhardswald; die Hute (mit Ausnahme der Jagdzeit des Landgrafen), Weide, Mast und Holzbenutzung ward dem Kloster, das Gebiet des Gehölzes mit allem Zubehör dem Hause Hessen erblich zugestanden. Erich lud L. Wilhelm zu derselben Zeit zu seiner Hochzeit nach Nancy, aber der Landgraf hielt diese Verbindung mit Lothringen für einen Anschlag der Jesuiten.

Antwort gegeben, L. Wilhelm möge erst andere Herren dazu einladen". Bald nachher meldete er dem Kurf. von der Pfalz (20. Nov.): „er müsse es Gott anheim stellen, nach allem was er durch Anton von Wersabe bei beiden Kurfürsten habe werben und anbringen lassen, ohne willfährige Wiedererklärung, sehe er nun deutlich, daß Wacke immer ein Stein bleibe". Dem Kurf. Christian stellte er gleich nach dem Tode August's das Harte, Unerhörte der dem Herzog gestellten Bedingungen vor; um sich das große Verdienst der Befreiung seines Vetters zu erwerben, möge er zu einer erträglichen Assecuration desselben mitwirken, damit dieser unglückliche Fürst nicht a carcere ad carcerem geschleppt und ihm ein bos spartanus (ein Spartanischer Ochse, etwas unerschwingliches, vergl. Plutarch's Lykurg Cap. 15.) abgefordert würde".

Die letzten Herzoge von Grubenhagen (Wolfgang und Philipp) nahmen nicht ſelten aus Geldnoth ihre Zuflucht zu L. Wilhelm; ſie verkauften ihm das Amt Radolfshauſen gegen dreißig tauſend Thaler; Herzog Philipp verſetzte ihm gegen tauſend Thaler den Zehnten ſeines Dorfes Gillersheim. In dem traulichſten Verkehr mit L. Wilhelm (mit Ausnahme des Streits über Pleſſe) lebte der treffliche Julius von Wolfenbüttel, der ſeine Regierung mit Vertreibung der Jeſuiten begann, bei jeder Reiſe ins Ausland dem Landgrafen ſein Land und ſeine Familie empfahl, und ihm jedes fröhliche Ergebniß ſeiner Bergwerke meldete [90]).

Noch wird in Schwaben jener Sieg L. Philipp's und Herzog Ulrich's gefeiert, wodurch zugleich Fürſt, Kirche und Staat von Würtemberg durch Heſſen gerettet wurde [91]). Würtemberg.

---

90) Vergleiche über den Vertrag des Reinhardswaldes Martin topographiſche Nachrichten von Niederheſſen Bd. I. H. I. S. 14; über die damaligen Fürſten von Braunſchweig, beſ. Herzog Julius, oben S. 467, überhaupt F. K. v. Strombeck's Deutſchen Fürſtenſpiegel (Braunſchweig, 1824). Dem Herzog Erich II. wurde auf Betrieb L. Wilhelm's eine ſeiner Nichten zu Pfalz-Zweibrücken abgeſchlagen. Eine Aufklärung darüber giebt eine damalige Aeußerung der Landgräfin Hedwig von Marburg bei Gelegenheit eines anderen Heirathsprojekts: Wenn es ihr eigen Kind wäre, wolle ſie es lieber an einen Grafen, als an Braunſchweig oder Mecklenburg verheirathen. „Denn wenn man ſchon einen großen Namen hat, und iſt „weit von ſeiner Freundſchaft, und kommt in große Schulden, und „iſt weder Friede noch Luſt zu ſehen, als Freſſen und Saufen, hat „ein jung Menſch wenig Freude davon".

91) Vergl. mit meiner H. G. Bd. IV. die zu Stuttgart herausgekommene Schrift des H. Pfarrer Heyd: die Schlacht bei Lau-

(1534.) Aber das zu Cassel dem Hessischen Mannsstamm gegebene Versprechen einer gleichmäßigen Hülfe, der Vertrag ewiger Freundschaft und Dankbarkeit für einen unbezahlbaren Liebesdienst, welchen H. Christoph mit der Versicherung erneuerte, er sey ihm lieber als Gold und Silber, wurde
1569. nach dessen Tode zu Stuttgart von den Räthen seines minder ruhmwürdigen Nachfolgers (die nicht selten österreichischer Bestechung unterlagen) in spitzfindigen Zweifel gestellt [92]). An dem, durch lutherische Zeloten erzogenen,

---

fen den 12. und 13. Mai 1534, worin eine, nach genauerer Kenntniß des Terrains berichtigte, Darstellung jener Schlacht enthalten ist.

92) Der Casselsche Vertrag vom 1534 von H. Ulrich für sich und seine Nachkommen geschlossen (woran ebenfalls jene Räthe zweifeln wollten) ist abgedruckt in m. Urkunden-Band zur Geschichte L. Philipp's Nr. 16. Der Erklärung Herzog Ludwig's, der sich anfangs mit seiner Unmündigkeit entschuldigte (ohngeachtet er das Schwäbische Kreis-Obristen-Amt übernommen), „daß er jenen Vertrag in allen Punkten, wozu ihn derselbe von Rechtswegen verbinde, zu halten geneigt sey, und sich dem Erbieten der Landgrafen nach eines Gleichen von ihnen getröste", gingen einige Kipper- und Wipper-Künste der Tübingischen Rechtsgelehrten und der Räthe voran, womit sie die wohl ausgeprägten Artikel jenes Vertrags beschneiden wollten (vergl. selbst Sattler W. G. Bd. V. S. 5. 6.) Außer den allgemeinen Einwänden des Kadanischen Vertrags und der beschwerlichen Oesterreichischen Afterlehnschaft (ohne welche L. Philipp nie das Haus Oesterreich beschwichtigt haben würde), des zum Schmalkaldischen Bund gegebenen vielen Geldes, wurde, dem Sinn des Vertrags zuwider, wonach Würtemberg erst einen Reuterdienst schuldig war, die Reciprocität der Hülfe verlangt (welches die Landgrafen auch zugestanden), die dem Hause Hessen zu leistende Hülfe aber auf alle die Fälle zu beschränken versucht, welche der damaligen Lage Ulrich's gleich wären, Acht, Entsetzung des Landes, Unmöglichkeit, dasselbe mit Recht wieder zu bekommen (nach jener

dem Trunke ergebenen, kinderloſen Herzog Ludwig fanden weder die Landgrafen von Heſſen, durch dreifache Schwägerſchaft verknüpft, noch das verwandte abgeſchnittene Mömpelgard eine Stütze, ſo treue Rathſchläge ihm auch L. Wilhelm gab [93]). Alſo wendete dieſer ſeine Hauptſorge auf den Thronerben Ludwigs, Friedrich von Mömpelgard, ſeinen

---

Erklärung des Kaiſers: „was durchs Schwerd verlohren ſey, möge Ulrich auch durchs Schwerd wieder gewinnen") und dergl. Erſt 1590 gab der Herzog eine unumwundene Erklärung, den Vertrag zu halten. Aber in der Zeit war Mömpelgard, welches unter ſolchen Umſtänden nicht in den Caſſelſchen Verein aufgenommen werden konnte (ſiehe Sattler zum Jahre 1586) einmal von den Lothringiſchen und Liguiſtiſchen Truppen ausgeplündert, und nachher in große Gefahr geſetzt worden, wovon die Hauptſchuld in der Abneigung H. Ludwig's gegen Johann Caſimir, den Calviniſtiſchen Pfalzgrafen, lag.

93) Im Jahr 1583, als Ludwig's erſte Badiſche Gemahlin geſtorben war, bat ſich derſelbe L. Wilhelm's Rath zu einer zweiten Heirath aus. L. Wilhelm antwortet: „Er könne ihm, ohngeachtet des alten Gebrauchs, ein Jahr Witwer zu bleiben, wegen der Gefahr des Würtembergiſchen Stammes, des Evangeliums und der durch Oeſterreichiſche Praktiken erſchwerten Mömpelgardiſchen Erbfolge, hievon nicht abrathen. Aber er bedürfe einer Frau, die er in gebührender Ehrfurcht halten könne, die ſich nach dortigen Sitten und Gebräuchen richte, und ihn nicht meiſtere, wie denn die Würtembergiſchen Köpfe ſich nicht gern von Weibern meiſtern ließen. Er ſchlage ihm daher eine von den vier hinterlaſſenen Töchtern des Pfalzgrafen Wolfgang, beſonders die jüngſte, Maria Eliſabeth, vor. Denn bei dieſen, von ihrer Mutter ſtill und einſam erzogenen, Töchtern ſey kein Stolz noch Frechheit. Wenn ihm dies gelegen ſey, ſolle ſeines Bruders Ludwig Gemahlin die junge Pfalzgräfin nach Würtembergiſchen Brauch und Sitten etwas abrichten; er könne ſie unter dem Vorwand einer Schweinehatze in Marburg ſehen und ſprechen". Der Herzog heirathete Urſula von Veldenz, und blieb kinderlos.

Schwesterſohn, übernahm nebſt L. Ludwig und dem Markgrafen in Franken deſſen Vormundſchaft, wachte über ſeine Erziehung, ſuchte, ſo viel es in ſeinen Kräften lag, ſein allzuentferntes Erbe zu ſchützen, und förderte ſeine Vermählung mit einer Tochter des trefflichen Fürſten von Anhalt [94]). Friedrich, der Enkel L. Philipp's, der die Aufhebung der Oeſterreichiſchen Afterlehnſchaft erlangte, ward der Stammvater aller folgenden Fürſten von Würtemberg.

Pfalz. Die Kur-Linie von Simmern, deren Gebiet am Rhein mit der Grenze von St. Goar zuſammenſtieß [95]), war auf mehrfache Art mit Heſſen verwandt. Der kinderloſe Georg,
† 1569. des Kurfürſten Friedrich III. Bruder, war ein Tochtermann L. Wilhelm's I.; Friedrich's Sohn, Ludwig VI., war ein
† 1583. Schwager L. Wilhelm's IV.; Anna Eliſabeth, Ludwigs Schweſter, die Gemahlin L. Philipp's II. Sobald nach
† 1589. dem Tode Ludwig's VI. deſſen Bruder Johann Caſimir die

---

94) Während der Curatel über Friedrich von Mömpelgard drang L. Wilhelm mit den anderen Vormündern mehr als einmal in deſſen Hofmeiſter, die leichtfertigen Weibs- und Adelsperſonen, die er ſich zugethan, von ihm abzuſchaffen, und ihn zu Gottesfurcht und fürſtlichen Tugenden zu erziehen. Im Jahr 1576 widerräth er des Grafen projektirte Heirath mit der 7 Jahr älteren, mit drei Kindern behafteten Witwe des Prinzen Condé nicht nur, weil er brenziſch, ſie calviniſch ſey, ſondern auch wegen der ſchwierigen Güter-Vereinigung.

95) Im Jahr 1584, als der Pfalzgraf Richard von Ems, wo ihn L. Wilhelm herrlich bewirthet hatte, über St. Goar zurückreiſete, und ein Streit über das Geleite entſtand, rieth ihm L. Wilhelm, zur Vermeidung des Mißverſtändniſſes zwei Pfälziſche Fahnen dieſſeits und jenſeits der Brücke aufzuſtellen.

Vormundſchaft über Friedrich IV., ſeinen Neffen, allein übernommen, und die im Teſtament des Kurfürſten ernannten lutheriſchen Mit-Vormünder, hierunter auch L. Ludwig von Marburg, als nächſter Agnat verdrängt hatte, wendeten ſich die Heidelbergiſchen Räthe an L. Wilhelm mit der Bitte, des jungen Kurprinzen, ſeines Schweſterſohns, Land und Leute in freundlichem Befehl zu halten. L. Wilhelm mißbilligte zwar die calviniſtiſchen Reformen Johann Caſimir's, unterſtützte ihn aber in allen patriotiſchen Unternehmungen [96]), ſo lange ſie das Intereſſe des Kurlandes nicht gefährdeten. Als der Herzog von Lothringen wegen der von Johann Caſimir gegen die Ligue geleiſteten Kriegshülfe Rache an Kur-Pfalz nehmen wollte, forderte L. Wilhelm den, mit Johann Caſimir wegen der Confeſſion zerfallenen, Herzog von Würtemberg als Schwäbiſchen Kreis-Obriſten, als evangeliſchen Fürſten auf, aus Liebe zum Vaterland und zum Beſten des jungen Kurprinzen ſeine rettende Hand auszuſtrecken. Die Gefahr ward abgewandt. 1589.
Friedrich IV., welchem Wilhelm der Weiſe beim Antritt ſeiner 1592.

96) Im Jahr 1581, in Folge eines Gerüchts, Johann Caſimir habe eine Spaniſche Beſtellung angenommen, ſchrieb L. Wilhelm an denſelben: „Hochgeborner Fürſt, freundlich lieber Vetter, Schwager und Sohn, E. L. Schreiben vom 26. April haben wir empfangen, und hören gern, daß E. L. verſtehen, wie ein köſtlich Kleinod die Freyheit iſt, und daß ſie ſich um Geldes willen nicht zum mancipio anderer Herren erkaufen zu laſſen gemeint ſind.“ (Er möge ſich vor den Lockmäuſen hüten, das Volk gedenke lange und vergeſſe injuriarum nicht). Gegen Joh. Caſ. kirchliche Reaction ſtand L. Wilhelm ſelbſt mit ſeinem Bruder Ludwig im Einverſtändniß.

Regierung die belehrenden Beispiele Kur-Sachsens und seiner eigenen letzten Vorfahren vorhielt [97]), kam nach Cassel, wo er des sterbenden Landgrafen Segen empfing.

Hanau. Die enge Verbindung L. Wilhelm's mit den Pfalzgrafen war auch von Einfluß auf die Grafschaft Hanau-Münzenberg. Als der junge hoffnungsvolle Graf Philipp Ludwig II., dessen Mutter, in zweiter Ehe Gemahlin Johann's von Nassau, zur reformirten Lehre übergegangen war, durch seinen Vormund Philipp von Hanau-Lichtenberg von Dillenburg nach Hanau gebracht wurde, um zur unveränderten
1584. Augsburgischen Confession zurückzukehren, wandte sich die Mutter klagend an L. Wilhelm, dieser an den zur Vormundschaft zugezogenen Pfalzgrafen Richard. Richard entschuldigte zwar den Grafen Philipp mit der seit funfzig Jahren in Hanau beibehaltenen Confession; aber die Graf-
1589. schaft Hanau ward reformirt unter jenem geistreichen, gelehrten, für sein Land segensreichen Regenten, dem Tochtermann

97) In dem Condolenz-Schreiben nach Johann Casimir's Tod (1592, Ende Januars) empfiehlt L. Wilhelm dem jungen Kurfürsten (um die Extreme der beiden evangelischen Confessionen zu vermeiden) die unter L. Philipp's Einfluß 1536 geschlossene Bucerische Konkordie; fromme Prädikanten, sobald sie sich in dieser Mitte hielten, nicht zu verwerfen; einmal abgeschaffte Mißbräuche nicht wieder einzuführen, überhaupt aber nunmehro in geistlichen und weltlichen Sachen keine wesentliche Aenderung mehr einzuführen. Der letzte Rath ward um so mehr befolgt, als Friedrich IV. im Punkt der Religion ganz calvinistisch war. Aus dessen Besuch zu Cassel (Treutler) muß man schließen, daß L. Wilhelm in seiner letzten Zeit sich immer mehr derselben Lehre näherte.

mann Wilhelm's von Oranien, und dem Vater einer Fürſtin, der Heſſen-Caſſel ſeine Erhaltung verdankt.

Der heldenmüthige Wolfgang, der Stammvater aller nachfolgenden Pfalzgrafen, welcher auf ſeinem gefahrvollen Zuge in Frankreich einen plötzlichen Tod fand, hatte L. Wilhelm ſeinen Schwager, und Ludwig VI., Kurprinz von der Pfalz, zu Executoren ſeines Teſtaments und Ober-Vormündern ſeiner zahlreichen Kinder geſetzt [98]). Bei der feierlichen Zuſammenkunft der Ober-Vormünder mit den fünf Söhnen Wolfgangs, wo der Heſſiſche Kanzler Scheffer die Haupthandlung leitete und die Teſtaments-Originale in Verwahrung bekam, wurde das Erbe und die Verwaltung von Neuburg und Zweibrücken für die beiden älteren Prin- Zweibrücken. 1569. Nov.

98) Vergl. zuerſt Bd. IV. Hauptſt. IX. Anm. 203 und Häberlin a. a. O. Bd. VIII. Gleich bei der erſten, durch einen Franzoſen nach Caſſel gebrachten Nachricht von Wolfgang's Tod (Anfang 1569) ſchrieb L. Wilhelm an die Räthe zu Neuburg, man müſſe ſeine Schweſter Anna vor der Zulaſſung der Geſandten Herzog Albrecht's von Baiern durch eine vertraute Perſon vorbereiten, „damit nicht etwa Ihre Liebden, wann's derſelben uff ein Stutz angezeigt werden ſollte, darüber in zu viel harte und gefährliche Schmerzen falle", er wolle erſt ſpäter ſelbſt kommen, weil jetzt die Trauer am größten, der Rath am geringſten ſeyn werde, ſobald er des Teſtamentes Inhalt und des Landes Lage kenne. Zuerſt müßten ſeine jungen Vettern ſelbſt an den Kaiſer ſchreiben, um Schutz und Schirm zu bitten, und außer der Kur-Pfalz ſich mit Herzog Albrecht von Baiern, der bei'm Kaiſer viel vermöge, auf freundlichen Fuß ſetzen. Der Verwaltung des Landes müſſe das Teſtament gänzlich zur Richtſchnur dienen. Aus einem Schreiben L. Wilhelm's an den Kaiſer von 1570, wo er ihn als den oberſten Beſchützer aller Witwen und Waiſen für ſeine Schweſter und deren Kinder anfleht, ſcheint hervor zu gehen, daß ſich der Herzog von Baiern anfangs eindrängen wollte.

zen, Philipp Ludwig und Johann, der Unterhalt ihrer drei Brüder und vier Schwestern; bald nachher das Witthum der Pfalzgräfin Anna in verschiedenen Verträgen, denen sich L. Wilhelm mit unermüdlichem Eifer unterzog, die Schulden und Irrungen dieser Landestheile mit den benachbarten Fürsten verglichen; auch zur Verhütung der Reichsprozesse ein Schiedsgericht angeordnet. In L. Wilhelm's besonderer Pflege stand Pfalzgraf Johann zu Zweibrücken [99]), welcher die reformirte Lehre annahm, dessen Landes-Rechnungen der Landgraf selbst alljährlich mit großer Sorgfalt prüfte [100]), und dem er den ganzen Schatz seiner Regenten-Erfahrung
1573. öffnete. Die Tilgung der Landes-Schulden in Zweibrücken

99) Als sich Johann bei seinem Regierungs-Antritt L. Wilhelm's Instruktion erbat, und ihn dieser vor allen Dingen ermahnte, sich diesem Beruf mit höchstem Ernst zu unterziehen, setzte er hinzu: „E. L. seyen nicht zu hochmüthig in der Regierung, sonst möchten sie oben anstoßen und fallen, bücken sich auch nicht zu tief, sonst siehet man Deroselben in den Hintern" (Zincgrefe). Späterhin, 1573, schreibt er ihm, er wolle selbst zu ihm kommen, und ihm auf den Sattel helfen.

100) Bei dem Protokoll der Rechnungen von 1570 macht L. Wilhelm folgende Bemerkungen: die kleine schmale Form der Register, darin kein Caput, Rubrik und Titel, geschweige denn die Gefälle ordentlich verzeichnet sind, soll gegen ordentliche Register in Folio vertauscht; 2) ständige und unständige Gefälle genau gesondert; 3) im Register der Einnahme nie der Ausstand ausgelassen werden, was höchst nachlässig und gefährlich sey; 4) Wein, Korn und andere Naturalien, welche Unterthanen statt des Geldes zahlen, Quittungen und Belege über nach Befehl verkaufte oder gegebene Naturalien sollen an gehörigem Ort vollkommen aufgestellt und bei den Rechnungen eingebracht, überhaupt Einnahme und Ausgabe besser geschieden werden.

mit Hülfe der Landstände rieth L. Wilhelm ihm an, „weil allenthalben die Unterthanen gegen einen angehenden Herren sich willfähriger zeigten, als späterhin", und bei fremden Potentaten zu borgen eben so schwierig als gefährlich sey. Aber mit Maaß. Denn die verlangte Summe (von 200,000 Gulden) für ein durch Durchzüge und Mißjahre entkräftetes Land sey zu groß, die Forderung der Ehesteuer für seine Schwestern, da ohnehin solcher Beitrag in den Deutschen Häusern von den Landständen constituirt werde, zu frühzeitig [101]); auch müsse der Ueberschuß der Klöster zur Bezahlung der Schulden angewandt, die Hofhaltung, die der Herzog selbst beaufsichtigen solle, eingeschränkt, Erbleihe mit jährlichen Zinsen nur bei bewährten treuen Leuten beibehalten, große Amtleute von Adel nur selten angestellt werden. Denn in Hessen habe man erfahren, in welchem nachtheiligen Verhältniß zur landesherrlichen Einnahme der Unterhalt solcher Amtleute stehe. Besondere Vorsicht em- 1574.
pfahl er bei einem bevorstehenden Landtag gegen Ritter und Vasallen, damit sie, um Beisteuer angesprochen, ihm nicht ein Ei bewilligten und dafür einen Kapaun (Verwandlung der Mannlehen in Erblehen) abforderten [102]). Den Rath-

101) „Damit er ihnen nicht auf einmal zu viel in's Maul gebe".

102) Außerdem kommt folgende Stelle vor (1574): „Was die Geldschulden für verkaufte Früchte anbetreffe, so widerrathe er nicht, dafür von Unterthanen, welche die empfangenen Früchte nicht mit Geld bezahlen könnten, Wein in ziemlichem Werth und zu Herbst anzunehmen. Denn er wisse größere Herren, die dergleichen Parthierungen trieben."

schlag L. Wilhelm's, wegen der Belastung des Fürstenthums und der noch unverheiratheten Schwestern nicht zu früh, und an keinem Ort zu heirathen, wo falsche Religion, leichtfertige Sitten und übermäßige Pracht herrschten, befolgten beide Pfalzgrafen nur zum Theil. Denn sie wurden Tochtermänner jenes Herzogs von Jülich, welchen L. Wilhelm, als
1575. er seinen ältesten Sohn zu Rom verlor, vergebens ermahnte, nach diesem Fingerzeig Gottes zur evangelischen Religion zurückzukehren. Die Sorge für die Söhne Wolfgang's blieb dem Landgrafen, bis daß der jüngste derselben
1584. seine volle Mündigkeit erreichte; jener Vertrag zu Berg-Zabern, wodurch Pfalzgraf Carl zu Birkenfeld seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim erhielt, ward durch L. Wilhelm und Pfalzgrafen Richard geschlossen [103]).

Holstein. Noch bei Lebzeiten des kriegslustigen Herzogs Adolf, Stammvaters von Holstein-Gottorp, dessen Gemahlin Christina L. Wilhelm's geliebteste Schwester war, begann

---

103) Vergl. Häberlin Bd. XIV. S. 92. Noch im Jahre 1574, wo Philipp Ludwig die verhängnißvolle Jülichsche Ehe schloß, fragen die älteren beiden Brüder, zum neuen Jahr glückwünschend, bei L. Wilhelm an, „welche Verordnungen ihres Vaters in Kirchen- und anderen Sachen sie wohl beibehalten, exequiren oder abändern sollten". Der junge Pfalzgraf Friedrich, der zu Würtemberg als Freier eine fast abschlägliche Resolution erhalten (weil man vorgebe, er sey mit der Epilepsie behaftet), und der auch glaubt, daß man zu Heidelberg eine solche Heirath nicht gern sehe, fragt ebenfalls um Rath (vor 1581, wo er eine Prinzessin von Liegnitz bekam). Vergl. überhaupt die nächstens von dem Hrn. Grafen von Drechsel zu München zu erwartende, aus hessischen Archiven unterstützte, Biographie Wolfgang's (Stammvaters der Könige von Baiern).

die Theilnahme deſſelben an der Erziehung ihrer vier Söhne; die beiden älteren, Friedrich und Philipp, unterſtützte er in ihren Studien zu Heidelberg und Straßburg, der dritte, Johann Adolf, erhielt in zarter Jugend ſeinen Unterricht am Hofe zu Caſſel [104]), wie einſt ſein Vater. In den wichtigen Landes- und Erbſtreitigkeiten mit Friedrich II., Könige von Dänemark, welchem L. Wilhelm durch gleiche Religions-Anſicht und Liebe zur Sternkunde befreundet war [105]), übernahm er mit andern verwandten Fürſten

---

104) Seit 1569 klagt Chriſtina ihrem herzallerliebſten Bruder, der ihr beſter Freund in der Welt ſey, jede Beſorgniß um ihren Gemahl und ihre vier Söhne und ſechs Töchter. 1583, als Adolf ſeine Söhne von Heidelberg nach Marburg ſchicken will, und um einen tüchtigen Hofmeiſter von Adel bittet, lehnt L. Wilhelm beides ab (zu Marburg wären die Lebensmittel zu ſchlecht, die Zimmer zu klein, die Sitten der Bürger wegen der Vereinigung der Hofhaltung und der Univerſität nicht zum Beſten; die meiſten von Adel ſeyen entweder Kriegsleute oder blos um ihre Haushaltung bekümmert), und ſchlägt Straßburg vor, wo die ultra-lutheriſchen (ubiquiſtiſchen) Unruhen noch nicht hingedrungen wären. Dorthin ſendet er ſeinen Neffen Victualien (meiſtens Schinken und Bratwürſte). Johann Adolf, ſeit 1585 zu Caſſel, wo er mit Moritz die reine reformirte Kirchenlehre und Liebe zu den Wiſſenſchaften einſog (Siehe Chriſtiani Geſch. von Schleswig und Holſtein, fortgeſetzt von Hegewiſch Bd. III. S. 24), erhält gewöhnlich ein Neujahrsgeſchenk von 20 Thalern. Ueber deſſen Empfehlung zu einem reformirten Stift vergl. oben S. 522.

105) Der erſte Grund zu dieſer Freundſchaft ward unter L. Philipp gelegt, beſonders als Friedrich II. 1564 durch aufgefangene Briefe des Königs Erich von Schweden deſſen projektirte Heirath mit Chriſtina hintertrieben. Vergl. Bd. IV. m. H. G. Hauptſt. IX. Anmerkung 203. Nachher wurde auch Tycho de Brahe ein Vereinigungspunkt.

(Kur-Sachsen und Mecklenburg) die von beiden Seiten er-
1569. betene Vermittelung. Die Vergleiche zu Odensee und Flens-
1579.
1581. burg, über das Lehnverhältniß von Schleswig zu Däne-
mark und über die Holsteinische Erbtheilung, wozu der Land-
graf nicht allein seine Gesandten selbst instruirte, sondern
auch das Gutachten auswärtiger Rechts-Facultäten ein-
forderte, sind unvergängliche Denkmale seiner staatsrecht-
lichen Einsichten und seiner Unpartheilichkeit [106]). Das
Recht scheide wohl, aber freunde nicht, schrieb er dem Her-
zoge, als dieser, nicht ganz zufrieden, eine Austrägal-
Entscheidung wünschte. Sobald Christinen's ältester Sohn,
1586. Friedrich, zur Regierung kam, legte ihm L. Wilhelm jene
Grundsätze an's Herz, wodurch das Wohl der Völker selbst
1. Oct. in unbeschränkteren Fürstenthümern gesichert wird. „Nicht
zu Lust und Wohlleben habe Gott den Regenten zeitliche
Güter gegeben, sondern zum Schutz seiner Kirche und der

---

106) Vergl., außer Lünig, Londorp, Dumont, Christiani a. a. O. Bd. II. zu den Jahren 1569, 1579, 1581. Vollständige Akten über diese Verhandlungen sind im Casselschen Regierungs-Archiv. Die Gesandten L. Wilhelms waren anfangs Georg von der Malsburg und Dr. Walter, nachher Bernhard Keudel und Regnerus Sirtinus, die bei dieser Gelegenheit das Dänische Lehnrecht studiren mußten, worauf sich H. Adolf berief, ohngeachtet L. Wilhelm ihm bemerkte, daß das Herzogthum Schleswig immer bei'm Mannsstamme geblieben sey. Der Landgraf gebietet seinen Räthen mehr als einmal, nach den vorgebrachten Gründen ohne Partheilichkeit zu entscheiden. Christina dagegen klagt zuletzt 1581: Sie sehe, daß Gewalt für Recht gehe, man nehme ihnen die Hälfte, doch wünschte sie vom König, der immer hinter ihrem Gemahl her wäre, völlig geschieden zu seyn.

ihm anbefohlenen Völker, zur Leitung derſelben durch reine und treue Lehrer, zur Handhabung gleicher Gerechtigkeit gegen Arme wie gegen Reiche. Darum müſſe der Herzog dieſe Hauptſorge ſelbſt übernehmen, ſelbſt zuſehen, wie mit ſeinen armen Unterthanen gehauſet werde, denn von ihm vornehmlich, dem Gott der Herr ſie anvertraut, werde er auch ihrer Leitung Rechenſchaft an jenem Tage fordern. Darum müſſe er auch frommen, ſchon bei ſeinem Vater bewährten, mit der Landes-Verfaſſung vertrauten Räthen, nicht jungen unerfahrenen Leuten folgen, wenn er dem Schickſal Rehobeam's entgehen wolle [107]). Nach dem allzufrühen Hingang dieſes hoffnungsvollen Fürſten, dem bald † 1587.
darauf der König von Dänemark folgte, noch ehe ihm der † 1588.
Landgraf perſönlich die Angelegenheiten ſeiner Schweſter empfehlen konnte, entſtanden neue Irrungen zwiſchen Holſtein und Dänemark, zu deren Beilegung abermals der Landgraf (durch Reinhard Scheffer II., H. L. von Herſtall und den Vicekanzler Antrecht) mitwirkte. Nachdem Chriſtina für ihren zweiten Sohn, Philipp, über Holſtein

107) Siehe den Abdruck dieſes Briefes in Strieder's Heſſ. Gel.-Geſch. Bd. XVII. S. 78. Die übrigen Rathſchläge betreffen die Liebe und Achtung gegen ſeine Mutter, die ihn ſo lange unter ihrem Herzen getragen, und noch jetzt die Sorge ſeiner Erziehung theile (Friedrich war 18 Jahre alt), die Gottesfurcht und Fortpflanzung des heiligen Evangeliums, die Einſchränkung der Hof-Ausgaben, da er mit den Brüdern noch nicht abgetheilt und ſeine Schweſtern noch nicht ausgeſteuert ſeyen, die Vermeidung der Schulden und fremder Händel, woraus Krieg erwachſen könne (wie bei H. Adolf geſchehen), das Freundſchafts-Verhältniß mit Dänemark.

des Kaisers, über Schleswig Dänemark's Belehnung ge-
1588. sucht hatte, behauptete sie zwar auf dem Landtage von Kiel, wo die Stände ihr Wahlrecht geltend machen wollten, von Hessischen Räthen (besonders Regner Sirtin) kräftig unterstützt, und einem Kaiserlichen, an L. Wilhelm ergangenen, Mandat gemäß, das Erbrecht der beiden Herzogthümer (anders die Dänische Witwe für ihren Sohn Christian IV). Aber Philipp meldete sich bald nachher freiwillig zur Wahl, die er auch mit seinem Vetter Christian IV. erlangte. Zwei
† 1590. Jahre nachher, als auch er in der Blüthe seiner Jahre starb, begann die Regierung seines minderjährigen, aber schon in der Kindheit zu den Erzstiftern Bremen und Verden postulirten Bruders, Johann Adolf, mit Mishelligkeiten zwischen Mutter und Sohn, welche eine neue Einschreitung L. Wilhelm's erheischten. Seine denkwürdigen Warnungen an beide, worin er eine scharfe Linie zwischen dem mütterlichen Aufsichtsrecht und der Staatsregierung zog [108]), stellten die

---

108) Auf die erste Anzeige Christinens, wie ihr Sohn durch gottlose Leute verführt, und, sie verdächtigend, als wolle sie das Regiment führen, sie scheue, nicht mehr zur Tafel mit ihr komme u. s. w., schrieb L. Wilhelm an seinen Neffen (1591, 6. April): „Er möge nicht jungen Ohrenbläsern, die ihm sagten, was er unerfahren gern höre, mehr glauben, als seiner eigenen Mutter, die ihn unter dem Herzen und mit ihm viel Schmerzen getragen, als seinen treuen alten, mit des Landes Gelegenheit bekannten, Räthen. Er werde dereinst selbst einsehen, daß die, welche ihn gegen seine Mutter verhetzten, nichts anders suchten, als Nutzen und Reichthum und Abschaffung solcher aufrichtiger Räthe, welche ernstlich sein und des Landes Wohl bedächten. Auch während der Minderjährigkeit L.

gegenſeitige Eintracht her und dienten den Räthen zur Richtſchnur. Johann Adolf, der ſeinem jüngſten Bruder, Jo-

---

Philipp's hätten ſolche Verhetzer, durch welche ſowohl ſeine Großmutter, als die verordneten Regenten entfernt worden, dem Heſſenland mehrere 100,000 Gulden Schaden gebracht. Nicht nur göttliche Geſetze und Dankbarkeit gegen ſeine Mutter, die ſich wegen der ihr angeſchuldigten Eindrängung in das Regiment hinlänglich gerechtfertigt, ſondern auch ſtaatswirthſchaftliche Klugheit müſſe ihm gebieten, derſelben die oberſte Aufſicht in Hof- und Haushaltungs-Sachen zu überlaſſen, damit ihm das Seinige ohne Beſchwerung der armen Unterthanen erhalten werde". In den gleichzeitigen Briefen an Chriſtina, die er wegen dieſer Sache nicht nach Caſſel, ſondern zur Hochzeitsfeier und Gevatterſchaft bei Herzog Julius von Braunſchweig einlud, weil dort auch die Königliche Wittwe von Dänemark erſcheine, kommt zuerſt der Vorwurf vor, „daß ſie bei dieſem Sohne, der ſich am Hof zu Caſſel ganz anders benommen, die Ruthe zu ſehr geſpart und ihm den Zaum zu ſehr nachgegeben habe. Von ihm ernſtlich erinnert, ſie zu respectiren, werde er ſich wieder in die Bahn finden. Solche Mißhelligkeiten bei Vormundſchaften ſeyen unausbleiblich. Er könne aber nicht billigen, daß ſie Detlev Ranzau, der ſchon gegen ihren vorigen Sohn und die Holſteiniſchen Landesrechte practicirt und ſeine Statthalterſchaft verloren habe, wieder an ihren Hof ziehe. Die Holſteiner meinten es gut, wenn ſie auch Milderung ſuchten. Keine Nation laſſe ſich bequem durch Fremde und Ausländiſche regieren, ſonderlich wenn ſich Weiber darein mengten, wo es ohne großen Tumult und Nachrede nicht pflege abzugehen. Sie möge ihr Vermächtniß und Witthum an die Hand nehmen, und das Uebrige denen überlaſſen, die davon Rede und Antwort geben müßten". Auf ihre Einrede, es ſey nicht ihre Abſicht, zu regieren, aber man laſſe ſie nichts wiſſen, antwortet er, jene Inſpektion, welche dahin gehe, ihres Sohnes Beſtes an Leib und Gut treulich zu fördern, die angeborne natürliche mütterliche Aufſicht, die ſie allen ihren Kindern ſchuldig ſey, bleibe ihr, nicht aber das politiſche Regiment, welches damit keine Gemeinſchaft habe. Als das Miniſterium Joh. Adolf's, welches die Alleinregierung deſſelben wünſchte, L. Wilhelm vorſtellend, wie

hann Friedrich, seine geistlichen Pfründen freiwillig überließ, ward ein löblicher Fürst.

Schweden. Die folgenreiche Verbindung Hessens mit Schweden hat diesen Anfang. Der dritte Sohn jenes Gustav Wasa, der sein Land in derselben Weise, wie L. Philipp, und unter eben so viel Söhne theilte, der hochstrebende Carl IX., Herzog von Südermannland, vermählte sich nach einander mit zwei Nichten L. Wilhelm's. Als er zuerst über Cassel und Marburg kam, um sich mit der reizenden Anna Maria, Tochter Ludwigs VI. von der Pfalz, zu verloben, widerrieth L. Wilhelm anfangs diese Verbindung, eingedenk Erichs XIV. und der unglücklichen, einst von L. Philipp gemißbilligten, Heirath Anna's von Sachsen mit Oranien (da doch Schweden gegen Brabant eine Einöde und Barbarei sey) [109].

---

unpassend es sey, wenn der Herzog als Erzbischof in den Erzstiften und Kreisen majorenn, in dem Erbland minorenn sey, ihn ebenfalls um sein Gutachten bat, um danach eine Verwaltungs-Instruktion zu entwerfen, stellte er dieselbe Unterscheidung auf, und erklärte, da seine Schwester keineswegs regieren wolle (welches er, in Erinnerung der Begebenheiten seiner Großmutter, rühme und lobe), sey hierdurch jedes Mißverständniß gehoben. Dies alles betraf die Interims-Regierung bis zur Huldigung der Landstände (Archivalische Nachrichten, wodurch Hegewisch a. a. O. Bd. III. ergänzt wird, und wobei man bemerken muß, daß die Holsteinische Majorennität herkömmlich erst mit dem 25sten Jahre begann, während Johann Adolf im Jahre 1590 erst fünfzehn Jahre alt war).

109) Der Pfalzgraf antwortete darauf (1578, Febr.), Carl sey ganz anders als sein verhaßter, nun im Gefängniß verstorbener, Stiefbruder. Erich (über dessen Tod und ob ihn der König Johann, sein Bruder wirklich erstochen habe, L. Wilhelm 1577 mit dem Statthalter Heinrich Rantzau correspondirt), werde von allen Deutschen

Nach der Hochzeit zu Heidelberg gab er dem jungen Ehepaar und ihrem Begleiter, dem Kurprinzen Friedrich, ein treffliches Geleite, und empfahl ſeine Nichte (die er ſelbſt einſt zur Taufe gehoben) dem König Johann, Carls Bruder. Als dieſer, mit Polen im Krieg gegen Rußland, durch ſeinen Schwager Georg Hans von Veldenz in Heſſen um freie Kriegswerbung bat, ſchlug ihm zwar dieſes L. Wilhelm (nebſt L. Ludwig) den Reichsgeſetzen gemäß ab, trat aber in lebhaften Verkehr mit Carl von Südermannland. Sie tauſchten Heſſiſche und Schwediſche Producte aus allen drei Reichen der Natur, L. Wilhelm ſandte ihm Handwerker, einen evangeliſchen Prediger, theologiſche Bücher (beſonders gegen die Sächſiſche Konkordie) und zur erſten Niederkunft ſeiner Nichte herrliche Geſchenke. Die politiſchen Nachrichten des Herzogs Carl beantwortete er mit Rathſchlägen, welche bewieſen, daß er mit der Lage der nordiſchen Reiche nicht unbekannt war [110]). Während der König

1579. Juni.

1579.

1582. Mai.

---

gerühmt, lebe mit ſeinem Bruder Johann in guter Einigkeit, beſitze ein abgeſondertes Land und die Liebe ſeiner Tochter. Auch L. Ludwig nennt ihn einen vernünftigen geſchickten Herrn, eine feine wohlſtändige Perſon; L. Wilhelm, der erſt Erkundigung über ſeine Religion und Witthum verlangt, „einen glatten jungen Herren".

110) 1582 ſchreibt L. Wilhelm an Carl: „Die Mißhelligkeiten zwiſchen den Königen von Polen und Schweden, die ſonſt wegen der der Chriſtenheit geleiſteten Dienſte zu loben ſeyen, höre er nicht gern, denn ſollten ſie der Beute wegen uneins werden, möchte es leicht dahin kommen, daß der Moskowiter früher oder ſpäter als der Weyhe dazwiſchen komme, und die im Pfuhl ſich zankenden Fröſche und Mäuſe nach einander verſchlucke". 1586 auf die Nachricht, daß Siegmund, des Königs Sohn, zum König von Polen,

durch Jesuiten verführt, zur Römisch-Katholischen Religion überging, erhob sich der Erbfürst [111]), von der Pfalz und Hessen unterstützt, durch den Protestantismus. Also willigte L. Wilhelm, nach dem Tode jener ersten Gemahlin, in
1592. H. Carl's zweite Verbindung mit Christina, seiner Schwestertochter in Holstein, welche die Mutter des großen Schwedenkönigs wurde [112]).

---

zugleich aber auch Erzherzog Maximilian von etlichen gewählt sey: „Wann durch der Polacken Privat-Uneinigkeit diese Feindschaft fortdaure, werde der Türke oder der Moskowiter weiter um sich greifen, auch möge Carl seinen jungen Neffen dahin weisen, daß er nicht nach einem Schatten greife, sich zu anderer Leute Knecht mache, und darüber das verliere, dessen Herr er sey, oder nach Schickung Gottes bald seyn könne". Dies unterließ wohl Carl, der nachher seinen Neffen aus Schweden verdrängte.

111) Im Jahr 1582 sandte L. Wilhelm dem Herzog Carl eine Geschichte der Augsburgischen Confession (von Ambrosius Wolf) der Herzog, nebst der Nachricht, wie der König nach dem Sieg über die Moskowiter Alles katholisch machen wolle, zwei Exemplare der neuen Schwedischen Liturgie, worauf L. Wilhelm an den Pfalzgrafen schreibt, dies sey ein feines Muster eines neuen Interims für die, welche nicht gern Gut und Blut um des Evangeliums willen auf's Spiel setzten, oder sich nach den Aegyptischen Töpfen zurücksehnten. Ein theologischer Rathgeber Carls IX. zu Lübeck meldet zugleich dem Landgrafen, der Herzog habe diese papistische verkappte Liturgie nicht angenommen, das Konkordienbuch aber, wovon der Landgraf ihm geschrieben, sey nichts anders, „als ein vom Teufel in Luthers Kappe vermummtes, mit einem langen Verzeichniß obscurorum virorum in die Welt geschicktes Gedicht, deren Anstifter, obwohl ihnen die Larve abgezogen sey, noch frei umherliefen. Es fehle nur noch der Tetzel".

112) Im Juni 1592 schreibt L. Wilhelm dem Herzog von Südermannland, der ihn zur Hochzeit einlud, seiner Schwester Christina und ihrem Sohne Johann Adolf, wie er bedauere, wegen seiner

Auch in anderen ihm im Reiche anvertrauten Vermittelungen war L. Wilhelm glücklich, beſonders da, wo es das Intereſſe der Religion galt. Nach den langwierigen kirchlichen Unruhen der Stadt Bremen ſchlichtete er, mit den Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg zum Vermittler erkoren, durch ſeine Geſandten (Anton von Werſabe und Jacob Lersner) zu Verden den Hauptſtreit mit den ausgetretenen Rathsperſonen, unter ausdrücklicher Beſtätigung jenes Frankfurter fürſtlichen Religions-Abſchieds, welcher Melanchthon's mildere Faſſung der Konfeſſion genehmigte. Auch den blutigen Zwiſt dieſer Stadt mit den Grafen von Oldenburg über den Weſer-Zoll ſtillte er und Herzog Wilhelm von Braunſchweig-Hannover in des Kaiſers Namen, wenn gleich ſpäterhin neue Mißhelligkeiten über die entſtandenen Fluß-Inſeln und den Schiffbruch hervorbrachen. — Die Stadt Danzig, nach einer von dem polniſchen Könige Stephan erlittenen harten Niederlage, verdankt ihm und ſeinen Erbverbrüderten einen Frieden, der die Garantie der evangeliſchen Religion enthält. — Als nach dem Tode des letzten Grafen von Pyrmont und Spiegelberg das Dom-Kapitel von Paderborn den nächſten Erben, der Walpurgis, Gräfin von Gleichen, Kindern, die Grafſchaft Pyrmont entreißen wollte, und der Biſchof Heinrich

Andere Verträge.

Bremen. 1568.

(1558.)

1576.

Danzig. 1578.

Pyrmont. 1583.

Körperſchwäche dieſer Hochzeitfeier nicht beiwohnen zu können (welche am 22. Auguſt, alſo drei Tage vor ſeinem Tode, vollzogen wurde), und ernannte H. L. von Harſtall, Landvoigt an der Werra, zu ſeinem Stellvertreter.

mit bewaffneter Macht sie bedrängend, schon im Begriff war, das Schloß einzunehmen, trat L. Wilhelm (im Einverständniß mit des Kaisers Mandat) dazwischen und bewirkte, durch Niederlegung der Waffen, die dem Dom-Kapitel nachtheilige Rechtsentscheidung. Hierauf kam Pyrmont an die Grafen von Waldeck.

Viertes Hauptstück.

Landesgebiet und Erwerbungen L. Wilhelm's.

Von den eilf Landschaften oder Strom-Gebieten, welche L. Philipp besaß (in Niederhessen an der Diemel, Werra, Fulda und Schwalm, in Oberhessen an der Lahn, Edder, Ohm, Wieseck und Nidda, in den Grafschaften Katzenellenbogen am Main und Rhein) erhielt der Stammvater der Linie von Hessen-Cassel denjenigen Theil, welchen man schon hundert Jahre früher als den fruchtbarsten, bevölkertsten, durch die Menge freier Bauern blühendsten, durch die Hauptstraßen von Cassel dem Verkehr zugänglichsten bezeichnete [113]); mit Einschluß von Schmalkalden und Hersfeld, wovon ihm die Hälften zustanden, dreißig meistens wohl befestigte, mit

---

113) Vergl. die Landestheilung von 1466 Bd. III. S. 23 der H. G. Hier wird schon von Niederhessen der größere Vorrath, die Tüchtigkeit und Wohlfeilheit des Viehes und anderer Landeserzeugnisse, der Vorzug an Holz, Waldung, Gewässern, fischreichen Flüssen, guten Teichen, nützlicher Weide, selbst an Weinbergen gerühmt (die damals zu Oberhessen geschlagene Grafschaft Ziegenhain nicht mitgerechnet).

Gerichtsſprengeln verſehene Städte, acht Landes-Schlöſſer mit Amtsbezirken, zwei Feſtungen (Caſſel und Ziegenhain), unzählige theils herrſchaftliche, theils adelige Burgen, die jetzt zum Schutz des Landmanns dienten, zwei Domſtifter (zu Caſſel und Rotenburg) und viele wohl begüterte, zu nützlichen Zwecken verwendete Kloſter-Vogteien [114]). Sein Gebiet umfaßte anfangs ſechshundert ſechs und zwanzig Dörfer, achtzig Höfe; nachdem die Erwerbung von Pleſſe und der andern Hälfte der Herrſchaft Schmalkalden nebſt Herrenbreitungen hinzukam, ſtieg die Anzahl der Dörfer auf ſechshundert drei und funfzig, die der Höfe oder Vorwerke auf fünf und neunzig, wovon jedoch ein beträchtlicher Theil (faſt zweihundert Dörfer und Höfe) dem Adel und der Ritterſchaft zuſtand [115]). Alle Dörferbezirke behielten ihre alten

114) Vergl. oben S. 44 und S. 273 in der Beilage IX. das Verzeichniß der Städte und Aemter; über die Ritterburgen ſiehe Landau, Martin's (leider nur den Diemelſtrom begreifende) topographiſche Nachrichten von Niederheſſen, und Engelhard's Erdbeſchreibung. Klöſter an der Diemel und Weſer waren, mit Ausnahme von Helmarshauſen und Hofgeismar, Lippoldsberg, Walshauſen, Haſungen; an der Fulda, mit Ausnahme von Ahnaberg und Kaufungen, dem adeligen Stift, Weißenſtein, Nordshauſen, Breitenau, Heydau bei Morſchen, weiter oben, außer Rotenburg, Blankenheim; an der Schwalm die Karthauſe bei Felsberg, das Georgenſtift bei Homberg, Spießkappel, Merrhauſen, eins der vier Hauptſpitäler, wo unter andern Graf Günther von Waldeck unter L. Wilhelm eine bedeutende Summe borgt, Immichenhain in der Grafſchaft Ziegenhain; an der Werra, außer dem ehemaligen Wilhelmiterſtift von Witzenhauſen und dem ehemaligen Auguſtinerſtift von Eſchwege, Germerode, Koreuberg ohnweit Sontra, Frauenſee.

115) Die obige Berechnung der Dörfer und Höfe (mit Einſchluß von 18 Dörfern der Herrſchaft Itter, welche nachher mit anderen

Gemarkungen, Abtheilungen, welche aus den frühesten Zeiten der Ansiedelung stammten [116]). Sie begriffen fast zwei Drittheile der ganzen Bevölkerung.

Die Bevölkerung des Gebiets von Hessen-Cassel, anfangs der Hälfte von ganz Hessen, betrug bei dem Regierungs-
1567. Antritt L. Wilhelm's drei und dreißig tausend fünf und siebenzig, nach dem Zuwachs von Plesse und Schmalkalden
seit 1583. vier und dreißig tausend acht hundert und fünf, nach der Erbschaft der niederen Grafschaft Katzenellenbogen sechs und dreißig

---

Aemtern gegen die niedere Grafschaft vertauscht wurden, so wie der dreiherrischen Ganerbschaft von Treffurt von 10 Dörfern), ist nach dem Dorfbuch L. Wilhelm's IV., einem Abschnitt seines trefflichen statistischen Handbuchs (Original im Staats-Archiv, Abschrift auf der Landes-Bibliothek). Zur Vergleichung dient, daß im Jahre 1780 Niederhessen allein 28 Städte, 485 Dörfer, 170 Höfe, 4 Flecken und 41 Wüstungen, die Grafschaft Ziegenhain 4 Städte, 70 Dörfer, 25 Höfe, 2 Flecken und 4 Wüstungen, das Fürstenthum Hersfeld (wovon L. Wilhelm nur außer der Stadt die 16 Dörfer des Amtes Landeck und 13 Höfe des Amtes Frauensee besaß) 76 Dörfer, 54 Höfe und 4 Wüstungen zählte. Die verhältnißmäßig später geringere Anzahl von Dörfern erklärt sich nicht so sehr aus den Verwüstungen des großen Krieges, weil die Feuerstätten, deren Anzahl im Durchschnitt mit der der Familien übereinkommt, immer wieder aufgebaut wurden, als aus der späteren Zusammenziehung benachbarter vereinzelter Dörfer, und compensirt sich auch durch die größere Anzahl von Höfen.

116) Die Dörfer um Cassel herum waren abgetheilt in drei Gerichte, die von Eschwege, Rotenburg und Sontra in Gerichtsstühle, die von Homberg in Stühle, die von Felsberg und Melsungen in Theile, die von Gudensberg in Haufen, die von Lichtenau und Spangenberg in Orte. Darunter sind mehrere Abtheilungen von 3 und 2 Dörfern. Bei allen übrigen Aemtern stehen Gerichte.

dreißig tauſend vier hundert ſechs und zwanzig herrſchaftliche und adelige Hausgeſeſſene oder Männer (wie ſie L. Wilhelm's Handbuch nennt); zuſammen, wenn man im Durchſchnitt vier Menſchen auf eine Familie (einen Hausgeſeſſenen) rechnet, und die Ritterſchaft und Schriftſäſſige in beſonderen Anſchlag bringt, zu jener Zeit, auf einem Boden von etwa hundert und zehn Quadratmeilen, eine verhältnißmäßige Zahl eingeborener Unterthanen. Auch waren es jene Männer, welche der vaterländiſche Dichter Eoban den tapferſten Völkern des Alterthums gleichſtellt [117]), deren ſiegreicher

117) Thrazien gleich an Lage und gleich in des Bodens Geſtaltung,
Waldbewachſen, von Flüſſen durchzogen, und hohen Gebirgen,
Nähret Heſſen des Landes Natur ganz ähnliche Männer,
Welche, zum Kriege geboren, des Waffen-Lebens ſich freuen,
Leben für Leben nicht achten, das nicht dem Kriegs-Gott geweiht iſt.
Wenn indeß ſie zur Ruhe des heimiſchen Friedens ſich wenden,
Pflegen der Muße ſie nicht, beſchwerlicher Arbeit entfremdet,
Mit gehärteten Spaten bebauen ſie Hügel des Landes,
Oder reißen im Thal geebnetes Feld mit dem Pflug auf.
Denn in unzähliger Menge entfaltet der fruchtbare Boden
Offene Saatgefilde, und lohnet reichlich des Landmanns
Fleiß, genügend ſich ſelber. Oefters auch ſuchen im Wald ſie
Ferne Lager des Wilds, und verfolgen mit witternden Hunden
Thiere des Waldes, an Jagden gewöhnt, ein tapferer Mannsſtamm,
Oder ſie ſprechen das Recht und geben weiſe Geſetze,
Bauen Burgen und Städte, nicht nur als Feſten des Krieges,
Auch dem Frieden zur Zier und zur Luſt des ruhigen Bürgers.
(Eobanus Hessus de Victoria Wirtembergensi 1536.)

Fleiß in Bekämpfung des Bodens zum Sprichwort diente [118]). Als L. Moriz, bei einer Anzahl von funfzig tausend Hausgesessenen, zehn tausend waffenfähige Landbebauer zu einer Land-Miliz ordnete, nahm er dazu je den fünften Mann. Auf der Unvertilgbarkeit des Volkscharakters von Geschlecht zu Geschlecht, nicht auf der Größe des Landes beruhet Fortdauer, Blüthe und Ausbreitung. Der große Bürger- und Religionskrieg hemmte die Bevölkerung Hessens um ein ganzes Jahrhundert. Als nach der Wiederherstellung der alten Feuerstätten und der Ausrottung pestartiger Krankheiten, Ackerbau, Viehzucht und Landes-Kultur wieder ihre alte
1730 bis 1740. Bahn fanden und die Einführung des Kartoffelbau's den ärmeren Gegenden eine neue Nahrungsquelle eröffnete, verdoppelte sich die Bevölkerung binnen einem halben Jahrhundert [119]).

---

118) Wo Hessen und Holländer verderben,
Wer wollte da Nahrung erwerben.
Freilich ist dies Sprichwort gleichzeitig mit folgendem:
Da wir tranken unseren Trank,
Da wir sungen unseren Sang
Und uns kleidten mit unserem Gewand,
Stund es wohl in unserem Land.
(Winckelmann's Chronik Th. III. Cap. 5.)

119) Vergl. die zum Theil auch auf Niederhessen anwendbaren Bemerkungen über die Bevölkerung in Oberhessen in Justi's Denkw. IV. II. S. 110. Im Jahr 1750 rechnete man für Hessen-Cassel (Mit Einschluß des Oberhessischen Theils, Hanau's, und Schaumburg's) 275,732 Seelen (Schlözer's Briefwechsel V. 27. 193.). Im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts rechnete man das eigentliche Niederhessen mit einem Areale von 88,^{33} Quadratmeilen zu 246069 Seelen, Ziegenhain mit einem Areale von 10,^{30} zu 27992, Hersfeld mit

Während der Regierung L. Wilhelm's erloſchen drei Geſchlechter Heſſiſcher Vaſallen, die Grafen von Hoya und von Diepholz, wodurch die Aemter Uchte und Freudenberg und Auburg, ſechs und dreißig Flecken und Dörfer auf ſieben Quadratmeilen, an Heſſen kamen [120]), und die Dynaſten von Pleſſe, jener ſchönen Herrſchaft an der Leine, deren hochgelegenes Schloß nun dem Landgrafen nicht ſelten zu einer Sternwarte diente, deren Mannen er an ſich zog, und deren Verwaltung (ſie enthielt in ſieben Dörfern nur zwei hundert ſechs und vierzig Familien) er einem Droſten, Eckbrecht von der Malsburg, anvertraute. Noch ehe der letzte Edel- Erwerbungen. Pleſſe.

einem Areale von 8,[73] zu 22,395, Schmalkalden mit einem Areale von 5,[44] zu 21953 Seelen (außerdem das Heſſen-Caſſelſche Oberheſſen mit einem Areale von 26,[50] zu 58319, Nieder-Katzenellenbogen mit einem Areale von 5,[50] zu 16821 Seelen). Ueber die neueſte Bevölkerung nach der Zählung von 1830 vergleiche meinen Artikel Heſſen in der großen Encyclopädie von Erſch und Gruber, wobei noch zu bemerken iſt, daß man in Heſſen 110 Weiber zu 100 Männern rechnet, während anderwärts die Anzahl der Männer der der Weiber faſt gleich oder auch das Verhältniß umgekehrt iſt.

120) Vergl., außer Engelhard's Erdbeſchreibung, oben Buch I. Hauptſt. VII. Ich bemerke nur noch zu der dort erwähnten Erbeinigung Heſſens mit Tecklenburg-Bentheim, wodurch ſich L. Wilhelm den Erwerb jener Grafſchaft eröffnen wollte, daß er ſich im Jahr 1576 dazu den Conſens ſeiner Brüder und des erbverbrüderten Kurfürſten von Sachſen verſchaffte, daß ſie aber gleich anfangs blos zum Vortheil der Grafen ausfiel, die nach dem Tode Otto's von Hoya mit Uchte und Freudenberg belehnt wurden (ſo daß L. Wilhelm ſelbſt äußerte, er habe ein Stück Fleiſch um eines Schattens willen gegeben), und nachher zu einem noch nicht erledigten Rechtsſtreit Anlaß gab (Akta im Reg. Archiv, wo beſonders die trefflichen Inſtruktionen L. Wilhelm's an die Gräfin Anna und den Kaiſer zu bemerken ſind).

herr von Plesse, Dietrich IV., dessen Söhne und Enkel vor ihm starben, in seinem Erbbegräbniß zu Höckelheim mit
† 1571. Helm und Wappenschild begraben wurde, hatte L. Wilhelm,
22. Mai. als Lehns- und Erbherr, alle Vorkehrungen der Besitznahme getroffen. Dietrich hatte ihn zum Obervormund seiner Witwe und seiner einzigen Enkelin, Walpurgis, Gräfin von Waldeck, bestellt. Walpurgis wurde abgefunden (und starb kinderlos). Die Ansprüche des Erzstifts Mainz be-
1572. friedigte L. Wilhelm durch Abtretung aller Forderungen an das Kloster und die Vogtei von Steina. Wegen der Plessischen, ehemals Ebersteinischen Lehen in der Gegend von Göttingen verglich er sich mit Herzog Wilhelm von Lüneburg, Stifter des Hauses Hannover; wegen einzelner Zugehörungen des von Braunschweig lehnbaren Amtes Radolfshausen (Röllshausen) mit den kinderlosen Herzogen von Grubenhagen, Wolfgang und Philipp; dies ganze Amt
1585. erkaufte er hierauf von denselben gegen dreißig tausend Thaler, mit Einwilligung des Kaisers, aber mit dem Zugeständniß lebenslänglicher Nutznießung; als die Linie von
(1596.) Grubenhagen späterhin ausstarb, nahm ihr Erbe, Herzog Julius von Wolfenbüttel, dies Amt mit gewaffneter Hand, und behielt es, trotz kaiserlicher Restitutions-Edikte. Andere Streitigkeiten entstanden mit den Herzogen von Calenberg-Göttingen und ihren Erben zu Wolfenbüttel, über die Landeshoheit von Plesse, über den Flecken Bovenden und die dortige Landstraße, über auswärtige Lehen und das
1581. Kloster Höckelheim. Dieses behauptete L. Wilhelm, durch

das Reichsgericht in seinem Besitze bestätigt, gegen Erich II. Als Herzog Julius, dessen Erbe, nicht nur mehrere Plessische Dörfer, sondern auch Höckelheim gewaltsam einnahm, 1584.
nöthigten ihn die Abmahnungen des erbverbrüderten Kurhauses Sachsen und die Mandate des Reichsgerichts, sich zurückzuziehen. Das Kloster Höckelheim, nach einem muthwilligen Brand von Landgr. Wilhelm wieder aufgebaut, 1583.
nutzte er wohlthätig zu einer Stiftung für arme Prediger-Witwen [121]).

---

121) Vergl. oben S. 336 und, außer Meier orig. et antiq. Plessenses, Wenck H. L. G. II. Bd. II. Abth., wo aber S. 871 L. Wilhelm mit L. Moriz verwechselt und der Vertrag von 1577, wo L. Wilhelm den Herzogen von Grubenhagen gegen Pfandschaft ihrer, in der Herrschaft Plesse gelegenen, Gefälle nur jene 30,000 Thaler auf das Amt Radolfhausen vorschoß (siehe Hess. Landesordn. Th. IV. 167), irrig für einen förmlichen Kauf gehalten wird. Ich erwähne nur noch, daß in den Streitigkeiten mit H. Erich II. 1574 zu Heiligenstadt unter Mainzischer Vermittelung, 1577 zu Wehnde, 1578 an der Nieſt (gegenseitige Grenze), 1580 zu Nörden, 1581 zu Einbeck meistens fruchtlose Conferenzen Statt fanden, bis endlich 1592 auch Kur-Pfalz dazwischen trat, und 1616 der erste Haupt-Vergleich geschlossen wurde. Zu den merkwürdigen Aktenstücken gehört 1) eine alte Inschrift am äußersten Thore des Schlosses Plesse: Im tausend fünfhundert 71 Jahr, Dies Haus und ganze Herrschaft fürwahr, Zugestorben und gefallen ist, Dem löblichen Fürsten ohne List, Herrn Wilhelm Landgrafen gut, Zu Hessen, der es hat in Hut, Ist durchlauchtig hochgeboren, In fürstlichen Tugenden außerkoren, Hat es mit gutem Titel bracht, In sein Hand und Gottes Macht. 2) Eine Erklärung Heinrich Kurr's, des 80jährigen Kanzlers weiland Freiherrn Dietrich von Plesse von 1589, wodurch Höckelheim als eine unzweifelhafte Pertinenz der Herrschaft Plesse bewiesen wird (noch zuletzt hatte Christoph's von Plesse Gemahlin, Margarethe von Gleichen, dort ohne Einspruch Braunschweigs ihr Witthum gehabt,

Schmalkalden.

Durch den Ausgang der gefürsteten Grafschaft Henneberg (zu Schleusingen und Römhild) erhielt Hessen-Cassel

---

der alte Freiherr Dietrich aber nach dem Tode derselben, seiner Schwiegertochter, es wieder in seine Hand genommen), wo auch alle Amtleute, Meyer und Diener 1571 den Hessischen Abgeordneten Simon Bing und Dr. Heinrich Hund unweigerlich die Erbhuldigung geleistet hatten. 3) Eine Stelle im Testament L. Wilhelms IV., welche U. F. Kopp in dem Abdruck desselben (Bruchstücke z. E. der deutschen Geschichte und Rechte II. S. 128) aus jetzt, nach der Abtretung von Plesse, nicht mehr bestehenden Gründen weggelassen, Wenck nur theilweise gekannt hat. „Was aber die Irrungen der „Herrschaft Plesse betrifft, solches ist eine große Sache, ein herrlich „gut Haus, trägt guten Nutzen, hat überaus eine stattliche Lehn„schaft, vom Adel und Bürgern. So haben auch Unsere Voreltern „viel darum gethan, solch Haus an's Fürstenthum zu bringen, so „sind Wir auch in petitorio wie auch in possessorio dermaßen be„gründet, daß wo fern Recht Recht seyn soll, wir uns Obsiegens „halber nicht lassen grauen. Darum können Wir nicht gut finden, „daß man sich mit Braunschweig in Güte derselben einlasse, und sich „mit einem tauben Ey, als etwa dem Gericht Sichelstein von solchem „stattlichen Hause und Herrschaft, auch herrlicher Lehnschaft lasse ab„weisen; sondern es ist Unser Wille und Meynung, daß man davor „des Rechtens Ausgang abwarte, und da solches, wie Wir nicht „zweifeln, vor Uns schlüge, und Gegentheil in die Restitution em„pfangener Abnutzungen, Kosten und Schaden erkennte, daß man „sich alsdann nicht einen Pfennig Werth daran lasse abhandeln, da„mit die Braunschweiger auf ein andermal lernen, die Hände bei „sich zu behalten, und nicht so zugreiflich zu seyn. Hätte man aber „das Vorwissen, daß sie Schloß und Stadt Münden, sammt dem „Kloster Hildewartshausen, Gericht Sichelstein, wie das unser Herr „Vater seeliger sammt Hedemünden ingehabt, auch den an der Weser „und Fulda gelegenen Dörfern Gimmede und Bonforth mit im „Auswechseln wolten kommen lassen, alsdann möchte man um der „Gelegenheit willen ein Uebriges thun, und sollte man gleich fünf „bis sechshundert oder bis in tausend Gulden am Anschlage nach„lassen, damit man des Ortes des ewigen Zanken's abkomme". Die Geschichte der Grenzstreitigkeiten von 250 Jahren (siehe Acta des

jene zweite Hälfte der seit zwei Jahrhunderten theilweise (1360.)
besessenen Herrschaft Schmalkalden, zu welcher L. Philipp
durch einen glücklichen Vertrag die Anwartschaft erworben, (1521.)
und, trotz der Hennebergischen Erbverbrüderung mit Sach- (1554.)
sen, gesichert hatte. Wilhelm schloß gleich bei seiner ersten
Erbhuldigung (zu Schmalkalden, in den Centen von Herren-
breitungen, Benshausen, Broterode und zu Barchfeld), wo
drei Landgrafen von Hessen mit dem letzten Grafen Georg
Ernst von Henneberg und dessen Bruder Poppo zusammen
kamen, einen Bund der Eintracht. Damals wurden der 1567.
Stadt die Ueberreste der Gefälle des säcularisirten Augustiner-
Klosters, zur Unterhaltung der Lehrer in der Stadtschule
und Stadtkirche, geschenkt. Er erneuerte mit Henneberg den
alten Burgfrieden der gemeinsamen Schlösser zu Schmal-
kalden, Scharfenberg und Barchfeld, und trat in eine völ-
lige Gemeinschaft der ganzen Herrschaft (gegen Entrichtung 1575.
von 12,000 Thalern). Die Anwartschaft auf die Hersfel-
dischen Lehnstücke der Klöster Herren- und Frauenbreitungen
(wie auch auf Krayenberg) ertheilte ihm Abt Ludwig, selbst
mit Einwilligung des Kaisers, trotz aller Bemühungen des 1578.
Kurfürsten von Sachsen. Aber zur Befriedigung desselben
schloß er noch kurz vor dem Tode des Grafen einen Tausch- 1583.
Vertrag, wodurch Sachsen das Vorwerk und Burglehen 31. Aug.
von Frauenbreitungen, Hessen-Cassel den völligen Besitz

Casselschen Reg. Archivs) hat nachher gelehrt, wie weise die Ausfüh-
rung des letzten Vorschlags gewesen wäre.

der Burg und der Vogtei von Herrenbreitungen (Burg-Breitungen) erhielt. Als zwei Monate nachher Georg Ernst, ein ruhmwürdiger Fürst, der die Ausführung seines Testaments dem Hessischen Erbmarschall und L. Wilhelm's geheimen Rathe, Rudolf Wilhelm Meckbach, anvertraut hatte,
27. Dez. zu Henneberg kinderlos starb, fiel die ganze, durch Bergwerke, Salinen und den Fleiß der Einwohner reiche, Herrschaft Schmalkalden, nebst Herrenbreitungen, und einem Viertheil von den Centen Benshausen und Barchfeld, an Hessen-Cassel. Erst späterhin wurde zur Ausgleichung mit Sachsen die Hessische Hälfte von Benshausen, gegen das Amt Halleuberg und die Niederschlagung der Sächsischen Ansprüche an Barchfeld, abgetreten. L. Wilhelm erkaufte auch von Sachsen die im Amt und Stadt Schmalkalden gelegenen Gefälle des geistlichen Stifts von Schleusingen, wovon die Pfarrer und Schulmeister des ehemaligen Schmalkalder Kollegiatstifts besoldet wurden. Die alte Stiftskirche und das aus dem vierten Jahrhundert n. Chr. Geb. hergeleitete Schloß zu Schmalkalden brach er ab; dort wurde eine neue reformirte Kapelle, hier jene schöne Wilhelmsburg errichtet, wo L. Wilhelm so manchen fürstlichen Gast beherbergte, und seinen letzten Geburtstag feierte. Der Stadt bestätigte er, außer anderen Privilegien, den Stadthirsch (ein 250 Jahre altes Lehen), oder das Hirschessen, welches der freigebige Stadtrath durch Bewirthung der Fürsten, und durch Schauspiele (biblischen oder heidnischen Inhalts) feierte. Von der Hennebergischen Reichsbürde übernahm Hessen-Cassel, als

Erbe der Linie von Schleuſingen, für jeden Römer-Monat einen Mann zu Roß und drei zu Fuß, und erhielt neben Sachſen-Coburg Sitz und Stimme im Fränkiſchen Kreiſe [122]).

---

122) Vergl. (außer meiner H. G. zu den Jahren 1360, 1521, 1554) Schultes diplom. Geſch. von Henneberg Th. II., Häfner Kantone von Schmalkalden II. 127. III. 211 u. ſ. w.; über das Kollegiatſtift zu Schmalkalden Juſti H. D. IV. 1. S. 187; über die Fränkiſche Kreisſache, auch den zwiſchen Heſſen und Sachſen-Coburg als Repräſentanten von Römhild 1592 entſtandenen Rangſtreit (nachdem Anton von Werſabe, Amtmann von Schmalkalden, vorher die Präcedenz errungen), Häberlin Bd. XVI. 265. Ich bemerke nur noch, daß L. Wilhelm 1584, 12 Sept. einem Hans Steyz und deſſen Ehefrau ihr Erblehn zum heiligen Grab bei Schmalkalden (einer romantiſchen Anlage und Nachahmung eines vor Zeiten aus Paläſtina zurückgekehrten Grafen von Henneberg) mit dazu gehörigen Gütern, Zinſen und Gefällen, auch Gebäuden, Wonnen und Weiden beſtätigte (Büſching Mag. für die n. H. u. G. Bd. XXIII. S. 151), daß 1584 bei Abbrechung des alten Schloßthurmes zu Schmalkalden eine Schrift mit der Meldung ſehr hohen Alters (vom Jahr 311 n. Chr. Geb.!) gefunden wurde, daß Landgr. Wilhelm bei der Anlage des neuen Schloſſes durch 30 Knaben 2 Schläge auf den mit Münzen und anderen Gegenſtänden gefüllten Grundſtein thun ließ, und daß die von 1583 bis 1592 aufgeführten Komödien auf dem Rathhaus, den reichen Mann, Rebecca, und das Urtheil des Paris vorſtellten (Geiſthirt und Pforr handſchr. Chroniken). In ſeinem Dorfbuch rechnet L. Wilhelm zur Cent Schmalkalden 18 Dörfer, 10 Höfe, außer dem Beitrag der drei Sächſiſchen Dörfer Nieder-Schmalkalden, Schwallingen und Chriſtus zu den peinlichen Gerichten, zum Gerichtsſtuhl der Cent Broterode 2 Dörfer (Broterode und Klein-Schmalkalden), zu dem halb Heſſiſchen halb Sächſiſchen Gerichtsſtuhl der Cent Benshauſen 8 Dörfer, außerdem den Beitrag der 9 dazu gehörigen Sächſiſchen Dörfer zu den peinlichen Gerichten; zum Gerichtsſtuhl der Vogtei Herrenbreitungen 8 Dörfer, 8 Höfe und 4 Mühlen; zuſammen mit den 887 Hausgeſeſſenen der Stadt Schmalkalden (die alſo nur 175 Familien weniger hatte als Caſſel) und mit den adlichen 121 Hausgeſeſſenen des Schloſſes Barchfeld in ſeiner ganzen Herr-

Pfandschaften. Mainz. 1583.

In demselben Jahre, wo auch alle vier Landgrafen sich zu Carlstadt mit dem deutschen Orden vertrugen, verglichen sie sich mit dem Erzstift Mainz über wichtige, noch unabgelöfete, Pfandschaften, über das doppelherrische Gericht Jesberg, über strittige Grenzen und Geleits-Gerechtigkeit. Gegen baare Erhöhung des alten Pfandschillings um 40,000 Gulden (wovon zehntausend mit neun und zwanzig vormals eroberten Geschützstücken entrichtet wurden) erwarben die Landgrafen für sich und ihren Mannsstamm mit der Einstellung der Mainzischen Lösungs-Gerechtigkeit den ruhigen Besitz der Oberhessischen Aemter Rosenthal, Battenberg, Kellerberg, Melnau, Wetter (halb) und Hofgeismar's an der Diemel. Erzbischof Wolfgang (von Dalberg) übertrug auch, mit Einstimmung seines Stiftes, dem L. Wilhelm, außer bereits eingelöseten Stücken, das Lösungsrecht des Mainzischen Antheils am Gericht Jesberg, sammt allen Forderungen an die Herren von Linsingen, durch deren Befriedigung das ganze Amt an Hessen-Cassel kam. Alle Grenzstreitigkeiten, gegen das Eichsfeld zu, wurden durch Versteinung in der Gegend von Eschwege, Wanfried und Allendorf, und durch Vertauschung etlicher Dörfer geschlichtet (gegen Abtretung der Ansprüche auf Doringsdorf, Bebendorf, Geismar, Kelle und sechszehn Männer zu Rüstingen erhielt Hessen das Dorf Frieda und eine Erstattung aus

Merlau. 8 Sept.

(1586.)

---

schaft Schmalkalden 2368 Hausgesessene, wovon er früher die geringere Hälfte besaß. (Vergl. oben Beilage XI. S. 278 und Engelhard's Erdbeschreibung.)

Großen-Bursla). Wegen der Straßen-Gerechtigkeit in der Ganerbschaft Treffurt kam L. Wilhelm mit Mainz und Sachsen überein. Der damals vorgeschlagene Tausch der zum Gebiet L. Ludwig's geschlagenen Herrschaft Eppenstein, Hessischen Antheils (dessen jährliche Nutzung 6000 Gulden betrug) gegen die in Hessen gelegenen Mainzischen Aemter, Amöneburg, Neustadt und Fritzlar, kam nicht zu Stande. Aber den Vertrag von Merlau, der eine große Gefahr abwandte und hundertjährige Irrungen endete, schätzte L. Wilhelm einem Gewinnst von hunderttausend Gulden gleich [123]). 1589.

L. Philipp hatte einem seiner getreuen Diener, Christoph Hülsing aus Lüneburg, als er die Schwester der Marga- Ludwigstein. 1554.

123) Vergl. des Kanzlers Scheffer Erklärung in Strieder's H. G. G. Bd. 12. S. 279; über die, dem Vertrag zu Merlau vorausgegangene fürstliche Conferenz zu Grünberg, wohin L. Wilhelm fast alle seine geheimen Räthe brachte, Justi Hess. Denkw. IV. 2. S. 388; über Jesberg Bach hist. Nachrichten S. 33 u. s. w., im übrigen Akta des Casselschen Regierungs-Archivs. Unter den abgetretenen Pfandschaften werden auch noch die Dörfer Seifferterode und Billingshausen (Willingshausen) genannt, worunter Sebberterode und Gilserberg im Amt Schönstein zu verstehen sind. In dem 1583 im Juni zu Eschwege geschlossenen Neben-Vertrag wegen der Grenze wird auch die strittige Obrigkeit von 15 Dörfern in der Terminei des Rhingau's an der Werra begriffen. Ueber das Hessische Geleite an der Sächsischen Grenze giebt ein damaliger Briefwechsel L. Wilhelm's mit dem Herzog Joh. Wilhelm, die Begleitung der Leipziger Kaufleute nach Frankfurt betreffend, Aufschluß. Der Landgraf bestätigt nach den früheren Abschieden, daß die Hessische Begleitung auf Kreuzburg, Waldkappel über die sogenanten langen Hessen und nicht über Eisenach, Hersfeld auf die kurzen Hessen gehe, theils weil der letztere Weg nach den Buchen und dem Vogelsberg vielfältigen Plackereien ausgesetzt, theils weil ihm die von den Leipzigern gewünschte Begleitung auf beiden Straßen zu kostspielig sey (1567).

retha von der Sala (Barbara) geheirathet, ihm und seinen Mannes-Erben das Schloß und Gericht Ludwigstein an der Werra, unter Einwilligung seiner jungen Söhne und mit dem Verbot jeder Veräußerung oder Verpfändung, zu rechtem Mannlehn ertheilt. Diese Verleihung eines Hessischen Erbgutes zu Gunsten einer Ausländerin schien nachher L. Wilhelm so unleidlich, daß er nach dem Tode Hülsings dessen Wittwe und Söhne zu entsetzen suchte. Als die Gutachten der Rechtsgelehrten verschieden ausfielen und der Kurfürst von Sachsen als Vermittler sich der Bedrängten annahm, erkaufte er von ihnen die erbliche Abtretung gegen eine Summe von zwanzig tausend Gulden [124]).

1573.

Niedere Grafschaft. † 1583.

Die wichtigste Erwerbung Hessen-Cassels geschah nach dem Tode Philipp's II., dessen Erbschaft am Rhein, dem väterlichen Testament zu Folge, den drei Brüdern desselben zu gleichen Theilen zustand. Die niedere Grafschaft Katzenellenbogen bestand damals, außer dem Hessischen Antheil an Ems, und dem Amt Braubach, welches mit dem Flecken Rens und dem Bopparter Zoll der hinterlassenen Gemahlin L. Philipp's, Elisabeth, zum Witthum überlassen wurde, aus drei Aemtern; zu Rheinfels (nebst St. Goar und Goarshausen) gehörten zehn Dörfer; zu Reichenberg sieben und

---

124) Vergl. U. F. Kopp in den Hess. Beiträgen zur Gelehrsamkeit II. 390. Das dem Vergleich von 1573 angehängte Versprechen, der Barbara von der Sala und ihren zwei Söhnen, welche bald nachher nach Meißen zurückgingen, noch ein (eröffnetes) Mannlehen von 400 Gulden Hauptgeldes zu reichen, kam nicht zu Stande.

dreißig, wovon neunzehn auf dem Einrich zum sogenannten Vierherrn-Gericht halb Nassauisch waren; zu Hohnstein, nebst dem Kirchspiel Katzenellenbogen, fünf und fünfzig Oerter, von denen zwölf in gleicher Gemeinschaft mit Nassau waren; zusammen, auf fünf und einer halben Quadrat-Meile, zwei tausend Familien, von denen sechszehn hundert ein und zwanzig Hessisch waren [125]). Dies ganze Gebiet erwarb L. Wilhelm erblich, durch friedlichen Austausch. 1584. 5. Mai. Drei angefallene Aemter seiner Halbbrüder, Schotten, Stormfels und Homburg vor der Höhe, welche L. Wilhelm früher seinem Bruder Philipp auf Lebenszeit überlassen hatte, erhielt L. Georg zu Darmstadt zu seinem früheren Antheil (Schloß und Amt Bickenbach, nebst der Kapellanei Alsbach S. 98. 99.

125) Das Dorfbuch L. Wilhelm's (vergl. Wenck H. L. Th. I. und Engelhard's Erdbeschreibung von Hessen-Cassel) bemerkt: 1) von 15 Hohnsteinischen, Langenschwalbach mit begreifenden, Dörfern den durch Brand vor Zeiten geschehenen Abgang von Fortelbach, Selnhain und Mittelgladebach, und daß die übrig gebliebenen 12 Oerter zwar unter Mainzer Peinlichkeit und dem Drittheil an Bußen, aber hinsichtlich der Mannschaft, Dienstes, Folge, Steuer und Besthauptes unter Hessen ständen; 2) von fünf Nassauischen, im Wehrergrund gelegenen Oertern, daß sie dem Schloß Hohnstein zu nothwendigem Bau-Flickwerk, Zuführung von Kappeskraut, und bei einem Heereszug zu einem Reisewagen, ein Jeder (der Leibeigenen) aber zu einem Leibhuhn verpflichtet sey; 3) von 13, halb Trierischen, halb Nassauischen eigenen Dörfern im Grunde Ester, die Bede der zum Hause Hohnstein gehörigen Leibeigenen; 4) daß 6 Nassauische, auf der Ahr unter der Fuchsen-Höhle gelegene, Oerter, wenn der Landgraf dort Jagd hält, den Jagddienst thun, und jeder auf die Hunde ein Leib Brod geben muß. Vergl. die Steuertafel der niederen Grafschaft oben Buch I. Beil. XI.

und Wenigen-Umstadt) nebst zehn tausend Gulden zur Ergänzung; L. Ludwig zu Marburg, zu seinem früheren Antheil (Schloß und Amt Ulrichstein) das Amt Lisberg und die halbe, im väterlichen Testament zu Hessen-Cassel geschlagene, Herrschaft Itter, nebst einer Hauptsumme zur Ergänzung. Hiergegen standen beide Landgrafen ab von der niederen Grafschaft und deren Vasallen, und vom Hessischen Antheil am Bade Ems, welchen Ort L. Philipp schon früher seinem älteren Bruder zum Ersatz der Baukosten überlassen hatte. Der Anspruch an Braubach, an das mit Kur-Pfalz gemeinsame Amt Umstadt (welches zum Unterhalt des gefangenen Grafen von Diez diente), der Rheinzoll zu St. Goar, der Gulden-Weinzoll blieben gemeinsam; jeder der drei Brüder übernahm ein Drittheil der bisherigen Angebühr L. Philipp's zum Reichskammer-Gericht, und zum Hessischen Sammt-Hofgericht [126]).

---

126) Staats-Archiv, wonach Häberlin Bd. XIII. S. 501 zu berichtigen, Wenck a. a. O. S. 643 zu ergänzen ist. Ohngeachtet die Landgrafen früher (siehe oben Buch I. Hauptst. III.) alle Aemter ihrer Halbbrüder, von denen freilich etliche verpfändet waren, zu einer jährlichen Nutzung von nur 7000 Gulden anschlugen, so betrug doch allein L. Georg's Antheil, ohne Bickenbach, 3700 Gulden jährlich (Homberg 2000, Schotten 1200, Stormfels 500). L. Ludwig's Amt Ulrichstein ward auf 3000 Gulden jährlich geschätzt; da die Nutzung der halben Herrschaft Itter nur 2200 fl. betrug, woran jährlich 261 fl. fehlten, so wurde eine Hauptsumme von 5235 fl. zugeschossen. Bemerkenswerth ist die im Vergleich von 1584 enthaltene Theilung der Vasallen. Hessen-Cassel wurden als Lehnleute von Nieder-Katzenellenbogen zugewiesen: von Baumbach, Buchis oder deren Erben, die Freien von Dern, Breder von Hohnstein, Hunold-

Das Bad zu Ems hatte ſchon unter L. Philipp der Marburgiſche Arzt Dryander beſchrieben. L. Wilhelm, der hier ein neues Haus errichtete (wozu ihm der Pfalzgraf Reichard Schieferſteine verkaufte) bediente ſich dieſes Bades (wie auch des Wildbades im Schwarzwald) als Heilmittels ſeiner Körperſchwächen. Hierhin reiſeten zu gleichem Zweck ſeine Schwägerinnen, der Pfalzgraf, der Kurfürſt von Sachſen, der Herzog von Jülich, etliche Grafen von Arensberg und der Mark, denen er offene Patente ſicheren Geleites gab. Er bat auch den Kurfürſten von Trier, zur Sicherheit dieſes Ortes, auf die Freibeuter der benachbarten Burgen Drachenfels, Alten-Wied und Ehrenbreitſtein ein wachſames Auge zu haben. Den zu ſeiner Zeit entdeckten Sauerbrunnen zu Schwalbach, der gleich anfangs in Unordnung gerieth, ließ er reinigen, übergab ihn der Aufſicht ſeines

Bäder. 1581. 1584.

ſtein, Knebel von Katzenellenbogen, Klingelbach, Flache von Schwarzburg, Langenau, Leyen (nachherige Grafen), Moßbach, Dr. Nordeck, Aitinger, Reifenberg, Rolshauſen, Schönborn, Schenck, Schwalbach, Staffeln, Stein, Boſe von Waldeck, Waldpote, Leiningen (nachher Grafen), Herren von Elz, Speckswinkel, Eck (Vergl. hiermit Wenck S. 167). Heſſen-Marburg erhielt folgende Vaſallen (zu Ulrichſtein, Lisberg u. ſ. w.): von der Tann, Weiters, Bubenhauſen, Merlau, Roden, Dörnberg, Schencke, Diegen bei Köln, Hunde zu Saulheim, Menzingen, Zand, außerdem die Wolfe von Gudenberg, und was ſonſt vielleicht von abgekommenen Itterſchen Lehnleuten noch zu erlangen ſeyn möchte (ſiehe folg. Seite). Heſſen-Darmſtadt die Brendel zu Homburg (vor der Höhe) Göler von Ravensberg Dalheim (Thalheim), Reiffenberg, Katzenbiß, Sunterod, Habel und an deren Statt Dr. Joſt Didamar's Söhne, Wildburg, Specht von Bubenheim, Feiſt zu Weßel.

Kellners in Hohnstein, und empfahl ihn allen verwandten Fürsten [127]).

Itter. (seit 1557.) Seit dem vierzehnten Jahrhundert gehörte die an der Grenze von Waldeck unter Hessischer Oberhoheit gelegene Herrschaft Itter, je zur Hälfte Hessen und dem Erzstift Mainz. Das Erzstift Mainz verpfändete damals seinen Antheil den Grafen von Waldeck, diese den Wolfen von Gudenberg, welche in gleicher Weise die Hessische Hälfte erwarben. Nach zwei Jahrhunderten geschah die Ablösung zuerst von Seiten der Grafen von Waldeck, nicht ohne landesfürstliche
1542. und richterliche Hülfe des Landgrafen von Hessen; hierauf
1562. Hessens, nicht ohne Einschreitung des Reichs-Gerichts. Die Grafen von Waldeck blieben nicht lange im Besitz ihres wiedererworbenen Antheils [128]). Nachdem L. Wilhelm die ihm

127) Zur Ergänzung der Nachrichten von Ems, Schlözer's Staats-Anz. Bd. IX. S. 123 (vergl. Wenck) und von Schwalbach ebendaselbst Bd. II. S. 225. Im Jahr 1584 schrieb Kurfürst August von Sachsen, daß er auch dies Bad zu gebrauchen wünsche. Schon im Jahr 1577 schreibt L. Wilhelm an seine Schwester Anna, verwitwete Pfalzgräfin: „Das Emser Bad habe ihm so viel geholfen, daß er in den Stuben und Gärten, wo es eben wäre, allein gehen könne, wenn er gleich da wo der Boden ungleich sey, noch eine lebendige Stütze haben müsse".

128) Die Grafen von Waldeck, wie in allen ihren gemeinsamen und besonderen Angelegenheiten, so auch hinsichtlich der Herrschaft Itter, erkannten immer die Hessische landesfürstliche Obrigkeit, und nahmen von den Landgrafen und dem Hofgericht zu Marburg ihr Recht. Als 1577 die zwei noch übrigen Söhne Philipp's IV., Daniel, der Gemahl der Barbara von Hessen, und Heinrich, welche L. Wilhelm zwei Jahre vorher mit ihrem Neffen, Günther, des Grafen Samuel's Sohn, abgetheilt hatte, gestorben waren, und Anna, die

ihm zugefallene Hälfte von Itter ſeinem Bruder Ludwig abgetreten, wünſchte dieſer zum Beſitz der ganzen Herrſchaft zu gelangen. Der Erzbiſchof Wolfgang kündigte den Grafen die alte Pfandſchaft von Itter und von Naumburg ohnweit Fritzlar; vergebens ſchützten dieſe die Verjährung vor; L. Wilhelm, vom Erzbiſchof als Landesfürſt angerufen, vom Kaiſer Rudolf beſonders bevollmächtigt, vertrug die ſtreitenden Partheien. Den Pfandſchilling (32000 Gulden für die halbe Herrſchaft Itter und das Amt Naumburg) ſchoß L. Ludwig vor; nachdem er Naumburg an's Erzſtift abgeliefert hatte, nahm er deſſen Hälfte von Itter als Pfandinhaber, vorerſt auf zwei und dreißig Jahre; die fehlenden Stücke erkaufte er (das halbe Kirchſpiel Eimelrode von Waldeck, das Schloß Steuerburg von den Herren von Löwenſtein, das Dorf Itter von den Gaugreben) [129]). 1588. 25. Mai.

Witwe Heinrich's, mit Günther wegen ihres Witthums auf Itter in Streit gerieth, vertrug ſie L. Wilhelm als Richter (Caſſel, 7. Dezember 1577). Günther mußte ſich verpflichten, Anna in dem Witthum zu Itter ungeſtört zu laſſen (Lünig Reichs-Archiv, Dumont cod. dipl. V. Pars I. p. 315).

129) Vergl. J. A. Kopp's Nachricht von den Herren von Itter S. 175—180, Lünig Reichs-Archiv (unter Chur-Mainz) und Häberlin a. a. O. Bd. XV. S. 113—120; über den Itterſchen Bezirk, jetzt von dem Hauptort Vöhl genannt, Wagner's Beſchreibung des Großherz. Heſſen (Bd. III. S. 296), L. Wilhelm's Dorfbuch, welches im Jahr 1585 die Anzahl aller Hausgeſeſſenen der Herrſchaft Itter auf 453 Familien angiebt (wovon in der Heſſiſchen Hälfte ihm 204, 44 den Wolfen zuſtanden), nennt, außer dem Wolfiſchen Dorf Hornighauſen, ſiebenzehn Dörfer: Alten Lotheim, Schmitlotheim, Kirchlotthheim, Harpshauſen, Hertzhauſen, Buchmar (jetzt Buchenberg),

Die ganze Herrschaft Itter (später zu Darmstadt geschlagen) blieb Hessisch.

Fünftes Hauptstück.

Landes-Regierung, Landes-Polizei und Landes-Vertheidigung.

L. Wilh. als Regent.

Neben so vielen und verwickelten des Reiches und des Auslandes Angelegenheiten, umfaßte L. Wilhelm alle Zweige seiner Landes-Regierung. Frühe Gewöhnung an ernste tiefe Studien, ein scharfer selbst prüfender Blick [130]), weise

---

Orcken (jetzt Nieder-Orcke), Vöele, Esell (jetzt Asel), Baßtorf, Merbenhagen (jetzt Marienhagen), Thal-Itter, Obern-Werba, Emelrode, Hemmighausen, Desfelt (Deisfeld) und Obernburg. Ueber die von der Herrschaft Itter abgekommenen Orte und Lehnleute vergl. Kopp S. 16 u. f. w. 179. Nachdem L. Moriz 1620 und hierauf Hessen-Darmstadt die Mainzische Ablösung glücklich verhindert (nicht ohne Widerspruch von Mainz), der dreißigjährige Krieg und andere Hessische Beschwerden neue Hindernisse brachten, klagte das Erzstift noch im achtzehnten Jahrhundert, um die Ablösung zu erringen, vergebens (Staats-Archiv).

130) Er pflegte zu sagen, man müsse kein Urtheil nach Hörensagen fällen, sondern nur seinen eigenen Augen und Ohren trauen; denn er habe in seiner Jugend bemerkt, wie wenig man sich auf andere Menschen, die immer von verschiedenen Planen und Affekten ausgingen, verlassen könne. Daher die genauen Instruktionen seiner Gesandten, die ihm jede Woche mehr als einmal berichten mußten, und von denen er, da er allenthalben die Verantwortlichkeit selbst übernahm, verlangte, daß seine Mandate nirgends übersprungen würden. Als die Hessischen Gesandten 1586 zu Worms ein anderen Fürsten unangenehmes Votum ablegten, und diese, behauptend, jene

Eintheilung und Erſparniß der Zeit [131]), Vermeidung unnützer Weitläufigkeit [132]), Kenntniß und Achtung beſtehender Rechte und Verfaſſung, ein geregelter Haushalt, Entfernung von allen Kriegshändeln und Konföderationen, ſetzten ihn hiezu in den Stand. Auch in der Wahl ſeiner Räthe und höheren Beamten, die an ſeiner Urtheilskraft eine feſte Stütze hatten, war er ſo glücklich, daß ſie ihm gern und ſelbſt um geringeren Sold, als anderen Fürſten, dienten; er verſtand ſie zu belohnen, trotz augenblicklicher Anfälle ſeines verſöhnlichen Zorns, ohne äußere Auszeichnungen, durch jene zarte Rückſicht, welche aus Achtung für Menſchenwürde fließt, und indem er ihnen ſelbſt das gemeinſame Ziel vaterländiſcher Wohlfahrt ſteckte [133]).

---

müßten ihre Inſtruktionen überſchritten haben, und beleidigt an L. Wilhelm ſelbſt ſchrieben, beſtätigte er jenes Votum aus dem Grund, weil es dem allgemeinen Wohl (Salus publica) entſpreche.

131) Er ſtand Sommer und Winter um 4 Uhr auf. Von ſeiner Tafel ſagt Treutler: Erant pauci in coena cibi et coena plerumque cito finita.

132) Zum Beweis ſeiner Geſchäfts-Schnelligkeit (denn nach J. Buch's Chronik war er ein gar geſchwinder zorniger Herr) wird Folgendes erzählt: Als Johann Caſimir von der Pfalz einſt ſeinen Kanzler, Dr. Beuterich, an L. Wilhelm zu einer Geldforderung vermöge getroffener Abrede ſandte, und der Kanzler ſeinen Vortrag mit hergebrachten weitläufigen Formen begann, fiel ihm der Landgraf in die Rede mit den Worten: Ja, ja, meinen freundlichen Gruß und alles Gutes zuvor, und was weiter? Der Kanzler: Geld, gnädiger Herr. L. Wilhelm: Wie viel? Der Kanzler: 100,000 Gulden. L. Wilhelm: Will euch die Hälfte geben. Der Kanzler: Thu' mich unterthänig bedanken.

133) Ueber die Behandlung ſeiner Diener, unter denen er geckenhafte, verweichlichte und zweizüngige Menſchen nicht leiden konnte,

Landes-behörden.

An der Spitze der Landes-Verwaltung stand die fürstliche Kanzlei, der Geheime-Rath; der Statthalter, der nächste nach dem Fürsten (auch am Hofe); der Kanzler, der Be-

---

vergl. Treutler, über seine Vorsorge für sie L. Wilhelm's Testament. Als Haupt-Ursache, warum er freiwillige und wohlfeilere Räthe, als andere Fürsten, besaß, giebt Treutler die Anziehungskraft seiner Weisheit an, et quod eos, quorum spectata virtus et industria esset, intimo pectoris affectu complecti solebat. Diese Liebe zu seinen Dienern ließ er, wie ein weiser Vater, um sie nicht hochmüthig oder fahrläßig zu machen, fast nie merken. Aber er gab ihnen erledigte Lehen (siehe Buch I. Beilage XII.) und ehrte sie noch in ihren Kindern. Als 1573 sein Kanzleischreiber David Müldner, dessen Vater große Verdienste um das Salzwerk sich erworben, eine Kammerdienerin seines Hofes, Sara Kordus, heirathete, feierte er dessen Hochzeit nicht allein im Schloß, sondern schrieb auch an die Pfänner in den Soden, sie möchten diesen Ehrentag durch etliche Abgeordnete feiern, damit David spüre, daß seines Vaters ersprießliche Dienste noch bei ihnen in frischem dankbarlichem Gemüthe sey. Im Jahre 1585 schreibt er an den Statthalter Eckbrecht von der Malsburg: „Wir hoffen, Du werdest deiner Vettern einen oder zween uf die Hobelbank legen, und sie (nachdem wir Euch in den beiden Verträgen nicht Aepfel und Birnen, sondern treffliche Stücke und Praeeminentzen nachgegeben) zu unseren Diensten abrichten, daß sie Dir und Deinem Vater (Herrmann) fidelitate et amore erga principem et regionem folgen, und ihr Sinn und Gedanken dahin stellen, daß sie ihrem Landsfürsten nit allein aus Pflicht, sondern vielmehr aus Liebe und Vorsatz, des Herren und Landes Bestes zu schaffen, treulich dienen, und dasjenige mit Gott und Ehren zu befördern unterstehen, so dem Herrn und ganzen Lande zu Ufnehmen, Nutz und Gedeihen kommen mag, und nit handeln, wie etliche, dero Vor-Eltern von Unseren Vorfahren aus armen Bettlern zu großen Hansen gemacht sind, die all ihr Wolfahrt eintzig vom Hause Hessen haben, itzo anfangen, sich unserer Subjection und Dienstes zu schämen, und lieber Pfaffen als Uns ihrem angebornem Landsfürsten zu dienen, welches wir aber alles bis zu seiner Zeit in die Finger beißen".

kräftiger aller Haus- und Staats-Urkunden, das Haupt der Justiz; dessen Stellvertreter (Vice-Kanzler); etliche adelige und bürgerliche Rechtsgelehrte; vier Secretarien, nach Land, Kammer, Gericht und Kanzlei bezeichnet; der Fiscal, der Botenmeister (Aufseher der Posten); in außerordentlicher Versammlung, außer dem Hofmarschall, etliche Hof- und Landräthe, und die zu Räthen ernannten Landvoigte und Amtmänner, zusammen mit etlichen Schreibern und Dienern, achtzehn Personen [134]). Hierauf folgte die, alle fürstl. Kammer-Güter verwaltende Rentkammer, von welcher die jährliche Land-Rechnung ausging; der Kammermeister, (Finanzminister), nebst einem Kammer-Rath, Kammerschreiber (der eine besondere Rechnung abzulegen hatte), Pfennigmeister, Gegenschreiber, Buchhalter, Registrator und

---

134) Man vergl. sowohl über die Wichtigkeit des Kanzlers (ohne welchen keine regelmäßige Belehnung vorgehen konnte, wenn gleich L. Moriz eine Zeit lang, nicht ohne Beschwerde seiner Räthe, sich mit einem Vice-Kanzler begnügte), als über die Bedeutung der Landräthe (Räthe in Landes-Sachen, ohne bestimmten Bezirk, nach jetzigem Begriff Staatsräthe) U. F. Kopp in Berg's Deutschem Magazin (Göttingen 1796, Heft 1.). Auch der Ausdruck Hofräthe muß nach der damaligen weiteren Bedeutung des Wortes Hof verstanden werden. Kanzler und Statthalter hatten am baaren Geld die damalige höchste Geld-Besoldung der Civil-Verwaltung, 200 Gulden jährlich. (Ueber die Natural-Besoldung und den Werth des damaligen Geldes siehe Haupt. VI.). Die Landvoigte und in geringerer Ausdehnung die Amtmänner hatten die Handhabung und Verwaltung aller fürstlichen Gerechtsame, Kammer-Güter, Renten u. s. w., die Landfolge und Polizei ihres Bezirks; seit der Abtheilung Oberhessens gab es in Hessen-Cassel nur Landvoigte an der Diemel und Werra, als den Grenz-Provinzen. Die Herrschaft Plesse erhielt einen Drost.

zwei Schreibern. Unter beiden Behörden (deren von L. Wilhelm in seinem Handbuche angegebene Mitglieder-Zahl er schon deshalb nicht geschmälert wünschte, damit immer neben den alten Dienern Jüngere zu gründlicher Landeskenntniß auferzogen würden) standen die zu einer Bürgschaft verpflichteten Rentmeister [135]), Rentschreiber, Amtknechte und Schultheißen, unterstützt von berittenen Landknechten. Der Forst- wie der Jägermeister gehörte zum Hofstaat. Ständige erste Kriegsbeamte waren, außer dem Hauptmann der Leibtrabanten und dem der Einspännigen des Hofes, der Obrist zu Cassel, der Zeugmeister und der Befehlshaber der Feste Ziegenhain. Weder der Landesfürst noch diese Kriegsbeamte zeichneten sich in Friedenszeiten durch ihre Kleidung aus. Goldene Ketten, zuweilen mit dem Bildniß des Landgrafen oder auswärtiger Fürsten, vertraten die Stelle unserer Ordens-Zeichen, je seltener, desto wirksamer. Städte, Stifter, Universität und Ritterschaft hatten ihre eigene Verwaltung (unter landesherrlichen Kommissarien). Obere und niedere Beamte standen sich näher, als jetzt, weil die Naturalbesoldung Vieles ausglich, der Geldmangel außerordentlichen Aufwand verhinderte, der Besuch der Landes-Univer-

135) Bei der Anstellung eines Rentmeisters zu Rotenburg im Jahre 1577 kommt vor, daß er zwei seiner Freunde zu rechten Bürgen stellt, damit sie im Fall seiner Saumseligkeit oder Nichtzahlung für ihn haften. Nur bei den Amtsknechten erfährt man, daß sie im Fall der Untauglichkeit alsobald abgesetzt werden könnten. Alle höheren Stellen waren auf Lebens- oder eine andere bestimmte Zeit, kontraktmäßig (mit Revers).

ſität nur von den eigentlichen Rechtsgelehrten, Theologen und Aerzten, erfordert, die Wiſſenſchaft dem Adel gleichgeſetzt wurde. Noch hat ein Wandgemälde des von Wilhelm dem Weiſen erbaueten Kanzlei-Gebäudes die Namen und Geſichtszüge jenes Heſſiſchen Arcopags erhalten, an 1580.
deſſen Spitze vor dem Landesfürſten, als Präſidenten, Reinhard Scheffer, der Sohn eines Bürgers von Homberg, der redliche Kanzler, ſteht, welchen man mit Thomas Morus und Hospital verglichen hat, deſſen Würde zweien gleichnamigen Nachkommen, ſeinem Sohne und ſeinem Enkel, übertragen wurde [136]); rings herum mehr als zwanzig adelige Räthe und Beamte, ruhmwürdig nicht blos durch ihre Ahnen,

---

136) Vergl. das Leben der drei Kanzler Scheffer in Strieder's Gelehrten-Geſchichte Bd. XII. (wo ſich von R. Scheffer dem älteren ein eigenhändiger Aufſatz über ſeine erledigten Staatsarbeiten findet). Merkwürdig iſt ein Hochzeits-Gedicht des Rudolf Goclenius, damals Rektors der gelehrten Schule zu Caſſel, vom Jahre 1577 zu Ehren Simon Bing's, Kammermeiſters und nachher Hauptmanns zu Ziegenhain, und Katharina Scheffer, Tochter des Kanzlers, deren Mutter eine Tochter des alten Kanzlers Feige (Ficinus) war. Nach einer allgemeinen Bemerkung über die in Folge der Reformation wieder hergeſtellte Keuſchheit der Ehe, einer Lobeserhebung des Schwiegervaters (alter Atlas, Guilielmus, eo ceu Nestore fido utitur, Themidos nec enim metuentior ullus, nec gravior justi cultor, nec amantior aequi), und des Schwiegerſohns (Huic aperis uni tua consilia intima, Princeps!), heißt es von der Braut: Tu Jove digna viro, in te succi omnia plena. In doctae Palladis artes mater eam erudlit, pura inculpataque vita est, zuletzt mit Anſpielung auf den Namen Feige, in einer Aufmunterung an den ſchon bejahrten Bräutigam: Et gremio infusus tot basia anhelo ore bibas, baccas quot fert cerula ficus.

sondern durch das, was sie selbst waren [137]). Den vornehmsten und erprobtesten derselben befahl und vertraute der

---

137) Auf dem erwähnten Wandgemälde von 1580, wo über dem Stuhl des Landgrafen dessen Wahlspruch: „Was Gott bescheert bleibt unverwehrt" steht, finden sich, außer dem Kanzler, folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Geheimen-Raths oder der Regierung: Heiderich von Calenberg, der alte Statthalter, Eckbrecht von der Malsburg, Statthalter, Dr. Heinrich Hund, Vice-Kanzler, Eitel von Berlepsch, Kammermeister, Hans von Berlepsch, Geheime-Rath; zwei Landräthe, Jost Oswald von Butlar und Johann Schwerzel; drei Hofräthe, Bernhard Keudel, Dr. Ludwig Feige, Dr. Nicolaus Theophilus (vom Kaiser Maximilian II. zum Dichter gekrönt, von L. Wilhelm an den Dänischen und Polnischen Hof gesandt, später Professor der Rechte zu Kopenhagen); sechs Räthe, Dr. Jost Didamar, Dr. Regner Sixtin, Professor zu Marburg, Antonius von Wersabe, auch Amtmann zu Schmalkalden, Johann von Ratzenberg, Amtmann zu Rotenburg und Sontra, Heinrich Hesberg und Christoph Harsack, beide Sekretarien. Ferner Johann Meysenbug, Landvoigt an der Werra, Joh. Meckbach, Amtmann zu Landeck, und Heinrich von Calenberg, Drost zu Plesse (Malsburg's Nachfolger). Vom Hof: Adam von Baumbach, Hofmarschall, Burkard von Calenberg, des jungen Herrn Hofmeister, Georg Kämmerer, genannt Preuß, Frauenzimmer-Hofmeister. Von Kriegs-Beamten: Georg von Scholley, Obrister in Cassel, Friedrich von Rollshausen, bestellter Obrist, Simon Bing, Hauptmann zu Ziegenhain. Außerdem der Jägermeister Georg Schetzel, der Sammt-Hofrichter Arndt von Viermünden und der Erbmarschall Georg Riedesel. Fast alle stark bärtig, tragen mit Pelz verbrämte Mäntel, Halskrausen, sind mit Ketten, meistens mit angehängtem Medaillon, decorirt. Ihre Geschlechter siehe oben Buch I. Beil. XII. Ich bemerke nur noch, daß Rudolf Wilhelm Meckbach (Sohn des Leibarztes Joh. Meckbach) L. Wilhelm's Gesandter und Geheime-Rath fehlt, weil er 1578 als Kanzler nach Koburg, 1588 in derselben Eigenschaft und als Brandenb. Geh. Rath nach Halle ging, worauf sich nach damaliger Sitte auch der Kaiser und der König von Dänemark seines Raths bediente.

Landgraf, wenn er ins Ausland reisete, nebst seinem Bruder, L. Ludwig, sein Land, seine Familie (sobald sich Blattern oder Rötheln zeigten, sollten sie L. Ludwigs Gemahlin bei Tag oder Nacht einladen), seine Bauten und Anlagen, unaufschiebbare Kriminal-Sachen (damit die Uebelthäter nicht mit langwierigem Gefängniß aufgehalten würden), die Verhütung jeder Meuterei der Unterfassen (wozu sie im Nothfall die Landsassen einfordern sollten), die Hauptfestung, falls der Hauptmann stürbe, die Grenzen (besonders gegen Braunschweig, der Wilddiebe wegen), und eine wachsame Vorkehrung beim Heimfall benachbarter und lehnbarer Herrschaften, weil es besser sey wiederzugeben, als von Jemanden Anders zu empfangen.

Gesetzgebung.

Die Reichsgesetze, die von L. Philipp's Söhnen bekräftigte gemeinsame Kirchen- und Staatsverfassung, überhoben den Landgrafen jener Menge von Verordnungen, welche den krankhaften Zustand eines Staates verrathen. Die wichtigsten gemeinsamen Verordnungen der vier Brüder waren (Buch I. Hauptstück IV.) eine Kirchen-Ordnung, welche L. Wilhelm durch Einschärfung des katechetischen Volksunterrichts in den Kirchen, und durch ein Verbot unregelmäßiger auswärtiger Kopulationen 1577. ergänzte, und eine Reformations-Ordnung in Kirchen- und Polizei-Sachen, welche dem Aberglauben, dem Unfug der Krystallenseher und Wahrsager, der Unsittlichkeit, besonders bei Kirchmessen und in üppigen Tänzen, und den heimlichen Zusammenkünften der damaligen Mystiker und Separatisten (Wiedertäufer) steuern sollte. L. Wilhelm's beson-

dere Verordnungen betreffen, außer der Geschäftsordnung in der Kanzlei und Rentkammer, fürstliche Haus- und Staatswirthschaft und Landespolizei, die er eben so streng handhabte, als sein Vater. Man findet von ihm nur eine einzige Schulvorschrift, die Einführung einer deutlichen deutschen und lateinischen und der gewölbten Handschrift betreffend, wobei den Pfarrern die Beaufsichtigung der Schulmeister aufgetragen wird. Aber in der Benutzung der sä-
1582. cularisirten Klöster, zum Besten des Predigerstandes, schritt
Stiftungen. er noch weiter, als sein ruhmvoller Vater. Denn er verwandte nicht nur die Fruchtgefälle von Heida, der Karthause bei Felsberg, und Frauensee, nebst einem Kapital von drei tausend Gulden aus der fürstlichen Rentkammer, in Verbesserung des Stifts zu Rotenburg, zu einer ewigen Stiftung von zwanzig Kanonikaten, für verdiente alte unvermögende, mit beharrlicher Leibesschwachheit behaftete, von ihrem Amt abgestandene Prediger, deren Ernennung nach dem Vorschlag der Superintendenten den jährlichen Synoden zustehen sollte; sondern dehnte auch seine Sorgfalt und Unterstützung auf die Prediger-Wittwen seines Gebietes aus, welche ihren Anspruch durch Armuth und unsträflichen Wandel begründen könnten. Vierzig Pfründen errichtete er für sie zu ewigen Tagen aus den Renten der Klöster Höckelheim (in der Herrschaft Plesse), Lippoldsberg, Germerode, Weißenstein und Immichenhain. Als das fast drei Jahrhundert bestandene Gebäude des Spitals zu St. Elisabeth in Cassel in Verfall gerieth, errichtete L. Wilhelm

ein neues noch bestehendes, mit einer Kapelle versehenes, steinernes Haus, und vermehrte die Stiftung für arme Hofbediente beiderlei Geschlechts [138]).

Anderwärts ist erzählt, welche Anstalten für Hessens unabhängige Gerichtsverfassung L. Wilhelm mit seinen Brüdern traf. Welch einen hohen Begriff dieser Fürst von jener Tugend hatte, welche die höchste sittliche Kraft voraussetzt, welche den Affecten der Gegenwart, der einseitigen Rache, der zweizüngigen Politik das ewige Richtmaß der Dinge entgegenhält, welche sich selbst nicht scheut, sich selbst zu verurtheilen, davon zeugen seine Worte und seine Thaten. Als ihm ein großer Rechtsgelehrter, Hugo Donellus, eine seiner trefflichsten Abhandlungen (commentarius ad titulum digestorum de verborum obligationibus) widmete, 1577. Justiz.

138) Siehe Hessische Landes-Ordnungen überhaupt, und vergl. über L. Philipp's Verordnungen Band IV. m. Hess. Gesch. Anmerkungen Nr. 137 und 196. L. Wilhelm's Ausschreiben über die Katechisationen und auswärtige Kopulationen zum Jahre 1577 in den Hess. Land.-Ordn. Bd. I. S. 434. Die Urkunden über die Rotenburger Stiftung von 1575 (vergl. Lucae handschriftl. Chronik von Rotenburg), und über die Pfarr-Witwen-Kasse von 1583 findet man daselbst Bd. IV. S. 165—169. Dort wird auch für arme, noch im Amt stehende, verdiente Prediger, falls zu ihrer Unterstützung die von L. Philipp gestifteten, sogenannten Visitir-Gelder aus den Salinen an der Werra nicht hinreichten, eine Zulage; hier, falls mehr als vierzig nothdürftige Prediger-Witwen vorhanden sind, ein Zuschuß, beides aus der erneuten und vermehrten Rotenburger Stiftung, verordnet. Ueber das Spital zu St. Elisabeth siehe Beschreibung von Cassel S. 378. Daß dasselbe, ohngeachtet der noch bestehenden Inschrift von 1587, früher erneuert war, zeigt die Erwähnung im Testament L. Wilhelm's vom Jahre 1586.

schrieb er in das seinem gelehrten Rathe, Justus Didamar, geschenkte Exemplar die denkwürdigen Worte: „Die Gerechtigkeit umfaßt alle Tugenden; in den Händen der Regierung ist sie dem Volke noch heilsamer, als des Landes Fruchtbarkeit; ihr dienend soll die Rechtsgelahrtheit, die Kenntniß der Gesetze, eine Wahrheit und keine Täuschung seyn!“ [139]). In einem wichtigen Rechtsstreit mit den Diede zu Fürstenstein, seinen Vasallen, zog er auswärtige Rechts-Facultäten zu Rathe und lud selbst seinen französischen Rechts-Consulenten, Franz Hotomann, nach Cassel, ertheilte aber der Gegenparthei eine volle, Reichs-verfassungsmäßige Gerechtigkeit [140]). Nur mit ehrwürdigen, unbestechlichen

---

139) Vergl. Strieder a. a. O. Bd. XVII. 76. Wilhelm IV. sandte dem Donellus in einer artigen lateinischen Antwort einen vergoldeten Becher (handschr. Briefe der Casselschen Bibliothek). Donellus (Doneau zu Bourges, Nebenbuhler des gleich berühmten, aber in religiöser und politischer Hinsicht mehr schwankenden, Cujas, Cujacius, und Anhänger der reformirten Lehre) war 1577 noch zu Heidelberg, von wo ihn nachher die lutherische Reaktion Ludwig's VI. vertrieb. In der Dedikation an L. Wilhelm bemerkt er den segensreichen Einfluß solcher Fürsten, wie L. Wilhelm, auf auswärtige Staaten, ihre religiöse und geistige Cultur; schreibt ihm, den er persönlich nicht kenne, aber in der Stille schon lange bewundert habe, pietatis verae studium, reipublicae recte regendae atque administrandae cura, pacis ac tranquillitatis publicae amor, erga subditos caritas, erga afflictos misericordia, erga exteros mansuetudo, erga hospites ac peregrinos praesertim pios, illa, quae verbo Dei tantopere laudatur et praecipitur, hospitalitas, und zuletzt eine literärische Bildung zu, welche bei Fürsten ungewöhnlich, selbst Gelehrten beneidenswerth sey.

140) Epistolae Hotomannorum p. 71 zum Jahre 1576. Dieser Rechtsgelehrte, der erste, der die Primogenitur rein aus dem Lehn-,

Männern beſetzte er das Hofgericht und die von ihm präſidirte Juſtiz-Kanzlei zu Caſſel, welche er mit dem nahe gelegenen Schloß durch einen bedeckten Gang verband. Die gütliche Beilegung ſtreitiger Sachen, die unnöthige Langſamkeit nicht verwickelter Rechts-Verhandlungen, die Ungründlichkeit der erſten Deduktionen oder Klaglibelle, welche den Richtern das Urtheil, den Partheien die Koſten erſchwert, der Anwälte Eigennutz, ſind Hauptgegenſtände ſeiner muſterhaften Kanzlei-Ordnung, worin er ſich, ſobald es Dienſtvergehung, Veruntreuung, Druck der Unterthanen durch den Adel oder die Beamten betraf, die letzte Reſolution vorbehielt. Andere ſeiner Verordnungen betreffen die Minderung gerichtlicher Hülfegelder für arme Schuldner, die ſtiftungsmäßige ungeſchmälerte Erhaltung der den Kirchen, Schulen und Spitälern zuſtehenden Güter, und das Verbot an die Beamten, die herrſchaftlichen Unterthanen durch Annahme von Geſchenken und ungewöhnliche eigennützige Amtsdienſte zu beläſtigen [141]).

---

nicht aus dem Römiſchen Rechte erläuterte, der Lehrer Hermann's Vultejus, ſandte damals dem Landgrafen ſeinen Commentarius de usuris, widmete auch L. Georg ſeinen Commentar über einige Titel der Pandekten (Epist. p. 87.). L. Wilhelm überſchickte ihm häufige Geldgeſchenke, und unterhielt ſeinen Sohn Daniel zu Marburg (p. 92).

141) Vergl. L. Wilhelm's Kanzlei-Ordnung zum Jahre 1581 (wonach die Seſſionen Sommers um ſechs, Winters um ſieben Uhr beginnen, Nachmittags um ein Uhr fortgeſetzt werden ſollten), und deſſen Ausſchreiben, wie viel an Helfe-Geldern dürfe genommen werden, vom Jahre 1574 in den Heſſ. Landes-Ordn. Th. I. Graviter tulit (ſagt Treutler von ihm) cum causas bonas nec ita difficiles

Peinlichkeit.

Der Nachlässigkeit bei der Verhaftung und Verwahrung öffentlicher Missethäter beugte L. Wilhelm, im Interesse der Gemeinden, durch eine ausgedehnte Verantwortlichkeit aller Umstehenden, und durch strenge Beaufsichtigung der Gefängnisse vor [142]). Während anderwärts (besonders in Baiern) die Laster der Unsittlichkeit als eine Quelle fürstlicher Bereicherung benutzt wurden, überließ der Landgraf die gerichtlichen Bußen derselben zur Hälfte der Stadt Cassel (für ihre Brücken und Bauten), „damit bei sorgfältiger Untersuchung und Bestrafung der Unzucht die Hauptstadt, das Hoflager des Fürsten, sich vor allen andern durch

---

more nimis hodie vulgato extrahi et protelari videret. Quoties justissima ejus ira efferbuit in rabulas, qui majorem lucri sui quam justitiae curam in genere haberent! Im Jahre 1580 erfolgte die Entscheidung des Hofgerichts eines in erster Instanz bis zur Quadruplik geführten Prozesses in Sachen der Stadt und des Pfarrers von Niedenstein, gegen die Geschlechter von Butlar, Griffte und Boyneburg-Hohnstein als Elbensche Erben, wodurch diese unter andern verurtheilt wurden, die vorenthaltenen Zinsen und ausgeliehenen Gelder eines beneficii auf St. Martins-Altar zu restituiren. Vergl. die Verordnung L. Wilhelm's und L. Ludwig's von 1578, wonach ohne landesfürstlichen Consens Niemand auf pia corpora Geld lehnen soll (Landes-Ordn. a. a. O. S. 435. 436) und L. Wilhelm's Testament.

142) Verordnung vom 4. Januar 1580. Bei Schlägerei und Auflauf sollen bis zur Ankunft der Schultheißen und Beamten, bei Strafe von 50 Gulden, die Umstehenden zugreifen und wehren (ein geldsparender volksthümlicher Ersatz für die damals unbekannte bewaffnete Polizei-Miliz); schlechte Verwahrung der Gefängnisse, wenn hochstrafbare Missethäter entspringen, wird nicht nur bei den landgräflichen Schultheißen, sondern auch den städtischen Behörden mit 50 Gulden bestraft.

Erbarkeit auszeichne“ [143]). Die aus den Zeiten der Barbarei stammenden entehrenden und grausamen Strafen der städtischen Kriminal-Gerichte standen außer dem Bereiche der fürstlichen Gerichtsbarkeit [144]). Weder in Hinsicht der Tortur, welche man für das einzige Mittel hielt, die Hart-

---

143) Verordnung wegen der Bußen der Hurerei und des Ehebruchs vom 15. März 1569 in den Monumentis Hass. Th. III. p. 345. (eine gleiche Vergünstigung erhielt die Stadt Hofgeismar 1579 hinsichtlich der vom Landgrafen bisher bezogenen Hälfte des Einzugs- oder Bürger-Geldes, weil sie die Kosten der peinlichen Gerichtsbarkeit allein trug. Urk.) Sobald der Landgraf durch Prädikanten, Senioren oder Stadtgeschrei dennoch erfuhr, daß der Magistrat in solchen Fällen nachlässig oder partheiisch durch die Finger gesehen hatte, verlor dieser die Buße, vorbehaltlich anderer Strafen. Ueber die Sittenlosigkeit in Baiern und die Mittel, wodurch sich Wilhelm V. und Maximilian bereichert (die Grundlage des Schatzes, der den Protestanten die Haupt-Niederlage bereitete) vergl. Wolf's Leben Maximilian's Th. 1. S. 224 u. f. w.

144) In den Schmalkaldischen Chroniken dieser Zeit kommen folgende Fälle vor: Eine Stuhlschreiberin, der Hurerei überwiesen, wird zuerst mit dem Halseisen und dreimaliger öffentlicher Ausstellung Sonntags unter dem Predigerstuhl zum Behuf kirchlicher Absolution bestraft, bei'm Wiederholungsfall muß sie einen Stein vom Rathhaus dreimal um das Markt tragen, vom Scharfrichter und dessen Knecht, der auf einer blechernen Schüssel paukt, geführt, wird mit Ruthen gestrichen und des Landes verwiesen. Ein Bürger, der seine Magd schwängert, wird, nachdem er sich erhängt, zu Asche verbrannt. Lebendig verbrannt wird einer, der seines Schwähers Scheune angesteckt. Ein Dieb, der 210 Gulden gestohlen, erhängt. Geringere Kirchendiebe, die nach der Tortur eingestehen, an den Pranger gestellt und in den Gagk (sic) gesetzt. Ein halb wahnwitziger Vater- oder Mutter-Mörder von Cassel soll zwar mit einem Affen, Hund, Hahn und Schlange lebendig begraben werden, wird aber nachher in's Spital zu Haina geschickt; nachdem er aus Reue um den Tod gebeten, wird er mit dem Schwert gerichtet.

näckigkeit überführter Missethäter zu bezwingen, noch der abergläubischen Wasserprobe, die man gegen vermeintliche Zauberinnen anwandte, war L. Wilhelm von den Vorurtheilen seiner Zeit unabhängig. Als zu Marburg ein Falschmünzer ertappt wurde, der von dem Schöppenstuhl gerichtet werden sollte, schrieb L. Wilhelm an seinen Bruder: „da die Schöppen auf keinerlei Anzeigen und Ueberführung, sondern nur nach mündlichem Bekenntniß ein Todesurtheil sprächen, und diejenigen, welche die Tortur aushielten, von ihnen freigesprochen würden, so möchte er, um mehr als eine Tortur zu erlangen, sich hüten, alle indicia auf einmal vorzubringen, damit jener Missethäter endlich zum
1571. Geständniß gezwungen werde". Als zu Allendorf durch verdächtige Weiber eine verblendende Gaukelei an einem Knaben verübt wurde (sie brachten Fliegen, Kalk und große Stücke Holz aus seinem Auge), und L. Wilhelm deshalb Joachim Camerarius in Nürnberg, einen aufgeklärten Naturforscher, um Rath fragte, übersandte ihm dieser eine Abhandlung über die Erforschung der Dämonen, tadelte die Tortur vermeintlicher Zauberinnen, als abergläubisch und grausam, und erklärte die Wasserprobe für höchst unsicher. Aber der Landgraf antwortete: Er müsse das Recht ergehen lassen, könne auch die, nach dem Beispiel benachbarter Obrigkeiten in Hessen beliebte, Wasserprobe nicht ganz verwerfen; denn wenn er gleich nicht verstehe, wie es zugehe, daß solche Zauberinnen nicht untergingen, so schienen ihm doch auch ihre verübten Gaukeleien übernatürlich; es gebe

noch

noch mehr Geheimniſſe, wie die Wirkungen des Magnets, die er Gott anheimſtelle [145]).

Der Mißbrauch der peinlichen Gerichtsbarkeit bei einzelnen Landjunkern, welche, des Fauſtrechts eingedenk, ſich ſelbſt für unſtrafbar hielten, und den Helfershelfern ihrer Frevel ihre Burgen zum Aſyl eröffneten [146]), die Ungebundenheit derſelben in Trinkgelagen, muthwilligem Gebrauch des Feuergewehrs, Mißhandlung ruhiger Bürger, nöthigte den Landgrafen zu kräftiger Einſchreitung und zur Anſtellung ſolcher Beamten, die, ſelbſt von ritterlichem Geſchlecht, eines höheren Anſehens genoſſen [147]). Der alten Sitte des Adels, Adel

145) Camerarius, der auf eine beſſere Ergründung der natürlichen Urſachen dringt, und den Landgrafen warnt, ſein Land vor dem Greuel der Heren-Verbrennung zu bewahren, führt ihm das Beiſpiel einer unſchuldigen, durch grauſame Tortur zu einem falſchen Geſtändniß gebrachten und in Elwangen hingerichteten, Frau an, deren eigener Sohn, dem Spiel und Trunk ergeben, von ihr ausgeſagt hatte, der Teufel habe ihr Geld gebracht. Als im Jahr 1596 zu Caſſel eine Frau, der Zauberei beſchuldigt, mit einem Pelz angethan, freiwillig in die Fulda ſprang, und, aller ihrer Bemühung ohngeachtet, nicht unterging, ward ſie mit dem Schwert hingerichtet (Seibert's Chronik).

146) Vergl. Beilage IV. L. Wilhelm's Schreiben an die Junker von Löwenſtein. Man wird bei der damaligen Reaktion des Landgrafen an die Worte Cicero's erinnert: **Unum hoc dico, nostri illi nobiles, nisi vigilantes et boni et fortes et misericordes erunt, iis hominibus, in quibus haec erunt, ornamenta sua concedant necesse est (Oratio pro Roscio).**

147) Wie L. Wilhelm 1585 zur Beſtrickung einiger muthwilligen Junker, beſonders Bernhard Hund's und Georg's von Falkenberg, in der Herberge zu Homberg, die Beamten zu Homberg, Borken und Gudensberg beauftragte, darüber vergl. ſein Schreiben an Hektor Heydewolf in Juſti's Vorzeit 1823 S. 317—319. Im Jahr 1577

ihre Schuldner durch entehrende Briefe herauszufordern [148]), konnte er nicht steuern. Aber desto sorgfältiger nahm er sich des gedrückten Landmanns an. In seinem letzten Willen, worin er seinem Sohn und dessen Räthen, um die landesfürstliche Autorität zu erhalten, eine gute Polizei empfiehlt, dringt er besonders darauf, „daß die armen Unterthanen von ihren Junkern durch Aufsetzung unverpflichteter Frohnen und Dienste, durch Abdringung unerkannter Bußen, durch Entziehung ihrer Gemeinden, Wälde, Huten und Triften und andere Neuerungen (und Imposturen) keineswegs beschwert würden". Zu Ermahnungen an den Adel selbst benutzte er die Landtage (Buch I. Hauptst. V.).

Polizei. L. Wilhelm's testamentarische Ermahnung an seinen Sohn, alle seine Unterthanen und Lehnleute, ohne Unterschied des Standes, wie sein eigen Fleisch und Blut zu lieben, wie einem Landesvater zukomme, bezeichnet den volksthümlichen Zweck seiner Regierung. Ungeschmälert blieben den Städten ihre Gerichte, ihr Haushalt, ihre Polizei. Aber bei Mißwachs und jeder Hungersnoth öffnete

---

schrieb er an Friedrich von Hertingshausen, der einen Schreiner Kurt geschlagen: „Wollen dich gnädiglich verwarnt haben, daß du solcher Händel hinführo müßig gehest, und unsere arme Leute ungeschlagen lassest, denn Wir solches weder dir noch einigem vom Adel gut seyn lassen können".

148) Noch im Jahre 1575 erließ Burckard von Hertingshausen ein Patent gegen Löwenstein, Rehen und andere Schuldner, worin er sie für brief- und siegellos, ehrvergessen, ärger als Dathan und Abiram, u. s. w. erklärt. Erst unter L. Moritz kommen Duelle vor.

er ſeine frühzeitig gefüllten Speicher, vertheilte und verkaufte das Getraide nach billigen Preiſen oder vorſchußweiſe, und ließ Brod backen für die Armen nach einer ermäßigten Taxe, welche er den Bäckern nicht aufdringen wollte [149]). Das Verbot der Ausfuhr der Gerſte (beſonders in das benachbarte Sauerland) und der Braufrucht geſchah zur Verminderung der Theuerung und zur Verbeſſerung der Getränke [150]), nicht ohne Rückſicht auf die

149) Multis etiam aliis modis testatum Noster fecit, quantopere suos subditos diligeret, ut cum leges sumptuarias et alias utilissimas ferret, cum annonae caritatem annis difficilioribus levaret (nam et ipse de suo alibi tempestive frumentum coëmi jussit, idque suis subditis distribuit etiam solutione ad tempus dilata), cum panibus vendendis certum pondus ipse assignaret; et cum aliquoties pistoribus ad id pondus pinsere recusantibus, ipse eodem, quod illis statuerat, pondere panes magno numero confici, et ad sublevandam plebeculam aliquandiu vendi pateretur, donec ad officium sponte pistores reverterentur (Treutler). Bei einer früheren Beſchwerde gegen die Bäcker ertheilt L. Philipp den benachbarten Dörfern die Erlaubniß, Brod ihrer Bäckerei nach Caſſel zu führen (1558). In einer Bäcker-Ordnung für Caſſel von 1573 wird feſtgeſetzt, daß an jedem Brodſchirm eine Wage in einem verſchloſſenen Kaſten hängen ſoll, damit Jeder ſein erkauftes Brod ſelbſt wiegen könne. Wenn das Vierthel Korn 1 Thaler koſtet, ſoll das Ein-Albus-Leib ſchwer ſeyn 6 Pfund 8 Loth; bei einem Preis von 1¼ Thaler 5 Pfund 8 Loth, bei einem Preis von 1½ Thaler 4 Pfund 12 Loth u. ſ. w. Vom Waizen, wenn das Vierthel 1 Thaler koſtet, ſoll ein Heller-Weck ſchwer ſeyn 6 Loth, ein Albus-Leib 2 Pfund 8 Loth. u. ſ. w.

150) Die Bierbrauer ſollten zu einem ganzen Gebräu 26 Vierthel Winter-Braufrucht (Gerſten, Waizen, Dinkel, auch Sommer-Gerſte oder Andacht) nehmen, bei Strafe von 10 Thalern keine gemälzte oder ungemälzte Hafer unter das Malz mengen oder mahlen; der Preis des Maaßes Bier zu vier Pfennigen ſtand feſt (Caſſelſche Ordnung).

Trankſteuer. Auch die damalige Verfälſchung des jungen Weines (in der Werra-Gegend durch Birnenmuß) war ein Gegenſtand ſeiner Sorgfalt. Gegen die Zigeuner und, der
1582. Brandſtiftung verdächtige, Bettler ertheilte er beſondere
1567. Vorſchriften. Muſterhaft iſt ſeine Feuer-Ordnung (nebſt dem Verbot der Strohdächer und nächtlicher Flachsarbeit) für die Hauptſtadt. Sobald hier eine peſtartige Seuche ausbrach (in jener Zeit der Bevölkerung ſchädlicher als Krieg oder Auswanderung) wurden die verdächtigen Häuſer mit einem weißen Kreuz bezeichnet, Aerzte, Barbiere, Hebammen, damals ſelten [151]), erfordert; der nächſte Nachbar mußte die vor die Thüre geſtellten Eimer füllen; die Ausgehenden verdächtiger Häuſer, mit einem weißen Stab verſehen, alle Berührung und Verſammlung meiden; die Landknechte die Todten verzeichnen. Er ſelbſt, den Mangel wiſſenſchaftlicher Aerzte durch eigene Kunde, ſo viel in ſeinen Kräften ſtand, erſetzend, verſchmähte nicht, ſeinen Beamten mediciniſche Vorſchriften zuzuſenden, deren

151) Eine Hebamme L. Wilhelm's, Veronika von Ende, wurde damals ſo geſucht, daß ſie zugleich einen Ruf zu einer Herzogin von Braunſchweig und zur Herzogin von Preußen erhielt. Erſt 1596 beabſichtigten die Städte der Grafſchaft Ziegenhain, einen Land-Medicus anzunehmen. S. Kulenkamp Geſch. von Treyſſa S. 149 (wo ſich auch Nachrichten über ſtädtiſche Polizei finden). Bei L. Wilhelm meldete ſich ein Chirurgus mit ſeiner ſeltenen Kunſt, den Pulverbrand zu löſchen, unter der Anführung, daß aus Mangel an Wundärzten blos in der Schlacht bei Sievertshauſen mehrere tauſend Verwundete umgekommen.

Anwendbarkeit noch jetzt erkannt wird [152]). Eine genaue Anweisung für alle Apotheker hatte schon Landgr. Philipp ertheilt [153]).

Damals gab es, mit Ausnahme der mit Kriegs-Pfründen (Lehen) versehenen Ritterschaft, noch keine stehende Sold-Truppen, nicht einmal (vor L. Moriz Zeiten) eine geregelte Land-Miliz. Als einst der Erzbischof von Mainz L. Heinrich, den ersten, in seinem eigenen Lande angriff, genügte ein Aufgebot an alle Männer, welche ein Schwert oder einen Stecken tragen konnten. Die großen Heere L. Wilhelm's II. und L. Philipp's, deren Kern immer die Ritterschaft bildete, waren nur auf etliche Monate gemiethet; Geschütze und Wagen, von herrschaftlichen Bauern geführt, gab der Kriegsfürst. Das Reichs-Kontingent wurde mit baarem Gelde entrichtet. Turniere gab es nur noch bei Hoffesten. Aber den angestammten kriegerischen Sinn der Hessen unterhielten die Volksspiele, auf dem Lande der uralte Schwerttanz, in den Städten Schützen-Gesellschaften, Landes-Vertheidigung.

---

152) Vergl. Beil. V. Ueber die damalige Seuche, welche in einer Schmalkalder Chronik zum Jahre 1580 als Spanischer Pips und Schaafhusten, febris maligna cum catarrho, mit Frost und Heiserkeit und Beklemmung der Brust beginnend, geschildert wird, vergl. Schnurrer's Chronik der Seuchen (1825 Th. II. 133—136). Ueber die medicinischen Kenntnisse L. Wilhelm's siehe weiter unten.

153) Siehe Landes-Ordnungen Th. I. zum Jahre 1564, womit die Medicinal-Ordnung des L. Moriz von 1616 zu vergleichen ist. Damals begannen jedoch die marktschreierischen Theriacks-Verkäufer, welche durch Schlangen- und Krötenfressen und lustige Reime das Volk anzogen (Seibert's handschriftl. Chronik zum Jahre 1599).

bei dem Adel auswärtige Kriegsdienste [154]). Den Hauptschutz des Landes gegen plötzliche Ueberfälle bildeten, außer den Festungen, alle mit Mauern, Thürmen und großen Kirchhöfen versehene Städte (besonders an der Diemel- und Werra-Gränze), zu deren Verstärkung des benachbarten Amtes Bauern, mit Knebel-Spießen versehen, und Zimmerleute erfordert wurden. Fast alle Städte hatten ihr eigenes Geschütz, ihre Waffen waren verschieden (Hellebarden, Sturmhauben, Armbrüste, kurze und lange Röhren). Nur zu den Hoffesten sandten sie auf ihre Kosten wohlausstaffirte Trabanten. Noch gab es keine Uniform. Als der erbverbrüderte Markgraf zu Franken dem Landgrafen einige Hülfstruppen, sämmtlich in weißgestreiften Röcken, sandte, erregte dies Aufsehen. L. Wilhelm hielt zur Zeit des Kölnischen Stiftskrieges durch seine Landvoigte und Amtmänner
1583. eine General-Musterung aller seiner Bürger und Bauern und

154) Im Jahr 1571 ward ein Bauer zu Iba im Schwerttanz erstochen (vergl. Winkelmann, der den letzten Schwerttanz 1651 gesehen, Th. III. Cap. VI.). Zur Erhaltung der Schützen-Gesellschaft in Cassel gab L. Wilhelm jährlich 12 Gulden, welches L. Moriz 1593 bestätigte. Im Jahre 1588 wurde zu Cassel ein achtzigjähriger Schultheiß von Witzenhausen, Joh. Lober, ehrenvoll begraben, der schon in der Schlacht bei Pavia, 1525, den Harnisch getragen. Die häufigen auswärtigen Kriegsdienste des Adels, bei deren Erlaubniß L. Wilhelm immer Rücksicht auf die Religion nahm (vergl. S. 259) bilden einen Haupttheil der Geschichte desselben (Beil. XII. zu Buch I.). Vergl. auch Dillich's Chronik zum Jahre 1583, in welchem der Kölnische Stiftskrieg viele junge Hessen anlockte, und Melander jocoseria Th. I. Nr. 41, wo sie deshalb mit den Cariern verglichen werden.

des Adels Hinterſaſſen [155]), und ſtellte bald nachher, als die Spanier und Baiern vordrangen, eine Grenz-Miliz, deren Waffen er vorſchrieb [156]). Aber zur Anſtellung eines neuen Rittmeiſters Arndt von Rehen (mit 150 Gulden (1570.) jährlicher Beſoldung, Zehrung, Futter, Mahl und Nagel, und dem gegenſeitigen Beding vierteljähriger Loskündigung) concurrirten alle ſeine Brüder. Die Landſchaft ſteuerte nur zum Feſtungsbau.

Landgraf Wilhelm hatte ſich in dem Feldzug gegen Carl V. als einen tapferen und kriegsverſtändigen Fürſten bewährt. Den Krieg ſelbſt hielt er in religiöſer, ſittlicher, ſtaatswirthſchaftlicher und politiſcher Hinſicht für das verderblichſte auf Erden, für den gefährlichſten Feind

Kriegsverfaſſung.

---

155) Bei der Muſterung der Aemter um Caſſel herum, welche der Marſchall von Rollshauſen, als Obriſt, mit dem Caſſelſchen Gerichtſchreiber vornahm, wurden Patente an die Lehnleute, Landſaſſen, Beamte und Burgermeiſter erlaſſen, vollſtändige Muſter-Regiſter eingeliefert, die Säumigen geſtraft; ſtatt der verſtorbenen oder abgegangenen Männer wurden die Erben requirirt.

156) Der Ritterſchaft, welche ihre Hinterſaſſen ſtellte und zu deren Muſterung concurriren mußte, wurde damals dreierlei auferlegt: 1) Die vermögendſten und beſten, junge und ſtarke und etwas verſuchte, Leute zu ſchicken, 2) die mit einem ziemlichen erträglichen Gedinge zufrieden wären, damit ſie den Dörfern nicht zu ſehr zur Laſt fielen, 3) weil bei Grenz-Vertheidigung mit langen Spießen nicht viel auszurichten ſey, ſollten ſie mit langen Röhren, ſo viel möglich, oder doch mit kurzer Wehr, als einer Handbüchſe, und mit guten Feder- oder Knebelſpießen verſehen ſeyn. Bei einer Muſterung im Jahr 1591 wurden von der Stadt Rotenburg 3 neue Kompagnien (anderwärts Fähnlein) aufgeſtellt; ſo daß alſo L. Moriz Vieles vorbereitet fand. (Handſchriftliche Nachrichten.)

fürstlicher Autorität. Aber für den Fall gerechter Nothwehr hinterließ er seinem Sohne eine Uebersicht weiser Kriegs-Regeln [157]), einen monatlichen Anschlag der Unkosten eines Heeres von sechszehntausend Mann [158]), und zwei wohlbewachte (binnen zwei Jahrhunderten nach ihm unbezwungene) Festen mit ihren Zeughäusern [159]). Denn um

157) Diese für jene Zeit charakteristischen Kriegsregeln, von denen L. Wilhelm in seinem Testament sagt, daß er sie aus dem Munde seines Vaters und anderer Kriegsverständigen vernommen, sind in seinem Handbuch enthalten (Original im H. u. St. Archiv).

158) Die Summe des ganzen monatlichen Anschlags (mit Ausnahme der Tafel des Kriegsherrn, der Kosten der Gesandtschaften und Kundschaften, des Botenlohns und der Geschenke) beträgt beinahe 152,000 Gulden, nämlich 2497 für des Feldherrn Gefolge, Gesinde und Wagen, 1400 für die hohen Kriegsämter der Reisigen (vom Feldmarschall bis zum Nachrichter), 65,000 für die Reuter, 4000 Mann in 13 Geschwadern, 74,000 für das Fußvolk, 12,000 Mann in 30 Fähnlein und drei Regimentern, sammt dessen Staat (vom Obristen bis zur Huren-Weibel), 9000 für die Artillerie von 34 Geschütz-Stücken.

159) Außer sehr strengen Kriegs-Artikeln für die Besatzung von Cassel (bei Uneinigkeit oder Rottirung, wenn der Friede zum drittenmal geboten ist, kann der Nächste den Straffälligen bis zum Tode schlagen; wer Arrestation hindert, wenn der Profoß oder Befehlshaber Jemanden in die Eisen schlagen will, wird vor das Malesiz oder lange Spieße gestellt; wer vor dem Feind flieht, den kann der Nächste todt stechen; Vollsaufen oder öffentliche Hurerei wird mit Ausweisung bestraft; Spielen und „Mommenschanz" ist verboten) und einer Schließ-Ordnung für die Wache (wenn Reuter kommen, wird der Schlag niedergelassen, sie werden, mit Ausnahme wohlbekannter Landjunker gerechtfertigt [examinirt], wobei die Knechte die Wehre in die Hand nehmen; eben so bei der Ankunft bedeckter Wagen von Antwerpen, Leipzig oder Nürnberg; wenn der Fürst in der Predigt ist, wird die Pforte nach der Predigt, aber nicht eher geöffnet, als bis man die „Kesselthrumm" hört; die Vertheilung der

einer bösen Stunde willen, so lauten die Worte seines Testaments, trägt ein ehrliebender Mann für und für sein Schwert an der Seite.

Von unschätzbarem Werth hielt er ein, in Friedenszeiten mit geringeren Kosten wohl zu versehendes, Zeughaus, „weil man ohne dasselbe oft größeren Vortheil versäume, oder Schaden leide, als dessen Inhalt werth sey, und wohl erhaltene Waffen im Fall der Noth um den doppelten Preis veräußern könne". Sein Werk ist das große, feste, mit den Inschriften seines Nachfolgers gezierte, Zeughaus zu Cassel [160]), ein kostbarer, bis in die neueste verhängnißvolle Zeughaus.

„Schildwachen" ist genau angegeben) hat L. Wilhelm eine Vorschrift für den Fall der Belagerung von Cassel hinterlassen; mit Rücksicht auf alle Lager und befestigte Berge der Festung. Zur Besatzung bestimmt er 8 Fähnlein Landsknechte, jedes zu 300 Mann. Für den Nothfall, um alle Wachen und wichtige Punkte zu besetzen, 3 Fähnlein Bürger-Miliz, jedes zu 200 Mann, eben so 200 Schanzengräber von der Bürger- und Landschaft. Auch Büchsenmeister und Musketirer sollen Hessen seyn. In jeder Kasematte ein Kriegserfahrener von Adel, auf den Bergen und Fortereſſen alle Büchsenmeister und Schützen unter einem Hauptmann stehen. Das Schloß selbst mit 65 Mann wird vom Burggrafen und zwei ansehnlichen Kriegserfahrenen von der Ritterschaft vertheidigt.

160) Am Zeughaus zu Cassel (welches auch zum Kornmagazin diente) waren angestellt ein Zeugmeister, Zeugwart, Zeugschreiber, Büchsengießer, Pulvermacher, acht Büchsenmeister (deren Wichtigkeit das Testament anpreiset), Zeugschmidt, Zeugschlosser, Zeugbänder, Zeugwagner, Zeugzimmermann und Geschirrmeister. Ueber das Gebäude und dessen Inhalt vergl. Beschreibung von Cassel S. 226 und Winkelmann's Chronik (Th. II. Cap. 10), wornach sich daselbst ehemals das vermuthlich vom Prinzen von Oranien geschenkte Schwert befand, womit Alba 1573 an einem Tage 220 Bürger von Harlem

Zeit wohlerhaltener, Schatz Altheſſiſcher Büchſen und Geſchütze, welchen er ſorgfältig vermehrte, und mit den Geſchenken benachbarter Fürſten bereicherte.

---

hatte hinrichten laſſen. Außer den von der Königin Eliſabeth, und den von der Reichsburg Friedberg aus den Zeiten L. Philipp's reclamirten Stücken erhielt L. Wilhelm 1590 vom Kurfürſten von Sachſen zwei ſogenannte Erbverbrüderungs-Kanonen, welche erſt 1806 bei der Franzöſiſchen Invaſion abhanden kamen. Herzog Philipp von Grubenhagen ſandte ihm 1583 200 Spießſtöcke, Herzog Julius von Braunſchweig etliches bleierne Geſchütz (Feldſchlangen und Mörſer) von ſeiner Erfindung. Neue Abriſſe zu Mörſern lieferte Rochus von Lynar, der Brandenburgiſche Zeughaus-Direktor. Pontons (vergl. über ihr Alter Krünitz, Comines, Froiſſart, Monſtrelet) hatte L. Philipp wieder eingeführt; als Herzog Julius von Braunſchweig ſich dergleichen ausbat, antwortete L. Wilhelm, ſie wären ſeit dreißig Jahren nicht mehr vorhanden. Im Jahre 1584 ließ Landgr. Wilhelm fertigen 125 halbe Musketen (jede zu 2 fl. 8 kr.), 27 Handröhren, theils mit Feuer-, theils mit Schwammſchlöſſern (zu 1½ oder 2 fl. das Stück), 32 mit Schwammſchlöſſern verſehene, hinten mit Keilen zugeſchraubte Scharfentinen (zu 9 bis 10 fl. das Stück). Außerdem „für ſein neues Zeughaus" 20 landsknechtiſche Fähnlein, wozu ſchwarz und gelb, und weiß und roth gefärbte Zindeln (Leinwand u. ſ. w.) gekauft werden ſollten. Letzteres war die Altfränkiſche und Heſſiſche Farbe. Um dieſelbe Zeit werden binnen zwei Jahren 600 Centner Glockenſpeiſe aus Lippoldsberg nach dem Zeughaus gebracht, und mehrere Karthaunen gegoſſen, die nach dem Thierkreis benannt werden. L. Wilhelm hatte etliche große Stücke mit ſeinem Wappen und Contrefait machen laſſen, welche zu Folge ſeines Teſtaments nie getheilt, ſondern unangeſchlagen bei'm Hauſe Caſſel bleiben ſollten (vermuthlich eben jene Karthaunen). Bohrzeug, Schleif- und Polir-Mühle ſtanden ſchon damals bei'm Ahnaberger Thor.

Beilagen IV. und V.
zu Buch II. Hauptstück V.

IV.

L. Wilhelm der Weise an die Junker von Löwenstein, über Mißbrauch der peinlichen Gerichtsbarkeit, Hegung der Verbrecher und Streitigkeit mit den fürstlichen Beamten. 1579.

Wilhelm von Gottes Gnaden Landgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelenpogen. Lieben Getrewen, Wir haben Euer fast scharffes unnd trotzigs schreiben, so Ir zwar mit geringem bedacht unndt gepürender Reverentz an Uns gethan, entpfangen gelesen. Was nun Richardt Frißen *) Handtlung betrifft, ist es an dem, das wir spüren unnd befinden, das Ir keine Ursache ann ihme habt, ihme feindt zu seinn unndt übel zuzusetzen, alls allein darumb das er uns unsere Traufsteuer treulich einpringet, und nichts unterschlagen lest, auch uns andere Dinge so uns zu Abbruch unserer fürstlichen **Reputation** auch habenden Rechtens und Gerechtigkeiten gereichen, nitt verschweigt, darumb seind Ihr ihme so uffsetzig, überrent ihnen uff unserer freien straßen, stecht und schlagt ihnen, schist mit Büchsen uf ihnen, als wenn er in der **Tartarey**, da kein gericht oder recht gilt, were. Das wir nun ihnen oder einige seines gleichen, die unsern Schaden warnen, und solche dinge vermelden, die Uns als dem Landesfürsten zu wissen gepüren, von euch oder andern, Ihr achtet euch so adelich oder junkerisch alls Ihr wolt, solten laßen vergewaltigen, das wehre unserm fürstlichem tragendem Ampt nicht gemeß. Darumb unndt dieweil wir gesehen, das

*) Ist ein fürstlicher Beamter.

Ihr ihn nurt aus oben angezeigten Ursachen Euern muthwillen nach in unserem abwesen hapt wollen mit einem vermeinten Halßgericht hindergehen, haben wir dasselbige, Krafft tragender fürstlicher Landts-Obrigkeit aus rechtmeßigen, pilligen Ursachen unndt sonderlich weyl kein todtschlag erfolgt, er auch, wie Ir selber schreybet deßwegen eingesessen widder erledigt, und also die sache bürgerlich worden, unndt dann auch von wegen des, das Ihr euch der peinlichen **Jurisdiction** in viel fellen und Wegen mißbraucht, etliche hohe straffwirdige peinliche Felle ungestrafft hingehen laßet, auch diejenigen, die den Mördern (welche euere eigene Diener seindt) nachgefolget, zu büßen, zu stöcken unndt zu pflöcken unterstanden, und also dardurch nicht allein die Peinlichkeit verwürkt, sondern auch in ein viel größere straff jegen Unns gefallen, unndt aus andern mehren rechtmeßigen Ursachen bis zu unserer Ankunft, eingestellt. Daran haben wir enerer hochberümpten gerechtigkeit kein abbruch sondern unserm fürstlichem tragenden ampt pillich und gemeß gethan, denken uns auch wedder von euch oder Jemandts in dem Ziel oder maaß vorschreiben zu lassen, sondern Ihr seindt als treue underthanen, die Ihr unns mit hohen eiden unnd pflichten verwandt, solche anordnung von uns zu gewarten schuldig.

Was aber den Einfall*) betrifft, ist uns nit allein angezeigt worden, sondern wir haben auch in eingenomener **Inquisition** befunden, daß Ihr euch in unser hochfürstlich ampt unnd die geistliche **Jurisdiction** zu greifen, in Ehesachen **dispensation** unndt anders, auch etlichen todtschlegern und Ehebrechern Geleyt zu geben und bey euch wohnen zu lassen unterstanden. Da haben wir ihme wie auch dem Schultheyßen zu Borken unndt Oberfürster zu Treyssa bevolen, nach solchen Blutschändern und todtschlegern zu greifen, damitt, dieweil Ihr

*) Einschreitung eines fürstlichen Beamten.

Ihnen durch die finger sehet, wir als der Landtsfürst die Unthaten zu gepürlicher straff prechten. Das sie aber Dir, Otto von Löwenstein, in deine Behausung gefallen seyn sollen, das können wir nit wissen, sintemal wir ihnen je sonst und außer diesem Fall solches nit bevolen, könnens auch nit wol glauben, es sey den sach, das solche gesellen sich in deinem Hause bei deinem losen Schlapsack versteckt und untergeschleift haben *), dessen du dich denn als ein alter erlebter man pillich schemen solltest, sintemal solche Untugenden an einem jungen ein laster an einem alten aber eine Schande sind, wie sichs aber darumb erhält, wollen wir zu unserer ankunft erfaren, und Unns darauf ferner erkleren.

Das Ihr nun solches als ob es dem hochverpönten kaiserlichem Landfridden auch unserm eigenem briff unndt siegel, deren wir unns doch nicht wißen zu erinnern, zuwidder geschehen, oder von unns verordnet sey, jegen unns durft anziehen, das hetten wir unns den hohen theuren Eiden unndt pflichten nach, damit Ihr uns gelobt unndt geschworen, zu Euch nicht versehen, Gedenken aber dieß, wie auch was Ihr damit, das ihr das peinlich Recht nit **exercirt**, euch auch in die sachen so allein vor unser fürstlich hoheit und **consistoria** gehören, eingetrungen, sampt anderen unthaten, so Ihr verwürkt, ordentlichem rechtmeßigem Erkenntniß euerm eigenem begheren nach heimzustellen. Denn ihr moget woll wißen, das uns wegen tragenden ampts gepüret, solche Morth, Bludtschand, Hurerey, Ehebruch und dergleichen Laster, so von Euch einstheils unndt den Euern, wie wir bericht, im Lowensteinschen Grund begangen werden, nit hingehen zu lassen gemeint seindt, sondern sowohl an euch hohen Hausen von Adel als dem gering-

*) In dem nachher geänderten Concept stand: Ob du alter Hurenwirth solche Gesellen in deinem Hause bei deinen Huren untergeschleift u. s. w.

sten Bauer zu straffen, wie uns solches von Gott, Kaiserlicher Majestät bevolen, und wir tragenden Ampts halben zu thun schuldig seindt; wir auch Gottes Zorn uff uns undt unser Land unnd Leuthe laden würden, wenn wir solche Unthaten würden ungestrafft lassen hingehen. Wolten wir euch also hinwidder nit verhalten. **Datum Embs am 12. May 1579.**

V.

L. Wilhelm's Medicinal-Vorschrift an den Pfarrherrn und Burggrafen zu Spangenberg gegen die damals ausgebrochene neue Krankheit. 1581.

Wilhelm ꝛc.

Wurdiger Liebenn getrewen, Wir seint berichtet worden, welchermassen die Izo bey euch **grassirende** seuch vonn tage zu tag je lenger je weitter einreisse, vnnd biß in die 150 Personenn daran darnieder liegenn sollenn, Tragen derowegen mit Inen ein gnedigs Christlichs mittleiden vnnd da wir ezwas hetten, so Inen wieder solche krankheit diennlich, soltte es Inenn vnuersagtt sein, Gutt aber were es, das ezliche Stedte zusammen theten vnnd einen **medicum** vnderhieltten, der Inenn in solchen leufften vnd nöten helffen konte, aber da will niemanndt an, vnnd seintt die Leutt also gesinnet, das sie ehir sturben, als das sie einen ortts talers vor arzney geben soltten. Wie aber dem so vberschickenn wir euch hirneben zu ezliche kuchlein **terrae sigillatae**, so paltt nuhn einer vonn newem diese schwachheitt bekumpt, solt Jr Jme dieser kuchlein zwey mitt Cardebenedicten waßer darin sie gar paltt zergehen, eingeben, vnd Inen ein stundt oder drey darauff schwizen lassen, oder so lange er kann, vnd darnach des andern tags zur ader lassen. Wann nuhn solches beschee, soltt Jr nhemen — 3 Quint oder zum hoechsten ein Lot senet bletter — ½ nössel

oder ezwas weniger Ziegenmolken, oder in mangell deren Kuhmolken, vnnd daſſelbig übernacht einbeiſſen laſſen, darnach darzu thun — ½ Quint zimmetrinden an kleine ſtuck zerbrochen, Item ein lot Zucker, vnnd dasſelbig algemach einmal auffſieden laſſen, vnd es alsdann durch ein rein duchlein ſiegen, vnd ſie es alſo warm drinken laſſen. Folgentts in werender ſchwacheit ſoll mann dis Gurgell waſſer prauchen, Nempt ½ mas rein Brunnenwaſſer, kontet Jr aber Braunellen *) oder **Entiuien** waſſer haben, were beſſer, Roſen Honig — 2 loth, venediſchen Triack 1 Lot, Gebrantten Alaun — ½ Lot, **Salmiac** 1 Quint. Rurett dis alles woll durcheinander, vnnd thut darzu 3 oder 4 leffell voll roſen eſſig, Item roſen bletter vnnd eichen bletter und laſſets mitteinander ſieden, vnnd gurgeltt denn halß darmitt, ſehett aber zu das ſie es nicht verſchlucken, ſondern ausſpeyen, vnnd das ſie laſſen denn ſchleim auſſem Halſe fließenn, Da Jr keinen roſen honig hettett, mogett Jr andernn Honig nehmenn, vnnd ſchreibt vns wieder wie es ſich anleſt, vnnd ob es helffe oder nicht, Woltten wir euch alſo in gnaden nit verhalten.

Dat. Caſſel am 10. **Martii Ao.** 1581.

Wir vberſchicken euch auch Innliegende dreierley **experimenta** vor dieſe Krankheit, welche leichtlich zu **praepariren** ſeintt und Jr auch brauchen konnet,

Wilhelm L. zu Heſſen ꝛc.

---

*) herba prunellae.

Sechstes Hauptstück.

Fürstliche Kammer-Güter und nutzbare Rechte, Einnahme und Ausgabe; Hofstaat, Bauten, Anlagen und Gewerbe.

Kammer-Gut.

Der Ursprung der Hessischen Kammergüter, zum Theil älter als die landesfürstliche Würde, ist nirgends verzeichnet. Es waren Stamm- und Familien-Güter, durch Erbschaft, kaiserliche Verleihung, Kauf, Heirathen, Lösung von Pfandschaften erworben, durch neuen Anbau, durch Säcularisation geistlicher Stifter und verschiedenartigen Erwerb mit oder ohne Beistand der Landstände vermehrt; welche die Landgrafen verpachteten, oder selbst verwalteten, mit den übrigen fürstlichen Einnahmen aus den Aemtern unter eine Rentkammer und Landrechnung stellten, und zur Bestreitung des Fürstlichen Staates und Hofes verwandten. Die Erbverbrüderung (mit Sachsen und Brandenburg) begriff diese Stammes-Güter als Erbe und Eigen, als unbewegliche Habe, als eine Zugehörung von Land und Leuten, von welcher das weibliche Geschlecht ebenfalls ausgeschlossen ward; das Testament L. Philipp's und der erbliche Brüder-Vergleich (Hessische Erbeinigung) erhob sie mit allen zukünftigen Erwerbungen dieser Art zu jenem Familien-Fideicommiß, von welchem nichts erblich veräußert, und ohne Einwilligung sämmtlicher erbberechtigten Landgrafen nichts verpfändet oder versetzt werden sollte. L. Wilhelm, indem

er

er sich dem Begriff eines Staats-Vermögens näherte, ging noch einen Schritt weiter. Denn er unterschied nicht nur zwischen den Hülfen oder Steuern, welche die Landschaft, und welche das Kammergut leiste, sondern verfügte auch testamentarisch für seinen Sohn und dessen Nachkommen, weil der mehrere Theil der ererbten Aemter und Güter, welche versetzt und verpfändet gewesen, durch die Ritter- und Landschaft wieder eingelöset worden, daß nichts von denselben, außer in äußerster Kriegs-Noth, und nie ohne Rath, Vorwissen und Bewilligung sowohl der Agnaten als der Ritter- und Landschaft versetzt, verschenkt oder vergeben werden, und jede Verletzung dieses Statuts von Seiten seines Sohnes oder deren Nachkommen kraft- und wirkungslos seyn sollte [161]).

Regalien.

Mit Ausnahme der den Reichsfürsten ertheilten Münz- und Zollprivilegien, und der hohen Jagd in den Bezirken der ehemaligen Reichs- oder Königs-Forste, stand auch in Hessen ursprünglich den Landesfürsten nur als Grund-

161) Vergl. den erblichen Brüder-Vergleich Buch I. Beil. VI., S. 155. 156, wo auch L. Wilhelm in seiner Instruktion S. 130. 131. sich bei einer Hülfe des Kammerguts von 20 Gulden zu einem Beitrag von 9 Gulden verpflichtet (so daß also die Niederhessischen Domainen beinahe die Hälfte des ganzen Kammergutes betrugen), und L. Wilhelm's Testament in U. F. Kopp's Bruchst. zur Erl. der Deutschen Gesch. II. 139, wo zuerst verboten wird, nichts von erblicher Grundherrschaft überhaupt („es sey an Herrschaften, Aemtern, Vogteyen, Dörfern und Gerichten") zu verkaufen, zu verschenken, zu Lehen anzusetzen, oder unter einigem Schein, wie der Namen haben möge, zu veräußern, nachher aber unter dem Ausdruck Güter (neben den Aemtern) die Domainen begriffen sind.

herren jene ausschließliche Handhabung nutzbarer Rechte des Grundes und Bodens zu, welche man allmählig, nach ausländischen Rechtsbegriffen, zu des deutschen Königs als Kaisers Oberlehnsherrlichkeit zog, und unter dem Ausdruck Regalien begriff. Seit man anfing, die landesfürstlichen Gebiete zu schließen, wurden zwar neben den Bannen und Kreisen, auch Wälder, Hölzer, Büsche, Felder, Weiden, Wasser, Wasserläufte, Jagden, Wildbahnen, Weidnereien, Erze und Bergwerke in den Reichslehnbriefen ausdrücklich bezeichnet, in Hessen seit Kaiser Friedrich III. (ohne Benennung der Salinen), aber nur zum Behuf eines lehnsherrlichen Titels. Es gab noch keine Ausdehnung landesfürstlicher Gerechtsame zur Beeinträchtigung anderer Grundherren, oder der städtischen Gemeinden und Privat-Eigenthümer in herkömmlicher Erbgerechtigkeit oder Ausübung nutzbarer Rechte. Der Schutz derselben gehörte zum Beruf der Landstände, welche bei allen Collisionen, selbst da zur Vermittelung gezogen wurden, wo der Landesfürst die mit den Privat-Eigenthümern vertragenen Abgaben, Zehnten oder Zölle erhöhen wollte.

seit 1471.

Salinen an der Werra.

In den älteren Zeiten waren fast alle Salzwerke in den Händen von Privat-Gesellschaften. Noch vor der Ankunft der Landgrafen zu Hessen gab es zu den Soden bei Allendorf eine erbliche Gebauerschaft von Pfännern [162]),

162) Die bekannten Familien waren die von Bischofshausen, Boyneburg, Butlar, Diede, Dörnberg, Eschwege, Hagen, Hanstein, die Casselmann, Gauler, Gundelach, Iring, Näter, Roland, Roh-

welche, unter eigener Gerichtsbarkeit, ihre Diener und Arbeiter ſelbſt ſetzten und entſetzten, den Heſſiſchen Salzhandel in ihrem Bezirk ausſchließlich führten, den Kauf des Salzes auf- und abſchlugen, ein eigenes benachbartes Gehölz zu ihrem Gewerbe benutzten, und, gegen eine mäßige Abgabe von Salz und Geld, von allen Landgrafen die Beſtätigung ihrer Freiheiten erhielten. Ihre Erbgerechtigkeit beſchränkte ſich auf zwei und vierzig Salz-Kothen oder Pfannen, welche weder von dem Landgrafen noch von anderen nicht dort erblichen Familien überbaut werden durften. Als der ſteigende Salzmangel in Heſſen, und andere Gebrechen die Einſchreitung L. Philipp's veranlaßten, welcher die ergiebige Quelle beſſer und in größerem Umfang benutzen wollte [163]), ſchloſſen die Pfänner einen Ver- 1538.

---

den, Schaffenicht, Schwanflügel, Weſterhagen. Vergl. überhaupt (außer Bd. IV. Seite 161 der Anm. der Heſſ. Geſch.) U. F. Kopp Beiträge zur Geſchichte des Salzwerks in den Soden zu Allendorf. 1788.

163) Damals, als der Landgraf die alten Privilegia der Pfänner nicht anerkennen, und in ihrem Bezirk an der Salzquelle neue Pfannen anlegen wollte, kamen die großen Fragen des salut public und der Verbindlichkeit früherer Regenten-Handlungen (an sub praetextu publicae utilitatis D. Landgravius possit majorum suorum et praesertim patris Guilielmi privilegia et confirmationes tollere et revocare) in rechtliche Betrachtung. Aber der Landgraf oder ſeine Räthe unterſchieden zur rechten Zeit, noch ehe die wichtige Entſchädigungsfrage aufgeworfen wurde, das justum und das utile; ohngeachtet der Mangel oder der Verluſt des erſten Lehnbriefes der Pfänner, und einer Erneuerung ihrer Privilegien durch L. Philipp ſelbſt, einen Angriff auf dieſe Geſellſchaft zu rechtfertigen ſchienen. Freilich gab es auch damals Rechtsgelehrte, welche dem

trag, nicht ohne landständische Vermittlung, welcher die Theilnahme des Landgrafen, den Anbau neuer Kothen, die Erhöhung der bisherigen Geldabgaben, die L. Philipp zum Theil zu milden Stiftungen verwandte, und endlich eine
1540. fünfzehnjährige Verpachtung (erste Location) an den Landesfürsten, gegen jährliche Zahlung von zweihundert Gulden für jede der alten Kothen oder Pfänner-Antheile, zur Folge hatte. Nach dem Ablauf dieses Termins wurde in einer zweiten Location die Erneuerung jenes Vertrags
1555 auf dreißig Jahre erstreckt. L. Wilhelm, der durch Be-
bis
1585. nutzung des benachbarten neuen Steinkohlen-Werks am Meißner und durch Einführung neuer Maschinen (eines Pumpen-Werks) das Salzwerk verbesserte [164]), den Ver-

---

Landgrafen demonstrirten, daß eine solche Einschreitung (intentio) neque justa, neque honesta, neque utilis, neque necessaria wäre, und daß er sich mit den hergebrachten Abgaben und Zöllen begnügen müsse. Vergl. das zweite Buch der zu Allendorf und Cassel aufbewahrten Salz-Bibel des Joh. Rhenanus (Rheinland, aus Melsungen), wo die damaligen Transaktionen und Bedenken vorkommen, und Pfeiffer Geschichte der landständischen Verfassung S. 47. 48. Ueber die Ergiebigkeit der Quelle bemerkt L. Wilhelm in seinem Handbuch, daß die Sole von Weihnachten bis Johannis mit den zunehmenden Tagen sich mehre, nachher an Güte und Vielheit abnehme; eben so in Jahren grundfeuchter Witterung in beiden Eigenschaften zunehme.

164) Schon L. Philipp berechnete den reinen Ertrag dieses Salzwerkes (wovon er früher nur 200 Gulden Abgabe gezogen) auf 12,000 Gulden. Man wird jedoch hiervon, außer anderen Pensionen, die 1000 Gulden sogenannter Visitir-Gelder für die Superintendenten und 400 Gulden für die Universität Marburg abziehen müssen. Denn als L. Wilhelm im Jahre 1585 zwischen der Annahme der neuen Location oder der eigenen Verwaltung seiner Kothen schwankte,

trieb deſſelben durch Faktoreien zu Caſſel, Darmſtadt, Gerau (früher auch zu Hörter und Bremen) ſicherte, bei dem Ueberfluß der Salz-Quelle, deren Product die Sälzer an der Werra bis in die Niederlande führten, das ausländiſche Salz mit einem angemeſſenen Zoll belegte [165]), ſchloß hierauf, unter Vorbehalt der einſeitigen Loskündigung im Fall des Holz- oder Kohlen-Mangels, jene noch 1586.

---

berechnete er in ſeinem Handbuch den Vortheil der Location bei einer rohen Einnahme von 25127 Gulden (für 5000 Sied-Werke oder Pfannen mit Holz, und 2200 mit Kohlen zu bauen), nach Abzug aller Ausgaben, jener Penſionen und der Pachtſumme von 8600 Gulden, auf 11845 Gulden Ueberſchuß (bei der eigenen Verwaltung ſeiner 5000 Werke, ſo hoch war ſchon ſein Antheil geſtiegen, betrug die rohe Einnahme 17788, der reine Ertrag 10614 Gulden. Hierbei iſt immer der vortheilhafte Steinkohlen- und Holzhandel, das Schatz- und Wegegeld mit angeſchlagen). Außerdem hatten die Söder und er ſelbſt den Salz-Preis wegen der Steigerung des Holz-Preiſes und des Fuhrlohnes von Zeit zu Zeit erhöht (ſiehe die Verordnung von 1573 in den Landesordnungen, ſo wie die Beſchwerden der Landſtände oben Buch I. S. 253—255.), ſo daß nachher der ganze Gewinn des Salzwerks auf 16000 fl. ſtieg. In neueſter Zeit beträgt der reine Ertrag im Durchſchnitt jährlich ohngefähr 60000 Thaler.

165) Das Verbot der Durchführung fremden Salzes ohne Zoll, welches beſonders von Frankershauſen und Sachſen aus, unter dem Scheine Allendorfer Sa[illegible]es, nach Oberheſſen geſchah, iſt vom Jahre 1589. Heſſ. Landesord. Th. I. S. 459. Der Zoll war auf 1 Thaler für's Pferd feſtgeſetzt. In Caſſel erhielten 2 Unterthanen des Landgrafen den ausſchließlichen Salz-Verkauf für Stadt und Amt, ſo daß ſie das Salz in verordnetem Werth von den Salz-Faktoren kauften, und bei'm Verkauf die Hälfte des Gewinnſtes erhielten. Dieſe Salz-Verkäufer ſowohl, als der Hof und die Beamten, erhielten ihr Theil von dem Salzſchreiber, dieſer das ganze Quantum vom Rentmeiſter zu Allendorf. Nichts durfte dort außer jenem Bezirk noch außer Landes abgeſetzt werden.

bestehende dritte Location, welche die ewige genannt wird. Er ließ auch zur Aufbewahrung der Geschichte und des Mechanismus dieses Salzwerkes eine noch vorhandene Salz-Bibel aufsetzen, das mühsame Werk seines Salzgreben, Johannes Rhenanus, welcher der Rathgeber und Helfer so vieler benachbarten Fürsten ward [166]).

---

166) Außer der von Rhenanus in seinem Reisebuch, einem Anhang der Salz-Bibel, angeführten Reise in Sachsen und Thüringen, die er mit den Probir-Instrumenten zur eigenen Belehrung vornahm, wurde er schon 1563 zum Pfalzgrafen Georg Hans von Veldenz geschickt, dem er ein Salzwerk einrichtete (bei welcher Gelegenheit er Weinrebenreislinge für L. Wilhelm in Straßburg bestellte, und sich, wie gewöhnlich, über seine Liebe zum Rheinwein rechtfertigte), späterhin vom Herzog Julius in Braunschweig, dessen Tochter, Sophia Hedwig, in Pommern, und deren Gemahl, Ernst Ludwig, requirirt. Jener schlug es L. Wilhelm mit den Worten ab, daß Rhenanus, der schon mehreren Herren auf diese Art gedient, dadurch weder sich, noch dem Landgrafen viel Dank gebracht, auch sey er mit Geschäften beladen und ein alter unvermögender Mann (1582). Dem Herzog von Pommern schrieb L. Wilhelm 1583 bei Uebersendung des Rhenanus, derselbe habe alles in Allendorf selbst gelernt, nachher im Ausland viele Erfahrungen gesammelt, es seyen aber alles eitel Conjekturen, sobald nicht eigene Erfahrungen an Ort und Stelle dazu kämen. Man könne nicht einen Fingerbreit in die Erde sehen. „Salzwerk zu erbauen ist ein großes schweres und nicht wohl eines Mannes Werk; gehört auch ein großer Verlag und Bedacht dazu. Der Kurfürst von Sachsen hat bei Auleben, allda S. Liebden gute Anzeigen gehabt, auch eins zu erbauen unterstanden, dazu S. L. Rhenanus und andere Werkmeister alle gute Beförderung gethan, aber wenig Danks verdient, sintemal S. L. daselbst über etliche 30000 Gulden verbaut, aber nichts dagegen ausgerichtet. Also hat S. L. auch eins zu Posem angefangen und in die 100000 fl. daselbst wie wir berichtet verbaut, ist aber auch stecken geblieben. Darum sehen sich E. L. nur wohl vor u. s. w." Rhenanus, der den Kurfürsten von Sachsen auch in etlichen mathematischen und astro-

Alle Heſſiſchen Bergwerke (bis ſpäterhin L. Moriz ſich außer den Salzbrunnen, Steinkohlen- und Eiſenbergwerke vorbehielt) waren noch in den Händen von Privatunternehmern, In- oder Ausländern [167]). Als die ſilberhaltigen Schieferbergwerke bei Bilſtein und Witzenhauſen an der Werra, die Kupferbergwerke bei Richelsdorf und Nentershauſen, die bleiglanz- und ſilberhaltigen Gänge bei Blankenſtein und Biedenkap entdeckt oder wieder aufgenommen wurden, gab ihnen L. Philipp große Freiheiten, drei zehent- und forſtfreie Jahre, freie Gewerbe und eine Bergordnung, nach dem Beiſpiel Kurſachſens [168]). Die Conceſſionen oder Lehen ertheilte er durch ſeinen Berg-Voigt, und errichtete eine Zehent-Kammer. Unter ihm

Bergwerke.

---

nomiſchen Kunſtſtücken unterrichtete, war zugleich ein Bergwerks-Verſtändiger, neben ſeinem Hauptſtand als Theologe. Im Jahre 1575 wird er vom Pfalzgrafen zu Veldenz eingeladen, etliche Eiſen-Bergwerke einzurichten.

167) Villefosse de la richesse minerale du Royaume de Westphalie bemerkt dagegen im Jahre 1810: „Le droit regalien des mines n'a reçu nulle part une application plus étendue, que dans la Hesse. Toutes les mines et usines à l'exception de quelques aluneries y sont exploitées pour le compte du souverain par ses officiers, et les carrières, dont le nombre est très considerable, y sont affermées par le gouvernement à des particuliers, qui lui payent annuellement soit une redevance en nature, soit une retribution fixe, mais le plus souvent modique et affectée à l'entretien des établissemens.

168) Vergl. Heſſ. Geſch. IV. S. 158—160 der Anm., wo ſich auch eine Nachricht über Steinkohlen bei Genſungen an der Edder, und über die Werke bei Butzbach und Rheinfels findet. Ueber die Heſſiſchen Bergwerke vergl. Winkelmann Th. I. Cap. VI., über das alte Deutſche Bergweſen Fiſcher's Geſchichte des Deutſchen Handels.

wurde schon Alaun bei Kaufungen, jene berühmte Thonerde bei Großalmerode bearbeitet. Aber mehrere Stollen wurden nachher wieder verlassen (die bei Bilstein und Witzenhausen ließ L. Wilhelm wieder aufnehmen); sein Nachfolger, wenn er gleich alle Privat-Unternehmungen unterstützte, welche zur Verbreitung und Verbesserung Hessischer Erzeugnisse führten, schrieb einst dem Pfalzgrafen von Veldenz, der ihn bei Anlegung neuer Eisenbergwerke um Rath fragte, er möge sich hüten, daß bei Verwüstung der Gehölze der Schaden nicht den Vortheil überwöge; dergleichen Werke pflegten reiche Väter, aber arme Kinder zu machen. Seine Hauptsorge widmete er dem Steinkohlenwerk am Meißner, und den neuen, von ihm in Gang gebrachten, Hüttenwerken, besonders Eisenhammern [169]); er tauschte oder erkaufte die in seinem Lande unzureichenden Produkte zu eigenen Bauten [170]). Die Eisen- und Stahlfabriken zu Schmalkalden lieferten ihm Musketen und Handröhren. Die Goldwäsche an der Edder ohnweit Möllerich, von deren schwarzen goldführenden Körnern (Magnet oder Titan-Eisensand) er einige Proben dem Kurfürsten von Sachsen und seinem

169) Außer einer Schmelzhütte bei Eschenstruth ohnweit Helsa, war die Eisenhütte bei Lippoldsberg an der Weser (nachher nach Veckerhagen verlegt) unter L. Wilhelm im Gang. Schon im Jahre 1583 bezeichnete er dem Rhenanus die Oerter, besonders Hohenkirchen und bei Witzenhausen, wo die Eisensteinproben geholt werden sollten.

170) Außer eisernen Winden, die er in Nürnberg für 80 fl. machen ließ, bestellte er dort Zinn und Blei, erkaufte auch vom Grafen Eberhard von Solms 200 Centner Blei.

Bruder Georg ſandte [171]), ließ er durch auswärtige Bergwerks-Verſtändige regelmäßig betreiben. Der Steinbruch bei Konnefeld, ohnweit Morſchen, war bei ihm in ſolchem Gang, daß der dortige weiße Alabaſter nicht nur zu ſeinem Schloßbau zu Caſſel und Rotenburg verwandt, ſondern auch Herzog Wilhelm zu Celle für Nienburg, und Herzog Carl in Schweden zum Behuf eines Grabdenkmals ſeiner Tochter, damit verſehen wurden. Er ſelbſt, in Beſitz eines vollſtändigen Probir-Apparats [172]), genau unterrichtet über das techniſche Verfahren bei aller Metall-Arbeit, war ein treuer Rathgeber bei den Unternehmungen ſeiner Brüder, L. Ludwig's und L. Georg's [173]). Aber ſeine Bergwerks-

171) Als damals L. Georg, außer gebranntem Gyps (vom Konnefelder Alabaſter), 2 Centner des goldhaltigen Schlichs oder Sandes von der Edder verlangte, ſchickte er ihm in den Fäſſern, worin ihm ſein Bruder jungen Wein geſandt, einen Centner dieſes Goldſandes, wovon 1 Centner nur ½ Loth Gold hielt. Mit Kurf. Auguſt ſtand L. Wilhelm in beſtändigem Briefwechſel über dieſe Gegenſtände.

172) Im Jahre 1584 ließ er ſich nach Rheinfels einen Probir-Ofen mit Zubehör, einen Windofen ſammt 100 Kapellen, 100 Scheiben und 30 Tiegeln nachſenden. Kurf. Auguſt verehrte ihm ein noch vorhandenes chemiſches Probir-Buch, wie man Erze und Metalle flüſſig machen müſſe (Mss. Bibl. Cassel.).

173) L. Georg zog ſeinen Bruder bei ſeinem neuen Bergwerk bei Auerberg zu Rathe und bat ſich deſſen Berghauptmann aus. Als er auf ſeinem Bergwerk auf der Gnade Gottes bei einem mächtigen Gang von einem Centner Erz 4 Mark und 6 Loth ſilberhaltigen Metalls gefunden, ſchrieb ihm L. Wilhelm, das Erz ſey nicht reich genug, man müſſe ihm einen Poſſen geſpielt haben. (Herzog Julius dagegen meldet, daß er bei ſeinem Schiefer-Bergwerke bei einem Centner 17 Loth feinen Silbers finde.) Die von L. Georg gefundenen Marmorſteine ließen ſich nicht recht poliren, alſo ſchreibt

Verständige gingen meistens in's Ausland, zu Herzog Friedrich von Mömpelgard, zu Herzog Julius von Braunschweig (der sich erbot gegen Hessische nach Holzmünden zu liefernde Steinkohlen, verarbeitetes Blei zu Wasser-Röhren, zu Gartengezier, und Munition zu senden) und nach Schweden zu Herzog Carl, der sich Schmelzer und Treiber ausbat, welchem auch L. Wilhelm eine Zeitlang seinen Münzprobator (Martin Hausmann) überließ. Um den Reichthum unterirdischer Brennstoffe (in der Gegend von Cassel, am Meißner und bei Schmalkalden, wo das neue Steinkohlenwerk am Kohlberg noch ungewiß war) zu seinen Salinen, zum Zeughaus, zur Münze und zum Kohlenhandel besser zu benutzen, sparte er keinen Versuch, ließ mit Hülfe von Magdeburger Bergwerks-Verständigen die kleinen Kohlen koaguliren, die guten Braunkohlen mit dem besten Erfolg abschwefeln [174]). Manche Unternehmungen dieser Art, von

L. Wilhelm, da sie zu sandig wären, müßten sie mit Oel bestrichen werden. Als L. Ludwig zu seiner Wasserkunst bei Marburg eiserne, an den Köpfen mit Blei zusammengegossene, Röhren machen ließ, und diese nicht lange hielten, schrieb L. Wilhelm, das Blei müsse rein geschäumt, Unschlitt dazu gethan, die Röhren bei'm Zusammengießen besser warm gemacht und nachher gehörig geklopft werden. Die seinigen an der Drusel in Cassel und auf Sababurg hätten besser gehalten. Er gab auch Rathschläge, wie man bei der Maurer- und Wallarbeit (nicht bei'm Wasserbau) ruthenweise dingen müsse.

174) Vergl. Winkelmann a. a. O. Th. I. Cap. 6 und 10. Im Jahre 1581, als Herzog Julius dem L. Wilhelm meldet, er habe, außer einem reichen Silber-Erz ein neues Steinkohlenwerk entdeckt, antwortet dieser, es gebe 5 bis 6 Arten Steinkohlen, er möge die seinigen einem Schmied geben, wenn derselbe ein Eisen dabei schmieden könne, seyen sie zu jenem Zwecke gut. Die vom Meißner

denen L. Wilhelm's Briefwechsel mit auswärtigen Fürsten Kunde giebt, gingen in dem blutigen Bürgerkrieg des folgenden Jahrhunderts zu Grunde. Zu seiner Zeit wurde auch die von Berthold von Oschaz als Arznei gepriesene Siegel-Erde (terra sigillata) bei Laubach gefunden, welche L. Wilhelm als Gegengift erprobte, und nachher zu Trinkgeschirren verarbeiten ließ [175]).

Gehölze und Wildfuhren.

Der landesfürstliche Forst- und Wildbann umfaßte allmählig alle größeren Waldungen, welche nicht ausschließlich durch andere Grundherren oder Gemeinden benutzt

---

hätten wenig Schlacken, man könne dabei nicht nur Erz schmieden, sondern auch Salz sieden, wie nun Gott lob in Hessen eingeführt sey. Die Magdeburger erboten sich, unter Benutzung dieser Kohlen, auf dem Schiefer-Bergwerk bei Witzenhausen Silber zu liefern, wobei L. Wilhelm 1584 selbst gegenwärtig war. Das Coaguliren der kleinen Kohlen, um sie besser zum Brand zu brauchen, glückte anfangs wenig. Besser das Abschwefeln, so daß von guten Braunkohlen 16 Maaß 13 abgeschwefelte herauskamen, schlechte zerfielen. Wo halb Holz, halb Steinkohlen gebraucht wurden, kam weniger heraus, als wo blos abgeschwefelte Steinkohlen benutzt wurden. Man brachte sie auch auf die Hütten bei Bilstein, wo Kupferschiefer gefunden ward. Von den Habichtswalder abgeschwefelten Braunkohlen wurden wöchentlich 8 Fuder nach Cassel zum Zeughaus, zur Münze, zur Hofschmiede und in die Küche gebracht. Nachher wurden auch Kohlen-Stollen bei Germerode und Lippoldsberg eröffnet.

175) Vergleiche, außer Berthold's Ankündigungen von 1583 und 1586, Liebknecht Hassiae subterraneae specimen, accedunt dissertationes de terra sigillata Laubacensi 1731. Aus einem urkundlichen Attestat seines Leibarztes und seines Hof-Apothekers sieht man, daß L. Wilhelm mit dieser Siegelerde einen Gegengifts-Versuch mit 8 Hunden vornahm; vier davon wurden gerettet. 1590 sandte ihm auch die Markgräfin Anna von Baden ein Trinkgeschirr aus solcher Erde, und rühmte deren herrliche Kraft.

wurden (Reinhardswald, Habichtswald, Söerforst, Säulingswald u. s. w.). Aber noch blieben die Spuren der Althessischen Jäger-Verfassung, und jene aus dem Gesammt-Eigenthum entsprungenen Holzberechtigungen, welche anderwärts den Unterthanen zu einer Art Servitut verkümmert wurden. Der Forstbann, durch Gehege und Zuschläge ausgeübt, führte zur ausschließlichen Nutzung der Maste, Huten und Triften, der Wildbann zur Beschränkung des von den benachbarten Grundherren und Gemeinden angesprochenen Rechts, das kleine Waidwerk auch in den landesherrlichen Wäldern zu treiben [176]), die ausschließliche Gehegejagd trat vertragsmäßig an die Stelle der Koppeljagd [177]). Aber die Gemeinde-Waldungen waren durch unvordenkliches Herkommen, selbst die hohe Jagd einiger

176) „Hasen und Füchse außerhalb der alten Gehege in den fürstlichen Aemtern zu hetzen", war 1576 ein Gegenstand landständischer Beschwerde (siehe oben S. 258). Erst unter L. Moriz, 1623, ward der Vögel- und der Fischfang auf gleiche Art beschränkt.

177) In L. Wilhelm's Verzeichniß der Waldungen und Wildfuhren, wo die eigenen Gehölze des Adels (der von Baumbach, Biedenfeld, Bischofshausen, Bischofferode, Berlepsch, Boyneburg, Calenberg, Diede, Dörnberg, Falkenberg, Hanstein, Hundelshausen, Hattenbach, Keudel, Linsingen, Lutter, Löwenstein, Malsburg, Meysenbug, Schachten, Schleyer, Schwerzel, Treusche, Trott, Urf, Wehren) bezeichnet werden, kommen zwar einige strittige Gehölze, aber, außer den von Uslar im Amt Gleichen, keine Koppeljagden ausdrücklich vor. Dagegen findet man, daß sich einige Adelige, wie die von Linsingen im Amt Jesberg, damals wegen gemeinsamer hoher Jagd mit dem Landesfürsten vertrugen, gegen jährliche Ablieferung von etlichen Stücken schwarzen und rothen Wildprets, vorbehaltlich eines Ersatzes der Jagdfrohnden von Seiten ihrer Unterthanen.

alten Geschlechter in den Lehnbriefen, durch Bezeichnung aller Obrigkeit und Gerechtigkeit gesichert [178]). Die Ober-Aufsicht, welche zuerst L. Philipp gegen diejenigen Adeligen (1554.) an der Werra ausübte, welche ihre Holzungen aus Eigennutz und zum Nachtheil benachbarter landesherrlicher Waldungen ausrotten ließen, bezweckte nur die durch die Nähe der Salinen gebotene Forst-Oekonomie. Das herkömmliche Recht der Abhetzung fürstlichen Wildes und der Verzäunung ihrer Aecker, Wiesen und Gärten, ward für die Bauern auf den Landtagen reklamirt; das Verbot der Wilddieberei erst unter L. Moriz bis zur Todesstrafe geschärft. Die Forstordnungen L. Wilhelm's bezwecken nur 1571. die Erhaltung und Verbesserung des fürstlichen Kammer-Gutes der landesherrlichen Forsten (ohne Anmaßung eines Anweisungs-Rechts in den Gemeinde- und Adelswaldungen, oder eines Vorkaufes, wie anderwärts geschah), die

178) Am Einganze jenes Verzeichnisses heißt es zwar, daß L. Wilhelm und seine Vorfahren in allen daselbst verzeichneten Gehölzen, sie stehen zu den Prälaten oder denen von Adel, die Jagd und hohe Obrigkeit hergebracht, es wird aber hinzugesetzt, die Oerter oder Gehölze, wo die von Adel „die hohe Jagden" hergebracht, seyen bei jedem Amt besonders angemeldet, und man findet dies auch im Amte Borken bei den von Löwenstein, Clauer, Twisten, Urf, im Amt Eschwege bei den von Wehren, im Gericht Boyneburg bei den von Boyneburg, im Amt Waldkappel bei den von Hundelshausen, im Amt Sontra bei den von Baumbach und Treuschen, im Amt Treffurt bei den Trott, Baumbach und Keudel, an der Diemel bei den von Malsburg angemerkt, die in einigen Gemeinde-Waldungen noch besonders Forst und Mast mit dem Landgrafen zugleich hatten.

Beschränkung der Hute, die Abwehrung unbefugter Hirten und Schäfer; damit den armen Unterthanen das landesherrliche Holz nicht verleidet, der Diebstahl des Ur- und Leseholzes vermieden, das Forst- und Mastgeld nicht geschmälert, die Waldbußen gehörig eingenommen würden, schärfte er das Verbot der Unterschleife und der heimlichen Geschenke, und die Kontrolle der Förster durch die Amtsknechte. In seinem letzten Willen empfiehlt er eine gute Hegung der Wälder, „da man des Holzes so wenig als des täglichen Brodes entrathen könne", um für den Fall eines Krieges oder Brandes den Wiederaufbau der Städte und Dörfer zu sichern; damit die Wildfuhren nicht zur Beschwerung der Unterthanen gereichten, sollte ihnen, wie bisher, die Vertreibung des Wildes aus der Frucht gestattet, und zur Wildhut, da wo viel Wildpret sey, Geld oder Frucht gereicht werden. Mehr als ein Drittheil der Oberfläche von ganz Hessen war mit Waldung bedeckt; den wirklichen Holzbestand (jetzt auf neun Zehntheile jener Waldfläche geschätzt) erkennt man nur zum Theil aus dem Betrag des jährlichen Forstgeldes (Verkauf-Preises für das den Unterthanen überlassene Holz), kaum achtzehn tausend Gulden für Niederhessen (wobei man die geringen Holzpreise und den Werth des damaligen Geldes in Anschlag bringen muß). Das Eigenthums- und Benutzungsrecht der landesherrlichen und das der Gemeinde- und Adels-Waldungen ist genau unterschieden (dort mit schwarzer, hier mit rother Tinte in L. Wilhelm's Handbuch). Zu

den herrschaftlichen Gehölzen (jetzt Staats-Waldungen), worin dem Landgrafen Forst, Jagd, Mast und alle Nutzung zustand, gehörten: der Reinhardswald, der in guten Mastjahren zwanzig tausend Schweine feist machte, und dessen Forst-, Mast- und Holzertrag man schon im folgenden Jahrhundert auf dreißig tausend Gulden schätzte; daneben die Werderischen Gehölze (bei Giselwerder an der Weser), und einige Wälder im Diemel-Bezirk; hierauf von Cassel aus der Habichts-, der Kaufunger- und der Söer-Wald, drei große Wildfuhren; der Langenberg bei Gudensberg, einige Gehölze von Borken; der zu den Aemtern Spangenberg, Melsungen und theilweise zu Lichtenau gehörige Riedforst; die Gehölze von Rotenburg und Wildeck; die vom Amt Gleichen und der Herrschaft Plesse; an der Werra, die von Vach, Bilstein, Meisner, Wanfried, Heringen, Frauensee; ohnweit Sontra das Richelsdorfer Gehölze, an der oberen Fulda die Gehölze von Landeck, (noch gemeinsam mit dem Abt von Hersfeld), von Hauneck und der an rothem und schwarzem Wildpret reiche Säulingswald bei Friedewald; endlich die Gehölze von der Herrschaft Schmalkalden, wo zwei und siebenzig besondere fürstliche Jagden bezeichnet werden. Das Eigenthums- und Benutzungs-Recht der Gemeinden und des Adels (nebst den geringen Stifts-Waldungen) betrug damals fast die Hälfte der ganzen Niederhessischen Waldung [179]). Die

179) Man rechnet zwar jetzt für Kurhessen (mit Einschluß des Marburgischen Bezirks, des ganzen Fürstenthums Hersfeld, Fulda's,

eigenthümlichen Gehölze des Adels oder der Ritterschaft gaben weder Forst noch Mast. Die den Unterthanen in Städten und Dörfern, nach dem Ausdruck des Landgrafen, zustehenden Gehölze, jetzt halbe Gebrauchswaldungen genannt, in ganz Niederhessen zerstreut, gaben halben Forst und Mast (an Geld). Man findet auch in diesem Verzeichniß einige eigene, reine, Gemeinde-Waldungen, die weder dem Adel noch dem Landgrafen Forstgeld gaben, wenn gleich diesem die Jagd und Obrigkeit zustand.

Jagd. L. Wilhelm, kein so leidenschaftlicher Jäger, als sein Vater (welcher Tagelang verstimmt war, wenn einer seiner Falken einen Flügel zerbrach), mehr auf die Erzeugung des Holzes als des Wildes bedacht (die Stelle eines Forstmeisters, nicht die eines Jägermeisters, war bei ihm ständig), unter dessen Waidleuten kein Falkonirer vorkommt [180]), ver-

---

Hanau's und der Grafschaft Schaumburg) eine Million Morgen Landes herrschaftlicher oder Staatswaldung, und etwas mehr als eine halbe Million Morgen Gemeinde- oder Adels-Waldungen; bei Niederhessen jedoch erscheinen von 700,000 Morgen fast zwei Hälften für jene und diese Abtheilung, bei unserem Oberhessen von ohngefähr 358,000 Morgen fallen 10,000 Morgen mehr auf die Landesherrschaft. Vergleiche über den jetzigen rohen Ertrag aller Forsten, Jagden und Fischereien von Kurhessen das Budget von 1833.

180) Man findet in seinem ständigen Jagd-Personale, außer dem Jagdspeiser, nur den Pirschmeister, 4 Meisterknechte, 6 Jägerknechte, 1 Pirschhundsknecht, 6 Jägerjungen, 1 Pirschkarrenknecht, 4 Hundsjungen, 1 Windhetzer, 1 Hühnerfänger und 1 Hasenjäger, welche jährlich 49 Gulden Sold, aber 676 Ellen Tuch, Barchend und Leinen kosteten. Die im Mittelalter so häufige Falkenjagd oder das Federspiel, worin sich noch L. Wilhelm's Großmutter, Anna von Mecklen-

vernachläßigte deshalb ſeine einträglichen Wildfuhren nicht. In ſeiner Ordnung, wie viel Hirſche, Wild, Rehe und Schweine man jährlich ohne Abbruch der Wildfuhren fangen könne, ſind dieſe genau verzeichnet [181]). Das Jagdvergnügen, eine nothwendige Erholung von ſo großer Geſchäfts-Thätigkeit, und der allgemeinen Sitte gemäß, war auch ihm ein Hauptgegenſtand fürſtlichen Briefwechſels. Unter den befreundeten Fürſten, welchen er den jährlichen Ertrag ſeiner Jagden meldete (beſonders im Reinhardswald, wo er nicht ſelten hundert und vierzig Säue an einem Tage, eilfhundert in einem Jahre fing), denen zu Ehren er außerordentliche Jagden anſtellte [182]), die mit ihm durch Zu-

---

burg, auszeichnete, die eine ſeltene Pflege und Abrichtung erforderte, ſcheint damals ausgegangen zu ſeyn. Erſt unter L. Moriz findet man wieder Falkonirer.

181) Es ſollten jährlich 430 Hirſche, 310 Wild (Hirſchkühe), 177 Rehe, 1164 Schweine (jetzt begnügt man ſich mit 50) in Niederheſſen gefangen werden, in folgenden Wildfuhren: Reinhardswald nebſt den Werderiſchen und anderen Gehölzen an der Diemel, Habichtswald nebſt dem Langenberg, Kellerholz, Battenberg u. ſ. w., Kaufungerwald; Caſſelſche Wildfuhr von der Loſſe bis an die Milmiſch, Meißner nebſt Allendorf und Ludwigſtein; Spangenbergſche Wildfuhr von der Milmiſch bis an die Guda; Beurer-Holz, Keſſel, Quiller-Mark und Elbiſche Gehölze (von Melſungen und Felsberg her); Lichtenauiſche Wildfuhr, Rotenburg, Homberg, Grafſchaft Ziegenhain, Friedewald und Schmalkalden. Späterhin kam die Wildfuhr von der niederen Grafſchaft hinzu; auch wollte L. Wilhelm ohnweit Rheinfels bei der Fuchſenhöhle einen Thiergarten anlegen.

182) Im Jahr 1588 ſchreibt L. Wilhelm aus Weißenſtein (jetzt Wilhelmshöhe) an ſeinen Jägermeiſter Georg Schetzel, er ſolle wegen der Ankunft der Herzogin von Holſtein die Jagden im Amt Ziegenhain abjagen, und mit dem Jagdzeug und den Rüden nach Roten-

sendung von seltenen oder schmackhaften Thieren, Jagdhunden, Jagdgewehren und Jagdgeschirren in Verkehr standen, finden sich nicht nur seine Brüder und Schwestern, sondern auch Braunschweig, Sachsen, Brandenburg, Dänemark und Schweden [183]). Benachbarte Herren besuchten ihn zur Zeit der Hirschbrunft auf den Jagdschlössern zu Friedewald und Zapfenburg, zu Familienfesten wurden Vasallen

---

burg kommen. Andere Ehren-Jagden geschahen, außer dem Reinhardswald, im Säulingswald, wohin jedesmal die landgräflichen Trabanten beschieden, Ochsen, Wein und Bier abgeführt wurden.

183) Birk- und Auerhühner schicken die Herzoge von Grubenhagen, rothe Hühner Herzog Julius, Salmen und Störe gegen Hirsche (welche Landgr. Wilhelm bei der Jagd von Herrenbreitungen der verwittweten Gräfin von Henneberg verehrt) der Abt von Corvey; mit lebendigem tragbaren Schwarzwild aus dem Reinhardswald durch den Windhetzer und Kammer-Hundsjungen in besonderen Kasten über Bremen und Lübeck (nicht ohne Begrüßung des Magistrats) wird Dänemark und Schweden versehen (zur Ergötzlichkeit der Bauern in ihren Aeckern, schreibt L. Wilhelm scherzhaft, falls sich die Rasse dort fortpflanzen sollte); Jagdhunde senden der Kurfürst von Brandenburg und Herzog Julius von Braunschweig, der dagegen die versprochenen schwarzen Rehe und weißen Hasen verlangt; Brittannische Hunde erhält Dänemark; einen Englischen Hund, der Menschen, Diebe und Schälke, kein Wild, sucht, verspricht Graf Philipp von Hohenlohe, der über Preußen Fischwerk, auch Friesische Butter und Affen sendet; ein Paar hölzerne Schuhe zum Feststehen bei der Schweinehatze schickt der Graf von Henneberg; einen Jagdschirm zum Gebrauch bei der Hirsch-Jagd L. Ludwig; drei Pirsch-Büchsen Markgraf Ernst von Baden; er selbst bekennt im Jahre 1573, seit 20 Jahren zum erstenmale wieder mit einer Armbrust geschossen zu haben, und bestellt sich 1583 aus Ems 3 Bärenspieße. Vergl. übrigens (außer Bd. IV. m. H. G. Bd. VI. Hptst. IX. Anmerk. 199) Joh. Vogt über Fürstenleben und Fürstensitte im 16. Jahrh. in v. Raumer's hist. Taschenbuch Jahrg. VI. 1835.

und Diener mit Wildpret beſchenkt, welches, friſch oder geſalzen, zu den Haupt-Vorräthen der Hofküche und der Fürſtenlager gehörte. Außer der Saujagd, welche nicht ſelten durch Unglücksfälle geſtört wurde [184]), und der Bärenjagd, zu deren Ausbeute ein Leckerbiſſen damaliger Zeit gehörte [185]), erfreute ihn beſonders die Ausrottung ſchädlicher wilder Thiere (wie der Luchſe in der Herrſchaft Schmalkalden, der Wölfe in der niederen Grafſchaft).

L. Wilhelm umgab ſeinen Thiergarten bei Zapfenburg (jetzt Sababurg) in der Nähe des Reinhardswaldes, welcher faſt eine deutſche Meile im Umkreis hatte, mit einer ſtarken vierzehn Schuh hohen Mauer (wozu die Ruinen des benachbarten Schonenbergs verwandt wurden), und verſah ihn beſonders mit ſeltenen Hirſcharten. Zweimal erhielt er aus Schweden und Lappland über hundert Rennthiere, Thiergarten u. ſ. w.

184) Außer Klaus von Rantzau aus Holſtein, der von einer wilden Sau, als er unverſehens mit ſeinem Spieß hervortritt, und dieſer ihm aus der Hand geſchlagen wird, 1581 im Reinhardswald tödtlich am linken Schenkel verwundet wird, kommt nachher auf gleiche Art ein Herr von Berlepſch um. 1583 lauft ein großes hauendes Wildſchwein in der Stadt Spangenberg umher, und verwundet mehrere Menſchen.

185) Nach einer Jagd am Hohenberg im Amt Schmalkalden, wo die Bären Ochſen, Hirſche, Rehe und Wildkälber zerriſſen, wo von 30 großen Hirſchen nur zwei jagdbare ſich eingeſtellt (L. Wilhelm ſchreibt, er habe ſich mit 5 Bären zerjagt, eine Bärin, der er einen Schuß geſchenkt, und die gewaltig herumgeſprungen, erſt mit Winden gehetzt, dann, ſammt ihren Jungen, gefangen), ſchickt er L. Ludwig 4 Tatzen mit dem Wunſche, daß er ſie mit ſeinen Tiſchgenoſſen von ſeinetwegen fröhlich verzehren möge. Auch Bärenſchmalz wurde ſehr geſchätzt (gegen Krankheiten).

die im Winter munter Eisschlitten zogen, im Sommer die Wärme nicht aushielten; von jenen hochbeinigen festgebauten Elennthieren (Elch, Alces), welche vor Zeiten im hercyniſchen Wald einheimisch waren, die aber in Hessen die feiste Eichelmast nicht vertragen konnten, blieb ihm noch, außer einem alten einsam trauernden Ochsen, eine Kuh, welche, wenn er in seinem grünen Wäglein umher fuhr, zutraulich ihm aufwartete. Diese und andere selbst in Norden Europa's seltene Thiere waren ein Gegenstand seines Briefwechsels mit Herzog Carl in Schweden, und Tycho de Brahe [186]). Er erhielt auch neunzehn Gemsen vom Herzog

186) Vergl. L. Wilhelm's Briefe von 1591 in Tychonis epistolis astronomicis lib. I. (Uranoburgi 1596). Er verlangte auch von ihm eine Abbildung von einem Norwegiſchen Rix, das etwas höher sey, als ein Hirsch, und schwanke Hörner habe, welches sich in den Naturhistoriſchen Werken nicht finde (vergl. den Artikel Cervus in der allg. Encyclopädie Sect. 1. Bd. XXII.), wohl aber zu Kopenhagen und in des Königs Thiergarten zu Friedrichsburg. Antwort: Von diesem Rix, Orix, auch Riens genannt, welches Gesner Roßhirsch nenne, habe auch er keine Kunde. Tycho schreibt ferner, die Rennthiere könnten auch dort die Hitze nicht vertragen, aber die Elenn müßten selbst in Hessen fortkommen; er wolle ihm zahme zuschicken, eins derselben habe sich dort (in Uranenburg) neulich in Bier betrunken und sey die Treppe heruntergestürzt. Die ersten Rennthiere aus Schweden, anfangs 40, von denen nur 4, ermattet von der Seereise, lebendig ankamen, begleiteten dieselben landgräflichen Diener, welche die jungen wilden Schweine transportirt hatten, nebst einem Schwediſchen Trabanten (Herzog Carl meldet mit demselben 1580 aus Niköping, daß sich die jungen Schweinlein gut anließen). L. Wilhelm, der damals, außer einem musikaliſchen Instrument, zwei Dutzend silberne Löffel, 3 Fuder Wein und 4 Kufen Eimbeckisch Bier (für die schwangere Gemahlin H. Carl's wegen ihrer besonderen Anmuthung)

von Baiern, welche theils bei einem gefährlichen Sprung tödlich verwundet wurden, theils ſich nachher im Reinhardswald verloren [187]). Auerochſen, Affen und andere wilde Thiere hielt er neben ſeinem Garten bei Caſſel [188]). Als ihm einſt der Kurfürſt Auguſt zu Dresden etliche Kameele ſchenkte, ſchrieb er ſeinen Räthen, er wolle ſie in Caſſel vor ſich herziehen laſſen, überließ ſie aber bald nachher ſeinem Bruder zu Marburg. Für ſeine Schwäne im Waſſergraben zu Ziegenhain war er ſo beſorgt, daß er, um ihre Brütezeit nicht zu ſtören, bei einem Beſuche des Kurfürſten von Sachſen die gewöhnliche Begrüßung mit Karthaunen unterließ. Als ſeltene Singvögel erſcheinen die Kanarienvögel, von denen L. Wilhelm einſt zur Erheite-

---

abſendet (wogegen ihm der Herzog Guſtav Waſa's Bild, das Reichswappen und die neue Kirchen-Ordnung verſpricht), verlangt neue Rennthiere aus Lappland, denn eine Lappin habe ausgeſagt, man erhalte dort gegen jeden ſilbernen Löffel ein Rennthier; und fragt an, ob es nicht auch Sommer-Rehe gebe; welches Herzog Carl verneint, (auch ſich wegen Mangel eines Malers hinſichtlich des verſprochenen Contrefaits entſchuldigt). Bald nachher bittet dieſer ſich weiße Pfaue und Rebhühner mit rothen Füßen aus.

187) Vermuthlich wegen dieſer entſprungenen Gemſen ließ ſich L. Wilhelm 1572 einen Flitzbogen machen. Zur Erkenntlichkeit gegen den Herzog von Baiern gab er ſich viele Mühe, ihm das berühmte waſſerſpritzende Götzenbild, genannt Püſtrich, aus Sondershauſen zu verſchaffen, und ſchrieb deswegen an den Grafen von Schwarzburg und einen Herrn von Berlepſch.

188) Bei Ueberſendung einer Aeffin, die Herzog Philipp von Grubenhagen zu Caſſel liebgewonnen, ſchreibt L. Wilhelm, er möge dieſe junge Frau in guter Zucht halten, und wenn ſie fruchtbar würde, ihm die Art wieder zukommen laſſen. Ein Herr Le Cuir verſpricht L. Wilhelm un lion, une lionesse et un tigre.

rung der letzten Stunden ſeines Vaters ein Paar für drei Thaler beſtellte.

Fiſcherei. Zwei und vierzig Fiſchteiche, von Wolfhagen bis nach Schmalkalden, in vier Theilen nach je vier Jahren, dreizehn größere Forellen-Teiche in drei Theilen, nach je drei Jahren fiſchig (zuſammen achthundert ſechs und achtzig Acker Landes), acht und zwanzig Laich-Teiche, hundert und zwei Forellenbäche und Krebswaſſer, von welchen nur ſehr wenige um Zins verpachtet waren, gehörten zur Hege der landgräflichen Kammergüter. Die gemeine Fiſcherei, der Gemeinden und Privat-Perſonen Zins- und Hegewaſſer, die Zeit des Fiſchens, das Fiſchzeug, die Größe, das Gewicht und der Preis der Fiſche ſtanden zum allgemeinen Beſten unter polizeilicher Aufſicht. Auch durfte in den fürſtlichen Gewäſſern kein Flachs gelegt oder geröſtet werden. L. Wilhelm, der dieſem Zweig ſeines Haushalts beſondere Aufmerkſamkeit widmete, ſuchte auch ſeine Baſſin's mit Prachtfiſchen zu bevölkern [189]).

---

189) Vergl. die von L. Wilhelm 1568 und L. Ludwig 1581 nach dem Wunſch der Fiſcher ſelbſt erneuerte Fiſch-Ordnung L. Philipp's von 1558, und L. Wilhelm's ſtatiſtiſches Handbuch, wo die Orte und die Zeit genau angegeben ſind. Im Jahre 1586, als bei einer Ueberſchwemmung eines Forellen-Teiches die Forellen entkommen waren, und der Teich wieder verwahrt werden ſollte, trat L. Wilhelm deshalb in Briefwechſel mit dem Biſchof von Paderborn, der ihn mit einem neuen Vorrath rother Forellen verſah, und den er bei der entdeckten, aber zweifelhaften Verſchiedenartigkeit der Forellen fragte, ob das Gelaich dieſer Forellen im erſten oder dritten Jahre allererſt rothe Flecken bekomme. Im Jahr 1592 erhielt L. Wilhelm

Neben den Geſtüten in Dänemark, Holſtein, Pommern und Böhmen war die dauerhafte Pferderaſſe von der Zapfenburg, in der Nähe des Reinhardswaldes, ſchon unter L. Wilhelm's Großvater ſo berühmt, daß ſich deshalb der Hochmeiſter von Preußen mit der Landgräfin Anna (von Mecklenburg) in Briefwechſel ſetzte; ſie ſandte ihm einen, (1517.) vor vielen andern von ihr ſelbſt erzogenen, Zapfenburger Hengſt von fünf Jahren, gliedganz und von der beſten Art. Sanfttrabende Zelter erhielten die Landgräfinnen aus Preußen. L. Wilhelm ſah, gegen die Gewohnheit der damaligen Zeit, minder auf gute Stuten als auf edle Hengſte. Nachdem er durch den König von Dänemark Norwegiſche, durch die Pfalzgrafen Neapolitaniſche Hengſte (durch Kaiſer Maximilian II. einige niederträchtige Siebenbürger) erhalten, wandten ſich andere Herren an ihn. Hans Kinsky, Kaiſ. Burggraf und Herr von Carlſtein, bat ſich von ihm 1579. zu ſeiner Wirthſchaft bei Prag einen guten Beſchäler aus; nicht nur ſeine Brüder, ſondern auch glaubensverwandte Fürſten, die zum Kriege nach Frankreich zogen (unter andern Herzog Philipp von Braunſchweig, und Graf Wolfgang von Hohenlohe) erhielten treffliche Reitpferde; um ein Paar wilde Pferde aus der Struth bei Ziegenhain

Geſtüte.

---

242 Stück rothe Urfen (Cyprinus orfus, ſiehe Walther's Zoographie), einen buntfarbigen Prachtfiſch, der zuweilen im Main und Rhein erſcheint, wovon aber nur zwanzig lebendig ankamen, von der verwitweten Gräfin Anna von Hohenlohe, wogegen er ihr durch ihren wohlbezahlten Fiſchmeiſter ein Faß Bärenſchmalz verehrte.

ersuchte ihn die Herzogin von Lüneburg. Außer dem Diemelbezirk waren die unbewohnteren buchonischen Gegenden der Pferdezucht vortheilhaft. Zu Cassel erbaute L. Wilhelm einen neuen Marstall.

Landwirthschaft.

Der Landbau, welcher bei gesunden Körpern und vaterländischen Sitten eine gleichmäßige Vertheilung des Wohlstandes bewirkte, war auch für die Fürsten, als Grundherren, die Grundlage ihres Haushaltes. In jenen Zeiten, wo uns kein Geld-Gewinn, keine außerordentliche Gewerbs- und Handels-Thätigkeit schnellen oder großen Reichthum brachte, war der Ueberfluß des Getraides (besonders in den Aemtern an der Schwalm: Homberg, Borken, Gudensberg, Felsberg, und in der Grafschaft Ziegenhain, den Hessischen Kornkammern) zuweilen, im Verhältniß zu den Nachbar-Ländern, so groß, daß die Niederländischen Feldherren den Landgrafen um freien Kornkauf ersuchten. Das Alter und die Ergiebigkeit des Hessischen Flachsbaues, aus dem nach und nach eine große Manufactur für ganz Niederhessen erwuchs, erkennt man an den Kloster-Zehnten. Der Ueberschuß des Rindviehes ward mit der Hessischen Wolle bis nach Brabant geführt; gleich vortrefflich, nach Maßgabe des waldigen Bodens, war die Schweinezucht. Die Schafzucht wurde selbst auf Unkosten des Wiesenbaues (durch zu lange Hute im Frühjahr) gepflegt; Ziegen, als den jungen Waldpflanzungen nachtheilig, waren von jeher nur den Armen gestattet. Der Zucht des Federviehes thaten die großen Waldungen Abbruch. Allenthalben galt die Dreifelder Wirth-

schaft. Das Winterfeld wurde mit Korn (Roggen), Waizen, Wintergerste, Dinkel und Rübsamen, das Sommerfeld mit der in dem rauhen Hessischen Erdstrich ersprießlichen Hafer, Sommergerste und Erbsen besäet, das Brachfeld für Hülsenfrüchte und Flachs verwandt oder den Schafen Preis gegeben. Noch gab es weder Kleebau, noch freiere Wechselwirthschaft zur Verdrängung der Brache, noch künstliche Stallfütterung, oder Beschränkung der Waldhute und der Jäger-Waldherrschaft. Aber besondere Sorgfalt wandten die Landgrafen auf ihre eigene, in allen Hessischen Aemtern zerstreute Ländereien (Kammergüter), welche durch Viehzucht gebessert wurden, und auf die zinsbaren Hufen und Leihgüter ihrer Unterthanen und Kolonisten (in Städten und Dörfern). Dem unbefugten Zerreißen und Versetzen der geschlossenen Hufengüter, auf denen die Dienste und Zinsen im Ganzen hafteten, oft zugleich dem Landmann und dem Grundherren schädlich (dort wenn es ohne Rücksicht auf Land- und Viehbestand der Familienglieder geschah, hier wenn die Veräußerung auf das Eigenthum und nicht auf die Besserung fiel, Zinsen und Dienste zersplittert, oder das Ab- und Zuschreiben vernachlässigt wurde), steuerten die Landgrafen durch wiederholte Hufen-Edikte. Die Erhaltung und Verbesserung aller Rentherei- und Amtsgefälle, die richtige Einlieferung, Bezeichnung und Berechnung derselben, die Kontrolle der Zehnten, der Bußen, der ehemaligen Leibeigenschafts-Abgaben, des Trift- und Ungeldes, des Forst- und Holzgeldes, des

Leihgeldes und des Weinkaufs bei Erneuerung der Lehnbriefe, der Beamten selbst, welche nicht selten Meier- und Zinsgüter an sich zogen, ihrer Accidentien, sind Hauptge-
1568. genstände jener Rentkammer-Ordnung L. Wilhelm's, welche, auch in Marburg von L. Ludwig angenommen, sich zwei Jahrhunderte bewährte. Vor Abfassung seines letzten Willens stellte L. Wilhelm eine Vergleichung an, zwischen dem Ertrag der vermeierten und der selbst bestellten, eigenen Vorwerke. Er entschied sich (ganz verschieden von späterer der Erbschaft günstiger Erfahrung) für die eigene Administration, weil diese der Verbesserung der Ländereien (für welche die Pächter und Meier nicht hafteten) vortheilhafter war [190]. Um hin und wieder unergiebigen Boden fruchtbarer zu machen, wandte er den Mergel mit solcher Umsicht an, daß sich selbst L. Georg, ein kluger Landwirth, bei ihm Raths erholte [191].

---

190) Testament L. Wilhelm's: „Wir rathen auch unserem Sohne ganz treulich, daß er sich nicht lasse bereden, seine Länderey zu vermeyern, denn obwohl Dienstgeld (Erbzinse u. s. w.) vor (statt) der Ausstellung der Aecker etwas thut, so wird doch den Aeckern nicht gewartet, sondern schändlich ausgesogen, daß da er zuvor 2 oder 3 Vierthel ertragen, er hernach kaum so viel Metzen erträgt; und in viel Jahren nicht wiederum in Besserung zu bringen; wie auch die Gebaue, so sie die Meyer verfallen lassen, mit großen Kosten zu repariren, wie wir solches mit großen Schaden innen worden."

191) L. Wilhelm an seinen Bruder L. Georg, über den Gebrauch des Mergels: „Freundlich lieber Bruder und Gevatter, Wir haben E. L. schreiben, sampt dabey überschickter Erden empfangen, gelesen, wollen E. L. hinwieder zu eröfnung unsers hierüber begerten judicii, so vil wirs verstehen, nicht verhalten, daß es um Mergel ein unter-

Die ſelbſt beſtellten Ländereien des Landgrafen, in vier und funfzig zerſtreuten Vorwerken und Höfen des Niederfürſtenthums [192]), beſtanden in dreizehn tauſend dreihun- Eigene Länderei. 1585.

ſchiedlich Ding iſt, denn proprie iſt das Mergel, ſo ein Land welches da ſonſtet zu hitzig oder zu kalt, ſteinicht, ſandigt, leimicht, oder klyechtig iſt, etwas bezwinget, daß es arthafftiger werde, als zum exempel: wo einer hat ein leymicht land, wo man darauf will den gelben Mergel führen, welcher ſandicht iſt, ſo verderbet mans damit, ſondern es gehört darauf eine kießliche Materie, wie des Münchebergs Grundt und Erdtrich iſt, welche Materie denn verhindert, daß der leym nicht zuſammenbacket, und es die Hitze, wann die Sonne darauf ſcheinet, empfahe, alſo in ein roth Erdtrich das etwas kießicht, wie hier umb Caſſel her iſt, darauf dienet der gelbe Mergel, darmit er ſolch Erdtrich etwas milde mache. In ein ſandticht Erdrich aber, wie umb Darmſtadt hero, kann man unſers erachtens keinen beßern Mergel finden, als gemeinen Leymen, ſintemall derſelbige ein ſolch Land limosum macht, und es ein wenig kühlet. Da nun E. L. hierüber einigen nutzen mit ſolchem und dergleichen Mergel in Ihrem Lande ſchaffen können, und darzu Jemandts der dieſer Dinge verſtändig, anderwerts von Uns begehren, ſo wollen wir E. L. denſelbigen gern zuſchicken, inmaßen wir auch unſerm Küchenmeiſter Befehl geben, daß er zu dem Ende nach einer ſolchen Perſon in eventum trachten ſol. Caſſel 29. Juni 1577."

192) Genannt ſind dieſe Domainen im ſtatiſtiſchen Handbuch, alphabetiſch nach den Aemtern: Allendorf nebſt dem Dorf Vach, Breitenau (oormals Kloſter), Borken, Bilſtein, Carthauſe mit dem Ober- und Mittelhofe, Caſſel, Eſchwege, mit Strolshauſen, das Kloſter daſelbſt und die drei Oerter Grebendorf, Aue, Schwebda, Frauenſee (Kloſter), Friedewald mit Weißenborn und den Höfen Alberts und Rona, Felsberg, Gudensberg, Grebenſtein, Germerode (Kloſter), Gleichen, Helmarshauſen, Haſungen (beides Klöſter) mit Burg-Haſungen, Itter, Voele, Lippoldsberg (Kloſter), Lichtenau, Landeck, Ludwigſtein, Melſungen, Pleſſe, Rotenburg, nebſt den Höfen von Ober-Suhla, Wildeck, Sontra nebſt Wommen, Richelsdorf, Berneburg, Spangenberg, Treffurt, Trendelenburg, Vach (Amt und Kloſter), Wolfhagen, Weißenſtein (Kloſter), Wanfried, Zapfen-

dert und eilf Ackern, mit viertausend ein hundert und neunzig Wiesen; das Eigengewächs derselben, womit der Ertrag der benachbarten Theil- und Zehentfrüchte (in gemeinen Jahren vierzehn tausend sechs hundert sieben und zwanzig, in besten Jahren sechszehn tausend acht hundert fünf und zwanzig Vierthel Sommer- und Winterfrucht) zusammengeschlagen wurde, ertrug jährlich vier und zwanzig tausend zwei hundert acht und vierzig Vierthel Sommer- und Winterfrucht [193]); das zu diesen Ländereien gehörige Rindvieh wird zu acht hundert fünf und neunzig Stück angegeben (656 Kühe, 179 Rinder und 60 Ochsen, welche nur in den Vorwerken von Cassel vorkommen); mit funfzehn tausend sechs hundert Schafen waren zwei tausend zwei hundert und sechszig Acker belegt [194]).

---

burg, Gießelwerder, Zierenberg, Ziegenhain. Unter diesen Höfen waren nur die von Landeck, Treffurt und Wildeck vermeiert oder um Zinse verliehen.

193) Außer den genannten Aemtern und Oertern findet man Eigengewächs (ohne Viehzucht) noch besonders zu Schmalkalden, Herrenbreitungen, in den drei Aemtern der niederen Grafschaft (hier nur mit 236 Vierthel Winter- und Sommer-Frucht); die Zehnten zu den Klöstern Ahnaberg, Heida, Spießkappel, Immichenhain; zum Hainerhof; zum Amt Homberg, zu den Schlössern Hauneck, Schönstein und Schonenberg, und zu den drei Aemtern der niederen Grafschaft (904 Vierthel) angegeben. Der Ertrag dieser Aecker erscheint nach dem Handbuch im Durchschnitt kaum dreifältig für das Winterfeld sowohl als Sommerfeld; für beide Felder wird je 4533 Vierthel Frucht-Saat zur Ausstellung angegeben; jeder Acker wurde im Durchschnitt mit 5 Metzen besäet.

194) Von dem Melkviehe trug es dem Landgrafen 28500 Pfund Butter und 6410 Schock Käse; Schaafwolle 1600 Kleuder, jedes zu

Weit beträchtlicher und mannichfaltiger waren die verschiedenartigen Grund-Abgaben, die Geld- und Natural-Gefälle von sechs und funfzig Aemtern und Rentereien. In einer Uebersicht derselben (woraus man sieht, wie außer der Bierbrauerei auch der Weinbau, aber noch keine Brantweinbrennerei, dem Landesherrn Zinsen trug) wird nach Abzug der Naturalbesoldungen, der Manngelder, Pensionen, Zehrungen, des Baugeldes, des Botenlohns, aller Unkosten, der Ueberschuß der Naturalgefälle auf vier und achtzig tausend vier hundert zwei und dreißig Gulden geschätzt [195]). An Geld lieferten die Beamten drei und

Amts- u. Rentereien-Gefälle.

1585.

---

21 Pfund Casselsches Gewicht (Siehe L. Philipp's Wollenordnung von 1534), wenn gleich als Regel feststand, daß je 100 Schafe 10 Kleuder Wolle gäben. Das Handbuch bemerkt ebenfalls nur als Regel, daß man mit 100 Schafen 10 Acker belegen könne; die landgräflichen Pferche faßten 600 Schafe, wovon 100 dem Schafmeister, 100 dessen beiden Knechten im rauhen Futter erhalten wurden; das harte Futter mußten sie nach Anzahl ihrer Schafe bezahlen. Von jedem Hundert Schafe wurden jährlich 6 Hämmel und 5 Schafe geschlachtet. Die Zuzucht betrug jährlich im Durchschnitt bei 400 Schafen 24 Hämmel und 20 Schafe.

195) Die Amtsbezirke und Vogteien sind in den vorhergehenden Anmerkungen enthalten. Die eingelieferten Gefälle und Zinsen (nach dem Ausdruck des Handbuchs die Uebertretten aus den Aemtern) sind folgende:

Korn	18413½ Viertel	Bohnen	46 Viertel
Hafer	20114½ "	Wicken	64½ "
Waizen	2217½ "	Trespen u. Beriß (vom Getraide)	397 "
Gerste	1931 "	Rübsamen und Mohn . . .	116 "
Andacht . . . . (Sommer-Gerste)	1137 "	Kleien	2074 "
Malz	78½ "	Hopfen	725 "
Erbsen	462 "		

vierzig tausend acht hundert sechs und zwanzig, für verkaufte Wolle vier tausend sechs hundert und siebenzig Gulden. Der Ueberschuß der Vorräthe von der Viehzucht, welcher jährlich an die Hofküche geliefert wurde [196]), die

Trift-Hämmel	1403	Stück	Leinen-Tuch	4403	Ellen
Trift-Schafe	190	"	Wachs	487	Pfund
Trift-Lämmer	1015	"	Unschlitt	1690	"
Hühner	15403	"	Butter	1562	"
Hahne	13677½	"	Käse	3972	"
Kaphahne	114	"	Eier	5079	Steigen
Gänse	2451	"	Bier	183	Fuder (6 Ohme)
Wolle	1554½	Kleuder (jedes zu 21 ℔)	Wein	141	"

Bei der Beurtheilung des Anschlags dieser Naturalien auf 84432 Gulden muß man theils den Werth des Geldes (vergl. die Tabelle S. 292), theils die damalige Wohlfeilheit der Produkte überhaupt (vergl. Hessische Beiträge II. S. 479 und über Wein und Korn Lersner's Chronik von Frankfurt Buch I. Cap. 36) berücksichtigen. L. Wilhelm setzte in seiner Rentkammer-Ordnung von 1568 den Preis des Federviehes, welches nicht zur Hofhaltung oder den Fürstenlagern abgeliefert würde, fest: Eine Gans 4 Albus (18 Pfennige), ein Huhn 12 Pfennige, ein Hahn 1 Albus, ein Kaphahn 4 Albus. Der Preis des Korns, von welchem der des Waizens damals nicht sehr verschieden war, schwankte in jener Zeit zwischen 1 bis 1½ und 2 Thalern das Vierthel (vergl. oben S. 266 und 659 der Anmerk.). Ueber die nachherige sogenannte alte Kammer-Taxe vergl. Hessische Landesordn. II. 236 und Kopp's Handbuch unter Frucht-Preis.

196) Die Vorräthe (in Borken, Cassel, Carthause, Friedewald, Gleichen, Germerode, Hasungen, Ludwigstein, Plesse, Rotenburg, Trendelenburg, Zapfenburg, Ziegenhain, Weißenstein, als Niederlagen und Mittelpunkten) betrugen im Jahr 1585 596 Stück Melkvieh, 26100 Pfund Butter, 5870 Schock Käse, zu schlachtende Rinder 128, Kälber 261, Schweine 565. Hierzu kam der Ueberschuß der landesherrlichen Schäfereien, 808 Hämmel, 675 Schafe, 3500 Pfund Käse.

Schweinemaſt, welche den Müllern des Landes für ertheilte Conceſſion oblag, ſind beſonders berechnet [197]).

Wenn man hierzu (mit Ausnahme der eigenen Ländereien, des Eigengewächſes, der Fruchtzehnten, der Waldnutzung, Fiſchereien, als nicht berechneter Kammergüter) den jährlichen Ertrag der Salinen, der Land- und Wollenzölle, des Antheils am Gulden-Weinzoll und am Rheinzoll zu St. Goar fügt, ſo ergiebt ſich für L. Wilhelm im Durchſchnitt die damals bedeutende Summe von hundert ſieben und funfzig tauſend fünf hundert acht und zwanzig Gulden [198]). Erhöhet wurde dieſe Einnahme durch die Trankſteuer, welche für Niederheſſen zwanzig tauſend acht hundert ſechszig, für die niedere Grafſchaft zwölf hundert

Geſammt-Einnahme.

Trankſteuer.

---

197) Fünf und vierzig Mühlen (Waſſer-Mühlen, vermöge des Regals der Waſſerläufte nach dem Mühlen-Recht) in den Aemtern Caſſel, Helmarshauſen, Haſungen, Wolfhagen, Trendelenburg, Zierenberg, Felsberg, Melſungen, Spangenberg (hier allein 12), Eſchwege, Allendorf, Ziegenhain und Neukirchen, mußten dem Landgrafen 329 Schweine mäſten; ſieben andere, zu Zierenberg, Gudensberg, Spangenberg und Eſchwege, 18 Schweine ſelbſt darthun und mäſten; dreißig Müller des Amts Rotenburg hatten ſich jährlich mit 82 Gulden 25 Albus abgefunden.

198) Geld-Gefälle aus den Aemtern 43826 Gulden
Für Natural-Gefälle daſelbſt . 84432 „
Für verkaufte Wolle . . . . 4670 „
Salinen an der Werra . . . 16000 „
(mit Einſchluß des Salz-Verkaufs vergl. oben S. 677.)
Land- und Wollen-Zölle . . 4000 „
Gulden-Weinzoll . . . . . 2500 „
Rheinzoll . . . . . 2100 „
157528 Gulden
(vergl. die Tabelle S. 293.)

und sechszig Gulden jährlich betrug [199]). Bei der letzten Erneuerung dieser ursprünglich für die Tilgung der Kammerschulden und Ablösung verpfändeter Aemter bestimmten Steuer, erwähnten die Landtags-Kommissarien der noch verpfändeten Häuser und Aemter, einer noch rückständigen Pfandschaftssumme an das Erzstift Mainz, des Mißwachses mehrerer Jahre (wobei Braufrucht und Hopfen verdorben, und Bierbrauerei sich verringert habe), der Steigerung aller Lebensbedürfnisse (weshalb die landgräflichen Diener höhere Besoldung und bei außerordentlichen Arbeiten besondere Gnadengelder verlangten), der Bestellung der Festungen, der Beschickung der Kreistage, welche dem Landgrafen als Oberrheinischem Kreisobristen allein zur Last falle, der beschwerlichen Aussteuer etlicher Töchter, der Erziehungskosten des Erbprinzen, auch der anderwärts auf zwanzig Jahre geschehenen Verlängerung dieser Abgabe, so wie der allgemeinen Billigkeit derselben, welche nicht blos von Einheimischen,

Landtag. 1591. März.

Hierbei ist zu bemerken, daß das Forstgeld, welches, nach Abzug von 650 Gulden für die Oberförster, jährlich zur Herbstmesse mit anderen Recessen der Amtsgefälle geliefert wurde, nämlich 17447 Gulden, das Ungeld (bei'm Verzapfen der Getränke u. s. w.) 4459, das Triftgeld (von den Schäfereien der Gemeinden) 3086 Gulden, unter dem Geld der Amts-Gefälle begriffen ist. Anderwärts wird der Land-Zoll (mit Einschluß des Salz- und Weser-Zolls) auf 2890, der Wollen-Zoll auf 2261½ Gulden, also dieser ganze Artikel höher berechnet.

199) Vergl. die Steuertafel S. 273; über den Ansatz der Abgabe selbst, außer S. 239, die Hessische Landesordn. I. 669.

heimiſchen, ſondern auch von Ausländern, vom Landmann wie vom Wandersmann, getragen werde [200]).

L. Wilh. Staatswirthſchaft.

Ohne andere direkte oder indirekte Steuern (mit Aus-

200) Außer der Erneuerung bei'm Landtage von 1567 wurde die Trankſteuer von der Landſchaft und Ritterſchaft 1581 am 16. Februar, 1591 am 10. März von der Landſchaft, am 17. März von der Ritterſchaft in Particular-Handlungen (ohne das Oberfürſtenthum) jedesmal auf 10 Jahre erſtreckt, wenn gleich die Anforderung auf 15 Jahre geſchah. Vergl. die übrigen Landtags-Abſchiede oben Bd. I. Hptſt. V. Der Abſchied vom 17. März wurde nicht vollzogen, weil ſich die Ritterſchaft bei dem Vorleſen deſſelben über einige Punkte beſchwerte, und nach Erlangung der Copien ohne Weiteres davon zog. Die allgemeinen Beſchwerden betrafen: 1) die, dem früheren Verſprechen zuwider, annoch begehrte Prorogation dieſer Steuer überhaupt; 2) die Particular-Handlung ſelbſt, indem die Ritter- und Landſchaft des Ober- und Nieder-Fürſtenthums herkömmlich zuſammenberufen werden müßten (hiermit ſtimmte auch die Landſchaft überein, welche übrigens auf Zuziehung der Ritterſchaft zu der Steuer abſonderlich drang), und 3) Eingriffe der fürſtl. Beamten, und den Aufſchub einiger verlangten nöthigen neuen Satzungen. Zum erſten Punkt antwortete der Landgraf, er wolle wünſchen, daß beſſere Jahre einträten, um dieſe Steuer gänzlich aufhören zu laſſen, hoffe aber, daß, wenn dies nicht der Fall wäre und neue Bedürfniſſe einträten, die Ritterſchaft nicht minder patriotiſch als anderwärts ſich (hinſichtlich ihrer Hinterſaſſen) von der Landſchaft nicht ausſchließen würde. Zum zweiten Punkt wurde die beſondere Bewandtniß dieſer nicht auf Perſonen und Güter, ſondern auf Schenkſtuben und Bierkrüge geſetzten Steuer, die früheren abſonderlichen Handlungen mit Ritter- und Landſchaft, die nunmehrige Theilung der Länder, und die Bequemlichkeit angeführt, aber auch hinzugeſetzt, der Landgraf habe nichts dagegen, wenn künftig die Ritter- und Landſchaft von ganz Heſſen zuſammenberufen würde, werde es aber ſchwerlich erleben. Die treffliche Antwort auf den dritten Punkt, ſo wie was mit den Städten am 10. März verhandelt wurde, findet man in Pfeiffers Geſchichte der landſtändiſchen Verfaſſung in Kurheſſen S. 70—72.

nahme der Reichshülfe und außerordentlicher Bewilligung für Festungsbau), ohne drückende Landzölle (wie in Brandenburg)[201]), ohne Brücken- und Wegegelder (welche zumeist den Städten und Gemeinden zufielen), ohne Post-Regal, ohne Erhöhung des Münzfußes, ohne der Sittlichkeit nachtheilige Finanz-Operationen (wie in Baiern), ohne der Volkswirthschaft schädliche Gewerbe und Monopolien, reichten jene Einkünfte aus den Kammergütern und den Aemtern dem Landgrafen zur Bestreitung seines fürstlichen Staates, des Hofes und aller Besoldungen hin. Denn sein Alltagskasten (Chatoulle) zu Cassel und eigner Vorrath zu Ziegenhain, womit er außerordentliche Reisen, und Geschenke (an seine Kinder und Verwandte), die Unterstützung der Armen, Geldvorschüsse (an Frankreich, Nassau, Braunschweig-Grubenhagen und L. Ludwig), Bauten, Garten-Anlagen, Beförderung der Gewerbe, Künste und Wissenschaften bestritt, bestand in guten Jahren in einer baaren Summe von hundert tausend Gulden. Das Ge-

201) Vergl. die von L. Ludwig für seinen Landestheil publicirte Land-Zoll-Ordnung vom Jahre 1574, und die Wollen-Ordnung L. Wilhelm's von 1572 in den Hess. Landesordn. Th. I. Daß die Durchgangs-Zölle den Städten zumeist zum Vortheil gereichten, sieht man aus einer, vom Amtmann zu Schmalkalden gegen einen Wolf von Todenwarth vorgenommenen, Confiskation heimlich eingeführter Ochsen. Im Jahr 1591 erhält Pfalzgraf Joh. Casimir von L. Wilhelm die Befreiung eines Durchgangs-Zolls (durch die Hessische Grenze) für 600 aufgekaufte ausländische Ochsen. Ueber das damalige Zollwesen überhaupt vergl. Fischer Geschichte des Deutschen Handels Bd. IV.

heimniß seiner staatswirthschaftlichen Grundsätze, wodurch er allen Fürsten seiner Zeit vorleuchtete, bestand nicht blos in einer äußeren festen Ordnung und weisen Sparsamkeit, hinsichtlich der Hofhaltung, welche damals an allen Deutschen Höfen in ein tägliches und unermeßliches Gelage aller Staats- und Hofdiener, selbst durchziehender Abentheurer ausartete, und in der Verwerfung jenes seit Carl V. um sich greifenden Spanischen, Niederländischen und Italienischen Luxus [202]); die Quelle derselben war menschenfreundliche Berücksichtigung der Kräfte des Volkes und altdeutsche mannhafte Sitte und Häuslichkeit. In seinem Testament verbietet er zuerst den Räthen und Verwaltern seines Sohnes alles überflüssige Gesinde, alle vergebliche Verschwendung und Schlemmerei, damit dem Fürsten und dem Lande zum Besten etwas erspart, und jener nicht in Nothfällen oder zur Verrichtung außerordentlicher Dinge genöthigt werde, „seine Unterthanen darum zu schatzen". Hierauf empfiehlt er seinem Nachfolger die Maßregeln, die er selbst befolgte: dem ganzen fürstlichen Haushalt selbst vorzustehen, sich nicht zu schämen, selbst Wochen-Rechnungen des Kammerschreibers, der Trankſteuer, der Hofküche und des Hofkellers abzuhören; sich zu hüten vor der Ueberpracht der Bankete, der Kleidung, der Kleinodien [203]), vor großem Spiel, vor

202) Vergl. hierüber F. C. v. Moser Deutsches Hofrecht Bd. I. S. 27.

203) „Sintemal der Jubilirer keiner das Glaß oder Kleinoder, so sie dem Herren verkaufen, um den halben Werth wiederumb annehmen, dabey wohl zusehen, was sie vor Wahre verkaufen."

Schwarzkünstlern, Alchemisten und anderen, um Leib, Seele und Geld betrügenden Menschen [204]), „damit er nicht seiner armen Unterthanen Schweiß und Blut, ihm gegeben, Armen zu helfen und Land und Leute zu vertheidigen, gewissenlos verschwende". Den ihm hinterlassenen Geldvorrath soll er nur in zwei Fällen anzugreifen Macht haben, zu nothgedrungenem Vertheidigungskrieg und zu Erweiterung von Land und Leuten [205]). Jene Verachtung Deutscher Häuslichkeit und Einfalt, jene barbarische Nachahmung ausländischen Flitterstaats in kostbaren überfeinen Stoffen, jene damit kontrastirende grobe Schlemmerei der Hofhaltungen rügt Landgraf Wilhelm in einem Schreiben
Beil. VI. an seinen Bruder Philipp II., welches man mit Recht als ein Denkmal altdeutscher weiser staatswirthschaftlicher Grundsätze preiset [206]). Der Geld-arme verschuldete Phi-

---

204) „Sondern er warte *seines Berufes*, so wird er allezeit mehr als genugsam zu schaffen finden, *damit er könne die Zeit hinbringen*."

205) Zugleich wird L. Moriz aufgetragen, die von seinem Vater für L. Ludwig (vermuthlich für den Ankauf von Bingenheim u. s. w.) verwandten 30,000 Gulden zu ergänzen; und, wenn ihn Jemand um Lehnung Geldes anspreche, welches nur gegen Gut und Pfand geschehen solle, wohl an sich zu halten. „Denn alldieweil einer auslehnt, ist er Eines angenehmer lieber Freund; wenn er aber Bezahlung fordert, siehet man ihn sauer an, und machet ihm einer also mit seinem eigenen Gelde Feinde." Vergl. L. Wilhelm's Testament in Kopp's Bruchstücken u. s. w. II. 138—141.

206) Siehe F. C. v. *Moser* patriotisches Archiv für Deutschland Bd. IV. 1786. S. 163. Der Brief ist (außer einem Auszug in Moser's Hofrecht Th. I. S. 28) noch abgedruckt in Schreber's Abhandlung von den Kammer-Gütern Beil. Nr. I., Estor's aus-

lipp, wenn ihm gleich zwei auf seinen Befehl feist gemachte Gänse und Eimbeckisches Bier wichtige Gegenstände brüderlichen Tausches, und ein welscher Hahn zu Bewirthung der Pfalzgrafen eine Seltenheit war [207]), bedurfte der Ermahnungen seines sparsameren Bruders [208]). Als einst dessen

---

erlesenen kl. Schriften I. 711, Schlözer's Staats-Anzeigen Bd. VIII. Heft 30, aber allenthalben so fehlerhaft (besonders in den Personen- und Orts-Namen und Bezeichnungen ausländischen Putzes), daß ein neuer Abdruck nach einer alten Copie nöthig erschien. Ein ähnliches Schreiben erließ L. Wilhelm 1577 an den verschuldeten Grafen Günther von Waldeck, worin unter andern die Stelle vorkommt: „Dann haben wir, die wir doch eines vornehmsten Fürsten Sohn, eines größeren Alters, als Ihr jetzo seyd, gewesen, uns mit 300 Gulden des Jahres hinbringen müssen, so hielten wir es davor, Ihr solltet Euch auch damit hinbringen können, bevorab dieweil Ihr in unserm Hof allerley stattliche Vortheile habt."

207) Vergl. Hessische Beiträge II. 355 über die Haushältigkeit der alten Hessischen Landgrafen, und Schlözer's Briefwechsel Th. VII. S. 198.

208) Im Jahre 1576, als L. Philipp auf die Vertheilung der Diezischen Aemter und auf einen neuen Vorschuß drang, gab ihm L. Wilhelm folgende Rathschläge: „nicht zu oft und zu viel Gäste zu halten, wobei seine Hofdiener gleiche Gelegenheit zur Schlemmerei erhielten, nicht zu oft aus dem Lande zu reisen, den Ankauf von Krämerwerk und Leckereien, als eitel Narrenwerk und Geldverlust, einzuschränken, stille, fromme, von Adel oder Knechten, nicht große Hansen anzustellen, welche zu jeder Mahlzeit Krammetsvögel und Rosatzer Wein verlangten, sein Gesinde nicht in Sammt und Seide zu kleiden, Küche und Keller außer der Mahlzeit zu verschließen, allenthalben, sammt seiner Hausfrau, selbst nachzusehen, welches die Melancholie vertreibe, und eben so nützlich sey, als stricken und nähen". Als L. Philipp 1581 einen andern Vorschuß von seinem Bruder verlangte, antwortete ihm dieser, er habe wegen des Mißwachses seinen Unterthanen den vierten Theil ihrer Zinsen erlassen. Zugleich theilte er dem L. Philipp die Geschichte von einem

verschwenderische Gemahlin, Elisabeth von der Pfalz, den L. Wilhelm um Bezahlung einer Schuld (von 650 Gulden) für Putz und Perlen ansprach, gestand ihr derselbe, durch welche von seinem Bruder und anderen Fürsten vernachlässigte Maßregeln, er bisher nicht allein sein Fürstenthum und seine Familie schuldenfrei, sondern auch seine „liebe treue unschuldige" Unterthanen und somit sein Gewissen unbeschwert erhalten, wie er nicht für Pracht und Kleidung, sondern diesen Unterthanen zum Besten zur Steuer und Erhaltung ihres Leibes und ihres Lebens, bei der großen schweren unerhörten Theuerung, etliche tausend Gulden für Korn von seinem Eigenthum ausgegeben; warnte sie gegen Nachäffung jeder wetterwendischen undeutschen Mode; rieth ihr, den weiblichen Schmuck nach der Lehre des Apostels in vor Gott köstlichen Herzensgaben in einem sanften und stillen Gemüth zu suchen; da jetzt das weibliche Geschlecht in allen Ständen durch Kleiderpracht die Schranken überspränge, dem trefflichen Beispiel der Frauen und Töchter großer Könige zu folgen, und sich durch größere Einfachheit auszuzeichnen [209]). Kleider-Ordnungen und Aufwands-Ver-

---

Edelmann mit, der erst nach der Einfangung eines weißen, bisher immer aus Küche und Keller geflogenen, Sperlings auf einen grünen Zweig gekommen sey (siehe diesen Brief in Winkelmann's Hessischer Chronik Th. V. Cap. 10. S. 585).

209) Dieses treffliche Schreiben ist abgedruckt in den Hess. Beiträgen z. G. u. K. II. S. 609 (von der Modesucht). Darin heißt es z. B.: „Da wir auch uns selbst, unser Gemahl und beyderseits „unsere Diener und Dienerinnen in Kleidung nach eines jeden

bote, wie sie seine Vorfahren ertheilten [210]), welche, die Freiheit vieler verletzend, nur wenige treffen, ersetzte er durch sein Vorbild, und durch väterliche Ermahnungen an die Landstände, besonders vom Bürgerstand; er zeigte S. 861. ihnen den staatswirthschaftlichen Nachtheil ausländischer Pracht und Getränke und der Verachtung vaterländischer Erzeugnisse. Als ihm aber vorgeschlagen wurde, die Familienfeste der Bürger und Bauern zu einer Finanzquelle (zu einer Abgabe von einem Goldgulden bei jeder Kindtaufe) zu benutzen, antwortete er, daß „neben christlicher

---

„Schneiders new hervorgebrachten Muster enderten, uns unserer „alten und von unseren Eltern mitgegebenen Kleidungen schem„ten, und also alzeit uns nach der nerrischen niederländischen wel„schen Affenwelt regulirten, und alles was uns wohlgefellt, oder „angelobt wird, an uns mit Aufborgung Gelts kauften, und das „Schloß verpensionirten, auch auf alle Dentz und Prachterey ziehen „wollten u. s. w., wo wir auf alle Reichstage, dahin wir erfordert „und gebeten erschienen (welches eine Haupt-Ursache zerrütteter „Finanzen wurde), Jedermennig einen follen Fraeß an unsern Hof „gestattet, auch einem Jeden Bachanten (Saufgesellen, die damals „ihr Glück machten, vergl. Leben Hans von Schweinichen von Bü„sching, 3 Bände, Breslau 1820—1823), nach etlicher grossen Her„ren, die den Verlagk besser als wir haben, Gebrauch, mit Gnaden„Geld und Verehrung der besten Stuck aus unseren Aemtern begegnet, „und denselben also die Fittich selbst abgehauen und mutilirt hetten."

210) Vergl. Hess. Landesordn. Th. I. S. 9. 33. 49. 93. 128, und den Beitrag zur Geschichte der Aufwands-Gesetze in den Hess. Beiträgen zur G. u. K. I. 280. Eine Uebersicht des Braut-Putzes und der Kleiderwaaren, welche Anna von Baumbach, geborene von Butlar, damals für ihre Tochter Margaretha aussuchte (für 300 fl. 2 Albus), welche aber deren Brüder Asmus und Oswald zu bezahlen hatten, findet man in den Hess. Beitr. II. 657.

Lehre und heilsamer Justiz nichts so sehr im Stande sey, treue Unterthanen in Ruhe und Frieden zu erhalten, Aufstand und Abfall derselben zu verhüten, als mäßige Abgaben", und erklärte den Urheber jenes Vorschlags für würdig, mit Hunden aus dem Lande gejagt zu werden.

Ausgaben. Das von L. Wilhelm hinterlassene Verzeichniß aller ordentlichen jährlichen Ausgaben des fürstlichen Staats und der
1585. Hofhaltung — eine Summe von fünf und vierzig tausend und ein und funfzig Gulden — begreift alle Jahresbesoldungen an Geld und Naturalien, die Dienst-, Kost- und Zehrungsgelder aller fürstlichen Diener, die Gnadengelder, die Ausgaben der Justiz und der obersten Verwaltungsbehörden, den Verlag des Botenmeisters, der Bauten, des Zeughauses, Marstalls, Gestütes, der Apotheke, die ganze Hofhaltung (Küche und Keller), die Meß-Ausgaben, für Kleider, Putz, Möbel, Kleinodien, und den Sold der Hof-
Beil. VII. handwerker und Künstler. Nicht angeschlagen sind die außerordentlichen Ausgaben der Ablösungen, des Güterkaufs, der Geldverleihungen, der Bewirthung fürstlicher Gäste, Fürstenlager und Hof-Feste, wozu die große Natural-Einnahme der Kammergüter verwandt wurde.

Besoldungen. Alle Landvoigte und Beamten zogen ihre Nutzungen aus den Amtsgefällen. Der Geldsold der Staatsbeamten, das heißt der fürstlichen Kanzlei und der Rentkammer und ihrer Schreiber und Diener, betrug nur zwei tausend ein hundert sechs und achtzig, der aller Hofdiener vier tausend

vier hundert neun und zwanzig Gulden. Ihre Haupteinnahme beſtand in Erzeugniſſen des Landes [211]).

Botenmeiſter. Briefe.

Der Verlag des Botenmeiſters, abgeſondert von dem Sold der reitenden Boten und Lakayen, welche die fürſtlichen Briefe in's Ausland trugen [212]), betrug ſieben hundert und funfzig Gulden, zur Bezahlung der Boten der ausländiſchen Heſſiſchen Agenten. Noch waren die Poſten (Stationen) Privatanſtalten der Reichsfürſten; die

---

211) Aus einem Schreiben L. Wilhelm's an den Statthalter Eckbrecht von der Malsburg vom Jahre 1579 erkennt man, daß er die geſammte, meiſtens aus Naturalien beſtehende, Beſoldung mit anderen Nutzungen deſſelben, auf 1000 Gulden ſchätzte, deren ruhiger Genuß, ſetzt er hinzu, mehr werth ſey, als die 1000 Kronen, die deſſen Bruder Otto von Frankreich erhalte. Wenn ihm die Hofkoſt, die doch beſſer ſey, als die Pfälzer und Würtembergiſche, nicht munde, ſo könne er als Secundus mit dem Stecken darein ſchlagen und andere Einrichtung machen; er, der Landgraf, habe ſeine Gründe dazu, die Geld-Beſoldungen nicht zu erhöhen. Der Landvoigt an der Diemel (Friedrich von Rolshauſen, 1567), dem die Haushaltung und Verwaltung eines ganzen Bezirks (in fürſtlichen Gerechtſamen, Aemtern, Kammergütern, Jagden, Forſtgeld u. ſ. w.) oblag, ohne daß er für irgend eine Rechtshülfe ein Geſchenk nehmen durfte, hatte zwar nur 50 Gulden jährlichen Pfennig-Geldes, aber Futter für fünf Pferde, 50 Vierthel Korn, Früchte und Gemüſe aller Art, 100 Hahne, 100 Hühner, Futter für 10 Kühe, Maſt für 50 Schweine, Wohnung und Garten im Schloß zu Trendelenburg, Schaden-Erſatz für ſeine reiſigen Pferde, und jährlich zweimal, ſammt ſeinen fünf Pferden, die Hofkleidung. Vergl. Beil. VII., wo die Naturalien der Beſoldungen des Staates und Hofes zwar an Geld nur zu 2700 Gulden, aber dabei nicht die Hofkoſt angeſchlagen iſt.

212) Unter L. Philipp war deshalb Henſel von Worms berühmt. Unter L. Wilhelm wird ein ſolcher, Namens Weiskopf, abgeſetzt, weil er, dem Spiel und Trunk ergeben, zuweilen die Fürſtenbriefe verſetzte.

Kaiserliche Belehnung der Herren von Taxis, zunächst für den Niederländischen Verkehr, für sie unverbindlich [213]), wichtige Briefe beförderten verwandte Fürsten untereinander, L. Wilhelm die der Pfalzgrafen nach Schweden, die Pfalzgrafen die des Landgrafen in's südliche Deutschland. Als der Kellner zu Heppenheim und der Botenmeister zu Heidelberg es für beschwerlich erklärten, alle Briefe des Landgrafen an den Kaiser und an sämmtliche Pfalzgrafen zu besorgen, schrieb der Landgraf dem Kurfürsten, daß er mit seinen Brüdern neun Posten unterhalte, wodurch alle Pfälzische Briefe nach Sachsen, Brandenburg und Braunschweig gefördert würden. Der von L. Wilhelm angestellte Niederländische Agent, welcher wöchentlich berichten mußte, schickte seine Boten an die Grafen von Tecklenburg und Bentheim, diese die Briefe nach Cassel. Im Innern des Landes war das Brieftragen Frohndienst. Der Briefwechsel der Fürsten, theils im Kanzleistyl, meistens mit eigenhändiger Nachschrift, theils vertraulich und eigenhändig [214]),

---

213) Im Jahre 1574 sendet Seraphin von Taxis, Postmeister zu Rheinhausen am Rhein, nebst einem Kaiserlichen Briefe, dem L. Wilhelm, seinem Versprechen gemäß, einen gemalten Postreuter als Modell. L. Wilhelm dankt ihm mit 10 Goldgulden.

214) Man findet ein fac simile sowohl der Handschrift L. Philipp's, als L. Wilhelm's, in dem so eben erschienenen ersten Band der Archives ou Correspondance inédite de la maison d'Orange Nassau von Groen van Prinsterer. Leide T. I. 1835, welcher zugleich eine Menge bisher unbekannter Briefe L. Wilhelm's an den Prinzen von Oranien enthält.

umfaßte alle Familien-Ereigniſſe [215]), Ankündigungen des Beſuchs oder der Durchreiſe (mit dem Verzeichniß der Nachtlager und der Pferde), Meldungen verdächtiger Abentheurer [216]) und beſonders politiſche Nachrichten („Zeitungen"), ſelbſt über die entfernteſten Weltgegenden in ſolcher Menge und Ausführlichkeit, daß ſie noch jetzt in den hinterlaſſenen Papieren L. Wilhelm's einen großen Raum einnehmen.

Die Anzahl aller Hofdiener L. Wilhelms, unter welchen kein Hofnarr mehr vorkommt, belief ſich mit der dem Hof- Hofdienerordnung.

215) H. Julius ſchreibt an L. Wilhelm 1573, glückwünſchend zu einer jungen Tochter, daß, wenn er ihm dieſe Nachricht durch einen reiſigen Knecht oder edlen Boten gemeldet, er demſelben, Braunſchweigiſchem oder Sächſiſchem Brauch nach einen Trank oder Zehr-Pfennig würde gegeben haben.

216) 1584 theilte Herzog Julius dem L. Wilhelm ein an den Herzog von Pommern gerichtetes Schreiben mit. Dies betraf einen Abentheurer, der ſich für einen Engliſchen Grafen ausgab, viele Sprachen und Welt-Angelegenheiten kannte, ſich zum Herzog und deſſen Söhnen drängen wollte, aber nachher verdächtig bis Hamburg geleitet wurde, wo er, unvermerkt abgemalt, aus Furcht der Ablieferung nach England, ſich ſelbſt entleibte; worauf man Jeſuiten-Kleider bei ihm fand. Von einem ähnlichen Abentheurer, der ſich bei'm Herzog als ein Preußiſcher von Adel zur Stelle eines Kämmerlings meldete, wurde nachher entdeckt, daß er ſich bei dem päbſtlichen Legaten in Moskwa und Schweden aufgehalten. Eben ſo meldet der Erzbiſchof von Bremen dem Landgrafen von einem Jeſuiten, der ſich bei ihm für einen Polniſchen Geſandten ausgegeben. 1591 ſchickt L. Wilhelm dem Herzog von Mecklenburg einen Steckbrief über eine vermeintliche Gräfin von Wackerbart, deren voriger Mann, Ulrich von Bülow, ſich erſchoſſen haben ſollte, und die mit dem Sohne des Pfarrers Reinbold von Ehlen (ohnweit Wilhelmshöhe) durchgegangen war.

prediger untergebenen Kapelle von zwölf Sängern, auf zwei hundert achtzig Personen. Bei dem Handgelöbniß, welches Grafen und Herren dem Landgrafen oder seinem Hofmarschall, und dem Eid, welchen alle übrige leisteten, mußten sie sich zum Burgfrieden und zu einer zweijährigen Dienstzeit verpflichten. Keiner durfte den Gottesdienst versäumen. Unfolgsamkeit in der Aufwartung, Verwechselung oder Verkauf der Hofkleidung, Trotz gegen den Hofmarschall oder Ober-Burggrafen wurde mit Abschneidung des Hoffutters und der Hofkleidung, mit Thurmstrafe, gewaltsame Widersetzlichkeit an Leib und Leben, gotteslästerliches Fluchen und Schwören bei namhaften Personen und gemeinem Gesinde mit höherer oder geringerer Geldbuße, im Wiederholungsfall mit dem Maulkorb während der Mahlzeit bestraft. Beim Tischgebet (Benedicite) war die größte Stille geboten. Die Reisigen am Hof, welche, wenn der Landgraf auftritt, in ihre Glieder zogen, hatten den strengen Befehl, nicht durch besamete Felder zu reiten, oder armen Leuten muthwilligen Schaden zuzufügen. Die einzige Leibwache des Landgrafen bestand in Leibtrabanten; sie wurden zu Burggrafen, verdiente Kammerdiener zu der Stelle eines Trabanten-Hauptmanns befördert [217]).

---

217) L. Wilhelm hatte einen Kammerdiener, Joh. Münkau aus der Gascogne, der ihm bis an seinen Tod, besonders in der Krankheit, treulich diente. L. Moriz ernannte ihn nachher zum Trabanten-Hauptmann, dann zum Schultheißen zu Grebenstein und Hofgeismar, zuletzt zum Burggrafen in Cassel. Der Kammerdiener mußte unter

Die Hofküche war als Naturalbesoldung aller Hofdiener und wegen der häufigen Besuche die bedeutendste Ausgabe des Fürsten [218]). Das unbefugte Austragen der Hofküche. Beil. VIII.

---

andern das Pelzwerk des Jahres zweimal in Gegenwart des Kürschners aufhängen, Acht geben, daß nichts Böses oder Arges in's Bett gefügt werde, auf die Zunehmung des Leibes sehen, um die Kleider darnach machen zu lassen. Vergl. über damalige Hofdienerschaft überhaupt F. C. v. Moser Deutsches Hofrecht, 2 Bände.

218) Die größte Anzahl der wöchentlich gehaltenen Tische am Hofe war 46, die geringste 8, die gewöhnliche über 40. Bei jener Anzahl kommen, außer 32 gemeinen Tischen (darunter 15 für die Reisigen, die anderen für Handwerker, Stall-, Jagd-, Garten-, Zeughaus- und andere Hofknechte bestimmt waren), folgende 14 vornehmere Tische vor: Fürstentafel, Truchseßtisch, in der Schule, Räthe, Junker, Jungfrauen (Hofdamen), Rentkammer, Küchenmeister, Sekretarien, Kammerjungen (Pagen), Mägde (Kammerfrauen und Jungfern), Kanzleischreiber, Werkmeister, Futtermarschall. In der Regel saßen 8 Personen an einem Tisch, daher des Abends auf jeden Tisch 8 Handkäse gegeben wurden. In dem täglichen und wöchentlichen Anschlag aller dieser Tische in L. Wilhelm's Handbuch sind die Bellaria und zarte verdauliche Speisen, welche für die Tafel des Fürsten, der Räthe und der jungen Herren auf der Schule ausschließlich bestimmt waren, zwar benannt (Geflügel aller Art, zartes Wildpret, Fische aller Art, frische und gesalzene), aber nicht in den Anschlag gebracht. Von Suppen kommen 22, von Gemüse und Beiessen aus Früchten und Gewächsen 26 Sorten, unter dem Geflügel junge Dolen, unter den Bratfischen Urfen, Nasen und Ohel, unter den Weißfischen nur Hecht- und Krebs-Austern, unter dem gewürzten Wildpret wilde Schweins- und Bärenfüße, unter dem Gebackenen Nonnen-Fürze, Affen-Mohn, Haferstroh und sonst vielerlei Pasteten vor. Unter den seltenen Victualien, welche L. Wilhelm zuweilen auswärts bestellte, war (außer Slavonischen Ochsen) Ostfriesische und Holländische Butter; jene schickte Graf Edgard von Ostfriesland, diese unter andern ein Graf von Hohenlohe. Der Herzog von Würtemberg ließ seinen Salzkoch in Cassel in die Lehre nehmen, wogegen er dem Landgrafen zwei Bluthunde schenkte. Der

Speisen oder Getränke (mit Ausnahme des Schlaftrunkes) war streng verboten, „damit dadurch nicht das Almosen und das was den Armen gebührte, entzogen würde.“ Das Kostgeld für die, welche durch Krankheit oder Unglück verhindert wurden, am Hof zu speisen, betrug wöchentlich in der Regel einen halben Gulden. Die Brodbäckerei war durch die genaueste Berechnung kontrollirt [219]).

Hofkeller. Beil. VIII. und IX.

Der Weinaufwand war damals an allen Höfen so groß [220]), daß die Beschränkung desselben dem Landgrafen mehr als eine Ermahnung, besonders gegen die Rittersleute kostete. Nach der Hof-Ordnung sollten diejenigen, welche bei fremdem Besuch oder Fürstenlager die Aufwartung hätten, den Wein so zu sich nehmen, „daß er nicht ihrer sondern sie desselben Meister würden.“ Außer dem Kirschenwein, den L. Wilhelm durch seinen Hausschenken in Ziegenhain in großer Menge, von schwarzen und rothen zeitigen Waldkirschen, zu fürstlicher Bewirthung fertigen

---

Pfalzgraf Ludwig VI. bat sich L. Wilhelm's Küchenmeister aus, den ihm angebotenen Salzkoch schlug er aus, weil das Einsalzen dort den Hof-Metzgern zukomme. Als Rochus von Lynar einst dem Landgrafen 2 Wagen voll Krebse schickte, bat er sich dafür einen guten „Ketzerwein“ aus.

219) In L. Wilhelm's Tafel des Brodbackens wird nach vielfältigen Proben angenommen, daß man aus einem Vierthel des besten Korns 240 Pfund, des mittelmäßigen 220 Pfund, des geringsten 200 Pfund Brods backen könne. Dem Bäcker sey zum Verdienst auf ein Vierthel Korn für Mühe, Holz und Arbeit zugerechnet 8 Albus und 4 Metzen Kleien.

220) Vergl. über den Wein-Aufwand bei einem fürstlichen Besuche zu Marburg im Jahr 1590 Justi's Vorzeit 1824. S. 286.

ließ, und dem Einbeckischen Bier (einem Gegenstand fürstlicher Geschenke), mußten sich alle Hofdiener mit einheimischem Gewächs begnügen. Der junge Rheinwein wurde in wohlfeilen Jahren durch besondere Agenten, nicht ohne die Hülfe der benachbarten Landesherren aufgekauft [221]).

Alle feinere Tücher und Seidenwaaren, Stoffe zu den Kleidungsstücken des Landgrafen [222]), seiner Gemahlin, Andere Ausgaben. Beil. X.

221) 1583 befahl L. Wilhelm seinem Küchenmeister, der den Schlacken-Wein, ehe es fröre, abholen lassen sollte, „sonderlich sollst du einen treuen Bender dabei ordnen, der da zusehe, daß sie uns nit ausgesoffen, und mit Wasser, wie im vorigen Jahre geschehen, gefüllt werden". 1584 wurden nach Cassel bestellt 68 Fuder 4 Ohme nach Mainzer Eiche (Prißgauer, Maikämmerer, St. Martiner, Edinghover, Beeren-Wein), 94½ Fuder nach Ziegenhain, 84 nach Rotenburg (wobei Bergsträßer und Thum-Mainzer sich findet). 1591 fordert L. Wilhelm seinen Hausbender vom Grafen Albrecht von Nassau zurück, um zu Cassel ein großes Faß zu fertigen. Spanischer und Malvasier (an welchem sich Kurfürst Christian I. zu Tode trank) kommen nur bei Hochzeiten vor. In L. Wilhelm's Tafel des Ausschankes wird bei einem Fuder (6 Ohmen) Wein für 62 Gulden, an Unkosten 11 Gulden berechnet, nämlich Ungeld 4, Accise 2½, Schenkenlohn 1, Ablaß 6 Vierthel Wein für 2½, insgemein 1 Gulden. Zum Weinschank der Stadt Cassel ward festgesetzt, daß die Zapfer, wenn sie Wein stechen und kaufen, dies zuvor einem regierenden Burgermeister anzeigen, damit er oder der zweite Burgermeister beiwohne; keinem Schenken wird geohmt, bis er die vorige Eiche Wein bezahlt hat.

222) Im Jahre 1585 ließ sich L. Wilhelm fertigen einige Paar schwarze Hosen von Lundischem Tuch mit Taffent unterzogen, zwei schwarz seidene Atlas-Wammse mit Silber verbrämt, ein weißes Wamms mit Toll-Silberfäden, zwei Thowein (Tobin) Wammse mit gelben Zwilch gefüttert, ein anderes mit Sammt verbrämt, ein schwarz Thowein Leibmotzen und ein grün Thowein Reitmotzen mit Sammt verbrämt, ein Paar grün Thowein lange Reithosen, ein

der ganzen fürstlichen Familie, und zu den Schlössern und Jagdhäusern, alle Spezereien und Gewürze, jährlich zweimal auf der Frankfurter Messe gekauft, betrugen im Durchschnitt des Jahres eine Summe von zehn tausend vier hundert funfzig Gulden, welche damals einem Herzoge in Baiern (der aber auch seinen Räthen jährlich außer der Hofspeisung fünf bis sechs hundert Gulden Geldsold gab), kaum zu Diamanten, Perlen und anderen Kleinodien hinreichte. L. Wilhelm speisete auf jenem zinnernen Geschirr,
1573. welches man, mit der Jahreszahl und dem Wappen versehen, noch in neuerer Zeit in einem Gewölbe zu Weißen-
(1591.) stein (Wilhelmshöhe) gefunden hat. Aber die Kleinodien, welche er verwandten Fürstinnen zu Familienfesten sandte, die vergoldeten Becher, womit er verdiente Vasallen oder auswärtige Gelehrte belohnte, sind unberechnet [223]).

L. Wilhelm

Paar lange barchentne Reithosen, ein scharlach wollenes Reithemd, eine schwarz seidene grüne Harzkappe und einen schwarzen seidenen Hut. Von Straußenfedern ließ er nur einmal 1575 bei Gelegenheit einer Mission 100 Spiken aus Prag bestellen.

223) Im Jahr 1581 sandte L. Wilhelm des Herzogs Carl in Schweden Gemahlin zum Kindbett (falls es wirklich zu Stande komme), für die Mutter ein Kleinod, die Geburt Christi zwischen zwei Krystallen, für das Kind ein Kleinod Cornu Copiae mit 10 Rubinen und 6 Diamanten, für die Hofmeisterin einen Ring mit Diamanten, für jede der 4 Jungfrauen einen Ring mit Smaragd, für Hebamme, Mägde, Musikanten, Trompeter und Trabanten 50 Thaler zusammen. Anna, Wittwe des Pfalzgrafen Wolfgang, erhielt 1570 zwei vergoldete Handbecken von ihrem Bruder. — Durch Anton von Wersabe schickte L. Wilhelm zugleich einem Herrn von Hanstein und einem Herrn von Wallenstein zu ihrer Hochzeit in

L. Wilhelm hatte nur eine Tochter, Anna Maria, auszusteuern [224]). Zu der Hochzeitsfeier in Rotenburg, welche alle verwandte Fürsten besuchten, wurden zwar über Amsterdam nnd Bremen für beinahe vier tausend Thaler Französische und Spanische Weine, Spezereien, Früchte und Backwerk bestellt [225]), aber keins jener Ritterspiele mit Hoffeste u. s. w.

Schleusingen goldene Becher, eben so an Hugo Donellus und Anton Sadeel (Baro de Campo Dei, Epistol. Hotomanni p. 145), der ein Buch gegen den Jesuiten Turrianus geschrieben, diesem mit dem eingegrabenen Wappen und Bildniß des Landgrafen.

224) Anna Maria, 1589 an den Grafen Ludwig von Nassau Weilburg verheirathet, erhielt an Kleinodien 2 Ketten mit Perlen für 150 Gulden, ein gülden Pferdlein mit Rubinen, Diamanten und Perlen für 50 Gulden, zwei Kleinodien, daran Fides stand, mit Edelgesteinen aller Art für 220 Gulden. Außerdem das herkömmliche Silberzeug: 24 Eßlöffel, 12 kleine silberne Löffel, 16 Teller, 8 Commentsilber, 2 Fischrosten, 4 Leuchter (165 Mark für 1691 Gulden); an vergoldetem Silber: ein Paar Gießkannen, 4 Salzfäßchen, 12 Löffel mit langen Stielen (14 Mark für 168 Gulden); ganz vergoldet, 4 Doppelschnuren, 10 Becher mit Deckeln, 8 Confektschalen (64 Mark für 960 Gulden). Vergl. überhaupt Estor de apparatu nuptiarum, und Moser's Hofrecht. Bd. 1. B. IV. Cap. 1.

225) In der Rechnung von 1589 kommt vor an Französischem Wein von Bordeaux 20½ Fuder für 1530 Thlr., von Rochelle 4 Fuder 17 Viertel für 220 Thlr., an Spanischem Wein 33 Ohm für 700 Thlr., wovon die Unkosten des Transports, Schifferlohns über Holland und Seeland, der Verehrung an den Kapitän von Amsterdam, Bürgermeister und Zöllner von Bremen u. s. w. 350 Thlr. kosteten (von Bremen nach Münden kostete die Schifffracht für jedes Fuder 4 Thlr., von Münden nach Cassel 10½ Batzen). Für Spezereien (Ingwer, Pomeranzen, Muskatnuß und Blumen, Arragonischen Saffran, Oliven, Limonen und Datteln) und Zuckergebackenes (mit Pomeranzen, Näglein, Mandeln, Kaneel, Marmelade, Zuckermadera u. s. w.), auch Englische Bückinge und Italienisches eingemach-

Mummereien aufgeführt, welche nachher den kostspieligen Hof des L. Moriz verherrlichten [226]). Dem Kurfürsten August von Sachsen, der L. Wilhelm mehr als einmal besuchte, entbot er vorher, er müsse sich mit einem sauren Trunk Weins und schmaler Traktation begnügen; aber er zeigte ihm seine Bauten und Lustgärten [227]), ließ die herkömmlichen Jagden und Comödien, und durch seinen Sohn und dessen Mitschüler dramatische Reden im alten Kostüm anstellen [228]).

---

tes Fischwerk wurden 296 Thlr. ausgegeben. Unter den Gästen, die diese Leckerbissen verzehren halfen, war auch die besonders eingeladene Universität Marburg repräsentirt. Vergl. Kuchenbecker's Erbhofämter S. 140.

226) Nur im Jahr 1572, zum Tauf-Fest seines Sohnes Moriz, kommt vor, daß Landgr. Philipp seinem Bruder verspricht, nach Cassel zu kommen, um dort einen Spieß mit dem König Laurin zu brechen, er wolle seine Ritter mitbringen. L. Wilhelm erbat sich damals ein zum Ringen und Balgen taugliches Pferd vom Erzbischof zu Cöln. Er hat 1574 bei einem Ringelrennen in Neuburg acht Couriere (wie er schreibt) gewonnen.

227) Zur Durchreise des Kurfürsten im Jahr 1584 empfiehlt L. Wilhelm seinem Obristen in Cassel die Vollendung der Malerei im gehörnten Gemach, der Kümpfe in der Aue, Kirschenwein und Bier in Fülle, und die Heimlichkeiten zu Cassel und Zapfenburg (damit sie fein rein gefegt würden). Die Landknechte, welche die Bestellung in der Aue versäumet, soll er stocken und plocken.

228) L. Wilhelm an seinen Sohn Moriz 1584: „Dieweil sich dann gebührt, S. L. allerhand Freudenspiel anzurichten, als ist an Dich unser Befehl in Gnaden, daß du Deinem praeceptori anzeigest, daß er euch die Orationes der alten Helden auswendig zu lernen proponire, damit, wenn der Churfürst in Cassel ankommt, ihr dieselben agiren könnt. So aber etliche unter euch wären, so nit ingenii genug hetten, solche Orationes auswendig zu lernen, so laß

Auswärtige Hoffeſte und Reichstage, bei denen die Für- Reiſen.
ſten in Pracht, Schlemmerei und großem Spiel wetteiferten,
vermied er beſonders in ſeinen älteren Jahren. Zur Hochzeit
des Herzogs von Liegnitz in Brieg ward Johann von Rolls- 1582.
hauſen mit zwei Kleinodien abgeſendet, dem jeder der drei
Landgrafen dreißig Thaler zur Zehrung zahlte. Keine ſeiner
Reiſen (nach Neuburg, Sachſen, Brandenburg, Würtemberg,
Franken, Anhalt, in wichtigen Geſchäften, nach Wolmirſtädt,
zur Kindtaufe des Adminiſtrators von Magdeburg) unter-
nahm er ohne die Bitte, um ſeinetwillen wenig Gepränge
zu machen. Der Aufwand derſelben war ſo gering, daß
ſeine Rechnungen von dem Kammermeiſter des L. Moriz zur
Empfehlung gleicher Sparſamkeit benutzt wurden [229]).

---

etliche aus der Schule und aus der Univerſität Marburg fordern, damit eure Zahl voll ſey." Moriz ſollte Alexander, der Graf von Solms Hannibal, Walrabe (von Boyneburg?) den Scipio, Baumbach den Julius Cäſar, Baumbach der Jüngere Conſtantin darſtellen, wobei er hinzuſetzt: de altero Baumbachio item Clerevantio (einem Hugonotten) dubitamus an personis satisfacere possint. Sie ſollten die Reden deutſch und latein lernen, um für jede Sprache gefaßt zu ſeyn. Statt der kleinen Harniſche ſollte der Platner beſſere machen, auch wohl gehärtete Spießlein und Schwerdter. Auch ſollte der Hofſchneider, zu Nürnberg, Bubenſammet zu Schürzen, Taffent von allerlei Farben, Zindeln von Tollgold und Silber zur Kleidung, zwei Buch Zwiſchengold, zwei Buch Silber- und Fluggold (von feinem Meſſing, welches in die Luft pflegt zu flattern) beſtellen und ſchaffen, damit man alles fein artig und luſtig könne zurichten laſſen. Zu Rotenburg wurden 1589 und 1592 die Komödien von der Suſanne und Daniel in der Löwengrube auf dem Markt aufgeführt.

229) Seine Hauptreiſe von 1588 in der Mark (wo der Kurfürſt bei'm Abſchiedstrunk herkömmlich ihn erſuchte, in Dresden dem Kur-

Spiel. (1530.) L. Philipp hatte einst auf dem Reichstag zu Augsburg gegen den Grafen Gabriel von Ortenburg zehn tausend Gulden im Spiel verloren; als ihn späterhin während des (1562.) Reichstags zu Frankfurt Herzog Albrecht von Baiern in gleicher Absicht in Marburg besuchen wollte, wich ihm der alte Landgraf weislich aus. Diesem Beispiel folgte auch L. Wilhelm [230]), dessen Abscheu gegen großes Spiel sich genugsam in seinem letzten Willen ausspricht [231]).

Fürstliche Bettelei. Damals durchzog der abgesetzte und verschuldete Herzog Heinrich von Liegnitz, durch Heirath Brandenburg's, Würtemberg's und Hessen's Verwandter, mit seinem Hofmeister Hans von Schweinichen ganz Deutschland, schmarotzend und Geld borgend. L. Wilhelm hatte ihn und dessen Bruder Friedrich, als sie, mit ihren Landständen we- 1571. gen Kaiserlicher Steuern im Streit, Bedenken trugen, sich einer Kaiserlichen Kommission zu unterwerfen, und ihn um

---

ürsten ein Gläslein Wein zuzutrinken) und in Sachsen (wo sein Secretarius Episcopius oder Bischof, bei'm Rappiren ungeschickt zurückweichend, ein Auge und dadurch das Leben verlor) kostete ihm 3000 Gulden.

230) Er verlor nur einmal 1574 zu Neuburg, wo er für den Herzog Albrecht von Baiern 4000 Thaler mitgenommen hatte, 900 Gulden an den Pfalzgraf Hans Georg von Veldenz, welches ihn eben so sehr schmerzte, als die Folgen des damaligen starken Trunkes in der rechten Hand. Ueber die Spielsucht jener Zeit vergl. Kopp Bruchstücke zur Erl. der D. G. II. 189. Ueber damaliges Fürstenleben überhaupt N. Voigt in v. Raumer's hist. Taschenbuch. VI. Jahrg. 1835.

231) „Dan die Spieler seind müßlich und brauchen natürliche und übernatürliche Mittel, nur daß sie einen umbs Geld bringen."

Rath fragten, an Brandenburg gewieſen, aber zu ſeiner Erledigung aus Kaiſerlicher Haft vermittelſt einer Geldſteuer gewirkt. Auf ſeiner abentheuerlichen Reiſe von Marburg, wo ihn L. Ludwig mit hundert Thalern abſpeiſete, abziehend, ſandte er an L. Wilhelm die ſchriftliche Bitte, 1576. Febr.
ihn und ſein Land durch fünf tauſend Thaler zu retten. Wilhelm, der ihn mehrere Tage zu Ziegenhain bewirthete, gab ihm nicht mehr als Ludwig; L. Georg, um eine Verſchreibung über zwei tauſend Kronen angeſprochen, die fehlende Einwilligung ſeines älteſten Bruders vorſchützend, gar nichts [232]).

---

232) Vergl. mit dieſer archivaliſchen Nachricht Hans von Schweinichen's eigene Erzählung (in Büſching's Ausgabe B. I. S. 253 u. ſ. w.), wo er unter anderen auch Lichtenberg mit Lichtenau verwechſelt, und den einjährigen jüngſten Sohn L. Wilhelm's (ſtatt L. Moriz) den erſten Grundſtein zu einem Proviantḥaus in Ziegenhain legen läßt. Der durch einen Lakaien, dem L. Wilhelm als einem verlogenen Buben nichts anvertrauen wollte, überſandte Bettelbrief, worin der Herzog vorgiebt, ſein Großvater hab e für L. Philipp ſein Land auf's Spiel geſetzt und ihm mit einer Summe Geldes beigeſtanden, enthielt auch die Bitte um ein Pferd, weil ihm ſein beſtes Roß auf der Reiſe von Joh. Caſimir gefallen ſey. Dies verſprach ihm L. Wilhelm, wenn er einen ordentlichen Reiſigen ſende. Die übrige Erzählung von L. Wilhelm, welchen Schweinichen als einen kargen, wunderlichen Herrn und Sterngucker ſchildert, ohne zu merken, daß Wilhelm ſeine läſtigen Gäſte nur ſchrecken wollte, iſt charakteriſtiſch. Er hielt ſo ſtrenge Juſtiz in der Feſtung, daß er einen Kammerjungen, der ſeinen Mitgeſellen blutrünſtig geſchlagen, wollte hinrichten laſſen. Den Schleſiſchen Kanzler Schramm verwechſelte er, kurzſichtig, wie er war, unter der Drohung ihn henken zu laſſen, mit einem gleichnamigen Hofdiener, der kurz vorher ſeinen Kammerjunker entleibt hatte, aber entwichen war. Schweinichen, über

Bauten. Außer den aufgeführten fürstlichen Häusern zu Schmalkalden (der Wilhelmsburg) und zu Melsungen, und den erneuten, erweiterten, befestigten Schlössern zu Spangenberg, Homberg, wo er zur Zeit der Pariser Bluthochzeit mehrere Briefe schrieb, Ziegenhain (mit einem Provianthaus), Eschwege (mit einem Lustgarten), Sababurg (mit einem Thiergarten), verdanken diesem Fürsten besonders Rotenburg und Cassel ihre schönsten und nützlichsten Gebäude. Dort erbaute er an der Fulda das zum Leibgedinge seiner Gemahlin bestimmte sinnreich eingerichtete Schloß, nebst einer
1574. Kapelle mit auserlesenen biblischen Sprüchen, einem Rittersaal mit den Wappen von sechshundert Hessischen Vasallen und Rittergeschlechtern (mit einer Summe von zwei und dreißig tausend ein hundert und eilf Thalern); daneben einen Lustgarten (der ihm vierzehn tausend und sechszig Gulden kostete). Sein Werk waren in Cassel, außer dem Grab-Denkmal seines Vaters in der St. Martinskirche, die schon unter dessen Regierung von ihm begonnenen musterhaften
1580. Festungswerke, bei deren Vollendung er sieben hundert und funfzig Handwerker auf den Wällen speisete, und die tanzenden Bürgersweiber mit seinem ganzen Hofstaat besuchte;

---

dessen Namen er sich lustig machte, weil an seinem Hofe ein anderer Schlesier Namens Bock diente, hatte er so liebgewonnen, daß er ihn des Abends im Thurm zu Ziegenhain mit den Gestirnen bekannt machte, wobei dieser (mit Bacchus und Venus vertrauter als mit Urania) eine komische Rolle spielte „Ich verstund es nicht, sondern sagte nur Ja, dabei ließ ers auch bleiben und hatte einen gnädigen Herren".

zwei feſte Thore (das alte Zwehren- oder Frankfurter Thor und das hohe Thor vor dem Todtenhof); von ihm iſt das Gebäude des St. Eliſabethen Spitals, das Zeughaus, der Marſtall, das fürſtliche Kanzleigebäude (für mehrere Collegien, mit einem Münz-Laboratorium), deſſen Einweihung alle in einem Wandgemälde dargeſtellte Räthe und Beamten beiwohnten; das Ahnaberger Kloſter erneute er 1568.
zu einem Fruchthaus. Einer Kaſerne bedurfte er nicht. Aber mit einer damals in Deutſchland ſeltenen Pracht erweiterte und verſchönerte er das uralte von ſeinen Vorfahren mehr als einmal erneuerte Schloß zu Caſſel durch den goldenen Saal (mit den Bildern der Landgrafen, aller Kaiſer und Könige und vornehmen Reichsfürſten ſeit der Augsburg'ſchen Confeſſion, und des Königes aller Könige, Chriſtus, geziert), den rothen Stein (welcher den von Carl dem Großen beginnenden Stammbaum enthielt), den großen Küchen- oder Speiſeſaal, und ein ganz alabaſternes Gemach (welches Hubert Lanquet bewunderte). Dieſe feſte Wohnung der fürſtlichen Familie und des ganzen Hofes, mit Schieferſteinen gedeckt, zu deſſen Hauptgemächern er ein (dem Herzog Adolf von Holſtein mitgetheiltes) Sparrwerk erfand, ſchloß auch die Hofkirche, die Hofapotheke, und das von ihm zuerſt geordnete Hofarchiv, die Grundlage gegenwärtiger Darſtellung, in ſich; er erweiterte ſie durch ein Schlacht-, Back-, Brau- und Faßbinder-Haus, und zog über den Schloßgraben zur Verbindung mit dem benachbarten Luſtgarten eine künſtliche Bogenbrücke ohne

Pfeiler (Narrenbrücke). Mit wie geringen Kosten er alle
Beil. XI. diese Bauten vollendete, zeigen die Preise und Gedinge seiner Handwerker und Künstler; mit welcher Sorgfalt, seine zahlreichen Instruktionen; in schwierigen Fällen, besonders des weitläufigen Festungsbaues, zog er Rochus von Lynar, den Erbauer der Festen von Küstrin und Spandau, zu Rathe, welcher ihn mehreremale in Cassel besuchte und von ihm (wie von anderen Fürsten) einen jährlichen Sold bezog [233]).

Gärten. In der Gartenkultur übertraf L. Wilhelm alle seine Vorgänger, wenn gleich unter L. Philipp durch Euricius

233) Vergl. Treutler, Praetorius ecloga funebris eine übertriebene Beschreibung von L. Wilhelm's Werken, Lanquet (epistolae secretae II. 42), Merian-Zeiller, Winckelmann, Dillich, und Beschreibung von Cassel (von Schmincke). Ueber des Casselschen Schlosses Grundstein siehe B. IV. S. 490 und in diesem Band S. 462 (bei dem Brand unter Jérôme Napoléon wurden jene schönen Säle ein Raub der Flammen). Die verschiedenen lateinischen Inschriften sowohl L. Wilhelm's als L. Moriz's zu den Casselschen Bauten findet man in Winckelmann (Th. II. Cap. 10) und der angeführten Beschreibung von Cassel. Aus einem schriftlichen Befehl L. Wilhelm's vom Jahre 1583, daß sämmtliche Landknechte alle Tage 10 Wagen mit Backsteinen, jeden Wagen zu 200 Steinen zum Finkenheerd u. s. w. führen sollen, sieht man, daß dies Außenwerk zur Fuldaschleuße und Mühle sein Werk ist. Er ließ auch die diesseits Großalmerode oder vielmehr bei Lichtenau entspringende Losse in den Graben der (alten) Neustadt führen. Rochus von Lynar (der L. Wilhelm 1574 zu Gevatter bat, dem dieser seine biblischen Sprüche von Rotenburg und alle Neuigkeiten schickt), entschuldigt sich einigemal, wenn er berufen wird, damit, daß er die Brandenburgischen Festungen an der Polnischen Grenze besichtigen müsse, mit der Krankheit seiner Frau u. s. w. Noch 1597 reklamirt dessen Sohn bei L. Moriz eine rückständige Jahresbesoldung seines Vaters von 300 Thlrn.

Cordus in Marburg der erſte Deutſche botaniſche Garten angelegt war. In den Kunſtgärten zu Rotenburg und beſonders zu Caſſel (am Eingang der Aue) wurden nicht nur die trefflichſten einheimiſchen Frucht- und Obſtbäume, Geſträuche, Kräuter und Blumen, ſondern auch alles Seltene der ausländiſchen Flora von L. Wilhelm angepflanzt, wozu er ſelbſt Drake's Seereiſen und die Anweſenheit des Florentiniſchen Simpliziſten Joseph de Casa bona in Candia benutzte. Die Herzoge von Florenz und Mantua, Maximilian II., alle Deutſche Fürſten unterſtützten ihn in dieſem Unternehmen, worin er in einer Zeit, wo die erſten Tulpen und Saffranblumen nach Deutſchland kamen, mit Wien, Augsburg, Stuttgart und Leipzig wetteiferte. In beſtändigem Verkehr mit ihm ſtanden Joachim Camerarius zu Nürnberg und Carolus Cluſius zu Wien, welche botaniſche Schriften und ausländiſche Pflanzen und Samen lieferten, deren Namen, Vaterland und Kräfte der Landgraf genau kannte; er benutzte auch zu dieſem Zweck alle Heſſiſche Agenten und Gelehrte, welche er im Ausland reiſen ließ [234]). Von ſeltenen damals entdeckten Geſträuchen

234) Außer den indiſchen Gewächſen, welche L. Wilhelm von einem Seekapitain Drake's kauft, ſchreibt Josephus de Casa bona 1590 aus Candia Italieniſch an L. Wilhelm, daß er ihm die dort gefundenen ſeltenen Pflanzen ſenden wolle, er habe aus Schuld der landgräflichen Agenten in zehn Jahren keine Nachricht aus Caſſel erhalten. Cluſius, dem L. Wilhelm durch Camerarius eine jährliche Penſion zuſichert, der unter anderen 50 Pfund römiſchen Kleeſamen (trifolii romani) zu Frankfurt für ihn einkauft, äußert 1588 den Wunſch, hieher aus Wien in die Nähe des Landgrafen zu ziehen

und Pflanzen mußten sie ihm Abbildungen oder genaue Beschreibungen senden [235]). Mit allen benachbarten und verwandten Fürsten und anderen Freunden der Botanik stand er in Tauschhandel, sie legten ihre Kunstgärten nach

---

und ihm seinen botanischen Schatz (von Zwiebel-Gewächsen) zu vermachen. (Seine Nachrichten über Rom verrathen ihn als Protestanten, bei Uebersendung von Neuigkeiten aus Konstantinopel äußert er den Glauben, daß mit der Lehre Mohamed's im verfallenen Türkischen Reich zugleich die des Antichrists untergehen würde.) Camerarius, der Haupt-Agent, sendet neben vielen anderen Seltenheiten 1 Glas des ächten Balsams von **Prosper Alpini** aus Venedig. Rudolf Wilh. Meckbach bringt aus Frankreich, besonders der Gegend von Rochelle, seltene Kirschen und Pflanzen. Joh. Albert Hyperius, welcher durch die Turisani in Nürnberg eine Anweisung von 100 Kronen erhielt, sendet aus Padua Myrthen, Cypressen und Persische Lilienzwiebeln (**bulbos lilii persici**). Eben so Tobias Homberg. Hotomann sendet außer Orientalischen Hyazinthen jene berühmten Pflaumen aus Brignolles (Departement Var), welche auch Prünellen genannt werden (**pruna Brignolica, Epistolae Hotomannorum p. 84. 177.**). **Antonius de Traos**, Französischer Agent, überliefert Feigenbäume aus Marseille, Myrthen, und den von L. Wilhelm sehr geschätzten **Mastix Gallorum**, den er für **Ambra dulcis** hält, und womit ihn nachher auch Graf Friedrich von Mömpelgard unter der Meldung versieht, sein Simplizist habe ihn zu Padua auf den Bergen und in den Gärten von Lyon und Genf gefunden. Außer Arboisen (Arbusen, Wasser-Melonen, aus der Krimm u. s. w.) bestellt sich L. Wilhelm auch Papageyenfedern-Samen (?). **Bulbos croci veri** 12 Pf. bringt eine alte Frau nach Cassel.

235) So z. B. vom Martagon, Türkenbund, ohngeachtet dieses Zwiebelgewächs sich auf dem Hessischen Meißner wild findet. Eben so hat L. Wilhelm dem Kürfürst von Sachsen, zum Dank für erhaltene Erzstufen, nebst der Beschreibung, ein seltenes Italienisches Gewächs gesandt, dessen Knorren, wenn sie, in Wasser aufgesotten, die obersten Schlacken verlieren, in Butter gekocht angenehm schmecken, so wie die Blumen desselben schön riechen (der Name **Taratonphli** ist unleserlich).

ſeinen Anweiſungen an [236]). Sein größtes Vergnügen war

---

236) Friedrich von Mömpelgard ſendet 1583 Winter- und Türkiſche Melonen, Rheiniſche, Lombardiſche und Spaniſche Kirſchenreiſer, Mandragora, phaseoli americani, ficus indica. Die Kurfürſtin von Sachſen, gegen Muſcateller Roſenſtöcke, 125 gepfropfte junge Pflaumbäume, Graf Adolf von Neunar Pomeranzen- und Limonenbäume, Graf Günther von Schwarzburg Pfropfreiſer zu guten Birnbäumen, beſonders Sylveſterbirnen (Bernhard Keudel ein Aeſtlein mit 24 Birnen, worüber L. Wilhelm die Allmacht Gottes preiſet und ihm eben ſo viel Kinder wünſcht), Johann Caſimir, der Pfalzgraf, Kaſtanien; von der Herzogin Anna Maria von Würtemberg begehrt L. Wilhelm mannichfache Apfelſamen und Pfropfreiſer (Paris-, Adam-, Balſam-Apfel, groß und klein Münchkopf, Mispel-, Kaſtanien- und Lorbeerbäume, Muſcateller-Roſenſtöcke, große Stachelbeeren-Stöcke, Asphodelus und 1 Pfund ächten Rhabarber. Auch als ein Mittel gegen die ſchwere Krankheit, wofür Gott Jedermann behüte, Haſel-Miſtel). Dagegen ſchickt er dem Herzog Julius von Braunſchweig Pfropfreiſer von großen Kirſchen, eben ſo mannichfache Gewächſe an deſſen Gemahlin, die Mutter des Biſchofs von Halberſtadt, zu ihrem neuen Luſtgarten in Julius-Friedenſtadt; desgleichen dem Herzog Adolf von Holſtein, dem Kurfürſt Chriſtian und dem Landgrafen Georg Ludwig von Leuchtenberg zu deſſen neuem Garten; Alaunwurzeln, Fahrenſamen (?) nebſt einem Elephantenzahn dem Erzbiſchof von Magdeburg (wogegen er ſich einen Wagen voll Krebſe, wo möglich weiblichen Geſchlechts, ausbittet); dem Pfalzgrafen Ludwig zu Neuburg ſeinen aus Jülich erhaltenen Gärtner; deſſen Bruder Johann in Zweibrücken eine Anweiſung, wie er dort einen Deutſchen veredelten Garten anlegen müſſe, damit man Frankreichs entbehren könne. Zu Geſchenken für ſeine Gemahlin, die Gräfin von Henneberg, Pfalzgraf Richard's Gemahlin u. ſ. w. wählte er Quitten, Limonen, Citronen, Granaten. An L. Georg, der ihm ein Verzeichniß der ſeltenen Simplicia von Darmſtadt mittheilt, ſchreibt L. Wilhelm bei Ueberſendung etlicher Melonenſamen, er möge ſie bei bevorſtehendem Vollmond auf eine Miſtkutſche ſtecken, darunter ſey die ſeltene Wintermelone, die ſich, wenn ſie gehörig gepflegt werde, bis zu den Faſten halte; er habe ſie von einem Ungariſchen Herrn, dieſer von einem gefangenen Türkiſchen Aga erhalten.

es, Bäume einzuimpfen und zu veredeln, regelmäßig (in fünffache Schichten) zu ordnen, bei heiterem Himmel in seinem Pomeranzen-Häuschen (welches Kurfürst Christian sich zum Muster nahm), in der Nähe seiner Citronen, Granaten, Feigen, Pistazien und Lorbeerbäume [237]) zu speisen, geehrten Gästen seine Anlagen, die man mit den Gärten des Alcinous und der Hesperiden verglich, zu zeigen, Springbrunnen und Wasserröhren anzulegen, und zu Wandgemälden seiner Lusthäuser allegorische Bilder zu erfinden [238]). Besonderen Fleiß wandte er auf die Kultur der Weinreben [239]), auch zum Besten seiner Unterthanen,

---

237) Aus dieser Zeit muß man den großen 54 Fuß hohen, 4 Fuß dicken, von acht Landgrafen erhaltenen Lorbeerbaum herleiten, dessen Stamm, nachdem er ausgegangen, unter L. Friedrich II. ins Museum gebracht wurde. Beschr. v. Cassel S. 119.

238) An der Decke, worunter die Haupt-Fontaine stand, waren mehrere biblische auf Quellen und Brunnen sich beziehende Gemälde, unter anderen Christus, wie er sich mit der Samaritanerin unterhält, in den einzelnen Nischen und Gartenhäusern allegorische Darstellungen, z. B. ein fauler Ochse mit einem Reitsattel, mit der Unterschrift: Nemo contentus sua sorte, eine giftige, ein Geislein umschlingende und dessen Brüste mit ihrem Geifer heimlich benetzende Schlange, mit den Worten: Pro lacte venenum. Eine Stelle, wo Schlaf und Tod dargestellt werden sollte, war leer, weil L. Wilhelm mit den vorgeschlagenen Allegorien nicht zufrieden war. Vergl. Treutler, der L. Wilhelm's sinnreiche poetische Malerei (picta poesis) rühmt, Praetorius, Petraeus (Speculum principum trinum), Winckelmann und die Beschreibung von Cassel.

239) Im Jahr 1571 kauft L. Wilhelm vom Herzog von Würtemberg 600 Stück edle Weinstöcke, 1577 mit seiner Schwägerin Hedwig zu Marburg 2000 Stück Gutedel eben daher. 1579 für seinen Weinberg 30,000 Knothölzer von L. Georg. 1590 weiset er die Beamten zu Allendorf, Witzenhausen und Rotenburg an, dahin zu

deren Benutzung inländiſcher Obſtbäume, zu Getränken und Muß, er ſchon aus ſtaatswirthſchaftlichen Gründen förderte [240]).

Noch fehlte es in Heſſen an feiner Bearbeitung der rohen Erzeugniſſe, beſonders des Leinens, der Wolle und der Metalle; als L. Moriz, um die inländiſche Induſtrie zu fördern oder fremde Arbeiter in's Land zu ziehen, die übermäßige Ausfuhr jener Produkte mit einem höheren Zoll belegte, begann der große Bürgerkrieg, der uns um (1619.) ein Jahrhundert zurückſetzte. L. Wilhelm, der nach dem Beiſpiel ſeiner Vorfahren mehrere, jetzt vor Alba's Schwerdt fliehende, Niederländer in's Land zog, der die Abſicht zeigte, die Heſſiſchen Binnenflüſſe beſſer als bisher zu benutzen [241]), Gewerbe.

---

wirken, daß die Unterthanen kein Birnenmuß unter den Wein mengen.

240) Homberg zeichnete ſich durch Kirſchen-, Rotenburg durch Zwetſchenmuß aus. Als Hotomann künſtlich gemachten Malvaſier (vinum malvaticum) in Heſſen anbringen wollte, wies ihn L. Wilhelm an den Herzog von Braunſchweig (der ſich darüber luſtig machte) und machte ihn darauf aufmerkſam, warum man ein ſolches ausländiſches Unternehmen nicht unterſtützen könne: Cum aegre admodum, qui regionis nostrae hominum ingenia norunt, passuri sint eos suaviori et peregrino nectare lasciviari, quos vixdum patrio et longe dissimili potu in obsequio jam retinere possunt. Epistol. Hotom. p. 89.

241) Man findet unter anderen von ihm einen Auftrag an Friedrich von Hertingshauſen, die Hinderniſſe der Schwalm wegzuräumen, welche damals bedeutender geweſen ſeyn muß (die wichtigere Fulda übernahm L. Moriz); vielleicht beabſichtigte er nur die ſtärkere Umſchwemmung der Feſtung Ziegenhain, welche von der Schwalm umgeben wird. Außer der nach Caſſel geführten Loſſe, iſt auch die vom

beförderte durch seine großen Bauten alle Handwerke und Gewerbe. Alle städtische Innungen und Zünfte erhielten von ihm Bestätigung der alten, oder neue Lehnbriefe und Privilegien. Man findet unter diesen Zünften die Leinweber zu Cassel, Hofgeismar, Grebenstein, Liebenau, Trendelburg, Gudensberg, Rotenburg, Melsungen, Lichtenau, Homberg, Spangenberg [242]), Treißa, des Amtes Schönstein und Oberaula. Die Wollenweber zu Eschwege (die mit ihren Wollenknappen in Rüstung mit Hellebarden erschienen), Rotenburg, Melsungen, Spangenberg und Treißa (obgleich der Kammermeister von diesen berichtete, sie würden schwerlich die Leihbriefe lösen können); die Meister des Seilerwerks zu Eschwege, Witzenhausen, Allendorf, Spangenberg; die Hutmacher zu Eschwege und Hersfeld; die mit dem Verkauf der Tücher versehenen Gewandschneider und Schneider zu Cassel, Trendelburg, Spangenberg, Rotenburg, Homberg, Borken und Treißa; die Posamentirer zu Cassel und Hersfeld; die
1580. Schwarzfärber und Mengeler, bestätigt für beide Fürstenthümer; die Weißgerber und Löber zu Cassel, Hofgeismar, Grebenstein, Wolfhagen, Waldkappel und Allendorf; die Pergamentirer [243]), Sattler, Riemer, Gürtler, Hunde-

---

Krodenpfuhl bei Eschwege, sonst einem stehenden See, im Jahr 1588 in die Stadt geführte Wasserleitung sein Werk.

242) In dieser Gegend bis Morschen wurde auch am besten und wohlfeilsten das Leinen gebleicht, wie man aus einem Brief der Landgräfin Hedwig von Marburg an L. Wilhelm sieht.

243) L. Wilhelm, der von Tycho de Brahe um einen Papier-

räufer zu Caſſel; die Kürſchner zu Borken, Homberg und Treißa; die Schuſter zu Hofgeismar, Helmarshauſen, Spangenberg, Allendorf, Homberg, Treißa und Ziegenhain; die Hufſchmiede im Gericht Bilſtein ohnweit des Meißners, die Schmiede, Schloſſer, Sporer, Platner, Kannengießer zu Caſſel, Spangenberg, Treißa; die Töpfer und Eulner im Amt Ziegenhain. Kaufleute waren nur zu Eſchwege, Spangenberg, Caſſel, wo die alte Hanſegreben-Gilde, welche den Rang nach den Rathsherren, vor den Malern, Bildhauern und Goldſchmieden behauptete, ſammt den Gewandſchneidern den Vorzug hatte, ihren eingekauften Wein etliche Tage nach Pfingſten, mit Ausſchluß der Wirthe, doch ohne Beeinträchtigung der Trankſteuer zu verſchenken [244]). Die Blüthe dieſer Gewerbe verräth,

macher erſucht wurde, hatte wohl den Plan, eine Papierfabrik in Heſſen anzulegen. Denn ein Papiermacher zu Frankfurt meldet ihm, „es halte jezt ſchwer, Geſellen zu einer ſolchen Fabrik zu bekommen, man müſſe beweibte nehmen, man gebe für einem Ballen Papier's zu machen 5½ bis 6½ Gulden nach der Beſchaffenheit, dazu müſſe der Herr das Zeug ſtellen, Wochenlohn und Koſt betrage 6 bis 7 Batzen".

244) Vergl. außer den Zunftbriefen im Staatsarchiv, Schmincke's Beſchreibung von Caſſel S. 241 und 316, auch Beilage V. Die Stadt ſelbſt erhielt 1587 erneuerungsweiſe die Belehnung mit dem Weinſchank auf 12 Jahre. Bei dieſer Gelegenheit beſchwerte ſie ſich über den neu projektirten landgräflichen Weinſchank in der Rüſtkammer, da ſie jährlich für Brücken, Pforten und Straßen eine Ausgabe von 4000 Gulden habe. Als der Kanzler und der Obriſt von Caſſel damals zur Beſtätigung eines Bürgermeiſters eine Liſte von Kandidaten einreichten, wurde die Schwierigkeit einer tauglichen Beſetzung dieſes Ehrenamtes damit entſchuldigt, daß die Stadt viel Laſten und Ausgaben habe.

außer der Lösung neuer Lehnbriefe, die Bereitwilligkeit, womit der Bürgerstand den Landgrafen steuerte, der Aufwand ihrer Familien-Feste und ihrer neuen Quasten- und Falten-reichen Kleidung, worüber besonders die Schmalkaldischen Chronisten klagen. Seit der Reformation hatte sich durch Aufhebung der geistlichen Freihäuser und Güter die Einnahme des städtischen Geschosses, durch die Anordnung mannichfacher Wochenmärkte, der Verkehr gemehrt. Die Stadt Cassel, bei einer Bevölkerung von zehnhundert zwei und sechszig Familien, mit mehr als vierzig Wirthshäusern und Herbergen versehen, besaß durch Kaiserliche und Landgräfliche Vergünstigung sieben Jahrmärkte. L. Philipp, der ihr durch Förderung ihrer Gelehrtenschule, durch Uebergabe seines Testaments ein besonderes Vertrauen bewies, ertheilte ihr auch das Privilegium, nur vier Freihäuser (der adeligen Stämme Boyneburg, Wolf, Berlepsch und Meysenbug) zu gestatten. Dies bestätigte L.
1583. Wilhelm; er schenkte ihr auch zu ihren Bauten und Brücken einen Theil der bisher bezogenen Bußen. Ihre Marktgefälle, durch Marktmeister beaufsichtigt, die Taxen der Handwerker und Tagelöhner (welche ihre Arbeit im Sommer um vier Uhr Morgens begannen) waren genau bestimmt [245]).

Außer

245) Unter L. Wilhelm kommt folgende Bestimmung der Marktgefälle zu Cassel vor: von jedem Gulden für Kauf und Verkauf gemeiner roher Waaren, Leinen, Garn, Eisen u. s. w. 4 Heller, bei dem Leder von jedem Thaler 2 Pfennige, von gemeinem Tuch 1½

Außer der Glasmacherzunft bei Großalmerode, deren Künſte.
Ruf bis nach Holſtein und Schweden drang (die erſte Kryſtallarbeit ließ Landgr. Wilhelm in Caſſel fertigen [246]), beförderte er beſonders die Bildhauerei, wenn gleich das große Epitaphium in der St. Martinskirche durch Ausländer (Godefroy und Beaumont) ausgeführt wurde, und 1570.
die Malerei, von deren Bildungsſtufe das Alfresco-Gemälde der Caſſel'ſchen Kanzlei einen Beweis giebt. Sein Hofmaler Meiſter Kaspar [247]) reiſete allenthalben umher,

---

Albus, von hervordiſchem 2½ Albus; von allem was mit der Elle vermeſſen wird, von jedem Thaler 4 Heller; von jedem Pferd 3 Pfennige, für jedes Pfund Stockfiſche 4 Albus, von einer Tonne Thrans 2, einer Tonne Heringe 1 Albus u. ſ. w. (Vergl. hiermit die Gegenſtände des alten Caſſel'ſchen Brückenzolls auf zwei Hauptſtraßen im Jahre 1346 in den Analect. Hass. Coll. IV. 285. Die von L. Ludwig 1571 gegebene Taxordnung der Tagelöhner und Arbeiter (Landesord. I. 680), muß man mit der allgemeinen, alle Handwerke umfaſſenden Polizeiordnung des L. Moriz von 1622 (Landesordn. I. 616 u. ſ. w.) vergleichen. Ueber die damalige ſtädtiſche Wirthſchaft überhaupt vergl. Kulenkamp Geſchichte von Treißa (Marburg 1806. Hauptſt. V. VI.)

246) Im Jahre 1574 ſandte L. Wilhelm einen Glaſermeiſter an den Herzog von Holſtein (der ſich auch Caſſelſche Schiefer- und Steindecker ausbat), um daſelbſt eine Glashütte anzulegen, 1585 bedankt ſich die Königin Katharina von Schweden wegen des überſandten Glaswerks. 1592 ſchreibt L. Wilhelm an den Bundmeiſter der Glasnerzunft zu Almerode: er möge dem Herzog Carl in Schweden, welcher ihn um etliche Geſellen des Glasmacher-Handwerks zur Errichtung einer Glashütte gebeten, dieſelben verſchaffen. In einem alten Inventarium L. Wilhelm's iſt ein Deckelglas mit den Worten bemerkt, dies iſt das erſte Glas, ſo zu Caſſel von Kryſtallarbeit gemacht worden. Juni 1583.

247) Er bekam von L. Wilhelm an jährlichem Sold 50 Gulden, 4 Tücher (jedes ohngefähr zu 30 Ellen), 4 Barchen, 4 Viertheil Korn,

um damalige Fürsten für den goldenen Saal des Schlosses abzumalen. Einige derselben (wie der Kurfürst von der Pfalz) verehrten dem Landgrafen die Bilder ihrer Vorfahren und Verwandten; Franz Hotomann übersandte nach der Pariser Bluthochzeit die Bilder Coligny's, Andelot's, Kunstkammer. Condé's und Heinrich's von Navarra [248]). Seine Kunstkammer enthielt seltene Einhörner des Monoceros (Rhino-
1569. ceros), von denen eins bei Treffurt in einem Wasserbett gefunden, andere für Geld (das Stück zu 12 Thlr.) erkauft wurden, kostbare Becher und andere Geräthe von Bernstein, womit ihn besonders die Herzogin Maria Eleonora von

---

3 Vierthel Gerste und 4 Hämmel; dessen Vorgänger Michel Müller hatte bei L. Philipp jährlich 16 Gulden, 6 Vierthel Korn, ein Schwein oder 2 fl. dafür, 2 Hämmel oder 1 fl. dafür, ½ Fuder Biers; beide die gewöhnliche Hofkleidung (zwei Stück) und Hofkost für sich und ihren Malerknaben.

248) Man findet noch im Museum alte auf Leinwand gemalte Portraits der Fürsten und Helden des sechszehnten Jahrhunderts (nicht im besten Geschmack), denn die mit dem Schloß verbrannten Portraits des goldenen Saals standen in Fensterbogen oder waren Wandgemälde. Auch begehrte L. Wilhelm von L. Georg 1581 einen Meister, welcher Contrefaits in Gyps und Wachs bossiren könne. L. Georg's Brustbild in Lebensgröße von Gyps sollte fein mit Farben ausgestrichen werden, wie man bei Wachsbildern thue; worauf L. Georg vorschlägt, da das Gyps die Farben nicht gut annehme, sein Bild aus Thon zu machen. Es scheint auch, daß L. Wilhelm's Schwester, Christina von Holstein, durch ihren Bruder mit den Bildnissen aller Landgrafen für ihr Schloß zu Kiel versehen wurde, denn sie reichten bis auf ihn selbst (mit der Unterschrift: L. Wilhelm hält „hart über die wahre christliche Religion, ist ein hochverständiger, „erfahrener, weiser und gelehrter Fürst, deswegen auch Männiglich „bei ihm Zuflucht gehabt u. s. w. Vergl. de Westphalen monum. ine„dita. T. II. praef. pag. 60."

Preußen (zum Dank für das von L. Philipp's Leibarzt Meckbach erfundene Bernsteinöl) versah; sie sandte ihm auch weißen Bernstein als Arznei; der Markgraf Joachim Friedrich von Brandenburg drehte für ihn zum Dank für 1587.
die übernommene Gevatterschaft zwei helfenbeinere Becher; bei einer gleichen Gelegenheit auch der Kurfürst Christian 1588.
von Sachsen; versilberte, mit Perlmutter eingelegte (noch vorhandene) Schnecken ließ er in Frankfurt fertigen; mit vergoldeten Scheunen und Gefäßen beschenkten ihn die Städte Cassel und Schmalkalden. Er selbst unterrichtete Joachim Ernst von Anhalt in der Brunirkunst (wodurch vergoldetes Metall mit in Essig getauchtem, vergoldetes Holz mit trockenem Blutstein oder Achat glänzend gemacht wird). Statt des Lehrgeldes sandte ihm der Fürst den Anhaltischen 1571.
Willkomm, einen großen vergoldeten Kopf in schöner getriebener Arbeit, mit dem Hessischen Wappen versehen.

Von L. Wilhelm's großen Einsichten in der Mechanik, welche selbst die Eifersucht des Kurfürsten August von Sachsen erregten [249]), zeugen die nach seiner Anweisung vollen- Mechanik.

249) Nach einem von L. Wilhelm erhaltenen Himmelsglobus ließ K. August im Jahr 1585 nach früheren Angaben seines großen Mechanikers, Joh. Homel, eine außerordentlich große eiserne Schnellwage (überhaupt so trefflich gearbeitet, daß eine Last von 140 Centnern nicht den mindesten Druck spüren ließ) für den Landgrafen fertigen, welche eine Zierde des Cassel'schen Zeughauses ward. L. Wilhelm erwiederte dies Geschenk durch seltenes Hagelgeschütz, in den Kasematten zu gebrauchen, daraus man in einer Stunde 100 bis 140 Schüsse thun konnte. Vergl. den Briefwechsel der beiden Fürsten und die Beschreibung der Schnellwage in Matsko's

deten Himmelskugeln, astronomische Uhren und Instrumente. Hier erwähnen wir nur einer Reiseuhr, welche der Landgraf durch seinen trefflichen Uhrmacher Jost Byrgi, für den Herzog von Baiern, zum Dank für eine neue Sen-
1591. dung von Gemsen, fertigen ließ, und eines (auch unbeschriebenen) musikalischen Instruments für Herzog Carl von Südermannland, welcher mit seinen Brüdern die von Gu-
1582. stav Wasa ererbte Neigung zur Tonkunst theilte. Zur Vollendung einer Orgel für denselben Fürsten bediente sich L. Wilhelm eines Orgelbauers zu Göttingen.

Programm von 1781 (um welche Zeit schon die Ketten der Wage fehlten. Die übrigen Stücke sind noch vorhanden, da die Franzosen bei der neuesten Invasion dies Erbstück des Hauses unangetastet ließen.)

Beilagen VI. bis XI.

zu Buch II. Hauptstück VI.

VI.

Ermahnung L. Wilhelm's des Weisen an seinen Bruder L. Philipp II., zu Einschränkung unnützer und ausländischer Hof-Pracht, und überflüssiger Dienerschaft, und zu einem geregelten, der Landschaft erträglichen, Haushalt. 1575.

Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Bruder und Gevatter, Wier haben Ew. Liebden Schreiben de dato Rheinfels den 6. hujus empfangen und daraus Ew. Lbd. abermahls vorgewendete Beschwerungen vernommen; daß Ew. Lbd. einen großen mangel, den Ew. Lbd. leiden solle, anziehen, ist an deme, daß vnser

gnäd. Herr Vatter Gottſeel. Ew. Lbd. nach gelegenheit und hehrkommen dieſes Landes, vnd ſo viel dieſes Fürſtenthumb ertragen, vnd damit ſichs gegen ſeine Nachbahren erhalten könte, vnd darnegſt auch dem Reich die ſchuldige gebühr ausrichten und leiſten möchte, ſowohl vnd dermaſen bedacht, daß Ew. Lbd. billich Gott zu dancken, dann Ew. Lbd. Gott lob ein weit mehrers bekommen, als vor Zeiten vnſerm Groß Herrn Vatter Landtgraff Wilhelme, der doch nur einen eintzigen ältern Bruder gehabt, zu theil worden iſt; dann derſelbige damahlen mehr nichts als Spangenberg und Eſchwege gehabt, zu dem ſo haben auch Ew. Lbd. Gott lob weit ein mehrers, als Hertzog Ernſt zu Braunſchweig vnd alle ſeine gebrüdere, die doch auch Fürſten des Reichs geweſen, vnd auch noch ſeynd, auch über Uns den Landgraffen im Reichsrath ſtehen, anderer mehr Herrn als Graff Poppen zu Hennebergk, Hertzog Chriſtoph zu Mechelburg und anderer zu geſchweigen. Daß aber Ew. Lbd. ietzo ſo einen großen mangel anziehen, iſts an dem, daß die Jahre nicht alle gleich, auch bei dieſem vnerhörten Mißwachs, ſo nun 5 oder 6 Jahr an ein ander gewehret, ſolches nicht zu verwundern, ſintemahl Wier Ew. Lbd. bey vnſerm Glauben zuſchreiben können, daß Wier dieß Jahr etliche 1000 fl. über vnſer Jährliches einkommen zuſetzen müſſen; hetten Wier nun ſolches nicht in vorigen Jahren erſparet, hetten Wier dieß Jahr vnß ohne Schulden nicht können hin bringen. Solches verurſachet aber neben dem Mißwachs, das vornemblich, daß Wier die Gebrüder vnſers herrn Vatters Gottſeeliger trewer Warnung und Testament nicht genugſamb in acht nehmen, darinnen Unß Seine Gnaden ad parsimoniam vnd zu einiger Hauß und Hoffhaltung gar treulich ermahnet, ſondern vnangeſehen, daß Wier nunmehr in 5 theil zerſtückelt, vnterſtehet ſich doch ein jeder einen großen anſehnlichen Hoff von Edell vnd vnedeln zu halten, ſonderlich nehmen auch vnſer eines theils die großen Scharhanſen in den Güldenen Ketten

an hoff, sambt Weib vnd Kinder, den muß man nichts versagen, sondern Ihnen Küchen vnd Keller tag und nacht offen stehen, geben darzu groß dienstgeld auß, meynen Uns daraus eine große **Authorität** zu bekommen, da sie doch darnach mit vngewischtem maul darvon ziehen, Unß dessen nicht allein keinen danck wißen, sondern vnser noch in die Zähne darzu spotten.

Zu dem so laßen Wier es dabey nicht, sondern wollen vnser Frauenzimmer desgleichen Edelknaben auch die Junkern selbst, alles in Sammet und Seiden kleiden. **Item** vnsere Pferde alle mit Federn und Sammeten Zeugen ausputzen, anders nicht, als wehren Wier Welsche Ziebeth Katzen, welches sich gar übel in diese art Lande pfropffet, dann vnser Herr Vatter Gottsel. hatte das gantze Land alleine, schämbt sich nicht sein Frauenzimmer in **Arras** und **Burstat** mit Bureten'schen *) Atlaß verbremet, desgleichen seine Jungen in ein guth Lundisch Tuch auch mit solchem Atlas verbremet, (wann S. Gnad. gleich auf Reichstage zogen) zu kleiden, vnd Wier die Wier S. Gnaden Lande in so viel theil zerstückelt haben, fahren so hoch daher, welches warlich in die länge schwer fallen, und beforglich einen bösen ausgang gewinnen wird, Sonderlich wann dermahleins ein rauher wird kommen, daß Wier in Krieg und der gleichen gerathen würden, darvor Unß doch Gott der Herr gnädiglich behüten wolle, dann warlich der welsche und teutsche Pracht dienen nicht zu sammen, sintemahl, ob sich gleich die Welschen mit Kleidung stattlich halten, so fressen sie desto übeler und sparsamer, laßen sich mit einem Gerichte Eier vnd Sallath begnügen, da die Teutschen das Maul und Bauch voll haben wollen, darumb vnmöglich beyd Teutsch und Welsch gepränge mit einander zu ertragen. Es verderben auch beyd, Fürsten Graffen und Edelleuth, so solches anstel-

*) In einer anderen Abschrift „Birkischen".

len, vnd kommen darüber in Leyden vnd Noth, richten darnach, wann ſie verdorben ſeyn Jammer und Noth an, wie Ew. Lbd. in Franckreich vnd den Niederlanden vor augen ſehen, darbey laßen Wier es nicht, ſondern behencken vnß auch noch neben den vielen von Adell vnd ſtattlichem Frauenzimmer an hoff mit einem ſchwarm **Doctoren** vnd Cantzleyenſchreibern, daß ſchier vnſer keiner iſt, der uf ſeiner Cantzley nicht ſchier ſo viel, wo nicht mehr **Doctores, Secretarien** vnd Schreiber und darzu in höher Beſoldung hat, als vnſer Herr Vatter Gottſeel. ſelbſt, dann ob wohl S. Gnad. vor derſelben **Costodien** faſt des gantzen Reichs und ſonderlich der Schmalkaldiſchen Bündnüß ſachen, darzu auch die beſchwerliche Rechtfertigung mit Naßau auf ſich liegen gehabt, hielt S. Gnad. doch zu mahl am Hoff nicht mehr **Doctores** als **Doctor** Walthern, dem gab S. Gnad. fünfftzig gülden und dem Cantzlar Achtzig Gülden, hielt darbeneben einen **Secretarien**, als Simon Bingen, der diente länger als zwantzig Jahr ohne alle Beſoldung, ietzo aber hat vnſer jeder die anzahl **Doctoren**, wo nicht mehr, und doch nicht den viertentheil Landes, auch nicht den hunderſten Theil der ſachen, ſo dieſelben haben müßen ausrichten. Zu dem helt vnſer jeder ſo ein Hauffen Jäger, Köch vnd Hausgeſind, daß ſchier zu jedem Berg ein eigen Jäger, zu jedem Topff ein eigen Koch, und zu jedem Faß ein eigen ſchencke iſt, welches alles warlich die länge nicht guth thun, ſondern die hohe nothdurfft erfordern wird, wollen wier anders nicht verderben, vnd in Schulden gerathen, ſondern der Landſchafft dasjenige halten, was Wier ihr zugeſagt, nemblich die alte Schulten abzutilgen, darzu ſie Uns auch ſchier all ihr vermögen vorgeſtreckt, daß Wier vns anderſt in die ſache ſchicken, hie wollen Wier geſchweigen der Bäw, darinnen ſonderlich wir uns vertiefft, desgleichen das ſpiel und das ausreyſen vf Täntze frembder Fürſten, welche beide ſtück den Beutel weidlich fegen und räumen: dann ob man wohl an

etlichen ortten ausqvittiret wird, So gehet einem doch, auf alle wege noch eines so viel darauf als wann einer daheimb wehre, sintemahl wier es alle (außerhalb Landtgraff Georg) dermaßen angestellt, wann Wier gleich ausziehen, Wier doch daheimb in vnserer Hoffhaltung, so viel gesinde hinterlaßen, daß mann kaum merket, daß Wier ausgezogen seyn, darumb vnsere der Gebrüdere, so viel vnser ist, hohe nothdurfft, daß Wier diese Dinge wohl bedenken, vnd vnser Hauß vnd Hoffhaltung anders anstellen, alles vnnütz vnd vnnötig gesinde von größesten bis vf den kleinesten, was man immer entrathen kann, abschaffen, vnd vnß dahin richten, daß Wier etwas für vns bringen, damit wann Wier etwa zu Ehren ausziehen, oder sonst zu nothdurfft was thun sollen, Wier nit das Geld mit beschwerung vfbringen müßen.

Was dann ferner betrifft, ob Wier die Gebrüder allerseits vnser Gemahlin, mit nacher Naumburg vf den daselbst fürstehenden Erbverbrüderungstag mitnehmen möchten, achten wier darfür, daß Wiers dem alten deutschen brauch nach halten, und dieselbige daheimb haushalten laßen, sintemahl solches nicht allemahl zu ersparung großer vnkosten gereicht, sondern auch zu vorkommung höhnlichen nachreden dienlich, daß nicht die Leuthe sprechen, Wier könten nicht eine meil wegs ziehen, Wier müsten dann die Tasche an der seiten hencken haben.

Sonsten haben Wier dero von Ew. Lbd. abermahl gebethenen Vertheilung halber der Dietzischer Ämbter, so viel vns von Gottes Ehren vnd gewißens wegen gebühret, in beiliegendem Schreiben gegen Ew. Lbd. nach längst erkläret, wie Ew. Lbd. darab ferner vernehmen, vnd darmit zuversichtlich **content** vnd zufrieden seyn werde.

Wolten Wier Ew. Lbd. hinwieder freundlichen antworten, dero Wier zu Brüderlicher dienst erzeigung wohl geneigt.

Datum Caßel am 4ten Martii Ao. 75.

Wilhelm ꝛc.

Es were auch wohl viel zu sagen von vielem gnaden geldt und hoher besoldung, die vns etliche diener wohl abfordern dörffen, als wann Wier Könige oder Kayßer wären, aber vf dießmahl ist intelligenti genugsamb gesagt ꝛc.

VII.

Ausgaben der Jahres-Besoldungen und des fürstlichen Standes und Hofstaates überhaupt. (1585.)

I. Besoldungen für die fürstliche Kanzlei, Rentkammer und gesammten Hofstaat.

(Vergl. über den Münzfuß oben S. 292.)

	Geldsold Gulden
1. Jahrsold für die fürstliche Kanzlei, bestehend aus 26 Personen, vom Statthalter und Kanzler bis zu dem Kanzleidiener	1596
Anmerkung. Die höchste Besoldung, welche Statthalter und Kanzler genoß, bestand aus 200 fl. jährlich. Der Vice-Kanzler, zwei Nobiles und drei Doctoren hatten 160 bis 100 fl. Sold.	
2. Jahrsold der Rentkammer, bestehend aus 9 Personen nebst 10 Kammerjungen	590
Anm. Der Kammermeister hatte 150, der Kammerrath (nur einer) und der Kammerschreiber 100, Pfennigmeister, Gegenschreiber und Buchhalter je 50 fl. jährlich.	
3. Jahrsold der Leib- und Wundärzte, 5 Personen . .	304
4. Jahrsold der Personen im Frauen-Zimmer (Hofmeister, Hofmeisterin, Kindshofmeisterin, 6 Jungfrauen, Kindswärterin, Köchin, 6 Kammermägde, 4 Knaben, 1 Thürknecht und 1 Stubenheizer)	195
Anm. Hier allein findet sich unter der Natural-Besoldung Damast, Taffent und Arras.	

	Geldsold Gulden
5. Jahrsold des Hofmarschalls und der Hofjunker (zusammen, mit dem Haus- und Futtermarschall, dem Stall- und dem Forstmeister, 4 Kammerjunkern, 12 Zwei-Rosser-Junkern und 8 Edelknaben, 30 Personen. Der Hofmarschall bekam 150 fl.) . . .	610
6. Jahrsold der Einspännigen (1 Hauptmann, 16 Einspännige, 2 Stalljungen)	262
7. Jahrsold für Marställer und Hofschmiede (19 Pers.)	186
Anm. Hierunter sind 2 Zelterjungen.	
8. Jahrsold für die Leibtrabanten (8 nebst 1 Hauptm.)	116
9. Jahrsold für Kammerthürknechte und Lakaien (8 Pers.)	112
10. Jahrsold für Jäger und Waidleute (26 Personen mit Einschluß von 4 Hundejungen; an der Spitze steht der Pirschmeister)	49
11. Jahrsold für Instrumentisten (5) und Trompeter (4) nebst 3 Jungen	330
12. Jahrsold für Hofprediger und Sänger (der erste Hofprediger hatte 70, der Kapellmeister 30, je 2 Bassisten, 2 Tenoristen, 2 Altisten 30 fl., die Discantisten keine Geldbesoldung. Die hierher gerechnete Stelle des Präceptors war unbesetzt	216
13. Jahrsold der Zeug- und Büchsenmeister (19 Pers.)	582
14. Jahrsold der Burggrafen (2), Haustrabanten (8), Saalwächter (4) und Pförtner (2)	192
15. Jahrsold der Diener der Hofküche (32 Personen, darunter ist der Teichmeister, Forellenfänger und Hoffischer)	405
16. Jahrsold der Schenken und Bänder (8 Personen)	120
17. Jahrsold des Lichtkämmerers und der Silberdiener (3 Personen)	44
18. Jahrsold der Hofbäcker (7 Personen)	51

	Geldsold Gulden
19. Jahrsold der Hofschneider (5 Personen) . . .	62
20. Jahrsold der Fruchtversehe (3 Personen) . . .	62
21. Jahrsold der Hofbau- und Handwerksleute (20) (darunter der Mathematicus, Guardein, Probirer, Hofmaler, Uhrmacher, Teppichmeister, Zeltmeister, Armbrostirer)	423
22. Jahrsold der Wagen- und Karrenknechte (zu 10 Wagen)	108
Totalsumme alles Jahressoldes des fürstl. u. Hofstaates	6615

Anhang. Naturalien zu obigen Jahres-Besoldungen.

Lundisch Tuch	76	Tücher und 18½ Ellen
Schlecht	11	" " 23 "
Wollenfuttertuch	790	"
Barchent .	107	Stück und 8 "
Leinenfuttertuch	366	"
Korn	634	Vierthel
Hafer	130	"
Gerste	65	"
Erbsen	6	Vierthel 5 Metzen
Reußen (ausländisch Rindvieh)		2 Stück
Haidochsen		1 "
Landrinder		1 "
Hämmel		154 "
Schweine		31 "
Salz		18 Vierthel
Wein		1 Fuder
Bier		27 "

Anmerk. 1) Nur der Statthalter bekam Wein. Nur der Hofmarschall 1 Haidochsen. 2) Da die unten zusammen zu ziehende Summe 42351 Gulden beträgt, so folgt daraus, daß diese Naturalien zu 2700 Gulden angeschlagen sind, wodurch die General-Summe von 45051 Gulden herauskommt.

II. Verlag, Verwaltungskosten und andere Ausgaben des fürstlichen Standes und der Hofhaltung.

	Gulden
1. Justiz. Reichs-Kammer-Gericht (zur Unterhaltung)	276
Hof-Gericht (zur Unterhaltung)	750
Für Processe (auf Rechtfertigung)	200

Anmerkung. Da die fürstliche Kanzlei das landesfürstliche oberste Justiz-Collegium bildete, alle übrigen Gerichte entweder Patrimonial- und Stadt-Gerichte, oder solche, mit Administration vermischte, Gerichte waren, deren Verlag, durch Bußen und Strafgelder gedeckt, der landgräflichen Kasse nicht zur Last fiel, so kommt unter den landesfürstlichen Ausgaben dieser Artikel nicht weiter vor. Dasselbe ist mit den Landvoigten und anderen gemischten Verwaltungsbehörden der Fall.

2. Dienstgelder	300
3. Kostgelder (ordinaire)	112
4. Gnadenverleihungen (aus Gnaden vergeben) . . .	1000
5. Für Kleinodien und Ringe	800
6. Zehrungen (und Diäten), a. Fürsten, b. Räthe und Edelleute, c. Gemeine, d. Reitende Boten und Lackayen, e. Waidleute, f. Wagenleute	4120
7. Herbergegeld und Hauszins	200
8. Botenmeister zu Verlegung der Boten (Posten) . .	750
9. Marschall und Gestüte (für Stahl und Eisen in die Hofschmiede, Beschlaggeld, Pferdeschäden und gekaufte Pferde)	1980
10. Zeughaus (zu Verlag desselben)	400
11. Bau-Etat (zum Bauen)	1200
12. Forst-Etat (Forstgeld von den Oberförstern inbehalten)	650
Holz in die Rentkammer	20
13. Hofküche (zu Verlag derselben, für Fleisch, eingemachte Fische, getrocknetes feines Obst, Eimbeckisch Bier, Hopfen u. s. w.	5309
Anmerk. Das Gewürz ist bei den Meß-Ausgaben.	
14. Hofkellerei. Für 50 Fuder Wein	2000
Für Fuhrlohn vom Wein	1000

	Gulden
15. Lichtkammer (50 Centner Unschlitt und dazu 450 Zaspeln Dochtgarn)	500
16. Hof-Apotheke (Apothekerei)	150
17. Meß-Ausgaben für Frühjahr- und Herbstmesse (für feine und ausländische Tücher, Gewand, Möbel in die Schlösser und Jagdhäuser, Apotheke, auch Würze in die Hofküche)	10418
18. Außerhalb der Messe für Einkäufe	1000
Für Fuhrlohn	150
19. Buchbinder und Drucker	37
20. Ausgaben an verschiedene Handwerker. Darunter sind die Hutmacher mit 2 fl.	1034
21. Schuhe- und Stiefel-Geld	100
22. Flickwerk des Hausraths	100
23. Auf besonderen Befehl	1000
24. Gemeine Ausgaben	150
Summa Summarum der Jahres-Besoldungen und aller übrigen Ausgaben des fürstlichen Standes und des Hofstaates	45051

Anmerk. Drei bedeutende Artikel, für Ablösungen, erkaufte Güter und Geldverleihungen sind hier leere Rubriken, weil es unständige Ausgaben waren.

VIII.

Anschlag, was jährlich auf die Hofhaltung (Küche und Keller) an Geld, Proviant, Frucht und anderem läuft (1585).

An Geld	800 Gulden	Reitochsen und Landrinder	60 Stück
Reußen (slavonische Ochsen?)	40 Stück	(der Ochse zu 16 fl.)	
Haidochsen (jeder zu 6 fl.	16 "	Kälber	140 "
		Hämmel	500 "

Schafe . . .	160	Stück
Triftlämmer . .	250	"
Geißen . . .	20	"
Solper- u. geräuchert Fleisch .	2400	Riemen
Dürre Hämmel .	100	Stück
Dürre Schafe .	150	"
Speck	550	Seiten
Rothwürste . .	2500	Stück
Bratwürste . .	1600	"
Schweinsfüße .	1400	"
Schweinsköpfe .	350	"
Schweinebraten .	700	"
Dürre Gänse .	100	"
Salz	8	Pfann.
Hirsche . . .	30	Stück
Wild (Hirschkühe)	40	"
Jährlinge . .	32	"
Schweine (das Stück zu 2½ fl.	3	"
Leenen (Bachen)	10	"
Frischlinge . .	40	"
Rehe	40	"
Hasen . . .	150	"
Gesalzen Hirsch .	30	"
" Wild . .	70	"
" Schwein .	15	"
" Bachen .	50	"
" Frischlinge	100	"
" Schweinsköpfe . . .	250	"
Gesalzen abgehauen Wildpret	2000	Pfund

Friesische Butter (jedes Faß zu 20 Thlr.)	10	Faß
Landbutter . .	32	"
Handkäse . . .	2500	Schock
Schafkäse . . .	1000	Pfund
Friesische Käse .	15	℔ schw.
Stockfisch . .	32	℔ schw.
Heringe . . . (jede Tonne zu 7 Thlr.)	40	Tonnen
Platteisen . . (jede Zahl zu 3 Thlr.)	50	Zahl
Dürre Lachse . (jeder zu 4 Thlr.)	40	Pfund
Gesalzen Lachs .	2	Tonnen
Pricken . . . (jedes Fäßl. zu 4 Thlr.)	5	Fäßlein
Gesalzen Hecht . (jede Tonne zu 6 Thl.)	4	Faß
Schellfische . .	2	Tonnen
Bückings . .	6	Strch
Salmen . . .	20	Stück
Hechte . . .	700	"
Karpfen . . .	150	Schock
Forellen . . .	1000	Stück
Barben . . .	1500	Pfund
Speisefische . .	1500	"
Öhel (Oel) . .	150	"
Honig . . . (jede Tonne zu 12 Thl.)	4	Tonnen
Gänse . . .	400	Stück
Hühner . . .	4500	"
Hahne . . .	2000	"
Kapaune . .	200	"
Eier	1600	Steigen
Zucker . . .	550	Pfund
Caneel . . .	20	"
Ingber . . .	30	"

Näglein . . .	14	Pfund	Parmesankäse .	60	Pfund
Pfeffer . . .	50	"	Saure Milch .	80	Maß
Saffran . .	6	"	Rückenmehl . .	2200	Vierthel
Muscatenblumen	8	"	Waizenmehl .	250	"
Muscatnüsse .	4	"	Haser . . .	7400	"
Galgant . .	1	"	Geschälte Gerste	10	"
Zwetzgen . .	1200	"	Griesmehl . .	15	"
Mandeln . .	250	"	Hafermehl . .	15	"
Großrosinen .	250	"	Erbsen . . .	60	"
Kleinrosinen .	250	"	Hirsen . . .	600	Pfund
Cibeben . . .	60	"	Senfmehl . .	200	"
Reis . . .	4	Centner	Wein . . .	70	Fuder
Capern . . .	30	Pfund	Einbeckisch Bier (die Kufe 4 Thlr.)	12	"
Oliven . . .	6	Maß	Speise-Bier .	600	"
Limonien . .	800	Stück	Dienst-Bier .	70	"
Baumoley . .	250	Pfund	Wein-Essig .	2	"
Hausenblasen .	8	"	Bier-Essig . .	9	"

Anmerk. Eine ähnliche Berechnung des jährlichen Aufwandes hat L. Wilhelm für die Fürstenlager aufgestellt. Wenn gleich dabei 40 Haidochsen verspeiset wurden und der Geld-Verlag um 400 fl. stärker ist, so ist doch das Verhältniß im Ganzen nur zwei Drittheile geringer (weil die Fürstenlager seltener waren). Vom Wein sind nur 20 Fuder berechnet.

IX.

L. Wilhelm's des Weisen Verordnung an das Hof-Gesinde und die Ritterleute, die am Hofe speisen, daß sie mit dem inländischen Wein sich begnügen sollen (circa 1570).

Dem Hoffgesinde im gemeyn anzuzeigen, es habe uns unser Haußschenk angezeigt, das sich etzliche unsers Hoffgesinds den Wein, so uns Gott alhier im Lande wachsen lassen, und wir doch mit stärkerm Wein verbeßert, alßo das er einem gemeinem Speisewein, wie er zu Heidelbergk, Stutgardt, und Newburgk zu Hoff verspeiset wirdt, beynahe gleich, wo nicht

beßer, zu drinken verweigern, sondern nurt Wickerer, Wallauer, Elsaßer, Obergawer und dergleichen Wein, so wir mit großen Kosten vor frembde und nicht vor Hoffgesinde einkaufen lassen eingeschenkt haben wollen.

Nun befrembdet uns solches nicht wenig von Jhnen, als Ritter-Leuthen, die wan sie einen Trunk Wassers hetten, Gott darumb danken sollten, Es habe unser Herr Vatter seliger vor Zeiten ein Hoff geführt, deren gleichen in Teutschland kein Fürst, haben so statliche Hern und von Adel als Herzog Albrecht von Braunschweig, Herzog Adolf von Holstein, Graf Georg Ernst von Henneberg, Reinhardt nnd Antonium von Eysenbergk (Jsenburg), Graf Johann von Waldeck, Graf Albrecht von der Hoya, Graf Christoph von Beychlingen, Graf Sigmund von Gleichen, Herr Heinrich Reuß von Plauen, unndt Andere, von Räthen und vom Adel aber Hermann von der Malsburg, Sigmund von Boyneburg, Herman von Hundelshausen, Wilhelm von Schachten, Heining von Bortfeld, Barwardt Rauscheplatten, Peter Bilden, Gebert Schenken, Curt Dieden, Daniel Scheuernschloß, Daniel von Hatzfeld, Burghardt Rawen, Jorge von Reckerodt, Curt Rommel, Volpert Riedesel, und andere dergleichen vielmehr, die der Obristen, Feldtmarschalcken, Hauptleute und dergleichen bevelh bedienet, die auch nicht allein beim Lande soudern auch sonst viel ritterliche Thaten gethan, derogleichen wir itzo Keine an unserm Hoff sehen oder hetten*), desgleichen von Gelehrten, **Doctor Walther, Doctor Günterode**, beide Lersener, **Dr. Breul, Dr. Tonnieß (Antonius)** auch **Dr. Ferrarium** und **Dr. Oldendorpium** selbst mehrertheil am Hoff erhalten, derogleichen wir auch itziger Zeit nicht viel sehen*); die altzumall seindt mit dem gewechse, wie es Gott alhie zu Lande bescheret, gar woll zufrieden gewesen, dasselbig mit freuden und Danksagung

*) Vergl. in Homer's Iliade Nestor's Rede an die Griechen.

ſagung gebraucht, darumb nehme uns nicht wenig wunder, da ſie wiſſen, das uns kein anderer Wein wechſt, als etzliche Fuder in der Niedergrafſchafft Catzenellenpogen, welche wir für unſern und unſer Kinder Mund, auch vor Frembde etwa uffhalten, das ſie ſo leckermeulig und damit nicht ſo wohl wie jene ehrliche Leute (dero ihrer ein theils nicht würdig ihnen die ſchuchriemen uffzulöſen) zufriden ſein wollen.

Darumb ſollten ſie ſolcher ſchmarotzerey ſich in ihr Hertz hinein ſchemen, das ſie ihnen als Ritter Leuten ſolchs laſſen vor die Meuler kommen. Man könne in einer fürſtlichen Hoffhaltung nit einem Jeden Lampreten kochen, und **Perdrisken** und Cappaunen mit ſchwarzen Füßen ſpeißen, oder Arboißen *) vorſetzen, denn darüber würden nit allein wir als ein Fürſt, ſondern wol ein großer Könnig verderben, Wir wehren ihnen nichts anderſt zu geben ſchuldig, dan was uns wechſt, wie unſere Vorfahren auch gethan, Wollen ſie damit nit zufrieden ſein, ſo mogen ſie uns Ihren Dienſt vermoge der Hoforduung uffſagen, und nach Außgang des Jahres ziehen, da wo ſie **Malvasier** zu drincken haben, und ihre Schmarotzmeuler wol erweiden können.

X.

Anſchlag des Preiſes der Seiden- und anderer feinen Waaren, wie man ſie für den Hof L. Wilhelm's IV. auf der Frankfurter Meſſe einkaufte (1585).

Anm. Dies Verzeichniß iſt nur ein Auszug aus dem Originale. Faſt bei jedem hohen Preis hat L. Wilhelm einen Abzug oder Moderation bemerkt.

1. Güldenſtück, Sammet und Seide: Eine Elle erhaben und ausgezogenes Güldenſtück 16 Gulden. Eine Elle verblümt Güldenſtück 7 Gulden. Eine Elle glatt Güldenſtück

*) Arbußen, aus dem ſüdlichen Rußland, der Krimm u. ſ. w.

4 Gulden. Eine Elle Doppel-Sammet 6 Gulden. Eine Elle Carmoisin-Sammet 4 Gulden. Eine Elle guten Sammet 3 Gulden. Eine Elle Damascen oder Seiden-Atlas 24 Batzen. Eine Elle Carmoisin Seiden-Atlas 30 Batzen. Eine Elle Doppel-Taffet 24 Batzen. Eine Elle Tobin 12 Batzen. Eine Elle Seiden-Groffgrein 24 Batzen. Eine Elle gemein Groffgrein 4 Batzen. Eine Elle Schamlot 8 Batzen. — 2) Dünne Niederländische Wollenwaare: Ein Stück Arras zu 46 Ellen 10 Gulden. Ein Stück Borstat zu 23 Ellen 6 Gulden. Ein Stück Bomasein Barchet zu 23 Ellen 6 Gulden. Ein Stück gemein Barchet zu 23 Ellen (zur Hofkleidung) 2½ Gulden. — 3) Wollentuch: Eine Elle gar gutes englisches Wollentuch 4 bis 7 Thaler. Ein Stück schwarz englisch Gewand zu 40 Ellen 32 bis 36 Gulden. Ein Stück Casselisch Tuch, hält 29 Ellen, 8 Thaler. Ein Stück grau Fuldisch Tuch zu 28 Ellen 5¾ Thaler. — 4) Tapetzerei und gewürkte Teppiche u. s. w.: Eine Brabantische Elle Tapetzerei mit Seide (die Historie von Cyrus *) 5 Gulden. Desgleichen von reinem Garn zum Theil mit Seide (die Historie von David *) 3 Gulden. Ein gewürkter Teppich mit dem Hessischen Wappen 18½ Gulden. Ein gewebtes Tuch auf ein Jungfrauen-Bett grün in grün 5 Gulden. Eine Ungarische Kutschendecke 4 Gulden. Ein gar gemein Trabanten-Tuch ½ Gulden. — 5) Leinwand u. s. w.: Leinen-Tuch zu Hembdern zu 4 Ellen 1 Gulden. Leinen-Tuch zu Kröfen zwei Ellen für 1 Gulden. Leinen-Tuch zu Herrn Leilachen fünf Ellen für 1 Gulden. Neußer Leinen-Tuch, liegt doppelt, zu 100 Ellen 12 Gulden. Gemein Leinenfutter-Tuch zu 100 Ellen 7 Gulden. Eine Brabantische Elle Damascen-Werk zu Tisch-Tüchern 18 Batzen. Desgleichen zu Serveten 7 Batzen. Ein Centner Pflaumen-Federn 21 Gulden. Ein Centner gemeine Federn 12 Gulden. — 6) Lederwerk: Eine Elendshaut von 10 bis 16 und 20

*) Waren in dem Schloß Sababurg (Zapfenburg) und haben bis auf diese Zeit gedauert.

Thalern. Eine Hirschhaut 2 Thaler. Ein Paar Semischer Hasen-Felle 1½ Gulden. Ein Paar Gemsen-Felle 4 Gulden.— 7) Futter und Pelz-Werk: Ein Zimmer Zobeln, vierzig Stück, 300 Gulden. Ein Zimmer Mardern, vierzig Stück, 50 Gulden. Ein Zimmer Hermelin 7 Gulden. Ein Luchs Wammen (Wammes) 12 Gulden. Ein Wolfs-Wammen 5 Gulden. — 8) Gold und Silber: Ein Pfund gezogen Gold 20 Gulden. Ein Pfund gezogen Silber (12 Unzen für 1 Pfund) 19 Gulden. — 9) Seide: Ein Pfund Carmasin-Seide 14 Gulden. Ein Pfund Stepp- 6, und Nähe-Seide 5 Gulden. — 10) Fensterscheiben: Eine Truhe (Truge) Venedischer Scheiben, hält 2500 Scheiben, 13 Gulden. Desgleichen Böhmischer Scheiben 6 Gulden. Desgleichen Schleusinger Scheiben 6 Gulden. — 11) Wachs und Unschlitt: Ein Centner Wachs 28 Gulden. Ein Centner Unschlitt 10 Gulden. — 12) Pergament und Papier: Ein Dutzend zweischreibig Pergament, 12 Häute, 3 Gulden. Ein Dutzend einschreibig Pergament, 12 Häute, 1½ Gulden. Ein Ries Frankfurter Papier 1½ Gulden. Ein Ries schlecht Papier 18 Batzen.

Nachschrift. Angehängt sind noch die Preise aller Farben zur Malerei, Gold- und Silber-, weiße, rothe, grüne, blaue und gelbe Farben. Dabei bemerkt man von ausländischen Farben Venedisch-Bleiweiß, Florentiner Lack, Ungarisch-Berggrün, Indisch-Blau, Englisch-Bleigelb, Venedisch-Umbra.

XI.

Gedinge und Preise der Künstler und Handwerksmeister unter K. Wilhelm (1585). Auszug aus dem Original seines Handbuchs.

1) Bau-, Bildhauer- und Maurer-Arbeit: a. Für Portale mit oder ohne Schäffte auf Toskanische, Dorische oder gemeine Art, verschiedene Preise, von 15 bis 70 Gulden. b. Für eine gute Thüre, mit Kraksteinen und Gesimsen geziert, 8 Gulden. c. Für ein Fenster mit einem großen und zwei kleinen Posten 9 Gulden. d. Für ein Doppelfenster mit Carnis

und Calaunen (Colonnen) 6 Gulden. e. Für ein groſses Kreuz-Fenster mit einem Posten 6 Gulden. f. Für ein Fenster, einfach und ohne Posten 1 Gulden. g. Für eine Toskanische Säule mit Postament, Hauptgesims und Capital (im Vorsaal des Schlosses) 9 Gulden. h. Für 100 Stück Eckquadern, 4 bis 5 Schuh lang, 10 Gulden. i. Für einen Giebel, sammt Calaunen, Simsen und Fenstern, 30 Gulden. k. Für einen kleinen Giebel, zwölf Schuh lang, 12 Gulden. l. Für einen Küchen-Schornstein mit vier ledigen Schäfften, 4 Bogen und einem Gesimse, 8 Schuh lang, 24 Gulden. m. Für ein gut Kamin in eine Fürstenkammer 16 Gulden. n. Für Pflaster von einer Ruthe, rein zu hauen und zu legen, 5 Gulden. o. Die Gallerie zu Cassel, Steinmetzen- und Bildhauer-Arbeit 700 Gulden. p. Die Historie des jüngsten Tages und Lazari, in Alabaster geschnitten, 100 Gulden. (Ist noch im Museo zu Cassel, so wie die 2 folgenden.) q. Die Historie der Schöpfung, in Alabaster gestochen, 100 Gulden. r. Die Historie der Auferstehung, in Alabaster gestochen, 60 Gulden. s. Für einen Kalk, zu 240 Maß, zu brechen und zu brennen *), 26 Gulden. t. Von einem Kalk zu löschen und trocken abzusetzen 10 Gulden. u. Von einer Ruthe Mauersteine, 4 Schuh hoch, zu brechen 2 Gulden. v. Von 100 Quadern von weißem Sandstein zu brechen 5 Gulden. w. Von 1000 Backsteinen, mit Steinkohlen gebrannt, 1 Gulden. x. Von 1000 Backsteinen und Schild-Ziegeln, wozu man das Holz giebt, 4 Gulden. — 2) Schreiner-Arbeit und Gedinge bei ihrer eigenen Kost. Anm. Giebt man die Kost, so spart man fast den halben Lohn. a. Ein groſses Thor, fein verleistet und eingelegt, 5½ Gulden. b. Für eine Schnecken- oder Küchen-Thüre, verleistet und eingelegt, 2½ Gulden. c. Für eine gemeine Thüre 8 Albus. d. Für einen Fensterrahmen mit 4 Thüren 16 Albus. e. Für einen Fensterrahmen

*) Als Ort ist Dippach (im Amt Friedewald) angegeben. Von einem Kalk unter dem Weinberg bei Cassel zu brechen und zu brennen, zu 180 Maß, wurden 19 Gulden bezahlt.

mit 2 Schuben 8 Albus. f. Für eine Fensterlade vor ein Fenster 4½ Albus. g. Für einen Tisch von Ahornholz 1 Gulden. h. Für eine Lehnbank 6 Albus. i. Für einen Sitzstuhl mit der Lehn 4 Albus. k. Für ein gemeines Himmelbett, fein formirt, 10 Gulden. l. Für ein Jungfern-Bett, Haupt- und Fuß-Bett fein formirt, 4 Gulden. m. Für einen Kleiderschrank mit 2 Thüren, sauber ausbereitet, 16 Gulden. n. Für einen Reisekasten 2 Gulden. — 3) Schlosser-Arbeit: a. Für ein Reisebett zu beschlagen 3 Gulden. b. Für einen gemeinen Kasten mit Schloß, Banden und Handhaben 1 Gulden. c. Für eine Hausthüre mit doppeltem Schloß, Handhabe, Ringe und zweien Riegeln 3 Gulden. d. Eine Thür mit doppelten Riegeln, daß man sie inwendig aufziehen kann, mit einem Wirbel zum Aufsperren, einer Glinken und zwei Handhaben 1½ Gulden. e. Für einen Fensterrahmen mit 4 Thüren, mit verzinnten boxhornern Sperrschlössern, Ringen, und Wirbeln zu beschlagen 1 Gulden. — 4) Fenstermacher: Von 100 Scheiben zu versetzen, bei ihrer Kost, 10 ℔ Blei, ½ ℔ Zinn = ½ Gulden. — 5) Dielen-Schnitter: a. Von einem Schuh Dielen, mit der Handsäge oder auf der Schneidemühle zu schneiden, 2 Heller. b. Von 100 Buchen Dielen, auf der Schneidemühle zu schneiden, 8 Gulden. — 6) Ofenmacher: a. Für einen verglasurten, mit Kacheln versehenen Ofen 5 Gulden. b. Für einen Helm auf einen Ofen zu setzen ½ Gulden. — 7) Fuhrlohn zu Land und Wasser: a. Für ein Fuder Mauersteine, 3 Meilen zu fahren, von Merxhausen bis Cassel ½ Gulden. b. Desgleichen von Wolfsanger bis Cassel (¼ Stunde) 4 Albus. c. Für ein Schock Dielen zu Wasser von Münden nach Cassel zu fahren 20 Albus. — 8) Schmiedelohn und Preis der Bau-Werkzeuge: a. Für eine Steinaxt 5 Albus. b. Davon zu erlegen 2 Albus. c. Für einen Mauerhammer 6 Albus. d. Davon zu erlegen 1½ Albus. e. Für sieben Schaub- oder Steinkarren 1 Gulden. f. Dafür zu beschlagen 3 Albus. g. Für einen Schuttkarren 24 Albus. h. Zum Beschlagen eines Eimers 4½ Albus. — 9. Goldschmieds-Arbeit:

a. Von einer Mark Silbers (hält 14 Loth) 10 Gulden. b. Von einer Mark vergoldeten Silbers zu Nürnberg 14 Gulden. c. Von 100 Goldgulden Macherlohn an Ketten 5 Gulden. — 10) Sattler- und Riemer-Arbeit: a. Für einen schwarzen beschlagenen Sattel 2 Gulden 10 Albus. b. Für einen Welschen Sattel 2 Gulden. c. Für einen Sturzsattel 1 Gulden 13 Albus. d. Für einen Fuhrsattel 1 Gulden. e. Für einen Zaum 24 Albus. f. Für einen Stoß in die Einhaltkette 3 Albus. g. Für ein Welsch Zeug sammt allem Zubehör auf ein Pferd 1 Gulden 13 Albus. h. Für ein Ober- und ein Unter-Gurt 14 Albus. — 11) Sporer-Arbeit: a. Für ein Gebiß mit einer Kiunkette und Schrauben 13 Albus. b. Für ein Paar Bügel 6½ Albus. c. Für ein Paar gute Sporen 7 Albus. — 12) Schuster-Arbeit: a. Für ein Paar Reitstiefeln 1 Gulden 15 Albus. b. Ein Paar Cordubanische Stiefeln, Macherlohn und Solen, 10 Albus. — 13) Platner-Arbeit: a. Für einen ganzen Cuiraß mit Zubehör, geätzt und blank, 24 Gulden. b. Für einen Reuter-Harnisch mit Kniebuckeln und langen Scheeren, Anzug und Helmlein 15 Gulden. c. Für einen Trab-Harnisch sammt Pickelhaube 5 Gulden.

Siebentes Hauptstück.

L. Wilhelm als Gelehrter und Beförderer der Wissenschaften.

Die Reformation, als die erste Wirkung der Rückkehr zur Aufklärung, förderte alle menschliche Wissenschaften. Welch eine unschätzbare Saat derselben ohne die verderbliche Rückwirkung des folgenden Jahrhunderts aufgegangen wäre, davon zeugt das geistige Leben L. Wilhelm's, seines Sohnes L. Moriz des Gelehrten und ihr

inniger Briefwechsel mit allen ausgezeichneten Gelehrten ihrer Zeit. Das Verdienst ihrer Fortschritte in einer nach Licht ringenden Welt (nur denjenigen geringscheinend, welche keinen Maßstab für die Bildungsstufen pergangener Jahrhunderte besitzen), ihrer Sorgfalt für die Aufbewahrung unvergänglicher Schätze der Wissenschaft mit Ehrfurcht zu würdigen, ihr Andenken (zum Sporn gleich edler Seelen) zu erneuern, ist unsere Pflicht.

Damals gab es noch keinen Buchdrucker in Cassel, die Schriften der Universität wurden zu Marburg, andere zu Schmalkalden oder im Ausland gedruckt [250]). Die Buchdrucker waren auch Buchhändler. Aber L. Wilhelm, welcher zu Cassel zuerst eine Bibliothek auf der fürstlichen Kanzlei errichtete [251]) (die Bücherſammlung der Univer- Bücher.

250) Vergl. Strieder's Beiträge zur Geschichte der Buchdruckerei in Justi's Denkwürdigkeiten. III. 109. IV. I. 141. Zu Marburg waren seit Philipp's Zeiten mehrere Buchdrucker, Johann Lörsfeld aus Erfurt, Franciscus Rhodus aus Flandern, Eucharius Cervicornus oder Hirtzhorn aus Cöln, Christian Egenolph aus Hadamar und dessen Erbe Paul, ein Hermann Bastian, Andreas Kolbe aus Heida in Hessen, und dessen Nachkommen Zacharias und Augustin, Johannes Rhenanus aus Melsungen (vermuthlich der nachherige Pfarrer und Salzgrebe). Zu Cassel erschien zuerst 1595 Joh. Wessel aus Bremen als Buchdrucker und Formenschneider. Unter L. Wilhelm (der für Bücherdruck und Einband nur 37 Gulden jährlich anrechnet) wurde die Trauerrede zu Ehren der Landgräfin Sabina von Caspar Arcularius 1582 mit Beförderung Friedrich's von Hertingshausen in's Lateinische übersetzt und in Schmalkalden bei Michael Schmuck gedruckt zu 100 Exemplaren. Der Satz und Druck jedes Bogens kostete einen Thaler (handschriftliche Nachricht).

251) Im Jahr 1580 schreibt L. Wilhelm an Hotomann (Episto-

ſität ward auf Koſten der aufgehobenen Klöſter gegründet [252]), erkaufte die koſtbarſten Werke im Ausland durch große Kaufherren und ſeine beſonders dazu angewieſenen Agenten. Bei Martin Fugger in Augsburg beſtellte er in
1575. ſeinem und des Kurfürſten Auguſt Namen das (von den Gnoſtikern zur Beſchönigung ihrer Lehre erdichtete) Evangelium des Apoſtels Philipp, aus des Prieſters Johannes Land (Abeſſinien), und die daſelbſt, wie man glaubte, noch aufbewahrten Traditionen der Apoſtel; er hoffte, daß dieſe Schriften in Venedig, Liſſabon oder Kairo zu erhalten ſeyen. Man ſandte ihm aus Heidelberg eine Abſchrift „des Urtheils des Pontius Pilatus über Chriſtus" von Aquila (Akylas, einem jüdiſchen Proſelyten aus Pontus zur Zeit Kaiſer Hadrian's, welcher, den Chriſten zum Verdruß, eine neue Griechiſche Ueberſetzung des alten Teſtaments veranſtaltete).

---

lae Hot. p. 121): Nova Cancellaria absolvitur, quam quidem inter caetera ornamenta pariter etiam eleganti omnium generum librorum Bibliotheca, neque nostro judicio hoc nomine indigna, decorare jam incepimus (Vergl. p. 137). Hier hielt er mit ſeinen Räthen beſonders wichtige theologiſche Berathſchlagungen. Anal. Hass. IV. 474. Der nachherige Transport dieſer Bibliothek in ein oberes Stockwerk des Marſtalls, hat ſelbſt Schmincke (Beſchreibung von Caſſel S. 196 u. f. w.) irre geführt. Unter den gleich anfangs vorgefundenen alten Handſchriften war das Gedicht auf Wilhelm den Heiligen von Oranſe, eine Thebais von Statius aus dem Kloſter Haſungen, ein Breviarium Kaiſer Heinrich's II. aus Kaufungen. S. Schmincke a. a. O. Hierzu kam eine auf Pergament gedruckte Bibel, Geſchenk des Kurf. Auguſt's, und die Dedications-Exemplare vieler damaligen Gelehrten.

252) Vergl. Heſſ. Beiträge II. 220, und über das Geſchenk der Polyglotten-Bibel an die Univerſität oben Buch I. S. 219.

Richard, Freiherr von Stahrenberg, und Clusius in Wien verschafften ihm die Werke Euclid's, Peter Apian's, des Mathematikers Carl's V., Purbach's und des Philosophen Johann Benedict; Clusius insbesondere botanische Werke, Joh. Baptista's de la Porta natürliche Magie und Löwenklau's Türkische Annalen. Griechische und Römische Schriftsteller kaufte sein Bibliothekar, Joh. Buch, meistens in Altorf und Cöln [253]); Tobias Homberg in Italien mehr als hundert historische, medicinische und philosophische Schriften. Die Werke der Reformatoren (nebst anderen, Französischen, Schriften), im Ausland eingebunden, übersandten Beza und besonders Franz Hotomann [254]). Der Landgraf bezeichnet ausdrücklich Zwingli, Bucer, Calvin, Bullinger, Petrus Martyr, Wolfgang Musculus, Capito, Aretius (Professor zu Bern, und Zögling der Universität Marburg), Marlorat (aus Lothringen, Prediger in der Schweiz und Frankreich, wo er hingerichtet wurde) und Petrus Viretus (Freund Calvin's zu Genf, nachher zu

253) Bei Heinrich Botter in Cöln werden unter anderen Contrefaits berühmter Fürsten, frische Austern, Rhabanus Maurus, Albertus Magnus, Thomas de Aquino und Cassiodor bestellt.

254) Epistolae Hotomannorum p. 122. 137. 147. Der Band mußte in Folio, die Breter in weißem Leder eingebunden seyn; als dies Hotomann nicht nach den Wünschen des Landgrafen ausführen konnte, wurde ein Cassel'scher Buchbinder Meyer beschäftigt. 1591 schreibt L. Wilhelm demselben, das bei ihm bestellte Buch solle vor Johannis fertig seyn, „oder wir wollen Dir weder Heller noch Pfennig zum Macherlohn geben, und dir sonsten einen Possen spielen, daß du wissen sollst, unser nicht mehr zu spotten."

Bearn bei der Königin von Navarra), lauter Anhänger der reineren Lehre. Ausgezeichnete botanische Werke (wie das des Holländers de Lobel, mehr als vierzehn hundert Pflanzen enthaltend) wurden in Frankfurt illuminirt.

Dedicationen.

Welche aufrichtige Verehrung die damaligen Gelehrten L. Wilhelm und seinen Brüdern (Ludwig und Georg) zollten, erkennt man aus der Zahl und den Vorreden der ihnen gewidmeten Werke. Unter denselben ist Friedrich Sylburg's Aristoteles, Nicodemus Frischlin's Griechisch-Lateinisch-Deutsches Wörterbuch, Martin Crusius Turco-Graecia, Johann Matalius Metellus Speculum orbis terrae [255]). Immanuel Tremellius und Franz Junius widmeten dem L. Wilhelm den vierten Theil ihres aus der Urschrift übersetzten alten Testaments; Cassiodorus Reinius aus Sevilla, ein Schützling der Königin von England, der zu London, Antwerpen und Frankfurt den evangelischen Gemeinden vorstand, seine Spanische Bibel, das mühsame Werk von zwölf

255) Ueber Sylburg vergl. Strieder, Frischlin's Nomenclator erschien 1586, Martin Crusius, Professor der alten Sprachen zu Tübingen, der zu Marburg studirt hatte, ein großer Griechenfreund, umfaßt besonders die Griechische Kirchengeschichte, seit Eroberung Constantinopels bis auf seine Zeit 1584. Matalius aus Burgund (siehe von ihm etliche Briefe in P. Burmann Sylloge Epistolarum T. I. et II.) schrieb außer jenem geographischen Werk (1584 aus Cöln gesandt), 1597 über die Spanischen und Portugiesischen Entdeckungen in Indien. Im Jahre 1588 meldet auch Heinrich Porsius aus Friedberg, der zu Marburg studirt hatte, Kaiserlicher Hofkammer-Sekretär zu Wien, der eine Reisebeschreibung nach Constantinopel und eine Erzählung des Persischen Krieges herausgab, daß er dem Landgrafen ein Buch zu widmen wünsche.

Jahren [256]); Matthias Virellus, ein Englischer Theologe zu Basel, eine theologische Schrift im Sinn der Schweizerischen Confession [257]); Zanchius, ein ausgezeichneter Theologe zu Straßburg und Heidelberg, sein Werk de natura Dei; Anton Sadeel die mit großem Dank aufgenommene Streitschrift gegen einen Jesuiten [258]); Franz Hotomann einige juristische

---

256) Von Cassiodorus Reinius (de Reyna) zu Basel gedruckter Spanischer seltener Bibel, die er vermittelst einer eigenhändigen Zuschrift dedicirte, sind noch 2 Exemplare auf der Cassel'schen Bibliothek. Cassiodor wird 1575 von Johann Sturm (aus Nordheim) dem Landgrafen empfohlen, um nach Art der zwischen Frankfurt und Belgien gestifteten theologischen Concordien ein ähnliches Werk zwischen England, Frankreich und Deutschland, mit Hülfe der Königin Elisabeth zu vollführen (habet uxorem honestam et castam matronam, quae acu optime pingit serici artificii non ignara), er würde ein trefflicher Nachfolger Garnier's, des verstorbenen Hofpredigers zu Cassel, seyn. Cassiodor selbst ermuntert L. Wilhelm, den neuen Streit über die Allenthalbenheit Christi zu bekämpfen und in die Fußtapfen seines Vaters zu treten. Sein Brief beginnt mit den Worten: Heros inclytus et aeterna memoria dignus, Philippus L. Celsitudinis vestrae pater inter cetera insiguis virtutis facinora, quibus immortalem sibi gloriam comparavit, praeclarum illud fuit, quod truculentae huic beiiuae dissidio de coena domini ecciesias intus dissipanti, infirmos foris ab ingressu deterrenti, grave ac propemodum letale vulnus primus Inflixit.

257) Er schrieb Compendium religionis christianae. Auch Bullinger scheint damals dem L. Wilhelm eine seiner Schriften gewidmet zu haben. L. Wilhelm bittet ihn 1571 in seiner Antwort, keine Streitschrift mehr herauszugeben. Vergl. oben S. 581 u. s. w. Sein Sohn Christian genoß bis 1569 eines landgräflichen fünfjährigen Beneficii.

258) Vergl. zuerst Zanchius aus Heidelberg 1577 datirtes Schreiben in Anal. Hass. Coll. VIII. 441. Man sieht daraus, daß Zanchius, als er früher wegen seines Streits mit Marbach fliehen mußte, bei

Schriften; Bernard Salignac von Bordeaux, ſein Werk, regula veri benannt [259]). Viele andere Gelehrte aus Deutſchland und Frankreich bezeugten L. Wilhelm unaufgefordert ihre Hochachtung; auf ſeine Unkoſten reiſeten Jünglinge, denen er eine ausgezeichnete Bildung zu verſchaffen ſuchte, in Frankreich und Italien; unter ihnen der
Beil. XII. geniale Lehrer ſeines Sohnes, Tobias Homberg [260]).

Sprachkenntniſſe. Des Franzöſiſchen und Lateiniſchen ſo mächtig, wie man aus ſeinen Briefen an die Könige von Frankreich und an

---

L. Philipp einen ſicheren gaſtfreien Aufenthalt erhielt, weshalb er ihm ſeine Miscellanea widmete. Von L. Wilhelm ſagt er, daß er, außer den heroiſchen Tugenden ſeines Vaters, Frömmigkeit, Humanität und Tapferkeit, eine Gelehrſamkeit beſitze, worin ihm kein Fürſt gleich, vielleicht auch keiner nur nahe ſtehe. Ueber Anton Sadeel vergl. oben Seite 721.

259) Heidelberg 1577. Es ſcheint eine mathematiſche Schrift zu ſeyn. Denn 1578 widmet er aus Heidelberg den Grafen von Waldeck ſeine, zu Frankfurt gedruckte, Arithmetik und Algebra; in einem der vorangeſchickten Lobgedichte wird er Juris Licentiatus et Scholae Corbacchianae Conrector genannt. (Dieſe treffliche Schule beſtand aus acht Klaſſen. V. Varnhagen S. zur Waldeckſchen Geſch. I. 200.)

260) Außer ihm noch Chriſtoph v. Amelunxen, L. Wilhelm's Kammerjunker (oben 366); Ph. Wilhelm von Corenberg, deſſen natürlicher Sohn, und Wilhelm Klaute aus Kaufungen (denen er 1578 durch den Poſtmeiſter zu Augsburg Geld und Briefe ſendet). Die, nicht genug geſchätzte, Betriebſamkeit der damaligen Deutſchen Jugend und ihr Commercium in Frankreich und Italien erkennt man aus einem Stammbuch Georg Amman's, eines Schweizers (vergl. Jöcher's Gelehrten-Lexicon) vom Jahre 1578 — 1581, worin ſich außer Lateiniſchen, Italieniſchen u. a. Kernſprüchen, die Bilder der vornehmſten Aemter und Perſonen, auch des ſchönen Geſchlechts in Padua, Venedig, Rom, Paris, Bourges (wo Muretus im Haus des Cujacius ſich einſchreibt), trefflich illuminirt finden (Biblioth. Cassellana).

Franz Hotomann sieht, erregte L. Wilhelm durch mündliche Gewandtheit in diesen Sprachen die Bewunderung aller ausländischen Gesandten. Seine vertrauten Briefe sind mit Deutschen und Römischen Kernsprüchen gewürzt. In seinen späteren Jahren suchte er sich mit der Griechischen Sprache bekannt zu machen, um den für Erd- und Himmelskunde gleich wichtigen Ptolemäus zu verstehen, und mit Hülfe des Grundtextes die fehlerhafte Uebersetzung Georg's von Trapezunt zu berichtigen. Die bei dieser mühsamen Untersuchung gefundenen Verbesserungen hat er selbst verzeichnet.

Hessische Erdbeschreibung.

Dryander's erster roher Versuch einer Hessischen Charte (noch ohne die von Gerhard Merkator erfundene Projection mit wachsenden Meridiangraden bei unveränderlichen Parallelgraden) genügte L. Wilhelm nicht. Also wandte er sich an Gerhard's ältesten Sohn, Arnold, zu Duisburg, der nach dem Abriß der niederen Grafschaft Katzenellenbogen, als er die Messung von Niederhessen begonnen, sterbend seinem Sohne Johannes die Vollendung dieser Charte auftragen mußte. Die Arbeiten dieser Geographen sind in die späteren Charten der Niederländer, Wilhelm und Johann Blauew und Jodocus Hondius, übergegangen. Mit welchem Eifer sie der Landgraf, damals von einem jüngeren Sohne Mercator's (Rumold) in Geometrie und Trigonometrie unterrichtet, förderte, beweiset seine Instruction. Nach einer zweimaligen Besichtigung des Landes, besonders der Flüsse und Bäche desselben (damit kein Flecken auf

1584. Juni. Braubach.

die entgegengesetzte Seite eines Baches gesetzt werde), zuerst mit landeskundigen Dienern, hierauf zur Vergleichung des ersten Abrisses mit erfahrenen Beamten, sollte die Größe der Mappe bestimmt, jede Deutsche Meile, 1800 Ruthen enthaltend, einen halben Schuh groß dargestellt, das landgräfliche Land von den eingeschlossenen und von den angrenzenden Herrschaften durch verschiedene Farben unterschieden, bei vermengten Territorien die gegenseitigen Grenzen noch durch besondere Punkte bezeichnet werden [261]).

Geschichte. Auch für die vaterländische Geschichte sorgte dieser Fürst durch Anordnung des Hessischen Sammt- und seines Haus-Archivs. Die Darstellung eines vollständigen Hessischen Stammbaums führte ihn zu seinen Ahnen, der

---

261) (Ueber Dryander vergl. Hess. Gesch. B. III. Anm. S. 331.) Für den Abriß des Niederfürstenthums ward 1585, nach Ablieferung der niederen Grafschaft, dem Arnold Mercator, außer freier Zehrung, Futter und Mahl, 1000 Thaler zugesagt. In Gerhard Mercator's Atlas, 1623 von Hondius herausgegeben, enthält dessen Leben durch Gualter Ghymmius folgende Notiz über Arnold Mercator, dem ältesten Sohn Gerhard's: In Geographia et Chorographia si quis alius exercitatissimus fuit, Archiepiscopatus enim Trevirensis et Cattimoelibocensis Comitatus dimensione, diverso tempore, petentibus id Principibus Electore et Guilielmo Landgravio illiusque operam insigni honorario remunerantibus, aggressus brevi absolvit, accuratissimeque non sine laude calamo exaravit ac descripsit. Postremo Hassiae regionem amplissimam ex voluntate praedicti Landgravii anno 1586 dimetiri cum exorsus esset, morte praeventus eam, uti instituerat, absolvere nequivit, quapropter filius ejus natu maximus Johannes postea provinciam hanc suscipiens, tandem exactissime describendo absolvit; qui et cum fratre suo Gerardo plerasque Ptolemaei, hujusque novi geographici operis tabulas avi sui, aeri insculpserunt.

männlichen Linie in Brabant und der weiblichen in Thüringen. Um dieſe doppelte Kette bis auf Carl den Großen zu leiten, bediente er ſich der Hülfe eines gelehrten Genealogen, des Grafen Hermann von Nuenar [262]). Die Weltgeſchichte von den erſten Sagen des Volkes Gottes bis auf die Reformation war ihm kein leeres Verzeichniß von Zahlen und Perſonen; er fand darin ſchon als Jüngling jene in entſcheidenden Momenten unſchätzbaren Lehren der Staatsweisheit, welche er, als Neſtor der Deutſchen Fürſten, zu ſeinen Rathſchlägen benutzte.

Staatswiſſenſchaft.

Die unter L. Wilhelm's Leitung aufgerichtete Heſſiſche Sammt-Verfaſſung, die verwickelten Verhältniſſe dieſes Fürſtenthums zu dem Reich, zu anderen Lehnsherren, zu den erbverbrüderten Häuſern, zu den Vaſallen, deren Darſtellung das erſte Buch dieſer Geſchichten enthält, waren für ihn eine praktiſche Schule der Staats-, Lehn- und Kirchen-Rechte; mannichfache von ihm übernommene Vermittelungen und Vormundſchaften erheiſchten die Anwendung dieſer Kenntniß auf andere Fürſtenthümer. Seine Achtung für gründliche Kenntniß des Römiſchen Rechts beurkunden ſeine Briefe an Hotomann und ſein Verkehr mit Donellus.

---

262) Vergleiche Beilage XIII. Im Jahr 1581 ſchreibt ein Antonius de Lannoy an L. Wilhelm, in Peucer's Zuſätzen zu Melanchthon's Chronik ſey zu wenig über den Heſſiſchen Stamm enthalten, den man nur bis auf Lambert den Bärtigen um's Jahr 1014 führe; er habe ihn bis auf Pharamund gebracht (vergl. über dieſe älteſte Abſtammung m. H. G. Bd. I. S. 34—39).

Natur- u. Arzneikunde.

In dem Chaos der damaligen Naturwissenschaft bildet L. Wilhelm's Einsicht und Wißbegierde einen hellen Punkt. Bei allen Vorurtheilen, in denen er mit jener Zeit befangen war [263]), erkennt man aus seinen Urtheilen über Alchemie und Astrologie, an seinen astronomischen Entdeckungen die Spur eines großen fortschreitenden Geistes. Er ergründete die Wirkungen aller für seinen botanischen Garten von ihm sorgfältig ausgesuchten Pflanzen. Als er bei Martin Fugger in Augsburg eine Beschreibung der
1575. Tabakspflanze (tavaco) bestellte, waren ihm schon die Versuche der Spanier über dieses Erzeugniß der neuen Welt bekannt; Guajack verlangte er von demselben wegen des von den Aerzten empfohlenen (auch zu Kunstarbeiten schweren und harten) Holzes, und des trefflichen braunröthlichen Saftes dieses Westindischen Baumes. In der Arzneikunde verwarf er die bloßen Empiriker, die Anhänger des Paracelsus, ihrer chemischen Träumereien wegen [264]);

zur

263) Vergl. S. 656. sein Urtheil über die Wasserprobe; im Jahr 1578 schreibt er einem Naturkundigen, er habe es bisher für ein Fabelwerk gehalten, daß ein Basilisk von einem Hahnenei geboren werden könnte, wünsche aber, weil neulich ein alter großer Hahn nach langem Brüten und Gacken ein großes kugelrundes Ei gelegt (worauf Simon Bing abergläubisch Ei und Hahn zerriß) und ein Hund, der von jenem Hahn gefressen, daran gestorben sey, sein Urtheil zu wissen. Auch bedaure er es, den Lapidem alectorium nicht davon bekommen zu haben. Vergl. Justi's Hess. Denkw. II. 50 (wo aber die Vermuthung über L. Wilhelm's astrologische Vorurtheile unrichtig ist).

264) Im Jahr 1576 schrieb er an Hotomann: Ceterum, clarissime nobisque plurimum dilecte H., cum ejusmodi valetudinis

zur Verdrängung der Quackſalber und Marktſchreier empfahl er ſeinen Unterthanen eine ordentliche Anſtellung von Landärzten. Von auswärtigen Fürſten und Gelehrten, von ſeinen eigenen Dienern um Rath gefragt, durch die Gebrechen ſeines Körpers [265]) und die ihm ſelbſt zugeſandten Rezepte veranlaßt [266]), ſowohl zur Unterſcheidung der Beil. V.

---

nostrae sit status ut et nobis in theoria et in praxi erudito et experto medico sit opus, magnopere te rogamus, ut si tibi aliquis hujusmodi dotibus ingenii, doctrinae et experientiae ornatus compertus fuerit, cui vitam nostramque salutem tuto committere possimus, hujus rei nos certiores reddas. Ante omnia autem videndum erit ut sit Hypocraticus (Hippocraticus). Nam Paracelsistas cum suis chimicis somniis non admittimus. In ſeinem Teſtament warnt er ſeinen Sohn vor Alchemiſten, Paracelſiſten, Nekromanten (Schwarzkünſtlern) u. ſ. w.

265) Außer dem Podagra und Chiragra hatte er, vermuthlich in Folge einer 1577 erhaltenen Wunde am Schenkel und der Knieſcheibe, lange Zeit mit einer Geſchwulſt und Rothlauf zu kämpfen, welches ihm bei langem Sitzen in die Waden zog, und 1591 das Abſchälen der Haut gleich einer Schlangenhaut veranlaßte. Hierzu kam ein, erſt nach langer Traurigkeit über den Tod einer Tochter 1583 bemerkter, Nabelbruch, den die Aerzte anfangs für eine bloße proëminentia und relaxatio umbilici erklärten. Camerarius verbot ihm ſtarke Getränke und rohes Obſt; die Brignoliſchen Pflaumen bekamen ihm am beſten (Epistolae Hotom. p. 177). Daß er auch nachher an Engbrüſtigkeit (asthma) litt, ſieht man aus einem Briefe des Pfalzgrafen Richard, der ihm Schwefelblumen empfiehlt. Thuanus ſchreibt ihm überhaupt Obesitas (Fettigkeit des Körpers) zu.

266) Der Herzog Ludwig von Würtemberg überſandte ihm, mit der Bitte es geheim zu halten, ein aus bewährten Autoren zuſammengetragenes Arzneibuch; Camerarius gegen den Rothlauf eine durchgezogene Viper; die Gräfin von Henneberg wegen des Gebrechens am Nabel eine Alabaſterſalbe; worauf L. Wilhelm ſich erkundigt, ob nicht dadurch die Krankheit zurückſchlagen würde („ſie möge es

Krankheiten, als zur Bestimmung der Heilmittel, sammelte er eine Menge in seinen Briefen enthaltene Erfahrungen, die er seinen kranken Freunden, nie ohne Hinweisung auf einen erfahrenen Arzt, menschenfreundlich mittheilte [267]).

---

nicht übel nehmen, daß er dermaßen die schwarze Sau gegen sie anlaufen lasse, und seinen Brief verbrenne. 1582."); der Kurfürst August von Sachsen die schönen, von L. Wilhelm zu Dresden bewunderten, chirurgischen Instrumente, zum Zusammenhalten der Kniescheibe 1577, nebst dem Bericht des Kaiserl. Leibarztes Crato über die Todesart Max. II.; Joh. Matalius Metellus aus Cöln ein Buch de consolandis aegrotis, betitelt aqua vitae, 1585.

267) Im Jahr 1582 schreibt er an seine Schwester Barbara in Bezug auf die Wassersucht ihres Sohnes Friedrich von Mömpelgard, dieselbe Krankheit sey dreierlei aus drei Ursachen, tympanites (Trommel- oder Windsucht), ascites (Bauchwassersucht), und anasarca (Hautwassersucht), wozu Recepte nicht hülfen, sondern ein ordentlicher Proceß. Wenn die Hundstage vorüber wären, möge ihr Sohn mit Hülfe eines guten medici, der kein Paracelsist sey, sich evacuiren lassen, eine Ader schlagen und darnach curam ligni Guajaci mit sarsaparilla drei oder vier Wochen brauchen, doch nicht so stricte, als wenn er an den Franzosen läge. Ihm habe es neben dem Holzwasser mit einem Gläslein Brißgauer über der Mahlzeit, worauf er hinausgeritten und sich weidlich geübt, trefflich geholfen. Nachdem er noch zwei andere Mittel, sobald mit öfterem Trinken die Leber geöffnet sey, empfohlen (1. Biberkraut, Cicorien sammt der Wurzel, mit einem Maß nicht zu starken Weins begossen, nach 2 Tagen desselben Weins jeden Morgen und Abend etliche Löffel dazu, mit Schwerdtlilien-Wurzel; diese wohl abgeseiht und ausgedrückt; ein neun Tage hintereinander zu brauchender Trank bewährt in der tympanites, wenn der Bauch schwillt. 2. Wermuthssaft, zum Schwitzen) setzt er hinzu: „welches gleichwohl eitel Künste seindt, die bisweilen helfen, bisweilen fehlen, und müssen mit eines geschickten Medici Rath gebraucht werden". Damals sandte auch L. Wilhelm ein Mittel gegen die fallende Sucht, für Emilie, die Tochter Wilhelm's von Oranien (welche durch zu heftigen Schrecken hin-

Er kannte ſchon die heilſamen Wirkungen der Bäder, unter denen er, außer Ems, auch das Wildbad (thermas fe-

---

gefallen war). Im Jahr 1566 ſchreibt L. Wilhelm dem Kurt Breidenſtein (oben S. 529): „Da er mit vielen ausländiſchen Nationen, Spaniern und Franzoſen umgegangen, ſo möchte er wohl eine Infection der Franzoſen erlangt haben. Er ſolle unangeſehen einiger Scham, Schimpf's oder Spottes ſich in die gehörige Cura begeben (weshalb er ihm eine Senfte und Pferde nach Antwerpen leihen wolle), damit es ihm nicht ergehe, wie der Herzogin von Strelitz, die wollte dieſe Plage nicht haben, und hatte ſie gleichwohl, und kam darnach übel um den Hals.“ Dem Herzog Julius von Braunſchweig räth er 1581 gegen den Lendenſtein, außer etlichen Wachholder-Beeren, die L. Philipp jeden Morgen genommen, das gelbe Häutlein vom Hühnermagen pulveriſirt mit Wein vermiſcht, drei Morgen in den erſten Tagen des Neumonds zu gebrauchen, oder zur Abwechſelung ein Gemüſe von Hagebutten. Im Jahr 1590 räth er Caspar von Schomberg ein zu ſtarkes Mittel gegen das Fieber ab, denn ſeine ſeelige Gemahlin Sabina habe leider ein ſolches gebraucht, das ihr die Seele bis auf die Spitze der Zunge getrieben; räth ihm auch das Reiten und Reiſen in der jetzigen Sommerhitze ab, woran des Herzogs Friedrich Wilhelm von Sachſen Gemahlin, welche ihm zu gefallen die Heimführung und Hochzeit ſeiner Tochter in Weilburg beſucht, in Bad geſtorben ſey. Mit welcher Sorgfalt L. Wilhelm ſeinem natürlichen Sohn P. W. von Cornberg, der in Italien das Quartanfieber hatte, ein Mittel dagegen (gemiſcht mit Cretenſer Wein) empfiehlt, ſieht man aus ſeinem Schreiben an Hotomann (Epistolae p. 67). Außer Rolshauſen (ſiehe oben S. 532) wurde auch der Kanzler Scheffer 1581 von ſeinem Herren curirt (cura calculi, das Pulver ſoll er bei Leibe nicht eher brauchen, als bis er im Harn keinen Schleim mehr vernehme). Selbſt die alte bei den landgräflichen Kindern dienende waſſerſüchtige Elſe erhielt von ihm denſelben Schwerdtlilien-Trank, welcher des Gärtners Paul Wittwe ſo viel geholfen. An Rochus von Lynar wird für den Brandenburgiſchen Chemiker und Arzt Thurneiſer des kranken Obriſten Georg von Scholley Urin geſandt (wobei der Landgraf zum Beweis der Italieniſchen Feinheit eine Anecdote von der Probe mit-

rinas) im Herzogthum Würtemberg zur Heilung der Gicht anwandte.

Alchemie. Der Mangel fester geregelter Einkünfte und ein allgemein verbreiteter Wunderglaube führte viele, sonst einsichtsvolle, Fürsten zur Alchemie. L. Wilhelm, in der Neigung zu geheimen Wissenschaften schon frühe durch seinen Hofmeister Adolf Wilhelm von Dörnberg bestärkt (einen Abkömmling jenes Hans v. D., der einst um des Steins der Weisen willen einem Adepten im Gefängniß zu Marburg den Hungertod bereitet hatte), behielt aus dessen Nachlaß, nach Verbrennung aller nekromantischen Schriften, eine seltene Sammlung chemischer Processe, deren Mittheilung er selbst dem Herzog Julius von Braunschweig standhaft abschlug [268]), vermehrte sie durch seltene alchemische Werke [269]), unterhielt ein gutes Labora-

---

theilt, welche der Großherzog von Florenz von der Mannheit des Bräutigams seiner Tochter, des Herzogs von Modena, verlangt habe.)

268) Als Herzog Julius 1571 dies Buch, testamentum oder practica Hermetis, von welchem L. Wilhelm selbst damals glaubte, daß es das wahre Geheimniß der Alchemie enthalte, zu einer Abschrift sich ausbat, wollte ihm dieser nur das Durchlesen im engsten Vertrauen unter der Bedingung erlauben, ihn von der Richtigkeit jedes Versuches zu vergewissern. Der Herzog antwortete zwar, er wolle es selbst excerpiren, „da er sich mehr beim Blackpapier und der Feder als beim Weinpott finden lasse." Aber der Landgraf antwortete, er wolle erst selbst die darin enthaltenen Künste versuchen, eine Kunst höre auf eine Kunst zu seyn, wenn sie zu gemein würde. Vergl. Ledderhose in den Hess. Beiträgen II. S. 567.

269) Unter den alchemischen Handschriften der Cassel'schen Bibliothek finden sich: ein Kunstbüchlein, durch Christoph Draube, L.

torium [270]), und trat wißbegierig mit solchen Fürsten in Briefwechsel, welche mit ihrem Zeitalter den Glauben an die Möglichkeit der Metallverwandlung theilten [271]). Aber keiner

---

Wilhelm's Wardein und Probirer, aus Herzog Adolf's von Holstein Alchemistenbuch geschrieben, vom Jahr 1590; allerhand chemische Processe, welche Dr. Ortolph Marold L. Wilhelm verehrt, mit einem angehängten Katalog der chemischen Bibliothek eines Abts von Breitungen, Erasmus Kupfermann; ein dem Landgrafen 1589 zugeschriebener chemischer Traktat, nebst einer Deutsch gereimten Abhandlung de natura planetarum eines Christoph von Hirschenberg (dem in einer schlaflosen Nacht alle Hauptplaneten ihre chemischen und mystischen Eigenschaften melden). Der Landgraf schätzte besonders die Werke Albrecht's des Großen (Albertus magnus, Herren von Bollstedt, aus dem dreizehnten Jahrh.) und dessen Schülers Thomas von Aquino. Vergl. über dieselben Geschichte der Alchemie von C. Chr. Schmieder, Prof. zu Cassel, 1832. S. 132 u. s. w.

270) Vergl. oben S. 681. Anm. 172. Im Jahre 1584 schreibt Pfalzgraf Richard an L. Wilhelm, der ihm vor 10 Jahren geschenkte eiserne Probirofen sey nicht mehr im Stande, er möge ihm, um die Ducaten von Thurneiser's Kunst besser probiren zu können, einen neuen zu Cassel machen lassen, an welchem die Mundlöcher etwas höher wären.

271) Im Jahre 1576 schreibt Kurf. August (der durch seinen Alchemisten David Beuther nichts desto weniger betrogen wurde. Vergl. Schmieder a. a. O. S. 310 u. s. w.): da der Meister, der L. Wilhelm den Mercurium Lunae angeboten, mit paracelsistischen und alchemistischen Kunststücken gefaßt sey, welche gemeiniglich pflegten in Rauch aufzugehen, und deren er sich nie beflissen, auch kein Alchemist die Planeten dergestalt jemals constelliren und extrahiren könne, so wolle er den Landgrafen mit der Mühe, mit demselben seinetwegen zu handeln, verschonen. Der Briefwechsel L. Wilhelm's mit dem Pfalzgrafen Richard betrifft den Alchemisten Thurneiser und das Antimonium (Spießglanz) als Ingredienz der sogenannten rothen Tinktur (des Steins der Weisen). Der Pfalzgraf hörte von Bernhard Neudorf aus Schmalkalden, einem ehemaligen Gesellen Thurneisers, daß dieser eine Tinktur aus Antimonium habe. (Wenn

jener abentheuerlichen betrügerischen Goldmacher, die damals die Gunst und das Vertrauen so vieler leichtgläubigen Fürsten und Fürstinnen genossen, kam an seinen Hof. Durch eigene Erfahrung gewitzigt, und mit den Grenzen der Naturwissenschaft vertrauter als Andere, sprach er endlich den, durch die Geschichte der folgenden Jahrhunderte bis jetzt (so viel man weiß) noch nicht widerlegten (wenn gleich nie erweisbaren) Satz aus: daß es kein chemisches Präparat gebe, durch welches geringere oder unreine Metalle in Gold verwandelt werden könnten. „Substantias „metallorum et creaturarum zu verändern, ist keines „Menschen, sondern allein Gottes Werk, derowegen wer „solche Dinge zu thun vorgiebt, der ist ein Lügner". Ver-
1584. gebens warnte er durch Rochus von Lynar den Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, an dessen Hof sich der

---

das Silber im Tiegel geschmolzen, habe er ein Pulver hineingeworfen, und da es in einem Inguß gegossen worden, sey es Gold gewesen; der jedesmalige Gestank habe das Antimonium verrathen). Er selbst habe es nicht weiter gebracht, als daß auf einem glühenden Glas eine schöne rothe Gelbe entstanden, auch seine Gesellen seyen in der Tinctura Antimonii nicht weit gekommen, weil sie die Scripta philosophica nicht genug gelesen und des Feuers Regiment nicht verstünden, welches die Hauptsache sey. L. Wilhelm möchte doch diesem Thurneiser näher unter die Augen gehen. Hierauf theilt L. Wilhelm dem Pfalzgrafen seinen Briefwechsel mit Rochus von Lynar mit, welcher in den Hess. Beiträgen a. a. Ort abgedruckt ist. (Ein andermal fragt der Pfalzgraf bei L. Wilhelm an, ob des Malers Hans Schroer aus Augsburg Kunst bei ihm gut gerathen sey). L. Ludwig schickt seinem Bruder Stücke alchemischen Goldes und ächten Goldes, mit der Bitte jenes zu probiren und der Erklärung, daß er auch die Alchemie für eine Strohkunst halte. (1590.)

berühmteste Wundermann der damaligen Zeit, Leonhard Thurneiser aus Basel, aufhielt [272]); den Herzog von Baiern, welcher durch einen Fremdling, Bragadino, betrogen wurde; den Herzog Friedrich von Würtemberg, seinen Neffen, dessen kostspielige alchemische Versuche selbst ein Gegenstand landständischer Beschwerden wurden, und seinen eigenen Sohn [273]). Noch waren die geringen Fort-

---

272) Vergl. außer den angeführten Hess. Beiträgen und Schmieder S. 284, Thurneiser's Lebensgeschichte in Möhsen's Beiträgen zur Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, welche über die damalige beschränkte Geisteskultur und den Aberglauben vieler Fürsten Aufschluß geben. (Man ersieht S. 94, daß L. Wilhelm 1579 den Gyps-Abdruck eines in der oberen Grafschaft Katzenellenbogen auf einem Bergwerk L. Georg's gefundenen Steines dem Kurfürsten übersandte, damit Thurneiser, den man für ein Orakel hielt, etwa die darauf befindlichen fremden Buchstaben, Arabisch oder alt Hebräisch, oder überhaupt die Beschaffenheit dieses Steines erklären möge). Einen Beitrag zu dieser Lebensgeschichte giebt der Bericht des Joh. Alb. Hyperius aus Padua, an L. Wilhelm (1586), Thurneiser habe nach seiner Flucht aus Deutschland in Rom dem Pabst und der heiligen Maria del Monte zwei große silberne Leuchter seiner Fabrik geschenkt, um sich Ablaß zu holen (worauf ihm der Pabst einen freien Paß nach der Türkei, falls der Brandenburger ihm näher rücke, ertheilt), und wolle nebenbei einen Kardinal von der Französischen Krankheit heilen.

273) Im Jahre 1591 dankt Herzog Wilhelm von Baiern dem Landgrafen für die Warnungen gegen das Goldmachen, gesteht, daß er eine Zeitlang den berühmten Venetianischen Goldmacher, Marx Bragadin (eigentlich Mamugna aus Cypern, nachher fälschlich Marco Antonio Bragadino sich nennend) bei sich gehabt. Da er den Betrug desselben gemerkt, so habe er ihn gefänglich eingezogen (er soll ihn schon im Jahre 1590 an einen vergoldeten Galgen in einem flittergoldenen Kleid haben aufhängen lassen. Schmieder S. 293). Der Herzog tröstet sich damit, daß, wie er höre, L. Wilhelm auch früher

schritte der Scheidekunst nicht im Stande, einen Glauben zu verdrängen, dem selbst ein Deutscher Kaiser den größten Theil seiner Muße und seine Regentenpflichten opferte.

Mathematische Wissenschaften.

Nachdem L. Wilhelm zuerst einen Lehrstuhl für die Mathematik in Marburg errichtet (und mit Victorin Schönfeld besetzt) hatte, verordnete er, daß alle Candidaten der Philosophie auch in dieser Wissenschaft geprüft würden. Die Gelehrten dieses Faches fanden an ihm einen Gönner und kenntnißreichen Beurtheiler. Andreas Schoner schrieb auf seine Veranlassung über Sonnenuhren [274]). Friedrich Risner aus Hersfeld, zu Paris Gehülfe jenes Petrus Ramus, der damals L. Wilhelm mit Archimedes, Cassel mit Syracus verglich, ein berühmter Optiker seiner Zeit, löfete eine ihm von L. Wilhelm vorgelegte Aufgabe, und sandte ihm einen Hohlspiegel [275]). Caspar Peucer, Me-

---

sein Kurzweil mit dieser Kunst gehabt. — Ueber Friedrich von Würtemberg vergl. Sattler's Gesch. von Würtemberg Th. VI. — In seinem Testament, wo L. Wilhelm seinen Sohn warnt, braucht er die Ausdrücke Alchemisten und Spagiriker (Spagyrici, worunter man Goldmacher verstand).

274) De compositione annuli gnomonici omnium horologiorum difficillima 1558. Handschrift in dem astronomischen Fascicul L. Wilhelm's auf der Cassel'schen Bibliothek. Andreas war ein Sohn des berühmten Joh. Schoner, und hielt sich eine Zeitlang bei L. Wilhelm auf. (Strieder's H. G. G.)

275) Vergl. über Risner's Schriften Kästner's Geschichte der Mathematik II. Ramus hatte vor seinem Tod 1572 in der Bartholomäusnacht eine Stiftung für Risner als Professor der Mathematik gemacht, wenn er die gemeinsamen optischen und astronomischen Arbeiten vollende; Risner, der die Stelle nicht annahm, erfüllte dennoch diese Bedingung. Er starb 1580 in Hersfeld, wo Abt Ludwig ihm

lanchthon's Schwiegerſohn, der bei Kurfürſt Auguſt die von L. Wilhelm überſandte aſtronomiſche Uhr bewunderte, widmete ihm ſeine aſtronomiſchen Hypotheſen mit Rückſicht auf das Kopernicaniſche Weltſyſtem. Nachdem L. Wilhelm 1571. vergebens einen zugleich mit der Sternkunde vertrauten Mathematiker für ſich ſelbſt geſucht [276]), wurden ihm endlich zwei Männer zu Theil, würdig ſeines Namens Unſterblichkeit zu theilen, Chriſtoph Rothmann aus Bernburg und Joſt Byrgi aus der Schweiz.

---

ein herrliches Grabmahl ſetzte, das einzige, was nach dem Brande des Doms im Schutt entdeckt wurde. (Vergl. Piderit Hersfeld. Denkwürdigk. S. 82, und Merian. An dem Monument von 1581 kam die Stelle vor: Quanta virum gravitas quam prudens mentis acumen ornaverit, nemo dixerit ore satis.) Von ſeinen Erben kaufte L. Moriz deſſen Bibliothek und beförderte die Ausgabe ſeiner Optik zu Caſſel 1606. Nach einem noch vorhandenen Brief Risners an L. Wilhelm (vom Jahr 1575 Bibl. Cassel.), hatte er 5 Jahre vergeblich in allen Deutſchen Städten nach ſolchen Hohlſpiegeln geforſcht, wie ſie L. Wilhelm verlangte, Ramus verſprach ſie ihm kurz vor der Pariſer Bluthochzeit, auch der Künſtler, den Risner in Paris nach 1572 aufſuchte, war in jener Nacht ermordet worden; endlich erkaufte er aus den Händen deſſen, der Ramus Bibliothek geraubt, einen ſolchen Hohlſpiegel, „den er durch Joh. Breithaupt aus Paris ſende, und deſſen Eigenſchaften ſein vor 3 Jahren erſchienener thesaurus opticus erkläre. Das ihm von L. Wilhelm vorgelegte Problem habe er in ſeinen Catoptricis ſo begriffen: Si obscurum in locum per angustum foramen in speculum cavum radii inciderint, situs, color, figura rerum longius sejunctarum in albam chartam foramini appositam e versa reflectentur.

276) L. Wilhelm berief vergeblich 1576 Joh. Prätorius aus Altorf (Käſtner II. 374). Vergl. über Raymarus Ursus aus Dithmarſen, einem Gegner Rothmann's (den er Rotsmann nennt), der unter andern erzählt, dem L. Wilhelm habe 1586 zu ſeiner Himmelskugel weder Ptolemäus, noch Copernicus genügt, Käſtner I. 631. II. 412. III. 469.

Stern-kunde.

Den ersten Anreiz zur Sternkunde hatte dem Landgrafen Peter Apian's (Bienewitz) Darstellung der Planeten-Bahnen durch bewegliche Scheiben oder Kreise von Pappe gegeben. Nachdem er, um die Gesetze der Bewegung jener irrenden Weltkörper zu ergründen, die damaligen besten Schriften studirt (besonders Georg Purbach's), und statt der pappenen Kreise Bleche von Kupfer hatte fertigen lassen, unternahm er es, das ganze Weltsystem (nach Ptolemäus) durch eine künstliche Vereinigung mehrerer Kreise, dessen Bewegung durch ein sinnreich angestelltes Räderwerk darzustellen, die erste Erfindung dieser Art, so glücklich, daß nach dem Zeugniß gleichzeitiger Schriftsteller aus dieser Sphäre Ephemeriden ohne alle Rechnung hergeleitet werden konnten. Noch war Kepler nicht erschienen. Richtige Begriffe vom Weltgebäude galten für Ketzerei. Copernicus Weltsystem, welches alle frühere Hypothesen vernichtete, wurde von den größten Astronomen bestritten. L. Wilhelm, noch unentschieden, aber überzeugt, daß nur durch genaue Beobachtungen der Grund zu einem festen astronomischen Gebäude gelegt werden könnte, betroffen über die ungeheuren Abweichungen aller damaligen Sternverzeichnisse, aufmerksam auf die zu seiner Zeit erscheinenden Cometen, die man allgemein für Verkündiger der Weltbegebenheiten
1557. hielt [277]), beschloß, um eine richtige Bestimmung der Pla-

277) In einem Buch, das L. Wilhelm beständig bei sich führte, Cypriani Leovitii Ephemerides fol. 1557 u. s. w., findet man die Randglosse, daß L. Wilhelm den damaligen Cometen 1558 genau beob-

neten-Orte vorzubereiten, die Entwerfung neuer besserer Sternpositionen, zu einer Zeit, wo ihn noch keine Regentenpflichten abhielten, die Kraft seines jugendlichen Geistes der Wissenschaft zuzuwenden [278]). Sechs Jahre, ohne Gehülfen, noch ehe er vor seinem Schloß (in der Gegend des Zwehrenthurms) eine Sternwarte mit einem beweglichen runden Dach errichten und seine astronomischen Instrumente verbessern konnte, widmete er sich der Entwerfung von Sternverzeichnissen, mit jener festen Beharrlichkeit und unstörbaren Aufmerksamkeit, welche aus der Vereinigung aller Seelenkräfte in einem einzigen Brennpunkt entspringt [279]). Zur Vollendung dieser Arbeit berief er nach seinem Regierungsantritt Christoph Rothmann, einen 1561 bis 1567.

---

achtet. Zu Cap. XIII. hat er selbst bemerkt, wie man die Beobachtung und Berechnung der Aspekten der Planeten sicherer machen müsse. Vergl. Hevelii Cometographia. Gedani 1668. fol., wo dieses wiederholt ist. Aus dem Cassel'schen Exemplar des Peter Apian (Opus Caesareum) sieht man, daß L. Wilhelm schon 1559 ꝛc. wichtige Observationen angestellt (Handschriftlicher Anhang).

278) Erst 1572 schreibt er an Herzog Julius von Braunschweig: „Meine Räthe sehen je nit allzugern, wan ich mit solchen und dergleichen Künsten umbgehe (dies in Beziehung auf Alchemie), wolten lieber, wie es auch wohl besser wehre, ich bliebe uff der Cantzeley, wartete meiner und meiner Underthanen Sachen ab, wer kan aber alzeit da sitzen, und Jme die Ohren laßen vollweschen."

279) In Willebrord Snell descriptio Cometae p. 68 wird nach Tycho de Brahe zum Jahr 1572 erzählt, daß L. Wilhelm mit der mühsamen Höhenbestimmung eines Zenithalsternes beschäftigt war, als die Nachricht von einer in demselben Gebäude ausgebrochenen Feuersbrunst kam; er ließ sich so wenig irre machen, daß er erst seine Berechnung vollendete.

eifrigen Vertheidiger des Kopernicanischen Systems, welcher hierin, so wie in anderen mathematischen Entdeckungen, selbst den Tycho de Brahe übertraf [280]), einen eigensinnigen, aber genialen Kopf, auch in Physik und Chemie bewandert, dessen vollständiger literarischer Nachlaß viel Licht über den damaligen Standpunkt der Sternkunde verbreiten würde [281]), der gleich' anfangs mit L. Wilhelm die Pol-

280) Vergl. über ihn Matsko's Programma, quo Prosthaphaeresis inventori suo Chr. Rothmanno, e manuscriptis, quae Bibliotheca Principalis Cassellanâ servat, vindicatur. Cassel 1771. Daß er nicht blos vermittelst einer Kanonenkugel mit Landgraf Wilhelm Untersuchungen über die Erdbewegung anstellte, erkennt man aus Tycho's literae astronomicae liber 1, wo die Correspondenz Landgraf Wilhelm's und Rothmann's mit Tycho enthalten ist, besonders zum Jahre 1590. Dieses Buch enthält alles, was man von Rothmann's Aufsätzen gedruckt hat. Nach Herrn von Zach, dessen Biographie L. Wilhelm's hier überhaupt zum Grunde liegt (Monatliche Correspondenz für Himmelskunde B. XII. 1805.) kannte er schon die Methode der Längenbestimmungen durch Mondshöhen oder Monds-Culminationen.

281) Als Rothmann im Jahr 1588 L. Wilhelm ersuchte, ihm ein Kaiserliches Privilegium zum Druck seiner Werke auf zwanzig Jahre zu verschaffen (worauf der Landgraf sich an des Kaisers Reichs-Secretär wendet, und den Verfasser, dessen Schriften viel Nutzen stiften würden, als einen feinen geschickten Gesellen rühmt, der sich vier Jahre bei ihm als in der Matheſis wohl erfahren geübt habe), gab er folgendes Verzeichniß: 1) Observationes stellarum fixarum institutae Cassellis sumtibus et instrumentis Principis Guilielmi L. H. et ipso principe ut plurimum praesente una cum nova theoria praecessionis aequinoctiorum et mutatae obliquitatis Zodiaci ex his observationibus eruta. 2) Dialexis Cometae de anno 1585, in qua demonstratur quod Cometae neque sunt symphases vicinarum stellarum, neque corpora cum reliquis stellis perpetua, neque halitus in aëre accensi, sed quod sunt corpora temporanea, ex halitibus adeo conflata et per illuminationem apparentia etc. 3) Organon mathe-

höhe von Caſſel mit einer, noch von den heutigen Aſtronomen bewunderten, Genauigkeit beſtimmte [282]). Zu Be-

---

maticum constans logistica sexagenaria, doctrina sinuum, doctrina de compositione rationum, seu ut vulgo vocatur, regula sex quantitatum et doctrina Triangulorum aureis compendiis referta etc. 4) Elementa astronomica, in quibus hypotheses Ptolemaicae ex hypothesibus Copernici corriguntur. 5) Astronomia nova ex novis et accuratissimis observationibus cum veteribus collatis restituta etc. 6) Scholae astronomicae sen commentarius in totum opus Revolutionum Copernici novis observationibus refertus. 7) Tractatus de parallaxibus earumque observatione. 8) Optica brevis et perspicua. 9) Regula Algebraica logica methodo tractata. 10) Doctrina de meteoris opticis et physicis fundamentis innixa. 11) Astrologia judiciaria facilis, ab ethnicis et impiis futilitatibus repurgata, solisque physicis causis innixa. Nach dem Jahre 1590, wo Rothmann den Tycho de Brahe in Uranienburg beſuchte, aber nicht wieder nach Caſſel zurückkehrte (1591 am 9. Februar ſchreibt ihm noch L. Wilhelm, er ſolle ihm nähere Nachrichten über Tycho's, wie er höre, noch immer pappene Inſtrumente geben), theils wegen ſeiner körperlichen Schwäche, theils weil er ſelbſt an dem Hofe eines weiſen Fürſten eine Vergeudung der edelſten Zeit in eitlen Ceremonien und Beſchäftigungen läſtig fand (er ſchreibt einmal an Tycho, aut nisi in aula vanissimis saepe rebus tempus vanissime esset transigendum), fehlt jede Nachricht von ihm, bis er 1596 in ſeiner Vaterſtadt Bernburg geſtorben. L. Wilhelm pflegte von ihm zu ſagen, er habe einen eigenen Kopf, dem kaufe er alle Jahre einen eigenen Hut.

282) Mittelſt des Polarſterns fanden beide die Polhöhe von Caſſel zu 51° 19′, welches von den neueſten Beſtimmungen nur 10″ abweicht. Von den bisher unbekannten Briefen und Anweiſungen L. Wilhelm's an ſeinen Aſtronomen (darunter iſt einer vom 3. Dec. 1585 über die Sterne, die er im Meridiano mit den neuen Quadranten und Sextanten obſerviren und in den Catalog mit des Landgrafen Bemerkungen ſetzen ſoll, post rectificata instrumenta mit ſchwarzer, ante rectificata mit rother Tinte, 28 Sterne und Sternbilder an einem Abend von halb 5 bis 10 Uhr, wann der Mond

stimmungen des Ortes der Sterne bediente sich L. Wilhelm damals, wo man nur das höchst mühsame Verfahren, aus den bekannten Distanzen einiger Orte die der übrigen zu finden, kannte, einer doppelten Methode, deren eine die andere berichtigte. Nicht zufrieden, auf einem Wege (durch schwierige Rechnung und sphärische Trigonometrie) zu seinem Ziele zu gelangen, fügte er das ihm eigenthümliche Verfahren der Zeitmessung hinzu [283]). Hierzu setzten ihn die von Byrgi gefertigten Minuten- und Secunden-

---

aufgeht!) wollen wir nur die Anweisung L. Wilhelm's über die Polhöhe mittheilen. Beilage XIV.

283) Nach H. v. Zach war der Gang der Beobachtungen im Wesentlichen folgender: „Das Instrument wurde in die Ebene eines Azimuthalkreises gebracht, und der Augenblick beobachtet, wann der Stern in diesem eintrat. Zu gleicher Zeit wurde die Höhe des Sterns über dem Horizont bestimmt, und aus diesen beobachteten Stücken Abweichung und Entfernung vom Meridian gefunden. Diese in Zeit verwandelte Entfernung, zu der Zeit des Durchgangs durch den Azimuthalkreis addirt, bestimmte den Augenblick der nächsten Culmination des Sternes. Die Differenz dieser Zeit mit der, wo die Sonne an dem nämlichen Tage durch den Meridian ging, gab den Unterschied der geraden Aufsteigung von Sonne und Stern, und, da erstere aus den Beobachtungen oder Tafeln bekannt war, die gerade Aufsteigung des Sterns selbst, so bald man den in Zeit gegebenen Bogen in Theile des Aequators verwandelte." L. Wilhelm bezeichnet selbst diese Methode, worauf die nachherige ganze praktische Astronomie beruht, in seinem Briefe an Tycho de Brahe 1586, 14. April, worin er seiner Minuten- und Secunden-Uehrlein erwähnt, Tychonis epistolae astron. lib. 1. p. 23. Vergl. damit p. 3. 78. Die nachher mit besseren Chronometern und Regulatoren eingeführte Verbesserung jener Methode besteht darin, daß die Beobachtung nicht in einem willkührlichen Azimuthalkreis (vergl. Azimuth und Azimuthaluhr in der Encyclopädie von Ersch und Gruber), sondern jedesmal im Meridian geschieht.

Uhren und metallene Quadranten und Sextanten in Stand, welche er nach dem Rathe Paul Wittich's, eines Breslauers, vervollkommnen ließ. Durch den Gedanken, die Zeit nicht blos zur Bestimmung der Epoche einer Beobachtung, sondern unmittelbar zu Findung der gesuchten Größe selbst zu benutzen, den kein Astronom vor ihm gefaßt oder ausgeübt hatte, ward Wilhelm der Weise der erste Entdecker eines Verfahrens, welches späterhin der Grund aller astronomischen Beobachtungen wurde. Tycho, der Nebenbuhler L. Wilhelm's, in genaueren, in Theilung und Construktion verbesserten, Instrumenten, welcher ihm selbst den Preis der Sternkunde zuerkannte [284]), damals noch ohne sichere Heimath, kam nach Cassel, eine für die Wissenschaft und 1575.
für den Dänischen Astronomen wichtige Epoche. Denn der Landgraf, der ihm mehrere Nächte auf seiner Sternwarte widmete, empfahl ihn dem Könige Friedrich II. von Dänemark mit glänzendem Erfolg; Tycho, ehrenvoll zurückgerufen, erhielt einen ungestörten Aufenthalt auf der,

---

284) Vergl. Tychonis de mundi aetherei recentioribus phaenomenis lib. II. p. 17. 21. 212. 229, wo L. Wilhelm's Beobachtungen über den Cometen von 1577 denen aller andern Astronomen vorgezogen werden, besonders mit Beziehung auf dessen bessere metallene Instrumente und genauere Uhren. Im Jahre 1577 sandte auch der Kurfürst von der Pfalz dem L. Wilhelm ein Buch des Astronomen Grynäus über Cometen und über die ungewöhnliche Größe der Venus, und bat ihn, als kompetenten Richter, um sein Urtheil. Stanislaus Lubieniecus de historia omnium cometarum, T. II. p. 338. 375. stellt zum Jahr 1577 ein gleich ehrenvolles Zeugniß über den Landgrafen aus.

durch die Uranienburg verherrlichten, Insel Hueen, und eröffnete nachher mit unserem Fürsten jenen astronomischen
1585. Briefwechsel, welcher, durch die Erscheinung eines Cometen veranlaßt, durch den Statthalter von Holstein, Heinrich von Rantzau, vermittelt [285]), bis zu dem Tod des Landgrafen fortgesetzt, und, als ein ruhmwürdiges Denkmal des Hessi-
1596. schen Hauses, von Tycho selbst dem Nachfolger Wilhelm's gewidmet wurde. Außer jenem Cometen, dessen Beobachtung zu Uranienburg und zu Cassel [286]) zu großer Freude des Landgrafen bis auf Theile einer Minute übereinstimmte, blieb die Bestimmung des Ortes der Fixsterne der Hauptgegenstand ihres Verkehrs. Bei aller Uebereinstimmung ihrer Bestimmungen (in den Distanzen und Declinationen) haben doch Kenner dem Hessischen Fürsten den Vorzug zuerkannt

285) Rantzau, ein ausgezeichneter Gelehrter und Staatsmann (vergl. Christiani Schlesw. und Holst. Geschichte) stand schon seit 1565 mit L. Wilhelm in gelehrtem Briefwechsel. Im Jahre 1581 sandte er ihm seinen Catalogus Imperatorum Regum et Principum, qui artem astrologicam exercuerunt; 1585 sein Buch de annis climactericis. Vergl. Kästner II. 413.

286) Daß L. Wilhelm, der fast allenthalben nicht Küche und Keller, sondern seine Instrumente, Himmels- und Erdkugeln mitnahm (ita ut nullo unquam fere tempore cum ipso fuerim, quo non tractando et expediundo etiam varia et saepe gravissima negotia, simul motus siderum contemplantem et considerantem deprehenderim, sagt sein Biograph Andreas Christianus, Nassauischer Rath p. 40 seiner Oratio de vita et morte Guilielmi H. L. 1592), auch auf dem Schloß zu Plesse beobachtete, sieht man aus einer eigenhändigen Bemerkung desselben: 1580 vidimus 15. Juli stellam Veneris circiter horam V. vespertinam sole clarissimo in castro Plesse.

kannt [287]). Die Frucht dreißigjähriger Bemühungen, einer ungeheueren Menge von Beobachtungen und Rechnungen, das vollſtändige, von L. Wilhelm berichtigte, Verzeichniß der Längen und Breiten und der Größe von neun hundert Sternen, zu einer Zeit aufgeſtellt, wo alle beſſere Hülfsmittel der Mathematik und Mechanik noch fehlten, iſt noch jetzt eine Zierde der vaterländiſchen Bibliothek. Lange kannte man kaum den Inhalt dieſer koſtbaren Handſchrift, bis endlich nach einer, für die Wiſſenſchaft nicht fruchtloſen, Mittheilung an den Kaiſer Ferdinand III. [288]), während des ſiebenjährigen Krieges der ganze Werth derſelben von 1760.
einem Franzöſiſchen Aſtronomen erkannt und durch die Pariſer Academie gewürdigt wurde [289]).

---

287) Vergl. v. Zach a. a. O. — Außer Hevel (praefatio in machinam coelestem 1673 Gedani und Cometographia) ſchreibt Gaſſendi (lib. 1. de vita Tychonis p. 32. 1654.) von L. W. Ita captus amore coelestium, ita delectatus illorum observatione fuerat, ut pene ex parte jam profecisset, quod abs Tychone affectabatur.

288) Vergl., außer Willebrord Snell Coeli etc. observationes hassiacae 1612, die 1672 zu Regensburg gedruckte Historia coelestis complectens observationes astronomicas Tychonis etc. jussu Ferdinandi III. edita. Abſchn. IV. (wo S. 555. der Codex des Landgrafen beſchrieben wird).

289) Vergl. Memoires de l'Academie des sciences Paris 1761. La Caille ruft, nach der Würdigung dieſer Arbeit L. Wilhelm's und der damals fehlenden Hülfsmittel, aus: Quel immense travail, qu'un catalogue fait à ce prix! Die in der aſtronomiſchen Originalhandſchrift zu Caſſel, deren Haupt-Datum 1581 iſt, noch außerdem enthaltenen Entdeckungen L. Wilhelm's, die Beſtimmung der Schiefe der Ekliptik, die Unterſuchung über das ſchwierige Element der Sonnen-Parallaxe, der ſcharfſinnige Beweis L. Wilhelm's, daß dieſe Größe, wie es wirklich der Fall war, ganz unmerklich für alle da-

Astronomische Kunstwerke.

Schon vor der Ankunft Byrgi's hatte L. Wilhelm einige künstliche bewegliche Himmelskugeln von Metall, für sich, für Kurfürst August von Sachsen und für den Kaiser Maximilian fertigen lassen [290]). Byrgi, welchen der Landgraf selbst einen zweiten Archimedes nennt, der bescheidene, nach Kepler's Urtheil nur allzugeheimnißvolle, Erfinder der Logarithmen (vor jenem Schotten, welcher den Werth einer solchen Entdeckung besser zu nutzen verstand), des geometrischen Triangular-Instruments, des Proportional-Cirkels, und des Pendels [291]), vollendete unter seiner Leitung jene trefflichen noch zu Cassel und Marburg befindlichen Himmelskugeln, einen in der Bezeichnung der Sterne und ihrer Bewegung noch vollkommneren, dem Kaiser Rudolf auf inständ-

---

malige Instrumente war, sind von La Caille und Zach bemerkt. Einen großen Antheil an der ganzen Sammlung, die jene Handschrift enthält, muß man aber Christoph Rothmann (und Byrgi) zuschreiben. Ueber ein dem L. Wilhelm zur Auflösung 1589 von Tycho übersandtes Problem vergl. Friedrich Murhard in Justi's Denkw. IV. 2. S. 367.

290) Man hat noch einen Brief eines Goldschmieds aus Gießen von 1561 an L. Wilhelm, worin er ihm meldet, er habe mit großer Mühe gutes Kupfer 5 Meilen von Gießen auf einer Schmelzhütte erhalten, die Kugel zum drittenmal neu schlagen müssen, sie sey bis zum Zusammenlöthen fertig, das Stechen werde noch einige Zeit kosten. Byrgi (aus Lichtensteig) kam 1579.

291) Vergleiche, außer Kästner Th. II. Seite 375 u. f. w. B. III. 14. 336. 368. 382., besonders Strieder's Hessische Gelehrten-Geschichte Bd, 1. S. 522 (über die hier übergangene Erfindung des Pendels siehe Zach und Becker's physic. subterr. 1738. S. 489) und Benjamin Bramer's Bericht von Jobsten Burgi geometrischem Triangular-Instrument, Cassel 1648 (mit dem trefflichen Bildniß Byrgi's).

diges Bitten überlaſſenen, Globus (von Silber und vergol- Beil. XV.
det), und das zu Caſſel aufbewahrte, in Erfindung und Ausführung gleich bewunderungswürdige Meiſterwerk, eine aſtronomiſche Maſchine, eine Uhr mit der Himmelskugel nach dem Syſtem des Ptolemäus [292]). Als der Landgraf, verlaſſen von ſeinem bisherigen Mathematiker (Rothmann), altersſchwach und von Sorgen niedergedrückt [293]), dieſen geiſtigen Anſtrengungen nicht mehr gewachſen war, fand er an dem kenntnißvollen Byrgi einen unermüdlichen Gehül-

---

292) Vergl. J. G. Stegmann (der ſelbſt Erfinder mehrerer zu Caſſel befindlicher neuen Inſtrumente war) über die großen Verdienſte L. Wilhelm des IV. um die mathematiſchen Wiſſenſchaften, Caſſel 1750, und Beſchreibung von Caſſel 162—165. Die Beſchreibung des Marburgiſchen Globus mit einem inneren Uhrwerk, von Gerling, findet man in Juſti's Vorzeit 1825 S. 153. Ueber die aſtronomiſche Uhr ſchrieb ſchon Leibnitz 1729: Je me souviens qu'il y a à sa Bibliothéque une machine astronomique que le L. Guillaume fils de Philippe a fait faire, qui étoit un autre Alphonse ou Atlas. Il serait bon, que quelque habile astronome prit la peine de la debrouiller, et de la donner une description, mais il faudrait pour cela un homme bien exercé dans ces matières. Anal. Hass. II. praef. 24.

293) Rührend ſind die Worte, welche er 1590 am 15. Mai an Tycho ſchrieb: „Zudem auch wir ſelbſt tam mole aetatis quam laborum atque curarum dermaßen gedruckt werden, daß wir uns mit den Oblectamentis mathematicis nicht mehr, wie wol zuvor beſchehen, oblectiren können. Nicht deſto weniger aber, dato otio, underlaſſen wir unſer studium mathematicum nicht ſo gar bleiben, ſondern hinken noch hernacher, wie ein alt Weib am Stecken, befinden aber doch, daß es leider mit uns ſo weit kommen iſt, daß was wir hiebevor magna alacritate ſelbſt erfunden, jetzo nicht mehr wol verſtehen. O pietas, o prisca fides, quis talia fando temperet a lacrymis!“

sen, bis der wiederholte Ruf des Kaisers ihm auch diese Stütze kurz vor seinem Tode entriß [294]).

Astrologie. Der Wahn einer astronomischen Wissenschaft, nach welcher man die Schicksale eines jeden Menschen aus der Geburtsstunde desselben deutete, war damals allgemein, und L. Wilhelm trug selbst seinem Mathematiker zu Marburg (Victorin Schönfeld) auf, den in einer Stunde ge-
1585. borenen Söhnen L. Georg's und Christian's von Sachsen das Horoskop zu stellen. Als aber ein berühmter Astrolog
1570. in einer gedruckten Schrift dem Landgrafen, nach Rechnungssätzen Arabischer Sterndeuter, die Dauer seines Lebens (auf sechs und vierzig Jahre und neun Monate) festsetzte, schrieb er kurz vor dem ihm geweissagten Ende
Psalm 139, 16. unerschrocken die Worte: „Gott hat alle meine Tage gezählt" [295]). Er war der Meinung Augustin's, daß die der

---

294) Man hat noch ein herzliches Schreiben L. Wilhelm's an Byrgi von 1591, wo er ihn wegen seiner bösen Augen vor alten Weibern und Störgern warnet und ihm Pillen zusendet. Byrgi, der von 1602 bis 1622 in Prag ordentlich angestellt war (als Kammer-Uhrmacher), kehrte nachher nach Cassel zurück, wo er, 81 Jahr alt, 1632 (nicht 1633) starb und begraben liegt; gleich seinem Landsmann Joh. v. Müller, ohne Denkmal.

295) Die eigenhändigen Worte: Deus numeravit omnes dies vitae meae, mit der Unterschrift XVIII. Nov. 1577 (weiter nichts), stehen noch in dem Cassel'schen Exemplar des Garcaeus, methodus astrologiae. Basil. 1570. Als bei dieser Gelegenheit über Tafel das Beispiel des Königs Hiskias besprochen wurde, dem Gott funfzehn Jahre zugelegt hatte, gab L. Wilhelm eine Erklärung über die causae secundae oder inferiores, welche in Augustini lib. VI. de Genes. cap. 17. enthalten ist. Die ganze Stelle von Cap. 14 an ist für die Philosophie der Vorherbestimmung u. s. w. von höchster Wichtigkeit.

Schöpfung eingepflanzten Urſachen (Causae secundae, der natürliche Lauf der Dinge) untergeordnet der uns ewig verborgenen höheren, von Gott vorher beſtimmten Ordnung ſeyen. Dieſe Ueberzeugung ſtellte er auch den aſtrologiſchen Vorherſagungen politiſcher Begebenheiten entgegen [296]). Er ſpottete der Sitte der damaligen Kalendermacher, durch Anfangsbuchſtaben, jeder willkührlichen nachherigen Erklärung fähig, bei gewiſſen Tagen künftige Ereigniſſe anzudeuten [297]). Die außerordentlichen Erſchei-

296) Die Meinung des Landgrafen findet ſich in einer bisher unbemerkten Stelle (Epistolae Hotomannorum p. 114 zum Jahre 1579). Quod vero ad Stadii praedictionem attinet, simpliciter affirmamus (uti nos sacrae literae docent), illam ab effectu aestimandam esse. Solius enim dei est nosse futura, ac illa praecipue, quae circa mutationes imperiorum et similia accidere possunt. Siquidem ille solus dat regna cui vult. Cum his autem ac similibus astra nihil commune habent. Licet interim non inficiemur, constitutionem aëris, imo et inferiorum corporum atque animorum, sicuti etiam arborum ao plantarum ab astris tanquam causa secunda regi, et a diligenti ac perito Astrologo hac in parte aliquid divinari potius quam praedici posse, nunqnam tamen nobis persuaderi patiemur, ut mutationes imperiorum, status fortunae, matrimonia et quaecumque sunt ejusmodi ab astris regi credamus. Nam quantis olim vanissimus Nostradamus hac in parte imposuerit, ao quid non illis persuaserit, tibi satis procul dubio compertum erit. Quapropter neque ipsi Nostradamo, nec Brocardo, nec Turnheusero, nec Victorino nostro, nec cuiquam alii tale quidquam praedicenti fidem adhibemus, aut unquam adhibituri sumus. Sunt enim et manebunt (ad has praedictiones quod attinet) quotquot illorum sunt, impostores in perpetuum. V. dagegen über Beza Schloſſer a. a. O. 289.

297) Vergl. über Thurneiſer's Almanache, durch welche ſo viele Fürſten ſich betrügen ließen, Möhſen a. a. O. §. VII. Im Jahre 1581 ſchrieb L. Wilhelm an Heinrich von Rantzau: „Wir ſchicken

nungen der Irrsterne sah er zwar mit mistrauischem Blick, und erfreute sich nach ihrem Verschwinden an der Aufzählung der ihnen gefolgten Weltbegebenheiten [295]). Aber er

---

Euch hieneben ein secretum secretorum, id est, stulta stultorum, nämlich was die Buchstaben, so in des hochgelehrten Dr. Thurneiser Almanach gesetzt seindt, bedeuten sollen; welches er uns als ein kostbar Praesent zugesandt, und glauben, er hätte wohl ein Paar 1000 Thaler Verehrung dagegen angenommen, sintemal gar hohe Geheimnisse darin verborgen sind. Denn wer hätte wohl sollen denken oder wißen, daß um den 1. Januar das neue Jahr angeht, wenn er es nicht durch die drei Buchstaben H. A. I. (hic annus incipit) uns solches offenbahret, daher werdet Ihr solches Buch als ein hohes Arcanum in hohen Ehren zu halten wissen". V. Schönfeld bat jedesmal, ehe er seinen Hessischen Kalender und Prognosticon herausgab, L. Wilhelm um sein Bedenken. (Vergl. Strieder über V. Schönfeld.)

298) Im Jahre 1580 schrieben an L. Wilhelm über den neu erschienenen Cometen sowohl L. Georg als L. Ludwig (dieser mit den Worten: „da diese Zeichen gewisse Andeutungen Gottes des Almächtigen gerechten Zornes seyen, so müsse man seine Almacht um Linderung der gedachten Strafe bitten"), Victorin Schönfeld 1581: „Er habe nach L. Wilhelm's Anweisung mit großer Mühe die Parallare des Kometen erforscht und nachgewiesen, und sey willens die ganze Berechnung nebst dem judicium astrologiae de futura magna conjunctione des Saturns und Jupiters, der Nachwelt zum Besten herauszugeben". L. Wilhelm, der diese Ausgabe billigt und ihm seine Beobachtungen von 1577 und 1580 mittheilt, mit dem Gebot seiner Person nicht zu erwähnen (wohl aber, daß er seine artificiosissima et elaboratissima instrumenta Casselana gebraucht habe), auch hinzugesetzt: „es sey sehr merkwürdig und mit einem „historischem Calcul zu verbinden, daß von nun an in alle Ewig„keit die Conjunctio maxima nicht mehr in primo dodecatemorio „Arietis geschehen könne, sondern nunmehr in die Pisces falle," trägt ihm ausdrücklich auf, neben den früheren Conjunktionen die jedesmal erfolgten politischen und religiösen Begebenheiten anzuzeigen. Hierauf drückt Schönfeld seine Sorge aus, daß nach diesem

gestand den Gestirnen nur einen physischen Einfluß auf die irdische Atmosphäre und Gesundheit zu [299]). Niedere Lufterscheinungen und optische Täuschungen der untergehenden Sonne wußte er genau zu unterscheiden [300]).

Nicht blos die Betrachtung des Himmels [301]), sondern sein eigener Geist [302]) führte Wilhelm den Weisen zur Erkenntniß des Weltenschöpfers; die Lage der evange- Theologie.

Comet ein großer Herr oder berühmtes Königreich durch Kriegshändel hart beschwert werde, und erzählt, nach dem Cometen von 1457 sey Erdbeben, Pestilenz, Niederlage der Türken und Tod des Königs Alphons von Spanien, nach dem von 1538 der Tod der Gemahlin K. Carl's V., Herzog Georg's und seiner Söhne und die Rebellion in Gent erfolgt. (Etwas größeres fürchtete selbst Beza 1572.)

299) Im Jahr 1589 schreibt L. Wilhelm an L. Ludwig, die Sonne stehe im Löwen, es werde Pest geben (Vergl. Anm. 296).

300) 1580 am 33. Oct. meldet L. Georg nach einer Beobachtung des Cometen dem L. Wilhelm, sein Hofschreiner Jacob habe Abends beim Sonnen-Untergang drei Sonnen gesehen, wovon eine ganz röthlich wie ein Dampf, eine ganz hell gewesen sey; der Allmächtige wolle gnädig den gefaßten Zorn und Strafe fallen lassen. Antwort L. Wilhelm's: „Das seyen Parhelia (Neben-Sonnen), welche sich zutragen, wann die Sonne in occasu sey und dicke vapores ex adverso aufsteigen, so daß a corpore solis similia figurirt würden, wie man solches in einem Spiegel sehen könne." Im Jahr 1575 schreibt der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz über das Phasma Cassellanum, eine Lufterscheinung, unter Mittheilung des Urtheils seiner Physiker, es sey eine Warnung Gottes, man müsse sie nicht in den Wind schlagen; ein solches Meteor sey Cäsar und Pompejus erschienen. L. Wilhelm, es sey ein Nacht- oder Nordlicht.

301) Devotion daughter of astronomy! An undevoted astronomer is mad. Young.

302) „Sein edler in sich gesammleter Geist war stillbescheiden wie die Nacht, und thätig wie der Tag". Justi in der Vorzeit, 1825. S. 152.

lischen Kirche, des Reiches, Hessens, insbesondere zur Zeit des entstandenen Zwiespaltes über die Sächsische Concordie, (wie wir anderwärts gesehen), zur Untersuchung damaliger theologischer Streitfragen [303]). Unter den Kirchenvätern liebte er den scharfsinnigen und beredten Augustin, den Vater des Protestantismus. Seine Handbibel war allenthalben mit seinen eigenhändigen Anmerkungen, Auslegungen und Beweisthümern versehen. Urkunden seiner Kenntniß der heiligen Schrift, seiner unwandelbaren Abneigung gegen jede, der reinen evangelischen Lehre schädliche, Sophisterei und Mystizismus, und seines eifrigsten Wunsches einer brüderlichen Vereinigung aller evangelischen Partheien sind besonders seine Briefe an Georg Cölestin, einen Anhänger jener ultralutherischen Concordie, an Joh. Pistorius, den Veteran der Hessischen Kirche, und an Theodor Beza, dem er am offensten sich vertraute [304]).

Beilagen XVI. XVII. XVIII.

303) Vergl. in diesem Band S. 192. 198—211. 497—528. 578 u. s. w.

304) Ueber die Briefe an Beza vergl. oben S. 583 und weiter unten (über die Erziehung des L. Moriz). In einem Schreiben L. Wilhelm's an Beza von 1579, 3. April, enthält die eigenhändige Nachschrift (in den Anal. Hass. VIII. p. 450 unvollständig abgedruckt) eine Rüge der neuen sophistischen Frage über die Geburt Christi von der Maria als Jungfrau (die man aus der Antwort Beza's, S. 451, erkennt), mit den Worten: Vides quo ruamur Danai, dum a verbo ad sophisticam defecimus, et totum nostrum symbolum, quod ipso Luthero teste est historiarum historia, facimus allegoricum. Vergl. auch L. Wilhelm's Schreiben an die Marburgischen Theologen in Hartmanni Historia Hass. II. 163, und über Aegidius Hunnius an L. Ludwig in Tilemann Schenk, Vitae Prof. Theol.

Beilagen XII. bis XVIII.

zu Buch II. Hauptſtück VII.

XII.

Schreiben L. Wilhelm's an den in Italien reiſenden jungen Lehrmeiſter ſeines Sohnes, Tobias Homberg.

Wilhelmus Dei gratia Hassiae Landgravius comes in Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhain et Nidda etc.

Accepimus literas tuas, decimo hujus mensis die, Venetiis exaratas, ex quibus intelleximus, te Venetias, nondum autem Paduam, studiorum continuandorum causa appulisse; interim autem nescimus, quot regiones et urbes visitasse (sic), immemor prorsus quot anser Hombergensis transvolarit et Rhenum et Moenum. Et mansit rediens anser ut ante fuit. Coelum, enim, non animum mutant, qui trans mare currunt. Etsi autem multis precibus, vix tandem a nobis impetraveris, ut tibi

---

151—156. Aus einem Schreiben Johann Sturm's an L. Wilhelm (1575) heben wir noch folgende Stelle hervor: Cassellis anno superiori proximo cum essem, animadverti Cels. Vest. commoveri dissidiis novis Theologorum et Saxonicarum ecclesiarum perturbatione. Et quanquam optimi cujusque Principis est, bisce malis sic affici, tamen mirabar Cels. V. moderationem et aequitatem. Memini mihi ostendi aliquando, a Johanne Garnerio, cum nobiscum viveret, epistolam Cels. Vestr., qua ipsum hortabatur, ut concordiae operam daret, et neutri sese parti contendentium associaret, sed sese melioribus temporibus servaret! Ein merkwürdiges Urtheil L. Wilhelm's über den durch menſchliche Autorität und zeitliche Rückſichten bewirkten Rückfall ſolcher Theologen, die früher zur liberaleren Seite gehörten, findet man in einem Schreiben an Hotomann (Epistolae Hotom. p. 162 zum Jahre 1582. Vergl. Hartmann a. a. O. S. 176.)

Venetias et Romanam quoque urbem videndi copiam fecerimus, improbantibus id omnibus viris bonis, et indignantibus, quod tantae spei adolescens propter inutiles illas peregrinationes a studiis optime caeptis discedere debuerit, Tibi tamen omnia loca transcurrere non concessum. Sed quicquid est, inde asininae aures tuae universis tandem deridendae apparuerunt. Caeterum quod petis a nobis tibi dari coronatos centum, perquisivimus fiscum nostrum, sed nihil in eo pecuniae invenimus, quod in temerarias illas et inutiles peregrinationes tuas, conferre aut elocare placeat. Quia vero nulla amplius nuptiarum, venationum, aliarumve rerum obstacula sunt, quae illustrem et dilectum nostrum filium a studiis avocare possent, nobisque placeat, ut diligenti repetitione firmius ei imprimantur, quae hactenus didicit: volumus et mandamus tibi, ut visa Roma, Florentiaque, comparatis etiam ad nos transmittendis seminibus, iter ad nos quam primum instituas, et filium nostrum dilectum, accurata et diligenti repetitione jam antea perceptorum, ad annuum spacium plenius informes, ac confirmes, ne scilicet oblivioni tradatur aut evanescat laudabilis studiorum ejus profectus. Quo et nobis et filio nostro rem gratam, tibi vero non inutilem facies. Cassellis septimo calendas Decembris Anno M. D. XIC.

XIII.

L. Wilhelm's Schreiben an den Grafen Hermann (den Jüngeren) von Ruenar (Newenar) die Genealogie der Vorfahren des Hauses Hessen betreffend.

Wohlgeborner lieber Neve, und Besonder.

Wir geben Euch günstiger Meinung zu vernehmen, das wir bedacht unnsere Genealogie Ankunft uund Herkommen

unſeres Stambs unnd Nahmens in unſerer Gemacher eins malen zu laſſen. Wiewol wir nun darzu gutte beſtendige Nachrichtung inn unſeren **Archiven** unnd ſonſtet faſt bis uff **Carolum Magnum** haben; ſo fellet unns aber doch in der **Brabandiſchen** Linien, darvonn unnſere Vorfahren, Fürſten zu Heſſen, Ihrenn Urſprung genommen etwas Mangels vor, das wir zu erledigung deſſelben einer guten Brabantiſchen oder Hennegauiſchen Cronicken von nöthen. Sonderlich aber dieweil wir befunden, das weilandt Herzog Otto von Brabant und Lottringen Herzog Carlen Sohn und König Ludwigen aus Frankreich des Simpeln und **Transmarini**, wie man ihnen genennet, **Nepos** um das Jahr 995 ungever ohne Man- unnd Leibes-Erben verſtorben, und dardurch das Herzogthum Brabandt und Lottringen an deſſelben Hertzog Otto Schweſter **Gebertam** Grafen **Lamperten** von Heunegau ehligen Gemahlinn gefallen, das dahero der volgende **Brabandiſche** Stamb vonn gemeldeten vonn Heunegau **propagirt**, und **continuirt** worden, ſo mochten wir gern wiſſen, wer doch gedachtes Grafen Lamperten von Hennegau Vorfahren eigentlich geweſen und wohero dieſelben ihren Urſprung und Herkommen gehapt und herpracht habenn *).

Neben dem wiſſen uns zu berichten was ihr etwa bey Unns der Düringiſchen Linien halben von Hertzog Wilhelm von Orliens (Orleans) in ſchrifften erinnert und nemblich das die Landgraven zu Thüringen und Heſſen von ermelttem Herzog Wilhelm von Orlientz (Orleans) herkommen ſein ſolten **). Ob wir nun woll darvon auch gutte Nachrichtung und dabey ferners ſoviel befunden, das ermeldter Hertzog Wilhelm vonn

*) Vergl. Heſſ. Geſch. Bd. II. Abſchnitt II. und Anm. Nro. 26, und Histoire geneal. de la Maison de Hesse Tom. I. Strasbourg 1829. pag. 75 u. f. w.

**) Vergl. über dieſen Wilhelm und deſſen ungewiſſe Ableitung Histoire geneal. a. a. O. S. 160 und über das ihn betreffende, zu Caſſel verwahrte, alte Gedicht m. H. G. Bd. II. S. 168. Anmerk. Nro. 56. In der Handſchrift wird W. v. Oranſe genannt.

Orliens ann Kaiser Ludwigen des Vierten und letzten Caroliner Stambs Tochter, vonn welchen das Kaiserthumb uff Keißer Cunraden in Franken kommen, ehlichen bestattet sey, zu dem auch nottwendig er der Hertzog des Caroliner Stambs gewesen sein mus, so konnen wir doch desselben **Prosapiam**, wie sich die in die Caroliner Linien hinauf, und die Düringer Linien hinab herstreckt, biß noch nicht gründlich erfahrenn, welchs wir gleichwoll gerne wissen wollten, darmit wir allso beidt Düringische und Brabandischen Linien umb so viel weitter **extendiren** kounten. Weil wir denn wissen, das Ihr alleweg **antiquitatis studiosissimus** geweßen, und es dahero bei unns unzweivelich darfür haltenn, das Ihr von dem allen gutte nachweißung haben werdet, so gesinnen wir günstig Ihr wollet Uns darvon ewern bericht, was Ihr dessen haben moget, was ein jeder Fürst **memorabile** gethan, auch was ein jeder vor eine Gemahlin gehaptt, auch Ihro allerseits Wappen beitt so sie und ihre Gemahlin gefurett, kürtzlich zukommen lassen, auch zu weitter nachsuchung eine **Brabandische** oder Hennegauische Cronicke zusenden, derent wir unns darinn ferner gelegenheit hierum ersehen und unser vorhaben mit abmahlung unser Genealogie sovill bestendiger inns Werk richten mogen. Daran geschicht uns zu freundlichen gefallen. Cassel am 17. Dec. **Anno 1573.**

Wilhelm L. z. H.

Wir begeren auch gantz günstiglich, Ir wollet dieße von unns begerte verrichtung dermaßen befördern, darmit wir umb Lichtmeß hierauf antwort und bericht bekommen mogen, den die Mahler dieß Orts schonn im Werk sein und darauf warten.

(Anm. Hermann Graf v. Nuenar antwortet am 5. Febr. 1574 aus Bedbur, er hoffe, binnen 14 Tagen „die eigentliche Verzeichniß der brabandischen und hennegauischen Linien und abkumpft" zuschicken zu können.)

XIV.

L. Wilhelm's Anweisung an seinen Astronomen Christoph Rothmann, wie er die Mittagslinie ziehen soll, um die Polhöhe zu bestimmen. (Zwischen den Jahren 1580—1588.)

Du weist sonder Zweifel **modum**, wie **splendente sole** die Mittags-**Linea** von einem Ort uf den andern zu tragen, Nemlich du machst einen halben Galgen und ein **perpendicul** daran, den setzest du uf die bekante **lineam meridionalem**, darnach machst du in dem Gemach, da du die neue **lineam meridionalem describiren** wilt, auch einen solchen Galgen und hengest daran dein **perpendiculum**. Wan du nun in demselben Gemach die Sonne hast, so zeichnest du mitten in dem Schatten, den dir das **perpendiculum** giebt, zwen Stich, oder eine **lineam**, bis uf das **Centrum** deines **perpendiculi**, und thuest sobald einen schuß aus einer kurzen Büchsen, wan das der hert, der da bei dem **perpendiculo** uf der rechten **meridian** Linie stehet, so macht er **eo momento** auch zween stich oder **lineam** uff den schatten, so der **perpendicul** des Orts giebt. Darnach so **protahir lineam meridianam** biß das sich die **linea perpendiculi** mit der **lineae meridianae** abschneit (abschneidet), das ist das **centrum** oder **angulus**. Darnach nimm ein **Circul** so groß du ihn haben magst, und trage den **angulum** oder **circum** mit in das Gemach, da du die **perpendicularem** innen verzeichnet, und siehe, das du auß dem **centro perpendicularis** (welches du nehmen magst wo du wilt) denselben **angulum** hinbringest, den **haec et (illae?) parallelae** seind **verae meridianae**.

Wilhelm LzH.

XV.

L. Wilhelm's Schreiben an den Kaiser Rudolf, die Uebersendung einer Himmelskugel betreffend.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayßer, Ewer Röm. Kayß. Mayst. seyen meine unterthänigste ganz willige und gehorsame Dienste allezeit zuevor. Allergnädigster Herr, Ew. Kayß. Mayst. Allergnädigst Schreiben, belangend einen **Mechanicum** so mir ein schön Uhrwerck verfertigt haben soll, hab ich mit unterthänigster und gebührender **Reverentz** empfangen und gelesen. Nun ist es nicht ohne, daß ich einen Uhrmacher bei mir habe, welcher seines Handwercks ein feiner Meister ist, und ein sehr lauffigen Kopff hat, derselbige hat mir auch etzliche **Instrumenta** zugerichtet und darunter einen **Globum**, der sich selbst **moviret** und **verum motum solis** auch **ortus et occasus syderum** zeiget, darauf auch die vornehmste Sterne fast aller nach meiner **Mathematicorum** ganz fleißiger **Observation** eingeführet seyn, welche **observatio** dann in ezlichen Sternen **ab observationibus tabularum** *) nicht auf ezliche wenige **Minuta** sondern uf ezliche Grad differiret. Dieweil ich dann vernehme, daß Ew. Kayß. Mayst. so wohl als Ihr Löblichster Herr Vatter Weyland Kayser **Maximilianus** zu den Mathematischen **Studiis** auch gute Anmutung tragen, So will ich denselbigen **Globum**, wie lieb er mir sonst auch ist, E. Kayserl. Mayst. neben dem Uhrmacher in kurzer Zeit zufertigen; daß Ich Ihnen aber nicht itzo so bald mit fortschicke, ist die Ursache, daß mein Uhrmacher in Arbeit ist, ein Werck so ich meinem freundlichen lieben Vettern und Schwagern dem Herzogen von Bayern zugesagt habe, zu verfertigen, welches ungefehr in dreyen oder ufs lengste vier Wochen mit Gottes Hülff fertig werden kann. Wann es dann also verfertigt, will ich Ihnen den Uhrmacher

*) Von den bisherigen Sternverzeichnissen.

samt dem **Globo** und etwa sonst einem stücklein so E. Kayſ. Mayſt. meines Verhoffens nicht unangenehm seyn soll, sobald zu Deroſelben abfertigen. Dann E. Kayß. Mayſt. in viel gröſeren unterthänigſte gehorſame Dienſte und Gefallen zu erzeigen, ſollen Sie mich allezeit ganz geneigt und willig wißen, die ich hiermit Gott dem Allmächtigen zu langwieriger und glücklicher Kayſerlicher Regierung und mich Deroſelben zu Kayſerlichen Gnaden unterthänigſt befehlen thue.

Datum Caſſel am 18. Martii Ao. 92.

Ewer Röm. Kayſ. Mayſt.
Allerunterthänigſter, ſchuldiger und gehorſamer Fürſt
Wilhelm Landgrave zu Heßen, Graue zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda ꝛc.

Anm. Am Sonntag Trinitatis in demſelben Jahre ſchreibt L. Wilhelm an den Kaiſer, er fertige hiermit an ihn den Meiſter ſammt dem Werk, zugleich aber auch einen Zirkel (Joſt Byrgi's erfundenen Proportional-Zirkel), welcher ſehr kunſtreich und wohl zu gebrauchen ſey. Die mit großem Lobe verknüpfte Dankſagung des Kaiſers erhielt L. Wilhelm etliche Tage vor ſeinem Tode.

XVI.

Schreiben L. Wilhelm's an Georg Cöleſtin, Kurf. Brandenburgiſchen Hofprediger, über die Ueberſetzung der heiligen Schrift und die Lehre von der Allenthalbenheit Chriſti*).

Wilhelm von Gottes Gnaden, Landgraue zu Heßen ꝛc. Graue zu Catzenelnpogen ꝛc.

Würdiger vnd Hochgelartter Lieber Beſonder, Nachdem ihr vns mehermal alß ihr bey vns geweſen, hart angelegen,

---

*) Da dieſer Brief in der oben S. 578 Anm. 72 angeführten Schrift unvollſtändig enthalten iſt, ſo theilen wir ihn aus einer alten Abſchrift mit, welche auch in **Hummel Epistolarum Historico-Ecclesiasticarum semicenturia II. 1780 Halae** S. 103—108, beſonders aber in Strobel's Beitr. des 16. Jahrhunderts Bd. II. Stück 1. 1786 S. 159—166 benutzt worden iſt, und mit letzterem Abdruck weſentlich übereinſtimmt.

das wir Euch ein Exemplar der heiligen Bibel **quinque linguarum**, so vff Beuelh der Kön. M. zu Hispanien **Benedictus Arias Montanus** außgehen lassen, wolten gnedig verehren, alß thun wir vnser gnedigen vertröstung nach Euch dasselbig, wiewol wirs mit schwerer mühe vnd unkosten (dann der exemplarien nit viel mehr zu bekommen) zuwegen bracht, hieneben zuschicken, damit wir Euch vnd eurer Kirchen gnedig verehren, mit gnedigen Begehren, ihr wollet dasselbige mit vleiß durchlesen, vnd es Euch lassen beuohlen seyn. Die **Praefationes** als eines Papisten stellen wir an seinen Ort, doch sind sie nach Gelegenheit zimblich **moderatae.** Was aber den Text betrifft, befinden wir, daß derselb **correctissime** außgangen, vnd so zu sagen, kein **Iota** darinn zu finden, so vertruckt oder versetzt, darinn dann **diligentia non solum Authoris sed etiam Typographi et Correctorum** höchlich zu loben, dann ihr wisset, wie sonst in den andern **Translationibus** so vielfältige **mendae** nit allein in Worten vorfallen, sondern daß auch offt ganze **lineae et sententiae transponirt** oder gar außgelassen. Zumassen dann auch selbst mit Edirung der Augspurgischen Confession, die da doch euerm berühmen nach dem **Authentico** gar gemeß sein solte, geschehen, da in den wenigen Bogen gleichwohl etliche Buchstaben, **Syllaben**, vnd Wort versetzt, und nit **correcte** außgangen. Was aber sonst die **Translationes** an sich selbst betrifft, ob wir wol **Hebraicam, Chaldaicam, Syriacam et Graecam Linguam** nit verstehen, so sehen wir doch auß der **Latina Versione**, daß dieselbigen **Translationes**, sonderlich die **Chaldaica** offt an viel Orten nit allein in Worten sondern auch in Senteuz weit **differiren**, vnd sonderlich in **prophetis ac psalmis**, wie ihr solchs **Psal. 110 et Iesaiae 49 cap.** vnd an vielen Orten mehr zu sehen. Nachdem euch aber unverborgen, daß etliche **Nasutili versionem Lutheri** an vielen Orten **improbirt** vnd angefochten, so befinden wir dennoch, daß gemelter **Arias** an denen Orten, da er **de suo** etwas dazu gethan, mehrentheils des **Lutheri Translation** gemeß **vertirt**, wie ihr das an vielen Orten, sonderlich an dem Haubtspruch: **Et ipse vel ipsum conculcabit**

cabit tibi caput, welches die Papiſten **Vulgatam sequentes, Ipsa**, et **ad Mariam** gezogen, zu ſehen habt, ſonderlich in dem **6 Tomo**, da über eine jede hebräiſche Zeil vnd Wort die **Translation** geſetzt iſt. Dann die **Vulgatam** hat er müſſen nach den älteſten und **correctissimis Exemplaribus tradiren**, wie er es befunden, daß wir alſo hoffen, gleichwie vor Zeiten **Complutensem Editionem Lutherus** und **Reformatio Ecclesiarum Germanicarum** gefolgt iſt, alſo werde mit der Zeit auf dieß herrlich **Werk** auch noch **Reformatio Hispaniae** oder ſonſt etwas trefflichs folgen. Wir überſchicken euch aber daneben auch zween Brillen, einer iſt ein gemeiner Brill, der die **litteras** vergröſſert, vnd damit man in der Nähe etwas ſehen kann, der ander iſt ein Stichbrill in die Ferne etwas damit **subtil** vnd ſcharff zu ſehen, die ſchicken wir euch darumb, damit ihr vnd euere **Collegae**, die derſelben hohen Sprachen kundig, ſie gebrauchen, und in dieſen Haubtſprüchen mit Fleiß nachſuchen, ob ſie darin folgende Puncten, die man vns jetzo in dem vorhabenden Concordienbuch (**faxit Deus ne iuxta ominationem Hispanici Legati** es ein groß Diſcordienbuch **et dilaceratio Ecclesiarum** werde oder allbereit ſey) **pro articulis fidei sub anathemate** aufzudringen unterſtehet, darinn befinden, oder die **puncta**, ſo über den Hebräiſchen vnd anderen Sprachen ſtehen, ſolchen **Intellectum importiren**, nemlich: daß Chriſtus der Herr begreiflicher, leiblicher Weiſe nach, welche **localis** genannt wird, wie er auf Erden leiblich gieng, da er Raum gab und nahm, nach ſeiner Gröſſe nicht in Gott oder bei dem Vater, noch im Himmel ſey. Vors andere daß er **iuxta secundum modum**, welche die unbegreifliche geiſtliche Weiſe **titulirt** wird, da er keinen Raum gibt, oder nimmt, ſondern durch alle Creaturen fähret, wohin er will, wie das Geſicht durch die Lufft, Licht und Waſſer, Chriſtall und dergleichen fähret, und iſt, und nicht Raum gibt noch nimmt: daß er derſelbigen Weiſe ſich auch gebraucht hat, da er von ſeiner Mutter gebohren ward. Zum dritten, daß Chriſtus nach der dritten übernatürlichen Weiſe ſey und ſeyn möge allenthalben, wo Gott iſt, vnd alles durch vnd durch

voll Christus seye, auch nach der Menschheit, zu geschweigen was in derselbigen **Confession Lutheri**, darauf sich das Concordienbuch zeucht, vnd dieselbige als ein wohlgegründete Erclerung der Mayestet Christi durchaus **approbirt**, sonst vor **absurda Paradoxa de Vbiquitate et Illocalitate non tantum Corporis Christi, sed etiam Coeli et Inferni** eingeführt wird, davon wir doch nit das geringste Wort in der ganzen h. Schrifft, wiewol wir sie in **Latina, Gallica et Germanica lingua** zu vielmahlen mit Fleiß durchlesen, funden oder finden können. Das **Contrarium** aber, und daß der Herr Christus in Mutterleib vom heiligen Geist empfangen, vnd alß die Zeit kam, daß sie gebehren solt, von der Jungfrau Maria gebohren und darumb auch nach dem Gesetz: **Omne masculinum adaperiens vulvam matris suae Domino sanctum vocabitur**, in Tempel getragen, vnd gelöst seye, gen Himmel gefahren, auch allda bei Gott seinem Vater sey, vnd von dannen kommen werde zu richten die Lebendigen vnd die Todten; Item daß der Himmel über uns vnd die Hölle unter uns auch unterschiedene Oerter seyen, des finden wir die ganze h. Schrifft durchaus voll, vnd daneben folgende Sprüche hart vnd ernstlich von Gott eingebunden vnd befohlen, ihr solt nichts zu dem Wort thun, das ich euch rede, vnd solt auch nicht davon thun **Deuter. 4. cap.** Item vergeblich dienen sie mir, dieweil sie lehren solche Lehr die nichts dann Menschen Gebot sind, denn alle Pflanzen, die mein himmlischer Vater nicht gepflanzet, die werden außgerottet werden **Matth. 15.** Und so jemand dazu setzet, so wird Gott auf ihn zusetzen die Plag, so in diesem Buch geschrieben, **Apocal.** am letzten. Darumb vns vorwahr groß Wunder nimmt, wer euch vnd eure **Collegas**, so das Concordienbuch gestellt, so **fascinirt** vnd **obcoecirt**, ia so kühn gemacht habe, daß ihr diese Ding aus den Streitschriften **Lutheri**, die er vorwar ohne Zeugnus des Göttlichen Worts etwan **fervore disputationis** ihm aus menschlicher Schwachheit hat entfahren lassen, vnd albereit wol **sopirt**, vnd mit ihme verduscht vnd begraben gewesen sein, wieder aufklaubet, vnd damit die wol **sopirte** gefährliche **haereses Eutychis**

vnd **Nestorii ab orcu revocirt**, die Christliche Kirche damit trennet, vnd eures Vatters in Christo vnd **Praeceptoris pudenda exemplo impii Chami detegirt**, vnd also den Hocherleuchten Mann sampt vnser Christlichen Confession den Papisten, Wiederteuffern, ja Türken vnd Juden zuuerlachen vnd zuuerspotten **prostituirt, prorsus immemores** der hohen Straff, die Christus allen denen dräuet, so seine Christliche Kirche ärgern. Wollte nun Gott, daß ihr sampt euern Collegen auß diesem herrlichen Buch, so wir euch hieneben vberschicken, so viel vnterrichtet werdet, diese **Scandala** in Zeiten zu hintertreiben, vnd **Vnitatem Ecclesiarum** dadurch zu erhalten, so solte vns der Kosten, so wir vff Einkauffung vnd vberschickung dieser Biblien gewendet, gar nicht reuen; dann dadurch würde ietziger Zeit ein groß **Schisma** in der Kirchen Gottes vnd künfftiglich viel **horrendi errores**, die man auß diesen **Propositionibus tanquam receptis et confirmatis** nehmen wird, verhütet werden, wie ihr dann allbereit sehet, daß solchs schon angehet. Dann wie wir berichtet, wird unsern Christl. Glauben zuwider vorgegeben, Christus sey nit eines Fingers breit vber sich gefahren, Item auffahren gen Himmel heiß nichts anders als verschwinden. Geschieht nun das itzo bereit, was will dann noch folgen, wann dieß Buch **autoritate Principum confirmirt** solte außgehen? Dem ihr doch umb der Ehre Gottes vnd Erhaltung des Christlichen Glaubens willen neben **Musculo** vnd andern **Theologis** Christlich wollet nachdenken, vnd euch und mit euch nit so vnzelich viel Seelen in das Verderben stürzen.

Wolten wir euch also gnediglich vnd im guten Vertrauen nicht verhalten, vnd sind euch mit Gnaden geneigt. Datum Cassel am 9. Septembris Anno 79.

Wilhelm Lzhessen.

An

D. Georgium Coelestinum.

XVII.

1577. Ziegenhain am 15. Februar.

L. Wilhelm's Schreiben an den Superintendenten Johannes Pistorius Riddanus sen., die im Oberfürstenthum seit der Anstellung des Aegidius Hunnius eingeschlichene ultra-lutherische Lehre von der Allgegenwart Christi, die Sächsische Concordie, und die Erhaltung der bisherigen Eintracht der Hessischen Kirche betreffend.

(Bis jetzt ungedruckt.)

Würdiger lieber Getrewer, Wir haben Ewer Andtwort uff unser neher schreiben, Ewer und der anderen (unnsere und unnsers freundtlichen lieben Bruders Landtgrave Ludwigs darzu erforderten) Theologen zu Marpurgk jüngst gestelltes Bedenken uff unnser unnd unnserer Theologen vorgehabte unnd vor etlichen Tagen ausgangene widerantwort an den Churfürsten zu Sachsen **causa concordiae religionis** betreffendt, empfangen, gelesen; vernehmen daraus gerne, daß Ihr euch erclert in **causa religionis** bey demjenigen, was mann sich auf hievorigen **colloquiis** unnd **Synodis** in disem Lande verglichen, zu pleiben, und Euch darvon nicht abschrecken, auch keine weitere **phrases** vil weniger aber newe Lehre einführen zu lassen. Ihr seyd aber demselbigen zu Marpurg nicht durchaus nachkhommen, sondern habt Euch von den jungen Sophisten damahle überreden lassen, etlichermaßen zu hinken, und der **ubiquitaet** (die Ihr doch in so vielen schrifften, wie wir dessen Ewre Handschrifft vorzulegen wissen, verdambt und verworfen) zu **patrociniren; et male**, dann Ewer ampts als eines Dieners gottlichen worts erfordert, dasselbige göttliche wort nicht allein dem volk lautter und rein **in thesi** vorzutragen, sondern auch **in antithesi** irriger Lehr mit gepürender Bescheidenheit zu widersprechen, unnd die keineswegs einreißen zu lassen. Nun konnen wir nicht verstehen, wie Ihr immermehr gegen Gott verantworten wollet, diese Lehre stillschweigend einschleichen und den

gemeinen Mann mit dieſen Sophiſtereyen beladen zu laſſen, als daß **Christus physice et localiter** im Himmel, **personaliter** aber allendthalben, wie **Parsimonius** geweſener Hoffprediger zu Stuttgarten davon geſchrieben, der Leib Chriſti in Holz, Stein, Bein, Lufft, Feur und Waſſer, ja die Menſchheit Chriſti Gott ſelbſt ſey, welchs dan faſt ungeräumbte und in der chriſtlichen Kirche nicht mehr erhörte reden ſeind, welche dahin laufen, daß man bald daraus zween **Christos** oder aus **Christo Gereonem Bicorporem** machen könnte, **quod abominabile.** Als auch wie läßt es ſich verantworten, daß etzliche **ejus factionis impudentissime** geſchrieben und außgeben, daß Chriſtus leibhaftig im Teuffel, und wie **Brentius** in ſeinem Buche **de majestate Christi fol. 459** ſchreibt, daß der Himmel, dahin Chriſtus ausgefahren, alſo geſchaffen, daß in demſelben nicht allein die heiligen Leute, ſondern auch der Sathan und ſeine Engel ſeyen. **Item fol. 162.** daß der Sathan und die Helle ſeyen in dem Reich Gottes, **item in tractatu quem recognitionem vocat propheticae et apostolicae doctrinae fol. 181.** daß der Himmel überall und die Teuffel im Himmel ſeyen u. ſ. w. Ob nun durch ſolche **propositiones** die Artikel unſeres chriſtlichen Glaubens: **descendit ad inferos et ascendit in coelos, qui maximam disjunctionem et contrarietatem indicant,** nit umbgeſtoßen, unnd ob nicht bald der arme Laye durch ſolche ſchwermerey dahin pracht (gebracht) werde, daß er ſchier nicht glaube, daß Himmel oder Helle, Gott oder Teuffel ſey, weil ſie dermaßen mit einander **confundirt** werden, ſolches habt Ihr und ein Jeder Verſtändiger leicht zu ermeſſen, darumb dieweil Ihr, nach der Prophezey **Christi, ex fructibus** die faule Bäume und was das **inconveniens de ubiquitate** vor böſe **consequentias** uff ſich hat, leichtlichen erkennet, was ſeyet Ihr denn vor Leute? Wie bedenket ihr euer Ampt? Was ſeidt Ihr vor ſtumme Hunde, daß Ihr ſolche Wölfe nicht anbellen wollet, ſondern **tacendo** und mit Vorgeben, daß Euch die **vbiquitet** zu hoch, und Ihr euch in keine **disputation** deshalben innlaſſen wollet, ſolche Wölfe mit ihren Lehren graſſiren laſſet?

Ist es Christi und der Apostel Lehr gemeß, daß man ein **malum et haeresin** zulasset, **ut bonum sequatur et alia haeresis per illam extirpetur?** Als ob man sonst nicht **valida argumenta** hette, die **haereses** ohne einführung **majorum haeresium** auf Gottes Wort zu **confutiren.** O Ihr Kleingläubigen! Wir schreiben aber sollchs alles dem gnediglichen zu, daß Ihr etwa aus zeitlichenn in ewern Schreiben angezogenn **considerationen et nimio studio pacis ecclesiarum conservandae** Euch in diesem Ewern hohen alter itzo zu Marpurg von andern hapt lassen überschreyen, da Ihr hierzu in etwas zu weit gangen, und etwa **singula perpendenda et quantus anguis lateat,** nicht bedacht, darum konnen wir euch dißmahlen gnediglich **condoniren.** Haben aber diß und voriges unnser schreiben vornemblich deßhalben an euch gnediglichen gethan, Euch ewers **officii** zu **admoniren,** darmit Ihr hinführo deſto bestendiger seyet, und Euch nicht von einem jeden Winde lasset **agitiren,** und umb zeitlicher **considerationen,** wie hoch auch die seyen, von der wahrheit abführen oder bewegen, etwas einzuführen, so in der heiligen gottlichen schrifft nicht gegründet, sondern dero, wie auch den **symbolis** und **confessioni nostrarum ecclesiarum** zuwidder ist. Ihr thut recht, daß Ihr unns vorwerfet daß wir **in vocatione Hunnii** unns nicht eines besseren bedacht, und einen beruffen hetten, der sich **unitatis et pacis nostrarum ecclesiarum** gemeß verhalten hetts, wir bekennen, daß wir gesündiget, und in dem zu sehr geeilet, unnd uns der umbstende nicht genugsamb erinnert. Gut aber wer es gewesen, daß uns unnsere Rethe geistliche und weltliche der Gelegenheit und dieser **Consequenzen** erinnert, und solches widerrathen hetten, **quia inter tot myriades negotiorum** wir alle **circumstantias** nicht können aussinnen, dennket aber Ihr auch nuhmehr darauff, wie wir Ihn entweder **ad simplicem subscriptionem nostrarum ecclesiarum** pringen, welches unns am liebsten were (denn er ein trefflicher Mann werden wirdt, wenn er sich selbst würdt kennen lernen) oder wie sonsten der sachen **absque schismate** zu helfen. Unnd weil Ihr Euch in ewern

ſchreiben uff vier underſchiedtliche uff dabevorigem Regenspurgiſchen **colloquio** übergebene **scripta de justificatione** reservirt*), die wir dann gerne, und was Euch darauf Lutherus vor eine **cavillatio** geleſen, und obgedachtes Lutheri **scriptum** an euch und ewere **collegas** ausgangen, auch in **jenensibus et mansfeldensibus tomis** gedruckt, ſehen, wiſſen und haben wollen, ſo begehren wir gnediglichen Ihr wollet uns von ſolchen und dergleichen **scriptis** und Bedenken, was Ihr deren bey Euch hapt, reine und mit Vleiß **collationirte** Copeyen bey gegenwärtigen unnſern oder einen andern Botten überſchicken (da wir denn auch die **acta** ſolches Regenspurgiſchen **colloquii integre** wohl haben möchten), auch dieſe unnd hievorige unnſere Erinnerung und Vermahnung anderſt nit verſtehen und ufnehmen, denn daß ſie aus chriſtlichem eifferigem hertzen und gnediger zu Euch habender **affection** auch zu dem einzigen Ende von unns beſchehen und dargereicht, damit unſerer Kirchen und Schulen (Gott lob) wohlhergebrachte **concordie** unnd Einigkeit beſtendiglich erhalten, und mit ſolchem newem und der alten chriſtlichen Kirchen unbekannten auch Gottes Wort faſt widrigen Lehren und **modis et phrasibus loquendi** verſchonet pleiben möchten, darmit Ihr Euch auch auf dieſe unſere ſchrifften, da mann euch etwa desfahls etwas widriges anmuthen wollte, zu **referiren** und zu berufen.

Sonſten haben wir unnſer und unſer **Theologen** Widerantwort an den Churfürſten zu Sachſen gerade wie ſie geſtelt und euch zu Marpurg vorgeleſen worden ſeindt, im Namen

---

*) Piſtorius erwähnt in ſeinem früheren Briefe an L. Wilhelm, er habe zu Marburg, bei der Unterſchrift des Bedenkens über die Sächſiſche Concordie, zum Kanzler geſagt: „Wie wenns uns gienge, „wie es **Melanchthoni, Bucero** und **mir** ergangen iſt, im erſten **colloquio Ratisbonensi** mit der **notula de justificatione**“, die ſie nach guter Ueberlegung aufgeſetzt, aber dafür von Dr. Luther einen groben Filz erhalten u. ſ. w. Vergl. Piſtorius Schreiben über die Sammlung der acta aller von ihm beſuchten Religions-Geſpräche in **Analectis Hassiacis Coll. X.** S. 457 u. ſ. w. zum Jahre 1579.

S. 192. Gottes ohne enderung abgehen lassen, unnd seind unnd pleiben Euch mit gnaden forderst wohl gewogen. Datum Ziegenhain am 15ten Febr. 1577.

Wilhelm L. z. Hessen.

Anm. In der Antwort vom 21. Febr. schreibt der ehrwürdige Greis: „kann wohl seyn, daß ich mich etlicher maßen von andern habe lassen überschreyen und nit aller Wort, wie sichs doch gebühret und im Nicaeno concilio von einem Theologo hochgelobt wird, wohlbedacht und erwogen habe . . . derohalben bekenne ich meine Einfalt Gebrechen und Mengel und lege sie uf den Rücken unsers Herrn Jesu Christi!", setzt aber hinzu, er habe nie im Sinn gehabt, die Lehre von der Ubiquität zu fördern, „sintemal sich all mein „geblüt entsetzt, wenn ich nuhr das Wort (ubiquitaet) und dergleichen „mehr Wörter, so neulich in der Kirchen eingerissen, höre". Uebrigens da Hunnius ein heftiges ingenium habe, werde man schwerlich ihn zu der von L. Wilhelm gewünschten Subscription bringen.

XVIII.

L. Wilhelm's Schreiben an Beza, die Sächsische Concordie und die Verfolgung der Reformirten (Melanchthonianer und Calvinisten) betreffend.

(Vergl. Hauptst. III. S. 581. 583, und zwei andere Briefe L. Wilhelm's an Beza in Analectis Hass. Coll. VIII.)

Wilhelmus, Dei gratia, Hassiae Landgrauius, comes in Catzenelnbogen, Dietz, Zigenhain et Nidda etc.

Reddidit nobis D. Hotomanus literas tuas (clarissime nobisque plurimum dilecte D. Beza) quibus nostram apud te de Cornbergio commendationem non parum ponderis habuisse constat: in quo quidem rem longe nobis fecisti gratissimam: cuius quacunque oblata occasione erga te, tuosque non erimus immemores. Ad alteram vero epistolae tuae partem, piamque adhortationem quod attinet, vt scilicet vestras ecclesias commendatas nobis haberemus, nec pateremur illas illegitime et inaudita caussa damnari, non te latere putamus, quo animo erga ecclesiam Christi, piamque reconciliationem dissensionum in ea exortarum semper fuerimus: quamque nobis displicuerit illa quorundam

arrogantia, ne dicamus feritas, qui hoc genere damnandi socios, hactenus plus aequo sese praebuerunt audaciores, cum damnatio non sit partium, sed legitimi iudicis officium: atque hac proteruitate ecclesia Christi magis magisque scindatur, et cursus euangelii prohibeatur, non sine summo scandalo multorum, qui non modo, quominus ad veritatem euangelii accedant, deterrentur, sed lanienae etiam pontificiae talibus altercationibus obiiciuntur. A nostris vero theologis et concionatoribus tale quid hactenus non est auditum: neque exemplo et testamento piissimi patris nostri foelicis memoriae edocti, facile pateremur nostros theologos tantas ecclesias, quae tot annis crucem et grauissimas persecutiones fortissime sustinuerunt, atque confessionem suam non atramento, sed Rubrica sanguinis sui subsignarunt, talibus conuitiis proscindere: quod eo est indignius, quia in triginta articulis nobiscum contra Antichristum, Trinitarios, Anabaptistas atque alias sectas pugnant et sentiunt, et in uno tantum articulo, aliqua in parte, sed vt speramus suo quoque tempore reconciliabiliter, a nostrorum doctrina dissentiunt. Non defuimus officio nostro hoc idem et alios fideliter admonentes, idque multis firmissimis rationibus, praesertim etiam exemplo primitiuae ecclesiae, quae Nouatianos, grauissimo errore affectos, non abhorrebant sic, sed pro fratribus agnoscebant sic. Monere quidem illos, imperare autem illis, cum ex nostra iurisdictione non sint, minime possumus. Christo igitur huius perniciosissimae contentionis exitum et determinationem relinquimus. Interim tamen quantum in nobis est et pro talento nobis a deo concesso, nihil praetermittemus, quod ad piam conciliationem ecclesiarum pertinere videbitur. Tui ergo vicissim erit officii, vt admoneas fratres et cooperarios tuos, vestrarumque ecclesiarum antistites, ne et ipsi imperscrutabilia atque soli deo cognita, humana ratione nimium perscrutari atque ita vnitatem ecclesiae remorari

velint, sed potius deo gloriam dare, atque simpliciter et pie verbis et testamento ipsius, absque perscrutatione modi, nobiscum et cum tota primitiua ecclesia, omnibusque aliis ecclesiis, quae adhuc singulari dei prouidentia, in tanta Barbarie, per totum Terrarum orbem conseruantur, fidem dare, et a curiosis istis quaestionibus, quibus ecclesia Christi non aedificatur, sed destruitur, sese abstinere: considerantes et pluris facientes, quantum et quanto plus vnitati ecclesiae, quam vestrae authoritati debeatis. Valc et salve, eodemque animo, quo nos tuam accepimus, sic tu nostram cohortationem accipias. Datum ex propugnaculo nostro Ziegenhaim 21. Octobris Anno M. D. LXXVI.

Wilhelmus L. Hassiae.

Clarissimo atque doctissimo viro D. Theodoro Bezae, verbi Dei ministro, amico nostro plurimum dilecto, Geneuae.

Achtes Hauptstück.

L. Wilhelm's Verhältniß zu seinen Brüdern, Gemahlin und Kinder, Erziehung seines Sohnes, und letzte Anordnung.

Die seltene Uebereinstimmung L. Wilhelm's mit seinen Brüdern in allen öffentlichen Handlungen, in den Brüdervergleichen, in der Erbtheilung (nach dem Tode Philipp's II.), in den gemeinsamen Gesandtschaften [305]), und in ihrem Fa-

---

305) Außer schon angeführten Fällen bemerken wir nur, daß bei der Bestimmung der Reichstags-Gesandten, durch welche jeder Fürst seine Stimme ausübte, dem L. Wilhelm eine Genehmigung zugestanden wurde. So 1582, als L. Georg zuerst Otto v. Tettenborn vorschlug (damit er sich zum Diplomaten bilde). Zum Leichenbegängniß Joh.

milienleben endete nur mit seinem Leben. Wo die Liebe nicht ausreichte, da zeigte Wilhelm jene Seelengröße, welche man Uneigennützigkeit nennt.

Am vertraulichsten war das Verhältniß zwischen den beiden ältern, durch Schwägerschaft, Nachbarschaft, und durch die Landesverfassung von Ober- und Niederhessen verknüpften Brüdern. Ihrer Uebereinkunft gemäß wurden alle auswärtige und Geschäfts-Briefe, wo sie zuerst anlangten, von jedem derselben erbrochen und gelesen [306]). Gegenseitige Geschenke [307]), Zeitungen, Berichte über vollendete Rei- L. Ludwig.

Casimir's von der Pfalz, 1592, sandten die drei Brüder drei verabredete Gesandte (Keudel, Jungmann und Münch), welche aus dem gemeinsamen Verlag bezahlt wurden. Zum Leichenbegängniß Herzogs Adolf von Holstein, 1586, wurden nur Abgeordnete der beiden älteren Brüder (Harstall, Schwerzel, H. Vultejus) abgeordnet. Bei der zweiten Heiraths-Werbung L. Georg's in Stuttgart 1589 erschienen die Gesandten aller drei Brüder.

306) L. Wilhelm's Biograph (Treutler) nennt es ein maximum ingenui candoris et amoris rarissimi testimonium, quod uterque literas uni eorum inscriptas seorsim, si ad alterum, cui inscriptae non erant, per cursores huic rei destinatos prius deferrentur, eas aperire ut suas et legere ex pacto posset, ita tamen, ut per se ipsum illud faceret, non per ministrum vel alium; und bemerkt, daß nie hierüber eine Beschwerde entstand.

307) L. Wilhelm sendet seinem Bruder Birken- und Hasel-Hühner, Melonen-Samen, von vier ihm geschenkten Fäßchen frischer Austern, weil er sie wegen der cura ligni nicht essen dürfe, zwei Fäßchen, und unter andern auch 4 Zischeritze und andere fremde Vögel. L. Ludwig erwiedert dies in verschiedenen Zeiten mit eingemachten Stören, Schildkröten, Rosmarin, Bleierz aus seinen Bergwerken u. s. w. Seine Gemahlin Hedwig sendet ihrem Schwager zum Neujahrs-Geschenk von eigener Arbeit ein Haartuch und sechs Schnupftücher.

sen, über auswärtige Höfe, über Gegenstände der Religion [308]), bildeten den reichen Stoff ihres vertraulichen Briefwechsels.

L. Phil. II. geboren 1541. † 1583.

Den gutmüthigen, gegen seine Unterthanen liebreichen, gegen seine Diener allzugelinden, von seiner Gemahlin Anna Elisabeth von der Pfalz [309]) und von seinem Kanz-

---

308) Vergl. schon Bd. IV. S. 443 der Anm. So berichtet 1583 L. Ludwig seinem Bruder über das zu Stuttgart besuchte Beilager des Pfalzgrafen Otto Heinrich (mit dem Anhang, eine nochmalige Unterstützung des vom Kaiser verstrickten Herzogs von Liegnitz helfe zu nichts, da derselbe schon einmal wegen seiner Verthunlichkeit verstrickt sey); L. Wilhelm über die 1592 zu Wolfenbüttel besuchte Kindtaufe. Daselbst wären Seiltänzer drei Tage mit Stelzen auf dem Seil gegangen, und hätten ihre Kinder darauf im Schubkarren geführt. „Sonst hat der Hofprediger daselbst seltzsame Possen hervorgebracht, denn er den Exorcismum nicht ein adiaphorum (unwesentliches Stück) sondern ein necessarium und pertinentz der Taufe genannt, und welche Leute denselben negligirten, vor haereticos und nicht recht getaufte ausgeschrieen. (Vergl. oben S. 583.) Auch der Jenaische Prediger Mylius gebe hochmüthig vor, wenn man den Exorcismus zur rechten Zeit und mit ihrem, als der Orthodoxen, Rath abgethan, wollten sie nicht ein Wort dagegen schreiben. Ecce der Leute hoffärtig Gemüth, daß sie sich des Primats aller Kirchen unterstehen, welches sie doch dem Pabst höchlich verweisen und ihn darum verketzern."

309) L. Wilhelm's erster Plan war, seinem Bruder 1566 die reiche Erbgräfin von Rittberg zu verschaffen. Die Pfälzische Heirath scheint er nicht gebilligt zu haben; wenigstens erschien er, unter dem Vorwand der zu kurz anberaumten Zeit und seiner Geschäfte, nicht auf der Hochzeit zu Heidelberg (Dec. 1568 bis 17. Jan. 1569), lieh aber seinem Bruder zu seiner Heimfahrtsfeier und zu einer Komödie zu Rheinfels, Kleider und Härnische. Die Heirathsnotel, worin die Mitgift auf 30,000 Gulden, die Widerlage auf Schloß, Stadt und Amt Braubach, Stadt Rens und den Zoll zu Boppard versichert wird, ist von 1568 15. Nov. Die Morgengabe von 6000

ler Friedrich Nordeck abhängigen, Landgrafen zu Rheinfels, unterstützte L. Wilhelm nicht blos durch staatswirthschaftliche Rathschläge, durch Vorschüsse, durch lebenslängliche Einräumung einiger ihm selbst zugefallenen Aemter (so bewunderungswürdig auch diese fürstliche Uneigennützigkeit erscheint). Philipp II., mit seinen Bauten (zu Rheinfels und auf der nach ihm benannten Philippsburg ohnweit Braubach), mit der Jagd, mit der Bewirthung fremder Gäste, mit der Beschwichtigung seiner Gläubiger beschäftigt [310]), hatte wenig Antheil an der Hessischen Gesammtregierung [311]). Aber L. Wilhelm entzog ihn den Schlingen des Königs

---

Gulden Hauptgeld ward am 18. Jan. 1569 ausgestellt. Nach Briefen der Landgräfin an ihren Gemahl zu schließen, bei denen zu der Anrede: Hochgeborner Fürst, freundlich herzlieber Herr und Gemahl, der Zusatz und Herzensschatz nie fehlt, mochte sie ihn, ohngeachtet seiner vorübergehenden Zorn-Anfälle, sehr lieb haben.

310) Man vergl. die archivalischen Nachrichten in Schlözer's Briefwechsel Bd. VII. Heft XL., so wie über einige Besuche der Pfalzgrafen in St. Goar zum Jahr 1577 und 1578, Hub. Languet Epistolae secretae. Einen Beitrag zu diesen Anecdoten giebt ein Brief L. Philipp's an seinen Bruder Georg von 1569, worin er diesem schreibt, „daß er so wenig Säue gefangen, daran sey wohl Schuld, daß er mit den Jägern nicht so gut wie er den Schlaftrunk gehalten, weshalb sie nicht so beherzt und lustig zum Waidwerk gewesen." Bei der Mahlzeit, wenn er nach Klagen über seine Armuth geweint, mußten seine zechenden Diener mit ihm singen (Buch's handschr. Chronik).

311) Ueber seine Reichshandlungen, Antheil an den Französischen Missionen, Unwillen über die Pariser Bluthochzeit u. s. w. vergl. (da Philipp's Leben keiner besonderen Darstellung in diesem Werke bedarf) Hartmann Hist. Hass. II. Cap. II. so wie überhaupt C. Matthaeus de vita et obitu Philippi 1584. Einen Tauschvertrag

von Spanien, der ihn, gleich anderen Fürsten, durch einen reichen Jahrgehalt locken wollte, jeder auswärtigen Verbindung (selbst mit seinem kriegslustigen Schwager Johann Casimir), jeder Absonderung von dem Frieden, welchen Hessen bis zum Ende dieses Jahrhunderts genoß. Als seine Gemahlin, als calvinistisch verschrieen, auf öffentlicher Landstraße eine thätliche Beleidigung erlitt, nahmen sich weder ihre Verwandte, noch ihr Gemahl selbst, wohl aber L. Wilhelm dieser Sache an [312]). L. Philipp, einer Untugend

---

L. Philipp's mit dem Grafen von Leiningen-Westerburg wegen Ditthardt und einen Hof zu Freien-Diez vom Jahr 1578 findet man in Ledderhose kl. Schriften Bd. 1. S. 226.

312) Bei einem Auflauf, wo Anna Elisabeth mit ihrer Hofdame von Witzleben dazwischen ritt, ward sie von Lutze Wurm von Wolkershausen, den die lutherische Kurfürstin von der Pfalz, Elisabeth, L. Wilhelm's Schwester, beschützte, eine sacramentische Frau gescholten, in den rechten Arm geschossen und überrannt (1581). L. Wilhelm, der mit Mühe die Entlassung des Thäters aus Pfälzischen Diensten erwirkte, schrieb in dieser Angelegenheit mehrere Briefe an sie selbst (ihre Fürbitte verrathe Furcht oder Ueberzeugung der Schuld, sie solle nicht ihrem Bruder, in dessen Geleit diese Unthat geschehen, in's Regiment greifen, der Kanzler Nordeck, der ihr zu solcher Nachgiebigkeit gerathen, sey vermuthlich bestochen), an Johann Casimir (wenn sein Bruder L. Philipp ein so guter Lampe seyn wolle, dies zu vergeben, so müsse der Pfalzgraf eine auf öffentlicher Straße an seinem Fleisch und Blut begangene Unthat rächen; wenn bei den alten löblichen Deutschen einer im Beisein eines adeligen, geschweige fürstlichen Frauenzimmers, nur eine Wehr gezückt, hätte man ihn zum Unmann gemacht, und Jedermann ihn gemieden), und an die Kurfürstin (die einen gleichen Einfluß auf ihren Gemahl ausübte). Hier kommt 1582 folgende Stelle vor: „Wahr ist's, es hette unsers Bruders Gemahlin besser gethan, daß sie andere Leute scheiden lassen und sie ihres Thuns gewartet; inmaßen E. L. vernünftig davon schrei-

selnes Zeitalters zu sehr ergeben, zog sich einen frühen Tod zu, welchem er so männlich entgegen ging, daß er, das von ihm selbst bestellte Grab zu St. Goar in einem Tragsessel besuchend, sein eigenes, einfaches, Leichenbegängniß anordnete. Aber seine letzten Stunden wurden durch die wahrhaft erhebenden Trostgründe seines Bruders und durch die Zusage kräftigen Schutzes erheitert, welche L. Wilhelm seiner trauernden, kinderlosen, auf Braubach bewitthumten, Gemahlin that [313]).

---

ben. E. L. sehen aber, daß sich alle Dinge verkeren, die Hüner krähen, die Hanen glucken und legen Eier, wie vor wenig Jahren zu Ziegenhain geschehen, also auch die Männer werden schier allenthalben gar weibisch, sitzen, stricken und spinnen, und lassen sich von ihren Weibern regieren; hergegen führen die Weiber eines Theils zwo Büchsen am Sattel, rechtfertigen die Leutt uf den straßen, reden und disputiren von Erbau- und Erhaltung, ja Eroberung der Vestungen, Stürmen und Streiten, und unternehmen sich aller Regierung, die den Männern zusteht. Darumb und dieweil disser Zeit Gelegenheit also mit sich bringt, ist's ja der guten Fürstin löblicher nachzusagen, daß Sie, in Ansehung die Theter beiderseits ihre Diener gewesen, dazwischen geritten und mit ihrer Autorität Frieden zu nemen unterstanden, geschossen, oder sich sonst männlicher Geschäfte angenommen". Sie möge doch den Wurm entfernen, da es noch andere redliche, ihr nützliche Leute gäbe.

313) Bei der ersten Meldung von L. Philipp's tödtlicher Krankheit (Wassersucht, und diarrhoea bilosa, worauf L. Wilhelm zwar radices Iridis und Unio verschreibt, auch seine, dem Kranken verhaßte, Aerzte schickt, aber zugleich den Medicum animae empfiehlt), schreibt er der Landgräfin 1583, 2. Nov.: „Es ist nicht so gefährlich, wann schon die medici das Leben absprechen, als wenn der Schultheiß den Stecken zerbricht. Denn Gottes Hand zu helfen ist noch unverkürzt." Seinem Bruder aber (der ihm kurz vorher zwei fette Martins-Gänse gegen Eimbecker Bier geschickt, s. Hess. Beiträge II.

L. Georg. geboren 1547.

L. Wilhelm's Briefwechsel mit L. Georg, den er einst aus der Taufe gehoben, der, gleich ihm, für sein Land segensreich wurde, bietet das seltene Bild eines, trotz so großem Abstande des Alters, auf gegenseitige Achtung gegründeten Austausches von Rathschlägen dar, welche der jüngere Bruder bei jedem Vertrag, Tausch, Kauf oder Verkauf theils freiwillig, theils der Erbeinigung gemäß, sich erbat. Als nach dem Tode Philipp's II. dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt die mit der Grafschaft Nidda zusammenhängenden

---

355) am 10. Nov., zehn Tage vor seinem Tode: „E. L. müssen gedenken, daß Sie Gottes seyen, Gott gebe Leben oder Sterben; und wie Paulus sagt, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch himmlische Potentaten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes, noch keine andere Creatur uns von Christo dem Herrn kann scheiden. Dieser Zeit Leiden seindt der Herrlichkeit nicht werth, die an uns soll offenbart werden. Denn kein Auge hat's gesehen, kein Ohr hat's gehört, es ist in keines Menschen Herz gestiegen, diese Herrlichkeit und Glorie, die Gott hat zubereitet denen, die ihn fürchten. Wer Miterbe Christi seyn will, muß auch mit ihm leiden, um mit ihm zur Herrlichkeit erhoben zu werden." Alle drei Brüder gaben ihren Abgesandten die Instruktion, L. Philipp's Leiche einbalsamiren zu lassen und in einen zinnernen Sarg zu legen; wenn aber L. Philipp die Oeffnung seines Körpers nicht wünsche, solle die Bestattung alsobald unter einer sammtnen Decke mit einem weißen Kreuz geschehen, die Leiche von adeligen Vasallen getragen werden. — Anna Elisabeth, welche noch 1584 dem L. Wilhelm nach Ems einen frischen Salm und etliche Sorten feinen Weins sandte, verschönerte Braubach (wo ihr der Erzbischof von Trier zur Kirche eine neue Glocke sandte), heirathete aber nachher den Pfalzgrafen Johann August von Lützelstein, wo sie 1609 kinderlos starb. Der Besitz zu Braubach, welches an Hessen-Darmstadt fiel, veranlaßte einen Streit, der bis 1767 gedauert hat. (Vergl. **Histoire genealogique de la Maison de Hesse I. 465. 466.**)

hängenden Aemter Schotten und Stormfels nach einem auf sechs Jahre berechneten Anschlag der Nutzungen zugewiesen wurden, und die Beamten L. Ludwig's zu Nidda, sich auf Obrigkeit und Abgränzung berufend, Gefälle und Zinsen, den Unterthanen jener Aemter gehörig, bei Strafe der Pfändung herbeizogen, L. Georg bei L. Ludwig kein Gehör fand, rieth man ihm das Rechtsmittel des in der Erbeinigung angeordneten Hessischen Austrägal-Gerichts zu ergreifen. Aber L. Georg, um die brüderliche Einigkeit zu erhalten, zog die schiedsrichterliche Entscheidung L. Wilhelm's vor, dessen unpartheischer Ausspruch beide Theile zufrieden stellte.

Sabina, die älteste Tochter des frommen und ruhmvollen Herzogs Christoph von Würtemberg, eine würdige Stammmutter der Fürsten von Hessen-Cassel, deren geräuschlose Wirksamkeit alle Lobsprüche ihrer Zeitgenossen übertrifft, die bei einer holdseligen Gestalt keinen anderen Schmuck als Sanftmuth, Bescheidenheit und Keuschheit, keinen anderen Ruhm als die Liebe ihres Gemahls kannte, lebte mit ihm in funfzehnjähriger Ehe. Ihr Andenken ist in Cassel durch die Stiftung der freien Hof-Arzenei, nicht blos für alle Angehörige des Hofes und fürstlicher Gäste, sondern für alle Arme und Hülfsbedürftige der Hauptstadt, verewigt; sie selbst, mit ihrem Gemahl die Kenntniß heilsamer Kräuter theilend, und in der lateinischen Sprache unterrichtet, verschmähte nicht, aus der von ihr reichlich ausgestatteten Hofanstalt den Kranken die verschriebenen

Sabina. Vermählt 1566. † 1581.

Heilmittel zu reichen, und nach dem Beispiel der heiligen Elisabeth der ärmsten Unterthanen Elend selbst zu lindern [314]). Als sie dem Verlust vieler Kinder, einem zarten Körperbau, einer unüberwindlichen Sehnsucht nach einem anderen Leben, zu Rotenburg in dem für sie zum Witthum bestimmten Schloß, in den Armen ihres Gemahls, erlag, und in unübersehbarem Trauerzug bis nach der St. Martinskirche zu Cassel die Unterthanen des Landgrafen ihr folgten [315]), alle benachbarte Fürsten, selbst der König

---

314) Beschr. v. Cassel. S. 106. Außer Caspar Sturm (Luctus Hassiae de obitu Sabinae H. L. 1581) und Caspar Arcularius enthält Aeg. Hunnius Gedächtniß-Rede folgende Nachricht: Pharmacopolium munificentia plane regia adornatum non aulae duntaxat usibus, sed quorumvis subditorum cumprimis pauperum aegrotantium necessitatibus patere voluit, quibus libero dono nulliusque pretii interventu remedia omnis generis pro morborum diversitate hinc promerentur. Qua in parte nullis parcebat sumtibus. In dem gereimten Klagelied H. W. Kirchhof's heißt es: O was hat sie für ihr Person, teglich darin handarbeit thon! Offt und Viel hat sie ganz sanftmüthig, sich nit beschweret selbs zu schauen, Kranke sonderlich Kinder und Frauen, Manch arm Kindlein nam's auf ihren Schos, zwar von der Fürstin war's ein Groß u. s. w.

315) Ein Jahr vor ihrem Tode hatte Sabina, erst 32 Jahr alt, ahnungsvoll alle ihre Kinder zu ihrer Schwester Hedwig nach Wolkersdorf gebracht, hierauf in Heida den gestirnten Himmel mit ihrem Gemahl anschauend, ihren Wunsch zu sterben ausgedrückt. Außer dem Gram über den gleichzeitigen Tod zweier Kinder, Christian und Elisabeth, und dem letzten schweren Kindbett, hatte sich ein Fluß auf ihre Lunge gezogen. Bei dem Leichenzug, der vor Cassel von L. Wilhelm, seinem Bruder Ludwig und seinem Sohne Moriz zu Pferde empfangen wurde, gingen Knaben mit brennenden schwarzen Windlichtern voraus; die schwarze sammtne Decke ihres Sarges war mit einem weißen Kreuz bezeichnet.

von Frankreich, durch Beileidsbezeugungen den Schmerz seiner Trauer erneuerten [316]), hatte er schon das (treulich gehaltene) Gelübde gethan, sich nicht zum zweitenmal zu vermählen [317]).

Von eilf Kindern, die ihm Sabina geboren (zu deren Taufzeugen er, neben den fürstlichen Personen, ausgezeichnete Staatsdiener und ihre Hausfrauen wählte [318]), blie- Kinder.

316) Das durch einen Truchemen (Dollmetscher) von Heinrich III. überbrachte Condolenz-Schreiben (Paris, 22. Nov. 1581.) ist voll herzlicher Freundschafts-Bezeugungen (condoleance, qui est convenable à la bonne affection de laquelle nous sommes conjoints). Die alte Königin Maria ließ mündlich condoliren.

317) 1582 antwortet L. Wilhelm der Gräfin von Henneberg, seiner Schwägerin, auf ihre Ermahnung, sich wieder zu verheirathen, es seyen ihm dergleichen Vorschläge schon viel und dringend von seinen Herren und Freunden geschehen. Es sey ihm aber die letzte Bitte seines lieben Beinchen noch dermaßen im Sinn, daß er nicht daran denke. Auch sey ein grauer Kopf neben anderen ihr gemeldeten Gebrechen, eine böse und abscheuliche Morgengabe. Eben so 1583 an die Herzogin von Preußen: „Wir mögen aber E. L. freundlich nicht verhalten, daß uns vorbemeldeter leidiger Fall dermaßen und je länger je härter noch zu Herzen geht, daß wir gedachter unser herzlieber und treuer Gemalin seeliger sobald nicht vergessen können" (ohngeachtet ihm eine schöne Wittwe von der Italienischen Grenze mit 12,000 Thalern jährlichen Einkommens angetragen wäre). Eigenhändig hat L. Wilhelm in einen alten Kalender (Cypriani Leovitii Ephemerides), wo auch alle seine Kinder eingetragen sind, zu dem Todestag seiner Gemahlin 1581, 16. Aug. Nachts 1 Uhr geschrieben: Obiit in Christo piissima et dulcissima conjux, Roteburgi. (neben der Beobachtung einer Mondsfinsterniß). Tief gefühlt und ächt religiös sind auch die Worte, die er nach dem Tod seiner Gemahlin an Franz Hotomann schrieb. (Epistolae Hotom. p. 146. zum Oct. 1581.)

318) 1. Anna Maria, geb. 1567. 27. Jan. Vermählt 1589. 8. Mai. † 1626. 8. Nov. (Stammmutter von Nassau-Weilburg.

ben ihm zuletzt noch ein Sohn und vier Töchter. Als er, schon durch den frühen Tod dreier Töchter gebeugt,

---

Saarbrück, Idstein.) 2. Agnes und Hedwig, Zwillinge, geb. 1569. 30. Juni. Agnes † 1569. 15 Sept. 3. Hedwig ward 1597 mit dem Grafen Ernst von Schaumburg vermählt, † 1644. 4. Sophia, geb. 1571. 9. Juni. † 1616. 18. Jan. unvermählt. 5. Moriz, geb, 1572. 25. Mai. † 1632. 15. März. 6. Sabina, geb. 1573. 12 Mai. † 27. Nov. 7. Sidonia, geb. 1574. 29. Juni. † 1575. 4. Nov. 8. Christian, geb. 1575. 14. Okt. † 1578. 9. Nov. 9. Elisabeth, geb. 1577. 11. Mai. † 1578. 25. Nov. 10. Christina, geb. 1578. 18. Oct. 1598 vermählt mit Johann Ernst III. von Sachsen-Eisenach. † 1658 kinderlos (eine gelehrte, in der Astrologie sehr bewanderte Fürstin, welcher die Zahl 8 verhängnißvoll wurde. Außer dem Geburts-, Vermählungs- und Todes-Jahr hat man bemerkt, daß sie 1628 einen schädlichen Sturz aus der Kutsche gethan, 1638 Wittwe, 1648 blind und taub geworden). 11. Juliane, geb. 1581. 9. Febr. † 11. Febr. desselben Monats nach der Taufe. (Vergl. überhaupt Strieder's genealogisches Handbuch von Hessen. S. 46.) Als Taufzeugen vom Adel- und Bürgerstand kommen vor: Heiderich von Calenberg, Friedrich v. Rolshausen und Simon Bing und deren Hausfrauen bei Agnes und Hedwig, Erich Volkmar v. Berlepsch und dessen Hausfrau bei Sabina; Hans v. Berlepsch bei Sidonia; Johann Meysenbug und Georg Riedesel bei Christian; Anton v. Wersabe bei Elisabeth; Eckbrecht von der Malsburg, Justina von Donop und Catharina Nuspicker, des Kanzlers Wittwe, geb. Feige, bei Juliane. Bei der Meldung der Geburt der Zwillinge schreibt der Landgraf an seine Verwandte: „Gott der Allmächtige habe seine freundliche herzliebe Gemahlin in Gnaden ihrer weiblichen Bürde entbunden, und Ihre Liebden und ihn mit zwei jungen Fräulein lieblichen Anblicks gnädiglich versehen und begabt." Bei der Geburt der Sophia an den Kurfürst August von Sachsen (der nachher bei dem, nach seinem Bruder Moriz benannten, Prinzen zu Gevatter stand): „Und hat uns Gott der Herr abermals das Glück nicht geben wollen, daß wir E. L. ihrem freundlichen Erbieten nach zu Gevattern hätten berufen mögen." Zu dem Tauf-Fest der Christina, wo Joh. Georg von Brandenburg und Joachim Ernst von Anhalt mit ihren Gemahlinnen aus besonderen Ursachen, wie

in einem Monat seinen zweiten Sohn Christian und die mit dem Namen der Königin von England getaufte Tochter verlor, rief er nach einer langen schmerzvollen Betrachtung: „Da du, o Herr, mein Haus so schwer züchtigest, so vertraue ich zuversichtlich, daß Du ihm gnädig bist und es lieb habest!“ und wandte seine ganze Sorgfalt auf die Erziehung seines einzigen Sohnes. Seine Töchter vertraute er nach dem Verlust seiner Gemahlin deren kinderlosen Schwester zu Marburg an; nur selten erlaubte er ihnen den Besuch auswärtiger Feste (wie der Hochzeit des Herzogs Ludwig zu Würtemberg); sie waren auf ihre Meßgelder (zwei hundert Gulden jährlich) beschränkt; ihre Putzschulden zahlte er selten ohne Hinweisung auf die von L. Philipp beobachtete Ordnung; außerordentlichen Geschenken mußten empfehlende Zeugnisse ihrer Lehrer vorangehen; die fürstlichen Tugenden, die er von ihnen verlangte (dieselben, durch welche sich Sabina ein unauslöschliches Denkmal in seinem Herzen gestiftet), hat er in seinem Testament verzeichnet. Als er seine älteste Tochter dem Grafen Ludwig, Sohn Albrecht's von Nassau-Weilburg, verlobte, „auf Fürbitte seines Bruders Ludwig und dessen Gemahlin, wegen Zuneigung des Bräutigams zu ihm, dem Vater, und zu der Tochter, und weil er den Beweis gleicher Ver-

1578. Novbr.

1575.

S. 817.

L. Wilhelm seiner Schwester Christina von Holstein schreibt, geladen wurden, sandte diese dennoch Geschenke (unter andern an die Kammer-Magd von Eschwege), wofür der Landgraf mit den Worten dankt, es wäre nicht von Nöthen gewesen.

bindungen mit Nassau in seinem Hausarchiv gefunden“ [319]), bezeugte er freudig, daß sie gottesfürchtig und aufrichtig sey, und nie ihre selige Mutter durch Ungehorsam betrübt habe. Zur Hochzeit lud er die getreue Landschaft des Fürstenthums Hessen.

Moritz. Die außerordentlichen frühzeitig sich entwickelnden Talente seines einzigen Sohnes, die zärtliche Liebe gegen denselben, welche L. Wilhelm nicht verhehlen konnte, erforderten eine sorgfältige Erziehung. Zum Lehrmeister desselben ward nach dem Vorschlag der Landes-Universität Tobias Homberg, Sohn eines Bürgers zu Homberg, ein junger
1578. Rechtsgelehrter, gewählt, welchem L. Wilhelm zu seiner weiteren Ausbildung eine Reise nach Italien gestattete, und dessen eifrige Strenge, Gelehrsamkeit und Weltkenntniß, sowohl den Beifall und den Dank des Vaters als des

---

319) Es waren nämlich früher zwei Hessische Prinzessinnen Namens Elisabeth (eine Tochter L. Ludwig's des Friedsamen, die andere L. Heinrich's III.) an Grafen von Nassau verheirathet. Der Vorrang altfürstlicher Häuser und die strenge Etiquette des Lehnsverhältnisses zeigt sich noch 1588 in dem Briefwechsel L. Wilhelm's mit dem Grafen Albrecht von Nassau, der „Wohlgeborner lieber Ohm und Getreuer“ und mit Ihr und Euch angeredet wird, während er den Landgrafen hochgebornen Fürsten und fürstl. Gnaden nennt. Die Ehe-Pakten, 1588, 1. Nov. zu Cassel zwischen den Vätern geschlossen, geben das Hessische Heirathsgut diesmal auf 24,000, die Nassauische Widerlage (auf Schwalbach und Kirchheim) auf 12,000, nebst einer Morgengabe von 3000 Gulden an. Auf die Hochzeit zu Rotenburg, wobei zugleich das Vermählungsfest L. Georg's mit Eleonore von Würtemberg gefeiert wurde (26. Mai), folgte die gleich glänzende Heimfahrtsfeier zu Weilburg.

Sohnes erwarben [320]). Hofmeiſter ward Burkard von Calenberg (nach ihm H. L. von Harſtall); der Religions-Unterricht ward Caspar Cruciger aus Wittenberg, einem Anhänger der reformirten Lehre, anvertraut [321]). Zur

---

320) Vergl. über die Prinzen-Erziehung und L. Wilhelm's Sorgfalt Treutler a. a. O., über Tobias Homberg und deſſen Strenge gegen ſeines Zöglings lateiniſche Aufſätze die Heſſiſchen Beiträge II. 538 (er nennt ihn bei Gelegenheit eines nachläſſigen Briefes einen **Michaelem germanicum**), über die Belohnungen, die ihm L. Wilhelm im Jahr 1591, und nach Vollendung mehrerer Staatsgeſchäfte L. Moriz 1596 (mit dem Dorf und Haus Vach an der Werra) zutheilte, Strieder Heſſ. Gelehrten-Geſch. unter Hombergk zu Vach.

321) Caspar Cruciger der Jüngere (Siehe oben S. 591) aus Sachſen, wegen der Torgauer Concordie vertrieben, da er vielmehr ſich zu der von Landgr. Philipp und Wilhelm behaupteten weſentlich verſchiedenen Buceriſchen Concordie bekannte, ward ſchon damals von dem theologiſchen Pöbel als Calviniſt verſchrieen, weshalb er vor dem Ruf nach Heſſen die ihm in Leiden angetragene Profeſſur ausſchlug (um nicht offenbar ſolchen Verdacht zu rechtfertigen). L. Wilhelm, der damals Cruciger's Schickſal (mit den Beſten) theilte, ſchrieb 1581 an L. Ludwig: „Ich kann wohl denken, daß die Leute ſo die ganze Welt unterſtehen zu reformiren, und Jedermann die Splitterlein im Auge ſuchen, aber die großen Klötze, ſo ſie in ihren eigenen Augen haben, nicht allein nicht herausreißen, ſondern vor eitel Heiligthum gehalten haben wollen, ſolche Dinge von mir ſpargiren, dann ich weiß ihren Brauch leider viel zu wohl. Wer ihre ubiquiſtiſchen und myſtiſchen **Paradoxa** nicht gut heiße, wenn ſie gleich dem Worte Gottes und den heiligen Symbolis zuwider ſeyen, den pflege man flugs als Calviniſten ja ärger als Türken und Juden auszuſchreien.“ Aus Rückſicht für L. Ludwig, der mit ſeinen Theologen Cruciger nicht an die Stelle Nicolaus Roding's zu Marburg 1580 zulaſſen wollte, mochte L. Wilhelm damals die Univerſität ermächtigen, einen Theologen zu wählen, der weder mit der Ubiquitäts-Lehre, noch mit dem Calvinismus behaftet ſey. (Vergl. Strieder in den Artikeln Cruciger, und Wilhelm IV., und **Epistolae Hotomannorum p. 191**). Offenbar urtheilte L. Wilhelm,

leichteren Uebung in der Französischen Sprache berief L. Wilhelm, neben anderen ausgezeichneten Jünglingen, welche in der fürstlichen Schule erzogen wurden, zwei junge Franzosen, die ihm Theodor Beza und Franz Hotomann nach
1580. seiner Vorschrift empfohlen hatten [322]). Dramatische Spiele

---

wie sein Vater, den Veranlassungen und Triebfedern der Confessionen und Concordien näher als wir, insgeheim von denselben, wie wir von papiernen Constitutionen; auf einer Stufe religiöser und geistiger Entwickelung, die sein Jahrhundert nicht würdigen konnte.

322) Diese Einrichtung hatte L. Wilhelm schon in seinem Testament von 1576 befohlen (jedoch ohne Rücksicht auf edle oder unedle Geburt und um der lebendigen Uebung in Lateinischer Sprache willen). Bei der nachherigen Berufung der beiden jungen Franzosen, wovon einer der Sohn, der andere der Neffe eines ihm persönlich bekannten, nach Lothringen und in die Schweiz geflüchteten, Edelmanns Clervant (nicht Clernant) war, machte L. Wilhelm zur Bedingung, neben edler Geburt und reinen Sitten, etwas Lateinische Sprach-Kenntniß und vor Allem eine reine Aussprache des Französischen, wofür Beza, den L. Wilhelm bei dieser Gelegenheit mit dem Bildniß seines Vaters beschenkte, nicht einmal bürgen wollte, da die Knaben in Lothringen erzogen waren. Ein anderer als Präceptor jener Knaben verlangter Franzose, dem der Landgraf die Bedingung stellte, daß er sich dem Tobias Homberg unterwürfe, scheint nicht gefolgt zu seyn. Vergl. überhaupt Epistolae Hotomannorum p. 118. 119. zum Jahre 1580 und L. Wilhelm's Briefwechsel mit Beza in den Anal. Hass. Coll. VIII. p. 449 u. s. w. Daß dem Einfluß jener beiden Schulgesellen, des L. Moriz nachherige Reformen zuzuschreiben seyen, ist eine unerweisliche Vermuthung; daß Beza bei jener Gelegenheit den L. Wilhelm überredet habe, die Reformirten in Frankreich wichen von den Lutherischen nur in der Lehre vom Abendmahl ab (S. Justi's Vorzeit 1825. S. 125.), wird durch den Inhalt aller eilf in Gotha und Cassel befindlichen Briefe L. Wilhelm's (vergl. oben S. 584) nicht bestätigt; in so fern nicht L. Wilhelm, der bereits vor 1562 Garnier, einen Freund Beza's, mit sich nach Cassel nahm, und der hierin ein selbstständiges

und Fechtübungen, neben welchen Moriz früh die Tonkunst liebte, ordnete der Vater selbst an [323]). Ueber seinen Gesundheitszustand, seine Studien, und Plane neuer Gebäude mußte Moriz, bei jeder Reise des Vaters, demselben lateinische Berichte nachsenden [324]). Nachdem er in

---

Urtheil hatte (vergl. Beilage XVIII.), schon früher selbst dieser Ansicht war. Die Briefe L. Wilhelm's, in denen keine Parthei Namen, nur der Ausdruck ecclesiae nostrae purioris doctrinae Christianae lumine reformatae vorkommt (1567), in denen er von dem Religionszustand Frankreichs, der Niederhaltung des Abendmahls-Streits zur Förderung der Union, dem in Sachsen begonnenen Ultra-Lutheranismus, von seinem schweren Kampf gegen diese Reaktion, von christlicher Duldung und Liebe korrespondirt, enthalten nirgends einen dogmatischen Zweifel, wohl aber die Versicherung, daß er nirgends von der Linie seines Vaters (ab amantissimi et gravissimi herois, parentis nostri foelicis memoriae plissimis vestigiis) als des Handhabers der Bucerischen Concordie abgewichen sey. Die Briefe Beza's, betreffend seinen Streit mit Selneccer, die seit dem Kurf. Friedrich's III. wieder begonnnene Verfolgung der Französischen Kirchen, den Vorschlag zu einem Colloquium beider Partheien (welchen L. Wilhelm wegen der damaligen Erbitterung verwirft), die Standhaftigkeit der Hugonotten seit 50 Jahren, die Bitte an L. Wilhelm, ferner mit gleichem ruhmvollem Eifer sich der Verdammung der Reformirten zu widersetzen, geben ebenfalls keinen Grund zu obiger Vermuthung.

323) Vergl. oben S. 722. Als bei einem dramatischen Spiel L. Moriz und zwei Nebenbuhler gleich trotzig den Preis verlangten, übergab L. Wilhelm diese Sache dem Kriegs-Obristen, damit die drei Knaben dieselbe mit Spießen und Degen ausfechten sollten. Hierauf erhielt der tapferste die Belohnung. Im Jahre 1584 schreibt L. Moriz bei Uebersendung von zehn Wachteln und einiger architektonischen, von ihm aufgenommenen Abrisse, ein Creuzburger habe ihm ein herrliches musikalisches Instrument, ad omnis generis concertum applicabile, angeboten, da es ihm aber zu theuer seye, so möge sein geliebter Vater darüber bestimmen.

324) 1584 meldet Moriz seinem Vater, er studire jetzt mit

seinem eilften Jahre, zum Behuf eines Neujahrs-Wunsches
1583. für seinen Pathen, den Kurfürsten August, die noch vor dem Tode seines Vaters vollendete Lateinische gereimte Uebersetzung der Psalmen Davids begonnen, hierauf ein
1584. Gedicht (Sieg Christi über den Teufel) in derselben, damals den Fürsten und Staatsmännern wie den Gelehrten unentbehrlichen, Sprache vollendet, bestand er bei den Lehrern der Landes-Universität in den alten Sprachen, in der Poesie, Logik, Ethik, Historie und Theologie eine so ehrenvolle Prüfung, daß seine Urtheils- und Gedächtnißkraft, seine geistreichen Antworten die Bewunderung aller Anwesenden erregten, wenn gleich die lutherischen Theologen schon bei dieser Gelegenheit eine ihnen unerfreuliche Bemerkung machten [325]). Damit er dereinst als Regent und

großem Vergnügen die Logik (des bei den strengen Lutheranern verrufenen) Petrus Ramus (dessen mathematisch-philosophische Methode ihm auch späterhin Muster blieb); müsse aber wegen der cutis prurigo (Krätze), wogegen er das Bad brauche, die Stadt-Gesellschaft meiden.

325) Der merkwürdige Bericht des Decan's der philosophischen Facultät zu Marburg über die Prüfung L. Moriz vom Jahre 1587 findet sich nach Treutler bei Strieder (unter dem Artikel Moriz) und vollständiger in Winckelmann's Chronik Th. IV. S. 445. Darin werden die Mores suaves et sedati, ingenium acre et exercitatum, memoria firma, judicium intelligens, et supra aetatem grave, studium admirandum quod praestitit in hac tenera aetate gerühmt; worauf L. Wilhelm der Universität einen schönen vergoldeten Becher mit einem Deckel schenkte, auf welchem ein Männlein mit Schild und Hellebarde (miles Christianus) stand. Unbekannt ist aber geblieben, daß die theologische Facultät (bei der noch Hunnius vorwaltete) in einem gleichzeitigen Bericht dem Landgrafen schrieb,

Richter in ſeinem Urtheil weniger abhängig von ſophiſtiſcher Rechtsgelehrſamkeit werde, ließ ihn L. Wilhelm, neben den mathematiſchen Wiſſenſchaften, auch in dem Römiſchen Civilrecht unterrichten. Um die Reinheit ſeiner Sitten zu bewahren, entließ ihn derſelbe ungern zu benachbarten Höfen, frühzeitige Heiraths-Anträge, bis ſein Sohn aus eigener Neigung zu wählen im Stande ſey, ſtandhaft zurückweiſend [326]). Viele ernſte Warnungen legte er für ihn in

---

ſein Sohn habe zwar in der Religionslehre trefflich beſtanden, aber als papiſtiſchen Irrthum nicht blos die Transsubstantiatio, ſondern auch die Consubstantiatio genannt, durch welchen Ausdruck die Gegner der Augsburgiſchen Confeſſion die (lutheriſche) Meinung von der substantialis praesentia corporis et sanguinis Christi zu perſtringiren pflegten. Dieſe Warnung veranlaßte eine theologiſche Conferenz zu Caſſel, worin Cruciger den Rath ertheilte, den Marburgiſchen Theologen nachzugeben (Urk. 1587).

326) Bei ſeinen Reiſen, von denen er eine 1591 zu Kurf. Chriſtian, der ihn ſehr liebte, unternahm, zählte ſein Vater jeden Tag der Reiſe und der Rückkehr, und ſuchte beſonders die Zuſammenkünfte mit jüngeren Fürſten und die üblichen Schmauſereien zu verhindern. — Außer einer Schweſter des Herzogs Heinrich Julius von Braunſchweig, ſchlug Chriſtina von Holſtein, L. Wilhelm's Schweſter, 1589 für Moriz die dritte Tochter des Königs Friedrich II. von Dänemark vor (Auguſta, nachher Gemahlin Joh. Auguſt's von Holſtein), da die älteſte ſchon dem Herzog H. J. von Braunſchweig, die zweite dem Könige von Schottland verſagt ſey. Der Pfalzgraf Joh. Caſimir hatte ſchon 1587 eine ſolche Verbindung mit Dänemark angerathen. Die Entſchuldigung des Landgrafen, betreffend die allzugroße Jugend ſeines Sohnes, enthält zugleich den Ausſpruch: „gezwungene Heirathen gerathen ſelten gut.“ In ſeinem Teſtament räth er L. Moriz, erſt nach erreichtem zwanzigſten Jahre mit Rath ſeiner Oheime und ſeiner Räthe zu heirathen, und dabei mehr auf Gottesfürchtigkeit und Ehrbarkeit als auf vergängliche Schönheit,

der Urkunde seines letzten Willens nieder, keine wichtiger, als die gegen jenes Gift der Schmeichelei, wodurch eigennützige und gewissenlose Fürstendiener die Hoffnungen der Völker vernichten [327]). Denn schon begrüßten auswärtige Gelehrte und Glaubensgenossen dieses aufsteigende Gestirn mit den lebhaftesten Erwartungen [328]).

---

mehr auf gute dienstliche Freundschaft als auf eine hohe Heirath, aber auf Uebereinstimmung in der Religion zu sehen.

327) Nach einer Warnung gegen Leichtfertigkeit in Worten und Gebehrden, „ohngeachtet ihnen solches etzliche vor eine Kunst halten," gegen das schädliche Laster des Vollsaufens, gegen allzugroße unvorsichtige Vertraulichkeit, wenn er gleich gegen Jedermann der Gebühr nach sich freundlich erweisen solle, bittet er seinen Sohn, wohlgemeinte Erinnerungen seines Hofmeisters und anderer ehrlichen Leute von Räthen dankbar anzuerkennen, „ihnen ja nicht über das Maul zu fahren, so daß sie ihn fürchten und vor seinem Schaden nicht mehr warnen", und fügt hinzu: Also soll er sich auch vor Schmeichlern und Ohrenbläsern, welches eine jähe Gifft bei jungen Herren ist, ganz vorsichtiglich hüten und bewahren (im Testament von 1576 wird hinzugesetzt: „und daß er sich nicht unterstehe, zu fliegen, ehe er Fittiche bekomme, damit es ihm nicht ergehe, wie dem Icaro und Phaetonti), und sich wider seine, von uns als seinem Vater zugeordnete treue Räthe, auch Hofmeister und Schulmeister, die viel Fleiß und Gutes bei ihm gethan, nicht verhetzen lassen." Als Brunn-Quell aller Weisheit bezeichnet ihm L. Wilhelm die Gottesfurcht.

328) Außer den Erwartungen, welche die Königin von England aussprach (S. oben 544), vergl. man den Brief des Heidelbergischen Theologen Daniel Tossanus an Hotomann 1586 (Epistol. Hotom. p. 190). Nach der Erwähnung mehrerer hoffnungsvoller Jünglinge, die damals nach Genf reiseten, auch der in der (reformirten) Religion wohlgesinnten Begleiter der Söhne des Administrators von Magdeburg, und eines jungen Pfalzgrafen, fährt er fort: **Vix credas autem quantam de se concitet expectationem L. Mauritius, in quo omnia longe majora aetate sunt. Det illi Deus et vitam et successus felices etc.**

Schon im dritten Jahre nach dem Antritt seiner Regierung glaubte L. Wilhelm denselben Ruf zu vernehmen, welchen Gott der Herr durch den Propheten an den König Hiskias ergehen ließ (er solle sein Haus bestellen). Er hatte damals nur zwei Töchter, aber für den Fall eines nachgebornen Sohnes ernannte er Kursachsen und Würtemberg nebst seinem Bruder L. Ludwig zu Ober-Vormündern, mehrere Räthe zu Regenten. Den Wirkungskreis seiner Gemahlin, falls sie ihn überlebe, beschränkte er (seinem Grundsatz gemäß, daß man Frauenzimmer mit dem politischen Regiment nicht bemühen müsse) auf die Haupt-Leitung der Erziehung und der Familien-Angelegenheiten. Damit in Ermangelung seines Mannsstamms das Niederfürstenthum Hessen, an seine Brüder zurückfallend, nicht wieder zertheilt werde, drückte er für jenen Fall den Wunsch aus, daß L. Ludwig Niederhessen, einer der jüngeren Brüder Oberhessen, ein anderer die Grafschaften von Katzenellenbogen als Erbtheil übernähme; zur Ergänzung dieses dritten, verhältnißmäßig noch immer zu geringen, Erbtheils schlug er die Abtrennung der Herrschaft Eppstein (späterhin auch noch des Hessischen Antheils an Limburg) von Oberhessen vor. — Sechs Jahre nachher, erschüttert durch den plötzlichen Tod des Kaisers Maximilian, als ihm zwei Söhne geboren waren, errichtete er ein zweites Testament. Zum Behuf der Einführung des Erstgeburts-Rechts sprach er den Grundsatz aus, daß Niederhessen, um bei hergebrachten Landesgrenzen die Würde eines Fürstenthums, seine

Letzte Anordnung. Testament I. 1570. 23. Nov.

Testament II. 1576. 26. März.

Vergl. Buch I. Hptst. I.

innere und äußere Selbstständigkeit zu behaupten und die Pflichten gegen das Reich zu erfüllen, ohne äußerstes Verderben nicht mehr getheilt werden dürfe; ernannte seinen Erstgebornen, Moriz, zum Universal-Erben und zum alleinigen Regenten, und behielt dem zweiten Sohn, Christian, nur im Fall der ältere ohne männliche Leibes-Erben stürbe, die Nachfolge vor [329]). Zu dessen Unterhalt, sobald er das fünf und zwanzigste Jahr erreicht habe, und nicht ferner, wie L. Wilhelm anrieth, am Hofe seines Bruders leben wolle, wurden die Herrschaften und Aemter von Schmalkalden, Herrenbreitungen, Frauensee, Landeck, Vach, Friedewald, Heringen, Haunek, Plesse und Gleichen, hierzu nach Abgang L. Philipp's II. die demselben auf Lebenszeit eingeräumten Dieziſchen Aemter, mit allen Nutzungen, hoher und niederer Obrigkeit, doch ohne Landfolge, Geleite und Steuer (Reichs-, Land- und Ehesteuer) bestimmt; der Erstgeborene zugleich angewiesen, in wichtigen, gefährlichen, Land und Leute betreffenden Sachen, und falls die Landschaft mit außerordentlicher Schatzung oder Bürden belegt werden sollte, nicht ohne Rath und Vorwissen

329) Diese wichtige Disposition ist abgedruckt in Nr. 1 der Beilagen des 1652 gedruckten Gegenberichts L. Wilhelm's VI. in puncto juris primogenitorae gegen eine Beschwerde der Landgrafen Friedrich und Ernst von Rheinfels-Rotenburg, und dem wesentlichen Inhalt nach in Häberlin's N. Teutscher Reichsgeschichte Bd. XVI. S. 442. (Vergl. Kopp's Bruchstücke zur Erl. der teutschen Gesch. und Rechte II. S. 119. 120.). Die obige Darstellung folgt den Original-Documenten.

seines abgefundenen Bruders zu handeln [330]). Den Zeitpunkt der Majorennität (plenaria administratio) setzte L. Wilhelm für seinen Erstgeborenen, der in seinem sechszehnten Jahre zu allen Landesgeschäften, jedoch ohne Abbruch der Studien, gezogen werden sollte, auf das zwanzigste Jahr; fügte den ernannten Ober-Vormündern seinen jüngsten Bruder L. Georg zu, und entschuldigte sich in einem 26. März.
besonderen Codicill, daß er L. Philipp hiermit verschont habe [331]). In einem anderen eigenhändigen Codicill be- 28. April.

330) Für den Fall, daß ihm noch ein dritter Sohn geboren würde, den L. Moriz anfangs ernähren soll, bestimmt ihm zwar L. Wilhelm Plesse, die Gerechtigkeit am Amt Radolfhausen, und das Amt Gleichen, doch soll dem zweiten dagegen Stadt und Amt Sontra, nebst Wommen und Richelsdorf, zum Ersatz gegeben werden; bei allen Anfällen von Seiten der Brüder L. Wilhelm's, wo die Söhne desselben zu gleichen Rechten stehen, soll durch Austausch dafür gesorgt werden, daß das Niederfürstenthum als ein Körper ungeschmälert bleibe. Ein besonderer Erbvertrag zwischen den Söhnen sollte dies alles genauer bestimmen. Hinsichtlich der Studien enthält dies Testament außer den 1586 wiederholten Anweisungen die besondere Vorschrift, daß Schul-Gesellen, welche höhnisch von den Studien überhaupt reden u. s. w., aus der fürstlichen Schule entfernt werden sollen, weil L. Wilhelm und seine Brüder aus Erfahrung wüßten, welchen nachtheiligen Einfluß dies habe.

331) Die nicht angegebene Ursache war die Verschuldung L. Philipp's. Dasselbe Codicill enthält noch außer einer Versorgung für den natürlichen Sohn L. Wilhelm's, Philipp Wilhelm (von Cornberg), mit einem heimgefallenen Lehn von 4000 fl., den Auftrag an die Söhne, die im Jahre 1568 dem Prinzen von Oranien gegen Alba aus dem Vorrath zu Ziegenhain (dem von L. Philipp hinterlassenen Schatz) geliehene Summe von 30,000 Gulden, worüber eine Obligation vorhanden sey, im Fall der Nichtbezahlung, zu refundiren. Vergl. oben S. 531. Hierdurch wird die oben S. 708, Anm. 205 geäußerte Vermuthung widerlegt.

zeichnete er die Räthe und Verwalter (funfzehn treu und gehorsam befundene Beamte), welche während der Minderjährigkeit seines Erstgeborenen neben demselben das Land regieren sollten. Auch gaben die Abgeordneten der Städte und Ritterschaft, denen dies Testament vertraulich mitgetheilt wurde, die es für billig, ehrbar und dem Lande nützlich erkannten, über die Befolgung und Handhabung desselben eine urkundliche Versicherung [332]). — Zehn Jahre nachher ertheilte L. Wilhelm die unveränderte Urkunde seines letzten Willens, seiner landesväterlichen Gesinnungen, seiner zärtlichen Liebe zu seinem Sohne und zu seinen Dienern, in welcher er, nach dem Beispiele seines Vaters,

Landstände.

26. März.

Testament III. 1586. 25. Juni.

den

332) Da zwei Originale dieses Testamentes nach Würtemberg und Kursachsen an die Ober-Vormünder gesandt waren, so gaben sie Recognitions-Scheine, Herzog Ludwig unter dem 10. Juni 1576, Kurfürst August unter dem 12. April; dieser mit einem geheimen Vorbehalt (13. April), daß wenn L. Wilhelm's Testament etwas von Religion oder politischen Sachen enthalte, darüber er billig Bedenken tragen möchte, er zur Execution desselben unverbunden seyn sollte. Den Aufschluß giebt ein gleichzeitiger Brief des Kurfürsten an L. Wilhelm, worin er dessen Bitte, ihm Caspar Peucer, den Schwiegersohn Melanchthon's, zukommen zu lassen (S. oben S. 591), unter dem Vorwand abschlägt, derselbe möchte sonst Irrthum im Hessenland anrichten (Observationes miscell. T. III. p. 439). Bemerkenswerth ist die Vorsicht, welche L. Wilhelm in den Religionsvorschriften der Testamente von 1576 und 1586, unter ausdrücklicher Nennung der Augsburgischen Confession (ohne Erwähnung der geänderten Melanchthonischen Fassung) befolgt, während das erste Testament von 1570 nebenbei die Bestimmung enthält, daß sein künftiger Sohn im 18. Jahre, mit Rath der Ober-Vormünder und der Mutter, den Hof eines christlichen Potentaten besuchen solle, welcher der reformirten Religion verwandt sey.

den ganzen Schatz der Erfahrungen seines thatenreichen Lebens niederlegte. In derselben bestätigte er seine Anordnung über die Untheilbarkeit seines Fürstenthums, und, ohngeachtet er nur noch einen Erben desselben hinterließ, über das Erstgeburts-Recht; hob die früher angeordnete Ober-Vormundschaft auf; ordnete seinem Sohne, der, sogleich nach vollendetem vierzehnten Jahre zu den Landes-Geschäften zugezogen, bis zum achtzehnten Jahre seine Studien fortsetzen sollte, bis zum Zeitpunkt seiner Alleinregierung bewährte Räthe und Verwalter zu [333]); bekräftigte die Unveräußerlichkeit des Landes, und der Kammer-Güter,

---

333) Die in einem besonderen Codicill ernannten Räthe und Verwalter, ohne deren Rath und Vorwissen L. Moriz nichts thun soll, bis daß er der Regierung und seiner Sachen wohl inne und zum wenigsten das zwanzigste Jahr seines Alters außbracht hat, sind der Statthalter Bernhard Keudel, der Kanzler Scheffer, der oberste Befehlshaber der Festung Cassel, der Vice-Kanzler Heinrich Hund, der Hofmeister L. Moriz's, H. L. v. Harstall, der Kammermeister Heinrich Hespergk, und der Doctor Joh. Antrecht, welche stets bei Hof seyn sollen; als Mitverwalter werden acht Beamte, im Testament Landräthe genannt, darunter der Erbmarschall Georg Riedesel, und L. Wilhelm's natürlicher Sohn Philipp Wilhelm, alle insgesammt als bis daher treu und aufrichtig bezeichnet. Zugleich wird festgesetzt, daß nur folgende sieben Amtmänner im Niederfürstenthum gesetzt und gehalten werden sollen: der Land-Voigt an der Werra, der Hauptmann zu Ziegenhain (an der Schwalm), der Ober-Amtmann zu Rheinfels, der Amtmann zu Schmalkalden, der Amtmann zu Sontra und Rotenburg und der Drost zu Plesse; dann die übrigen hart bei der Kanzlei (zu Cassel) gelegenen Aemter könnten von derselben regiert werden. Keiner, der in einem Amt begütert sey, solle, um Verdacht und Gezänk zu vermeiden, zu dessen Amtmann ernannt werden.

unter Garantie der Landstände [334]), seines Vaters Stiftungen, alle Hausverträge; entwarf die Grund-Linien eines Staats-Dienst-Gesetzes, belohnte treue und verdiente Diener [335]); wies seinen Sohn zur Ehrfurcht und zum

---

334) Vergl. das Testament in Kopp's Bruchstücken zur Erl. der Deutschen Gesch. II. §. 54. 55. und Pfeiffers Gesch. der landst. Verf. in Kurh. S. 68. 69. (auch oben Hptst. VI. S. 673 Anm. 161).

335) Vergl. im Testament §. 32 (über Auswahl und Beförderung der Beamten und Knechte), §. 36 (daß nicht weniger Diener in der Kanzlei und Rentkammer angestellt werden sollen, als das von L. Wilhelm hinterlassene statistische Handbuch enthalte), oben mit Hauptstück V. S. 644. u. f. w., ferner §. 41. (wegen der nöthigen Eintracht der Räthe und Verwalter), §. 42 (wegen lebenslänglicher Pension derselben, wenn sie ihr Amt nicht versehen können), §. 51 (daß nur aufrichtige, ehrbaren Gemüths und Wandels, und keine geizige Räthe und Diener angestellt werden sollen), §. 55 (wegen Belohnung großer Verdienste um den Fürsten und das Land mit heimgefallenen Lehen, Gnadengeld oder fürstlichen Landgütern, mit Vorwissen der Agnaten und der Landschaft [wodurch die Domanialgüter als Staatsgüter anerkannt werden] mit dem merkwürdigen Anhang §. 56, daß solche Diener, die dem Fürsten blos Brod und Wein verzehren helfen, nur mäßiges Gnadengeld haben sollen), §. 69 (wegen Beibehaltung nützlicher Räthe und Diener, zwar ohne Ersteigerung der Besoldung, aber mit Belohnung durch heimgefallene Lehen und Gnadengeld aus der Rent-Kammer). In einem eigenhändigen (zweiten) Codicill vom 25. Juni 1586 vermacht L. Wilhelm dem Hofmarschall (von Baumbach), dem Hauptmann zu Ziegenhain (Simon Bing), dem Kammermeister Hesperg, dem Kammerschreiber Otto Gleim (der in den Briefen an Hotomann mehreremale vorkommt), dem Kammer-Secretarius Heugel (der unter L. Moriz eine wichtige Rolle als Kammermeister spielt), jedem 1000 bis 2000 Gulden, dem Kammerknaben Burkard Treusch insbesondere 2000 wegen seiner treuen Dienste und aufrichtigen Herzens (auch soll ihn sein Sohn zu einem Kämmerer auf seinen Leib zu warten annehmen), außerdem 3000 Gulden dessen Bruder Wolf Hermann Treusch, weil er einmal Landgr. Wilhelm aus einer Wassersnoth gerettet, und seine

Gehorsam gegen das Oberhaupt des Reiches, zu einem freundlichen Benehmen gegen die erbverbrüderten und verwandten Häuser, zur verfassungsmäßigen und brüderlichen Sorge für seine Schwestern an [336]); empfahl ihm Gottesfurcht ohne hypokritischen Schein (weil Gott diejenigen straft, welche unter dem Vorwand der Religion etwas anderes suchen), Erweiterung und Vertheidigung der Lehre des Evangeliums, zur Eintracht der Hessischen Kirche und Schulen Niederhaltung aller mystischen und aberwitzigen, von dem Hauptzweck der Religion abführenden, Grübeleien [337]) und

---

Gesellen ermahnet, ihm zuerst aufzuhelfen, wenn auch die andern, wie Gott wolle, umkämen.

336) Da in Kopp's Abdruck des Testaments (außer der S. 630 Hauptstück IV. mitgetheilten Stelle über Plesse) hinter §. 51 drei keineswegs unwichtige Stellen ausgelassen sind, so theilen wir ihren Inhalt mit. Die erste befiehlt L. Moriz der Röm. Kais. Majestät als seiner und aller Stände des Reichs von Gott vorgesetzten hohen Obrigkeit allen gebührenden und schuldigen Gehorsam in allen Dingen, so nicht wider Gott seyn, zu erzeigen. Die zweite, daß er seine Oheime, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und den Herzog von Würtemberg, in Aufsicht und Ehren halten und sich fleißig hüten soll, daß er dieselbe ja nicht erzürne. Die dritte, daß er nicht nur seinen Schwestern in brüderlicher Treue das väterliche Vermächtniß halten und ihnen zu einer guten Heirath verhelfen, sondern ihnen auch, wenn er heirathe und sie sich bei seiner Gemahlin nicht betragen können, Rotenburg einräumen, und sie mit Hofmeister und Hofmeisterin versehen soll. Die verfassungsmäßigen, auf Erb-Verbrüderung und erblichen Brüder-Vergleich sich gründenden und andern Bestimmungen, wegen Aussteuer und Anwartschaft der Töchter, stehen im §. 43 bis 49. Am 27. Sept. 1592 ertheilte der Bürgermeister von Cassel der ältesten unverheiratheten Tochter L. Wilhelm's, Hedwig, einen beglaubigten Auszug des Testaments.

337) Alle Vorschriften, die Religion und Kirche betreffend,

Umtriebe, Vermeidung aller Streitigkeiten und Kriegshändel[338]), einen geregelten Haushalt und jede menschliche Tugend. Zufrieden mit seinem eigenen Gewissen, verbat er sich jedes äußerliche Gepränge seiner Beerdigung, erklärte seine Stiftungen und Gebäude für seine Monumente, und vermachte seinen Brüdern, Schwestern, Söhne und Töchtern sein, an einer goldenen Kette zu tragendes, Brustbild[339]).

1586. 25. Juni. Dies Testament, in Gegenwart seines Sohnes, des mehreren Theils seiner Hof- und Landräthe und etlicher von der Ritter- und Landschaft beschlossen, von sieben Zeugen, und auf jeder Seite vom Testator, unterzeichnet, in dem Haupt-Original der Stadt Cassel, in einem gleichlauten-

---

finden sich in den §§. 13 bis 19. 49. 65. Nebst den prophetischen und apostolischen Schriften und den heiligen drei Symbolis ist zwar die Augsburgische Confession als Richtschnur vorgeschrieben, aber §. 17, wegen des Zwiespalts über die Abendmahls-Lehre den Predigern die Concordia Buceri zum Obdach gegeben (Vergl. oben Hauptst. III. S. 581 und 582, und Buch 1. Hauptst. IV.).

338) Außer den schon anderwärts mitgetheilten Stellen des Testaments (vergl. oben S. 698. 707. 708. 724 u. s. w.), ist im Testament besonders der Artikel 53, wegen ausländischer fremder Sachen und Kriegshändel, zu bemerken. Diese wie einige andere angeführte Warnungen geben einen Beweis, wie genau L. Wilhelm seinen Sohn (ex ungue leonem) kannte.

339) Tacitus vita Agricolae 1. Sed apud priores, ut agere memoratu digna, pronum magisque in aperto erat, ita celeberrimus quisque ingenio, ad prodendam virtutis memoriam sine gratia aut ambitione bonae tantum conscientiae pretio ducebatur. Eine mit dem Brustbild L. Wilhelm's versehene Gedächtnißmünze hat zur Inschrift: 1592 Wilhelmus D. G. Hassiae Landgravius etc. paterni et fraterni amoris ergo testamento legavit. Zur Um-

den Exemplar der Stadt Nürnberg anvertraut, sollte dreißig Tage nach seinem Tode (so befiehlt die Inschrift den fürstlichen Räthen und dem Bürgermeister und den Räthen der Stadt Cassel) in Gegenwart des L. Moriz, der fürstlichen Brüder, sämmtlicher Hof- und Landräthe und Beamten, der vornehmsten Geistlichen und städtischen Räthe eröffnet, und zur unweigerlichen Befolgung der Nachfolger, die fürstlichen Brüder, die Räthe, Ritter und Landschaft erinnert und vermahnt werden.

Letzte Augenblicke. 1592.

Den Tod nicht fürchtend, aber durch schwere körperliche Gebrechen gemahnt, so erzählt ein auswärtiger Ge-

schrift: Pie in Christo defunctus anno Dni 1592. die Aug. 25. Aet. 61., Um das Brustbild, welches mit der Kette nach L. Wilhelm's Verordnung 300 Ducaten werth seyn sollte, stehen die Worte: apoc. 14. Cap. 13. Beati mortui qui in Domino moriuntur. Dieses war nämlich der Text der bei dem Leichenbegängniß gehaltenen Hauptpredigt des alten Superintendenten B. Meyer (und ich hörete eine Stimme vom Himmel zu mir sagen, schreibe: Selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben, von nun an. Ja der Geist spricht, daß sie ruhen von ihrer Arbeit, denn ihre Werke folgen ihnen nach). Der Wunsch eines einfachen Begräbnisses wurde dem Gesetz der Ceremonien unterworfen. Sechs von den ersten Hof- und Staatsbeamten ritterlichen Geschlechts angeführte Ordnungen (I. Schüler, Kapelle, Prediger. II. Land-, Hof- und Kammer-Junker und erste Beamte mit der fürstlichen Leiche, dem Leibhengst, dem Schwerdt und dem Scepter. III. Alle fürstliche Verwandte, unter denen L. Georg krank vor der Kirche den Zug erwartete, zwischen ihnen vor dem fürstlichen Frauenzimmer die Doctoren und die Universität Marburg. IV. Die übrigen Hof- und Land-Beamte und das vornehme Frauenzimmer. V. Die Städtischen Räthe aus dem Fürstenthum. VI. Gilden und Zünfte und ihre Hausfrauen) bildeten einen großen feierlichen Zug von dem Schloß bis zur St. Martins-Kirche.

schichtschreiber (De Thou), pflegte L. Wilhelm in den letzten Jahren seines sorgenvollen Lebens nach jedem Abendgebet Abschied von seiner Familie zu nehmen. Nach einer heftigen Krankheit, während welcher Kurfürst Christian von Sachsen in allen seinen Kirchen für ihn beten ließ, als er seinen letzten Geburtstag (am Tage Johannis des Täufers, an welchem jedesmal doppelt so viel Nothleidende, als er selbst Jahre erreicht hatte, gespeiset und beschenkt wurden [340]) zu Wilhelmsburg in Schmalkalden feierte, kündigte er freudig über die Vollendung seines sechszigsten Jahres seinem Bruder Ludwig die Zeit an, wo sein sehnlicher Wunsch nach einem höheren Leben erfüllt werden würde. Rastlos, und in nicht verhehlter Absicht, betrieb er noch die seinen brod- und arbeitlosen Unterthanen heil-
19. Aug. samen Bauten, bereisete seine festen Häuser zu Ziegenhain
14. Aug. Homberg und Spangenberg, und entließ hier seinen jungen und ahnungsvoll ihn verlassenden Sohn zu einem Tauf-Fest
17. Aug. nach Dessau; hierauf ordnete er für den, ihn unerwartet besuchenden, Kurfürst von der Pfalz, seinen geliebten Nef-

340) Nach Strack's Klagrede (Marburg 1593) wurden jene Arme mit Wein, Bier und guter Kost gespeiset und getränket, darnach einem Jedem eine halbe Weins und ein halber Reichsthaler gegeben, ohne diejenigen, welche jährliche besondere Spenden hatten und wöchentlich am Hoflager gespeiset wurden. Von jener Sitte leitet man den Gebrauch zu Cassel, nach welchem jährlich am Geburts-Tage des Fürsten nicht nur die Prediger, Landgerichts-Beamten, Bürgermeister und Rath traktirt, sondern auch die Stadt-Armen gespeiset und beschenkt wurden. Beschreibung von Cassel S. 241.

ſen, Jagden von Melſungen bis Caſſel an. Aber nach einem, gegen den Rath ſeiner Aerzte, gebrauchten Bad und einer Spazierfahrt auf dem Stadtwall (in ſeinem gewohnten grünen, der Schwerfälligkeit ſeines Körpers bequemen Wagen), die Herannahung ſeines Todes fühlend, unterſchrieb er ſehnſuchtsvoll ſeinen letzten Brief zur Zurückberufung ſeines Sohnes und fiel in einen ſchweren unterbrochenen Schlaf [341]). Moriz traf ſeinen Vater nicht mehr unter den Lebendigen. Denn träumend von Chriſtus und dem Chor der Auserwählten [342]), Pſalmen Davids in lateiniſcher Sprache ſtammelnd, war er ſchon in jene Wohnungen der vollendeten Gerechten gegangen. Seine † 25. Aug.
irdiſchen Reſte ruhen in der Gruft ſeines Vaters. — Noch bewahrt man ſeinen Stab, der in ſinnreichen Emblemen

---

341) In ſeinem letzten von ihm unterſchriebenen Brief vom 22. Aug. ſchreibt er ſehnſuchtsvoll (novissima in luce desideravere aliquid oculi tui. Taciti Agricola) ſeinem lieben Sohn: „er könne kaum noch athmen, noch das Haupt in die Höhe heben.“ Da auch ſein Arzt Hyperius krank ſey, möge er den Dr. Mauritius mitbringen. Ein anderer Arzt von Halle (Dr. Brunn) war früher berufen worden. L. Wilhelm hatte ſich auch ſchröpfen laſſen, quo modo naturae nimia humorum abundantia laboranti consuli putabat posse. Vergl. oben S. 769, Anm. 265.

342) Melander in den jocosis et seriis (II. Nr. 200) erzählt ein ſolches (von L. Wilhelm ſelbſt noch berichtetes?) Geſicht, welches auch den Aufſchluß zu ſeinen letzten nicht ausgeſprochenen Worten: Stehe (mir bei) giebt. Er ſah nämlich eine lange Reihe weiß gekleideter Auserwählter, Chriſtum folgend, dem er nackend, und ſich ſchämend ihm zu folgen, zurief: Bleib, geliebter Jeſus und verlaß mich nicht; da hörte er die Antwort: „Wer zu mir kommt, den ſtoße ich nicht von mir.“

die Darstellung eines christlichen Streiters und seinen Wahlspruch enthält [343]).

Nachruhm.

Wilhelm's Lob wird dauern, so lange es eine vaterländische Geschichte giebt, und durch jede neue Entdeckung aus den Archiven seiner Zeit in ein glänzenderes Licht gesetzt werden. Denn nicht mit gewöhnlicher Schmeichelei rühmen Fürsten, Staatsmänner und Gelehrte seine Vaterlandsliebe, seine Staatsklugheit, seine Gerechtigkeit, seine hohe Geistesbildung; als Rathgeber der Fürsten ward er

---

343) Dieser im Museum zu Cassel befindliche große Stock, mit Elfenbein zierlich eingelegt, mit einer dreieckigten Klinge versehen, hat oben einen runden Knopf (gleich einem kleinen Globus) mit Silber überzogen. Daran erblickt man einen Kriegsmann, behelmt, mit einem Schwerdt und Schild, mit den Füßen auf etliche Schwerdter tretend; in dessen Mitte ein Kreuz. Inschrift: **Miles Christianus gratia Dei praeveniens subsequens per J. Chr. Dom. nostrum.** In besonderen Einfassungen: **Scutum Fidei. Galeam Salutis. Cingulum Veritatis. Calceamenta Praeparationis Evangelii Pacis. Gladium Spiritus, quod est verbum Dei** (jedesmal mit dem Citat von Pauli Brief an die Epheser VI.). Zur Seite: **Ira** (der einzige Fehler, den man L. Wilhelm zuschreibt, bei einer schnellen, seinen Dienern vortheilhaften, Versöhnlichkeit). **Gula. Avaritia. Invidia. Luxuria.** Oben an dem silbernen Ring des Stichblatts sein und L. Philipp's Wahlspruch: **Was Got beschert bleibt unverwehrt.** An der Einfassung des Stockes unter dem Stichblatt liest man in alt-Französischer Sprache sechs aus Psalm 101 entlehnte Verse: **Mes veux seront fort diligens aquerre (acquerir), les habitans fideles de la terre, pour estre a moi qui droite viveira me servira, qui s'estudie a user la fallace, en ma maison point ne trouvera place, de moy n'aura mensonger ne (ni) baveur bien ne faveur.** An dem Stichblatt der Klinge findet man **V. G. G. Wilhelm L. z. H.** (undeutlich sind dort die Buchstaben, die wohl den Namen des Künstlers enthalten, so wie unten an der Zwinge einige Charaktere).

mit Neſtor, als Sternkundiger und Erfinder neuer Himmelskugeln mit Alphons dem Könige von Caſtilien, mit Archimedes, mit dem arkadiſchen oder mythiſchen Atlas verglichen [344]). Er war ein Fürſt, wie ihn einſt Plato

---

344) Wir bemerken zuerſt, zum Jahre 1592 u. ſ. w., die zum Theil panegyriſchen, Lateiniſchen und Deutſchen gereimten und ungereimten Gedächtniß- und Leichenreden (von Häberlin Neue R. G. Bd. XVI. S. 443, und Juſti a. a. O. angeführt), von Treutler, Chriſtiani, Prätorius (mit angehängten Elegien an die vornehmſten Fürſten), Peträus, Lomeyer, Sturm, B. Meyer, Schmidt, Strack, Herrnſchwager. (Unter denſelben erweckt das zu Hamburg 1593 erſchienene Lateiniſche Gedicht eines jungen Lübeckers, Albert Lomeyer: **Landgravius Hassiae semper vivus**, welches unſere Anſicht von dem dem L. Philipp geſpielten Betrug beſtätigt, und den Moment der Befreiung deſſelben durch ſeinen Sohn hervorhebt, die Ueberzeugung, daß dieſe Hiſtorie allerdings zu einer noch fehlenden dramatiſchen Bearbeitung eines vaterländiſchen Dichters geeignet ſey). Außer dem Urtheil Otto Melander's, der a. a. O. es für zweifelhaft erklärt, ob L. Wilhelm **literatior, religiosior, fortior, sapientior**, oder **pacis tranquillitatisque studiosior**, oder **subditorum suorum amantior** geweſen, verdient beſonders das Lob des Hugo Donellus (oben S. 652), Petrus Ramus, De Thou's und Tycho's erwogen zu werden. De Thou nennt ihn **princeps summae prudentiae et aequitatis, ad haec mathematicarum scientiarum peritissimus, quod ad aeternitatem testabuntur immortales his de rebus epistolae a Tychone Brahe editae** (lib. CIV. hist. ad 1592). Tycho (1595 praefatio ad Mauritium L. H.), nachdem er erzählt, wie der König von Dänemark, Friedrich II., kurz vor ſeinem Tod, den Beſuch ſeines verehrten Freundes, L. Wilhelm, 1588 erwartend, ihm zu Ehren beſondere Jagdſchiffe habe ausſchmücken laſſen, und er ſelbſt, dieſer Hoffnung beraubt, einen Erſatz in deſſen wiſſenſchaftlichen Mittheilungen gefunden, ſetzt hinzu: **donec optimus ille et laudatissimus Princeps totius Germaniae oculus, columen et decus in terris esse desiit. Quem ante triennium hinc evocatum magno tam Germaniae et adjacentium regionum incommodo, quam bonorum omnium gravi**

wünschte, einer von denen, deren nähere Betrachtung in trüben Zeiten den trostlosen Zweifel an der Vervollkommnung des Menschengeschlechts niederschlägt; gleich jenen trefflichen Herzogen von Braunschweig, Julius und Heinrich Julius, voll ächter großartiger Frömmigkeit, wie sie sich nur im Zeitalter der evangelischen Reformation findet; in uneigennütziger Selbstbeherrschung, selbst über August von Sachsen, welchen man den Justinian seiner Zeit nennt, und über dessen Bruder Moriz, welcher Deutschland auf Kosten der Kurwürde seines nächsten Agnaten befreite, mit welchem vereint er den mächtigsten Kaiser der alten und neuen Welt, nicht aus vermessenem Ehrgeiz, sondern zur Befreiung eines geliebten Vaters, besiegte. In ihm muß Hessen den Gründer seiner gesammten Staats-Verfassung, den Schöpfer unpartheiischer Brüder-Vergleiche

---

desiderio, luctuque, et rerum quoque astronomicarum quas impense fovebat, et promovebat (immo ipsemet suis oculis et manibus magna cum industria tractabat) ingenti dispendio, summopere doluimus. Im Anfang des siebenzehnten Jahrh. (wo der dem Landgrafen ertheilte Beiname Sapiens schon allgemein war), schreibt Friedrich Achilles von Würtemberg (Thomae Lansii consultatio de principatu inter provincias Europae p. 38): Wilhelmus aquila astronomorum fuit et velut alter Atlas, qui coelum humeris quasi suis gestabat. Bei den gemessenen Ausdrücken der Fürsten in ihren Condolations-Schreiben an L. Moriz, unter denen besonders Moriz von Oranien, und Christian IV. von Dänemark, den großen durch L. Wilhelm's Tod erlittenen Verlust der evangelischen Kirche beklagen, erscheint es charakteristisch, daß Kaiser Rudolf (durch Hermann von Wersabe beschickt) tröstend nur meldet: „er habe an L. Wilhelm einen angenehmen lieben Fürsten verloren."

ehren. Nicht in eigenem Glanze, nicht in eitler Hofpracht oder kriegerischem Prunk suchte er seine schönste Strahlenkrone, sondern in dem Wohle seines Volkes. Ein großer wohlthätiger Plan (ähnlich der Maßregel, welche einst in Brabant der Vater des ersten Landgrafen von Hessen ausführte [345]), den zwei Jahrhunderte nach ihm nicht zur Reife bringen konnten, ging leider! mit ihm unter. Denn zur Erleichterung des gedrücktesten, wenn gleich nützlichsten Standes dieser Erde, war er willens, nicht nur die ursprüngliche Gemeinde-Verfassung der Landbebauer aufrecht zu erhalten, sie gegen die Eingriffe adeliger Gutsherren und fürstlicher Beamten zu schützen, unverpflichtete Hof- und Frohndienste derselben abzuschaffen, sondern auch ihre herkömmlichen Lasten zu mildern, und durch Ablösung jener Fesseln des Ackerbaues, welche zum Theil aus den Zeiten der Leibeigenschaft stammen, die Entwickelung der Landeskultur zu fördern [346].

---

345) Vergl. m. H. Gesch. Band II. S. 38. Heinrich der Großmüthige verordnete 1248 in seinem Testament die Aufhebung des besten Hauptes, einer alten Leibeigenschafts-Abgabe, und die Entsagung auf die herkömmliche Erbschaft der Bastarde, nebst der Einschränkung der öffentlichen Ausgaben und des Hofstaats, und einer jährlichen Austheilung von 1500 Pfund an die Armen, unter dem Titel einer Restitution.

346) Einigen Aufschluß über jenen Plan (den L. Moriz zwar wieder aufnahm, aber durch Finanznoth und seine Kammerräthe gehindert, in dieser Art nicht ausführen konnte) giebt folgende Stelle: Im Testament heißt es: Die Räthe und Verwalter des L. Moriz sollen „mit allem Fleiß vorkommen, daß die armen Unterthanen

von ihren Junkern mit Aufſetzung unverpflichteter Frohnen und Dienſte und anderer Imposturen, auch Abdringung unerkannter Bußen, Entziehung ihrer Gemeinden (Gemeinheiten), Wälde, Hute und Triften, auch anderen Neuerungen nicht beſchwert, wie auch von den Beamten durch Geſchenke und Hankalia (Accidentia) nicht übernommen, auch mit Frohnen und Dienſten, ſo ſie den Beamten zu ihrem Privat-Nutzen über die gewöhnliche Amtsdienſte zu leiſten gedrungen werden, nicht beläſtigt, ſondern die Uebertreter darum mit Ernſt geſtrafet werden." Treutler (ein Juriſt) giebt folgende Erklärung: Quia in perpetuis pene illis structuris et aedificationibus non parva servitutum onera colonis hactenus incubuerant, quibus princeps cognoverat accedere nonnunquam ministrorum suorum iniquiora imperata, qui et ipsi suis in rebus domesticis eadem servitia exigerent, atque hoc pacto praeter voluntatem optimi Principis subditos onerarent, ideo rationem initurus noster erat, et jam pleraque ei rei προβουλεύματα quae vocant, collegerat (dieſe verdienten im Kammer-Archiv erforſcht zu werden), ut deinceps omnino iniquae servitiorum exactiones cessarent, quin etiam ut eo modo colonos suos bearet, quem ne ipsi quidem sperare potuissent. Verum accidit illi quod Ludovico XI. Regi Galliae, Galliam suam optimis legibus constituere volenti, ut praeclarum utriusque propositum mors ultima linea rerum abrumperet. Itaque dum suppetit facultas (subjicit Cominaeus lib. 9) et quamdiu mentis ac corporis sanitatem concedit Deus, benefaciendum est!

Berichtigungen und Zusätze.

(Vergleiche die früheren am Ende des Bandes II. III. IV.)

A. Aeltere Geschichte.

Erster Band.

Text. S. 54, Z. 5 lies: Adelgisel (statt Ansegisel). — S. 144, Z. 3. Der Augau ist hier wegzulassen, und zu Anm. 95 über Dodico's Amts-Bezirk nachzusehen: Ludwig Schrader, die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel. 1832. S. 30. — S. 210, Z. 12 lies: „Ditmol (Kirchditmol, wo das oberste Gericht der drei Casseler Aemter war)". — S. 324 bis 325. Zu dieser Stelle über die alten Grafen von Naumburg, welche auch bei Marburg in der alten Grafschaft Wetter begütert waren, so wie zu der in Anm. 194, S. 266 abgedruckten Stammtafel vergl. nicht nur zur Berichtigung (wie schon Bd. III. S. 339 bemerkt ist) Varnhagen's Grundlage der Waldeckischen Landes-Geschichte, wornach der Stamm der Grafen von Schwalenberg und Waldeck von dem der Grafen von Naumburg (womit sie Wenck zuerst verknüpfte) getrennt werden muß, sondern auch Landau's Hessische Ritterburgen. II. 209 u. s. w.

Anmerkungen. S. 32. Mit der hier gegebenen Erklärung von Frank vergl. Luden deutsche Gesch. II. 482, wonach vrangk (englisch wrong) Trutz, Angriff bedeutete. — S. 63, Anm. 6 ist zu bemerken, daß die von Wenck benutzten Hersfeldischen Urkunden im Cassel'schen Hof-Archiv (Staats-Archiv) sind. S. 84, Z. 4 von unten ist rex statt rea zu lesen. — S. 85. Vergl. Aschbach in dem historischen Archiv von Schlosser u. Bercht Bd. II. S. 183. 184 (Abhandl. über die alten Fränkischen Herzoge) besonders über den Herzog Eberhard, den er für den S. 100 des Textes erwähnten Empörer hält. — S. 113. Vergl. zu Rhabanus Maurus und den beiden folgenden Aebten von Fulda über einen damals dort lebenden gelehrten Mönch Rudolf, Monumenta Hist. germanicae von Pertz, Th. I. p. 338. — S. 164, Anmerk. 153. Ueber die Grafen von Willolfesbach (welcher Ort zwei Stunden von Nieder-Aula, zwischen Reckerode u. Rotterterode, wohl als Sitz eines Unter-Gaues lag) vergl. Lan-

dau II. 423. Ebendaselbst S. 375 u. s. w. findet man Nachrichten über die alten Schlösser Wallenstein und Neuenstein. — S. 182, Z. 7 von unten. Das hier erwähnte Gut Homberg (Hohinburg) ist Homburg im Lahngau. Es ist dasselbe, wovon König Konrad zum Seelenheil seiner zu Hersfeld gestorbenen Gemahlin Gertrude die Hälfte 1146 dem Kloster schenkte (vergleiche S. 425 und 249 des Textes). — S. 193, Z. 2 Nucheslo (nicht Neuschel), die Malstätte des Erdehegaues lag ohnweit Herborn (Annalen des Nassauischen Vereins. Wiesbad. 1834. II. 2. S. 100). — S. 196. Wegen des alten Landtags am Maderholz, 1604 (nicht 1654), ist auf Band VI. zu verweisen. — S. 276. Abt Siegfried erwarb 1192 vom Landgrafen Hermann von Thüringen die Schirmvogtei von Burg- odet Herren-Breitungen. Anal. Hassiaca XII. 325. — S. 281, Anm. 208. Die Stiftung des Klosters Nordshausen (vergl. S. 167) ist nach Riedesel's Chronik in das Jahr 1260 u. s. w. zu setzen (vergl. Landau II. 365).

Zweiter Band.

Text. S. 47, Z. 5 von unten lies: des in Frankreich ermordeten Herzogs Johann (es geschah auf der Brücke von Montereau, Dep. Seine et Marne), um den Burgundischen, zu Paris geschehenen, Mord des Herzogs von Orleans zu rächen. — S. 92 und 94 vergl. Anm. 46, 50. Da die Erbtheilungsstreitigkeit zwischen L. Heinrich und seinen Söhnen noch nicht vollständig erforscht ist, und insbesondere aus einer Urkunde Kaiser Adolf's von 1596 (Lünig Reichs-Archiv XVI. 392) hervorgeht, daß damals bei der Belagerung vor Staufenberg die beiden rebellirenden Söhne L. Heinrich's erster Ehe auf ihr Landestheil gewiesen wurden (obschon Otto nach dem Tode seines älteren Bruders keineswegs zufrieden war), so verweise ich vorläufig auf eine, für die Zeitschrift des Hessischen Vereins für Landeskunde bestimmte Abhandlung (von G. Landau). — S. 179, Z. 4 von unten lies: den Erbauer des Schlosses von Darmstadt (denn G. Wilhelm I. hatte schon 1330 vom Kaiser Stadt-Gerechtigkeit für Darmstadt erhalten). — S. 182. Die Erzählung von Eberhard von Buchenau gehört höchstwahrscheinlich in eine spätere Zeit (1385), so wie auch die Theilnahme der Buchenau an dem Sternerbunde gegen den Landgrafen zweifelhaft ist (vergl. Landau Ritterburgen II. 116. 117. 118. 165. 166 und m. Anm. S. 141). — S. 215, Z. 14 die Worte über Friedrich von Lisberg, „welcher bald darauf

seine Freiheit gegen die Hälfte seiner Burg erkaufen mußte", sind auszulassen und zu S. 161 der Anm. (Nr. 10) zu bemerken, daß die Nachricht Gerstenberger's zweifelhaft ist. Vergl. Landau II. 93. — S. 226. Hier oder in der Anm. 16, S. 166 ist zu bemerken, daß 1390 Konrad von Desenberg einen Grafen von Schwarzburg bei der Liebenau todtgeschlagen (Excerpte der Riedesel'schen Chronik. Anal. Hass. III. 36). — S. 229. Nach dem geschlossenen Landfrieden bestand der Landgraf noch vom Jahre 1397 bis 1400 über das Schloß Friedewald eine Fehde mit den Buchonischen Rittern, welche er bei Homberg schlug und durch Verträge zufrieden stellte (vergl. Landau II. 124 u. s. w. und m. Anm. S. 173—174). — S. 233. Der hier erwähnte Erzbischof Johann war von Nassau-Walramischer Linie, Nachfolger und Bruder des Erzb. Adolf, welcher 1388 gestorben war. — S. 276—277. Hier ist nach einer Wallensteinischen Chronik von Rohe (vergl. Landau II. 394 u. s. w.) zu bemerken, daß Ludwig sich um's Jahr 1428 mit dem tapferen Simon von Wallenstein in einen Kriegszug gegen die Hussiten setzte, den er aber bald, zum großen Verdruß Simon's, wieder aufgab. — S. 325. Die hier erwähnte Fehde um Lisberg gehört in die Jahre 1452 und 1453. Vergl. Landau II. 84 und 85.

Anmerkungen. S. 16, Anm. 39. Der hier erwähnte Werner von Bischofshausen gehört zum Geschlecht der Herren von Löwenstein an der Schwalm. Vergl. Landau I. 138. — S. 149, Z. 7 ist zu bemerken, daß Lich damals noch Falkensteinisch war, und der Streit zwischen Hessen und Solms wohl nichts anderes, als Zoll und Geleite in dieser Gegend betreffen konnte. — S. 210. Man vergleiche die Stammtafel II. in Varnhagen's G. d. Waldeckischen Geschichte. — S. 222. Die Uebersicht des Adels. Hier sind Landau's Hessische Ritterburgen zu vergleichen.

Dritter Band *).

Text. S. 10 in der Mitte nach den 600 Hessischen Reutern ist zu setzen: unter Anführung Burkards von Boyne-

*) Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß die vom Buch VI. an zu diesem und dem folgenden vierten Band nachgetragenen Berichtigungen und Zusätze, im Anhang von Bd. IV., der bei Heyer in Gießen 1830 in drei Bänden mit einem Urkunden-Band herausgekommenen Biographie Philipp's des Großmüthigen wegen einer, dem Verfasser vom Verleger aufgelegten, Beschränkung nicht einverleibt wurden, und daß die Besitzer jener besonderen Ausgabe auch die gegenwärtigen Nachträge nur an dieser Stelle finden.

burg. — S. 49, Z. 1. Zu diesen Rittern, welche zum Pfalzgrafen zogen, gehören noch Georg und Konrad von Boyneburg. — S. 83, Z. 8 setze hinter Reinhard von Boyneburg: „der schon bei L. Ludwig die Stelle eines Hofmeisters bekleidet hatte (Vater des berühmten Kurts, des kleinen Hessen, und Raban's, der nachher mit L. Philipp erzogen wurde)." — S. 99 in der Mitte ist vor allen anderen Rittern Georg von Reckerode zu nennen (welcher zuerst die Mauern von Ofen erstiegen haben soll). Vergl. Bd. V. (n. F. Bd. I.) S. 425. — S. 117, Z. 9 von unten setze zu Hermann von Korvey: (vom Geschlecht der Boyneburg-Hohenstein, der seine Erhebung dem L. Ludwig zu verdanken hatte). — S. 170, Z. 1. Zum ersten Hofrichter wurde Ludwig von Boyneburg zu Lengsfeld, nachheriger Landhofmeister, ernannt. — S. 184, Z. 5 setze hinzu, zweitausend Gulden insbesondere den im heiligen Land sich aufhaltenden Franziskanern, Minoriten von der neuen Observanz; und vergl. den Zusatz zu der Anm. 100. S. 134. — S. 232, Z. 6 ist, statt Sichelstein, Sensenstein zu lesen. — S. 294. Außer dem S. 480, Bd. IV. abgedruckten Zusatz, verdient hier, bei dem Verlust aller Urkunden über den Landtag zu Alsfeld im Jahre 1525, noch bemerkt zu werden, daß L. Philipp damals den Bauern zum Besten einen Vergleich mit dem Hessischen Landadel traf, ihre Hintersassen mit neuen Auffätzen zu verschonen (wie man erst späterhin aus einer Aeußerung L. Wilhelm's erfährt. Siehe oben S. 255 dieses Bandes). — S. 312, Z. 21. Dem hier eingeschlichenen, für einen unbefangenen und aufmerksamen Leser schon aus dem Zusammenhang ersichtlichen, Druckfehler (kein statt ein) ist in dem Vorwort zu Schlosser's und Bercht's Archiv für Geschichte Bd. V. eine besondere Ehre erwiesen. — S. 325, Z. 8 statt der Worte: (das aber nicht zu Stande kam) ist zu setzen: (welches zu Meysenheim bei der Verheirathung seiner Muhme Elisabeth mit dem Pfalzgrafen Ludwig von Zweibrücken zu Stande kam) und der Zusatz zu S. 236 der Anm. Nr. 35 und S. 152, Anm. Nr. 7 nachzusehen.

Anmerkungen. S. 33. Nach einer alten Sage soll auch Erzb. Ruprecht einige Zeit zu Auerbach in der oberen Grafschaft gefangen gesessen haben. — S. 50 ist zu bemerken, daß zwar L. Wilhelm IV. für seinen Sohn das vierzehnte Jahr zur Mündigkeit (**cum venia aetatis**, wie bei L. Philipp geschehen), aber erst das völlige zwanzigste Jahr zum Anfangspunkt der Selbstregierung gesetzt habe. Weiter unten muß es heißen, daß 1469 12, jetzt (1487) 6 Schiedsrichter zum

Austrägal-

Austrägal-Gericht für erforderlich erklärt wurden. — S. 79, Anm. 76. Nach einer, aus den Pfälzer Archiven (vom Grafen von Drechsel mir) mitgetheilten Nachricht standen 1491 der Kurf. Philipp von der Pfalz und der Herzog Albrecht IV. von Baiern in Briefwechsel darüber, daß es den Häusern Hessen und Baiern und der deutschen Sache sehr zuträglich wäre, wenn L. Wilhelm von Hessen eine Tochter Georg's des Reichen von Landshut heirathe (Margaretha, welche nachher im Kloster starb, und deren Schwester Elisabeth Ruprechten von der Pfalz die verhängnißvolle Erbschaft zubrachte). Die Heirathsabrede mit dem projectirten Vertrage zerfiel an einer Bedingung Georg's, die Ausnahme des R. Kaisers und Königs betreffend. Es scheint aber noch zweifelhaft, ob hierbei Wilhelm III. oder II. gemeint sey. Dieser verband sich 1596 mit einer Lothringischen, jener 1597 mit einer Pfälzischen Prinzessin. — S. 134, Anm. 100. Hier ist noch einer merkwürdigen, erst jetzt im hiesigen Kammer-Archiv gefundenen, Lateinischen Venetianischen Urkunde vom Jahre 1517, 17. Febr. zu erwähnen. Es ist ein Beglaubigungsbrief des Dogen Leonardo Loredano für die von dem Guardian **Zenobius, locorum terrae sanctae commissarius**, bevollmächtigten Empfänger der von der Landgräfin Anna, Wittwe, und L. Philipp (welcher **Comes Asiae** genannt wird) bei dem Stadtrath zu Frankfurt niedergelegten 2000 Gulden, welche L. Wilhelm II. den im heiligen Land sich aufhaltenden Brüdern des Minoriten-Ordens vermacht habe. (Diese Urkunde schließt gewissermaßen die ältere Geschichte von Hessen.) — S. 143, Z. 14. Von der landst. Einung vom Jahre 1509 ist erst neuerlich ein Original im Casselschen Stadt-Archiv entdeckt worden, das andere findet sich im Haus- u. Staats-Archiv. — S. 152 ist zu Elisabeth's Heirath, 1525, zu bemerken, 1) daß L. Philipp wegen Empörung der Bauern die ihm damals zukommende Abführung der vaterlosen Muhme nicht selbst übernehmen konnte (Entschuldigung an H. Ludwig von Zweibrücken, Marburg am Oster-Abend); 2) daß er aber nachher den 16. und 17. Oct. in Meyseuheim mit 112 Pferden erschien, dort Geschenke an das junge Ehepaar und den Hof austheilte, und eine geheime Zusammenkunft mit dem Kurf. von der Pfalz u. a. Fürsten hielt. (Aus dem Pfälzer Archiv, Mittheilung des Grafen von Drechsel.) — S. 175. Der Darmstädtische Vertrag, derselbe, nach dessen Original sich L. Philipp auf Landstuhl zuerst erkundigte, ist nun auch abgedruckt in Münch's Sickingen, Bd. II. Nr. LXVI. (vergl. LXVII. L. Philipp's Brief an Herzog Ulrich vom Jahre 1518). —

S. 177. Die deutsche Ausgabe der Apologie der Hessischen Ritterschaft gegen Sickingen steht in Münch's Sickingen Bd. III. Nr. VII. — S. 180, Anm. 19. Der Sinn dieser Erzählung ist, daß L. Philipp selbst die kleinste Hessische Stadt voll treuer, ihre hergebrachten Dienste leistender Unterthanen, der unsichern strittigen Hoheit über eine Stadt wie Braunschweig vorziehe. Der gelehrte Welthistoriker in Schlosser's Archiv (IV. 352) erklärt dies in einem despotischen hier fern liegenden Sinne. — S. 200, Anm. 24. Einen hierher gehörigen, in Münch's Sammlung über Sickingen fehlenden Brief L. Philipp's an Trier vergl. unten am Ende dieser Berichtigungen. — S. 201. Am Ende der Anm. 24 lies 1522 bis 1523 (statt 1822. 1823). Der zur Anm. 24 und 25 gehörige Briefwechsel L. Philipp's mit Trier und Pfalz ist in Münch's Sammlung Bd. III. Nr. XV. bis XIX. und Nr. XXV. nach dem hiesigen Archiv abgedruckt. — S. 203. Die Briefe L. Philipp's, Kronenberg betreffend, stehen bei Münch Bd. III. Abth. II. Nr. XXXII. (dieser vollständig im Urkundenband zur Biographie Philipp's Nr. 22) XXXIII. XXXIV. — S. 218. Anna ist 1525 am 6. Mai zu Rotenburg an der Tauber gestorben. (Nach Chemnitz in von Westphalen Monumenta inedita Th. II. 1690. Die übrigen Angaben über die Todeszeit weichen ab). — S. 236. Daß die hier bemerkte Zusammenkunft zu Meisenheim, wichtig wegen des Beitritts von Kur-Pfalz, wirklich zu Stande kam, ist schon oben zu S. 152 bemerkt. — S. 227. 231. Anm. 32. 33. oder in den folgenden Anm. zu 1525 — 1526 ist noch eines bisher unentdeckten Briefes von L. Philipp an Dr. Luther und Melanchthon zu erwähnen, aus dem hervorgeht, daß er zwar mit diesen Reformatoren über seine Kirchenordnung in lebhaftem Briefwechsel stand, aber dabei selbstständig und nach der Richtschnur der heiligen Schrift, wie er sie nach eigener Forschung verstand, zu Werke ging. Siehe diesen Brief am Ende dieser Zusätze. Daß Luther, der bald nachher durch Carlstadt's und anderer Radicalen stürmische Maßregeln veranlaßt wurde, bei halben Maßregeln stehen zu bleiben, hierzu auch L. Philipp bereden wollte, damit er vor Ausführung seiner Kirchenordnung erst einige Experimente mit den Predigern mache, erkennt man aus einem andern neulich entdeckten Briefe Luther's von 1528, den wir zu Dr. Röhr's kritischer Prediger-Bibliothek 1832, Bd. XIII. Heft II. mitgetheilt haben. — S. 290 Z. 2 ist statt Baumbach zu lesen: Boyneburg. S. 290 weiter unten muß es heißen, daß die (nicht verführte) Gattin des Pfarrers Tylesius (nicht

Tilesius) dem Herausgeber jene Geschichte erzählt habe. — S. 291 der Abt von Fulda, Wolfgang Schutzbar, war T. O. Ritter und Neffe des damaligen gleichnamigen Deutschmeisters. — S. 304 oder 310. Ueber das Anathema, welches L. Philipp gegen diejenigen aussprach, welche die Stiftung von Haina und der übrigen Spitäler nicht genau handhaben würden, vergl. nunmehr diesen Bd. V. (n. F. Bd. I.) S. 57. — S. 330 ist bei Euricius Cordus Anm. 88 (statt 38) zu citiren. — S. 331 — 332 die Zusätze über Dryander und Kornarius stehen in Bd. IV. S. 489 unrichtig zu S. 351 (statt S. 331).

Vierter Band.

Text. S. 89, Z. 4 muß es heißen: um neben der Sache seiner Ehescheidung die Unterhandlung mit den Protestanten fortzusetzen. — S. 131, Z. 5 von unten lies nach Oranien: Renatus, Sohn des Grafen Heinrich von Nassau (nachheriger Oheim Wilhelm's). — S. 140 in der Mitte setze hinter die Hessischen Stände (acht Städte und die vornehmsten Ritter). — S. 153 u. s. w. ist die Schlacht bei Laufen nach der 1834 zu Stuttgart, durch Hrn. Stadtpfarrer Heyd, herausgegebenen Beschreibung zu berichtigen, welche auf einer genauen Untersuchung des Terrains beruht (wornach an beiden Tagen, am 12. und 13. Mai, nachdem einmal das Heer des Landgrafen an das linke Ufer des Neckars gesetzt war, das Treffen ohnweit Nordheim, am Haupttag zwischen den Dörfern Nordheim und Laufen war, und der Landgraf während desselben nicht nöthig hatte, einen verdeckten Zug über das rechte Ufer zu machen. Vergl. m. Anm. 123). Auch ist die Erzählung von Ulrich's Büchsenmeister S. 154 als die Sage einer Chronik nur beiläufig einzuweben. — S. 171, Z. 1 von unten muß es heißen: Ulrich's, der zwar ein lebhaftes Gefühl seiner Reichsfürstlichen Würde, aber wenig ruhige Beurtheilung der Umstände besaß. — S. 192, in der Mitte, muß von den Verordnungen L. Philipp's gesagt werden, „welche „bei einer bisher ungewöhnlichen, tief eingreifenden fürstlichen „Leitung der Volksangelegenheiten, wie sie zur Vollendung der „sittlichen und kirchlichen Reformation nothwendig war, dem „vaterländischen Geschichtschreiber wie dem Staatsmann gleich „belehrend sind." — S. 247, Z. 6 von unten, lies Kontarini, statt Kontareni und vergl. den Zusatz zur Anm. 153, S. 230. — S. 337, Z. 9 von unten lies: „Ebleben und Günterode starben aus Gram", und vergl. den Zusatz zu Anm. 177, S. 307. — S. 353, Z. 10 lies statt sein Wunsch: der Wunsch. —

S. 355 in der Mitte setze zu H. Heinrich hinter „Spanien“: „vom Pabst wegen einer, früher dem L. Philipp ertheilten Religions-Versicherung förmlich dispensirt“, und vergl. den Zusatz zu Anm. 188, S. 392. — S. 364, Z. 4 von unten muß es statt Driedorf heißen: Schloß, Stadt und Amt Herborn.

Anmerkungen. S. 24, Anm. 85 oder S. 25, 26, Anm. 86. Daß man noch späterhin das Marburger Colloquium als eine Grundlage einer besseren Konkordie, als die Sächsische von 1576 war, ansah, erkennt man aus einem Schreiben des protestantischen und geflüchteten Spaniers Cassiodorus Reinius (S. Bd. V. [n. F. Bd. I.] S. 763, Anm. 256) an L. Wilhelm, worin folgende Worte vorkommen: **Etenim illud est certissimum, inclytum heroem Philippum sua illa diligentia vel majori ex parte frustrata id obtinuisse, ut futurae olim concordiae firmioris fundamenta jacerentur.** — S. 106. Der hier erwähnte Verwilligungs-Receß, eine Ratifikation des landgräflichen Testaments, hinsichtlich der Erbschaft und Vormundschaft seiner Lande und seiner Kinder, ist noch vorhanden (im Staats-Archiv); aber ausgestellt nicht von den Landständen **in corpore**, sondern von den vornehmsten Rittern, Beamten, Befehlshabern, Lehnleuten und von acht Städten. — S. 161, Nr. 5 ist statt Güldene Wein-Zollordnung zu lesen: Gulden-Wein-Zoll-Ordnung (von der Abgabe benannt). — S. 166 ist Z. 3 von unten Drubenbach durch Trübenbach (nachher Trimbach) zu erläutern. — S. 167, Z. 1 ist Hun (Huhn zu Ellershausen bei Frankenberg) nicht durch Haune (eine buchonische Familie) zu erklären. — S. 174, Z. 20, 21 muß es von jenem Prozeß heißen: „für die Geschichte des Lehn- und Erbrechts ein belehrender Beitrag werden.“ — S. 230, Anm. 153. Hier ist noch aus L. Ranke, Fürsten und Völker von Süd-Europa (Bd. II. S. 151, 157. Berlin 1834) anzuführen, daß damals 1541 selbst in Italien aufgeklärtere Jünglinge und einige Kardinäle Paul's III. (eine nachher ausgegangene oder zum Stillschweigen gebrachte Parthei) große Hoffnung auf die Religions-Vereinigung setzten, wodurch L. Philipp's ungewöhnliche Nachgiebigkeit näher erklärt, und der Glaube an des Kaisers aufrichtige Gesinnung in jenem Moment verstärkt wird. — S. 285, Z. 9 sind die Worte über Schertlin: er hatte Pläne nach Art Wallenstein's, zu tilgen und dafür zu lesen: Sein Interesse war das der Oberländischen Städte (welche den Schauplatz des Krieges entfernter wünschten). — S. 307, Anm. 177. Da ich nach voller Ueberzeugung an der im Text enthaltenen Darstellung des Betrugs

zu Halle nichts ändern kann (aller dagegen in v. Raumer's Geschichte von Europa, 1832. Bd. II. S. 548, und in Schlosser's und Vercht's Archiv für Geschichte 1833. Bd. IV. S. 373 vorgebrachten Zweifel ohngeachtet), so sehe ich mich genöthigt, noch einmal auf **Mogen's historia captivitatis Philippi** und auf meinen 1830 zu Gießen gedruckten Urkundenband (Abth. III.) zurückzuweisen. (Vergl. auch L. Philipp's Schreiben an Granvella in Schlosser's Archiv Bd. III. S. 407). Das Faktum des Betrugs, durch das Kaiserliche Ministerium gespielt (Vergl. über dasselbe v. Buchholz Ferdinand I. Bd. I.) steht eben so fest, als daß den beiden kurfürstlichen Unterhändlern, wenigstens dem K. Moriz von Sachsen, im Namen des Kaisers versprochen wurde, daß der Landgraf weder an seinen Gütern noch mit *einigem* Gefängniß beschwert werden sollte (K. Moriz offizielle und bestimmte Erklärung an seine Landstände. Hortleder Th. II. B. V. Cap. 1. S. 1281). Es kann nur darüber ein Zweifel seyn, ob es mit Wissen und Genehmigung des Kaisers (der wenigsteus nachher sich unterrichten konnte) oder in Folge seiner vielleicht überschrittenen Befehle geschah, und ob die geheime Punktation oder Deklaration (welche man nicht mit der nachherigen officiellen Erklärung des Vice-Kanzlers Seld verwechseln muß), worin die Schlinge in den Worten **eonig und ewig** gelegt wurde, schriftlich aufgesetzt war oder nicht. Die Worte des wohl unterrichteten **De Thou (literulae unius inversa forma)**, verglichen mit der ausführlichen Erzählung **Sleidan's**, und den von mir ungern aufgehäuften Zeugnissen (unter denen man dem gleichzeitigen **Rabelais** doch wenigstens die Rolle eines verrätherischen Papagey's nicht verkümmern wird) lassen hierüber wenig Zweifel übrig. Herr v. Raumer selbst citirt eine hierauf bezügliche Stelle in **Nares memoirs of Burleigh** (wichtiger als der in den Briefen aus Paris B. I. 14 — 17 excerpirte Kaiserliche Stallmeister), und ich läugne nicht, daß eine Schilderung dieser **decepta fides** von einem freien Lübecker zu Hamburg 1593 herausgegeben (**Landgravius semper vivus**, von Albert Lohmeyer) mich nicht wenig in meiner Ansicht bestärkt. Es giebt eine geheime Weltgeschichte, deren Greuel sich nicht selten in den Haus-Traditionen alter und fürstlicher Familien erhalten haben. Hierzu gehört das Faktum, worüber mich weder ein Sächsischer noch Pfälzischer Archivar (vergl. den Recensenten in Schlosser's Archiv) eines besseren belehren wird; von welchem jedoch selbst der Pfälzer (dem die von Riederer entdeckte Urkunde noch nicht bekannt war) bekennt, „daß er in

tiefster Ehrfurcht und im Staube vor das Angedenken eines großen Kaisers nichts zur Entschuldigung desselben zu erfinden weiß" (Bachmann zwölf Urkunden u. s. w. S. 44). Ihm waren die Worte **Baco's de Verulamio: „quod cor regis sit inscrutabile"** nicht gegenwärtig, Napoleon's Verhandlung zu **Valancay** noch nicht bekannt. Der König Christian **III.** von Dänemark, dessen Gesandte zu Halle gegenwärtig waren, fand dieses Faktum von der Art, daß er nichts mehr bedauerte, als sein Unvermögen, hier nicht intercediren zu können, und seine Geschichtschreiber nennen Carl's V. Procedur „Maßregel einer falschen und unedlen Staatskunst, die denjenigen Gesinnungen der Treue und Rechtschaffenheit gar nicht entsprach, welche dieser sonst große Fürst bei anderer Gelegenheit bezeiget hatte" (**Niel Krage**, übersetzt von Suhm, S. 304 und Christiani Gesch. von Schleswig und Holstein II. 228). — Daß das unschuldige Werkzeug dieser folgenreichen Intrigue, Christoph von Ebleben, dieselbe mit seinem gebrochenen Herzen bezahlte (worüber der Recensent in Schlosser's Archiv um eines Ausdrucks willen zu spötteln scheint), berichtet **De Thou: Certe ea ex re Eblebus, quem internuntium fuisse diximus, tantum dolorem cepit, ut paulo post ex moerore decesserit**; dasselbe geschah, der Landgräfin Christina zu geschweigen, mit dem acht und dreißigjährigen Hessischen Kanzler Tilemann von Günterode (1550 am 3. Dec. Familien-Nachricht). Die in dem Passauer Frieden von 1555 enthaltene Vorschrift: „L. Philipp soll seine Verhaftung und Aufhaltung (?) nicht andern (ahnden?), äffern oder rächen" bindet dessen Biographen nicht. In dieser und andern von mir, wahrlich nicht ohne mehrmalige Wägung, angeführten Thatsachen wird meine Entschuldigung liegen, wenn ich Anstand genommen, Carl V. (wie es ein Hallescher Recensent 1831. Aug. zu wünschen scheint) auf Unkosten L. Philipp's zu erheben. — S. 350, Ende Anm. 179. Im Archiv zu Brüssel befindet sich noch von der unleserlichen Hand des Präsidenten Viglius ein Verzeichniß: **la famille du Landgrave de Hesse pendant sa custodie**, von dem wir nach einem **fac simile** des Herrn Bibliothekar Bernhardl folgende Namen mittheilen: Ebert von Bruch, Johann von Ratzeberg, Hans Rommel, Zeugmeister, Simon Bing, Wilhelm von Schachten, Daniel von Hatzfeld, Caspar von Bodenhausen, Philipps von Weiter oder Wetter (mit den Worten: **Scit gallicam linguam**), Krafft von Boyneburg, Bastian von Weitershausen, Antonius von Wersabe, Rudolf Schenck, Hermann Ungefug, Unter-Kammermei-

ſter, Reinhard Abel, Pfennigmeiſter, Johann Meckenbach, **Doctor medicus**, Paul Scherer, **Chirurgus**, Bernhard Famulus **doctoris**, Johann von Merlau Kammerknabe (weggereiſet), Herges der Narr, ein Schreiber, zwei Köche, zwei Stall- und Wagenknechte. Aus der Beifügung des Capitäns **Don Joh. de Guevara** ſieht man, daß dieſer Hofſtaat in die frühere Zeit vor dem Befreiungs-Verſuch fällt, wo L. Philipp noch nicht ſo ſtreng eingeſchränkt wurde. — S. 391, Anm. 188 vergl. über die Geldſchuld der Hugonetten-Häupter an Heſſen Band V. (n. F. Bd. I.) S. 516, zum Jahr 1570. — S. 392, Anm. 188, als Beitrag zur Geſchichte Heinrichs von Braunſchweig erwähnen wir hier (aus dem Caſſelſchen Kammer-Archiv) eines Sendbriefs des Pabſtes Julius III., an H. Heinrich und deſſen Sohn Carl Victor, vom 17. Februar 1551. Darin heißt es (nach der Anrede **filii dilecti, nobiles viri**): „Nachdem H. Heinrich in ſeinem Lande der lutheriſchen Sekte widerſtanden, und deshalb von den Häuptern dieſer Sekte überzogen, mit ſeinem Sohne aber von L. Philipp, dem Sohne der Bosheit, mit **Liſt** und **Betrug** (?) gefangen und viele Monde alſo gehalten worden, habe er, ehe das Kaiſerliche Mandat zu ſeiner unbedingten Loslaſſung befolgt worden, unbewußt und aus Furcht ewigen Gefängniſſes, einen der göttlichen Majeſtät und dem Römiſch-Katholiſchen Glauben zuwiderlaufenden Vertrag eingegangen, ſich der lutheriſchen Sekte in ſeinem Lande nicht zu widerſetzen u. ſ. w. Da nun Niemanden ohne Wiſſen des apoſtoliſchen Stuhls in Glaubens-Sachen etwas zu ſtatuiren gebühre, ſo abſolvire der Pabſt den Herzog von der verwirkten Strafe der Exkommunikation und befehle, daß jener Vertrag als nicht geſchehen zu betrachten ſey.“ Hieraus erklärt ſich Manches im Benehmen H. Heinrichs bis zu ſeinem Tode 1568, wo die von ihm aufgenommenen Jeſuiten durch ſeinen Sohn Julius vertrieben wurden. — S. 395, Z. 7 von unten lies 1555 (ſtatt 1561). — S. 414, Anm. 193. Hier iſt noch auf den Abdruck des Heſſiſch-Naſſauiſchen Vertrags von 1557 in Ledderhoſe kl. Schriften B. V. S. 153 — 192 hinzuweiſen. — S. 441, Anm. 202. Mit dieſer Erzählung von den Jugendſtreichen L. Georg's und ſeiner Brüder, deren Misbilligung doch wohl in der Mittheilung (aus einer Chronik) liegt, vergl. man den Recenſenten in Schloſſer's Archiv (B. IV. S. 377, 378), der daraus, unbekümmert um die nachherige Ausbildung faſt aller dieſer Prinzen, einen Schluß auf mehrere Jahrhunderte zieht, und dem alten Landgrafen, weil er mit ſeinem Sohne um Geld ſpielte, ſogar die Schuld

vermeintlicher Mordanschläge dieses Sohnes aufbürdet. — S. 445, in der Mitte ist das Geburts-Jahr Sabina's auf das Jahr 1549 zu setzen. — S. 450, Anm. 203. Einen Beitrag zur Geschichte der ältesten Tochter L. Philipp's, Agnes findet man S. 599, Anm. 88 dieses V. Bandes (n. F. B. I.). — S. 452 Anm. 203. Ueber das Heirathsprojekt des Königs Erich von Schweden und Herzog Adolfs Heirath mit Christina ist nunmehr auch Michelsen und Asmussen Archiv für die Schleswig-Holsteinsche Geschichte Th. V. (1835) zu vergleichen. — S. 457 u. f. w., Anm. 204. Einen trefflichen Beitrag zur Geschichte Anna's von Sachsen und ihrer Verbindung mit Wilhelm von Oranien, findet man in dem 1835 zu Leiden gedruckten ersten Bande des **Archives ou Correspondance inedite de la Maison d'Orange Nassau** von **Groen van Prinsterer**, worin sich vom Jahre 1560 bis 1565 mehrere bisher unbekannte Briefe L. Philipp's (dem hier Gerechtigkeit widerfährt) und seines Sohnes L. Wilhelm an den Prinzen von Oranien finden, welche überhaupt einen neuen Aufschluß über die erste nähere Verbindung zwischen Hessen und Oranien geben. — S. 461, Anm. 205. Die Geschichte der Grafen von Diez, Kinder der Margaretha vonder Sala (dies ist die alte richtige Schreibart), findet man ausführlich in Bd. V. (n. F. Bd. I.) Buch 1. Hauptst. 3.

B. Neuere Geschichte.

Band I. n. F. (Fünfter Band überhaupt. *)

Text. S. 69, 70 und späterhin 235—251 ist der Ausdruck Einkommensteuer in Vermögens- oder Kapital-Steuer zu verwandeln, wie dies S. 263 genauer berichtigt worden ist. — S. 99, Z. 2 ist L. Ludwig zu setzen statt Philipp, welchem L. Wilhelm seinen Antheil an jenen Aemtern überließ. — S. 192 ist an die Seite die Zahl 1576, 9. Okt. zu setzen. — S. 212. Zusatz: Nach dem Tode Rhodings 1580, bevollmächtigte L. Wilhelm die Universität, einen Theologen zu berufen, der weder mit dem Calvinismus, noch mit der Ubiquitätslehre behaftet sey. Vergl. Strieders Hess. G. G. B. XVII. S. 78. — S. 220, 221 einen schönen Beitrag zur Geschichte der Hessischen Gelehrten-Schulen liefert

*) Ungeachtet der genauen Correktur dieses Bandes (die ich dem hiesigen Landes-Bibliothek-Sekretair, Herrn Dr. Schubart, verdanke) sind doch einige Druckfehler eingeschlichen, deren Anzeige, soweit ich sie bemerkt habe, vorläufig diesen Berichtigungen einverleibt ist.

ein Schreiben des Lazarus Schoner, eines Anhängers Melanchthon's und Petrus Ramus (dessen Arithmetik und Algebra er herausgab), der zur Zeit L. Wilhelm's zu Schmalkalden, Hersfeld und Marburg einen neuen Lehrkreis einführen wollte, aber von den Theologen (Ultra-Lutheranern) heftig verfolgt wurde; siehe Kästners Geschichte der Mathematik Th. II. S. 740; vergl. Strieder unter Schoner. Was schon L. Philipp für das Pädagogium oder die große Schule zu Cassel (der Ausdruck Gymnasium kemmt in jener Zeit selten vor) that, und wie diese Schule (jetzt **Lyceum Fridericianum**) schon vor Zeiten ihre reifen Zöglinge zur Universität sandte, findet man in der Beschreibung von Cassel (1767) S. 390, 391. — S. 287 ist zu 1569 der Tag zu Frankfurt als ein Reichs-Deputationstag zu bezeichnen. — S. 289 in der Mitte sind die großen Reichstage in größere Kreistage zu verwandeln. — S. 416 in der Mitte ist die Jahreszahl des Vergleichs mit Malsburg auf 1557 (statt 1567) zu setzen. — S. 450. Die Welfe besaßen lange Zeit außer dem Hessischen Mannlehn des landgräflichen Antheils an Itter, das Afterlehn und die Pfandschaft der Waldeckischen Hälfte. Vergl. S. 640. — S. 486 u. s. w. Mehrere wissenschaftliche Erörterungen über den päbstlichen Kalender und eine Apologie der Protestanten, die denselben verwarfen, findet man in Kästner's Geschichte der Mathematik B. II. S. 469 — 487. — S. 511. Der Hauptbrief L. Wilhelm's an den Bischof von Würzburg, der in mildem Geiste abgefaßt ist, vom Jahre 1586, 24. April, steht in **Hummel Epistolarum historico-eccles. seculo XVI. semicenturia II. Halae 1780.** S. 108 — 110; womit aber Dillich's Hess. Chronik und **Chytraeus Saxonia** zu vergleichen ist (Hartmann **hist. Hass. II. 101.**) — Hauptst. II., S. 529. Ueber die Verbindung L. Wilhelm's mit Wilhelm von Oranien ist nunmehr der zahlreiche Briefwechsel beider Fürsten in **van Prinsterer Correspondance inedite de Nassau-Orange** (1835, Leiden) zu vergleichen. Siehe auch unten Zusatz zu S. 583 u. 708. — S. 542. Ueber den Engländer **Dee** giebt Kästner's Geschichte der Mathematik B. II. S. 434 u. s. w. Aufschluß. — S. 566., Anm. 70. Die Antwort L. Wilhelm's an den König Heinrich vom Jahre 1584 ist abgedruckt in Goldast **Politica imperialis sive acta publica. Francof. 1614. p. 1327.** — S. 582, Anm. 76. Vergl. auch **Hub. Languet literae secretae p. 42.** — S. 583. Einen wichtigen Beitrag zu der schon 1565 von L. Wilhelm eingeleiteten theologischen Friedens-Maßregel (wodurch er aber der Preß-

freiheit zu nahe trat), giebt sein eigenes Schreiben an den Prinzen von Oranien vom Jahre 1565, abgedruckt in der Correspondance inedite de Nassau-Orange Th. I. p. 221 — 226. — Beza's Brief, Z. 4 von unten erwähnt, ist vom Jahre 1572 (nicht 1592). — S. 638, Z. 8 von unten statt Homberg lies: Homburg. — S. 708, Anm. 205. Die hier erwähnte Summe von 30,000 Gulden, wurde dem Prinzen von Oranien gegen Alba vorgeschossen, und meines Wissens nie wieder zurückgezahlt. — S. 791, Anm. 300 ist 23. Oct. (statt 33. Oct.) zu lesen.

Anhang.

Zwei bisher ungedruckte Briefe L. Philipp's.

(Beiträge zu dem 1830 herausgegebenen Urkunden-Band.)

I.

1522. Samstag nach Egidii (am 5. Sept.).

Hülfs-Ankündigung L. Philipp's an den von Sickingen bedrängten Erzbischof Richard von Trier, und Meldung einer gegen das für Sickingen gemiethete Braunschweigische Kriegsvolk getroffenen Vorkehrung *).

Erwirdigster In Got Vatter, besonder lieber Herre und Freundt. E. L. itzig schrifftlich antzeig, das Franciscus von Sickingen E. L. Statt Sanct Wendelin belagert habe, und understehe die zu nottigen, wie und was leuten zu reß und fues E. L. auch dieselb stat bestellt, verhoffend sie sollen sie Ime Franciscus noch etlich Tage fürhalten, haben wir mit weiterm einhalt und angeheffter pitt vernomen, und soll E. L. nit zweifeln, wir wollen ob got wil bei derselben in Kurtzem mit unser hilff und in eigner persen mit gantzer macht sein, (sein) deßhalb mit den unsern uff wagendem fues, darumb wollen E. L. Jr die weile nit lang lassen sein, den wir sovil ymer moglich in der Ile nit feyren wollen. Des Braunschwelgischen Kriegsvolcks halber haben wir in diesen tagen E. L. Stathaltern was wir gegen denen getracht und furgenomen zu versteen geben, versehenlich solichs sei nunmehr

*) Vergl. Bd. III. S. 269 (wozu dieser Brief eine neue Thatsache liefert) und Anm. Nr. 24, S. 200, auch den Zusatz S. 487, Band IV.

E. L. auch zukomen, und sollen E. L. weither wissen, das wir die Obersten Hauptleut sonderlich Niclaßen von Minqwitz mit andern niddergeworffen und noch in unser Verwarung haben, die die Knecht ufbracht gehabt die Frantzen zutzufuren, und bei demselben von Minqwitz vil und mancherlei brief und antzeig E. L. und uns in diesem handel zutreglich, wie E. L. deß von uns zu unserm Zusamenkomen ferrer bericht werden sollen, funden, unnd sonderlich unter andern ein schrifft von den Mentzischen Hoffmeister und Marschaick an Niclasen von Minqwitz gethan, auch etzlich Verstentnuß und Zeichen, von dem allen wir E. L. hir ingelegt Copien zusenden, ob Ir der Zeichen etwas furqwemen sich haben darnach zu richten, uß dem sie nun zum teil der practicken und anslegen vernemen werden, die wir aber dieß orts, Got lob, furkommen, unnd haben die Knecht umbringen *) und belagern und itzo mit Inen handeln lassen, das sie sich in unsern Dienst begeben und wir sie bestelt, haben Dienst gelobt und geswern, ist ein hauffen wolgeschickter Kriegslewt: Wollen die E. L. zu hilff in der Ile zufertigen und E. L. dermassen zu Roß und fues zutzihen das wir verheffen zu dem almechtigen Es sol E. L. unserm Vetter dem Pfalzgrafen Churfürsten und uns zu gutem und sigh erschießen, und Franciscus sein Mut gestilt werden. E. L. wollen sich als wir nit zweifeln zum besten mit den Iren uffhalten. Es sein auch etzlich reißige Frantzen zutzuzihen uß Braunschweigischem Lager und Westvalen uff dem Wege, die den zu Lorch in Ringkaw oder sonst daselbst umbher mit Johan Hilchens förderung über Rhein setzen sollen, uff di wir unse Kuntschafft gefertigt, sie auch an uns zu brengen und also den mehren teil des Braunschwigischen Kriegsvolcks zu roß und fues zu haben und E. L. zutzubringen. Wo sich die Reisigen des, als wir uns nit versehen weigern wurden, haben wir unser Kuntschafft dermaßen wither ußgefertigt, und die wege mit den unsern auch E. L. Stathaltern und den pfaltzgravischen bestelt, das wir verhoffen der weg sol Inen undergangen, Inen so vil muglich abgebrochen oder das sie alle niddergeworffen werden. Das alles wolten wir E. L. also freuntlicher weiß ilends nit verhalten. **Datum** (wie oben). **Archiepiscopo Trevirensi.**

---

*) umringen.

II.

Schreiben L. Philipp's des Großmüthigen an Luther und Melanchthon, worin er sich ihren ausführlicheren Rathschlag über einige Haupt-Gegenstände der in Hessen einzuführenden Kirchen-Reform, besonders über die beste Anwendung der Kirchengüter ausbittet, aber auch zugleich seine eigenen Ansichten darüber ausspricht *).

(Das Datum ist undeutlich, aber wohl in die Zeit von 1525, vor der Homberger Synode 1526, und den Stiftungen von 1527 zu setzen.)

Gnad und Fride in Christo unserm Hern. Lieber Martin und Melanchthon. Ich hab ewer schreiben verstanden, und bedank mich ewers getrewen Raths, und wil euch sovil Got gnade verleyt volgen. Ich hab aber ein wintzig ein hindernus, das Paulus sagt zu den Philippern ungeverlich, was leyt dran das Christus gepredigt werde allerley weiße es sey rechter weiße oder Zufalles — so meyn ich es stehe, — und dartzu, dieweyl Christus spricht zu seinen Aposteln, da sie wider inen sageten, man saget etlich die treyben Dewffel aus in deinem namen und die Aposteln waren zornich darüber, aber Christus wolt denuscht haben das in nit verbotten wurde. Das schreib ich darumb dieweyl Jr mir geratten habt Zweyspaltige Prediger nit zu leyden, wiewol mir der rath wolgefält, so bewegen mich doch die obangetzeigten spruch und dießer nachfolgende, dieweil Christus spricht in dem gleichnus, das man das unkraut und den weytzen zugleich aufwachsen lassen soll bis zu der Zeit der erndt, so werde der Hausvater es wol von ein scheyden. Jr werdet mir ewern rath wol mitteylen. Zum andern, So verstehe ich euch Philippe nit ganz recht in meinem syn mit den Messen, do Jr schreibt, man sol sie halten auf die alte weysse. Nu kan ich nit wissen was Jr vor die alte weiße halt, Ich hab aber also daruach gedacht das Jr die weiße der Apostel und frommen meuner gemeint hapt, und die papi-

*) Vergl. oben Zusatz zu Anm. S. 227, 231. Bd. III. Der Kommentar zu diesem merkwürdigen, erst vor Kurzem im Cassel'schen Kammer-Archiv (durch den Archivar Kanzleirath Keßler) entdeckten Original-Brief ist die ganze aus einem Guß hervorgegangene Reformation L. Philipp's (wenn gleich seine Hinneigung zur Schweizerischen Lehre seit dem Marburgischen Gespräch, 1529, eine Aenderung in seiner Ansicht von der Abendmahls-Lehre hervorbrachte).

stische weyße gar nit, und darumb ist mein bit, wolt mir ewer meynung verkleren. Zum dritten bit Ich ewer beder rath, wolt mir darin rathen, wan ich also thue wie Jr mir geraten hapt, und den die mench oder pfaffen vor mir oder meinen Amptlenthen nit zu recht stehen wollen, oder sich in kein Disputation geben, wie ich mich dan halten soll das ich inen gegen got und dem nechsten recht thue wie einer Oberkeit zusteht. Zum vierten so beger Ich ewer beder rath, Nachdem Jr Philippus Melanchthon mir geschrieben hapt ich soll Friede suchen als auch pillich ist und Ich vor mein person geneigt bin, was ich auch bei fürsten und herrn und dem Keyser den ich vorgeschrieben solt haben furdern kont, das zu lobe und ehre gottes und dem nechsten zu friede des innerlichen und außerlichen mentschen dienen kunt, das wil ich ob got will thun, wo es aber sach were, das man mich mein brüder und underthanen des Evangeliums halben ubertziegen wurde, da bit Ich rath wie Ich mich den halten soll, wiewol Ich wol weis das Ich mich meiner person halben nit weren soll, Aber der Underthanen halben und der bruder halben die da raths von nothen, wie wol ich wol weis doch nit festiglich zu sagen, das ich mein Underthanen der obangezeigten ursach halben gegen meines gleichen verteydigen soll, aber wie ich mich gegen meiner Oberkeit halten sol wan sie mein Underthanen das Evangelium nemen will und verpieten und dartzu an leib und Gut strafen, da bit Ich ewern rath aus der schrifft. Zum fünften so sehe ich das vil Rappens ist umb der Clostergnter, und das ein jglicher seinen nutz sucht der doch nit Evangelisch genent wil sein und gern der geistlichen gnter hat, desgleichen die da wollen Evangelisch genent sein als Ich und meine gesellen, die den eben so gern gut haben als die andern, und ist als umbs gut zu thun. Ich bedenk mich daneben, das die großen guter wol so gut weren das sie in einen gemeinen nutz gewendt wurden als das sie sein da sie itzt seyn, und habe darauf in meinem *) .... einfaltigen Verstand gedacht, das das solt gut sein das man es also hielt: welcher in den Clostern pleyben wolt das man den darinnen ließ und gebe inen vorsehung gemein, welcher aber nit darin pleiben wolt das der herausginge das man den auch ein auskommen gebe, doch die darin pleiben das sie die gotlosen Ceremonien nit halten offentlich, umb ergernis des nechsten willen, und das ein Oberkeit mit sampt einer Landschafft edel und

*) Das ausgelassene Wort scheint dollen (tollen) zu heißen.

und unedel einen Aufheber über ein jeglich Cloſter ſetzen, das derſelbige die perſon die noch darinnen weren darvon enthielte, das ſie ein auskommen hetten, und denen die herausgangen weren iren abſchit geben, was aber überig were, das man das in einen gemeinen Kaſten leyt und wan ein Land oder Oberkeit not anginge, es weren Kriegk oder anders, das man das angriffe dieweil es weret, auf das man den Armen nit ſchatzen dorfft, es were den hoch von nothen, und das eine Oberkeit zu den Kaſten nit kommen kent one Verwilligung der Landſchafft, ſunſt ſo verkompt das gut, und der Oberkeit oder Land wurdt es nit gepeßert; wo man auch in einem Landt ein Paedagog, oder ein ſchul von mans- oder frawenperſonen haben wolt, da die Kinder Zucht und ehr und zumalen das Wort Gottes in lernten, das kont man auch von den gutern doch der obangezeigten maſſen erhalten. Wo euch nun die meynung gefallen wolt ſo bit ich ewern rath, het Ir aber ein beſſer meynung, ſo ſolt mirs auch gefallen, und bit auf die ob angetzeigte artickel Antwort. Zum ſechſten vergeſt des Zwingels nit und Oecolampadii nit, laſt was wider den newen Irrſal ußgehen, habt Ir waß gemacht ſo ſchickt mirs, dan euch was zu gefallen zu ertzeigen bin ich geneigt. Ich will den Heſſen helfen. Seit Got befolen der bewar uns alle beſtendig, das wir mogen auf der rechten bleyben und er mehr in uns ein glauben, das thut in uns allen von nothen, wan warlich das Fleiſch iſt kein nutz weſſen Geiſt uns nit hilft, wie wir thun bitten im pater noster; da wir ſprechen „für uns nit in Verſuchung.“ **Datum Caſſel....** Ilend mein hand, übel geſchrieben.

An
Doctor Martin Luther und Philipp Melanchthon.

Nachricht.

Die ältere Geschichte von Hessen des Hrn. v. Rommel,
in vier Bänden,
bis jetzt 8 Thaler kostend,
wird von nun an zu
5 Thaler 6 Groschen
überlassen und kann von jeder soliden Buchhandlung zu diesem Preise geliefert werden.

Im Juli 1835.

Friedrich Perthes von Hamburg.

Im Verlage von Friedrich Perthes sind folgende historische Werke erschienen:

Barthold, Georg von Freundsberg oder das deutsche Kriegs-Handwerk zur Zeit der Reformation. 1833.

Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar, nach der Urschrift und mit Ergänzungen aus anderen Chroniken von Grautoff. 2 Bände. 1830.

Eisendecher, über die Entstehung und Entwickelung des Bürgerrechts im alten Rom. Mit einer Vorrede von Heeren. 1829.

Ewers, das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwickelung. 1826.

Herzogs Geschichte des Thüringischen Volks. 1827.

Hesse, Beiträge zu der Geschichte des teutschen Mittelalters. 1s u. 2. Heft. 1834.

Hurter, Geschichte Pabst Innocens III. und seiner Zeitgenossen. 2 Theile. 1834.

Leo, Entwickelung der Verfassung der Lombardischen Städte bis zur Ankunft K. Friedrich I. in Italien. 1825.

Lorentz, Geschichte Alfred des Großen nach Turner's Geschichte der Angelsachsen. 1827.

Rudhart, über die Behandlungsweise der Bayerschen Geschichte. 1834.

Sartorius, Geschichte der Ostgothen während ihrer Herrschaft in Italien. 1811.

— — Urkundliche Geschichte der deutschen Hanse. Herausg. von Lappenberg. 2 Bände. 1830.

Ullmann's Johann Wessel. Zur Charakteristik der christlichen Kirche in ihrem Uebergang aus dem Mittelalter in die Reformationszeit. 1834.

Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz von Tzschoppe und Stenzel. 1832.

Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte. Herausgegeben von Hoefer, Erhard und von Medem. 1r Band. 1s, 2s, 3s Heft. 1834.

Geschichte der Europäischen Staaten, herausgeg. von Heeren und Ukert.

Davon ist bis jetzt erschienen:

Geschichte der Deutschen von Pfister. 5 Theile.
— — von Italien von Leo. 5 Theile.
— — von Sachsen von Böttiger. 2 Theile.
— — der Niederlande von van Kampen. 2 Theile.
— — des Preußischen Staates von Stenzel. 1r Bd.
— — des Oesterreichischen Kaiserstaates von Graf Mailath. 1r Theil.
— — von Schweden von Geijer. 1r u. 2r Theil.
— — von Spanien von Lembke. 1r Theil.
— — des Russischen Staates von Strahl. 1r Theil.
— — von England von Lappenberg. 1r Theil.

Binnen Jahresfrist wird dazu erscheinen:

Geschichte Schwedens. 3r Theil.
— — Rußlands. 2r Theil.
— — Oesterreichs. 2r Band.
— — Preußens. 2r Band.
— — Frankreichs von E. Al. Schmidt. 1r Theil.
— — Portugals von Schäfer. 1r Theil.

Nächstens erscheint bei J. J. Bohné in Cassel und wird daselbst, so wie in allen Buchhandlungen, Bestellung angenommen auf die

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von
Dr. Schubart. — gr. 8.

Sie erscheint in zwanglosen Heften, deren drei bis vier einen Band von etwa 25 Bogen bilden werden. Für die Abnehmer des ganzen Bandes wird der Bogen etwa zu 2 gGr. berechnet.

89056779424

b89056779424a

89056779424

b89056779424a